GESCHICHTE DER ENTWICKLUNG DER BAYERISCHEN ARMEE SEIT...

Friedrich Münich

Digitized by Google

BIBLIOTHECA ... ARCHIVUM

ACTA

IMMOBILIERS COLLECTIVE

IN COMMEMORATION OF THE VISIT OF
HIS ROYAL HIGHNESS
PRINCE HENRY OF PRUSSIA
TO THE
GERMAN EMPEROR

ACTA

ON BEHALF OF HIS MAJESTY
THE GERMAN EMPEROR

[illegible]

Geschichte

der Entwickelung

der

bayerischen Armee

seit zwei Jahrhunderten

von

Friedrich Münich,
Hauptmann im k. bayer. 1. Inf.-Regimente König Ludwig.

München, 1864.
J. Lindauer'sche Buchhandlung
(Schöpping.)

Digitized by Google

Ger 263.43
~~Ger 263.15.50~~
~~Ger 9222.3~~

HARVARD COLLEGE LIBRARY
APR 2 1906
HOHENZOLLERN COLLECTION
GIFT OF A. C. COOLIDGE

Digitized by Google

Seiner Königlichen Hoheit

dem

Prinzen Carl

von Bayern,

Feldmarschall und General-Inspektor der Armee

zum Andenken an das

fünfzigjährige Jubiläum

als Inhaber des 1. Kürassier - Regiments

in tiefster Ehrfurcht gewidmet

vom

Verfasser.

Digitized by Google

Vorwort.

Seit 10 Jahren hat der Verfasser es sich zur Aufgabe gemacht, hauptsächlich die auf Organisation des Heeres bezüglichen Urkunden und Akten für die bayerischen Truppen der alten Landestheile zu erforschen.

Die näheren Verhältnisse der Truppen jener Provinzen, welche in diesem Jahrhundert zu Bayern kamen, sind hiebei nicht mit begriffen, jedoch entwickelt sich auch ihre Organisation durch das Studium der Akten für die von **Seiner Majestät** allergnädigst befohlene Abfassung einer bayerischen Kriegsgeschichte deutlich, und werden die hierüber gefundenen Aufschlüsse ebenfalls der Oeffentlichkeit übergeben werden.

Die Eintheilung dieses Werkes ergab sich von selbst.

Die beiden Hauptbestandtheile des seit dem Vertrag von Pavia zweigegliederten Hauses Wittelsbach sind die bayerische und pfälzische Linie; sohin wurde zuerst die bayerische, und dann die pfälzische Truppen-Organisation gegeben.

Durch Aussterben der bayerischen Linie 1777 kamen die sämmtlichen Besitzungen des Hauses Wittelsbach an den pfälzischen Zweig, beide Heere er-

Digitized by Google

hielten Einen Kriegsherrn, und seitdem sind sie unzertrennt vereinigt.

Die Unterabtheilung nach Regenten ist bei der Armee, deren Formation sich immer nach der von dem Herrscher befolgten Politik richtet, um so mehr selbstverständlich, als auch der persönliche Einfluss des Fürsten auf die Gestaltung seines Heeres alle andern hierauf einwirkenden Faktoren weit überwiegt.

Die einzelnen Zweige des Heerwesens sind da oder dort abgehandelt, je nachdem sie im wechselvollen Laufe der Zeit ihre Eintheilung unter diesem oder jenem Commando fanden.

München, den 26. März 1863,

dem Jahrestag des 50jährigen Jubiläums Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Carl, als Inhaber des 1. Kürassier-Regiments.

Digitized by Google

Inhalt.

pag.

Die churbayerische Armee 1618—1777 . . 1
Maximilian I. 1
Einleitung 1
Generalität 2
Kriegsrath 3
Kriegskanzlei 4
Kriegs- und Musterungscommissäre 4
General-Quartiermeister-Amt 6
Leibgarde-Schützenreiter . . 7
Trabanten 7
Die Regimenter 7
„ Compagnien 8
„ Cavalerie 8
das Fussvolk 8
die Artillerie 9
deren Personal und Verpflegung 9
Geschütz-Gattungen . . . 12
deren Kosten 12
Geschwindschiessen . . . 13
der Proviantstab 13
die Feldspitäler 14
Pensionirung 14
Intertenirte 15
Belohnungen 15
Verpflegung 15
Ordonnanz 1640 . . . 17
Serviz eines Obersten 1644 18
Rafraichirungsquartiere 18
Die Landfahnen 18
Waffenübungen 19

pag.

Verwendung 20
Verpflegung 20
Abdankungen 21

Ferdinand Maria

Einleitung 21
Generalität 22
Hofkriegsrath 22
Kanzlei 23
Kriegscommissariat . . . 23
Militärbudget 23
Generalquartiermeister-Amt 24
Die Garden 24
Entstehung der Hatschiere 24
Die Regimenter, ihr Zusammenhang mit der vorigen Periode 24
Waffenübungen, Vorschriften für die Infanterie 1674 25
Die Dragoner 32
Uniform und Fahnen . . 32
Abermalige Auflösung des Regimentsverbandes . . 32
Die Artillerie 32
Das Proviantwesen . . . 33
Instructionen hiefür . . 33
Die Feldspitäler 33
Die Schlosswache in Ingolstadt 34
Pensionen 34
Belohnungen 34
Bestrafungen 34
Zweikämpfe, Duellmandat 34

Digitized by Google

pag.

Verpflegung 35
Landfahnen und Stadtfahnen 35
Abdankungen und Reductionen 36

Max Emanuel.

Einleitung 36
Generalität 37
Hofkriegsrath 37
Kriegskanzlei 38
Kriegs-Commissariat . . 38
Generalstab 38
Die Feldgeistlichkeit . . 39
Die Garden 39
Auflösung älterer und Errichtung neuer . . . 40
Das 3. Chev.-leg.-Rgmnt. 41
Die 1682 errichteten Regimenter und ihr Zusammenhang mit den jetzt bestehenden 41
Die Dragoner 42
Entstehung der Grenadiere 42
Die ersten Regimentsmusiken 42
Ursprung des 4. Inf.-Regiments. 43
Husaren in bayerischem Dienste 43
Die Armee 1705 43
Armee-Formation von 1722 44
Waffen und Gefechtsweise der Infanterie 44
Exercier-Reglement von 1682 44
Bewaffnung 46
Exercier - Reglements von 1714 und 1723 47
Gefechtsweise der Cavalerie 47
Uniform 48
Montur-System von 1701 48
Ausrüstung der Kürassiere 1685 48
Uniform der Dragoner . . 49
Die Fahnen und Standarten 49
Verringerte Competenz der Obersten 49
Die Artillerie;
veränderte Organisation 50
Personalstand in Ungarn 1683, und dessen Besoldung 50

pag.

Kosten eines 3pfündigen Regimentsstückes nebst Ausrüstung 51
Artillerie nach Piemont 51
Artillerie-Schulen . . . 52
Ingenieur-Schule . . . 52
Formation 1722 53
Die Ingenieure 53
Die Mineure 53
Das Schiffswesen 54
Das Artillerie-Fuhrwesen 54
Der Proviantstab;
Organisation und Verpflegung 1688 54
Eintheilung des Personals 1687 55
Die Feld- und Garnisons-Spitäler 56
Sorge für die alten Soldaten 56
Pensionen der Offiziere . . 57
Belohnungen 57
Bestrafungen 57
Die Verpflegung 58
Militär-Budgets . . . 58
Ordonnanz für den Sommer 1687 58
Ordonnanz von 1722 . . 62
Kasernirung 62
Die Landfahnen 63
Eintheilung in Regimenter 63
Uniform 63
Stand 1702 63
Resultate 64
Abdankungen und Reduktionen 65

Carl Albrecht.

Einleitung 65
Generalität 66
Hofkriegsrath 67
Kriegskanzlei 67
Kameral-Kriegs-Deputation 67
Kriegs-Commissariat . . 67
Proviantstab 67
Hofkriegszahlamt . . . 67
Kriegs-Hauptbuchhalterei . 67
General-Quartiermeister-Amt 67
Ingenieure 68
Justiz 6

Digitized by Google

pag.

ein Kriegsgericht-Protokoll von 1738 . . . 68
Die Militär-Geistlichkeit und die militärische Congregation 69
Garnisons-, und Feldspitäler 69
Regimenter und Compagnien der Infanterie 70
Regimenter und Compagnien der Reiterei 71
Uniformirung 72
Fahnen und Standarten . 72
Käuflichkeit der Offiziers-Chargen 72
Heirathen 72
Exercier-Reglement für die Cavalerie 72
Die Artillerie und ihre Ausrüstung 74
Belohnungen und Bestrafungen 75
Die Verpflegung 75
Aufbesserung 1735 . . 75
Pensionen 77
Militärbudget 77
Die Landfahnen 77
Einreihung in Regimenter 77
Aufstellung eigener Milizregimenter . . . . 70 u. 79
Leistungen der Landfahnen 79
Erziehungsanstalt für Offiziere 79

Maximilian Joseph III.

Einleitung 79
Generalität 80
Hofkriegsrath 80
dessen neue Geschäftsordnung 81
Der Churfürst erklärt sich als oberster Feldherr . 81
Das Hofkriegszahlamt, die Kriegsbuchhalterei . . 81
Die Kriegskanzlei . . . 82
Theilung der Geschäfte 82
Generalstab 83
Ingenieure
Formation 1771 . . . 84
Feldgeistlichkeit 84

pag.

Spitäler 84
Ordnung von 1755 . . 84
Das Militärkrankenhaus in München 85
Die Garden 85
Die der Kaiserin-Wittwe 85
Die Trabanten und deren Reglement 85
Die Hatschiere und deren Reglements 86
Die Regimenter 86
Stand der Infanterie . . 86
Formation 1753 . . . 87
Stand der Reiterei . . 87
Formation 1753 . . . 88
Piosasque Husaren . . 88
Uniformirung 89
Der Offiziersstand . . . 90
Die Duellmandate . . . 93
Regimentsquartiermeister und Auditore 93
Patente „en poche' und Charakterisirung 94
Dienstzeichen 94
Präsente und Diskretionen 94
Beförderungen 94
Errichtung des Cadetencorps 94
Waffenübungen
Der Infanterie 95
Deren Verhalten in der Schlacht 95
Der Reiterei 96
Deren Uebergang von der Feuertaktik zum Angriffe mit dem Säbel . . . 97
Die Artillerie 100
Stand und Ausrüstung 100
Der Proviantstab 100
Der Militärkordon . . . 100
Belohnungen und Strafen . 101
Die Verpflegung im Allgemeinen 101
Errichtung von Oekonomie-Commissionen bei den Regimentern 101
Rekrutirung 101
Montur 102
Abrechnung 102
Oekonomie der Compagnien 102
Verpflegsordnung von 1746 103

pag.

Militärbudgetfür 1751 . . 105
Die Naturalverpflegung 108
Pensionsnorm 1747 . . . 108
Der Landfahnen 110
Exerzier-Instruktion 1763 111
Eintheilung der Exerzierplätze des Regiments Preysing 112
Conscription aus den Landfahnen von 1753 bis 1767 113
Stadtfahnen 115

Die churpfälzische Armee 1701—1777.

Johann Wilhelm.

Stand eines Infanterie-Regiments 1699 119
Besondere Einrichtungen . 120
Stand eines Reiter-Regiments 120
Das Reglement von 1692 121
Stand der Artillerie . . . 122
deren Artikelsbrief . . 122
Duellmandat von 1692 . . 123
Die Verpflegung 123
Die Gage-Abzüge 1700 . 123
Die Besoldung 124
Monturgebühr 125
Naturalbezüge 126
Die Rekrutirung 126
Die Leibgarde zu Pferd 1701 127
Die Trabanten 127
Die Infanterie 127
„ Cavalerie 128
„ Artillerie und Ingenieure 128
Stärke der pfälzischen Truppen 1707 128
Stärke der pfälzischen Truppen 1714 129

Carl Philipp.

Stärke der Armee 1742 130
Das Cavalerie-Reglement 1740 131

Carl Theodor.

Formation der Reiterei 1745 132
Bildung neuer Infanterie-Regimenter 132

pag.

und erneute Formation der Reiterei 1755 133
Invaliden, Artillerie, Ingenieure 133
Die Generalität 133
Die geheime Militär-Conferenz 133
„ unmittelbare Kriegs-Oekonomie-Comission . 133
Das Direktorial-Amt . . . 134
Der Militär-Justizrath . . 134
Die Militär-Geistlichkeit . 134
„ Aerzte 134
„ Leibgarden 134
„ Infanterie 135
„ Reiterei 135
Das Infanterie-Reglement von 1775 135
Die Artillerie und ihre Eintheilung 136
Das Artillerieреglement von 1778 137
Das Ingenieurcorps . . . 139
Invalidencompagnien, Pensionen 140
Verpflegsnormen 140
Die Armee 1777 142
Die Generalität 143
Die Infanterie 143
Die Cavalerie 144
Artillerie und Ingenieure 144
Der Exigenz-Status . . . 144

Die churpfalz-bayerische Armee 1778—1806.

Die königlich bayerische Armee seit 1806.

Carl Theodor.

Einleitung 149
Generalität und Stabschargen 150
General-Inspektion . . . 151
Der Hofkriegsrath,
Instruktion von 1778 . 151
Die Kriegsbuchhalterei . 153
Zeugämter 153
Proviantwesen 153
Theilung des Hofkriegsrathes 154

	pag.
Hof-Kriegsraths-Ordnung von 1792	155
Das Militär-Justizwesen	155
Die geheime Kriegsconferenz	156
Die Vorschusskassa	157
Der Generalstab Errichtungsdekret 1792	158
Militär-Geistliche	160
Aerzte	160
Die Leibgarden	160
Die Infanterieregimenter 1778	161
Formation 1789	162
Die Cavalerie-Regimenter 1778	164
Formation 1789	164
Uniformirung	165
Reglements	168
Chargen-Eintheilung einer Compagnie, System 1789	169
Die Artillerie	169
Rang derselben 1781	169
deren Formation 1791	170
ihre Uniform	170
Scheibenschiessen	170
Prüfung der Offiziere	171
Geschützgiessereien	171
Ingenieure	172
Reguläre Sicherheitstruppen	172
Militärischer Kordon	174
Die Militär-Akademie	174
Die Offiziere	175
Preise der Chargen	176
Heirathen	176
Milde Fonds, zu Unterstützungen	176
Lehr- und Arbeitsschulen	177
Verpflegung im Allgemeinen	177
Militärgärten	179
Zahlungsetat von 1789	179
Pensionsregulativ von 1789	181
Militärbudget für 1792	182
Rekrutirung	182
Instruktion von 1778	183
Das Lazarethwesen	184
Vorschrift von 1793	184
Kriegsreglement von 1778	185
Belohnungen	185
Austheilung von Medaillen 1794	185
Stiftung des Ehrenzeichens 1797	186
Duellmandat, erneuert 1779	186
Die Landfahnen	186
Abdankungen	187
Stärke der Armee 1798	187
Max Joseph IV.	
Einleitung	189
Die Generalität	191
Der Hofkriegsrath	191
Das Oberkriegskollegium 1799	192
Der Kriegs-Justiz- und der der Kriegs-Oekonomie-Rath 1801	192
Die 7. Deputation der General-Landes-Direktion 1799	193
Die Kriegsdeputation aufgehoben 1801	195
Das geheime Kriegsbureau 1804	195
Das General-Auditoriat, 1805	196
Geschäfts-Ordnung des Kriegs-Oekonomie-Raths 1804	198
Das 5. Departement des Ministeriums, das geheime Ministerium des Kriegswesens 1808	109
Das Staatsministerium der Armee 1817	200
Das Armee-Ministerium 1822	202
Das Armee-Montur-Depot 1805	205
Die Armee-Eintheilung	206
Die Eintheilung 1803	207
„ „ 1805	207
„ „ 1806	208
„ „ 1807	209
„ „ 1809	210
„ „ 1812	212
„ „ 1813/14	213
„ „ 1815	214
„ „ 1822	218
Geschäfts-Personal einer Division	219

Digitized by Google

	pag.
Der Generalstab 1802	220
Feld-Jägercorps 1805	220
Stand des General-Stabs 1807	222
Dessen Formation 1822	222
Die Pionier-Compagnie	222
Das topographische Bureau	223
Das Ingenieurcorps	223
Stand von 1802	223
Formation 1804	224
Stand 1811	224
Formation 1822	224
Die Kasernverwaltungen	225
Die Uniform	225
Die Feldprediger	226
Das Medicinalwesen	226
Die General-Lazareth-Commission	227
Vorschriften für den Dienst und die Einrichtung der Feldspitäler 1806	228
Das Veterinärwesen	229
Das Kriegscommissariat	231
Das Armeegestüt, dessen Entstehen und Aufblühen	231
Die Militär-Fohlenhöfe	231
Die Remontirungscommission	232
Leistungen des Armeegestüts	233
Remontepreise	234
Die Leibgarden	234
Die Hatschiere	234
Die Trabanten	235
Die Infanterie	235
Organisation 1799	235
Eintheilung 1800	236
Bildung der leichten Bataillons	237
Armee-Eintheilung 1801	237
Das 4. Jäg.-Bataillon in bayerische Dienste, 1803	238
Die Bataillonskanonen eingeliefert 1803	239
Formation 1804	239
Die Fahnen 1803 u. 4	240
Rang der Regimenter seit 1804	240
Pioniere und Schützen seit 1804	240
Formation 1805	242
Entstehung des 11. Inf.-Regiments	242
Nr. 12 existirt nicht mehr	243
Das 13. Inf.-Rgmnt. errichtet 1806	243
Das Inf.-Rgmnt Kinkel abgegeben	243
Errichtung eines Tyroler Jäger-Bataillons 1807	243
Die Reserve-Bataillons errichtet, 1809	244
Formation 1811	245
Taktische Aufstellung	246
Die Musiken	248
Die Garnisonscompagnien	249
Formation zum Marsch nach Russland 1812	249
Wiederbildung der Abtheilgen 1813	249
Errichtung des Grenadier-Garde-Regiments 1814	251
Das 12. Inf.-Rgmnt. wieder errichtet 1814, dann Errichtung des 14. Inf.-Rgmnts	251
Aufhebung der leichten Bataillons und Errichtung des 15 und 16. Inf.-Rgmnts. 1815	252
Einreihung der mobilen Legionen	252
Bildung von Jäger-Bataillonen 1815	253
Formation 1817	253
„ 1822	255
Die Bewaffnung	255
Die Uniform	256
Die Reglements	258
Die Cavalerie	259
Formation 1799	259
Errichtung des 4 Chev.-Regiments	259
Formation 1801	261
Errichtung des 6 Chev.-Rgmnts.	262
Formation 1803	262
Die Standarten	263
Rang der Regimenter und Formation 1804	263
Die Mobilmachung 1806	264

	pag.
Die Dragoner in Chevaulegers umgewandelt 1811	264
Wiederbildung der Abtheilungen 1813	265
National-Chevaulegers-Regiment Prinz Carl errichtet 1813	265
Husaren und Uhlanen errichtet 1813	266
Garde du Corps zu Pferd errichtet 1814	266
Kürassiere errichtet 1815	267
Reduktion der Cavalerie 1817	268
Formation 1822. die Husaren und Uhlanen gehen ein	269
Die Remontirung	271
Die Bewaffnung	271
Die Pferdsequipage	272
Die Uniform	272
Reglements	274
Die Artillerie	274
Reitende Artillerie 1799	274
Formation 1800	274
„ 1804	279
Auflösung der reitenden Artillerie 1804	279
Mobilmachung 1805	279
Errichtung der fahrenden Batterien 1806	279
Formation 1806	280
Das Fuhrwesen-Bataillon errichtet 1806	280
Trennung der Ouvriercompagnie vom Regiment 1806	280
Ausmarsch 1809	280
Des General Manson Wirken	280
Formation 1811	280
Verhältniss des Fuhrwesens zum Regiment	283
Ausmarsch 1812	283
Formation 1813	286
Ausrüstung 1815	286
Belagerunsgpark 1813	288
Formation 1817	288
„ 1822	289
Das Artillerie-Corps-Commando	289
Formation in 2 Regimenter 1824	289
Ein ständiger technischer Ausschuss errichtet 1823	289
Die Bewaffnung	290
Die Uniform	290
Errichtung der Zeughaus-Haupt-Direktion 1800	290
Die Ouvrierscompagnie	291
Das Giess- und Bohrhaus	292
Die Zeughaus-Haupt-Direktion 1825	293
Erfindungen	294
Die technischen Truppen	294
Errichtung Stand und Auflösung des Pontoniercorps 1809, dann Wieder-Errichtung 1813	294
Formation 1822	295
Uniform	296
Der Sicherheitsdienst	296
Die Polizeiwache und das Maut-Patrouillen-Corps 1805	296
Errichtung der Gendarmerie 1812	296
Formation 1815	300
„ 1820	301
Die Gendarmerie-Compagnie der Haupt- und Residenzstadt München errichtet 1824	302
Die Sorge des Churfürsten für die Offiziere u. a.	302
Das Cadetencorps	303
Die Heeresergänzung	303
Das Cantonsreglement 1805	303
Das Conscriptions-Gesetz 1812	306
Die Verpflegung	310
Aufbesserung der Furiere	311
Wiedereinführuug der Regts-Kanzlei 1804; Furierpraktikanten	311
Beförderungsmodus	312
Löhnungsregulativ 1811	312
Jährliche Kostenberechnung eines Soldaten im Felde, 1815	313
Soldregulativ 1822	313

pag.

Gageverbesserung 1803 316
Gehalte 1816 317
Gageregulativ 1822 . . 324
Pensionsnorm 1803 . . 325
Pensions - Aufbesserung 1817 327
Versorgung untauglicher Soldaten und deren Pensionsaufbesserung 1820 327
Das Pensions - Regulativ 1822 328
Gründung des Mil.-Wittwenfonds 1803 . . . 330
Pensionsregulativ 1812 . 332
Der Militär-Waisen-Fond 1789 332
Bestimmungen über Verleihung von Damenstiftspräbenden. 1809 . . . 333
Der Mil.-Milderstiftungsfond 334
Der Militär-Invalidenfond 334
Eröffnung des Invalidenhauses 1818 334
Auszeichnungen und Belohnungen 335
Der Max - Joseph - Orden 1806 335
Verleihung des Civil-Verdienst-Ordens 335
Das Militär - Sanitäts-Ehrenzeichen 1812 . . 335
Bestrafungen 336
Dienstvorschriften . . . 336
Militärbudget 336
Die Landfahnen 341
Errichtung einer Landesdefensions - Legion 1800 342
Die Stadtfahnen, nun Bürgermilitär allgemein eingeführt 1807 342
Die Nationalgarde errichtet 1809 345
Die Reservebataillons errichtet 345
Organische Verordnung über die Errichtung der Nationalgarde . . . 346
Die mobilen Legionen 1809 346

pag.

Errichtung der Gebirgsschützen-Corps 1805 . 350
Deren Organisation 1809 352
Die mobilen Legionen 1813 353
Das Regiment Nationalgarde zu Pferd, Prinz Carl errichtet 1813 . . 354
Die Nationalgarde IV Cl. 356
Freiwillige Jäger und Landhusaren 356
Das Königliche Bürgermilitär 357
Die mobilen Legionen in die Regimenter eingetheilt, 1815 358
Errichtung der Jäger-Bataillone 359
Abdankungen 359

Ludwig I.

Das Kriegs - Ministerium, 1826 360
Formation 1829 . . . 361
Der Kriegsrath . . . 363
Die Hauptkriegkassa . . 364
Die Fonds-Commission . 364
Das General-Auditoriat . 364
Das Armee-Monturdepot 365
Die Armee - Divisions - Commando's, Personal und Dienst 365
Das Hauptquartier des 7. deutschen Armeecorps 1841 367
Die Feldbäckerei . . . 368
Das Armee-Fuhrwesen . . 369
Die Divisions-Stäbe . . . 369
Die taktische Eintheilung . 369
Die Uniform der Generale 370
Der General - Quartiermeister-Stab 371
Personal des topographischen Bureau's 1840 . 371
Das Hauptconservatorium 372
Das Ingenieurcorps . . . 372
Die technischen Compagnien 373
Deren Formation 1828 . 373

Digitized by Google

pag.

Die mobile Pontonier-Compagnie 1841 374
Das Genie-Bataillon 1844 575
Die Uniform und Bewaffnung 376
Aufgegebene Festungen . 377
Die Apotheken 377
Die ärztliche Feldausrüstung 378
Organische Aenderungen im ärztlichen Personal . . 378
Das Veterinärwesen . . . 378
Das Armeegestüt- und die Militär-Fohlenhöfe . . . 379
Errichtung des Stammgestüts 1840 380
Das Landgestüt militärischer Leitung unterstellt 1843 380
Der Rang der Militär-Beamten 381
Die Leibgarden der Hatschiere 382
Die Infanterie 382
Formation 1825 . . . 382
Das Grenadier- in ein Linien-Regiment umgewandelt, aus dem 16. Inf.-Rgmnt. das 3. u. 4. Jäg.-Bat. errichtet 385
Die Furiere aufgehoben 1829 385
Ständig Beurlaubte aufgehoben 386
Bundeshülfe 1840 . . 386
Bestimmung der 3. Bataillone und Depotcompagnien 387
Eintheilung der Mannschaft in 2 Urlaubsklassen 1841 387
Die Stärke eines ausmarschirenden Bataillons 5 Compagnien 1843 . . 388
Exerzier-Reglements . . 388
Einführung der Zündhütchengewehre 1839 . . 389
Bewaffnung der Jäger-Bataillone 389
Aenderungen der Fahnen 1841 390

pag.

Uniforms - Vereinfachung 1825 390
Die Musiken normirt 1826 390
Die Jäger-Czako's eingef. 1829, dann die Helme 1845 391
Der Waffenrock eingeführt 1848 391

Die Cavalerie

Formation 1825 . . . 391
Garde du Corps aufgelöst 391
Bundeshülfe 1840 . . . 393
Reglements u. Bewaffnung 394
Uniformirung 395

Das Artillerie-Corps-Commando

Formation 1830 . . . 395

Die Artillerie

Das Fuhrwesen den Regimentern zugetheilt 1825 395
Stand der Regimenter . 396
Höhere Artillerie-Commissionen 400
Das rheinische Maass eingeführt 400
Trompeter 1831 eingef. 401
Ausrüstung der Batterien 1832 401
Einführung des Zoller'schen Systems 1836 . 402
Die Artillerie-Berathungs-Commission 403
Neue Geschützgattungen 403
Formation 1839 . . . 404
Bundeshülfe 1840 . . . 404
Die Pontonierscompagnie 407
Die Liel'sche Festungslaffette 407
Die 2. Ouvrier-Compagnie errichtet 407
Reglements 407
Uniform und Bewaffnung 408

Die Zeughaus-Haupt-Direktion.

Organisation 1826 . . 409
Veränderungen 1830 . . 409

Digitized by Google

pag.

Die Gewehrfabrik Amberg 1829 und ihre Fortschritte 411
Das Giess- und Bohrhaus zu Augsburg, dessen anfänglicher Betrieb und seine Erweiterung . . 413
Personalstand 1830 . . 416
Uniform 416
Die Gendarmerie vermehrt 1826 416
Aufhebung der Distrikts-Commando's 417
Uniform 417
Das Cadetencorps . . . 418
Pensions-Normen und Verpflegung 418
Belohnungen 418
Gründung des Militär-Unterstützungsfonds 419
Das Militär-Budget . . . 421
Das Conscriptions-Gesetz . 422
Die Landwehr-Ordnung von 1826 425

Maximilian II.

Das Kriegsministerium 1857 430
Armee Eintheilung 1848 . 430
Aufstellung verschiedener Corps 431
Die Vertheilung der Armee 1850 432
Abermalige Aenderungen . 434
Stand und Instruktion des Generalstabs 435
Uniform der Generale etc. 435
Stand und Eintheilung des Geniecorps 436
Kriegsformation 1859 . 437
Das Genie-Bataillon, seit 1848 Regiment . . . 437
Formation 1858 und 59 438
Uniform 438
Ausrüstung des Genie-Regiments 438
Das ärztliche Personal . . 440
Stand 1852, 59 und 60 441
Operationscurs seit 1860 441

pag.

Die Sanitätscompagnien . 441
Das Personal für die Feldspitäler. Norm 1859 . 444
Das Apotheker-Personal 445
Das Veterinär-Personal . 446
Das Justiz-Personal . . . 446
Aenderungen im Strafverfahren 446
Das Administrativ-Personal 447
Die Rechnungskammer . 447
Das Armee-Montur-Depot . 448
Filial-Depots 448
Das Haupt-Montur- und Rüstungs-Depot . . . 449
Die Militär-Seelsorge . . 449
Die Leibgarde 450
Die Infanterie 450
Errichtung der 3. Batail- 1848 450
Bildung der Depots 1850 452
Das 5. u. 6. Jäg.-Bat. errichtet 453
Formation 1851 . . . 454
Formation 1854 und 57 455
„ 1859 . . . 456
Depots; Stand der Fahrzeuge 456
Infanterie - Berathungs-Commission 457
Uniform und Bewaffnung 458
Scheibenschiessen . . . 460
Reglements 461
Infanterie-Central - Fecht- und Turnschule . . . 461
Die Cavalerie 461
Die 7. Eskadrons errichtet 1848 461
Formation 1851 . . . 462
„ 1852 und 56 463
Aenderungen darin 1859 464
Die combinirten Regimenter 464
Ausrüstung, so anderes . 465
Das Artillerie - Corps - Commando 466
Die Artillerie.
Errichtung des 3. (reit.) Rgmnts. 466

pag.
Formation der 3. Bataillone im 1. u. 2. Rgmnt. 1848 468
Eintheilung der Artillerie 1848 469
Bildung der Depots und Vermehrung 470
Formation 1851 470
Die Artillerie-Berathungs-Commission 471
Organisations - Veränderung 1855 471
Das 4. Art.-Rgmnt. err. und Formations-Aenderungen 1859 475
Aenderungen in der Ausrüstung 477
Uniform 477
Die Zeughaus-Haupt-Direktion 478
Personalstand 1862 . . 478
Innere Organisation . . 479
Die Ouvriers 479
Die Gewehrfabrik Amberg und ihre Verbesserung 480
Das Giess- und Bohrhaus den neuesten Anforderungen entsprechend . . 481
Die Gendarmerie 482
Feld-Gendarmes . . . 482
Rangbestimmung 1863 . 482
Ergänzung der Offiziere 483
Sollstand 483
Uniform und Ausrüstung 483
Die Garnisons-Compagnien 484
Deren Dienst 484
Uniform 484
Invalidenhaus- und Veteranen-Anstalt 485
Das Cadetencorps . . . 485
Veränderte Organisation 1857 485
Die Artillerie- und Genie-Schule 487
Organisatorische Aenderungen im Unterrichtswesen der Armee 1858 . . . 488
Die Kriegsschule . . . 489
Die Besoldung, Aufbesserungen 490
pag.
Erhöhung der Löhnung 490
Regelung der Urlaubsverhältnisse 492
Monturgebühren . . . 492
Aufbesserung der Gendarmerie 494
Pensionen der Offiziere . 494
Reaktivirung Pensionirter 494
Uniform 495
Wittwenkassa - Beiträge der Mannschaft 496
Der Gendarmerie . . . 496
Pensionserhöhung der Gendarmerie 496
Milde Stiftungen 498
Denkzeichen 499
Offiziere in wiederruff. Eigenschaft 499
Die Richtungsmajore . . 500
Heirathen, so anderes . . 500
Militärbudget 501
Conscription 502
Die Landwehr 502

Beilagen.

Die Feldmarschälle . . . 509
Die Hofkriegsraths - Präsidenten und Kriegs - Minister 510
Die Regiments-Inhaber . . 513
Grundsätze des Rumford'schen Systems 533
Statuten und Erfordernisse zur Erwerbung der Tapferkeits-Medaille 550
Statuten und Erfordernisse zur Erwerbung des Militär-Ehrenzeichens 554
Verzeichniss der Inhaber des Ehrenzeichens . . . 557
Statuten und Erfordernisse zur Erwerbung des Max-Joseph-Ordens 563
Grossmeister des Ordens . 571
Mitglieder vom 1. März 1806 573
Statuten und Erfordernisse zur Erwerbung des Militär-Sanitäts-Ehrenzeichens . 587
Inhaber desselben . . . 590

Digitized by Google

	pag.
Auszug aus den summarischen Standes- und Dienst-tabellen von 1804—1815	599
Summarische Anzeige über den effektiven Stand der Armee den 30. Sept. 1814	600
Effektivstand der mobilen Legionen im Sept. 1814 .	602
Effektivstand der im Innern des Reichs befindlichen Truppen, den 1. Oktober 1814	604
Gründungs - Urkunde von Unterstützungen für Kinder von Mitgliedern des Max-Joseph-Ordens, d d. 27. Februar 1835	607
Uebersicht des vom März 1848 bis Ende September 1861 aufgestellt gewesenen mobilen Truppencorps . .	609
Armeestandtabelle vom 1 Juni 1862	616
Veränderungen im Länderbesitze Bayerns seit 1598	618
Die neue Formation des Heeres.	
Infanterie	620
Reiterei	622
Artillerie	624
Genie, Sanität	627
Gage- und Löhnungs-Erhöhungen	629

Digitized by Google

Die

churbayerische Armee

1618—1777.

Die churbayerische Armee 1618—1777.

Maximilian I.

Herzog 1598; Churfürst 1623; Tod 1651.

Was seit Albrecht IV. die bayerischen Fürsten vergeblich angestrebt — ein stehendes Heer, um es zu Erreichung politischer Zwecke in die Wagschale zu legen — gewährte die Gunst der Ereignisse dem Herzoge Max in der zweiten Hälfte seiner Regierungsperiode.

Dieses Heer war ein zu Anfang des 30jährigen Krieges aus bayerischen und ligistischen Truppen zusammengesetztes, ganz den Interessen Maximilians und der Liga gewidmet, daher oft, wenn auch nicht dem Kaiser geradezu entgegen, doch neutral, und aus eben diesem Grunde keineswegs kaiserlich.

Wenn bedeutende bayerische Generale die hochtrabenden Titel vom Kaiser verliehener Würden und Gnaden führten, so war dies eine politische Massregel dieser Herrscher und oft von Maximilian sehr ungern gesehen; auch waren und blieben diese Generale dem bayerischen Churfürsten verpflichtet, und trotz seiner kaiserlichen Titel blieb der ungetreue **Wörth** geächtet, bis er nach langen Unterhandlungen, in Folge deren Ferdinand III. sogar seine Avokatorien zurücknahm, ein nach Bayern bestimmtes kaiserliches Heer commandiren durfte.[1])

Ebenso war es mit der innern Einrichtung des bayerischen Heeres; sie war eine von der kaiserlichen sehr verschiedene, indem der gerechte und auch gegen sich strenge Max seinen Obersten nicht die grosse Autorität liess, wie sie den kaiserlichen zugestanden war, noch weniger aber seinem Heere jenes sybaritische, auf Raub gegründete Leben gestattete, wie dies unter Wallenstein der Brauch war.

Im Ganzen genommen waren allerdings, wie auch heutigen

[1]) Meine Geschichte des 1. Cheveaul.-Regim. 1. Theil p. 31 u. fl.

Digitized by Google

Tags, die Heereseinrichtungen überall dieselben. Werbung brachte die Elemente zusammen, welche, in Compagnien und Regimenter eingetheilt, die Armee bildeten. Aber, wie bemerkt, lag in den Werbbedingungen schon die grosse Verschiedenheit, und die strengen Verhaltungs-Befehle des bayerischen Kriegsfürsten drängten manchen beutelustigen General in's kaiserliche Lager.

Tilly und Wallenstein — darin liegt der ganze Gegensatz zwischen bayerisch und kaiserlich. Dort die unbestechliche, strenggläubige Treue — hier eigenmächtige mit gestohlenem Gute glänzende Herrsch- und Prunksucht; und diese Gegensätze bestanden während der ganzen Kriegsperiode. Wenn auch die Verpflegung ausblieb, und Mangel sich von allen Seiten fühlbar machte, so hielt Max doch die Mannszucht aufrecht, so lange es ging, und erst die letzten Jahre des Krieges zeigen in der bayerischen Armee jene Verwilderung, welche in der kaiserlichen schon lange herrschte. [1])

Die **Generalität** für die etwa 30,000 Mann zählende Armee von 1619 bestand aus 1 Generallieutenant, Hrn. v. **Tilly**, und 1 Generalwachtmeister zu Ross und zu Fuss, Hrn. Alex. v. **Hasslang**. Den 3. September 1620 befahl der Herzog die Theilung dieses Befehls, und verordnete den Grafen Jakob v. **Anhold** zum Generalwachtmeister über die Infanterie; als aber **Hasslang** gestorben war, betraute Maximilian den Grafen **Anhold** mit dem Generalwachtmeister-Befehl über die Völker zu Ross und zu Fuss. [2])

4 Generalwachtmeister-Adjutanten, nebst einigen Kanzlei-Sekretären und Schreibern, vermittelten den innern Dienst.

Eine solche Einfachheit in Besetzung der hohen Chargen konnte aber nur so lange dauern, als die Armee auf einem Kriegstheater sich bewegte. Wie nun bald da, bald dort die Kriegsflammen emporloderten und bald grössere, bald kleinere Entsendungen nöthig machten, mussten die sie befehlenden Officiere auch mit Generals-Chargen bekleidet werden, um die Würde des Herzogs und der Liga gegen Freund und Feind zu wahren. So steigerte sich mit der Anzahl der Chargen auch die der Rangstufen. Doch hielt auch hierin Maximilian so viel möglich Haus, und 1648 hatte die bayerische Armee 1 Feldmarschall; 1 General über die Cavalerie; 4 Feldmarschall-Lieutenants, worunter 1 General-Feldzeugmeister; 1 Feldzeugmeister; 5 General-Wachtmeister. [3])

Unter den verschiedenen Rangstufen gab es viele Streitigkeiten wegen des Vortritts; so wollte Oberst **Montaigny**, der zugleich Zeugmeister war, nicht einmal dem Reichsgrafen v. **Fürstenberg**, welcher 1625 zu **Tilly's** Heer als Generalwachtmeister ernannt war,

---

[1]) Cod. bav. 1938.
[2]) Stuckrechnung im Archiv-Conservatorium München.
[3]) Landshuter Akten.

weichen. Auch die Generalwachtmeister zu Ross und zu Fuss lagen einander in den Haaren, und selbst der Churfürst wollte keinen bestimmten Ausspruch thun, obwohl er wusste, dass **Tilly** dafür war, dem von der Infanterie den Vorrang zu lassen. So war noch 1648 nicht entschieden, ob der General der Cavalerie, oder der General-Zeugmeister im Range höher stehe. Bei Ernennung des Johann v. **Wörth** zum General über die Cavalerie war es für diesen ausdrücklich bedungen worden, dass er, nach ihm aber kein anderer mehr, dem General-Feldzeugmeister vorgehen solle. Nun entschied aber der Churfürst untern 22. Juli 1648, dass der Letztere dem General der Cavalerie weichen solle, „nachdem es nicht nur bei der kaiserlichen, sondern auch bei der niederländischen und italienischen Armee so hergebracht.“ [1])

Der Generalität zur Seite standen die **Kriegs-Räthe**, deren im Jahre 1620 7, 1621 7, 1622 nur 2 im Felde gebraucht wurden.

Den besondern **Kriegsrath** errichtete Herzog Max durch Dekret vom 8. Februar 1620. Eingangs desselben erwähnt er, dass bei gegenwärtigen schweren Läufen und Zeiten durch so viele aussergewöhnliche Arbeiten und Beförderung der Kriegssachen, (welche bisher guten Theils auf die Kammer geschoben und von ihr expedirt worden sind), die ordinären Kammersachen sehr zurückgeblieben und gehindert werden, wesshalb er diese beiderlei Verrichtungen, welche beisammen nicht wohl bestehen können, in zwei besondere Direktoria abtheilen lasst.

Hienach befahl der Herzog dem Hofkammerpräsidenten Christoph Ulrich v. **Elsenheim** zu Wolnzach, dann den Hofkammerräthen Balthasar **Kirchmayr**, und Balthasar **Gerolt**, dass sie sämmtlich, und in Abwesenheit des einen mit Beiziehung des Kammerraths Albrecht v. **Lerchenfeld**, sich allen Kriegssachen, zeitlicher Fürsorge auf Proviant und Artilleriewesen, und was damit zusammenhängt, wirklich unterziehen, nach ihrem besten Verständnisse dirigiren, expediren und hinausfertigen, auch, wenn nöthig, mit des Herzogs Vorwissen handeln und verfahren. Daneben sollen sie jedoch, zumal in wichtigen Kammersachen, so viel ihnen ihr Geschäft noch Zeit übrig lässt, das Ihrige thun

Ferner hat **Elsenheim** mit seinen Räthen, da das zu Kriegszwecken bestimmte Geld in der Bundes-, Kreis- und Landesdefensionskasse von den ordinären Kammergefällen und der Hofzahlamtskasse bereits gesondert ist, dem Bund-, Pfenning-, Kreis- und Landesdefensions-Zahlmeister alle nothwendigen Ausgaben anzuweisen, und das Aufnehmen der Rechnungen von den Regimentszahlmeistern rechtzeitig und gut zu beaufsichtigen.

Zur Erleichterung und Beschleunigung des Dienstes sollen die Räthe ihre Zusammenkünfte in der alten Kriegsrathsstube halten, wohin die nöthigen Akten zu transferiren und zu registriren sind.

[1]) Cod. bav. 1938.

Digitized by Google

Da zu solchen Verrichtungen auch ein Sekretär und Kanzleipersonale nöthig ist, so verordnet der Herzog hiezu als Sekretär den schon seit etlichen Jahren in Kriegssachen gebrauchten Konrad **Seehofer**, neben ihm als Rathsschreiber den in Defensionssachen gewandten Wolf **Wishay**, und zum Kanzlisten Hanns **Kautt**. Sie beziehen ihre Besoldung aus der Bundeskasse.

In späteren Jahren hielten die commandirenden Generale ihren Kriegsrath im Feld, und beriefen dazu ihre Obersten, deren mancher den Titel als Kriegsrath führen durfte.

Einige Jahre nach der Ertheilung des Churhuts an Bayern genehmigte der Kaiser, den 4. März 1628, dass auch der bayerische Kriegsrath als **Hofkriegsrath** in der nemlichen Würde wie der kaiserliche zu Wien, unter Max und seinen Nachkommen fortbestehen dürfe. Dem bayerischen Hofkriegsrathe — 1650 aufgelöst, später wieder errichtet und abermals aufgelöst — gelang es nie, sich jenen fatalen Ruf zu erwerben, in welchem sein Vorbild glänzte, weil, wenn bayerische Truppen in geringer Anzahl in's Feld marschirten, sie unter fremdem Oberbefehl stunden, wenn aber die ganze Armee in's Feld rückte, ihre Fürsten selbst das Commando führten.

Den Dienst im Hauptquartier, in der **Kriegskanzlei**, versahen während der 3 Jahre von 1619 bis 22 abwechselnd 8 Sekretäre und 14 Kanzleiverwandte, worunter 1 Registrator; in München waren 1 Kriegs-Registrator und 5 Kanzlisten zurückgeblieben. Diese Anzahl im Felde verminderte sich nach und nach, da taugliche Subjecte hiezu nicht so leicht zu finden waren. So hatte 1647 Feldmarschall Graf **Geleen** in seiner Kanzlei 1 Direktor, 1 deutschen, 1 französischen Sekretär, und 1 Kanzlisten. Von den übrigen Generalen hatte nicht jeder seinen Sekretär.

Kriegs- und Musterungs-Commissäre waren zu Anfang des Krieges 17, Untercommissäre 2. Es war diess ein sehr peinliches Amt, denn trotzdem, dass diese Commissäre später Offiziersrang erhielten, waren sie vor den Insulten der commandirenden Offiziere nicht sicher.

Diese Branche nahm während des Krieges verschiedene Rangstufen an, als: General-, Kriegs-, Regiments-Commissäre. Ihre Dienstverrichtung bestand in der Prüfung der Musterungslisten, ob diese richtig geführt waren, wesshalb bei den Musterungs-Akten das Regiment Mann vor Mann vor ihnen defiliren musste. Bei dieser Gelegenheit konnte die Mannschaft auch Klagen über vorenthaltenen Sold u. a. vorbringen, und da schon in jener Zeit die Offiziersstellen als Gelegenheiten, sich auf Kosten Anderer zu bereichern, betrachtet wurden, Unterschleife der Art also nicht selten waren, so erscheint das Amt eines Musterungs-Commissärs ein dornenvolles.

Eine gleichzeitige Beschreibung [1]) schildert uns dasselbe in fol-

[1]) Cod. bav. 1938.

Digitized by Google

gender Art: Ein Regiments-Commissariat seie ein odios Offizium; solle sich gleichwohl seinem Respect nach halten, die Tafeln und Mahlzeiten der Obersten und Offiziere meiden, und auf solche Weise bei dem Regiment sich verhalten, dass er gleichwohl von Offizieren und Soldaten gefürchtet werde. Dergleichen Commissäre sind bei jedem Regimente, dann sind auch Ober-Commissäre und wohl auch beim General-Commissariat Mitverordnete angestellt worden.

Bei der bayerischen Armee unter Feldmarschall **Mercy** 1644 waren 2 General-Commissäre, 8 Kriegscommissäre, worunter 1 für das Proviantwesen. Unter ihm standen 4 Proviantverwalter, 8 Proviant-Offiziere, 1 Proviant-Bäckermeister, 1 Proviant-Einspänniger, 1 Proviant-Handlanger. — Ausser diesen bestand noch die General-Commissariats-Kanzlei. [1])

Ausser Musterung und Verpflegung kamen noch viele andere Verrichtungen heikler Art vor; z B. diplomatische Sendungen, Berichte über den Stand der Kriegsführung, Stimmung des Heeres und ähnliche Dinge, wodurch die Stellung des Berichterstatters öfter eine unhaltbare wurde.

Dem Kriegscommissariat nahe stehend war das **Kriegs-Zahl-Amt**. Dieses zählte von 1619—22: 4 Kriegszahlmeister, 1 Buchhalter, dessen Gegenschreiber, 13 Auszahler und andere Beamte, theils im Feld, theils in München verwendet.

Der Feld-Kriegs-Zahlmeister hatte die Besoldung eines Kriegscommissärs. Was von diesem verifizirt war, bezahlte und verrechnete jener gegen beigelegten Schein, und so sind ausserordentliche Summen auf wenig Blättern von einem Einzigen verbucht worden — denn man baute auf die Ehrlichkeit des Mannes und die Treue, mit der er seinen Eidschwur halten werde.

In solcher Weise sind sämmtliche Soldbezüge der ligistisch-bayerischen Armee vom 8. Oktober 1619 bis 28. Dezember 1622, dann für das aufgebotene Landvolk, inclusive der Artillerie-, Proviant- und anderer Unkosten im Belauf von 18,401,053 fl. 48 kr. 5½ hl. in einem mässig starken Folianten verrechnet. Die als Beleg anliegende Kostenrechnung für die Artillerie, 2,219,074 fl. 13 kr., steht auf 58 Folioseiten. Der Kriegscommissär Rudolf **Pöckh** verrechnet für die Jahre 1631, 32 u. 33 auf 136 Seiten 261,707 fl., zuerst die Art ihrer Einnahme und dann die Ausgabe sehr detaillirt, wobei Posten von 1 fl. — 1 fl. 12 kr. nicht selten sind. Der churfürstliche Rath und Bundespfennigmeister Sebastian Konrad **Weiss** verrechnet auf 121 Blättern die Kriegskasse des Churfürsten von 1625—1638, hat hiebei viele einzelne Posten von nur 30 Kreuzer in Ausgabe, und weisst die Einnahme von 5,685,476 fl. 31 kr. 5 hl., und 190,905 fl. 6 kr. 4 hl. Ausgaben nach. [2])

---

[1]) Landshuter Akten.

[2]) Archivs-Conservatorium München Abrechnungsbücher.

Digitized by

Als Handlanger bei den Regimentern dienten den Feld-Kriegs-Zahlmeistern die Regimentsquartiermeister; bei den Compagnien die Musterschreiber.

Die Erstern standen auch in einiger Beziehung zu dem viel umfassenden **Generalquartiermeister-Amt**, dem alle übrigen zu einem Hauptquartier noch gehörigen Branchen einverleibt waren,

Der Generalquartiermeister stand direkt unter dem Commandirenden, hatte keinen bestimmten Rang, war aber aus der Zahl der Stabsoffiziere genommen, und hielt je nach Bedürfniss 1 oder 2 Generalquartiermeister-Lieutenants, zu denen in dem letzten Drittheil des Krieges noch 1 Capitän des Guides kam. Den Dienst der Generalstabsoffiziere versahen die Regiments-Quartiermeister, denen die Furiere zugeordnet waren. Man verlangte von dem Regimentsquartiermeister, dass er etwas von der Feldbefestigung verstehe und ein Lager abstecken könne.

Welche Forderungen an einem General-Quartiermeister gestellt wurden, ist aus Nachstehendem ersichtlich.[1] „Ein Prinzipalstück ist auch, dass man die Völker wohl, ja dergestalt logire, dass sie die Lebensmittel haben, und sich auf jeden Allarm bald conjungiren können, wozu erfordert wird, dass ein guter, vorsichtiger, arbeitsamer und uneigennütziger[2] Generalquartiermeister nebst 1 oder 2 Generalquartiermeister-Lieutenants vorhanden sind. Hiebei ist unter anderm dahin zu sehen, dass die Artillerie- und andere Pferde mit vielfältigem, weitem, vergeblichem Hin- und Herjagen nicht muthwillig zu Schanden geritten werden dürfen. Die Schiffbrücken sind vorab nicht ausser Acht zu lassen."

Die **Ingenieure**, deren nach Bedarf 2, 3 oder auch gar keiner bei der Armee waren, zählten 1618 zum Quartiermeiser-Amt. Ihre Bestallung lautete fast immer auf eine kurze Dauer, und nur Christoph **Heydemann**, welcher auch als Generalquartiermeister-Lieutenant diente, blieb bis zu seinem Tode 1684 als Ingenieur in churbayerischem Gehalte.

Die Justiz gehörte ebenfalls dem General-Quartiermeister-Amt an; der General-Schultheiss mit 1 Gerichtsschreiber, bei Kriegs-Gerichten assistirend; der General-Profos mit seinem Stab, worunter auch der Scharfrichter; der Rumormeister mit 50 bis 60 Pferden, der mit seinen Leuten die Dienste der Feldgendarmerie versah, aber mit grösserer Vollmacht, indem er einen z. B. auf Raub Ertappten sogleich aufhängen lassen durfte; waren es aber Mehrere, so mussten sie losen, und

---

[1]) Cod. bav. 1938.

[2]) Diess bezieht sich auf das damals übliche „Quartierverbrennen:" d. h. die Quartiermeister liessen sich von den treffenden Ortschaften mit einer Summe Geldes abfinden, und verlegten dann die Truppen in mehr entlegene Städte oder Dörfer. — Bei der Quartiervertheilung hatte die Leibcompagnie die Wahl, die andern losten.

Digitized by Google

dann baumelte der Verlierende zum warnenden Exempel für die Uebrigen; der Ober-Wagenmeister, unter dessen Befehlen die Bagage der ganzen Armee stand, war nebst seinem Lieutenant für deren Ordnung auf dem Marsche, so wie deren Aufstellung während der Schlacht dem Commandirenden verantwortlich.

Der General-Vikar, wie die Feldpatres der Regimenter meist Jesuiten, der Feldmedikus, der Feld-Apotheker nebst seinem „Gesellen", dann einige Hofstabs-Einspännige, zu Ordonnanzen und Kurier-Ritten gebraucht, schliessen die Reihe der zum Hauptquartier gehörigen Personen.

War der Churfürst in Person im Felde, so hatte er seinen **Hofstaat** bei sich, dessen militärischer Theil ähnlich zusammengesetzt war. Als Leibwache dienten ihm die **Leibgarde-Schützenreiter.**[1]) Diese, damals auch Archibusiere oder Corbiner-Reiter genannt, kommen zuerst unter Wilhelm V. dem Frommen vor. Herzog Maximilian, den sein Vater schon 1594 zur Mitregierung berufen hatte, gab ihnen 1596 einen Artikelsbrief, und nahm Leute unter sie auf, welche vor dem Feinde gedient hatten. Es kamen versuchte Krieger aus Friaul, Polen, „Greccia", und Mancher mit gutem altadeligem Namen zu denselben. In der Schlacht bei Prag fochten drei Rotten (jetzt Brigaden genannt), der Leibquardi, deren Standartspitze mit einer passenden Denkschrift versehen, heute noch von den Hartschieren geführt wird. Die meiste Verwendung fanden die Corbiner auf Kurierreisen.

Eine zweite Leibgarde, die **Trabanten,** diente nur zu Bewachung der fürstlichen Schlösser, und war schon 1320 unter der Benennung „Hofwärtl" in Funktion.

Die **Regimenter** bestanden aus dem Stab und den Compagnieen. Der **Stab**, auch des Obristen Staat geheissen, hatte die heutige Eintheilung in Ober-, Mittel- und Unterstab noch nicht, auch nicht die vielen Chargen[2]), da der Dienstgang einfacher war.

Der Oberst hatte, wenn das Regiment im Quartier lag, keine Justiz, diese gebührte nur dem Hofkriegsrath; war ein Regiment aber auf dem Marsche, so durfte er mit Zuziehung der Offiziere ordentliches Standrecht halten, und war, wenn kein Feld-Ober-Auditor bei der Armee anwesend, hiezu ein eigener Justizbeamter bestimmt, vor den die Sache vor der Execution gebracht werden musste. Nur vor dem Feinde selbst konnte der Oberst über Leben und Tod verfügen.

Die Offiziersstellen bis zum Hauptmann durfte der Oberst in seinem Regimente besetzen. Dagegen aber konnte ohne Vorwissen des Churfürsten kein Offizier, vom höchsten an bis auf den Fähnrich inclusive entlassen werden. Die übrigen Offiziere (d. h. Un-

[1]) Hofzahlamts-Rechnungen und Hofkriegsraths-Akten.
[2]) Geschichte des 1. Cheveauleg.-Regiments. Thl. I. p. 186.

Digitized by Google

teroffiziere) und gemeinen Knechte aber erhielten ihre Entlassung mit Vorwissen des General-Commissariats. [1])

Wenn der Inhaber des Regiments General, also in seiner Charge so beschäftigt war, dass er seinem Regimente nicht selbst vorstehen konnte, so führte der Oberstlieutenant das Commando desselben.

Dass ein General zwei Regimenter inne hatte, war nicht herkömmlich, und ist vom Churfürsten selten bewilligt worden.

In der Schlachtordnung rangirten die Regimenter in ihrer Waffengattung gewöhnlich nach dem Patentsdatum ihrer Inhaber, ebenso beim Paroleausgeben und ähnlichen Gelegenheiten. Die Cavalerie hatte den Vortritt vor der Infanterie.

Die **Compagnien** hatten eine grössere Anzahl von Chargen, welche man im Allgemeinen als Prima Plana bezeichnete, als heutzutage. Die Rangfolge der Chargen dagegen ist heute noch dieselbe, nur dass bei den alten Regimentern der Fähndrich dem Lieutenant vorging.

Die Regimenter zu Pferd hatten gewönlich 5 bis 10, die zu Fuss 8 bis 13 Compagnien; da die Erstern meist 100, die Letztern zwischen 2 und 300 Mann stark waren, so schwankte der Stand der Reiterregimenter von 500 bis 1000, jener der Infanterie-Regimenter von 1600 bis 4000 Mann. [2])

Die **Cavalerie** zählte 1620 auf 5064 Kürassiere, 1435 Archibusiere. [3]) Diese waren die leichte Reiterei jener Zeit, bald durch die Kroaten, 1632 aber durch die Dragoner verdrängt; gegen das Ende des Krieges wurde sogar die Bezeichnung Kürassier und Archibusier als gleichbedeutend, d. h. für alle, mit Kürass versehenen Reiter, gebraucht.

Die Angriffe der Reiterei, welche 10 bis 12 Glieder tief aufgestellt war, geschahen der Art, dass im Anreiten das 1. Glied feuerte und so rasch als möglich, einzeln rechts und links wendend, hinten wieder aufschloss, während das 2., dann die übrigen Glieder ihr Feuer abgaben, bis man handgemein ward. [4])

Das **Fussvolk** bestand fast zu gleichen Theilen aus Pikeniren oder Doppelsöldnern, und aus Musketieren. Erstere standen zu Anfang des Krieges höher in der Achtung, und erschienen mit Sturmhaube, Ringkragen, Harnisch, Arm- und Beinschienen. Wie die Kürassiere durch die vielen und langen Märsche gezwungen wurden, sich nach und nach der einzelnen Harnischtheile zu entledigen, so auch die Pikeniere, welche mit einem breitgekrämpten Hut und einfachem Harnisch aus dem langen Kampfe hervortraten. Wallhausen sagt in seiner 1620 erschienenen Kriegskunst

---

[1]) Cod. bav. 1938.
[2]) Gesch. d. 1. Cheveauleg.-Regiments p. 178.
[3]) Ebendas. p. 61 u. p. 134.
[4]) Wallhausen, Kriegskunst zu Pferd, u. a. O.

zu Fuss: „Es soll auch jeder Doppelsöldner mit seinem Harnisch völlig versehen sein, doch nicht mit einem so groben alten Muster, dass er bald einen eigenen Esel bedurfte, der ihm das Wappen nachschleppte, als da sind mit grossen westphälischen Bäuchen etc.“ [1])

In der Schlachtordnung stand die Infanterie in vollen Vierecken, die Musketiere eröffneten häufig den Kampf „scharmuzirend“; an der Festigkeit der Pikenire aber musste der wuchtige Reiterangriff scheitern.

Eine gleichheitliche Uniformirung kannte man nicht; da jeder Angeworbene seine Kleidung und einen grossen Theil der Ausrüstung — nach deren Güte und Vollständigkeit, so wie danach, ob der Knecht ein in frühern Zügen versuchter, oder ein unversuchter war, sich das Handgeld berechnete — selbst mit auf den Werbplatz brachte. Um sich im Gefechte zu erkennen, diente das häufig während desselben ausgestossene Feldgeschrei.

Die Fahnen und Standarten, deren jede Compagnie eine hatte, trugen die Farben des Hauptmanns oder Rittmeisters, jene der Leibcompagnie die des Obersten.

Die **Artillerie**, eine zünftige Genossenschaft, den andern Waffen gegenüber mit dem Nimbus des Furchtbaren bekleidet, hatte eigene Vorrechte und es war sogar der Umkreis ihrer Geschütze eine geheiligte Freistätte dem Verbrecher. Die edle Arkelei beugte sich nicht unter das Joch der Compagnie-Eintheilung, sondern wälzte ihren vielgliedrigen Leib, dem auch die Mineure und der Brückentrain angehörten [2]), massenhaft auf die Entscheidungspunkte des Kampfes.

Herzog Max musterte den 7. Dezember [3]) 1600 (?) seine Artillerie, deren Personal-Bestand und Monatsold war wie folgt:

	monatlich.
Obrister Zeugmeister, Amtsverwalter: Cornelius **Meder**	1200 fl.
Lieutenannt Hanns Georg **Scherkhl**	600 „
Oberst-Ingenieur Capit. **Morell**	500 „
Quartiermeister Christoph **Auer** zum Rottenfuess .	70 „
Zeugwart Hermann **Schönn**	100 „
Profoss Ferdinand **Widmann**	50 „
Zeugschreiber Friedrich **Sodeur**	50 „
8 Zeugdiener zu Ross, jedem	30 „
1 Geschirrmeister	40 „
16 Büchsenmeister, jedem	20 „
20 „ „	16 „

[1]) Solche Rüstungen sind im k. b. National-Museum, wie auch im bürgerlichen Zeughause zu München.

[2]) Archiv-Conserv. München. Hofamts-Registratur Akt-Nr. 46.

[3]) Dieser Musterungs-Akt ist ohne Jahrzahl.

		monatlich.
2 „Pulverhuetter“ [1])	„	10 fl.
2 Büchsenmacher	„	10 „
3 Plattner	„	10 „
16 Handlanger	„	8 „
12 Bergknappen [2])	„	7 „
1 Zeltschneider		12 „
2 Schmiede, jedem		10 „
2 Wagner, „		10 „
1 Schäffler		10 „
2 Zimmerleute, jedem		10 „

Zum Brücken- und Schiffwesen gehörten:

Brückenmeister Hanns **Reiffenstuel**	100 „
Schiffmeister Simon **Reiffenstuel**	100 „
45 Zimmerleute, jedem	8 „
26 Flossleute, „	10 „

Der Herzog könnte die Musterung im Jahre 1600 gehalten haben, in Voraussicht der bald zu stellenden Türkenhülfe, zu welcher der Bayerische Kreistag sich wirklich im folgenden Jahre in Landshut versammelte, und 1 Regiment hochdeutscher Knechte zu 3000 Mann bewilligte; oder Maximilian wollte in der sichern Hoffnung, dass ihm die Execution gegen Donauwörth aufgetragen würde, rechtzeitig seine Vorbereitungen treffen, und dann fand diese Musterung 1606 statt.

Die grosse Anzahl der Schiffsleute war desshalb nöthig, weil zum Transport der Fusstruppen, der Geschütze, der Munition und des Proviants so viel möglich die Wasserstrassen benützt wurden.

Die churfürstliche Feld-Artillerie hatte im November 1632 folgende Stärke, und erhielt an Sold: [3])

	monatlich.	
Oberst	200 fl.	12 Pferde
Commissär	180 „	10 „
Zeugwart	40 „	3 „
3 Stückhauptleuten, jedem	40 „	3 „
1 Quartiermeister	40 „	3 „
1 Kaplan	20 „	2 „
2 Ingenieuren, jedem	40 „	4 „
1 oberster Wagenmeister	40 „	4 „
2 Geschirrmeistern, jedem	18 „	2 „
1 Proviantmeister	18 „	2 „
1 Schanzhauptmann	17 „	2 „

[1]) Pulver-Müller.

[2]) Zum Mineurdienste; es sind lauter gute deutsche Namen, wahrscheinlich aus Tyrols Bergwerken.

[3]) Archiv-Conserv. München; Akt: Hochstift Freysing. Nr. 295, Militaria.

Digitized by Google

		monatlich.		
1	Futtermeister	18 fl.	2	Pferde.
1	Zeug-Gegenschreiber .	17 „	2	„
1	Furier	18 „	2	„
1	Unter-Wagenmeister .	17 „	2	„
16	Zeugdiener zu Pferd, jedem	15 „	1	„
2	Schanzmeister, jedem .	17 „	2	„
1	Profos	18 „	2	„
1	Profos-Lieutenant . .	12 „	—	„
1	Feldscherer	12 „	1	„
3	Grenadiere, jedem . .	18 „	1	„
1	Wagenmeister-Lieutenant	12 „	1	„
18	Einspännige, jedem . .	14 „	1	„
1	Brückenmeister . . .	20 „	2	„
1	Rossarzt	12 „	1	„
1	Sattler	8 „	1	„
1	Commissmetzger . . .	7 „	1	„
1	Wegbereiter	12 „	1	„
54	Büchsenmeister, jedem .	13 „	—	„
1	Oberschmiedmeister . .	12 „	—	„
1	Wagnermeister . . .	12 „	—	„
1	Zimmermeister	12 „	—	„
1	Schäffler	12 „	—	„
5	Schmiedgesellen, jedem .	6 „	—	„
7	Wagnergesellen „ .	6 „	—	„
7	Zimmergesellen „ .	6 „	—	„
1	Zeltschneider	12 „	—	„
1	Gesellen	6 „	—	„
10	Geschirrknechten, jedem	6 „	—	„
10	Zeugdiener zu Fuss, „ .	6 „	—	„
1	Trommelschläger . . .	5 „	—	„
30	Handlanger, jedem . .	5 „	—	„
1	Stockmeister	5 „	—	„

Auf jedes der obgenannten Pferde gebührten täglich 12 Pfund Heu, und in der Woche 2 Bund Stroh. Jedem Fuhrknecht, deren bei 2 Pferden 1 ist, monatlich 8 fl., oder täglich 2 Pfund Brod, 1¼ Pfd. Fleisch, 2 Mass Bier, und wöchentlich 30 Kreuzer; ferner an Servis die Nothdurft an Holz, Salz, Licht und Liegerstatt.

Für jedes Stück- und Fuhrpferd täglich 8 Pfd. Haber, 12 Pfd. Heu, und wöchentlich 2 Bund Stroh.

Eine schwierige Sache war das Beibringen guter Fuhrknechte. Feldmarschall **Enkefort** beklagt sich 1648 darüber, dass die Artillerie und ihre Pferde so herabgekommen wären, weil die Knechte, nachdem sie abgerichtet und gut zu gebrauchen seien, nach abgedientem Jahrestermin wieder entlassen werden müssten, oder selbst davon laufen; es wären ordentliche, beständige Leute, welche

Digitized by Google

man regelmässig verpflegen müsste, besser. Aus der Erwiederung auf diesen Bericht ist aber ersichtlich, dass das General-Commissariat schon früher ständige Artillerieknechte werben wollte, auf jeden 10 Thaler und mehr bewilligt hatte, dass sich aber Wenige hiezu gefunden hatten. [1])

Von Aufrichtung des „Artolleriestaats", den 8. Oktober 1619 bis zum Ende August 1622 sind an bayerischen Geschützen in's Feld gekommen: [2])

4	ganze Carthaunen,	jede	70 Centner.
14	halbe „	„	58 „
13	Singerinnen,	„	40 „
13	Schlangen,	„	32—36 Centner
11	Falkonen,	„	22 Centner
15	Doppelfalkonen,	„	14 „
36	Haubizen,	„	7—9 „
17	kleine und grosse Pöller, wiegen zusammen . .		40 „
15	kleine und grosse Petarden, wiegen zusammen		14 „

Sämmtliche Pöller und Petarden, sowie 14 andere Geschütze waren zur Zeit der Abrechnung noch im Feld, 5 waren schadhaft zurückgekommen. 2 Singerinnen hatte Herzog Max dem Bischof von Speyer geschenkt.

Aus dieser Rechnung ist ersichtlich, dass für ein neues Stück zu giessen der Centner Metall sammt dem Giesserlohn zu 150, für den Umguss beschädigter Geschütze aber 50 Gulden bezahlt wurden.

Für Herstellung eines Karthaunen-Gefässes [3]) vom Schmied und Wagner berechnete man 550, für das einer Schlange und Falkone 450, für das einer Haubitze 350 und für das eines Pöllers 300 Gulden.

Der Protzwagen einer Singerin kostete 180, einer Schlange und Falkone 120, einer Haubize 80 Gulden. Eine Kette kaufte man um 48, einen Protznagel um 30 Kreuzer.

Einen Blockwagen herzustellen zahlte man 420, einen Strasswagen 180 und einen Heerwagen 120 Gulden.

An Kugeln kamen von 1619 bis 1622 in's Feld:

5815 eiserne Granat-Kugeln, zu 10, 16, 25 und 56 Pfund, den Centner zu 9, 12 und 35 Gulden;

25638 eiserne gegossene und geschmiedete Kugeln, zu 1, 2, 5, 10, 16, 25 und 45 Pfd., im obigen Preise der Centner;

---

[1]) Cod. bav. 1938.

[2]) Arch.-Conserv. München: Anzaig dess Cosstens vber die Artollerey etc

[3]) Laffete. Die Modelle eines Artillerie-Parks dieser Zeit im königlichen Nationalmuseum.

Digitized by

1100 steinerne Kugeln unterschiedlicher Sorten; diese kosteten 2474 Gulden;
2 eiserne „Sprengdaschen", jede 150 Gulden;
154 Feuerkugeln, jede 36, sammt 1 Sturmspiess zu 5 Gulden;
2 „Pedart-Prickhen", jede 130 Gulden.

Verschiedene andere Feuerwerksachen, worunter auch 8 Centner „beschlagene Raketen".

Vom Pulver kostete der Centner 40, 60, 96 und 160, vom Blei 9, 10, 16 und 40, vom Lunten 8, 10, 12 und 16 Gulden. [1])

Zu dem Transport der Geschütze und Wagen mussten Pferde und Knechte vom Lande gestellt werden, wofür der Herzog bezahlte:
für 4 Kloster-Ross und 2 Knechte täglich 2½ Gulden.
„ 4 Landgerichtische Ross u. 2 Knechte „ 2 „

Während dieser 3 Jahre kamen allmählig 2310 Pferde in's Feld; für 4 Pferde nebst Geschirr, wenn sie zu Grunde gingen, mussten mindestens 280 Gulden vergütet werden.

Ein eigenes Geheimniss besass die bayerische Artillerie in dem Geschwindschiessen, das dermassen mit dem Dunkel der tiefsten Verschwiegenheit bedeckt wurde, dass es ganz verloren gegangen zu sein scheint. Die hiezu Ausgewählten verbanden sich eidlich durch schriftlichen Revers: a. Niemandem das Geringste davon zu offenbaren; b. sich auf jeden Fall dazu gebrauchen zu lassen, und c. in keine andern Dienste zu treten.

Das Geschwindschiessen geschah mit Karthaunen, Singerinnen, Scharfendirnen und Pöllern.

Im Jahre 1668 lebten nun mehr 2 alte Männer, die um die geheime Kunst wussten, und andere hiezu abrichten mussten; da man aber hiezu eigens gegossene Geschütze mit einem Aufwurf vorne am Laufe brauchte, die vielen dazu nöthigen gebrechlichen Instrumente sehr hart in's Feld zu führen waren, dann das Laden, Anrichten, das Stück auf- und abwinden, wozu man 6 Mann brauchte, zu viel Umstände machte, so liess man die Sache als unpraktisch fallen.

Da nun 1728 derlei Geschütze nicht mehr vorhanden waren, und für jede Patronenbüchse von den verschiedenen Kalibern eigene Stücke hätten gegossen werden müssen, das Geschütz damals ohnehin schon verbessert war, so schaffte man das Geschwindschiessen ab, und goss aus den vorhandenen etwa 20 Centner Messing schweren Instrumenten neue Regimentsstücke. [2])

Zur Beischaffung aller Art von Lebensmitteln diente der **Proviant-Stab**, unter einem Kriegscommissär stehend. In der ersten

---

[1]) Diese Preise richteten sich wahrscheinlich nicht blos nach der Qualität, sondern auch nach dem mit jedem Jahre zunehmenden Bedarf, und der Schwierigkeit der Erzeugung.

[2]) Reichs-Archiv, Militaria ad XXXIX.

Digitized by Google

Hälfte des Krieges, als die Länder noch erträglich bebaut und die Kriegskassen gefüllt waren, lebten die ligistischen Truppen in regelmässiger Verpflegung, deren einer Theil unter Mitwirkung der Landesbehörden auf Requisition geliefert, deren andere von der Liga bezahlt wurde. Als aber mit der steigenden Noth doch die Ansprüche der zügellosen Soldateska wuchsen, war der Stand eines Proviantoffiziers ein sehr unerquicklicher.

Ein eigenes Proviant-Fuhrwesen führte dem Heere die Bedürfnisse, oft aus weiter Ferne, zu.

Die **Feldspitäler** erfreuten sich einer besondern Fürsorge des Herzogs. Er ordnete hiezu eigene Kommissäre, Aerzte, Chirurgen, Apotheker und Krankenwärter ab, auch liess er es an geistlichem Troste nicht fehlen. Bestimmte Soldabzüge der Kranken und Verwundeten deckten einen Theil der Kosten.

Für ärztliche Behandlung war überhaupt gut gesorgt. Bei den Stäben der Generale befanden sich tüchtige Aerzte, bei jeder Compagnie ein Feldscherer; der Fähnrich nebst dem Führer (Sergent) hatte als besondere Pflicht den Besuch der Kranken ihrer Compagnie. Bei ausserordentlichen Gelegenheiten zeigte sich Maximilian auch gegen die Verwundeten freigebig, so übersendete er den 1. Oktober 1644 zur Herstellung den bei Freiburg und anderwärts Verwundeten 2000 Dukaten, und es trafen einen Obersten 250, Oberstlieutenant 160, Oberstwachtmeister 125, Hauptmann 90, Lieutenant 40, Fähnrich 30, Wachtmeister 20, Feldwebel 12 und jeden gemeinen Offizier (Unteroffizier) 8 Gulden.

Eine lebenslängliche Versorgung, **Pension,** kannte man nicht, doch genehmigte des Fürsten Milde häufige, und manchmal bedeutende Unterstützungen. So mehreren Räthen, Offizieren und Dienern, welche 1620 mit im Feld gewesen, und von der im Heere grassirenden Seuche ergriffen worden, wobei einzelne Posten zu 3, 5 und 7000 Gulden vorkommen. Auch Wittwen und Kinder wurden bedacht, und zwar einzelne mit eben so hohen Summen; freilich erhielten die Hinterlassenen diess Gnadengeld nur einmal, gleichsam als Abfindungssumme. Offiziers-Wittwen erhielten Quartiere in den Regierungsbezirken angewiesen.

Die Soldaten mit ihren Frauen wurden nicht minder berücksichtigt, und unter der Rubrik „Ritterzehrung und Almosen" kommen hunderte solcher Zahlungen von 15 Kreuzern bis zu 8 und 10 Gulden vor. In besondern Fällen war die Unterstützung auch grösser, wie bei der Tochter Ursula des Büchsenmeisters Geheimb, deren Vater im Felde geblieben und blos Schulden hinterlassen hatte, worauf ihr der Churfürst 50 Gulden Heirathssteuer auszahlen liess. Ein Soldat, dem beide Schenkel abgeschossen worden, erhielt 12, ein anderer, der einen Arm verloren, 30 Gulden, und so liessen sich viele Beispiele anführen.

Der Gedanke, die Pulverthürme, Zeughäuser, fürstlichen

Digitized by Google

Schlösser, von alten, treu dienenden Soldaten bewachen zu lassen. fand während dieses Churfürsten Regieruug keine Verwirklichung.

Eine besondere Abtheilung in der Abrechnung nehmen die „**Interteuirten**“ ein. Es ist schwer, diese unter eine heutigen Tags übliche Rubrik zu bringen; denn es stehen darunter Offiziere auf Halbsold, und solche, die blos auf eine gewisse Zeit in Dienst genommen waren, wieder andere dienten auf Wartgeld. Am leichtesten mag man sich die Sache in der Art erklären, dass der Kriegsherr bewährten Offizieren einen gewissen Monatsold nach vorherigem Uebereinkommen bezahlte, bis eine Stelle frei wurde, was mit grosser Sicherheit vorauszusehen war, weil die Adeligen ihre Bestallungsbriefe meist auf vierteljährige Kündigung nahmen — oder es fand eine hartnäckige Belagerung statt und gute Mineure, Petardiere, oder Artilleristen und Ingenieure boten für eine solche Gelegenheit ihre theuer bezahlten Dienste an.

Die **Belohnungen** bestanden in „Gnadenpfenningen“ und „Gnadenketten“, d. h. Ketten aus edelm Metalle mit einer mehr oder minder grossen goldenen Medaille mit dem Brustbilde des Gebers, welche der Beehrte um den Hals trug; ferner in Beförderungen, oder in Geldgeschenken.

Hiezu mag auch der Schlacht- oder Sturmsold gehören. Bekanntlich hatte die Soldateska ihren eigenen Kalender. Von dem Tage der Musterung angerechnet, zählte nämlich der Monat immer 30 Tage; traf es sich nun, dass während dieser 30 Tage eine Schlacht vorfiel, oder ein fester Ort mit Sturm genommen wurde, so begann für den Soldaten ein neuer Monat, und der Rest des vorigen Soldes blieb ihm als Sturmsold in der Tasche.

Die **Verpflegung** war eine doppelte, nämlich Sommer- und Winterverpflegung. Bezog die Armee die Winterquartiere, so trat die letztere ein. Bei dem Eintritt in die neue Verpflegung erschienen immer auch die neuen Regulative, welche sich nach der Zeit und den Umständen richteten.

Hier folgen beispielweise beide Arten der Verpflegung für die beim Generalstab anwesenden Personen im Jahre 1647 [1])

	Sommerverpflegung: Monatlich.		Winterverpflegung: Monatlich.	
	Guld.	Brodrat.	Guld.	Pferdrat.
Hr. Feldmarschall Graf v. **Geleen**	—	—	1500	70
„ General über die Cavalerie, Johann Frhr. v **Wörth** . .	600	60	1200	45
„ General-Zeugmeister Frhrn. v. **Ruischenberg**	—	—	1200	45
einem Feld-Marschall-Lieutenant	500	50	—	—

[1]) Landshuter Akten Nr. 312. Beide Listen sind der leichtern Uebersicht halber hier zusammengestellt; das Fehlende war nicht zu ergänzen.

Digitized by Google

	Sommerverpflegung: Monatlich.		Winterverpflegung: Monatlich.	
	Guld.	Brodrat.	Guld.	Pferdrat.
Hr. General-Wachtmeister v. **Holz**	350	35	700	35
„ General-Commissär **Scheffer**	400	30	600	25
„ v. **Starzhausen**	—	—	600	25
„ General-Quartiermeister .	150	25	300	16
„ General-Vikar	—	—	200	12
„ General-Auditor u. sein Gerichtschreiber	140	10	280	12
einem Kriegs-Commissär . .	65	10	130	8
„ Kriegs-Zahlmeister . .	65	10	130	6
Hrn. Feldmarschalls Grafen v. **Geleen** Kanzlei	—	—	255	14
General-Commissariats-Kanzlei	90	12	180	11
Feldmedikus Dr. **Osswald** . .	—	—	200	6
„ „ **Schönlai** . .	—	—	75	4
Feld-Apotheker	30	6	60	6
General-Profoss mit seinen Leuten	140	20	280	12
einem General-Adjutanten . .	55	10	110	6
Hoffurier	—	—	40	4
einen Aufwärter bei den Generalspersonen [1])	14	2	28	2
einem Kaplan bei einem Generale	—	—	36	2
einem Sekretär	—	—	20	2
einem Hofstabs-Feldscherer .	20	3	40	2
einem Hofstabs-Einspänniger .	12	3	24	3
einem General-Quartiermeister-Lieutenant	45	9	90	6
dem General-Wagenmeister und dessen Lieutenant	65	15	130	12
Capitän des Guides	—	—	40	4
Adjutanten bei den Generalspersonen	20	6	—	—
Proviant-Verwalter	35	8	—	—
einem Marketender (jedem 4 Pferde, doch nur das rauhe Futter) .	—	—	6½	—

Hieraus ist ersichtlich, dass die Winterverpflegung den doppelten Betrag in Geld der Sommerverpflegung ausmacht, dagegen bei letzter keine Pferd-, bei erster keine Brodrationen angesetzt sind. Der Grund mag darin liegen, dass die Truppen ihre Winterquartiere nicht wechselten und man desshalb sich genöthigt sah, um die betroffene Gegend nicht vollständig zu ruiniren, die

---

[1]) Meist junge Edelleute, welche auf Beförderung dienten, versahen etwa die Dienste eines Galopins.

Digitized by Google

Armee hinreichend mit Geld zu verschen, damit sie ihre Bedürfnisse bestreiten könne. Im Sommer dagegen lebte man von der Hand in den Mund, durchzog jene Länder, welche einige Zeit von der Kriegsfurie verschont waren und fütterte die Pferde mit Grünem (d. h. man fouragirte).

Die Soldansätze bei den Regimentern waren ebenfalls sehr verschieden. [1])

Nach der Verpflegs-Ordonnanz von 1640 bezog vom Regiment zu Fuss **Puech**, das 10 Compagnien stark war, monatlich:

der Stab:	Guld.	Pferdrat.	die Leibcompagnie: [2])	Guld.	Pferdrat.
1 Oberst . . .	450	12	der Oberst als Hauptm.	140	3
1 Oberstlieutenant	120	8	1 Capitän-Lieutenant	45	2
1 Oberstwachtm. [3])	50	6	1 Fähnrich	38	2
1 Regimentsquartiermeister . .	40	3	1 reformirter Hauptmann [4])	70	1½
1 Regiments-Schultheiss	40	2	1 Feldwebel . . .	20	—
1 Kaplan . . .	36	2	1 Führer	13	—
1 Sekretär . . .	20	2	1 Furier	13	—
1 Wachtmeister-Lieutenant [5]) .	25	2	1 Musterschreiber .	12	—
1 Proviantmeister	18	2	1 Feldscherer . . .	12	—
1 Wagenmeister .	18	2	11 Corporale, jeder .	12	—
1 Gerichtschreiber	12	—	5 Spielleute, „ . .	7½	—
1 Regiments-Trommelschläger . .	12	—	7 Furierschützen, jeder	7½	—
2 Gerichts-Geschworne . . .	15	—	2 Zimmerleute, „	7½	—
1 Hurenwaibel .	12	—	11 Gefreite, „	7½	—
1 Profos mit seinen Leuten [6]) . . .	40	5	85 gemeine Knechte, „	6½	—
hiezu noch 12 Bagagepferde.			hiezu 8 Bagagepferde.		

---

[1]) Die Gaimersheimische Verpflegs-Ordonnanz in der Geschichte des 1. Cheveaul.-Regiments pag. 186.

[2]) Der Sold dieser war gleich mit dem der andern, nur hiess bei ihr der Lieutenant „Capitän-Lieutenant", ohne jedoch höher besoldet zu sein, als die übrigen.

[3]) Hiezu bezog noch jeder dieser 3 Stabsoffiziere den Gehalt als Hauptmann seiner Compagnie.

[4]) reformirt, Offizier auf Halbsold, deren Abtheilungen eingegangen, reformirt, waren; und welche man bis zur Wiederanstellung einem Regimente zutheilte, um dort Dienst zu machen.

[5]) entspricht dem Regiments-Adjutanten.

[6]) Manche Regimenter hatten noch einen Scharfrichter, mit monatlich 7 Gulden Besoldung und 1 Pferd.

Digitized by Google

Als Kuriosum sei hier noch des Obersten **Gold**, dessen Regiment im Bisthum Freising 1644 im Winterquartier lag, Serviz angeführt.[1]) Dasselbe bestand in:

Tisch- und Bett-Gewand:

5 Betten, nebst Zubehör, alle 8 Tage weiss überzogen; wöchentlich 3mal frisches Tischzeug und zwar 3 Tischtücher, 12 Servietten, 2 Handtücher.

Zinn- und Küchen-Geschirr:

2 Dutzend grosse, gleiche, zinnene Schüsseln auf die Tafel, 4 Dutzend zinnene Teller, 1 Dutzend Confektschüsseln, 4 zinnene Schenk-Kannen, eine Menge Küchen- u. a. Geschirr.

Gewürz, wöchentlich:

½ Pfd. Pfeffer, ½ Pfd. Ingwer, ¼ Pfd. Nägele, ½ Loth ganzen Safran, 4 Loth Muskatblüthe, 4 Loth Muskatnuss, 2 Metzen Salz, ferner täglich 2½ Pfd. Lichter, 1 Mass Essig, Holz nach Bedürfniss.

Die Winterquartiere nannte man übrigens nicht umsonst „Rafraichirungs-Quartiere", wie aus dem Schreiben des Quartiercommissärs **Federl** vom 9. Januar 1644 an den Freisinger Bischof ersichtlich ist. Er stellt diesem Herrn darin vor, dass die Soldaten ihren seit 1. Dezember 1643 rückständigen Sold höchst nöthig haben, indem, da diese armen Kerle den Bürgern in der Kost noch länger verbleiben, dadurch die Abrechnung so hoch komme, dass es weder dem Feldherrn, noch den zerrissenen und zerlumpten Knechten möglich wäre, sie zu bezahlen; dass sie aus den Quartieren elender kommen, als sie hineingelegt worden, und dass es Pflicht der Offiziere sei, darauf zu sehen, dass die Soldaten sich nach und nach mit Seitenwehren und den nöthigen Kleidern versehen, dass die im Sommer gemachten Schulden zurückbezahlt werden, und endlich, dass der Soldat einen Zehrpfennig mit in's Feld bringe. **Federl** bittet daher um regelmässige Auszahlung des Soldes von 14 zu 14 Tagen.

Neben der Armee bestanden, hauptsächlich zur Landesvertheidigung bestimmt, die **Landfahnen**, deren ganze innere Einrichtung mit dem uralten Landesdefensions-Wesen in Einklang gebracht wurde, das viel Geld, viel Zeit und viel Mühe kostete, aber nur in seltenen Fällen der Erwartung entsprach.

Der Gedanke der Errichtung und Einübung der Landfahnen ist in des Oberstzeugmeisters **Sprinzenstein** Bestallungsbrief 1589,[2]) am Laurentiustage gegeben, ausgedrückt, in welchem der Herzog das Vorhaben kundgab, das Landvolk abrichten, und Zeughäuser wieder aufrichten zu lassen; ferner sollten 110 Musketenschützen und eine Anzahl Büchsenmeister in den nöthigen Dingen unterrichtet werden.

---

[1]) Archiv-Conservatorium München, Akt Hochstift Freising, Nr. 259, Militaria.

[2]) Reichs-Archiv: Militaria ad XXXIX.

Digitized by Google

Im Jahre 1600 befahl der Herzog die Auswahl der Unterthanen und errichtete die Landfahnen wirklich. Er liess ihnen Zeit sich zu bilden, und erst 1606 erging an seine Amtsleute der Befehl, sich selbst mit ihren wohlgerüsteten Amtspferden zu Ross zu erheben, aus ihren untergebenen Fahnen die besten Musketiere und Doppelsöldner, die besten Befehlshaber, sammt einem Trommelschläger und Pfeifer mitzubringen und den 28. Juni Abends zeitlich bei München im Quartier, das ihnen im freien Felde angewiesen wurde, einzutreffen. Hier konnten sie unter Zelten, die sie entweder selbst mitbrachten, oder in München in bester Qualität erhielten — die Unvermöglichen unter Laubhütten — lagern. Kraut (Pulver) und Lunten fassten sie in München. [1])

Eine aus jener Zeit aufbewahrte Instruction [2]) zeigt, was man Alles von dem Unterthanen, der beim Landfahnen eingereiht war, für militärische Uebungen forderte.

Der Musketier musste können:

1) sein Gewehr aufheben und auf die linke Achsel bringen; auch mit der Gabel marschiren; 19 Commandos;
2) die Muskete von der Schulter nehmen, zum Schiessen fertig machen und wirklich feuern; 38 Commandos;
3) zierlich, geschwind, und mit Vortheil wieder laden; 42 Commandos;
4) mit seiner Wehr Schildwache stehen, 3 Commandos; sollte er Reverenz erzeigen (Honneurs machen), was bei dem mit dem Hute Versehenen durch Abnehmen desselben geschah, so musste er die Muskete erst in die Gabel legen, was 8 Tempos erforderte, und mit dem 9. geschah die Reverenz;
5) auf der Schildwache schiessen; und
6) auf der Schildwache wieder zum Schiessen fertig machen; 21 Commandos. [3])

Auch wurden die Ausgewählten im Scharmuziren, Attakiren, Retiriren, auch ganzer Schlachtordnung abgerichtet.

Der Doppelsöldner, mit dem Langspiesse bewaffnet, lernte diesen Aufnehmen, Stellen, Tragen, Einlegen und Fällen.

Zu dieser Instruction sind die Zug- und Schlachtordnung für 100, 200, 300 und 400 Mann, immer zur Hälfte je Musketiere, je Doppelsöldner, genau angegeben; auch das Verhalten auf Wache und Runde bestimmt.

Das Scheibenschiessen der Musketiere durfte erst seinen Anfang nehmen, wenn sie gut geübt in der Handhabung ihrer Waffe waren.

Die 1615 an den über das Landvolk verordneten Oberhauptmann Alexander v. **Groote** gegebene Instruction enthält 16 Punkte,

[1]) Archiv-Conservatorium München „Aktl".
[2]) Max-Joseph-Ordens-Archiv.
[3]) Diese hiess man damals „Kriegswörter".

Digitized by Google

worin unter andern befohlen ist, dass er bei Zusammenziehung der Landfahnen Tag und Nacht mit ihnen verbleiben, Quartier machen und einnehmen, im Feld lagern und die Wachen beziehen solle. Bei solchen Gelegenheiten hatte der Ausgewählte 8 Kreuzer täglich. War ein ganzer Landfahnen gut abgerichtet, so kam er nur alle Halbjahr einmal zusammen.

Gleich zu Anfang des Kriegs gebrauchte der Herzog sein Landvolk. Er legte 1620 im Oktober und November 4 Compagnien Landpferde, und 6 Fähnlein Landvolk zu Fuss ausser Landes auf die böhmische Gränze; 1621 im Juli 2 Compagnien Landreiter auf die Gränzen und ins Bisthum Eichstädt, 4 Compagnien Landreiter theils auf die oberpfälzische Gränze, theils gebrauchte er sie bei der kleinen Armee; ebenso 7 Fähnlein zu Fuss, welche bei Rosshaupten fochten, 8 weitere vor und in den Städten Pilsen, Glattau, Tauss und andern Orten, und 5 verlegte er ins Land ob der Enns. Im Mai 1622 mussten 5 Compagnien zu Pferd von der Ritterschaft, und 10 Compagnien Landreiter nach Schwaben in's Feld, während von denen zu Fuss schon im Januar 4 Fähnlein in's Land ob der Enns, und im Mai 9000 Mann in Schwaben einrückten.

So lange es noch Hände genug zur Arbeit gab, und das Bayerland von Feindes Drangsalen und Krieges Noth verschont blieb, so lange thaten auch die Landfahnen ihre Schuldigkeit. Als aber der Acker unbestellt blieb, und was der Feind verschonte, den Räubern oder gar wilden Thieren [1]) zur Beute ward, da waren diese Landfahnen ein unverlässig Häuflein, denn trotz angedrohter Todesstrafe stahl sich, wer konnte, nach Hause, und die Zurückbleibenden waren ohnediess elende Tröpfe, da ihnen das Schicksal gar nichts mehr gelassen hatte, was sie von der Fahne hätte verlocken können. Der Churfürst selbst entliess den 27. Oktober 1646 mehrere Landfahnen theils ganz, theils zur Hälfte nach Hause, um den Plünderungen und Streifereien Einhalt zu thun.

Im Landfahnen dienten nur angesessene, waffenfähige Bürger oder Bauern; die Jäger und Schützen standen unter dem Oberst-Jägermeister.

Die Landfahnen, deren 1618 schon 33 organisirt waren, hatten eine Stärke von 3 bis 500 Mann und darüber.

Die Verpflegsordonanz vom 3. September 1646 verordnete für die Landfahnen, Jäger und Schützen folgende Gebühr:

Oberstlieutenant, zugleich Hauptmann, tägl.	4	fl.	—	kr.	3	Pferdrat.
Oberstwachtmeister	„	„	3	„	30	„	3	„
Hauptmann	„	3	„	—	„	2	„
Lieutenant	„	—	„	44	„	1	„

[1]) Luchse, Wölfe und Bären waren in grosser Anzahl vorhanden, und vermehrten sich in schreckenerregender Weise.

Digitized by Google

Fähnrich, täglich	— fl.	36 kr.	1 Pferdrat.
Feldwebel, „	— „	16 „	— „
Führer, Furier, Korporal, Feldschreiber, täglich . . .	— „	10 „	— „
jedem gemeinen Knecht täglich	— „	6 „	— „

Die Landfahnen wurden 1649, die letzten Regimenter 1650 abgedankt.

Diese **Abdankungen** gingen gewöhnlich nicht ohne Excesse ab, denn meistens waren die Soldaten nicht mit der ausgesprochenen Abfindungssumme (Abdankungs-Satisfaktions-Gelder) — bei dem westphälischen Frieden 2½ Monatsolde — zufrieden, und dann hörte 3 Tage nach dem Abdankungsakte jedes Subordinationsverhältniss auf, und der gekränkte Soldat rächte sich oft an seinem frühern Offizier.

Feldmarschall **Enkefort**, welcher im Februar 1649 im Namen des Churfürsten der Abdankung beiwohnen sollte [1]), weigerte sich dessen, weil jetzt Jedermann in Bewegung und Niemand zu trauen seie; schliesslich musste er aber doch der Abdankung anwohnen, die denn auch ohne bedeutende Exzesse verlief.

Ferdinand Maria.

Churfürst; Regierungs-Antritt 1654; Tod 1679.

Die sechs Jahre, welche zwischen dem wirklichen Regierungs-Antritt dieses Fürsten und dem westphälischen Frieden liegen, hatten nicht hingereicht, die tiefen Wunden zu heilen, welche jener mörderische Krieg dem deutschen Vaterlande, das in dieser Periode von 16 auf 4 Millionen Einwohner herabsank, geschlagen hatte; die schauerlichen Folgen traten erst jetzt nach und nach zu Tage. — Der grösste Theil der Historiker hat sich früher bemüht nachzuweisen, dass es ausschliesslich die Selbstsucht der Dynasten gewesen, welche nach dem grossen deutschen Kriege die stehenden Heere zur Durchführung ihrer Cabinetspolitik auch während des Friedens beibehalten; es unterliegt nun wohl keinem Zweifel mehr, dass einen ebenso grossen Antheil an diesem Entschlusse die Ueberzeugung gehabt, wie nur durch Beibehaltung wenigstens eines Theiles der Heeresmacht Eigenthum und öffentliche Sicherheit vor den „garttenden Knechten“ [2]) behütet werden könnten. Nicht blos der Bauer hatte es für besser gefunden, dem

---

[1]) Cod. bav. 1938.

[2]) Abgedankte, sich von Bettel und Raub nährende Soldaten.

Digitized by Google

Kalbfell zu folgen, als sein mühsam erworbenes Geld der entmenschten Soldateska in die Hände fallen zu sehen, auch der Bürger war der verlockenden Aussicht auf Beute gefolgt, und der endlich eintretende Friede traf im heiligen römischen Reiche deutscher Nation fast mehr Diebsgesindel als ehrlich erwerbende Bürger und Bauern. Desshalb folgte Mandat auf Mandat gegen den Unfug der garttenden Knechte, und andern heillosen Volkes, und wollten die Fürsten nicht sich, ihre Residenzen, das ganze Land den aus den aufgelösten Regimentern und Compagnien zusammengelaufenen Räuberhorden preisgeben, so blieb ihnen kein anderer Ausweg, als die Errichtung einer bewaffneten Macht.

Ferdinand Maria, aus dessen Regierungserlassen eine wohlthuende Milde spricht, entsagte um seines tief darniederliegenden Landes willen selbst dem verlockenden Schimmer der deutschen Kaiserkrone, und suchte mit möglichst geringen Ausgaben den militärischen Anforderungen seiner Zeit zu genügen.

Während dieser Regierungsperiode dienten 18 **Generale**, darunter 9, welche theils als solche, theils als Stabsoffiziere aus des vorigen Churfürsten Zeit, theils mit ihren Compagnien unabgedankt, herübergekommen waren.

In dem unblutigen Streite mit Churpfalz 1657 standen etwas mehr als 4000 Mann vor Weiden unter Commando des General-Feldzeugmeisters Grafen v. **Wolffegg**; die 7 Compagnien Reiterei waren dem General-Feldmarschall-Lieutenant **Truckhmüller**, die 16 Compagnien Fussvolk den Obersten Frhrn. v. **Puech**, **Culer** und v. **Fritsch** übergeben.

In der Schlachtordnung der im Lager bei Dietfurt 1673 versammelten Armee von 8428 Mann zu Fuss, 4000 zu Pferd und 500 Dragonern kommandirte das Ganze der Feldzeugmeister und Statthalter zu Ingolstadt Graf **Berlo**; in erster Linie den rechten Flügel Generallieutenant Marquis **d'Haraucourt**; den linken Flügel 1 General-Wachtmeister; die zweite Linie Generalwachtmeister Graf **Montfort**, die Reserve Oberst **Bibou**. Um diese Zeit erscheint auch die Charge eines Brigadier, der dem General-Wachtmeister im Range nachging.

Man ersieht hieraus, wie gegen die vorige Periode das Bedürfniss an höheren Offizieren zugenommen hatte.

Den **Hofkriegsrath** hatte Churfürst Max den 9. Mai 1650 als Stelle aufgehoben; die Competenz ging auf den Hofrath über, welcher die Kriegsräthe bei wichtigen Fällen zu Rathe zog. Bis zum Jahre 1661 versahen theils Hofraths-Sekretäre den Dienst bei den zum Kriegsrath verordneten Räthen, welchen die Instruction vom 25. November 1659 [1]) sogar die Macht eingeräumt, gegen widerspenstige Offiziere mit Arrest, ja mit noch ernstlichern Mitteln vorzugehen, doch mit Vorwissen Seiner Churfürstlichen

[1]) Max-Joseph-Ordens Archiv.

Durchlaucht. Erst der Krieg Frankreichs mit Holland, der das deutsche Reich aufregte, wobei die Sonderstellung des bayerischen Churfürsten eine besondere Machtentfaltung nöthig machte, hatte die Ernennung eines Hofkriegsraths-Präsidenten in der Person des Grafen Prosper v. **Arch** (Arko) und somit die Rekonstituirung dieser Behörde zur Folge.

Der Hofkriegsrath — gewöhnlich Kriegsrath genannt — erhielt eine erweiterte Competenz unter Ferdinand Maria; er hatte die ganze Jurisdiktion unter sich; Alles, — sogar die Erlaubniss zu den Heirathen der Soldaten (eine damals sehr gewöhnliche Sache) musste von ihm erholt werden; nicht einmal dem commandirenden General war erlaubt, an der Dislocirung seiner Truppen etwas zu verändern.

Berichte an den Kriegsrath durften nur die Obersten und andere selbstständige Commandanten machen.

Das **Kanzleipersonale** [1]), welches 1650 aus 1 Registrator, 1 Expeditor, 1 Kanzlisten, 1 Rath- und 1 Kanzleidiener bestand, schmolz in 2 Jahren auf 1 Expeditor und 1 Kanzlisten zusammen, welch Letzterer zugleich Registrator war. Von 1653—57 war 1 Kanzlist da, zu welchem 1657 ein Rathsdiener und 1658 ein Expeditor kam. Während dieser Zeit haben mehrere Hofraths-Sekretäre ausgeholfen. Von da ab nahm die Zahl der Kanzleibeamten wieder zu, und es waren 1675 in Dienst: 1 Sekretär, 1 Rathschreiber, 1 Registrator, 1 Expeditor, 3 Kanzlisten und 1 Rathsdiener.

Das **Kriegs-Commissariat** hatte unter dieser Regierung nicht jene Ausdehnung und Macht gewinnen können, wie unter der vorigen, denn die Armee war viel kleiner, und in's Feld marschirten nur unbedeutende Contingente, höchstens von der Stärke einer heutigen Brigade. Die für diese Kommissäre gegebenen Instruktionen sind mit einer Umsicht verfasst, dass sie mustergültig genannt werden können; so z. B. die vom 6. März 1674 datirte Instruktion für den churfürstl. General-Kriegs-Commissär, Kriegs- und Hofkammer-Rath **Pelkhofer**. [2]) Im Eingang ist erwähnt, dass es ihm, **Pelkhofer**, bewusst ist, dass S. Churf. Durchlaucht ihn aus dem Grunde zum General-Kriegs-Commissär erklärt haben, dass er in jenen Kameralsachen, welche von dem Kriegswesen abhängen, das Direktorium führe, alles in guter Ordnung und Richtigkeit halte, auch jene Konfusionen und Unordnungen, welche seither eingerissen, abstellen, und künftig verhüten solle. Nun folgen in 15 Punkten die treffenden Verhaltungs-Massregeln.

In dieser Verordnung ist zugleich ein summarisches **Militär-Budget** enthalten, welches die jährlichen Kriegsunkosten auf 832,332 fl. — den Kostenanschlag von 46,000 fl für Fourage ungerechnet —

---

[1]) Archiv-Conservatorium München, Hofkriegsraths-Akt Nr. 2.
[2]) Reichs-Archiv, Verordnungen-Sammlung.

entziffert, und deren Deckung aus den verschiedenen Zahlämtern, Steuern und Aufschlägen nachweist.

Eine gleiche Bewandtniss hat es mit dem **General-Quartiermeister-Amt**, das erst 1674 ein Haupt in dem Obersten **Selzer** erhielt.

Die zu diesem Amte gehörigen Unterabtheilungen fanden eine theilweise Besetzung bei den in Ungarn 1662—64 fechtenden Truppen.

Die **Garden** erfreuten sich am Hofe der prachtliebenden Adelheid von Savoyen einer besondern Auszeichnung. Der Hauptmann der bisher fast unberücksichtigten Trabanten und Sesselträger, so wie der Commandant der berittenen Leibgarde, und diese Garden selbst, wurden zu hohem Ansehen gebracht, und prachtvoll kostümirt.

Durch Dekret vom 13. April 1669 gab Ferdinand Maria der seither bestandenen Garde der Archibusiere eine andere Formation, indem er sie als eine für sich und unter seinen persönlichen Befehlen stehende Eskadron zu 50 Mann und 5 Unteroffizieren mit 55 Pferden unter der Benennung „**Leibguardi der Hätschiere**“ bildete, und bestimmte, dass nur churfürstliche wirkliche Kämmerer Offiziersstellen dabei bekleiden konnten. Zugleich errichtete er eine leichter berittene Garde „Corbiner“ genannt, welche geringer besoldet, ebenfalls sehr schön gekleidet, mit schönen Pferden montirt war. Jede Garde hatte ihre Trompeter und Pauker. Nicht nur bei den Reisen des Churfürsten, und bei jedem Uebersiedeln auf eines der herrlichen Lustschlösser begleitete den hohen Herrn ein Theil dieser Garden, sondern sie waren auch nebst den Kurier-Ritten auf den Parforce-Jagden in sehr strengem Dienste, und büsste Mancher dabei seine Gesundheit ein. [1])

Das Dekret vom 29. März 1670 verlieh der **Leibgarde der Hatschiere** den ersten Rang unter den Garden, stellte sie unter den Obersthofmeister-Stab, und machte die Ernennung der Offiziere sowohl als der Hatschiere nur vom Churfürsten abhängig.

Der **Regiments-Verband** war bei der grossen Abdankung der über 30 Jahre hindurch bestehenden Armee aufgelöst worden, **aber es sind 16 Compagnien „gleichsamb als Frey-Compagnien ohne einen Staab“ in Diensten behalten worden.** [2])

Unter diesen 16 Compagnien sind die Stämme der jetzt noch bestehenden Regimenter des **1. und 10. Infanterie- und des 1. Chevaulegers-Regiments.** [3])

Die 1657 um Weiden versammelten Truppen hatten keine Regiments-Eintheilung; und erst den 10. Dezember 1663, nachdem die bayerischen Hülfstruppen schon 1 Jahr lang in Ungarn gestanden waren, befahl der Churfürst die Errichtung eines Re-

---

[1]) Archiv-Conservatorium München. Hofkriegs-Rathsakten Nr. 26, Leibgarde der Hatschiere.

[2]) Archiv-Conservatorium München, Hofkriegsraths-Akt Nr. 2.

[3]) Geschichte des 1. Chevaulegers-Regiments.

Digitized by

giments zu Fuss, welches er dem Generalwachtmeister Frhrn. v. **Puech** anvertraute. Nach seiner Zurückkunft, 1664, fiel es wieder in Reduktion, welche auf 5 Compagnien zu Fuss und 2 zu Pferd durch Dekret vom 29. November 1664 ausgesprochen worden war; jedoch kam dieselbe nicht zur Ausführung, da das Dekret vom 15. Dezember die Beibehaltung der alten Compagnien, aber mit vermindertem Präsentstande anordnete.

Seit jener Zeit geschah die Vereinigung der Compagnien in den Regiments-Verband, so oft an auswärtige Mächte Subsidien-Truppen verliehen wurden. So 1669, als ein completes Musketier-Regiment [1]) unter Oberst v. **Bürhen** in venetianischen Sold kam, 1672, als Oberst **Beltin** 3 Bataillone nach Savoyen führte, und Oberst **Culer** mit einem Regiment dem Churfürsten von Cöln zu Hülfe eilte, und endlich 1673, als Bayern zur eigenen Sicherheit 11,250 Mann aufstellte, welche bis 1675 sich auf 14,831 Mann vermehrten.

Die Eintheilung der Reiterei in Regimenter verzögerte sich bis zum Jahre 1675, weil General **Haraucourt** die Formation in Squadronen, jede zu 2 Compagnien, lange bevorwortete. [2])

Die **Regimenter zu Pferd**, wie **zu Fuss**, hatten 1675 jedes 6 Compagnien; diese zählten bei der Reiterei 101, bei der Infanterie 200 Köpfe.

Die 1669 und 1672 entsendeten Regimenter zählten 10 Compagnien; die Stärke derselben betrug 1663: 150; 1669: 100; 1672: 125 Köpfe.

Die **Waffen** und **Gefechtsweise** blieben sich so ziemlich gleich, nur war das Verhältniss der Pikeniere auf 1 Dritttheil herabgesunken.

Im Jahre 1674 erschien ein gedrucktes Exerzier-Reglement. Der Titel dieses in München bei dem churfürstlichen Hofbuchdrucker Johann Jäcklin erschienenen Infanterie-Exerzier-Reglements lautet:

Kriegs-Exercitien-Manual.

In der Musqueten vnd der Picquen.

Nach Chur-Bayerischen Kriegs-Art, vnd Manier.

Denen sambtlichen vndergebenen Kriegs-Officiern, vnd Soldaten zu gebrauchen.

Hieraus ist ersichtlich, dass die churbayerischen Truppen selbstständig genug waren, für sich eine eigene Art der Kriegsübungen einzuführen; auch lässt sich daraus entnehmen, dass die-

---

[1]) Im k. Nationalmusenm zu München befinden sich 2 solche Musketen, denen der Säbel als Bajonet diente.

[2]) Geschichte des 1. Chevaulegers-Regiments p. 48.

[3]) ebendaselbst p. 126.

Digitized by Google

selben tüchtige Offiziere hatten, welche im Stande waren, ein solches Reglement zu verfassen.

Da diese Vorschriften die bis jetzt bekannten ältesten gedruckten Anweisungen zur Abrichtung bayerischer Soldaten enthalten, so werden sie hier in möglichster Vollständigkeit — jedoch in der neuern Sprachweise — gegeben, wobei man den Leser bittet, einestheils die Gefechtsweise der vorhergehenden Periode, und anderntheils das Reglement von 1682 damit vergleichen zu wollen.

Zu wissen, wann man das Exercitium anfangt, ist zuerst dem Soldaten zu befehlen, stille zu sein, und auf den Offizier (d. h. auf dessen Befehl, welcher ohnediess im Exercitium begriffen ist), zu merken. Die Offiziere sollen die Befehlwörter mit lauter Stimme deutlich aussprechen, damit die Soldaten dieselben wohl verstehen können.

I. Die neuen, unabgerichteten Soldaten, welche ohnedem mit dem Gewehre nicht umzugehen, noch wissen, was Rechts oder Links, was ein Glied, oder eine Reihe ist, nimmt man abgesondert, und ohne Gewehr vor, zeigt ihnen, was halb rechts oder links, was ein Glied oder eine Reihe, ein halbes Glied oder eine halbe Reihe ist.

Alsdann lehrt man sie, wie weit ein Glied und eine Reihe von einander stehen müssen, wie sie schrittweise sich vorwärts öffnen, und wieder schliessen, auch dasselbe rückwärts zu machen haben; wie sie sich rechts umkehren und links herstellen, wie auch links umkehren und rechts herstellen müssen.

Sie lernen ihre Glieder rechts und links verdoppeln, wie sie heraustreten, wieder an ihren Platz, und dann sich herstellen sollen (Front machen). Dasselbe geschieht mit den Reihen, [1]) wie auch mit halben Gliedern und halben Reihen.

II. Nach diesem lehrt man sie, das Erdreich vorwärts und hinter sich gewinnen (Vor- und Rückmarsch); ebenso mit ganzen Gliedern und Reihen Feuer geben; wie sie die Reihen links und rechts öffnen, auch links und rechts sich herschliessen sollen; weil die Glieder und Reihen der Musketiere öfter als der Pikeniere verändert werden, so muss der Raum in den Reihen so gross sein, dass die Soldaten ihre Elbogen frei und ohne Gedränge gebrauchen können.

Die Reihen sollen immer in gleicher Zahl bestehen.

III. Besonderes Augenmerk ist darauf zu richten, dass die Soldaten zier- und manierlich ihr Gewehr ergreifen, und das,

---

[1]) Im heutigen Reglement z. B. Mit Zweien rechts um!

Dieses alte, wahrscheinlich einzig noch vorhandene Exemplar in klein Octav, ist auf der königlichen Staatsbibliothec. Bavar. 1539 bezeichnet, aufbewahrt.

Digitized by Google

was ihnen befohlen wird, sittsam und mit einer guten Positur, und Geschicklichkeit, wie es die Soldatenregel erfordert, verrichten.

Hier folgt das Exercieren mit der Muskete.

1. Nehmt euer Gewehr zugleich in die Hand.
2. Legt euer Gewehr nieder zugleich.
3. Aufrecht ohne Gewehr.
4. Ergreift euer Gewehr zugleich.
5. Aufrecht mit dem Gewehr.
6. Erhebt euer Gewehr zugleich in 3 Griffen.
7. Schultert euer Gewehr.
8. Lasst euer Gewehr sinken.
9. Greift mit gebogenem Arm nach eurem Gewehr, unter der Zündpfanne.
10. Gewehr ab.
11. Präsentirt euer Gewehr.
12. Eröffnet die Pfanne.
13. Greift nach euerm Corporal [1]) an dem Bandelier, und schüttet Zündkraut auf.
14. Den Daumen auf das Rohr, und macht die Pfanne zu.
15. Schüttet ab.
16. Bringt's an Mund, und blaset's ab.
17. Gebt der Musketen ein Schwung, bringt's auf die linke Seite, mit dem rechten Fusse vor.
18. Greift nach eurer Ladung, und macht's mit den Zähnen auf.
19. Bringt's an das Mundloch.
20. Ladet.
21. Papier darauf.
22. Greift nach eurem Ladstock mit verkehrter Hand, zieht ihn heraus auf 2 Züg, mit dem 3. kurz an die Brust.
23. Bringt ihn in's Mundloch, thut 3 Stöss'.
24. Zieht den Ladstock wieder heraus auf 2 Züg', verkehrt die Hand nicht, und setzt ihn kurz an die Brust.
25. Kugel aus dem Mund, und Papier darauf.
26. Bringt den Ladstock wieder an das Mundloch, und thut 3 Stöss'.
27. Zieht den Ladstock wieder heraus auf 2 Züg' mit verkehrter Hand, den 3. kurz an die Brust, und versorgt ihn an sein Ort.
28. Den Daumen vornen auf das Rohr, gebt der Muskete einen Schwung, mit dem rechten Fusse zurück, und präsentirt euer Gewehr.
29. Den Lunten vom Finger, blas't rückwärts ab.
30. Passet auf.

---

[1]) Pulverflasche, mit welcher die Infanterie bis über die Mitte des vorigen Jahrhunderts versehen war.

Digitized by Google

31. Probirt, ob der Lunten recht auf die Zündpfanne geht.
32. Zwei Finger auf die Zündpfanne.
33. Marschirt 3 Schritt'.
34. Den 1. blast ab.
35. Den andern öffnet die Pfann'.
36. Den 3. schlagt an mit gebogenen Knien auf halben Mann.
37. Gebt Feuer.
38. Den Lunten an sein Ort.
39. Reibt mit dem kleinen Finger die Zündpfanne aus, und greift nach eurem Corporal an dem Bandelier.

Das Exercitium mit der Pike.

Wie die Soldaten unterrichtet werden sollen, bevor sie zugleich mit den Musketieren commandirt werden.

1. Ergreift euer Gewehr.
2. Erhebt eure Piken in 3 Griff'.
3. Pike neben den Fuss, wie ihr sie aufgehoben habt, in 3 Griff', so sollt ihr sie wieder niederstellen.
4. Schultert die Piken.
5. Piken ab.
6. Vorwärts fällt die Piken auf den Mann.
7. Herstellt euch.
8. Halb rechts fällt die Piken auf den Mann.
9. Noch einmal halb rechts fällt die Piken auf den Mann.
10. Mehrmal halb rechts fällt die Piken auf den Mann.
11. Nochmal halb rechts fällt die Piken auf den Mann.
12. mit 15 dasselbe links.
16. Halb rechts fällt die Piken auf den Mann und links herstellt euch
17. Halb links fällt die Piken auf den Mann und rechts herstellt euch.
18. Rechts umkehrt euch, fällt die Piken auf den Mann.
19. Links herstellt euch.
20. Links umkehrt euch, fällt die Piken auf den Mann
21. Rechts herstellt euch.
22. Rechts und links, von vornen und hinten, fällt die Piken auf den Mann.
23. Rechts und links, von vornen und hinten, herstellt euch.
24. Vorwärts fällt die Piken auf den Reiter, und mit dem Degen heraus.

25 mit 40 dieselbe Uebung gegen den Reiter, wie von 8 mit 23 gegen den Infanteristen.

41. Mit dem rechten Fuss um die Pike, lasset solche in den Arm fallen, und den Degen in die Scheide.
42. Piken hoch.

Digitized by Google

43. Lasst die Piken hinterwärts schiessen, und ergreift sie bei der Spitze.
44. Piken hoch.
45. Lasst die Piken hinterwärts schiessen, und schleift die Piken.
46. Fällt die Piken auf die Porten (in Festungen und grössern Orten beim Oeffnen der Thore).
47. Schultert die Piken.
48. Fällt die Piken auf den General dreimal. (Salutirung.)

Nach solchem Unterricht sollen die Soldaten ihre Glieder und Reihen verdoppeln; auch können folgende Uebungen mit halben Gliedern und halben Reihen vorgenommen werden.

1. Nehmt euer Gewehr zugleich in die Hand.
2. Legt euer Gewehr nieder zugleich
3. Bleibt liegen bei dem Gewehr.
4. Aufrecht ohne Gewehr.
5. Ergreift euer Gewehr zugleich.
6. Aufrecht mit dem Gewehr.
7. Gewehr auf.
8. Schultert euer Gewehr.
9. Halb rechts. Halb rechts. Halb rechts. Halb rechts.
10. (eben so oft halb links).
11. Halb rechts.
12. Links herstellt euch.

13 mit 18 die halben und ganzen Wendungen mit herstellen,

19. Rechts schliesst eure Reihen.
20. Links öffnet, und herstellt euch.
21. und 22. Dasselbe nach der andern Seite.
23. Rechts und links schliesst eure Reihen.
24. Rechts und links öffnet und herstellt euch.
25. Rechts und links öffnet euch.
26. Rechts und links schliesst euch.
27. Links und rechts schliesst eure Reihen, und eure Glieder auf des Degens Ohrband.
28. Links und rechts öffnet eure Reihen und Glieder von hinten
29. Mit ganzen Gliedern öffnet euch.
30. Mit ganzen Gliedern schliesst euch.
31. Mit ganzen Gliedern rechts verdoppelt eure Glieder, alsdann mit dem linken Fuss heraus, rechts marschirt in euer Ort, links herstellt euch.
32. Mit ganzen Gliedern links verdoppelt eure Glieder, alsdann mit dem rechten Fuss heraus, links um marschirt in eure Ort, rechts herstellt euch.
33. Mit halben Gliedern, rechts verdoppelt eure Reihen vor dem Mann.

Digitized by Google

34. Halb links marschirt, und herstellt euch.
35. Mit halben Gliedern links verdoppelt eure Reihen hinter den Mann.
36. Halb links marschirt, und herstellt euch.
37. Mit halben Gliedern, links verdoppelt eure Reihen vor den Mann.
38. Halb rechts marschirt, und herstellt euch.
39. Mit halben Gliedern, links verdoppelt eure Reihen hinter den Mann.
40. Halb rechts marschirt, und herstellt euch.
41. Mit ganzen Reihen, verdoppelt eure Reihen vor den Mann.
42. Links herstellt euch.
43. Mit ganzen Reihen, rechts verdoppelt eure Reihen hinter den Mann.
44. Links herstellt euch.
45. Mit ganzen Reihen, links verdoppelt eure Reihen vor den Mann.
46. Rechts herstellt euch.
47. Mit ganzen Reihen, links verdoppelt eure Reihen hinter den Mann.
48. Rechts herstellt euch.
49. Mit halben Reihen, rechts verdoppelt eure Glieder.
50. Mit dem linken Fuss heraus, rechts um, marschirt in eure Ort'.
51. Links herstellt euch.
52. Mit halben Reihen, links verdoppelt eure Glieder.
53. Mit dem rechten Fuss heraus, links um, marschirt in eure Ort'.
54. Rechts herstellt euch.

Nach diesem kann man, wann die Mannschaft genügend exercirt und abgerichtet ist, mit ganzen Gliedern Feuer geben, und sie alsdann rückwärts anschliessen lassen, ebenso auch mit ganzen Reihen; ferner das Erdreich vor- und rückwärts während des Feuerns gewinnen, endlich auch ein Bataillon in 2 oder 4 Reihen schwenken, und wieder herstellen.

Man commandirt:

1. Musketiere, macht euch fertig zum Feuer geben.
2. Marschirt langsam, Schritt vor Schritt.
3. Das vordere Glied, blas't ab.
4. Oeffnet die Pfannen, schlagt an auf halben Mann — oder wie es die Noth erfordert.
5. Gebt Feuer.
6. Rechts umkehrt euch.
7. Links marschirt neben den Mann durch.
8. Rechts herstellt euch.

Auf diese Weise lässt man die Glieder nach einander Feuer geben, so viel es nöthig ist.

Will man nicht, dass jenes Glied, welches das Feuer abgegeben hat, durchmarschire, weil die Soldaten, wenn sie nicht wohl Acht geben, leicht in Unordnung gerathen, so commandirt der Offizier nach dem Abfeuern:

1. Halb rechts.
2. Halb links.
3. Marschirt neben dem Bataillon hin.
4. Hinten rechts und links schliesst euch.

Will der Befehlshaber im Vorrücken oder Zurückgehen mit ganzen Gliedern feuern lassen, so müssen die Reihen so weit geöffnet sein, dass der Mann frei durch kann. Alsdann lässt derselbe alle Glieder fertig machen; er commandirt beim Vorrücken:

1. Das hinterste Glied vor sich, rechts marschirt neben den Mann durch (d. h. vorwärts durchgezogen). Sind sie weit genug vorgerückt:
2. Halt.
3. Blas't ab.
4. Oeffnet die Pfann.
5. Schlagt an.
6. Gebt Feuer.

Sobald das hinterste Glied über das erste hinaus ist, setzt sich das vorletzte (nun das hinterste) in Bewegung, hält hinter jenem, bis es das Feuer abgegeben, rückt alsdann über dieses hinaus, und macht sich fertig. Die andern Glieder folgen in gleicher Weise.

Beim Rückmarsch dagegen fangt das vorne stehende Glied mit dem Feuer an, und zieht sich alsdann rückwärts mit rechtsumkehrt durch die übrigen durch, wo es dann wieder rechts herstellt.

Die überall eingetheilten Offiziere mussten auf gute Ordnung im Marschiren sehen, und die Soldaten zum Fertigmachen ihres Gewehres aufmuntern.

Sollte das Feuer reihenweise, auf dem rechten oder linken Flügel, abgegeben werden, so war zuerst zu beachten, dass die nothwendige Distanz zwischen den Pikenieren und Musketieren gelassen wurde, und dann folgte das Commando, z. B. für den rechten Flügel:

1. Halb rechts.
2. Blas't ab.
3. Oeffnet die Pfann.
4. Schlagt an.
5. Gebt Feuer.
6. Rechts umkehrt euch.
7. Marschirt unten um den Flügel herum.
8. Links schliesst euch wieder an.

Wollte man mit Reihen auf beiden Flügeln zugleich feuern, so machten jene des linken Flügels halb links um, alsdann folgten die Commandoworte von 2 mit 5. Nun umkehrten jene des rechten Flügels rechts, die des linken links, und es wurde commandirt:

Marschirt zugleich hinter dem Mann durch
Links und rechts herstellt euch.

Sollte das Bataillon 2 Reihen formiren, so liess man die Glie-

Digitized by Google

der, wenn sie 10 Schritte breit waren, auf 5 öffnen, und commandirte:

1. Mit halben Gliedern rechts und links.
   Her schwenkt eure Reihen.
2. Rechts umkehrt euch zugleich.
3. Pikeniere lasst die Piken schiessen vor den Musketier, und ergreift sie bei der Spitze.
4. Musketiere das Gewehr ab.
5. Präsentirt euer Gewehr.

Die Spitzen von den Piken, wie auch die Musketiere sollen ihr Gewehr gegen das Thor präsentiren; es ist diess nemlich Gebrauch, bei dem Auf- und Zusperren der Thore in grössern Orten; dann wird zur Herstellung commandirt:

1. Musketiere, schultert euer Gewehr.
2. Piken hoch.
3. Links umkehrt euch zugleich.
4. Links und rechts.
5. Hinterwärts her schwenkt eure Glieder.

„Nach diesen Regeln sollen die Soldaten fleissig exercirt und „unterwiesen werden, damit sie dieses Exercitium wohl begreifen, „und fortwährend im Gedächtniss erhalten. Die Hauptleute und „Compagnie-Commandanten sollen desshalb bei ihren Compagnien „wohl Sorge tragen, dass sowohl sie als auch ihre Offiziere den „möglichsten Fleiss anwenden, und die ihnen anvertrauten Com„pagnien dergestallt unterrichten, dass Ihro Churfl. Durchl. Kriegs„dienst in allen Begebenheiten versehen werden."

„Wenn das Regiment zusammengeführt wird, so soll es der „Oberstwachtmeister nach obiger Art und Weise exerciren; auch „soll der Oberst oder Commandant wohl zusehen, ob die Haupt„leute und Compagnie-Commandanten ihre Schuldigkeit wohl in „Obacht genommen und vollbracht haben."

Die **Dragoner** hatte der Churfürst durch Dekret vom 10. Juni 1660 (Abdankungs-Urkunde) ganz aufgehoben, errichtete sie aber um das Jahr 1672 wieder, doch erreichten sie 1674 nur die Stärke von 4 Compagnien, jede zu 125 Mann.

Die **Uniformirung** der Infanterie war blau, ihre Fahnen hatten weiss und blaue Wecken. Welche Farben die Cavalerie trug, ist unbekannt; ihre Standarten behielten die Wappen der Compagnie-Commandanten.

Herzog Max Philipp, welchem nach des Churfürsten Tode die Regentschaft anvertraut wurde, löste durch Signat vom 23. Oktober 1679 sämmtliche Regimenter auf, und befahl die Abdankung von 19 Compagnien zu Pferd und 35 zu Fuss. [1])

Die **Artillerie** nebst Zubehör spielte eine unbedeutende Rolle,

[1]) ebendaselbst, p. 55 ist ausführlich dargethan, in welcher Weise die stehenbleibenden Compagnien den Namen zu den unter Max Emanuel wieder errichteten Regimentern gaben.

und es ist nur bei den ausmarschirten Regimentern, deren jedes 2 Feldstücke und 2 Munitionswagen mit sich führte, von ihr die Rede.

Die vorhandenen Instruktionen werfen in das **Proviantwesen** [1]) dieser Zeit ein helles Licht. Gemäss der vom 28. Mai 1664 datirten für den Kreis-Proviantmeister **Kuttner** waren in Ingolstadt, Vilshofen, Stein in Unterösterreich und in Wien Magazine zum Aufschütten des Getreides und Mehles auf den Bedarf von 14 Tagen angelegt; mit den Truppen zugleich gingen von Straubing aus 250 Münchener Schäffel Mehl. Standen die Getreidpreise in Ungarn günstiger, als in Bayern, so wurde gleich unten eingekauft; im entgegengesetzten Falle aber war rechtzeitig Fürsorge zu treffen, dass von dem Hofkasten Ingolstadt auf der Donau früh genug nachgeführt ward. **Kuttner** hatte einen Proviantoffizier beigegeben, welcher die Cavalerie von Landshut nach Ungarisch-Altenburg begleitete, und 4 Proviant-Bäckerknechte. Damit das Korn unter allen Umständen rechtzeitig gemalen werden könne, hatte jede Infanterie-Compagnie auf ihren Commisswagen eine Handmühle aus Stahl und Eisen von dem Feldzeugmeister Grafen **Fugger**, welcher bei Raab blieb, construirt; auch mussten diese Wagen das Proviantgebäck aus den nächsten Orten herbeifahren. **Kuttner** bekam überdiess ein bayerisches Gewicht mit, um es mit dem Wiener zu vergleichen, musste aber sich im Backen immer nach dem erstern richten. Er hing vom Kreis-Commissär (dieser hatte die Stellung eines Kriegs-Commissärs) ab, überschickte ihm eine monatliche Proviant-Kassa-Rechnung und einen Ausweis über den Stand des Proviants, und erhielt seine Gage vom Feld-Kreis-Zahlmeister. Der an die Soldaten abgegebene Proviant wurde ihnen von Monat zu Monat nach dem Magazinspreis abgezogen und das Geld an die Proviantkassa angewiesen. Für die einfache Portion, d. i. 2 Pfd. Brod, durften höchstens 2 Kreuzer innebehalten werden, auch wenn sie theurer zu stehen kam; war sie aber billiger, so durfte dennoch nicht mehr einbehalten werden, als der wirkliche Magazinskostenbetrag war. Besonders an's Herz war ihm gelegt, es an dem Proviantbrod nie fehlen, noch weit weniger aber es dahin kommen zu lassen, dass die Soldaten Noth und Hunger leiden müssen.

In ähnlicher Weise sind auch die Instructionen für Proviant-Commissäre der nach Venedig, Savoyen u. a. O. geschickten Truppen, genau in die betreffenden Verhältnisse eingehend, verfasst.

Die **Feldspitäler** waren im Gegensatz zu den früheren Zeiten mittelmässig, in Ungarn schlecht bestellt; hier kam sogar die Feld-Apotheke erst kurz vor dem Friedensschluss an. Im eigenen Lande sah es etwas besser aus, denn bei der grossen Concentrirung bei Dietfurt waren 1 Führer, 1 Musterschreiber, 1 Feld-

[1]) Hauptconservatorium der Armee; Manusripten-Sammlung Nr. 126.

Digitized by Google

scher und 1 Korporal zur Auswartung der Kranken bestimmt. In der Garnison, beziehungsweise im Lande, denn die Truppen waren immer einquartirt, lagen die Soldaten in kleinen Abtheilungen oft weit vom Sitze des Compagnie-Commandanten, wo auch der Feldscherer wohnte, entfernt, und hatten hier die Behandlung des nächsten Landarztes gegen geringe Vergütung anzusprechen. Kranke Offiziere erhielten Urlaub, oft mit ganzer Gage. Sehr besucht von den bayerischen Offizieren war das Karlsbad in Böhmen. [1])

Eine Versorgung alter Soldaten und Unteroffiziere war sehr selten, und es bestand hiezu nur die seit 1598 errichtete Schlosswache in Ingolstadt, wo solche in die „**Schloss-Provision**" genommen wurden.

Sehr verdiente Offiziere erhielten Rückzugs-Gehalte, oder Civilstellen.

Belohnungen waren in dieser Epoche verhältnissmässig weniger selten. Die Offizierscorps der Hülfstruppen wurden von den Souveränen, in deren Dienste sie traten, mit Ehrenketten beschenkt. Ferdinand Maria verlieh an seine Offiziere Ehrenketten und Medaillen, beschenkte sie mit goldenen oder silbernen Schalen und Bechern, mit Kapitalien oder Leibrenten. Unteroffiziere und Soldaten erhielten Gratifikationen.

Die **Bestrafung** der Offiziere bestand in Verweis und Arrest — in seltenen Fällen in Entlassung. Duelle und Rencontres [2]) waren sehr häufig, und fanden sie zwischen Offizieren gleichen Ranges statt, so war ein kurzer Arrest — selbst wenn einer auf dem Kampfplatze blieb — die Folge, doch musste der Thäter die erwachsenen Untersuchungskosten tragen. Nahmen dann wieder einmal die Raufereien zu sehr überhand, so befahl der Churfürst, Standrecht zu halten, welches den Herausfordernden mit Entlassung beahndete. Das erste Duell-Mandat erschien den 4. September 1674, woraus ersichtlich ist, dass schon damals derartige Raufhändel auch unter den Soldaten sehr üblich waren.

Vergass sich ein Offizier so weit, in einem Rencontre gegen einen höhern Offizier den Degen zu ziehen, so war harte Strafe die Folge. Der Lieutenant v. **Wellsberg** hatte dem General-Wachtmeister **Beltin** einen Degenstoss versetzt, und sollte desshalb im April 1676 öffentlich mit dem Schwerte hingerichtet werden. Der Kaiser selbst, so wie andere hohe Würdenträger verwendeten sich sehr für ihn, wesshalb ihn der Churfürst zu Schanzarbeit in Eisen für den nächsten Sommer, ohne Sold, und 3 Tage in der

---

[1]) Archiv-Conservatorium München, Expeditions-Protokolle.

[2]) Das Duell ging mit den heute noch üblichen Formen vor sich, während beim Rencontre sogleich nach der Beleidigung die Degen gezogen wurden, und das Gefecht begann.

Digitized by Google

Woche mit „geringer Atzung" begnadigte; erst Mitte Juni gelang es den wiederholten Bitten **Beltin's**, ihm die Erlassung dieser Strafe zu erwirken, worauf er des Landes verwiesen wurde.

Unteroffiziere und Soldaten erhielten Arrest bei Wasser und Brod, mussten auch zur Verschärfung der Strafe auf Musketen liegen; die Strafen des Prangers, des Galgens, des Erschiessens, des Davonjagens ohne Abschied, und der Galeere, wobei der Verurtheilte den Venetianern überliefert wurde, kommen häufig vor; auch Schanzarbeit bei einer der Festungen. Duelle und Rencontres waren strenge verboten, Excesse in der Trunkenheit begangen, erfuhren eine viel schärfere Beurtheilung und harte Strafe drohte dem Trunkenbolde.

Die **Verpflegung** war, Dank der geregelten Verwaltung des Landes, eine gute zu nennen. Weniger verschwenderisch war, im Vergleich zur vorigen Periode, die Besoldung der höhern Chargen, geboten durch die kargen Geldverhältnisse. So erhielten der Oberst zu Ross monatlich 225, der zu Fuss 200, der Oberstlieutenant 60, der Oberstwachtmeister 25, der Rittmeister 75, der Hauptmann 70, der Lieutenant zu Pferd 30, der zu Fuss 25, der Cornet 25, der Fähnrich 24, der gemeine Reiter 9, der gemeine Infanterist 4 Gulden.

Nur das von der Republik Venedig bezahlte Regiment erfreute sich höhern Soldes.

Die Auszahlung geschah monatlich.

Ferdinand Maria wachte über der Aufrechthaltung des **Landfahnens** und empfahl in der Rentmeister-Instruktion vom 24. Dezember 1669 dringend dessen Ueberwachung [1]), nachdem er den Ausgewählten zur Aufmunterung durch Dekret vom 29. Dezember 1663 [2]) verschiedene Freiheiten in Gewerbs- und Handelssachen verliehen hatte.

Die zur Abrichtung bestimmten Offiziere, Land-Lieutenants genannt, hatten die Aufsicht über die Distrikts-Zeughäuser und die Instandhaltung der Waffen unter sich, bezogen ihre regelmässige Besoldung, und hatten von jedem Neuzugehenden 1 „Exerzier"-Gulden. War der Bezirk des Landfahnens gross, und wurde auf mehrern Neben-Exerzierplätzen abgerichtet, so erhielten sie vom Mann 15 Kreuzer für Zehrung.

Manche Städte hatten schon ihre eigene Bürgerwehr, andere errichteten deren; so erhielt die Stadt Braunau den 26. August 1678 die Erlaubniss [3]), einen **Stadtfahnen** aufzurichten, 125 bis 130 Mann stark, wobei die in dem Landfahnen bisher eingereihte Mannschaft einverleibt werden durfte.

---

[1]) Reichs-Archiv, Verordnungensammlung.
[2]) Registratur des Kriegsministeriums.
[3]) Archiv-Conservatorium München, Concepten-Protokoll.

Digitized by

Abdankungen und **Reduktionen** kamen in Folge der häufig wechselnden politischen Zustände vielfach vor. In solchen Fällen behielt man die bessern Soldaten bei, die Unteroffiziere traten als Gemeine, die Offiziere als Unteroffiziere, Stabs-Offiziere als Subaltern-Offiziere ein, andere brachte man als Landlieutenants unter, und erhielt sich so einen Stock tüchtiger Kräfte.

Max Emanuel.

Churfürst 1680; Tod 1726.

Unter dieses in seiner äussern Erscheinung brillanten Fürsten Regierung stieg die bayerische Armee auf die höchste Stufe militärischen Ruhmes, den sie auch im Unglücke zu behaupten verstand, denn sie vereinte felsenfeste Treue für ihren Fürsten mit ausgezeichneter Tapferkeit.

Max Emanuel war Meister in allen ritterlichen Uebungen, ein vorzüglicher Reiter, und das Muster eines Soldaten mit allen Vorzügen und allen Fehlern jener Zeit. An tollkühner und todesverachtender Tapferkeit überstrahlte er am Schlachttage alle seine wegen ihres unerschrockenen Muthes berühmten Kampfgenossen; auch in richtigem Erkennen des entscheidenden Momentes: in blitzschneller Ausführung des einmal Beschlossenen übertrafen ihn nur wenige seiner Verbündeten, wie seiner Gegner. War die Schlacht geschlagen, der Degen wieder in der Scheide, dann freilich kümmerte den genussdürstenden Fürsten weder die gefahrdrohende Stellung des nahen Feindes, noch die verzweifelnde Lage der eigenen hungernden Truppen. Mit massloser Leidenschaftlichkeit stürzte er sich in den wildesten Taumel sinnlicher Genüsse; mit vollen Händen das Gold umherstreuend, das mit den letzten und äussersten Anstrengungen seines erschöpften und ausgesogenen Landes aufgebracht worden war. Doch dem gemeinen Soldaten jener Zeit, der von den philantropischen Ideen der Gegenwart noch nicht durchdrungen war, missfiel das Wesen seines Fürsten und Feldherrn darum nicht im mindesten; er war nicht daran gewöhnt, dass man sich viel um ihn kümmerte, er war auf sich selbst und seine eigenen Kräfte angewiesen. Aber wenn er die Hand, mit der er den blauen König so manchem Türken den Schädel hatte spalten sehen, im Lager zu sehen bekam, so war sie gefüllt mit Kremnitzer Dukaten für ihn und seine Kameraden, und der Wein, in dem dann die Gesundheit des Siegers von Belgrad getrunken wurde, kittete den gemeinen Mann fester an den Fürsten, als es die zärtlichste Sorgfalt für ihn zu thun vermocht haben würde.

Digitized by Google

Einige Schriftseller, sogar hochberühmte Generale, loben im Kriegsrathe seine ruhige Ueberlegung; sie lag nicht in seinem Charakter, und man möchte eher geneigt sein, anzunehmen, dass es Courtoisie war, welche seine Zeitgenossen so sprechen hiess; dagegen besass er den richtigen militärischen Blick zugleich mit der Thatkraft, und wäre der tüchtigste Reiter-General seiner Zeit gewesen; doch die Verhältnisse stellten ihn höher. So war auch seine Reiterei unbedingt die beste Truppe seines ausgezeichneten Heeres, und allgemein gefürchtet.

Zwei wichtige Epochen traten unter Max Emanuel bei der Armee ein; die erste war, dass er den Regiments-Verband 1682 wieder einführte, der seitdem ununterbrochen fortbesteht; die zweite, dass nach dem Jahre 1700 das französische Element das italienische, welches bisher in den höhern Stellen, der Art der Abrichtung, dem Gebrauch der militärischen Kunstausdrücke, in Bayern das Uebergewicht hatte, verdrängte.

Die Anzahl der **Generale** während der Türkenkriege war noch eine ziemlich geringe; denn 1683 trafen auf etwa 12,000 Mann nur 4 Generale im Felde; diese Zahl wuchs allmählig zu einer unverhältnissmässigen Grösse; denn im Jahre 1722 zählte die Armee auf 5 Infanterie- und 4 Cavalerie-Regimenter bereits 9 General-Feldmarschall-Lieutenants und 14 General-Wachtmeister.

Der **Hofkriegsrath** hatte, da der Churfürst fast immer an der Spitze seiner Truppen in's Feld zog, eine auf die im Lande zurückgebliebenen Besatzungen beschränkte Thätigkeit mit allen frühern Vorrechten. Nur in jenen Fällen, in welchen die Armee im Auslande in Winterquartieren blieb, da alsdann Max Emanuel sich in München oder Venedig von den ausgestandenen Strapazen erholte, oder wenn kleinere Contingente in Subsidiensolde standen, empfing der Hofkriegsrath die Berichte, und hatte eine gewisse Competenz.

Das churfürstliche Dekret, d.d. Brüssel den 15. Dezember 1698 regelte auch die Verhältnisse für die in den Niederlanden stehenden Truppen.

1. Reine Militärsachen gingen durch die churfürstliche Generalität.

Die Details der Militär-Oekonomie besorgte, wie in Bayern, die churfürsliche Hofkammer, wesshalb sowohl die Commissäre, als auch das Kriegszahlamt sich bei derselben Bescheid zu erholen und ihren Befehlen nachzukommen hatten.

2. Ereignete sich etwas von solcher Wichtigkeit, dass der Churfürstlichen Durchlaucht gnädigste Resolution zu erholen war, so ging es, wie bisher, durch das geheime Kanzlei-Direktorium. Dasselbe referirte die von der Generalität einberichteten Standrechtsurtheile; dirigirte die unter Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht gnädigsten Handzeichen auszufertigenden Kriegs-Expeditionen, administrirte die Justiz über die Commissariats-Be-

Digitized by Google

diensteten in besondern Fällen, und hatte schliesslich die Relation über die aus Bayern herabkommenden Kriegssachen.

Ein Generalbefehl vom 16. März 1700 verordnete, dass die bisher zum Kriegsrath gehörigen Justizsachen von nun an beim Hofrath, welcher die Criminalia durch den Auditor ausarbeiten lassen kann, vorgenommen, und zu diesem letztern, wenn ein Kriegsrecht formirt worden, ein zu Kriegssachen deputirter Kammerrath gezogen werden solle.

Für die **Kriegs-Kanzlei** waren 1683 [1]) nur 2 Kanzlisten und 2 Sekretäre bei den Generalen normirt und dem General-Commissariat unterstellt; während der Feldzüge am Rhein und in den Niederlanden bildete sich dieser Dienstzweig besser aus und erscheint 1702 [2]) als geheime Feldkriegs-Kanzlei, mit einem geheimen Rath und Feldkriegs-Director an der Spitze, 1 Assistenzrath, 1 Sekretär, 1 Konzipisten, zugleich Registrator, 1 Kanzlisten und 1 Kanzleiboten. Nebst diesen bestand noch die General-Kriegs-Kanzlei aus 1 Kriegsraths-Sekretär und 1 Kanzelisten für den Dienst des Feldmarschalls.

Das **Kriegs-Commissariat** war in dieser Regierungs-Periode viel beschäftigt, und sammelte Erfahrungen in Deutschland, den Niederlanden, Ungarn, Italien und Spanien. 1683 sind unter dem General-Commissariat auch andere Chargen eingetheilt, und dasselbe bestand aus 1 General-Commissär, 1 Vikar, 1 Oberauditor, 1 Zahlmeister, 1 Zahlamts-Gegenschreiber, 2 Kanzlisten, 1 Stabsarzt, 2 General-Sekretäre, 1 Stabs-Apotheker. Im Jahre 1702 zählte das Kriegs-Commissariat 1 Oberkriegs-Commissär; 1 Kriegs-Commissär; welcher die Inspection über die Cavalerie, einen 2., welcher die Inspection über die Infanterie hatte; einen 3. Kriegs-Commissär; 1 Feldkriegs-Zahlmeister mit 1 Schreiber; 1 Kassier oder Gegenschreiber; 1 Kriegs-Commissariats-Sekretär, zugleich Rechnungs-Commissär; 1 Kanzlisten, 1 Einspänniger. Das Rechnungswesen begann von seiner frühern Einfachheit zu verlieren, denn es kamen die Abzüge für die churfürstliche Fabrik in München, welche der Armee die Monturen lieferte, dann jene für das Gnadenhaus; für die zurückgelassenen Weiber und Kinder der Brodabzug; auch waren die verschiedenen Münzsysteme in den Ländern auszugleichen, wo oft gleichzeitig die Truppen standen und endlich konnte wegen Geldmangel der Sold nicht regelmässig bezahlt werden, so dass auch hier die verschiedensten Abrechnungen statt finden mussten.

Der **Generalstab** hatte ebenfalls eine andere Chargen-Eintheilung erhalten, die je nach Umständen wechselte. Nach dem ersten Türkenfeldzuge, beim Einmarsch in die Winterquartiere in Mähren, rechnete man dazu den commandirenden General, 2 Ge-

---

[1]) Landshuter Papiere, Akt Nr. 229.

[2]) Lauingische Verpflegungs-Ordonanz vom 30. November 1702.

Digitized by

neral-Wachtmeister, 2 General-Adjutanten-Lieutenants, 1 General-Quartiermeister, 2 Condukteure, 1 Stabsfurier, 1 Oberwagenmeister, 1 Stabsfeldscherer, den Obergewaltiger. Im Jahre 1702 unterschied man den Generalstab, welcher nur die Generalität umfasste, und den kleinen Generalstab. In diesem standen der General-Quartiermeister, die General-Adjutanten, im Range der Hauptleute oder Stabsoffiziere stehend, und nur für den Dienst des Churfürsten [1]); die General-Adjutanten-Lieutenants, Adjutanten der Generale; die Ober-Quartiermeister, der Ober-Auditor, dessen Adjunkt nebst einem Schreiber; der Pater Superior; der Stabsfurier; der Stabsfeldscherer mit 2 Gesellen; der Wagenmeister-Lieutenant, und der Profos-Lieutenant mit seinen Leuten.

Einen Beweis der Tüchtigkeit in seiner Amtsführung hinterliess General-Quartiermeister **Hallart** in seinem Werke über die Feldzüge in Ungarn von 1685—88. [2])

Die Regimentsquartiermeister traten immer mehr aus der ehrenvollen Stellung als Gehülfen des General-Quartiermeisters zurück und wurden blosse Rechnungsbeamte, dem Kriegs-Commissariat unterthan.

Die **Feldgeistlichkeit** bestand während dieser Regierungsperiode meist aus Mitgliedern des Benediktiner-Ordens, und aus Karmelitern.

Uebrigens versuchte man alle Mittel, bei der Armee statt des wilden Fluchens und Schwörens ächte Religiosität zu verbreiten.

Papst Clemens XI. hatte den 25. März 1720 eine Bulle erlassen für die Aufnahme der unter dem Titel Mariä Opferung errichteten **Militärischen Congregation**, sowohl des in Ingolstadt liegenden Regiments **Churprinz** (jetzt 2. Inf.-Regimt), als auch der bei dortigem Statthalterei-Stab stehenden Oberoffiziere. [3])

An einem so blendenden Hofe durften auch prachtvolle **Garden** nicht fehlen.

Die **Trabanten**, welche durch kaiserliches Dekret vom 18. August 1706 völlig aufgelöst wurden, indem die über 40 Jahre alten monatlich 3 Gulden Provision erhielten, während den jüngern ihre völlige Abweisung ward, organisirte Max Emanuel nach seiner Rückkehr in's Vaterland wieder, normirte aber den Etat, der 1721 auf 114 gestiegen war, durch Dekret vom 26. April, und wiederholt den 20. August 1725 auf 60 Mann. Ihre alterthümliche Tracht blieb unverändert bis zum Jahre 1721, in welchem

---

[1]) seit 1684.

[2]) Exemplare hievon im Haupt-Conservatorium der Armee und beim 1. Inf.-Rgmt. König Ludwig.

[3]) Archiv-Conservatorium München, Landshuter Papiere, Akt: Kirchliche Feierlichkeiten; danach ist in der Geschichte des 1. Chevaulег.-Regmts. pag. 101 die Angabe über die Marianische Bruderschaft zu berichtigen, welche Max Joseph III. nur erneuert hat.

Digitized by

sie anstatt blauer, rothe Strümpfe, und 1722 das Gekröse wie die Schweizergarde in Paris bekamen. [1])

Von den berittenen Leibgarden löste Max Emanuel den 18. August 1684 die Corbiner auf, deren ein Theil zu den **Hatschieren** kam, der andere ein 3monatliches Wartgeld empfing. Das Dekret vom 13. Januar 1689 erhöhte den Stand der Leibgarde auf 150 Mann, welche in 6 Brigaden eingetheilt an den Rhein marschirten; doch nach 4 Jahren reducirte sie der Churfürst auf 60 Gemeine und 5 Unteroffiziere, und zog die Fourage ein. Die Pferde, welche Eigenthum der Mannschaft waren, mussten diese verkaufen und das erlöste Geld an einen sichern Ort deponiren, um es bei neuer Remontirung an der Hand zu haben; auch erhielt die Garde nur mehr gewöhnliche Reitersgage. Das Jahr 1697 war für die **Hatschiere** verhängnissvoll, indem in München wegen eines in der Garde dienenden übermüthigen Franzosen Unruhen ausbrachen, welche die Auflösung durch Dekret vom 13. November, trotz der entgegenstehenden Ansicht des Hofraths, zur Folge hatte. Ein eigenhändiger Brief des Churprinzen Joseph, des hoffnungsvollen Erben der spanischen Krone — der erste, den er seinem Vater schrieb, und worin er um Gnade für die Garde bat — erweichte den Churfürsten, und er stellte dieselbe den 22. November wieder her, sie in ihre alten Vorrechte einsetzend. Der Capitän, Oberst Max Graf **Törring,** und der Premier-Lieutenant Marquis de **Beauvau** hingegen, welche sich der **Hatschiere** sehr lebhaft angenommen hatten, mussten die fürstliche Ungnade einige Wochen länger tragen. [2])

Bei der Vermehrung der Armee im Jahre 1701 sind die **Hatschiere** wieder beritten gemacht worden, und zwar gemäss Befehl vom 7. September mit lauter gleichfarbigen Pferden. Sie überdauerten die Katastrophe von 1704 und kehrten 1715 mit dem Churfürsten wieder nach Bayern zurück.

Im Jahre 1696 befahl Max Emanuel die Errichtung von 1 Eskadron **Carabiniers** zu 2 Compagnien, jede zu 60 Gemeinen und 13 Köpfen Prima Plana aus den besten Leuten der Kürassier-Regimenter **Arko, Weickhel** und Latour, so wie einer gleich starken Eskadron **Grenadiers a cheval** aus dem Dragoner-Regiment Soyer, dann den Infanterie-Regimentern **Leib-, Churprinz** und Zakko; Durch die Formation vom 12. April 1701 ist ihr Stand auf je 1 Eskadron in 1 Compagnie zu 150 Mann normirt, die Carabiniers als Leibgarde erklärt worden, die Grenadiers aber kamen erst später zu dieser Ehre

Die berittenen Leibgarden trugen blaue Uniform, sehr reich mit Silberborten verziert, die Hatschiere rothe, die Carabiniers und

---

[1]) Archiv-Conservatorium München, Akt Trabanten.
[2]) ebendaselbst, Akt Hatschiere.

Digitized by

Grenadiere blaue, mit silbernen Schlingen besetzte Mäntel. Ihre Waffen waren ausgezeichnet, mit Silber verziert und vorzugsweise die Carabiniers hatten gezogene Carabiner und Pistolen.

Die beiden jungen Garden sind ebenfalls glücklich aus der Höchstädter Schlacht gekommen, folgten ihrem Herrn in die Niederlande, und bildeten bei der Formation von 17. Januar 1722 das Dragoner-Regiment Osalko Graf **Minucci**, jetzt **3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian.**

Ausser diesen Hausgarden erhob Max Emanuel auch einzelne Regimenter zu Garden, welche theilweise heute noch **Hausregimenter** sind, deren weiter unten gedacht wird.

Die politischen Verhältnisse waren so gestaltet, dass eine Vermehrung der Truppen unbedingt nothwendig war. Der Churfürst errichtete aus seinen alten und mehreren neu geworbenen Compagnien durch **Dekret vom 29. Juni 1682**[1]) **7 Regimenter zu Fuss** und 4 **Regimenter zu Pferd,** und **seit jenem Tage ist der Regiments-Verband in der bayerischen Armee nicht mehr aufgehoben worden.**

Diese Regimenter waren:

Infanterie:

Berlo, 1684 Leib- jetzt 1. und 10. Infanterie-Regiment (blauer Rock, weisse Aufschläge).

Puech, 1688 aufgelöst (grüner Rock und gelbe Aufschläge).

Degenfeld, 1694 Churprinz, jetzt 2. Infanterie-Regiment Kronprinz (blau mit dunkellila Aufschlägen).

Montfort, 1688 abgedankt (blaue Aufschläge auf dunkelgrauem Rock).

Perusa, 1705 abgedankt (blau mit veilchenblauen Aufschlägen)

Steinau, „ (blau mit rothen „

Preysing, „ (blau mit gelben „

Cavalerie.

Haraucourt, jetzt 1. Chevaulegers-Regiment (lichtgrauen Rock mit blauen Aufschlägen).

Bärtels, 1685 aufgelöst, (unbekannt)

Beauvau, jetzt 2. Chevaulegers-Regiment (lichtgrau mit rothen Aufschlägen)

Schütz, 1685 aufgelöst (unbekannt).

Ausser diesen Regimentern bestanden noch 3 Freicompagnien zu Fuss, welche zum bayerischen Kreis-Regiment angetragen waren, ebenso viele zu Pferd, und 4 Dragoner-Compagnien.

Jedes Infanterie-Regiment war in 6 Compagnien, zu 200, jedes Kürassier-Regiment in 6 Compagnien zu 101 Mann formirt.

Die **Dragoner** bildeten 1683 2 halbe Dragoner-Regimenter, auch Bataillone oder Squadronen benannt, jede 4 Compagnien stark,

---

[1]) Ebendaselbst, Expeditions-Protokoll.

Digitized by Google

wurden 1684 im Mai als Regiment zu 10 Compagnien und im Sommer auf 2 Regimenter, jedes zu 600 Mann, formirt.

Fast ein jeder Feldzug brachte eine neue Formation in der Stärke der Compagnien und deren Anzahl im Regiment, alte Truppenkörper wurden abgedankt, neue errichtet, die Reiterei je nach Bedürfniss bald unberitten gemacht, bald wieder remontirt, so dass eine genaue Relation aller dieser Vorgänge bis zum Jahre 1705 einen mässigen Oktavband ausmachen würde.

Die Infanterie bereicherte der Churfürst mit den **Grenadieren.** Das Generale vom 22. Oktober 1862 verfügte, dass bei jeder Compagnie, über die 16, noch andere 8 Mann, also in allem 24 Gefreite, welche man zugleich als Grenadiere gebrauchen, und nächstens mit Flinten und Grenadiertaschen versehen lassen wird, angestellt werden sollen. Diese Flinten hatten noch 2 Schlösser, nemlich das Flinten- und das Luntenschloss, und ein Bajonet. Die eisernen Handgranaten wurden von Aschau und dem Fichtelberg geliefert. Durch Dekret vom **28. April 1685** befahl Max Emanuel die **Errichtung einer Grenadier-Compagnie** aus den tauglichen Rekruten in Straubing, **und haben die Grenadiere bis zur Umwandlung des Grenadier-Garde-Regiments 1825 in das Linien-Infanterie-Leib-Regiment als solche in der Armee bestanden.** Während der Belagerung von Mainz 1689 ist aus dieser Compagnie und 106 aus Philippsburg desertirten französischen Grenadieren eine 2. Compagnie errichtet, und beide beim **Leibregiment (jetzt 1. und 10. Infanterie-Regiment)** geführt, 1695 den 18. März aber auf Vorstellungen des Herzogs von Savoyen und des Pinzen von Baden bei jedem Infanterie-Regiment 1 Grenadier-Compagnie von 100 Mann errichtet, später aber dieselben nur noch bei den Hausregimentern beibehalten worden.[1])

Man gebrauchte diese Compagnien zu dem Dienste, den jetzt die Schützen verrichten.

Eine andere Einrichtung war die Einführung von Musiken bei der Infanterie, deren Zeitpunkt aus dem Grunde nicht genau zu bestimmen ist, weil gar vieles mündlich befohlen wurde, und einige Zeit bestand, bevor es durch die Abrechnungsbücher oder andere noch vorgefundene Aktenstücke nachgewiesen werden kann.

Das Leibregiment (1. und 10. Inf.-Rgmnt.) war das erste, bei welchem Max Emanuel nach den Türkenkriegen eine aus 6 **Hautboisten** bestehende, zum Stab zählende, **Musik** einführte. Etatsmässig war sie nur noch bei **Churprinz (2. Inf.-Rgmnt.)**; wollte ein anderes Regiment eine Musik haben, so musste sie der Inhaber unterhalten.

Aus der niederländischen Regierungsperiode besteht noch ein

---

[1]) Ebendaselbst, Expeditions-Protokolle, Feldzugs-Akten und Abrechnungsbücher.

Digitized by Google

Infanterie-Regiment, nemlich **Nr. 4.** Dasselbe errichtete General **Mercy** auf Befehl Ludwig XIV in Allessandria, 1 Bataillon stark, im Jahre 1706.[1]) Vier Wochen nach der Errichtung bekam das Regiment den **Comte de Bavière** als Inhaber, welcher es auf 2 Bataillons setzte, und bis zum Februar 1716 commandirte, wo der König dasselbe zu Metz unter das Regiment d'Alsace stossen wollte. Max Emanuel aber forderte das Regiment zurück, was ihm bis auf 2 Compagnien, welche den Stamm zu Royal Bavière gaben, gewährt ward; und gab es dem General Franz Joseph Baron **Lerchenfeld.** Seit der Errichtung trug das Regiment blaue Röcke mit gelben Aufschlägen, weissen Knöpfen und Borten, gelbe Kamisole und blaue Beinkleider.

Bei der Reiterei führte der Churfürst die **Husaren** ein, indem er den 3. Januar 1688 dem Obersten **Liedl** ein Werbpatent auf ein Regiment in Ungarn zu werbender Husaren in der Stärke von 8 Compagnien, jede zu 100 Mann, ertheilte. Sie thaten während dieses Feldzugs gute Dienste und wurden am Ende desselben abgedankt.[2]) Eine 1702 errichtete Husaren-Compagnie von 100 Köpfen hatte kurzen Bestand.

Das Leibregiment zu Pferd errichtete Max Emanuel durch Dekret vom 4. Januar 1689, 10 Compagnien stark, und erprobte sich dasselbe vor Mainz, wo es seinen Obersten Marquis S. **Maurice** verlor; gemäss Hofkammerbefehl vom 24. Juni 1690 ward es der Krone Spanien nach Mailand überlassen, von wo es nicht mehr zurückkam.

Ein anderes Regiment, das 1715 in ein Dragoner-Regiment reducirte Kürassier-Regiment Ferdinand Graf **Tauffkirchen,** das der Churfürst seinem Sohne, **Prinzen Ferdinand** 1717 verliehen, und nach Ungarn geschickt hatte, blieb 1719 mit seinem Inhaber in kaiserlichen Diensten. Es ward 1750 inkorporirt[3]).

Im Jahre **1705** zählte die Armee:

Infanterie:

Leib-Regiment, jetzt 1. und 10. Infanterie-Regiment.
Churfürst, jetzt 2. Infanterie-Regiment.

Cavalerie.

Eskadron der Carabiniers } **jetzt 3. Chevaulegers-Regiment.**
Leib-Eskadron der Grenadiers a cheval }
Prinz Philipp Carabiniers-Regiment; 1710 aufgelöst.
Graf Arko Kürassier- jetzt 1. Chevaulegers-Regiment.
Baron Weickhel Kürassier- jetzt 3. Chevaulegers-Regiment.
Graf Wolframsdorff Kürassier-Regiment, 1719 als Prinz Ferdinand Dragoner in kaiserliche Dienste.

---

[1]) K. Hof- und Staatsbibliothek; cod. bav. 1990.
[2]) Archiv, Conservatorium München, Akt Husaren-Regiment.
[3]) Gräffer, Annalen der k. k. Armee, Bd. II, p. 226.

Digitized by Google

Graf Costa Kürassier-Regiment, zwischen 1756 und 1758 aufgelöst.

Die letzte **Armee-Formation** kam unter Max Emanuel **1722** heraus; danach bestanden:

Minucci-Dragoner, jetzt 3. Chevaulegers-Regiment.
Rechberg-Kürassiere, jetzt 2. Chevaulegers-Regiment.
Costa-Kürassiere, jetzt aufgelöst.
Törring-Kürassiere, jetzt 1. Chevaulegers-Regiment.

Das Dragoner-Regiment zählte in 9 Compagnien zu 20 Mann eingerechnet der Offiziere 180 Mann, vom Wachtmeister abwärts unberitten: jedes der Kürassier-Regimenter in 9 Compagnien zu 37 Köpfen ohne die Offiziere, Graf Rechberg 235, die andern beiden jedes 234 Köpfe, sämmtlich unberitten. Die Compagnie hatte 4, und die 3 Regimenter überdiess noch 21 aggregirte Offiziere.

Leibregiment zu Fuss- jetzt 1. und 10. Infanterieregiment.
Churprinz, jetzt 2. Infanterie-Regiment.
Maffei. „ **4.** „ „
Seyboldtsdorff „ **15.** „ „
Cano „ **5.** „ „

Die ersten 3 Regimenter waren auf 2 Grenadier- und 10 Füsilier-Compagnien, jede vom Hauptmann abwärts 84, im Ganzen 1008 Köpfe gerechnet; beide letzte Regimenter, durch diese Formation erst errichtet, zählten jedes 10 Füsilier-Compagnien, von Hauptmann abwärts 50, mithin das Ganze 500 Mann.

Es verdient bemerkt zu werden, dass hiemit der volle fechtende Stand ausgedrückt ist, indem jeder Stabsoffizier als Compagnie-Commandant zählt.

Ausser den Regimentern bestand die 50 Köpfe starke Freicompagnie Graf **Bonifaci**.

Die **Waffen** und die **Gefechtsweise** änderten sich bedeutend; die Picke fiel um's Jahr 1687 ganz weg; desshalb auch das 1682 erschienene **Exerzier-Reglement**, welches nur Marschordnungen und Gefechtsstellungen bestimmt, alles andere aber als bekannt voraussetzt, geändert werden musste.[1])

Der Eingang dieser „Kriegs-Exercitien" besagt, dass, so sehr es nothwendig ist, die Miliz in den gehörigen Exercitien zu unterrichten, es ebenso schädlich ist, wenn durch unnöthige und vor dem Feind unpraktikable Erfindungen die Leute verwirrt gemacht werden.

Es wird demnach erfordert, das jedes Potentaten Truppen auf eine gleiche Art abgerichtet werden; desshalb muss man den Knecht methodisch unterrichten, sein Gewehr zu handhaben, bei Anfang

---

[1]) Exemplare hievon sind noch erhalten im Hauptconservatorium der Armee.

Digitized by Google

des Commandirens stille zu sein, und auf alle Worte Obacht zu geben.

Das Zeichen zum Anfang der Bewegungen ist das Commandowort „Marsch", jener zur Ausführung der Handgriffe „Zugleich."

Die Commando's zu den Musketen-Handgriffen waren:

1. Nehmt euer Gewehr in die Faust — Zugleich! — 2. Präsentirt euer Gewehr — Zugleich! — und so nach jedem Commando. — 3. Euer Gewehr neben den rechten Fuss. — 4. Legt euer Gewehr nieder. — 5. Erhebt euer Gewehr. — 6. Präsentirt euer Gewehr. — 7. Oeffnet die Pfanne. — 8. Schüttet Zündkraut auf. — 9. Schliesst die Pfanne. — 10. Passt die Lunt' auf. — 11. Bedeckt die Pfann' mit den 2 ersten Fingern. — 12. Blas't die Lunt' ab hinter dem Mann. — 13. Oeffnet die Pfanne. — 14. Schlagt an. — 15. Gebt Feuer.

Dann bringt man die Lunte von dem Hahn zwischen die Finger der linken Hand.

16. Blast die Lunten von der Zündpfanne. — 17. Schliesst die Pfann' und bringt's Gewehr auf die Faust. — 18. Links schwenkt euch zur Ladung. — 19 Nehmt die Patrone. — 20. Bringt's in's Rohr. — 21. In 3 Zügen den Ladstecken heraus. — 22. Halt' ihn hoch. — 23. Fass't ihn kurz an die Brust mit dem dicken End'. — 24. Lass't ihn einlaufen, und gebt 3 Stoss. — 25. Zieht den Ladstecken aus in 3 Zug, und halt't ihn hoch. — 26. Kehrt ihn um kurz an die Brust mit dem kleinen End' [1]). — 27. Stecket ihn an seinen Ort — 28. Die rechte Hand an die Muskete. — 29. Das Gewehr auf die Faust. — 30. Schultert's Gewehr. —

Alsdann folgten die Commandoworte:

1. Gewehr auf die Faust — Zugleich. — 2. Präsentirt euer Gewehr. — 3. Macht euch fertig. — 4 Schlagt an. — 5. Gebt Feuer. — 6. Links schwenkt euch zur Ladung. — Ladet. — Herstellt euch.

Die vielen Bewegungen und Verwechslungen der Glieder vor dem Feinde vorzunehmen ist nicht nützlich, weil besonders im Avanciren und Retiriren viele Verwirrungen daraus entstehen.

Kurze Anweisung mit der Pike.

1 Piken hoch — Zugleich! (2 Griffe). — 2. Picke neben den Fuss — (2 Griffe) (mit gebogenem Arm und den Daumen dem Auge gleich.) — 3. Piken hoch — (2 Griffe), — 4. Mit dem rechten Fuss zurück und fällt die Picke auf den halben Mann. — 5. Picken hoch, Herstellt euch. —

---

[1]) Dieses Ansetzen des Ladstocks an die Brust, um ihn durch die Hand rutschen zu lassen, ist noch im Cavalerie-Reglement von 1758. Aus der Bezeichnung „dickes" und „kleines" Ende ist abzunehmen, dass die Ladstöcke konisch waren.

Digitized by Google

Was im übrigen die Veränderung der Fronte, Dubliren der Reihen und Glieder, und Formation des Bataillons betrifft, muss solches der Conduite und Geschicklichkeit des commandirenden Offiziers nach Anleitung des Feindes anheimgestellt werden.

Einstweilen solle man die Knechte mit Dubliren der ganzen und halben Glieder und Reihen, auch im Marschiren, fleissig unterrichten.

Commando's oder eine andere Anweisung hiezu findet sich nicht in diesem Reglement, war also ein alter Usus, vielleicht auf den Unterricht von 1674 zurückgehend.

Die Compagnie war in 6, nemlich 4 Musketier- und 2 Pikeniere-Züge eingetheilt: In der Marsch-, sowie in der Schlachtordnung waren die Pikeniere in der Mitte; sie führte der 2. Lieutenant und der Fähnrich

In der Schlachtordnung stand der Hauptmann vor der Mitte der Compagnie, hinter ihm der Fähnrich; die beiden Lieutenants auf den Flügeln, beide Feldwebel hinter den Lieutenants, der Führer, der 1., 4. und 7. Corporal mit diesen in einer Richtung vor ihren Zügen; der Gefreite Corporal hinter der Mitte der Compagnie, und die übrigen Corporale, deren die Compagnie 8 hatte, in einer Linie mit ihm hinter ihren Zügen. Die Compagnie stand, mit 36 Mann in der Fronte, in 4 Glieder rangirt. Die Tambours hinter dem 1. Glied, auf jedem Flügel 1, und in der Mitte 3.

Die Compagnie konnte auch in 3 Divisionen marschiren, deren mittlere die Pikeniere bildeten.

Das Bataillon war in 18 Züge eingetheilt, vom rechten gegen den linken Flügel nummerirt, die 6 Pikenierzüge, Nr. 7 mit 12, in der Mitte

In der Schlachtordnung stand beim 1. Bataillon der Oberst vor der Mitte des Bataillons, hinter ihm der 1. Lieutenant; in dessen Reihe der Hauptmann, der Capitänlieutenant, jeder auf einem Flügel, der 2. und 3 Lieutenant vor der Mitte jeden Halbbataillons; hinter dem 1. Lieutenant neben einander die 3 Fähnriche; hinter diesen in einer Linie, vor jedem Zug einer, die Feldwebel, Führer und einige Corporale; hinter der Fronte stand zunächst die Reihe der übrigen Unteroffiziere; hinter ihnen in der Mitte des Bataillons der 6., auf den Flügeln der 4. u. 5. Lieutenant.

Das 2. Bataillon, ebenfalls aus 3 Compagnien bestehend, commandirte der Oberstlieutenant; die Chargeneintheilung war dieselbe.

Jedes Bataillon konnte auch in Colonne zu 3 Divisionen marschiren, wo ebenfalls die Pikeniere die mittlere (2.) Division bildeten.

Man ersieht aus dieser Eintheilung, dass die Offiziere ihre Mannschaften nicht unter ihrem unmittelbaren Befehl hatten.

Die Waffen anlangend, führte der Oberst und der Oberst-

Digitized by Google

lieutenant ganze, die Hauptleute halbe Piken, die Lieutenants Partisanen, die Fähnriche auf dem Marsche die Fähnlein geschultert. Standen sie aber vor der Compagnie, so führten sie es vorne gegen die Brust; ebenso beim Abziehen von der Wache. Alsdann waren die Musketen verkehrt geschultert, die Picken hoch, der Oberoffiziere Gewehr hoch im rechten Arm; die Trommelschläger marschirten vor dem 1. Glied und schlugen „Trupp". Marschirten die Fähnriche ohne Fahne, so versahen sie Lieutenantsdienste und trugen die Partisane.

Wurden die Fahnen abgeholt, so behielten die Musketiere ihre Musketen geschultert, die Piken aber wurden von den Gemeinen und Offizieren hoch gehalten, und die Trommelschläger schlugen Trupp, jedoch in ihrer Eintheilung hinter den Gliedern.

Immer dünner wurde die Aufstellung der Infanterie, bis sie sich auf 4 Glieder beschränkte; das Feuern begann mit dem 4. Gliede, wobei die vordern 3 sich auf die Kniee warfen, dann erhob sich das 3., und sofort. Auch übte man gliederweise die geraden und die ungeraden Nummern das Feuer abgeben zu lassen.

Im Vormarsch Feuern geschah, indem das 1. Glied feuerte, stehen blieb, die andern 3 sich vorwärts durchzogen, und nun dasselbe sich hinten wieder anhängte. Auf diese Art konnte während des Vorrückens ein beständiges Feuer unterhalten werden, indem das 1. Glied, während des Marsches ladend, wieder fertig machen konnte, bis das 4 Glied sein Feuer abgegeben hatte. Im Rückmarsch geschah das Feuer, indem das 1. Glied hielt, feuerte, sich rasch durch die 3 Glieder durchziehend vorne anhängte und lud, während in kurzen Pausen auf einander folgend die übrigen ihr Feuer abgaben und gleicherweise sich vorne anhängten.

Zum Feuern stehenden Fusses rückten die geraden oder die ungeraden, oder auch einzeln benannte Züge 1 Schritt vor, und feuerten durch, während die andern fertig dastanden.[1])

Die Handgriffe mit dem Gewehr waren einfach.[1])

Das 1723 erschienene Exercitium Militare für die bayerische Infanterie zeigt schon in seinen Auswüchsen die spekulative Friedenstheorie.[2])

Die Cavalerie gab in dem Augenblicke, als sie während ihres Angriffes im Galopp auf einige Pferdelängen vom Feinde entfernt war, mit dem 1. Gliede Feuer, die andern beiden drängten mit dem Degen in der Faust nach. Exerzier-Reglements aus dieser Zeit wurden noch nicht aufgefunden. In ihrer Bewaffnung veränderte sich wenig, nur legten die Kürassiere während der Feldzüge am Rhein den Helm ab, und stülpten sich den dreieckig auf-

---

[1]) Geschriebenes Exerzier-Reglement für die Graf Preysing'sche Compagnie vom 6. Oktober 1714 in den Landshuter Akten.

[2]) Bibliothek des k. 1. Infanterie-Regiments König Ludwig.

Digitized by Google

geschlagenen Hut, dessen eine Spitze nach vorwärts getragen wurde, auf den Kopf. In dieser Weise deckte der Hut das Gesicht und beide Schultern, während das langfliegende Haar, welches gegen Ende des Jahrhunderts in einen Knoten geschlungen ward, als dessen höchste Entwicklungsstufe der Zopf bekannt ist, den Nacken schützte. Einzelne Elegants erschienen auch schon mit wohlgewickelten Zöpfen, andere mit Haarbeuteln.

Die Farbe der **Uniform** [1]) für die Infanterie bestimmte das Dekret vom 14. März 1684 durchgängig blau, mit farbigen Aufschlägen; der sehr bequeme Rock mit weiten Aermeln und sehr breiten Aufschlägen, grossen Taschen, ging bis an die Knie; das Kamisol, etwa in der Länge des heutigen Waffenrockes, hatte die Farbe der Aufschläge, die kurzen Hosen waren roth, die bis über das Knie reichenden Kamaschen von verschiedener Farbe.

Die Offiziere trugen während der Türkenkriege häufig den Rock von der Farbe der Aufschläge ihres Regiments, die Aufschläge und das Unterfutter blau; später aber kleideten sie sich der Mannschaft gleich, und bestand ihre Auszeichnung in mehr oder minder reicherem Bortenbesatz der Weste. Die Unteroffiziere hatten die Rockärmel betresst.

Bei ernstlichen Gelegenheiten musste der Offizier bei hoher Strafe einen Brustkürass tragen; überdiess eine blau taffete Schärpe mit Silberfranzen, anfänglich um den Leib, später von der rechten Schulter zur linken Hüfte.

Ein 1701 erlassenes Reglement zeigt was der Soldat der Infanterie bei der churfürstlichen Fabrik in München, gegen den daselbst binnen 2 Jahren zu machenden Abzug von 24 Gulden, richtig bekommen sollte.

Er erhielt alle zwei Jahre:

1 Caputrock, 4 Ellen Tuch, zu 1 fl. 15 kr.,
2 Ellen Futter, zu 28 kr. und 24 kr. Macherlohn 6 fl. 20 kr.
1 Leibrock, 3½ Ellen Tuch zu 1 fl. 45 kr,
3 Ellen Futter, zu 28 kr., 6 Dutzend Knöpfe
zu 6 kr. und 36 kr. Macherlohn . 8 fl. 43 kr. 2 dl.

Jährlich:

1 Hut zu 54 kr.
1 paar Schuhe zu 1 fl. 15 kr.
1 paar Strümpfe zu 45 kr.
1 paar Hosen von Schafleder zu 1 fl. 30 kr.

Alle 3 Jahre ein Feldzelt auf 4 Mann, zu 4 fl.

Den sich berechnenden Ueberschuss von 31 kr. 2 dl. übernahm die Fabrik.

Die Kürassiere hatten lichtgraue Röcke, ein Elenkoller und solche Handschuhe, Radmäntel, hirschlederne Hosen und schwere steife Stiefel; der schwarze Hut, auch der gemeinen Reiter, war

---

[1]) b. Gemälde-Galerie zu Schleissheim; Expeditionsprotokoll.

Digitized by Google

nach den Capitulationspunkten vom 29. Dezember 1685[1]) mit goldener Borte eingefasst. Den Helm (Kasket) trugen sie bei ernstlichen Gelegenheiten noch in den Niederlanden 1695, vielleicht auch bis 1702. Helm und Kürass waren matt geschliffen. Die Trompeter trugen den Rock von der Farbe der Aufschläge ihres Regiments, und auf dem Rücken die **Flügel**, aus Borten, welche auf Tuch aufgenäht waren, **wie sie jetzt noch die Trompeter haben.**

Die Offiziere mussten sich mit Knecht und Pferden selbst versehen.

Gemäss der Capitulationspunkte für die Obersten zu Pferd vom 29. Dezember 1685 sollte jeder Unteroffizier ein stark ramassirtes Pferd, und was ihm sonst gehört, besser haben, als ein gemeiner Reiter; dieser aber auch ein gut ramassirt Pferd, unter 9 und über 5 Jahre, von 16 Fäusten (Händen) der Daumen mit aufgelegt; ferner einen tüchtigen festen Sattel mit blauer Chabrake der Chfstl. Dchl. Namen bordirt, nebst Pistolenhalftern, Zaum, Hinter- und Vorderzeug, Stange mit vergoldeten Buckeln, Bügel, Alles nach gegebenem Modell.

Die Dienstpferde erhielten den Brand mit dem churfürstlichen Namenszug.

Die Dragoner trugen 1683 rothe Röcke, als sie aber in 2 Regimenter formirt wurden, trug das eine rothe Röcke mit blauem Unterfutter und Aufschlägen, das andere blaue Röcke mit rothem Unterfutter und Aufschlägen.

Kokarden kamen erst im 18. Jahrhundert auf, und zwar befiehlt das Rescript vom 5. Juni 1717[2]), dass von den nach Ungarn marschirenden Regimentern die Grenadiers a cheval und die Dragoner schwarze, die Infanterie aber blau und weisse Kokarden tragen sollen.

Die Fahnen[3]) waren weiss und blau, theils gerautet, theils gestreift, sehr gross, und hatten unterhalb der Spitze, welche durchbrochen den Namenszug des Churfürsten zeigte, goldene oder silberne Schnüre mit Quasten. Die Standarten waren blau, mit schweren silbernen Bouillons.

Nur für den Feldzug nach Tyrol hatte der Churfürst Fahnen mit aufmunternden Devisen und Inschriften fertigen lassen.

Die Obersten hatten schon ihre Macht verloren; lag das Regiment im Lande, so war die Justiz Sache des Hofkriegsraths; die Offiziere vom Fähnrich an durften sie vorschlagen, die Ernennung behielt sich der Churfürst vor. Bei Regimentern, welche einzeln fern vom Vaterlande fochten, hatten die Obersten das

---

[1]) Archiv-Conservatorium München, Akt Nr. 161.
[2]) Ebendaselbst, Hofkriegs-Akt Nr. 166, Krieg in Ungarn 1717—19.
[3]) K. Gemälde-Galerie in Schleissheim.

Digitized by Google

Recht, die erledigten Stellen zu besetzen — jedoch mit Vorbehalt der fürstlichen Genehmigung.

Die Artillerie blieb in ihrer alten Eintheilung bis die nähere Berührung mit der französischen Armee ihren Einfluss äusserte, wo 1706 eine Compagnie Bombardeurs und 1715 den 15. Juni eine Brigade, in der Stärke von 150 Mann, gebildet wurde, nemlich 15 Feuerwerker, 1 Furier, 4 Corporäls und 130 Büchsenmeister.

Im Jahre 1683 marschirte an Artillerie-Personal nach Ungarn:[1])

		fl.	kr.
1	Stück-Major, Friedrich von Gerstorff, monatlich mit	150	—
2	Lieutenants, Johann Adam Burkhart, und Leonhard Weiss, jeder	70	—
1	Feld-Zeugschreiber, Franz Lidl, sammt 2 Bedienten, die er selbst zu unterhalten hat .	70	—
1	Adjutant, Johann Andrä Colini, ...	35	—
2	Artillerie-Fouriere, jedem	20	—
1	Wagenmeister, Johann Jakob Prugger, sammt seinen Knechten	45	—
1	Stall- und Futtermeister sammt 1 Knecht . .	30	—
1	Geschirrmeister	20	—
2	Feuerwerker, jedem	12	—
36	Constäbler, jedem	12	—
	Im Feld aber sind noch von jedem Regiment zu Fuss 8 Constabler ausgesucht, und zu der Artillerie gestossen worden jedem . . .	12	—
36	Handlanger zu den Constablern, jedem monatlich 10 fl., „ist aber niemalen keiner vorhanden gewesen.“		
1	Trommelschläger	4	30
1	Brückenmeister	24	—
12	Zimmergesellen, jedem	12	—
1	Schmiedmeister	24	—
4	Schmiedgesellen, jedem	12	—
1	Wagnermeister	20	—
4	Wagnergesellen, jedem	12	—
1	Sattlermeister	20	—
5	Sattlergesellen, jedem	12	—
	Einem Fuhrknecht und Schneller, deren jeder 2 Pferde zu versehen hat, monatlich	6	—

Es waren 250 Artillerieknechte und Schneller, und 450 Pferde.

Die Kostenberechnung für ein 3 pfündiges Regimentsstück betrugen:

---

[1]) Landshuter Papiere. Akt Nr. 58.

Metall	300	fl.	
Lafette	6	„	
Räder	5	„ 56	kr.
dem Schmied . . .	39	„ 20	„
Ladzeug	2	„ 50	„
dem Wagner . . .	4	„ 15	„
dem Schmied . .	15	„ —	„
Maler	—	„ 45	„
3 Pferde	225	„ —	„
Geschirr	24	„ —	„
2 Fuhrknecht . . .	12	„ —	„ (Werbgeld).
100 sechspfündige Kugeln	48	„ —	„
100 Schuss Pulver . .	75	„ —	„
100 Kartätschen . . .	100	„ —	„

Zu jedem Stücke gehörten 2 Karren, und kostete
1 Kugelwagen mit 6 Pferden und 3 Knechten 707 fl.
1 Feldschmiede sammt Werkzeug mit 6 Pferden und 3 Knechten 772 fl. 15 kr.
1 Kohlwagen mit 4 Pferden und 2 Knechten 412 fl.
1000 eiserne Handgranaten zu 1½, 135 fl., und hiezu ein 6 spänniger Wagen mit 3 Knechten 707 fl.

Die Pferde an den Stücken sollten lauter Hengste, die an Wagen Walachen, 6 bis 8 Jahre alt sein, und mit einem gewissen Brand bezeichnet werden.

Die Artillerie führte 12 und 18 pfündige Kanonen, dann 150 und 300 pfündige Mörser mit sich; die schweren Kaliber bespannte man per Stück mit 14, die leichteren mit 10 Pferden.

Nach Piemont[1]) nahm die Artillerie 1691 10 sechs Pfund Eisen schiessende metallene Kammerstücke (auch Degenfeldische genannt) mit; sie hatten zum Richten noch hölzerne Schusskeile, führten das Pulver in Fässchen mit; der obere Deckel bestand in einem zugezogenen ledernen Sacke; die Kugeltrüheln waren blau und weiss angestrichen.

Auf welch hoher Stufe der Ausbildung die bayerische Artillerie stand, beweist des Ober-Stuck-Hauptmann Johann Stephan **Koch**, dem Churfürsten 1691 dedicirtes Buch, die **Geschützbeschreibung**[2]), worin nicht nur alle jetzt noch gebräuchlichen — manche wiedererfundenen — Arten von Kammergeschützen, sondern auch die gezogenen Geschütze sammt hiezu construirtem Keilgeschosse, genau nach dem Maasstabe construirt dargestellt sind.

Den **Unterricht** der Constabler leiteten die Büchsenmeister, welche von Stadt zu Stadt zogen, um Bürger und Bürgersöhne

---

[1]) Archiv-Conservatorium München; Rechnung über des drtl. churfrt. etc. etc Veldartiglerie Zeugweesen etc. von Joh. Georg Resch.

[2]) K. Hauptconservatorium der Armee; früher in der k. Staatsbibiothek cod. germ. 903.

in der Büchsenmeisterkunst zu belehren, denn die edle Artillerie-Zunft duldete keine Elemente zweifelhafter Herkunft.

Es wurde bezahlt:[1])

für Erlernen des Ernstfeuerwerks und Granatirens	12	fl.
des Petardirens	8	„
des Lustfeuerwerks	12	„
der Büchsenmeisterei, seit 1660 auch Constablerei genannt	4	„

Waren die Büchsenmeister oder Feuerwerker nach dem Zeugnisse des Lehrers, dann der einschlägigen Rentmeister und Gerichtsbeamten gehörig unterrichtet, so schaffte die Hof-Kammer ihnen das nöthige Geschütz, Pulver, und anderes zur Probmachung an, worauf sie ihre Lehrbriefe erhielten.

Zur Erlernung des Ernst- und Lustfeuerwerks bedurfte es besonderer Bewilligung. Wer in allen diesen Künsten bewandert war, wurde Viermeister genannt.

Fehlte es an lernbegierigen Bürgern, so nahm man Soldaten, welche Anlage zur Constablerei zeigten, und richtete sie unentgeldlich ab.

Diese altherkömmliche Art, die Artillerielehren fortzupflanzen, verbesserte Max Emanuel dadurch, dass er den 6. Mai 1685 befahl, der schon in den ungarischen Feldzügen gestandene chemalige Stückhauptmann, Johann Adam **Burkhart**, solle die Abrichtung der alten und neu aufzunehmenden Constabler übernehmen.

Jeder Aspirant musste lesen und schreiben können, und Inländer sein, erhielt gleich bei der Lehre 7 Gulden Sold, und laut Befehl vom 29. November d. J. musste der Magistrat München ihnen Quartier verschaffen. Als die bestimmte Zahl von 50 Lehrlingen beisammen war, begann laut Resolution vom 17. Januar 1686 der Unterricht, wozu das Hofbauamt eine Laborirhütte erbaute.

Bis zum Jahre 1689 dauerte diese Lehre, als **Burkhart** den 28. Juli Befehl erhielt, mit den letztgelernten 15 Büchsenmeistern nach Frankfurt in's Feld zu gehen Diess war die erste **Artillerieschule** in Bayern.

Unter oben angeführten Bedingungen erhielt 1694 Oberfeuerwerksmeister **Halli** 10 Mann zur Abrichtung, und bis zum Jahre 1704 wuchs deren Anzahl. Diese Anstalt blieb nicht vereinzelt, denn 1703 erboten sich 20 Bürger von Ingolstadt, die Büchsenmeisterei bei dem dortigen Hauptmann **Kranzl** zu lernen und ein gewisser Hanns **Mayer** zu Waldeck in der Oberpfalz richtete 1705 45 Büchsenmeister ab.

Daneben bestand unter Hauptmann Johann Bartlmä **Bauer** 1703 eine **Ingenieurschule**, in welcher sich 9 Zöglinge befanden, zu deren Unterricht das Zeugamt das nöthige Material zu liefern hatte.

---

[1]) K. Reichs-Archiv, Militaria. XXXIX. Akt: Landesdefensionswesen.

Die Lauingische Verpflegungs-Ordonanz vom Jahre 1702 schied bei der Artillerie aus: den Stab, die Handwerksleute und die Wagenparthei.

Nach der Formation von 1722 zählte die **Artillerie-Brigade**: 4 Oberoffiziere, 4 Hauptleute, 5 Lieutenants, dann gemeine Mannschaft vom Adjutanten an 50 Köpfe und zwar in folgenden Chargen:

1	Adjutant, so sich selbst zu montiren, monatl.	15 fl.	jedem 1 Brodportion.
10	alte Feuerwerker, jedem	10 „	
5	junge Feuerwerker, jedem	8 „	
1	Furier	7 „	
3	Büchsenmeister-Corporalen, jedem	6 „	
28	Büchsenmeister, jedem	5 „	
2	Cadeten, so sich selbst zu montiren haben, jedem	10 „	

Hievon ist Gnadenhaus-Abzug zu machen, vom Gulden 1 Kreuzer, dann von jeder Portion der Brodabzug mit 30 Kreuzer.

Die Gagedifferenz von 1702 bis 1722 war eine ungemein grosse; sie lag in den traurigen Verhältnissen des Landes gegenüber den glänzenden Aussichten von damals. So hatte z. B. monatlich

		fl.	Pferd-	Mundport.;		fl.	Pferdport.	
der Oberst	**1702**	200	6	8	**1722**	85	2	
„ Oberstlieutenant		125	5	6	„	60	1	
„ Hauptmann		75	3	4	„	30—40	—	
„ Lieutenant		40	2	2	„	14—25	—	
„ Feuerwerker		20	—	2	„	10	—	1 Brod-
„ Büchsenmeister		80	—	1	„	5	—	1 portion.

Die **Ingenieure** zählten während dieser Epoche in diesem Jahre zum General- in einem andern zum Artillerie-Stab, und waren je nach Bedürfniss mehr oder minder zahlreich. Wer hiezu fähig war, erhielt da seine Verwendung, wie schon das Generale vom 1. November 1682 zeigt, welches die Infanterie-Regimenter auffordert, anzuzeigen, was für Leute vorhanden sind, welche in der Ingenieurkunst erfahren seien. So diente während des Feldzugs 1685 in Ungarn der Fähnrich **Gerhard** vom Montfort'schen Regiment als Ingenieur, und de la **Londe** wurde nur unter der Bedingung als reformirter Rittmeister 1687 aufgenommen, dass er im nächsten Feldzuge sich als Ingenieur gebrauchen lasse[1]).

Der Ingenieurschule ist oben Erwähnung gethan.

Die **Mineure** erscheinen, wenn man deren nöthig hatte, im Artilleriestab und standen vor den Büchsenmeister-Corporalen. Sie rekrutirten sich theilweise aus den bayerischen Bergwerken, 1686 aber liess der Churfürst 1 Mineurmeister und 11 Mineurgesellen aus den Niederlanden kommen[1]). Sie erhielten Sold im Lande:

[1]) Archivconservatorium München, Expeditions- und Conceptenprotokolle.

Digitized by

Der Mineurmeister monatlich 30 fl.; 1 Pferd- 2 Mund-Portion.
jeder Geselle „ 25 „ — „ 2

Die Mineurmeister auch Lieutenants betitelt, avancirten zu Stuckhauptleuten.

In der Formation von 1722 sind 3 Ingenieurs begriffen, in Oberstwachtmeisters- und Hauptmannsrang.

Das **Schiffwesen** war während der ungarischen Feldzüge sehr geregelt, und stand unter dem Proviant-Amt.

Die Artillerie und Mineure trugen graue Röcke, hellblau ausgeschlagen, weisse Knöpfe, rothe oder blaue Strümpfe, auch gestreifte Kamaschen. Hut mit schmaler Silberborte. Von der linken Schulter zur rechten Hüfte eine blaue Schnur mit Quasten, wahrscheinlich um den Luntenstock daran zu hängen. Aus einem Befehl an die Hofkammer vom 12. Juni 1684 geht hervor, dass die Constabler Bestecke mit einigen mathematischen Instrumenten führten. Ein Faschinenmesser war die Waffe.

Das Artilleriefuhrwesen war unter dem Namen Ross- oder auch Wagenpartei bekannt, und schon 1685 liess Max Emanuel, um verlässige Fuhrknechte zu bekommen, dieselben werben. Sie hatten blaue Röcke, braune Hosen und einen krummen Säbel um den Leib geschnallt.[1])

Der **Proviantstab** gewann durch die schwierige Verpflegung in Ungarn sehr an Ausdehnung. Derselbe zählte während des Feldzugs 1688[2])

	monatlich fl.	Pferd- u. Mundport.
1 Ober-Proviantmeister . .	175	6 8
3 Oberproviantcommissäre	100—125	2—4 3—6
16 Proviantcommissäre . . .	50—75	2- 3 3—4
21 Proviantoffiziere	40	2 3
Proviant-Bäcker:		
5 Bäckermeister	20	— 1½
20 Schiesser	14	— 1
75 Mischer	13	— 1
1 Fassbinder	12	— 1
Ober-Schiffmeister mit seinen Leuten uud Schoppern:		
1 Oberschiffmeister . . .	40	— 2
6 Schiffknechte	18	— 1
2 Zimmerleute	18	— 1
1 Schoppermeister	22½	— 2
7 Schopper	18	— 1
20 Hohenau-Knechte . .	15	— 1
Schiffleute zu den Schiff-Backöfen:		
10 Meister	24	— —

[1]) K. Gemäldegallerie Schleissheim.
[2]) Landshuter Papiere, Akt Nr. 414.

Digitized by

	fl.	Pferd-	u. Mundport.
10 Steuermänner	18	—	—
80 Schiffknechte	15	—	—
(Von Pressburg nach Pesth und von da zur Armee dienten ungarische Meister und Knechte, welche etwas minder besoldet waren)			
3 Wasserknechte, welche stets bei den Magazinen bleiben mussten	15	—	1
Proviant-, Pferd-Gefährt;			
1 Oberwagenmeister . . .	40	2	3
4 Unterwagenmeister . . .	25	1	2
3 Geschirrknechte	12	—	1½
jedem Proviantfuhrknecht[1])	6	—	1
Proviant-Handwerksleute;			
dem Feldscherer nebst 1 Gesellen	40	1	2
„ Schmiedmeister . . .	24	—	1½
5 Schmiedknechten	14	—	1
1 Sattlermeister	20	—	1½
2 Sattlergesellen	12	—	1
1 Wagnermeister	20	—	1½
3 Wagnergesellen	12	—	1
Proviant-Ochsen-Gefährt;			
1 Oberwagenmeister . . .	40	1	3
6 Unterwagenmeister . . .	25	—	2
6 Oberknechte	12	—	2
20 Zechetner	9	—	2
326 Ochsenfuhrknechte . . .	7½	—	2

Ausserdem standen noch Ochsenfuhrknechte bei den Magazinen.

Während des Feldzugs 1687 war das Personal in folgender Weise vertheilt:

Bei der Armee	1 Oberproviantverwalter und 1 Buchhalter,
in Pressburg	1 Oberproviantcommissär, 1 Proviantcommissär.
„ Raab	1 Proviantcommissär.
„ Comorn	1 Ober- und 1 Proviant-Commissär.
„ Gran	1 Proviant-Commissär.
„ Ofen	1 „ „

unterhalb Ofen eine Ausladestation mit 1 Ober- und 1 Proviant-Commissär; bei dem unterhalb stehenden Magazin, (vielleicht Szegedin) 3 Proviant-Commissäre; im Feld 3, beim Proviant-Gefährt 3, zum Krankenwesen 2 Proviant-Commissäre.

Die Proviantoffiziere standen: in Pressburg 2, in Raab 1, in

---

[1]) Im Jahre 1687 wurden laut Sommerverpflegungs-Ordonanz in Vilshofen eingeschifft 541 Fuhrknechte, 723 Zugpferde.

Comorn 1, in Gran und Pesth 2, beim Gegentrieb 3, bei der Ausladestation 3, zum Ueberbringen in's Hauptmagazin 2, beim Hauptmagazin 3, im Feld 3.

Die Feldzüge am Rhein und in den Niederlanden, wo die Armee sich leicht aus den naheliegenden Provinzen mit den nöthigsten Lebensbedürfnissen versah, erheischten auch keinen so bedeutenden Proviantstab mehr, und in der (Friedens) Formation von 1722 ist seiner gar nicht gedacht.

Die **Feldspitäler** waren durch die häufige Praxis in einem erträglichen Stand; es fehlte nicht an Aerzten, Chirurgen, Geistlichen, Krankenwärtern und Arzneien; die Feldapotheken „Feldkasten" waren wohl gefüllt und von kundigen Leuten bedient. Oft fehlte freilich die güte Kost, um dem Reconvalescenten auf die Beine zu helfen und besonders das Heimweh richtete in Ungarn grosse Verheerungen unter den Kranken an, wozu noch die schlechten Winterquartiere in Ungarn, Mähren oder andern unwirthlichen Ländern das ihrige beitrugen.

In München, Ingolstadt und andern Orten waren besondere Häuser für die kranken Soldaten als Spitäler eingerichtet.

Dagegen hatte der alte Soldat doch einen bessern Trost, als in früheren Zeiten; denn Max Emanuel befahl d. d. Gent d e n 7. M a i 1697 die Erbauung eines Gnadenhauses, oder **Hospitals für die invaliden Soldaten,** wozu der churfürstliche Hofkammer-Rath und der Ober-Architekt **Zuccali** bereits die nöthige Information hatten[1]). Ein eigener Gnadenhaus-Abzug, vom Gulden Sold 1 Kreuzer, gab die Mittel zum Unterhalt. Die Erbauung[2]) dieses Hauses fand ausserhalb München statt, und musste hiezu auch das Land beitragen. Wer hier nicht unterkam, erhielt die **Provision**, welche monatlich 4 Gulden betrug. Der Zustand dieser Provisoner, welche vermöge der Zahlungsunfähigkeit des Staates auf 2 Gulden monatlich und 2 Brodportionen gesetzt waren, ist in dem Hofkriegsrathsbericht vom 23. März 1716 an den Churfürsten[3]) treulich geschildert. Darin heisst es: „was massen die sämmtlichen Provisoner fast durchgehends alte, verlebte, blinde, krumme, blessirte auch mit allerhand Leibeszuständen und sogar mit der hinfallenden Krankheit behaftete Männer, die mit Weib und vielen Kindern beladen sind, keinen Kreuzer im Vorrath, noch Werths besitzen, auch nichts erwerben können, und, wenn die Gage nur einige Tage ausbleibt, sie dann allein von dem lieben Kommissbrod leben müssen. So hatte der Vohburg'sche Kasernverwalter bei den öfter vorgenommenen Visitationen gefunden, dass die Eltern ihren Kindern, deren einige 5 und 6 haben, in Ermanglung anderer Lebensmittel das

---

[1]) Archiv-Conservatorium München. Hofamts-Registratur, Akt Nr. 44.
[2]) Mayr, Verordnungen-Sammlung, Bd. IV. p. 908.
[3]) Archiv-Conservatorium München, Akt Nr. 24.

Digitized by Google

Kommissbrod auf einmal in eine Schüssel aufgeschnitten, es ein wenig gesalzen, das leere Wasser daran gegossen und sie unter vielen Zähren um in etwas den Hunger zu stillen, dasselbe aufgegessen, den Eltern aber nichts übrig geblieben ist".

Die **Pension** der Offiziere richtete sich nach der Zahl der Dienst-Jahre, mehr oder weniger schweren Verwundungen, oder besondern Verdiensten. Offiziere, welche nicht lange gedient hatten, erhielten einige Jahre Wartgeld. Sämmtliche Pensionisten aber mussten ihren Ruhegehalt im Lande verzehren. Wittwen und Waisen waren ebenfalls mit Pensionen bedacht[1]).

Eine eigene Art, Offiziere, die viele Kinder hatten, zu erleichtern, war damals üblich; man gab einem solchen Kinde 1 oder 2 gemeine Plätze, d. h. man gab ihm die dem Soldaten zuständige Löhnung, und hielt statt dessen einen oder mehrere Gemeine weniger präsent.

Die **Belohnungen** waren dieselben, wie unter der vorigen Regierung.

Unter den **Bestrafungen**[2]) kommen nebst Archibusiren, Hängen, Spiessruthenlaufen, Gefängniss, Zuchthaus, öffentliche Arbeiten in Eisen, auch einige andere vor; so z B. wurde ein Corporal des Bielke'schen Kürassier-Regiments, der einen churfürstlichen Kurier erschossen hatte, des Landes verwiesen, musste aber vorher 3 Tage hintereinander, je den Tag 2 Stunden, den Kürass tragen; die Mitschuldigen eines Mörders wurden 5 Tage hintereinander, jedesmal 3 Stunden, auf den Pfahl verurtheilt; ein Rekrut, der einen Leibschaden verschwieg, ward zuerst eingesperrt, dann wohlempfindlich abgeprügelt, davon gejagt und mit dem Bedeuten entlassen, dass man gegen ihn mit scharfen, wo nicht Leibesstrafen vorgehen werde, wenn er sich wieder in churfürstliche Dienste begeben würde.

Ein Stabsoffizier hatte sich zu Schulden kommen lassen, seinen untergebenen Soldaten das Brodgeld abzudringen. Der Churfürst suspendirte ihn auf 4 Wochen von seiner Charge, verurtheilte ihn zum Wiederersatz des Geldes, dann aber erhielt er seinen frühern Posten wieder.

An Excedenten fehlte es übrigens nicht, und in München waren nicht weniger als 4 Thürme für Militär-Arrestanten bestimmt

Das Militärstrafgesetz war immer noch im Artikelsbrief begriffen.

Duelle und Renkontres waren strenge verpönt, letztere zwar selbst unter hochgestellten Offizieren, besonders beim Spielen, häufig, doch war die Persönlichkeit der Duellanten oder auch die

---

[1]) Formation vom Jahre 1722.

[2]) Archiv-Conservatorium München, Expeditions-Protokolle.

Digitized by Google

Verwendung der Verwandten, u. a. oft mächtig genug, sie der Strafe zu entziehen. Sollte der Zweikampf zwischen Offizieren verschiedener Rangstufen statt finden, so reichten die beiden Kämpfer beim Obersten ihre Entlassung ein, und nach dem Duelle entschied das Offizierskorps durch Stimmen-Mehrheit, ob es beide, oder welchen von beiden wieder aufnehmen wollte.[1])

Die **Verpflegung** theilte sich immer noch in Sommer- und Winterverpflegung, deren Normen alljährlich zugleich mit der Quartierbestimmung ausgegeben wurden.

Die Natural- besonders die Brod-Verpflegung war eine ziemlich geregelte; dagegen die Auszahlung des Soldes oft eine mehrere Monate lang rückständige, weil die Subsidiengelder, besonders die kaiserlichen, sehr unregelmässig eintrafen, und die Landstände nur das Allernothwendigste bewilligten. So z B. bewilligten sie[2]) während der Feldzüge in Ungarn, wo die Armee immer zwischen 10 bis 12,000 Mann zählte, als höchste Summe 850,000 Gulden, welche sich 1691 auf 1,007,860, 1692 sogar auf 1,545,000 Gulden steigerte, bis 1699 auf 490,000 Gulden allmählig herabsank und erst 1705 wieder sich auf 1,139,893 Gulden erbob. Im Jahre 1714 übernahm das Land 118,099 Gulden Militärschuld, und bis zum Regierungsende schwankte die alljährlich für das Militärwesen verausgabte Summe zwischen 7 und 900,000 Gulden.

Diess war aber eigentlich nur als Beitrag zu den Heereskosten zu betrachten, indem die Hauptposten durch die Subsidiengelder gedeckt wurden, welche bald der Kaiser, bald Frankreich, bald die Krone Spanien bezahlten.

Zur Tilgung der von der Landschaft übernommenen Schulden befahl der Churfürst unterm 29. Oktober 1722[3]), dass jeder, hoher und niederer, Hof-, Civil- und anderer Bediensteter jährlich von 100 fünf Gulden sich so lange abziehen lasse, bis diese Schulden getilgt sind (Einkommen-Steuer). Das Militär war jedoch hievon befreit.

Gemäss der Feld- oder Sommer-Verpflegungs-Ordonanz von 1687 gebührten dem General-Feldmarschall-Lieutenant Baron **Bielke** von allen Chargen:

	Monatlich.		
	fl.	Pferd-	Mundport.
nemlich als G.F.M Lt., Oberst u. Rittmeister	750	57	60
seinem Adjutanten	70	4	6
dem General-Feldmarschall-Lieutenant v. **Steinau**, ausser Oberst- und Hauptmannscharge, welche ihm besonders gebührten	400	—	—

[1]) k. Haupt-Conservatorium der Armee, Manuscripten-Sammlung

[2]) Freyberg, pragmatische Geschichte der bayerischen Gesetzgebung etc. Bd. 1.

[3]) gedrucktes Dekret.

Digitized by Google

	Monatlich		
	fl.	Pferd-	Mundport.
Pferde für alle 3 Chargen	—	40	45
seinem Adjutanten	70	4	6
1 General-Wachtmeister zu Fuss, gebührten nebst der Oberst- und Hauptmannsgage	300	30	35
dessen Adjutanten	70	4	6
dem General-Wachtmeister zu Pferd, Joh. Baptist Grafen v. **Arko**, ausser der Oberst- und Rittmeistergage	300	33	35
dessen Adjutanten	70	4	6
dem General-Wachtmeister zu Pferd, Grafen v. **Thurn** zu Valesino, für Alles, indem er weder ein Regiment, noch eine Compagnie hatte	450	25	30
dessen Adjutanten	70	4	6
dem General-Commissär auch Hofkammer- und Kriegsrath, Andreas **Hofmüller** . .	500	24	30
dem Oberkriegs-Commissär **Gemmel** . .	250	12	15
dem Kriegs-Commissär **Wildenauer** . . .	170	8	10
dem General-Quartierm.-Lieutenant **Hallart**	100	10	15
dem Ober-Quartiermeister **Khreitter** . .	80	8	10
Jedem der 5 General-Adjutanten . . .	110	12	16
dem Vikar	80	3	4
dem Capitän de Guide **Fischer**	70	4	8
	fl.	Pferd-	Brodport.[1])
dem Stabsfurier **Zehet**	60	4	5
dem Ober-Auditor Franz Leonhard **Fischer**	100	4	6
dem Feldkriegs-Zahlmeister **Feichtmayr** .	150	5	8
dem Feldzahlamts-Gegenschreiber **Mezberger**	75	3	6
dem Feldzahlamtsschreiber	30	1	2
Auf 2 Feldzahlamtswägen 6 Knechte, jedem	6	—	1
dem Stabs-Medikus **Thomas**	150	4	6
den 2 adjungirten Medicis, dem **Eder** .	120	3	4
„ **Lindauer**	100	2	3
dem Feld-Apotheker **Neubauer**, der aber hiefür auch 1 tauglichen Gesellen halten muss	100	3	4
ingleichen dem Feld-Apotheker **Sicherer** .	100	3	4
Wenn aber einer derselben keinen Gesellen hält	75	2	3
Stabsfeldscherer **Wenzel**, welcher dafür 2 Gesellen halten muss	85	5	6
dem Oberprofosen und 2 Steckenknechten, ferner dem Scharfrichter u. seinem Knecht	200	5	5

[1]) Brod- oder Mund-Portion war gleichbedeutend.

Digitized by Google

	Monatlich.		
	fl.	Pferd-	Brodport.
dem Profoslieutenant	40	2	3
dem Generalwagenmeister	85	6	8
dessen Adjutanten	25	2	3
dem Generalstabs-Einspänniger	20	1	2
Bei der Feld-Apotheke passiren 3 Fuhrknechte, jedem	6	—	1
Ein Concipist, ob bei d. geheimen Feldkriegs-Kanzlei, oder beim General-Commissariat	50	2	3
einem Kanzlisten	40	1	2

Bei den Regimentern zu Fuss und zu Pferd waren die Stabs-Chargen gleich, nur die Pferdportionen verschieden. Es hatte mithin monatlich:

		der Infanterie.		der Cavalerie.	
	fl.	Pferd-	Brod-	Pferd.	Brodport.
der Oberst	150	12	20	15	20
„ Oberstlieutenant . . .	60	8	13	11	13
„ Oberstwachtmeister . .	25	6	10	9	10
„ Regimentscommissär . .	100	4	5		
„ Regimentsquartiermeister	36	3	6		
„ Auditor u. zugleich Sekretär	30	2	3		
„ Feldkaplan	40	2	3		
„ Adjutant	22	2	3		
„ Regimentsfeldscherer . .	15	1	2		
„ Wagenmeister	15	2	3		
„ Profos sammt seinen Leuten	20	2	4	4	5
Die Compagnien waren wegen der zu haltenden Knechte ungleich besoldet; bei der Infanterie hatte:					
der Hauptmann	70	3	8		
„ Der Capitänlieutenant, welcher bei des Obersten Compagnien commandirte [1]) . . .	30	2	5		
„ Lieutenant	25½	2	5		
„ Fähnrich	21½	2	4		
„ Feldwebel	10	—	3		
„ Führer, Furier, Musterschreiber, Feldscherer und Corporal	7	—	2		
„ Gefreite	4½	—	1½		

[1]) Die andern Stabs-Compagnien (d. h. Compagnien, welche den Stabsoffizieren gehörten, und wovon sie die Einkünfte bezogen) hatten 1 Lieutenant als Commandanten, woraus mit der Zeit sich der Oberlieutenant im Gegensatze zu dem ihm untergebenen Lieutenant-Unterlieutenant entwickelte.

Digitized by Google

	fl.	Pferd-	Brodport.
der Furierschütz	4	—	1½
„ Trommelschläger u. Pfeifer	4½	—	1½
„ gemeine Soldat . . .	4	—	1

Die Gebühren für die Chargen einer Compagnie zu Pferd, oder Dragoner, waren monatlich:

	fl.	Pferd-	Brodport.
der Rittmeister 75 fl. Gage, dann für 3 Knechte, welche früher in der Muster-Rolle vorgetragen wurden, nun aber von ihm selbst auf eigene Unkosten mit Lohn und Kost unterhalten, auch beritten gemacht werden mussten, für jeden die gewöhnliche Reitersgage, nemlich 6 fl. 30 kr., mithin im Ganzen .	94½	5	8
der Capitänlieutenant bei der Leib-Compagnie, 30 fl. Gage, und 2 eigene Knechte .	43	3	5
der Lieutenant, 28 fl. Gage, mit 2 eigenen Knechten	41	3	5
der Cornet, 22 fl. 30 kr. Gage, mit 2 eigenen Knechten	35½	3	4
der Wachtmeister hatte früher auch 1 Knecht in der Muster-Rolle; nun musste er ihn aber ohne Churf. Durchl. Entschädigung halten und beritten machen, desshalb Gage .	14	2	3
ebenso war es mit dem Furier gehalten, dessen Gage desshalb	14	2	3
mit dem Corporal dessgleichen	14	2	3
der Musterschreiber	7½	1	2
der Feldscherer	7½	1	2
der Trompeter	7½	1	2
der Fahnensattler, Fahnenschmied und jeder Gemeine	6½	1	1

Es ist ferner zu bemerken, dass bei dem Stabe eines Cavalerie-Regiments 1 Pauker, bei dem eines Dragoner-Regiments 4 berittene Pfeifer standen, der Regimentstambour bei der Infanterie hingegen, so oft seine Einführung von den Regiments-Commandanten versucht worden, immer auf Anstände stiess.

Bei den Kürassieren hatte die Leibcompagnie 2, jede übrige 1 Trompeter; die Dragonercompagnien ohne Unterschied je 1 Tambour.

Die Grenadiercompagnie zählte mehrere Chargen, als die der Musketiere, hatte auch einen Waffenmeister, Capitän d'armes und war um ein ganzes Dritttheil höher besoldet.

Viele Wandelungen hatten Land und Armee durchzumachen gehabt, für das Erstere zu besonderm Nachtheil, und es war desshalb grösste Einschränkung geboten. Die Verpflegungs-Ordon-

Digitized by Google

nanz [1]), zugleich mit der Formation den 15. Mai 1722 erschienen, brachte desshalb auch, besonders für die untern Chargen, sehr bescheidene Gehalte. Da aber einzelne Persönlichkeiten mit besondern Gratifikationen bedacht waren, und überhaupt die Aufführung des Ganzen zu umfangreich wäre, so ist hier nur die Hauptsache gegeben.

	Monatlich: fl.	Pferdport.	
Einem General-Feldmarschall-Lieuten.	450	15	
Einem General-Wachtmeister . .	125-150	2-4	Pferdport.
„ Oberst; Stabsgage d. Caval. [2])	45	3	der Inf. 2
„ Oberstlieutenant „ „	20	2	„ „ 1
„ Oberstwachtmeist. „ „	10	2	„ „ 1
„ Regimentsquartiermeister, zugleich Sekretär	25	1	
„ Adjutant	15	—	
„ Rittmeister oder Hauptmann	40	2	„ „ —
„ Capitänlieutenant	30	1	„ „ —
„ Oberlieutenant	25	1	„ „ —
„ Unterlieutenant	22	1	„ „ —
„ Cornet oder Fähnrich . . .	21	1	„ „ —

Die Unteroffiziere und Soldaten hatten, den Monturabzug von monatlich 1 Gulden bereits abgezogen, monatlich:

	bei der Cavalerie	bei der Infanterie
der Wachtmeister und Feldwebel	9 fl.	9 fl.
„ Führer	— „	7 „
„ Furier	8 „	7 „
„ Musterschreiber	— „	6 „
„ Feldscherer	5 „	6 „
„ Corporal	8 „	6 „
„ Trompeter	5 „	— „
„ Gefreite	— „	3 „ 30 kr.
„ Tambour	— „	3 „ 30 „
„ Gemeine	4 „	3 „

Hievon ging noch der Gnadenhaus-Abzug, vom Gulden 1 Kreuzer, und der Brodabzug mit monatlich 30 Kreuzer hinweg; von Letzterem waren nur die Grenadiere, welche ausserdem keinen Vorzug hatten, befreit.

Die Einquartierung der Truppen auf dem Lande hörte nach und nach auf, denn sie gab zu grossen und gegründeten Beschwerden Anlass; man kasernirte jene, und bestimmte zum Unterhalt dieser Gebäude 1715 den von der kaiserlichen Administration

---

[1]) Kriegs-Ministerial-Registratur, Akt: Formation der Armee VIII.
[2]) Die Gage war gleich, ebenso bei den Compagnie-Offizieren.

Digitized by Google

1706, den 11. März, eingeführten Aufschlag [1]), wonach von jeder Mass Bier 1, Wein 2 und Branntwein 3 Pfennige zu bezahlen waren. Zur Aufsicht in den Kasernen dienten die Verwalter, welche gemäss Resolution vom 15. Juni 1716 auch die Magazin- und Kranken-Verpflegung zu besorgen hatten, und desshalb den Rang gleich nach den Gerichtschreibern angewiesen erhielten.

Die **Landfahnen** sind unter Max Emanuel einer höhern Ausbildung, welche sie der regulären Miliz [2]) fast gleich stellte, entgegengeführt worden. Auch fand zuerst eine Art Conscription statt, indem man den Infanterie-Regimentern zum Ersatz der Rekrutirung, welche durch Werbung nicht hinreichend hergestellt werden konnte, von den Landfahnen im Jahre 1703 per Regiment 70 bis 150 Mann zutheilte und wirklich zur Fahne verpflichtete.

Der Churfürst befahl den 15. Mai 1702 [3]), dass eine Commission eine Generalmusterung des Landfahnens in Ob- und Niederbayern abhalten, die mit Weib und Kind belastete, so wie die meist alte, unkräftige Mannschaft ausmustern und durch junge ledige Bürgers- und Bauernsöhne ersetzen solle. Von diesen die ansehnlichere Mannschaft bestimmten die Commissäre in den engern Ausschuss, und zwar zur Formirung einiger Land-Regimenter und Bataillons, damit man sich ihrer auf den Fall der Noth um so zuverlässiger bedienen könne.

Sie erhielten neue Montur, und zwar einen eingebrämten Hut, Halstuch von rothem Krepp, blautuchenen Rock mit weissgrauen Aufschlägen, weissgraue, tüchene Hosen, weisswollene gestrickte Strümpfe, eine Patrontasche mit gelben Riemen und ein Wehrbehäng. Gegen Ueberlassung der alten Montur musste jeder Mann sich ein blautüchenes Camisol, ein sauberes Paar Schuh mit Schnallen und einen Ranzen anschaffen.

Die Offiziere dagegen waren lichtgrau, ohne Silber- oder Goldverzierung, uniformirt, trugen blaue Strümpfe, blaue Federn auf den Hüten, eine von weiss und blauer Seide gestrickte Schärpe, silberne Haussecols und Spontons.

Diese Regimenter commandirten, das 1. Oberst **Crondeur,** das 2. Oberst **Kotlinsky,** das 3. Oberst **Walser,** und das Bataillon Oberstlieutenant **Perquere.**

Eine summarische Anzeige vom 3. Oktober 1702 enthält Folgendes über die Landfahnen:

„In Ob- und Nieder-Bayern sind 30 Landfahnen,
welche inclusive der Prima Plana stark gewesen 12,727 Mann
von diesen sind 3 regulirte Regimenter formirt wor-

---

[1]) Archiv-Conservatorium München, Akt: Hofkriegsraths-Registratur-Sachen 1478—1800.

[2]) Damals gebräuchlicher Ausdruck für „Armee".

[3]) Reichs-Archiv, Militaria ad XXXIX, Landes-Defensions-Wesen.

den, und werden dermal wieder 2 Bataillons [1]) herausgezogen; hievon sind 3 Bataillons in's Reich abgeführt worden, so zusammen geben . . . 4,960 Mann
und solchem nach verbleiben die ordinären Landfahnen noch stark . . . . . 7,767 „
wozu noch der Freifahnen Furth kommt mit circa 600 „
demnach sind noch wirklich vorhanden . . . . 8,367 „

Diese Landfahnen sind nur von Land-Lieutenants commandirt, da die Hauptleute lauter Beamten sind.

Es erfodert daher die Nothdurft, dass Churf. Durchlaucht solche Compagnien mit Oberoffizieren etwas mehr reguliren lassen, wozu erforderlich 30 Hauptleute und 30 Lieutenants.

Die Unteroffiziere kann man aus den, so viel noch möglich tauglichen, im Lande in Garnison stehenden Unteroffizieren aussuchen, und mit den bereits unter dem Landfahnen eingereihten untermischen, und solchemnach aus der Noth eine Tugend machen.

Was aber sonst im Lande unter Euer Churfürstlichen Durchlaucht Kämmerern, Räthen, Beamten und Landsassen für Offiziere vorhanden, zeigt anliegende Specifikation, und sind bereits einige bei den dem Obersten **Walser** angewiesenen Landfahnen angemerkt.

In der Oberpfalz sind 11 Landfahnen, welche mit Prima Plana anfangs stark gewesen, ungefähr bei 3,000 Mann
hievon ist bereits formirt 1 regulirtes Bataillon, mit Einschluss der Prima Plana von 550 Mann, und wird noch 1 formirt, welches gibt . . . . . 1,100 „
verbleiben sonach die 11 Landfahnen circa . . . 2,000 „

Diese sind bisher von Beamten und den Landlieutenants commandirt worden.

Sie sind gegen die in Bayern ziemlich schwach, können aber doch durch den Lieutenant allein nicht commandirt werden; es wird daher nöthig sein, dass hiebei auch Hauptleute angestellt, und die Unteroffiziere, gleichwie in Bayern, mit den noch tauglichen, in Provision stehenden, melirt werden".

Den 20. September 1702 hatte der Churfürst auch befohlen, 4 Compagnien beritten zu machen, und die alten Landfahnen in den Stand zu setzen, sich ihrer gleich bedienen zu können. Die Landverpflegungs-Ordonnanz vom 30. Dezember regelte die Gebühren der Landfahnen, der Jäger und Schützen, welche mit „Zielbüchsen" zu erscheinen hatten, und der Schanzarbeiter. Letztere bot man gerichtweise auf, um alle Pässe und Fuhrten, so wie andere Gränzübergänge zu verhauen und zu befestigen.

Die ordinären Landfahnen, Jäger und Schützen, bestimmt zur Bewachung der Reichenhaller Pässe, des Inns und der Isar, dann der Linie über Ettal gegen das Hohenschwangau'sche, um die Gränzen gegen Tyrol zu decken, haben öfter revoltirt, sind, dem

[1]) Das 2. Bataillon durch Befehl vom 20. September errichtet.

Digitized by Google

Aufgebot zu entgehen, über die Gränzen entwichen, oder grösstentheils von ihren Posten nach Hause entlaufen.

Dagegen haben die regulirten Land-Regimenter sich gut gehalten.

Erst dann, als die kaiserliche Administration — noch mehr aber die in kaiserliche Dienste übergetretenen Beamten — das Volk drückten und den gesteigerten Anforderungen Niemand mehr genügen konnte und mochte, zeigten die bayerischen Bauern den alten Muth, und versuchten unter kriegsunkundiger Führung [1]) verzweifelten Widerstand. Hier tauchten auch wieder Namen der vor Kurzem abgedankten Regimenter auf, welche die wiedergesammelten Soldaten in alter Anhänglichkeit sich selbst zulegten.

Nach Max Emanuels Rückkehr ist den Landfahnen kein besonderes Augenmerk mehr geschenkt worden.

Abdankungen und **Reduktionen**, besonders letztere, fanden sehr häufig in der Weise statt, dass die durch Feldzüge sehr geschwächten Regimenter in andere eingetheilt, die überzähligen Offiziere und Unteroffiziere aber bis zur Wiedereinreihung mit einem geringen Wartgeld abgefunden wurden,

---

Carl Albrecht.

Churfürst 1726; Kaiser 1742; Tod 1745.

Schon in früher Jugend schwer geprüft durch die Entfernung vom geliebten Vaterlande, strenge erzogen und überwacht von Fremden, hätte dieser Fürst dennoch nie an die für ihn so verhängnissvolle Allianz mit Frankreich gedacht, wäre er nicht durch vielfache Verletzungen seiner Rechte und seines Ehrgefühls dahin gedrängt worden.

Die Sporen erwarb sich der Churprinz Carl Albrecht nebst seinem Bruder Ferdinand 1717 an der Seite des tapfern General-Feldmarschall-Lieutenants Marquis von **Maffei** gegen die Türken, wo beide Prinzen persönlichen Muth zeigten. Der edle Held, Prinz

---

[1]) **Plinganser**, und andere, deren Wirken neuere bayerische Schriftsteller fast ganz absprechen wollen, waren nicht so unbedeutend, und möchte derGrund, dass frühere bayerische Geschichtschreiber ihrer nicht erwähnen, darin zu suchen sein, dass die kaiserliche Regierung alles aufbot, die bayerische dahin zu bestimmen, um die Feindschaft beider Völker nicht auf's Neue anzufachen, diese und andere traurige Episoden weder durch Erzählungen noch durch Schauspiele in der Erinnerung fortzupflanzen, wie in dieser Hinsicht sogar ein Staatsvertrag mit Karl Theodor vorliegt.

Digitized by Google

Eugen, welcher als Feldmarschall die kaiserliche Armee commandirte, fand öfter Gelegenheit, sie in diesem und dem nächsten Feldzuge zu beloben.

Nachdem Carl Albrecht die Regierung angetreten hatte, trachtete er, Ersparungen auch im Militär-Haushalte einzuführen; aber die politische Lage war nicht der Art, dass diese längere Zeit durchzuführen gewesen wären. Der Reichskrieg wegen der polnischen Königswahl, dem die Hülfe gegen die Türken folgte, machte eine Vermehrung der Truppen nöthig, und als endlich der Streit über die pragmatische Sanktion ausbrach, wurde die Armee auf eine bisher nie geahnte Stärke erhöht.

Aber mit der Kaiserkrone kam auch das Unglück, und ein eigenes Missgeschick wollte, dass der Feind, welcher Karln schon zweimal aus seiner Landeshauptstadt getrieben hatte, über sein frisches Grab wenige Wochen nach seinem Tode schreitend, zum drittenmal in diesem unseligen Kriege München einnahm.

Die Anzahl der **Generale** wuchs zusehends gegen das Jahr 1735, in welchem der Churfürst stark rüstete und mehrere Regimenter, deren einige noch bestehen, errichtete. Der in jenem Jahre verfasste Verpflegsentwurf zählte unter dem Titel „Generalstab" 1 General der Cavalerie, 1 General-Feldzeugmeister, 6 General-Feldmarschall-Lieutenants und 11 General-Wachtmeister auf. Als nun die Zeitumstände immer mehr zum Kriege drängten, ernannte Carl Albrecht den Hofkriegsraths-Präsidenten Ignaz Grafen v. **Törring-Jettenbach,** welcher in der Nymphenburger Conferenz vom 18. Mai 1741 dadurch, dass er den Degen zog und ihn mit dem Ausrufe „Krieg" auf den Tisch warf, den Churfürsten zum entschlossenen Handeln bewegte, zum General-Feldmarschall, den 6. August, und beförderte zu gleicher Zeit 5 Generale zu General-Feldmarschall-Lieutenants, ernannte 2 Obersten zu General-Wachtmeisters, 2 zu Brigadiers der Cavalerie und 4 zu Brigadiers der Infanterie, mit der Bemerkung, dass diese hiedurch bei künftiger Beförderung vor den ältern Obersten kein Recht oder Vorrang haben sollen, sondern derselben Anciennetät vom Tage des Obersten-Patents gerechnet werde.[1]) Die Kaiserzeit brachte neue Avancements, und so ist eine im Gegenhalt zu frühern Zeiten übergrosse Zahl von Generalen geschaffen worden.

Wenn aber trotz einer so zahlreichen Generalität so wenig Erspriessliches geleistet worden ist, so mag die Schuld weniger darin zu suchen sein, dass ihrer zu viele waren, als vielmehr in der grossen Lauheit und Unzuverlässigkeit, mit welcher die den Oberbefehl faktisch in der Hand habenden französischen Befehlshaber zu Werke gingen.

Uebrigens hatte ein Theil der bayerischen Generale Hofchargen, ein anderer war mit diplomatischen Funktionen betraut, und

[1]) Archiv-Conservatorium München, Hofkriegsraths-Akt Nr. 3.

Digitized by Google

trug diese Ehrencharge, um an fremden Höfen besser repräsentiren zu können.

Bei den 1738 nach Ungarn entsendeten 6000 Mann commandirte General-Feldmarschall-Lieutenant Ossalko Graf **Minucci**, unter ihm 2 General-Wachtmeister.

Die Ordre de Bataille des bayerischen Corps bei Schärding, verfasst den 20. August 1741, zählt auf 3 Cavalerie-, 4 Infanterie-Regimenter und dazu gehörige Artillerie 13 commandirende Generale.

Der **Hofkriegsrath** bestand 1727 aus 1 Präsidenten, 1 Vice-Präsidenten, 2 General-Wachtmeister und 5 besoldeten Kriegsräthen, welche auf 4 zu reduciren waren. Als Kanzlei-Personal dienten 5 Sekretäre, 1 Expeditor, 2 Registratoren, 6 Kanzlisten, 1 Rathsdiener und 1 Kanzleibote.

Die **Kriegskanzlei** war hiemit dem Hofkriegsrath einverleibt. Nach Ungarn gingen 1738 1 Feldkriegs-Sekretär und 2 Kanzlisten.

Die bestandene Kameral-Kriegs-Deputation von 6 Räthen, 3 Sekretären, 1 Registrator, 4 Kanzlisten und 1 Boten ist in den Kameral-Status eingewiesen worden.

Die Competenz des Hofkriegsraths bezüglich der Justiz, Avancements-Vorschläge, Heirathserlaubnisse, Militär-Oekonomie u. s. w. blieb dieselbe.

Das **Kriegs-Commissariat** war im Frieden in der Weise eingerichtet, dass in jedem der 4 Rentämter, dann im Bezirke Ingolstadt und in Amberg je ein Kriegs-Commissär war, dessen Obliegenheiten in Ueberwachung der Verpflegung der Truppen und deren richtigem Stand, nebst den periodischen an den Hofkriegsrath einzusendenden Berichten bestanden.

Bei den in Ungarn 1738 stehenden Truppen vereinigte das Commissariat zugleich das Personale des **Proviantstabs** unter sich und bestand in 1 Oberkriegs-Commissär, 2 Kriegscommissären, 1 Feldkriegs-Zahlamts-Kassier und dessen Schreiber, 1 Feldkriegs-Concipisten nebst dessen Kanzlisten, 1 Commissär für das Fuhrwerk, 1 Proviantoffizier, zugleich Krankencommissär, und 1 Feldkurier.

Das **Hofkriegs-Zahlamt** hatte 1727 an Personal 1 Zahlmeister, 1 Kassier, 1 Amtsschreiber und 1 Diener.

Hier tritt nun eine neue Branche, nemlich die **Kriegs-Hauptbuchhalterei**, und mit ihr die edle Revision, welche so viel unnützes Geld gekostet hat — indem doch nicht so viel von einem voraus festgestellten Etat veruntreut werden kann, als diese braucht — in's Leben. Diese Branche zählte 1 Kriegshauptbuchhalter, 1 Sekretär, 2 Rechnungscommissäre, 1 Kanzlisten und 1 Boten.

Das **General-Quartiermeister-Amt** als solches erlischt gänzlich. Die ihm früher untergeordneten Chargen sind theils selbstständig geworden, theils andern Branchen einverleibt. Erst 1742, nach Beginn des österreichischen Erbfolgekriegs, ernannte Carl Albrecht

Digitized by

den Brigadier Grafen v. **Monleon** zum General-Quartiermeister, und gab ihm durch Dekret vom 18. Mai 1743 den Oberstlieutenant Baron v. **Escher** zum Generalquartiermeister-Lieutenant.

Ingenieure kommen in dem Verpflegsstatus von 1727 gar keine vor, sondern sind je nach Bedürfniss angestellt worden; 1735 aber standen in München 2 Ingenieure in Oberstlieutenantsrang. Erst dann, als der Krieg 1741 bevorstand, ernannte Carl Albrecht mehrere Ingenieure, bildete aus ihnen durch Dekret vom 6. März 1744 ein Corps, und ernannte als dessen Chef den Oberst Peter **Coquille** mit dem Titel „Ober-Ingenieur".

Zur Verwaltung der **Justiz** im Lande ist 1735 der Oberauditor **Conlin** nebst einem Auditoriats-Adjunkten, in München, dann je ein Auditor in Ingolstadt, Landshut, Straubing und Amberg, hier wieder mit einem Adjunkten, angestellt gewesen. Wie von Alters her Brauch, hatte auch jedes Regiment seinen Auditor, „soferne solche aufgestellt werden"; d. h. bei einer Mobilmachung, oder in Fällen, wo das Regiment in einer Garnison lag, welche keinen Auditor hatte, viele Excesse aber, die eine kriegsrechtliche Behandlung erheischten, die Aufstellung eines solchen nöthig machten.

Bei den 1738 nach Ungarn marschirten Truppen stand nur beim **Leibregiment (jetzt 1. und 10. Inf.-Regmt.)** 1 Auditor; und war dem Truppen-Commandanten gemäss seiner Instruktion vom 28. August 1738 die Justiz nur in der Art zugestanden, dass ihm die Obersten und Bataillons-Commandanten den formirten Prozess zur Revision und Ratifikation übergeben, er aber nur in jenen Fällen, welche consequenter in flagrantibus abgestraft werden mussten, oder wenn, um mehr Unheil zu verhüten, ein Exempel zu statuiren war, den Bescheid fällen und das Urtheil vollziehen lassen durfte; gleichwohl waren diese Akten nach vollendeter Exekution, die übrigen aber, wo es die Zeit und einen Aufschub litt, mit Gelegenheit dem Hofkriegsrath berichtlich vorzulegen und weitere Entschliessung abzuwarten. [1])

Beispielsweise sei hier ein Kriegsgericht-Protokoll angeführt, gehalten über einen Soldaten des Regiments **Minucci (jetzt 4. Inf.-Regmt.)**, welcher in der Kaserne zu Essek im November 1738 aus Lebensüberdruss einen Kameraden während des Gewehrputzens erschoss. Das Protokoll enthält: 1) die Anklage des Profosen, vom 22. November; 2) den ärztlichen Inspectionsbericht; 3) das gütliche Examen; 4) eidliche Kundschaft von 6 im Zimmer anwesenden Soldaten; 5) weiteres Examen oder constitum criminale; 6) weitere eidliche Erfahrung von noch 4 Personen; 7) Kriegsrecht am 27. November, das ihn zum Erschiessen verurtheilt. Als Richter sassen 4 Gemeine, 2 Gefreite, 2 Korporale, 2 Feldwebel, 2 Lieutenants, 2 Hauptleute, 1 Oberstwachtmeister als Präses; der

[1]) Archiv-Conservatorium München; Akt Nr. 170.

Digitized by Google

Auditor. Letzterer hatte in Beisein von 1 Oberstwachtmeister, 1 Hauptmann und 1 Lieutenant das Verhör geführt. [1])

In der Garnison hatten die Regimenter keine eigenen **Geistlichen**, nur in München war ein „Soldaten- und Krankenhaus-Pater" besoldet. Nach Ungarn gingen 5 Feldkapläne, der Gesellschaft Jesu angehörig, mit.

Die **militärische Congregation** in Ingolstadt hatte sich wieder constituirt und gemäss Berichts vom 10. November 1726 den Statthalter von Ingolstadt, Grafen Max Joseph v. **Tauffkirchen** als Präfekten erwählt. Er hatte 2 Stabsoffiziere als Assistenten, und überdiess waren 2 Sekretäre und 16 Consultores, sämmtlich Offiziere und Militärbeamten, ihm beigeordnet.

Betstunden und Prozessionen für die ganze Garnison fanden von Zeit zu Zeit statt. Bei den Prozessionen trugen 2 Oberstlieutenants das Pluviale, und 4 Hauptleute den Himmel beim Allerheiligsten, nebenher schritten 1 Feldwebel, 1 Korporal und 24 Grenadiere mit aufgepflanztem Bajonete, und mit der Mütze unter dem Arme.

Der geistliche Vorsteher — Pater Präses — war gegen jährliche Remuneration von 10 Gulden verbunden, monatlich einmal der gesammten Garnison eine wohlausgearbeitete Predigt zu halten, alle Wochen einmal den minderjährigen Soldatenjungen und rohen, im Christenthum unerfahrnen jungen Soldaten in der christlichen Religion Unterricht, kranken und sterbenden Soldaten geistlichen Trost zu ertheilen, gesunden die Beicht zu hören, und verurtheilte zum Tode vorzubereiten.

Für die Gesundheit der Soldaten war gut gesorgt; jedes Regiment hat im Stab seinen Feldscherer, so wie jede Compagnie ihren Chirurgus; in München war überdiess ein Garnisons-Medikus. Der den Truppen nach Ungarn mitgegebene Feldmedikus stand bei der Feld-Apotheke. Die dortigen Truppen hatten furchtbar auszustehen — sie wurden dezimirt; die **Feldspitäler** waren in einem grässlichen Zustande und es fehlte sogar an Medikamenten. Es war diess keineswegs an den Offizieren gelegen, denn diese sorgten mit Aufopferung für ihre Soldaten und gaben Geld her, um den Rekonvaleszenten kochen zu lassen, ihnen guten alten rothen Wein zu kaufen, ja selbst das Stroh aus den eigenen Zelten überliessen sie ihnen. Hier waren die Natur des Landes und der äusserst harte Winter die Faktoren, an denen alle menschliche Berechnung zu Grunde ging — nebst den bekannten schlechten kaiserlichen Verpflegsanstalten. [1])

Bei den **Garden** fielen wesentliche Veränderungen nicht vor.

Der Stand der **Regimenter** und **Compagnien** blieb noch längere Zeit auf dem geringen Stand von 1727, welcher bei der Infanterie auf das Regiment 12 (worunter 1 Grenadier) Compagnien, jede

[1]) Archiv-Conservatorium München; Akt Nr. 170.

Digitized by Google

vom Feldwebel abwärts zu 80 Köpfen, bei der Cavalerie aber 9 Compagnien, jede vom Wachtmeister abwärts zu 26 Köpfen festsetzte. Wegen des Zerwürfnisses über die pragmatische Sanktion begann Carl Albrecht langsam zu rüsten, befahl den 3. April 1732, die 4 Infanterie-Regimenter **Churprinz, Minucci, Cano und Valaise (jetzt 2., 4., 5. und 15.)**, jedes auf 2 Grenadier- und 10 Füsilier-Compagnien, die ersten zu je 60, die andern zu je 59, im Ganzen ohne Stab 710 Mann zu setzen; den 28. April aber beim **Leibregiment (jetzt 1. und 10. Inf.-Regmt.)** ein 3. Bataillon zu errichten, und jenes auf 2 Grenadier-Compagnien zu 84, und 15 Füsilier-Compagnien zu 59, das Ganze 1053 Mann zu formiren. Den 9. Mai erschien das Dekret, dass Offizierskinder, welche keinen Dienst machen, nur 1 Platz mehr erhalten, der 2. aber durch einen tauglichen Mann besetzt werden solle. Die Compagnien wurden in der Stille auf 100, dann auf 140 Mann vermehrt, im Juni zu Landshut aus den übrigen Regimentern ein neues, den 1. Juli dem **Prinzen Joseph Ludwig** verliehenes (**jetzt 7. Inf.-Regmt.**) errichtet Der Reichskrieg um die polnische Königskrone war Ursache der Errichtung eines fernern, des bayerischen Kreisregiments, 1734, dem Oberst Carl Baron **Lerchenfeld** verliehen, zum Unterschied von den andern grau montirt, welchem 1735 gleich den übrigen die Werbung gestattet ward, das dann in Ungarn tapfer focht, aber 1745 in Reduktion fiel.

Zu Anfang des Successionskrieges, 1741, zählte die reguläre Infanterie 7 Regimenter, jedes zu 3 (Leib- 4) Bataillons und 2 Grenadier-Compagnien; das Bataillon war 700, die Grenadier-Compagnie 100, das Regiment mithin 2300 Mann stark. Daneben bestanden 5 Miliz-Regimenter, eines 5 Bataillons zu 600, mithin jedes derselben 3000 Mann stark. Die runde Summe betrug 22 reguläre Bataillone (zu 3 Compagnien), 16,800; 25 Miliz-Bataillone, 15,000 Mann.

Die Haupt- und Standtabelle vom März 1745 weist folgende Infanterie-Regimenter aus:

1. **Leib (jetzt 1. u. 10. Inf.-Rgmnt.)**	3	Gren.-Comp.	3	Bat.	2198 M.
2. **Kronprinz (jetzt 2. Inf.Rgmnt.)**	2	„ „	2	„	1316 „
3. **Herzog Clemens (jetzt 7. Inf.-Rgmnt.)**	2	„ „	2	„	1226 „
4. Seckendorff, 1749 gänzl reduc.	2	„ „	3	„	2306 „
5. **Minucci (jetzt 4. Inf.-Rgmnt.)**	2	„ „	2	„	1094 „
6. Prinz Hildburghausen, 1749 gänzlich reducirt	2	„ „	2	„	1034 „
7. **Morawitzki (jetzt 5. Inf.-Rgmnt.)**	2	„ „	2	„	517 „
8. **Preysing (jetzt 15. Inf.-Rgmnt.)**	2	„ „	2	„	665 „
9. Truchsess, 1751 gänzlich reduc.	2	„ „	2	„	895 „
10. Freicompagnie	—	„ „	1	„	321 „
Summa . .	19	Gr..-Comp.	21	Bat.	11,472 M.

Digitized by Google

Die **Reiterei** war bis zum Jahre 1732 unberitten; die Stände genehmigten aber zu Sicherung des Landes und der Wege eine Remontirung, und Erhöhung der Cavalerie auf 3000 Pferde. Die Sache konnte aber so rasch nicht betrieben werden, und der Etat weist 1734 erst den Stand der 3 Kürassier- und des Dragoner-Regiments auf 1800 Pferde aus. Carl Albrecht borgte desshalb von der Geistlichkeit 400,000 Gulden, nicht nur, um die Infanterie zu verstärken, sondern auch um die Reiterei auf 3000 Pferde zu bringen, und befahl im Lager zu Ingolstadt ein neues **Dragoner**-Regiment zu errichten, das er dem General-Wachtmeister Carl Grafen v, **Piosasque** den 12. Oktober 1735 verlieh, und welches jetzt dem **3. Chevaulegers-Regimente** einverleibt ist.

Nach Ungarn marschirten 1738 die beiden **Dragoner-Regimenter Hohenzollern und Piosasque (jetzt 3. Chevaul.-Rgmnt.)**, jedes 6 Compagnien oder 3 Escadrons, jede Compagnie zu 66 Gemeinen; ihnen schickte der Churfürst im folgenden Jahre **Raymond-Kürassiere (jetzt 2. Chevaul.-Rgmnt.)** in 1 Carabinier-Compagnie zu 100, und 10 Kürassier-Compagnien, jede zu 75 Mann, nach. Sie kehrten in einem eben so elenden Zustande zurück wie die Infanterie.

Die gesammte Cavalerie zählte 1740 15 Eskadrons, jede 120 Mann und 50 Pferde, 1741 hingegen 25 Eskadrons, jede 160, mithin im Ganzen 4000 Pferde.

Während des Krieges sind viele Regimenter geworben worden, unter andern auch 2 Regimenter ungarischer Husaren, und im März 1745 weist die Haupt-Standtabelle folgende Stärke aus:

1. Grenadier à cheval-Regiment (1752 aufgelöst)	749 M.	560 Pfd.
2. **Törring-Kürassiere (jetzt 1. Chev.-Rgmnt.)**	813 „	773 „
3. Frohberg-Kürassiere (1756 aufgelöst)	789 „	774 „
4. **Holnstein-Kürassiere (jetzt 2. Chev.-Rgmnt.)**	809 „	770 „
5. Fugger-Dragoner (1747 aufgelöst)	755 „	609 „
6. **Hohenzollern-Dragoner (jetzt 3. Chevaul.-Rgmnt.)**	619 „	317 „
7. Montaigne-Dragoner (1746 aufgelöst)	434 „	397 „
8. Prinz Taxis-Dragoner (1747 aufgelöst)	665 „	479 „
9. **Preysing-Dragoner (jetzt im 3. Chevaul.-Rgmnt.)**	776 „	602 „
10. Frangipani-Husaren (1746 in holländische Dienste)	511 „	416 „
11. Ferrari-Husaren (1746 aus bayerischen Diensten)	642 „	458 „
12. Major Gschray Frei-Parthie	598 „	361 „
Summa	8160 M.	6516 Pfd.

Die alten bayerischen Regimenter waren in früher bezeichne-

Digitized by

ter Weise vollständig dem Hofkriegsrath unterstellt; die während der Kaiserzeit errichteten hingegen hatten verschiedene Privilegien erhalten. Eines derselben hatte der Prinz Christian Egon v. **Thurn und Taxis** auf eigene Kosten geworben, und dem Dienste des Kaisers gewidmet, welcher gemäss Punkt 1. der Convention, d. d. Frankfurt den 14 Mai 1742 genehmigte, dass dieses dem Prinzen Christian Egon als Proprietär anvertraute Regiment allzeit bei dem fürstlichen Hause Taxis verbleiben, und einem rechtmässigen Prinzen conferirt werden solle. [1])

An der **Uniformirung** hatte sich Wesentliches nicht geändert; als Feldzeichen trugen die Offiziere während des Erbfolgekrieges blau und weisse Bänder auf den Hüten.

Die Fahnen und Standarten waren bis 1741 gleich geblieben; die Leibfahne war weiss, mit dem Muttergottesbilde als Patrona Bavariae. Die neuverliehenen Standarten der Kaiserzeit aber trugen auf blauem Grunde den doppelköpfigen schwarzen Reichsadler mit dem blau und weiss gerauteten Herzschild. [2])

Die **Offiziers-Chargen** waren käuflich geworden, und zwar kostete die eines Fähnrichs 300, die eines Hauptmanns 800, die eines Oberstwachtmeisters 2000, die eines Oberstlieutenants 4000 fl.

Wer heirathen wollte, musste nach Dekret vom 22. März 1734 bei Strafe der Kassation die Erlaubniss hiezu bei dem Hofkriegsrathe erholen. [3]) Im Falle eines Ausmarsches wurden für die zurückbleibenden Weiber und Kinder, wie schon unter Ferdinand Maria gebräuchlich, monatliche Soldabzüge gut gethan.

Die aus Carl Albrechts Zeit vorhandenen geschriebenen Exerzier-Reglements erweisen keinen grossen Unterschied von denen der vorigen Periode.

Die Reiterei machte, wie es scheint, ihre Uebungen nach Vorschriften, welche der Regiments-Commandant für gut fand, herauszugeben; dieselben waren sehr einfach, wie aus nachfolgenden, d. d. Braunau den 6. Juli 1734 schriftlich erlassenen, vom Oberstwachtmeister Ludwig v. **Neyss** verfassten „Bewegungen" zu ersehen ist. [4]) Der Titel heisst:

Exercitium zu Pferd,

welches bei dem churbayerischen löblichen General-Feld-Marschall-Lieutenant Graf Costaischen Courassier-Regiment geübt wird, und vom selben auch accurate gehalten werden soll.

Dasselbe beginnt damit „Wie der Mann zu Pferd sitzen solle?" und geht dann gleich auf das Exercitium über.

---

[1]) Archiv-Conservatorium München, Frankfurter Akten.
[2]) Mehrere dieser Standarten sind im Nationalmuseum aufbewahrt.
[3]) Archiv-Conservatorium München, Concepten-Protokoll.
[4]) Hauptconservatorium der Armee, Manuscriptensammlung Nr. 229.

Digitized by Google

Sobald dieses anfing, hatten die Offiziere sich auf die Flügel zu begeben, und darüber zu wachen, dass die Mannschaft die Bewegungen richtig ausführte.

1. Bewegung: Gewehr aus!
2. „ Wenn das Regiment in Eskadrons oder Compagnien beisammen ist, zu Vieren marschirt ab! es sei vom rechten oder linken Flügel, oder aus der Mitte.
3. „ Marschirt auf!
4. „ Rechts oder links schwenkt euch! mit ganzen Eskadrons oder Compagnien; hiebei ist zu beachten, dass das 2. Glied nicht eher schwenken soll, als bis es auf den Hufschlag des 1. komme, und ebenso das 3., die Schwenkung geschehe nur mit dem ganzen Regimente, Eskadrons- oder Compagnieweise, oder mit kleinern Abtheilungen.
5. „ Rechts oder links Contremarsch! Geschieht der Contremarsch rechts, so muss des 2. Mannes Pferdkopf allzeit links von dem Hintertheil des Pferdes seines Vormannes gestellt werden; wird links contremarschirt, so kommen die Pferdsköpfe des 2. Gliedes rechts der Hintertheile des 1. zu stehen; und ist besonders der Gliederabstand einzuhalten.
6. „ Herstellt euch!
7. „ Aus 3 Gliedern 2, und aus 2 3 zu formiren.
8. „ Volte-face zu 4, 6 oder 8 Mann.
9. „ Steckt das Gewehr ein!

Wird das Regiment im Feuer exercirt, so ziehen die Leute sogleich ohne Commando die Handschuhe aus.

1. Carabiner in Hacken!
2. Carabiner hoch!
3. Macht euch fertig!
4. Schlagt an!
5. Feuer!
6. Lasst den Carabiner sinken!
7. Bringt den Carabiner an sein Ort!
8. Den Carabiner aus dem Hacken! (demnach waren damals der Carabinerschuh und der Schwungriemen bereits eingeführt.)
9. Ergreift die Pistole! (Hier wurde zuerst die linke ergriffen.)
10. Macht euch fertig!
11. Feuer!
12. Bringt die Pistole an sein Ort!
13. Ergreift die andere Pistol!
14. Macht euch fertig!
15. Feuer!
16. Bringt die Pistole an sein Ort!

Digitized by

Soll ein Regiment, Eskadron oder Compagnie absitzen:
1. Rechts oder links gebt Feld!
2. Sitzt ab!

Diess war Alles, was man damals von einem Regimente verlangte. Das Weitere gab sich von selbst vor dem Feinde, der wahrscheinlich auch seiner Sache nicht viel sicherer war. Die berühmten Khevenhüller'schen Observationspunkte sind zwar 1739 in Wien herausgekommen, doch scheinen deren Grundsätze und besonders deren Geist in den Jahren 1742 bis 45 noch nicht recht in die kaiserlichen Cavalerie-Regimenter eingedrungen gewesen zu sein — sie waren zwar eigentlich nur für die Dragoner geschrieben — denn diese zogen, waren sie nicht in Uebermacht, fast immer den Kürzern.

Der Hauptgrund aber, warum man viele kunstreiche Manövers von der Cavalerie nicht verlangen konnte, war der äusserst geringe, oft auf Null reducirte, Präsentstand an Pferden. Erforderten alsdann politische Ereignisse eine Mobilmachung, so hatten die alten Reiter genug zu thun, um die Remonten anzureiten, an das Feuer — die Hauptwaffe des damaligen Cavaleristen — zu gewöhnen, und dann ging's auf gut Glück hinaus in das eiserne Würfelspiel!

Bei der nach Ungarn abmarschirten Infanterie hatte jedes der 8 Bataillone 1 Balkenkarren; die Schweinsfedern trug die Mannschaft selbst. Bei jeder Lagerung und in der Schlachtstellung anf freiem Terrain sollten diese spanischen Reiter aufgestellt werden, um das Fussvolk gegen die ungestümen Angriffe der türkischen Reiterei zu schützen.

Die **Artillerie-Brigade** hatte von 1722 bis 1727 weder ihren Stand, noch ihre Besoldung geändert; der Churfürst verwendete Zeit und Geld auf Wiederfüllung der von den Oesterreichern geleerten Zeughäuser, und Guss von Geschützen, besonders schweren Kalibers, so dass bis zu Ende des Jahres 1731 bereits 80 Kanonen und Waffen für 60,000 Mann vorhanden waren. Die Artillerie brachte er 1732 auf 100 Mann.

Durch Dekret vom 6. September 1735 verlieh Carl Albrecht dem Münchener Stück- und Glockengiesser Anton Benedikt **Ernst** in Ansehung seiner zu gnädigster Zufriedenheit jederzeit verfertigten Stückgiesserarbeit in die churfürstlichen Zeughäuser und guter Erfahrung in Artilleriesachen, die Zeuglieutenantsstelle mit ährlich 300 Gulden vom 1. Januar 1732 an [1]) Diese Anweisung auf Sold-Nachbezüge kommt öfter bei besonderen Gnadenbezeugungen vor; das Dokument aber beweist, dass die Geschütze durch Akkord von bürgerlichen Meistern geliefert worden sind.

Nach Ungarn führte die Artillerie 1738 unter Commando

---

[1]) Archiv-Conservatorium München, Conceptenprotokoll.

Digitized by Google

des Lieutenants Lorenz **Pauer** 8 Geschwindstücke, wozu 4 Munitions- und 4 Kugelwagen, jeder mit 4 Pferden, gehörten:

Die Bedienung bestand in 1 alten Feuerwerker, qua Furier; 1 Feuerwerker, qua Wagenmeister; 2 confirmirten Corporalen; 3 Vice-Corporalen; 1 Tambour; 19 Büchsenmeistern; die Corporale mussten sich gleich den Büchsenmeistern bei den Geschützen brauchen lassen, damit immer auf 2 Stücke 1 Corporal zu stehen kam.

An Handwerksleuten bedurfte man: 2 Schmiedknechte, 2 Sattlergesellen, 2 Wagnergesellen.

Zu den Wagen: 1 Wagenmeister, 2 Geschirrknechte, 32 Stuckknechte.

Die Munitions- und Kugelwagen wurden mit Munition, Zelten, den der Rossparthei zugehörigen Requisiten, mit Wagenschmiere, Campirseilen, dem nöthigen Handwerkszeug der Arbeitsleute, und einigem Vorrath an Holz- und Eisenwerk beladen.

Die 69 Köpfe starke Artillerie war dem Leibregiment zugetheilt.

Im Jahre 1741 zählte die Artillerie 200 Bombardiere.

Die Art der **Belohnung** und **Bestrafung** änderte sich nicht. Die Duell-Mandate wurden von Zeit zu Zeit erneuert.

Die **Verpflegung** erfuhr besonders dadurch wesentliche Abänderung, dass man die Beischaffung des Unterhalts der Truppen im Frieden einigen Lieferanten in Akkord gab; dieses Verfahren hatte eine schlechtere Verpflegung, desshalb dann grobe Exzesse, Untersuchungen und Unzufriedenheit unter den Truppen zur Folge.

Die Gage-Bezüge der einzelnen Chargen erlitten gegen die Verpflegsordonanz vom Jahre 1722 keine Aenderung bis zum Jahre 1735, wo die in den Regimentern eingetheilten Offiziere eine bedeutende Aufbesserung erhielten. Bei der Infanterie bezog demnach monatlich:

der Oberst-Commandant Stabs- u. Hauptm.-Gage	191 fl	8 Pfd	por.
„ Oberstlieutenant „ „ „	116 „	6 „	
„ Oberstwachtmeister „ „ „	91 „	4 „	
„ Regimentsquartiermeister	36 „	2 „	
„ Adjutant	22 „	2 „	
„ Feldpater	40 „	2 „	
„ Auditor	30 „	2 „	

	fl.	Pferd-	Mundport.
„ Wagenmeister	15	2	2
„ Regimentsfeldscherer	15	1	1
„ Regimentstambour	7	—	1
„ Hautboist und Waldhornist, deren nur Leib- und Churprinz, jedes 8 hatten	8	—	1
„ Profos cum suis	15	2	2
Bei einer Grenadier-Compagnie:			
der Hauptmann	71	3	—
„ Oberlieutenant	30	2	—

Digitized by Google

	fl.	Pferd-	Mundport.
der Unterlieutenant	28	2	—
„ Feldwebel	10	—	1
„ Furir	9	—	1
„ Feldscherer	7	—	1
„ Corporal	7	—	1
„ Gefreite	4½	—	1
„ Tambour	4½	—	1
„ Grenadier	4	—	1
Bei der Leib-Compagnie:			
der Capitän-Lieutenant	30	2	—
„ Lieutenant	25½	2	—
Bei einer Füsilier-Compagnie:			
der Hauptmann	66	3	—
„ Lieutenant	28½	2	—
„ Fähnrich	24½	2	—

Der Sold der Leib- und Füsilir-Compagnien vom Feldwebel abwärts betrug per Kopf monatlich um 1 Gulden weniger.

Von der Gage ging monatlich 1 Kreuzer vom Gulden Gnadenhausabzug weg.

Für die Pferdportion wurden 5 Gulden monatlich vergütet.

Wurde das Brod in Natura verreicht, so waren von jeder Portion 30 Kreuzer in Abzug zu bringen, mit Ausnahme der Grenadiere, welche frei von diesem waren. Ward es aber nicht gereicht, so hatte man auf jede Portion das Brodgeld unter den ausgeworfenen Mundportionen mit 45 kr. schon verstanden, und gebührten von den Füsilier-Compagnien dem Feldwebel 8½, Furier 7½, Feldscherer 5½, Corporal 5½, Gefreiten 3, Tambour 3 und jedem Füsilier 2½ Gulden zur Gage.

Die Gebühren bei der Cavalerie waren für

	fl.	Pferdport.
den Oberst-Commandanten Stabs- und Rittmeistergage	200	8
„ Oberstlieutenant „ „ „	125	8
„ Oberstwachtmeister „ „ „	100	6

Die Gehalte der übrigen Stabschargen blieben sich gleich.

	fl.	Pferd-	Mundport.
Der Rittmeister	75	5	—
„ Capitain-Lieutenant .	40	3	—
„ Lieutenant	35	3	—
„ Cornet	30	3	—
„ Wachtmeister	14	2	2
„ Furier, und jeder Corporal	13	1	1
„ Trompeter	7½	1	1
„ Feldscherer	6½	1	1
„ Gemeine	5½	1	1

Brod und Gnadenhaus-Abzug wie bei der Infanterie.

Gemäss gnädigsten Mandats vom 1. März 1738 (wiederholt

Digitized by Google

von Max III durch Befehl vom 13. September 1745) gebührte den Offizieren für Dach und Fach des Quartiers monatlich

dem Obersten	6 fl.	
„ Oberstlieutenant	5 „	
„ Oberstwachtmeister . . .	5 „	
„ Quartiermeister	3 „	
„ Adjutant, zugleich Lieutenant	2 „	
„ Rittmeister, Hauptmann, Capitän-Lieutenant	3 „	
„ Lieutenant	2 „	
„ Cornet, Fähnrich	1 „	30 kr.

Die Verpflegung der **Pensionisten** hieng noch nicht von festgesetzten Bestimmungen ab, sondern war reine Gnadensache und wurde häufig je nach dem Stande der churfürstlichen Kassen verringert oder ganz eingezogen.

Nach dem Verpflegsentwurf von 1727 erhielt ein Oberstlieutenant monatlich 50, ein Oberstwachtmeister 35, ein Rittmeister 12 bis 30, ein Hauptmann 12—20, die Lieutenants 10 Gulden.

Bis zum Jahre 1734 betrug das gewöhnliche Militärbudget durchschnittlich d. h. das von der Landschaft bewilligte Geld 900,000 Gulden; die ungemeinen Rüstungen aber machten in diesem Jahre eine Ausgabe von 2,157,456 fl. nöthig, und ist bei der fortwährenden Kriegsbereitschaft, wozu 1741 noch die Erhaltung von Miliz-Regimentern kam, deren Unterhalt monatlich auf 49,300 Gulden angeschlagen war, die Last nicht geringer worden.

Einen grossen Theil der Armee-Unkosten bestritt der Churfürst aus den französischen Subsidiengeldern, und die in Ungarn fechtenden Truppen standen in kaiserlicher Verpflegung, so dass von 1728 an ein eigentliches Militärbudget, d. h. die Kosten der Armee für das Land, nicht zu ermitteln ist; um so weniger, als z. B. der Bürger die für jeden einquartierten Reiter ihm jährlich erwachsenden Kosten auf mindestens 60 Gulden veranschlagte, ohne dass er hiefür einen Kreuzer vergütet bekam.

Die **Landfahnen** erhielten unter Carl Albrecht eine ganz veränderte Organisation in der Art, dass er das, was sein Vorfahr versucht hatte, wirklich ausführte, indem er Ausgewählte aus dem Landfahnen den Regimentern einreihte. Der Churfürst hatte sich durch den Allianz-Vertrag[1]) mit Ludwig XV vom 15. November 1733 verbindlich gemacht gegen 800,000 Gulden jährliche Subsidien wenigstens 26,000 Mann, theils reguläre Truppen, theils Miliz zu unterhalten. Im Juni 1734 nun erhielt jedes Infanterie-Regiment 400 ledige „ansehnliche Bauernsöhne“ von den Landfahnen abgegeben, um sie zu exerzieren; hatten sie das

---

[1]) Aretin, bayerische Staatsverträge, p. 374.
[2]) Archiv-Conservatorium München, Concepten-Protokoll.

Digitized by Google

tüchtig gelernt, so entliess man sie, und gab ihnen Gewehr, Bajonet und Tasche mit, welche von der ordinari Landesbewaffnung gesondert aufbewahrt wurden. Beim Exerzieren des Landfahnens zog man diese Bursche auch bei. Zum Regiment musste jeder Ausgewählte 2 Gulden mitbringen, um Habersack (Tornister), Streifstrümpfe, Handschuhe, eine Hutmasche und Haarband anzuschaffen.

Alle pensionirten oder so im Lande wohnenden Offiziere und Unteroffiziere forderte der Churfürst auf, wenn sie noch fähig seien, unter dem Landfahnen zu dienen, sich zu stellen.

Die vollständige Einreihung hatte noch nicht stattgefunden, wohl aber drohte das Dekret vom 29. September 1734 jeden Landfähnler, Ausschüsser sowohl, als die in die Auswahl gezogenen Mannschaften in die reguläre Miliz einreihen zu lassen, sofern sie ihre Montur nicht besser schonen würden.

Bedenkt man, dass die Desertion so bei der Armee eingerissen war, dass der Churfürst durch Dekret vom 2. Oktober befahl, dass das Hofkriegszahlamt jedem, der einen Ausreisser aufbrachte, 100 Gulden bezahlte, so mag diese Art des Ersatzes einleuchten.

Den 29. September war an 12 Landes-Hauptmannschaften der Befehl ergangen, die Ausgewählten zu sammeln, und mit Ober- und Untergewehr nach Ingolstadt zu schicken, um bei des Churfürsten Ankunft zu paradiren. Jeder Mann bekam täglich 8 Kreuzer, und schickten die Regimenter Unteroffiziere ab, um die ihnen zugetheilten Leute abzuholen.

Den 1. Juli 1735 erging der Befehl an die Regimenter zu Fuss, ihre auserwählte Mannschaft bei den Landhauptmannschaften, 40 Mann per Compagnie, einzuziehen, und durch Unteroffiziere übernehmen zu lassen; an die Landhauptmannschaften aber ergieng, diese Leute mit völliger Montur und Bewehrung zur Uebergabe in Bereitschaft zu setzen.

Am nemlichen Tage erneuerte und vermehrte der Churfürst die Freiheiten der ausgewählten Bürger und Bauern, nachdem er im vorigem Jahre die alten Landfahnen wieder ins Leben gerufen hatte. Jeder Land-Lieutenanat erhielt eine auf 25 Gulden erhöhte Gage, hatte aber dafür zu sorgen, dass die Gewehre sich immer in gehörig geputztem Zustande befanden.

Den 20. Dezember 1735 erhielten sämmtliche Landfahnen der Oberpfalz und einige in Bayern Marschbereitschaft, um auf des General **Minucci** Befehl sogleich marschiren zu können Die völlig gekleidete und bewaffnete Mannschaft sollte alsdann auf 5 Tage voraus, 6 Kreuzer auf die Hand bekommen. Im Januar 1736 erging dann der Befehl, die zum Leibregiment gehörigen Ausschüsser marschbereit zu halten. — Die Regimenter beobachteten den Marsch der Russen durch die Oberpfalz, die Landfahnen entliess man nach Hause.

Diese Landfähnler und Auserwählten haben übrigens im Lande

Digitized by Go

mehr Excesse verübt, als sie eigentlich Dienste leisteten, indem sie zu Hause sich ausser aller Gerichtsbarkeit glaubten, die gewöhnlichen Mauth- Tabak- und andere Gefälle zu zahlen weigerten, und vielerlei Frevel verübten. Auch die 5 sogenannten „Miliz-Regimenter" leisteten im Erbfolgekriege ebensowenig, als die auf Postirung stehenden Landfahnen, einzelne wenige Fälle ausgenommen. Sie entliefen, trotz aller angedrohten Strafen, bei der ersten Gelegenheit in ihre Heimath, und es kam öfter vor, dass solche, welche von ihrer Behörde zwangsweise auf die Postirung zurückgeliefert wurden, zu den Oesterreichern desertirten. Freilich hatte hieran die grosse Noth, in welcher man die Landfahnen schmachten liess, bedeutenden Antheil.

Eine neue Anstalt ist unter Carl Albrechts Regierung — wenngleich nicht von ihm veranlasst — in's Leben getreten; Abt Placidus hatte die Ritter-Akademie in Ettal in ein **Erziehungsinstitut** für Offiziers-Candidaten umgeschaffen. Die Beschreibung der im Jahre 1734 vor dem Churfürsten abgehaltenen Lust-Attaque[1]) ist ein Beweis des vielseitigen Unterrichts dieser Zöglinge.

Maximilian Joseph III.

Churfürst 1745; Tod 1777.

Als Max Joseph die Regierung in zartem Jugendalter übernahm, hatte das Unglück ihm schon bittere Lehren gegeben, und nach einem misslungenen Versuche, das Glück der Waffen an sich zu fesseln, sah er sich zu dem demüthigenden Füssener Frieden gezwungen.

Eine Folge desselben war die Ueberlassung eines grossen Theils seiner Truppen an die Republick Holland, und die Abdankung der meisten neu geworbenen Regimenter. Grosses Elend im Lande, welches um so drückender auf dem zurückgebliebenen Theile des Heeres lastete, weil Niemand im Stande war, Abhülfe zu leisten, bewegte das gute Herz des Fürsten, und er erklärte sich im Jahre 1758 zum obersten Feldherrn, um bei genauerm Einblicke in die Verwaltung, selbst eingreifend die Schäden rascher zu vermindern.

Bei dem Reichskriege gegen Preussen stellte er, um die Last des nothwendig gewordenen grössern Heeres einigermassen dem Lande abzunehmen, einen ansehnlichen Theil seiner Infanterie, nachdem er als Oberst des bayerischen Kreises seinen Pflichten

---

[1]) Hauptconservatorium der Armee, Bibliothek, H. a. Entwurff etc.

Digitized by

als Reichsstand durch Entsendung von 3 Batallons mit nöthiger Artillerie Genüge geleistet hatte, gegen bedeutende französische Subsidiengelder in's Feld.

Beweise seiner väterlichen Sorge für die Armee sind uns noch in dem Cadeten-Corps und dem Militärspital in München erhalten.

Die **Generalität** verminderte sich unbedeutend. Die gemäss obenerwähnter Haupt- und Standtabelle vom März 1745, mit Artillerie- und Resten der Miliz-Regimenter etwa 20,000 Mann betragende Armee, war in 2 ungleiche Theile geschieden; der im Lande zurückbleibende, etwa 4000 Mann, hatte 1 General-Feldmarschall-Lieutenant, den Grafen von **Preysing** zum Commandanten, unter ihm 3 Generalwachtmeister; die ausmarschirende Armee stand unter dem Herzoge von **Sachsen-Hildburghausen**; deren Infanterie befehligte 1 General-Lieutenant und 4 General-Wachtmeister, die Reiterei 2 General-Feldmarschall-Lieutenants und 4 General-Wachtmeister.

Zu den nach Holland, durch Dekret vom 22. Juli 1746 in marschfertigen Stand gesetzten 5,000 Mann kam General-Feldzeugmeister Herzog von **Sachsen-Hildburghausen**, 1 General-Lieutenant und 2 General-Wachtmeister.

Die eine Brigade bildenden Reichscontingentstruppen des bayerischen Kreises, deren 1. Regiment der Churfürst von Bayern zu stellen hatte, standen unter dem General-Feldwachtmeister Grafen **Holnstein**; bei den in französischem Solde stehenden 10 Bataillonen hingegen kommandirten nur 2 Generalwachtmeister, und führte seit 1758 den Befehl Baron **Pechmann.**

Die Rangliste [1]) vom Jahre 1752 zählt auf einen Effectivstand von 6144 Mann und 264 Pferden (Sollstand 6406 Mann und 270 Pferde) 3 Generalfeldmarschälle, 2 Generale der Cavalerie, 2 General-Feldzeugmeister, 10 General-Feldmarschall-Lieutenants, 14 General-Wachtmeister; im Jahre 1777, des Churfürsten Todesjahre, auf 8217 Mann mit 472 Pferden, 1 General-Feldmarschall, 7 General-Lieutenants der Cavalerie, 6 General-Lieutenants der Infanterie, 7 General-Majors der Cavalerie und 12 General-Majors der Infanterie.

Der Titel „General-Major" anstatt General-Wachtmeister kommt in der Rangliste 1758, der „General-Lieutenant" anstatt General-Feldmarschall-Lieutenant in jener von 1767 zum erstenmale vor.

Mit dem Commando innig verbunden war und blieb der **Hofkriegsrath**. Das **Dekret vom 14. August 1753,**[2]) welches in seinen Hauptpunkten hier angeführt werden soll, präcisirt dessen Stellung am deutlichsten.

---

[1]) Kriegs-Ministerial-Registratur, alte Ranglisten.

[2]) Archiv-Conservatorium München.

Digitized by Google

1) Ihre Churfürstliche Durchlaucht wollen das Commando über alle Dero Truppen zu Fuss und zu Pferd in Zukunft selbst in höchster Person führen, und haben daher Dero geheimen Rath, Kämmerer und General-Feldzeugmeister, auch Oberst über ein Infanterie-Regiment, Grafen Ossalko v. **Minucci** in Ansehung seiner erworbenen Kriegserfahrenheit ad latus zu nehmen geruht, in der Art, dass er in Commandosachen jederzeit gehorsamst referiren, hierüber, so wie auch von andern Beschlüssen Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht, unmittelbar gnädigsten Bescheid empfangen, und sonach die Befehle gemäss erhaltener gnädigster Willensmeinung mittels seiner Unterschrift an die gehörigen Stellen ausfertigen solle. Hiezu hat er die Offizianten der churfürstlichen Hofkriegsrathskanzlei, nach Punkt 5, zu gebrauchen.

2) Ihre Churfürstliche Durchlaucht haben Dero geheimen Rath und Conferenzminister, auch Oberst-Stallmeister Joseph Franz Grafen von **Seinsheim**, aus besonderm, in seine bewährte Treue und Geschicklichkeit gesetzten Vertrauen zu Dero Kriegsminister gnädigst erkieset und verordnet, welcher alle übrigen in das Militär einschlagenden Angelegenheiten und Geschäfte ausser den Commandosachen künftig zu besorgen und zu dirigiren haben solle; dergestalt, dass er nicht nur die von Seiner Churfürstlichen Durchlaucht hierin gefassten Entschliessungen dem churfürstlichen Hofkriegsrath zu allenfalls nöthiger weiterer Ausfertigung gehörig bedeutet, sondern auch bei Vorfallenheiten nach eigenem Ermessen demselben die erforderliche Weisung und Anordnung giebt; insbesondere ist die Militär-Oekonomie unter sein, des Grafen von **Seinsheim**, Departement gehörig, und solle von seiner Direktion hauptsächlich abhängen.

3) Ihre Churfürstliche Durchlaucht übertragen gnädigst Dero geheimen Rath, Kämmerer uud Rentmeister zu Burghausen, Maximilian Franz Baron v **Berchem** (Bergheimb) die Besorgung der Militär-Oekonomie in der Eigenschaft eines Obristen Kriegs-Commissärs, und wollen, dass er, Baron v. **Berchem**, unter dem Präsidium des churfürstlichen Hofkammerpräsidenten den Berathschlagungen bei der Hofkammer-Militär-Deputation jederzeit beiwohne, und in alles Einsicht nehmen könne, dass er jedoch vorbenanntem churfürstlichen Kriegs-Minister, Grafen v. **Seinsheim**, durchgehends subordinirt, auch die vorbenannte Kriegs-Deputation nicht befugt sein solle, ohne Vorwissen und Genehmigung des Kriegsministers an der eingeführten Verfassung, geschlossenen Contrakten, oder sonst etwas abzuändern, und ein oder anderes dagegen zu befehlen. Uebrigens hat die Kameral-Militär-Deputation die ihr bisher zustehende Militär-Oekonomie ferners wie früher, jedoch mit oben angezogener Subordination, fortzuführen, dessgleichen hat auch das **Hofkriegszahlamt**, so wie die **Kriegsbuchhalterei** in ihrem vormaligen Stand und Wesen zu verbleiben.

4) Die dermals zugeordneten Vice-Präsidenten und Räthe des

Digitized by

Hofkriegsraths-Collegiums bleiben in dem Genusse ihrer bisherigen Besoldungen; da aber jetzt mit dem Commando- und ökonomischen Sachen eine andere Verfügung getroffen worden, so haben sie sich mit gebührender Pflege der Justiz unter den Militärpartheien in Civil- und Criminalsachen, dann mit Führung der nothwendigen Correspondenz, sowohl mit den hiesigen als auswärtigen churfürstlichen Collegien im Innern des Landes, als auch mit den fremden chur- und fürstlichen Regierungen, und Rathscollegien, dann den unmittelbaren Reichsständen und Reichstädten; ferners mit Ausfertigung der das Kriegswesen betreffenden General- und Partikular-Mandate, Befehle und Verordnungen an die churfürstlichen Pfleggerichte, Städte und Märkte — doch alles abhängig von dem dirigirenden Kriegsminister — zu befassen. Es sind desshalb alle bei der Kanzlei einlaufenden Exhibita an Berichte, Memorialen, Correspondenzen und dergleichen ohne Ausnahme nach geschehener Vormerkung der Präsentati des Kriegsministers täglich vorzutragen, damit sie derselbe eröffne und einsehe, sodann, was nicht in sein Departement fallt, an die treffende Behörde weiter dirigire und übersende; hierüber führt ein Hofkriegsraths-Sekretär ein ordentliches Protokoll, worin besonders vorgemerkt wird, wohin jedes Stück abgegeben worden ist.

5) Ihre Churfürstliche Durchlaucht behalten desshalb die bei der **Kriegskanzlei** gegenwärtig angestellten Sekretäre, Expeditoren, Registratoren, Kanzlisten und Boten in ihrem dermaligen Gehalte bei, damit sowohl der Kriegsminister, als der ad latus stehende General, und der Hofkriegsrath selbst sich ihrer zu den vorkommenden Expeditionen, welche alle in der Hofkriegsraths-Kanzlei auszufertigen sind, bedienen können.

6) Dieses churfürstliche gnädigste Dekret wird zur Nachachtung und schleunigstem Vollzug im Hofkriegsrath öffentlich abgelesen, die die Hofkriegskanzlei betreffende Punkte den Offizianten vorgelesen, den Regimentscommandanten Nachricht gegeben und durch die geheime Kanzlei an sämmtliche churfürstliche Rathscollegien und Regierungen expedirt."

Und somit war der Hofkriegsrath nach mehr als hundertjährigem Bestehen in eine neue Entwicklungs-Periode getreten.

Durch Dekret vom 3. Oktober 1768 schied der Churfürst, zur Erleichterung der häufigen Arbeit, womit der Hofkriegsrath überlastet war, die Geschäfte, und bestimmte:

a) die Kriegs- und Militärsachen, welche noch ferner bei dem Hofkriegsrath blieben, und

b) jene, welche vom Hofkriegsrath abgesondert, zu den Justizdikasterien oder andern Aemtern gehörten; für letztere behielt sich Max Joseph noch eine besondere Entscheidung vor.

Dem Hofkriegsrathe verblieben:

1) Berichte und Referate ad intimum.

2) Correspondenzen in Marsch-Auslieferungs- und dahin gehörigen Sachen.
3) Correspondenzen mit inländischen Dikasterien.
4) Malefiz bei Militärpersonen.
5) Deren Avancements, Dekret-Ausfertigung und Anstellung.
6) Ertheilung von Urlaub in's Ausland, und Entlassung wirklicher Soldaten.
7) Heirathserlaubniss für die wirklichen Soldaten, dann für den engen und weiten Ausschuss der Landmiliz.
8) Pensionswesen,
9) Festungsbauwesen.
10) Rangstreitigkeiten unter Militärpersonen.
11) Marschsachen, jedoch cummulative mit der Hofkammer.
12) Rekrutirung und Auswahl, nebst Entlassung des engen und weiten Ausschusses.
13) Werbungsgeschäft.
14) Ausschreibung der Deserteurs, und Confiscirung der Güter sowohl dieser, als auch der Landeskinder, welche in fremden Ländern Militärdienste nahmen.
15) Cartelmässige Reklamirung der Deserteure.
16) Alles, was das Commandowesen der Regimenter, und der gesammten Militärpersonen betrifft.
17) Die Inquisitionsprozesse in Militärvorfallenheiten, mithin auch in militärischen Vergehen und Verbrechen.
18) Anordnung des Kriegsraths in Injurien- und Cassationshändeln, besonders wenn es cum Infamia geschehen soll, wie auch in Betracht der Oberoffiziere die Einberichtung ad Intimum pro Ratificatione des angeordneten Kriegsrechtes.
19) Das schwäbische Kreiscontingentwesen, was das Militärische betrifft.

Alles andere ist theils dem Hofrath, theils dem geheimen Rath, theils den Commandantschaften und Regimentern zugewiesen worden.

1771 verfügte Max Joseph, dass das Oekonomische ganz von der Hofkammer zum Hofkriegsrathe hinübergezogen werde, ernannte als Direktor den General-Feldmarschall-Lieutenant Grafen v. **Livizzani**, zum Inspektor den Obersten Grafen v. **Kreith**, zog zu diesem Departement die Kriegscommissäre als Oekonomieräthe bei, und verleibte sie dem Hofkriegsrathsgremium ein.

Die Montirung, Beschaffung der Kasern-Requisiten und anderes zur Militär-Oekonomie gehöriges ist durch Dekret vom 14. September 1753 den Regimentern übergeben worden (siehe unter Verpflegung.)

Der **Generalstab** kommt als Branche in dieser Regierungsperiode nicht vor; doch sind bei grössern im Feld stehenden Truppenkörpern immer Offiziere zu diesem Dienste commandirt

Digitized by Google

gewesen. So im Sommer 1745 bei der Hauptarmee 1 Oberst als General-Quartiermeister und 1 Oberstwachtmeister als General-Quartiermeister-Lieutenant; ferner bei den 1746 nach Holland bestimmten Truppen 1 Oberst als General-Quartiermeister, und in gleicher Eigenschaft 1 Oberstlieutenant bei den 1757 in französischem Solde stehenden 10 Bataillons.

Die **Ingenieure** haben vereinzelt da und dort Dienste geleistet, bis der Churfürst durch Dekret vom 16. Dezember 1771 die Formation des Ingenieurcorps und des Kriegsbauamts befahl, worauf den 12. Januar 1772 die Personalernennungen folgten. Diese Offiziere sind nicht blos zum Kasernen- und Festungsbau verwendet worden, sondern sie haben auch dem Lande durch geometrische Vermessungen, Strassenanlagen und ähnliche Werke gute Dienste geleistet. Sie rangirten mit den Offizieren der Infanterie; die Rangliste für 1762 zählt auf: 1 Oberst, 1 Oberstlieutenant, 2 Majore, 3 Hauptleute, 5 Lieutenants.

Die Ingenieure dienten auch im Felde; so Hauptmann **d'Ancillon**, welchen der Churfürst im Oktober 1758 nach Schlesien abschickte, um der Belagerung von Neisse beizuwohnen.

Die **Feldgeistlichkeit** hat wie bisher ihre segenreiche Thätigkeit entfaltet. Jedem verstorbenen Soldaten musste der Feldpater eine Messe lesen, wofür er 30 Kreuzer vergütet erhielt. Die Militär-Congregation in Ingolstadt bestand noch; der Pater Präses erklärte aber 1775, dass er um die bisher bezogenen 10 Gulden jährlich die Funktionen nicht mehr fortführen könne, wesshalb man das dortige Kloster des Augustiner-Ordens ersuchte, diese Geschäfte zu übernehmen.

Die **Spitäler** wurden mit grosser Sorgfalt angelegt, und den Kranken die möglichste Pflege zugewendet. Bei dem Stabe des Kreis-Contingents befand sich 1757 1 Feldmedikus, 1 Feldapotheker und 1 Krankenwärter, ferner bei jedem der 3 Bataillons 3 Unterfeldscherer und überdiess beim Regimentsstab 1 Regimentsfeldscherer, mithin auf etwa 2000 Mann (Artillerie und Wagenburg eingerechnet) 11 Aerzte. Die in französischem Solde stehenden Bataillons hatten verhältnissmässig die gleiche Anzahl; letztere[1]) hatten nach einer Interims-Rechnung für März 1758 für ihre 1858 Kranken 5 Spitäler in verschiedenen Städten der österreichischen Monarchie eingerichtet, welche unter Offizieren standen.

Den 6. April 1755 erschien eine Ordnung über die Krankenkost, wobei die ärztliche Visitationsstunde in den Spitälern Winterszeit um 8, Sommerszeit um 7 Uhr morgens angesetzt ist; die Steigerung geht von der Fleischbrühe zur drittel, halben und ganzen Portion über, welche der Kranke noch 5 Tage lang bekommt, dann in die Kaserne geschickt wird, wo er noch

---

[1]) Reichs-Archiv, Akta des siebenjährigen Kriegs.

Digitized by

15 Tage dienstfrei erhält Bier wurde nicht verordnet, doch war es dem ausser aller Gefahr sich befindenden Patienten erlaubt, aus eigenen Mitteln täglich 1 Mass Bier zu trinken. Für Leute, welche aus Faulheit in's Spital gingen, war strenge Diät befohlen. Für Krankenpflege, Aufsicht und andere nöthige Dinge enthält diese Instruktion die trefflichsten Anordnungen.

Einen ewigen Denkstein im Herzen dankbarer Soldaten aber setzte sich Churfürst Max Joseph, indem er anstatt des alten, in München vor dem Sendlingerthore gelegenen Krankenhauses, welches noch von Max Emanuel herrührte, das jetzt stehende **Militär-Spital**, mit einer der heiligen Thekla geweihten Kapelle, erbaute, welch' letztere ein Jahr nach seinem Tode vom Fürstbischof zu Freising eingeweiht worden ist.[1])

Die **Garden** sind in ihrem alten Stande verblieben; nach des Kaisers Ableben hatte Max Joseph zum Dienst der Kaiserin-Wittwe von den Trabanten 1 Rottmeister, 1 Vice-Rottmeister und 18 Gemeine, welche übrigens zu dem Stande von 111 Köpfen zählten, bestimmt. Hauptmann über diese kaiserliche Leibgarde, welche hellgraue Uniform mit schwarzen Borten trugen, war Graf von **Ruepp**.

Den 28. März 1776 erhielten die **Trabanten** ein neues Reglement,[2]) woraus ersichtlich, dass eine Grösse von 6 Schuh 2 Zoll erfordert wurde. Die Trabanten mussten von ihren Offizieren mit „Herr" angesprochen werden; auch konnten nur Cavaliere und Kammerhern Ober-Offiziersstellen begleiten.

Die Trabanten, ausdrücklich die 2. Leibgarde benannt, standen in Commandosachen unter dem Grosshofmeisterstabe, wesshalb der jeweilige Grosshofmeister täglich 1 Mann von der Garde Ehrenwache im Hause hatte; in ökonomischen Vorfallenheiten waren sie dem Kriegsrathe, und seit 1787 auch in Justizsachen demselben untergeordnet.

Der Strafmodus war: Strafwachen; Haus- und Profosen-Arrest; kreuzweis schliessen; Degradirung; Cassation; Todesstrafe. Alle Bestrafungen meldete der Capitän dem Churfürsten; setzte er aber einen Oberoffizier zum Profosen, so konnte dieser die Entlassung aus dem Arrest nur durch churfürstliche Gnade erhalten. Der Oberoffizier hatte für den ausgestandenen Arrest dem Second-Exempt einen Dukaten „Arrest-Gebühr" zu entrichten; ebenso jeder Trabant je nach seiner Charge und mehr oder minder scharfem Arrest dieselbe Gebühr dem Profosen, wofür eine genaue Taxe ausgeschrieben war.

Die neu Ernannten oder Beförderten wurden feierlich vorgestellt, und der Vorgestellte musste „Vorstellungs-Douceur" nach

---

[1]) Lipowsky, Urgeschichten von München, Bd. II, p. 500.
[2]) Hauptconservatorium der Armee, Manuscriptensammlung.

Digitized by

vorgeschriebener Norm geben; nur die Gemeinen durften nichts bezahlen.

Auch die **Hatschiere** erhielten 1771 ein neues Reglement[1]), das 1776 den 1. Juli verbessert erschien. Sie waren hierin als 1. Leibgarde bestätigt, im übrigen aber wie die Trabanten behandelt.

Dieses Reglement enthält einen besondern Abschnitt über die Obliegenheiten der Garde, wenn der Churfürst in höchst eigener Person sich in's Feld begiebt.

Ihre Uniform und Ausrüstung war, weniges am Schnitte des Uniformfrackes ausgenommen, dieselbe, welche bis zum Jahre 1852 getragen wurde; nur hatten sie rothe Mäntel, und keinen Federstutz auf dem Hute, sondern anstatt dessen eine schwarze Rosette.

Diese Garde war mit Rappen beritten; die Remonten mussten, wenn man sie 4jährig ankaufte, 16 Faust, 6jährig 16 Faust 2 Zoll messen. Sattel und Zaumzeug waren deutsch, bei den Offizieren die Trensen von blauseidenen, je nach der Charge, mit Silber mehr oder minder reich geweckelten und gewirkten Bändern. Die Chabracken der Mannschaft waren von blauem Tuche, die der Offiziere von blauem Sammt, letztere reich mit silbernen Bouillons garnirt.

Nachdem Aussicht auf einen beständigen Frieden sich zeigte, war der Churfürst auf die Reduktion der **Regimenter** bedacht. Durch Dekret d. d. Nymphenburg den **31. Mai 1745**[2]) sollten die 9 **Infanterie-Regimenter** in der Art stehen bleiben, dass das **Leib-(jetzt 1. und 10. Infanterie-)Regiment** 3 Grenadier-Compagnien und 3 Bataillons, Seckendorff 2 Grenadier-Compagnien und 3 Bataillons, die übrigen 2 Grenadier-Compagnien und 2 Bataillons zählen, überdiess bei dem **Leib-Regiment** die Hauptleute und Fähnriche nur mehr rittermässige Cavaliers sein sollten. Aus diesen Regimentern wollte Max Joseph ein Corps von 24 Schwadronen, 10 Grenadier-Compagnien und 10 Bataillons sofort in Stand setzen, dass er sich derselben in allen Fällen zur Beschützung seiner Lande bedienen könne; und war die Füsilier-Compagnie auf 120, die der Grenadiere auf 80 Mann, die Reiterei auf den completen Fuss zu ergänzen.

Durch den Subsidienvertrag mit Holland, durch die Pression Oesterreichs veranlasst, kamen 5000 Mann in holländische Verpflegung, die aber so schlecht war, dass nebst den Kriegsstrapazen und häufiger Desertion nach Verlauf von nicht ganz 3 Jahren nur mehr 1500 Mann übrig blieben. Desshalb befahl der Churfürst die vollständige Auflösung von 2 Regimentern, von welchen

---

[1]) Hauptconservatorium der Armee; Manuscripten-Sammlung.
[2]) Archiv-Conservatorium München; Hofkriegsraths-Akt Nr. 372.

Digitized by

Hildburghausen und Seckendorff den 24. März 1749 ihre Mannschaft in Cöln an **Preysing, jetzt 15. Infanterie-Regiment** abgaben. Nyss bestand 1751 nicht mehr.

Die Formation des Jahres 1753 brachte die Errichtung von 2 neuen Regimentern; aus **Churprinz, jetzt 2. Infanterie-Regiment** bildete sich zu Amberg ein dem dortigen Statthalter und General-Wachtmeister Ludwig Grafen von **Holnstein,** verliehenes Regiment, **jetzt 3. Jäger-Bataillon,** und aus dem Leib- **jetzt 1. und 10. Infanterie-** ein dem General-Feld-Wachtmeister Heinrich Joseph Baron **Pechmann** verliehenes, **jetzt 8. Infanterie-Regiment.** Das Leibregiment zählte 3, die übrigen 2 Bataillons zu 4, (die 1. immer Grenadier-) Compagnien jede 100 Mann stark. Der Effectivstand sämmtlicher Infanterie betrug nach einer Standtabelle für den Oktober 1753 blos 4,478 Mann, inclusive der 2 Compagnien Rottenberger Garnison, welche eigentlich Invaliden waren.

Diese Formation bestimmte auch, dass für die Infanterie, um die 18 fl. Handgeld zu ersparen, jährlich 3000 junge Leute auf eine 3jährige Dienstzeit aus dem Bauernstande **ausgehoben,** und jedem Regimente 300 zugetheilt werden sollen. Diese Mannschaft war vom 1. Mai bis 31. Juli zum Waffendienste einzuberufen.

1765 erscheinen in der Standtabelle für Dezember sämmtliche Regimenter, um 1 Garnisonsbataillon vermehrt, in der wirklichen Stärke von 10,199 Mann, und 12 aufgestellte Landbataillons, jedes 500 Mann stark. Der Sollstand für das Leibregiment war 1760, der für jedes der übrigen 1340 Köpfe.

Bei Max Josephs Tode zählten die 8 Infanterie-Regimenter, deren Bataillone nun 5 Compagnien stark waren, 5678 Mann.

Die **Reiterei** war im Jahre 1745 der Infanterie gegenüber unverhältnissmässig zahlreich, wesshalb der Churfürst deren Reduktion durch Dekret vom **30. August 1746**[1]) in der Weise befahl, dass nur mehr 3 Kürassier-Regimenter, jedes zu 9 Compagnien, diese zu 30 Mann, und 3 Dragoner-Regimenter, ebenfalls zu 9 Compagnien, aber jede 45 Mann, letztere den 21. Oktober d. Js. auch auf 30 Köpfe reducirt, bestehen bleiben sollten.

Diese Regimenter waren:

Kürassiere

Törring, jetzt 1. Chevaulegers-Regiment.
Frohberg, 1756 reducirt.
Holnstein, jetzt 2. Chevaulegers-Regiment.

Dragoner

Grenadiers à cheval, 17[illegible], aufgelöst.
Hohenzollern } **jetzt 3. Chevaulegers-Regiment.**
Preysing }

Da unter den aufgelösten Regimentern auch jenes Dragoner-

---

[1]) Archiv-Conservatorium München, Hofkriegsraths-Akt Nr. 372.

Digitized by

Regiment war[1]), welches Prinz Christian Egon von **Thurn und Taxis** auf seine Kosten errichtet, und dem Kaiser Carl VII zu Diensten gestellt hatte, wofür gemäss Convention d. d. Frankfurt den 14. Mai 1742 dasselbe allezeit dem fürstlichen Hause Taxis verbleiben und einem rechtmässigen Prinzen conferirt werden sollte, so verlieh der Churfürst zur Entschädigung dem 2. Sohne des Prinzen Christian, dem Prinzen Friedrich August das Holnstein'sche Kürassierregiment den 21. Januar 1747 mit den frühern Vorrechten, welche darin bestanden, die vakanten Fähnrichs- und Lieutenantsstellen zu besetzen. Eine Beschränkung lag darin, dass zu den Lieutenantsstellen nur verdiente, im Regimente dienende Cornets und Wachtmeister nach ihrem Range befördert werden durften, bei Neuanstellungen aber die bayerischen Landcavaliere und Vasallen, jedoch nur katholischer Religion, zu berücksichtigen waren. Die Ausfertigung der Patente und Abschiede geschah nur vom Hofkriegsrath unter Seiner Churfürstlichen Durchlaucht allerhöchstem Handzeichen.

Die Formation vom Jahre 1753 bestimmte, dass jedes der 3 Kürassier- und 2 Dragoner-Regimenter 4 Eskadrons zu 100 Mann zähle, wovon im Frieden 60 Mann präsent blieben. Die monatliche Standtabelle des wirklichen Standes für den Oktober 1753 weist eine Stärke von 1468 Mann und 77 Pferden aus, welche auf beide Dragoner-Regimenter sich vertheilten, da die Kürassiere unberitten waren, während jedes Regiment 307 Mann und 135 Pferde zählen sollte. Fünf Jahre später ist auch das Frohberg'sche Kürassier-Regiment verschwunden; die Einfälle preussischer Streifcorps aber hatten die Remontirung der Reiterei zur gebieterischen Nothwendigkeit gemacht und die noch bestehenden 4 Regimenter zählten im September 1758 wirklich 1313 Mann und 590 Pferde.

Hiezu kam ein vom Grafen **Piosasque** bei Ausbruch des schlesischen Kriegs im Lande geworbenes Husarencorps von 65 Mann mit 60 Pferden, eigentlich zur Sicherung der Landstrassen bestimmt, das aber in der Oberpfalz zu Ordonanzen und Recognoscirungen während der preussischen Contributionszüge seine Verwendung fand. 1759 kam noch eine Freicompagnie zu Fuss dazu, und beide vereinigte der Churfürst 1765 zu einem Freibataillon, welches zählte: Stab 6 Mann, dann 148 Köpfe zu Fuss, 45 zu Pferd und 43 Pferde. Diese Abtheilung kommt auch unter der Benennung „churbayerische Legion" vor, und ist 1771 gemäss Conferenzial-Beschluss aufgelöst, und die Mannschaft unter die Regimenter vertheilt worden.

Bei dem Tode des Churfürsten Max Joseph waren die 4 bayerischen Cavalerie-Regimenter jedes stark 5 Eskadrons, 310 Mann und 100 Pferde.

---

[1]) Kriegs-Ministerial-Registratur.

Digitized by Google

Die **Uniformirung** der Infanterie[1]) erhielt eine Verschönerung dadurch, dass 1748 die blauen Beinkleider gegen gelbe vertauscht wurden, welche 1770 aber weissen Kamisolen und Beinkleidern weichen mussten; in diesem Jahre sind auch die Epaulettes für die Stabsoffiziere, ähnlich wie sie noch die Hatschier-Offiziere tragen, im Gebrauch gekommen und dafür die reiche Galonirung der Röcke und Westen weggefallen. Die Halsbänder der Infanterie waren roth, was zu den Uniformen, welche umgeschlagene Kragen hatten, sehr gut stund. 1774 mussten sämmtliche Regimenter ihre Uniformsröcke weiss füttern lassen, die ihnen zur Auszeichnung dienenden farbigen Kragen, Bavarois und Aermelaufschläge, welche manches Regiment seit seiner Errichtung von immer gleicher Farbe trug (z. B. das jetzige 4. Infanterie-Regiment hellgelb mit Silber), blieben jedoch unverändert. Die Grundfarbe des Rockes war dunkelblau, sein Schnitt ein sehr bequemer, mit weiten, breiten, bis in die Kniekehle reichenden Schössen, an den Seiten tiefe Taschen.

Das Bajonet trug der Soldat, den Säbel der Grenadier an der Kuppel um den Leib über der Weste, doch unter dem Rocke, der von der Herzgrube an wenig zurückgeschnitten war, so dass man ihn noch zuknöpfen konnte; die Patrontasche hing an breitem weissem Riemen von der linken Schulter zur rechten Hüfte. Die Unteroffiziere führten Haudegen.

Das kurze, leichte Gewehr mit langem 3schneidigem Bajonet und gelbem Beschläge war theils aus der einheimischen Fortschauer Fabrik, theils französische oder niederländische Waare. Die 3eckigen Hüte waren weiss bordirt, und trugen eine weissblaue Kokarde nebst Knopfschlinge; nur die Grenadiere hatten Bärenmützen, vorne höher, nach rückwärts abfallend, mit einem Beutel, welcher die Regimentsfarben zeigte, und ober der Stirne ein Blech mit dem churfürstlichen Wappen. Zum kleinen Dienst trug die Mannschaft Holzkappen. Zopf und Haarpuder fehlten nicht, ebensowenig der Haselnussstock der Unteroffiziere und das spanische Rohr der Offiziere.

Das Portépee ist erst unter diesem Churfürsten in der Armee eingeführt worden, und es war ein Vorrecht der Tambours, jenen Leuten, welche ein Portépee, wie es den bayerischen Offizieren zustand, nemlich Silber mit blauer Seide durchwirkt, trugen, dasselbe zu confisciren.[2])

Bärte durften nur vom Unteroffizier abwärts getragen werden.

Die Kürassiere hatten weisse Röcke ohne Kragen; nur eine Litze mit Knopf am obern Rande des Rockes, die Aufschläge am Aermel, und der Passepoil der zurückgeschlagenen Rockschösse,

---

[1]) Kriegs-Ministerial-Registratur, Akt: Nr. 95. Gen.-Lit. M.

[2]) Gedrucktes Reglement von 1754.

Digitized by Google

welcher bei den Offizieren wegfiel, zeigten die Regimentsfarben. Weste und Hosen waren gelb, die Stiefelstutzen weiss, die Stiefel über's Knie reichend von steifem Leder.

Der matt geschliffene Brustkürass ist unter dem Rocke getragen worden, der nur oben am Schlusse zugeheftet ward; darüber ging das breite, durch ein mit den Regimentsfarben geziertes Achselband festgehaltene Bandelier, welches einen langen Karabiner mit gelbem Beschläge trug. Ein Pallasch mit Korb, in lederner Scheide, und Pistolen vervollständigten die Bewaffnung. Der Hut des gemeinen Reiters hatte keine Einfassung, aber an jeder Seite 2 senkrecht laufende Börtchen. Die Kokarde war schwarz; der sie überschattende Federbusch in den Landesfarben ist erst nach dem siebenjährigen Kriege in Aufnahme gekommen.

Sattel und Zaum in deutscher Art waren von schwarzem Leder; Pistolenholfterdecken und Walldrappe sowie der Mantelsack von dem Tuche, wie die Aermelaufschläge, mit weissen oder gelben Borten eingefasst.

Die Dragoner trugen rothe Röcke mit farbigen Bavarois und Aermelaufschlägen; Bewaffnung und Sattelequipagen analog den Kürassieren.

Die Cavalerie hatte ebenfalls gepuderte Haare nebst Zopf, und durften weder Kürassier- noch Dragoner-Offiziere Bärte tragen.

Die **Offiziere** hatten in den ersten Jahren der Regierung Max Josephs viel Kummer und Elend zu erdulden, welches zu lindern nicht in der Macht dieses gütigen Fürsten lag, da die Staatskassen ebenso erschöpft waren, wie das Land. Die Offiziere waren desshalb ganz der Güte und dem Wohlwollen ihrer Quartierträger anheim gegeben, und hatten oft schmähliche Behandlung von ihnen zu erdulden. Dass hierdurch der Offizierscharakter leiden musste, ist leicht zu ermessen, und dadurch erklären sich auch die in dem Dekret vom Jahre 1753 [1]) enthaltenen Vorschriften, deren einige hier angeführt werden sollen, um ein Bild des Offiziersstandes der damaligen Zeit zu geben.

„Bevor ein Cavalier oder Offizierssohn zu einer Offizierscharge gelangen kann, soll er 4 Jahre lang als Unteroffizier beim Regimente Dienste gethan haben; war er diensteifrig und geschickt, sollte der Regimentscommandant ihn zur Beförderung vorschlagen; entsprach er nicht, sollte er entlassen werden.

Die Fähnriche mussten alle Wochen abwechselnd beim Regimente Adjutantendienste thun, damit sie eine vollkommene Wissenschaft vom Dienste erlangen. Besonders soll ein junger Offizier sich der ihm wohlanständigen Tugenden befleissigen, die schlechten Gesellschaften meiden, liederliche Weibspersonen fliehen, das Saufen und Nachtschwärmen dem losen Gesindel und nichtsnutzigen Leuten überlassen, indem auf solche Weise der Offiziers-

[1]) Archiv-Conservatorium München, Hofamts-Registratur Nr. 20.

Digitized by Google

charakter nur verunehrt wird. Seinen Vorgesetzten muss er in allen Dingen schuldigen Gehorsam leisten, und sich durchaus nicht über dieselben aufhalten, wodurch junge Offiziere nur ihre eigenen Schwachheiten, welche bei vernünftigen Leuten Mitleid erwecken, an den Tag legen.

Die churfürstlichen Offiziere müssen der deutschen Sprache mächtig sein; wer in churfürstlichen Diensten bleiben will, hat sich darin auszubilden.

Offiziere, welche nur um's Brod dienen, sind durchaus nicht zu dulden, indem solche die wahre Ehre und den rechten Diensteifer nicht besitzen, wobei dann nichts als Niedertächtigkeiten entstehen können.

Ihre Churfürstliche Durchlaucht hegen eine zu gute Meinung von ihren Offizieren, dass sich keiner so weit erniedrigen werde, mit einem Bürger oder sonst seinem Charakter unanständigen Menschen Händel anzufangen, selbst wenn er von einem dergleichen Menschen sich beleidigt fände, ein bayerischer Offizier sich zu gut achten wird, Revange zu suchen. Er bedenke, dass ihn ein solcher Mensch nicht schimpfen noch beleidigen kann; dagegen ist ihm freigestellt, für die erlittenen Impertinenzen bei der Obrigkeit Satisfaktion begehren zu lassen.

Die Stabsoffiziere sollen es sich angelegen sein lassen, ihre Offiziere in anständigen Gesellschaften zu produziren, damit sie abgehalten werden, in den müssigen Stunden Wirths- und sonstige niederträchtige Häuser zu besuchen.

Bruderschaften mit den Stabsoffizieren und Capitäns sind ernstlich verboten, ebenso können solche zwischen Capitäns und Subalternoffizieren nicht mehr stattfinden

Ihre Churfürstliche Durchlaucht wollen nicht hoffen, dass Offiziere sich so vergingen, mit Kellnerinnen oder gemeinen Dienstmägden in den Wein- oder Bierwirthshäusern zu tanzen; sollte es vorkommen, so müssen diese Offiziere wegen ihrer Niederträchtigkeit exemplarisch gestraft werden.

Das Raisonniren über den Dienst in den Wirths- und Kafee-Häusern steht wohl einem unwissenden Offizier an, welcher vermeint, durch seine Reden fremde Leute glauben zu machen, dass er den Dienst verstehe, aber keinem, der eine wahre Erkenntniss vom Militär hat.

Das Kostgeben ist verheiratheten Offizieren an Offiziere erlaubt, nicht aber an Leute vom Civil. Sollte aber ein Offizier seine Frau mit dem Korbe am Arme auf den Markt oder die Fleischbänke zum Einkaufen gehen lassen, so soll jedem gemeinen Soldaten erlaubt sein, der Offiziersfrau das Eingekaufte mit aller Höflichkeit abzubegehren und zu nehmen, und wenn sich ein Offizier darüber beklagt oder gar widersetzt, so soll er eine ganze Monatgage in die nächste Kaserne bezahlen.

Churfürstliche Durchlaucht wollen nicht hoffen, dass solche

Digitized by

niederträchtige Offiziers sein sollen, welche Geld auf Unterpfänder leihen, und sich mit jüdischem Wucher besudeln; Sie sind nicht gewillt, solche Offiziere in ihren Diensten zu dulden.

Ein Gleiches gilt für Faktionärs oder Partheimacher und Spieler.

Schuldenmacher werden arretirt, und sollen beim Profos-Lieutenant so lange mit Musketierlöhnung sitzen, bis ihre Schulden vollständig getilgt sind; dann können sie nach Umständen kassirt werden.

Alle Eisenfresser, Querelleurs, Rodomontadenmacher und Grosssprecher sind auf's ernstlichste ermahnt, ihren Muth und Eifer vielmehr für den Feind und für den Ruhm des Herrn, als für ihre eigene Unglückseligkeit zu ersparen.

Die Regimentscommandanten sollen das Herumreisen der Offiziere bei den Cavalieren auf dem Lande verhindern. Seine Churfürstliche Durchlaucht geben den Offizieren genug Traktament, damit sie nicht nöthig haben „sich den Löffel hinter die Thüre messen zu lassen".

Vom General an haben alle Stabsoffiziers bei ihrer Verehelichung 10,000, vom Capitän aber sämmtliche Subalternoffiziere 4000 fl. Kapital beim General-Quartiermeisteramt zu hinterlegen, das ihnen zu 6 Proc. verzinst wird. So lange sie in Kriegsdiensten stehen, dürfen sie dieses Kapital weder erheben, noch Schulden darauf machen, weil es für ihre Wittwen und sonstigen Erben bestimmt ist

Sollte ein Offizier sich unterstehen, eine Person, welche nicht seines Gleichen ist, wenn sie auch die Mittel hat, zur Ehe zu begehren, so soll er nicht nur die Erlaubniss nicht erhalten, sondern darüber bestraft, und als ein Offizier, der keine Ambition hat, angesehen werden; ist der Offizier ein Cavalier, so soll er ein halbes Jahr auf der Hauptwache in Arrest sitzen, und seine Dienste dabei verrichten.

Bringt ein Offizier ein Mädchen zum Falle, so soll er zwar nicht verbunden sein, ihr etwas zu geben; ist er aber überwiesen, so wird ihm 9 Monate lang das halbe Traktament entzogen und an das Waisenhaus bezahlt.

Offiziere, welche ohne Erlaubniss heirathen, werden ohne Untersuchung kassirt.

Der Offizier soll in Garnison und bei Hof in seiner Regimentsuniform erscheinen; ausser Dienst sind blaue Ueberröcke, Sürtouts, nach dem von dem Regimentscommandanten beliebten Schnitte zu tragen. Generale und Stabsoffiziere haben im Dienst und bei Hof hohe Stiefel mit Sporen, die Subalternoffiziere im Winter schwarze, im Sommer weissleinene Kamaschen mit gelbmetallenen Knöpfen.

Die runden Schuhe, feinen Schnallen, Haarbeutel, geflochtenen Zöpfe, Kokarden und sonstige affektirte Sachen sind, bei

Digitized by Google

Strafe einer Monatsgage in die Waisenkasse, im Dienst und bei Hof zu tragen verboten.

Die Offiziere sollen auf der Strasse ihre Hüte auf dem Kopfe, und nicht unter dem Arme, allzeit spanische Rohre, und im Winter anstatt der Schliefer (Muff) Handschuhe tragen.

Die Offiziere sollen, sobald sie das Esponton in der Hand haben, vor Niemand, ausser vor dem sie salutiren müssen, ihre Hüte abnehmen, und anstatt mit allerhand Grimassen die aus den Fenstern oder Thüren sehenden Leute zu begrüssen, auf ihre Divisions und Pelotons rechter Hand (über die rechte Schulter) dann und wann hinter sich sehen, ob die Leute in gehöriger Ordnung marschiren.

Es hat sich bisher die Nachlässigkeit und Unerfahrenheit einiger Obersten und Regimentscommandanten, so wie das sich Steifen einiger Offiziere auf ihre Protection leider dahin geäussert, dass die Subordination völlig in Vergessenheit gekommen; dass sogar Fähnriche und Lieutenants sich über ihre Stabsoffiziere moquirt haben, dass über gegebene Befehle auf eine gar unbesonnene Art pro und contra gestritten worden ist; dass einige, welche vermeinen, es geschehe ihnen zu nahe, wenn man sie zu ihrer Pflicht ermahnt, den Stuhl gleich vor die Thüre gesetzt und mit quittiren gedroht haben. Diesen und dergleichen Offizieren dient zur Nachricht, dass Ihre Churfürstliche Durchlaucht eine bessere Disciplin ohne ihre schwache Person haben können, und in Zukunft solche übel erzogene Offiziere unmittelbar kassirt wissen wollen.

Wenn ein Stabsoffizier sich gegen einen Offizier ungebührlicher Ausdrücke bedient, so wollen Churfürstliche Durchlaucht diess zwar nicht gutheissen; geschieht es unter dem Gewehr und aus Diensteifer, so soll der Offizier auf frischer That sich nicht beleidigt finden, sondern so lange er an seiner Ehre nicht angegriffen, soll er sich nicht verantworten; nachher kann er sich bei dem Commandanten beschweren.

Ihre Churfürstliche Durchlaucht verbieten auf's Neue gemäss dem erst kurz erlassenen Duellmandate alles Raufen, Schlagen und Balgen auf das Schärfste, „wiewohl Sie keine Offiziers, so Lacheteten[1]) begehen, in Diensten behalten wollen".

Regimentsquartiermeister mussten bei ihrem Dienstantritt 6000 fl. Caution erlegen, welche zu 6 Proc verzinst wurden; sie hatten Lieutenantsrang, erhielten ihre Anstellung vom Regiments-Inhaber, und nach treuen Diensten zur Belohnung eine Hofkammerathsstelle.

Ebenso hatte der Auditor Lieutenants-Charakter, und eine Stellung im Hofrathe, bei der Regierung oder auf dem Lande in Aussicht.

---

[1]) lâchetés.

Digitized by

Unter Max Joseph kamen auch die Patente „en poche“ an die Tagesordnung; der Churfürst ertheilte diese Patente auf Nachsuchen, meist mit Vorbehalt der Rechte der Vormänner, und der Inhaber dessen hatte die Gewissheit, beim Avancement nicht übergangen zu werden. Auch wurden einzelnen Offizieren Dekrete zu höhern Chargen, jedoch nur, um im Auslande davon Gebrauch zu machen, genehmigt. In solchen Fällen stellte der Betreffende einen Revers aus, dass damit seinen bisherigen Vormännern kein Unrecht dadurch geschehen solle, auch dass er, bevor ihn nicht die Tour zur Beförderung trifft, keinerlei Ansprüche auf den Sold der ihm jetzt verliehenen höhern Charge machen wolle; dagegen erhielt er bei wirklicher Beförderung, gegen Einlieferung des alten, ein neues Patent, das ihn dann in alle Bezüge einwies.

Derlei Patente sind gewöhnlich nur für Generals- und Stabsoffiziers-Chargen ausgefertigt worden.

Als Dienstzeichen trugen die Offiziere Haussecols ganz in ähnlicher Form, wie die heutigen, und Schärpen, bei offenem Rocke über die Schulter, bei geschlossenem um die Hüften. [1])

Eine eigenthümliche Einrichtung war nicht nur die Bezahlung von Präsenten für die Vorstellung Beförderter oder Neuangestellter, welche dem Obersten von den Stabs-, und dem Oberstwachtmeister von den Subaltern-Offizieren gebührten, sondern auch die „Diskretion“ bei Todesfällen. Starb ein Offizier in der Garnison, so gebührte dem Regimentstambour dessen Degen, oder eine Diskretion; dem Adjutanten der Stock; das Sponton der Stabsoffiziere und Hauptleute den Furierschützen, jenes der Lieutenants und Fähnriche den Tambours und Pfeifern. In Kriegszeiten aber, starb nun der Offizier im Felde oder in Garnison, gebührte von einem General dem Commandirenden General des Verstorbenen bestes Pferd — doch ohne Sattel und Zaum; — dem Regimentsinhaber das der Stabsoffiziere und Hauptleute; dem Hauptmann das seiner Lieutenants und Fähnriche. Geld durfte hiefür nicht gefordert werden.

Ausser diesen Extra-Gebühren hatte noch der Oberstwachtmeiser von den Marketendern im Felde, deren jede Compagnie einen hatte, monatlich anstatt der Stich-Mass 1 fl. 30 kr., und der Metzger gab von jedem Rind die Zunge, vom Jungvieh aber nichts; der Profos bekam für seine Mühe vom Marketender monatlich 30 kr., dann von jedem Fass Wein oder Bier 1 Mass, und von jedem Rind 1 Pfund Fleisch.

Eine althergebrachte Sitte war auch, dass die Compagnie ihrem Hauptmann einen Maibaum setzte, wofür er gehalten war, seinen Soldaten einen Freitrunk zu geben.

Die Beförderung der Subalternoffiziere geschah im Regiment,

---

[1]) Verordnung, nach welcher die Churfürstlich Bayerische Infanterie die Exercitien zu machen etc. 1754.

Digitized by

jene der Stabsoffiziere ging durch die Waffengattung; Artillerie und Jngenieure rangirten mit der Infanterie.

Um eine gleichmässige, zweckmässige Bildung eines Theiles seiner Offiziere zu veranlassen, berief der Churfürst im Jahre 1756 sämmtliche Cadeten der Infanterie-Regimenter nach München, und stellte die Tüchtigsten, 20 an der Zahl, als Corps-Cadeten an, welche den Rahmen des **Cadeten-Corps** bildeten, das unmittelbar dem Hofkriegsrathe untergeben war.

Die **Waffenübungen** bewegten sich noch in den alt herkömmlichen Formen einer Unzahl von Handgriffen mit dem Sponton und Gewehr, worin im Frühjahre der Oberstwachtmeister sämmtliche Offiziere vornahm und unterrichtete. Bei gewöhnlichen Uebungen hatte selbst der das Bataillon zu Fuss commandirende Oberstwachtmeister das Gewehr in der Hand, um der Truppe die Griffe leichter zu zeigen. Erst wenn das ganze Regiment exerzirte, commandirten die Stabsoffiziere zu Pferde, mit dem Degen in der Hand; die Grenadieroffiziere hatten ihre Flinten bei allen Ausrückungen, die der Füsiliere die Spontons.

Die Aufstellung geschah in 3 und 4 Gliedern, der Art, dass der grösste Mann der Compagnie auf dem rechten, der nächstgrösste auf dem linken Flügel des 1. Gliedes stand, so dass die kleinern in der Mitte waren; in der 3gliedrigen Aufstellung kamen die Kleinsten in das 2., in der 4gliedrigen in das 3. Glied.

Bei den Chargirungen mit 3 Gliedern feuerten alle 3 zugleich; jedoch nie die ganze Fronte, sondern Divisions- oder Pelotonweise. Feuern im Vorrücken oder im Zurückziehen geschah ebenso, indem die ungeraden oder geraden Abtheilungen schachbrettförmig vor- oder zurückgingen, während des Marsches ladend.

Das Feuern mit 4 Gliedern wurde gliederweise geübt, und mit dem 4. Gliede begonnen, während die 3 vordern sich auf die Knie warfen; fing man mit dem 1. Gliede an, so zog sich dieses nach der Salve mit rechts um durch die übrigen, und stellte sich rückwärts auf; die andern thaten nach abgegebenem Feuer ebenso. Man konnte auch mit 2 Gliedern zugleich feuern, und abwechselnd mit Pelotons oder Divisions ein tüchtiges Feuer unterhalten.

Vor der Feldschlacht knöpften Offiziere und Mannschaft die Röcke zu und trugen Degen und Bajonetkuppel unter denselben. Die Offiziere hängten die Schärpen über die Achsel, oder liessen sie zurück; die Haussecols aber trugen sie auf dem Kamisol; so war weder Feld- noch Dienstzeichen dem Feinde sichtbar. Jeder Mann musste wenigstens 48 Patronen in der Tasche und 1 im Laufe haben; die Tornister und was unbequem zu tragen war — für die Kochgeschirre hatte jede Compagnie ihre Packpferde — blieben an einem Orte aufbewahrt zurück. Nur Schwerverwundete durften Reih' und Glied verlassen; für deren Zurücktransport dienten die Furierschützen. In der Schlacht selbst durfte nur

Digitized by Google

Pelotonsweise gefeuert werden. Wollte einer flüchtig werden, wurde er auf der Stelle niedergemacht.

Die Reiterei hat im Jahr 1758 ein gedrucktes Exerzier-Reglement erhalten, woraus deutlich zu ersehen ist, dass sie sich von der Feuertaktik noch lange nicht emancipirt hatte. Den grössten Theil dieser Vorschrift nehmen die Handgriffe zu Pferd und zu Fuss mit dem Gewehr ein; von dem Gebrauche des Pallasches ist gar nicht die Rede.

Die Manövers bestanden in Contremärschen, Schwenkungen im Trab und Galopp, Auf- und Abmärschen, Pferdekoppeln und zu Fuss exerziren und einigen Arten in das Lager einzurücken. Frontmarsch und Attake waren unbekannte Dinge; sie sind wenigstens nicht in diesem Reglement enthalten.

Die Abmärsche geschahen mit Zügen oder mit Vieren, von einem der beiden Flügel, oder aus der Mitte, und zwar in die rechte oder linke Flanke, rechts oder links vorwärts, oder vom einen gegen den andern Flügel.

Für das Exerziren zu Fuss waren mehrere Evolutionen vorgeschrieben.

Die Aufstellung geschah in 2 und 3 Gliedern. Im ersten Falle war die Standarte im 1., im letzten im 2. Gliede.

Die Offiziere standen vor der Fronte, bei den Chargirungen auf den Flügeln; Trompeter und Tambours hinter der Fronte.

Die Eskadron war jederzeit zu Vieren ab- und in 3 Züge eingetheilt; das letzte Glied hatte ausserdem eine besondere Eintheilung in 4 Theile, damit bei der Formation von 3 auf 2 Glieder die ersten 2 Theile rechts, die andern 2 links schwenkend in die vordern 2 Glieder einrücken konnten.

Gliederabstand war 8, Eskadronsintervall 20 Schritte.

Beim Ausrücken des Regiments musste jeder Mann sein Gewehr im Hacken haben, und eher zu kurz als lang reiten, um im Falle man chargiren wollte, sich besser auf den Steigbügeln zu heben, und folglich die Flinte so viel thunlich neben dem Vormann hinausstrecken zu können.

Auf jedes Commando folgte ein Trompeten- oder Trommelsignal, welches das Zeichen zum Beginne des Handgriffs oder der Bewegung war.

Das Chargiren geschah auf folgende Weise: auf das Avertissement „Man wird chargiren!“ öffnete sich das 1. Glied etwas auf beiden Flügeln, damit das 2. Glied desto leichter einrücken konnte. Hierauf folgte das Commando: „die 2 letzten Glieder rückt an!“ worauf das 2. Glied in der Art vorrückte, dass dessen Pferdeköpfe zwischen die Hintertheile der Pferde ihrer Vormänner kamen, wodurch das Gewehr beim Anschlag neben der linken Achsel des betreffenden Vormannes hinausgestreckt werden konnte. Die Glieder sollten sich nicht gar zu fest anschliessen, weil daraus leicht Inconvenienzen entstehen konnten.

Digitized by Google

Das 3. Glied schloss auf halbe Distanz auf, um im Nothfalle mit Vieren eine Wendung vollziehen zu können.

Zum Chargiren selbst wurden die Glieder in Numero 1 und 2 getheilt. Wollte man mit „ganz zerbrochenen Gliedern chargiren", so feuerten auf das 1. Commando die ungeraden Nummern des 2. Gliedes, dann auf das 2. Commando jene des 1. Gliedes; hierauf folgten die geraden Nummern in gleicher Art, und so konnte das Feuer längere Zeit unterhalten werden, indem jede Nummernreihe nach abgegebener Decharge schleunigst wieder lud.

Wurde mit ganzen Gliedern chargirt, so gab das 2. Glied sein Feuer zuerst ab, dann folgte das 1., welches nach abgegebenem Feuer die linke Pistole ergriff. Hierauf commandirte der hinter der Front stehende Offizier an das 3. Glied die Schwenkung zu Vieren halb rechts, und gab seine Decharge, worauf das 1. folgte, dann das 2., welches unterdessen geladen hatte, und den Schluss machte das 1 mit der rechten Pistole, welches, nachdem es diese versorgt hatte, das Seitengewehr ergriff.

Bei Schwenkungen, Contremärschen und andern Evolutionen musste der Glieder-Abstand genau beobachtet werden.

Das Doubliren geschah zu Fuss und zu Pferd.

Obgleich die Cavalerie im 7jährigen Kriege nicht in's Feld rückte, und desshalb ausser einigen Scharmützeln mit preussischen Streifcorps, welche die Oberpfalz brandschatzten, auch in die Praxis der Seidlitzischen Attaken nicht eingeweiht wurde, so ging doch diese Periode nicht unbenützt an ihr vorüber.

Das Reglement von 1775 gestattete in Paradestellung nur eine halbe Eskadronsbreite als Intervalle für die Eskadrons und Regimenter, in Schlachtstellung aber für die in 1. Linie stehenden Regimenter gar keine, für jene in 2. Linie stehenden dagegen ganze Eskadronsbreite Intervalle, um das Durchziehen ungehindert vor sich gehen zu lassen. Im Vorrücken wurde dann nach der Mitte oder einem der beiden Flügel angeschlossen, und die Attake en muraille vorgenommen, denn man hatte die Kniefühlung.

Die Offiziere standen in der Paradestellung vor der Fronte in der Mitte ihrer Züge, in der Schlachtstellnung aber in der Front; die Stabsoffiziere alsdann 1 Pferdslänge vor dem 1. Gliede, der Oberst auf dem rechten, der Oberstlieutenant auf dem linken Flügel, der Major vor der Mitte des Regiments.

Die Unteroffiziers standen nach ihrer Brauchbarkeit, nicht nach ihrem Alter, auf den Flügeln der Züge, die Wachtmeister hinter der Fronte.

In das 1. Glied kamen die best dressirten, „ringe" jedoch ansehnliche Pferde; auf die Flügel der Abtheilungen die geschicktesten Leute, und die besten Pferde. Wie das Regiment einmal rangirt war, stellte es immer auf, damit Jeder gleich seinen Ne-

Digitized by Google

benmann fand, und das Regiment sogleich rangirt und abgetheilt dastand.

Die Richtung war nach der Mitte.

Das Regiment war in 4 Eskadrons, jede zu 48 Rotten auf 3 Gliedern formirt, und abgetheilt in die Mitte des Regiments, in die 4 Eskadrons, in 8 halbe Eskadrons, in 16 Züge, und zu Vieren. Zum Feuern fand auch die Abtheilung zu Zweien statt.

Die Gliederdistanz war in Parade 4 Schritte oder 12 Schuhe von der Croupe des vordern bis zum Kopfe des hintern Pferdes, in Schlachtordnung und in Colonne dagegen waren sie so aufgeschlossen, dass die Pferde noch freie Bewegung hatten.

War die Eskadron nur 100 Pferde stark, rangirte sie auf 2 Glieder.

Beim Beginn der Manövres führte man den Carabiner im Hacken, die Mündung aufwärts; den Pallasch gezogen.

Die Feuer blieben sich gleich; die übrigen Manöver sind durch einige vermehrt worden, welche der Truppe mehr Schmiegsamkeit an das Terrain gestatten.

Die Hauptsache aber liegt in der Einführung des Angriffs auf Cavalerie und Infanterie, wesshalb hier diese Stellen wörtlich angeführt werden.

Von dem Angriffe der Cavalerie

Ein Regiment oder eine Eskadron wird den Feind mit gutem Erfolge angreifen, wenn es die Flanke des ihm entgegengesetzten Regiments oder Eskadron attakirt, diese Attake aber mit grösster Geschwindigkeit verrichtet.

Wenn attakirt wird, so sollen die Eskadrons ihre Intervallen zuvor schliessen.

Um diese Attake zu machen, und den Feind anzugreifen, soll man jederzeit den Carabiner in Hacken hängen lassen, und sodann commandiren:

Man wird attakiren!

Die Mannschaft soll sich gefasst, und die Pferde wohl im Zügel halten

Ergreift euer Seitengewehr!

Die Pallasche werden zur Hand genommen.

Marsch!

Es wird im Schritte angeritten, und auf

Trab!

angetrabt.

Wenn endlich die Truppe nicht mehr als 100 Schritte vom Feinde sein wird, soll man commandiren:

Hoch den Pallasch, en Galopp!

Bei diesem Commandoworte sollen die Trompeter zum Angriff blasen, und die Mannschaft mit erhobenem Pallasch

Digitized by Google

ihre Pferde in Galopp setzen, mit der grössten Beobachtung, allezeit geschlossen und wohl allignirt bleiben, um den Feind in Ordnung zu attakiren; sind sie nahe genug, so sollen sie sich in die Steigbügel stellen, und also den Feind mit Pallaschhieben angreifen.

Ist man so glücklich, den Feind zurückzutreiben, so soll der Commandant, wenn er es für nöthig erachtet, den rechten oder linken Zug jeder Eskadron, oder auch nur einige Reihen nachschicken, denselben zu verfolgen und dessen Herstellung zu verhindern.

Nach geendigtem Treffen lässt der Commandant Halt! blasen, und um die, welche den Feind verfolgen, zurückzurufen, und die Eskadrons wieder zu formiren, Appel oder Ruf blasen oder schlagen; es haben die Chefs der Truppen niemals ausser Acht zu setzen, dass an einem Schlachttag — was der grösste Vortheil ist — sich alles so geschwind als möglich wieder in Ordnung setze, um dem Feinde jederzeit die Spitze zu bieten, oder eine neue feindliche Linie, welche sich zeigen könnte, sogleich wieder angreifen und bestreiten zu können.

Vom Angriff auf eine Infanterielinie.

Wenn ein Corps Cavalerie beordert ist, eine Infanterielinie anzugreifen, so soll es in so viele Colonnen gestellt werden, als seine Stärke zulässt.

Es ist hiebei vorzüglich zu bemerken, dass, da die Flanken zum Angriffe vortheilhafter, man solchen auch so viel möglich, dahin richten soll.

Wenn die Formirung der Colonnen geschehen ist, soll der 1., 2., 3. und 4. Zug jeder Colonne einer auf den andern schliessen, und eine Masse formiren, sodann setzt man sich in Trab, und wenn man ungefähr 200 Schritte vom Feinde ist, in Galopp, und haut bei dem Commandoworte Hoch den Pallasch! ein, weil der Kopf dieser Colonne bestimmt ist, die Infanterielinie zu durchbrechen.

Die übrigen Truppen jeder Colonne sollen zwischen sich und ihrem Kopfe, welcher die feindliche Linie zu durchbrechen bestimmt ist, ungefähr 100 Schritte Abstand lassen; nachdem der Kopf jeder Colonne die Linie des Feindes durchbrochen hat, so hält er ungefähr 100 Schritte dahinter, um sich wieder zu formiren, während die andern Truppen, welche unterdessen herangekommen, rechts und links schwenken, in die feindliche Linie eindringen, ihre Flanken angreifen, und sie gänzlich zu zerstreuen suchen müssen; darauf stellen sie schnell ihre Ordnung her, um die 2. Infanterielinie angreifen zu können.

Das Zerstreuen und Wiedersammeln der Regimenter, das Passiren eines Defiles in Gegenwart des Feindes, vor- und rückwärts, der Rückzug im freien Felde, schachbrettförmig mit halben

Eskadrons ausgeführt, waren Verbesserungen, welche beweisen, dass es der Armee nie an Männern fehlte, welche ihre Zeit verstanden.

Die **Artillerie** tritt in dieser Epoche nie in grossen Massen auf; sie hat die herkömmlichen Chargen beibehalten, ist in ihrer Besoldung gleichgeblieben, sollte aber durch die Formation von 1753 auf 600 Mann gebracht werden, sich durch Bürgerssöhne, welche Feuerarbeiter sind, ergänzend.

In der Standtabelle vom Dezember 1759 erscheint sie mit einem Sollstand von 202, und einem Effektivstand von 248 Mann in 4 Divisionen, wovon die 1. in Ingolstadt, die 2. in Amberg und auf dem Rothenberg, die 3. in München, die 4. als Reichscontingent im Felde stand.

Den 12. September 1763 erhielt der Generalmajor Joseph Graf v. **Salern** das Commando über die Artillerie, welche im Stab 12, in den 4 Divisionen 260 Mann zählte, und einen Effektivstand von 288 Köpfen haben sollte, welcher sich 1767 auf 300 erhöhte.

1777 war die Artillerie in 1 Bataillon zu 310 Mann vereinigt.

Nach Holland und gegen die Preussen nahm die Artillerie 4pfündige Geschwindstücke mit; die 6 mit dem Reichscontingent marschirenden Geschütze waren mit 360 Kartätsch- und 290 Kugelpatronen ausgerüstet, wovon sie 1757 183 Kartätsch- und 144 Kugelpatronen verbrauchten Jeder der roth angestrichenen, zweispännigen Munitionswagen hielt 100 Schuss. Die Artillerie sowie die Truppen waren mit allem Nöthigen sehr wohl ausgerüstet, so z. B. führte erstere für die 3 Bataillons 61,344 scharfe Patronen mit. [1])

Das Artillerie- und Proviant-**Fuhrwesen** ist wie in frühern Zeiten beigeschafft worden.

Der **Proviantstab** stand unter dem Kriegscommissariat.

Für die Landessicherheit sorgte der Churfürst 1773 durch einen im Lande zerstreuten Militärkordon. Dieser war aber zu weit auseinander verlegt, und die Abtheilungen zu schwach, so dass einzelne Commandirte von dem Gesindel überfallen, misshandelt, in einigen Fällen sogar getödtet worden sind. Max Joseph ordnete nun durch Reskript vom 28. Juli 1774 die Aufhebung dieses Kordons an, und verlegte weniger, aber stärkere Abtheilungen auf das Land, um den Beamten, wenn diese mit ihren Jägern, Amtleuten und andern Personen eine Streife beabsichtigten, jederzeit an die Hand gehen zu können. Diese aus Infanterie und Cavalerie zusammengesetzten kleinen Truppen nannte man Streifcommando's.

Gemäss Reskript vom 6. Oktober 1775 verlegte das Garnisonsregiment Land-Sekuritäts-Commando's in die 5 Rentämter,

[1]) Archiv-Conservatorium München. Akt Nr. 591.

Digitized by

verstärkt durch Detachements einiger Regimenter, sämmtliche dem Oberstwachtmeister von **Pallustrie** unterstellt, mit einer Instruktion über Patrouillendienst und sonstiges Verhalten versehen.

Belohnungen bestanden entweder in Geldgeschenken, oder in Beförderungen, ganz wie früher, und ebenso sind die **Strafen** in alter Weise gehandhabt worden, so dass Spitzruthenlaufen eine häufig vorgenommene Exekution war. Konnte ja der Adjutant selbst einen Feldwebel „mit dem Stocke traktiren", jedoch nicht ohne erhebliche Ursache.

Bei dem Regierungsantritte Max Josephs lastete das Elend so schwer auf dem Lande, dass an eine **Verpflegung** der Truppen gar nicht gedacht werden konnte. Die ganze Armee war aus Mangel an Geld einquartiert, aber bald waren auch die Gemeindekassen erschöpft, und der Soldat dem Hunger preisgegeben. [1]) Das Elend war so gross, dass in Donauwörth, Ingolstadt und andern Orten die Garnison die auf dem Wochenmarkt anwesenden Verkäufer truppweise überfiel, und ihnen Alles abnahm; in Braunnau streckte die Wache des Regiments Monleon das Gewehr, und erklärte, dass sie vor Hunger keinen Dienst mehr machen könne; der Hofkriegsrath berichtete den 28. Februar 1746 dem Churfürsten, dass der Nothstand der Armee und der Pensionisten unbeschreiblich, und zu fürchten sei, dass ganze Regimenter auseinandergehen und gefährliche Unordnungen entstehen könnten. Lieutenants und Fähnriche lebten mehrere Wochen lang von Wasser und Brod, und in Ingolstadt war es so weit gekommen, dass Offiziere und Mannschaft keine Schuhe hatten, um auf die Wache mit Anstand ziehen zu können. Sehr langsam besserten sich die Verhältnisse; je nach den wachsenden Kräften des Landes flossen auch die Gagen, und die Disciplin zog die sehr gelockerten Zügel wieder straffer an.

Den 14. September 1753 führte der Churfürst bei sämmtlichen Regimentern die **Oekonomie-Commissionen** ein, bestehend aus dem gesammten Regimentsstab und einem Hauptmann nebst dem Regimentsquartiermeister. Die Regimenter erhielten, da besonders viele Klagen wegen schlechter Qualität der Monturen eingegangen waren, alle Monat nicht nur die Gage auf den completen Stand, sondern auch den zur Herstellung der Monturen und anderer Nothwendigkeit gewidmet gewesenen Monturgulden. Von diesen Geldern sollten sich die Regimenter auch rekrutiren; damit sie sich leichter in den completen Stand setzen und darin erhalten können, ist die Capitulation auf 4 Jahre zugestanden worden; wollte jedoch ein Soldat unter dieser Zeit seinen Abschied, musste er 40 Gulden erlegen.

Der Rekrut sollte zwischen 18 und 30 Jahren alt, mindestens

---

[1]) Archiv-Conservatorium München, Akt: Hofkriegsraths-Registratursachen! Gesammt-Registratur, Akt Nr. 22.

Digitized by

5 Schuh 10 Zoll hoch sein, und durfte mit Einschluss des Handgelds und anderen Unkosten, welche sich auf die Werbung ergeben, nebst völliger Montur, 36 Gulden kosten. Unter Montur verstand sich nebst der Kleidung eine Bajonetkuppel, eine Patrontasche sammt Riemen; ein Pulverhorn mit Raumnadeln, eine Feldflasche und ein Tornister. Das churfürstliche Zeughaus gab nur die Flinte sammt Riemen, Kugelzieher, Bajonet und die scharfen Patronen.

An Montur rechnete man jährlich für den Mann 1 Hut, 1 Paar tüchene oder leinene Hosen, 1 Paar Kamaschen, 1 Paar Stiefelmanschetten, 1 Paar Strümpfe, 1 Paar Schuhe und 1 Paar Sohlen nebst Absatzpflöcken. Die Regimenter mussten Alles im Inlande kaufen, dagegen waren die Tuchmacher angewiesen, immer die gehörige Quantität viersigler Tücher bereit zu halten.

Die Abrechnung geschah alle halbe Jahre mit den Compagnien und bei den Regimentern; der Regimentsquartiermeister aber hatte monatlich eine Kassaberechnung über allen Empfang und Ausgabe der Gelder zu verfassen, und diese mit Vormerkung der Dokumente und Quittungen in der Regimentskasse zu verwahren.

Für die Regimentskasse hafteten sämmtliche Stabsoffiziere und Hauptleute, wesshalb jeder der ersten, und der zur Commission commandirte Hauptmann einen eigenen Schlüssel hatte. Ohne Beisein dieser 4 Offiziere durfte der Regimentsquartiermeister weder Geld in die Kasse legen, noch eines aus derselben erheben.

Der den Regimentern bewilligte Monturgulden, d. h. wie schon unter Max Emanuel eingeführt, monatlich von jedem Soldaten 1 Gulden, diente auch zu Reparatur der Feuergewehre, Zulagen für den Regimentsfeldscherer und Regimentstambour, Beschaffung der Schreibmaterialien und anderer Regimentsunkosten, wie z. B. Erhaltung der Kasernrequisiten; denn es waren zu Bestreitung der Bettfurnituren, Wäscherlohn und Ankauf des Füllstrohs nur 24 Kreuzer jährlich per Furnitur berechnet, was nicht reichen konnte, wenngleich die Strohsäcke wie Matrazen ordentlich durchgenäht werden mussten.

Die Compagnien hatten ebenfalls ihre eigene vom Hauptmann verwaltete Oekonomie, schon eine uralte Einrichtung, welche aber durch die Uniformirung und Kasernirung neue Lasten zu tragen erhielt. So musste der Hauptmann folgende Kasernrequisiten, als Küchengeschirr, Leuchter, Lichter, Besen, Handtücher, Kochschürze aus seiner Oekonomie bestreiten, daneben die kleine Montur seiner Soldaten im Stande halten, und musste monatlich einen von seinen Offizieren unterschriebenen Rechnungsausweis über die Compagniekasse dem Obersten vorlegen. Diese Kasse bildete und erhielt sich dadurch, dass jenen Soldaten, welche in der Stadt auf Arbeit waren, den Extrabeurlaubten und den auf Exekution

Digitized by Google

Commandirten täglich 3 Kreuzer von der Löhnung innebehalten wurden, und die Präsenten unentgeldlich für jene die Dienste versehen mussten. Damit diese nun 3 Nächte vollkommen frei hatten, sind alle unnöthigen Posten eingezogen worden. Aber auch für Arbeit sorgte der Hofrath, indem er sämmtliche churfürstliche Bauämter anwies, anstatt der Handwerksleute Soldaten zu verwenden, jedem aber 3 Kreuzer täglich weniger zu bezahlen, als einem Taglöhner. Zu diesen Verrichtungen durfte der Soldat nicht in Uniform gehen, sondern hatte sich einen Kittel und Hose von Zwilch anzuschaffen.

Am Schlusse des Dekrets ist auch die Hoffnung ausgesprochen, dass die Regimenter sich nach und nach die Feldrequisiten anschaffen, um auf eintreffenden Befehl sofort kampiren zu können.

Durch Dekret vom 14. Dezember 1767 überliess der Churfürst den Regimentern die ganze Oekonomie, d. h. auch die Besorgung der Kasernen und Spitäler mit Uebergabe des hiezu bestimmten Fonds; nur die Stock- und Wachthäuser mussten die Gemeinden erhalten.

Gemäss Dekrets vom 2. Juli 1746 genehmigte Max Joseph folgende Verpflegsordnung:

Es erhielten monatlich

	fl.	Pferdport.
der General-Lieutenant der Cavalerie u. Infanterie	200	8
„ General-Major „ „ „ „	150	6
die General-Adjutanten nach ihrer Charge als Oberst oder Oberstlieutenant.		
Cavalerie. Stab.		
der Oberst, weil er wegen der unvermeidlichen Ausspeisung der mit Rapporten kommenden Offiziere mehrere Ausgaben hat	95	4
„ Oberstlieutenant	60	3
„ Oberstwachtmeister	50	3
Jeder dieser Stabsoffiziere mit Einrechnung seiner Rittmeisters- oder Hauptmannsgage.		
der Quartiermeister, wegen der grossen Gefahr beim Geld, und vorfallenden Verrichtungen	30	1
„ Adjutant, der sich selbst uniformirt . .	15	1
„ Regimentsfeldscherer	12	—

	fl.	Pferd-	Mundport.
„ Regimentstambour, oder Junker, wenn er beritten	7	1	1
„ Profos nebst Jung	9	—	1
Compagnien.			
„ Rittmeister oder Hauptmann . . .	40	2	—
„ Capitän-Lieutenant	30	2	—
„ Oberlieutenant	25	1	—
„ Unterlieutenant	22	1	—
„ Cornet oder Fähnrich	21	1	—

Digitized by Google

	fl.	Pferd-	Mundport.
der berittene Wachtmeister, ohne Monturgeld	10	1	1
„ „ Furier	9	1	1
„ „ Feldscherer	6	1	1
„ „ Corporal	9	1	1
„ „ Trompeter oder Tambour . .	6	1	1
„ „ Fahnensattler u. Fahnenschmied	5	1	1
„ „ Gemeine	5	1	1

Die unberittenen hatten 1 Gulden weniger Sold und keine Pferdration.

Infanterie. Stab.

der Oberst mit Einschluss d. Hauptmannsgage	85	4	
„ Oberstlieutenant „ „	60	3	
„ Oberstwachtmeister „ „	50	2	
„ Regimentsquartiermeister	30	—	
„ Adjutant	15	—	
„ Regimentsfeldscherer, deren man nur 1 mit 4 oder 6 Gesellen bei einem Regiment, je nach Bedürfniss zu halten hat	12	—	
„ Regimentstambour	5½	—	1
„ Hautboist oder Waldhornist (deren 8, jedoch nicht bei jedem Regimente waren)	7½	—	1
„ Profos mit Jung	8½	—	1

Compagnien.

	fl.	Mundport.
der Hauptmann	40	—
„ Capitän-Lieutenant	30	—
„ Oberlieutenant	25	—
„ Unterlieutenant	22	—
„ Fähnrich	21	—
„ Feldwebel	8½	1
„ Furier	7½	1
„ Feldscherer	6	1
„ Corporal	5½	1
„ Tambour, Gefreite und Zimmermann . .	3	1
„ Gemeine und Furierschütz	2½	1

Die Grenadiere bezogen vom Feldwebel abwärts jeder monatlich 30 kr. mehr.

Die Artillerie hatte im Stab und bei den Hauptleuten die Besoldung wie die gleichnamigen Chargen der Infanterie;

	fl.	Mundport.
der Oberfeuerwerksmeister als 1. Lieutenant .	30	
„ Lieutenant	25	
„ Stuckjunker	18	
„ Adjutant, der sich selbst zu uniformiren hat	15	1
„ Oberfeuerwerker	12	1

Digitized by Google

	fl.	Mundport.
der alte Feuerwerker	10	1
„ wirkliche Cadet, ohne Brod und Montur .	8	—
„ junge Feuerwerker	8	1
„ Miniermeister und der Furier	10	1
„ Feldscherer und der Corporal	7	1
„ Vice-Corporal, Tambour, Zimmermann und alte Büchsenmeister	5	1
„ junge Büchsenmeister	4	1

Von der Geldgage war der gewöhnliche Gnadenhausabzug mit 1 Kreuzer pro Gulden zu machen, dagegen für das Brod nichts abzuziehen.

Da die Compagnien nicht vollzählig waren, so wurden die auf den Präsentstand überflüssigen Corporale mit Gefreitenlöhnung, bis zur Completirung der Compagnien, beibehalten.

Zur genauen Einsicht in das damalige **Militärbudget** folgt hier im Auszug der Einnahm- und Ausgabe-Status des churfl. Hofkriegszahlamts München vom Jahre 1751.[1])

Einnahmen.

Aus der Subsidienkasse mit Einschluss des auf die Gewehrlieferung bestehenden Abzugs, weil diese Post unter den Schulden vorgetragen wird . .	108,000 fl.
Das landschaftliche Postulat beträgt jährlich (d. h. was die Stände als Budget in runder Summe bewilligen)	396,394 „
Service-Bierpfennig	100,000 „
Salz-Aufschlag	50,000 „
Steuern der Grafschaften Cham und Leuchtenberg	6,000 „
Für die obere Pfalz dermal anzusetzen	180,000 „
Furage-Anlage, was wirklich eingeht[2])	185,000 „
Kasern-Service-Anlage, incl. der gegenwärtig einen Nachlass geniessenden Ortschaften, welcher nächstes Jahr cessirt	30,000 „
Rothenberg'sche Contribution, geht zum Festungsbau auf, also hier	— „
Tanz-Anlag- und Sperrgelder	14,000 „
Summe der Einnahmen . . .	1,069,394 fl.

Ausgaben.

Zur Gage-, Servis- u. Fourageportions-Geld für die gesammte Generalität, Hofkriegsrath, Offiziere	

[1]) Archiv-Conservatorium München, Hofkriegsraths-Akt Nr. 3.

[2]) Fourage-Anlage, eine Steuer, schon seit langer Zeit zur Deckung der Militärbedürfnisse bestimmt, welche ihren Namen daher trug, weil sie dazu diente, die Kosten der Naturalverpflegung an Fourage und Brod zu bezahlen.

Digitized by

sammt dem Kriegs-Commissariat, Hauptkriegsbuchhalterei, Zahlamt und Kanzleien; Leibgarde-Hatschiere; Zulagen und besonders bezahlte Parteien, dann sämmtliche Mannschaft zu Fuss und zu Pferd, (vermindert sich in Zukunft um 92,724 fl.) diessmal	666,647 fl.
Auf Pensionen	48,000 „
Proviant- und Fourage-Lieferungen	100,000 „
Montur-Lieferung mit Einschluss der Hatschiere, Campagne-Monturen, Mäntel, Chabraken u. Pistolenstützeln für die berittene Mannschaft, ein Jahr ins andere	54,800 „
Zeughäuser nebst der Gewehrfabrik	18,500 „
Bauämter Ingolstadt und Amberg, da die übrigen Gebäude von dem Extraordinario zu bestreiten	8,400 „
Kasernen, Spitäler und Holz	60,000 „
Arzneien	8,000 „
Pro Extraordinario werden angesetzt, wovon auch die Remontepferde, Gebäudereparaturen (Ingolstadt u. Amberg ausgenommen), Hatschiere-Gallamonturen und Mäntel, Deputata und was sonst vorfallen mag, gehört	50,000 „
Summa der Ausgaben	1,014,347 fl.
demnach übrig zu Bezahlung der unter der jetzigen Regierung angewachsenen Hofkriegszahlamtsschulden u. Ausstände jährlich	55,047 fl.

Diese Rückstände beliefen sich auf 800,000 fl.

Schliesslich ist die Hoffnung ausgesprochen, dass von den überflüssigen Generalspersonen, aggregirten Offizieren, Pensionisten und andern einige Gagen anheimfallen und dadurch die Ausgaben sich vermindern.

Die Churfürstliche Willensmeinung ging dahin, dass in Zukunft vom Jahre 1752 beginnend, sowohl die Generalität als die Offiziere und Mannschaft mit der Gage, dann die Lieferanten und alle andern laufenden Ausgaben des Kriegswesens wochentlich, monatlich oder an den üblichen Terminen richtig bezahlt, keine neuen Ausstände mehr gemacht, und an den bestehenden Schulden nichts zurück bezahlt werde, wenn die laufenden Ausgaben dadurch beeinträchtigt würden.

Ferner ist bemerkt, dass es ein alt üblicher Gebrauch von besonderem Nutzen ist, dass sämmtliche Offiziere gewisse Monatgelder gut machen, d. h in der Kriegskasse als Depositum liegen lassen müssen, damit sie bei einem etwa vorfallenden Ausmarsche, oder bei andern Gelegenheiten eine Aushülfe zu Handen haben, wesshalb von jedem Offizier mit Ausnahme der Generale 6 Monatgelder in der Kasse zurückbehalten wurden. Diese Gelder sind in einer ordentlichen Kasse, wozu der Regimentscom-

Digitized by

mandant, der Quartiermeister und ein Offizier die Schlüssel hatten, aufbewahrt, bei jeder Musterung von dem Commissär visitirt und alljährlich von dem Regimente dem Hofkriegsrath hierüber berichtet worden, welcher der Hofkammer Mittheilung zugehen liess.

Eine andere Bestimmung lautete, dass die am sichersten einfliessenden Gefälle, zu Bezahlung der Gage, Service und Fourageportionsgelder, dann zu den Proviant- und Fourage-Lieferungen angewiesen werden sollten.

Den grössten Theil der Ausstände bildeten rückständige Offiziersgagen, zu deren Tilgung der Churfürst wochentlich 500 Gulden anwies, mit der Bemerkung, dass man mit den Betreffenden um Nachlass handeln solle.

Fourage fassten in Natura nur 2 Generale, dann die Offiziere der Grenadiers à cheval und der Dragoner-, sowie die dienstmachenden Majore bei den Infanterie-Regimentern. Alle andern Generale und Offiziere, auch die der Kürassier-Regimenter, so lange diese unberitten blieben, bekamen die Fourageportionen in Geld.

Zeughausämter bestanden in München, Ingolstadt, Amberg, Straubing, Burghausen; für die Nachschaffung von Geschützen waren 12,000, für das Armaturwerk Fortschau 2,500 Gulden angewiesen, das übrige diente zum Unterhalt der Gebäude, alten Waffen und zur Besoldung des Personals.

Die Mannschaft war gehalten, jene Reparaturen an Waffen, welche bei der Infanterie 5, bei der Reiterei 7½ Kreuzer nicht überstiegen, selbst machen zu lassen.

Bauämter waren in Ingolstadt, Amberg und Rothenberg.

Kasernämter; nebst ihrem Status, sind aufgeführt:

München, sammt dem Krankenhause, jährlich	7000 fl.
zu Holz	4000 „
Ingolstadt	6800 „
dortiges Spital	1800 „
Donauwörth	2500 „
Burghausen	1700 „
Oetting, jetzt Schärding	650 „
Braunau	2500 „
Landshut	5000 „
Landsberg	1800 „
Schongau	500 „
Wasserburg	2000 „
Straubing	3500 „
Stadt am Hof	500 „
Amberg	2500 „
Neumarkt	2500 „
Rothenberg	900 „

Hiezu die Summe von 13,850 fl. für Nachschaffung der Furni-

Digitized by

turen, als Decken, Leintücher, Strohsäcke, Tisch- und Handtücher, welches die Kasernenämter nebst den Reparationen der Gebäude, den Holz- und Strohlieferungen, so wie die Besorgung der Krankenhäuser unter sich hatte.

Es war anempfohlen, für die kranken Soldaten nach und nach Matrazen anzuschaffen.

Für Arzneien ist als Pauschalsumme auf ein Infanteriebataillon jährlich 400, auf ein Cavalerie-Regiment 300 Gulden gerechnet, und hiebei bemerkt, dass es bekannt sei, dass die Feldscherer die Medikamente herausnehmen, und andere Leute um's Geld damit kuriren.

Jeder Status ist von dem Churfürsten eigenhändig unterzeichnet, und enthält Instruktionen über die Art der Verrechnung u. a.

Die Naturalverpflegung, d. h. Fourage und Brod, war gemäss Dekret vom 1. Juni 1745 an Lieferanten in Akkord gegeben worden, hatte aber die schlechtesten Resultate zu Folge. Um so mehr war man später für gute Verpflegung bedacht, und das Dienstreglement vom 22. März 1775 machte es den Statthaltern und Commandanten zur besondern Pflicht, die von den Stadtobrigkeiten gegebene Lebensmitteltaxe aufrecht zu erhalten, Maass und Gewicht zu überwachen und nicht zu dulden, dass die Lebensmittel ohne Noth gesteigert werden.

Auch für die Offiziere war gesorgt, indem bei Garnisonsveränderungen jeder Offizier einen genauen Ausweis seiner Wohnung nebs Preisangabe, unterschrieben vom Hauseigenthümer, an die Commandantschaft vor dem Ausmarsche einzureichen hatte, wodurch die Einrückenden die Quartiere um den früheren Preis erhielten; überhaupt hatten die Stadtcommandanten darauf zu halten, dass die Offiziersquartiere nicht gesteigert wurden.

Für die **Pensionisten** ist den 22. Februar 1747 eine eigene Norm erschienen; demgemäss erhielt ohne Anspruch auf Quartier, Holz und Licht, monatlich

der	Oberst	50	fl. —	kr.
„	Oberstlieutenant .	40	„ —	„
„	Major	30	„ —	„
„	Rittmeister und Hauptmann eines wirklichen Regiments . . .	20	„ —	„
„	Capitainlieutenant und Landfahnenhauptmann	15	„ —	„
„	Oberlieutenant eines Regiments	12	„ —	„
„	Landfahnenlieutenant	8	„ 20	„
„	Lieutenant eines 4. Bataillons . . .	8	„ —	„
„	Unterlieutenant, Cornet oder Fähnrich . .	10	„ —	„

Digitized by

der	Fähnrich vom Land-Fahnen	7 fl.	—	kr.
„	Adjutant	5 „	—	„
„	Hatschier . . .	8 „	—	„
„	Wachtmeister oder Feldwebel, und sämmtliche Unteroffiziere . .	2 „	30	„
„	Gemeine der Cavalerie und Artillerie . .	2 „	—	„
„	Füsiliere, Gefreite dann Geschirrknecht . .	1 „	30	„

In dem nemlichen Dekrete sorgte der Churfürst auch für die Wittwen; es erhielt monatlich die Wittwe

eines	Generalfeldmarschall-Lieutenants	30 fl.	—	kr.
„	Generalmajors	25 „	—	„
„	Obersten	20 „	—	„
„	Oberstlieutenants	15 „	—	„
„	Majors	12 „	—	„
„	Hauptmann und Capitainlieutenants	7 „	30	„
„	Lieutenants und Fähnrichs	5 „	—	„
„	Landlieutenants	4 „	—	„
„	Hatschier-Corporals . . .	3 „	—	„
„	Hatschiers	2 „	30	„
„	Wachtmeisters, Feldwebels, Furiers Regimentsfeldscherers, Feuerwerkers, Proviantwagenmeisters	2 „	—	„
„	Corporals, Carabiniers, Feldscherers	1 „	30	„
„	Gemeinen	1 „	—	„

Diese Fürsorge des Churfürsten zeigt, wie sehr ihm am Herzen lag, Jedem gerecht zu werden; andererseits aber verminderte man die Zahl derer, die Anspruch auf Wittwenpension hatten durch die widrige Manipulation der Heiraths-Reverse, in welchen die Frauen verzichten mussten, im Falle der Mann sterbe, die churfürstliche Gnade in Anspruch zu nehmen. Bittgesuche aller Art liefen in solchen Unglücksfällen ein. — Doch wenn die Armen keinen Fürsprecher hatten, der an eine Exzellenz eine Rolle Duhaten in einer Abendgesellschaft verspielen konnte, so blieb Alles fruchtlos. Selten gelang es, zu dem edlen Max durchzudringen, der gerne jede Noth linderte.

Die Pensionisten mussten ihr Gnaden-Geld in den Orten verzehren, welche ihnen angewiesen waren, und sich von Zeit zu Zeit legitimiren gemäss Dekret vom 19. April 1768.

Der **Landfahnen** ist auch unter Max Joseph aufrecht erhalten,

Digitized by

der enge und weite Ausschuss gerichtweise den Regimentern zum Exerzieren zugetheilt, und an die Exerzierplätze Offiziere geschickt worden.

Das hierauf bezügliche Dekret ist vom 20. Mai 1763[1]), und enthält die Bestimmung, dass der Landfahnen wieder aufgerichtet, und dergestalt regulirt werde, dass er in 20 Bataillons bestehen solle, wovon 8, jedes zu 500 Mann, je einem Infanterie-Regimente zugetheilt, die ausgewählten Bursche mit der Regimentsuniform montirt werden, damit im Falle eines Ausmarsches der Armee diese Bataillons die Garnisonsdienste versehen können.

Die übrigen 12 Bataillons, ebenfalls zu 500 Mann, gehören nicht zu den Regimentern, werden als weiter Ausschuss betrachtet, und desshalb ein eigenes Monturregulativ für sie entworfen.

Diese Landesdefensionstruppen, enger und weiter Ausschuss, werden dieses Jahr unter Direktion des Oberstwachtmeister von **Kolb** vom Infanterie-Regiment Morawitzky während 4 Monaten, in 2 Hälften, durch Offiziere und Unteroffiziere der Regimenter auf den von den Land- und Pfleggerichten angewiesenen Exerzierplätzen abgerichtet.

Jedes Infanterie-Regiment giebt hiezu 1 Hauptmann, 2 Lieutenants, 2 Feldwebel, 8 wirkliche und 48 Vice-Corporäle. Es müssen tüchtige Unteroffiziere ausgewählt werden, auch sollten unter ihnen einige des Lesens und Schreibens kundig sein, damit sie an den Werktagen, wo sie nichts zu thun haben, die Instruktion lesen, und die andern darin unterrichten können.

Den Commandirten ist besonders an's Herz gelegt worden, da sie an Sonn- und Feiertagen bloss 3 Stunden exerzieren, sich die Instruktion recht einzuprägen, und mit der Abrichtung recht gründlich zu Werk zu gehen, indem diess der Anfang eines lang dauernden Landdefensionsfusses sei, wesshalb ein ernsthafter Grund hier mit allem Bedacht und Eifer gelegt werden müsse.

Die vorläufige Instruktion vom 2. Februar 1763 bestimmt, dass die zu stellenden Burschen mindestens 5 Schuh 7 Zoll messen, und vorzüglich Bauernsöhne hiezu genommen werden sollen. Ist in einem Gerichte die bestimmte Anzahl masshaltender Bursche nicht aufzutreiben, so darf für den weitern Ausschuss auf 5 Schuh 6 Zoll herabgegangen werden. Die Exerzierplätze sind so zu bestimmen, dass kein Ausgewählter mehr als 2 Stunden Wegs dahin zurückzulegen habe. Die ausgewählten Bursche sind zu unterweisen, dass bei Vermeidung 4jähriger Dienstzeit beim Regiment sich keiner unterstehe, seine Haare abzuschneiden, oder seinen Gerichtsbezirk zu verlassen. Zugleich ist ihnen mitgetheilt wor-

---

[1]) Archiv-Conservatorium München, Landshuter-Akten.

Digitized by

den, dass sie, sobald sie das Exerciren begriffen haben, von den fernern Uebungen verschont bleiben.

Die gedrukte Instruktion für die Offiziere und Unteroffiziere der Infanterie-Regimenter, welche zum Exerzieren des Ausschusses commandirt sind, verfasst den 20. Mai 1763, enthält im Eingange, dass die Burschen der 12 Bataillone weitern Ausschusses zwar noch nicht uniformirt werden, dass sie aber, um sie mit einem militärischen Zeichen zu versehen, auf ihre grünen oder schwarzen Hüte vom churfürstlichen Oberst-Kriegs-Commissariat weisse Schnüre mit den nöthigen Knöpfen zum Aufstülpen, und rosshärene Halsbinden mit messingenen Schnallen, erhalten, und dass diese Bursche an Sonn- und Werktagen mit gut und nett zusammengebundenen Haaren erscheinen sollen.

Die zur Abrichtung Commandirten durften ihre Frauen nicht mitnehmen, sollten sich mit dem Allernöthigsten an Uniform begnügen, sich an die Marschroute halten, bei dem churfürtlichen Gerichtsbeamten sich melden, wo sie eine Liste der Exerzierplätze und der dahin bestimmten Burschen erhalten, und auch erfahren, an welchen Sonn- und Feiertagen, inclusive der vom Bauernvolk eigens gemachten Feiertäge, die Bursche früh 6 Uhr sich einzufinden haben.

Dieses Jahr wird die Armatur nur für den engen Ausschuss an sämmtliche Land- und Pfleggerichte hinausgegeben, um sie der Art zu vertheilen, dass sie auf den Exerzierplätzen in genügender Anzahl vorhanden ist. Es ist Sache der Unteroffiziere, dass diese Waffen auf dem Rathhause, oder in des Amtmanns-Wohnung, oder in einer trockenen Stube des Wirthshauses aufbewahrt werden, und auch ihre Pflicht, dieselben immer in reinlichem und gutem Zustande zu erhalten, um sie am Schlusse des Exerzierens dem Gericht gehörig übergeben zu können.

Das Exerzieren geschieht bei schlechtem Wetter auf einem geeigneten Tanzboden, für dessen Anweisung der Gerichtsbeamte Sorge trägt. Die Stunden von 6 bis 8 Uhr Morgens sind die geeignetsten, dann wird die Mannschaft zur Kirche geführt, die Gewehre in den Kirchhöfen angesetzt, und die Patrontaschen darüber gehängt. Nach der Kirche wird noch 1 Stunde exerziert, worin das vorgenommen wird, was der Abrichter in den vorhergehenden Lektionen gelehrt hatte.

Nach der ersten Stunde ist eine Viertelstunde Rast, wobei den Burschen gestattet ist, sich mit aller Gemächlichkeit zu setzen oder niederzulegen; der Anweiser macht sie unterdessen mit den soldatischen Benennungen der Gewehrtheile bekannt. An halben Feiertagen dauert das Exerciren nur 2 Stunden, damit die Leute rechtzeitig zu ihrer Nachmittagsarbeit nach Hause kommen.

Besonders empfahl der Hofkriegsrath den Abrichtern Gelassenheit; rohe Worte, Schläge und Stösse waren bei schwerer Ahndung verpönt. Die Bursche lernten eine militärische Stellung, die Wen-

Digitized by Google

dungen, den gewöhnlichen Marsch (Feldschritt), rechts und links in einem Gliede schwenken; bei den Marschübungen, welche immer mit dem linken Fuss begannen, hatte der Rekrut, bevor er das Gewehr bekam, die beiden Hände auf dem Rücken zusammengeschlagen. Nachdem dieses alles eingeübt war, kamen die Handgriffe an die Reihe, welche im Präsentiren, Schultern, Feuern, Laden, Bajonet aufpflanzen und versorgen, und Gewehr strecken bestanden.

Gegen Saumselige und Halsstarrige wendete man das Nachexerciren an; half diess nicht, so machte der Unteroffizier dem Gerichtsbeamten Anzeige, welcher dann mit Leib oder Geldstrafen einschritt.

Die Offiziere nebst den 2 Feldwebeln waren derart, der Hauptmann in der Mitte, die andern an den Gränzen des Regimentsbezirks, vertheilt, dass jeder eine Anzahl Exerzierplätze zur Ueberwachung unter sich hatte. Sämmtlichen war ein artiges Benehmen gegen die Beamten eingeschärft; auch durften sie von ihren Wirthen nichts fordern, da sie hinreichende Zulage erhielten; nemlich der Hauptmann monatlich 22 fl. 30 kr.; jeder Lieutenant 15 fl.; jeder Felwebel 5 fl.; jeder Corporal 3 fl.; jeder Vice-Corporal 1 fl. 30 kr.

Beispielweise folgt die Eintheilung der Exercierplätze des Regiments **Freysing**.

In den ersten 2 Monaten waren angewiesen:

im Gericht:	Die Exerzierplätze	mit dahin bestimmten Bauernburchen vom engen	weiten	hiezu Abrichter
Landau	Landau	31	37	8 incl. 1 Lieut.
	Eichendorf . . .	18	19	5
	Simbach	16	15	4 incl. 1 Feldw.
Dingolfing	Dingolfing . . .	26	13	5
	heil. Dreifaltigkeit	13	11	3
	Teispach	13	28	5
Teispach	Loiching	13	15	4
	Frankenhausen . .	36	24	7 incl. 1 Hptm.
	Knächberg . . .	10	8	2
	Aedlkofen . . .	9	15	3 incl. 1 Feldw.
Biburg	Biburg	37	36	9 incl. 1 Lieut.
	Velden	14	15	3
Geisenhausen	Geisenhausen . .	12	12	3
	Summa	248	248	61
		496		

Digitized by Google

In den nächsten 2 Monaten waren angewiesen:

Neumarkt	Neumarkt . . .	15	21	4 incl. d. Hptm.
	Grafing	10	11	3
	Schönberg . . .	12	21	4
	Stetten	12	16	4
	Mettenham . . .	10	6	2
	Obernbergkirchen .	20	14	4
	Ampfing	15	11	3
	Reichertsham . .	11	17	4 incl. 1 Lieut.
	Steeg	21	12	4 incl. 1 Feldw.
	Oberntaufkirchen .	18	15	4
Eggenfelden	Eggenfelden . . .	21	26	5 incl. 1 Lieut.
	Wurmannsquick .	21	19	5
	Staudach . . .	25	18	5
	Diepoltskirchen .	24	33	6 incl. 1 Feldw.
	Schönau	17	12	4
	Summa	252	252	61
			504	

Diess waren die auf den eigentlichen Landfahnen bezüglichen Bestimmungen. Nun aber folgen jene, welche darauf abzielten, durch wirkliches Einrolliren von Landeskindern, theils aus den Landfahnen gezogen, die Werbkosten zu ersparen.

Durch Dekret vom 17. September 1753[1]) erklärte der Churfürst, dass er gegen frühere Zeit bedeutend weniger Mannschaft zur Landesdefension auswählen lassen werde, und zwar in den gesammten Landen zu Bayern und der Oberpfalz blos 3,000 ledige Bursche, welche auf eine 3jährige Kapitulation in den Regimentern eingereiht, im Exerzieren unterrichtet, gut behandelt, und dann beurlaubt werden. Ungeschickte mussten länger bei der Fahne bleiben; erlaubte sich aber gar einer ohne Urlaub nach Hause zu laufen, so wurde er auf 3 Jahre obligat, d. h. wirklich eingereiht und präsent gehalten; gleiche Strafe betraf den, welcher sich, um dem Kriegsdienste zu entgehen, ohne Erlaubniss verheirathete. Ausgenommen waren nur jene, welche sich wirklich in die Lehre begeben hatten, in den letzten Jahren im Militärdienst gestanden waren, und die Söhne der Bürger und Insassen in Städten und Märkten.

In dem Dekret vom 18. Juni 1757 ist gesagt, dass die Kriegsereignisse eine Vermehrung der Landesdefensions-Mannschaft erfordere und desshalb zu deren Unterhalt auf den Hof 1 Gulden 30 Kreuzer Konkurrenz zu entrichten sei.

Den 19. Mai 1760 befahl der Churfürst eine Aushebung von 1,500 Mann in der Art, dass von 20 Höfen zusammen 1 Mann,

[1]) siehe oben Formation von 1753.

Digitized by

der wenigstens 5 Schuh und 8 bis 9 Zoll hatte, an den Assentirungsplatz gestellt werde. Es durften hiezu Bursche ausgesucht werden, welche zur Beschwerde der Gemeinde eine unanständige Aufführung — jedoch kein Verbrechen begangen — hatten. Die Kapitulationszeit war auf 6 Jahre festgesetzt, und es erhielt jeder Ausgewählte von den 20 Höfen 10 Gulden Douceur, welche jedoch nicht ihm, sondern dem ihn zum Regiment liefernden Amtmann zur dortigen Uebergabe ausgehändigt wurden. Diese Auswahlen gingen nicht immer ohne Excesse ab, wie das Mandat vom 23. Oktober 1762 zeigt, worin den Excedenten anstatt einer 4, eine 8jährige Kapitulation als obligate in Aussicht gestellt wird.

Der Bauer, welcher die Last trug, war gar nicht an den Gedanken gewöhnt, sein eigenes Kind unfreiwillig, durch das Loos dazu bestimmt, im Soldatenrocke und der Willkür der Regierung Preis gegeben zu sehen. So waren z. B. im Jahre 1759 800 Mann Landkapitulanten zur Schanzarbeit nach Ingolstadt commandirt worden,[1]) wo man sie in 2 Brigaden theilte, jeder derselben die nöthigen Offiziere und Unteroffiziere der dort liegenden Regimenter gab, sie bivakiren liess, und zwar je 5 Mann in 1 Zelt legte. Ueber 8 Zelte hatte ein Gefreiter, über 20 1 Corporal die Aufsicht. Der Landkapitulant erhielt täglich 8 Kreuzer, welche ihm von 5 zu 5 Tagen ausbezahlt wurden, und alle 4 Tage war Brodempfang. Die wehmüthigsten Bittschriften einerseits, die wichtigsten Vorstellungen andererseits, bewogen den Churfürsten, durch Dekret vom 11. April 1767 diese Militärauswahl abzustellen, sämmtliche Landkapitulanten zu entlassen, und „sofort Unsern gesammten Statum militarem auf einen solid-dauerhaft und solchen Fuss zu setzen, dass er hinfüro aus lauter freiwillig angeworbenen und regulirten Leuten bestehen, mithin sowohl in Kriegs- als Friedenszeiten zu Unserm, und Unsers Vaterlands Besten, nur desto tauglichere Dienste leisten zu können, im Stande sein solle." Es ist aus diesem Rescripte ersichtlich, dass die Eltern 30 bis 60 Gulden in die Militärkasse sich zu bezahlen erboten, wenn man ihre Söhne frei liesse, dass aber ein noch grösserer Theil Bauernbursche aus Furcht vor der Auswahl entlaufen waren, und es ist die Hoffnung ausgedrückt, dass diese sich jetzt nach und nach wieder im Lande einfinden, folglich der grosse Mangel an tüchtigen Dienstboten, welchen der gesammte Nahrungsstand, und besonders der Bauer, bisher so empfindlich erlitten hat, aufhören werde. Um jedoch die für die Werbung nöthigen Summen zu beschaffen, führte Max Joseph die Rekrutenanlage ein, wonach jeder ganze Hof 3 Gulden, und nach diesem Verhältnisse die Halb-, Viertel- und minderen Höfe, beizusteuern hatten. Der Land-

[1]) Archiv-Conservatorium München, Akte: Statthalterschaft von Ingolstadt; Nr. 4.

Digitized by Google

fahnen ist aber mit dieser Auswahl nicht auch abgeschafft worden, sondern es bestand das Exerzieren an Sonn- und Feiertagen wie früher fort.

Nebst den Landfahnen bestanden in manchen Städten, wie schon früher erwähnt, die Stadtfahnen, auch Bürgermilizen genannt. Max Joseph befahl durch Rescript vom 18. Dezember 1758 und 17. März 1766, dass an Gallatagen die Bürgeroffiziere sowohl der Infanterie als Cavalerie zu München in Uniform bei Hof zu erscheinen und daselbst ihre Aufwartung zu machen haben [1]). Die Schützengesellschaften hatten sich dem Bürgermilitär nicht angeschlossen, und bestanden für sich allein. Auch auf dem Lande hatte jeder bedeutende Ort seine Schiesssätte, deren Besucher, wenn sie zur Auswahl kamen, bei den Jägern eingereiht worden sind, sobald die Verhältnisse eine Errichtung solcher zur Landesdefension gehörigen Abtheilungen nothwendig machte.

[1]) Baumgartner, Entstehung und Organisirung des Bürgermilitärs; 1808.

Digitized by Google

Digitized by Google

Die

churpfälzische Armee

1701—1777.

Digitized by Google

Digitized by Google

Die

churpfälzische Armee

1701—1777.

Digitized by Google

Digitized by Google

Bis jetzt mangeln, einige Zahlungslisten von Regimentern ausgenommen, die Akten über die churpfälzische Armee vollständig in den bayerischen Archiven.

Die hier gegebenen Notizen sind theils aus einem Manuscripte, dessen Verfasser der geheime Registrator **Winkler** ist, theils aus einigen Ranglisten, theils aus den im Max-Joseph-Ordens-Archiv aufbewahrten Standtabellen verschiedener Jahrgänge entnommen. An eine tiefer gehende Behandlung des Stoffes war in diesem Falle nicht zu denken. Auch kommen hier eine Menge Regimenter vor, deren Inhaber in Beilage 3, nicht aufgeführt sind, was seinen Hauptgrund darin hat, dass die Reihenfolge, ihre Charge, ihr Patentsdatum, die Art der Errichtung des Regiments, und manches andere bis jetzt unbekannt geblieben ist.

Johann Wilhelm.

Churfürst 1690; Tod 1716.

Aus den ersten Jahren der Regierung dieses Churfürsten sind einige gedruckte Verordnungen vorhanden, welche noch lange ihre Gültigkeit behielten; und die desshalb hier als Einleitung gegeben werden.

Gemäss einer Verordnung aus dem Jahre 1699 war der Stand für ein Regiment **Infanterie** folgender:

Stab:

1 Oberst, 1 Oberstlieutenant, 1 Oberstwachtmeister, 1 Capitän-Lieutenant[1]), 1 Auditor, der auch Regiments-Quartiermeisterdienste that, 1 Adjutant, 1 Regimentsfeldscherer, 1 Regimentstambour, 6 Hautboisten, 1 Profos sammt Knecht. In Kriegszeiten gehörten ferner hiezu: 1 Regimentsquartiermeister, 1 Caplan, 1 Wagenmeister.

---

[1]) d. h. der älteste Lieutenant, welcher die Leibcompagnie commandirte; er zählte in Bayern zu den Compagnien.

Digitized by

Eine Compagnie:

1 Hauptmann, 1 Lieutenant, 1 Fähnrich; statt dessen bei den Grenadieren ein Souslieutenant, 1 1. Sergent, 1 2. Sergent, 1 Führer, 1 Furier, 1 Musterschreiber, 1 Feldscherer, 4 Corporale, 3 Spielleute, 2 Furierschützen, 18 Gefreite, von denen 4 nebst dem Gewehr Aexte, Schaufeln, Hauen und Seile trugen, 84 Gemeine, zusammen 120 Mann.

Die Regimenter hatten, wenn sie Leibregimenter waren, ihren Rang nach dem Alter ihrer Errichtung; die übrigen aber rangirten nach dem Patente ihrer Obersten. Vor allen andern aber kam die Grenadiergarde, deren Offiziere im Range sämmtlich um einen Grad höher standen, als ihre Charge erforderte.

Alle übrigen Offiziere, Cavalerie wie Infanterie, regulirten den Rang nach ihrem Patentsdatum.

Kein Regiment hatte weder in Quartieren noch in Garnisonen die Wahl[1]), sondern bezog dieselben nach Befehl des commandirenden Generals.

Die Beförderung geschah im Regimente, und hatte der Oberst das Recht, vom Fähnrich bis zum Oberstlieutenant die Beförderungen vorzunehmen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, dass diess ganz nach der Anciennetät geschehe. Immerhin musste er an den Churfürsten berichten und erst nach eingetroffener Bewilligung durfte die Vorstellung der Beförderten stattfinden. Ein gleiches Verfahren fand statt, wenn der Oberst einem Offizier eines andern Regiments, oder gar einem Fremden, eine vakante Charge verleihen wollte; immer musste aber der an der Beförderung stehende Offizier des Regiments benannt und eine umständliche Beschreibung seiner Conduite eingesendet werden.

Ernannte der Oberst die Lieutenants, Cornets und Fähnriche nach ihrer Anciennetät, so durfte er sie gleich vorstellen.

Die Hauptleute und Rittmeister bestellten ihre Unteroffiziere und prima Plana mit Bewilligung des Regimentscommandanten, und hatten vorzüglich darauf zu sehen, dass lang gediente fähige Soldaten zu Unteroffizieren gemacht wurden.

Der Stab eines **Regiments zu Pferd** oder **Dragoner** war wie jener eines Regiments zu Fuss zusammengesetzt, nur hatte er statt des Regimentstombours einen Pauker, und bei den Dragonern 6 Hautboisten.

---

[1]) Bei den bayerischen Truppen hatte, wenn die Quartiere angewiesen waren, bei jedem Regimente die Leibcompagnie die Wahl, die übrigen losten.

Die Chargen der Compagnie waren:

1 Rittmeister oder Hauptmann, 1 Lieutenant, in Kriegszeiten 1 Cornet oder Fähnrich, 1 Wachtmeister, im Felde 1 Quartiermeister oder Furier, 3 Corporals, 1 Musterschreiber, 1 Feldscherer, 2 Trommelschläger oder 2 Trompeter, 1 Fahnenschmied, 1 Fahnensattler, bei den Reitern 38 Einspännige, bei den Dragonern 6 Gefreite, 33 Gemeine = 50 Mann.

Das 1692 herausgegebene Reglement, wie Ihro Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz Truppen die Bataillons zu formiren und die Offiziere zu postiren, ingleichen wie die Infanterie sowohl in dem Manual[1]) als Evolutionen zu exerciren sei, enthält die Aufstellung, wie sie bis in das 19. Jahrhundert Gebrauch war, nemlich auf den Flügeln die ältesten und gegen die Mitte die jüngsten Compagnien.

Formirte z. B. das ganze Regiment 1 Bataillon[2]), so stand auf dem rechten Flügel die Oberst-, auf dem linken die Oberst-Lieutenants-, neben der Oberst- vom rechten Flügel herein die 1. Majors-, dann neben des Oberstlieutenants- die älteste Hauptmanns-Compagnie u. s f. Ein von dem in der Mitte des Bataillons stehenden Tambour geschlagener Ruffel war das Zeichen, dass das Bataillon formirt sei.

Der Oberst stellte sich vor die Fahnen, welche vor der Mitte des Bataillons standen; die Hälfte der Hauptleute und Lieutenants vertheilte sich in einer Linie vor der Fronte des rechten, die andere vor der des linken Flügels. Damit die Ofiiziere bei ihren Leuten blieben, postirten die ältesten Offiziere sich auf die Flügel, so dass die jüngsten vor die Mitte kamen.

Formirte sich das Regiment auf 2 Bataillons, so stellte es sich analog auf, und es theilten sich auch seine Offiziere unter des Oberstlieutenants Commando in ähnlicher Weise ein.

Während des Exerzirens standen die Offiziere hinter dem Bataillon.

Die Infanterie stand 6 Mann hoch, der Mann mit ausgespreizten Füssen.

Die Handgriffe mit dem Gewehr und die für die Grenadiere waren ziemlich einfach; die Pikeniere dagegen hatten 36 Commando's. Die Evolutionen begannen mit den Wendungen, dann dublirte man die Glieder rechts und links, vor- und rückwärts, contremarschirte mit Reihen und Gliedern, schloss Reihen und Glieder, und machte dann die Schwenkungen. Auseinandergehen und Sammeln wurde gleichfalls geübt.

Bei Glieder schliessen und öffnen trat ein Theil des Bataillons mit dem rechten Fuss an, sonst aber trat auf „Marsch" Alles mit dem linken Fuss an.

---

[1]) Hand- und Ladungsgriffe.

[2]) Nach dem damaligen taktischen, nicht dem heutigen Begriffe.

Digitized by

Ein Garnisonsreglement, und eine Verordnung gegen den Missbrauch der Ordonanzen zu Fuss und zu Pferd sind ebenfalls vorhanden

Der Artikelsbrief enthält 66 Punkte, welche im Allgemeinen mit denen anderer Staaten übereinstimmend lauten.

Die Artillerie-Compagnie hatte folgenden Stand:

1 Hauptmann, 1 Lieutenant, 1 Stückjunker, 4 Feuerwerker, 3 Corporale, 1 Musterschreiber, 1 Feldscherer, 40 Büchsenmeister, 20 Handlanger.

Der Artikelsbrief für die Büchsenmeister enthielt 20 Punkte, deren hauptsächlichste hier im Auszuge folgen.

4. Art. Es soll ein jeder, wer Büchsenmeister sein will, seine Kunst ehrlich und wohl gelernt haben, damit er alle Arten Geschütze wisse zu richten, auszutheilen, zu laden und zu speisen, gegen Berg und gegen Thal zu richten; darnach muss er auch seinen rechten Kernschuss wissen, die Ladschaufel, Wischer und Setzkolben abzutheilen, Nothschrauben, Dammzieher und Vogelzunge zu gebrauchen; er soll kennen, ob ein Stück voll, ¾ oder ½ gut soll gegossen werden, auch erkennen, ob die Materien gut oder schlecht, ob das Pulver stark oder schwach sei, damit man das Geschütz nicht überlade; ingleichen solle er seinen Maassstab wohl verstehen, den Spielraum richtig von der Kugel abzuziehen, und einen guten Quadranten und Aufsatz einzutheilen wissen, was jedwedem Büchsenmeister zusteht. Wer diess nicht gelernt, und sich doch darum annehmen wollte, dann aber Kraut und Loth unnütz verschiesst, der soll an Leib und Leben gestraft werden.

6. Art. Wenn einem Feuerwerker ein Mörser oder Böller, und einem Büchsenmeister ein Geschütz, oder was es sein mag, anvertraut wird, so soll er dieses in Acht nehmen, und es nicht überladen, noch verschenken; wer dawider handelt, wird nach Erkenntniss der Sachen bestraft.

Art. 10. Trunkenheit vor dem Feinde wird mit dem Tode bestraft.

Art. 13. Wofern ein Büchsenmeister sich vollsauft, und bei Nacht einen losen Handel mit einem Kameraden, oder sonst in den Batterien anfinge, und seinen Degen zöge, und einen andern beschädigte, solle die Hand verloren haben; schlägt er ihn todt, so hat er das Leben verwirkt.

Art. 14. Jeder Büchsenmeister soll die gehörigen Instrumente bei seinem Geschütze haben; nemlich Pulver, die rechten Kugeln, Ladschaufel, Wischer, Setzkolben, Kugellehre, Raumnadel, Zirkel, Maassstab, Quadranten oder Aufsätze, Zündpulver, Kartätschen, Schusskeile und was dazu gehört, damit das Geschütz recht geladen wird, und nicht versprengt; der es nicht thut, soll am Leben gestraft werden.

Art. 15. Täglich erscheinen die Büchsenmeister mit ihren Zündruthen am Morgen vor des commandirenden Offiziers Woh-

Digitized by

nung, um Befehl zu erhalten, wie sie sich sollen auf dem Marsche und mit dem Schiessen verhalten.

Art. 20. Insonderheit soll jeder Büchsenmeister Gott stets vor Augen haben, und ihn ehren, und fürchten, vor allen andern, wann er mit dem Stück umgehet, dann hat er seinen grössten Feind in der Hand; also muss er 3fache Sorge um ihn tragen; auch soll er sich bescheiden bei Jedermann benehmen, besonders bei jenen, mit denen er zu thun hat; er soll ein ernster, unverzagter Mann sein, und im Kriege tröstlich, indem man von einem solchen Manne grossen Trost nimmt, wesshalb er sich trefflicher und bescheidener als die andern zu halten wissen soll. Der Büchsenmeister muss lesen und schreiben können, damit er die zu seiner Kunst gehörigen Stücke im Sinne behalte; will er aber ein guter Büchsenmeister sein, so muss er zahme und wilde Feuerwerke vom ersten bis zum letzten bereiten, und auch alles ordiniren können, was zu Feuerkatzen, Feuermauern und Feuersternen gehört.

Die übrigen Artikel enthalten theils Gesetze der für die andern Waffen üblichen Kriegsartikel, oder die Forderung, nichts vom eigenen Wissen für des Herren Dienst geheim zu halten u. a. m.

Von der Freiung im Umkreis der Geschütze, von dem sonst üblichen Geschenke der Glocken und Geschütze einer eroberten Stadt an die Artillerie, und von andern Vorrechten ist in diesem Artikelsbriefe nichts enthalten.

Das für alle Stände gültige **Duellmandat** vom 10. Mai **1692** gründet sich auf den Reichstagsbeschluss, d. d. Regensburg den 19. September 1668, und enthält 12 Artikel mit den schärfsten Strafen nicht nur für Duellanten und Sekundanten, sondern auch für solche, welche um ein Duell oder Rencontre wissen und es nicht anzeigen, ja sogar gegen Frauen, welche ihre Männer oder ihre Kinder nicht davon abhalten, oder gar dazu anspornen.

Die **Verpflegung** geschah in Geld und in Natura.

In Kriegszeiten, wenn die Truppen ausser Landes operirten, bekamen die Offiziere, bei der Cavalerie bis zum Wachtmeister, bei der Infanterie bis zum Sergenten einschlüssig, den dritten Theil der Gage als Zulage.

Die Gage erlitt verschiedene Abzüge, welche schon damals das Verrechnungswesen der churpfälzischen Truppen sehr erschwert haben mussten.

Diese Abzüge waren nach der Ordonanz vom Jahre 1700:

Bei der Kriegskasse wegen der Provision der richtigen Bezahlung halber, 3 Prozent.

Von dem Reste für jeden Reichsthaler ¾ Kreuzer, oder ein „Fettmengen“ zum militärischen Hospital, nachdem vorher jedem gemeinen Mann bis 1. Sergenten inclusive für das zu

Digitized by Google

geniessende Commissbrod monatlich 45 Kreuzer, oder 30 Stüber einbehalten worden.

Die Regimenter mussten jedesmal mit Ausgang eines jeden Monats die Zahlungslisten vom Stab und den Compagnien an das Kriegscommissariat einsenden.

Die Zahlungsliste für den Stab unterzeichnete der Regimentsquartiermeister, jene für die Compagnien sämmtliche Offiziere, und bei allenfallsigem Abgang je einer der ältesten Unteroffiziere.

Nun kamen erst die Abzüge bei den Regimentern, und zwar
für die Regimentsunkosten von jedem Reichsthaler bei der Cavalerie 3. bei der Infanterie 2 Kreuzer; für die Montur von jedem Manne monatlich 45, von jedem Grenadier 60 Kreuzer; für die Zelten ungefähr von jedem Reichsthaler 1 Kreuzer.

Der Oberst war gehalten, für die abgezogenen Montirungsgelder das Regiment immer gut in der Montur, so wie die Zelte in feldmässigem Stande zu erhalten. Die Regimentsunkosten waren für unentbehrliche Ausgaben des Regiments gewidmet.

Auch diese Abzüge sind bei der Hauptrechnung dem Kriegscommissariat gehörig verrechnet worden

Schliesslich hatte auch die Compagnie ihre berechtigten Abzüge.

Beckengeld, jedem vom Corporal abwärts 3 Kreuzer, für die Infanterie 2 Kreuzer 2 Heller; für kleine Montur, bei der Cavalerie 15, bei der Infanterie 7 Kreuzer 4 Heller.

Es war mithin der Stab eines Cavallerieregiments besoldet, wie folgt:

	Gage,		verbleibt nach Abzug für die Kriegskassa				und nach Abzug beim Regiment:			
	fl.		fl.	kr.	hl.		fl.	kr.	hl.	
Oberst	80	„	76	56	—	„	74	38	—	
Oberstlieutenant	28	„	26	35	4	„	26	7	4	
Major	23[1])	„	22	7	—	„	21	27	—	
Capitänlieutenant	24	„	23	5	—	„	21	23	4	
Regimentsquartiermeister und Auditor	25	„	24	2	4	„	23	19	4	
Adjutant . . .	16	„	15	23	—	„	14	56	—	
Regimentsfeldscherer . . .	12	„	11	23	—	„	11	12	—	
Pauker . . .	9	„	7	56	—	„	6	51	6	
Profos und Knecht	10	„	8	54	4	„	7	48	6	

Die Stäbe der andern Waffengattungen hatten fast gleiche Besoldung:

---

[1]) Die Stabsoffiziere genossen überdiess noch die Gage als Hauptleute.

Digitized by Google

Eine Compagnie zu Pferd hatte folgende Gagen und Abzüge:

	fl.	kr.	hl.		fl.	kr.	hl.		fl.	kr.	hl.		fl.	kr.	hl.
Rittmeister	50	—	—	nach Abz. f. d. Kriegskassa	48	5	-	nach Abz. f. d. Regiment.	46	38	4	nach Abz f. d. Compagnie.			
Lieutenant	24	—	—		23	5	—		22	23	4				
Wachtmeister	12	—	—		11	32	—		11	11	4				
Corporal	8	15	—		7	13	—		6	12	—		5	54	—
Musterschreiber, Feldscherer, Trompeter	6	45	—		5	46	—		4	47	4		429		4
Fahnenschmid, Fahnensattler	6	—	—		5	3	4		4	6	4		3	48	4
Einspänniger	5	15	—		4	20	—		3	40	2		3	6	4

Eine Compagnie zu Fuss hatte folgende Gagen und Abzüge:

Hauptmann	35	15	—	„	33	54	4	„	33	14	4	„	33	14	4
Lieutenant	18	—	—	„	17	18	4	„	16	58	4	„	16	58	4
Fähnrich	15	—	—	„	14	25	4	„	14	8	6	„	14	8	6
Feldwebel	8	15	—	„	7	12	4	„	5	59	—	„	5	59	—
Sergent . .	7	30	—	„	6	29	4	„	5	16	—	„	5	16	—
Führer . . .	5	15	—	„	4	19	4	„	3	23	2	„	3	20	6
Furier . . .	5	15	—	„	4	19	4	„	3	23	2	„	3	20	6
Musterschreiber	5	15	—	„	4	19	4	„	3	23	2	„	3	20	6
Feldscherer .	5	15	—	„	4	19	4	„	3	23	2	„	3	20	6
Corporal . .	5	15	—	„	4	19	4	„	3	24	2	„	3	21	6
Tambour, Furierschütz, Gefreite	4	7	4	„	3	15	4	„	2	24	4	„	2	14	6
Gemeine . .	3	45	—	„	2	53	—	„	2	2	2	„	1	52	4

Eine Compagnie Artillerie hatte folgende Gagen und Abzüge:

Hauptmann	39	—	—	„	37	30	—	„	36	31	4	„	36	31	4
Lieutenant .	24	—	—	„	23	5	—	„	22	29	—	„	22	29	—
Stuckjunker .	18	—	—	„	17	18	4	„	16	51	4	„	16	51	4
Feuerwerker	12	45	—	„	11	32	4	„	10	—	4	„	9	57	4
Corporal . .	8	15	—	„	7	12	6	„	5	57	6	„	5	54	6
Musterschreiber, Feldscherer	4	30	—	„	3	38	—	„	2	31	4	„	2	28	4
Büchsenmeister	6	45	—	„	5	46	—	„	4	35	—	„	4	32	—
Handlanger .	4	30	—	„	3	38	—	„	2	31	4	„	2	28	4

Für diesen Monturabzug fasste der Soldat seine Uniform nach bestimmten Tragzeiten:

Es gebührten bei der Cavalerie und den Dragonern:
jährlich 1 Hut und 1 Halstuch,
alle 2 Jahre 1 Rock,
alle 4 Jahre 1 Mantel, Pistolensäcke und Chabrake.
bei der Infanterie:
jährlich 1 Hut, 1 Halstuch, 1 Hemd, 1 paar Schuhe.
alle 2 Jahre 1 Rock, 1 Camisol.

Digitized by Google

Vom 15. April 1701 begann die neue Montirungszeit für alle Regimenter.

Bei den Grenadieren gebührten überdiess alle 2 Jahre Grenadierkappen.

Das Nothwendige musste aus den verflossenen Monatsabzügen geschafft werden, und es sollte immer ein Monatgeld in Bereitschaft sein; auf zukünftige Monate aber vorausvergaben war strengstens verpönt.

Ausser diesen obenerwähnten Abzügen durfte den Soldaten nicht das Geringste mehr von seiner Löhnung abgezogen werden.

An Naturalien bezog der Soldat mit Einschluss des Sergenten, bei der Cavalerie mit Ausschliessung des Wachtmeisters, in Churpfälzischen und Neuburgischen täglich 2, in Jülich und Bergischen Landen 1½ Pfund Brod.

Die Pferdportion bestand täglich in 10 Pfund Heu, nöthigem Häcksel, 6 Pfund Haber, und alle Wochen 2 Bund Stroh.

Hievon gebührten auf den

Oberst zu Pferd und Dragoner	8	Oberst zu Fuss . .	4 Port.
Oberstlieutenant	4	Oberstlieutenant . .	2 „
Oberstwachtmeister . . .	2⅔	Oberstwachtmeister .	2 „
Capitänlieutenant	2⅔	Capitänlieutenant .	2 „
Regimentsquartiermeister .	2⅔	Regimentsquartier-	
Adjutant	2	meister	1 „
Regimentsfeldscherer . .	1⅓	Adjutant	1 „
Pauker	1	Regimentsfeldscherer	1 „
Profos sammt Knecht . .	1⅓	Pauker	— „
Rittmeister	4	Profos sammt Knecht	— „
Lieutenant	2	Hauptmann . . .	2 „
Wachtmeister	1⅓	Lieutenant	1 „
Jeden der Uebrigen . . .	1	Fähnrich	1 „

Im Kriege hatte vom Oberst abwärts bis zum Wachtmeister Jeder den dritten Theil mehr in Pferdportionen zu geniessen.

In Kriegszeiten erhielten die Infanterieoffiziere die Fourage, wie es in den letzten Feldzügen üblich war.

Die **Rekrutirung** geschah durch Werbung. Uebrigens hatte bei den sehr häufig vorkommenden Desertionsfällen ein eigenes Abkommen stattgefunden, auf welche Weise dieser Ausfall zu decken war.

Der Churfürst bezahlte nämlich während des Friedens auf die complete Infanteriecompagnie von 120 Köpfen dem Hauptmanne über seine Gage monatlich 25 fl. Dagegen musste der Hauptmann die Compagnie immer in completem Stande erhalten, und alle abgehende Mannschaft, sei es durch Tod, Desertion, Verlust oder Entlassung von Seite Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht, in Zeit von 2½ Monat wieder durch ansehnliche und tüchtige Leute ersetzen. Hingegen genoss der Hauptmann für diese Zeit das Traktament des abgegangenen Mannes, musste aber dafür den neu Zugehenden, mit völliger Montur versehen.

Digitized by Google

Diese Verpflichtung des Hauptmanns erstreckte sich inner eines Halbjahres auf 10 Mann; auch hier das Rechnungsjahr mit dem 1. Oktober beginnend.

Was über 10 Mann desertirte, oder sonst abging, that der Churfürst gut.

Der Neugeworbene wurde vom Hauptmann dem Regimentscommandanten vorgestellt, und war er von diesem tüchtig erkannt, dem Commissär um einen Attestationsschein vorgeführt. Deserteure, Franzosen oder Beweibte anzunehmen war verboten.

Auf eine Compagnie zu Pferd zahlte der Churfürst monatlich ebenfalls 25 fl., um sie in completem Stande zu erhalten; dafür musste der Rittmeister im Falle des Abgangs alle halbe Jahr 2 völlig ausgerüstete Reiter und Pferde stellen.

Hatte ein Soldat erhebliche Ursachen, um seinen Abschied zu bitten, oder hatte der Hauptmann ihn in Verdacht, dass er desertiren wolle, oder ist er untüchtig und presthaft geworden, so konnte jener ihn dem Obersten vorstellen, und mit dessen Wissen beurlauben; beabschiedet durfte er aber nicht werden.

Ebenso musste der Rittmeister, welcher kranke oder untaugliche Pferde zu vertauschen oder zu verhandeln für gut fand, diese zuerst dem Obersten vorführen lassen, und dessen Genehmigung erholen.

Die **Musterung** jeden Regiments sollte wenigstens zu Anfang und zu Ende einer jeden Campagne stattfinden. Die hiefür gegebenen Vorschriften sind die allgemein eingeführten und werden desshalb hier nicht besonders erläutert.

Die **Leibgarde zu Pferd** bestand 1701 in 1 Compagnie von 150 Mann und 150 Pferden, welche 6 Jahre später auf 174 Mann und 174 Pferde erhöht, diesen Stand bis zum Schlusse dieser Regierungszeit beibehielt.

Die **Trabanten**, 13 Mann stark, sind nicht vermehrt worden.

Die **Infanterie** zählte 1701 noch 6 Regimenter, welche nach ihren Errichtungsjahren Rang einnehmend folgende Inhaber und Stärke hatten:

		Bat.	Comp.	Mann.
1672 err.	Leibregiment (abgegeben als Inf-Rgmnt **Kinkel** 1806)	2	10	1200
1688 „	Lübeck (unbekannt)[1])	2	10	1000
1680 „	Sachsen-Meiningen (eingegangen) .	2	10	1200

[1]) Das Errichtungsjahr des Leibregiments stimmt mit dem bei **Winkler** angegebenen Regimente Lübeck, bei welchem dann die hier angeführten Inhaber folgen, jedoch mit merklicher Verschiedenheit der Jahreszahlen in den Patentsdaten. Da auch eine andere Rangliste mit **Winklers** Angaben harmonirt, so habe ich in der Liste der Regiments-Inhaber die hier angedeuteten Differenzen nicht berücksichtigt.

Digitized by Google

		Bat.	Comp.	Mann.
1690 err.	**Bourscheidt (im 3. Inf.-Rgmnt.)** .	2	10	800
1693 „	Wurtbi [Würtby] (eingegangen) . .	2	10	1200
1698 „	**Garde-Grenadier (im 1. u. 3. Inf.-Rgt.)**	2	16	1280

Also im Ganzen 12 Bataillone, 66 Compagnien und 6680 Mann.

Die **Cavalerie** war ebenfalls 6 Regimenter stark, und zwar:

1688 err. Wittgenstein-Dragoner (unbekannt).
1689 „ **Leib-Reiter (jetzt im 5. u. 6. Chev.-Rgmnt.).**
1689 „ Hochkirch-Carabiniers (unbekannt).
1689 „ Vöhlen-Dragoner (unbekannt).
1694 „ Bentheim-Dragoner (unbekannt).
1696 „ Venningen-Carabiniers (unbekannt).

Jedes dieser Regimenter hatte 3 Eskadrons, in 9 Compagnien eingetheilt, 450 Mann und 450 Pferde; die ganze Cavalerie mithin 18 Eskadrons, 54 Compagnien, 2700 Mann u. 2700 Pferde.

Das **Artillerie-Corps** zählte in 3 Compagnien 165, das **Ingenieur-Corps** 15 Mann.

Der spanische Erbfolgekrieg, welcher für die Pfalz vielverheissend begann, machte ausserordentliche Anstrengungen nöthig.

Die **Infanterie** zählte **1707** nicht weniger als 14 Regimenter und 2 Bataillons, und zwar:

		Bat.	Comp.	Mann.
1672 err.	Leib-Regiment (abgegeben als Inf.-Rgmnt. **Kinkel** 1806)	2	10	1280
1688 „	Lübeck (unbekannt)	2	10	1280
1690 „	Sachsen-Meiningen (eingegangen)	2	10	1280
1690 „	**Bourscheidt (im 3. Inf.-Rgmnt.)** .	2	10	1280
1693 „	Iselbach (eingegangen)	2	10	1280
1698 „	**Garde-Grenadier (jetzt 1. u. 3. Inf.-Rgmnt.)**	2	10	1280
1701 „	Barbo	2	10	1280
1702 „	Effern	2	10	1280
1703 „	Paterborn	2	10	1280
1702 „	Haxthausen	2	10	1280
1703 „	das Westerwald'sche Bataillon .	1	5	609
1704 „	Bentheim	2	10	1280
1704 „	Rehbinder	2	10	1280
1705 „	Lindenfels	2	10	1600
1705 „	Volckershoven	2	10	1280
1707 „	das Bataillon Schönberg . . .	1	5	640

Im Ganzen 30 Bataillone, 150 Compagnien, 19,809 Mann.

Hiezu kamen noch 2 Freicompagnien,

1702 err. Benk, zu 100,
1706 „ Falkenstein zu 150 Mann.

Die **Reiterei** war im Verhältniss zur Infanterie gewachsen und 10 Regimenter, 2 Eskadrons und 1 Compagnie stark. Die Abtheilungen waren:

Digitized by Google

		Esk	Comp.	Mann	Pfd.
1688 err.	Wittgenstein Dragoner (unbek.)	3	9	450	450
1689 „	**Leib-Reiter (jetzt im 5. u. 6. Chev.-Rgmnt.)**	3	9	450	450
1689 „	**Hatzfeld-Drag. (im 5. u. 6. Chev.-Rgmnt.)**	3	9	450	450
1689 „	Vöhlen } Dragoner (unbekannt)	3	9	450	450
1694 „	Hahn }	3	9	450	450
1696 „	Venningen Carabiniers (unbek.)	3	9	450	450
1701 „	Stolzenberg Reiter „	2	6	300	300
1701 „	Spee Reiter „	2	6	300	300
1701 „	Schellard Carabiniers „	2	6	300	300
1701 „	Frankenberg Reiter „	2	6	300	300
1702 „	**Oberrheinische Kreis-Eskadron (im 4. Chev.-Rgmnt.)** . . .	1	3	150	150
1706 „	Westphälische Kreis-Eskadron (unbekannt)	1	3	450	450
1707 „	Scliebj Husaren (unbekannt)	—	1	100	100

Die gesammte Reiterei zählte in 28 Eskadrons und 85 Compagnien 4600 Mann und 4600 Pferde.

Das **Artilleriecorps** hatte sich auf 375 Mann vermehrt, das **Ingenieurcorps** ist im gleichen Stande geblieben.

Das Jahr 1714 traf die pfälzische Armee in einem sehr reducirten Stande an.

Die **Infanterie** bestand aus folgenden 6 Regimentern:

1672 err. Freudenberg (abgegeben als Inf.-Rgmnt **Kinkel** 1806).
1688 „ Sachsen-Meiningen (eingegangen).
1690 „ Norprat (im 3. Inf.-Rgmnt.).
1693 „ Buchwitz (eingegangen).
1698 „ Garde-Grenadier (jetzt 1. u. 3. Inf.-Rgmnt.).
1714 „ Prinz von Sulzbach (aufgelöst).

Jedes dieser Regimenter zählte 2 Bataillone, 10 Compagnien, 800 Mann, die ganze Infanterie mithin 4800 Mann.

Hier kommen 6 Compagnien **Invaliden**, in Summa 150 Mann stark, vor.

Die **Reiter-Regimenter** waren:

1688 err. Mirbach (unbekannt).
1689 „ Leib-Reiter (jetzt im 5. u. 6. Chev.-Rgmnt.).
1689 „ Folleville Carabiniers (unbekannt).
1689 „ Vöhlen } Dragoner (unbekannt).
1694 „ Hahn }
1696 „ Blessen Carabiniers.
1702 „ Oberrheinische Kreis-Eskadron (jetzt im 4. Chev.-Rgmnt.).

Jedes Regiment war auf 2 Eskadrons, 6 Compagnien u. 210 Mann reducirt worden, die Kreis-Eskadron ist auf dem alten Stande verblieben, doch scheint, dass die ganze Cavalerie unberitten war.

Digitized by Google

Das **Artilleriecorps** ist mit 225, das **Ingenieurcorps** mit 15 Mann vorgetragen.

Carl Philipp.

Churfürst 1716: Tod 1742.

Die **Leibgarde zu Pferd** blieb auf dem Stande von 1 Compagnie zu 174 Mann und 174 Pferden.

Im ersten Jahre der Regierung ist die **Leibgarde der Schweizer** errichtet worden, deren Stärke auf 1 Compagnie von 100 Mann normirt war.

Die **Infanterie-Regimenter** sind in ihrem Stande in der Art erhöht worden, dass sie nun 1000 Mann zählten.

Die **Reiterei**, deren Stärke unverändert blieb, erhielt per Eskadron 30 Pferde.

Das **Artillerie-** und das **Ingenieurcorps**, in unverändertem Stande erhalten, wechselten im Rangverhältnisse, so dass Letzteres nunmehr den Vortritt hatte.

In dem Todesjahre dieses Regenten, **1742**, hatte die churpfälzische Armee folgende Stärke:

Leibgarde zu Pferd, 1 Comp., 100 Mann, 100 Pferde.
Leibgarde Schweizer, 1 „ 100 „ — „
Infanterie:

		Bat.	Comp.	Mann.
1672	err. Hillesheim (abgegeben als Inf.-Rgmnt. Kinkel 1806)	2	14	1568
1688	„ Sachsen-Meiningen (eingegangen)	2	14	1568
1690	**„ Harscamp (im 3. Inf.-Rgmnt.) . .**	2	14	1400
1693	„ la Mark (eingegangen)	2	14	1568
1698	**„ Garde-Grenadier (1. u. 3. Inf.-Rgmnt.)**	2	10	1000
1714	„ Effern (aufgelöst)	2	14	1568
1725	**„ Landbataillon (6. Inf.-Rgmnt.) . .**	1	6	600

Die Infanterie hatte mithin 6 Regimenter, 13 Bataillone, 86 Compagnien und 9272 Mann.

Hiezu kamen 6 **Invaliden**-Compagnien mit 600 Mann.

Reiterei:

1688	err. Manderscheid (unbekannt)	jedes zu 2 Esk. 3 Comp. 174 Mann 174 Pfd.
1689	**„ Leib-Reiter (im 5. u. 6. Chev.-Rgmnt.)**	
1689	**„ Taxis-Reiter (im 4. Chev.-Rgmnt.)**	
1689	**„ Hatzfeld-Dragoner (im 5. u. 6. Chev.-Rgmnt.) . . . . . .**	
1694	**„ Elliot Dragoner (im 5. u. 6. Chev.-Rgmnt.) . . . . . .**	
1696	„ Hatzfeld Reiter	

Digitized by

1702 err. Oberrheinische Kreis-Eskadron
(im 4. Chev.-Rgmnt.) . . 1 Esk. 4 C. 116 M. 116 P.
1737 „ Eynatten Husaren . . — „ 1 „ 53 „ 53 „

Die Reiterei zählte sohin 6 Regimenter, 13 Eskadrons, 23 Compagnien, 1213 Mann und 1213 Pferde.

Nach dem Reglement, welches Carl Philipp den 14. Februar 1740 für seine Cavalerie- und Dragoner-Regimenter erliess, bestand der Kriegsfuss aus 3 Eskadrons, welche in 3 Glieder aufgestellt waren. War das Regiment rechts formirt, so stand die Leib-Eskadron auf dem rechten, war es links formirt, auf dem linken Flügel. Die Offiziere standen vor, die Unteroffiziere hinter der Front.

Zum Marsch und zu den Evolutionen war jede Eskadron in 3 Züge, und diese zu Vieren abgetheilt.

Bei einem Abmarsch mit Eskadrons, Zügen oder Vieren war die aus 1 Corporal und 12 Mann in 2 Gliedern formirte Paukenwache an der Spitze, ihr folgte der Pauker und diesem bei den Reitern die Trompeter, bei den Dragonern die 8 Hautboisten in 2 Gliedern

Auf 12 Schritte hinter der Paukenwache kam der Oberst, welcher auf 2 Schritt Abstand den in einer Linie reitenden Offizieren der Leibeskadron voran tritt, welchen ihre Eskadron folgte. Diess fand im Marsche mit ganzer Eskadronsbreite, oder mit Vieren statt; bei Abmarsch mit Zügen führte jeder Lieutenant seinen Zug.

Ausser Ab- und Aufmärschen waren noch Schwenkungen, die Feuer und das Ein- und Ausrücken vom Lager in der Uebung.

Den grössten Raum nehmen die Vorschriften für die Dragoner zum Exerziren zu Fuss ein, nachdem die Pferde gekoppelt waren. Sie manövrirten gleich der Infanterie, führten das Bajonet und waren auch in der Carrébildung geübt. Zu den Evolutionen zu Fuss theilte man das Dragoner-Regiment in 10 Pelotons, von denen das 1. und 10. in Halbpelotons abgetheilt, die Ecken der Carrés bildeten.

Wie aus diesem kurzem Abrisse ersichtlich, kannte also auch die pfälzische Cavalerie die langen Frontmärsche und Attaken nicht.

Feld- und Garnisonsdienst-Vorschriften für das Fouragiren und besondere Bestimmungen über Besetzung eines Kriegsrechts sind in diesem sehr schön ausgestatteten Reglement in aller Kürze und Deutlichkeit enthalten.

Das **Ingenieurcorps** behielt seinen Stand von 15 Mann, das **Artilleriecorps** hingegen in 3 Compagnien 232 Mann.

Digitized by Google

Carl Theodor.

Churfürst 1742; Churfürst von Pfalzbayern 1777.

Der bayerische Erbfolgestreit hatte bereits angefangen, als an diesen Fürsten der Churhut der Pfalz fiel; seine Truppen kämpften vereint mit den churbayerischen.

Der Stand der churpfälzischen Armee hatte sich im Jahre 1745 unbedeutend geändert, nur in der **Reiterei** waren ziemliche Reduktionen eingetreten, denn sie zählte nur mehr 2 Regimenter und 1 Compagnie; erstere waren aus den alten Schwadronen zusammengesetzt und bildeten den 1. September 1744:

die **Leib-Reiter**, **Hatzfeld**, **Elliot**, **Blankenheim** } Dragoner } **der Frau Churfürstin Dragoner Leib-Regiment (jetzt im 5. u. 6. Chev.-Rgmnt.).**

die **Elliot**, **Taxis** } Carabiniers; **Oberrheinische Kreis-Eskadron** } das **Graf Elliot de Morhange Reiter-Regiment (jetzt 4. Chev.-Rgmnt.).**

Die Stärke der Reiterei war:

Dragoner-Leib-Regiment	6 Esk.	12 Comp.	696 M.	200 Pfd.
Elliot Reiter-Regiment	3 „	9 „	513 „	200 „
Eynatten Husaren . .	— „	1 „	53 „	53 „
Summa . .	9 „	22 „	1262 „	453 „

Zehn Jahre später, 1755, findet sich die **Leibgarde Schweizer** nur 66 Mann stark, die **Infanterie** auf 9, in der Stärke ganz gleiche Regimenter, deren jedes 2 Bataillons, 12 Compagnien und 1200 Mann zählte, gebracht.

Der Churfürst hatte gemäss Verordnung vom 7. Mai 1755, nachdem er das **Landbataillon** schon den 13. Mai 1746 durch das von Zweibrücken übernommene Bataillon zu einem **Hausregiment (jetzt Nr. 6)** erhoben hatte, noch 2 Infanterie-Regimenter aus den schon bestehenden formirt, wozu für jedes derselben noch 2 Grenadier- und 4 Musketier-Compagnien errichtet wurden. Diese Regimenter waren gebildet wie folgt:

Birkenfeld, 2 Compagnien
Iselbach, 2 „
Baden, 2 „
2 neu errichtete Grenadier-Compagnien
4 „ „ Musketier- „
} **Regiment Johann Freiherr v. Preysing (jetzt im 9. Inf.-Regiment).**

Pfalzgraf v. Zweybrücken, **Osten**, **Harscamp**, von jedem 2 Compagnien
2 neu errichtete Grenadier-Compagnien
4 „ „ Musketier- „
} **Regiment Nassau-Weilburg (jetzt im 9. Inf.-Regiment).**

Die Formation geschah vom 1. Juli 1755.

Digitized by Google

Die **Reiterei** formirte der Churfürst gleichmässig, jedes der 2 Regimenter auf den Stand von 3 Eskadrons, 9 Compagnien, 522 Mann und 150 Pferden setzend. Die **Oberrheinische Kreis-Eskadron**, neu errichtet 1754, seit 1770 dem **Pfalzgraf Max Reiter (nun 4. Chevaul.-) Regiment** einverleibt, zählte 1 Eskadron, 3 Compagnien, 174 Mann und 174 Pferde, so dass mit Einschluss der Husaren-Compagnie von Eynatten die ganze Cavalerie 7 Eskadrons, 22 Compagnien, 1272 Mann und 528 Pferde zählte.

Die **Invaliden** und das **Ingenieurcorps** behielten den alten Stand, während das **Artilleriecorps** in 3 Compagnien 270 Mann zählte.

Erst vom Jahre 1765 an, von welchem bis zum Jahre 1777 in fast fortlaufender Reihenfolge Anciennitätslisten vorliegen, ergiebt sich ein tieferer Einblick in die Eintheilung der churpfälzischen Armee.

Die churpfälzische **Generalität** zählte im Jahre **1765** auf einen completen Stand von 11,586 Mann, mit Einschluss der Garden, 1 General-Feldmarschall, den Prinzen und Pfalzgrafen **Friedrich zu Pfalz-Zweybrücken,** 2 General-Feldzeugmeister, 9 General-Lieutenants und 11 Generalmajors, von denen 2 General-Adjutanten waren.

Von diesen Generalen commandirten 2 die beiden Leibgarden, 3 General-Lieutenants gouvernirten in Mannheim, Jülich und Düsseldorf, wo überall ein Generalmajor als Commandant stand; ein anderer Theil der Generalität war mit Hofchargen betraut, und die übrigen hatten auf Inspectionsreisen den Stand der Truppen und festen Plätze in Augenschein zu nehmen, um dem Churfürsten hierüber zu berichten, oder sie befassten sich näher mit dem Wohle der Regimenter, deren Inhaber sie waren.

Die **hohe geheime Militär-Conferenz** nahm die Stelle des bayerischen **Hof-Kriegsrathes** ein; dass ihre Competenz eine ausgedehntere war, möchte aus der Art ihrer Zusammensetzung hervorgehen. Sie hatte 1765 folgende Mitglieder:

Seine Churfürstliche Durchlaucht.
General-Feldmarschall **Prinz Friedrich zu Pfalz-Zweybrücken.**
General-Feldzeugmeister **Prinz Johann zu Pfalz-Birkenfeld.**
Minister Albert Joseph Marquis **d'Itre.**
„ Hermann Baron **Wachtendonk.**
„ Peter Emanuel Baron **Zedtwitz.**
„ Anton Heinrich Baron **Beckers.**
General-Lieutenant Wilhelm Baron **Fürstenberg.**
„ „ Ludwig Joseph Baron **Murua.**
Referendär: Generalmajor Leopold Max Baron **Hohenhausen.**
Sekretär: Regierungsrath **Fabris.**

Eine **Kriegskanzlei** kommt nicht vor, dagegen eine zahlreiche „hochlöbliche **unmittelbare Kriegs-Oekonomie-Commission**". Diese hatte 1769 einen Generalmajor als Vorsitzer, im übrigen einen gegen

Digitized by

1765 unveränderten Bestand von einem Regierungsrath als Direktor; ihm sassen bei 5 Militär-Oekonomieräthe, wovon 1 Hofkammer-, die andern 4 Kriegsräthe. 2 Sekretäre, 1 Registrator, 1 Rechnungsverhörer, 4 Kanzlisten, und 1 Kanzleidiener bildeten das übrige Personal.

Neben dieser Commission bestand ein **Direktorial-Amt** unter einem Kriegsrath als Aufseher, 4 bis 5 Direktorialräthen, 2 Revisoren, 2 Kanzlisten, 1 Boten.

Ein **Generalquartiermeister** kommt nicht vor.

Die Ueberwachung der Justiz war dem **Militär-Justizrath** übertragen; 4 Justizräthe, worunter 1 Oberauditor, hielten unter Vorsitz eines Generals ihre Berathungen; 1 Sekretär, zugleich Registrator, 4 Kanzlisten und 1 Kanzleidiener gehörten noch zu dieser Branche.

Militär-Geistliche gab es nur bei den Gouvernements und einigen Garnisonscompagnien; die Regimenter hatten keine Feldpatres. In Mannheim, wo die Garden, 4 Infanterieregimenter, 1 Artilleriecompagnie und die Ingenieure lagen, waren beim Kirchendienst 1 Garnison-Rektor, 1 Organist, 1 Bassist und 1 Garnisons-Altistin nebst 2 Kirchendienern angestellt.

Mit den **Aerzten** war es besser bestellt, indem nicht blos an verschiedenen Orten Garnisons-Medici und Chirurgen bestanden, sondern auch jedes Regiment und jede Compagnie ihren Feldscherer hatte.

Die **Leibgarden,** bei denen die zu Pferd den Vortritt hatte, bestanden aus einer Elite von Mannschaft und Pferden.

Der complete Stand der **Leibgarde zu Pferd** (in die Leibgarde der **Hatschiere** einverleibt 1778) war folgender:

1 Capitän en chef, General; 1 Lieutenant, Oberst; 1 Cornet, Oberstlieutenant; 4 Exempt-Rittmeister, Majore; 4 Ober-Brigadiers, Lieutenants; (diese sämmtlich von Adel); ferner 1 Quartiermeister, Rittmeister; 1 Adjutant, Lieutenant. 8 Sous-Brigadiers, 1 Pauker, 4 Trompeter, 1 Feldscherer, 1 Fahnenschmied, 1 Fahnensattler, 1 Trompeterknecht, 85 Einspännige, 1 Profos; zusammen 116 Mann.

Die Uniform bestand in einem blauen Rock mit rothen Aufschlägen, mit Silber bortirt, einer silbernen Achselschnur, einem silberbortirten Hut, einer lederfarbenen Weste und Hose; die Offiziere wie die Mannschaft, jedoch rothe, goldbortirte Westen.

Die Schweizer-Leibgarde hatte folgende Chargen:

1 Capitän en chef, General; 1 Lieutenant, Oberst; 1 Fähnrich, Oberstlieutenant; 4 Capitäns-Exempts, Majore (diese alle von Adel); 1 Quartiermeister, Hauptmann; 1 Adjutant, 1 Feldscherer, 2 Wachtmeister, 3 Corporale, 2 Tamboure, 2 Pfeifer, 46 Schweizer, 1 Profos; zusammen 66 Mann.

Die Schweizer hatten blauen Rock und Camisol, rothe Aufschläge, silberbortirte Hüte.

Digitized by Google

Die **Infanterie**-Regimenter hatten 2, das Garde-Regiment zu Fuss 3 Bataillone, deren jedes 1 Grenadier- und 5 Musketier-Compagnien in sich schloss.

Die Chargen waren die längst üblichen, nur kam bei jeder Grenadier-Compagnie 1 Sous-Lieutenant vor, die einzige, gegen die bayerischen Benennungen, abweichende Bezeichnung.

Ein gewöhnlicher Regimentsstab zählte 11 Mann; hievon wichen ab das **Garde-Regiment zu Fuss (jetzt 1. und 3. Inf.-Rgmnt.)** und das Regiment Horst, welche 8 Hautboisten hatten; die andern Regimenter besassen keine Musik.

Eine Grenadier-Compagnie zählte mit Einschluss der Chargen 80, eine Musketier-Compagnie 84, das Regiment mithin inclusive Stab 1011 Mann auf dem völligen Stand; Horst hingegen 1019 und das **Garde-Regiment zu Fuss** 1522 Mann.

Die **Reiterei** hatte ebenfalls dieselbe Chargen-Eintheilung wie die bayerische. Der Stab des Dragoner-Leibregiments war mit Zurechnung von 7 Hautboisten und 5 Fahnenschmieden 24, der der übrigen, welche keine Musik hatten, 9 Mann stark.

Jede Compagnie zählte vom Hauptmann oder Rittmeister abwärts 50 Köpfe.

Die Oberrheinische Kreis-Eskadron besass ihren Stab gleich einem Regimente, und war eine Reiter-Abtheilung, d. h. zu der schweren Reiterei gehörig.

Die **Uniform** der Infanterie bestand in einem dunkelblauen Rock mit verschiedenfarbigen Auszeichnungen, weissem Camisol und Hosen; die Musketiere trugen Hüte, die Grenadiere Mützen.

Die Cavalerie hatte, die Leibdragoner rothen, die übrigen weissen Rock mit verschieden farbigem Unterfutter und Aufschlägen, gelbe Westen und Hosen, Hüte.

Carl Theodor erliess 1764 und 1775 ein Reglement für die Infanterie. Gemäss dieser letzten Vorschrift begann Ende Januar der Hauptmann, mit der präsenten Mannschaft in den Gängen und leeren Kammern die Handgriffe machen, und das geschwinde Laden einüben zu lassen; bis 1. April rief er die Beurlaubten ein, welche nach 8 Tagen so fertig in den Handgriffen exerzirt sein mussten, dass man bei dem Ausrücken zu den Waffenübungen gleich mit der Chargirung und dem Marschiren anfangen konnte.

Zum Erlernen des Marschirens diente ein Schritt, 2 Fuss lang im Tempo von 40 auf die Minute; dem folgte der Ordinärschritt zu 80 in der Minute, in welchem die Manöver gewöhnlich ausgeführt wurden; diesem der Flankenschritt, wobei man die Kniesehne weniger anspannte und den Oberleib mehr vorlegte, im Flanken- oder Reisemarsche angewendet; der Seitenschritt, beim Ziehen rechts oder links seitwärts; der kurze Schritt einen, der lange Schritt zwei und einen halben Schuh lang. Diese sämmtlichen Schrittarten geschahen im Tempo von 80 Schritten auf die Minute; commandirte der Offizier, wenn die Truppe anmarschirt

Digitized by

war, noch einmal Marsch! so steigerte sich die Schnelligkeit auf 100 in der Minute. Der Dublirschritt endlich hatte 120 Schritte in der Minute, und eine Länge von 2 Schuhen. Man wendete ihn beim Deployren, Contremarsch, schnellen Aufmärschen und dem Bajonetangriff an.

Die Aufstellung war die frühere geblieben: auf den Flügeln die Grenadiere und die Compagnien der Stabsoffiziere in der Art, dass die der jüngsten Hauptleute in die Mitte kamen. Die Tiefe war 3 Glieder, deren 1. beim Feuern nach Gutbefinden des Commandanten zuweilen niederkniete.

Das Bataillon theilte sich in 2 halbe Bataillons mit der Benennung rechter und linker Flügel; jeder Flügel in 2 Divisions, jede derselben in 2 Pelotons, so dass 1 Bataillon 4 Divisions und 8 Pelotons hatte.

Frontmärsche, die verschiedenen Arten von Abbrechen, Aufmarschiren, Schwenken mit ganzer oder gebrochener Fronte, Formirung der offenen und geschlossenen Colonnen, Deployrungen, Angriffe en echelon und Rückzug en echiquier, durchziehen, passiren von Defiles, Bedeckung von Artillerie und andern Transporten und Quarreformationen musste jedes Regiment bis letzten Mai, dem Schlusstage der Uebungszeit, vollständig inne haben.

Die Quarreformation aus der Zugscolonne — hier Pelotonscolonne — fand in der Art statt, dass die Züge in Divisions aufmarschirten, auf halben Abstand aufschlossen und rechts und links schwenkend das Quarre bildeten, dessen Ecken die wie gewöhnlich aussen stehenden Grenadierpelotons dekten.

Garnisons-, Felddienst- und Lagervorschriften enthielten alles dem Offizier zu wissen Nöthige.

Im Feld wurde die Löhnung von 5 zu 5 Tagen ausbezahlt, das Brod alle 4, das Stroh alle 14 Tage gefasst.

Schöner Druck und deutlich gestochene Pläne zeichnen dieses Reglement vor andern gleichzeitig erschienenen vortheilhaft aus.

Die **Artillerie** war in 3 Compagnien von ungleicher Stärke eingetheilt, welche sich nach ihrem ständigen Garnisonsorte benannten; die Chargen waren in den Compagnien eingetheilt, wie folgt:

Major	in Mannheim	1,	Jülich —	Düsseldorf —	
Hauptmann	„	–	„ 1	„	1
Lieutenant	„	1	„ 1	„	1
Sous-Lieutenant	„	1	„ 1	„	1
Feuerwerker	„	10	„ 7	„	8
Musterschreiber	„	1	„ 1	„	1
Feldscherer	„	1	„ 1	„	1
Corporal	„	3	„ 3	„	3
Büchsenmeister	„	65	„ 36	„	56
Tambour	„	1	„ 1	„	1
Handlanger	„	46	„ 18	„	27
Summa	„	130	„ 70	„	100

Digitized by Google

Das 1778 in Druck gegebene Reglement für die churpfälzische Artillerie enthält im Eingange, dass die Mannschaft nach dem für die Infanterie gegebenen Dienstreglement im Exerzieren mit dem kleinen Gewehr unterrichtet, die Compagnie in Corporalschaften eingetheilt, und einer jeden derselben die gleiche Anzahl geschickter und roher Leute zugetheilt werden solle.

Der Handlanger, welcher zuvor über seine Kenntnisse im Rechnen geprüft worden war, erhielt von dem Feuerwerker Unterricht in den 5 Species und der Regel de Tri, in Handhabung des Zirkels uud des Lineals, um ihn in die Anfangsgründe der Geometrie einzuweihen. Bevor der Handlanger nicht vollkommen fest hierin war, durfte er weder auf seiner Profession arbeiten, noch erhielt er Urlaub.

Den Dienst verrichtete er gleich mit den Büchsenmeistern, stand beim Exerciren mit dem kleinen Gewehr in Reih und Glied mit ihnen, und musste ihre Verrichtungen bei dem Geschütz erlernen. Ward eine Büchsenmeisterstelle offen, so erhielt sie der geschickteste Handlanger ohne Rücksicht auf das Dienstalter.

Des Büchsenmeisters Dienst war eigentlich bei den Geschützen, welche er lud, richtete und abfeuerte; ferner ging er den Feuerwerkern bei Anfertigung der Ernst- und Lustfeuerwerke, sowie bei Bedienung der Haubizen und Mörser an die Hand. Es war Sache der Unterlieutenants, die Büchsenmeister in allem Nöthigen ohne das geringste Entgeld zu unterrichten.

Der Büchsenmeister lernte Quadrat- und Kubikwurzeln ausziehen, geometrische Flächen und Körper berechnen, den Gebrauch des Kaliberstabes erklären, dessen Maase nach den schon berechneten Tabellen auftragen, auf solche die Diameter der Pfunde[1]), und deren Spielraum bemerken als auch den Spielraum von metallenen Stücken mechanisch finden; alle Arten der im Gebrauche stehenden Geschütze nebst ihren Laffeten und Rädern sammt Zubehör, sowie die verschiedenen Arten Batterien sammt Bettungen in ihren Dimensionen nach dem Maasstabe zeichnen, wobei erörtert wurde, bei welchen Gelegenheiten diese erbaut werden. Ferner wurde ihm theoretisch die Erkenntniss der zur Pulverfabrikation nöthigen Materialien, dann die Art der Zubereitung beigebracht, und eine Erklärung seiner Dienstpflichten im Feld und in Festungen. Der Gebrauch des Quadranten zum Richten auf nähere oder fernere Distanzen, so wie der andern hiezu nöthigen Intrumente bildete einen andern Theil des Unterrichts, so wie die wirkliche Arbeit in dem Laboratorium mit Anfertigung von Kugel- und Kartätschenpatronen, Zündlichtern und Feuerwerkskörpern. Der Besuch der Stückgiesserei zu Mannheim, so

---

[1]) Den Kugeldurchmesser, z. B. eines Dreipfünders, und dessen Spielraum.

wie der Pulvermühlen und Artilleriewerkstätten war erlaubt. In den Exerzierjahren[1]) baute die Artillerie ihre Batterien selbst.

Der Corporal erhielt Unterricht in der geradlinigen Trigonometrie mit den Berechnungen nach den Sinus- und Logarithmentabellen von dem Oberlieutenant.

In der Compagnie hatte der Corporal den Dienst, wie er für diese Charge in dem Infanterie-Reglement vorgeschrieben, daneben gab er Unterricht in der Bedienung des Geschützes und im Batteriebau.

Der Feuerwerker musste die Mechanik und ihre Anwendung auf die Artillerie gründlich verstehen, genaue Kenntniss aller zu den Feuerwerkskörpern erforderlichen Materialien haben, Ernst- und Lustfeuerwerke fertigen können, und überdiess in den von den niedern Chargen geforderten Kenntnissen sehr erfahren sein. Er erhielt seinen Unterricht vom Oberlieutenant.

In der Compagnie überwachte er die ihm zugetheilten Corporale in der Abrichtung ihrer Mannschaft, und wenn er die 10 Tage hatte, wohnte er allen in den Laboratorien, Zeughäusern oder Pulverthürmen vorkommenden Arbeiten bei.

Der Offizier musste vollkommen inne haben: die Rechenkunst, Geometrie, Stereometrie, Trigonometrie, die Mechanik, Befestigungskunst nebst der Lehre vom Angriff und der Vertheidigung der Festungen; Physik, Zeichnen, Artilleriewissenschaft nebst Kenntniss von Anlegung und Wirkung der Minen.

Für den Dienst der Lieutenants und jenen der Hauptleute sind genaue Vorschriften in diesem Reglement enthalten, welche oft auf die Infanterie-Instruktion verweisen.

Die Artillerie führte im Felde leichte 12, 6, 4 und 3 Pfünder Kanonen und 7 Pfünder Haubizen. 2 Geschütze commandirte 1 Corporal, 2 Haubizen 1 Feuerwerker. Zur Bedienung einer Kanone rechnete man 4 Büchsenmeister und 8 Handlanger, zu der einer Haubize 1 Feuerwerker, 4 Büchsenmeister und 8 Handlanger. Die Parkwache gab die Artillerie selbst.

Im Gefechte war es Pflicht der Offiziere, ihre Bewegungen nach denen ihres Infanterie-Bataillons einzurichten, im Falle des Retirirens aber durften sie ihre Geschütze nicht leichten Kaufes stehen lassen, sondern mussten alles aufbieten, sie zu retten, wesshalb bei den Fuhrknechten Schildwachen aufgestellt waren, um den Ersten, der davon reiten wollte, vor den Kopf zu schiessen.

Eine neue Einrichtung war, dass die Munitionstaschen abgeschafft, und dafür Lafettentrücherln eingeführt wurden, worin die

---

[1]) Die Artillerie exerzierte theils mit der Infanterie, und unterblieb in solchen Jahren der Batteriebau und das Scheibenschiessen; theils widmete sie sich ganz ihrer Kunst, und diese Jahre nannte man Exercierjahre.

Digitized by Google

nöthigste Munition, dann ein Dammzieher u. a. untergebracht war. Diese Trücherln, deren eines am Ende der schwalbenschwanzförmigen Lafette zwischen den Wänden eingesenkt war, hob man bei dem Abprotzen aus, und stellte sie auf die Protze, wo sie während des Feuerns, dann bei den Manövern mit dem Schlepptau blieben, bis man wieder aufprotzte.

Im Frühjahre nach dem Abexerzieren der Compagnien theilte jedes Infanterie-Regiment 16 aufgeweckte Mann an die beiden ihm zugegebenen Artilleriecorporalschaften zur Abrichtung in der Geschützbedienung.

Befahl der Oberst, dass die Artillerie allein das Feuer abgebe, so feuerte diese 24mal nach einander mit den Regimentsstücken; chargirte das Regiment oder Bataillon mit ganzer Front auf der Stelle, so feuerten die Geschütze so lange mit, als die Dechargen dauerten; beim Vorrücken und Zurückgehen machten sie manchmal Halt und gaben etliche Schüsse ab, allignirten sich aber dann so rasch als möglich wieder.

Die Artillerie konnte der Oberst je nach Gelegenheit bei den Bataillons lassen, oder auf einem Flügel concentriren, um den Aufmarsch des Regiments zu decken, oder den Feind zu delogiren.

War ein Exerzierjahr für die Artillerie anbefohlen, so schoss man auf verschiedene Distanzen nach der Scheibe, theils aus Batterien, theils auf freiem Felde; das Einüben des Ricochetschusses war besonders anempfohlen, weil es bisher versäumt worden war.

Auch aus den Mörsern warf man auf verschiedene Distanzen nach dem Ziele und zwar mit Bomben, Feuer- und Leuchtballen, Steinen, einer Anzahl Granaten und Pulversäcken; die Einübung des Ricoschettschusses mit Mörsern und Haubizen war befohlen.

Die Artillerie musste sich üben, mit 6 Geschützen in einer Fronte vorzurücken; vom rechten oder linken Flügel, oder aus der Mitte sich in Colonne setzen, und wieder aufmarschiren; sich mit ganzer Fronte rechts oder links ziehen; mit ganzer Fronte rechts und links schwenken; Frontverändern; und sich aufstellen, um ein concentrisches Feuer zu machen.

Der Artikelsbrief enthielt 33 Punkte, worunter die 20 vom Jahre 1692, vermehrt durch Vorsichtsmassregeln beim Betreten von Pulverthürmen, Laboratorien u. a.

Die Offiziere mussten eine besondere, 9 Artikel enthaltende, Verpflichtung beschwören.

Das **Ingenieurcorps** lag in Mannheim und zählte 1 Oberstlieutenant, 2 Majore, 3 Capitäns, 4 Lieutenants, 3 Sous-Lieutenants und 5 Cadeten.

Die Offiziere dieser beiden Waffengattungen hatten ihren Rang in der Infanterie.

Die Artillerie trug dunkelblauen Rock, Camisol und Hosen

Digitized by Google

mit ponceaurother Auszeichnung, die Ingenieure hellblaue Uniform mit schwarzem Sammt auf Klappen und Aufschlägen; beide hatten gelbe Knöpfe und goldbortirte Hüte.

Technische Truppen, Unterrichtsanstalten, Fuhrwesen, Proviantmeister, kommen nicht vor.

In Mannheim bestand eine Geschützgiesserei und ein Zeughaus.

Altgediente Soldaten kamen zu den **Invalidencompagnien**, welche in den festen Schlössern vertheilt lagen. Verdiente Offiziere, und auch Wittwen und Waisen erhielten **Pensionen**.

Die **Verpflegs-Normen** folgen hier; es ist aus ihnen ersichtlich, dass die Hellerbruchtheile schon eine grosse Rolle spielten, und eigentlich — für die bayerische Armee wenigstens — die Prämie dieser geistreichen Erfindung der churpfälzischen Militär-Verwaltung gebührt.

Jährliche Besoldung der Generalität u. a.

General-Feldmarschall . . .	18,619	fl. 30	kr.
General-Feldzeugmeister . . .	4,925	„ —	„
General-Lieutenant	2,000	„ —	„
Generalmajor der Cavalerie .	1,500	„ —	„
„ „ Infanterie .	1,208	„ —	„
General-Leib-Adjutant . . .	600	„ —	„
General-Adjutant	400	„ —	„
Kriegsrath	1,000	„ —	„
Kriegs-Sekretär	600	„ —	„

Monatliche Besoldung der Infanterie:

Stab:

	Commissport.	Fouragerat.	Gage. fl.	kr.	hl.
Oberst-Proprietär	—	6	63	28	1¼
Oberst-Commandant . . .	—	6	63	28	1¼
Oberstlieutenant	—	4	23	4	6⅔
Major [1])	—	2⅔	17	18	4⅘
Regimentsquartiermeister .	—	1⅓	17	18	4⅘
Adjutant	—	1⅓	17	18	4⅘
Auditor	—	—	27	—	—
Regimentsfeldscherer . . .	—	1⅓	9	36	7⅕
Regimentstambour	1	—	3	46	6⅗
Hautboist	1	—	4	16	3⅖
Profos	1	—	5	44	3⅕

[1]) Hiezu kamen bei den Stabsoffizieren noch die Gebühren, welche sie als Hauptleute von ihren Compagnien zogen; die hier angeführten Bezüge hiess man „Stabsgage".

Digitized by Google

Grenadier-Compagnie:

	Commissport.	Fouragerat.	Gage. fl.	kr.	hl.
Capitän	—	2	37	51	7½
Lieutenant	—	1⅓	18	45	1⅕
Souslieutenant		1	15	52	⅖
Feldwebel	1	—	6	51	4⅕
Furier	1	—	4	41	5⅕
Feldscherer, Führer u. Corporal	1	—	3	58	3⅖
Tambour und Gefreiter	1	—	2	53	4 1/10
Pfeifer, Fourierschütz und Grenadier	1	—	2	31	7

Musketier-Compagnie:

Capitän	—	2	33	32	3 1/10
Lieutenant	—	1⅓	17	18	4⅕
Fähnrich	—	1⅓	14	25	4
Feldwebel	1	—	6	22	4
Furier	1	—	4	12	5⅖
Feldscherer, Führer u. Corporal	1	—	3	29	3⅕
Tambour	1	—	2	27	3 9/10
Pfeifer, Furierschütz, Musketier	1	—	2	5	6⅕

Die Fourageration wurde mit 3 fl vergütet.

Das Garde-Regiment zu Fuss hatte im Stab, dann bei den Offizieren, und den gemeinen Musketieren höhere Gebühren.

Monatliche Besoldung der Cavalerie.

Stab:

	Commissport.	Fouragerat.	Gage. fl.	kr.	hl.
Oberst-Proprietär	—	8	76	56	—
Oberst-Commandant	—	8	76	56	—
Oberstlieutenant	—	4	26	55	4⅕
Major	—	2⅔	19	14	—
Regimentsquartiermeister	—	—	36	—	—
Auditor	—	—	27	—	—
Adjutant	—	2	23	4	6⅖
Regimentsfeldscherer	—	—	24	—	—
Pauker	1	1	4	14	7⅖
Hautboist	1	—	4	14	7⅖
Fahnenschmied	1	—	3	53	2 3/10
Profos	2	1⅓	7	25	3⅕

Dragoner-Compagnie:

Capitän	—	4	48	5	—
Lieutenant	—	2	23	4	6⅖
Fähnrich	—	2	17	18	4⅕
Wachtmeister	—	1⅓	11	32	3⅕
Quartiermeister	1	—	4	58	1⅗

Digitized by

	Commissport.	Fouragerat.	Gage. fl.	kr.	hl.
Feldscherer	1	—	4	58	1¹/₅
Corporal	1	—	6	24	6
Tambour	1	—	3	53	2³/₁₀
Dragoner	1	—	3	37	5¹/₅

Die Löhnungsdifferenz einiger Chargen der Reiter war unbedeutend. Die Fourageration wurde mit 4 fl. 30 kr. vergütet.

Monatliche Besoldung der Artillerie.

	Commissport.	Fouragerat.	Gage. fl.	kr.	hl.
Major	—	2	91	19	—
Hauptmann	—	2	37	30	2²/₅
Lieutenant	—	1⅓	23	4	6²/₅
Souslieutenant	—	1⅓	17	18	4⁴/₅
Feuerwerker	1	—	10	2	3¹/₅
Musterschreiber	1	—	5	29	3⁴/₅
Feldscherer und Corporal .	1	—	6	12	6
Büchsenmeister	1	—	4	46	1²/₅
Tambour und Handlanger .	1	—	2	36	3

Monatliche Besoldung des Ingenieurcorps.

Oberstlieutenant	111 fl. — kr.		
Major . . .	50 „ — „		
Hauptmann . .	36 „ 40 „	bis 57 fl.	30 kr. — hl.
Lieutenant . .	33 „ 20 „	„ 35 „	25 „ — „
Souslieutenant .	25 „ — „	„ 29 „	57 „ 4 „
Cadet	12 „ — „		

Monatliche Besoldung der Invaliden.

Oberst	Commissport.	—	Gage 50 fl.	— kr.
Oberstlieutenant	„	— „	40 „	— „
Major	„	— „	37 „	30 „
Rittmeister oder Capitän .	„	— „	25 „	— „
Lieutenant	„	— „	15 „	— „
Cornet oder Fähnrich . .	„	— „	12 „	— „
Wachtmeister od. Feldwebel	„	1 „	6 „	— „
Furier, Feldscherer, Trompeter, Pauker, Hautboist, Profos	„	1 „	4 „	— „
Regimentstambour, Führer Corporal	„	1 „	3 „	— „
Furierschütze, Gemeiner .	„	1 „	1 „	30 „

Das Jahr 1777 traf die churpfälzische Armee in ihren alten Formen, mit wenig verändertem Stande, und werden desshalb hier zum Schlusse nur das Zahlenverhältniss der Generale zum

Digitized by Google

Sollstande der Truppen, die Regimenter nebst ihren Uniformen und der Exigenzstatus angeführt.

An **Generalen** zählte die Armee auf einen Sollstand von 11,851 Mann mit 450 Pferden, 2 General-Feldzeugmeister, 1 General der Cavalerie, 10 General-Lieutenants, 9 Generalmajors und 3 General-Leib-Adjutanten.

Die **Infanterie**-Regimenter hatten folgende Inhaber und Uniform:

Leib-Regiment (jetzt 1. und 3. Inf.-Rgmnt.), Sr. Churfürstliche Durchlaucht, hatte dunkelblauen Rock, mit rothen Klappen und Aufschlägen, roth gefüttert, mit weissen Schnüren besetzt; Camisol und Hosen weiss, der Hut weiss bortirt, gelbe Knöpfe; die Offiziere goldene Schleifen, Achselbänder und Hutborten.

Herzog Carl von Zweybrücken (jetzt 6. Inf.-Rgmnt.), dunkelblauer Rock mit rothen Aufschlägen und Klappen, roth gefüttert, mit weissen Schnüren besetzt; Camisol und Hosen weiss, der Hut weiss bortirt, weisse Knöpfe; die Offiziere von Silber gestickte Schleifen.

Prinz Johann von Birkenfeld (eingegangen), dunkelblauer Rock mit gelben Aufschlägen und Klappen, gelb gefüttert; Camisol und Hosen weiss, Knöpfe weiss, und weissbortirte Hüte.

General Graf Effern (abgegeben), dunkelblauer Rock, rothes Futter, Klappen und Aufschläge, weisses Camisol und Hosen, weisse Knöpfe, weiss bortirter Hut.

General von Rodenhausen (im 9. Inf.-Rgmnt.), dunkelblauer Rock, roth gefüttert, ohne Klappen, weisse Aufschläge, weisse Schleifen, weisses Camisol und Hosen, gelbe Knöpfe, weiss bortirter Hut; die Offiziere goldbortirte Hüte und goldene Schleifen.

General Leopold von Hohenhausen (im 9. Inf.-Rgmnt.), dunkelblauer Rock, mit rothen Klappen und Aufschlägen, mit weissen Schnüren besetzt, roth gefüttert, Camisol und Hosen weiss, gelbe Knöpfe, der Hut weiss bortirt. Die Offiziere haben weisse Knöpfe, silberne Schleifen und Hutborten.

General von Osten (eingegangen), dunkelblauer Rock mit gelben Aufschlägen, ohne Klappen, gelbes Futter, Camisol und Hosen weiss, weisse Knöpfe, Hutborten weiss.

General Joseph von Hohenhausen (im 3. Inf.-Rgmnt.), blauer, weiss gefütterter Rock, mit weissen Aufschlägen und Klappen, weisses Camisol und Hosen, der Hut weiss bortirt; gelbe Knöpfe; Offiziere goldene Hutborten, und ihre Röcke fallen in's Hellblaue

vacant Baden (eingegangen), dunkelblauer Rock mit rothen Klappen und Aufschlägen, roth gefüttert, Camisol und

Digitized by

Hosen weiss, gelbe Knöpfe, weiss bortirter Hut; die Offiziere goldene Hutborten.

Die **Reiterei** hatte einige Veränderung in ihrer Formation erlitten, indem der Churfürst durch Rescript vom 1. August 1770 die oberrheinische Kreis-Eskadron dem **Reiterregiment Pfalzgraf Max** (jetzt 4. Chev.-Rgmnt.) einverleibte. Dagegen errichtete er durch Entschliessung vom 6. Dezember 1775 aus 3 Compagnien **Leib-Dragoner**, und 2 Compagnien **Pfalzgraf Max Reiter** das **Dragoner-Regiment Leiningen (jetzt 5. Chevaul.-Regiment).**

Mithin bestanden 1777 folgende Regimenter und Abtheilungen:

Prinz Max Reiter (jetzt 4. Chev.-Rgmnt.), weisser Rock, roth gefüttert, mit rothen Aufschlägen, ohne Klappen, gelbes Camisol und Hosen, gelbe Knöpfe, Hut ohne Borten; die Offiziere goldene Hutborten.

Dragoner Leib- (jetzt im 5. u. 6. Chev.-Rgmnt.), rother Rock, roth gefüttert, mit schwarzen Klappen und Aufschlägen, gelbes Camisol und Hosen, gelbe Knöpfe, unbortirter Hut; die Offiziere goldene Achselschnüre und goldbortirte Hüte

Graf Leiningen Dragoner (jetzt 5. Chev.-Rgmnt.), rother Rock, grün gefüttert, mit grünen Klappen und Aufschlägen, gelbes Camisol und Hosen, weisse Knöpfe, unbortirter Hut; die Offiziere silberne Achselschnüre und eben solche Hutborten.

Die Husaren-Compagnie hatte hellblaue Pelze, Dollmans und Hosen, mit Silber — die Mannschaft weiss — verschnürt; schwarze Filzkappen.

Jedes Regiment war auf 4 Eskadrons zu 8 Compagnien mit 400 Mann und 100 Pferden formirt.

Artillerie und **Ingenieure** blieben sich gleich in der Formation und Uniformirung mit der kleinen Aenderung, dass Letztere anstatt blauer, rothe Camisole und Hosen erhielten.

Der **Exigenz-Status**, oder jährliche summarische Kostenbetrag für das ganze Militär betrug 1777:

Hohe Generalität . . .	40,052 fl.	30 kr.		
Geheime Kriegsräthe . .	3,520 „	— „		
„ Kriegskanzlei . .	2,412 „	— „		
Churpfälzischer Kriegsrath	7,937 „	— „		
Direktorial-Amt	3,100 „	— „		
Mannheimer Gouvernement	15,867 „	35 „	1 3/8 hl.	
Düsseldorfer „	11,212 „	2 „	—	„
Jülicher „	8,480 „	6 „	5	„
Sämmtliche Pensionisten .	27,698 „	41 „	—	„
ad pias causas	1,269 „	— „	—	„
Leibgarde zu Pferd . . .	29,217 „	8 „	3 1/8	„
Schweizer Leibgarde . .	12,202 „	18 „	—	„

Digitized by

3 Artillerie-Compagnien .	24,784	fl.	1	kr.	4	hl.
Reiter-Regiment	39,542	„	17	„	5¾	„
2 Dragoner-Regimenter .	82,202	„	30	„	—	„
Husaren-Compagnie . . .	12,000	„	—	„	—	„
Leib-Regiment	102,702	„	48	„	2⅘	„
8 übrige Regimenter . .	519,761	„	24	„	—	„
Sämmtliche Invaliden . .	47,072	„	25	„	4	„
Artillerie-Anschaffung und Reparation	44,000	„	—	„	—	„
Natural-Fourage	11,808	„	—	„	—	„
Garde-Remontpferde . .	738	„	—	„	—	„
Grenadierkappen-Unterhalt	1,232	„	—	„	—	„
3 Artillerie-Laboratorien .	2,250	„	—	„	—	„
Festungsreparationen:						
Mannheim	18,000	„	—	„	—	„
Düsseldorf	8,000	„	—	„	—	„
Jülich	6,000	„	—	„	—	„
Bergschlösser . . .	2,000	„	—	„	—	„
Feuereimer und Spritzen .	450	„	—	„	—	„
Schilderröcke	1,650	„	—	„	—	„
Extra-Bedarf	1,521	„	—	„	—	„
Sämmtliche Montirung . .	52,340	„	9	„	3	„
Für Gewehr	14,401	„	—	„	—	„
Kasernen-Unterhalt . . .	38,212	„	—	„	—	„
Summa	1,193,636	fl.	37	kr.	4¹³/₂₀	hl.

Digitized by Google

Die

churpfalz-bayerische Armee

1778—1806.

Die

königlich bayerische Armee

seit 1806.

Digitized by Google

Carl Theodor.

Churfürst der vereinigten Lande Bayern und Pfalz, 1777; Tod 1799.

Da durch das Ableben Maximilian Joseph III gemäss der alten Hausverträge die bayerischen Churlande an die Rudolphische Linie, eigentlich wegen Aussterbens des Hauptstammes an einen Zweig desselben, die Sulzbachische kam, so vereinigte deren Haupt, Carl Theodor, alle Länder und Würden bayerischen Stammes unter seinem Szepter.

Dieser Fürst war mehr den schönen Wissenschaften und Künsten zugethan, als den ernsten Studien der Staatskunst, liebte einen glänzenden Hof, an welchem er gerne die reichen Uniformen seiner adelichen Generale und Garden schimmern sah, und hatte überdiess eine geringe Zuneigung für Bayern, dessen Volk ihm doch mit Offenheit und Liebe entgegenkam. Seine Ländertauschprojekte drangen aus dem Geheimnisse der Diplomatie in die Oeffentlichkeit, was Misstrauen veranlasste, und seine militärischen Massnahmen, deren erste war, dass es das Mannheimer, zum neu formirten Leibregiment gehörige Bataillon, als eine Mustertruppe nach Bayern schickte, deren Uniformschnitt und Hüte als Modell für die dortigen Truppen dienen sollten, erzeugten Missstimmung in einer Armee, welche seit mehr als einem Jahrhundert gewohnt war, ihrer Individualität Rechnung getragen zu sehen. Auch trug die unentschiedene Haltung, mit welcher der Churfürst zusah, als die Oesterreicher seines Landes besten Theil überschwemmten, nicht bei, ihm grosse Achtung bei einer Armee zu geben, welche so oft, wenngleich mit wechselndem Glück, diesen Feind Bayerns bekämpft hatte.

Verschiedenartige Veränderungen in Farbe und Schnitt der Uniformen, deren eigentlicher Zweck war, Ersparnisse zu erzielen, füllten die Zeit aus, bis zu Anfang der neunziger Jahre die Revolution im Lüttich'schen ausbrach, wozu Pfalzbayern ein schwaches Contingent stellte, welches kaum zurückgekehrt war, als der gegen Frankreich erklärte Reichskrieg die Stellung eines weitern, stärkern Contingentes erheischte. Obgleich aus Theilen

Digitized by

mehrerer Regimenter — wegen der numerischen Schwäche der einzelnen — zusammengesetzt, leisteten diese Truppen dennoch gute Dienste, und erwarben sich die Achtung der österreichischen und preussischen Generale.

Die Tapferkeit dieser Contingentstruppen veranlasste jene Berichte, die von verschiedenen Seiten an den Churfürsten belobend, und auf eine reelle Belohnung hinweisend, einliefen, und diesen bewogen, zuerst durch Rescript vom 22. November 1794 die Statuten zur Erlangung der silbernen und goldenen Ehrenzeichen zu geben, welchen den 8. Juni 1797 die für das Militär-Ehrenzeichen folgten.

In diese Zeit der französischen Kriege fällt auch die 1789 beginnende Umwälzungsperiode der Armee, veranlasst durch den geistreichen Ritter v. **Thompson**, welche als Uebergang der alten in die neue Zeit zu betrachten ist, deren Grundsätze jedoch ausführlich zu erörtern hier der Raum fehlt. Kurz vor Carl Theodors Hinscheiden fiel der nunmehrige Reichsgraf **Rumford** in Ungnade, weil man sein System für die Anforderungen der Umstände unzulänglich fand, und es brach mit Macht die Zeit herein, deren Wahlspruch war: „Es werde Licht!"

Die **Generalität** der seit **1. Juli 1778** faktisch vereinigten **churpfalzbayerischen** Armee bestand auf einen Sollstand von 20,847 Mann, welcher aber nicht zwei Dritttheile dieser Stärke erreichte, in 3 General-Feldzeugmeistern, 3 Generalen der Cavalerie, 17 General-Lieutenants der Infanterie, 10 der Cavalerie, 15 Generalmajors der Infanterie, 7 der Cavalerie, also im Ganzen in 55 Generalen, wovon 5 in Ruhe versetzt waren. [1])

Aber nicht blos hier, sondern auch in den Stäben gab es eine grosse Verschwendung der Chargen, wie auf die 18 Infanterie-Regimenter 31 Obersten, 28 Oberstlieutenants und 43 Majore, von denen nur 3 als Platzstabsoffiziere verwendet waren. Die 7 Cavalerie-Regimenter hatten 14 Obersten, 10 Oberstlieutenants, 13 Majors. Die 3 oder 4 Stabsoffiziere, welche Artillerie und Ingenieure miteinander hatten, rangirten in der Infanterie. Zu den Platzcommando's waren meistentheils in Pension stehende Offiziere verwendet. — Es ist diese Thatsache der Uebersetzung der höhern Chargen nur hier angeführt, um den Vergleich mit der Zahl der Generale zu erleichtern. Uebrigens bezogen nicht Alle den Gehalt ihrer Charge.

Die Anzahl der Generale verminderte sich bei gleichbleibendem Stande der Truppen nicht, nur zeigte sich eine Verringerung

[1]) Churpfalzbayerische Anciennetätlisten in der Kriegsministerial-Registratur und dem Hauptconservatorium der Armee.

Digitized by

der höhern Chargen, während die Zahl in den niedern zunahm. Am besten sprechen folgende Zahlen:

	1780	1786	1793
General-Feldzeugmeister	4	1	1
Generale der Cavalerie	2	2	1
General-Lieutenants . .	26	23	18
Generalmajors	28	33	39
General-Leibadjutanten .	2	3	5

Der Churfürst führte 1788 die General-Inspection wieder ein, und vertraute sie dem General Friedrich Grafen v. **Pappenheim** über sämmtliche Truppen; 1792 erhielt Generalmajor **Gaza**, unstreitig einer der tüchtigsten damaligen Offiziere, dessen klare Berichte voll Geist sind, die Inspection über die Infanterie.

Die ausmarschirten Contingente waren von Generalmajoren geführt, deren Handlungsweise einestheils von dem commandirenden General, anderntheils von der erhaltenen Instruktion bestimmt wurde, wesshalb der Beurtheiler ihre Leistungen oft zu unterschätzen geneigt ist. **Gaza** selbst entwirft übrigens kein schmeichelhaftes Bild von dem grössten Theile der Generale, indem er von ihnen sagt, dass sie sich nur mit Kleinigkeiten, oder mit gar nichts abgegeben, während ein General nur mit grossen Sachen beschäftigt sein sollte.

Der **Hofkriegsrath** hatte ein zahlreiches Personal, um allen Anforderungen Genüge zu leisten; 1783 standen unter 1 Präsidenten 3 adeliche Hofkriegsräthe, welche wirkliche Generalmajors und Obersten waren, 1 Kanzleidirektor, zugleich geheimer Rath, 5 Hofkriegs-Justizräthe, 7 Hofkriegsräthe in Oekonomicis, ferner 10 Sekretäre, 2 Expeditoren, 4 Registratoren, 1 Protokollist, 8 Kanzlisten, 5 Accessisten, 1 Rathsdiener, 1 Kanzleibote, 1 Beibote.

Den 18. August 1778, kurz nach Vereinigung beider Armeen, erliess Carl Theodor eine in 16 Punkten abgefasste Instruktion für den Hofkriegsrath, welche den Dienstgang auf folgende Weise festsetzte:[1])

„Der Präsident communizirt dem Kanzleidirektor die gesammten Einläufe sohin zur Einsicht, und dieser besorgt deren Eintragung durch den Sekretär, der an der Tour ist, noch Abends in das Protokoll der folgenden Rathssitzung. Hiebei ist zu beobachten, dass die Commando-, Justiz- und Oekonomiesachen nicht durcheinander geworfen, sondern, so viel möglich, abgesondert vorgetragen und numerirt werden.

In den Rathsversammlungen selbst diktirt der Kanzleidirek-

---

[1]) **Mayr, Sammlung der churpfalzbayerischen Landesverordnungen. 4. Band.**

Digitized by

tor den Beschluss dem Sekretär, welcher ihn nach beendigter Sitzung in Pleno abliest, worauf der Präsident unterzeichnet.

Bei den Sitzungen müssen sämmtliche Sekretäre anwesend sein und nach denselben gemeinsam die Concepte ausarbeiten, so dass gegen Abend jene Concepte, welche die Proponenten revidiren, und ihr „gelesen" beizusetzen haben, ihnen übersendet sind; den andern Tag Morgens 8 Uhr werden alsdann sämmtliche Concepte dem Kanzleidirektor eingehändigt, der seine Namensunterschrift beisetzt, ohne welche bei Strafe der Kassation keine Expedition zu mundiren ist.

Commandosachen, welche bei dem Hofkriegsrath zu schlichten sind, sollen ohne sich an anderer Stellen Urtheil zu binden, mit guter Ordnung, Eintracht und Pünktlichkeit erledigt werden.

Der Präsident hat volle Macht, die Geschäfte unter seine Räthe auszutheilen, sie wieder diesen abzunehmen und einem andern zu übertragen, die Nachlässigen mündlich und schriftlich anzuhalten, und auch bei Renitenz mit Schärfe einzuschreiten.

Zur Verminderung der nöthigen Schreibereien ist den Regimentern die Annahme der Tamboure, Pfeifer, Furiere und Feldscherer, ferner die Vergebung der Unteroffiziersstellen, die Aufnahme und Entlassung der Furierschützen gegen Stellung anderer zu überlassen; ferner sollen sie in Kleinigkeiten nicht mehr einberichten, über grobe Verbrechen, wenn diese nicht Oberoffiziere betreffen, ohne Anfrage Kriegsgericht abhalten, oder durch grössere Regiments-Commissionen Sprüche fällen lassen, vor deren Exekution aber Bericht erstatten.

Der Kanzleidirektor ist Gehülfe des Präsidenten, Mitdirektor im Rathe, und hat die besondere Aufsicht über das Sekretariat, die Registratur, Expedition und Kanzlei; von den Räthen, besonders aber von denen der gelehrten und ökonomischen Bank (d. h. Justiz- und Oekonomieräthe) ist ihm die geziemende Ehrerbietung zu erweisen.

Es sollen keine Separata angeordnet werden, wenn nicht diese zu Vorbereitung für die künftige Sitzung dienen.

Die monatlichen Direktorien [1]) und sogenannten Kommunikata sollen dem Präsidenten rechtzeitig überreicht, sofort in Pleno die Beförderung der Letztern an die Regimenter, dann die Zahlungen der erstern, so wie alle Posten, in Pleno abgeschlossen und verfügt werden. Die Direktorien werden von einem Rechnungskommissär unterschrieben und einem Hofkriegs- und Oekonomierath revidirt, dem Präsidenten übergeben; ebenso von obigem Rathe ein Hauptstatus über jene Gelder, welche die Kriegskasse im ein-

---

[1]) Zahlungsanweisungen.

Digitized by Google

gehenden Monat für die Direktorien an Brod, Fourage, Holz, Licht und sonstigen laufenden Ausgaben zu bezahlen hat, mit der Bemerkung, was auf den verflossenen Monat extra an diese Kassa angewiesen, oder daraus bezahlt worden ist. Auch über abzuschliessende Hauptlieferungskontrakte muss Anzeige gemacht und höchste Genehmigung erholt werden.

Ohne Befehl vom Hofkriegsrathskollegium darf die Buchhalterei keinen Abzug oder Beischlag an den Direktorien oder sonst machen, noch viel weniger Bescheid an die Regimenter u a. ertheilen.

Ebenso wenig darf sie ohne schriftlichen höhern Kollegialbefehl nicht das mindeste abführen. Bei unvermuthetem Nothfalle kann auf Verordnung des Präsidenten einstweilen die Zahlung bewirkt, jedoch muss der schriftliche Befehl des Plenums nachgesendet werden.

In Zukunft sind die an die Regimenter und Corps gehenden Befehle nicht mehr vom Sekretär, sondern vom Präsidenten selbst zu unterzeichnen "

Durch Rescript vom 30. Mai 1787 unterstellte der Churfürst auch die seit 1768 dem Hofrathe zugetheilten Militär-Civilsachen wieder dem Hofkriegsrathe, wozu auch die in den Neuburgischen und Sulzbachischen Landen kamen; die in den Rheinpfälzischen, Jülich- und Bergischen Provinzen sich ergebenden Militär-Civilstreitigkeiten blieben einstweilen ihren frühern Behörden zugewiesen

Zum Hofkriegsrathe gehörten ferner: die Kriegsbuchhalterei mit 2 Rechnungscommissären, zugleich wirkliche Hofkriegs-Sekretäre, 10 Direktorialräthen, wovon 1 Revisor und Controleur bei der Hofkriegskasse und 4 Rechnungs-Justifikanten, ferner 1 Bote.

2 Kriegscommissäre, 1 für Mannheim, 1 für Jülich u. Berg.

Das Hofkriegszahlamt zu München, mit 1 Kassier, 1 Gegenschreiber, 2 Offizianten, 1 Zahlamtsdiener.

Die Hofkriegskasse zu Mannheim, mit 1 Kassier, 1 Controleur, 1 Zahlamtsdiener.

Die Hofkriegskasse für Jülich und Berg, mit 1 Kassier an jedem Orte

Die Oberstland-Zeugamts-Beamten; Zeugämter waren zu München, Amberg, Fortschau, Ingolstadt, Neuburg, Rattenberg und Straubing; Bauschreiber waren in Mannheim, Jülich und Düsseldorf; Magazinverwalter in Mannheim, Heidelberg und München

Das Ober-Proviant- u. Fourage-Commissariat nebst den Kasernverwaltern; Aemter bestanden 1 in München und 1 in der Pfalz; Kasernverwalter waren in Amberg, Bensberg, Burghausen, Caub, Dilsberg, Donauwörth, Düsseldorf, Jülich, Ingolstadt,

Digitized by Google

Landsberg, Monjoie, München, Neuburg, Neumarkt, Otzberg, Rattenberg, Straubing, Wasserburg — meist alte Offiziere.

Das Hofkriegsamtspersonal trug einen dunkelblauen Uniformsrock mit liegendem Kragen und Aufschlag von gleicher Farbe, der Rock gelb passepoilirt mit gelben Knöpfen; gelbe Weste und Beinkleider, weisse Strümpfe, Hut mit einer Goldborte eingefasst und schwarzer Masche.

Den 1 Dezember 1788 befahl der Churfürst [1]), eine Abtheilung des Hofkriegsrathes nach Mannheim zu verlegen, zur Besorgung der in den Mittelpfälzischen, dann Jülich und Berg'schen Landen vorfallenden Geschäfte, und die Departements in folgender Weise einzutheilen:

Präsident: Generallieutenant Graf **Daun**;
Vicepräsident: General-Lieutenant Freih. v. **Hohenhausen**;
Kriegs-Präsidial-Sekretär: **Orff** jun.

Oekonomie-Departement.

Chef: Generalmajor Freiherr v. **Hauzenberg**;
1 Hofkriegsrath, 1 Direktorialrath, 1 Sekretär, 2 Kanzlisten

Departement der General-Controle.

Chef: Oberst Freiherr v. **Vieregg**;
1 Hofkriegsrath, 1 Kanzlist.

Personal- und Dienst-Departement.

Chef: Oberst Graf v. **Ysenburg**;
1 Sekretär, 1 Kanzlist.

Armatur- und Kriegsbauwesen-Departement.

Chef: Oberst Freiherr v. **Hohenhausen**;
1 Kriegscommissär, 1 Jngenieurlieutenant, beide mit Sitz und Stimme als Hofkriegs- und Oekonomieräthe, aber ohne Patent, zur Aushülfe; 1 Kanzlist

Justiz-Wesen

Direktor: Hofkriegsrath **Wreden**, verrichtet zugleich die Dienste als Kanzleidirektor; zur Aushülfe 1 Auditor mit Sitz und Stimme und jährlicher Zulage von 150 fl.; 1 Sekretär; 1 Kanzlist.

Hofkriegsraths-Registratur.

1 Registrator, zugleich Expeditor, 1 Rathsdiener, 1 Kanzleibote, wozu ein lang und treu gedienter Unteroffizier von der hiesigen (Mannheimer) Garnison auszusuchen ist.

Kriegs-Hauptbuchhalterei.

1 Commissär, Hofkriegsrath, zur Aushülfe 1 Direktorialrath, 4 Revisoren, 1 Bote.

---

[1]) Kriegs-MinisterialRegistratur; Akt: Generalia, Verordnungen.

Digitized by

Hofkriegskasse in Mannheim.

1 Kassier, 1 Controleur, 1 Amanuensis, wozu ein tüchtiger Furier in Vorschlag zu bringen, 1 Bote.

Es sind wöchentlich 3 Rathstäge angesetzt, nemlich Dienstag für das Personelle, Commando und Dienst; Donnerstag für Oekonomie, Armatur und Kriegsbauwesen; Samstag für die Justiz. Bei einfallenden Feiertagen ist der nächstfolgende Tag zur Sitzung bestimmt.

Den 21. Mai 1792 [1]) erliess Carl Theodor eine neue Hofkriegsrathsordnung:

„Die Geschäfte und militärischen Gegenstände theilt dieser Erlass in 3 Klassen:

1) jene, welche unmittelbar von der höchsten Gnade und Entschliessung Seiner churfürstlichen Durchlaucht abhängen;
2) jene, welche zwar unmittelbar von der höchsten Entschliessung abhängen, aber hiezu durch den churfürstlichen Hofkriegsrath oder dessen untergeordnete Stellen vorbereitet werden müssen;
3) jene, welche wegen ihrer mindern Wichtigkeit, und der schon festgesetzten Verordnungen wegen keiner besonders zu erholenden höchsten Entschliessung bedürfen, sondern gleich durch den churfürstlichen Hofkriegsrath entschieden werden können.

Der Hofkriegsrath soll aus folgenden Mitgliedern bestehen: dem Hofkriegsrathspräsidenten, dem Vicepräsidenten, dem Hofkriegsrathsdirektor, 4 Generalen oder Obersten, dem Hofkriegsrathskanzleidirektor, wenigstens 4 Hofkriegsjustiz- und 4 Hofkriegs-Oekonomieräthen, dann dem dazu gehörigen Kanzleipersonale.

Alle Militärgegenstände und Geschäfte sind in 4 Departements einzutheilen, deren jedem einer der obigen Generale oder Obersten als Chef vorgesetzt wird.

Dem 1. Departement ist das sämmtliche Kriegspersonal der Armee, dann der Dienst und das Commando von allen unter dem Gewehr stehenden Truppen übergeben.

Das 2. hat die gesammte Militär-Oekonomie zu besorgen.

Dem 3. ist das ganze Armatur- und Kriegsbauwesen übertragen.

Das 4. hält die Hauptcontrole über alles, was unter den obigen dreien vorkommt.

Hierauf folgt eine spezielle Aufführung dessen, was die einzelnen Kanzleichefs vorzutragen haben.

Das Militär-Justizwesen, nebst der hier einschlägigen Civiljustiz ist dem Hofkriegsrathskanzleidirektor allein zum Vortrag überlassen, und sind demselben zu seiner Aushülfe wenigstens

---

[1]) Kriegsministerial-Registratur; Akt: Formation des Kriegsministeriums.

Digitized by Google

3 Justizräthe, 2 Sekretäre, 1 Registrator und 2 Kanzlisten beigegeben."

Wöchentlich waren 3 Rathssitzungstage anberaumt, und das hier erscheinende Personal genau vorgeschrieben

Die Chefs der 4 Departements hatten keinen Vorrang unter sich; sie, so wie der Kanzleidirektor hatten bei jeder Rathsversammlung Sitz und Stimme; die übrigen Rathsglieder aber nur an den ihrem Fache angewiesenen Rathstägen.

Das Personale wurde nach der gewöhnlichen Eidesformel in Pflicht genommen, und erhielt diese zur beständigen Erinnerung dessen, was es beschworen, in Abschrift; für die Departementschefs aber sind eigene Formularien zur Beeidigung eingeführt worden.

Die Uniform, gemäss Rescript vom 29. April 1788 eingeführt, bestand in dunkelblauem Rocke, bei den Chefs mit Gold gestickt, ponceaufarben Aufschlägen und derlei kleinem stehenden Kragen, weissem Unterfutter und Vorstoss; weisser Weste und Hose mit gelben glatten Knöpfen; schwarzem Hut mit schwarzer Masche, und goldener Schlinge, glatt stählernem Degen und Offiziersportepée.

Die Zahlungsoffizianten und Kanzlisten hatten blaue Aufschläge und kein Portepée.

Die angestellten 6 Ordonanzen trugen die Montur des Garnisonsregiments.

Zur geheimen Kriegsconferenz, welcher die Churfürstliche Durchlaucht selbst präsidirten, wurden die wirklichen geheimen Staats- und Conferenz-Minister, der Hofkriegsrathspräsident, Vicepräsident, Direktor und sämmtliche Chefs, nebst andern von der Durchlaucht bestimmten Generalen, und der Hofkriegsrathsdirektor beigezogen.

Hieher eigneten sich Beförderungsgesuche der Offiziere, Chargenverkauf, männliche und weibliche Gnadengehalte etc.

Peinliche Gerichtsfälle und Strafen über Offiziere, Todesurtheile über Soldaten.

Neue Festungsanlagen oder Kriegs-Neubauten.

Ausserordentliche Vorrathsanschaffungen für Zeughäuser und Magazine.

Anschaffungen und Geldbedürfnisse über den gewöhnlichen Militäretat.

Abänderungen an Montur, Armatur, Artilleriewesen, Exerzieren.

Quartier- und Garnisonsänderungen.

Durchzüge fremder Truppen.

Executionscommando's, wenn sie von Offizieren commandirt wurden, seien sie von inländischen oder auswärtigen Stellen verlangt.

Alle mit fremden Mächten zu schliessenden Cartelle, und Zwistigkeiten wegen auswärtigen Werbungen.

Digitized by

Versetzungen von Stabs- und Oberoffizieren.

Verehelichungsgesuche und Heirathserlaubnisse.

Beurlaubungen in's Ausland, und jene der General- und Stabsoffiziers an das diesseitige Hoflager.

Alle andern Gegenstände, welche in den bereits erlassenen Verordnungen hiefür bestimmt sind.

Die Rescripte vom 29. April und 19. Mai 1788 geben für die Thätigkeit, respektive Selbstständigkeit in freier Bearbeitung ihrer Referate den Hofkriegsjustiz- und Oekonomieräthen die nöthigen Anhaltspunkte.

Bei dem Hofkriegsrathe hatte der Churfürst den 18. Januar 1790 eine Vorschusskassa errichtet[1]). Die Urkunde ist wichtig, weil sie zeigt, wie durchgreifend der Churfürst um das materielle Wohl seiner Dienstangehörigen Sorge trug; sie wird auch desshalb ihrem Inhalte nach hier möglichst eingehend angeführt. Der Eingang lautet:

„Seine Churfürstliche Durchlaucht sind von dem schändlichen Wuchergewerbe unterrichtet worden, welches durch Ansichhandlung der Monat- und Quartal-Soldscheine in Höchstdero Residenzstadt mit Dero besoldeten Dienstpersonale allenthalben getrieben wird, und wodurch Dero Dienerschaft in Nothfällen auf ihre Soldscheine gegen Reichs- und Landes-Constitutionswidriges wucherliches Zinsengeld vorgestreckt wird. Diesen verabscheuungswürdigen Handel auf einmal zu unterdrücken, erklären Höchstdieselben hiemit gnädigst: 1mo. Vom 1. Februar 1790 an, den Handel mit Monat- und Quartalsoldscheinen Höchstdero Civil- und Militärpersonen, durchaus für rechtsunkräftig und unverbindlich, also zwar, dass der Darleiher, wer er immer sein mag, auf erwähnte Soldscheine weder bei den landesherrlichen Zahlämtern etwas erhalten, noch vor Gericht eine Rechtshülfe erlangen, vielmehr, wenn er sich meldet, auf der Stelle abgewiesen werden solle."

Der Churfürst errichtete demnach eine Vorschusskasse, damit jeder landesherrliche Dienstmann um mässige Zinsen gegen Anweisung seiner Besoldung Hülfe finden möge; gegen Errichtung eines Pfennigs monatlich von dem geliehenen Gulden, was jährlich 5 Procent ausmacht, erhielt der Bedürftige, je nachdem er monatlich oder quartalweise seinen Sold bezog, eine Monats- oder Quartalsgage ausbezahlt. Den 12. Februar desselben Jahres ist wegen dringenden Bedürfnisses die Ausleihung in der Weise ausgedehnt worden, dass denen, welche Monatssold beziehen dennoch, jedoch nur mit beigebrachter Genehmigung ihrer Vorgesetzten 2 Monatsgagen vorgestreckt werden durften.

Die Rückzahlung ergab sich nach Umfluss des Monats von

---

[1]) Mayr, Sammlung der churpfalzbayerischen Landesverordnungen. 5. Band.

selbst, indem die Vorschusskassa nun den verfallenen Sold einzog.

In Voraussicht, dass auch Dienstpersonen ihren Collegen gegen Soldscheine Vorschüsse geleistet haben, erklärte der Churfürst, dass solche Scheine, wenn sie inner 8 Tagen bei den einschlägigen Kassen vorgezeigt werden, ihre Bezahlung erhalten sollen.

Gemäss Rescript vom 25. Januar 1790 sind zu der Vorschusskassa 100,000 Gulden von den vorräthigen Geldern abgegeben, zu deren Obsorge der Hofkriegszahlmeister **Sartori** gewählt, und zum Kassier hiefür ernannt worden. Der Hofkriegsrath hatte alle 3 Monate Rechnungsrevision und Kassasturz zu halten; dem Kassier, welcher einen eigenen Eid abzulegen hatte, war besondere Höflichkeit gegen die Vorschusssuchenden anempfohlen.

Die Errichtung eines **Generalstabes**[1]) befahl der Churfürst durch Rescript vom **10. Februar 1792**; dasselbe wird, da es zugleich als Organisationstatut betrachtet werden kann, in der Hauptsache hier aufgeführt.

„Seine Churfürstliche Durchlaucht haben für gut befunden, ein Corps Offiziere von ausgezeichneten Fähigkeiten, wahrem Diensteifer und erprobter Treue unter Dero Regimentern, oder anderswo aufzusuchen, und als ein besonders Corps unter dem Commando eines eigenen Chefs und unter dem Namen Generalstab bei Dero Armee aufzustellen.

Die eigentlichen Dienstverrichtungen der Offiziere bei diesem Corps sollen in pünktlichem und schleunigem Vollzug all und jeder Aufträge bestehen, welche sie entweder von Seiner Churfürstlichen Durchlaucht selbst unmittelbar, vom churfürstlichen Hofkriegsrath, oder von ihrem Chef erhalten werden.

Alle, von Offizieren des Generalstabs an Generale und andere commandirende Offiziere oder Militärpersonen überbrachten Befehle und Aufträge sollen niemals in ihrem eigenen, sondern im Namen desjenigen, der dieselben gegeben hat, überbracht, und als solche angesehen, angenommen und respektirt werden.

Sie werden jedesmal nach vollendetem Geschäfte ihre Rapporte an jene Stelle, bei welchen sie ihren Auftrag erhalten haben, und an keine andere, erstatten.

Nebst diesem sollen sämmtliche Offiziere des Generalstabs ein beständiges wachsames Auge auf den Dienst bei der ganzen Armee haben; alle bemerkten Dienstfehler und Gebrechen, welchen Namen sie immer haben mögen, sogleich schriftlich, und zwar in ein von ihnen geführtes Tagebuch notiren; demjenigen, welcher solche Dienstfehler oder Gebrechen, der militärischen Ordnung nach, zu verbessern hat, bescheiden anzeigen, und sofort hierüber ihrem Chef umständlichen Rapport erstatten.

Offiziere aus den Regimentern können und zwar mit Beibehaltung

---

[1]) Kriegs-Ministerial-Registratur, Akt-System Rumford.

Digitized by Google

ihrer Charge, in dem Generalstab angestellt werden; wenn aber ein solcher in dem Generalstab wirklich dient, so kann er bei seinem Regiment keine Dienstverrichtungen vornehmen.

Regimentsadjutanten sowohl, als Oberlieutenants, welche ganz ausserordentliche Fähigkeiten und Verdienste besitzen, können bei dem Generalstab als Capitäne, und in der Folge als Majore bei den Regimentern angestellt werden; doch darf kein Offizier, der vom Oberlieutenant oder Regimentsadjutanten als Capitän in den Generalstab avancirt, niemals als solcher, oder als Stabscapitän weder bei seinem frühern, noch bei einem andern Regimente angestellt werden, den einzigen Fall ausgenommen, wenn sie eine dergleichen Stelle durch normalmässigen Kauf an sich bringen, weil Seine Churfürstliche Durchlaucht zu mehrerer Aufmunterung sämmtlicher Ober- und Unterlieutenants bei Dero Regimentern wollen, dass ihnen durch diesen Generalstab gar kein Nachtheil geschehen solle. Zu diesem Ende befehlen Höchstdieselben, dass die Stellen der in den Generalstab Beförderten sogleich verordnungsmässig wieder ersetzt werden sollen.

Zu Verhütung alles Missbrauchs darf weder ein Stabsoffizier, noch ein wirklicher Stabscapitän mit Beförderung von seinem Regiment zum Generalstab versetzt werden.

Jene Stabs- und Oberoffiziers der Regimenter, welche bei dem Generalstab Dienste leisten, beziehen ihre volle Gage.

Den Offizieren des Generalstabs, welche in Dienstangelegenheiten Reisen zu machen haben, werden zwar weder Vorspann, noch Diäten passirt, dagegen ihnen die Reisekosten, oder sonstige unentbehrliche besondere Ausgaben jedesmal vergütet.

Zu mehrerer Auszeichnung wird für diesen Generalstab eine besondere Uniform bestimmt, bestehend in einem hellblauen Rock (Frack) mit stehendem Kragen, Klappen und runden Aufschlägen von Sammt, mit glatten gelben Knöpfen, dann hellblauer Weste, grauen Hosen und Czischmen Kasket und Säbel wie die Truppen."

Den 11. Februar 1792 ernannte Carl Theodor zum Chef des Generalstabs den General-Lieutenant der Artillerie Ritter von **Thompson**, und stellte den 3. März auch den Generalmajor und Generalquartiermeister Freiherrn von **Hohenhausen** dabei an.

Das Rescript vom 6. April bevollmächtigte den Chef des Generalstabs, seine Offiziere nicht blos zum Generalstabsdienst, sondern auch zur Ueberwachung der Durchführung seines neuen Kriegssystems zu gebrauchen, wofür die an alle Regimenter und Branchen vertheilte gedruckte Instruktion vom 1. Mai 1792 entworfen worden ist. Die Rolle, welche die Offiziere des Generalstabs hier zu spielen hatten, war von schlimmen Folgen, denn die Armee betrachtete dieselben als Aufpasser, verlor hiedurch alles Vertrauen, und noch lange hatte diese Branche mit den durch Tradition fortgeerbten Vorurtheilen zu kämpfen.

Die Uniform hatte eine Abänderung erfahren, indem weisse

Westen, gelbe Hosen und Kaskets mit weissen Rossschweifen beliebt wurden.

1797 hatte der Generalstab folgenden Stand: 1 Chef, 1 Generalquartiermeister, 1 General-Inspektor, 1 Generalmajor, 2 Obersten, 4 Oberstlieutenants, 4 Majore.

Militärgeistliche waren als Garnisonspfarrer oder Capläne bei den Gouvernements München, Mannheim, Düsseldorf und Jülich angestellt. Trat der Fall ein, dass eine Truppe ins Feld rückte, so engagirte man für die Dauer des Feldzugs Regimentspatres, wobei Klostergeistliche den Vorzug erhielten.

Durch die Vereinigung von Pfalz mit Bayern brach sich der starre Katholicismus, welcher bisher im Heere Geltung gehabt, und sogar die verschiedensten Strafen über Angehörige desselben wegen versäumter Religionsübung verursacht hatte. Kein Protestant oder Andersdenkender hatte Aussicht auf Fortkommen, denn er gehörte der „widrigen" Religion an. Musste sogar Max Joseph III dem Hofkriegsrath durch Dekret vom 10. August 1745 die schon öfters gegen die protestantischen Offiziere gebrauchten Ausdrücke verweisen! Selbst ein kräftigerer Regent hätte hier nicht durchgreifen können; es war nur in der Mischung mit dem fast gleichstarken Elemente des Protestantismus Erlösung und Heil zu finden, und gewiss hat die Armee, so wie das Land, nebst manchem Unangenehmen doch auch unendlich viel Gutes durch diese Vereinigung erfahren. Dieser Läuterungsprozess war nöthig, sollte nicht die kommende Periode vernichtend, anstatt belebend wirken.

An **Aerzten** war kein Mangel; ihre Organisation ward jedoch verändert. Carl Theodor befahl nemlich den 19. Juli 1788[1]), dass mit Anfang des kommenden Jahres die Compagniefeldscherer bei der ganzen Armee durchgehends abgeschafft, dagegen bei jedem Infanterie-Regiment 1 Regimentschirurg mit monatlich 28 fl., und 2 Unterchirurgen mit monatlich 18 fl., incl. 2 fl. Quartiergeld, bei jedem Cavalerie-Regiment aber 1 Regiments- und 1 Unterchirurg mit gleicher Gage angestellt werden sollen. Um die Regimenter mit tüchtigen und in ihrem Fache erfahrnen Leuten zu versehen, sind die Competenten einer scharfen Prüfung zu unterwerfen, ob sie nicht nur im chirurgischen, sondern auch im medicinischen Fache hinlängliche Fähigkeiten besitzen. Jene Feldscherer, welche sich dieser Prüfung zu unterwerfen getrauen, haben um Zulassung ihre Bittschriften einzureichen.

Gemäss Reskript vom 1. Juni 1789 erhielten die Stabs- und Regimentschirurgen den Rang als jüngste Oberlieutenants, die Unterchirurgen den als jüngste Unterlieutenants.

Die **Leibgarden** sind gleichzeitig mit der übrigen Armee in

---

[1]) Mayr, Sammlung churbayerischer Landesverordnungen, 5 Bd.

Digitized by Google

der Weise verschmolzen worden, dass von der Mannheimer Garde 1 Oberst, 2 Rittmeister, 2 Oberlieutenants, 2 Unterlieutenants, 1 Trompeter und 16 Mann den bayerischen Hatschieren einverleibt worden sind; auch zu den Trabanten versetzte man die noch diensttauglichen Schweizer.

Laut Rescript vom 12. März 1787[1]) unterstellte der Churfürst beide Garden in Justiz- und Jurisdiktionssachen denselben Gesetzen, wie die Regimenter; in Betreff der Hofdienste blieben sie aber dem Obersthofmeister subordinirt.

Das Rescript vom 1. Juni 1789[2]) bestimmt, dass der Quartiermeister, Auditore und Chirurgen bei beiden Leibgarden immer den Titel als solche zu führen haben, dass ihnen aber der Rang als jüngte Oberlieutenants, gleich denen bei den Regimentern, zugestanden sei.

Die einverleibten Leibgarden nahmen die Uniform der bayerischen an.

Die 18 Infanterie-Regimenter rangirten 1778 nach dem Datum ihrer Errichtung — bei gleichem Tage nach dem Patentsdatum ihrer Inhaber — wie folgt:

1672 Effern, pfälzisch, abgegeben.
1682 La Rosée, bayerisch, jetzt 10. Inf.-Rgmnt.
1682 Churprinz, bayerisch, jetzt 2. Inf.-Rgmnt.
1688 Osten, pfälzisch, aufgelöst.
1690 Joseph Hohenhausen, pfälzisch, aufgelöst.
1693 Prinz Johann Birkenfeld, pfälzisch, aufgelöst.
1698 Prinz Wilhelm Birkenfeld, pfälzisch, jetzt 3. Inf.-Rgmnt.
1706 Wahl, bayerisch, jetzt 4. Inf.-Rgmnt.
1714 Campana, pfälzisch, aufgelöst.
1722 Daun, bayerisch, jetzt 5. Inf.-Rgmnt.
1722 Piosasque, bayerisch, jetzt 15. Inf.-Rgmnt.
1725 Herzog von Zweybrücken, pfälzisch, jetzt 6. Inf.-Rgmnt.
1732 Holnstein, bayerisch, jetzt 7. Inf.-Rgmnt.
1753 Hegnenberg, bayerisch, jetzt 3. Jäger-Bat.
1753 Herold, bayerisch, jetzt 8. Inf.-Rgmnt.
1755 Rodenhausen, pfälzisch, jetzt im 9. Inf.-Rgmnt.
1755 Leopold Hohenhausen, pfälzisch, jetzt im 9. Inf.-Rgmnt.
1778 Leibregiment, halb bayerisch, halb pfälzisch, jetzt 1. Inf.-Rgmnt.

Dieses letzte, 18. Regiment bildete sich, nebst La Rosée und Prinz Wilhelm Birkenfeld, wie folgt:

---

[1]) Mayr, Sammlung etc., 4 Bd.
[2]) ebendaselbst 5. B.

Digitized by Google

Leibregiment: { aus dem 1. Bataillon des ehemals pfälzischen / aus dem 2. Bataillon des ehemals bayerischen } Leibregiments.

Prinz Wilhelm Birkenfeld aus dem 2. und 3. Bataillon des ehemals pfälzischen Leibregiments.

La Rosée aus dem 1. und 3. Bataillon des ehemals bayerischen Leibregiments.

Sämmtliche Infanterieregimenter hatten den gleichen Stand von 2 Bataillons, 10 Compagnien und 1005 Mann, bis auf das Leibregiment, Churprinz und Herzog von Zweybrücken, deren jedes 8 Hautboisten auf dem Etat führte.

Ritter von **Thompson**, dessen System in Beilage gegeben werden wird, hatte dem Churfürsten eine andere Eintheilung der Infanterie in Grenadiere, Jäger und Füsiliere vorgeschlagen, welche derselbe auch gemäss Rescript vom 18. September 1789[1]) in der Art genehmigte, dass diese Formation vom **1. Januar 1790** an beginnen sollte.

Nach derselben hatte die Infanterie nun folgende Regimenter:

err.	1778	1. Grenadier- jetzt 1. Inf.-Rgmnt.	Garn. München	1. Brigade
„	1682	2. Grenadier- jetzt 2. Inf.-Rgmnt.	„ „	
„	1789	3. Grenadier- (rheinpfälzisches) jetzt im 2. Inf.-Rgmnt.	„ Mannheim	2. „
„	1789	4. Grenadier- (niederländisches) jetzt im 1. Inf.-Rgmnt.	„ Jülich	
„	1722	1. Feldjäger, jetzt 15. Inf.-Rgmnt.	„ Mannheim	1. „
„	1722	2. Feldjäger-Regmnt., jetzt 3. Jäger-Bataillon . .	„ Landshut	
„	1725	1 Füsilier-, jetzt 6. Inf.-Rgmnt.	„ Ingolstadt	1. „
„	1698	2. Füsilier-, jetzt 3. Inf.-Rgmnt.	„ Mannheim	
„	1755	3. Füsilier-, jetzt im 9. Inf.-Rgmnt.	„ „	2 „
„	1672	4. Füsilier-Regiment. abgegeben	„ Düsseldorf	
„	1706	5. Füsilier-, jetzt 4. Inf.-Rgmnt.	„ Straubing	3. „
„	1753	6. Füsilier-, jetzt 8. Inf.-Rgmnt.	„ München	

[1]) Kriegsministerial-Registratur, Akt: System Rumford.

Digitized by Google

err. 1693	7. Füsilier-Regiment, aufgelöst	Garn.	Düsseldorf	4. Brigade
„ 1732	8. Füsilier, jetzt 7. Inf.-Rgmnt.	„	Neuburg	
„ 1722	9. Füsilier-, jetzt 5. Inf.-Rgmnt.	„	Ingolstadt	5. „
„ 1690	10. Füsilier-Regiment, aufgelöst	„	Mannheim	
„ 1682	11. Füsilier-, jetzt 10. Inf.-Rgmnt.	„	Amberg	6. „
„ 1755	12. Füsilier-, jetzt im 9. Inf.-Rgmnt.	„	Mannheim	
„ 1688	13. Füsilier-Regiment, aufgelöst.	„	Düsseldorf	7. „
„ 1714	14. Füsilier-Regiment, aufgelöst.	„	Jülich	

Sämmtliche Regimenter hatten die gleiche Formation in 8 Compagnien, welche in 2 Bataillons eingetheilt waren; die normirte Stärke sollte betragen:

auf dem Friedensfuss 1216,
auf dem vermehrten Friedensfuss 1360.
auf dem Kriegsfuss 1456 Mann.

Die ganze Infanterie war in Brigaden getheilt, und zwar immer 2 in der Nummer aufeinanderfolgende Regimenter, so dass mehrmals Regimenter in einer Brigade standen, wovon eines in Bayern, das andere in der Pfalz oder gar in den Niederlanden lag.

Man benannte die Truppen auch nach den Provinzen, in welchen sie garnisonirten, und woher sie fast alle ihre Rekruten zogen, so dass es damals bayerische, rheinpfälzische und niederländische Regimenter gab. Dasselbe gilt für die Reiterei und Artillerie.

Seit dem 1. Januar 1790 hörten alle Vorrechte einzelner Regimenter auf, und erhielt auch jedes der Regimenter eine Musikbande von 10 Hautboisten.

Diese Eintheilung und Formation machte den Eindruck einer gut gegliederten und allezeit schlagfertigen Armee; aber die Wirklichkeit stach grell davon ab, und im Jahre 1791 zählte nur das 11. Füsilierregiment 1121 Mann, von allen übrigen hatte keines 900, manche kaum 500 Mann. Daher mussten die zu stellenden Contingentsbataillone mühsam aus mehreren Regimentern zusammengestoppelt werden, wie z. B. 1794 das für den westphälischen Kreis bestimmte 787 Mann starke Bataillon[1]), welches eigentlich das 4. Füsilier-Regiment formiren sollte, aber erst aus Mannschaften des 7. und 13. vollständig gemacht werden konnte. Nicht

[1]) Archiv-Conservatorium München, Akt: Niederländisches Contingent 1794.

Digitized by Google

genug, es fand sich von allen in Düsseldorf und Jülich liegenden Oberstlieutenants und Majoren nur Einer, dem man dieses Bataillon wirklich anvertrauen durfte! In ähnlicher Weise bildeten sich die Contingente für den oberrheinischen und bayerischen Kreis, und so ging diese Noth durch alle Kriege bis 1799, wo Carl Theodor, die Unhaltbarkeit dieses Systems erkennend, sich endlich zu dem Entschlusse aufraffte, eine starke Armee zu bilden.

Rumford hatte allerdings schon 1798 seine unglückliche Idee, mit weniger Geld eine grössere Armee unterhalten zu wollen[1]), mit der einer Verbannung sehr ähnlich sehenden Stellung eines churbayerischen Ministers am grossbritannischen Hofe gebüsst; doch hatte diess für die Armee keinen Nutzen, indem dadurch auch das wirkliche Gute, was er geschaffen, zu Grunde zu gehen drohte, ohne dass etwas Besseres an seine Stelle gesetzt worden wäre. Intriguen aller Art — sogar anonyme Briefe an den Churfürsten von Offizieren über ihre commandirenden Generale geschrieben — nahmen überhand, und es waren böse Dinge im raschen Anzuge, als eines Mächtigern Hand den Knoten löste und den gealterten Churfürsten abrief, bevor er seinen Plan, eine neue Armee zu schaffen, verwirklichen konnte.

Die Cavalerie hatte 1778 folgende Regimenter:

1682 Minucci Kürassiere, bayerisch; jetzt 1. Chev.-Rgmnt.
1682 Taxis Kürassiere, bayerisch; jetzt 2. Chev.-Rgmnt.
1724 Wahl Dragoner } „ jetzt 3. Chev.-Rgmnt.
1735 La Rosée Dragoner }
1744 Leibdragoner, pfälzisch, jetzt 5. u. 6. Chev.-Rgmnt.
1744 Prinz Zweybrücken Reiter, pfälz., jetzt 4. Chev.-Rgmnt.
1775 Prinz Leiningen Dragoner, „ jetzt 5. Chev.-Rgmnt.
1737 Jörg Husaren, pfälzisch, aufgelöst.

Auch die Reiterei erfuhr gemäss Reskript vom 18. September 1789 eine vom 1. Januar 1790 an beginnende Reform der Eintheilung in schwere, mittelschwere und leichte, wie folgt:

1682 1. Kürassier, jetzt 1. Chev.-Rgmnt. . . . . Garn. Neuötting } 1. Brigade
1744 2. Kürassier, jetzt 4. Chev.-Rgmnt. . . . . „ Düsseldorf }
1775 1. Chevaulegers- jetzt 5. Chev.-Rgmnt. . . . . „ Neustadt } 1. Brigade
1735 2. Chevaulegers- } jetzt 3. Chev.-Rgmnt. . „ München }
1724 3. Chevaulegers- } „ Neumarkt, 2. Brigade
1790 4. Chevaulegers-Regiment; ist nie errichtet worden, und bestand blos aus 1 Inhaber.

---

[1]) Vollständiger Bericht und Abrechnung etc. vom General-Lieutenant Reichsgrafen v. Rumford, 1792, 8° u. 4°.

Digitized by Google

1744	1. Dragoner- jetzt im 5. u. 6. Chev.-Rgmnt.	Garn. München	1. Brigade
1682	2. Dragoner- jetzt 2. Chevaul.-Rgmnt.	„ Cham	

Jedes dieser Regimenter zählte 4 Eskadrons und sollte stark sein: auf dem Friedensfuss 616,
auf dem vermehrten Friedensfuss 688,
auf dem Kriegsfuss 736 Mann

Hier blieb die Wirklichkeit 1791 ebenso weit hinter dem Projekte zurück, wie bei der Infanterie, denn wenn die Zahl der Mannschaft auch zwischen 394 und 661 schwankte, so war doch der Pferdestand so gering, dass 3 Regimenter, je 86, 91 und 92, dann 3 andere, je 103, 119 und 148, und das stärkste endlich 201 Reitpferde zählte, deren Felddiensttauglichkeit grossentheils in Zweifel zu ziehen war. Desshalb fand auch dieselbe Noth bei Abstellung der Contingente statt, wie bei der Infanterie; zu dem Lütticher Executionscorps, welches 1790 ausgerüstet werden musste, konnte Bayern sogar nur 1 berittene Eskadron Chevaulegers von 102 Mann stellen, während die andere, 103 Mann stark, unberitten war. Die ausserdem hiezu ausgerüsteten 102 Kürassiere und 100 Dragoner repräsentirten fast sämmtliche 4 auf dem Papier stehende Cavalerie-Brigaden.

Und trotzdem haben sich diese zusammengesetzten Contingentstruppen in den Feldzügen von 1794 bis 1799 die Achtung der österreichischen und preussischen Generale erworben, und sind in ihren Tagsbefehlen zu wiederholten Malen öffentlich belobt worden.

Die **Uniform** wechselte schon damals in Farbe und Schnitt öfter als nöthig. Das erste Reskript[1]) zu Einführung der Gleichheit bei sämmtlichen Truppen, vom **28. August 1778**, schaffte bei den Offizieren der Musketiere Gewehr und Esponton ab; sie erschienen von nun an nur mehr mit dem Degen vor der Truppe, und mussten an demselben fortwährend das eingeführte Portépée tragen.

Die Grenadieroffiziere behielten das Gewehr, sowie den Säbel, und kleine über die Schulter hängende Patrontaschen, auf deren Deckel des Churfürsten Namenszug glänzte.

Der Ringkragen ist als Dienstzeichen bei allen Waffengattungen eingeführt und dagegen die Schärpen, „weil sie nur Kosten verursachen und sonst keinen Nutzen verschaffen, vielmehr den Offiziers, besonders beim Reiten, hinderlich sind“ völlig abgeschafft worden.

Diese Ringkragen hatten ganz die Form und Art der Verzierung wie die jetzigen, und man trug sie mit einem Futter nach der Farbe des Regiments.

---

[1]) Kriegsministerial-Registratur; Akt: Montursystem.

Digitized by Google

Feldwebel, Führer und Corporale führten Kurzgewehre (d. h. kurze Spontons), die Furiere Gewehre und eine kleine Patrontasche um den Leib; bei den Grenadieren fiel der Luntenverberger weg.

Als Unterscheidungszeichen für Stabsoffiziere bestimmte Carl Theodor auf jeder Achsel eine mit Bouillons gezierte Epaulette von Gold oder Silber, bei dem Obersten mit 3, dem Oberstlieutenant 2, und dem Major mit 1 Rose (ähnlich den bei den Hatschier-Oberoffizieren noch üblichen) Die Subalternoffiziere trugen nur 1 Epaulette auf der linken Achsel, mit Fransen, und bei dem Hauptmann mit 3, dem Oberlieutenant 2 und dem Unterlieutenant mit 1 Börtchen quer darüber.

Die Hüte waren alle gleich aufgeschlagen, bei den Offizieren mit Feldzeichen von blauer Seide und Silber oben auf dem Hute, und in den beiden Ecken, breiten Borten von Gold oder Silber; bei den Unteroffizieren hatte der Hut eine schmale silberne Borteneinfassung und 3 Rosetten von blau und weisser Seide; die Mannschaft aber trug ihren Hut mit einer weissleinen Schnur eingefasst und mit blau und weisswollenen Quasten verziert.

Die Offiziere sollten einerlei Art Redingotes tragen.

Alle bayerischen Regimenter mussten sich in Hüten, Röcken, Camisols und Hosen, Kamaschen und Schuhen nach dem von Mannheim nach München marschirenden Bataillon des Leibregiments richten.

Die Infanterie nahm sich sehr stattlich in dem ziemlich weiten blauen Rocke, welchen die Mannschaft als Frack mit rückwärts aufgeknöpften Schössen trug, aus, der bei den Regimentern mit Aufschlägen ohne, bei denen ohne Aufschläge mit umgeschlagenem Kragen gemacht war. Leibregiment und Churprinz hatten an jedem Knopf eine 4 Zoll lange doppelte Litze mit Quaste, was sehr reich aussah, andere hatten ihre Aufschläge mit einer Borte eingefasst, wieder andere die Taschenpatten und Aermelaufschläge dazu, andere dagegen trugen gar keine Litzen, je nachdem sie von Alters her das Recht hiezu hatten oder nicht.

Durch Reskript vom 25. Februar 1785 beliebte der Churfürst die weisse Montur mit liegendem Kragen für die ganze Armee einzuführen. Damit hatten die Reiter und Kürassiere, welche ohnedem schon weiss waren, den Anfang zu machen; letztere lieferten gemäss Reskript vom 11. März 1785 ihre Kürasse an das Zeughaus ab, und knöpften den, nun um ein ziemliches abgeschnittenen Rock, Weste genannt, bis unten zu und schnallten den Säbel darüber.

Auch die Dragoner mussten ihre rothen Röcke ablegen und sich weiss montiren. Die Mäntel blieben grau für die Infanterie, weiss für die Cavalerie.

Die Epaulettes fielen weg; die Offiziere, welche längere Röcke trugen, und Westen von der Regimentsfarbe, hatten vom Major

Digitized by Google

aufwärts diese mit Borten eingefasst, und trugen jene vom obersten Knopf an offen.

Die Hutborten cessirten ganz; die Cavalerie behielt den nach dem siebenjährigen Krieg eingeführten blau und weissen Federstutz.

Anstatt der Redingotes bekamen die Offiziere hechtgraue Ueberröcke mit der Auszeichnung des Regiments.

Diese Uniformsveränderung sollte von 1789 an bei der Infanterie beginnen, und nach 3 Jahren bei allen Regimentern eingeführt sein Diess war noch nicht bewerkstelligt, als der Ritter **Thompson** mit seinem neuen System 1789 auftrat, und nun alles nach diesem sich equipiren musste.

Demgemäss erhielten sämmtliche Infanterie- und Cavalerie-Regimenter ein in der Form ganz gleiches Kasket von gebranntem Leder, mit sehr niederm Kopfe, grossem, ziemlich horizontalem Augenschirme, vorne mit einem breiten, durch einen Löwenkopf gekrönten Schilde von Messing mit dem churbayerischen Wappen und einem über einen etwa 2 Zoll hohen Kamm abfallenden, bis zum Genick reichenden Rosshaarbusche. Dieser war bei dem Generalstab, den Commandantschaften, Grenadieren und der Cavalerie weiss, bei den Feldjägern, Füsilieren und dem Garnisonsregiment schwarz.

Dieses Kasket bedeckte einen gepuderten Kopf, der links und rechts an den Schläfen eine horizontal gewickelte Locke, und rückwärts einen Cardogan hatte.

Der Uniformsrock, an den die gleichfarbige Weste angenäht war, erreichte das Mass der grösstmöglichen Kürze bei der Mannschaft, während er bei den Offizieren bereits das Ideal jenes Frackes darstellte, dessen Schösse nach etwa 30 Jahren sich bis zu der eleganten Façon des „Schwalbenschwanzes“ verringert hatten, und erst allmählig wieder anständigere Formen zu gewinnen trachteten, als die unerbittliche Mode sie kurzweg abschnitt.

Die Farbe des Rockes war für den Generalstab, die Commandantschaften, Grenadiere, Füsiliere, Kürassiere und Dragoner weiss, für die Feldjäger und Chevaulegers grün, und dunkelblau für das Garnisonsregiment, die Artillerie, dann Genie und Cadetencorps mit farbigen Aufschlägen für je 2 Regimenter gleich.

Enganliegende graue Hosen, an denen die Infanterie und die unberittenen Chevaulegers Kamaschen in Czischmenform angenäht hatten, vollendeten den Anzug. Nur Kürassiere und Dragoner behielten strohgelbe Beinkleider. Offiziere und berittene Mannschaft Stiefel bis zum Knie.

Die ganze Armee, vom Oberst abwärts, trug nun die Säbel anstatt um die Hüfte über die Schulter. Das kreuzweise Tragen der Bandeliere ist hier zum erstenmal bei den Regimentern eingeführt worden.

Zugleich erhielt die ganze Armee auf schwarzes Leder aufgenähte Epaulettes, deren oberer Theil mit einer Messingkette, die

Digitized by

Muschel mit einem Halbmond, eingefasst war. Die Offiziere trugen die Messingtheile vergoldet.

Alle Infanterie-Offiziere, so wie die ganze Cavalerie führten einen Korbsäbel von den Dimensionen, wie ihn jetzt noch die Hautboisten haben; doch gestattete der Churfürst, sich ausser Dienst der Degen zu bedienen.

Das Dienstzeichen war abgeschafft, die Portépée's anstatt von Silber aus Seide gefertigt.

Die Grad-Auszeichnung bestand in einer mehr oder minder zahlreichen Einfassung der Knopflöcher auf den Ravers, bei den Offizieren von Silber- oder Goldlitzen, bei den Unteroffizieren in solchen von Wolle.

Die Uniform der Generalität glich in Schnitt und Farbe jener der Armee; die Auszeichnung war aus der Anzahl der gestickten Knopflöcher auf den Ravers ersichtlich. Die Generale behielten Hut und Degen.

Die **Reglements** unterschieden sich wenig von den frühern. Bemerkenswerth ist, dass schon vor der Vereinigung beider Armeen die Reglements ziemlich gleichlautend, und in der Hauptsache übereinstimmend waren. Die Artillerie, 2 Geschütze per Bataillon, stand im Lager zwischen der Grenadier- und der nächsten Compagnie; in der Frontstellung aber in der Art vertheilt, dass 2 Geschütze in der Mitte des Regiments, und an den Flügeln je 1 aufgefahren war, gedeckt durch die Grenadiercompagnie.

Die Aufstellung geschah nemlich nicht nach den Nummern der Compagnien, sondern es standen nach alter Weise vom rechten gegen den linken Flügel im Regiment:

1. Bataillon. 1. Grenadier-Compagnie.
1 Geschütz.
Leib- } Compagnie.
1. Major- }
4. Hauptmanns- }
2. „ }
Oberst

Im Bataillons-Intervall 2 Geschütze.

2. Bataillon. Oberstlieutenants- }
1. Hauptmanns- }
5. „ } Compagnie.
3. „ }
2. Majors- }
1 Geschütz.
2. Grenadiercompagnie.

Zur Beihülfe in der Geschützbedienung sind von jedem Regiment gewisse Mannschaften als Handlanger bestimmt gewesen, welche hierin bei der Artillerie Unterricht genossen.

Im Carré standen die Geschütze einzeln an den Ecken, oder der Commandant concentrirte sie nach Bedürfniss auf den am

Digitized by

meisten bedrohten Punkten. Zu ihrer Bedeckung dienten die ausgefallenen Grenadiere, ganz wie in den ältern Reglements.

Bei der Reiterei ist in dem sehr einfachen Detailunterricht zu Pferd, welcher im Geradeausreiten in den verschiedenen Gangarten, und dem Traversiren bestand, das Setzen über Gräben und Hecken hinzugekommen.

Felddienst und Garnisonsreglement enthielten in körniger Kürze das Nothwendige.

Die Chargen-Eintheilung bei einer Compagnie nach dem neuen Kriegssystem von 1789 war:

Für Infanterie und Cavalerie: 1 Hauptmann oder Rittmeister, 1 Oberlieutenant, 1 Unterlieutenant, 1 Feldwebel oder Wachtmeister, 1 Furier, 2 Sergenten, 2 Wachtmeister, 4 Corporale, 8 Gefreite.

Für die Artillerie: 1 Capitän, 1 Oberlieutenant, 2 Unterlieutenants, 1 Oberfeuerwerker, 1 Furier, 4 Feuerwerker, 8 Corporale, 16 Gefreite.

Die Artillerie begann sich der alten Fesseln zu entledigen.

Bei Vereinigung beider Armeen 1778 war ihr Stand:

1 bayerisches Bataillon . . .	310,
3 pfälzer Compagnien . . .	300,
Summa . . .	610 Mann.

Den 29. März 1780 [1]) gestattete der Churfürst den Chefs der Artilleriedivisionen, die erledigten Stellen vom Feuerwerker abwärts, jedoch mit Beirath der ihnen zugetheilten Offiziere und erhaltener Zusage vom Chef des Artilleriecorps ohne Anfrage mit andern wohlerfahrenen Subjekten zu besetzen. Volontärs hingegen durften sie ohne Bewilligung des Hofkriegsraths und ohne vorhergehende höhere Ordre nicht annehmen.

Durch Norma vom 26. Juni 1780 erhielt die Artillerie-Mannschaft alte abgeänderte Dragonergewehre, kleine Patrontaschen mit 2 gekreuzten Kanonenrohren, Cartouches genannt, Artilleriesäbel und Kuppel, mit Raumnadel und Messer in lederner Scheide. Das Gehäng mit Schnüren und Quasten fiel ganz weg.

Das Hofkriegsrathsreskript vom 30. April 1781 bestimmte, dass das Artilleriecorps bei dem Paroleausgeben den Rang vor den übrigen Regimentern, das Leibregiment ausgenommen, haben solle.

Eine gnädigste Spezialverfügung vom 29. August 1782 verordnete, dass künftig die Artillerie-Mannschaft folgende Benennung führe:

Feuerwerker,
Corporals,
Büchsenmeister, in Bayern bisher alter Kanonier;
Artilleristen, in Bayern junger Kanonier, in der Pfalz Handlanger genannt.

[1]) Archiv-Conservatorium München; Hofkriegsraths-Akt Nr. 124.

Digitized by

Durch das Reskript vom 8. Dezember 1789 ist keinem Soldaten mehr gestattet worden, sich von der öffentlichen Strasse hinweg weiter als ¼ Stunde von der Garnison, welcher Rayon durch ausgesteckte Pflöcke bezeichnet war, zu begeben, wenn er nicht als Deserteur arretirt werden wollte Dagegen nun reklamirte die Artillerie die alte herkömmliche Freiheit, ihre bis auf 1 oder 2 Stunden entfernten Verwandten zu besuchen, wobei sie sogar einen Rekruten mitnehmen durften. Doch durch das nivellirende Rad der Zeit, welches schon so viel gleich gemacht hatte, ging es auch mit dieser Freiheit zu Ende, indem nach Reskript vom 20. Juni 1791 die gesammte Artillerie-Mannschaft in Hinsicht der Spaziergänge den übrigen Regimentern durchaus gleich gehalten werden sollte.

Die **Formation** des Artilleriebataillons zu einem ordentlichen **Regiment** von 8 Compagnien, jede zu 150 Mann, geschah durch Reskript vom 1. **Januar 1791**. Jede Infanteriecompagnie hatte hiezu einen, 2 bis 3 Jahre dienenden, passenden Mann, der Lust dazu fühlte, abzugeben. Bezüglich der Rekrutirung ist die Artillerie den übrigen Regimentern gleich gestellt, mithin Aufhebung der Obligaten, d. h. immer dienenden, und Einführung einer 10jährigen Capitulation angeordnet worden.

Die Uniform, seit undenklichen Zeiten hechtgrau mit blau, verwandelte sich in dunkelblau, mit schwarzen Kragen, Klappen und Aufschlägen, und der Hut machte dem Helme mit schwarzem Rosshaarschweife Platz. Die Beinkleider, hellgrau, enganliegend, stacken in ungarischen Stiefeln. Weisses Lederzeug, anstatt des frühern gelben, gab dem dunkeln Anzug einen freundlichern Anblick; Feuergewehr und Patrontaschen wurden in die Zeughäuser abgeliefert und nur der Säbel beibehalten.

Im Jahre 1792 experimentirte und exerzierte **Rumford** mit der Artillerie in München, wozu auch 2 Geschütze mit Bedienung von Ingolstadt commandirt wurden. Zur Aufmunterung der Mannschaft genehmigte der Churfürst folgende Preise bei dem Scheibenschiessen:

der Schuss in's Schwarze erhielt 24,
„ „ in den 2. Kreis 12,
„ „ in den 1. Kreis 6 Kreuzer.

Gemäss Befehl vom 8. Mai 1793 hatten der Artillerie-Oberlieutenant Graf **Spreti**, und der Oberlieutenant und Obermechanicus **Reichenbach** ihre nach Anleitung des General-Lieutenant Reichsgrafen v. **Rumford** angefangenen Versuche und Experimente, besonders wegen der Pulverprobe, fortzusetzen.

Aus dieser Zeit datirt wahrscheinlich auch das, gegenwärtig im Waffensaale des Cadetencorps aufgestellte, Modell einer Blocklaffete, wie sie nach Rumfords Vorschlag in der bayerischen Artillerie sollte eingeführt werden.

Carl Theodor befahl durch Reskript vom 25. Januar 1793,

Digitized by Google

um die Artillerie auf einen zweckmässigen und vollkommen brauchbaren Stand zu setzen, dass jene Capitänlieutenants und Unterlieutenants, welche in der Artillerie zu verbleiben gedenken, sich zu einer Prüfung vorzubereiten haben.

Das Reskript vom 5. November 1793 bestimmte, dass bei jeder Artilleriecompagnie von nun an 2 gelernte Zimmerleute mit Gefreitenlöhnung angestellt wurden.

Die Artillerie hatte noch kein selbstständiges Fuhrwesen.

In den Kriegen, welche unter Carl Theodors Regierung fielen, trat die Artillerie noch nicht massenhaft auf; sie gab zu jedem Bataillon 2 Sechspfünder, stand also ganz zerstreut auf dem Schlachtfelde, leistete aber trotzdem gute Dienste.

Die Geschütze und Munitionswagen waren mit 4 Pferden bespannt, und man rechnete auf 2 Geschütze 1 Feuerwerker, 1 Furier, 2 Corporale, 4 Gefreite, 6 Gemeine, wozu noch 16 Handlanger — beständig hiezu commandirte und abgerichtete Infanteristen - kamen, welche bei ihren Regimenten die Verpflegung erhielten. Auf die Kanone trafen 5 Artilleristen und 8 Handlanger zur Bedienung.

Wie die Artillerie in ihrer Organisation der Infanterie völlig gleichgestellt war, so sind ihre Soldbezüge auch die gleichen gewesen.

Geschützgiessereien bestanden in München und Mannheim. Den Guss der Geschütze in München betrieb der bürgerliche Glockengiesser Nicolaus **Regnault** in seinem eigenen Hause und erhielt dafür den 6. Oktober 1798 das Prädikat als bürgerlicher, dann Hof-, Stuck- und Glockengiesser, doch ohne Besoldungsansprüche.

Die Mannheimer Giesserei und Bohranstalt war churfürstlich und hatte an dem Stuckgiesser **Speck**, so wie an dem Bohrmeister Christoph **Reichenbach** sehr geschickte Werkführer, welche aber bei der wenigen Arbeit nebstbei ihr Gewerbe bürgerlich betrieben. Doch schon 1781 liess der Markgraf von Baden 4 in Frankenthal gegossene 3-Pfünder-Kanonen von Reichenbach ausbohren, und 1786 der Pfalzgraf von Zweybrücken in Mannheim 4 eiserne 6-Pfünder Kanonen giessen und bohren.

Durch die Errichtung eines Giesshauses und einer Bohrmaschine in München erlitt die Mannheimer Anstalt grosse Einbusse; indess blieb die Erzeugung der 12-Pfünder und noch schwererer Geschütze ihr vorbehalten, da die neue in München aufgestellte Bohrmaschine nur für 6-Pfünder Kanonen eingerichtet war.

Die Münchener Anstalt wurde unter Leitung des General Sylvius Baron **Hohenhausen**, eines sehr gelehrten und tüchtigen Mannes, im Jahre 1794 erbaut und kostete 23,522 fl. **Reichenbach** hatte nebst der sehr verbesserten Bohrmaschine auch eine Schildzapfen-Abdreh-Maschine nach eigener Berechnung construirt, welche sich sehr gut erwies. Der Hof-, Stuck- und Glockengiesser

Digitized by

Regnault goss aber noch immer die Geschütze, wie aus einem Befehle vom 23. April ersichtlich, demgemäss dieser, nachdem er das Feldgeschütz ganz gut gegossen, nun mit dem Festungsgeschütze beginnen solle.

Im Jahre 1797 ist die Werkstätte für die Zeughausarbeiter im Münchener Bohrhause hergerichtet worden.

Das Personal für den Betrieb dieser Anstalten war ein sehr geringes, und erhielt nur Bezahlung, wenn in denselben gearbeitet wurde.

Im Jahre 1788 verlieh der Churfürst dem Stückbohrmeister Christoph **Reichenbach** und dem Giessmeister **Speck** den Unterlieutenantscharakter, mit der Erlaubniss, die Artillerie-Uniform zu tragen. Ersterem ward bald darauf eine Zulage ausgesprochen, und zugleich genehmigt, wenn er mit der Bohrmaschine arbeite, hiezu einen Taglöhner anzunehmen.

Den 30. Mai 1791 reiste der Sohn **Reichenbachs**, Johann Georg, nach England, um sich dort in der Mechanik auszubilden, wozu ihm der Churfürst aus der Kriegskasse 500 fl. reichen liess.

Am 28 Februar 1793 erschien das Reskript, worin der Churfürst den ältern **Reichenbach** als Obermechanikus mit dem Rang eines Oberlieutenants und dem Gehalt eines Hauptmanns und Compagnie-Inhabers, den jungen **Reichenbach** als Untermechanikus mit Unterlieutenants Rang und Gehalt anstellte. Sie hatten die Oberaufsicht über alle militärischen Werkstätten, Gewehrfabriken und sonstigen Arbeiten in den churpfalzbayerischen Landen, und Jeder Sitz und Stimme bei dem Zeugamt, an dessen Sitze er sich befand. Beide trugen die Artillerie-Uniform mit besonderer Stickerei, schwarzen Hut mit Feldzeichen und Masche, Säbel an der Kuppel um den Leib. In diesem Reskripte ist bereits der Gedanke der Errichtung einer Arbeiter-Compagnie unter Commando des Obermechanikus ausgesprochen.

Speck erhielt später einen Auftrag, die österreichischen Giessereien einzurichten.

Den 10. September 1795, als beide Mechaniker Reichenbach in München beschäftigt waren, ist Carl **Reichenbach** als Stückbohrmeister in Mannheim angestellt worden. —

Die **Ingenieure** erhielten 1792 dieselbe Uniform wie die Artillerie, jedoch mit weissen Knöpfen. Durch Reskript vom 1. Mai 1794 formirte sie der Churfürst auf 30 Köpfe, lauter Offiziere.

Eine neue Gattung von Militär ist in dieser Zeit geschaffen worden, nemlich **reguläre Corps zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit.**

Bisher ordnete man gegen besonders gefährliche Subjekte Streifen an, oder wenn eine ganze Bande irgend einen Distrikt unsicher machte, bot man den Landfahnen auf, und wenn auch diess nicht genügte, schickte man einige Abtheilungen aus der zunächst liegenden Garnison.

Digitized by Google

Dieses System bot aber der Uebelstände so viele, dass man bedacht war, ein weniger kostspieliges und permanentes Heilmittel gegen den Auswurf der menschlichen Gesellschaft zu finden. Aber wie es bei allen derlei Schöpfungen des menschlichen Geistes gewöhnlich geht, griff man theils in der Auswahl des Materials fehl, theils entsprachen die neuen Einrichtungen nicht gleich den von ihnen gehegten Hoffnungen, oder sie führten gar andere Uebelstände und Beschwerden der Unterthanen herbei — kurz, man liess sie wieder fallen.

In Bayern hatte man die **Piosasque'sche Legion**, nachdem sie in der Oberpfalz gegen die Preussen gute Dienste gethan hatte, zum Sicherheitsdienst im Lande bestimmt, doch ging man hievon wieder ab, und löste sie auf.

In der Pfalz bestand seit 1732 die Husaren-Compagnie **Eynatten**, in den Oberämtern jenseits des Rheins, Hauptquartier Lautern, vertheilt. Sie wich der allgemeinen Organisation der Securitätscorps vom Jahre 1780. Hier bildeten sich:

die **Jägercompagnie** unter Oberst v. **Jörg**, 90 Mann stark, wovon 24 beritten, in der Pfalz am Rhein, welche den 1. August 1788 aufgelöst und dem in ein Chevaulegers-Regiment umgeschaffenen **Leiningen Dragoner, jetzt 5. Chev.-Rgmnt.**, einverleibt wurden;

das Sekuritätscorps in Bayern [1]), errichtet den 19. Januar 1780 für Bayern und die oberpfälzischen Lande, bestand aus 1 Ober-, 3 Unterinspektoren, 1 Furier, 25 Rottmeistern und 100 Gemeinen mit 25 Fanghunden. Dieses Corps trug durch seine Organisation mit 2jähriger Dienstzeit schon den Keim der Auflösung in sich;

das Sekuritätscorps für die Pfalzneuburgischen Lande; 15 berittene und 25 unberittene Mann unter einem Hauptmann, fand nach kaum 2 monatlichem Bestehen 1781 sein Ende;

das **Militär-Jägercorps in Bayern**, 78 Berittene und 223 Unberittene unter Major Freihrn. v. **Bartels**, lag zu 3 gleichen Theilen in den Rentämtern München, Straubing und in der Oberpfalz; diese Abtheilung hatte Detachements in Sulzbach und Neuburg. Durch Reskript vom 10. September 1788 aufgelöst, ist das Corps dem in Chevaulegers umgewandelten **Dragonerregiment La Rosée, jetzt 3. Chev.-Rgmnt.**, einverleibt worden;

die leichte Dragoner-Compagnie zu Jülich errichtete Carl Theodor auf Vorstellung der Landstände vermöge Entschliessung vom 20. Dezember 1781 in der Stärke von 60 Mann, wovon 40 beritten waren;

Die Landjägercompagnie im Bergischen verdankte ihr

---

[1]) Mayr, Sammlung etc. 2. Band.

Digitized by Google

Entstehen durch Rescript vom 11. Januar 1782 der gleichen Veranlassung; sie zählte 40 Berittene und 20 Unberittene, grösstentheils aus den dortigen Regimentern gezogen

Die beiden Compagnien bestanden noch, als die Jülich-Bergischen Lande in Folge der stattgehabten Kriegsereignisse verlassen und abgetreten werden mussten.

Wie schon erwähnt, entsprachen die oben angeführten Corps nicht, wesshalb der Churfürst sie auflöste und durch Rescript vom 13. September 1788[1]) Linientruppen zu diesem Zwecke verwendete und nachbenannte Regimenter unter der Bezeichnung **Militärischer Cordon** auf das Land verlegte:

Chevauleger-Regiment Leiningen, jetzt Nr. 5, in die pfälzischen Oberämter jenseits des Rheins

Kürassierregiment Fürst Ysenburg, jetzt 1. Chev.-Reg.
Chevaulegers-Regiment Graf La Rosée
Chevaulegers-Regiment Graf Fugger } **jetzt Nr. 3**
Dragoner-Regiment Taxis, jetzt 2. Chev.-Rgmnt.
} in Bayern und die Oberpfalz.

Das Commando über die in Bayern und der Oberpfalz liegenden Regimenter führte der General-Lieutenant der Cavalerie Friedrich Wilhelm Fürst von **Ysenburg**.

Dieser Cordon, welcher einerseits als eine praktische Lehre für die Reiterei gerühmt, andererseits als grosse Last für den Unterthan getadelt wurde, indem Uebergriffe natürlich zu nahe lagen, fand im Jahre 1796, als die französischen Armeen die bayerischen Erbstaaten überzogen, sein Ende unter Carl Theodors Regierung.

Durch Max Josephs Tod verlor das **Cadetenkorps** seine Stütze, und schon war die Auflösung befohlen, als die Herzogin Maria Anna, eine Sulzbachische Prinzessin, welcher Bayern sehr viel verdankt, sich bei Carl Theodor die Gnade ausbat, die Anstalt unter ihren Schutz nehmen zu dürfen. Bis zu ihrem 1790 erfolgten Tode blieb sie der nun nach ihr genannten Landes-Akademie eine gütige Mutter.

Der Churfürst entschloss sich endlich den 23. September 1789[2]) eine **Militärakademie** für 200 Zöglinge zu errichten, welche dem Staate nicht nur tüchtige Offiziere, sondern auch nützliche Bürger liefern sollte. Die Akademie war in 3 Abtheilungen getheilt; die 1. bestehend aus 32 Söhnen von Offizieren oder un-

---

[1]) Die Instruktion hiefür vom 18. September 1788, Mayr, Sammlung Bd. 5.

[2]) Mayr, Sammlung etc. 5. Bd.

Digitized by Google

bemittelten Adelichen, wurde ganz unentgeldlich verpflegt; die 2. enthielt ohne Rücksicht des Standes 32 Kostgänger, deren jeder monatlich 12 Gulden bezahlte, dafür aber in Kleidung, Wäsche und anderm ganz der 1. Klasse gleich gehalten wurde. Die Aspiranten für diese Klassen waren 11 bis 13 Jahre alt, und erhielten inner 4 Jahren Unterricht in allen Fächern, die einem jungen Mann vom Stande für die damalige Zeit nöthig waren.

In die 3. Abtheilung hatten 136 Söhne rechtschaffener Bürger und Landleute Zutritt, welche gegen gewisse Militärische Dienstverrichtungen mit Kost, Wäsche und Kleidung ganz frei erhalten wurden. Die Aspiranten mussten zwischen 15 und 18 Jahren stehen, hatten ebenfalls einen 4jährigen Kurs durchzumachen und erhielten Unterricht, um als Schullehrer auf dem Lande, als Unteroffiziere, oder als Professionisten ihr Fortkommen zu finden.

Die **Militärakademie** stand unter dem Hofkriegsrathe.

Ein tüchtig ausgearbeiteter Erziehungsplan sollte das Ganze regeln.

Doch konnte diese Einrichtung nicht lange fortbestehen; denn die verschiedenen Ständen angehörigen Zöglinge thaten unter einem Dache nicht gut. Die Artillerieschule war 1792 mit der 3. Abtheilung vereinigt worden[1]), 1794 aber schied man beide von der 1. und 2. Abtheilung, welche nun für sich ein eigenes Institut bildeten, dessen Zöglinge theils als Junker, theils als Volontärs in die Armee traten.

Es waren allerdings Reformen nothwendig geworden, und zwar eben so sehr am Institute, als an der Armee, für deren Offiziere es eine Pflanzschule hätte sein sollen.

Gaza sagt hierüber: „Man hatte vormals in Bayern ein Cadetencorps; obwohl es übel eingerichtet war, so sind doch recht tüchtige Menschen daraus hervorgegangen. Einer von den grössten Missbräuchen war, dass man des Leibkutschers, eines Trabanten, Hatschiers, Sekretärs, Raths Sohn auch annehmen musste, weil sie grosse Protektion hatten. Dadurch wurde das Cadetenhaus vielmehr ein Armenhaus, und die Regimenter wurden mit allerlei Jux und Grobzeug besudelt.

„Unter den **Offizieren** herrscht eine schlechte Bildung; der Dienst wird vom Stabsoffizier abwärts mit grosser Sorglosigkeit und Gleichgültigkeit verrichtet

„Die berittenen Stabsoffiziere spannen ihre Pferde ein.

„Die Regimentscommandanten haben ein zu beschränktes Pouvoir, was sehr nachtheilig ist.

„Die Kriegszucht ist eine schlechte, und die wenigste unter den höhern Offizieren."

---

[1]) Archiv-Conservatorium München, Hofkriegsraths-Akt Nr. 125.

Digitized by

Doch wie konnte es anders sein, wo die Chargen bis zum Hauptmann nebst der Compagnie käuflich waren?

Es kostete die Charge eines Lieutenants 2000
„ Oberlieutenants 3000
„ Stabscapitäns 5000 und
„ Hauptmanns mit Compagnie 8000 Gulden.

Allerdings erliess der Churfürst den 22. Oktober 1788[1]) ein Rescript, wonach alte und treu dienende Stabscapitäns, Ober- und Unterlieutenants, selbst wenn sie ihre Stellen nicht gekauft hatten, dieselben dennoch um den reglementsmässigen Preis verkaufen durften, um diess Geld als Beihülfe zum vorhabenden Kauf benützen zu können. Diese Verordnung ist dadurch motivirt, dass man jenen mit ausgezeichneter Conduite und Fähigkeit dienenden vermögenslosen Offizieren auf diese Art ihren Muth unterstützen und ihnen das Missvergnügen ersparen wollte, wenn Offiziere von andern Regimentern oder gar Fremde ihnen die bei ihren Regimentern zu kaufenden Stellen vor ihren Augen wegnahmen.

Der häufige Stellenverkauf fand auch desshalb Begünstigung von Oben, weil eine Anzahl Prozente der Kaufsumme an den Hofkriegsrath bezahlt werden musste.

Carl Theodor erliess den 28. Februar 1779[2]) eine Verordnung, welche den Offizieren das Heirathen ohne Cautionsstellung verbot, damit nicht nach ihrem Ableben deren Wittwen und Kinder in mittellosem Stande zurückgelassen, entweder Gnadenpensionen erhalten, oder gar betteln gehen müssten. Diese Cautionen wurden in Capitalbriefen hinterlegt; nnd zwar von dem Oberstlieutenant oder Major 4000, dem Hauptmann 3000, dem Ober-, Unterlieutenant und Fähnrich 2000 Gulden. Zugleich sprach der Churfürst allen zurückgelassenen Offiziersfrauen und Kindern jede Hoffnung auf einen Gnadengehalt ab, und erneuerte die Verordnung, dass dem Offizier über eine Monatsgage, bei Verlust des Darlehens, nichts mehr geborgt werden dürfe.

Der früher bestandene Mildestiftungsfond, der Ende Dezember 1799 die Summe von 23,084 fl. 20 kr. erreichte, konnte natürlich den vielen Ansprüchen nicht genügen, wesshalb Carl Theodor durch Rescript vom 28. März 1789 wiederholt und ernstlichst verkündete, dass, Kriegs- oder unverschuldeten Unglücksfall ausgenommen, weder Hinterlassene von Offizieren, noch von andern Militärs, die geringste Unterstützung zu erwarten hätten.

Dagegen that der Churfürst alles, um die Soldatenkinder gut unterrichten zu lassen, damit sie ihr Brod ehrlich verdienen könn-

---

[1]) Mayr, Sammlung etc. Band 5.
[2]) ebendaselbst, Band 2.

Digitized by Google

ten. Da das früher bestandene Militärwaisenhaus seinem Zwecke nicht entsprach, so befahl Carl Theodor durch Entschliessung vom 18. Mai 1789[1]) die Gründung eines Militärwaisenfonds; er wies demselben zu:

1) das konfiszirte Vermögen der landesbürtigen Deserteurs.

2) Die Nachsteuer, oder zehnten Pfenning-Gelder von allem ausser Land gehenden Militärvermögen.

3) Alle von den **Morano-**, **Tylli-**, **Strobel-** und de la **Palm'**schen Stiftungsgeldern angelegten Kapitalien, und davon fällige Zinsen.

4) Die **Herzog Clement**'sche Stiftung von jährlichen 600 fl.

5) Einen jährlichen Betrag von 100 fl. aus dem churfürstlichen privilegirten Pfandhause in München.

6) Das Militär-Waisenhaus mit allem Zubehör; nebst allen andern zufälligen Einkünften, als Schankungen, Vermächtnisse und dergleichen zu diesem Behuf.

Hievon erhielten 60 Doppelwaisen von Militärs, vom Feldwebel abwärts, von ihrem 3. Lebensjahre bis zum vollendeten 13., wenn sie Knaben, bis zum 15., wenn sie Mädchen waren, ihre Erziehung. Die Knaben gingen entweder als Tamboure zu, oder sie kamen zu einem Meister in die Lehre; wurden sie hier nach fleissig und treu überstandener Lehrzeit ledig gesprochen, bekamen sie 30 fl.; die Mädchen aber, welche in Dienst traten, 20 fl. Abfertigung.

Da der Churfürst, trotz seines Widerwillens gegen Auszahlung von Gnadengehalten, das Heirathen der Unteroffiziere und Soldaten auf alle mögliche Weise erleichterte, wie aus den Rescripten vom 12. und 28. März 1789 hervorgeht, so musste er auch für den Unterricht der Kinder sorgen, was er durch Rescript vom 29. Mai 1789[2]) in der Weise vollzog, dass er bei jedem Infanterie-Regiment eine Lehrschule und eine Arbeitsschule errichtete. In der ersten lernten Knaben und Mädchen von einem Furier Lesen, Schreiben und Rechnen; in der letzten von einer geschickten Unteroffizierswittwe Stricken, Nähen und Spinnen, Flickarbeiten an Monturen, u. a. von der Oekonomiecommission ihnen zugetheilte Arbeiten. Die Lehrer erhielten Gratifikationen, die Kinder Preise, und zwar nach feierlicher Prüfung vor dem gesammten Offiziers-Corps.

Die Lehrschule diente in den Vormittagsstunden für die Kinder, in den Nachmittagsstunden zum Unterricht für Unteroffiziere und Gemeine, welche sich freiwillig dazu meldeten

Die **Verpflegung**, so wie die Behandlung des Soldaten sind etwas besser als früher gewesen, mindestens ist der Sold regelmässig verabreicht, und auch die Montur- und Naturalbezüge rechtzeitig verabfolgt worden.

---

[1]) Mayr, Sammlung etc. 5. Bd.

[2]) ebendaselbst Band 5.

Digitized by Google

Zur richtigen Durchführung des neuen Systems ordnete der Churfürst durch Rescript vom 22. September 1788[1]) an, dass bei allen Regimentern die Oekonomie der Compagnie-Commandanten für Cavalerie und Infanterie vom 1. Oktober des laufenden, bei der Artillerie aber vom 1. Januar des kommenden Jahres aufhöre, sohin von dem gemeinen Mann bis zum Feldwebel, jedem die nöthige Kleidung, mit allen erforderlichen Requisiten, so wie Gewehr- und Lederwerksreparationen, theils aus den churfürstlichen Magazinen, theils aus der Regimentskasse selbst beigeschafft werden. Hiezu stellte jedes Regiment eine Oekonomiecommission auf, bestehend aus dem Oberstlieutenant als Vorstand, dem Regimentsquartiermeister als Rechnungsführer und als Mitglieder 1 Hauptmann, 1 Ober- und 1 Unterlieutenant.

Dieser Commission war die Besorgung der Oekonomie des Regiments übertragen; nemlich 1. Kleidung sämmtlicher Unteroffiziere und Mannschaft; 2. Ankauf der hiezu nöthigen Materialien; 3. deren Verarbeitung; 4. die Ausbesserung der Uniformen; 5. Gewehr und Lederwerksreparation; 6. Besorgung der Kranken und Anschaffung der Arzneien; 7. Ankauf und Abgabe der Fourage, sowie Ankauf der Remonten bei den Cavalerieregimentern; 8. Alle Ausgaben, welche bisher von dem Regimentsinhaber oder den Compagniecommandanten unter dem Namen „Regimentsunkosten" bestritten worden sind; 9. Untersuchung des von dem Regimentsquartiermeister in Duplo verfassten Zahlungsentwurfs; 10. Alle übrigen der Commission noch zu übertragenden Gegenstände.

Die Regiments-Oekonomie-Kasse bildete sich aus jenen Geldern, welche der Inhaber monatlich zur Bestreitung der Regimentsunkosten empfangen hatte, den 2 fl., welcher jeder Compagniecommandant bisher zum Unterhalt des Gewehr und Lederwerks gefasst hatte, und aus den in Zukunft hiefür anzuweisenden Geldern.

Den 15. Januar 1789 folgte ein Rescript, welches die Einrückung sämmtlicher Regimenter in den erhöhten Sold vom 1. Februar an befahl. Demnach bekam der Beurlaubte zwar keinen Sold mehr, hatte aber auch keine Lohnwachen zu bezahlen, fasste aber seine Gebühr an Monturstücken, die er während des Urlaubs tragen durfte.

Ausser der Exerzierzeit sollten mit Einschluss der Offiziere und Unteroffiziere nur 52 Mann per Compagnie präsent bleiben, und die Offiziere sich bemühen, alle andern zur Beförderung des Ackerbaues in Urlaub zu schicken.

Von dieser präsenten Mannschaft durften so viele, als es der Dienst gestattete, als Freiwächter, d. h. als Arbeiter in der Stadt, mit Bezug des Brodes und Kaserngenusses (Service) abge-

---

[1]) Mayr, Sammlung etc. Band 5.

geben werden, und es war den Offizieren zur Pflicht gemacht, so viele Leute als möglich zu gewinnen, auf diese Art sich einen Nebenverdienst zu schaffen.

Es sollten desshalb per Compagnie nie mehr als 9 Mann und 1 Gefreiter, nebst den nöthigen Chargen auf die Wache commmandirt werden.

Die zur Bedienung der Offiziere verwendeten Soldaten, Privatdiener, wurden als Freiwächter betrachtet, und erhielten den Sold von ihren Herrn; machten sie aber ihren Dienst bei dem Regimente, so erhielten sie das ganze Traktament, und der Offizier musste ihnen mindestens 2 Kreuzer tägliche Zulage geben.

Den Compagnie-Inhabern dagegen passirte je 1 Furierschütz [1]), den sie selbst anwerben und nach vorausgegangener Anzeige bei dem Regimentscommandanten willkürlich verabschieden konnten. Sie erhielten zu dessen Unterhalt jährlich 10 Gulden, wofür sie ihn kleiden mussten. Löhnung und Brod bekam der Furierschütz wie der gemeine Mann.

Der Churfürst befahl den 21. Februar auch die Anlegung von Militärgärten in jeder Garnison zum Vortheil und Ergötzlichkeit des Militärs die zugleich als öffentliche Spaziergänge dienen sollten. Jeder Compagnie, und sogar jeder Kammer war ihr eigener Distrikt zuzuweisen und die Mannschaft besonders im Anbau von Gemüse zu unterrichten. Diese Einrichtung trug sehr viel zu Einführung besserer Gemüsearten, und überhaupt zu verbessertem Anbau der Grundstücke in Bayern bei.

Die durch Rescript vom 2. März zu errichtenden militärischen Arbeitshäuser gehören nur in so fern hieher, als die Aufsichts-, Hausmeister-, Köchinnen- und andere Stellen an pensionirte Militärpersonen vergeben wurden, und die Regimenter aus ihnen ihren Bedarf an Tuch, Leinen u. s. w. nehmen sollten. Die Arbeiter selbst waren müssiges Volk, das auf diesem Wege zum Bessern geleitet werden solle.

Der monatliche Zahlungsetat war nach dem neuen Kriegssystem von 1789 [2]) normirt wie folgt:

	Gage fl.	kr.	Quartiergeld fl.	Pferdsgratifikation fl.	Fourage in natura	Summe der Geldbeträge fl.	kr.
Generallieutenant d. Cavalerie	—	—	—	10	180	167	—
Generalmajor der Infanterie und Artillerie	148	40	8	—	120	157	—
„ der Cavalerie	148	40	8	10	180	167	—
Oberst der Inf. und Art.	137	—	6	—	60	143	—
„ der Cavalerie	137	—	6	10	180	153	—

[1]) Kriegsministerial-Registratur, Akt: System Rumford.

[2]) Erst um diese Zeit erscheint der Furierschütz als Offiziersdiener.

Digitized by Google

	Gage	Quartiergeld	Pferdsgratification	Fouragerat. in natura	Summe der Geldbeträge
	fl. kr.	fl.	kr.		fl. kr.
Oberstlieut. der Inf. und Art.	92 —	4⅔	—	60	96 40
„ der Cavalerie	92 —	4⅔	7½	120	104 10
Major der Inf. und Art .	86 48	4	—	60	90 48
„ der Cavalerie . . .	86 48	4	7½	120	98 48
Hauptmann der Inf. und Art.	57 —	3	—	—	60 —
Rittmeister	57 —	3	5	60	65 —
Stabscapitän	32 —	3	—	—	35 —
Oberlieutenant d. Inf. u. Art.	26 —	2	—	—	28 —
„ der Cavalerie	26 —	2	5	30	33 —
Unterlieutenant d. Inf. u Art.	24 —	2	—	—	26 —
„ der Cavalerie	24 —	2	5	30	31 —
Fahnen-, Stuck- u Estandartjunker	12 —	2	—	—	14 —
Regimentsquartierm. der Inf und Artillerie	32 —	3	—	—	35 —
„ der Cavalerie	32 —	3	5		40 —
Auditor der Inf. und Art.	32 —	3	—	—	35 —
„ der Cavalerie . .	32 —	3	5	—	40 —
Oberwundarzt d Inf. u. Art.	26 —	2	—	—	28 —
„ der Cavalerie	26 —	2	5	—	33 —
Unterwundarzt d. Inf. u. Art.	16 —	2	—	—	18 —
„ der Cavalerie	16 —	2	5	—	23 —

Die Regimentsadjutanten hatten keine Zulage, sondern bezogen den Gehalt ihrer Charge.

Für den Unterstab und die Compagnien waren folgende monatliche Löhnungsansätze normirt.

	Infanterie	Artillerie	Cavalerie
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Chirurg: Praktikant . . .	9 —	9 —	9 —
Munitionär	— —	8 30	— —
Oberschmied	— —	— —	— —
Regimentstambour	5 —	7 30	— —
Stabstrompeter	— —	— —	5 —
Hautboist	2 30	— —	— —
Profos	5 —	7 30	5 —
Büchsenmacher	2 30	— —	— —
Jeder bezog täglich 1 Brodration.			
Feldwebel, Oberfeuerwerker, 1 Wachtmeister	7 30	10 30	7 30
Furier, Quartiermeister . .	6 —	8 30	6 —
Sergent, Feuerwerker, 2. Wachtmeister	5 —	7 30	5 —
Corporal	4 30	6 —	4 30

	Infanterie	Artillerie	Cavalerie
Tambour	2 30	3 —	— —
Trompeter	— —	— —	3 —
Gefreiter	2 45	4 30	— —
Gemeiner	2 30	3 —	3 —
Sattler	— —	— —	3 30
Schmied	— —	— —	3 30

Jeder bezog täglich 1 Brodration.

Gemäss Rescript vom 22. August 1788 begannen sämmtliche Gage-Zulagen und Pensionen nicht von dem Tage des Rescriptes an, sondern vom 1. des kommmenden Monats an zu fliessen. Bei sich ergebendem Abgang durch Sterbefälle wurde die Gage für das laufende Monat noch ausbezahlt.

Ein neues **Pensionsregulativ**[1]) hatte der Churfürst den 28. November 1783 erlassen.

Dasselbe enthielt folgende Monatsansätze:

	fl.	kr.	dessen Wittwe:	fl.	kr.
Generallieutenant	hier hängt die Begnadigung von S. Chfstl. Durchl. allein ab.	—	— „ „	30	—
Generalmajor		—	— „ „	25	—
Oberst		—	— „ „	20	—
Oberstlieutenant		41	40 „ „	15	—
Major		34	— „ „	12	—
wirklicher Capitän		31	— „ „	7	30
Stabscapitän		25	— „ „	6	—
Oberlieutenant		20	20 „ „	5	—
Quartiermeister		25	— hatte der Mann Capitänsrang	6	—
			ohne solchen	5	—
Auditor		25	— dessen Wittwe	5	—
Unterlieutenant		18	— „ „	5	—
Cornet		18	—		
Regimentschirurg		18	— „ „	3	—
Feuerwerker, Wachtmeister, Feldwebel		6	— „ „	2	—
Furier, Führer, Feldscherer, Corporal, Tambour		4	— „ „	1	30
Büchsenmacher		3	— „ „	—	—
Pionier, Gefreiter, Tambour, Pfeifer, Grenadier, Füsilier, Handlanger, Furierschütz, Dragoner, Kürassier, Jäger		2	— „ „	1	—

Die Norm des Pensionsregulativs für das Hofkriegspersonal beruhte auf folgenden Grundsätzen:

---

[1]) Archiv-Conservatorium München; Rheinwald'sche Papiere.

Digitized by

Hatte einer derselben 25 und mehrere Jahre gedient, und war er ausser Stande, weiter Dienste zu leisten, so solle er $^{3}/_{4}$ seines Gehaltes fortgeniessen.

Diente derselbe bis zur Untauglichkeit 18 bis 25 Jahre, so gebührte ihm die Hälfte seines bisherigen Gehaltes.

Wer aber bei einer geringern Dienstzeit unfähig ward, der erhielt nach Nothdurft ex speciali gratia und ergehenden mildesten Verordnung eine Pension oder Begnadigung.

Für die Wittwen ist folgende monatliche Pension festgestellt worden:

Hofkriegsrath:			
Kanzlei-Direktors-Wittwe		25 fl.	-- kr.
Hofkriegsraths	„	25 „	— „
Kriegscommissärs	„	12 „	30 „
Ober-Auditors	„	12 „	30 „
Sekretärs	„	10 „	— „
Registrators	„	7 „	— „
Commandosecretärs	„	7 „	— „
Expeditors und Protokollisten	„	7 „	— „
Kanzlisten- und Bauschreibers	„	5 „	— „
Kanzleidieners	„	2 „	30 „
„ boten	„	2 „	— „
Kriegs-Hauptbuchhalterei:			
Rechnungskommissärs, Revisors- und Registrators	„	7 „	— „
Boten	„	2 „	— „
Kriegszahlamt oder Kriegskassa:			
Hofkriegszahlmeisters	„	25 „	— „
Kriegskassiers	„	10 „	— „
Gegenschreibers und Controleurs	„	7 „	— „
Offizianten	„	3 „	— „
Zahlamtsdieners	„	2 „	30 „

Dieses Pensionsregulativ hatte aber nur für die vor dem 28. März 1789 Verheiratheten Geltung, indem wie schon früher bemerkt, der Churfürst ausdrücklich erklärte, keiner Wittwe eines Soldaten, Offiziers oder einer sonstigen Militärperson mehr eine Pension zu bewilligen. Offizieren und Militärbeamten wurde keine Heirathserlaubniss ohne Revers auf Pensionsverzicht ertheilt.

Das ordinäre Militärbudget betrug 1792, dem letzten Friedensjahre vor dem französischen Revolutionskrieg auf 5,617,129 fl. Einnahme: 1,249,848 fl.

Bezüglich der **Rekrutirung** und Beabschiedung der Soldaten

erliess Carl Theodor den 30. Mai 1778[1]) eine Instruktion, deren Hauptpunkte waren:

„Die Ober- und Unteroffiziere sollen, wenn sie einen Rekruten willig gemacht haben, denselben vorher von einem Feldscherer visitiren lassen, ob er keinen Leibschaden habe, ehe sie ihm einiges Handgeld geben.

Der Rekrut für das Leibregiment muss mindestens 5 Schuh 10 Zoll, für die übrigen 5 Schuh 9 Zoll messen; nachdem er den Eid abgelegt, erhielt er das ganze Handgeld.

Die Hauptleute sollen keine geringere Kapitulation haben, als 6 Jahre, jedoch frank und frei[2]) geben; bei jungen Burschen sollen sie trachten, dieselbe auszudehnen, wofür dann mit Einschluss des Anbringgeldes vom Regimente 16 Gulden zugethan werden.

Alle im römischen Reich geborne Bursche, ausgenommen Deserteurs die keine Landeskinder, und Leute, die ein unehrlich Handwerk, Wasenmeisterei, und dergleichen treiben, können zum Soldatenstand angenommen werden.

Alle Unterthanen, welche fremden Potentaten gedient, müssen zur Strafe 6 Jahre Seiner Churfürstlichen Durchlaucht dienen, werden desshalb von den Beamten arretirt, und zu den Regimentern geliefert. Zur Aufmunterung bekamen sie nach jedem vollendeten Dienstjahre 2 Gulden.

Ausgediente Kapitulanten erhielten, nach Rückgabe der grossen Montur und gepflogener Abrechnung ihren Abschied. Jenen, welche bleiben wollten, zahlte man gegen Verpflichtung auf weitere 4 Jahre 18 Gulden Handgeld. Die Entlassung oder Beibehaltung war den Regimentscommandanten überlassen.

Auch erhielten Kapitulanten gegen Erlegung einer zu bestimmenden Summe Geldes ihre Entlassung von dem Hofkriegsrathe.

Avancirte ein Gemeiner zum Gefreiten oder Corporal, so gab er seine Kapitulation zurück, und wurde „auf ohne Zeit“[3]) von neuem assentirt.

Pfeifer und Tambours erhielten keine Kapitulation, sondern 4 Gulden Lehrgeld, wurden sie zu ihrem Dienste unbrauchbar, so assentirte man sie gegen das gewöhnliche Handgeld, so ferne sie als Musketiere dienen konnten; waren sie aber untauglich, gab man ihnen einen ehrlichen Dimissionsschein.

Es dürfen bei keiner Compagnie mehr als 6 Mann abgehen.

Bei jeder Compagnie können 4 Soldaten verheirathet sein; sollte über diese Zahl ein Mann 300 Gulden erheirathen, so soll er die Erlaubniss zur Ehe unter der Bedingung erhalten, dass das Kapital so lange er dient nicht angegriffen wird, dass Weib und

---

[1]) Mayr, Sammlung etc. 2. Band.

[2]) Dieser Ausdruck ist, wenn ein Mann darauf einging, in den Conduitelisten besonders vorgetragen.

[3]) d. h. er wurde obligat.

Digitized by

Kinder der Compagnie nicht zur Last fallen und dass er nach vollendeter Kapitulation dimittirt wird."

Durch Rescript vom 18. September 1780[1]) wurden, da die Werbung bei den bayerischen Regimentern schlechten Fortgang hatte, alle müssigen dienst- und mittellosen Bursche im Neuburgischen zusammengefangen, und die mit 5 Schuh 7 Zoll untergesteckt; hatte einer aber 10 Zoll, so bekam ihn das Leibregiment. Diebe, mit Leibsgebrechen Behaftete, ausländische Deserteure und Beweibte waren ausgenommen. Die Infanterie-Regimenter zahlten dem Gerichte bei Einlieferung eines solchen Burschen 8, das Leibregiment 10 Gulden für Mühe und Unkosten. Ein solcher Rekrut musste 6 Jahre dienen, erhielt 3 Gulden Handgeld, 5 Gulden gut geschrieben für kleine Montur, und nachdem er ausgedient ist er frank und frei beabschiedet worden.

In Folge der fortdauernden Kriegsunruhen bestimmte der Churfürst, durch Rescript vom 20. Februar 1793[2]) dass Rekruten sowohl, als auch Ausdienende Kapitulationen auf 4, 6 und 8 Jahre eingehen können, und von nun an auf eine 8jährige Kapitulation 27 Gulden, auf eine 6jährige 20 Gulden 15 Kreuzer, auf eine 4jährige 13 Gulden 30 Kreuzer verabreicht werden. Ein weiteres Rescript vom 18. März desselben Jahres verordnete die Aushebung des müssigen Gesindels in sämmtlichen diesseitigen Landen auf den 8. April, durch hiezu angeordnete Cumulativ-Commissionen, für welches Geschäft eine eigene Instruktion erschien.

Doch gab auch diese Razzia nicht die gehörige Anzahl Rekruten, wesshalb das Rescript vom 6. Juli 1793 eine Aushebung von Landkapitulanten in der Weise befahl, dass aus den bei 40 eingehöften Familien befindlichen Unterthanssöhnen und Knechten 1 Mann genommen werde. Diese Landkapitulanten sollten mindestens 5 Schuh 4 Zoll messen, mussten eine Kapitulation auf 6 Jahre eingehen, wovon sie jährlich, so lange es thunlich, blos 2 Monate zur Exerzierzeit auszurücken hatten, und durften nur — Nothfälle ausgenommen — im Inlande gebraucht werden. Diese Aushebung dehnte sich auch auf liederliche Ehemänner aus.

Ueber den angeordneten Landkapitulantenzug erschien den 4. Oktober d. J. noch eine genaue Instruktion.

Durch Reskript vom 3. März 1789 ist bei der ganzen Armee das rheinische Maas angenommen worden.

Das **Lazarethwesen** war ebenfalls ein Gegenstand der Sorgfalt Carl Theodors. Es ist den 17. September 1793[3]) eine umfassende Vorschrift hierüber ausgegeben worden. In München, Mannheim und Düsseldorf bestanden Haupt-Lazareth-Verpflegs-Commissionen, und in allen kleinern Garnisonen Lazareth-Ver-

---

[1]) Mayr, Sammlung etc. Bd. 4.
[2]) ebendaselbst Band 5.
[3]) Mayr, Sammlung, Band 5.

Digitized by

pflegs-Commissionen, welche als Filialen betrachtet wurden. Das 1. Kapitel handelt von der Zusammensetzung und den Obliegenheiten dieser Commissionen; das 2 von dem Dienste der Aerzte, Verwalter, Aktuare, Inspektoren, Krankenwärter, Hausknechte und der Köchin; das 3. von der innern Einrichtung der Lazarethe, welche gesonderte Zimmer für die Fieberkranken, Verwundeten, Krätzigen und Venerischen, und für die Rekonvaleszenten enthielten; in jeder Provinz aber musste ein wohlverwahrtes Zimmer für Wahnsinnige und Wasserscheue hergestellt werden. Auch sollten so viele überzählige Krankenzimmer vorhanden sein, dass man jene Lokalitäten, welche man zu Unterbringung hitziger, ansteckender oder gefährlicher Kranken benützte, mindestens alle 2 bis 3 Monate wechseln konnte. Für Erhaltung frischer Luft, gehöriger Heizung und rechtzeitige Reinigung war gesorgt. Auf jede Bettstatt rechnete man 2 Strohsäcke, 2 Polstersäcke, 6 Leintücher, 2 wollene Decken, 4 Handtücher, 1 irdenes Nachtgeschirr, 1 Spucktrüherl, 1 Suppenschüssel, 2 tiefe Teller von Sanitätseisenblech, 1 Löffel von Buchsholz, Messer, Gabel und Trinkgeschirr, alles mit der Nr. der Bettlade bezeichnet und also immer zu ihr gehörig. Ueberdiess hatte jedes Regiment für die Verwundeten und gefährlich Kranken 4 Rosshaarmatrazen nebst Kopfpolstern, nicht numerirt, sondern nach Gelegenheit verwendet. Eigene Krankenkleider, Rock und Hose von Zwilch, Aermelweste von grauem Tuch, Sacktuch, Schlafhaube und Socken waren in Vorrath, und musste sämmtliche Wäsche rein erhalten werden. Eine Lazarethwache sorgte für die Sicherheit. Das 4. Kapitel handelt über den Ein- und Austritt, oder Tod des Soldaten; das 5. über die Krankenkost, welche in ¼, ½, ¾ und ganze Portionen, letzte reichlich in Mittag- und Abendkost bestehend, eingetheilt war. Gewohnheitsschnupfer oder Raucher erhielten nach ärztlichem Gutachten auch dieses Bedürfniss auf Rechnung des Spitals. Durften die Rekonvaleszenten ausserhalb des Lazarethbezirks spazieren gehen, so begleitete sie ein Unteroffizier.

Das Kriegsreglement von 1778 bestimmte, dass im Felde für die leicht Kranken neben dem Zelte des Regimentschirurgs eine Barake aufgeschlagen werde, und ist sowohl den Compagnie- als Regimentscommandanten die grösste Sorgfalt für ihre Kranken anempfohlen worden. Für die mit schweren Leiden Behafteten ward jedem Regiment ein oder mehrere sichere Orte von dem commandirenden General angewiesen, und zur Aufsicht und Pflege 1 Offizier, 1 Feldscherer, 1 Führer, die nöthigen Commandirten sammt Verpflegsgeldern, Medikamenten und anderer Nothdurft dahin entsendet.

Zur **Belohnung** ausgezeichnet tapferer Thaten, welche Unteroffiziere und Soldaten vollbracht, und die bisher mit Geldgeschenken honorirt worden waren, liess der Churfürst 1794 eine Anzahl

Digitized by

goldener und silberner Medaillen prägen.[1]) Um einen richtigen Maassstab bei Vertheilung derselben zu gewinnen, nahm Carl Theodor die für die österreichische Armee bestehenden Statuten mit einigen Aenderungen an und sanktionirte sie durch seine Unterschrift den 22. November 1794. Beilage 5 enthält dieselben.

Der das bayerische Contingent commandirende Generalmajor Graf **Ysenburg** benützte die Gelegenheit bei Uebersendung obiger Statuten und berichtete den 10. Oktober 1794 dem Churfürsten die Tapferkeit seiner Offiziere, ihm zugleich vorschlagend, dieselben durch ein kleineres Kreuz des churpfälzischen Löwenordens, als ordre pour le mérite auszuzeichnen. Carl Theodor ging theilweise auf diesen Vorschlag ein, indem er einige Ehrenzeichen für **Offiziere** fertigen liess, und dieselben an die in den Berichten am meisten Gelobten vertheilte; doch erst den **8. Juni 1797** unterzeichnete er die Statuten (Beilage 6), nach welchen das **Ehrenzeichen** erworben werden konnte. Auch diese Bestimmungen sind nach den für den Maria-Theresia-Orden gegebenen verfasst worden.

Das **Ehrenzeichen** hatte ganz die Form und Grösse des jetzigen Max-Josephs-Orden-Ritterkreuzes, anstatt der Königskrone mit dem Churhute geziert und im blauen Herzschilde auf der einen Seite den verschlungenen Namenszug des Churfürsten, auf der andern das Wort „Virtuti". Auch das Ordensband war dasselbe.

Für kleinere Auszeichnungen sind Geldbelohnungen für Unteroffiziere und Soldaten beibehalten worden.

Die **Bestrafungen** sind in ihrem alten Modus grossentheils beibehalten, das Reiten auf dem hölzernen Esel, das Pfahlstehen und das Namenanschlagen an den Galgen, welcher für das in München garnisonirende Militär vor dem Isarthor gestanden, wo es auch seine eigene Richtstätte hatte, so wie die Schanzarbeit abgeschafft worden. Die Kriegsartikel von 1779 enthalten 74 Artikel, in denen die von 1692 fast wörtlich aufgeführt sind.

Auch das alte **Duellmandat** ist 1779 erneut herausgegeben worden, doch bemerkt **Gaza** hierüber: „das Duellmandat, wie es bei uns besteht, bringt uns keine Ehre. Adeliche Duellanten und Offiziere wurden geköpft und auf dem Gerichtsplatz begraben, bürgerliche gehängt und an einem unehrlichen Orte durch den Wasenmeister begraben, beiden Theilen aber das Vermögen konfiszirt."

Die **Landfahnen** waren in der Friedenszeit fast ganz eingegangen, wesshalb Carl Theodor durch Reskript vom 18. Januar 1782 [2]) nicht nur deren Erneuerung in Bayern und der Oberpfalz, sondern auch deren Einführung in den Herzogthümern Sulzbach

---

[1]) Kriegs-Ministerial-Registratur, Akt Medaillen.
[2]) Mayr, Sammlung etc. 2. Band.

Digitized by Google

und Neuburg befahl. Es wurden von den bereits konskribirten Burschen 4000 zum engen, 6000 zum weiten Ausschuss gewählt. Geistliche, Adeliche, Räthe, Beamte, vorzüglichere Bedienstete, Bürger der unmittelbaren Städte und Märkte für ihre Person und deren Söhne waren befreit; die Bürgerssöhne konnten aber in Kriegszeiten zum Artilleriedienst ausgewählt werden; und dann mussten die Städte, wenn die gehörige Anzahl derselben nicht vorhanden war, für den Kopf 30, 40 auch 50 Gulden bezahlen.

Eine Menge Ausnahmsfälle für Beamte, Bediente, Negozianten, Doktores u. a. m. lassen erkennen, dass die Last des Landfahnens den Bauern und seine Knechte traf.

In den engen Ausschuss rollirte man die jungen, gutgewachsenen Bursche von 17 bis 30 Jahren, welche wenigstens 5 Schuh 7 Zoll maassen; die übrigen, dieses Maas nicht erreichenden, 17 bis 40 Jahre alten Burschen kamen zum weiten Ausschuss.

Die Entlassung aus dem Ausschuss geschah bei Ansässigmachung gegen eine Taxe von 2 fl. 15 kr. an die Hofkriegsrathsexpedition, und 4 kr. Eingabgeld an den Gerichtsdiener.

Jeder im Ausschuss befindliche Bursche, der sich bei einem Regiment enrolliren liess, war nach 6 Jahren unentgeldlich des Ausschusses entlassen; seine Stelle wurde sogleich durch einen andern Conskribirten ersetzt.

Der enge Ausschuss war in 8, der weite in 12 Bataillons, jedes 500 Mann, eingetheilt, wesshalb die nächst aneinander gränzenden Gerichte zur Formirung jedes Bataillons beizutragen hatten.

Das Generalmandat vom 28. Februar 1794[1]) enthält einen Aufruf, alle Kräfte zur Landesvertheidigung aufzubieten, und nicht nur Geld, sondern auch Waffen und andere zum Kriegswesen brauchbare Dinge auf dem Altare des Vaterlandes zum Opfer zu bringen; die alten Geschütze sollten, wenn sie auch noch so schön wären, umgegossen, und alle im Lande zerstreuten alten Waffen eingeliefert und brauchbar gemacht werden. Auch der Landfahnen sollte in Thätigkeit treten; zur Zeit ist aber nicht bekannt, dass es der Regierung Carl Theodors gelungen wäre, ihren Unterthanen Opferfreudigkeit und ihren Landfahnen Muth einzuflössen.

Abdankungen kamen in dieser Zeit nicht vor; die **Reduktionen** geschahen durch ein einfaches Reskript, ohne alle Feierlichkeit, und durch administrative Ueberweisung der Offiziere und Mannschaften zu andern Truppentheilen oder in den Pensionsstand.

Zum Schlusse folgt hier eine Uebersicht der Stärke der Armee vom 31. Dezember 1798[2]); kurz vor des Churfürsten Tod.

---

[1]) Reichs-Archiv; Militaria ad XXXIX.

[2]) Hauptconservatorium der Armee, Manuscriptensammlung.

Digitized by

Bayerische Regimenter:

	Mann.	Offizierspferde.	Dienstpferde.
1. Grenadier-Leib-Regiment .	1061	6	—
2. Grenadier-Regiment . . .	850	4	—
2. Feldjäger- „ . . .	899	3	—
1. Füsilier- „ . . .	851	3	—
5. „ „ . . .	790	4	—
6. „ „ 2 Bat.	715	—	—
8. „ „ . . .	631	—	—
9. „ „ . . .	524	—	—
11. „ „ . . .	1390	—	—
Garnison-Regiment, 1 Bat.	496	—	—
Artillerie-Bataillon . . .	587	2	—
1. Kürassier-Regiment . . .	615	33	159
2. Chevaulegers-Regiment . .	598	41	266
3. „ „ . .	553	38	291
2. Dragoner- „ . .	523	41	255
Summa .	11,083	175	971

Rheinpfälzische Regimenter:

2. Füsilier-Regiment . . .	663	5	—
9. Artillerie-Compagnie . .	106	—	—
1. Chevaulegers-Regiment . .	408	36	193
1. Dragoner- „ . .	384	35	120
Summa . .	1561	76	313

Niederländische Regimenter:

3. Füsilier-Regiment . . .	678	5	—
4. „ „ . . .	385	2	—
10. „ „ . . .	604	5	—
Summa . .	1667	12	—

Kriegsfuhrpferde von München	5	—	32
„ Contingent	6	—	112
Summa . .	11	—	144

Contingent:

2 Comp. vom 2. Feldjäger-Rgmnt.	297	9	—
1 Batail. „ 1. „ „	522	36	—
1 „ „ 6. Füsilier- „	551	30	—
Artillerie-Commando . . .	28	1	—
Fuhrwesens-Division . . .	30	—	74
Summa . .	1428	76	74
Summa Summarum	15,750	339	1502

Max Joseph IV.

Churfürst 1799; König 1806; Tod 1825.

Die Herzoge Carl und Max von Zweybrücken hatten trotz der verführerischen Angebote hoher Geldsummen, Ehrentitel und anderer Vortheile standhaft ihre Einwilligung zu dem von Carl Theodor 1785 vorgehabten Ländertausche, wodurch Bayern seine Selbstständigkeit verloren hätte, verweigert, wenngleich ihnen zu jener Zeit noch gar keine Aussicht auf das bayerische Erbe blühte. Durch diese edle Handlungsweise gründeten sie sich schon damals ein ewiges Denkmal der Dankbarkeit im Herzen eines jeden Bayers, während die ihnen und der bayerischen Sache ergebenen Männer an des darob höchst missmuthigen Carl Theodors Hofe mit dem Ehrennamen „Zweybrückisch" belegt wurden, was genügte, bei jener Regierung für immer den Credit, und mit ihm alle Aussicht auf Beförderung, Verbesserung der Stellung, oder sonstige Gnaden zu verscherzen.

Als die letzte Hoffnung geschwunden war, von dem gealterten Churfürsten noch einen Prinzen zu erhalten, fragte man sich im Lande, wer wohl der Erwählte sein könnte, an dem Bayern wieder einen Fürsten bekäme, der auch ein Herz mitbrächte für sein Volk? Als es nun endlich Gott gefiel, Bayerns Thron zu erledigen, und man wusste, dass der Zweybrücker Herzog Max die Regierung antrete, da jubelte das ganze Land, ein unbeschreibliches Gefühl des Wohlbehagens belebte Alle, und trotz der schweren Zeiten sah man nur fröhliche Gesichter.

Es war aber auch eine gefährlich aufgeregte Zeit, in der manches Staatsschiff sank, durch deren Klippen und Wogen der treue Max sein Bayern glücklich steuerte, denn er hatte den richtigen Blick, den rechten Mann an den rechten Platz zu stellen, und konnte sich fest auf sein Volk verlassen. Ihm, der die Geister entfesselt, der die persönliche Freiheit seinen Unterthanen wiedergegeben, der, noch vor einem Jahrzehent nicht geahnte Staatseinrichtungen in's Leben rief, ihm war mit einem Federzuge möglich, was sein Vorgänger durch die längsten Reskripte, deren Anfang und Ende nur von dem Wohle und der Glückseligkeit des Volkes predigten, vergeblich zu erreichen strebte. Diess bewies besonders das Jahr 1813, in welchem Bayern für die in Russland verlorenen 30,000 Mann in kürzester Zeit eine doppelt so starke Armee stellte, deren Hälfte freiwillig sich zum Kampfe gestellt, und selbst equipirt hatte. Wie mager sah es dagegen in den neunziger Jahren aus, wo nicht einmal die Rahmen der Regimenter sich füllen wollten, die pflichtmässig aufzubietenden Landfahnen sich gar nicht rührten, und die Stände nur Klagen und Vorwürfe, aber kein Geld für den Churfürsten gehabt hatten.

Digitized by Google

Churfürst Max kannte die Menschen und begriff die Zeit. Als Oberst des Regimentes Alsace, das er wirklich commandirte, lernte er die Wünsche, Bedürfnisse, Neigungen des gemeinen Mannes kennen, und sein Gemüth begreifen. Er sah das Elend in der Nähe, fühlte als Prinz eines kleinen Hofes oft selbst, was es heisst, in Geldverlegenheit sein und vergass die gemachten Erfahrungen auch als König nie; sie waren ihm im Gegentheil oft ein Gegenstand angenehmer Erinnerungen.

Gerade auf diesem richtigen Erfassen der Bedürfnisse des menschlichen Lebens beruhte die allgemeine Beliebtheit des edeln Fürsten.

Und die Armee? Auch sie — mit Ausnahme der meist österreichisch gesinnten hochadligen Generale — jubelte ihm entgegen, wie das Land. Erhoffte sie doch von ihm Befreiung aus den drückendsten Fesseln: dem Beförderungsmonopol des Adels, der Handelschaft mit den Commandostellen, der Aussichtslosigkeit des bürgerlich Gebornen. Diese Hoffnungen wurden nicht getäuscht. Die erste militärische Handlung des Churfürsten war, dass er den Verkauf der Offiziersstellen abschaffte; kurz darauf befahl er, dass nur tüchtige Subjekte als Offiziere anzustellen seien, erhöhte dann die Gehalte, errichtete eine Schule zur Bildung brauchbarer Unteroffiziere und gab der Militärakademie eine zweckmässigere Einrichtung.

Doch ro rasch ging es nicht, bis alle Hindernisse überwunden waren; nicht einmal der unglückselige Feldzug des Jahres 1800 vermochte den alten Schlendrian ganz zu beseitigen; erst der Allianz mit den Franzosen, welche durch eigenes Beispiel ihre Alliirten vorwärts treibend, sie von dem Zopf und Paradewesen des alternden 18. Jahrhunderts befreiten, gelang es im Jahre 1805, jüngere Elemente in die Höhe zu bringen, die ihre Kenntnisse und Bravour im nächsten Feldzuge tüchtig verwertheten. Die kurze Ruhe des Jahres 1808 genügte, um die innere Ausbildung so weit zu heben, dass sich die Truppen in den schwierigsten Lagen des Krieges 1809 bewährten. Grossen Antheil hatten hieran, nebst den tüchtigen kriegserfahrnen Generalen, unzweifelhaft die vielen jungen Offiziere, welche das mehrfach in seiner Organisation verbesserte Cadetencorps geliefert hatte, oder die aus den im Felde geschulten Unteroffizieren im kräftigsten Mannesalter hervorgegangen waren.

Mit klarem Blicke war der Churfürst auf alle vorgeschlagenen Verbesserungen eingegangen, welche ihren Zweck wirklich erfüllten, und so konnte selbst die schwierige Lage des Jahres 1813 glücklich überwunden werden.

Als endlich der Friede wiederkehrte, und mit ihm die Bilanz des Militärbudgets mit jener der übrigen Staatseinnahmen in's rechte Verhältniss zu setzen war, geschah dieses in verschiedenen Abstufungen auf möglichst schonende Weise, und wie König Max

Digitized by Google

es sich hatte angelegen sein lassen, für die aktive Armee zu sorgen, so verbesserte er noch kurz vor seinem Dahinscheiden die Lage der Dienstunfähiggewordenen durch Erhöhung der Pensionsgehalte.

Sein Nachfolger übernahm ein gut organisirtes, vollzähliges, im Auslande wegen seiner bewährten Tüchtigkeit hoch geachtetes Heer, in dessen Reihen er sich die höchsten Ehrenzeichen der Tapferkeit durch persönliche Bravour erkämpft hatte.

Die **Generalität** zählte im Jahre 1802, in welcher der Churfürst in höchsteigener Person als Commandirender en chef der Rangliste einverleibt ist, 2 General-Feldzeugmeister, 14 wirkliche, 3 pensionirte General-Lieutenants; 23 wirkliche, 14 pensionirte und 6 Generalmajors à la suite; Im Jahre 1806 hatte die Armee 26 General-Lieutenants, deren 4 in Pension und 2 à la suite; dann 53 Generalmajors, wovon 14 pensionirt, 8 à la suite und 7 charakterisirt waren. Kurz vor dem russischen Feldzuge, 1811, führte die Rangliste auf: 6 Generale; 16 dienstthuende, 2 pensionirte, 1 charakterisirten, 2 General-Lieutenants à la suite; 21 wirkliche, 12 pensionirte, 10 charakterisirte, 7 Generalmajore à la suite. Die im Jahre 1819 herausgekommene Rangliste endlich zählt als aktive Generale auf 1 Feldmarschall, 2 Generale, 20 General-Lieutenants und 31 Generalmajors.

Der König sprach im Armeebefehl vom 1. Januar 1811 aus, dass die Beförderung, auch in höhern Graden, nicht mehr nach der Tour stattfinde, und schuf zugleich die Grade eines Generals der Infanterie, der Cavalerie, und der Artillerie, welche nach ihren Patentsdaten unter sich rangiren sollten.

Es war eine glückliche Zeit für die Armee und ihre Generale; in den Jahren 1805 bis 13 hatten beide Gelegenheit, von den ersten Meistern der Kriegskunst, den Franzosen und ihrem Heros, dem Kaiser Napoleon, in die Geheimnisse der neuern Kriegführung eingeweiht zu werden, und dass diese hohe Schule nicht ungenützt an ihnen vorübergegangen war, bewiesen sie in den folgenden Feldzügen. Soldat und General lernten sich gegenseitig lieben und schätzen. Vater **Deroy** und **Siebein** leben im Soldatenliede fort, **Wrede**'s Andenken ehrt nicht blos ein ehernes Denkmal, sondern auch sein für ewige Zeiten dem **9. Infanterie-Regimente** verliehener Name, und das Wirken der andern Heerführer hat in der Kriegsgeschichte seine dauernde Erinnerung.

Der **Hofkriegsrath** erlitt nach den Wandelungen der Zeit verschiedene Aenderungen Schon den 12. April 1799 erliess Max ein Rescript[1]), des Inhalts: „der langsame Gang, welcher bei Ausfertigung und Auschreibung der höchsten Entschliessungen, Befehle und Verordnungen durch unnöthiges Cirkuliren, und viel-

[1]) Mayr, Sammlung etc. von Max Joseph IV. Band 1.

Digitized by

fältige Unterschriften bei dem churfürstlichen Hofkriegsrathe eingeführt ist, missfällt Sr. Churfstl. Durchl. so sehr, dass sich Höchstdieselben nicht entschliessen können, es länger bei dieser Einrichtung zu belassen. Der Churf. Hofkriegsrath erhält also hiemit den ausdrücklichen Befehl, die Beschleunigung der Expeditionen und Hofkriegsräthlichen Ausfertigungen überhaupt sich nach Kräften angelegen sein zu lassen, besonders aber zu diesem Ende nicht das geringste, was einmal gnädigst resolvirt, und rescribirt ist, einer Cirkulirung zu unterwerfen, sondern die Rescripte und Resolutionen, besonders wenn sie dringend sind, ohne die geeignete Rathssitzung und Publikation abzuwarten, gleich demjenigen Rath oder Sekretär zu übergeben, welcher den Aufsatz der Ausfertigung zu besorgen hat Von nun an hat kein Departementchef mehr ein Vidit auf dem Concept, oder eine Unterschrift auf dem Mundo der Hofkriegsräthlichen Ausfertigung beizufügen, sondern es soll auf dem Concept das Legit des betreffenden Raths, das revidit des Kanzleidirektors, dann das Expediatur des Präsidii, auf dem Mundo aber die Unterschrift des letztern allein nebst der Contrasignirung des concipirenden Sekretärs gesetzt werden".

Das Rescript von 13. August 1799 bestimmte den Rang des Hofkriegsraths gegenüber den andern Collegien.

Max Joseph befahl durch Rescript vom 12. September die vom 1. Oktober 1799 beginnende Reorganisation des in ein Oberkriegskollegium verwandelten Hofkriegsraths, welchem die Oekonomie abgenommen und der General-Landesdirektion einverleibt wurde.

Das Oberkriegskollegium hatte einen Präsidenten; 1 Chef des Infanterie-, 1 des Cavalerie-, 1 des Artillerie- und Armatur-Departements; bloss der letzte hatte 2 Gehülfen; ferner 1 Oekonomiedirektor nebst 2 Räthen; 1 Justiz-Direktor, 1 Vice-Justiz-Direktor, mit 2 Räthen und 1 Assessor; 1 Oberkriegscommissär; 1 Präsidialsekretär mit 6 Sekretären; 1 Oberregistrator mit 2 Registratoren, 10 Kanzlisten; die Kriegsbuchhalterei hatte 1 Superrevisor, und 7 Rechnungscommissäre; diese Anzahl nur in der Voraussicht, dass sich bei eintretendem Frieden dieselbe auf 5 verringern werde; das Zahlamt mit 1 Zahlmeister, 1 Controleur, 1 Offiziant, 1 Zahldiener, 4 Rathdienern und Kanzleiboten.

Die Gallauniform war dunkelblauer Rock mit weissem Futter, dann Kragen, Klappen, Aufschläge ponceauroth; Hosen und Weste weiss; stählerner Degen mit dem Armeeportépée; Hut; der Frack war hellblau, mit ponceau; die Stickerei nach der Gradauszeichnung mehr oder minder reich; Knöpfe gelb, alles dieses nach Rescript vom 1. Oktober, bis das vom 5. Dezember 1799 graue Kanzlei-Fracke genehmigte.

Am 4. September 1801 erschien folgendes Rescript: „Nachdem Sr. Churfürstl. Durchlaucht etc. nach Inhalt des höchsten Rescripts vom 28. August gnädigst beschlossen haben, das Com-

Digitized by Google

mando über Ihre Truppen Höchstselbst zu führen, und diesemnach sämmtliche in das Kriegswesen einschlagenden Gegenstände von den Militär- sowohl als Civilbehörden zur eigenen Entscheidung sich vorlegen zu lassen, so haben Höchstdieselben auch, da es ohnehin in der Natur der Sache liegt, dass das Oberkriegskollegium, so wie es bisher existirte, fernerhin nicht mehr bestehen könne, und sich folglich von selbst auflöse, in Conformität des vorallegirten höchsten Rescripts die gnädigste Entschliessung gefasst, zur Abkürzung des Geschäftsganges und Beibehaltung der gehörigen Ordnung einen Kriegs-Justiz- und Kriegs-Oekonomie-Rath anzuordnen. Es wird daher diese höchste Entschliessung zu Folge der dem gnädigsten Rescript vom 28. August beigefügten gnädigsten Anbefehlung mit dem Auftrage gnädigst bekannt gemacht, dass von sämmtlich untergeordneten Civilbehörden alle auf das Kriegswesen Bezug habende und Gegenstände des Ressorts des ehemaligen Oberkriegskollegiums betreffende Berichte an Sr. Churfürstl. Durchlaucht zur unmittelbaren Entsiegelung unter der Aufschrift: „Militaria betreffend" eingesendet werden sollen".

Der Kriegsjustizrath zählte nach der Rangliste von 1802: 1 Direktor zugleich General-Auditor; 1 Rath; 3 Assessoren, Stabs- und Oberauditore; 1 Militärfiskal, wirklicher Rath; 3 Sekretäre, hiezu 1 Kanzleiboten. Der Kriegsökonomierath bestand aus 1 Direktor, zugleich Generalcommissär; 3 Räthen; 1 Assessor, zugleich Super-Revisor; 5 Sekretären, deren 1 beim Generalstab; die zum Kriegsökonomierath gehörige Kriegshauptbuchhalterei hatte 1 Superrevisor, 9 Rechnungscommissäre, 1 Kanzlisten und 1 Boten; zugetheilt waren 2 Rechnungscommissäre, 1 Verwalter, 3 Offizianten.

Die gemeinschaftlich bei dem Kriegsjustiz- und Kriegsökonomierathe befindliche Registratur war zusammengesetzt aus 4 Registratoren, deren 1 Oberregistrator und wirklicher Rath, und 1 zugleich Sekretär; 1 Expeditor, zugleich Sekretär; 10 Kanzlisten, wovon 1 beim Generalstab; 1 Rathsdiener; zugetheilt 3 Kanzlisten.

Das ebenfalls zum Kriegsökonomierathe gehörige Hofkriegs-Zahlamt zählte 1 Hofkriegszahlmeister; 1 Controleur; 1 Offiziant; 1 Zahlamtsdiener.

1 Oberkriegscommissär war bei der General-Landes-Direktion.

Die den 23. April 1799 [1]) errichtete General-Landes-Direktion hatte eine Deputation, die 7., in Kriegsökonomiesachen; ihr stand der Haupt-Kriegsökonomierath Orff vor, dem 1 Kriegsbuchhaltereirath und 1 Kriegsraths-Rechnungs-Commissär nebst mehreren Unterbeamten zugetheilt waren.

---

[1]) Mayr, Sammlung etc. 1800, Bd. 1.

Digitized by Google

Dieser 7. Deputation lag ob:

1 Die Anschaffung der Monturrequisiten, des Brods und der Fourage, der Kasern- und Lazarethrequisiten; die Verpflegung der Kranken, Anschaffung der Remonten und Pferdsrequisiten, das Militärfuhrwesen, alles Rechnungs- und Zahlungswesen, überhaupt alles, was die Kriegsökonomie betraf, und was die Truppen zum Unterhalte bedurften.

2. Mit Dienst- und Personalsachen, Armatur und Artillerie, dann Bauanordnung und Marschregulirung hatte sie sich nicht zu befassen; dagegen erhielt sie von aller Personalveränderung Nachricht, damit die Kriegsbuchhalterei und die Kriegszahlämter angewiesen werden konnten.

3. Bei Entlassungen von Unteroffizieren und Gemeinen vor Ausdienung der Zeit gegen Geld, oder sich Sistirenden etc. hatten die Regimenter vidimirte Abschriften der desshalb erhaltenen Ordres der Abgangs-Designation beizufügen.

4. Der Obsorge dieser Deputation waren anvertraut und untergeordnet: Die Kriegshauptbuchhalterei, die Kriegszahlämter, das militärische Arbeitshaus, — die Zeugämter, die Proviant- und Fourageämter, die Kasernenämter, die Lazarethkommissionen, die für den Militärstand gewidmeten milden Stiftungen, das Waisenhaus, die Bauämter, und das Fuhrwesen — bei sämmtlichen, so viel die Oekonomie betraf.

5. Die Behörde, welche das Kriegspersonal besorgte, behielt sowohl die Aufnahme der Waisenkinder als die Bewilligung der Lehrgelder.

6. Die General-Landes-Direktion erhielt Nachricht von allen Vermögenskonfiskationen der Deserteurs.

7. Ebenso war sie von den Garnisons-Veränderungen und der Marschroute zu benachrichtigen.

8. Dem Armatur- und Artillerie-Departement stand zwar die Bestimmung der Gattung, dann der Qualität und Quantität, an Armatur, Gewehr- und Lederwerk, Feldrequisiten, Geschütz, Pulver, Munition und sonstigen Zeughauserfordernissen zu; was dagegen die Anschaffung oder Lieferung, dann Verrechnung betraf, so war solches zur Kriegs-Oekonomie-Deputation geeignet, die sich mit der General-Landes-Direktion hierüber benahm.

9. Dem Bau- und Armatur-Departement, so wie dem Ingenieurcorps blieb die Bestimmung der Festungs-Baulichkeiten, und die Aufsicht bei dem Bau; die Besorgung der Baukosten, die Beischaffung der Materialien und die Verrechnung gehörten hingegen zu dieser Deputation.

10. Alles, was Formirung und Eintheilung der Regimenter und Corps, dann Vermehrung oder Verminderung der Truppen betraf, ward von der besorgenden Militärbehörde der General-Landes-Direktion mitgetheilt.

Digitized by Google

11. Alle Regimenter, Corps- und Commandantschaften waren anzuweisen, sich mit allem, was vorbenannte ökonomische Gegenstände, Zahlungslisten und Rechnungen betraf, an die General-Landes-Direktion direkt zu wenden.

12 In den rheinpfälzischen, Jülich- und Bergischen Landen blieb die Militärökonomieverfassung auf dem alten Fuss.

Den 28. Dezember 1801 löste der Churfürst die seit 5 ½ Jahren bestehende Kriegsdeputation mit dem Ausdrucke der höchsten Zufriedenheit auf; die bisher noch restirenden Sachen erhielt die General-Landes-Direktion zur weitern Verhandlung Von derselben Epoche an zessirten die bisher jener unterstellt gewesenen Commissionen mit Ausnahme der Requisitionskassa Die Obermarschcommissariats-Geschäfte in der Oberpfalz erhielt die dortige Landes-Direktion.

Jene Verfügungen, welche der besondere Drang der Kriegs-Verhältnisse veranlasst hatte, z. B. vermehrte Disciplinargewalt gegen die Marschcommissäre und Beamten, verloren mit Aufhebung der Kriegsdeputation ihre Wirksamkeit; auch sollten die Amtsuntersuchungen nicht mehr auf die Art, wie solche im Laufe des Krieges durch die Kriegsdeputation nach der derselben ertheilten Bevollmächtigung verfügt worden sind, sondern nach der General-Landes-Direktions-Instruktion durch die zusammen zu setzende Deputation wieder vorgenommen werden.

Den 18. März 1804 erschien folgende Höchst-landesherrliche Verordnung:

„Wir haben zufolge höchsten Beschlusses vom 9. dieses Monats ein **geheimes Kriegsbureau** errichtet, von welchem die Dienst-Personal- und Commandosachen der Armee vorbereitlich bearbeitet, und Uns zur unmittelbaren höchsten Entscheidung vorgetragen werden.

Zum Chef dieses Bureaus haben Wir Unsern Generalmajor und Generalquartiermeister **von Triva** ernannt.

Statt der bisher in Militärsachen eingeführt gewesenen Kabinets-Ordres werden Wir künftig von Uns höchst eigenhändig unterzeichnete, und, wenn sie an Militärbehörden gehen[1]), von dem Chef Unsers geheimen Kriegsbureau — wenn sie aber an Civilstellen gerichtet sind, von Unserm geheimen Finanzministerium kontrasignirte Rescripte erlassen.

Da Wir übrigens das Commando über Unsere Armee unverändert beibehalten, so werden alle, auf Dienst-, Personal- und

---

[1]) Der 1. Armeebefehl, erschien den 10. März; diese wurden geschrieben hinausgegeben, bis den 23. April 1807 Nr. 49 gedruckt, in Folio, expedirt worden ist, welches Format man bis zu dem Erscheinen des Armee-Verordnungsblattes. 1855, beibehielt.

Digitized by

Commandosachen Beziehung habende Berichte in der bereits bestehenden Form unmittelbar an Uns gerichtet."

Den 10 März erliess der Churfürst einen Armeebefehl folgenden Eingangs:

„Um die gesetzliche militärische Ordnung und Disciplin aufrecht zu erhalten, und der von höchster Aufmerksamkeit ganz besonders gewürdigten Gerechtigkeitspflege durch eine zweckmässige, weniger Hemmung verbundene Geschäftsführung auf eine das Vertrauen der Armee erweckende Art neue Schwungkraft zu geben, wird der bisherige Kriegs-Justiz-Rath in eine selbstständig wirkende Stelle unter dem Namen **General-Auditoriat**, welche die dritte oberste Instanz in Militär-Justizsachen bildet umgeschaffen".

Der 15. März brachte die nähern Instruktionen über den Geschäftsgang dieser Behörde.

Die Wichtigkeit des Gegenstandes erfordert, einen Theil derselben wörtlich mitzutheilen:

„Die allgemeine wesentliche Pflicht dieses General-Auditoriats besteht hauptsächlich darin, dass selbes mit vorzüglich richterlicher Sorgfalt das von dem Militärstande unzertrennliche feinere Ehrgefühl zu kultiviren suche, die vorkommenden Geschäfte auf eine der Wichtigkeit des Gegenstands entsprechende Weise, indem die Ehre und das Leben der Militär-Individuen von den Aussprüchen dieser selbstständigen Stelle abhängt, behandle, und sich hiedurch in der Armee die Achtung eines, den Kriegsgesetzen Ehrfurcht verschaffenden Richterstuhles erwerbe. Zur nähern Bezeichnung des Wirkungskreises dieses Gremiums ist verordnet:

a) Dass das General-Auditoriat einen militärischen Chef und wegen der bei diesem eintreten könnenden Abwesenheits- oder Krankheitsfälle zugleich einen Vice-Chef erhalte.

b) Unter diesen Chefs bildet das General-Auditoriat ein selbstständiges Corpus, welches die 3., oberste Instanz in Militärjustizsachen ist, wozu die dermalige Verfassung und Eintheilung der Armee von selbst schon den Weg bahnt.

c) Die Regimenter und Bataillons werden in dem durch den 71. Kriegsartikel vorgeschriebenen Geschäftsgang und in den daraus fliessenden Gerechtsnamen von Neuem bestätigt. — Sie erkennen mithin in allen bei ihnen vorkommenden Criminalfällen, als Richter 1. Instanz, und vollziehen jede Strafe, welche das Gassenführen durch 300 Mann 6 mal auf und ab, oder die unten festgesetzten Offiziersstrafen nicht überschreitet.

d) Ist das Vergehen eines Militärindividuums zu einer höhern Strafe, als die ebengedachte geeignet, so muss der Regiments- oder Bataillons-Commandant den Prozess commissionaliter instruiren, einen förmlichen Commissionsspruch darüber halten lassen, und diesen Spruch der vorgesetzten Inspektion zur Bestätigung übersenden.

Digitized by Google

e) Der Inspekteur, (welchem in Zukunft ein wirklicher Stabsauditor beigegeben wird) bildet alsdann den Richter 2. Instanz und hat die Befugniss, den grössern bei den Regimentern oder Bataillons abgehaltenen Commissionsspruch, in so ferne er nicht auf Ehre und Leben geht, zu bestätigen oder zu vermindern. Sollte aber der Spruch so beschaffen sein, dass eine Straferhöhung gesetzmässig oder nöthig gefunden würde, so muss der Inspekteur aus dem Mittel des nächsten Regiments oder Bataillons unter Zuziehung seines Stabsauditors, eine neue grössere Commission zusammensetzen, die Akten darin ablesen, über die Sache ordentlich votiren, und sich darüber einen Vortrag erstatten lassen.

f) Betrifft das Vergehen einen wirklich angestellten Offizier, oder diejenigen Regiments- oder Bataillons-Individuen, welche Offiziersachtung haben, so kann der Regiments- oder Bataillonscommandant den Offizier, wie bisher, auf 10 Tage, ohne Commissionsspruch in Arrest setzen; findet er aber diese Strafe zu gering, so muss er einen grössern Commissionsspruch halten lassen, und wenn dieser dahin ausfällt; dass der Offizier auf 14 Tage im engen, d. ist Kasernarrest mit einer Schildwache vor der Thüre gesetzt werden soll, so ist die Vollziehung des Urtheils auch noch in der Befugniss der 1. Regiments- oder Bataillons-Instanz. Ist aber das Vergehen des Offiziers so beschaffen, dass die grössere Commission eine stärkere Strafe erkennt, so müssen die Akten nebst dem Spruche dem Inspekteur zur Bestätigung eingesendet werden, und dieser kann das Urtheil, wenn der Arrest nicht über 4 Wochen erkannt ist, ohne weiters vollziehen lassen. Im entgegengesetzten Falle aber sind die verhandelten Akten zum General-Auditoriate einzusenden."

Ebenso unterstanden die pensionirten Offiziere den Stadtcommando's, und hatte ihre Sache den gleichen Instanzengang.

Civiljustizsachen der Militärpersonen handelte in 1. Instanz das Regiment, in 2. das einschlägige Hofgericht, in 3. das Revisionsgericht ab.

An das General-Auditoriat gelangten alle Criminalsachen gegen Generale, Stabs- und Oberoffiziere, waren sie aktiv oder pensionirt, dann ihrer Frauen, Kinder und Domestiken;

alle Civil- und Militärverbrechen der Unteroffiziere und Gemeinen;

alle delicta militaria der Civilpersonen, z. B. Desertionshülfe etc.

alle Ehrensachen der Generale-, Stabs- und Oberoffiziere, so wie alle dieselben betreffenden Disciplinargegenstände von Wichtigkeit; wie überhaupt diese von der ganzen Armee;

die Entwürfe der Punktationen für Cartelle und Conventionen bezüglich der Auswechslung von Gefangenen, u. s. w.

Excesse fremder Werber, oder durch das Land marschirender fremder Truppen;

Prüfung der Auditore und Auditoriatspraktikanten;

Digitized by

Untersuchung der Heirathskautionen aller Offiziere;

Lieferungs- und andere ökonomische Gegenstände, die sich zu rechtlicher Entscheidung eigneten; dessgleichen Vorfälle in Fortifikationssachen, im Armatur- und Kriegsbauwesen.

Entwürfe militärischer Gesetze, die mit dem Kriegsjustizwesen in enger Verbindung standen; u. a. m.

Der Armeebefehl vom 17. März 1804 enthält den bei dem **Kriegs-Oekonomie-Rath** einzuführenden Geschäftsgang. Der Wortlaut desselben ist:

„Bereits seit geraumer Zeit steht Unser Kriegs-Oekonomie-Rath mit dem geheimen Ministerial-Finanz-Departement in genauer Verbindung, wodurch die Befriedigung der Bedürfnisse des Militärs mit jenen des Staates nach den Grundsätzen des allgemeinen Finanz-Systemes gleichheitlich behandelt und durch welche zusammenhängende Geschäftsführung die Ordnung des Ganzen sowohl als besonders das Wohl der Armee auf eine zu Unsrer Höchsten Zufriedenheit gereichende Art befördert ist.

Zufolge dieser Einrichtung gehören nun alle Kriegs-Oekonomie-Gegenstände, die eine Ausgabe nach sich ziehen, welche nicht schon in dem bereits bestehenden oder festgesetzt werdenden System so gegründet ist, dass es in Absicht derselben blos einer ganz einfachen Anwendung des Systems bedarf, in die diese verhältnissmässige Gleichstellung der militärischen mit den allgemeinen Staatsbedürfnissen erzweckenden Militär-Finanz-Sitzungen.

Ebenso gehören dahin alle neuen Anschaffungen, alle über die Lieferungen bei der Armee (von welcher Art sie sein mögen) zu schliessenden Akkorde, alle Pensionsverleihungen nach dem eingeführten Regulative; kurz alles, wobei die Central-Staatskasse wegen Vermehrung oder Verminderung der Militärexigenz betheiligt sein kann.

Alle diese Gegenstände werden Uns wie bisher mittels eines Protokolles wöchentlich zur Höchsten Genehmigung vorgelegt. — Der Kriegs-Oekonomie-Rath bleibt verantwortlich, wenn er irgend eine Ausgabe verfügt, die sich nicht auf Reskripte nach Massgabe jener Militär-Finanz-Protokolle oder auf schon vorhandene ganz bestimmte allgemeine Normen gründet.

Kein Zweig des Kriegswesens darf sich in Ansehung seiner Pekunial- und Natural-Erfordernisse, seiner Anschaffungen, Akkorde und sonstigen Ausgaben von dem Kriegs-Oekonomie-Rathe isoliren.

Alles ist demselben rücksichtlich dieser Gegenstände so wie des Rechnungswesens überhaupt untergeordnet, und muss sich für jede Ausgabe ausser dem Systeme, wozu nicht in Folge des Militär-Finanz-Protokolles die Autorisation vorhergegangen, und der Behörde auf die geeignete Art eröffnet worden ist, den Strich gefallen lassen.

Digitized by Google

Der Kriegs-Oekonomie-Rath hat für die Befriedigung der Dienstbedürfnisse zwar auf die vollständigste, zugleich aber auf die wirthschaftlichste Weise zu sorgen, und jeder Unordnung im Oekonomie- und Rechnungswesen nachdrücklichst zu begegnen, überdiess aber jede Ersparniss, die ohne nachtheilige Zurückwirkung auf den Dienst erzielt werden kann, sich zur Pflicht zu machen, und seine Vorschläge darüber an die Militär-Finanz-Sitzungen zu bringen.

Da die Ordnung ohne eine pünktliche und prompte Revision nicht aufrecht erhalten werden kann, weil die nach längerer Zeit entdeckten Fehler oft nicht mehr aufzuklären, noch zu berichtigen sind, und sehr oft ähnliche Fehler nach sich ziehen, so hat der Kriegs-Oekonomie-Rath sich ferner zur wesentlichen Pflicht zu machen, alle bisherigen Revisions-Rückstände mit dem ihm zu diesem Ende besonders beigegebenen Personale in möglichster Zeitfrist aufzuräumen, damit die Revision der Current-Rechnungen künftig durch nichts mehr gehindert, sondern in ununterbrochener Ordnung fortgesetzt werden könne. Uebrigens erstattet Unser Kriegs-Oekonomie-Rath in allen ökonomischen Gegenständen, worüber die Bestimmung schon in den bestehenden Normen und in dem festgesetzten Systeme liegt, und wobei nur von der Anwendung dieser Normen und des Systems auf besondere einzelne Fälle, die mit den Dienst- und Personalgegenständen zusammenhängen, die Rede ist, seine Vor- und Anträge unmittelbar und persönlich an Uns Selbst.

Die übrigen ökonomischen Gegenstände werden, wie schon erwähnt ist, zur vorläufigen Discussion in die Militär-Finanz-Sitzungen gebracht, darüber mit Auseinandersetzung der Gründe durch die Militär-Finanz-Sitzungsprotokolle an Unsere Höchste Person gutachtlicher Antrag erstattet, und nach erfolgter Genehmigung das Nöthige auf die geeignete Weise an die Behörden ausgefertigt."

Der König hob durch Armeebefehl vom 27. September 1808 das geheime Kriegsbüreau auf; an seine Stelle trat gemäss § 1. im 3. Titel der Constitution als das **5. Departement** des Ministeriums, jenes **des Kriegswesens.** Die Verfügung lautet: „Wir behalten Uns indessen mit der Führung des Obersten Armee-Commando's auch die fernere Leitung des Ministeriums des Kriegs-Wesens in seinem ganzen Umfange, sohin in allen die Armee und das Kriegswesen im Allgemeinen betreffenden administrativen, judiziellen und dienstlichen Gegenstände unmittelbar in allerhöchst eigener Person vor

Das Staats-Sekretariat dieses Ministeriums hat aber der Chef des bisherigen geheimen Kriegsbüreaus, General-Lieutenant **v. Triva,** welcher, wie bisher, unter Unserm unmittelbaren Befehle alle in das Kriegswesen einschlägigen Geschäfte besorgt, zu versehen, und werden von demselben alle Unsere sich auf das

Digitized by Google

Kriegswesen überhaupt beziehenden Befehle und Dekrete, wodurch solche nach der desfalls in der Constitution vorgeschriebenen Formalität als rechtskräftig anzusehen und genauest zu befolgen sind, mitunterzeichnet

In Militärgegenständen kann ohne ausdrückliche Beiwirkung des von Uns unmittelbar geleiteten Kriegsministeriums nichts verfügt werden.

In jenen Fällen, wo dieses den besondern Berathschlagungen nach der Anordnung der Constitution Unseres Reiches beizuwohnen hat, wird solches in Unserm Namen von dem General-Lieutenant v **Triva**, nach den über den einschlägigen Gegenstand von Uns erholten besondern Befehlen und demselben gegebenen Instruktionen vertreten.

Der General-Lieutenant v. **Triva** soll den Titel eines Ministers Staats-Sekretärs im Kriegswesen führen"

Nach der Rangliste von 1811 zählte das geheime Ministerium des Kriegswesens: 1 Minister-Staats-Sekretär, 4 geheime Referendäre, 1 Generalsekretär, 4 geheime Sekretäre und wirkliche Räthe, 1 Kriegssekretär, 5 geheime Kanzlisten und wirkliche Sekretäre, 2 geheime Registratoren.

Das General-Auditoriat: 1 Chef, 1 Vice-Chef, 2 Generalauditore, 3 Oberauditore, 1 Präsidial-Sekretär, 2 Sekretäre.

Der Kriegs-Oekonomie-Rath: 1 Direktor, 6 Räthe, 4 Sekretäre, 3 Registratoren, 2 Expeditoren.

Die Kriegs-Haupt-Buchhalterei: 1 Chef, 4 Oberkriegskommissäre, 6 Kriegskommissäre, 12 Rechnungskommissäre, und 3 zugetheilte Quartiermeister.

Die Militär-Haupt-Kasse: 1 Hauptkassier, 3 Kassiere, 4 Kontroleure, 1 Buchhalter.

Das Armee-Monturmagazin, der Militär-Fohlenhof Schwaiganger, die Proviant-, Fourage-, Kasern- und Lazareth-Verwaltungen, so wie die General-Lazareth-Inspektion gehörten unter dieses Ministerium.

Gemäss Kabinetsbefehl vom 15. April 1817 ordnete der König den Wirkungskreis der verschiedenen Staatsministerien.

Hienach eigneten sich folgende Gegenstände in den Wirkungskreis des **Staatsministeriums der Armee.**

Die oberste Leitung über die gesammten Dienstbehörden der Armee:

a) das General-Auditoriat,
b) den Kriegs-Oekonomie-Rath, der von da an den Titel: das Obere Administrativ-Kollegium der Armee annahm, und sich als solches unterfertigte:
c) die General-Lazareth-Inspektion der Armee.

Die Aufstellung, Kleidung, Bewaffnung, Bildung, Besoldung, Verpflegung, Gesundheitsanstalten und Ergänzung der Armee, zu der von da an auch das Gendarmeriecorps in personeller und

Digitized by Google

administrativer Beziehung gehörte, ihre Bewegungen und Verwendung, mit Ausnahme der Gendarmerie, welche in dieser Beziehung der Competenz des Staatsministeriums des Innern unterstand.

Die Landwehr, wenn sich diese unter den Waffen befand.

Die an den König zu machenden Anträge über alle Anstellungen, Beförderungen und Belohnungen.

Die Militärtransporte nnd Etappen, benehmlich mit dem Staatsministerium des Innern.

Die Besorgung und Behandlung der Kriegsgefangenen.

Die Cartellentwürfe, im Benehmen mit dem Staatsministerium des Hauses und des Aeussern.

Die Bestimmung der Generalpardons.

Die oberste Leitung des topographischen Büreaus, zur Benützung sowol für das Staatsministerium der Armee selbst, als für alle andern Staatsministerien.

Die Erbauung, Verbesserung und Erhaltung der Festungen und Waffenplätze, der Militärgebäude und dahin einschlägigen Anstalten.

Die Aufrechthaltung der strengen Mannszucht in allen Theilen des Heeres.

Die Justizpflege über alle Militärpersonen ohne Unterschied des Ranges, über ihre Gattinnen und Kinder; über ihre Civil-Ehehalten, jedoch über letztere nur dann, wenn die Armee sich im Felde, auf dem Marsche, oder zum Theil in blokirten und belagerten Plätzen befand, und zwar in Dienst- und persönlichen Rechtssachen, dann wegen Verbrechen oder Vergehen; über alle die Sicherheit des Heeres durch Spionerie, Beleidigung und Misshandlung der Schildwachen und Patrouillen gefährdenden Civilpersonen, jedoch durch vermischte Gerichte, wobei, wenn der beklagte Theil eine Civilperson war, der betreffende Civilkommissär den Vorsitz nahm, im entgegengesetzten Falle aber der betreffende Militärkommissär den Vorsitz hatte

Ueber alle wegen Mititär-Lieferungskontrakten und ökonomischen Gegenständen entstehende Forderungen und Streitigkeiten, die eine rechtliche Entscheidung nothwendig machten.

Die oberste Leitung über das Salpeterwesen und alle zur besten Benützung dieses Regals erforderlichen Verfügungen, die Anordnungen über die Pulvermühlen, den Absatz und Verkauf des erzeugten Pulvers, diese Gegenstände benehmlich mit den einschlägigen Staatsministerien.

Die Militär-Administrations- und Konfiskations-Gegenstände in ihrem bestehenden ganzen Umfange.

Alle zur Armee gehörigen Wohlthätigkeitsanstalten, als Invaliden-, Wittwen-, Waisen- und milde Stiftungsfonds, worüber dem Könige im versammelten Staatsrathe Rechenschaft abgelegt, und solche öffentlich bekannt gegeben wurde.

Rücksichtlich der Beiträge zum Militär-, Wittwen- und Wai-

Digitized by Google

senfond, so wie in Beziehung auf die Pensionen der Militär-Wittwen und Kinder, welche Gegenstände zum Ressort des Staatsministeriums der Armee sich eigneten, hatte es bei der desswegen schon bestehenden Militärverordnung sein Bewenden.

Alle der Armee zu ihrer Dotation ausgesprochen werdenden, von der Central-Staatskasse ihr überwiesenen Gelder, über deren Verausgabung dem obersten Rechnungshofe die Superrevision zustand.

Unterm 30. September 1822 fand eine neue Formation des **Armee-Ministeriums** statt Der Text dieser Verordnung lautet:

„Indem Sie, Mein lieber General-Major v. **Maillot**, in Gefolg Meines Handbillets vom 26 dieses das Portefeuille Meines Armee-Ministeriums vom heutigen Tage an provisorisch übernommen haben, ist es zugleich Mein Allerhöchster Wille, dieses Ministerium, das Ober-Administrativ-Collegium und die General-Lazareth-Inspection, so wie solche bisher bestanden, von Heute an aufzulösen, und zu bilden, wie folgt:

I. Das Armee-Ministerium, welches jedesmal einen dirigirenden wirklichen, oder provisorischen Minister an seiner Spitze hat, und der in Allem, was das Dienstliche, Organische, Personelle und Technische der Armee betrifft, Meiner Allerhöchsten Person allein, und gegen die Stände des Reichs nur für die genaue Nachweisung des für die Armee erforderlichen und bewilligten Budgets verantwortlich ist, hat von Morgen an in drei Sectionen zu bestehen:

Die erste für das Dienstliche, Personelle und Technische;
Die zweite für das Administrative, Aerztliche und das Militär-Bauwesen;
Die dritte für das Oberstrichterliche in Dienst-Vergehen und Verbrechen.

Erste Section.

Der Wirkungskreis der ersten Section umfasst:

a) alle Personal-, Dienstes- und Commandosachen durch alle Waffengattungen;
b) alle General-Quartiermeisterstabs-, Ingenieurcorps-, Artillerie-, Armatur-, Zeughaus-, Mineurs-, Sapeurs-, Pontoniers- und Pioniers-Gegenstände;
c) Die Conscriptions- und Ergänzungssachen der Reserven, so wie das Dienstliche des Ober-Commando's der Reserve-Armee;
d) das Armee-Gestüt-, und Remontirungswesen;
e) alle technische, kriegswissenschaftliche und strategische Gegenstände;
f) jene des Gendarmerie-Corps in innern, dienstlichen und Personal-Verhältnissen; dann das Cadeten-Corps, und alle Militär-Zeichnungsanstalten und Schulen;

Digitized by

g) alle Garnisons-Bestimmungen und Veränderungen, Marsch- und Vorspanns-Gegenstände;
h) Heiraths- und Urlaubs-Gegenstände; erstere so weit es die Leistung der Cautionen betrifft; benehmlich mit der dritten Section;
i) Beabschiedungen und Entlassungen;
k) Leitung der ärarialischen Pulvermühlen- und Gewehrfabriks-Gegenstände, so weit sie ins Dienstliche und Technische einschlagen; in so weit sie das Administrative berühren, benehmlich mit der zweiten Section.

Diese Section hat zu bestehen:
1) aus einem Chef, der ein General oder Oberst sein soll;
2) vier Stabs- oder Oberoffizieren der verschiedenen Waffengattungen, und
3) dem Adjutanten des jedesmaligen Armee-Ministers, oder dessen Stellvertreters.

Diese Offiziere, welche auf Vorschlag des Armee-Ministers von Mir jedesmal allergnädigst ernannt werden, erhalten nie eine definitive Anstellung in dieser Section, sondern werden, so lange ihre Anstellung dauert, bei ihren Regimentern als mit ganzer Gage commandirt geführt, und erhalten auf Vorschlag des Armee-Ministers jedes Jahr eine — Sechshundert Gulden nie übersteigen könnende — Functionszulage.

Zum Büreaudienst wird dieser Section: 1 geheimer Sekretär, 1 Bureau-Sekretär, 1 Registrator, 2 Kanzlisten und 2 Ordonnanzen gegeben.

Zur zweiten Section eignen sich:
a) das gesammte Rechnungs-, Kassa-, Montur-, Materialien-, Lieferungs-, Proviant- und Fouragewesen;
b) die Beischaffung aller Büreau-, Kasern-, Lazareth- und Stall-Requisiten;
c) das Sanitätswesen und die Beischaffung aller ärztlichen und chirurgischen Instrumente und Medicamente;
d) Pensionen und Unterstützungen der Wittwen und Waisen, die Oberaufsicht über die Militärfonds, wegen welcher weiter unten nähere Bestimmung erfolgen wird;
e) das gesammte Militär-Fiskalatswesen, alle Administrativ-Contentiöse Gegenstände, diese unter Mitwirkung der dritten Section;
f) alle Beförderungs-, Versetzungs- und Pensionirungs-Gegenstände des zu dieser Section gehörigen Personals;
g) alle dieses Personal betreffende Disciplinar-Verfügungen, so weit sie nicht schon im Dienstreglement bestimmt sind;
h) alle Vorschläge zu Verbesserung oder Veränderung im Armee-Administrationswesen;
i) alle Buchhaltungs- und Revisionsgegenstände;
k) alles Militär-Bauwesen.

Digitized by Google

Diese Section hat zu bestehen:

1) aus einem Chef;
2) drei Administrations-Räthen;
3) zwei Referenten für das Armee-Bauwesen, welche der Regel nach Ingenieur-Offiziere sein müssen;
4) zwei Referenten für das Sanitätswesen, wovon einer ein Ober-Stabsarzt, und der andere ein Ober-Stabschirurg sein soll;
5) einem Referenten für das Thierärztliche.

Zum Büreaudienst wird dieser Section: 1 geheimer Sekretär, 1 Büreau-Sekretär, 1 Registrator, 3 Kanzelisten und 2 Ordonnanzen gegeben.

Der dritten Section, welche in Fällen, wo Revisions-Gerichtsurtheile nach Inhalt des neuen Dienstreglements an das Ministerium eingeschickt werden, den Gegenstand in 3. Instanz zu bearbeiten und vorzutragen hat, ist zugleich die Bearbeitung von Fiskalats-Gegenständen aufgetragen.

Sie besteht aus einem General-Auditor, als Chef, und zwei Ober-Auditoren, als Räthen, und erhält zum Büreaudienst:

1 geheimen Sekretär, 1 Registrator, 2 Kanzlisten und 1 Ordonnanz.

Für den Dienst des Armee-Ministers selbst, oder dessen Stellvertreters wird:

1 General-Sekretär, 1 geheimer Sekretär, 1 expedirender Sekretär, 1 Ober-Registrator, 2 Kanzlisten, 1 Registraturs-Gehülfe, und 3 Ordonnanzen gegeben

Ausser den obigen drei Sectionen soll beim Armee-Ministerium für das Armee-Hauptconservatorium, in welchem alle beim General-Quartiermeisterstab nicht für den täglichen Dienst nöthigen Pläne, Karten und Bücher, dann Vorträge zu verwahren und zu ordnen sind, und wofür der Armee-Minister eine besondere Instruction ertheilen wird,

ein erster Archivar, und ein zweiter Archivar,

welche Offiziere aus der Armee sein sollen, angestellt werden

II. Vom Geschäftsgang.

Der Armee-Minister vertheilt alle Einläufe an die verschiedenen Sectionen zum Vortrag, und kann sich solchen vom Sectionschef in Gegenwart des einschlägigen Referenten allein, oder in Beisein der ganzen Section erstatten lassen, und spricht nach dessen Anhörung die zu treffende Verfügung aus.

In Fällen, wo der Armee-Minister wegen Wichtigkeit des Gegenstandes die Meinung der Mitglieder sämmtlicher oder zweier Sectionen hören will, lässt er eine Sitzung oder Plenum ansagen, und ist in diesem Falle, so wie jedesmal, wenn er auch nur eine Section versammelt, schuldig, die Meinungen sämmtlicher anwesenden Sectionsmitglieder zu Protokoll nehmen zu lassen, ist aber,

Digitized by Google

wenn er seine Meinung mit jener der Majorität nicht vereinigen kann, an Letztere nicht gebunden, indem alle Verantwortlichkeit auf ihm lastet. In diesen Fällen wird derselbe aber jedesmal unter Vorlage des obigen Sitzungsprotokolls seine Meinung in einem besondern, motivirten schriftlichen Vortrage Mir vorlegen, und Meine Allerhöchste Entschliessung erwarten.

Alle laufenden Dienst- und Administrativ-Gegenstände, die Meiner Allerhöchsten Unterschrift nicht bedürfen, kann der Minister an die Behörden aus- und unterfertigen, über alle Personal- und andere Gegenstände von höherem Belang aber wird derselbe Mir unmittelbar vortragen, und Meine Allerhöchsten Befehle und Unterschrift gewärtigen.

Unter dem Ministerium stand auch das **Armee-Montur-Depot.** Dessen Entstehung war folgende:

Im Dezember 1803 ist die Aufhebung der Hauptmonturmagazin-Verwaltung in München allerhöchst befohlen und den bei den Regimentern bestehenden Oekonomie-Commissionen alle Materialbeischaffung anvertraut worden.

Den 18. Oktober 1805, als eine schleunige und beträchtliche Verstärkung der Armee im Werke war, sind sämmtliche Schneider der in Tyrol und Salzburg gelegenen Regimenter und Bataillons dem Kriegscommissariat in München zugewiesen worden. Diese bildeten wahrscheinlich den Stock des Armee-Montur-Depots; denn den 8. Mai 1807 kommt diese Benennung in einem Rescripte an den Kriegsökonomierath vor, mit der Weisung, dass einer seiner Räthe zum Depot als ständiger Commissär ernannt sei, um sich der Leitung und Betreibung dieses wichtigen Zweiges einzig und allein zu widmen; ein anderer Rath blieb ihm als Mit-Commissär beigegeben.

Den 23. Oktober 1807 setzte man das **Haupt-Armee-Montur-Depot** in Hinsicht seiner Wichtigkeit, sowohl für das Aerar, als auch den Dienst und die Bedürfnisse der Armee unter die unmittelbare Aufsicht und Leitung des Kriegsökonomierathes.

Den 8. März 1808 ward die Etablirung einer Sattlerei bei dem Monturdepot befohlen.

Im September 1812 hatte die Armee-Montur-Depot-Commission an Personal:

1 Kriegs-Oekonomie-Rath als Commissär, 1 Inspektor, 2 Verwalter, 1 Controleur.

Untergeordnetes Amts- und Dienstpersonal:

3 Actuare, 1 Diurnist, 1 Magazinsaufseher, 1 Hausmeister.

Der Kriegsökonomierath ernannte und stellte alle diese unmittelbar an, ebenso eine, nach Maass der sich mehrenden oder mindernden Arbeit, erforderliche Anzahl von Beschau-, Schnitt- und Werk-Meistern. Diese waren temporär, und also nur mit Taggeldern angestellt.

Die Commission nahm die nöthigen Arbeiter und Gesellen

Digitized by Google

nach Gutfinden an, und bezahlte sie entweder im Taglohn oder nach Stücken.

Der Armee-Montur-Depot-Commission war die Beischaffung aller Montur- und Lederwerksbedürfnisse für die Armee, so weit solche nicht den Zeughäusern, den Regimentern, oder andern Militärverwaltungsstellen obiag, übertragen. Sie war verantwortlich für die mustermässige Qualität aller in das Magazin übernommenen Materialien und Requisiten; für deren zweck- und vorschriftsmässige Verarbeitung; für die Erzeugung aller Artikel nach dem bestimmten Maasse und Gehalte. Kleinere Bedürfnisse kaufte die Commission selbst, grössere und wichtigere aber vergab sie durch förmliche Lieferungscontracte.

Die Commission empfing alle Befehle, Instruktionen und Verordnungen unmittelbar von dem Kriegsökonomierathe, die erforderlichen Verlagsgelder aus der Militär-Hauptkassa. Instructionen sowohl über die Verrechnung des Geldes, den Ankauf der Materialien und deren Verarbeitung für die Aktuare und Werkmeister der Sattlerei, Schusterei, Schneiderei und Gürtlerei, so wie für den Beschaumeister von Tüchern, Loden und Leinwand waren in voller Geltung.

Den 8. Februar 1816 überliess man den Regimentern die Anschaffung ihres Bedarfs an grossen und kleinen Monturstücken mit Einschluss der Schuhe und Stiefel wieder, dem Monturdepot aber blieb die Lieferung der Caskete, Helme, Czako's Czapka's mit aller Zubehör, der Knöpfe, Tornister, Patrontaschen, Säbel- und Bajonetscheiden, Riemen und Kuppeln, alles Sattel- und Zeugwerks, aller Zuggeschirre, sowie alles Lederwerks überhaupt.

Den 12. Februar ist die in Würzburg bestandene Monturcommission aufgelöst worden, bei welcher sich nur mehr fertige Monturen befanden.

Das Monturmagazin, welches bisher auf dem Schönfeld in München gestanden hatte, verlegte man durch Rescript vom 14. Februar nach Augsburg in das dortige Generalcommando-Gebäude.

Den 13. Dezember 1818 setzte der König den Personalstand für die Armee-Montur-Depot-Commission fest auf:

1 Vorstand, pensionirter Oberstlieutenant, 1 Verwalter, 1 Controleur, 2 Actuare.

Den 30. September 1822 kam nebst dem Oberstlieutenant als Vorstand noch ein Major als 1. Mitglied zur Commission.

Die Armee-Montur-Depot-Commission erhielt den 16. Februar 1823 eine erneute Instruktion über ihren Wirkungskreis, welche jene von 1812 in einigen Punkten modificirte, indem das Personal gegen damals ein verringertes war, und desshalb auch der Dienstkreis des Einzelnen erweitert werden musste.

Die in diese Regierungsepoche fallenden grossen Kriege, an welchen sämmtliche Streitkräfte des Landes sich betheiligten, nöthigten zu einer festen Eintheilung in Divisionen und

Digitized by Google

Brigaden, welche man theils Inspektionen, theils Divisions-, theils Armee-Commando's benannte; diese Art der Armee-Eintheilung ist auch im Frieden unter verschiedenen Benennungen beibehalten worden und besteht jetzt unter dem Namen **General-Commando's**.

Den 5. April 1803 ist die Armee eingetheilt worden, wie folgt:

fränkische Division	G. Lt. **Ysenburg**	Hauptquartier Würzburg
oberbayerische Brigade	G. M. **Gaza**	„ München
niederbayerische Brigade	G. M. **Deroy**	„ Landshut
bayerische Cavaleriebrigade	G. M. **Tauffkirchen**	„ München
schwäbische Brigade	G. M. **Wrede**	„ Ulm
bergische Brigade	G. M. **Kinkel**	„ Düsseldorf.

Der Armeebefehl vom 10. März 1804 brachte folgende Aenderung: „Da die Lokalität in Friedenszeit der Formirung in Divisionen und Brigaden entgegensteht, so nehmen von nun an sämmtliche Divisionen und Brigaden die Benennung Inspektion an, wovon jedoch die Bergische, (welche nun unter den nemlichen bereits bestimmten Verhältnissen als Bergisches Provinz-Commando, unter welchem der Generalmajor Freiherr von Kinkel die Inspektion übernimmt, zu betrachten kommt), ausgenommen wird; so dass in Zukunft ausser einem bergischen Provinz-Commando und der derselben untergeordneten Inspektion eine ober-, eine niederbayerische, eine schwäbische, eine fränkische, und auch eine bayerische Cavalerie-Inspektion existirt.

Die oberbayerische Inspektion hat die Commandantschaftsgeschäfte der Haupt- und Residenzstadt München mit Beibehaltung des bestehenden Personals fortzuführen, jedoch hat die Benennung „Haupt-Commandantschaft" zu zessiren."

Der 1805 ausgebrochene Krieg hob diese Eintheilung auf und die Armee rückte, in 6 Brigaden formirt, in's Feld. Diese Formation war den 27 September mit dem Beisatze expedirt: „Diese Zusammenstellung der Brigaden geschieht nur, wenn sämmtliche Regimenter und Bataillons zusammenkommen, und der Commandirende es für nöthig erachtet."

Jede Brigade sollte bestehen aus:

2 Linien-Infanterie-Regimentern, zu 2 Bataillons, 2 Grenadier- und 6 Füsilier-Compagnien, jede 155 Feuergewehre.
1 leichten Infanterie-Bataillon zu 4 Compagnien, jede 155 Feuergewehre.
1 Cavalerie-Regiment zu 4 Eskadrons, mit 100 Pferden.

Zu diesen 6 Brigaden rückten 3 Batterien, jede zu 12 Geschützen aus.

Die ausgerückten Truppen commandirte General-Lieutenant von **Deroy**; unter ihm General-Lieutenant Freiherr von **Wrede**.

Digitized by

1. Brig. G.M. Nutius Graf **Minucci.**
   1. L.I. Leib-Rgmnt.
   2. L.I. Rgmnt Churprinz.
   1. l. I. Bat. Metzen.
   1. Drag.-Rgmnt. Minucci.
2. Brig. G.M. Graf **Mezzanelli**
   4. L.I. Rgmnt. Salern.
   5. „ „ Preysing.
   5 l. I. Bat. Lamotte.
   2. Drag.-Rgmnt. Taxis.
3. Brig. G.M. Freiherr von **Karg.**
   3. L.I. Rgmnt. Herzog Carl.
   7. „ „ —
   2. l. I.-Bat. Vincenti.
   1 Chevleg.-Rgmnt Churprinz.
4. Brig. G.M. **Siebein.**
   6. L.I. Rgmnt. Herzog Wilhelm.
   13. „ „ —
   3. L. I. Bat. Preysing.
   2. Chevleg.-Rgmnt. Churfürst.
5. Brig. G.M. Graf **Marsigli.**
   8. L.I Rgmnt. Herzog Pius.
   12. „ „ Löwenstein.
   4 l. I. Bat. Stengel.
   3. Chevleg -Rgmnt. Leiningen.
6. Brig. G.M. Franz Graf **Minucci.**
   9. L.I. Rgmnt. Ysenburg.
   10. „ „ Junker.
   6 l. I. Bat Weinbach.
   4. Chevleg.-Rgmnt. Bubenhofen.

Beim Ausmarsch 1806 war die Eintheilung in Divisonen beliebt, wie folgt:

1. Armee-Division, G.Lt. von **Deroy.**
   1. Brig. G.M. von **Siebein.**
      1 L.I. Leib-Rgmnt.
      10. L.I. Rgmnt. Junker.
      6. l. Bat Taxis.
      1. Chevleg.-Rgmnt. Kronprinz.
      1 6 Pfünder-Fuss-Batt.
   2. Brig. G.M. von **Raglovich.**
      4 L.I. Rgmnt. Salern.
      5. „ „ Preysing.
      Fussjäger-Division.
      1. Drag.-Rgmnt. Minucci.
      1 6 Pfünder-Fuss-Batt.

Digitized by Google

2. Armee-Division. G.-Lt. Freiherr von **Wrede.**

1. Brig. G. M. Graf **Mezzanelli.**

2. L. I Rgmnt. Kronprinz.
13. L. I Rgmnt. —
3. l. Bat Preysing.
2. Chevauleg.-Rgmnt. König.
1 6 Pfünder leichte Batt.

2. Brig. G. M. Franz Graf **Minucci.**

3. L. I. Rgmnt. Prinz Carl.
7. „ „ Löwenstein.
4. l. Bat „ Zoller.
3. Chevauleg.-Rgmnt Leiningen.
1 6 Pfünder leichte Batt.

3. Reserve-Division. G. Lt. Graf **Ysenburg.**

1. Brig. G. M. Graf **Marsigli.**

8. L. I. Rgmnt. Herzog Pius.
9. „ „ Ysenburg.
1. l. Bat. Metzen.
5. l. Bat Lamotte
4. Chevauleg.-Rgmnt. Bubenhofen.
1 12 Pfünder Fussbatt

2. Brig. G. Lt. Freiherr von **Kinkel.**

6. L. I. Rgmnt. Herzog Wilhelm.
11. „ „ Kinkel
2. l. Bat. Dietfurt.
2. Drag.-Rgmnt. Taxis.
1 6 Pfünder Fussbatt.

Artillerie-Reserve: 1 kombinirte fahrende
1 6 Pfünder Fuss } Batterie
1 12 Pfünder Fuss
Artillerie-Park.

Nachdem das Heer aus dem Feldzuge heimgekehrt war, erhielt es durch Armeebefehl vom 24. Dezember 1807 folgende provisorische Eintheilung:

Generalcommando in Bayern; G. Lt. v. **Deroy**; Standquartier München.

1. Brig. G. M. v. **Rechberg**; Standqrtr. München.

1. L. I Leibrgmnt, Garnison „
2. L. I. Rgmnt. Kronprinz, Garn. „
4. l. I. Bat. Wrede, „ Landsberg.
Das Fuss- u. beritt. Jägercorps, Garn. München.

2. Brig. G. M. Frhr. v. **Raglovich**; Standqrtr. Landshut.

5. L. I. Rgmnt. Preysing, Garn. Landshut.

Digitized by Google

8. L. I. Rgmnt. Herz. Pius, Garn. Passau.
1. l. I. Bat. Habermann „ Burghausen.

3. Brig. G. M. v. **Vincenti**; Standqrtr. Straubing.
4. L. I. Rgmnt., Garn. „
10. „ „ Junker „ Amberg.

Caval.-Brig. G. M. Frhr. v. **Zandt**; Standqrtr. München.
1. Drag.-Rgmnt., Garn. München.
2. „ „ Taxis „ Neumarkt.
1. Chev.-Rgmnt. Kronprinz „ Freising.

Generalcommando in Schwaben; G Lt. Frhr. v. **Wrede**; Standquartier Augsburg.

1. Brig. G. M. Franz Graf **Minucci**; Standqrtr. Augsburg.
3. L. I. Rgmnt. Herzog Carl, Garn. Augsburg.
13. „ „ . . . . . „ Ulm.
2. l. I. Bat. Dietfurt, dermal das Depot, Garn. Kempten.
6. „ „ Taxis, ... Garn. Lindau.

2. Brig. G. M. Graf **Beckers**; Standqrtr. Neuburg.
6. L. I. Rgmnt. Herzog Wilhelm, Garn. Ingolstadt.
7. „ „ Löwenstein, „ Neuburg.
3. l. I. Bat. Preysing „ Ingolstadt.

Caval. Brig. G. M. Graf **Mezzanelli**; Standqrtr. Augsburg.
2. Chev.-Rgmnt. König, Garn. Augsburg.
3. „ „ Leiningen, „ Ulm.

Generalcommando in Franken; G. Lt. Graf **Ysenburg**; Standquartier Bamberg.

Brig. G. M. v. **Siebein**; Standqrtr. Bamberg.
9. L. I. Rgmnt. Ysenburg, Garn. Bamberg.
14. „ „ . . . . . „ Ansbach.
5. l. I. Bat Dallwigk . . „ Nürnberg.
4. Chev.-Rgmnt. Bubenhofen „ Bamberg.

Generalcommando in Tyrol; G. Lt. Frhr. v. **Kinkel**; Standquartier Innsbruck.

11. L. I. Rgmnt. Kinkel; Garn. Innsbruck.
Tyroler-Jäger-Bat., „ „
2. l. I. Bat. Dietfurt, „ Trient.

Nach Armeebefehl vom 24. September 1808 änderten die Generalcommandos ihre Benennung und hiessen nach ihren Sitzen: General-Commando München, Augsburg, Nürnberg, Innsbruck, conform mit der neuen Eintheilung des Königreichs in Kreise.

Der Friede hatte keinen Bestand, und schon den 26. Februar 1809 theilte König Max seine effektive Feldarmee, welche er in Cantonirungen zusammenzog, ein, wie folgt:

Digitized by

1. Division. G. Lt v **Deroy** †
   1. Inf. Brig. G. M. Frhr. v **Rechberg** } in München.
      1. L. I. Leib-Rgmnt.
      2. L. I. Rgmnt. Kronprinz
      1. l. I. Bat. Habermann
   2. Inf. Brig. G. M. v. **Raglovich** † } Gegend um München.
      4. L. I. Rgmnt.
      8. „ „ Herzog Pius
   Cav. Brig. G. M. Frhr. v. **Zandt.**
      1. Drag.-Rgmnt. . . . . Rosenheim.
      1. Chev.-Rgmnt. Kronprinz Wasserburg.

2. Division. G. Lt. Frhr. v. **Wrede.**
   1. Inf. Brig. G. M. Graf **Minucci.**
      3. L. I. Rgmnt. Prinz Carl . Pfaffenberg.
      13. „ „ . . . . . Dingolfing.
      6. l. I. Bat. Taxis . . . . Geiselhöring.
   2. Inf. Brig. G. M. Graf **Beckers.**
      6. L. I. Rgmnt. Herzog Wilhelm, Straubing.
      7. „ „ Löwenstein . Passau
   Cav. Brig. G. M. Graf **Preysing.**
      2. Chev.-Rgmnt. König . . Landau.
      3. „ „ Leiningen . Plattling.

3. Division. G. M. v. **Siebein.**
   1. Inf. Brig. G. M. v. **Vincenti.**
      9. L. I. Rgmnt. Ysenburg . . Erding.
      10. „ „ Junker . . Moosburg.
      5. l. I. Bat. Butler . . . . Dorfen.
   2. Inf. Brig. Oberst v. **Schlossberg.**
      5. L. I. Rgmnt. Preysing . Landshut.
      14. „ „ . . . . . Vilsbiburg.
      7. l. I. Bat. Günter . . . . Velden.
   Chev. Brig. G. M. Graf **Seydewitz.**
      2. Drag.-Rgmnt. Taxis . . Neumarkt a. d. Rott.
      4. Chev.-Rgmnt. Bubenhofen, Gangkofen.

Jedes Regiment rückte zu 2 Bataillons, 1 Grenadier- und 4 Füsilier-Compagnien stark aus, die Compagnie mit 180 Feuergewehren, worunter 20 Schützen.

Die Cavalerie marschirte mit 4 Eskadrons zu 125 Pferden.

---

†) Sr. K. H. Kronprinz **Ludwig** übernahmen diese Division den 1. April; **Deroy** dafür die 3. von **Siebein**, dieser die Brigade **Vincenti**, und dieser jene vom Oberst **Schlossberg**; **Raglovich** ward dem Kronprinzen beigegeben, und G. M Frhr. v. **Stengel** übernahm seine Brigade.

Digitized by Google

Jede Division hatte 1 fahrende, 2 Fuss- (Sechspfünder) und 1 Zwölfpfünder Reserve-Batterie, zu 6 Geschützen.

In Tyrol standen unter G. Lt. Frhrn. v. **Kinkel:**

Das 11. L. I. Rgmnt. Kinkel, 10 Comp.
„ 3. l. I. Bat. Bernclau, 4 „
„ 4. „ „ Donnersberg, 4 „
„ 2. „ „ Wreden, 4 „
vom 1. Drag.-Rgmnt. 2 Eskadrons.

Nach Russland 1812 marschirte die Armee in folgender Eintheilung:

1. Armeecorps, Commandant: Gen. d. Inf. v. **Deroy** (19. Divis. der grossen franz. Armee).

1. Inf. Brig. G. M. v. **Siebein.**
1. l. I. Bat. Gedoni.
1. L. I. Rgmnt. König.
9. „ „ Ysenburg.

2. Inf. Brig. G. M. v. **Raglovich.**
3. l. I. Bat. Bernclau.
4. L. I. Rgmnt. Sachsen-Hildburghausen.
10. „ „ Junker.

3. Inf. Brig. G. M. Graf **Rechberg.**
6. l. I. Bat. Laroche.
8. L. I. Rgmnt. Herzog Pius.
13. L. I. Rgmnt. (lag in Danzig).

1. Cav. Brig. G. M. Graf **Seydewitz.**
1. Chev.-Rgmnt.
2. „ „ Taxis.
6. „ „ Bubenhofen.

2 leichte- und 2 Linien-Sechspfünder, und 1 Linien-Zwölfpfünder-Batterie.

2. Armeecorps, Commandant: Gen. d. Caval. Graf **Wrede** (20. Divis. der grossen franz. Armee).

1. Inf. Brig. G. M. v. **Vincenti** (später **Minucci**).
2. l. I. Bat. Treuberg.
2. L. I Rgmnt. Kronprinz.
6. „ „ Herzog Wilhelm.

2. Inf. Brig. G. M. Graf **Beckers** (später **Vincenti**).
4. l. I. Bat. Theobald.
3. L. I. Rgmnt. Prinz Carl.
7. „ „ Löwenstein.

3. Inf. Brig. Oberst v. **Habermann** (später **Beckers**).
5. l. I. Bat. Butler.
5. L. I. Rgmnt.
11. „ „ Kinkel.

Digitized by

2. Cav. Brig. G. M. Graf **Preysing.**
2. Chev.-Rgmnt. Taxis.
4. „ „ König.
5. „ „ Leiningen.

2 leichte, 2 Linien-Sechspfünder, 1 Linien-Zwölfpfünder Batterie.

Gesammtsumme 30 Bataillone, 24 Eskadrons, 10 Batterien mit 60 Geschützen, 863 Offiziere, 28,000 Mann und 5200 Pferde.

Die Feldarmee der Jahre 1813/14 hatte folgende Eintheilung:

Commandirender: Gen. d. Cav. Graf **Wrede.**

1. Inf. Division: G. Lt. Graf Joseph **Rechberg.**
1. Brig. G. M. Prinz Carl von Bayern.
1. L. I. Rgmnt. König, 2 Bat.
3. „ „ Prinz Carl, 1 Bat.
1. Bat. d. Ob. Donaukreises.
3. l. comb. Bat.
2. Brig. G. M. v. **Maillot.**
10. L. I. Rgmnt. Junker, 1 Bat.
2. „ „ Kronprinz, 1 Bat.
2. Bat. d. Ob. Donaukreises.
1. „ „ Mainkreises.
2. l. comb. Bat.
1. leichte Cav. Brig. G. M. Frhr. v. **Vieregg.**
1. Chev.-Rgmnt.
2. „ „ Taxis.
7. „ „ Prinz Carl.

1 Sechspfünder leichte, 1 Sechspfünder Fussbatterie.

2. Inf. Division: G. Lt. Graf **Beckers.**
1. Brig. G. M. Graf **Pappenheim.**
4. l. comb. Bat.
4. L. I. Rgmnt. Sachsen-Hildburghausen, 2 Bat.
1 comb. Bat. des Salzachkreises.
1. Bat. d. Regenkreises.
2. Brig. G. M. Frhr. v. **Zoller.**
6. L. I. Rgmnt. Herzog Wilhelm, 2 Bat.
1. Bat. d. Rezatkreises.
1. „ „ Innkreises.
1. l. I. Bat. Fick.
2. leichte Cav.-Brig. G. M. v. **Ellbracht.**
3. Chev.-Rgmnt. Kronprinz.
6. „ „ Bubenhofen.

1 Sechspfünder leichte, 1 Sechspfünder Fussbatterie.

3. Inf. Division: G. Lt. de **Lamotte.**
1. Brig. G. M. v. **Habermann.**
11. L. I. Rgmnt. Kinkel, 2 Bat.

Digitized by

7. L. I. Rgmnt. Löwenstein, 1 Bat.
1. Bat. d. Unt. Donaukreises.
2. „ „ Illerkreises.

2. Brig. G. M. v. **Deroy**.
8. L. I. Rgmnt. Herzog Pius, 1 Bat.
9. „ „ Ysenburg, 1 Bat.
5. „ „ 1 Bat.
2. Bat. d. Illerkreises.

3. leichte Cav.-Brigade: Oberst v. **Diez**.
4. Chev.-Rgmnt. König.
5. „ „ Leiningen.

1 Sechspfünder leichte, 1 Sechspfünder Fussbatterie.

Jedes Linien-Bat. rückte mit 6 Compagnien u. 822 Feuergewehren,
„ Legions-Bat. „ „ 4 „ „ 600 „
„ Cav.-Rgmnt. „ „ 4 Eskadrons „ 125 Pferden,
jede Batterie mit 8 Geschützen ins Feld.

Die Eintheilung der Armee während des Feldzuges 1815 gegen Frankreich war folgende:

En chef commandirender Feldmarschall Fürst **Wrede**.

1. Inf. Division: Gen.-Lt. v. **Raglovich**.
1. Brig. G. M. Graf **Pocci**.
3. L. I. Rgmnt. (Prinz Carl) 2 Bat.
5. Nat.-Feld-Bat. München 1 „
10. „ „ „ Augsburg 1 „
4. l. Inf. Bataillon . . . 1 „

2. Brig. G. M. Graf **Deroy**.
1. Bat. des 7. L. I. Rgmnts. 1 „
14. L. I. Rgmnt. . . . . 2 „
11. Nat.-Feld-Bat. Ingolstadt 1 „
Jäg.-Bat. d. Ob.-Donaukreises 1 „

2. Inf. Division: G. Lt. Graf v. **Beckers**.
1. Brig. G. M. Baron v. **Habermann**.
9. L. I. Rgmnt. . . . . 2 Bat.
5. l. I. Bataillon . . . . 1 „
15. Nat. Feld-Bat. Baireuth 1 „
14. „ „ „ Ansbach 1 „

2. Brig. G. M. v. **Treuberg**.
5. L. I. Rgmnt. . . . . 2 Bat.
12. L. I. Rgmnt. . . . . 2 Bat.
2. Nat. Feld-Bat. Ansbach 1 „

3. Inf. Division: G. Lt. de **Lamotte**.
1. Brig. G. M. Graf **Spreti**.
6. L. I. Rgmnt. . . . . 2 Bat.
1. l. I. Bat. . . . . 1 „

Digitized by Google

6. Nat. Feld-Bat. Lindau 1 Bat.
16. „ „ „ Kempten 1 „

2. Brig. G. M. v. **Bernclau.**

11. L. I. Rgmnt. . . . . 2 Bat.
2. l. I. Bat. . . . . 1 „
4. Nat. Feld-Bat. Salzburg 1 „
9. „ „ „ Regensburg 1 „

4. Inf. Division: G. Lt. Frhr. v. **Zoller.**

1. Brig. G. M. v. **Radenhausen.**

4. L. I. Rgmnt. . . . . 2 Bat.
8. „ „ . . . . . 2 „
1. comb. Bat. d. Unt.-Donaukreises 1 Bat.

2. Brig. G. M. Graf **Butler.**

13. L. I. Rgmnt. . . . . 2 Bat.
10. „ „ . . . . . 2 „
Jäg.-Bat. des Mainkreises 1 „

Inf. Reserve-Brigade: G. M. v. **Maillot.**

1. Bat. d. Grenadier-Garde 1 Bat.
1 L. I. Rgmnt. König . . 2 „
2. „ „ Kronprinz 2 „
Jäger-Bat. d. Rezatkreises 1 „

Garnison nach Mainz. Oberst v. **Braun**, als Brigadier.

3. Bat. des 2. L. I. Rgmnts. 1 Bat.
3. „ „ 12. „ „ 1 „
3. „ „ 14. „ „ 1 „

Garnison nach Würzburg; prov. Stadt-Command.: G. Lt. Baron v. **Zweier**; unter ihm als Festungs-Commandant: G. M. v. **Gebsattel.**

3. Bat. des 6. L. I. Rgmnts. 1 Bat.
3. „ „ 11. „ „ 1 „

1. leichte Cavalerie-Division: S. K. H. Gen. Lt. **Prinz Carl von Bayern.**

1. Brig. G. M. Graf v. **Pappenheim.**

1. Chev.-Rgmnt. . . . . 6 Esk.
3. „ „ . . . . . 6 „

2. Brig. G. M. v. **Dietz.**

4. Chev.-Rgmnt. . . . . 6 „
5. „ „ . . . . . 6 „

2. Cavalerie-Division: G. Lt. Craf v. **Preysing.**

1. Brig. G. M. Baron v. **Vieregg.**

1. Husaren-Rgmnt. . . . 6 Esk.
2. Chev.-Rgmnt. . . . . 6 „

2. Brig. G. M. v. **Ellbracht.**

2. Husaren-Rgmnt. . . . 6 „
6. Chev.-Rgmnt. . . . . 6 „

Digitized by Google

Cavalerie-Reserve-Brigade:
Garde-du-Corps . . . . 6 Esk.
1. Kürass.-Rgmnt. . . . . 6 „
1. Uhlanen-Rgmnt. . . . . 6 „

Artillerie-Director: G. M. Baron v. **Colonge,** (an welchem zugleich das Genie- und Pionier-Corps angewiesen ist).

Er hatte unter sich:
4 leichte fahrende Batterien zu 8 Piecen.
4 Fuss-Batterien . . . „ 8 „
4 Zwölfpfünder Batterien.
2 „ „
6 schwere Haubitzen.

Das ganze Heer hatte also eine Stärke von 51 Bataillone, 66 Eskadrons und 118 Piecen.

Das Land hatte Zeit gehabt, seine waffenfähigen Männer im Gebrauch der Waffen heranzubilden, und wohlbewusst, um was es sich handle, eine bedeutende Armee in's Feld gestellt. Dieselbe stand unter wohlerprobten Führern, nur war es ihr leider nicht vergönnt, an dem grossen, aber kurzen Kampfe Theil zu nehmen, und ihre innere Tüchtigkeit zu zeigen.

Nach dem zweiten Pariser Frieden blieben bayerischer Seits als Occupationstruppen in Frankreich in und um Saargemünd, unter Commando des General-Lieutenant de **Lamotte,** dem die Generalmajore Graf **Seydewitz** und v. **Bernclau** untergeordnet waren, zurück:

das 6. L. I. Rgmnt. Herzog Wilhelm,
„ 12. „ „
„ 15. „ „
„ 1. Chev.-Rgmnt. Kaiser Franz von Oesterreich,
„ 3. „ „ Kronprinz.

Das Reskript vom 27. November löste die General-Commandos Augsburg und Nürnberg auf, und hatte ersteres seine Akten an das von München, letzteres an das von Würzburg abzugeben.

Die zurückgekehrten Truppen sind in 2 General-Commandos, wie folgt, eingetheilt worden:

1. General-Commando München.
Gen.-Commandant: G. Lt. v. **Raglovich** in München.
1. G. Lt. der Infanterie v. **Lamotte** [1]) in München.
1. Inf.-Brig. G. M. v. **Maillot** in München.
Gren. Garde Rgmnt. in München.
1. L. I. Rgmnt. in München.
2. „ „ in Salzburg.

[1]) Bis zu dereinstigen Zurückkunft des Generallieutenants v. **Lamotte**

Digitized by

2. Inf. Brig. G. M. v. **Treuberg** in Augsburg.
3. L. I. Rgmnt. in Augsburg,
11. „ „ in Kempten.
dessen 2. Bataillon in Lindau.

2. Gen. Lt. der Infanterie v. **Zoller** in Ingolstadt.
3. Inf. Brig. G. M. v. **Radenhausen** in Regensburg.
4. L. I. Rgmnt. in Regensburg.
8. „ „ in Passau.

4. Inf. Brig. G. M. Graf **Spretti** in Ingolstadt.
7. L. I. Rgmnt. in Neuburg.
16. „ „ in Ingolstadt.

Cavalerie-Division: Gen. Lt. Prinz **Carl von Bayern** in München.

1. Brig. G. M. Graf **Pappenheim** in München.
Garde du Corps-Rgmnt. in München.
1. Uhlanen-Rgmnt. in Freising.

2. Brig, G. M. Graf **Rechberg** in Landshut.
1. Kürass.-Rgmnt. in Salzburg.
2. „ „ in Landshut

3. Brig. G. M. v. **Ellbracht** in Augsburg.
1. Chev.-Rgmnt., einstweilen dessen Reserve in Kempten.
4. „ „ in Augsburg.
5. „ „ in Dillingen.

2. General-Commando Würzburg. Gen.-Comm.: G. Lt. Graf v. **Rechberg** in Würzburg.

1. Gen.-Lt. der Infanterie Graf **Beckers** in Nürnberg.
1. Inf. Brig. G. M. Frhr. v. **Habermann** [1]) in Nürnberg.
5. L. I. Rgmnt. in Nürnberg.
10. „ „ in Amberg.
2. Inf. Brig. G. M. Graf **Buttler** in Bamberg.
9. L. I. Rgmnt. in Bamberg.
12. „ „ in Bayreuth.

2. Gen.-Lt. der Infanterie v. **Zweyer** in Würzburg.
3. Inf. Brig. G. M. Graf **Deroy** in Würzburg.
6. L. I. Rgmnt. in Würzburg.
12. „ „ in Würzburg.

---

von seinem dermaligen Commando, hat die 1. und 2. Infanterie-Brigade unmittelbar an das General-Commando München zu berichten.

[1]) So lange der Generalmajor Freiherr v. Habermann auswärts commandirt bleibt, berichtet das 5. und 10. Lin.-Inf.-Regiment unmittelbar an den Generallieutenant Graf Beckers.

Digitized by Google

4. Inf. Brig. G. M. v. **Bernclau.** [1])
14. L. I Rgmnt. in Aschaffenburg.
15. „ „ dessen 3. Bat. einstweilen in Würzburg.

Cavalerie-Division: G. Lt. Graf **Preysing** in Würzburg.

1. Brig. G. M. Graf **Seidewitz** [2]) in Nürnberg.
2. Chev.-Rgmnt. in Ansbach.
3. „ „ einstweilen dessen Reserve in Vorchheim.
6. „ „ einstweilen dessen Reserve in Nürnberg.

2. Brig. G. M. v. **Dietz** in Würzburg.
1. Husaren-Rgmnt. in Würzburg.
2. „ „ in Bamberg.

Zugleich ist Feldmarschall Fürst **Wrede** zum General-Inspecteur der Armee durch alle Waffengattungen, so wie der Festungen, und des Militär-Gestüt- und Remontirungswesens ernannt worden.

Der König löste durch Rescript vom 1. Juni 1822 die bisher bestandenen General-Commandos München und Nürnberg (früher Würzburg), ebenso das Truppen-Corps-Commando im Rheinkreise auf, und theilte die Infanterie- und Cavalerie-Regimenter in 4 Divisionen ein, welche sich vom 1. Juli an zu bilden hatten.

Diese Eintheilung war folgende:

1. Division München: G. Lt. Graf **Beckers.**

1. Inf. Brig. G. M. v. **Maillot** in München.
Gren. Garde-Rgmnt in München.
1. L. I. Rgmnt. König „ „
1. Jäg. Bat. in Burghausen.

2. Inf. Brig. G. M Graf **Deroy** in Regensburg.
4 L. I. Rgmnt. Sachs.-Hildburghausen in Regensburg.
8. „ „ Herzog Pius in Passau.
2. Jäg. Bat. in Straubing.

---

[1]) So lange der Generalmajor v. **Bernclau** mit dem 6., 12. und 15. Lin.-Inf.-Regiment auswärts commandirt bleibt, berichtet das 3. Bataillon etc. des 14. und 15. Lin.-Inf.-Regiment an den Generalmajor Graf **Deroy**.

[2]) So lange der Generalmajor Graf **Seidewitz** auswärts commandirt bleibt, führt der Generalmajor Baron **Vieregg** das Commando der 1. Brigade. Uebrigens hat die Reserve des 2. Chev.-Regiments nach Ansbach, die Reserve des 3. Chev.-Regiments nach Vorchheim, die Reserve des 6. Chev.-Regiments nach Nürnberg und das 2. Husaren-Regiment sogleich nach Bamberg abzurücken.

Digitized by Google

Cav. Brig. G. M. Graf **Pappenheim** in München.
Garde du Corps-Rgmnt. in München.
1. Kür. Rgmnt. Prinz Carl in Freising.
2. „ „ in Landshut.
Garnisons-Comp. Nymphenburg.
„ „ Wasserburg.

2. Division: G. Lt. Graf **Preysing** in Augsburg.
1. Inf. Brig. G. M. v. **Treuberg** in Augsburg.
3. L. I. Rgmnt. Prinz Carl in Augsburg.
11. „ „ in Kempten und Lindau.
2. Inf. Brig. G. M. v. **Hoffnas** in Neuburg.
7. L. I. Rgmnt. in Neuburg und Eichstädt.
16. „ „ in Ingolstadt.
Cav. Brig. G. M. v. **Ellbracht** in Augsburg.
4. Chev.-Rgmnt. König in Augsburg.
5. „ „ Prinz Max in Dillingen.
Garnisons-Comp. Donauwörth.

3. Division: G. Lt. Frhr. v. **Vieregg** in Nürnberg.
1. Inf. Brig. G. M. v. **Habermann** in Nürnberg.
5. L. I. Rgmnt. in Nürnberg.
10. „ „ in Amberg.
2. Inf. Brig. G. M. Graf **Butler** in Bamberg.
9. L. I. Rgmnt. in Bamberg.
13. „ „ in Baireuth.
Cav. Brig. G. M. Frhr. v. **Diez** in Nürnberg.
2. Chev.-Rgmnt. Taxis in Ansbach.
3. „ „ Kronprinz in Bamberg.
6. „ „ Herzog v. Leuchtenberg in Nürnberg.
Garnisons-Comp. Rothenberg.
„ „ Rosenberg.

4. Division: G. Lt. Frhr. v. **Lamotte** in Würzburg.
1. Inf. Brig. G. M. v. **Radenhausen.**
2. L. I. Rgmnt. Kronprinz in Würzburg.
12. „ „ in Würzburg.
14. „ „ in Aschaffenburg.
2. Inf. Brig. G. M. v. **Bernclau** in Landau.
6. L. I. Rgmnt. Herzog Wilhelm in Landau.
15. „ „ in Landau.
Cavalerie: 1. Chev.-Rgmnt. Kaiser Franz von Oesterreich in Zweybrücken etc.
Palais-Garde in Würzburg.
Garnisons-Comp. Königshofen.

Das Rescript vom 28. Juni bestimmte das Geschäfts-Personal eines Divisions-Commandos zu:

Digitized by Google

2 Adjutanten, worunter 1 Hauptmann sein kann,
1 Stabs-Auditor,
1 Stabsarzt,
2 Aktuare,
1 Ordonnanz.

Jeder Divisions-Commandant wählte sich seine Adjutanten aus den unterhabenden Regimentern.

Jedem Brigade-General war 1 Adjutant und 1 Schreiber zugetheilt. —

Den Armee-Commando's zunächst stand der **Generalstab**.

Die kriegerischen Ereignisse läuterten ihn rasch, und gaben ihn seiner wahren Bestimmung anheim. Nach der Rangliste für 1802 zählte dieses Corps:

1 Generalquartiermeister, G. Lt. v. **Triva**;
2 Quartiermeister-Lieutenants, welche beide Majore in der Infanterie waren;
4 Majore,
2 Hauptleute,
2 Oberlieutenants.

Bei Beginn des Feldzugs 1805 fühlte man die Nothwendigkeit, für den Dienst des Hauptquartiers und Generalstabs eine eigene Truppe zu besitzen und errichtete das Jägercorps zu Pferd und zu Fuss.

Das Rescript vom 13. Oktober 1805 spricht sich folgender Weise aus: Der häufige Ordonnanzendienst im Hauptquartier und bei den verschiedenen Truppenabtheilungen benimmt der Cavalerie viele dienstbare Mannschaft. Auch ereignen sich viele Gelegenheiten, wo Verschickungen aus dem Hauptquartier nothwendig sind, welche man nicht immer einem als Ordonnanz commandirten Unteroffizier, oder gemeinen Cavaleristen anvertrauen kann, wozu jedoch auch nicht immer Adjutanten und Offiziere dem gewöhnlichen Dienste entzogen werden können. Diess macht die Bildung eines eigenen Corps räthlich, welches unter der Benennung „berittene Feldjäger" für diese Dienste zu verwenden wäre.

Dieses Corps besteht aus 1 Commandanten, 1 aus den Forstbeamten auszuwählenden Adjutanten, dann nach Maass der sich vermehrenden Anzahl aus den nöthigen Ober- und Unteroffizieren, welche nach und nach aus dem Corps selbst nach Wohlverhalten genommen werden, und zur Zeit aus 120 berittenen Feldjägern.

Ihr Posten ist im Hauptquartier, oder da, wo sie von dem commandirenden General postirt und dislocirt werden.

Ihr Dienst besteht vorzüglich in Besorgung der Ordonnanzritte, in Verbringung der von dem Commandirenden zu ertheilenden schriftlichen und mündlichen Ordres, Einholung von Kundschaften, Auffinden bequemer Wege, Führen der Colonnen durch dieselben, Besorgung der Armeepolizei u. dgl.

Digitized by Google

Sie müssen daher vorzüglich nicht nur der Chausseen, sondern auch der Neben- und Feldwege wohl kundig, oder beeifert sein, sich davon alsbald die nöthigen Kenntnisse zu verschaffen.

In ihrem Dienst vereinigt sich der bei der kaiserlich französischen Armee so rühmlich und nützlich ausgezeichnete der Guides und Gendarmes.

Da es ein Dienst von besondern Zutrauen ist, so muss hiebei auf solche Leute gesehen werden, welche nicht des Soldes, sondern der Ehre und des Vaterlandes wegen dienen.

Es soll daher dasselbe blos aus Eingebornen der churfürstlichen Provinzen, und zwar vorzüglich aus den Söhnen der adeligen Landsassen, Staatsdiener, Förster, Jäger, auch Bürger und angesehener Grundeigenthümer gebildet werden, wenn sie durch eine bessere Erziehung sich dazu eignen.

Es wird weder geworben, noch Handgeld gegeben, sondern man erwartet bloss den freien Zutritt von Freiwilligen, und die Auswahl aus den Forst- und Jagdbedienten.

Die jungen Leute, welche Lust haben, auf diese Art ihre Kräfte dem Vaterlande zu widmen, haben sich im Hauptquartier bei dem Corps-Commandanten, oder in München bei der aufgestellten Assentirungs-Commission zu melden, wo sie im Falle der Annahme verpflichtet werden.

Sie müssen sich über folgende Eigenschaften ausweisen, dass sie

a) wenigstens 18 Jahre alt, von guter Gesundheit und starkem Körperbau sind;
b) fertig lesen und schreiben,
c) gut reiten können,
d) das Pferd ordentlich zu behandeln, und besonders zu füttern, zu putzen und zu pflegen wissen;
e) ein eigenes brauchbares Pferd von leichtem Schlage mit sich bringen, welches zwar von keiner vorgeschriebenen Taille, auch eben nicht von hohem Werthe, aber gesund, gut auf den Knochen, und von den wesentlichern Fehlern befreit sein muss, die ein Pferd zum Cavaleriedienste unbrauchbar machen."

Dieses Corps ist auf Kriegsdauer errichtet worden. Die Feldjäger wurden von den Offizieren mit „Sie" angesprochen, standen nicht unter dem Stocke, und konnten nur mit Arrest oder Entlassung bestraft werden; sie standen im Grade den Unteroffizieren der Armee gleich; hatten die Löhnung und Verpflegung gleich einem Corporal der Cavalerie.

Sie trugen lange grüne Fracke mit einer Reihe gelber Knöpfe, mit gelben Kragen, Aufschlägen und Passepoils, lange grüne Beinkleider mit gelben Seitenstreifen, gelbe Epaulettes, dreieckigen Filzhut mit weiss und blauen Federbusche, schwarzes Lederwerk, 1 Paar Pistolen, Säbel und Säbeltasche, Cartouche. Pferdsequipage wie die Chevaulegers, nur grüne Mantelsäcke.

Digitized by Google

Die Fussjäger, ebenfalls zum Dienst im Hauptquartier bestimmt, standen unter dem Commandanten der berittenen Feldjäger, hatten aber ihre eigenen Offiziere und Unteroffiziere.

Ihr Dienst war ebenfalls Verbringen der Ordres aus dem Hauptquartier. Einholen von Kundschaften, Führung und Bedeckung der Transporte, wesswegen sie vorzüglich trachten müssen, an jedem Ort, wo sie gebraucht wurden, alsbald alle Gangsteige, Wald- und Hohlwege, Sümpfe, Weiher, Bäche, Brücken und Stege kennen zu lernen.

Aus den Jagd- und Forstbedienten wählte man zu diesem Corps sogleich 400 taugliche Individuen aus; ihre Dienstzeit war auf Kriegsdauer, wollten sie im Dienste bleiben, so reihte man sie ein; und wurde besondere Rücksicht im Avancement auf dieselben genommen, wenn sie nach ihrer Conduite und Fähigkeiten entsprachen. Ein Gleiches hatte auch bei den berittenen Feldjägern statt.

Ihre Uniform war ähnlich der oben beschriebenen, nur trugen die Fussjäger das Infanteriekasket, hatten den Artilleriesäbel, einen kalbledernen Büchsenranzen und einen Stutzen oder gezogene Flinte, die jeder selbst mitbrachte.

Im Feldzuge 1805 kamen sie nicht mehr zur Verwendung, leisteten 1806/7 gute Dienste, sind aber 1808 aufgelöst worden.

1807 zählte der Generalstab:

1 Generalqnartiermeister, G. Lt. v. **Triva**,
3 Generalquartiermeister-Lieutenants, Obersten, deren einer, Graf **Pocci**, als Adjutant bei S. K. H. dem Kronprinzen, der erste Generalstabsoffizier ist, welcher eine Hofstelle erhalten; seit jener Zeit besteht dieser Usus fort.
1 Oberst,
2 Majore,
3 Capitäns,
2 Oberlieutenants,
1 Unterlieutenant

Die erste bekannte Formation des Generalstabs vom 2. Oktober 1822 setzte dessen Stand fest auf

1 General als Chef,
1 Generalmajor,
2 Obersten,
2 Oberstlieutenants,
4 Majore,
5 Hauptleute,
5 Oberlieutenants,
1 Aktuar.

Ihm untergestellt war die Pionier-Compagnie, errichtet durch Rescript vom 1. Juni 1822 in der Stärke von

1 Hauptmann,
1 Ober- } Lieutenants,
2 Unter- }
1 Oberpioniermeister,
1 Furier,
2 Unterpioniermeister,
6 Pionierführer,
2 Tamboure,
12 Pioniere 1 Kl.
24 Pioniere 2. Kl.
48 Pioniere 3. Kl.

Summa 100 Mann.

Diese Compagnie ist gemäss allerhöchster Entschliessung vom 9. Februar 1825 als 2. Sapeurcompagnie dem Artillerie-Commando unterstellt worden.

Das seit 1800 errichtete **topographische Bureau** kam ebenfalls 1822 unter die Leitung des Generalstabs. Es hatte folgendes Personal:

1 Direktor, 6 Ingenieurgeographen, 2 Conservatoren, 1 Sekretär, 3 Dessinateure 1. Kl., 5 Dessinateure 2 Kl.;

für das Kupferstecherpersonal:

1 Inspektor, 1 Revisor.

Reglements für den Dienst des Generalstabs gab es keine, doch hatte der Oberst und Generalquartiermeister **Riedl** im Februar 1802 den Entwurf zu einer Instruktion bearbeitet, und Hauptmann **Ribaupierre** 1803 ein Handbuch für Generalstabsoffiziere herausgegeben, wozu er das Werk von Thiébault als Grundlage benützte.

Der Generalstab, so wie die Generalität haben als Uniform 1799 wieder mit Tressen eingefasste Hüte mit Federbusch, Degen und den blauen Uniformsrock erhalten. Die Generale hatten ponceaurothe Kragen, Klappen und Aufschläge mit sehr reicher Stickerei, der Generalstab dieselben von violettem Sammt, die Knopflöcher mit silbernen Litzen eingefasst; Achselschnüre, weisse Westen und Beinkleider, hohe Stulpstiefeln; als Dienstzeichen Schärpen.

Das Ingenieurcorps unterlag verschiedenen Veränderungen.

Am September 1799 löste der Churfürst die Kriegsbauämter auf, und vertheilte die Offiziere in die festen Plätze.

Nach der Rangliste vom 1. Januar 1802 zählte das Ingenieurcorps, welches nach der Artillerie aufgeführt ist.

1 Chef, von **Regnier,**
1 Oberst
1 Oberstlieutenant
1 Major
6 Hauptleute

Digitized by Google

7 Ober- } Lieutenants
6 Unter- }
7 Condukteure

Der Armeebefehl vom 11. März 1804 brachte folgendes: „Das Ingenieurcorps ist von nun an dem Generalquartiermeister; um die diesem Corps einverleibten Offiziere nöthigen Falls zu Generalstabsdiensten gebrauchen zu können, untergeordnet.

Die ausser der Garnisonsstation München commandirten Ingenieuroffiziere werden durch die Inspektion, in welcher sie ihren Aufenthalt haben, angewiesen, so wie die Commandantschaft ihres Standortes deren 1. Instanz ist.

In Hinsicht der Formation und Dislokation dieses Corps wird das Weitere seiner Zeit folgen".

Diese Formation setzte den Stand fest auf:

1 Oberst
1 Oberstlieutenant
1 Major
3 Hauptleute
3 Ober- } Lieutenants
3 Unter- }
2 Condukteure

Summa 14 Köpfe

Sämmtliche Offiziere sind in verschiedene Städte, im Ganzen, auf 7 Stationen vertheilt worden, wo sie theils in ihrem Dienste als Bauaufseher, theils bei Vermessungen Verwendung fanden.

1811 zählte das Ingenieurcorps:

1 Generalmajor, d'Handel.
2 Oberstlieutenante
5 Hauptleute
4 Ober- } Lieutenants
8 Unter- }

Die Verhältnisse blieben sich bis zum 19. Oktober 1820 gleich, wo der König durch Cabinetsordre befahl, dass das Ingenieurcorps von nun an wieder unmittelbar an die allerhöchste Stelle zu berichten habe.

Die Dienstleistungen der Ingenieuroffiziere während der Feldzüge, besonders der bei den Generalstäben verwendeten, fanden allseitige Anerkennung.

1822, den 27. November erfolgte eine neue Formation auf

1 General als Chef
1 Oberst
2 Oberstlieutenante
2 Majore
8 Hauptleute 1. Cl.
8 Ober- } Lieutenants
16 Unter- }
6 Condukteure.

Digitized by Google

Zugleich ist das Ingenieurcorps in 5 Geniedirectionen, München, Augsburg, Nürnberg, Würzburg und Landau, mit Detachirungen in Passau, Lindau und Würzburg eingetheilt worden. Ihr Wirkungskreis erstreckt sich über alle ihrer entsprechenden Armeedivision, untergeordneten Garnisonen und Festungen.

Die jüngern Ingenieuroffiziere sollten zu Erweiterung ihrer Kenntnisse alle 2 Jahre die Garnison wechseln, und zu demselben Zwecke von Zeit zu Zeit einige derselben mit Unterstützung auf Reisen in's Ausland geschickt werden.

Die Kasernverwaltungen sind in Folge dieser Formation aufgehoben, und die Verwalter den Geniedirectionen zur Führung der Baurechnungen zugetheilt worden.

Vorschriften für den Dienst des Ingenieurcorps sind verschiedene erschienen; so 1799 bezüglich des Verfahrens bei den jährlichen Baureparaturen der Militärgebäude; 1805 eine Instruktion über die jährlich vorzunehmenden Visitationen der Militärgebäude, und Behandlung der an denselben wahrgenommenen Beschädigungen. Im Jahre 1823 wurden die Vorschriften für das Verfahren der Geniedirectionen in ihrem technischen Wirkungskreise und in ihrem Dienstverhältnisse zu den Divisionscommando's und die Commandantschaften erlassen.

Die Uniform bestand in dunkelblauem Rocke[1]), Weste und engen Hosen mit hohen Stiefeln à la Suwarov, mit weisser Stickerei an Kragen, Aermelaufschlägen und Ravers, welche letztere von schwarzem, erstere von scharlachrothem Tuche waren; weisse Knöpfe, silberbortirten Hut; Säbel, Schärpe. 1803 erhielt das Corps den bei der Infanterie schon eingeführten grauen Mantel; 1805 das Kasket ohne Haarbusch, anstatt des Hutes, 1812 das Haussecol, 1818 den Armeedegen anstatt des Säbels, und wieder den Hut, diesmal mit dem blau und weissen Hahnenfederbusch.

Im Januar 1822 erfolgte die Einführung der dunkelblauen Ueberöcke und Pantalons, dann der Schirmmützen, und endlich der weissen Schuppen-Epaulettes. Die 1824 herausgekommene Uniformsbeschreibung beliess noch die schwarzen Klappen an dem mit rothem Kragen, Aufschlägen und Rockschössenumschlage versehenen Uniformsüberrocke, schaffte aber die Verzierung der Knopflöcher ab; auch die engen dunkelblauen Beinkleider sind zur Parade in hohen Stiefeln getragen worden. Frack, Ueberrock, Mantel und Pantalons blieben wie früher.

---

[1]) Hier, sowie bei allen Uniformsbestimmungen ist der mit Klappen und Tressen geschmückte, der Uniformsfrack aber der mit den Regimentsabzeichen und der Gradauszeichnung versehene Frack, mit 1 Reihe Knöpfe; der Ueberrock zeigte nur auf dem Kragen die Farbe des Corps und die Gradauszeichnung.

Digitized by

Die Pferdequipagen der seit 1817 berittenen Stabsoffiziere waren denen der Infanterieoffiziere ähnlich.

Die Regimenter hatten keine **Feldpatres** mehr; man begnügte sich, diese brigadenweise einzutheilen.

Im Feldzuge 1809 hatte die Armee 8 Feldprediger, und zwar
für die 1. Division München 2 katholische,
„ „ 2. „ Straubing 2 „ und 1 protestantischen,
„ „ 3. „ Landshut 2 „ „ 1 „
hiebei befanden sich 4 Exreligiosen, welchen ihre Pensionen, sowie Beförderungsansprüche bei Aufhören ihrer Felddienste vorbehalten blieben. Diese sowohl, als auch die andern Feldgeistlichen erhielten bald nach dem Einrücken aus dem Feldzuge Pfarreien, oder andere gute Stellen.

Das **Medicinalwesen** erfreute sich vorzüglicher Verbesserungen. Nicht nur, dass das Personal durch eine angemessene Auswahl geschickter Aerzte und Chirurgen einer andern Achtung sich erfreuen konnte, sondern es geschah auch bezüglich der Höherstellung der Aerzte und bessere Besoldung die Anerkennung für geleistete Dienste.

Nächst dem Bewusstsein treuer Pflichterfüllung lohnte den verdienten Militärarzt auch das vom König Max den 8. November 1812 gestiftete **Militär-Sanitäts-Ehrenzeichen.**

Den 7. September 1799[1]) schaffte der Churfürst die ausserordentlich kostspieligen Lazarethkommissionen ab, ordnete eine einfache Krankenverpflegung an, und gab den 15 Dezember eine neue Organisation für die Militärspitäler heraus.

Das Hauptlazareth in München hatte als Personal 1 Verwalter und 2 Commis, deren einer die Fornituren, der andere die Monturstücke, beide abwechselnd die Küchenrechnung besorgen mussten. Der Verwalter führte die Hauptrechnung. 1 Oberkrankenwärter, zugleich Chirurg, der für die Krankenwärter sorgte, für sie gutstand und ihnen nach der May'schen Vorschrift Unterricht ertheilte; auch handhabte er die Lazarethpolizei; 4 Krankenwärter und nach Bedarf einige Aushelfer; 1 Hausknecht; 1 Köchin; mehrere Mägde. Die Verpflegung der Kranken geschah auf eigene Regie.

In Mannheim, Düsseldorf, Ingolstadt und Jülich waren Haupt-Filial-Lazarethe, für welche noch keine Bestimmungen getroffen waren. In den kleinern Garnisonslazarethen cessirte das eigene Lazarethpersonal, dagegen waren in wochen- oder monatlichem Wechsel 1 Unterchirurg und 1 Sergent commandirt, die Krankenwärter je nach Bedarf angestellt, und mit der Köchin die Verpflegung accordirt. In jedem Lazarethe war täglich 1 Offizier zur Inspektion commandirt.

„Die Organisirung und Besetzung der Feldlazarethe hängt

---

[1]) Mayr, Generaliensammlung. Bd. 1.

von der Lage derselben und den kriegerischen Umständen ab, ist sohin darüber bei eintretenden Fällen besonderer gutachtlicher Bericht abzustatten".

In München war 1 Oberapotheker und 1 Apotheker; in Ingolstadt und Stift Neuburg standen ebenfalls Militärapotheken.

Im Armeebefehl vom 25. März 1804 erschien eine Verordnung bezüglich der Militär-Krankenverpflegsanstalten; ihr Inhalt ist folgender: „Die Lebenstage des kranken, verwundeten, durch die Mühseligkeit des Alters oder durch die im Dienste des Vaterlandes erduldeten Beschwerlichkeiten schwach und hinfällig gewordenen Kriegers durch die beste Behandlung und sorgfältigste Pflege so lange als möglich zu fristen, und zur Beschleunigung seiner Genesung keine Hülfsmittel unversucht zu lassen, war von jeher, wie die bisherige immer zunehmende Vervollkommnung der medizinischen sowohl, als chirurgischen Anstalten, überzeugend erweiset, ein Gegenstand von Sr. Churfürstl. Durchlaucht besonderer Höchster Aufmerksamkeit; auch sind die daraus entsprungenen Anordnungen nicht ohne wohlthätigen Erfolg geblieben — und nur um sich dem vorgesetzten Zwecke um so mehr zu nähern, haben Sr. Churfürstl. Durchlaucht huldreichst zu verordnen geruht, dass in Zukunft ein aus 3 Räthen bestehender Ausschuss aus der hiesigen Sanitäts-Commision unter dem Vorsitze des churfürstlichen geheimen Rathes, Leib- und Protomedicus Franz Joseph **Besnard** eine eigene **General-Lazareth-Inspektion** bilden solle." Dieselbe führte die Aufsicht über sämmtliche Militär-Krankenverpflegsanstalten in wissenschaftlicher Hinsicht, prüfte die dabei anzustellenden Aerzte und Wundärzte, begutachtete sie nach Stimmenmehrheit, erstattete in vorkommenden Fällen ihr Gutachten über ärztliche Ordinationen, Kostbestimmungen, u. s. f., setzte das Dispensatorium für die in den Lazarethen zu verwendenden Arzneien fest, dehnte ihre Aufmerksamkeit auf alle Gegenstände aus, wodurch die Genesung des kranken Soldaten befördert, oder dessen Gesundheit erhalten werden konnte, und berichtete an den Churfürsten selbst.

Vor allem unterlag die Instruktion für die Militärspitäler vom Jahre 1801 einer sorgfältigen Prüfung, um bei zweckmässiger Oekonomie dem kranken Soldaten die Gesundheit wieder zu geben; die Aufsicht über Pflege und Wartung der Kranken wurde von dem zum Lazarethe commandirten Offiziere und dem Regiments- und Unterchirurgen geführt. Die Stelle der Oberkrankenwärter ging ein, die Krankenwärter dagegen, welche bezüglich der Oekonomie und Reinlichkeit dem Verwalter besonders untergeordnet waren, erhielten Zulage.

Den Lazarethdienst versahen die eigens hier angestellten Aerzte; alle von den Regimentern dahin Abkommandirten beriefen diese sofort ein.

Verwalter und Controleure erhielten eine eigene Instruktion;

Digitized by Google

Erstere hätten nebst dem Jourhabendem Offizier bei der Ordination gegenwärtig zu sein, Ueberschreitung der Verordnungen zu hindern, für gute Bereitung der Speisen, und Ordnung im Spitale zu sorgen, und den Controleur in der Natural- und Materialienabgabe zu überwachen; der Letzte hingegen controlirte den Verwalter in seinen Rechnungen und Zahlungen.

Die Aufsicht bei den Regimentsspitälern war pensionirten Unteroffizieren anvertraut.

Alle Lazareth-Individuen waren dem Kriegsökonomierathe unterworfen, standen in Personal-, Polizei- und Dienstsachen hingegen unter der Commandantschaft.

Bei schwerer Verantwortung durften ausserhalb der Lazarethe keine Arzneien mehr verabreicht werden.

Die monatlichen ärztlichen Gesundheitsvisitationen der Mannschaft, ferner deren Untersuchung vor Antritt des Urlaubs und beim Einrücken aus demselben sind angeordnet worden.

Für Weiber und Kinder ist die Abgabe von Arzneien nur dann gestattet, wenn dieselben in der Kaserne wohnen und wirklich unvermögend wären.

„Uebrigens erwarten Sr. Churfürstl. Durchlaucht, dass sämmtliche in den Militär-Kranken-Verpflegs-Anstalten angestellte Individuen dieses auf das Wohl und Leben so vieler Menschen Einfluss habende Geschäft mit reifem Nachdenken und gemeinnützigen Bestreben unablässig besorgen, und dadurch das in sie gesetzte Vertrauen vollkommen rechtfertigen werden".

Gemäss Armeebefehl vom 14. Mai 1804 sind an die Beförderung zum Regimentschirurgen strengere Bedingungen gestellt worden. Wer hierauf adspirirte, musste die Gymnasial- und Lyceal-Curse gänzlich vollendet, niedere und höhere Chirurgie erlernt, zugleich alle Kenntnisse, welche der Staat von einem Arzte erfordert, sich auf einer vaterländischen Universität eigen gemacht haben, folglich Arzt und Wundarzt in einer Person sein.

Da die Promotion zum Doctorgrade sehr kostspielig, so war die Erlangung dieser Würde zur Anstellung als Regimentschirurg nicht nothwendig; sondern die Lazareth-Inspektion prüfte selbst die Adspiranten, und nahm nach ihrem Gutachten die Tüchtigsten, ohne Rücksicht, ob sie zu Doctoren graduirt waren oder nicht, auf.

1806, den 24. Oktober, erschienen Vorschriften für den Dienst und die Einrichtung der Feldspitäler, welche heute noch in Wirksamkeit sind, gleichwie die während der Jahre 1812, 13 und 15 herausgegebenen Verordnungen, theils die obigen Vorschriften erläuternd, theils dieselben ausdehnend auf das Verhalten während des Marsches, in der Schlacht, und bei andern Vorkommnissen.

Es verdient hier angeführt zu werden, dass die bayerischen Feldspitäler sich eines guten Rufes erfreuten, theils wegen der ihnen von Oben herab gewidmeten Sorgfalt, theils wegen des auf-

Digitized by Google

opfernden Benehmens der Militärärzte, und wegen der in ihnen möglichst gehandhabten Ordnung.

Die General-Lazareth-Inspektion ist durch Rescript vom 1. Oktober 1822 aufgehoben, und ihre Stelle — bei Errichtung des Staats-Ministeriums der Armee — durch 2 Oberstabs-Aerzte, welche als Referenten in demselben angestellt, ersetzt worden.

Das **Veterinärwesen** zu dessen Hebung **Rumford** 1790 die Thierarzneischule in München an jener Stelle des englischen Gartens, wo sie sich heute noch befindet, gegründet hatte, erfreute sich auch in der Armee mehrerer Verbesserungen.

Den 19. Januar 1802 kam die Verordnung heraus, dass kein Regiments-Oberschmied mehr angestellt werde, der nicht zuvor die thierärztlichen Studien in dem Münchener churfürstlichen Institut mit bestem Fortgang beendet, daneben die Thier-, vorzüglich die Pferdearzneikunde wenigstens durch 2 Jahre practicirt hatte, und durch den dirigirenden 1. Professor der Veterinärschule vor einer geeigneten Militär-Commission entweder öffentlich geprüft, oder mindest zur Anstellung begutachtet worden war.

Die Stelle eines Oberschmieds war schon eine neue, erst von Rumford geschaffene, denn früher musste der Fahnenschmied so viel verstehen, um die gewöhnlichen Schäden zu heilen, während der Kurschmied, ein reiner Empiriker, die innern Krankheiten der Pferde behandelte. Durch die obengenannte Schule kam ein anderer Geist in diese Leute, und sie glaubten sich berechtigt, als der Churfürst den Offizieren 1804 eine Gage-Erhöhung bewilligte, auch eine solche ansprechen zu dürfen. Der Bescheid vom 1. September lautete aber: „Indem es Unsere höchste Willensmeinung nicht ist, dass die Ober- und Kurschmiede den Rang der Offiziers besitzen, oder in die Cathegorie derselben gehören sollen, und damit nun diese ganz irrige Meinung der gedachten Ober- und Kurschmiede sogleich erstickt werde, so hat Unsere N. N. Cavalerie-Inspektion an die unterhabenden Cavalerie-Regimenter das Geeignete zu erlassen."

Das Armee-Veterinärwesen stand unter dem Oberpferdarzt und Medizinalrath **Sebald**; dieser erhielt, da den 23. Februar 1808 das Veterinärfach der General-Lazareth-Inspektion beigefügt wurde, Sitz und Stimme in derselben.

Den 31. Oktober 1812 erhielten die bei dem Artillerie- und Armee-Fuhrwesenbataillon angestellten Divisionsschmiede den Rang der chirurgischen Practicanten, hatten sich, wie diese, zu montiren, und bezogen, gleich ihnen, die Monturraten wie die Fuhrwesens-Unteroffiziere; sie mussten die Capitulation, wie die chirurgischen Practicanten und Furiere eingehen, waren also nicht mehr auf Kriegsdauer angestellt, sondern etatmässig, und waren der Assentirung unterworfen.

Durch Rescript vom 3. September 1813 ist bei jedem Ca-

Digitized by

valerie-Regiment die Anstellung eines veterinärärztlichen Practicanten, in Rang und Bezügen dem chirurgischen Practicanten gleichgestellt, genehmigt worden.

Das Rescript vom 12. August 1814 regelte die Bezüge des für die Direktion des Veterinärwesens bei einem Armeecorps angestellten Oberpferdarztes, und des bei einem Marode-Hauptdepot angestellten Pferdearztes, für erstern in Summa 105 fl. 45 kr. für letztern 66 fl. monatlich.

Den 25. Juni 1817 ist der Regimentsarzt des 3. Chevleg.-Rgmnts. Kronprinz, **Eschmann**, zum Armee-Oberpferdearzt mit dem Range als Stabsarzt und jährlich 900 fl. sammt 2 leichten Fourageportionen angestellt worden. Dessen Dienstverhältnisse richteten sich nach der organischen Verordnung vom 23. Februar 1808, jedoch hatte derselbe weder bei dem Oberkriegs-Collegium der Armee, noch bei der General-Lazareth-Inspektion Sitz und Stimme, sondern die ihm übertragene Dienstleistung und Geschäfte als subordinirter Beamter zu besorgen. Er hatte unter sich die Revision der Pferdekurkosten, und anderer einschlägiger Rechnungen bei der Kriegs-Hauptbuchhalterei; er übernahm die Führung des Veterinärwesens bei den Abtheilungen und Zweigen der Armee, überwachte insbesondere die Befolgung der gegebenen Normen und die genaueste Einhaltung des allerhöchsten Interesses unter persönlicher Verantwortung, gab die von den betreffenden Stellen begehrten mündlichen und schriftlichen Aufklärungen, Aeusserungen und Gutachten und war Mitglied der Remontirungs-Commission.

Bei der Bildung des Armee-Ministeriums vom 30. September 1822 kam zur 2. Sektion ein Referent für die thierärztliche Branche.

Durch Rescript vom 18. Dezember d. J. ist die Aufstellung der Anciennitätsliste für die Regimentspferdärzte befohlen worden.

Den 29. März 1823 haben die pferdärztlichen Praktikanten eine Gehaltsaufbesserung erhalten, und man stellte sie durch Rescript vom 23. d. Mts. im Falle einer Beurlaubung, u. a. den Junkern gleich.

Die Uniformsbestimmung vom 21. April 1824 kleidete das veterinärärztliche Personal dunkelblau mit ponceaurothem Kragen, und Vorstoss, weissen Knöpfen und silberner gestickter Gradauszeichnung, als Kopfbedeckung die noch gebräuchlichen Hüte mit silberner Schlinge.

Das Rescript vom 7. August 1825 setzte bezüglich der Rang- und Dienstverhältnisse fest, dass die Militär-Sanitäts-Beamten, wenn sie in corpore erscheinen, bei allen Gelegenheiten vor den Veterinär-Aerzten rangiren, dass aber bei Berathungen der Rang der Einzelnen entscheidet, und dass bei gleichem Rang den Sanitätsbeamten der Vortritt gebührt.

Digitized by

Das **Kriegscommissariat**, dessen eigentlicher Probstein für seine Güte das Wirken im Felde ist, hat während der Feldzüge gar nicht entsprochen, wie uns die Tagsbefehle der commandirenden Generale zur Genüge beweisen.

Während des Feldzugs 1805 hungerte die Armee im eigenen Lande, trotz der Opferwilligkeit der Einwohner. Schwieriger waren allerdings die Verhältnisse in Preussen, wo die strengsten Befehle Napoleons alle Requisitionen in den ihm befreundeten Provinzen untersagten, wo alles baar bezahlt werden sollte, und dazu noch die Ueberwachung habgieriger französischer Intendanten! Aber 1809 hätte es besser werden können, und gar in Frankreich, wo sogar die vor Paris — nach dem abgeschlossenen Frieden — liegenden Truppen hungerten.

Das **Armee-Gestüt**, und die **Remontirungs-Commission** sind erst in dieser Epoche entstanden.

Das tiefgefühlte Bedürfniss einer guten inländischen Pferdezucht veranlasste das General-Commando des in Polen stehenden bayerischen Armeecorps, im Jahre 1807 ein gutes Gestüt für Rechnung des Militärs anzukaufen, zu dessen Unterbringung das Cabinetsgut Schwaiganger der Militär-Administration extradirt worden ist. Zur Vermehrung dieses Gestüts musste das 1. (3) Chevaulegers-Regiment einen Theil seiner Moldauer Stuten belegen lassen, und die hievon erhaltenen Fohlen nach Schwaiganger abliefern.

Nachdem das Gestüt durch den Einfall der Tyroler-Insurgenten 1809 grossen Schaden und Verlust erlitten hatte, liess man 1811 mehr als 150 Stuten der Regimenter mit Hengsten aus dem königlichen Marstall belegen, und gab die so gezüchteten Fohlen nach Schwaiganger ab. In demselben Jahre geschahen auch Ankäufe inländischer Fohlen auf den Pferdemärkten in Tölz und München, so wie auch zur Erweiterung des Fohlenhofs-Instituts in Schwaiganger einige demselben zunächst liegende Schwaigen angekauft worden sind.

Im Jahre 1815 endlich wurden mehrere bedeutende Güter angekauft; und den 3. Juni 1816 ertheilte der König die Genehmigung zu einer entsprechenden Einrichtung der Militär-Fohlenhöfe-Anstalt, befahl, dass die Fohlenzucht, als der eigentliche Zweck der Anstalt, von der landwirthschaftlichen Verwaltung mehr getrennt, für beide Zweige ein besonderes Personal aufgestellt, sodann der ganze Complex der Besitzungen mit Einschluss der noch zu acquirirenden Realitäten in 5 Haupt- und 1 weiteres, der Administration nach jedoch mit ersterer verschmolzenes Neben-Arrondissement abgetheilt werde.

Für jedes Haupt-Arrondissement war 1 Offizier als Inspektor mit der benöthigten Anzahl von Unteroffizieren und Knechten, 1 Veterinär, 1 Schmied, 1 Verwalter und 1 Aktuar mit den weiter erforderlichen Oekonomie-Dienst-Personen bestimmt.

Digitized by Google

Als vorgesetzte Stelle für die Offiziere in dienstlicher Hinsicht benannte der König den Oberst der Cavalerie im Generalstabe Freiherrn von **Eisenberg**, und für das Administrativpersonal 1 Kriegscommissär; die oberste Instanz war Feldmarschall Fürst **Wrede**.

Das Gesammt-Personal bestand aus:

5 Inspektions-Offizieren,
10 Administrations-Individuen,
5 Veterinären,
20 Unteroffizieren,
5 Schmieden,
20 Baumeistern,
— Knechten, nach der Zahl der Pferde,
45 Mägden.

Man rechnete 1 Knecht auf 20 Fohlen von 1 Monat bis zu 2 Jahren,
15 „ „ 3—4 Jahren,
10 „ „ 4—5 „
10 Hengste von 3,
6 „ „ 4 Jahren.

Für das Armeegestüt wurden Raçehengste und Raçestuten angekauft, und jedes der damaligen 12 Cavalerie-Regimenter musste 68 Stuten zur Zucht dahin abgeben. Dasselbe erhielt hinlängliche Geldmittel, und hatte seine Bewirthschaftung — übrigens seiner Bestimmung gemäss — beinahe durchgehends auf Grasproduktion zu beschränken. Speisegetreide, sowie Haber und selbst auch Heu, Stroh und Streu mussten jährlich in grossen Quantitäten angekauft, und bei dem grossen Pferde- und Fohlenstande von etwa 2,500 Stück, auch noch grosse Weideflächen gepachtet werden, was natürlich bedeutende Ausgaben verursachte.

Den 1. November erschien eine lithographirte Dienstinstruktion für die Militär-Fohlenhofsanstalten.

Durch Rescript vom 2. Juni 1818 hatte die bisherige Remontirungs-Commission die Benennung Armee-Gestüts-Commission anzunehmen, welche sich den 27. Januar 1819 in die einer Armee-Remontirungs-Gestüts-Commission verwandelte. Diese bestand aus:

dem Vorstand, Oberst **Eisenberg**,
den Mitgliedern der bisherigen Remontirungs-Commission, Stabsoffiziere der Cavalerie,
1 Militär-Administrations-Commissär,
dem Oberpferdarzt der Armee,

Zur Führung der Tagebücher, Protokolle und Correspondenzen waren beigegeben:

1 Rechnungsführer,
2 Aktuare,
1 Bureau- zugleich Kassadiener.

Digitized by Google

Ihr Wirkungskreis war die ganze Administration der Armee-Gestütsbezirke, in allen dienstlichen, technischen und ökonomischen Beziehungen, das Remontirungswesen sowohl durch Lieferungen, als durch eigene Pferdezucht im Armeegestüte, das Kassa- und Rechnungswesen, und überhaupt alle Geschäfte, welche das Armee-Remontirungs- und Gestütswesen im allgemeinen und im einzelnen betrafen.

Sie war dem Feldmarschall Fürst **Wrede** untergeordnet, und berichtete unmittelbar an ihn.

Das gesammte Dienst- und Verwaltungspersonal war der Commission untergeordnet.

Die Bezirke führten die allgemeine Benennung Armee-Gestüts-Inspektion des Bezirks Nr. . . .

Das Personal eines Bezirks zählte 1 Offizier, 1 Verwalter, 1 Aktuar.

Die Sitze dieser Bezirke waren:

Nr. 1 Achselschwang,
„ 2 Hindelang,
„ 3 Steingaden.
„ 4 Schwaiganger,
„ 5 Benediktbeuern,
„ 6 Fürstenfeld.

Jeder derselben hatte mehrere Filialen, die von Nr. 2 mit 5 auch Alpenweiden.

Bei Formation des Armee-Ministeriums vom 30. September 1822 ist das Armee-Gestüts- und Remontirungswesen dem Wirkungskreis der 1. Section untergeben, und die Armee-Montirungs- und Gestütscommission aufgehoben worden.

Den 31. März 1824 wurde der Fortbestand einer Central-Verwaltungs-Commission der Gestütsbezirke für nothwendig erkannt, und die Bildung einer Armee-Gestüts-Administrations-Commission anbefohlen, bestehend aus den bei dem Beschälerdepot verwendeten 2 pensionirten Cavalerie-Stabsoffizieren, 1 Rechnungs-Commissär und 1 Aktuar.

Das bisher bestandene Beschälerdepot hörte unter dieser Benennung auf, und ward als Theil des Armee-Gestütswesens unmittelbar unter diese Commission gestellt.

Ihr war blos die commissionelle Leitung des Armee-Gestütswesens in seinen organischen, technischen und administrativen Theilen unter der obersten Aufsicht des Staatsministeriums der Armee übertragen. Unter ihrer unmittelbaren Obhut stand zunächst das Verwaltungs-, Kassen- und Rechnungswesen der Armee-Gestüts-Bezirke. Die periodische Inspicirung derselben lag dem Chef der 1. Section des Kriegsministeriums, dem General **Eisenberg** ob.

Das Armeegestüt hatte von 1818 bis 23 gezüchtet und an das Heer abgeliefert:

Digitized by Google

18 Garde du Corps
96 Kürassier
851 leichte Cavalerie
187 Fuhrwesens
} Pferde.

Summa 1,152 Stück, welche den Werth des Ankaufspreises von 346,835 fl. repräsentiren.

Durch Lieferung hatte in dieser Zeit die Armee-Remontirungs- und Gestüts-Commission beigeschafft:

643 Garde du Corps
200 Kürassier
1 Chevaulegers
81 Fuhrwesens
} Pferde, im Werthe von 523,602 fl. 18 kr. 5 hl.

ferner 18"/„ 1109 Moldauer.

An Mutterstuten hat das Armeegestüt von den Regimentern erhalten:

209 von der schweren,
481 „ „ leichten Cavalerie.

Summa 690 Stück, im Werthe 66,400 fl.

Remontepreise waren gemäss Rescript vom 29. Dezember 1815 und 11. Juli 1817 genehmigt,

für 1 Garde du Corps-Pferd 320 fl.
„ 1 Kürassier „ 310 fl.
„ 1 Chevaulegers „ 220 fl.
„ 1 Fuhrwesens „ 150 fl., was für die aus eigener Zucht abgelieferten dem Armee-Gestüt vergütet werden durfte.

Dagegen ist durch Rescript vom 29. Dezember 1815 der Ankaufspreis für ein 4½ jähriges Remontepferd der Cavalerie auf 209, des Fuhrwesens auf 154 Gulden festgestellt, und wegen halbjähriger Gestütsverpflegung per Stück 101 Gulden mehr genehmigt worden, so dass die 5jährige Cavalerie-Remonte auf 310, die für das Fuhrwesen auf 255 Gulden zu stehen kam.

Durch die weiter oben erörterten Gründe kam allerdings jedes Stück der in den 3 Etatsjahren 18"/„ bis 18"/„ in dem Armee-Gestüt gezüchteten und an die Armee abgegebenen 617 Remonten auf 1378 Gulden; dagegen waren diese Thiere von grosser Ausdauer und vorzüglicher Schönheit, sohin von doppeltem Werthe gegen die im Lande angekauften Remonten. —

Die **Leibgarden** haben während dieses Zeitraums wesentliche Veränderungen erlitten.

Die **Hatschiere** begleiteten den Churfürsten, welcher im Jahre 1800 München auf längere Zeit verliess, nach Landshut und nach Schloss Bruckberg in der Oberpfalz. Von diesem, ihrem letzten Ausmarsche, kehrten sie den 14. Februar 1801 nach München

Digitized by

zurück. Eine Brigade blieb noch bis 1805 beritten, da auch die letzten Pferde der Garde verkauft wurden.

Als im Jahre 1809, den 11. April, König Max München abermals verliess, blieben die Hatschiere zurück, und erhielten die Erlaubniss, im Falle der Feind die Residenzstadt besetzen würde, in Civil zu gehen.

Die Uniform blieb sich im Wesentlichen gleich, nur legten die Hatschiere den Zopf erst den 4. Mai 1825 ab.

Die Trabanten sind durch Armeebefehl vom 25. Juni 1807 aufgelöst, die tauglichen bei den Hatschieren eingereiht, die übrigen pensionirt worden. —

Die **Infanterie**, aus vielen schwachen Regimentern bestehend, konnte in dieser Weise nicht entsprechen. Der Churfürst verringerte zuerst durch Rescript vom 31. März 1799 die Zahl der Grenadier-Regimenter, indem er das **4. dem 1. (jetzt 1. Inf.)**, **das 3. dem 2. (jetzt 2. Inf.)** einverleibte.

Den 27 Mai [1]) erschien eine neue Organisation, wonach mehrere Regimenter in Bataillons eingetheilt, und wie folgt benannt wurden:

Grenadier-Leib-Regiment (jetzt 1. Inf.).

Grenadier-Regiment Churprinz (jetzt 2. Inf.).

Das bisherige **1. und 2. Feldjäger-Regiment**, in 1 Regiment zu 2 Bataillons formirt, als kombinirtes Feldjäger-Regiment, später wieder getrennt, **(jetzt 15. Inf. u. 3. Jäg.).**

Das **11. Füsilier-Regiment Junker**, behält den bisherigen Stand von 2 Bataillons, **(jetzt 10. Inf.).**

Das **1. Füsilier-Regiment Effern**, formirt 1 Bataillon, **(jetzt 6. Inf.).**

Das **5. Füsilier-Regiment**, formirt 1 Bataillon unter Oberst **v. Krohm** (jetzt **4. Inf.).**

Das **6. Füsilier-Regiment**, unter Oberstlieutenant **Molitor** (jetzt **8. Inf.).**

Das **8. Füsilier-Regiment**, unter Oberst Baron **Widtmann** (jetzt **7. Inf.).**

Das **9. Füsilier-Regiment**, unter Oberst Baron **Gaugreben** (jetzt **5. Inf.).**

Das vormalige **3. und 12. Füsilier-Regiment**, dann das ehemalige **Zweybrücker Garde-Regiment** formiren 1 Bataillon unter Oberstlieutenant v. **Siebein**, **(jetzt 9. Inf.).**

Das bisherige **2. und 10. Füsilier-Regiment** formiren 1 Bataillon unter Oberst **Renner**, **(jetzt 3. Inf.).**

Das vormalige 4., 7., 13. und 14. Füsilier-Regiment formiren 1 Bataillon unter Oberstlieutenant v. **Mylius** (aufgelöst).

---

[1]) Collegial-Akt Nr. 49.

Digitized by Google

Das Rescript vom 6. Juni 1799 [1]) enthält: „Zur neuen Formirung und künftigen Organisation Unseres Militärs gehört auch unter andern, dass die Grenadier-Regimenter in solcher Eigenschaft gänzlich zessiren, und denselben, wie ehehin, nur ein paar Compagnien gleich andern Füsilier-Regimentern zugetheilt, sohin die noch bestehenden 2 Grenadier-Regimenter in Zukunft nicht anders, als das **Leibregiment**, und das Regiment **Churprinz** benannt werden sollen."

Gemäss Rescripts vom 8. September wurden die Regimenter und Compagnien nicht mehr nach der Nummer, sondern nach dem Inhaber benannt.

Das Jahr 1800 brachte Krieg; der Churfürst stellte gegen englische Subsidien 12 Bataillons. Nach einer Verordnung vom 30. März waren die Stabsoffiziere eingetheilt, wie folgt: [2])

1. Grenadier-Bataillon commandirt Oberstlieut. **Siebein.**
2. „ „ „ „ **Graf Reuss.**

Diese beiden Bataillone waren kombinirt.

1. Brigade.

Das ehemalige **Bataillon Siebein (jetzt 9. Inf. Rgmnt.)** commandirt Major Baron **Dallwigk.**

„ **Bataillon Wrede (jetzt im 3. Inf. Rgmnt.)** commandirt Major Baron **Zoller.**

Beide bilden ein Regiment unter Oberst de **Lamotte.**

Bataillon **Junker** (jetzt 10. Inf. Rgmnt.) commandirt Major Graf **Pompei.**

„ **Buseck (jetzt im 3. Inf. Rgmnt.)** commandirt Oberstlieutenant Baron **Buseck.**

Beide bilden ein Regiment unter Oberst Baron **Karg.**

Bataillon Feldjäger **Schwicheld (jetzt 15. Inf. Rgmnt.)** commandirt Oberstlieutenant **Clossmann.**

2. Brigade.

Bataillon **Churprinz (jetzt 2. Inf. Rgmnt.)** commandirt Oberstlieutenant Graf **Minucci.**

„ **Morawitzky (jetzt 7. Inf. Rgmnt.)** commandirt Major Graf **Zedtwitz.**

Beide bilden ein Regiment, Commandant nicht bestimmt.

Bataillon **Herzog Wilhelm (jetzt 6. Inf. Rgmnt.)** commandirt Major Graf **Spreti.**

„ **Dallwigk** (aufgelöst), commandirt Major v. **Schlossberg.**

Beide bilden ein Regiment unter Major v. **Weinbach.**

---

[1]) Collegial-Akt Nr. 48.

[2]) **Völderndorff** giebt Band 1 pag. 84 eine andere Eintheilung; die hier stehende ist aus dem Akte „Formation" in der Registratur des Kriegsministeriums.

Kombinirtes Feldjäger-Bataillon (jetzt 15. Inf. Rgmnt.) commandirt Major **Metzen.**

1 kombinirtes Chevaulegers-Regiment zu 3 Eskadrons, 1 **Fugger**, 1 vacant **Bretzenheim**, 1 **Leiningen** unter Oberst Max Graf **Preysing**, später Oberst v. **Dorth.**

1 reitende Batterie unter Major v. **Schweinichen.**

1 Artillerie-Reserve.

Die Bataillons führten ihre Geschütze, von Artilleristen bedient, mit sich.

Die zurückgebliebenen [1]) Bataillone waren sehr schwach; durch Verordnung vom 26. Mai sind zu ihrer Completirung, nebst den bereits gezogenen, aus 40 Familien noch 1 Landkapitulant ausgehoben worden. Diese Abtheilungen zählten 3 Compagnien, denn das Rescript vom 22. Juni befahl, dass sämmtliche Bataillone, so wie die Zahl der Mannschaft sich vermehrte, 4. und 5. Compagnien formiren sollten.

Durch Entschliessung vom 30. Januar 1801 [2]) kamen vom 1. Februar an die vertheilten Bataillons wieder in Regimentsverband.

Das Bataillon **Buseck** kam zu **Herzog Carl** (jetzt 3.) Inf. Rgmnt.
„ „ **Lamotte** „ „ **Ysenburg** (jetzt 9.) „ „
„ „ Schlossberg kam zu Dallwigk (existirt nicht mehr).
„ „ Zoller kam zu Kinkel (existirt nicht mehr).

Die Feldjäger-Regimenter wurden in leichte Bataillons, nach dem Namen ihrer Commandanten bezeichnet, umgeschaffen. Die beiden Bataillons des 2. Feldjäger-Regiments führten aber den Namen ihres Inhabers als 1. und 2. Bataillon Salern fort (jetzt im 12. Inf. Rgmnt. und 3. Jäger-Bataillon), und ist deren Regimentsverband erst durch Rescript vom 5. April 1802 aufgelöst worden. Die sämmtlichen leichten Bataillone haben sich vor dem Feinde einen sehr guten Namen erworben.

Jene Regimenter, welche noch keine Grenadier-Compagnien besassen, hatten dieselben unverzüglich zu formiren.

Zugleich erfolgte eine Eintheilung der Regimenter und Bataillons in 4 Brigaden und 2 Divisionen. Für Bayern waren 8 Linien-Regimenter und 2 leichte Bataillons (jedes zu 5 Compagnien in der Stärke von 120 Mann), für die Rheinpfalz 2 Linien-Regimenter und 2 leichte Bataillons, für die niederrheinischen Provinzen 2 Linienbataillons gerechnet

Die Verordnung vom 22 Juni [2]) aber stiess einen Theil dieses Rescripts um, in der Art, dass vom 25. an

---

[1]) Kriegsministerial-Registratur, Akt: Formation der Armee von 1799 bis 1802.

[2]) Hofamtsregistratur, Akt Nr. 22.

Digitized by

die Bataillone v. Buseck } ein Regiment (jetzt Nr. 3.) formiren
v. Zoller } und den Namen Herzog Carl führen,
das Bataillon Lamotte den Namen seines Proprietärs, des Generallieutenants Grafen Ysenburg (jetzt 9. Inf. Rgmnt.) führen,
das bisherige leichte Bataillon Preysing künftig Clossmann (jetzt im 15. Inf. Rgmnt.),
das Bataillon Schlossberg in Zukunft Dalwigk (jetzt aufgelöst) heissen solle.

Die Rangliste für 1802, verfasst den 1. Januar, führt folgende Abtheilungen auf:

Leib-Infanterie-Regiment (jetzt Nr. 1.).
Churprinz (jetzt Nr. 2.).
Herzog Wilhelm (jetzt Nr. 6.).
vacant Weichs (jetzt Nr. 4.).
Morawitzky (jetzt Nr. 7.).
Preysing (jetzt Nr. 5.).
Junker (jetzt Nr. 10.).
Salern, 1. leichtes Inf. Bat. (jetzt im 12. Inf, Rgmnt.).
Salern, 2. leichtes Inf. Bat. (jetzt 3. Jäger-Bataillon.).
Herzog Pius (jetzt Nr. 8.).
Clossmann, leichtes Inf. Bat. (jetzt im 15. Inf. Rgmnt.).
Metzen, leichtes Inf. Bat. (jetzt im 15. Inf. Rgmnt.).
Herzog Carl (jetzt Nr. 3.).
Ysenburg (jetzt Nr. 9.).
Kinkel (abgegeben).
Garnisons-Regiment (existiren noch 2 Compagnien).

Der Reichs-Deputations-Hauptrezess vom 25 Februar 1803, gemäss dessen die in Folge des Lüneviller Friedens zu bestimmenden Entschädigungen ausgeglichen wurden, brachte auch für Bayerns Armee verschiedene Veränderungen.

Aus mehreren Regimentern kamen mit der Abtretung einzelner Landestheile Offiziere und Mannschaften in fremde, besonders viele in badische Dienste.

Dagegen bildete sich aus den 3 von Würzburg übernommenen Infanterie-Bataillons den 15 März 1803 aus Stetten und Gebsattel das Regiment vacant Würzburg Nr. 12. (aufgelöst), und aus Kandler das leichte Infanterie-Bataillon de la Motte (jetzt 4. Jäger-Bataillon).

Den 21. März kam das frühere bambergische Bataillon als 2. Bataillon zum Infanterie-Regiment Ysenburg (jetzt Nr. 9.).

Den 22. März sind die in Unterschwaben bestandenen Reichscontingente von Dillingen, Nördlingen, Irrsee, Kempten, Kaufbeuern, Ulm und Elchingen als leichtes Infanterie-Bataillon Lessel (jetzt im 14. Inf. Rgmnt.) zu 5 Compagnien formirt worden.

Den 30. März erschien der Befehl, die bei den Regimen-

Digitized by Google

tern zugetheilten 2 Kanonen unter Bedeckung der dabei kommandirten Kanoniere nach München zu schicken.

Durch Kabinetsordre vom 5. April erhielt die Armee eine neue Eintheilung in Brigaden und Divisionen.

Der 12. Mai brachte die Formation eines Linieninfanterie-Regiments zu 2 Bataillons oder 10 Comp., worunter 2 Grenadier-Compagnien, mit dem Stab zu 2190 Mann und 9 Offizierspferden, welche den 31. März 1804 auf 2692 Mann und 11 Pferde vermehrt wurden. Das leichte Bataillon sollte die Hälfte Mannschaft zählen.

Diese Formation war folgende (31. März):

	Infanterie-Regiment.		Leichtes Bataillon.	
		Pferd.	Mann.	Pferd.
Stab:	1 Regiments-Inhaber	—	—	—
	1 Oberst-Commandant	3	—	—
	1 Oberstlieutenant	2	1	2
	2 Majors	4	1	2
	2 Adjutanten	2	1	1
	2 Junker	—	1	—
Unterstab:				
	1 Rgmntsquartiermstr.	—	1(B.Q.)	—
	1 Auditor	—	1	—
	1 Rgmnts Chirurg	—	—	—
	2 Unterchirurgen	—	1	—
	2 chir. Praktikanten	—	1	—
	1 Rgmntstambour	—	1(B.T.)	—
	10 Hautboisten	—	10	—
	2 Profos u. Jung	—	2	—
	1 Büchsenmacher	—	1	—
Offiziere:				
	4 Hauptleute	—	3	—
	5 Capitäns	—	2	—
	10 Oberlieutenants	—	5	—
	20 Unterlieutenants	—	10	—
Vom 1. Unteroffizier abwärts:				
	10 Feldwebel	—	5	—
	10 Furiere	—	5	—
	20 Sergenten	—	10	—
	60 Corporale	—	30	—
	2 Pfeifer	—	—	—
	20 Tamboure	—	10	—
	120 Gefreite	—	60	—
	2380 Gemeine	—	1190	—
Sm.	2692 Mann.	11 Pfd.	1352 Mann.	5 Pfd.

Hievon marschirten aus 2000 Mann und 1000 Mann, während im Ersatzdepot zur Erzänzung 692 „ „ 352 „ blieben.

Digitized by Google

Unterm 3. Dezember 1803 befahl der Churfürst, dass die Leibfahnen von weissem Tafft, und anstatt des Muttergottesbildes das Wappen des Churhauses darauf in Seide gestickt sein solle, die Regimentsfahnen aber werden künftig nicht mehr gemalt, sondern aus weissen und blauen taffeten Wecken, ohne Mittelschild, zusammengesetzt.

Jedes Regiment hatte von nun an nur mehr 1 Leib- und 3 ordinäre Fahnen.

Der Armeebefehl vom 10. März 1804 löste die bisherigen Divisions- und Brigade-Commandos auf und theilte die Armee in:

1 oberbayerische
1 niederbayerische
1 schwäbische
1 fränkische
1 bayerische Cavalerie
} Inspektion.
1 bergisches Provinzial-Commando.

Der Churfürst ertheilte den Regimentern, nach den bei der Kriegshauptbuchhalterei über ihre Entstehung gepflogenen Recherchen, durch Armeebefehl vom 27. März folgenden Rang; den sie noch besitzen:

Nr. 1. Leibregiment.
Nr. 2. Churprinz.
Nr. 3. Herzog Carl.
Nr. 4. Weichs.
Nr. 5. Preysing.
Nr. 6. Herzog Wilhelm.
Nr. 7. Morawitzky.
Nr. 8. Herzog Pius.
Nr. 9. Ysenburg.
Nr. 10. Junker.
Nr. 11. Kinkel (abgegeben).
Nr. 12. Löwenstein (aufgelöst).

Den leichten Infanterie-Bataillons

Nr. 1. Metzen
Nr. 2. Vincenti
} (jetzt 15. Inf. Rgmnt.).
Nr. 3. Preysing (im 12. Inf. Rgmnt.).
Nr. 4. Stengel (jetzt 3. Jäg. Bat.).
Nr. 5. de Lamotte (jetzt 4. Jäg. Bat.).
Nr. 6. Weinbach (jetzt im 14. Inf. Rgmnt.).

Bisher hatten die Regimenter, Leib und Churprinz ausgenommen, nach dem militärischen Rang ihrer Inhaber rangirt.

Durch Armeebefehl vom 31. März ist befohlen worden, dass die Infanterieregimenter nur mehr 2 Fahnen führen. (Die Formation siehe oben.)

Bei jeder Compagnie wurden 1 Pionier und 20 Schützen, worunter 6 Schützen-Gefreite, ernannt.

Man wählte hiezu vertraute, verlässige, gewandte Leute von

nicht zu grossem, aber festem Körperbau, und besonders solche, welche sich schon einige Geschicklichkeit im Richtigschiessen erworben hatten. Verheirathete, sistirte und Leute von übler Conduite durften nicht dazu genommen werden. Die 6 Schützengefreite rechneten auf den Stand der 12 Gefreiten per Compagnie. Vorderhand stellten die Compagnien den 10. Theil ihres Effektivstandes als Schützen an.

Der Zimmermann erhielt, wenn er 2 Jahre als Gemeiner gedient hatte, die Gefreitenlöhnung, rechnete aber nicht zur Zahl der 12 Gefreiten.

Den 17. April kam die Signale für die Schützen heraus; sie sind heute noch, mit einigen Abkürzungen, im Gebrauche.

Unter den 10 Hautboisten eines Infanterie-Regiments oder leichten Bataillons befanden sich 2 Hornisten für die Schützen, für welche den 14. April Dis-Hörner eingeführt wurden.

Die Adjutanten bei den Inspekteuren blieben in ihren Regimentern eingetheilt, wurden jedoch in ihrem Range überzählig geführt.

Jedes Infanterie-Regiment hatte 1 Lieutenant als 2. Adjutanten anzustellen, welcher die nemliche Zulage und Fourage wie der 1. genoss.

Jedes Infanterie-Regiment, aus 2500 Gefreiten und Gemeinen bestehend, rückte im Frieden nicht stärker als mit 1500, im Kriege mit 2000 Mann aus. Die übrigen 500 waren in den 8 Füsilier-Compagnien vertheilt, und wurden aus den freiwillig Zugehenden und den Reengagirten, dann, wenn diese nicht zureichten, aus den Landkapitulanten genommen. Unter diese Zahl gehörten auch die in den Regimentern und Bataillonen angestellten Cadeten, welche Gemeinendienste verrichteten.

Bei einem ausbrechenden Kriege wurden aus diesen Leuten bei einem Infanterieregimente 2, bei einem leichten Bataillon 1 Reserve-Compagnie gebildet.

Jede Compagnie der leichten Infanterie-Bataillons bestand aus 250 Feuergewehren, welche im Frieden mit nur 155, im Kriege mit 200 ausrückte, die übrigen blieben als Reservemannschaft zurück.

Zu den Reservecompagnien wurden bei ihrer wirklichen Formirung die im Regimente befindlichen felddienstuntauglichen Offiziere und Unteroffiziere, und waren keine solchen vorhanden, die jüngsten jeder Charge gewählt.

Das Avancement lief unter den ausmarschirten sowohl, als den in der Reservedivision verbleibenden Offizieren — die zum Felddienst untauglichen ausgenommen — ohne Unterschied fort.

Die Reserve diente, wenn die Armee in's Feld gerückt war, zur Erhaltung der innern Ordnung, Besetzung der festen Plätze, Aufnahme und Dressur der Rekruten, Begleitung der zur Armee

Digitized by Google

abgehenden Transporte, und zur Verstärkung der im Felde stehenden Regimenter.

Um den vorgeschriebenen Stand successive zu erreichen, sollte in möglichster Bälde jedes bayerische Bataillon auf 1000, jedes fränkische und schwäbische auf 775 Feuergewehre gebracht werden; und in den folgenden Jahren durch successive Vermehrung der Regimenter bis zur festgesetzten Zahl kompletirt werden.

Jedes Infanterie-Regiment hatte 4, jedes leichte Bataillon 2 Cadeten anzustellen. Hiezu durften Offiziers- und anderer distinguirten Staatsdiener Söhne von ausgezeichnet guten Eigenschaften und untadelhaftem Lebenswandel genommen werden; hatte ein zum Cadeten gewähltes Individuum kapitulirt, so wurde ihm gegen Rückvergütung des Handgeldes die Kapitulation nachgelassen. Diese Cadeten waren, nach ihrer Eigenschaft, in der Zahl der Unteroffiziere oder Gemeinen geführt.

Die seit dieser Zeit ernannten Regimentsinhaber bezogen weder Gehalt, noch Fourage; die Verleihung einer solchen Stelle blieb reine Ehrensache, indem auch keine Vorrechte mehr damit verbunden waren.

Der Armeebefehl vom 27. September 1805 theilte die Armee in 6 Brigaden; jede derselben sollte bestehen aus 2 Regimentern Infanterie, deren jedes in 2 Bataillons: 2 Grenadier- und 6 Füsilier-Compagnien, jede zu 155 Feuergewehren, zählte.

1 leichten Infanterie-Bataillon zu 4 Compagnien, jede 155 Feuergewehre;

1 Cavalerie-Regiment.

Aus dem Ueberschuss dieser Compagnieen, vorzüglich aber aus dem 9. und 12. Infanterie-Regimente bildete sich das 13. (jetzt Nr. 11.)

Der Rest formirte sich in Depotcompagnien, welche in ein grosses Infanteriedepot zusammengezogen worden sind.

Das den 25. November errichtete Jägercorps gehört zum Generalstab.

Der Armeebefehl vom 1. Januar 1806, welcher dem Heere die Erhebung Bayerns zum Königreiche mittheilte, brachte dem Regiment **Churprinz** die Benennung **Kronprinz**.

Den 28. Februar wurde befohlen, die Schützen aller Regimenter und Bataillone im Scharfschiessen zu üben.

Den 14. April ist genehmigt worden, dass bei den Feldbataillons nach und nach anstatt der hölzernen, messingene Trommeln, deren Sarg 6½ Pfund schwer, eingeführt werden.

Der Pressburger Friede, geschlossen den 26 Dezember 1805, hatte das Grossherzogthum Würzburg, seit 1803 zu Bayern gehörig, zu einem selbstständigen Staat umgeschaffen. Diess gab Veranlassung zu einem, in der bayerischen Armee bisher unerhörten Verbrechen. Das 12. Linien-Infanterie-Regiment Löwenstein, 1803 mit Würzburg übernommen, lag in Bamberg in Garnison, und es

Digitized by Google

waren die Unterhandlungen wegen Auswechslung der Offiziere und Mannschaft im Gange. Diesen Zeitpunkt abzuwarten, dauerte der Mannschaft zu lang, sie zog unter Anführung eines Feldwebels vor die Kaserne, holte die Fahnen ab, und marschirte mit Sang und Klang der Heimath zu. Die in der Nähe liegenden französischen Truppen umstellten sie, machten sie zu Gefangenen und sperrten sie auf den Marienberg bei Würzburg, von wo man sie nach Ingolstadt ablieferte und die Untersuchung einleitete. Das Offizierscorps ging bis auf 2, über welche infame Cassation ausgesprochen wurde, rein aus der Untersuchung hervor, blieb theilweise in bayerischen Diensten, und bereicherte die Geschichte mit glänzenden Thaten.

Die Schuldigen unter der Mannschaft vom 1. Unteroffizier abwärts trafen die härtesten Bestrafungen zur Sühne ihres Verbrechens, und der Armeebefehl vom 31. Mai brachte die allerhöchste Entschliessung: „die Nr. 12 existirt in der bayerischen Armee nicht mehr."

Der König errichtete statt dessen aus den treu gebliebenen Cadres des ehemaligen 12. Regiments, der dienstpflichtigen Mannschaft der neu erworbenen **Markgrafschaft Ansbach und anderer Gebietstheile das 14. (jetzt 13.) Infanterie-Regiment** durch Armeebefehl vom 31. Mai 1806.

Den 15. September ward die Verstärkung der mobilen Compagnien sämmtlicher Infanterie-Regimenter und Bataillons, auf 185 Feuergewehre befohlen. Man theilte die Compagnie in 4 Züge, deren jeder 20 Rotten und 5 Schützen zählte.

Gemäss Armeebefehl vom 2. Dezember überwiess der König das 11. Infanterieregiment Kinkel an den Grossherzog von Berg. Es war diess in Folge des Pressburger Friedens; das in Düsseldorf gelegene Regiment wurde seines Eides entbunden, und seinem neuem Landesherrn zugewiesen; ein Theil der Mannschaft, welcher in bayerischem Dienste blieb, kam nach Innsbruck in Garnison.

Um die Tyroler zum Kriegsdienste passend zu verwenden, errichtete der König durch Armeebefehl vom 7. Mai 1807 ein aus freier Werbung zu bildendes Bataillon von 4 Compagnien zu 888 Mann, inclusive der Offiziere, welches die Benennung „Tyroler Jägerbataillon" führte (1811 aufgelöst).

Den 13. Juli ist die Formation des 11. Infanterieregiments (jetzt aufgelöst) befohlen worden. Das 1. Bataillon bildete sich aus 4 Compagnien des 1., 5., 6. und 8., das 2. aus solchen des 2., 4., 7. und 10. Regiments, und diesem verleibte man auch die Reste des ehemaligen 11. Infanterieregiments ein.

Den 24. März 1808 befahl der König die Formation des Tyroler Jägerbataillons auf 5 Compagnien und benannte es den 27. September 7. leichtes Infanterie-Bataillon Günter.

Digitized by

Den 8. Mai 1809 erschien ein Armeebefehl folgenden Inhalts:

„Nachdem die ganze aktive Armee auf einigen Punkten koncentrirt steht, und der grösste Theil des platten Landes einer gehörig organisirten Sicherheitsanstalt bedarf, so werden in Augsburg 6 Reservebataillons errichtet, welche hinsichtlich ihrer Bewaffnung, Kleidung, Löhnung und disciplinarischen Haltung ganz dem übrigen königlichen Militär gleichgestellt werden, dessen dienstliche Verpflichtungen sie ebenfalls in ihrem ganzen Umfange zu erfüllen haben.

Jedes dieser Bataillons besteht aus 4 Compagnien, — jede Compagnie aus:

3 Offiziers,
1 Feldwebel,
1 Furier,
2 Sergenten,
6 Corporäls,
2 Tambours,
10 Gefreite und
110 Gemeinen.

Die Compagnie stellt in 3 Glieder auf und wird in 2 Züge eingetheilt.

Der Stab eines solchen Bataillons zählt:

1 Bataillonschef,
1 Adjutanten,
1 Quartiermeister,
1 Bataillonschirurg,
1 Praktikanten,
1 Bataillonstambour,
2 Profos mit Jung.

Die Bataillons tragen die Uniform der Linieninfanterie-Regimenter und zwar:

das 1. jene des 1. Linieninfanterie-Leib-
„ 2. „ „ 4.
„ 3. „ „ 3.
„ 4. „ „ 5. } Linieninfanterie-Regiments.
„ 5. „ „ 13
„ 6. „ „ 9.

Die zugetheilten Offiziere der Armee, so wie die verwendet werdenden pensionirten Offiziere tragen bis auf weiteres ihre dermalige Uniform.“

Der König befahl den 25. Juni durch Armeebefehl die Vermehrung der Reservebataillons auf 12 unter den nemlichen Verhältnissen. Hiedurch zessirte die Benennung Depot, sowie die bisherige Nummerirung der Reservebataillone, indem jedes Infanterie-

Digitized by Google

Regiment sein Reservebataillon erhielt, welches sich nun nach der Nummer seines Regiments nannte, und dessen Uniform trug. Es wurden nemlich, um die Ausbildung dieser neuen Soldaten durch eine Untermengung gedienter Mannschaft zu befördern, diese 12 Bataillons mit den Depots ihrer Regimenter vereinigt, und derart verschmolzen, dass sie 1 Bataillon mit 4 Füsiliercompagnien in der Stärke jener der Feldbataillons bildeten, auch in Formation, Aufstellung und Eintheilung ihnen ganz gleich wurden.

Diese Reserve-Bataillons waren National-Garde 1. Classe (siehe diese).

Der Cadre eines Infanterie-Regiments bestand aus 211
„ leichten Bataillons „ „ 112 Köpfen.

Den 1. Oktober 1810 wurde befohlen, dass die Compagnien sich nicht mehr nach dem Commandanten, sondern bataillonsweise nach der Nummer benennen.

Jedes Bataillon bestimmte 1 Compagnie als Reserve.

Der Armeebefehl vom 29. April 1811 brachte eine neue Formation.

Jedes Infanterie-Regiment, deren die Armee 12 hatte, zählte 2 Feldbataillons zu je 6, und 1 Reserve-Bataillon zu 4 Compagnien.

Die Compagnie hatte 150, das Regiment 2436 Mann.

Die Feldbataillons bestanden aus je:
1 Grenadier-
1 Schützen-
4 Füsilier-
das Reservebataillon aus 4 Füsilier-Compagnien.

Jedes der 6 leichten Infanteriebataillons hatte:
1 Carabinier-
1 Schützen-
4 Füsilier-
2 Reserve-Füsilier-Compagnien, jede 150,
das Bataillon mithin 1224 Mann.

Die Vertheilung der Chargen war, wie folgt:

Stab:	Inf.-Rgmnt.	leicht. Bat.
Oberst-Commandant	1	—
Oberstlieutenant . .	1	1
Majors	2	1
Adjutanten	3	1
Junker	3	1
Regiments-Quartiermeister	1	—
Bataillons-Quartiermeister	—	1
Rgmnts.-od. Bat. Auditor	1	1
Regimentschirurg . .	1	—
Bataillonschirurgen .	3	2
Uebertrag	16	8

Digitized by Google

Uebertrag	16	8	
Chirurg. Praktikanten	3	2	
Musikmeister und Hautboisten . . .	13	11	
Regimentstambour . .	1	—	
Bataillonstambour . .	1	1	
Profos	1	1	
Büchsenmacher . . .	1	1	
Summa des Stabes	36	24	
Compagnien	16	8	
Capitäns 1. Classe .	6	3	
„ 2. „ . .	10	5	
Oberlieutenants . . .	16	8	
Unterlieutenants . . .	16	8	
Feldwebel	16	8	
Furier	16	8	
Sergenten	32	16	
Corporale	64	32	
Hornisten	4	2	
Tambours	28	14	
Gefreite	144	72	(hierunter 16, resp. 8 Pionire)
Gemeine	2048	1024	
Summe der Compagnien	2400	1200	
Im Ganzen	2436	1225	

Die Compagnien stehen in folgender Ordnung vom rechten zum linken Flügel:

1. Bataillon.	2. Bataillon.
1 Schützen	2 Füsilier
1 Grenadier	6 „
1 Füsilier	4 „
5 „	8 „
3 „	2 Grenadier
7 „	2 Schützen.

Reserve-Bataillons.

9 Füsilier
11 „
10 „
12 „

Der Oberst commandirt das 1., der Major das 2., der Oberstlieutenant das Reserve-Bataillon.

Der 2. Major ist dem Regimentscommandanten beigegeben, um von ihm zu besondern Dienstverrichtungen, oder zum Ersatze eines allenfalls abgehenden Stabsoffiziers verwendet zu werden.

Digitized by Google

Wenn die 2 Feldbataillons aus der Garnison rücken, gehen vom Stabe mit: Der Oberst, die 2 Majors, 2 Adjutanten, 2 Junker, der Regimentsquartiermeister, der Regimentschirurg, 2 Bataillonschirurgen, 2 Praktikanten, der Musikmeister mit den Hautboisten, der Regimentstambour, der Profos und der Büchsenmacher.

Die Pfeifer der Grenadiercompagnien zessiren; sie werden als Tambour verwendet.

Die Compagnien der leichten Bataillone stellen in folgender Ordnung auf:

Feldbataillon:	Schützen
	Carabinier
	1. Füsilier
	3. „
	2. „
	4. „
Reserve-Division:	5. Füsilier
	6. „

Ins Feld gingen beide Stabsoffiziere und die verhältnissmässige Anzahl Stabspartheien mit

Es bildeteten 2 neben einander stehende Compagnien 1. Division.

Das Feldbataillon bestand demnach aus:

3 Divisions
6 Halbdivisions
12 Pelotons oder Zügen und
24 Sektionen oder Halbzügen.

War die Schützencompagnie detachirt, so bildete die Grenadier- oder Carabinier-Compagnie für sich eine Division.

Die Infanterie rangirte so lange auf 3 Glieder, als der Zug 10 Rotten stark blieb; erst bei einer mindern Rottenzahl hatten nur 2 Glieder zu bestehen.

Die Pelotons wurden im Bataillon ohne Berücksichtigung der Compagnie-Nummeros vom rechten zum linken Flügel der Folge nach als 1., 2. Schützen-, 1., 2. Grenadier-, 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8. Peloton oder Zug bezeichnet.

Wenn die Mannschaft mit Feuergewehr ausrückte, musste auch der Feldwebel ebenfalls mit demselben erscheinen.

So wie ein Bataillon wirklich aus der Garnison rückte, durften bei jeder ausmarschirenden Compagnie 2 Vicecorporäle mit der gewöhnlichen Zulage angestellt werden, welche nach erfolgtem Wiedereinrücken sogleich ohne weitere Anfrage zessirten.

Zu den Fahnen gab jede Füsiliercompagnie einen vorzüglich gut marschirenden Unteroffizier und 1 Gemeinen.

Die Grenadiers- oder Carabiniercompagnie giebt 1 Unteroffizier zu den Pionieren.

Digitized by

Steht das 2. Bataillon eines Regiments allein, so stellt es seine Schützen- und Grenadiercompagnien auf den rechten Flügel.

Die Ober- und Unteroffiziere sollen beim Exerzieren womöglich immer die nemlichen Plätze einnehmen, und die Offiziere dieselben Züge führen.

In Berücksichtigung dieser Grundsätze waren die Chargen, wie folgt, eingetheilt:

Der Capitän commandirt den 1.
„ Oberlieutenant „ 2. Zug, und steht jeder in der Linie im 1. Glied am rechten Flügel seines Zugs.

Der Feldwebel schliesst hinter der Mitte des 1. Zugs, und führt, wenn in Sektions abgebrochen wird, die 2. Sektion des 1. Zugs.

Der 1. Sergent hinter der Mitte des 2. Zugs, führt dessen 2. Sektion.
„ 2. „ „ „ „ der 2. Sektion des 2. Zugs.
„ 1. Korporal im 3. Glied hinter dem Capitän
„ 2 „ „ „ „ Oberlieutenant.
„ 3. „ hinter der Mitte der 2. Sektion des 1. Zugs.
„ 4. „ „ „ „ 1. „ „ 2. „ ,
wenn er nicht zur Fahnensektion commandirt.

Die Vicecorporäle ersetzen die Stellen der wirklichen abgehenden.

Bei Abgang eines Individuums trat an dessen Platz ein solcher, dessen Fähigkeiten dasselbe hiezu berechtigten, und zwar war Grundsatz, dass jedem der Platz angewiesen wurde, auf welchem er nach Massgabe seiner Eigenschaften am meisten nützen konnte, und Rang sowie Dienstalter nur bei wirklichen individuellen Fähigkeiten Geltung erhielten.

Der Unterlieutenant hatte die Ordnung hinter der Fronte zu erhalten, commandirte keinen Zug, wenn nicht bei Abgang eines Offiziers den 2., und schloss hinter der Mitte der Compagnie, 4 Schritte vom 3. Gliede. Bei der linken Flügelcompagnie stand er im 1. Glied auf dem linken Flügel, und hinter ihm im 3. Glied der 2. Sergent.

Rückte die Compagnie allein aus, so kommandirte der Unterlieutenant unter Leitung des Capitäns den 1. Zug.

Die Verbesserung der Musiken war ebenfalls eine Angelegenheit, welche durch diese Formation ihre Erledigung fand. Das Regiment hatte 1 Musikmeister und 12, das leichte Bataillon 1 Musikmeister und 10 Hautboisten. Die Instrumente waren vertheilt,

	bei der türkischen Regiments-Musik:	bei der Harmonie-Musik eines leichten Bataillons:
Clarinetten in Dis . .	2	2
„ in B . .	4	2
Uebertrag	6	4

Digitized by

Uebertrag	6	4
Flautino in Dis . .	1	1
Fagott	2	2
Posaune	1	1
Horn in Dis . . .	2	2
Trompete in Dis . .	1	1
Summa	13 M.	11 M.

Zu der türkischen Musik gehörte noch:

Das klingende Spiel:

1 grosse } Trommel.
1 kleine }

2 paar Tschinellen

1 Halbmond.

Das **1. Linien-Infanterie-Leibregiment** nannte sich **1. Linien-Infanterie-Regiment König.**

Das bisherige 11. Linien-Infanterieregiment Kinkel.
„ „ 7. leichte Infanterie-Bataillon Treuberg,

wurden aufgelöst.

Das **13. Linien-Infanterie-Regiment erhielt Nr. 11.** (seitdem unverändert) und den General-Lieutenant Baron **Kinkel** als Inhaber.

Das **14. Linien-Infanterie-Regiment erhielt Nr. 13** (seitdem unverändert).

Die Benennung Garnisons-Regiment hörte auf, und statt dessen blieben die **Garnisons-Compagnien** Donauwörth, **Nymphenburg,** Oberhaus, Rosenberg, **Rothenberg,** Wülzburg bestehen.

Nach Russland marschirte das Infanterie-Regiment mit 2 Bataillon, 3 Stabsoffizieren, 2 Adjutanten, 2 Junkern, 12 Hauptleuten, 12 Ober-, 12 Unterlieutenants, 96 Unteroffizieren, 24 Spielleuten, 1452 Gefreiten und Gemeinen, im Ganzen 1615 Mann stark; hiezu noch ein Unterstab von 20 bis 24 Mann.

Das leichte Bataillon marschirte mit 2 Stabsoffizieren, 1 Adjutanten, 1 Junker, 6 Hauptleuten, 6 Ober-, 6 Unterlieutenants, 48 Unteroffizieren, 12 Spielleuten, 726 Gemeinen, Summa 808 Mann, und 17 Köpfe Unterstab.

Die alte Armee ist grösstentheils auf dem Felde der Ehre geblieben.

Der König befahl den 6. März 1813 die Wiederbildung der durch die Unbilden des Krieges eingegangenen Abtheilungen der Armee. Demgemäss waren die bei den mobilen Armeecorps aus den Regimentern einstweilen formirten Bataillons als die 1. Bataillons ihrer Regimenter anzusehen, und als solche zu benennen. Die 2. Bataillons wurden unverzüglich aus der Mitte der Reserve-Bataillone, und zwar im Stande, wie sie vor Eröffnung des Feld-

Digitized by

zugs 1812 ausmarschirt waren, zu 6 Compagnien (inclus 1 Grenadier- und 1 Schützencompagnie) jede in der Stärke von 121 Feuergewehren, formirt. Es gingen aus dem Reserve- in das 2. Bataillone keine solchen Leute über, welche den 1. Oktober ausdienten, oder nicht felddiensttauglich waren; ebenso wurden nur solche Offiziere und Unteroffiziere verwendet, besonders aber jene, welche den letzten Feldzug nicht mitgemacht hatten. Das 2. Bataillon kommandirte der Oberst, wenn ein felddiensttäuglicher beim Regiment war; das Reserve-Bataillon blieb unter dem Oberstlieutenant in seiner Verfassung.

So lange das 2. Bataillon mit jenem der Reserve vereinigt war, fand für beide Abtheilungen zusammen wieder die Benennung „Regiment" statt, und stand das Ganze unter Commando des ältesten Stabsoffiziers.

Von den im Felde stehenden leichten Infanterie-Bataillons bildete jedes 3 Compagnien, nemlich 1 zur Hälfte aus Schützen, und zur Hälfte aus Carabiniers zusammengesetzt, dann die 1. und 3. Füsilier-Compagnie unter der Benennung 1 Division des Bataillons. Aus den Reserven bildete sich sogleich die 2. Division unter einem anwesenden Stabsoffizier; auch diese hatte aus 1 Compagnie, aus Schützen und Carabiniers zu gleichen Theilen zusammengesetzt, dann aus der 2. und 4. Füsiliercompagnie zu bestehen. Die 2 Compagnien der Reserve- und die der mit ihr verbundenen 2. Division zusammen benannten sich Bataillon.

Zu dem gemäss Beschluss vom 10. März an der Nordgrenze Bayerns aufzustellenden Observationscorps sind die 2. Bataillons des 3., 4., 5., 7., 9. und 10., dann das Reservebataillon des 13. Linien-Infanterie-Regiments; ferner die 2. Divisionen des 3., 4., 5. und 6 leichten Infanteriebataillons in marschfertigen Stand gesetzt worden. Der Stand der Compagnien sollte 137 Feuergewehre betragen, wobei die am 1. Oktober ausdienenden, die felddienstuntauglichen und jene Leute, deren Entlassung aus besondern Gründen bereits eingereicht ist, nicht gerechnet werden.

Das Reservebataillon des 13. Regiments marschirte mit 4 Compagnien und liess ein Depot zurück.

Jedem Offizier, welcher das 50. Jahr erreicht hatte, so wie jedem, welcher erwiesener Massen wegen Wunden oder sonst dem Marsche der Truppen zu Fuss zu folgen unvermögend war, ist 1 Pferderation bewilligt worden.

Der allerhöchste Befehl vom 31. Mai ordnete an, dass bei jedem Reservebataillon der Linienregimenter, und der Reservedivision der leichten Infanteriebataillons aus den in denselben befindlichen felddiensttauglichen Leuten so viele Compagnien formirt werden sollten, als sich jede in einer Stärke von 100 bis 150 Köpfen, bilden liessen. Ausser diesen mobilen Compagnien bildete eine andere das Depot, welchem die felddienstuntauglichen zugetheilt wurden.

Digitized by Google

Das Rescript vom 1. Juli befahl, nachdem die ehemalige Garnison von Thorn wieder in ihren Friedensstationen eingetroffen war, die Bildung der 1. Bataillons bei dem 2., 3, 5., 6., 7. und 11. Regiment, ebenso die der 1. Division bei den 2., 4. und 5 Bataillon.

König Max errichtete durch Armeebefehl vom 16. Juli 1814 das **Grenadiers-Garde-, jetzt Leib-Regiment** zu 3 Bataillons, jedes 6 Compagnien stark, aus sämmtlichen Grenadier-Compagnien der Regimenter. Es hatte die Bestimmung, im Frieden nebst den Garde du Corps den Dienst bei der Person des Königs und dem Königlichen Hause, so wie die übrigen ihm zugewiesenen Commandantschaftsdienste, im Felde gleich den übrigen Infanterie-Regimentern Dienste zu leisten. Es ergänzte sich durch ausgesucht schöne Leute der übrigen Regimenter, welche 2 Jahre straflos gedient hatten.

Der den 30. Mai zu Paris geschlossene Friede hatte bayerischer Seits die Abtretung Tirols und Voralbergs zu Folge, wogegen ihm Würzburg und Aschaffenburg zum Ersatze wurden.

So kamen die würzburgischen Truppen abermals in bayerische Dienste, und der milde König befahl, den frühern Schandfleck auslöschend, durch Rescript vom 16. Juli „Wir haben aus besonderer allergnädigsten Rücksicht beschlossen, aus den unter Commando des Oberst von **Moser** aus dem Felde zurückgekommenen 2 würzburgischen Bataillons wieder ein **12. Linien-Infanterie-Regiment** in Würzburg zu bilden, und **das 3. leichte Infanterie-Bataillon** einzuverleiben.

Durch dasselbe Rescript ist das 14 Infanterie-Regiment in Aschaffenburg aus den in diesem Fürstenthum befindlichen Infanterieabtheilungen, welche der Feldmarschall Fürst **Wrede** übernommen hatte, gebildet worden. Diese waren in Frankfurt gestanden, trafen am 13. August in Aschaffenburg ein, wo das bisherige **6. leichte Infanterie-Bataillon** schon seit dem 1. August die Benennung 14. Regiment trug, und bildeten mit ihm vereint das jetzt noch als dieses bestehende **14. Infanterie-Regiment.**

Diess Formations-Rescript erhielt noch die fernern Bestimmungen,, dass

1. die in München versammelten Grenadiercompagnien der Regimenter bei der Armee förmlich abgeführt, dagegen
2. bei jedem Bataillon der Linieninfanterieregimenter eine 5. Füsiliercompagnie errichtet,
3. die Schützencompagnien von nun auf den rechten Flügel des Bataillons gestellt, und solche überhaupt die Ehrenwachen, welche sonst die Grenadiercompagnien bei den Linienregimentern gaben, versehen sollten.
4. In Zukunft zählen die Nummern der Füsiliercompagnien von 1 bis 10, und sie rangiren sich auch so,

Digitized by Google

5. bei den 3. Bataillons, welche bisher die Reserve bildeten und nur 4 Compagnien zählten, wurde eine Schützen- und die 5. Füsiliercompagnie errichtet.

Einem weitern Rescript vom 5. August zu Folge sollte jede Compagnie 150 Feuergewehre haben.

Das Rescript vom 23. Juli setzte die Farbe der Compagnie-Zeichen fest, und zwar für die

1. Bat.	2. Bat.	3. Bat.
1. Schützen grüne Huppen,	2. grüne Huppen, unten weiss,	3. grüne Huppen, unten schwarz.
Zeichen	Zeichen	Zeichen
1. Füsilier rothe	2. roth u weisse	11. roth u. schwarze
3. „ grüne	4. grüne „	12. grüne „
5. „ blaue	6. blaue „	13. blaue „
7. „ gelbe	8. gelbe „	14 gelbe „
9. „ orange	10 orange „	15. orange „

Der König befahl durch Rescript vom 10. August 1815, dass künftig keine leichten Infanterie-Bataillone, sondern nur Linien-Infanterie-Regimenter in der Armee bestehen sollen; demgemäss bildeten

Das 1. und 2. leichte Bataillon das 15. } Linien-Infanterie-
Das 4. und 5. leichte Bataillon das 16. } Regiment.

Die Reserven der treffenden Bataillone hatten die 3. Bataillons dieser Regimenter zu formiren.

Den 27 November sind die Bataillons der verschiedenen mobilen Legionen[1]), jedoch ohne Veränderung ihrer bisherigen Verhältnisse an die nachbenannten Infanterie-Regimenter als 4. und 5. Bataillons hingewiesen werden.

Das	1.	u.	3.	der	mobil.	Leg.	des	Mainkreises	an das 13. Linien-
„	2.	„	4.	„	„	„	„	„ „	9. Inf.-
„	1.	„	3.	„	„	„	„	Rezatkreises	„ 7. Rgmnt.
„	2.	„	4.	„	„	„	„	„ „	5. „
„	1.	„	3.	„	„	„	„	Regenkreises	„ 4. „
„	2.	„	4	„	„	„	„	„ „	10. „
„	1	„	3.	„	„	„	„	Oberdonaukreises	3. „
„	2.	„	4.	„	„	„	„	„ „	16. „
sämmtliche				„	„	„	„	Unterdonaukreises	8. „
„				„	„	„	„	Illerkreises	„ 11. „
„				„	„	„	„	Isarkreises	„ 1. „
„				„	„	„	„	Salzachkreises	„ 2. „
„				„	„	„	von	Würzburg	„ 12. „
„				„	„	„	„	Aschaffenburg	„ 14. „

Diese Bataillone berichteten von nun an ihre vorgesetzten Regimentscommando's anstatt an die Legionschefs, resp. Commandanten der Haupt-Kreis-Städte.

---

[1]) siehe Landfahnen.

Digitized by

Jene mobilen Legionen, deren sämmtliche Bataillone an ein Regiment gewiesen worden, bildeten nun 2 Bataillons, jedes zu 6 Compagnien.

Die gesammte Mannschaft der im Felde gestandenen mobilen Legionen ist nach Einlieferung der Armatur, Mäntel und Tornister, so wie sie in die Garnison eingerückt, beurlaubt, die 1793, 94, und 95 Geborenen aber sind an die treffenden Regimenter zu Erfüllung ihrer gesetzlichen Dienstzeit abgegeben worden.

Ebenso sind von den auf Kriegsdauer errichteten freiwilligen Jägerbataillons sämmtliche vor 1793 Geborne entlassen, die übrigen beurlaubt worden.

Aus den Jägerbataillons des Regen-, Unterdonau-, Iller-, Isar- und Salzachkreises ist das 1., aus denen des Main-, Rezat- und Oberdonaukreises sammt jenem von Würzburg, ist das **2. Jägerbataillon** gebildet worden.

Die Gesuche jener Offiziere, welche in ihre vorhin bekleideten Civilstellen, oder in ihre früheren Verhältnisse zurückzutreten wünschten, wurden sogleich einbefördert. Es blieb aber ein grosser Theil unfähiger Subjekte, welche durch Gunst des Zufalls ihre Stellung erhalten hatten und nicht daran dachten, dieselbe aufzugeben. Noch lange waren sie der Armee zur Last, bis entweder Krankheit, oder Vorgesetzte, welche eine strenge Dienstleistung verlangten, sie dazu bewogen, in den Pensionsstand überzutreten.

Durch Rescript vom 3. März 1816 ist der Sollstand einer Compagnie festgesetzt worden auf:

1 Hauptmann,
1 Oberlieutenant,
2 Unterlieutenants,
1 Feldwebel,
1 Furier,
2 Sergenten,
6 Corporäle,
4 Vice-Corporäle,
3 Tambours,
150 Gefreite und Gemeine

171 Köpfe.

Gemäss Rescript vom 26. Juni 1817 ist der Stand der Infanterieabtheilungen bestimmt worden, wie folgt:

	des Grenadier-Garde-Regiments zu 3 Bataillonen; jedes zu 6 Compagnien:		1 Linien-Infanterie-Regiments zu 2 Bataillons, jedes zu 6 Compagnien:		1 Jäger-Bataillons zu 6 Compagnien:	
Stab:						
Oberst	1	—	1	—	—	
Oberstlieutenant	1	—	1	—	1	
Majors.	3	—	2	—	1	
Adjutanten . . .	3	—	2	—	1	

Digitized by Google

des Grenadier-Garde-Regiments zu 3 Bataillonen, jedes zu 6 Compagnien:		1 Linien-Infanterie-Regiments zu 2 Bataillons, jedes zu 6 Compagnien:		1 Jäger-Bataillons zu 6 Compagnien:	
Junker	3	—	2	—	1
Regimentsquartiermeister	1	—	1	Bat. Quartmst.	1
Regimentsauditor	1	—	1	Bat. Audit.	1
Regimentschirurg	1	—	1	—	—
Bat.-Chirurgen	3	—	2	—	1
Chirurg. Praktikanten	3	—	2	—	1
Musikmeister	1	—	1	Stabshornist	1
Regimentstambour	1	—	1	—	—
Bataillonstambour	2	—	1	—	—
Büchsenmacher	1	—	1	—	1
Hautboisten 1. Cl.	9	—	9	—	—
„ 2. „	9	—	9	—	—
Profos	1	—	1	—	1
Jung	1	—	1	—	1
Furier-Praktikanten	3	—	2	—	1
Compagnien:					
Hauptleute 1 Cl.	8	—	6	—	3
„ 2. „	10	—	6	—	3
Oberlieutenants	18	—	12	—	6
Unterlieutenants	36	—	24	—	12
Feldwebel	18	—	12	Oberjäger	6
Furier	18	—	12	—	6
Sergenten	36	—	24	Unterjäger	12
Corporäle	108	—	72	—	36
Vice-Corporäle	52	—	48	—	24
Tamboure 1 Cl.	18	—	15	—	—
„ 2. „	36	—	15	—	—
Gefreite	126	Hornisten 1. Cl.	3	—	9
Pioniere	36	„ 2. „	3	—	9
Gemeine	2808	Gefreite	84	—	42
		Pioniere	24	—	12
		Gemeine	1872	—	936

hiezu das 3. Bat:		hiezu die Reserve-Division:	
Stabsoffizier oder Hauptmann qua Commandant	1	1 Offizier	
Lieutenant qua Adjutant	1	2 Unteroffiziere	
Unteroffiziere	6		
ferner das 4. Bat:			
Stabsoffizier	1		
Lieutenant	1		
Unteroffizier	6		

Digitized by Google

Das **Formations**-Rescript vom **1. Juni 1822** hat folgenden Eingang: Oekonomische Rücksichten veranlassen Uns, einige Veränderungen in dem Stande, dann der Aufstellung und Eintheilung Unserer Armee vorzunehmen.

Zu diesem Ende haben Wir beschlossen und beschliessen wie folgt:

A. Infanterie.

Die Infanterie hat wie bisher aus 1 Grenadier-Garde Regiment zu drei Bataillonen, 16 Linien-Infanterie-Regimentern, jedes zu zwei Bataillonen, 2 Jägerbataillons — das Bataillon eines jeden Regiments zu 6 Compagnien, worunter bei den Linien-Infanterie-Regimentern und Jägerbataillons wie bisher eine Schützen- oder Carabinier-Compagnie begriffen ist, zu bestehen.

Der künftige Stand ist in den Anlagen Nr. 1, 2 und 3 bestimmt.[1])

Die dermaligen Gefreiten behalten ihren bisherigen Sold und zwar so lange sie in dieser Eigenschaft fortdienen; die von nun an neu angestellt werdenden Gefreiten erhalten nur die Löhnung eines Gemeinen.

Die Pioniere werden als Gemeine gezählt und erhalten künftig die Löhnung dieses Grades.

Die nach der Formation vom 26. Juni 1817 für das 3 und 4. Bataillon angesetzten Chargen zessirten, die Listen dieser beiden Bataillone, sowie auch der Reservedivision der Jäger, wurden jedoch wie bisher bei den Abtheilungen fortgeführt. —

Die Bewaffnung war früher sehr mangelhaft, so dass man 1805 zwei Brigaden mit neuen österreichischen Gewehren, trotz ihrer Schwere und unpraktischen Construction zu versehen gezwungen war. **Manson**, welcher 1801 die Gewehrfabrik Amberg eingerichtet hatte, konnte nicht genug Gewehre liefern. Er behielt bei seinem Fabrikate das alte Caliber bei, nemlich 18 Kugeln auf das Pfund, führte aber anstatt der 3schneidigen die 18 Zoll langen 4schneidigen Bajonete, und statt der cylindrischen die konischen Ladstöcke ein, gab den Flinten messingene Zündpfannen und eine passendere Schäftung. Das Gewehr ohne Bajonet wog 7¼ Pfund.

Bei Einführung der Schützen erhielten die der Infanterieregimenter gezogene Flinten, jene der leichten Bataillone Büchsen,

[1]) Dieser Stand unterschied sich von dem 1817 festgesetzten durch eine unbedeutende Verminderung der Chargen 1. und Vermehrung derer 2. Classe, durch Vakanthalten der Plätze der zu Adjutanten gewählten Offiziere, dann per Compagnie von zwei Vice-Corporälen und ein Tambour oder Hornisten Die Zahl der Gefreiten und Gemeinen war erhöht auf:

Grenad. Gard. Rgt.	144 Gefr.,	Linieninf. 96,	Jäger 48.
	2916 Gem.,	1944,	792.

Die Zahl der Pioniere blieb unverändert.

Digitized by

wozu Pulverhörner an einer mit grossen Quasten verzierten grünen Schnur getragen wurden. Bei der Formation vom Jahre 1811 erhielt jede Schützenkompagnie eines Infanterie-Regiments 80, die eines leichten Bataillons 40 Stutzen im 3. Glied. Nur Diejenigen, welche Stutzen hatten, durften fortan die Pulverhörner tragen.

Die Mannschaft hatte einen kurzen krummen Säbel mit einfachem Messing-Griffe und Parirstange; die Grenadiere einen ähnlichen, längern Säbel, die Unteroffiziere den Korbsäbel und die Stutzenschützen das Haubajonet.

Diese Bewaffnung blieb bis zur Einführung der Percussions-Gewehre.

Seit dem 4. Mai 1803 legten auch die Unteroffiziere das Kurzgewehr (eine Art Sponton, jedoch ohne Verzierung) ab, und bewaffneten sich mit dem Feuergewehr.

Die Offiziere trugen seit 1799 den Degen wieder, jedoch nicht nach einerlei Muster; der König führte durch Rescript vom 13. September 1818 den Armeedegen ein, welcher von allen, nicht mit dem Säbel bewaffneten Offizieren gleichheitlich bis 1836 getragen worden ist. In diesem Jahre kam der Säbel auch für die Offiziere der Infanterie in Gebrauch.

Die prachtvollen Uniformen der Musiken, von denen einige Mohren als Tschinellenschläger hatten, wurden abgeschafft; ebenso die Ravers bei der Infanterie und Artillerie.

Der Uniformsrock erhielt nach 1779 die dem bayerischen Heere liebgewordene blaue Farbe wieder mit den verschiedenen Regimentsabzeichen; die leichten Bataillone blieben grün. Den 10. Juni 1800 führte der Churfürst die, jetzt in kleinerer Form üblichen, Kaskets bei der Infanterie, vom Feldwebel abwärts ein; die Offiziere trugen wieder den dreieckigen Hut.

Den 11. März 1802 ist, zuerst für die Offiziere der Infanterie, die heute noch im Gebrauche stehende Gradauszeichnung auf dem Kragen, durch Kabinetsordre vom 10. Oktober aber der Chemise (Schmiss genannt) aus grauem Loden, dem Manne bis an die Waden reichend, eingeführt, und erst 1848 durch den dunkelgrauen Mantel ersetzt worden.

Den 29. Oktober 1803 erhielten die Offiziere ein Muster zu einem Roquelaure (Mantel); bis dahin trug jeder, was er wollte.

Den Grenadieren genehmigte der Churfürst den 25. April 1803 zur Auszeichnung rothe, den Schützen am 31. März 1804 grüne Huppen auf den Kaskets; die den Schützen von der Musik zugetheilten Hornisten erhielten grüne Federbüsche auf die Hüte. Den 27. April ist den Offizieren erlaubt worden, Ueberröcke von der Farbe ihrer Uniform, bei den leichten Bataillons aber von grauer — später dann grüner — Farbe zu tragen.

Der Armeebefehl vom 27. September 1805 führte auch für die Offiziere das Kasket, nach dem Modell dessen für die gemeine

Digitized by Google

Mannschaft jedoch mit Bärenpelz und silbernem Feldzeichen (jetzt Kokarde genannt) ein. Zugleich erlaubte man den im Felde stehenden Offizieren, den Degen in schwarz lakirter Kuppel über die Schulter, lange blaue (bei der leichten Infanterie graue) Ueberhosen zu tragen und während des Krieges die Ueberröcke abzulegen, statt ihrer aber der Mäntel sich zu bedienen. Durch Rescript vom 24. Dezember mussten die Haare bei den Offizieren und der Mannschaft rund abgeschnitten werden; nur den Generalen war es erlaubt, den Zopf fernerhin zu tragen. Ebenso behielten die Leibgarden der Hatschiere und Trabanten diesen Kopfschmuck bei.

Den 21. Januar 1806 führte König Max die blau und weisse Farbe als National- und gemeinschaftliches Erkennungszeichen bei der Uniform der Staatsdiener sowie des Heeres ein, ertheilte die Vorschrift wie dieselbe zu tragen, und gestattete jedem Unterthan, dieselbe zu führen. Zugleich schaffte er die bisherigen Rosen auf den Hüten und Kaskets der Offiziere ab

Den Degen trug man wieder in einer Kuppel um den Leib.

Die Tornister bekamen durch Rescript vom 5. November 1807 eine kleinere Form und man trug sie von nun an an 2 Schulterriemen, welche durch einen Brustriemen verbunden waren; bisher hatte der Soldat sie an einem schmalen Riemen von der linken Schulter zur rechten Hüfte getragen. Auch sind die Säbel, welche seit 1799 wieder um die Hüfte geschnallt waren, im Februar 1808 abermals über die Schulter getragen worden.

1808 schaffte der König durch Rescript vom 8. Februar die grauen Beinkleider für die Offiziere ab, und gab denen der Infanterie hellblaue lange, denen der leichten Bataillons grüne, zum Frack zu tragen. In Parade blieben jedoch die weissen, welche von den Offizieren in Suwarov-Stiefeln, von der Mannschaft in in hohen Kamaschen, getragen wurden.

Ein Generalcommando-Befehl d. d. München den 11. Juni 1811 erlaubte den Unteroffizieren und der Mannschaft das Tragen von Schnurrbärten, was für die Offiziere erst unter König Ludwig eingeführt wurde. — Damals hatten nur Offiziere und Mannschaft der Chevaulegers dieses Recht.

Die im Jahre 1800 wieder eingeführten Schärpen sind durch Armeebefehl vom 15. April 1812 abgeschafft und für die Offiziere der Infanterie die Haussecols als Dienstzeichen abermals befohlen worden. Nur die activen Generale, General- und Flügeladjutanten, der Generalstab und die Offiziere der Hatschiere behielten die Schärpe, welche die Adjutanten der Generale als Auszeichnung en bandoulière zu tragen hatten. Diese Bestimmung ist noch in Kraft. In Galla legten die Generale die Schärpen ab.

Das 1814 errichtete Grenadier-Garde-Regiment trug Bärenmützen, mit Federbusch und Fangschnüren geschmückt, und hatte die Ravers sowie die Aermelaufschläge und Taschenpatten reich

Digitized by

mit weissen Litzen besetzt; das 1. Infanterie-Regiment König, welches bisher letztere Auszeichnung geführt hatte, legte sie ab.

Die ganze Infanterie erhielt gemäss Rescripts vom 21. Juli ponceaurothe Kragen, Ravers und Aufschläge mit der geprägten Regimentsnummer auf den gelben Knöpfen.

1816 den 13. Januar sind für langgediente Unteroffiziere und Soldaten die Capitulationsstriche (Chevrons), für 6 Dienstjahre 1, für 12 — 2, für 18 — 3 Striche in weissen Borten auf dem linken Aermel, und für 24 Jahre das Veteranenschild zur Auszeichnung eingeführt worden.

Gemäss Rescript vom 18. Februar 1818 fasste die Mannschaft von nun an, statt der aus einem Kittel und Hose von Gradl bestehenden Arbeitsmontur, Spenzer und Pantalon von Tuch; zugleich fand das jetzt noch eingeführte Montursystem Eingang.

Die bei der Artillerie für die Unteroffiziere schon länger in Gebrauch stehende Gradauszeichnung auf dem Kragen der Uniform ist auch für die Infanterie durch Rescript vom 17. Februar 1819 genehmigt worden.

Die Kaskets sind gemäss Rescript vom 9. März 1823 gefälliger ausgestattet und kleiner gemacht, auch den Offizieren erlaubt worden, ausser Dienst Schirmmützen zu tragen. Die bei den andern Waffengattungen üblichen Epaulettes gab der König durch Rescript vom 9. Juni 1824 auch den Offizieren der Infanterie. Zugleich erschien eine genaue Beschreibung nebst Zeichnung sämmtlicher Uniformsstücke.

Die Reglements erlitten häufige Abänderungen, und es wäre ein verdienstvolles Werk, die für die verschiedenen Gelegenheiten herausgegebenen Tagsbefehle der commandirenden Generale, chronologisch geordnet, in Druck zu legen. Dieselben sind in den bei den ältern Regimentern noch vorhandenen General-Ordrebüchern aufbewahrt und enthalten einen Schatz von Kriegserfahrungen.

Ein Exerzier-Reglement erschien erst 1818 lithographirt und 1822 in Druck, letzteres in zwei Bänden, gross 8., mit schönen Stahlstichen. Alles früher herausgegebene, theils Uebersetzungen französischer Reglements, theils gedruckte Auszüge aus den gültigen Reglements ist Sache der Privatspeculation gewesen.

Die Obersten einzelner Regimenter gingen auch mit Einführung nützlicher Dinge voran, wie z. B. Oberst Graf **Reuss** dem Leibregimente eine Instruction für den Tirailleurdienst im Jahre 1802 gab; ein anderer führte das Bajonetfechten ein, und Oberst **Haren** des 4. Regiments errichtete in Regensburg eine Schwimmschule, welche die Musteranstalt für die Armee geworden ist.

Den 4. Januar 1805 kam der Befehl mit der in den Garnisonen anwesenden Mannschaft, unter Hinweisung auf den Felddienst, militärische Spaziergänge vorzunehmen.

Digitized by

Den 9. März 1823 wurde das Einführen des Bajonetfechtens allgemein befohlen.

Die **Cavalerie**, deren schwache Regimenter kaum ein vollständiges drei Escadrons starkes combinirtes Regiment stellen konnten, sollte noch unter Karl Theodor durch Reduction des 2. Kürassierregiments das seit 10 Jahren auf dem Papier stehende 4. Chevaulegers-Regiment erhalten.

Die den 6. Februar 1799[1]) befohlene Formation trat in der Art ins Leben, dass 3 Escadrons des unberittenen **2. Kürassier-Regiments**, und 1 Escadron der **Zweybrücker Chevaulegers-Leib-Garde** das **4. Chevaulegers-Regiment Prinz Louis von Pfalz-Zweybrücken** (Erbprinz Louis) bildeten.

Nachdem Max Joseph die Regierung angetreten hatte, übernahm er durch Rescript vom 21. (27.) Februar das Regiment selbst, nannte es **Churfürst und gab ihm Nr. 1 (jetzt 4. Chev.)**

Das bisherige 3. Chev.-Rgmnt. Wahl wurde das 2. (jetzt 3. Chev.)
„ „ 2. „ „ Bretzenheim das 3.
„ „ 1. „ „ Leiningen das 4. (jetzt 5. Chev.)

Nach Rescript vom 1. April ist **Churfürst-Chevaulegers** auf 5 Escadrons zu formiren.

Den 7. Mai hob der Churfürst die Stelle des Cavalerie-Inspektors gänzlich auf.

Dass bei dem Regierungswechsel eine Masse Projectenmacher auftauchte, versteht sich von selbst, wenn man die Zeit bedenkt, in welcher dieser Wechsel stattfand, und das System, dessen Druck Land und Armee bisher unwillig ertragen hatte. Nichts charakterisirt aber den Zustand der Cavalerie besser, als ein Urtheil, welches der Major und Flügel-Adjutant der Cavalerie Curt Graf **Seydewitz**, welcher vorher in der chursächsischen Cavalerie gedient hatte, über ein solches Project den 14. Mai 1799 fällte. Dieses Schreiben lautet: „Ich würde in hiesigen Diensten nie bei den Kleidungsstücken der Cavalerie anfangen zu formiren; diess würde auch in jedem andern Dienst für mich das Letzte sein, vorzüglich aber hier, wo der leichte Cavalerist — ich nehme seine Waffen und einige Kleinigkeiten aus — gut angezogen war. Freilich ist seit kurzer Zeit in diesem Stücke soviel verbessert, oder vielmehr verbösert worden, dass man nicht recht weiss, mit welcher Zeit man es halten soll! Eine Cavalerie, die so wenig ist, als die unsrige, und dennoch seit Kurzem so enorm viel gekostet hat, sollte schlechterdings nicht fortfahren, sich mit Kleinigkeiten zu beschäftigen, sondern zuerst den Soldaten bilden, ihn reiten lernen und sich nicht mit zweckwidrigen Dingen beschäftigen. — Hätte ich die Kenntnisse eine Cavalerie zu formiren und zu organisiren, so würde ich mich schämen, meinem Fürsten, bevor ich nicht aus seiner Cavalerie die beste

[1]) Kriegs-Ministerial-Registratur. Akt: Formation der Cavalerie.

Digitized by

gemacht hätte, einen Gulden Ausgabe für Anzug u. dgl. zu machen, und wie viele unzählige zweckwidrige Ausgaben sind nicht schon unserm guten Kurfürsten gemacht worden, und er hat wahrlich nicht die Freude dafür, dass Ein Cavalerist — Herr von seinem Pferde wäre! Es ist in meinen Augen unverantwortlich, einen Fürsten, der nur das Gute, nur das Beste wünscht, so zu behandeln, und ich würde mich verachten, wenn ich das Zutrauen eines Fürsten zu erschleichen wüsste, und ihm dann durch meine Unwissenheit dankte.

Sind die Leute so, wie sie sein sollen, und hat ein Herr Beweise davon und Geld übrig, so ist zur Verbesserung des Anzuges und dergl. Zeit genug.

Uebrigens würde ich nie die Cavalerie auszeichnend anders anziehen, als die jeder andern Armee, aber gute Pferde und bessere Waffen würde ich ihr geben, weil nur daraus Vortheil entspringen kann."

Einen weitern Beleg liefert §. 2 des Armeebefehls vom 19. April 1804: „Zu Unserer unerwarteten, unangenehmsten Ueberzeugung entdeckt sich aus einigen der bisher eingekommenen Grundlisten der Offizierspferde, dass ein beträchtlicher Theil der Cavalerie-Offizere mit, im eigentlichen Sinn des Wortes, undienstbaren Pferden versehen ist, ja, einige derselben sogar, den bestimmtesten Verordnungen zuwider, auf eine, dem allgemeinen Zwecke nachtheilige Art, Wagenpferde zu ihrer Bequemlichkeit halten, und hierin Offiziere höherer Grade mit einem verderblichen Beispiele vorgehen.

Wir können demnach Unsere Höchste Unzufriedenheit und gerechtes Missfallen über diesen, zum Nachtheile Unseres höchsten Dienstes und beträchtlichen Schaden des Militär-Aerars leitenden Gegenstand um so weniger bergen, als dieser eingeschlichene Unfug deutlich von Mangel an Aufsicht, oder vielleicht noch mehr von einer duldsamen Indolenz der Cavalerie-Commandeurs zeugt. Ohne mindesten Verzug haben also sämmtliche Offiziere der Cavalerie sowohl, als auch der Infanterie, vom Obersten abwärts, die in der festgesetzten Zahl der Dienstpferde den Höchsten wiederholten Verordnungen entgegen noch befindlichen Wagenpferde abzuschaffen und diejenigen Offiziere, welche zum Dienste untaugliche Pferde besitzen, selbe gegen vorschriftsmässige schleunigst zu verwechseln.

In Hinsicht der ungesäumten Abstellung dieses nachtheiligen Missbrauches wird sämmtlichen Regimentscommandanten, und insbesondere den ihnen vorgesetzten Inspekteurs die strengste Verantwortlichkeit ohne alle Nachsicht auferlegt, und selbe haben mit ernstlichster Vorsicht darüber zu wachen, dass ein so sträflicher Unfug nicht von neuem sich erzeuge; jedoch wollen Wir aus besonderer Höchster Gnade für diese ausser Stand zu setzenden

Digitized by Google

Pferde die Fourage auf 14 Tage, vom Empfange dieses Armeebefehls gerechnet, passiren lassen."

Um die Completirung von **Churfürst-Chevaulegers (jetzt Nro 4)** rascher zu ermöglichen, gab das **Leib-Dragoner-Regiment (jetzt im 6. Chev.)** sämmtliche Pferde, mit Ausnahme der zum Fuhrwesen auserlesenen, in Summa 81 Pferde und 81 Mann, vollständig gerüstet (ausser Sattel und Chabraken) gemäss Rescripts vom 9. März 1800 dahin ab; ebenso **Minucci-Kürassiere (jetzt 1. Chev.)** 24 Pferde ohne Mannschaft nnd **Taxis-Dragoner (jetzt 2. Chev.)** 17 Stücke nebst Requisiten, letzteres Regiment jedoch ohne Pistolen, weil diese noch hölzerne Ladstöcke hatten.

Das in Schleissheim liegende combinirte Chevaulegers-Regiment formirte gemäss Rescripts vom 14. März aus den 2 Escadronen Fugger und Bretzenheim, aus welchen es bestand, eine 3., da die Leiningen-Escadron bei ihrem Regimente eingerückt war.

Minucci-Kürassiere wurden nach München verlegt, da das Regiment aber zum Dienste für diese Garnison zu schwach war, so gaben ihm **Taxis-Dragoner** 200 Mann, und **Leib-Dragoner** alle bayerischen Landeskinder ab.

Der Churfürt befahl den 2. März 1801 eine Formation, wonach die Cavalerie noch aus 1 Kürassier-, 2 Dragoner- und 3 Chevaulegers-Regimentern bestehen und jedes derselben 4 Escadrons, 623 Mann (incl. Stab) und 600 Pferde zählen sollte.

Minucci-Kürassiere (jetzt 1. Chev.) hatte	4 Escadrons.
Taxis-Dragoner (jetzt 2. Chev.) formirte aus 2 Escadrons	4 in Neumarkt.
vakant Dragoner (jetzt im 6. Chev.) formirte aus 2 pfälzischen Escadrons	4 in Hilpoltstein.
Churfürst-Chevaulegers (jetzt 4. Chev.) formirte aus 2½ pfälzischen Escadrons	4 in Landshut.
Leiningen-Chevaulegers (jetzt 5. Chev.) formirte aus 1½ pfälzischen Escadrons	4 in Vilshofen.
Fugger-Chevaulegers (jetzt 3. Chev.) formirte mit **Bretzenheim,** das hiemit aufgelöst worden, ...	4 Escadrons in Bogen.

Sämmtliche beim Cavaleriedepot befindlichen Offiziere und Mannschaften hatten sich zu ihren Regimentern zu begeben.

Der 1. April 1802 brachte den Befehl, dass sämmtliche Cavalerie-Regimenter ihre Pferde bis auf 40 per Escadron versteigern sollen. Hier muss bemerkt werden, dass der im vorigen Jahre befohlene Effectivstand nicht zu 2 Dritttheilen erreicht war.

Die gemäss des Lüneviller Friedens beschlossenen Veränderungen im Länderbesitze äusserten ihre Wirkungen auch auf den Stand der Cavalerie.

Digitized by

Den 31. März 1803 beschloss Max Joseph die in Würzburg und Bamberg bisher bestandenen Dragoner und Husaren in 1 Cevauleger-Regiment zu 6 Escadrons zu formiren und den Generalmajor Joseph Wilhelm Baron **Bubenhofen** als Inhaber desselben zu bestätigen. Hieher kamen auch 60 diensttaugliche Pferde nebst Mannschaft des den 2. August aufgelösten vakanten Dragoner-Regiments, dessen Unteroffiziere zu Churfürst, ein anderer Theil der Mannschaft zu Leiningen, und dessen Offiziere zu verschiedenen Regimentern vertheilt wurden.

Den 16. April kam ein für die Formation wesentliches Rescript heraus. Demgemäss hatte jedes Cavalerie-Regiment aus 6 Escadrons und 3 Divisionen zu bestehen. Die Escadrons behielten ihre Benennungen als:

1. Leib-
2. Oberst-
3. Oberstlieutenant-
4. 1. Major-
5. 2. Major-
6. Rittmeister N. N.

} Escadron.

In jenen Regimentern, wo ein 2. Major nicht angestellt war, führten 2 Escadrons die Namen ihrer Rittmeister. Da der 2. Major Rittmeistersgage bezog, so wurde für ihn ein Rittmeister im Regimente nicht ersetzt, sondern die Escadron durch einen Oberlieutenant kommandirt, und der 2. Major bei seiner Escadron mit Rittmeistersgehalt und Majorscharacter geführt.

Befand sich im Regimente ein überzähliger oder charakterisirter Rittmeister, so kommandirte dieser die 2. Majors-Escadron.

Die Divisions erhielten nachstehende Benennungen:

1. Oberst-Division, bildete den rechten Flügel des Regiments, aus der Leib- und Oberstlieutenants-Escadron zusammengesetzt;

2. Oberstlieutenants-Division, den linken Flügel des Regiments bildend und bestehend aus der 1. Major- und Oberst-Escadron; stand das Regiment beisammen, so kam die Oberst-Escadron links zu stehen.[1])

3. Majors-Division, stand in der Mitte des Regiments und war aus der 2. Major- und Rittmeister-Escadron formirt.

Commandirte der Oberst das ganze Regiment, so befehligte seine Division der 2. Major.

Standarten behielten Minucci-Kürassiere und Taxis-Dragoner 3, je 1 für jede Division, welche aber durch Rescript vom 5. Mai auf 2 herabgemindert wurden, welche in die Mitte der Flügel- (Leib- und Oberst-) Escadrons einzutheilen waren.

---

[1]) Hier war also immer noch der uralte Grundsatz festgehalten, die ältesten Abtheilungen, oder wenigstens die bestkommandirten auf die Flügel, und die anderen, je nach der Anciennetät der Anführer, gegen die Mitte zu stellen.

Digitized by

Die Chevaulegers-Regimenter dagegen lieferten ihre Standarten ein, und schwören seit dieser Zeit auf den Säbel.

Bei den Kürassieren und Dragonern blieben die 3 Estandartjunker, für die Chevaulegers aber wurden auf das Regiment 2 Junker bewilligt, „Individuen, welche zwar zum Unteroffiziersdienst zu verwenden, übrigens aber zu einst tüchtigen Offiziers zu bilden sind."

Der Stab eines Regimentes sollte zählen:

1 Inhaber, 1 Oberst, 1 Oberstlieutenant, 1 Major (befindet sich im Regiment ein 2. Major, so ist er in der Zahl der Rittmeister begriffen), 1 Regimentsquartiermeister, 1 Auditor, 1 Adjutant, 3 Estandartjunker, (bei den Chevleg. 2 Junker), 1 Regimentschirurg, 2 Unterchirurgen, 2 chirurgische Praktikanten, 1 Oberschmied, 1 Stabstrompeter, 1 Profos, 1 Jung.

Die Escadron sollte stark sein:

1 Rittmeister, 1 Oberlieutenaut, 2 Unterlieutenants, 1 1. Wachtmeister, 1 Furier, 1 2. Wachtmeister, 6 Corporale, 2 Trompeter, 1 Schmied, 1 Sattler, 132 Gemeine, in Summa: 149 Mann.

Gemäss Armeebefehl vom 11. März 1804 nannte sich:

Das bisherige **Kürassier-Regiment** nun **1. Dragoner-Regiment Minucci (jetzt 1. Chev.)**

„ „ **Dragoner-Regiment** nun **2. Dragoner-Regiment Taxis (jetzt 2. Chev.)**

Durch Armeebefehl vom 27. März erhielten die Chevaulegers-Regimenter ihren Rang nach dem Alter ihrer Errichtungspatente, mithin:

Fugger	**Nro. 1,**	**jetzt**	**Nro. 3.**
Churfürst	**Nro. 2,**	„	**Nro. 4.**
Leiningen	**Nro. 3,**	„	**Nro. 5.**
Bubenhofen	**Nro. 4,**	„	**Nro. 6.**

Die durch Armeebefehl vom 31. März erschienene Formation genehmigte dem Obersten 6, dem Oberstlieutenant und Major je 4, dem Rittmeister 3 und den Lieutenants je 2 Pferde; dann für das Regiment 400 herrschaftliche Pferde.

Die Anzahl der Gemeinen per Escadron ist auf 180 festgesetzt worden; von diesen rückten aber nur 150 ins Feld, die übrigen bildeten die Reserve-Escadron. Zu dieser kamen, wenn kein felddienstuntauglicher Offizier beim Regiment war, der jüngste Rittmeister, der jüngste Ober- und die 2 jüngsten Unterlieutenants; ferner die felddienstuntauglichen Unteroffiziere und Mannschaften. Aufrechthaltung der Ruhe im Innern des Landes, Aufnahme und Abrichtung der Rekruten und Remonten, Begleitung von Transporten, und Verstärkung der im Felde stehenden Regimenter war ihr Zweck.

Das Cavalerie-Regiment durfte 2 Cadeten anstellen.

Digitized by

Jedes Dragoner-Regiment hatte von nun an nur mehr 1 Standarte zu führen.

Diese Formation war aber bis zum Jahre 1805 erst so weit gediehen, dass die Regimenter mit 4 Escadrons, jede zu 100 Pferden ins Feld rücken konnten und ein grosses Cavalerie-Depot aus sämmtlichen Abtheilungen in Würzburg gebildet werden musste.

Bei der Eintheilung der Armee in 6 Brigaden, vom 27. September 1805, ist jeder derselben 1 Cavalerie-Regiment zugetheilt worden.

Die Organisation der Jägercorps vom 25. November gehört zum Generalstab.

Seit 1. Januar 1806 erhielt das **1. Chevaulegers-Regiment (jetzt Nr. 3)** die Benennung **Kronprinz**, das **2. (jetzt Nr. 4)** nannte sich **König**.

Durch Armeebefehl vom 15. April ist der Pferdestand jeden Cavalerie-Regiments auf 660, sohin per Escadron auf 110 Pferde festgesetzt worden.

Den 22. April wurde der Befehl des General-Lieutenants **Wrede** im Betreff der Formation der mobilen Divisions gutgeheissen. Demnach waren mobil:

Die 1. (Oberst-) Division, bestehend aus der Leib- und Oberst-Escadron,

Die 3. (Majors-) Division, aus der 2. Majors- und Rittmeister-Escadron.

Immobil blieb:

Die 2. (Oberstlieutenants-) Division, formirt aus der Oberstlieutenants- und 1 Majors-Escadron.

Eine mobile Escadron zählte:

1 Rittmeister, 1 Oberlieutenant, 2 Unterlieutenants, 2 Wachtmeister, 1 Furier, 6 wirkliche-, 2 Vice-Corporäle, 2 Trompeter, 1 Schmied, 1 Sattler, 95 Gemeine; in Summa vom 1. Wachtmeister abwärts 110 Mann, 110 Pferde.

Die Escadrons rückten vor dem Feind und zum Exerzieren nur mit 48 Rotten aus, und wurden die übrigen Mann zu Ordonanzen und Stabsdiensten verwendet.

Beide mobile Divisionen zählten 380 Gemeine und 449 Dienstpferde.

Altgediente Leute der Oberstlieutenantsdivision sind zu den mobilen versetzt, und auch deren taugliche Pferde dorthin abgegeben worden.

Das 4. Chevaulegers-Regiment war aber Anfangs April erst im Stande, 2 mobile Escadrons zu bilden.

Der Churfürst wandelte durch Armeebefehl vom 29. April 1811 die Dragoner in Chevaulegers um, und seit jener Zeit führen diese Regimenter ihre jetzigen Nummern. Es sind demnach:

Digitized by

Das 1. Dragoner-Regiment, jetzt 1. Chevaulegers-
„ 2. „ „ „ 2. „
„ 1. Chevaulegers „ „ 3. „
„ 2. „ „ „ 4. „
„ 3. „ „ „ 5. „
„ 4. „ „ „ 6. „
} Regiment.

Jedes derselben hatte einen Formationsstand von 6 Escadrons zu 1068 Mann und 875 Pferden; die ganze Reiterei zählte mithin 6408 Mann und 5250 Reitpferde.

Die Formation der Gendarmerie durch Armeebefehl und Edikt vom 11. Oktober 1812 gehört nur in so ferne hieher, dass die Cavalerie 348 ausgezeichnete Leute an sie abgab.

Diese trefflichen Regimenter, deren Geist, Tapferkeit, Abrichtung und Material allgemeinen Beifall ärndete, gingen in Russland zu Grunde. Aus dem Reste hatte **Wrede**, mit Einschluss der Nachsendungen, den 2. Januar 1813 zu Plock noch 1 Regiment zu 3 Escadrons gebildet; auch von diesen sahen Wenige die Heimat wieder.

Den 6. März 1813 befahl Max Joseph die Wiederbildung der eingegangenen Abtheilungen.

Es bildete sich sogleich die 1. Division aus guten, felddiensttauglichen Leuten, welche nach dem 1. Oktober ausdienten, dann aus Pferden, welche zu jedem Dienst verwendbar, oder mindestens in 2 Monaten dienstbar waren, jedoch keine Pferde der letzten Moldauer Remontirung. Jede Escadron sollte ausser den Chargen mit 109 Chevaulegers und 125 Pferden vollzählig hergestellt, und vorerst die 1., dann die 2. Escadron beritten gemacht werden. Bei zunehmender Zahl von Mannschaft und Pferden bildete sich aus dem besten Theile der 3. Division die 2., und die 3.; die Reserve-Escadron nahm die zugehenden Rekruten, so wie die später ankommenden Lieferungen der Moldauer Remonten auf.

Gemäss Rescript vom 16 (10.) März gab zu dem Observationscorps an der Nordgränze jedes Chevaulegers-Regiment die 1. Escadron der 4. Division nach dem Rescript vom 6. ds.

Dieses combinirte Chevaulegers-Regiment, 750 Pferde stark, war der neu geschaffenen französischen Armee zugesendet worden, und kam, auf 100 Pferde reducirt, nach Auflösung der Allianz wieder zurück.

Durch Verordnung vom 26. März, expedirt im Armeebefehl vom 1 April, genehmigte der König die Errichtung eines Regiments Nationalgarde zu Pferd [1]), unter der Benennung **National-Chevaulegers-Regiment**, gab ihm dem **Prinzen Carl von Bayern** als Inhaber, und erlaubte Freiwilligen vom 20. bis zum 40. Lebensjahre den Eintritt. Dieses Regiment, welches gleichheitlich

---

[1]) Das Nähere unter dem Artikel „Landfahnen".

Digitized by Google

den **Stamm vom jetzigen 1. und 2. Kürassier-Regiment** gab, erklärte im Monate August, nachdem es formirt war, dass es sich im Felde gebrauchen lassen wolle, wesshalb es durch Armeebefehl vom 20. August die Benennung „**7. Chevaulegers-Regiment Prinz Carl**“, und die Gratifikation für 2jährige Capitulation erhielt.

Der Armeebefehl vom 3. November enthält den Königlichen Aufruf zur allgemeinen Landesbewaffnung vom 28. Oktober, wonach freiwillige Corps von Jägern und Landhusaren auf Kriegsdauer errichtet werden sollten. Letztere meldeten sich in grosser Anzahl und fanden sich complett beritten und bewaffnet in München ein, wo die dort stationirten berittenen Gendarmen ihnen Reitunterricht leiteten.

Ebenso guten Fortgang hatte die Errichtung eines Uhlanen-Regiments zu 6 Escadronen gemäss Armeebefehls vom 19. August; dasselbe ward später dem 4., 5. und 6. Chevaulegers-Regiment einverleibt.

Den 11. Mai 1814 war das freiwillige Husarencorps so stark, dass es in 1 Regiment zu 8 Escadrons, jede von 125 Pferden formirt wurde.

Der König befahl den 16. Juli die Errichtung des **Regiments Garde du Corps zu Pferd** zu 6 Feld- und 1 Reserve-Escadron; (**jetzt 1. Kürassier-Regiment**). Es führte per Division 1 Standarte, hatte bei jeder Escadron 3 Trompeter und beim Stab 1 Pauker. Die Leute mussten 6 Schuh gross sein, und 2 Jahre gut gedient haben.

Den 16. September erschien ein Cabinetsbefehl, dass sämmtliche Cavalerieregimenter mit 6 Escadrons ausrücken, desshalb bei jedem eine 7. Escadron errichtet werden solle, welche in gleicher Stärke wie die mobilen, die Reserve des Regiments bilden würden. Nach Umständen konnten sie über die Norm von 150 auf 2 bis 300 Gemeine gebracht werden.

Die Reserve-Escadron hatte 125 Dienstpferde, worunter bis zu 60, zum Fohlen brauchbare Stuten, und 2 Beschälhengste, welche als übercomplet zu führen waren.

Die Bestimmung dieser Escadron war in Krieg und Frieden die Rekruten in Zugang zu nehmen und sie zu Fuss, im Reiten, und in der Dressur der Remonten zu unterrichten.

Die im Frühjahre belegten Fohlenstuten gingen nur so lange auf die Bahn, bis die Rekrutenschule vorüber, und die Zeit zum Fohlen herannahte.

Die Hengste dienten ausser der vom 1. März bis 31. Mai währenden Beschälzeit zur Rekrutendresssur. Die Fohlen saugten 3 Monate, und die Stute ward den 9. Tag, nachdem das Fohlen gefallen war, wieder bei dem Hengste zugelassen.

Im Frieden lag die 7. Escadron immer beim Regimentsstab. Die neu zugehenden Offiziere mussten bei ihr 3 Monate Dienst machen. Der älteste Rittmeister war und blieb Commandant dieser

Digitized by Google

Escadron; die übrigen Offiziere, 2. Wachtmeister und Corporale wurden alle 6 Monate gewechselt.

Im Kriege kamen die ältesten felddienstuntauglichen Offiziere zur 7. Escadron.

Das freiwillige Husaren-Regiment theilte sich vom 1. Wachtmeister abwärts gemäss Rescript vom 18. März 1815 in 2 gleiche Theile und formirte das 1. und 2. Husarenregiment; jedes errichtete die 5., 6. und 7. Escadron. Beide Regimenter wurden später dem 2. und 3. Chevaulegers-Regiment einverleibt.

Das Rescript vom 23 März 1815 enthält: „Aus dem bisherigen **7. Chevaulegers-Regiment Prinz Carl** wird das **1. Kürassier-Regiment** gebildet."

Diese Umwandlung war noch nicht vollendet, als durch Rescript vom 10. September, expedirt im Tagsbefehl vom 18., die Errichtung eines **2 Kürassier-Regiments** befohlen, und hiezu vom 1. die 4., 5. und 6. Escadron abgegeben wurden. Dieses neue Regiment war bis auf weiteres an die Befehle des Cavalerie-Reserve-Brigade-Commando's angewiesen. Des Regiments Reserve bildete sich aus der 7. Escadron des 1. Kürassierregiments in Neustadt an der Rott. Das Regiment selbst formirte am 24. September in Bar sür Seine der Generalmajor Graf von **Seydewitz**.

Gemäss Cabinetsordre vom 23. August befahl der König, dass die Escadrons in der Ordnung, in welcher sie, wenn das Regiment in Schlachtordnung steht, auf einander folgen, nummerirt werden, und daher folgende Nummern führen:

Die	4.	Escadron	nun	Nr.	1	1. Division.
„	3.	„	„	„	2	
„	2.	„	„	„	3	2. Division.
„	5.	„	„	„	4	
„	1.	„	„	„	5	3. Division.
„	6.	„	„	„	6	

Den 30. August ist die Stärke der Escadrons von 125 auf 136 Pferde, mithin von 109 auf 120 Gemeine erhöht worden; auf diese Art wurde der Zug 15 Rotten, um vor den Feind 12 Rotten stark erscheinen zu können.

Den 28. Dezember wurde die Verfügung erlassen, dass von nun an bei der Cavalerie, welche ihre Ausgedienten bisher zur Infanterie abgegeben[1]), aus denselben die **4. Division,** resp. 8. und 9. Escadron errichtet, und 1 Offizier dazu commandirt werde, wel-

---

[1]) Durch Verordnung vom 28. Februar, und 10. Juni 1813, dann 21 Oktober 1814 waren sämmtliche ausgediente Soldaten bis zur Ansässigmachung, Verheirathung, oder bis zum 40. Lebensjahre diesstpflichtig, und zwar zur Vertheidigung des Vaterlands in und ausser seiner Gränzen.

Digitized by Google

cher die Listen zu führen hat. In Friedenszeiten ist bei dieser Division nur der Commandant und per Escadron 1 Unteroffizier präsent; die übrige Mannschaft kann nur durch Allerhöchsten Befehl einberufen werden. Das Garde du Corps-Regiment hatte keine 4. Division, sondern überwies seine Leute beiden Kürassierregimentern.

Zugleich erschien die Anordnung, dass der Pferdstand der 7. Escadrons in ausgesuchten Mutterstuten bestehen solle.

Da der Friede sich immer mehr zu befestigen schien, war der König auf allmählige Reduktion der Armee bedacht, welche sich auch auf die Cavalerie erstreckte.

Den 8. Juni 1817 erschien die Bestimmung, auf 2 Pferde 1 Mann präsent zu halten; den 26. d. Mts. brachte ein Rescript die Reduktion sämmtlicher Cavalerie-Regimenter, Garde du Corps ausgenommen, von 7 auf 5 Escadrons. Die 5. Escadron behielt jedoch Nr. 7, ward als Depot angesehen und wurden bei ihr die überzähligen und commandirten, dann felddienstuntauglichen oder an's Ende der Reserve gesetzten Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten geführt. Den Pferdestand dieser Escadron bildeten ausgesuchte Zuchtstuten; durch Rescript vom 2. Mai 1818 wurden die Regimenter der Fohlenzucht überhoben, die Mutterstuten zum Armee-Landgestüt, die Hengste an die Remontirungscommission abgegeben.

Der Stand der Cavalerie-Regimenter war durch das Rescript vom 26. Juni 1817 wie folgt, normirt:

Stab:	Garde du Corps-Regiment zu Pferd, zu 7 Escadrons;	1 Kürassier-, Uhlanen- oder Husaren-Regiment zu 5 Escadrons.	Chevaulegers-,
Oberst . . .	1	1	
Oberstlieutenant	1	1	
Majors . . .	3	2	
Adjutant . .	1	1	
Junker . . .	3	2	
Rgmntsquartiermeister	1	1	
„ Auditor	1	1	
„ Chirurg	1	1	
Pferdarzt . .	1	1	
Bat.-Chirurgen	2	2	
Chirurg. Praktikanten	2	2	
pferdärztl. „	1	1	
Fechtmeister	1	1	
Stabstrompeter	1	1	
Pauker . . .	1	—	
Büchsenmacher	1	1	
Profos . . .	1	1	
Jung	1	1	
Furierpraktikanten	2	2	

Digitized by Google

	Garde du Corps-Regiment zu Pferd, zu 7 Escadrons;	1 Kürassier-, Chevauleger-, Uhlanen- oder Husaren-Regiment, zu 5 Escadrons.
	Escadrons:	
Rittmeister . .	7	5
Oberlieutenants	7	5
Unterlieutenants	14	10
Wachtmeister 1 Cl.	7	5
Furier . . .	7	5
Wachtmeister 2. Cl.	14	10
Corporale . .	56	40
Trompeter 1. Cl.	7	5
„ 2. „	14	10
Schmiede . .	7	5
Sattler . . .	7	5
Gemeine . . .	1050	750
herrschaftliche Pferde	957	683
		hiezu die Reserve-Division, resp. 8. und 9. Escadron, mit 1 Offizier 2 Unteroffizieren.

Stand eines Cavalerie-Regiments nach der Formation vom 1. Juni 1822:

	Das Garde du Corps-Regiment zu 4 Escadrons:		1 Kürassierregiment zu 4 Escadrons:		1 Chevaulegersregiment zu 6 Escadrons:	
	Stab:					
Oberst . .	1	—	1	—	1	
Oberstlieutenant	1	—	1	—	1	
Major . .	1	—	1	—	2	
Adjutant .	1	—	1	—	1	
	aus dem Stande der Escadrons-Offiziere:					
Junker . .	2	—	2	—	2	
Rgmntsqrtr.-mstr.	1	—	1	—	1	
„ Auditor	1	—	1	—	1	
„ Chirurg	1	—	1	—	1	
Bat.-Chirurg	1	—	1	—	2	
Pferdearzt	1	—	1	—	1	
chir. Praktikant.	1	—	1	—	1	
pferdärztl. Prakt	1	—	1	—	2	
Auditoriats-Aktuar	1	—	1	—	1	
Stabstrompeter	1	—	1	—	1	
Stabspauker	1	—	—	—	—	
Büchsenmacher	1	—	1	—	1	
Profos . .	1	—	1	—	1	

Digitized by

	Das Garde du Corps-Regiment zu 4 Escadrons:		1 Kürassierregiment zu 4 Escadrons:		1 Chevaulegersregiment zu 6 Escadrons:
Profosengehülfe	1	—	1	—	1
Furierspraktikant	1	—	1	—	2
	Escadrons:				
Rittmeister	4	—	4	—	6
Oberlieutenants [1])	4	—	4	—	6
Unterlieutenants [1])	8	—	8	—	12
Wachtmeister 1. Cl.	4	—	4	—	6
Furiere . .	4	—	4	—	6
Wachtmeister 2. Cl.	8	—	8	—	12
Corporale	32	—	32	—	48
Vice-Corporale	16	—	16	—	24
hievon im Frieden 2 per Escadron vakant gehalten					
Trompeter 1. Cl.	4	—	4	—	6
„ 2. „	8	—	8	—	12
mit Vakanthaltung 1 per Escadron in Friedenszeiten					
Schmiede	4	—	4	—	6
Sattler . .	4	—	4	—	6
Gefreite .	32	—	32	—	48
Gemeine	648	—	648	—	972
herrschaftliche Pferde	500	—	500	—	750

Das Personal der Reserve-Divisionen cessirte, diese wurden in Listen bei den Regimentern aber fortgeführt.

Da der zu geringe Mannschaftsstand sehr grosse Uebel im Gefolge hatte, so wurden gemäss Rescripts vom 14. Juli 1818 wieder 1 Mann per Pferd vom 1. Wachtmeister abwärts präsent gehalten.

Nachdem das 1. Husarenregiment nur mehr 289, das 2. aber 284 Pferde hatte, so formirte sich jedes derselben nach dem Rescripte vom 30. Oktober 1821 auf 3 Escadrons.

Die grosse Last, eine zahlreiche Reiterei im Frieden zu erhalten, dann die unnöthigen Ausgaben der Offiziere bei Versetzungen und Beförderungen, und andere wichtige Gründe bewogen den König, durch Rescript vom 1. Juni 1822 eine neue Formation der Cavalerie vom 1. Juli an in's Leben treten zu lassen.

---

[1]) wovon die treffende Charge des zum Adjutanten Verwendeten im Frieden vakant gehalten wird.

Er reduzirte demgemäss die Reiterei von 12 auf 9 Regimenter, mit folgendem Stande:

1 Regiment Garde du Corps } jedes zu 4 Escadrons, mit
2 Regimenter Kürassiere } 648 Gem. u. 500 Pfd.
6 Regimenter Chevaulegers, jedes zu 6 Escadrons mit 972 Gem. u. 750 Pfd.

Hiemit waren das 1. Uhlanen-, dann das 1. und 2. Husaren-Regiment aufgelöst.

Das 1. Uhlanenregiment gab

Die 1. u. 5. Escadron an das 4 }
„ 2. „ „ „ 5. } Chevaulegers-Regiment.
„ 3. u. 4. „ „ „ 6. }

Das 1. Husarenregiment gab

Die 1. u 3. Escadron an das 2 } Chevaulegers-Regiment.
„ 2. „ „ „ 3. }

Das 2. Husaren-Regiment vereinigte sich mit dem 3. Chevaulegers-Regiment, welches 2 Escadrons an das 1. Chevaulegers-Regiment abgab.

Die Remontirung bestand zu Anfang des Jahrhunderts in deutschen Pferden; während des Feldzugs 1806 und 7 in Preussen und Polen liess der König dort viele Pferde ankaufen, so dass die Regimenter zu einem Dritttheil mit polnischen Pferden beritten waren. Vom Jahre 1813 anfangend bis 1830 aber remontirte sich die leichte Cavalerie nur mit Moldauern, welche in Heerden nach München getrieben, da eingefangen und an die Regimenter vertheilt wurden. Wenn deren Abrichtung auch mühsam war und nicht ohne Unglücksfälle ablief, so boten diese Pferde anderntheils — jene ausgenommen, welche den Stalldunst nicht vertragen konnten und desshalb blind oder dämpfig wurden — ein ausgezeichnetes Material für die leichten Regimenter. Das Stück kostete bis an die Grenze geliefert 28 holl. Dukaten.

Die Garde du Corps ritten Holsteiner und Mecklenburger, die Kürassiere gute kräftige Landpferde, die sie 1815 auch gegen Moldauer vertauschen mussten.

Die Bewaffnung war bei Chevaulegers und Dragoner ein krummer Korbsäbel, leichter construirt, als der jetzige, dann 1 Karabiner und 2 Pistolen. Besonders der Karabiner war sehr geschätzt, rettete die Reiter aus mancher Verlegenheit, und viele Offiziere und Soldaten verdankten ihm Belobungen oder noch höhere Auszeichnung. Man bewaffnete desshalb die Garde du Corps und Kürassiere damit, und die Husaren fühlten 1815 dessen Mangel so, so dass sie noch während des Feldzugs zur bessern Bewaffnung Karabiner erhielten. Die Uhlanen hatten 2 Pistolen, den Chevaulegerssäbel und eine 11 Fuss lange Lanze, an der in Parade ein blau und weisses Fähnchen von Tafft, bei gewöhnlichen Uebungen eines von Leinwand flatterte.

Digitized by Google

Das Garde du Corps-Regiment erhielt Kürasse von Eisenblech mit Messing belegt, und Helme von letzterem Metall. Der untere Theil derselben (Bund) war mit Seehundsfell überzogen, das bei den Offizieren mit einem metallenen Lorbeerkranze geschmückt war. Ein Bären- oder Lammpelz bildete den Helmschweif.

Die Kürassiere hatten Kürasse und Helme von Eisenblech mit Messing verziert.

In Gala wurden rothe Kürassmanschetten mit weisser Einfassung getragen.

Die schwere Cavalerie führte den jetzt noch in Gebrauch stehenden Pallasch mit Messingkorb, bei den Garde du Corps mit zwei Spangen und einem Schilde, worauf der bayerische Löwe geprägt war.

Die Pferdsequipage war für den Chevauleger und Dragoner, später auch für die Husaren ein deutschungarischer, mit schwarzem Schweinsleder überzogener Löffelsattel bis zum Jahre 1823, wo dann der bei den Uhlanen übliche ungarische Bock eingeführt wurde. Die Garde du Corps und Kürassiere hatten deutsche Sättel von Blankleder, wie heute noch üblich. Das Kopfgestell war deutsch bei den Chevaulegers bis 1823, wo sie auch das Stirnkreuz und ungarische Halftern bekamen. Die Husaren und Uhlanen haben bei ihrer Errichtung das ungarische Kopfgestell angenommen.

Die Chabracken waren scharlachroth, besonders jene der Stabsoffiziere sehr reich verziert, bis zum 19. Juni 1822; von da an kam für die Mannschaft der Chevaulegers der weisse Schafspelz, für die Offiziere der schwarze Pelz und in Gala die grüne Tuchschabrake in Aufnahme. Die Garde du Corps erhielten bei ihrer Errichtung schwarze, die Kürassiere weisse Sattelpelze mit rothtuchenen Waldrappen.

Wie schon erwähnt, tauchten bei des Churfürsten Regierungsantritt eine Menge Projekte auf; so auch dieses, die Cavalerie wieder weiss zu uniformiren. Oberst Graf **Zedtwitz** hatte bei dem 1. Chevaulegers-Regiment Churfürst nach seiner Erfindung eine Uniform eingeführt, welche ihrer Geschmacklosigkeit wegen keine nähere Beschreibung verdient. Als nun am 1. Mai 1799 dem Churfürsten vom Obersten die 2 berittenen Escadrons in Nymphenburg vorgestellt wurden, konnte sich der heitere Fürst des Lachens nicht enthalten, und sagte: „Geht heim, denn ihr seht aus wie Mehlsäcke“ [1]).

Nach diesem misslungenem Versuche blieb die Farbe des Kollets für die Chevaulegers grün, für die Kürassiere und Dra-

[1]) Diese Erzählung verdankt der Verfasser dem in Augsburg lebenden Herrn Generalmajor von **Bieber**, welcher damals schon in diesem Regimente diente.

Digitized by

goners weiss, mit farbigen Klappen und Aufschlägen, und zwar das 1. und 2. Chevaulegersregiment scharlachroth, das 3. und 4. schwarz mit rothen Passepoils. Weisslederne enganliegende Beinkleider — seit 1804 statt der grauen — mit Suwarovstiefeln erhöhten die Propretät des Anzugs. Das Lederwerk war weiss, den Säbel schnallte der Reiter wieder um die Hüfte, und bald machte auch die lederne Scheide einer eisernen Platz. Die in kleinerer Form heute noch üblichen Kaskets mit Rosshaarbusch führte der Churfürst bei der ganzen Cavalerie im Oktober 1801 ein. Die Offiziere trugen die Cartouche von Sammt in der Farbe ihres Regiments, das Band reich in Silber oder Gold, eine Lorbeerverzierung darstellend, das Kästchen mit dem Churfürstlichen Wappen gestickt. Das jezt noch im Gebrauche stehende Cartouche-Modell kam den 27. April 1804 heraus. Die silbernen Säbelkuppeln für die Cavalerie-Offiziere sind den 11. Februar 1818 eingeführt worden; nur die Uhlanen und die Husaren trugen sie seit ihrer Errichtung. Die 1800 eingeführten silbernen, mit blauer Seide durchwirkten Schärpen sind den 15. April 1812 wieder abgeschafft worden. Die Schuppen-Epauletts kamen 1807 in Aufnahme; seit 1809 durften die Offiziere auch lange grüne Beinkleider mit einem rothen Seitenstreifen tragen.

Das Rescript vom 24. Oktober 1805 entfernte auch bei der Cavalerie Puder und Haarzopf; doch nur die Chevaulegers-Offiziere durften Schnurrbärte tragen, während denen der Dragoner ein Backenbart bis zum Ohrläppchen genehmigt war.

Die Mannschaft vom 1. Unteroffizier abwärts trug Schnurr- und Backenbart.

Durch Umwandlung der Dragoner in Chevaulegers verschwand die weisse Farbe gänzlich aus der Armee, denn die Mäntel der Cavalerie waren seit 1790 grau mit Ausnahme jener der Chevaulegers-Offiziere, welche grüne Farbe hatten.

Die Husaren, nach österreichischem Schnitte montirt, waren blau mit weisser Verschnürung; das Lederwerk bis 1816 schwarz, dann weiss, Czako des 1. Regiments schwarz, des 2. roth mit weissem stehenden Rosshaarbusch; weisse Fangschnüre und Knöpfe.

Das 7. Chevaulegers-Regiment hatte grüne Röcke ohne Ravers mit scharlachrother Auszeichnung, grüne lange Beinkleider, weisses Lederwerk, schwarzen Czako mit weissem hangenden Rosshaarbusch, die Offiziere stehenden Federbusch; weisse Fangschnüre und Knöpfe.

Die Uhlanen grüne Kurtka's und Pantalons mit czischmenartigem Lederbesatz, anfangs mit hellblauen, seit 1814 mit ponceaurothen Kragen, Klappen, Aufschlägen, Näthenbesatz und Streifen; weisses Lederwerk; hellgelbe Czapka mit stehendem weissen Rosshaarbusch; bei den Offizieren mit hängendem Federbusch seit 1817; weisse Fangschnüre und gelbe Knöpfe, Pass (Gürtel) weiss mit 3 blauen Streifen.

Digitized by Google

Garde du Corps und Kürassiere blaue Kollets mit rothen Ravers — bei Ersteren die Knopflöcher gallonirt, weisse enge Beinkleider und hohe Stulpenstiefel; weisses Lederwerk.

Die ganze Cavalerie trug Stulphandschuhe; ad Interimsspenser, Holzkappen bis 1826, wo die Schirmmütze ihre Stelle einnahm, Stallkittel und lange Beinkleider von Gradl. Die Offiziere, welche bisher immer Kaskets getragen, erhielten schon 1823 die Schirmmütze.

Das Rescript vom 2. April 1818 führte ein neues, auf 6jährige Dienstzeit berechnetes Montursystem ein, das mit einigen Modificationen heute noch besteht.

Ein neues Exerzier-Reglement erhielt die Cavalerie 1802, das später durch die Erfahrungen im Felde verbessert, von Oberst **Lindenau** umgearbeitet worden ist. Diese Vorschriften erschienen nicht im Drucke, erlitten auch durch die bei besondern Gelegenheiten expedirten Tagsbefehle verschiedene Modificationen, sind aber die Grundlage des 1828 in prachtvoller Ausstattung herausgegebenen Reglements, dessen unübertreffliche Grundzüge in den neuen Exerziervorschriften beibehalten sind. Das Plänkeln allein, welches das ältere Reglement nach Art der Kosaken aufgenommen hatte, ist abgeändert.

Der Angriff des Feindes mit dem Säbel in der Faust, nachdem vorher der eigentliche Angriffspunkt durch eine Plänklerkette, hinter der sich die Linien zur Attake in Bereitschaft setzten, maskirt worden war, tritt in dieser Kriegsepoche allgemein als entscheidend auf. Was hierin die bayerische Cavalerie geleistet hat, ist weltbekannt.

Die **Artillerie** ist während dieser Epoche aus der unbedeutenden Hilfswaffe welche sie bisher gewesen, zu einer entscheidenden Hauptwaffe emporgestiegen. Den Grund hiezu legte General **Manson** durch seine zeitgemässen Einführungen.

Im Rescripte vom 8. August 1799[1]) drückte Churfürst Max die Absicht aus, eine reitende Artillerie einzurichten, wozu er den bei der preussischen reitenden Artillerie angestellt gewesenen Lieutenant von **Schweinichen** als Hauptmann in seine Dienste nahm, den 30 August durch Hauptmann **Reichenbach** 2, 16 Caliber lange Sechspfünder construiren und giessen liess, und 3 Unteroffiziere und 8 Kanoniere auszuwählen befahl, um im Reiten, Satteln, Packen und Verpflegung der Pferde durch einen Hofbereiter unterrichtet zu werden. Auch kamen Modelle, sowie Mustergeschirre von Berlin.

Den 25. März 1800 erschien die Formation des **Artillerie-Regiments**.

Dieses hatte zu bestehen aus:

---

[1]) Archiv-Conservatorium München, Akt Nr. 125, Artillerie-Reformen.

Digitized by Google

9 Bombardier-Kanonier-
1 reitenden-
1 Ouvrier-
} Compagnien.

Die Bombardier-Kanonier Compagnien waren in 3 Brigaden eingetheilt, deren 1. der Oberstlieutenant, die 2. der 1., die 3. der 2. Major commandirte.

War der Oberstlieutenant für einen andern Dienst detachirt, so commandirte seine Brigade der älteste Hauptmann.

Jede Compagnie war in 8, nemlich 2 Bombardier- und 6 Kanoni r-Corporalschaften abgetheilt.

Die reitende Compagnie war der 1. Brigade einverleibt.

Die Ouvriers standen unmittelbar unter dem Direktor des Zeughauses.

Wurden die Brigaden vertheilt, so kommandirte der Oberst die 1., und hatte 1 Quartiermeister, den Oberchirurg und den Auditor bei sich.

Der grosse Stab bestand in:

1 Oberstinhaber, dessen Namen das Regiment trug, 1 Oberst-Commandant, 1 Oberst-Lieutenant, 2 Majoren, 1 Generaladjutanten (d. h. Adjutanten des Regimentsinhabers, Gen.-Lieut. **Manson**), 2 Regimentsadjutanten, nach der Anciennetät bei der 1. und 2. Brigade eingetheilt.

Einer der Lieutenants der 3. Brigade wurde vom Obersten commandirt, falls sie detachirt war, um dort Adjutantendienste zu versehen.

Der mittlere Stab zählte:

2 Quartiermeister, 1 Auditor, 1 Oberchirurg, 2 Unterchirurgen.

Der Unterstab hatte:

1 Feuerwerksmeister, 1 Tambourmajor, 1 Profos, 1 Jung.

Die 5 Compagnien der Stabsoffiziere commandirten Stabscapitäne, deren Besoldung um monatlich 15 fl. erhöht wurde. Eine solche erledigte Stelle ersetzte man durch den ältesten Oberlieutenant.

Die übrigen Compagnien standen unter Hauptleuten.

Jede hatte noch 1 Ober-, 2 Unterlieutenants.

Eine Bombardier-Kanonier-Compagnie enthielt:

1 Oberfeuerwerker, 1 Furier, 2 Corporal-Unterfeuerwerker, 6 Corporale, 6 Bombardiere 1. Cl, 6 Bombardiere 2. Cl., 18 Kanoniere 1. Cl., 18 Kanoniere 2. Cl., 32 Kanoniere 3. Cl., 1 Tambour, 1 Praktikanten (chir.); in Summa 96 Mann mit Einschluss der Offiziere.

Aus allen Kanonierklassen wählte man 4 Ouvriers, 2 in Holz, 2 in Feuer, täglich mit 3 Kreuzer Zulage, welche im Falle der Noth zu Arbeiten gebraucht wurden, zur Ergänzung der

Digitized by

Ouvrierscompagnie dienten, und wie diese, für ihre Arbeiten besondere Bezahlung erhielten.

Die reitende Compagnie, wie die übrigen commandirt, enthielt in Kriegszeiten:

1 Oberfeuerwerker, mit dem Titel als Wachtmeister, 1 Furier, 2 Corporal-Feuerwerker, 6 Corporale, 12 Bombardiere, 18 Kanoniere 1. Cl., 50 Kanoniere 2. Cl., 1 Trompeter, 1 Praktikanten, in Summa 96 Mann mit Offizieren.

Hiezu kamen 8 Kanoniere 2. Cl., wovon 4 die Pferde zu halten bestimmt waren, 1 Sattler, 1 Hufschmied.

Im Frieden war sie formirt und bezahlt, wie die andern Bomb.-Kan.-Compagnien.

Eine Corporalschaft Bombardiere bestand aus:

1 Corporal-Feuerwerker, 3 Bombardieren 1 Cl., 3 Bombardieren 2. Cl, 4 Bombardieren 3. Cl. (Diese stehen nicht auf dem obigen Etat; dagegen gehen bei den Kanonieren 8 Mann 3. Klasse ab).

Eine Corporalschaft Kanoniere zählte:

1 Corporal, 3 Kanoniere 1. Cl., 3 Kanoniere 2. Cl., 4 Kanoniere 3. Cl.

Die Ouvrier-Compagnie bestand in:

1 Hauptmann, 1 Ober-, 1 Unterlieutenant, Feldwebel, 1 Furier, 5 Corporalen, wovon 1 Schmied, 1 Bohrer, 1 Büchsenschäfter, 1 Wagner, 1 Schreiner oder Zimmermann; 5 Vice-Corporalen, (die nämlichen Handwerker); 6 Schmieden, 3 Schlossern, 1 Nagelschmied, 2 Bohrern, 6 Büchsenschäftern, 7 Wagnern, 1 Drechsler, 4 Zimmerleuten, 4 Schreinern, 1 Tambour, welcher rasiren konnte; Summa mit Einschluss der Offiziere 50 Mann.

Diese Compagnie war in folgende Corporalschaften eingetheilt:

1 der Schmiede,
1 der Bohrer und Büchsenschäfter,
1 der Wagner,
1 der Schreiner.

Der Feldwebel musste eines dieser Handwerke kundig sein.

Die Corporäle waren Aufseher über das Handwerk ihrer Corporalschaft.

Der Oberstcommandant ernannte die Ouvriers, nachdem sie eine Probe ihres Handwerks im Zeughause gemacht, und ein schriftliches Zeugniss hierüber erhalten hatten.

Die Ouvriers erhielten, wenn sie zu Zeughausarbeiten oder im Felde verwendet waren, täglich 10 Kreuzer Zulage.

Das Avancement betreffend, behielt sich der Churfürst die Ernennung des Oberst-Inhabers und Oberst-Commandanten besonders bevor.

Digitized by Google

Der Oberst-Inhaber schlug die Stabsoffiziere aus der Reihe der Hauptleute vor und wählte sich seinen Adjutanten, den er der Durchlaucht präsentirte.

Der Oberst-Commandant schlug den Regiments-Adjutanten dem Oberst-Inhaber und dieser dem Churfürsten vor.

Die Beförderung der übrigen Offiziere geschah nach dem Dienstalter, wenn nicht schlechte Aufführung oder zu geringer Fleiss dagegen war; ein Bericht der 5 versammelten Stabsoffiziere hierüber begleitete die Vorschläge

Der Quartiermeister wurde durch sämmtliche Stabsoffiziere gewählt und dem Churfürsten zur Bestätigung vorgeschlagen.

Ging eine Oberfeuerwerkerstelle ab, so schlugen die versammelten Stabsoffiziere dem Oberst-Inhaber 3 taugliche Subjekte vor, von denen er einen ernannte.

Ebenso stellte er die Furiere an.

War eine Corporalstelle vakant, so versammelten sich die Offiziere der Compagnie, und wählten mit Berücksichtigung der Anciennetät die 3 tauglichsten Individuen, welche des Schreibens kundig waren, und schlugen sie dem Oberst-Commandanten zur Besetzung der Stelle vor.

Gleiches Verfahren beobachtete man bei Besetzung der Bombardierstellen, wozu Kanoniere, welche lesen konnten, vorgeschlagen wurden.

Die Ouvriers-Offizierstellen besetzte der Churfürst auf Vorschlag des Oberstinhabers.

Die Offiziere dieser Compagnie wählten ihre Unteroffiziere und schlugen sie zur Bestätigung dem Oberstinhaber vor.

Der Artillerie ist 1 Kriegscommissär beigegeben worden, welcher jeden Monat dieses Corps, auch die Artilleriedirektionen in den Festungen, Revue passiren lassen musste. Er hatte ferner die Aufgabe, über Ausgabe und Verbrauch an Munition und Artillerieeffekten Aufsicht zu führen, war desshalb Mitglied des neu errichteten Artillerie-Ausschusses und wohnte dem An- und Verkauf des Artillerie-Materials bei. Ferner war er bei Abgabe des Metalls an den Stückgiesser und des Salpeters an die Pulvermüller, und hatte bei dem General-Lieutenant der Artillerie unter dessen Aufsicht die geheimen Verordnungen, und die Uebersetzung der kundzugebenden Reglements zu fertigen.[1])

Der, diese genehmigte Formation einleitende, Bericht führt folgende Grundsätze auf:

„Zur Vertheidigung der Staaten Ihrer Churfüstlichen Durchlaucht sind 80 Feldstücke hinreichend.

Zu jedem Stück gehört 1 Unteroffizier und 10 .Kanoniere, mithin 880 Mann zur Bedienung obiger Zahl Geschütze.

---

[1]) **Manson** concipirte nur französisch und berichtete auch in dieser Sprache an den Churfürsten.

Digitized by

Ein Hauptmann kann schwerlich mehr als 8 Feuerschlünden vorstehen, und

Ein Offizier nicht mehr als 2 Kanonen übersehen."

Das 1800 gestellte Contingent hatte übrigens nur 1 vollständige Batterie von 6 Sechspfündern und 2 Haubitzen, und zwar die reitende, welche im nemlichen Jahre bei Hohenlinden — trotz der aufopferndsten Thätigkeit der Offiziere und Mannschaft — in einem Hohlwege stecken blieb, und in die Hände der Franzosen fiel. Die übrigen Geschütze waren noch den Bataillons zugetheilt, meist 4-Pfünder, welche **Manson** auf 6pfündige Kugeln ausbohren liess.

Es bestanden damals die Artillerie-Direktionen:

München; hiezu gehörte das Magazin und die Pulvermühle in Burghausen; das Pulvermagazin in Grünwald; die Unterdirektion Ingolstadt.

Amberg; nebst der Gewehrfabrik Fortschau; der Unterdirektion Rottenberg.

Der Churfürst erklärte gemäss Cabinetsordre vom 14. Mai 1801 die reitende Artillerie als unabhängig vom Artillerie-Regiment und als selbstständig, unmittelbar unter Sr. Churfürstl. Durchlaucht stehend; sie hatte vom 1. Juni an ihr eigenes Rechnungswesen zu führen, die Rechnungen direkt an das Oekonomie-Departement einzusenden, und die monatlichen Soldgebühren unmittelbar vom Hofkriegszahlamt zu empfangen.

In so ferne sich die Rekrutirung nicht durch freiwilligen Zugang deckte, geschah dieselbe aus der Artillerie zu Fuss.

Der Stand der reitenden Artillerie war den 7. April 1802 1 Batterie zu 2 Siebenpfünder Haubitzen und 6 Sechspfünder Kanonen:

1 Capitän, 1 Oberlieutenant, 2 Unterlieutenants, 1 Oberfeuerwerker, 1 Wachtmeister, 1 Furier, 1 Compagniechirurg, 2 Feuerwerker, 6 Unteroffiziere, 2 Trompeter, 6 Bombardiere 1. Cl., 6 Bombardiere 2. Cl., 18 Kanoniere 1 Cl., 54 Kanoniere 2. Cl., 10 Kanoniere 2. Cl. (unberitten), 1 Kurschmied, 1 Fahnenschmied, 1 Sattler, 1 Wagner, 2 Schirrmeister, 48 Knechte, 12 Knechte in Reserve; hiezu 113 Reitpferde (incl. f. d Offiziere), 64 Zug-, 24 Packpferde.

Zur Bedienung 1 Haubitze gehörten:

1 Feuerwerker, 12 Bombardiere.

Zu 1 Kanone:

1 Unteroffizier, 10 Kanoniere.

Der Armeebefehl vom 12. März 1804 brachte die Bestimmung, das die Artillerie-Brigade sich von nun an Artillerie-Regiment benenne; und dass bei demselben eine Commission, aus dem Oberstlieutenant, Regimentsquartiermeister und Oberschmied bestehend, gebildet werde, um die Pferde der Offiziere hinsichtlich des Effektivstandes und der Dienstmässigkeit zu visitiren.

Den 23. März erschien eine neue Formation des Regiments zu 3 Bataillons mit 11 Artillerie- und 1 Ouvrier-Compagnie.

Das 1. Bataillon mit 4 Artillerie-Compagnien lag in München.
„ 2. „ „ 4 „ „ „ „ Würzburg.
„ 3. „ „ 3 „ u. 1 Ouvrier-Comp. „ „ München.

Die 11 Compagnien hatten:

Stab:

1 Regiments-Inhaber 6 Pfd.
1 Oberst-Commandant 2 „
1 Oberstlieutenant 2 „
3 Majors, jeder 2 „
1 General-Adjutant 1 „
2 Adjutanten, jeder 1 „

} A. B. v. 26. Apr.

Unterstab:

1 Regiments-Quartiermeister,
1 Auditor.
1 Regiments-
3 Unter-
3 Praktikanten-
} Chirurgen.
1 Munitionär,
1 Regimentstambour,
2 Profos und Jung.

Offiziere:

5 Hauptleute,
6 Capitäns,
11 Oberlieutenants,
22 Unterlieutenants.

Vom 1. Unteroffizier abwärts:

11 Oberfeuerwerker,
11 Furiere,
22 Bombardier-Corporale,
88 Kanonier- „
22 Tamboure,
132 Bombardiere 1. Cl.
88 „ 2. „
231 Kanoniere 1. „
462 „ 2. „
704 „ 3. „

Summa 1837 Mann.

Auf dem Kriegsfuss erhielt jede Compagnie noch 4 Kanonier-Corporale.

Das Rescript vom 14. März löste die wieder formirte reitende Batterie auf, und theilte sie in das Artillerieregiment ein.

1805 rückten 4 Batterien ins Feld, jede von 1 Compagnie bedient, 2 Zwölfpfünder, 2 Haubitzen und 8 Sechspfünder zählend, nebst 1 Feldschmiede, Kohlenwagen und 1 Requisitenwagen.

Das Batteriefuhrwesen ist unter Befehl des Batteriecommandanten gestellt worden.

Kaiser Napoleon hatte dem König Max aus dem Wiener Zeughause nebst alten früher eroberten bayerischen Geschützen, auch zwei vollständige neue österreichische Wurstbatterien zum Geschenke gemacht Diese dienten zur Umwandlung zweier bayerischen Fussbatterien in fahrende, welche Ende 1806 in's Feld rückten.

Was diese leisteten ist bekannt, aber um so beherzigenswerther möchten diese Thaten sein, wenn man bedenkt, dass die Unteroffiziere dieser schnell formirten Batterien ausgemusterte Cavaleriepferde ritten, und die Trompeter von den verschiedenen Reiterregimentern zur Dienstleistung denselben zugetheilt waren.

Die nach österreichischem System gebauten Wurstbatterien genügten nicht; die Wurst war nemlich an der Laffette ange-

Digitized by

bracht (wie heute noch bei den östereichischen Cavalerie-Batterien), wodurch diese unendlich lang, und die Seitenbewegung beim Richten so erschwert wurde, dass ein einzelner Mann damit nicht zu Stande kommen konnte. General **Manson** führte 1808 die, nach französischem System in Riemen hängenden, Wurstwagen in der Artillerie ein, welche bis 1862, nur 1836 nach dem **Zoller**'schen System umgemodelt, bestanden, im welchem Jahre eine andere Art Munitionswagen construirt wurde.

Der Armee-Befehl vom 24. September 1806 formirte das Artillerie-Regiment auf 4 Bataillons, jedes zu 4 Compagnien, diese vom Hauptmann abwärts zu 100 Mann.

Jede Compagnie bediente eine Batterie von 6 Geschützen.

Der Armee-Befehl vom 28. September brachte die Formation des Artillerie- und Armee-Fuhrwesens-Bataillons zu 8 Compagnien mit folgendem Stand:

1 Hauptmann als Bataillons-Commandant, 1 Quartiermeister nebst 2 Aktuaren, 1 Oberschmied, 9 Lieutenants worunter 1 Adjutant, 8 Wachtmeister, 8 Furiere, 32 Corporale, 8 Trompeter, 16 Schmiede, 16 Sattler, 960 Gemeine; in Summa 1062 Mann.

Jede Compagnie theilte sich in 2 halbe Compagnien, von welchen jede aus 2 Corporalen, 1 Schmied, 1 Sattler und 60 Gemeinen bestand; bei der 1. Hälfte befand sich der Lieutenant mit Furier und Trompeter, bei der letzten der Wachtmeister.

Die Wachtmeister traten in die Löhnung und den Dienst der vormaligen Wagenmeister, die Corporale in jene der Oberknechte.

Auf zwei Pferde wurde durchgängig 1 Knecht gegeben.

Die Ouvrier-Compagnie wurde für sich bestehend erklärt, und jenem Bataillon zugetheilt, welches in dem Orte garnisonirte in welchem die Artillerie-Etablissements angelegt waren, bis sie der 21. Juni 1807 ganz der Zeughaus-Haupt-Direction unterstellte.

Die effektive Feldarmee war nach Rescript vom 26. Februar 1809 in 3 Divisionen eingetheilt. Jede derselben hatte:

1 fahrende
2 Fuss-
1 Zwölfpfünder-Reserve-

} Batterie zu 6 Geschützen.

Den 5. Januar 1809[1]) starb der General-Lieutenant und Chef der Artillerie Jakob von **Manson**, welchem die bayerische Artillerie ihre Entwicklung verdankt. **Manson** war in französischem und russischem Dienste gestanden, kannte also verschiedene Systeme, und hatte viele Erfahrungen gesammelt.

Er reduzirte zuerst die 150 Mann starken Compagnien auf 100, gab ihnen anstatt 3, 4 Offiziere und liess sie eine Batterie von 6

---

[1]) Akt: Formation der Artillerie von 1803 bis 1825.

Digitized by Google

Pieçen bedienen; durch ihn ist auch die Bataillons-Artillerie aufgehoben worden.

Das Zeughaus, welches früher unter dem Oberstlandzeugmeister Grafen **Salern** gestanden war, und einen einzigen Zeugwart hatte, welcher zugleich Kassier und Controleur war, erhielt eine Zeughaushauptdirektion, deren Vorstand **Manson** selbst war, und deren Mitglieder die Artillerie-Stabs- und andere Offiziere bildeten.

Das Geschütz war nach österreichischem Systeme, die Laffeten durch im Zeughause beschäftigte Civilarbeiter gefertigt, die Rohre durch einen bürgerlichen Giesser gegossen.

Manson errichtete eine Giesserei, stellte einen besoldeten Giesser an, und führte die Sandgiesserei ein. Zugleich organisirte er die Ouvrier-Compagnie, wobei er sehr viele Hindernisse zu überwinden hatte, um diesen Arbeitern militärische Zucht beizubringen. Ohne diese Ouvriercompagnie wäre man nicht im Stande gewesen, den erlittenen Verlust nach dem russischen Feldzug in so kurzer Zeit wieder herzustellen; auch waren die Arbeiten nicht nur dauerhafter und gleichmässiger, sondern auch billiger.

Im Material führte **Manson** grosse Veränderungen ein; er verlängerte die Rohre der Feldgeschütze von 16 auf 18 Kaliber, machte den Spielraum für die Geschütze einer jeden Gattung gleich, und richtete die Laffetirung zweckmässiger ein.

Ferner errichtete dieser General eine Artillerieschule, in welcher die Ober- und Unterlieutenants der Artillerie in mathematischen Wissenschaften und im Artilleriezeichnen Unterricht erhielten.

Bayern hat ihm die Abschaffung des lästigen Salpetergrabens in den Wohngebäuden zu verdanken.

Das Pulver war sehr schlecht, indem man den Salpeter in seinem unreinen Zustande dazu verwendete. **Manson** errichtete die Salpeter-Raffinerie im Zeughause und sorgte für eine zweckmässige Bereitung des Pulvers in 2 Pulvermühlen, so dass Bayern eines der besten Schiesspulver fabrizirte.

Was **Rumford** angebahnt, führte **Manson** aus, nemlich jährliche Uebungen mit Feld-, Batterie- und Wurfgeschützen, wobei für das Treffen der Scheibe Preise ausbezahlt wurden.

Auch ist die Gewehrfabrik Amberg sein Werk; er setzte sie in die Verfassung, bessere und gleichmässiger gearbeitete Gewehre zu erzeugen, und führte trotz vielen Hindernissen zweckentsprechende Einrichtungen dort ein.

Die beiden **Colonge**, die Hauptleute von **Comeau** und **Reichenbach** unterstützten redlich **Manson's** Streben, die bayerische Artillerie auf eine höhere Stufe zu bringen.

Unter'm 29. April 1811 erschien folgendes Rescript: „In Erwägung dass die Artillerie in den jüngst vergangenen Kriegs-

Digitized by

jahren besonders gute Dienste geleistet hat, und in der Absicht, in die Zweige dieser Waffengattung noch mehr Uebereinstimmung zu bringen, geruhen Wir allergnädigst selbe unter der Benennung „Königliches Artillerie-Corps“ zu vereinigen“.

Dieses bestand:

a) aus dem Artillerie-Regiment nebst dem Artillerie- und Armee-Fuhrwesensbataillon, welche beide zusammen die Artillerie-Brigade bildeten.

b) aus der Zeughaus-Haupt-Direktion mit der Ouvrier-Compagnie.

Das Artillerie-Regiment blieb in seiner bisherigen Verfassung zu 4 Bataillons, jedes zu 5 Compagnien, wovon 1 leichte und 1 Reserve-Comp. zu 100 Mann.

In die Reserve kamen die zum Felddienst nicht mehr recht brauchbaren Offiziere und Artilleristen; sie dienten hauptsächlich in Festungen.

Der Stab zählte: 1 Oberst-Commandanten, 4 Oberstlieutenants, 4 Majore, 5 Adjutanten, 4 Junker (seit der Formation von 1806 bei der Artillerie), 1 Regiments-Quartiermeister, 1 Auditor, 1 Regimentschirurg, 2 Bataillons-Quartiermeister, 4 Bataillonschirurgen, 4 chirurg. Praktikanten, 1 Regiments-, 2 Bataillons-Tamboure, 1 Profos in Summa 35 Mann.

Die Compagnien standen vom rechten zum linken Flügel in folgender Ordnung:

1. Bataillon:	1. leichte	1., 9., 5., 13.	Comp.
2. „	2. „	2., 10., 6., 14.	„
3. „	3. „	3., 11., 7., 15.	„
4. „	4. „	4., 12., 8., 16.	„

Der Verband des Laboratoriums mit dem Regiment ward aufgelöst, und ging dasselbe mit dem Feuerwerksmeister (seit 1806 beim Stab) und dem Munitionär zur Zeughaus-Hauptdirektion.

Das Artillerie- und Armee-Fuhrwesens-Bataillon formirte 4 Divisionen zu 2 Compagnien.

Dessen Stand war:

Stab:

1 Oberstlieutenant, Commandant, 1 Major, 4 Rittmeister, 1 Adjutant, 1 Bataillons-Quartiermeister, 1 Bataillons-Auditor, 1 Bataillons-Chirurg, 1 chirurg Praktikant, 1 Pferdearzt, bisher Oberschmied, 4 Divisionsschmiede, 1 Stabstrompeter, 1 Wagen- bisher Geschirr- Meister, 1 Schmiedmeister, 1 Sattlermeister, 1 Feuermeister, Profos, in Summa 22 Mann.

Die 8 Compagnien:

8 Ober-, 8 Unter-Lieutenants, 8 1. Wachtmeister, 8 Furiere, 8 2. Wachtmeister, 48 Corporale, 8 Trompeter, 16 Schmiede, 16 Sattler, 1072 Soldaten, in Summa 1200 Mann mit 80 Reit- und 640 Zug-Pferden.

Digitized by

Jeder Division, durch 1 Rittmeister commandirt, war 1 Divisionsschmied beigegeben.

Bei der Zeughaus-Haupt-Direktion hatten von nun an 2 Direktionen zu bestehen.

Die Ouvrier-Compagnie zählte 100 Mann, unter denen sich bei den Unteroffizieren 1, bei der Mannschaft 6 Büchsenmacher befinden sollten.

Den 3. Mai genehmigte der König auf Bericht des Artillerie-Regiments, dass einstweilen 25 Mann jeder Compagnie mit Infanterie-Gewehren bewaffnet wurden; diese Zahl ist später auf 50 erhöht, und die Luntenstöcke, welche jeder Artillerist trug, sind abgeschafft worden.

Das Rescript vom 17. Oktober regelte die Verhältnisse des Fuhrwesens. Demgemäss war jede Einmischung der Artillerie in das Detail dieses Bataillons beseitigt, und sämmtliche detachirte Fuhrwesensabtheilungen wurden nur durch das Fuhrwesen-Bataillons-Commando angewiesen. Dahin berichteten die Detachements in Sachen des innern Dienst-Personals, der Disciplin und Oekonomie, waren in Hinsicht der zu haltenden Dienstordnung und Aufsicht auf Pferdegeschirr und Wagen verantwortlich, und hatten sich bezüglich der Fassung von Naturalien und Requisiten unmittelbar an die königlichen Verwaltungen zu wenden.

Die Befehle hinsichtlich des Lokal- und Garnisonsdienstes empfing das Fuhrwesen durch das Artillerie-Commando, und berichtete hierüber an letzteres: ebenso wenn es mit der Artillerie zum Exerzieren ausrückte.

Fand der Artillerie-Commandant, dass die Mannschaft, Pferde, Pferdsequipagen und Wagen, über welche ihm die Inspektion zustand, sich nicht in gehörigem Zustand befanden, so machte er den Fuhrwesenscommandanten auf seine Pflicht aufmerksam; im Weigerungsfalle berichtete Ersterer an die Brigade, welche durch das Fuhrwesen-Bataillons-Commando Abhülfe schaffte.

Die Artillerie-Offiziere waren keineswegs berechtigt, wenn auch die Batterie bespannt zum Exerzieren, oder sonst, ausrückte, sich eines Chargenpferdes zu bedienen, indem in Friedenszeiten — ausgenommen jener für die Unteroffiziere und Trompeter der leichten Compagnien zur Uebung nöthigen — kein solches passirt wurde, und die Offiziere der Fussbatterien zu Fuss commandiren mussten. Alle zum königlichen Dienst verlangten Pferde wurden nur gegen Quittung, auf welcher die Art des Dienstes genau bezeichnet war, abgegeben. —

Nach Russland marschirten 10 Batterien, jede zu 6 Geschützen.

Gemäss Rescripts vom 11. Februar 1812 bespannte das Fuhrwesen:

1) Für das Generalkommando, die Brigadestäbe, das Kriegs-Commissariat, 2 Kassa-,

Digitized by Google

	8 Feldkapellen-, 18 Rüst-Wagen; hievon 20 vier-, 8 zweispännig	96	Pferde.
2)	für das Feldlazareth 6 Medikamenten-, 10 Rüstwagen, vierspännig	64	„
3)	für das Marodepferde-Depot 2 Feldschmieden, 2 Kohlen-, 6 Rüstwagen, sämmtliche 4spännig	40	„
4)	für 4 leichte Sechspfünder-Batterien, 4 Kanonen, 27pfünder Haubitzen, 6 Wurst-, 8 Munitions-Wagen, 1 Feldschmiede, 1 Kohlen- und 1 Requisitenwagen; hievon die Geschütze und Würste 6, die übrigen 4 spännig, per Batterie 116, in Summa	464	„
5)	für 4 Sechspfünder Fussbatterien, zu 4 Kanonen und 27 pfünder Haubitzen, 11 Munitionswagen, 1 Feldschmiede, 1 Kohlen-, 1 Requisitenwagen, sämmtlich 4spännig, per Batterie 80, in Summa . . .	320	„
6)	für 2 Zwölfpfünder Reservebatterien, sammt Artilleriepark, zu 4 Kanonen, 27pfünder Haubitzen, 15 Munitionswagen, 1 Feldschmiede, 1 Kohlen-, 1 Requisitenwagen, die Zwölfpfünder 6, die Haubitzen und die Wagen 4spännig, per Batterie 104, in Summa	208	„
7)	bei den 10 Batterien und dem Artilleriepark 4 Bagage-, 2 Medikamenten-, 3 Schuh- und Stiefel-, 4 Schanz-, 12 Reserve Laffeten, 4 Geschirr-, 4 Requisiten-Wagen, hievon 18 vier-, 15 zweispännig .	102	„
8)	bei dem Artilleriepark und Feldlaboratorium besonders noch 2 Feldschmieden, 2 Kohlen-, 2 Requisiten-, 6 Rüstwagen, sämmtlich 4 spännig	48	„
9)	ferner 2 Sechspfünder Munitionswagen, um 200 Schuss per Kanon der Sechspfünder Fussbatterien beim Park mitzufahren, 4 spännig	8	„
10)	für die Infanterie 90 Munition-, 30 Bagage-, 30 Medikamenten-, 18 Schuhwagen, wovon 120 vier-, 48 zweispännig	576	„
11)	für die Cavalerie 8 Munitionswagen, 6 Feldschmieden, 6 Kohl-, 6 Bagage-, 6 Medikamenten-, 4 Schuhwagen, 26 vier-, 10 zweispännig	124	„
	Uebertrag	2050	Pferde.

Uebertrag 2050 Pferde.

In den Infanterie-Munitionswagen waren circa 60 Schuss für den Mann, in denen der Cavalerie ungefähr 16 Carabiner- und 32 Pistolenpatronen für den Reiter enthalten.

Summa: 60 Geschütze, 24 Wurst-, 216 Munitionswagen, 20 Feldschmieden, 20 Kohlen-, 12 Requisiten-, 40 Bagage-, 44 Medikamenten-, 25 Schuh-, 4 Schanz-Wagen; 12 Reservelaffeten, 4 Geschirr-, 2 Kassa-, 8 Feldkapellen-, 44 Rüstwagen; hievon 56 sechs, 388 vier-, 81 zweispännig mit . 2050 Pferden.

Hiezu kamen noch 102 Brodwagen.

Zur Deckung dieses Bedarfs ordnete das Rescript vom 13. Februar die Aushebung von 2000 Zugpferden an, welche, wie folgt, gestellt wurden:

Vom Generalcommissariat des			Main - Kreises	44	Pferde
„	„	„	Rezat „	146	„
„	„	„	Regen „	116	„
„	„	„	Unterdonau „	270	„
			sämmtliche nach Furth	576	Pferde.
Vom Generalcommissariat des			Isar - Kreises	486	Pferde
„	„	„	Salzach „	220	„
„	„	„	Inn „	60	„
			sämmtliche nach München	766	Pferde.
Vom Generalcommissariat des			Oberdonaukreises	348	Pferde
„	„	„	Iller „	310	„
			sämmtliche nach Augsburg	658	Pferde

An diesen 3 Plätzen waren Stabsoffiziere zur Uebernahme der Pferde commandirt, zu deren Untersuchung sachverständige Personen zugezogen wurden.

Ueberdiess sollten bei den Depots wenigstens noch 30 Infanterie- und ebensoviele Artillerie-Munitionswagen in Bereitschaft sein.

Diese sämmtlichen Geschütze und Wagen gingen in Russland durch die Ungunst der Verhältnisse verloren. Ehrenvoll hatte die Artillerie bis auf den letzten Mann bei ihren Geschützen ausgehalten, und sich den Lorbeer um die Schläfe geschlungen. Die spiegelglatte Eisfläche des Ponariberges war der letzte Zeuge ihrer vergeblichen Anstrengungen. Hier fielen die letzten Geschütze und mit ihnen der berühmte Kassawagen, in welchem die bayerischen Fahnen seit Polozk [1]) geborgen waren, in der Russen Hände.

---

[1]) Dieser Befehl vom 20 September 1812 lautet wörtlich (an die Brigade Zoller): „Die 3 Regimenter der diesseitigen Brigade sollen heute

Das Artillerie-Regiment formirte sich nach dem Rescripte vom 6. März 1813 in der Art auf 20 Compagnien, dass jene, welchen wenig oder gar keine Mannschaft geblieben war, von den übrigen gediente Leute erhielten.

Das Fuhrwesenbataillon formirte aus der 4. Division anfangs die 1., dann die 2., und bei zunehmender Zahl der Mannschaft die 3. Division.

Zu dem nach Rescript vom 16. März aufzustellenden Observationscorps an den nördlichen Grenzen gab das Artillerie-Regiment 2 Compagnien, jede mit 6 Sechspfünder Kanonen und 2 Siebenpfünder Haubitzen, nebst dazu gehörigem Fuhrwesen.

Durch Rescript vom 16. Januar 1815 wurden die Batterien, ohne Unterschied des Kalibers, statt wie bisher mit 6, künftig mit 8 Pieçen ausgerüstet, nemlich 6 Kanonen und 2 Haubitzen.

Die Formation vom 27. März brachte den hiezu regulirten Pferdestand:

Für eine leichte Batterie:

4	Artill.-Offiziere . . .	4	Reit-Pferde.
12	„ Unteroffiziere . .	12	„
2	„ Trompeter . . .	2	„
1	„ Schmied	1	„
4	Fuhrwesens-Unteroffiziere	4	„
1	„ Trompeter .	1	„
		24	Reit-Pferde.

2	7pfd. Haubitzen,	6 spännig	12	Zugpferde
6	6pfd. Kanonen	„	36	„
8	Wurstwagen	„	48	„
9	Munitionswagen	4 „	36	„
1	Cavalerie-Munitionswagen	„	4	„
1	Feldschmiede	„	4	„
1	Kohlenwagen	„	4	„
1	Requisitenwagen	„	4	„
			172	Zugpferde.

Eine 6pfünder Linien-Batterie:

4	Artillerie-Offiziere . . .	4 Reitpferde
4	Fuhrwesens-Unteroffiziere	4 „
		8 Reitpferde.

---

ihre Fahnen dem Königl. Kriegscommissär **Aman** gegen Quittung überliefern. Es kann in aller Stille geschehen und zu verschiedenen Stunden; nemlich das 4. L.-Inf.-Rgt. schickt sie um 2 Uhr, das 8. um 3 Uhr, das 10. um 4 Uhr. Der Herr Kriegscommissär wohnen in der Stadt. (Polozk.)

2 7pfünder Haubitzen 6 6pfünder Kanons 14 Munitionswagen 1 Infanterie-Munitionswagen 1 Feldschmiede 1 Kohlenwagen 1 Requisitenwagen	4spännig	112 Zugpferde.

Eine 12pfünder Linien-Batterie:

4 Artillerie-Offiziere 4 Fuhrwesens-Unteroffiziere		8	Reitpferde.
2 7pfünder Haubitzen,	4spännig	8	Zugpferde.
6 12pfünder Kanons,	6spännig	36	„
20 Munitionswagen	4spännig	80	„
1 Feldschmiede	4spännig	4	„
1 Kohlenwagen	4spännig	4	„
1 Requisitenwagen	4spännig	4	„
		144	Zugpferde.

Die Artillerie hatte auf dem Feldetat

in der Linie mit

4 leichten 4 6pfünder 4 12pfünder	Batterien, jede zur Bedienung	112 112 124	Köpfe,

in der Reserve mit

2 12pfünder Batterien, jede zur Bedienung 124 Köpfe,
6 schweren Haubitzen, zur Bedienung 110 Köpfe,
und der Hauptreserve

auszurücken

Es brachte durch diese Ausrüstung eine leichte Batterie, per Pieçe:

der 6pfünder	210	Schuss	in die Affäre ohne Reserve.
die Haubitze	185	Wurf	
eine Linien 6pfünder Batterie			
der 6pfünder	155	Schuss	
die Haubitze	185	Wurf	
eine Linien 12pfünder Batterie			
der 12pfünder	180	Schuss	
die Haubitze	185	Wurf	

An Fuhrwesen verlangte die Ausrüstung (ohne die Haupt-Reserve, welche noch nicht bestimmt war), mit der Pontonsequipage 1078 Mann, auf 2 Pferde 1 Knecht gerechnet; hievon waren aber noch abgängig 658 Mann und 663 Pferde.

Zur Bespannung der Bagage und Ambulance-Wagen der Regimenter und Bataillons, sowie der Generalität waren 430 Zugpferde erforderlich, so dass die Summe des Pferdebedarfs für das ganze Artillerie- und Armeefuhrwesen 2270 Pferde betrug.

Digitized by Google

Zum Belagerungspark hatte die Zeughaushauptdirektion gemäss Rescripts vom 24. Oktober 1813 aufzustellen:

4	24pfünder	Kanonen.
8	18pfünder	
12	12pfünder	
6	10pfünder	Haubitzen.
4	7pfünder	
4	60pfünder	Mörser.
4	30pfünder	

Hiezu das nöthige Hebzeug, Kugelwagen, gedeckte Pulverwagen, Feuerwerkvorrath und Geräthschaften, Feldschmieden, Kohlenwagen, u. a.

Den 26. Juni 1817 ist der Stand des Artillerie-Regiments zu 4 Bataillons, jedes zu 6 Compagnien, festgesetzt worden, wie folgt:

Stab:

1 Oberst, 4 Oberstlieutenants. 4 Majore, 4 Adjutanten, 4 Junker, 1 Regimentsquartiermeister, 1 Regimentsauditor, 1 Regimentschirurg, 1 Bataillonsquartiermeister, 4 Bataillons-Chirurgen, 4 chirurgische Praktikanten, 1 Musikmeister, 1 Regimentstambour, 3 Bataillonstamboure, 1 Büchsenmacher, 9 Hautboisten 1. Cl., 9 Hautboisten 2. Cl., 1 Profos, 1 Jung, 4 Furierpraktikanten.

Compagnien:

12 Hauptleute 1. Cl, 12 Hauptleute 2. Cl., 24 Oberlieutenants, 48 Unterlieutenants, 24 Oberfeuerwerker, 24 Furiere, 48 Unterfeuerwerker, 192 Corporale, 20 Tamboure 1 Cl., 20 Tamboure 2. Cl., 4 Trompeter 1. Cl., 4 Trompeter 2. Cl, 240 Bombardiere 1. Cl., 240 Bombardiere 2. Cl., 480 Kanoniere 1. Cl., 480 Kanoniere 2. Cl., 1248 Kanoniere 3. Cl.

Hiezu das 1. und 2. Reserve-Bataillon, vielmehr das 5. und 6. Bataillon, wovon jedoch vorerst das 5. durch die entlassene und noch zu entlassende Mannschaft successive in Listen zu bilden war; mit 1 Offizier und 6 Unteroffizieren.

Erst nach vollendeter Zusammenstellung dieses Bataillons war das 6. zu formiren.

Das Fuhrwesen-Bataillon zu 8 Compagnien hatte folgenden Stand:

Stab:

1 Oberstlieutenant, 1 Major, 1 Adjutant, 1 Bataillonsquartiermeister, 1 Bataillons-Auditor, 1 Bataillonschirurg, 1 Pferdearzt, 1 chirurg. Praktikant, 1 pferdärztlicher Praktikant, 4 Divisionsschmiede, 1 Stabstrompeter, 1 Geschirrmeister, 1 Feuermeister, 1 Schmiedmeister, 1 Sattlermeister, 1 Wagnermeister, 1 Profos, 1 Jung, 2 Furierpraktikanten.

Compagnien:

4 Rittmeister, 8 Oberlieutenants, 8 Unterlieutenants, 8 Wachtmeister 1. Cl., 8 Furiere, 8 Wachtmeister 2. Cl., 64 Corporale,

Digitized by Google

8 Trompeter 1. Cl., 8 Trompeter 2. Cl., 16 Schmiede, 16 Sattler, 1602 Gemeine, 24 Reit-, 250 Zugpferde.

Hiezu 4 Reserve-Divisionen, welche sich jedoch nur nach Mass der ausdienenden und ihre Entlassung nehmenden Mannschaft bildeten, und in der Stand- und Dienst-Tabelle nach bestehender Ordnung aufgenommen wurden.

Das Formations-Rescript vom 1. Juni 1822 änderte im Stabe der Artillerie, dass der Büchsenmacher wegfiel, und 2 Profosen nebst 2 Gehülfen geführt werden durften; die Adjutanten blieben auf dem Sollstand ihrer Compagnien. Bei diesen wurden bei jeder 2 Corporale, 2 Bombardiere 1., 2 2. Cl. 4 Kanoniere 1., 4 2. Classe vakant gehalten, und die Kanoniere 3. Classe auf 1584 gebracht.

Das Fuhrwesen-Bataillon, 4 Divisionen formirend, erhielt im Stab 2 pferdärztliche Praktikanten, und verlor dagegen die 4 Divisionsschmiede. Bei den Divisionen verminderte sich die Zahl der Chargen vom Oberlieutenant bis zum Trompeter inclusive um die Hälfte; ferner blieben 12 Schmiede, 8 Sattler, 1024 Gemeine mit 52 Reit- und 368 Zugpferden.

Im Kriege sollten sich diese Divisionen wieder in 8 Compagnien theilen, und die weiters erforderliche Mannschaft und Pferde erhalten. Die zu den Reserven commandirten Offiziere zessirten; die Reserve-Bataillons und Divisionen wurden aber in den Listen fortgeführt.

Das bisherige Artillerie-Brigade-Commando nennt sich seit dem 1. Juli 1822 **Artillerie-Corps-Commando.**

Den 8. Juli wurde auch die Zeughaushauptdirektion dieser Stelle untergeordnet und unter deren Oberaufsicht gestellt.

Das Geschäftspersonal des Artillerie-Corps-Commando's normirte das Rescript vom 12. September 1822 auf

1 Subalternoffizier als Adjutanten, 1 Aktuar.

Hiezu kam den 8. Oktober noch ein quiescirter Militär-Appellations-Gerichts-Assessor zur Dienstleistung als Stabsauditor; diesen ersetzte den 20. Mai 1824 ein Regimentsauditor.

Den 9. Februar 1825 kamen auch die technischen Compagnien unter das Artillerie-Corps-Commando in dienstlicher, administrativer und rechtlicher Beziehung

Den 11. Oktober 1824 formirte König Max die 4 Bataillone des Artillerie-Regiments dergestalt in 2 Regimenter, dass das

1. Artillerie-Regiment aus dem dermaligen 1. u. 3. } Bataillon
2. Artillerie-Regiment „ „ „ 2. „ 4. }

sich bildete.

Gemäss Rescripts vom 26. März 1823 wurde bei dem Artilleriecorps ein **ständiger technischer Ausschuss**, um den Offizieren dieses Corps Gelegenheit zu geben, Beweise ihrer durch Erfahrung

Digitized by

und wissenschaftliches Forschen gesammelten Kenntnisse darzulegen, und um in jedem Augenblick einen Schatz von wissenschaftlichen Aufklärungen bereit zu haben, aus welchem nach Gelegenheit für Einrichtungen im Material der Artillerie Gebrauch gemacht werden kann, eingesetzt.

Dieser technische Ausschuss bestand aus:

1 Stabsoffizier als Präses, 3 Hauptleuten, 3 Lieutenants.

Er wurde vom Artillerie-Corps-Commando constituirt, und man wählte hiezu besonders solche Offiziere, welche sich theils durch wissenschaftliches Forschen, theils durch einen eigenen Hang zur Technik ihres Faches auszeichneten.

Die Bewaffnung der Mannschaft bestand in einem Faschinenmesser und einer in einer Holfter über die Schulter hängenden Pistole, bis 1811 den 3. Mai die Compagnie 25, und den 20. Januar 1812, 50 Musketen mit Patrontaschen erhielt.

Die Unteroffiziere der Fussbatterien trugen den Unteroffizierssäbel der Infanterie, jene der leichten Batterien waren mit dem Cavaleriesäbel bewaffnet, so wie auch ihre Offiziere. Die Letztern trugen, wenn sie den Fussbatterien angehörten, den Degen.

Das Kasket erhielt die Artillerie im Oktober 1801, die rothe Huppe zur Auszeichnung, gleich den Grenadieren, einige Jahre später. Die Offiziere trugen Hüte bis zum 27. Sept 1805, wo auch sie Kaskets anschaffen mussten.

Die Uniform ist dunkelblau geblieben, mit schwarzen Klappen, rothen Aufschlägen nnd Kragen, so wie gelben Knöpfen und Stickerei. Die Mannschaft trug die engen blauen Hosen in Kamaschen bis an das Knie, die Offiziere in Suwarovstiefeln.

Den 24. Dezember 1805 fiel auch für die Artillerie der Kopfschmuck des Zopfes.

Im Jahre 1807 sind die Schuppen-Epaulettes von gelbem Metall eingeführt worden.

Bis zum 15. April 1812 trugen sämmtliche Offiziere die silberne, mit blauer Seide durchwirkte Schärpe um den Leib; von da an aber hatten die Offiziere der Fussbatterien das Haussecol, jene der leichten Batterien einen Cartouche von schwarzlakirtem Leder mit gelber Garnitur, der bis 1848 im Gebrauche war, zu tragen.

Das Fuhrwesen war hellgrau mit blauer Egalisirung, und trug die Mannschaft den Infanteriesäbel an schwarzer Kuppel über die Schulter, die Unteroffiziere den Cavaleriesäbel; ebenso die Offiziere, welche den Cartouche vom Jahre 1812 an ebenfalls, jedoch mit weisser Garnitur hatten.

Das Rescript vom 22. Juni 1822 führte auch beim Fuhrwesen die dunkelblaue Uniform mit der heute noch üblichen Auszeichnung ein.

Die **Zeughaus-Hauptdirektion** errichtete der Churfürst aus dem Oberstlandzeugmeistreamte im Jahre 1800.

Digitized by Google

Durch Armeebefehl vom 20. März 1804 ist derselben ein Kriegs-Commissär beigegeben worden, der dem Kriegs-Oekonomie-Rathe untergeordnet war.

Den 14. Juni 1807 erging an die Zeughaushauptdirektion ein Rescript, welches nicht nur deren Geschäftsgang, sondern auch deren Personalstand feststellte.

Demnach bestand diese Direktion aus folgenden Mitgliedern:

1) Dem General-Lieutenant **Manson** als Vorstand.
2) dem Oberst **Schweigel**.
3) dem Oberst-Lieutenant **Gelb**.
4 und 5) den Ouvriershauptleuten **Reichenbach**.

ferner aus 1 Stabsoffizier und
1 Hauptmann des Artillerie-Regiments,
1 Oberkriegs-Commissär,
1 Aktuar.

Die wesentlichsten Verrichtungen der Zeughaushauptdirektion gingen und gehen noch, theils auf rein militärische Objecte, z. B. Bestimmung der Gattungen des Geschützes, der Feldrequisiten und ihrer Construction, so wie die Herstellung und Vorlage der dazu erforderlichen Modelle und Muster, genaue Untersuchung aller Lieferungen und Selbstverfertigungen in technischer Hinsicht, theils auf Anschaffungen, Accordabschlüsse u. dgl.

Die Zeughaushauptdirektion bildete demnach eine Versammlung von technischen Mitgliedern, und hatte die Oberaufsicht über die einzelnen Zweige des Ganzen als

die Stückgiesserei, die Bohrmaschine, die Salpeter-Raffinerie, die 3 Pulvermühlen in München, die Pulvermühle in Burghausen, das Pulvermagazin, das Laboratorium, den Salpeter-Ankauf, die Schmied-, Schlosser-, Schreiner-, Wagner-, Zimmer-, Büchsenmacher-Werkstätten, die Gewehrschäfter-, Gürtler-, Spengler-, Drechsler-, Feilenhauer-Arbeiten.

Die Muster, Pläne und Modelle so wie sonstige Beschreibungen militärischer Gegenstände mussten sorgfältigst gesammelt, und in einer besondern Plan- und Modell-Kammer aufbewahrt werden, welcher ein eigens hiezu bestimmter Offizier als Conservator vorsteht.

Den 21. Juni ist die Ouvriercompagnie der Zeughaus-Hauptdirektion unterstellt worden.

Gemäss der Formation vom 29. April 1811 war der Stand der Ouvrier-Compagnie:

1 Capitän, 1 Oberlieutenant, 2 Unterlieutenants, 1 Feldwebel, 1 Furier, 6 Sergenten, 6 Corporäle, 2 Tambours, 20 Ouvriers 1 Cl., 60 Ouvriers 2 Cl. in Summa 100 Mann.

Unter den Sergenten und Corporälen mussten sich 1 Meister-Büchsenmacher, unter den Ouvriers 8 Büchsenmacher befinden.

Die Formation vom 26. Juni 1817 vermehrte die Ouvriers-

Digitized by Google

um das Doppelte, so dass 2 Compagnien, jede zu 100 Mann bestehen sollten.

Gemäss des Formationsrescriptes vom 1. Juni 1822 hatte in Zukunft anstatt der früher normirten, nur mehr 1 Ouvrier-Compagnie in folgender Stärke zu bestehen:

1 Hauptmann, 1 Oberlieutenant, 2 Unterlieutenants, 1 Feldwebel, 1 Furier, 8 Sergenten und 8 Corporäle davon im Frieden je 2 Stellen vakant, 1 Tambour 1. Cl., 1 Tambour 2. Cl., 30 Ouvriers 1. Cl., 96 Ouvriers 2. Cl. in Summa 150 Mann.

Das Giess- und Bohrhaus in München erhielt den 25. Mai 1799 den Auftrag, 12 12Pfünder Kanonen zu giessen und zu laffetiren. Nachdem diese fertig waren, erfolgte den 6. September der Befehl, weitere 6 12Pfünder Feldkanonen herzustellen.

Im Jahre 1800 wurden für den Landgrafen von Hessen-Darmstadt einige Geschütze gegossen.

Die Franzosen thaten bei ihrer noch in diesem Jahre erfolgten Anwesenheit in München im Bohrhause grossen Schaden, indem sie Geräthe, Maschinen und Metalltheile im Werthe von 2,089 Gulden entwendeten, und hiedurch diese Anstalt zu Grunde richteten.

Den 10. August 1805 ertheilte der Churfürst den Befehl, das Festungsgeschütz in Würzburg zu giessen, wesshalb die Bohrmaschine und Metall unverzüglich von München dahin abgingen.

Durch Befehl vom 15. November 1806 ist das Giesshaus in Augsburg etablirt worden, und 1807 stellte man die Bohrmaschine im Königsstadel daselbst auf. Beide **Reichenbach**, welche schon unter der vorigen Regierung gedient, richteten die Anstalt zweckmässig ein und Stückgiesser **Reisser** machte durch seine Erzeugnisse dem jungen Etablissement alle Ehre Derselbe goss von 1802, wo er seine Anstellung erhalten, bis 1830:

128	Stück	6Pfünder	Feldkanonen.
80	„	12 „	
4	„	1 „	
61	„	7 „	Haubitzen,
15	„	Pulverprobemörser,	
7	„	Mörser verschiedener Gattung.	

Ueber die Leitung, Personal und innere Einrichtung des Giess- und Bohrhauses zu Augsburg in jener Zeit fehlen die nähern Details. Es ist nur bekannt, dass General **Manson** bis zu seinem Tode sich sehr um die Geschützgiesserei verdient gemacht hat.

Aus der Rangliste für das Jahr 1811 ist ersichtlich, dass dasselbe unter der Zeughaus-Hauptdirektion stand, und sind hier aufgeführt: Carl **Reichenbach**, Stuckbohrer, und Ignaz **Reisser**, Stuckgiesser in Augsburg.

Die erste provisorische Verordnung, die Ausgaben der Artil-

lerie betreffend, erschien für die neu errichtete Artillerie-Oekonomie-Commission den 4. August 1801; im folgenden Jahre genehmigte der Churfürst ein vom General **Manson** verfasstes, dann vom Oberst von **Hallberg** mit Zuziehung des Kriegs-Oekonomie-Raths Direktors und General-Commissärs **Kraus**, und des Hauptmanns **Zoller** berichtigtes Reglement über die Ouvriers-Arbeiten.

Den 14. Juni 1807 ist die, den Geschäftsgang im Zeughause regelnde Verordnung unterzeichnet worden.

Den 21. August 1808 hat König Max sämmtliche Artillerie- und Armaturgegenstände, sowie das Pulver- und Salpeterwesen des ganzen Königreichs als einzig zum Ressort der Zeughaus-Hauptdirektion gehörig, und dass dieser Stelle die oberste Leitung hierüber anvertraut ist, erklärt und desshalb sämmtliche Provinzial- und Filial-Zeughäuser unmittelbar ihr unterstellt.

Durch Armeebefehl vom 30. September 1811 wurde den in den Zeughäusern angestellten Zeugwarten der Rang nach den Unterlieutenants und vor den Junkern der Armee, den Werkstattmeistern aber vor den Oberfeuerwerkern etc. bewilligt.

1802 bestand das Personal der Zeughaus-Hauptdirektion aus 1 Direktor, General von **Manson**, 1 Oberst und Brigadier der Artillerie von **Hallberg**; 1 Major, 1 Artillerie-Kriegs-Commissär, (ebenfalls ein Major), 3 Capitäns, 1 Oberzeugwart, Capitän, 1 Sekretär, 1 Regiments-Quartiermeister, 1 Lieutenant, 1 Stückbohrmeister, 1 Stückgiesser, 1 Beschaumeister, 1 Zeugdiener.

Unter die Zeughaushauptdirektion gehörte auch bis zum Jahre 1804 die Gewehrfabrik Amberg mit 1 Ober-, 1 Unterdirektor, 1 Oberkontroleur, 1 Magazinsaufseher, 1 Unterkontroleur, 1 Armaturschreiber und 1 Zeugdiener; von da kam sie unter die oberpfälzische Landesdirektion, und ist erst 1820 dem Staatsministerium der Armee wieder unterstellt worden

In Ingolstadt, Rothenberg, Mannheim und Düsseldorf waren Zeughäuser, in Grünwald ein Pulvermagazin; überdiess in Mannheim eine Stückgiesserei, welche an Baden kam.

1811 war der Stand des Personals der Zeughaus-Hauptdirektion: 1 erster, 1 zweiter Direktor, 1 Kriegscommissär, 2 Verwalter, 5 Ober-, 7 Zeugwarte, 1 Feuerwerksmeister, 1 Stuckbohrer, 1 Stuckgiesser, und die Ouvriercompagnie.

Zeughäuser waren in München, Augsburg, Nürnberg, Innsbruck, Ingolstadt, Kufstein, Oberhaus, Rothenberg, Rosenberg, Lindau.

Bis zum Jahre 1825 hatte sich die Zeughaus-Hauptdirektion auf folgende Weise gestaltet:

1 Direktor, Oberst, 1 Mechanikus.

Verwaltung und Rechnungscommissariat:

1 Administrator, 1 Controleur, 3 Aktuare, 1 Commissionsdiener.

Laboratorium:
1 Oberfeuerwerksmeister, 1 Munitionär.
Werkstätten:
5 Werkmeister, 1 Stückgiesser, 1 Stückbohrer.
Fabrikationsanstalt für Kopfbedeckung so anderes Messing und Lederwerk in Augsburg:
1 Verwalter, 1 Adjunkt, 1 Aktuar, 1 Hausmeister (Magazinsaufseher).
Zeughaus-Verwaltungen in
München, Augsburg, Würzburg, Landau, Forchheim, Lindau, Oberhaus, Rothenberg, Rosenberg, Ingolstadt, Wülzburg, Nürnberg.

Unter die wichtigern Erfindungen möchten zu rechnen sein:

die des Oberfeuerwerkmeisters, Hauptmann **Tausch**, 1799, aus den gewöhnlichen 6pfünder Kanonen von ihm construirte Granaten zu werfen;

die des Major von **Reichenbach**, 1818, Geschütze mit gezogenem Laufe zu construiren, und auf weite Entfernung ein Spitzgeschoss zu treiben, dessen unterer cylindrischer Theil mit Ansätzen versehen ist, welche in die Züge des Rohres passen [1]).

Die Uniform der Zeughaus-Hauptdirektion, so wie die der Ouvriercompagnie war jener der Artillerie gleich, nur trugen die Ouvriers längere Fräcke und Hüte.

Die **technischen Truppen**, welche der König Max 1824 dem Artillerie-Corps-Kommando unterstellte, gehören für diese Regierungsperiode ebenfalls hierher.

Den 17. September 1809 erschien eine allerhöchste Verordnung, welche die Errichtung eines Pontonier-Corps unter dem unmittelbaren Befehle des 2. Armee-Divisions-Commando's anordnete.

Dieses Corps sollte aus 2 Compagnien bestehen, deren jede 1 Oberlieutenant, 2 Unterlieutenants, 1 Ober-, 2 Unter-Feldbrückenmeister, 6 Corporale, 1 Tambour, 20 Pontoniers 1. Cl., 40 Pontoniers 2. Cl. zählte.

Der Stab dieses Corps enthielt:
1 Feldbrückendirektor mit Majorsachtung, 1 Feldbrückeninspektor mit Capitänsachtung, 1 Adjutanten, 1 Aktuar.

Diese Truppe, deren Elemente aus dem Wasser-, Strassen- und Brückenbaupersonal entnommen waren, ist vor ihrer vollständigen Bildung, den 23. November, aufgelöst worden.

Das Bedürfniss einer Brückenequipage rief den 27. September 1813 einen abermaligen Befehl zur Errichtung einer Pontonier-Compagnie auf Kriegsdauer hervor.

---

[1]) Geschütz und Geschoss sind im Nationalmuseum aufbewahrt.

Digitized by Google

Ihr Sollstand war:

1 Feldbrückeninspektor mit Capitänsachtung, 1 Ober-, 1 Unterlieutenant, 1 Ober-, 2 Unter-Feldbrückenmeister, 6 Corporale, 1 Furier, 2 Tambours, 28 Pontoniers 1. Cl., 58 Pontoniers 2. Cl.

Die Chargen entnahm man dem Personale des Wasser-, Strassen- und Brückenbaudienstes, die Mannschaft aus der Armee, und wählte hier Schiffer, und in das Fach einchlagende Handwerker.

Die Compagnie sammelte sich in Braunau am Inn, stand unter dem Befehle des General **Wrede**, und war mit 25 alten österreichischen Pontons ausgerüstet, zu deren Transport man Bauernwagen eingerichtet hatte. Diess ist mit solchem Fleisse betrieben worden, dass die Pontoniers mit ihrem Train den 17. Oktober gegen Würzburg aufbrechen konnten.

Die Uniform der Mannschaft war hellblau mit ponceaurother Egalisirung, Czako von schwarzem Filze mit roth-schwarzen Huppen; die Offiziere trugen ihre Civiluniform mit dem Armeeportepee am Degen.

Die Bewaffnung bestand in dem Artilleriesäbel; Muskete und Patrontasche.

Während des Feldzugs kamen nach und nach Offiziere anderer Truppentheile zu der Compagnie.

Nach dem Frieden 1815 ging diese Truppe, bis auf ein Detachement bei der Schiffbrücke in Germersheim, fast ganz ein; die Brückenequipage wurde im Augsburger Zeughause aufbewahrt.

Die Pontoniers hatten, besonders 1815, mehrfache Gelegenheit, ihre praktische Tüchtigkeit zu beweisen Selbst im Frieden verwendete man sie 1822, um bei Friedberg bis zur Herstellung der permanenten, eine Schiffbrücke zu schlagen.

Gemäss Rescript vom 26. Juni 1817 ist zwar die Formation einer Pontonier-, Mineur-, Sapeur- und Pionier-Compagie befohlen worden; da die letztern drei aber in Wirklichkeit erst der Formation von 1822 ihren Eintritt in's Leben verdanken, so folgt hier diese vom 1. Juni.

Die **Pontonier-Compagnie**:

1 Hauptmann, 1 Oberlieutenant, 2 Unterlieutenants, 1 Oberbrückenmeister, 1 Furier, 2 Unterbrückenmeister, 6 Brückenführer, 2 Tambours, 12 Pontoniers 1. Cl., 24 Pontoniers 2. Cl., 48 Pontoniers 3. Cl., in Summa 100 Mann.

Die **Mineur-Compagnie**:

1 Hauptmann, 1 Oberlieutenant, 2 Unterlieutenants, 1 Obermineur, 1 Furier, 2 Untermineurs, 6 Mineurführer, 2 Tamboure, 12 Mineure 1. Cl., 24 Mineure 2. Cl., 48 Mineure 3. Cl., in Summa 100 Mann.

Die **Sapeur-Compagnie**:

1 Hauptmann, 1 Oberlieutenant, 2 Unterlieutenants, 1 Obersapeur, 1 Furier, 2 Untersapeure, 6 Sapeurführer, 2 Tamboure,

Digitized by Google

12 Sapeure 1. Cl., 24 Sapeure 2. Cl., 48 Sapeure 3 Cl.; in Summa 100 Mann.

Diese Compagnien unterstanden als selbstständige Körper unmittelbar dem Artillerie-Corps-Commando, während die Pioniere dem Generalstab angehörten, bis sie 1825 als 2. Sapeurcompagnie mit den andern vereinigt worden sind.

Bis zum Jahre 1825 waren bei den Mineuren und Sapeuren nur die Offiziere und Furiere effektiv. Gemäss Formation vom 9. Februar sollten 1 Mineur-, 2 Sapeur-, 1 Pontonier-Compagnie, in der Stärke, wie sie 1822 normirt worden, bestehen, und erhielten dieselben die Hälfte ihres Sollstandes an passenden Unteroffizieren und Mannschaft aus der Artillerie und Infanterie.

Zugleich wurde die dunkelblaue Uniform mit schwarztuchenem Kragen und Aufschlägen, und gelben Knöpfen eingeführt, auf denen bei den Mineuren gekreuzte Berghacken, bei den Sapeuren ein Schanzkorb geprägt war; die Pontoniere hatten weisse Knöpfe mit gekreuzten Ankern. Diese Abzeichen, bei der Mannschaft von Tuch ausgeschlagen, bei den Offizieren gestickt, befanden sich auch auf den Frackschössen. Kaskets mit gelbem Beschläge und farbiger Huppe,

bei den Mineuren unten schwarz und oben roth,
„ „ Sapeuren „ roth „ „ schwarz,
„ „ Pontonieren hellblau,

kamen statt des Czako in Aufnahme.

Die Bewaffnung ist sich gleich geblieben.

Der **Sicherheitsdienst** auf dem Lande ist nach dem Frieden 1801 wieder durch den von den Truppen aufgestellten Cordon ausgeübt worden; man berief diese Abtheilungen den 21. Juli 1802 wieder ein, stellte sie jedoch abermals den 19. Dezember 1803 und zwar in einem ausgedehnten Maasstabe wieder auf, wobei die Mitwirkung der Garnisonen befohlen wurde.

Der im Herbste 1805 ausgebrochene Krieg nöthigte zur Einziehung der auf Cordon postirten Truppen; einen Ersatz hiefür sollte die vermöge Rescript vom 11. November aufgestellte Polizeiwache bilden; zu ihr gesellte sich noch das Maut-Patrouillen-Corps.

Diese Leute waren ohne militärische Aufsicht, Bildung und Disciplin, lediglich den Vorständen der Landgerichte untergeordnet. Ein tüchtiges Zusammenwirken dieser zersplitterten Kräfte war unmöglich; überdiess herrschte grosse Fahrlässigkeit im Dienst, und die grösste Willkür gegen die Unterthanen, so dass die Regierung auf Abhülfe der häufigen Klagen bedacht sein musste. Sie zog es vor, die Sicherheit des Landes wieder einem militärisch organisirten Corps, das unter einheitlicher Oberleitung stand, zu vertrauen, und schuf durch Edict vom 11. Oktober 1812, ex-

Digitized by

pedirt durch Armeebefehl vom 8. November, die seither mit so nützlichem Erfolge bestehende **Gendarmerie.**

Hienach übernahm diese, vom 1. Januar 1813 beginnend, den Dienst der beiden obenerwähnten Corps, welche von diesem Tage an aufhörten zu bestehen.

Die Gendarmerie sollte 348 Mann Cavalerie und 1332 Mann Infanterie, ausschlüssig der Offiziere, stark sein.

Die Cavalerie theilte sich in 3 Escadrons, jede zu 16 Brigaden mit 1 Brigadier und 6 Gemeinen.

Die Infanterie zählte 12 Compagnien, zu 12 Brigaden, mit 1 Brigadier und 8 Gemeinen.

Die Escadron commandirte 1 Rittmeister, welchen 3 Lieutenants, 1 erster, 3 zweite Wachtmeister und 16 Brigadiers unterstützten.

Die Compagnie stand unter 1 Hauptmann, 2 Lieutenants, 1 Feldwebel, 12 Sergenten, 12 Brigadiers.

Spielleute wurden, im Falle, dass eine Escadron sich zusammenzog, von den nächstgelegenen Regimentern abgegeben.

Den Dienst der Rechnungsführer versahen die 1. Wachtmeister und Feldwebel.

Die Cavalerie bestand aus:	Die Infanterie bestand aus:
3 Rittmeistern,	12 Hauptleuten,
9 Lieutenants,	24 Lieutenants,
3 ersten } Wachtmeistern,	12 Feldwebeln,
9 zweiten }	24 Sergenten,
48 Brigadiers,	144 Brigadiers,
288 Gemeinen.	1152 Gemeinen.

Das Corps theilte sich in 3 Legionen, deren jeder nach Umständen mehr oder weniger Cavalerie oder Infanterie zugetheilt werden konnte.

Jede Legion stand unter Commando eines Stabsoffiziers; diesem waren zugetheilt:

1 Quartiermeister,
1 Adjutant.

Das Ganze befehligte ein General, welchem 1 Adjutant, 1 Auditor und 1 Profos beigegeben waren.

Die Legion war provisorisch aus 1 Escadron Cavalerie, 4 Compagnien Infanterie zusammengesetzt.

Chef der 1. Legion, Sitz in München; die Mannschaft im Isar-, Inn- und Salzachkreise.
„ „ 2. „ „ „ Augsburg; „ „ „ Iller-, Oberdonau-, Retzatkr.
„ „ 3. „ „ „ Regensbrg.„ „ „ Main-, Regen-, Unterdonaukr.

Die Ernennung sämmtlicher Gendarmerie-Offiziere erfolgte auf Vorschlag des Ministeriums des Innern.

Die Gesuche um Anstellung als Unteroffizier oder Gemeiner wurden bei den Legions-Chefs eingereicht. Es war hiebei Bedingung, dass der Competent wenigstens 6 Jahre gedient und 1 Feldzug mitgemacht, ferner sich eines guten Abschieds zu erfreuen hatte, zwischen 25 und 40 Jahr alt, des Lesens und Schreibens kundig, auch 5 Schuh 4 Zoll gross war.

Die Compagnie durfte höchstens 6 Verheirathete zählen.

Die Offiziere rangirten mit denen der Armee nach ihrem Patentsdatum, wie es noch heute der Fall ist, der Gemeine genoss die Achtung eines Corporals, der Brigadier die eines Sergenten, der Sergent jene des Feldwebels, und der Feldwebel und der 1. Wachtmeister die des Junkers. Diese Verordnung blieb bis 1863 in Geltung, wo ihnen die Gradauszeichnung wirklich bewilligt worden ist.

†) „Zur besondern Belohnung der Unteroffiziere und Gemeinen vertheilt das Ministerium Verdienstmedaillen und Geldgratificationen, welche die Betreffenden von dem Legionschef zur Zeit der Musterungsreise erhalten; die so Ausgezeichneten werden bei Beförderungen vorzüglich bedacht."

„Für Offiziere dienen: Vorrücken in höhere Grade, so wie der Zivil- und Militär-Verdienstorden."

„Das Kriegsministerium veröffentlicht alle Jahre nach dem Ansinnen des Ministeriums des Innern die von den Offizieren, Unteroffizieren und Gemeinen der Gendarmerie verdienten und erhaltenen Belohnungen durch den Armeebefehl."

„Offiziere, Unteroffiziere und Gemeine der Gendarmerie stehen in gemeinen Criminal- und Civil-Rechtsfällen sowohl als im eigentlichen Militär-Verbrechen und gröberen Dienstvergehen unter derselben Gerichtsbarkeit, und geniessen dieselben Instanzen, welchen das übrige Militär untergeben ist." — Die einschlägigen Kriegsgesetze wurden in Bezug auf die Gendarmerie einer dem Geiste der Zeit und dem Charakter dieses Corps angemessenen Revision unverzüglich unterworfen.

„Kleinere Dienstvergehen werden wie bei den Linientruppen bestraft; es werden von den Offizieren Conduitebücher über die Unteroffiziere und Mannschaft geführt."

Bei den Musterungen des Corps-Commandanten ist bei jeder Legion Disciplinarrath über solche Vergehen gehalten worden, welche den Militär-Gerichtsstellen nicht unterlagen. Dieser Disciplinarrath bestand aus dem

Corps-Commandanten,
dem Legionschef,
dem ältesten Hauptmann oder Rittmeister,
„ „ Lieutenant,
„ „ Wachtmeister,
„ „ Gemeinen.

†) „—" die so eingeschlossenen Stellen sind heute noch gültig

Digitized by

Wenn eine höhere Charge vor diesen Rath gestellt wurde, blieben die niedern weg.

Der Beklagte wurde vernommen und ihm Vorlage der Beweismittel gestattet. Der Wahrspruch geschah durch Stimmenmehrheit.

Der Disciplinarrath konnte verhängen bei den Offizieren Arrest bis zu 4 Monaten; Versetzung zu einer andern Compagnie; Sistirung des nach der Anciennetät treffenden Avancements; bei Unteroffizieren und Gemeinen nebst obigen Strafen Dienstentlassung und Zurückweisung unter die Linie.

Wenn auf den nach dem Antrage des Ministeriums des Innern bestätigten Ausspruch des Disciplinarrathes ein Gendarme blos wegen völliger Untauglichkeit im Dienste entlassen wird, so gebührt ihm die Hälfte der treffenden Pension: bei Entlassung wegen übler Aufführung wurde die Normalpension auf ein Dritttheil reducirt.

Der Corps-Commandant und die Legionschefs konnten wegen eingetretener wichtiger Gründe auf den Antrag des Ministeriums des Innern von ihrer Function enthoben werden; dagegen kam jederzeit der competenten Militärbehörde die Untersuchung und Bestrafung des ihnen zur Last gelegten Disciplinar- oder gröbern Militär-Vegehens zu.

Die Dienstzeit des Gendarmen war auf keine bestimmte Zahl von Jahren bedingt.

Jeder Unteroffizier und Gemeine konnte nach vollendetem 60. Lebensjahre seinen Abschied mit Pension fordern: gleiches Recht stand jenen zu, welche im Diente Wunden erhalten, oder durch eingetretene Krankheitszustände während ihrer Dienstzeit bei der Gendarmerie unfähig zum ferneren Dienste geworden sind.

„Wittwen und Waisen erhalten die Normalpensionen, wie jene der Linie, aus der Militär-Wittwen- und Waisen-Kassa, wesshalb sämmtliche Individuen der Gendarmerie dorthin ihre Beiträge, gleich der Linie zu entrichten haben".

Jede Compagnie hatte ihren Verwaltungsrath, welcher für deren Bedürfnisse sorgte, und die Rechnungsablegung herstellte.

Das Verhältniss zu den Civilbehörden war in der Weise geregelt, dass der Legionschef mit dem einschlägigen General-Commissär in fortwährendem Benehmen stand, demselben alle Notizen aus den einlaufenden Berichten mittheilte, welche die öffentliche Ruhe und Sicherheit betrafen, dagegen von denselben die Mittheilung jener speciellen Verordnungen erhielt, welche hierauf Bezug hatten, und zu deren Vollziehung die Mitwirkung der Gendarmerie nöthig war.

Aehnlich waren die Beziehungen der Compagnie-Commandanten zu den Polizei- und Gerichtsstellen.

Jede Legion war nur in ihrem Bezirk zur Dienstleistung verpflichtet; den Fall ausgenommen, dass Verbrecher verfolgt

Digitized by Google

wurden, was so weit in dem fremden Bezirke stattfand bis sie von der dortigen Mannschaft abgelöst werden konnte.

„Im Militär-Etat nimmt die Gendarmerie den 1. Platz ein; sie kann, wenn sie gleich in ihrem ordentlichen Dienste nur der obersten Polizeibehörde des Reichs untergeben ist, dennoch aus diesem Verbande gezogen und den übrigen Theilen der bewaffneten Macht zugetheilt werden, und zwar sowohl im Kriege als im Frieden."

„Im ersten Falle bestimmt das Ministerium des Innern, nach vorherigem Benehmen mit dem Kriegsministerium, welche Abtheilungen des Corps abgegeben werden können, um die Polizei bei einem auf den Kriegsfuss stehenden Armeekorps zu versehen, oder andere Dienste gegen den äusseren Feind zu leisten. Diese Abtheilung steht unmittelbar unter dem Militärkommando und empfängt ihre Bezüge aus den Militärkassen und Magazinen."

„Zur Friedenszeit kann die Gendarmerie gemeinschaftlich mit der Linie Dienste leisten, wenn letztere zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe requirirt wird; alsdann steht die Gendarmerie zwar auch unter dem Befehl der Militärbehörde, doch gebührt im Falle des höhern Dienstalters hier dem Gendarmerie-Offizier das Commando."

Uebrigens haben sich die Militärbehörden nie in den Dienst der Gendarmerie zu mischen, ihr aber im Nothfalle allen Beistand zu leisten "

„Eine ähnliche Bewandtniss hat es, wenn die Nationalgarde zur Assistenz gezogen wird, doch führt hier, bei gleichem Grade, der Gendarmerie-Offizier das Commando."

„Die Offiziere werden es sich zur besondern Pflicht machen, ihre Untergebenen zu einem höflichen und bescheidenen Betragen gegen Militärs, aller Gattung und Grade, besonders in jenen Fällen anzuhalten in welchen ihr Dienst das unmittelbare Benehmen mit demselben erheischt, oder ihnen Zurechtweisung oder Verhaftung strafbarer Militär-Individuen auflegt."

Die Uniform für die berittene Gendarmerie war jene der Cavalerie, jedoch mit langen Rockschössen; statt der Kaskets trug sie schwarze Czako's mit rothen Federbüschen, und Achselschnüre. Die Grundfarbe der Uniform war grün, die Egalisirung scharlachroth, die Knöpfe gelb, Pferdequipage gleich den Chevaulegers, jedoch grüne Chabraken.

Die Infanterie war ebenso gekleidet, blos hatte sie auf dem Czako rothe Huppen.

Die Bewaffnung bestand bei dem Reiter in Säbel, Carabiner und 2 Pistolen, bei dem Infanteristen in Säbel und Muskete sammt Bajonet.

„Das Aerar giebt die Waffen; deren Unterhalt und alles übrige besorgt der Gendarm."

Der Armeebefehl vom 13. September 1815 löste die

Digitized by Google

mittlerweile errichtete 4. Legion und die Cavalerie auf, bestimmte als Legionssitze die Städte München, Nürnberg und Regensburg, und verordnete, dass

jede Legion 4 Compagnien stark sei;
jede Compagnie 3—4 Brigaden zu Pferd und 10—14 zu Fuss enthalte,
jede Brigade 1 Unteroffizier und 8 Gemeine stark sei und
jede Compagnie 1 Capitän, 2 Lieutenants, 1 Feldwebel, 1 zweiten Wachtmeister und eine nach den Verhältnissen zu bestimmende Anzahl Brigadiers auf ihrem Stand habe.

Den 26. Juni 1820 kam eine neue Formation, weil das Finanzgesetz pro 18$^{19}/_{21}$ das jährliche Exigenz-Aversum für die Gendarmerie auf 500,000 fl. festgestellt hatte.

Das **Gendarmerie-Corps-Commando** erhielt als Personal 1 Corps-Commandant, 1 Corps-Adjutant (Ober- oder Unterlieutenant), 1 Corps- (Rgmnts.-) Auditor, 1 Corps- (Rgmnts.-) Quartiermeister, 1 Aktuar, 1 Profos (Sergent), 1 Diurnisten.

Demselben, das in Beziehung auf Dienst, Disciplin und Oekonomie dem Staatsministerium des Innern und dem der Armee untergeordnet war, lag ob die unmittelbare dienstliche und ökonomische Aufsicht über die Compagnien, die Zusammenstellung der Compagnierechnungen, die Verwaltung der Fouragegelder und der Privatdispositionskasse, das reglementsmässige Disciplinar-Verfahren und die Instruction der verschiedenartigen Gesuche. Es war die 1. Instanz in Civil- und Criminalrechtssachen, die 2. war das General-Commando München.

Die 3 Legions-Commandos wurden aufgelöst. Die Compagnie-Commandos übernahmen, was den Sicherheitsdienst betraf, deren Wirksamkeit.

Die Zahl der Compagnien ist auf 8 — für jeden Kreis 1 — herabgesetzt worden.

Jeder Compagnie-Bezirk war in 2 Distrikte abgetheilt. Den 1. kommandirte der Ober-, den 2. der Unterlieutenant; nur der Isarkreis hatte einen 3. Distrikt mit 1 Unterlieutenant.

Jede Compagnie hatte für den Dienst bei dem Compagnie-Commando 1 Feldwebel und 1 Sergenten.

Für den Sicherheitsdienst im ganzen Königreiche war für jeden Landgerichtssitz 1, mithin im Ganzen 218 Brigadiers, worunter 8 zu Pferd, angestellt.

Die Zahl der Mannschaft betrug 1300 Gendarmen zu Fuss, und 120 zu Pferd; von letztern waren 20 der Compagnie im Rheinkreise einverleibt.

Den 24. Januar 1824 erhielt die Gendarmerie dadurch eine Vermehrung, dass man die in München seither bestandene

Digitized by Google

Polizeiwache auflöste und anstatt derselben eine Gendarmerie-Compagnie errichtete, mit folgendem Stande:

1 Hauptmann,	1 Brigadier zu Pferd,
1 Lieutenant,	6 Brigadiers zu Fuss,
1 Rechnungsführer,	10 Gendarmen zu Pferd,
1 Feldwebel,	60 Gendarmen zu Fuss.

Für die **Offiziere** sorgte der Churfürst und König väterlich, wie für das Wohl aller seiner Untergebenen. Nicht nur, dass Er den Verkauf der Chargen gänzlich untersagte, und so auch dem Unbemittelten die Gewissheit eröffnete, dass dieser bei gehörigem Diensteifer und angemessenen Fähigkeiten die höchsten Ehrenstellen erringen konnte, sondern Er war auch bedacht, seine Offiziere der materiellen Sorgen für ihre Existenz zu entheben Vorzüglich ist hiezu die öfter erfolgte Gageverbesserung, Erhöhung der Pensionen, dann der Heirathskautionen, und hauptsächlich die Sicherung ihrer Verhältnisse in der Art, dass ohne ein dienstliches Vergehen kein Offizier mehr seiner Stelle entsetzt werden konnte, zu rechnen.

Einer gleichen Fürsorge erfreuten sich die Militärbeamten.

Dagegen verlangte er von dem Offizier mehr, als man früher gewohnt war, wie der §. 2 des Armeebefehls vom 20. September 1804 deutlich besagt, welcher desshalb hier seine Stelle finden soll: „Da sich unter den Junkern leider einige befinden, deren bornirte Geisteskräfte, Mangel an Eifer für den Dienst, und unsittliches Betragen sie hindern, ihr Glück auf der militärischen Laufbahn zu finden, in dieser Art aber dem Dienste und Aerar lästig sind, so werden solche Individuen, ohne ernstlichere Massregeln zu erwarten, wohl thun, wenn sie sich in Zeiten um einen andern Wirkungskreis bewerben, und nicht ihre Jugendjahre in einer für ihr künftiges Schicksal nachtheiligen Unthätigkeit und zur Last eines Standes verschwenden, zu welchem sie weder Lust noch Fähigkeit bezeigen, und von welchem sie in der Folge entfernt werden müssten.

Da sich übrigens noch bei mehreren Regimentern und Bataillons überzählige Junker befinden, so sind von nun an die 2 Fähigsten in der Infanterie und der Fähigste in den Cavalerie-Regimentern und leichten Infanterie-Bataillons zur Aushülfe der Adjutanten und Tragen der Fahnen und Standarten zu gebrauchen, die übrigen aber ohne weiters zur Dienstleistung als Unteroffiziere in den Compagnien nach ihren Fähigkeiten zu verwenden und der Unteroffiziersgrad, welchen ein solcher Junker in der Compagnie oder Escadron versieht, nicht zu ersetzen."

Doch blieb man hiebei nicht stehen, sondern suchte, je nach den sich kräftigenden Finanzmitteln des Staates auch in den höhern Stellen auszumustern, wo viel Altes und wenig Gutes zu treffen war. Hier geschah es jedoch immer mit Berücksichtigung

Digitized by Google

früherer Dienstleistungen, was auch die erhöhten Pensionsbezüge erweisen.

Die Hauptwohlthat blieb aber immer die gesicherte Stellung des ehrenhaften Offiziers, während früher eine einfache Cabinetsordre bei Reducirung von einigen Compagnien, oder gar bei den häufig beliebten Finanzoperationen, den Offizier, selbst wenn er die Stelle mit schwerem Gelde erkauft hatte, brodlos machte.

Eine sehr gute Pflanzschule für Offiziere war das **Cadetencorps** geworden. Die Militär-Akademie genügte in ihrer cosmopolitischen Auffassung keineswegs den an sie gemachten Anforderungen. Der Churfürst gestaltete sie desshalb durch Rescript vom 8. August 1805 definitiv in eine rein militärische Anstalt um, setzte die Zahl der Zöglinge auf 210 fest, so dass 2 Dritttheile der jährlich anzustellenden Offiziere aus dem Cadetencorps genommen würden (d. h. 20—25), bestimmte, dass der Zugang mit dem 10. Lebensjahre stattfinde, der Ausbildung 8 Jahre gewidmet würden, und genehmigte eine jährliche Summe von 50,000 Gulden zum Unterhalt des Cadetencorps, wofür 100 ausgeichnete Zöglinge Freiplätze erhielten; die übrigen zahlten per Kopf jährlich 204 Gulden. Der Lehrplan blieb mit wenig Aenderungen bis in das Jahr 1837 bestehen.

Die **Heeresergänzung** erlitt eine gänzliche Umgestaltung. Das Rescript vom 11. Dezember 1799 ordnete noch die altherkömmliche Beschreibung der ledigen Unterthanensöhne in 2 Classen, vom 17. bis 35., und vom 36. bis 50. Lebensjahre an; bekanntlich diente diese Conscription mehr zur Auswahl für den Landfahnen, aus welchen erst dann die Landcapitulanten zu den Regimentern gezogen wurden, wenn die Werbung nicht ausreichte.

Im Herzogthum Neuburg hatte aber bisher gar keine Militärverfassung bestanden — auch waren dessen Stände höchst renitent aus Eifersucht auf ihre alten Privilegien. Der Churfürst theilte den 5. Oktober d. J. diese Provinz in 2 Militärkantone, deren Cantonscentra Neuburg und Burglengenfeld, oder für letzteres Stadt am Hof, sein sollten.

Diese Einrichtung führte Er auch nach gepflogener Berathung mit der Landschaft, und derem Gutachten durch Mandat vom 7. Januar 1805 im ganzen Lande ein; dieselbe ist durch folgende Gründe eingeleitet:

„Wir haben die in Unsern alten und neuen Erbstaaten zeither eingeführten Landesvertheidigungsanstalten untersuchen lassen, und da Wir in diesen Theilen wegen veränderter Kriegsart, theils wegen Unbestimmtheit und Unvollständigkeit der Gesetze, insbesondere bei dem Rekrutirungs-Systeme wesentliche Gebrechen und ein willkührliches Verfahren wahrgenommen haben; so sind Wir durch Unsere landesfürstliche Pflichten aufgefordert worden, ein den Verhältnissen Unserer sämmtlichen Erbstaaten anpassendes, und dem Bedürfnisse Unserer Armee entsprechendes Reglement für die Ergänzung derselben nach dem Beispiele anderer

Digitized by

wohlgeordneten Staaten entwerfen zu lassen. Die Verbindlichkeit zu Kriegsdiensten ist dabei als eine allgemeine und von jeher anerkannte Obliegenheit Unserer getreuen Unterthanen, die mit der Erhaltung des Staates und mit der Sicherstellung ihrer eigenen Personen, Habe und Güter in der genauesten Verbindung steht, zum Grunde gelegt worden, und Wir haben Unsere landesväterliche Sorgfalt vorzüglich darauf gerichtet, dass diese Dienstverbindlichkeit, so viel mit Beförderung der Wohlfahrt und des Nahrungsstandes der Länder geschehen kann, mit Gleichheit getragen, für die treffenden Individuen so wenig als möglich ist, drückend, und für die Landeskultur nicht nachtheilig werde".

Hienach war jeder Unterthan für sich, wenn er tauglich, zum Militärdienst verpflichtet, und konnte kein anderes Individuum für sich einstellen.

Ausgenommen waren:

Ausländer für sich und ihre Kinder, welche als nicht domizilirt nach den Landesgesetzen anzusehen waren.

Keine Glaubensconfession befreite vom Militärdienst; doch durften Menoniten und Juden für die sie treffende Rekrutenzahl gegen Entrichtung von 185 fl. per Kopf an die Militärkassa sich frei kaufen.

Befreit waren:

a) Die Geistlichkeit, der Adel, die Patrizier und in den Hauptstädten in Bayern die alten Geschlechter;
b) die Staatsdiener und Militärbeamte für sich; für ihre Söhne nur dann, wenn sie in die Classe der Siegelmässigen gehörten;
c) Patrimonialrichter, Verwalter;
d) die Söhne der Bürgermeister, Stadtrichter, Verwaltungs- und Stadtgerichtsräthe, städtischen Kassiere und Syndicorum in den Haupt- und ehemaligen grösseren Reichsstädten;
e) das nöthige Schreiberpersonal für sich;
f) Kammerschreiber, Kammerdiener und Hausoffizianten des Adels und der höhern Geistlichkeit;
g) das Personal bei den Hofstäben, Hofintendanzen und übrigen Hofständen; die Söhne nur dann, wenn die Väter siegelmässig;
h) Bürger in Städten und Märkten von grösserm oder kleinerm Bürgerrecht für sich; ihre Söhne aber sind militärpflichtig und soll aus ihnen vorzüglich die Artillerie ergänzt werden;
i) öffentliche Lehrer an Universitäten, Lyceen, Gymnasien und Akademien für sich und ihre Söhne; die übrigen Lehrer für sich;
k) Aerzte und wissenschaftlich gebildete Chirurgen für sich und ihre Söhne, wenn letztere sich gleichfalls wissenschaft-

Digitized by

licher Bildung widmen; ebenso die Söhne protestantischer Geistlicher; die Landbader für sich;

l) legale Procuratoren und Advokaten, für sich und ihre Söhne, wenn sie studirten;

m) Studenten und Praktikanten mit guten Zeugnissen ihrer Behörden;

n) Revierförster für sich;

Alle Ansässigen, ohne Rücksicht auf den Werth ihrer Güter, so wie alle Pächter.

Künstler, Fabrikanten, wenn sie ihre Gewerbe wirklich betrieben, Negozianten, Bankiers und Handelsleute.

Lehrjungen während ihrer Lehrzeit.

Handwerksgesellen, wenn sie bei Wittwen arbeiteten, wenn sie Meisterstelle vertraten, oder wenn sie für mehrere Geschwister arbeiteten.

Die einzigen Söhne in Städten oder auf dem Lande.

Die in Bergwerken und Salinen und hiebei concurrirenden Geschäften arbeiteten.

Das Land war in 11 Rekrutirungs-Distrikte oder Cantons eingetheilt; hievon trafen 8 auf Bayern, obere Pfalz und Neuburg; 2 auf Franken, 1 auf Schwaben.

Die leichten Infanterie-Bataillons waren den Infanterie-Regimentern zugewiesen, von welchen sie die dem leichten Felddienste angemessene, aber stark gebaute Mannschaft erhielten.

Zur Ergänzung der Cavalerie traten mehrere Cantone zusammen.

Die Artillerie erhielt ihre Mannschaft gemäss deren Fähigkeiten aus sämmtlichen Distrikten aus dem Bürgerstande.

Conscribirt wurde die waffenfähige Mannschaft vom 16. bis zum 40. Lebensjahre; vorzüglich wählte man die Leute von 18 bis 36, jene von 16 und über 36 aber nur dann, wenn die Ergänzung ohne sie nicht bewerkstelligt werden konnte.

Landkapitulanten durften nur an die ihrem Canton zugewiesenen Regimenter und Bataillons abgegeben werden, so wie keiner Truppe erlaubt war, sich aus einem andern Distrikt zu ergänzen.

Die Dienstzeit war auf 8 Jahre festgesetzt; 1 Kriegsjahr rechnete für 2 Friedensjahre.

Das Maass für die verschiedenen Waffengattungen war nach rheinischen Fussen:

für die Artillerie wenigstens 5 Schuh 4 Zoll,
„ „ Infanterie „ 5 „ 2 „
„ „ Dragoner . . . . 5 „ 3 „ bis 5 Schuh 6 Zoll,
„ „ Chevaulegers . . 5 „ 4 „ „ „ 5 „ 5 „

Digitized by Google

Jene Dienstpflichtigen, welche dieses Maas nicht erreichten, wurden zum Fuhrwesen abgegeben, oder im Nothfalle zur innern Vertheidigung des Vaterlandes verwendet.

Alles Looskaufen und Einstellen war untersagt, mit oben berührter Ausnahme.

Schützte Jemand Gebrechen vor, so traf ihn doppelte Dienstzeit; verstümmelte er sich, so erhielt er 6jährige Arbeitstrafe im Zuchthause.

Entziehung vom Militärdienst hatte Vermögensconfiscation zur Folge.

Cantons-Hauptorte und die concurrirenden Truppen waren, gemäss der provisorischen Eintheilung:

1. Canton, 10 Gerichte.	1. Inf.-Leibrgmnt. München. 4. leicht. Inf.-Bat. Stengel Landsberg.
2. Canton, 10 Gerichte.	2. Inf.-Rgmnt. Churprinz, München. 1. leicht. Inf.-Bat. Metzen, Burghausen.
3. Canton, 7 Gerichte.	5. Inf.-Rgmnt. Preysing, Landshut.
4. Canton, 9 Gerichte.	8. Inf.-Rgmnt. Herzog Pius, Passau.
5. Canton, 8 Gerichte.	7. Inf.-Rgmnt. Morawitzky, Neuburg a. d. Donau.
6. Canton, 11 Gerichte.	6. Inf.-Rgmnt. Herzog Wilhelm 3. leicht. Inf.-Bat. Preysing } Ingolstadt.
7. Canton, 8 Gerichte.	4. Inf.-Rgmnt. Salern, Straubing.
8. Canton 9 Gerichte.	10. Inf.-Rgmnt. Junker, Amberg.

Die Cavalerie hatte angewiesen:

Cantons Nr. 1 und 2,	1. Drag.-Rgmnt. Minucci, München.
„ „ 3, 4 „	5, 1. Chev.-Rgmnt. Fugger, Freising.
„ „ 6, 7 „	8, 2. Drag.-Rgmnt. Taxis, Neumarkt i. d. Oberpfalz.

Durch das Rescript vom 28. Januar 1807 sind die Landgerichte des ehemaligen Fürstenthums Eichstädt dem 4. und 5. Militärcantone einverleibt worden.

Den 29. März 1812 erliess der König ein neues Conscriptionsgesetz; demgemäss theilten sich die Streitkräfte des Königreichs in die active Armee und in die Nationalgarde; in so weit diese nach den gesetzlichen Bestimmungen die Verbindlichkeit zur Landesvertheidigung hatte.

Die Ergänzung oder Verstärkung der activen Armee ge-

Digitized by

schah durch die Militär-Conscription, jedoch schloss diess die freiwillige Anwerbung nicht aus.

Die Militär-Conscription war allgemein, und kein Unterthan des Reiches, von welcher Religion und von welchem Stande er auch immer sein mochte, war in den bestimmten Altersjahren von der Militärpflicht ausgenommen.

Die Vollzähligmachung oder Verstärkung der Armee wurde ordnungsmässig alle Jahre vorgenommen, und richtete sich nach dem Bedürfnisse derselben.

Jeder Bayer konnte sich bis zum zurückgelegten 30. Lebensjahre anwerben lassen; hatte er mehrere Capitulationen gedient, so durfte man ihn noch im 40. Lebensjahre annehmen.

Freiwillig Zugehende durften sich das Regiment und die Waffengattung selbst wählen; während der Dauer der Conscription war dieser Zugang eingestellt.

Bei Beförderung zu Unteroffizieren, und andern Begünstigungen berücksichtigte man die Freiwilligen; sie erhielten kein Handgeld, und waren gleich den Conscribirten zu 6jähriger Dienstzeit verpflichtet, hatten aber auch das Recht einen Ersatzmann zu stellen, und Pensionsansprüche in den durch das Reglement vorgesehenen Fällen.

Conscriptionspflichtig waren alle ledigen Bayern vom 19. bis zum zurückgelegten 23. Lebensjahre. Jeder dieser Jahrgänge bildete eine Altersklasse.

Als geringstes Grössenmass waren 5 Schuh 4 Zoll bayerisch bestimmt.

Das Contingent bestimmte sich nach dem aus den Standtabellen der Corps und Regimenter sich ergebenden Abgang, und wurde unpartheiisch auf die sämmtlichen Kreise nach dem Maasstabe der sich in jedem derselben befindenden dienst- und aufrufsfähigen Conscribirten berechnet.

Die wirkliche Einreihung geschah stufenweise nach den Jahren des militärpflichtigen Alters, und in jeder aufgerufenen Altersklasse — der Ordnung nach immer bei dem 1. jüngsten beginnend — theilten sich die darin befindlichen Conscribirten in:

1. Das Einreihungs-
2 „ Ergänzungs-
3. „ Reserve-

} Contingent.

Die zur Ergänzung Bestimmten mussten sich nach der Ordnung der ihnen durch das Loos zugefallenen Nummer zur Einreihung stellen. Auch die Reservisten waren hieran gebunden, und hielten sich zum Einrücken im Falle der Einberufung der Reserven bereit.

Digitized by Google

Waren in einem Kreise nicht genug Conscribirte vorhanden, so durfte erst dann zu einer höhern Altersclasse geschritten werden, wenn dieser Ausfall nicht von den andern Kreisen gedeckt werden konnte.

Eine definitive Befreiung fand nur statt bei Untauglichen, oder bei Familien, welche bereits mehrere Söhne auf den Schlachtfeldern verloren hatten.

Vorläufig waren Lehrer, Pfarramtscandidaten, landärztliche Praktikanten, Studenten mit ausgezeichneten Zeugnissen, u. a. m. befreit.

Zur Zurückstellung an das Ende der Reserve berechtigten bedrängte Familienverhältnisse, wie z. B. für den einzigen Sohn einer Wittwe.

Der zur Einreihung durch das Loos bestimmte Jüngling, welchem besondere Gründe hinderten, den Militärdienst in eigener Person zu übernehmen, durfte für sich einen andern diensttauglichen Mann stellen. Er musste für die erhaltene Erlaubniss 24 fl. in die Conscriptionskasse zahlen, und die mit seinem Einsteher ausgemachte Summe bei Gericht deponiren; dieser bezog die Zinsen und erhielt nach seiner Ausdienung das Capital ausbezahlt.

Besondere Familienverhältnisse ausgenommen, deren Eintreten eine vorzeitige Entlassung ermöglichten, bekam der Conscribirte nach 6jähriger Dienstzeit seinen Abschied. Alle jene aber, welche das Loos nicht getroffen hatte, waren bis zum zurückgelegten 23. Lebensjahre militärpflichtig.

In jedem Kreise waren so viele Conscriptionsbezirke, als sich in denselben Landgerichte, Mediat-Untergerichte und Herrschaftsgerichte, dann Städte mit Polizeidirectionen oder Commissariaten befanden. Die Vorstände dieser Behörden bildeten die 1. Instanzen in Conscriptionssachen.

Der in jedem Kreise zusammenzusetzende, aus Beamten und Offizieren bestehende, Conscriptionsrath hatte die Zutheilung der Conscribirten zu den Regimentern und die übrigen Geschäfte zu besorgen und war in denselben die entscheidende Behörde.

Die auf die Conscription erlaufenden Kosten trug die Staatskasse; damit jedoch die hiedurch sich ergebenden ausserordentlichen Kosten gedeckt, und dem Militär-Wittwen- und Waisenfond die bisherigen Bezüge gesichert, dann dem Invalidenfond ein ergiebiger Beitrag geliefert wurde, bildete man bei jedem General-, Kreis- und Lokal-Commissariate eine eigene Conscriptions-Kassa.

In diese fielen die für besondere Begünstigungen, oder auch

Digitized by

die als Strafen zu erlegenden Gelder, sowie die, für die Entlassungsscheine der Nichteingereihten oder vor vollendeter Dienstzeit Entlassenen, zu entrichtende Bezahlung.

Selbstverstümmelung, Widerspenstigkeit oder gar Entziehung der Conscription, dann gesetzwidriges Benehmen von Beamten und Offizieren fand gebührende Bestrafung.

Beabschiedete Soldaten hatten sich bei Ansässigmachung, Gutsübernahmen, Handwerksconcessionen u. s. w. besonderer gesetzlicher Begünstigungen zu erfreuen, so wie brave, lange gediente Unteroffiziere und Soldaten bei Besetzung von allen geringern Stellen bei den Post-, Maut- und Salzämtern, bei dem Strassenwesen, bei den Polizeistellen, Kanzleibotendiensten, u. dgl. auf die Empfehlung ihrer Vorgesetzten, und zwar mit Ausschliessung anderer, welche sich diese Verdienste nicht erworben hatten, angestellt wurden.

Einen wohlthuenden Gegensatz zu dem Kantonsreglement bildete dieses Conscriptionsgesetz dadurch, dass die Wehrpflicht eine allgemeine, und kein privilegirter Stand hievon ausgenommen war.

Im Jahre 1812 kamen die Altersklassen von 1790, 1791 und 1792 zur Ziehung; jede derselben lieferte 6,000 Mann, was für die Armee einen Zugang von 18,000 Mann entziffert.

Das grosse Unglück, welches die Armee in Russland erfahren, verlangte unbedingte Ausfüllung dieser Lücken; der Jahrgang 1794, welcher 15,653 Conscribirte liefern sollte, hatte nur 11,513 Aufrufsfähige und Dienstpflichtige, dazu nahm man noch den ganzen Jahrgang 1793 mit 14,548 Mann, und stellte sich auch mit den nicht ganz unbrauchbaren Recruten zufrieden.

Die Aushebung für 1814 war nicht zu eruiren. 1815 hob die Regierung 19,120 Mann aus, wovon die Artillerie 580, die Infanterie 16,701, die Cavalerie 1839, das Fuhrwesen keine Rekruten erhielt. Diese waren den Jahrgängen 1796 und 1797, so wie dem Reste von 1795 entnommen.

Von nun an unterblieb die Aushebung 3 Jahre lang. Hieraus und durch die ungleiche frühere Rekrutirung entstand ein grosser Abgang in der Armee, zu dessen Regulirung man Jahre bedurfte.

Die allerhöchste Entschliessung vom 24. Juni 1817 setzte den Stand der Armee auf 58,465 Mann, hierunter vom 1. Unteroffizier abwärts 56,599 Mann, fest; bei 6jähriger Dienstzeit wäre ein jährlicher regelmässiger Abgang von 9,433 Mann entstanden.

Die nächste Conscription fand 1818 statt, wo man von 23,527 Aufrufsfähigen 14,208 Rekruten aushob. Im Jahre 1819 entnahm man der Altersklasse 1798 — 10,231, jener von 1797 —

Digitized by

1,104 Mann: der Abgang der Armee für das Jahr 1820 entzifferte sich auf 18,645 Mann; die Zahl der Dienst- und Aufrufsfähigen der zum Zug kommenden Altersklasse von 1799 war nur 15,647, und auf Vorstellung des Staatsministeriums des Innern bestimmte der König den wirklich zu leistenden Ersatz auf 10,000 Mann, was auch für das folgende Jahr festgehalten wurde, obgleich der Abgang 14,526 Mann war, die Altersklasse 1800 aber nur 14,933 Conscriptionspflichtige stellen konnte. Aus der Altersklasse 1801, welche 18,011 Aufrufsfähige zählte, entnahm die Armee im Jahre 1822 7,000, aus jener von 1802 mit 21,167 Dienstfähigen, im folgenden Jahre 1,926, und 1824, wo die Altersklasse von 1803 20,374 Mann stellte, 2,342 Rekruten.

Es sind mithin in diesen 6 Jahrgängen von 1818 mit 1823 im Ganzen 54,469 Mann ausgehoben worden, und ist zu entnehmen, dass der 1817 normirte Stand durch 2,130 freiwillig Zugegangene ergänzt wurde.

Im Jahre 1825 sind aus der 20,355 Aufrufsfähige starken Altersklasse 1804 9,691 Mann conscribirt, der Armee hievon 9,584 einverleibt worden.

Die **Verpflegung** der Truppen besserte der Churfürst, und der König, so oft die finanzielle Lage es erlaubte, auf, und sorgte auch dafür, dass das Verwaltungs-Personal bei den Regimentern eine bessere, dem Zwecke des Dienstes mehr entsprechende Bildung genoss.

Durch Rescript vom 31. August 1799 erhöhte der Churfürst die Löhnung der Furiere auf täglich 17 Kreuzer, gab ihnen den Rang nach dem Feldwebel, wie früher, hob die den 26. März 1789 eingeführte 8jährige Capitulation derselben auf, und befahl, dass ihnen auf Begehren die Entlassung gratis zu ertheilen sei. Nachdem aber hiedurch, besonders bei detachirten Abtheilungen, sich Nachtheile für den Dienst zeigten, so ist den 4. Juli 1801 diese letzte Gnade in so weit ermässigt worden, dass vor der Entlassung eines Furiers durch Uebereinkunft mit einem tauglichen Subjecte für dessen Ersatz gesorgt werden sollte.

Gemäss Cabinets-Ordre vom 31. Dezember 1803 sind die Regimentsaktuare wegen der bei der Stärke der Regimenter, besonders im Monturwesen vorkommenden zahlreichen ökonomischen Geschäfte von der Verrichtung der Compagniedienste befreit, und diese Geschäfte einem Gemeinen gegen die tägliche Zulage von 6 Kreuzern, jedoch unter der Leitung des Aktuars, welcher für die Compagniedienstleistung zu haften hatte, übertragen worden.

Der Armeebefehl vom 23. März 1804 enthält folgende Ver-

Digitized by Google

ordnung: „Als ein sicheres Bildungsmittel für gute Furiers ist bei den Regimentern und Bataillons die ehemals bestandene Kanzlei wieder einzuführen, hiezu ein geeignetes Zimmer anzuweisen, und das zu demselben erforderliche Holz und Licht von den Compagnien in Concurrenz abzugeben; in diesem Kanzleizimmer haben sodann die Furiere unter der Leitung des Regiments- und Bataillonsquartiermeisters ihre Arbeiten täglich zu verrichten."

Der Armeebefehl vom 5. April brachte, dass von den Furieren die Conduite- und Capizitätslisten einzusenden waren; jener vom 9. August aber gestattete den Regimentern und Bataillons, um für die Zukunft gut gebildete Furiere zu erhalten, 1 Furier-Praktikanten ohne Handgeld und Capitulation anzustellen. Ein solcher musste Schreiber oder Student höherer Classe gewesen sein, sich durch legale Zeugnisse über gute Aufführung und Fähigkeiten ausweisen, und bei der Prüfung Fertigkeit im Rechnen sowohl, als eine schöne orthographische Schrift beweisen.

Den 13. Mai 1813 bewilligte der König jenen Furiers, welche bei den Truppenabtheilungen Quartiermeistersdienste verrichteten, für die Dauer dieser Dienstleistung doppelte Löhnung. Einem jeden solchen Rechner war ein Aktuar mit der Zulage von 5 Gulden monatlich zugegeben. Jene Rechner, welche sich durch Fähigkeiten, Fleiss und Ordnung in dem ihnen übertragenen Rechnungsgeschäfte vorzüglich auszeichneten, sind zur Besetzung von Quartiermeister-, und andern Militär-Administrationsstellen besonders vorgemerkt worden.

Durch Rescript vom 29. März 1815 sind für die Dauer der bestehenden Verhältnisse bei den Infanterie-Regimentern statt 2 nun 3 Aktuare genehmigt worden, wovon 1 mit dem Regimentsquartiermeister bei der Reserve zurückblieb, während die andern mit den 2 Bataillonen ausmarschirten, um dabei das Rechnungs- und Verpflegungswesen zu besorgen. Die Cavalerie-Regimenter, leichten- und National-Feld-Bataillone hatten deren 2, von denen ebenfalls 1 mit ausrückte.

Zur Erleichterung der Aktuare in ihren Obliegenheiten ist jeder Abtheilung gestattet worden, einen tauglichen Furierpraktikanten ihm beizugeben.

Der Aktuar bezog doppelte Furiers-Löhnung, der Praktikant täglich 12 Kreuzer Zulage, 1 Brodportion, und die Monturraten eines Furiers auf die Hand, wogegen er sich militärisch kleiden musste.

Den 5. November 1816 ist die Verwendung der Furiere zum Schreiben bei den General-Commando's — wie schon den 22. Juli 1813 bei den Brigade-Commando's — verboten worden.

Bei Gelegenheit der Auflösung der Kasern- und Proviant-

Digitized by

Verwaltungen ward eine Vermehrung des Rechnungs-Personals bei den Abtheilungen nöthig, welche den 4. März 1823 ihre Erledigung fand.

Den 17. März 1824 ist durch Rescript die Zahl und Dienstfunktion des Aufsichts-, Verwaltungs-, Rechnungs- und Schreiberpersonals bei den Genie-Direktionen festgesetzt worden.

— Hatte der Furier als Aktuar 1 Jahr lang bei einer fremden Abtheilung zur Zufriedenheit Quartiermeistersdienste geleistet, und war tüchtig befunden worden, so stellte man ihn bei einem leichten Bataillon als Quartiermeister mit 32 Gulden Gage und 4 Gulden Quartiergeld monatlich an. Es war aber bei der grossen Anzahl gut bezahlter Stellen im Civildienste die Auswahl tüchtiger Subjekte zu Furieren eine sehr geringe, hiedurch natürlich Mangel an tüchtigen Regiments-Quartiermeistern, von denen man die Kenntniss fremder Sprachen, und wirklicher Administrationswissenschaft forderte. Desshalb stellte man den 11. Dezember 1808 — 4 Supernumerär-Quartiermeister an, und verwendete sie bei der Kriegshauptbuchhalterei oder führte sie unter Leitung eines Kriegscommissärs in die Praxis ein.

Durch die Vermehrung der Armee ist der etatmässige Stand der Regimentsquartiermeister auf 31 erhöht worden.

Gemäss Cirkular vom 27. und 29. Juli 1814 wurde ausgesprochen, dass kein Bataillonsquartiermeister vorrücken werde, und kein Rechner sich einer Beförderung erfreuen dürfe, der mit seinem Quartalsakte, oder einer Rechnung im Rückstande sei.

Der Soldaufbesserung wendete der Herrscher viele Sorgfalt zu, und bedachte besonders die Artillerie, dann die Reiterei, um das alle Waffen in der Löhnung zu sehr gleichstellende Rumford'sche System den Anforderungen an ein richtiges Soldverhältniss wieder mehr zu nähern; denn es ist unbestritten, dass die Angehörigen beider genannten Waffen viel mehr Arbeit haben, und ihnen auch ein viel werthvolleres Material vom Staate anvertraut ist, sie mithin auch gerechten Anspruch auf eine höhere Bezahlung haben.

Den 29. April 1811 kam ein Löhnungsregulativ für die ganze Armee heraus, welches sämmtliche bis daher erschienenen Gehaltaufbesserungen in sich fasste. — Es folgt hier eine Kostenberechnung vom 19. Mai 1815 über die Kosten, welche der Soldat jeder Waffengattung jährlich im Felde verursachte.

	Infant.	Caval.	Artill.	Fuhrw.
Monatlich:	fl. kr. hl.	fl. kr. hl.	fl. kr. hl.	fl. kr hl.
Löhnung	2 30 —	3 30 —	4 — —	6 — —
Differenz incl. jener bei den Garden . .	— 3 2	— 9 —	— 4 —	— 6 —

Digitized by

Monatlich:	Infant. fl. kr. hl.	Caval. fl. kr. hl.	Artill. fl. kr. hl.	Fuhrw. fl. kr. hl.
Grosse und kleine Montur	3 6 —	4 40 —	4 30 —	3 45 —
Propretät .	— 10 —	— 12 —	— 10 —	— 10 —
Krankenverpflegung .	1 — —	1 — —	1 — —	1 — —
Gewehr und Lederwerksrequisiten	— 24 —	— 18 —	— 12 —	— 8 —
Feldrequisiten . .	— 24 —	— 24 —	— 24 —	— 24 —
Medaillenzulagen, Porto, Transportkosten, Schreibmaterialien u. a. m.	— 20 —	— 20 —	— 26 —	— 45 —
Summa monatl.	7 57 2	10 33 —	10 46 —	12 18 —
sohin jährl.	95 27 —	126 36 —	129 12 —	147 36 —
Die Naturalverpflegung konnte wegen der ungewissen Verhältnisse nicht genau berechnet werden, indessen kam in Ansatz für Brod und Fleisch	9 30 —	9 30 —	9 30 —	9 30 —
sohin jährl.	114 — —	114 — —	114 — —	114 — —
Ebenso verhält es sich mit der Verpfleg- u. Unterhaltung für ein Pferd, u. dürfte daher angenommen werden:				
Fourage (monatlich)	— —	30 — —	— —	48 — —
Beschlaggeld (monatlich)				
Pferdekuren (monatlich)				
„ equipagen (monatlich)				
„ requisiten (monatlich)				
sohin jährl.	— — —	360 — —	— — —	576 — —

ausschliesslich der Remontirungskosten.

Den 12. Oktober 1822 kam abermals ein Soldregulativ heraus, welches hier aufgeführt wird, da es 39 Jahre lang in

Digitized by

Geltung blieb, und nur hie und da Modificationen erhielt, welche theils in Folge erhöhter Lebensmittelpreise, oder als Festungs- oder Garnisonszulage genehmigt worden sind.

Infanterie und Jäger bezogen täglich an Löhnung:

Feldwebel und Oberjäger . .	30 kr.
Musikmeister und Stabshornist	29 „
Regimentstambour	27 „
Furier und Audit.-Aktuar . .	26½ „
Sergent und Unterjäger . . .	18 „
Profos	
Hautboist 1 Cl.	
Corporal	15 „
Bataillonstambour	
Furierpraktikant	
Hautboist 2. Cl.	
Hornist 1. Cl.	
„ 2. „	13 „
Tambour 1. Cl.	8½ „
„ 2. „	7½ „
Pionier	
Gefreiter	
Gemeiner	
Büchsenmacher	
Profosengehülfe	

Bei den Kürassieren und Chevaulegers:

1. Wachtmeister	32 kr.
Stabstrompeter	29 „
Furier und Audit.-Aktuar . .	26½ „
2. Wachtmeister	20 „
Profos	
Trompeter 1. Cl.	
Corporal	17 „
Furierpraktikant	15 „
Trompeter 2. Cl.	
Sattler	24½ „
Schmied	17 „
Gefreiter	9½ „
Gemeiner	
Büchsenmacher	
Profosengehülfe	

Beide Garden hatten etwas erhöhte Löhnungsansätze.

Bei der Artillerie:

Oberfeuerwerker	35 kr.
Musikmeister.	29

Digitized by

Regimentstambour	27 kr.
Furier und Audit.-Aktuar	26½ „
Feuerwerker	23 „
Profos	23 „
Hautboist 1. Cl.	18 „
Trompeter 1 Cl.	20 „
Corporal	17 „
Bataillonstambour	15 „
Furierpraktikant	
Hautboist 2. Cl.	
Trompeter 2. Cl.	
Bombardier 1. Cl.	13½ „
„ 2. „	11½ „
Tambour 1. Cl.	10½ „
Kanonier 1. „	
Tambour 2. „	9½ „
Kanonier 2. „	
Kanonier 3. „	8½ „
Profosengehülfe	

Bei dem Fuhrwesen:

Geschirrmeister	50 „
Schmiedmeister	1 fl. — „
Sattlermeister	50 „
1. Wachtmeister	36½ „
2. „	28½ „
Stabstrompeter	29 „
Furier und Audit.-Aktuar	26½ „
Corporal	24½ „
Profos	20 „
Trompeter 1 Cl.	
„ 2. „	15 „
Furierpraktikant	
Schmied	24½ „
Sattler	
Gemeiner	12½ „
Profosengehülfe	9½ „

Bei den technischen Compagnien:

Obermeister	37½ „
Furier	26½ „
Untermeister	25½ „
Führer	19½ „
Tambour 1. Cl.	10½ „
„ 2. „	9½ „

Arbeiter	1. Cl.	13½ kr.
„	2. „	10½ „
„	3. „	9½ „

Bei den Ouvriers:

Feldwebel	35 „
Furier	26½ „
Sergent	23 „
Corporal	17 „
Tambour 1. Cl.	10½ „
„ 2. „	9½ „
Arbeiter 1. „	13½ „
„ 2. „	11½ „

Menage-Zulage und Propretätsgeld cessirte mit dieser Löhnungsbestimmung.

Die Vice-Corporal-Zulage mit 4 Kreuzer täglich blieb; ebenso die nach dem Conscriptionsgesetze ausgesprochene Reengagirungs-Zulage mit ½, 1 und 1½ Kreuzern per Mann täglich.

Wie für den Soldaten, so wurde auch für das Wohl des Offiziers gesorgt.

Die erste Gageverbesserung brachte die Cabinets-Ordre vom 23. Juli 1803 mit folgender Einleitung: „Nachdem Wir das beträchtliche Missverhältniss des bisherigen Soldes der Offiziere unserer Armee in Hinsicht auf die dermals herrschenden hohen Preise der unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse in reifliche Erwägung gezogen haben, fanden Wir Uns gnädigst bewogen, theils zur Minderung des Druckes der äussern Verhältnisse, welcher die geistige Wirksamkeit beschränkt, theils zur Aufmunterung der wirklich Dienste leistenden Offiziere, das Schicksal derselben durch eine verhältnissmässige Erhöhung ihrer Gagen, aus landesväterlicher Milde und in billiger Rücksicht auf ihre bisher geleisteten und noch zu erwartenden guten und treuen Dienste huldreichst zu verbessern."

Demnach erhielten die Offiziere der

monatlich	Infanterie fl.	Cavalerie fl.	Artillerie fl.	Ingenieurs fl.
Regiments-Inhaber	blieb sich gleich			
Oberst-Commandant	180	195	188	188
Oberstlieutenant	130	142	136	136
Major	120	131	125	125
Adjutant, 10 fl. Zulage und die seinem Character angemessene Gage.				
Hauptmann, Rittmeister	80	88	83	83

Digitized by Google

monatlich	Infanterie	Cavalerie	Artillerie	Ingenieurs
	fl.	fl.	fl.	fl.
Stabscapitän . . .	50	—	53	53
Oberlieutenant . . .	36	43	38	38
Unterlieutenant . . .	30	37	32	32
Conducteur	—	—	—	20
Regimentsquartiermeister	50	55	50	—
Bataillons „	36	—	—	—
Regimentsauditor . .	50	55	50	—
Bataillons „ . .	36	—	—	—
Regiments-Wundarzt .	36	41	36	—
Bataillons „ . .	20	25	20	—

Die Gage theilte sich in das Quartiergeld, und den Sold; beide waren bei allen Waffengattungen, je nach den Chargen, gleich, und entstand die Gagedifferenz durch die bewilligten Pferdgratificationen.

Den 23. Juli ist auch dem Generalstab diese Aufbesserung zu Theil geworden, indem er in den gleichen Bezug mit der Artillerie kam.

Im Jahre 1816 betrugen die Gehalte, einschliesslich der Fourage-Rationen und Tafelgelder:

Feldcaplan		besteht in Friedenszeit nicht													
Aktuar 1 Cl.		—	—	41	40	—	—	—	—	—	—	—	—	41	40
„ 2. Cl.		—	—	33	20	—	—	—	—	—	—	—	—	33	20
Oberst	Linien-Infanterie und Jäger	1	3	165	—	—	—	15	1	12	5	—		186	12
Oberstlieutenant		—	2	118	—	—	—	12	—	48	5	—		135	48
Major		—	2	110	—	—	—	10	—	48	5	—		125	48
Adjutant		—	1	nach seinem Grade					—	24	—	—		—	—
Junker		—	—	12		—		2	—	—	—	—		14	—
Regimentsquartiermeister		—	—	44	—	—	—	6	—	—	—	—		50	—
Bataillons „		—	—	32	—	—	—	4	—	—	—	—		36	—
Regiments-Auditor		—	—	44	—	—	—	6	—	—	—	—		50	—
Bataillons „		—	—	32	—	—	—	4	—	—	—	—		36	—
Regiments-Chirurg		—	—	44	—	—	—	6	—	—	—	—		50	—
Bataillons „		—	—	32	—	—	—	4	—	—	—	—		36	—
Chirurg.Praktikant		—	—	18	—	—	—	—	—	—	—	—		18	—
Hauptmann 1 Cl.		—	—	74	—	—	—	6	—	—	5	—		85	—
„ 2. „		—	—	44	—	—	—	6	—	—	5	—		55	—
Oberlieutenant		—	—	32	—	—	—	4	—	—	—	—		36	—
Unterlieutenant		—	—	26	—	—	—	4	—	—	—	—		30	—
Oberst	Kürassiere	6	—	165	—	—	—	15	2	24	5	15		202	24
Oberstlieutenant		4	—	118	—	—	—	12	1	36	5	12		148	36
Major		4	—	110	—	—	—	10	1	36	5	11		137	36
Pferdarzt		1	—	32	—	—	—	4	—	24	—	5		41	24
Pferdärztl. Praktikant		—	—	18	—	—	—	—	—	—	—	—		18	—

10 fl. Zulage.

Die Grenadiere und Garde du Corps hatten eine Zulage.

Die übrigen Stabspartheien gleich denen der Infanterie.

Bei den Chevaulegers, Uhlanen und Husaren gleich, mit Ausnahme, dass die Anzahl der Fourage-Rationen anstatt schwere — leichte waren.

Digitized by Google

Nach dem Feldfuss:

	Fouragération		Mundportion		Gage		Tafelgeld		Furierschützengeld	Pferdgratif.	Summa monatl.		Bemerkungen
	schwere	leichte	Brod	Fleisch	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	fl.	fl.	kr.	
Commandirender en chef	Deren Bezüge richten sich nach jedesmaliger besonderer Bestimmung												
General der Inf., Cav. od. Art.	8	12	12	12	833	20	500	—	—	—	1333	20	
Gen.-Lt. u. Divisionär d. Infanterie	6	8	8	8	520	50	375	—	—	—	895	50	
„ „ d. Cavalerie	6	10	8	8	520	50	375	—	—	—	895	50	
G.-M. u. Brigadier d. Infanterie	4	6	6	6	364	35	187	30	—	—	552	5	
„ „ d Cavalerie	4	8	6	6	364	35	187	30	—	—	552	5	
Generalmajor (vom Generalstab)	4	8	6	6	364	35	187	30	—	—	552	5	Die Ingenieuroffiziere hatten die Gage der Offiziere vom Generalstab, jedoch keine Pferdrationen folglich auch kein Stallgeld und keine Pferdgratificationen.
Oberst (vom Generalstab)	—	6	4	4	216	15	—	—	5	15	236	15	
Oberstlieutenant (vom Generalstab)	—	4	3	3	155	—	—	—	5	12	172	—	
Major (vom Generalstab)	—	4	3	3	113	45	—	—	5	11	159	45	
Hauptmann (vom Generalstab)	—	3	3	3	96	15	—	—	10	8	114	15	
Oberlieutenant (vom Generalstab)	—	2	2	2	42	30	—	—	5	7	54	30	
Unterlieutenant (vom Generalstab)	—	2	2	2	35	—	—	—	5	7	47	—	
Stabsauditor	—	2	2	2	104	10	—	—	5	6	115	10	
Stabs-Arzt	—	2	2	2	93	45	—	—	5	6	104	45	
Sekretär	—	2	2	2	83	20	—	—	5	6	94	20	

Digitized by Google

Text des Tableau

Gebiet	Bevölkerung			Landwirtschaftlich benutzte Fläche			Anzahl der Betriebe			Durchschnittliche Betriebsgröße		
	1907	1912	Veränderung	1907	1912	Veränderung	1907	1912	Veränderung	1907	1912	Veränderung
	Einwohner		%	ha		%			%	ha		%
Ostmarkenland	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Nordwald	412	431	+ 4,6	1 240	1 298	+ 4,7	38	40	+ 5,3	32,6	32,5	− 0,3
Nordwald-Land	287	301	+ 4,9	1 102	1 154	+ 4,7	29	30	+ 3,4	38,0	38,5	+ 1,3
Nordwald-Stadt	125	130	+ 4,0	138	144	+ 4,3	9	10	+ 11,1	15,3	14,4	− 5,9
Ostmarkenland	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12

Oberst	Kürassiere	6	—	4	4	206	15	—	—	5	15	226	15	Die übrigen **Stabspartheien** gleich denen **der Infanterie.**
Oberstlieutenant		4	—	3	3	147	30	—	—	5	12	164	30	
Major		4	—	3	3	137	30	—	—	5	11	153	30	
Pferdarzt		1	—	2	2	40	—	—	—	5	6	51		Bei den **Chevaulegers, Uhlanen** und **Husaren gleich, mit** Ausnahme, **dass die Anzahl** der Fourage-**Rationen anstatt** schwere — **leichte waren.**
Pferdärztl. Praktikant		1	—	1	1	19	30	—	—	-	—	19	30	
Rittmeister		3	—	3	3	92	30	—	—	10	8	110	50	
Oberlieutenant		2	—	2	2	40		—	—	5	7	52	—	
Unterlieutenant		2	—	2	2	32	30	—	—	5	7	44	30	
Oberst	Artillerie	—	4	4	4	216	15	—	—	5	10	231	15	
Oberstlieutenant		—	3	3	3	155	—	—	—	5	7	167	30	
Major		—	3	3	3	113	15	—	—	5	7	156	15	
Hauptmann 1. Cl.	leichte Batterien	—	3	3	3	96	15	—	—	10	8	114	15	
„ 2. Cl.		—	3	3	3	58	15†	—	—	10	8	91	45	† und 15 fl. **Zulage.**
Oberlieutenant		—	2	2	2	42	30	—	—	5	7	54	30	
Unterlieutenant		—	2	2	2	35	—	—	—	5	7	47	—	
Hauptmann 1. Cl.	Fuss-Batterien	—	—	2	2	96	15	—	—	10	6	112	15	Die Offiziere **der Ouvriers** hatten den Gehalt der Artillerie, jene des **Fuhrwesens den** der Cavalerie, **jedoch um 1** Pferdration weniger.
Hauptmann 2. Cl.		—	—	2	2	58	15	—	—	10	6	74	15	
Oberlieutenant		—	—	2	2	42	30	—	—	5	6	53	30	
Unterlieutenant		—	—	2	2	35	—	—	—	5	6	46	—	

Digitized by Google

Zugleich mit dem Soldregulativ kam den 12. Oktober 1822 ein Gage-, Sold- und Fourage-Regulativ heraus, welches nach einer 40jährigen Geltung einige Aenderungen erfuhr. Diesemnach waren die monatlichen Bezüge für den

	tägl. Fourage-rationen	Gage		Quartier-geld		Stall-geld		Pferds-gratifi-kation		Summa		Besondere monatliche Zulage der Regiments- und Bataillons-Commandanten
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr	
Oberst der Infanterie und Artillerie	2	166	40	33	20	1	40	8	20	210	—	25 fl.
„ „ Cavalerie	4	166	40	33	20	3	20	16	40	240	—	25 fl.
Oberstlieutenant der Infanterie, Artillerie und Ingenieure	2	133	20	25		1	40	8	20	168	20	Bei den Jägern 16 fl. 40 kr. Commandanten-Zulage.
„ der Cavalerie und des Generalstabs	3	133	20	25	—	2	30	12	30	173	20	
Major der Infanterie u. s. w.	2	116	40	25	—	1	40	8	20	151	40	
„ der Cavalerie u. s. w.	3	116	40	25	—	2	30	12	30	156	40	
Hauptmann 1. Cl der Infanterie u. s. w.		83	20	16	40	-	-	—	-	100	-	jene der leichten Batterien, und
Rittmeister, u. s. w.	2	83	20	16	40	1	40	8	20	110	—	Fuhrwesen, 1 Pferdration, u. s. w.
Hauptmann 2. Cl der Infanterie u. s. w.	—	58	20	16	40	—	—	-	—	75	—	ebenso die Ober- und Unterlieu-
Oberlieutenant der Infanterie u. s. w.		41	40	8	20	—	—	—	—	50	-	tenants.
„ der Cavalerie u. s. w.	2	41	40	8	20	1	40	8	20	60	—	
Lieutenant der Infanterie u. s. w.	—	33	20	8	20	—	-	-		41	40	
„ der Cavalerie u. s. w.	2	33	20	8	20	1	40	8	20	51	40	

Die Adjutanten bezogen eine monatliche Zulage von 8 fl. 20 kr ; jene der Infanterie hatten überdiess 1 Pferderation nebst den daran klebenden Gratifikationen.

Für die **Pensionisten** ist eine ebenso grosse Sorgfalt von Seite des Königs gehegt und bethätigt worden, wie für die Armee. Seine Cabinetsordre vom 24. Juli 1803 führt die erste Verbesserung ein, wie folgt: „Da das bisherige Regulativ der Militärpensionen vom Jahre 1750 mit den seitdem so sehr gestiegenen Preisen der Lebensmittel in einem solchen Missverhältnisse steht, dass von demselben schon längst in mehreren Fällen abgewichen werden musste, mithin sowohl in Hinsicht auf bestimmte Ordnung als auf das Bedürfniss der Individuen für dessen Verbesserung ebendieselben Gründe obwalten, welche Uns bewogen haben, unter dem 14. vorigen Monats das verbesserte Regulativ für die Civilpensionen einzuführen; so haben Wir nicht gesäumt, diesen Gegenstand der Militärpensionen in den von Uns angeordneten Militär-Finanz-Sitzungen einer genauen und sorgfältigen Prüfung unterwerfen, und Uns darüber ausführlichen Vortrag erstatten zu lassen."

In Folge dieser Berathungen setzte der Churfürst als Mittel-Norm vom 1. August d. J. an fest:

für den	Obersten	monatlich	83 fl.	20	kr.
„ „	Oberstlieutenant		58 „	20	„
„ „	Major		45 „	50	„
„ „	Hauptmann . .		37 „	30	„
„ „	Stabscapitän . .		33 „	20	„
„ „	Oberlieutenant .		24 „	—	„
„ „	Unterlieutenant .		20 „	50	„

In diese Mittelnorm rückten alle damals schon pensionirten Offiziere ein, wenn sie den Pensionirungs-Grundsätzen entsprochen hatten.

Als Normal-Pension für die Zukunft bestimmte der Churfürst:

für den	Obersten	monatlich	100 fl.	—	kr.
„ „	Oberstlieutenant		66 „	40	„
„ „	Major		58 „	20	„
„ „	Hauptmann . .		41 „	40	„
„ „	Stabscapitän . .		37 „	30	„
„ „	Oberlieutenant .		26 „	—	„
„ „	Unterlieutenant .		22 „	—	„

Als Real-Invaliden-Tractament vom Feldwebel abwärts:

für den	Feldwebel, Furier, Wachtmeister u. s. w. monatlich	10 fl.	—	kr.
	Sergenten, 2. Wachtmeister, Profos, Oberknecht u. s. w.	7 „	30	„
	Corporal	7 „	—	„

Digitized by

Gefreiten, Ouvrier, Fuhrknecht,
Krankenwärter und Gemeinen 5 fl. — kr.

Als ordinäre Pensionen:

für den Feldwebel u. s. w. . .	7 fl.	30	kr.
Sergenten „ . . .	5 „	—	„
Corporal „ . . .	4 „	30	„
Gefreiten „ . . .	2 „	30	„

Der Eintritt in die Normalpension war an eine gewisse Anzahl Dienstjahre nicht gebunden, und selbst eine ununterbrochene 50jährige Dienstzeit berechtigte nicht dazu, wenn der Betreffende noch fortzudienen im Stande war.

Auch die wirklich absolute Untauglichkeit zum fernern Dienst begründete noch keinen Anspruch auf die Normalpension, sondern die Untauglichkeit musste im wirklichen Staatsdienste, ohne eigenes Verschulden erlangt sein, oder es mussten vieljährige vorwurfsfrei geleistete Dienste vorausgehen.

Die absolute Untauglichkeit war durch legale Zeugnisse unpartheiischer Experten zu beweisen; wer durch Ausstellung eines unrichtigen Zeugnisses zu einer nicht geeigneten Pensionsverleihung beitrug, war gehalten, dem Aerar den hiedurch verursachten Schaden zu ersetzen, oder litt, wenn er vermögenslos, angemessene Strafe.

In Vergehungsfällen, welche Entlassung oder Cassation nach sich zogen, bestimmte das richterliche Erkenntniss, ob eine Pension, und welche — oder ob keine — zu ertheilen war.

In andern Fällen, wo Jemand wegen Mangel der zum Dienst erforderlichen Eigenschaften, wegen übler dem Dienst nachtheiliger Aufführung, oder wegen sonstiger Unbrauchbarkeit, welche förmlich hergestellt sein musste, nicht mehr im Dienste beibehalten werden konnte, obgleich bei ihm die physische Untauglichkeit noch nicht vorhanden war, erhielt derselbe nicht mehr als 2 Dritttheile, oder auch nach Beschaffenheit der Umstände nur die Hälfte der Pension.

Die Normalpension war lediglich der Charge anklebig, welche der Pensionirte bei der Dienstactivität bekleidete; die Verleihung eines höhern Characters berechtigte nicht zur höhern Pension.

Von den festgesetzten Pensionsbestimmungen konnte nur, wenn ausserordentliche Umstände eintraten, die eine Ausnahme durchaus nöthig machten, abgewichen werden, z. B. in wirklichem Dienste ohne eigenes Verschulden erfolgte Erblindung — gänzliche Verstümmelung vor dem Feinde, und überhaupt solche Zufälle, welche den Pensionirten ausser Stand setzten, sich selbst zu helfen, sondern fremden Beistand ihn unentbehrlich machten.

„In dergleichen Fällen werden Wir, bis durch ein zu diesem

Digitized by

Ende eingerichtetes Invaliden-Institut für die Unterbringung solcher Pensionirten gesorgt ist, auf einen verhältnissmässigen Pensions-Zuschuss Rücksicht nehmen".

Die Pension musste im Inlande verzehrt werden, doch konnte der Betreffende sich den Ort seines Aufenthalts wählen

Für die Wittwen wurden festgesetzt, monatlich

		Mittelnorm fl.	kr.	Normalpension fl.	kr.
Feldzeugmeisters- oder General-Lieutenants-Wittwe		50	—	100	—
Generalmajors	„	41	40	83	20
Obersten	„	33	20	50	—
Oberstlieutenants	„	25	—	33	20
Majors	„	20	50	29	10
Capitäns	„	10	—	12	30
Ober- od. Unterlieutenants	„	8	20	10	—
Hatschiers	„	3	—	3	30
Feldwebels, Furiers, 1. Wachtmeisters etc.	„	2	30	3	—
Sergenten, 2. Wachtmeisters	„	2	—	2	30
Gefreiten und Gemeinen	„	1	30	2	—

Die Mittelnorm war für jene Wittwen bestimmt, deren Gatten nicht volle 20 Jahre gedient hatten.

In die Normalpension rückten jene ein, deren Ehegatten über 20 Jahre Dienst geleistet, und zum allgemeinen Wittwen-Pensions-Fond ihre Rate beigetragen hatten.

Gemäss Armeebefehl vom 5. Oktober 1804 ist auch bei Pensionsregulirungen 1 im Felde zugebrachtes, als 2 Friedensdienstjahre zu berechnen.

Den 9. Juni 1807 bestimmte der König die Normalpension für die Stabsauditore auf monatlich 45 fl. 50 kr., und als Mittelnorm 41 fl. 40 kr., und erhöhte den 23. September die Normalpension für die wirklichen Hauptleute auf 50, die Mittelnorm auf 41 fl. 40 kr.; ebenso setzte er fest, dass die für die Stabscapitäne bestimmte Pension für die Regiments-, jene der Oberlieutenants für die Bataillons-Chirurgen gelte.

Den 15. November 1820 ist wegen Versorgung dienstuntauglicher Soldaten die jetzt noch gültige Norm erlassen worden, wonach für dieselben 3 Versorgungsklassen bestehen, nämlich:

a) Die Garnisonscompagnien, worin die Halbinvaliden 2. Abtheilung Aufnahme finden können;

b) Pensionen für Realinvaliden; dann

Digitized by

c) die Veteranenanstalt zu Donauwörth und das Invalidenhaus zu Fürstenfeld für solche Realinvaliden, welchen hohes Alter, schwere Wunden oder sonstige bedeutende Gebrechen die Erwerbung ihres Lebensunterhaltes unmöglich machen.

Die Garnisonscompagnien haben die Bezüge der Infanterie.

Die Pensionen waren bis zum Jahre 1848 für

monatlich:	1. Classe fl. kr.	2. Classe fl. kr.
Feldwebel, Furiere, Stabshornisten u. s. w.	10 —	7 30
Sergenten, 2. Wachtmeister, Profosen, u. s. w.	7 30	5 —
Corporale, Hautboisten, Trompeter, Bataillonstamboure u. s. w.	7 —	4 30
Gemeine, Schützenhornisten, Tamboure, Sattler u. s. w. . . .	5 —	2 30

Die in der Veteranenanstalt befindlichen Individuen erhielten täglich 2 Kreuzer Zulage; jene im Invalidenhause hingegen Frühstück, Mittagessen, Abends Gemüse, Reis in der Milch, Gerste oder Käs, oder Suppe, und 1 Mass Bier nebst 1 Pfund gutes Kornbrod, und überdiess der Feldwebel täglich 6, der Sergent 4, der Corporal 3, der Gemeine 2 Kreuzer Taschengeld.

Der 12. Oktober 1822 brachte das jetzt noch gültige Pensions-Regulativ.

Dessen Context lautet:

„Wir haben Uns über die Aufstellung gesetzlicher Pensions-Normen Vortrag erstatten lassen, und beschliessen nach genauer Erwägung dieses Gegenstandes in rechtlicher, dienstlicher und administrativer Hinsicht, wie folgt:

1) Das Recht, die Pensionsertheilung an Militärpersonen eintreten zu lassen, ist gesetzlich Unserm allerhöchsten Ermessen vorbehalten.
2) Sie wird entweder von den betreffenden Individuen allerunterthänigst nachgesucht, oder von Uns ohne ein solches Nachsuchen verfügt.
3) Der Anspruch auf dieselbe wird gemeinschaftlich durch geistige oder körperliche Unfähigkeit zur ferneren Dienstleistung, und durch eine genaue Erfüllung aller Dienstpflichten, so wie durch ein tadelfreies Benehmen in militärischer und sittlicher Hinsicht begründet.

Die Beweise für diese drei verbundenen Qualificationsmomente müssen nach den bestehenden Vorschriften durch

Digitized by Google

die Dienstesstelle unter Beifügung genügender Zeugnisse der Sanitätsbehörden vorgelegt werden.

4) Wo diese Bedingungen erfüllt sind, tritt für die beiden sub 2 angegebenen Fälle das anliegende Pensions-Normativ in Anwendung.

5) Diejenigen unter den nach diesem Normativ pensionirten Offizieren, deren Dienstuntauglichkeit die Folge einer schweren Verwundung vor dem Feinde ist, rücken. so wie sie die Tour im activen Dienste getroffen hätte, zur weiteren Beförderung innerhalb folgenden Chargen vor, und beziehen alsdann die der erreichten Charge gebührende Pension, nemlich:

Der Unter- und Oberlieutenant bis zum Hauptmann 1. Cl.,
der Hauptmann 2. und 1. Classe bis zum Oberstlieutenant,
der Major und Oberstlieutenant bis zum Obersten,
der Oberst bis zum Generalmajor,
der Generalmajor bis zum General-Lieutenant.

6) Das sub 4 erwähnte Pensionsnormativ ist auch für die Stabsindividuen der Regimenter u. s. w. nach dem Verhältnisse ihres gegenwärtigen Gagebetrags zu dem entsprechenden der Offizierschargen gültig.

7) Alle Pensionirungen, welche verfügt werden, ohne dass von den betreffenden Individuen den sub 3 vorgeschriebenen Bedingungen genügt werden kann, haben keinen Anspruch auf die gesetzliche Norm; sondern vielmehr einen Akt Unserer Allerhöchsten Gnade zur Grundlage; demnach wollen Wir, dass auch für diese $^1/_3$ der für die betreffende Charge angenommenen Pension als Minimum des Bezugs festgesetzt werde.

8) Diese sämmtlichen Bestimmungen treten für alle sich nun ergebenden Pensions-Fälle mit dem 1. Oktober 1822 in Anwendung."

Pensions-Regulativ

für die Offiziere aller Waffengattungen der königlich bayerischen Armee.

Oberst	jährliche Pension	1800 fl.
Oberstlieutenant	„	1500 „
Major	„	1300 „
Capitän 1. Classe	„	1000 „
„ 2. „	„	800 „
Oberlieutenant	„	500 „
Unterlieutenant	„	420 „

Diese Wohlthaten genügten dem gütigen Vaterherzen des edlen Monarchen noch nicht; er wollte seinen dem Militär zugewendeten Aufbesserungen auch bleibende Fonds gewähren.

Digitized by Google

Die nachtheiligen Folgen, welche die höchst traurige Lage der Wittwen und Waisen beim Beginne seiner Regierung auf die Bildung und den Charakter dieser Unglücklichen unausbleiblich herbeiführen musste, indem sie bis zur höchsten Dürftigkeit herabgebracht wurden, die Last, welche für deren Unterhalt direct oder indirect für den Staat erwachsen ist, und die Nachtheile, welche dem Ansehen und der Würde des Militärstandes dadurch zugegangen sind, veranlassten den Churfürsten auf Antrag des Staatsrathes Freiherrn von **Kraus** den 24. Juli 1803 die Gründung eines **Militär-Wittwenfonds** zu genehmigen.

Dieser Fond bildete sich folgendermassen:

a) Die von sämmtlichen Militär-Individuen zu erlegenden Patents- und Beförderungstaxen, so wie die Urlaubstaxen der in's Ausland gehenden Offiziere; ferner die Abschieds- und Entlassungs-Taxen fielen nicht mehr dem geheimen Taxamte zu, sondern in die Kriegskassa, welche dagegen die Anschaffung der Schreibmaterialien für die geheime Kriegskanzlei, so wie für die Kriegs-Justiz, und Kriegs-Oekonomie-Kanzleien zu bestreiten hatte; der Ueberschuss wurde zu Pensions-Verbesserungen verwendet.

Um diesem Ueberschuss die gehörige Ergiebigkeit zu verschaffen, verordnete der Churfürst, dass in keinem Falle die angeordneten Taxen nachgelassen werden sollten.

b) Sämmtliche Besoldete des Militärstandes vom General abwärts, mit Einschluss der männlichen Pensionisten, der beurlaubten Offiziere und Soldaten leisteten vom 1. August anfangend, von jedem Gulden der Gage, Löhnung oder Pension den Betrag von ½ Kreuzer, der an ihrer Gebühr abgezogen und zum Behuf der Pensionsvermehrung verwendet wurde.

c) Alle jene Offiziere, welche Heiraths-Erlaubniss erhielten, erlegten eine 3monatliche Gage, welche bei jedesmaliger Beförderung zu ergänzen war.

Die mit Pensionsverzicht verheiratheten Offiziere trugen 1 Monatsgage in 24 monatlichen Raten ab, und erhielten dadurch Pensionsansprüche für ihre Wittwen.

d) Jeder schon in Pension stehende, welcher die Heirathserlaubniss nachsuchte, musste einen ganzen Jahresbetrag seiner Pension zur Wittwenkassa erlegen.

e) Sollte der Churfürst aus ganz besondern Gründen — obwohl er den Chargenverkauf bei seinem Regierungsantritt gänzlich eingestellt hatte — dennoch ausnahmsweise einen solchen genehmigen, so hatte der Verkäufer ausser den 10 Procent an die Militärakademie noch weitere 20 Procent an die Wittwenkassa zu entrichten.

Digitized by

Die Verkaufsummen setzte man fest, wie folgt:

Für eine	Unterlieutenants - Stelle	2400	fl.
„ „	Oberlieutenants „	3600	„
„ „	Stabscapitäns „	4800	„
„ „	wirkliche Capitäns „	9000	„

Es durften nur solche verkaufen, welche unter der vorigen Regierung gekauft hatten, und der Käufer erhielt die Stelle nur unter der Bedingung, sie nicht wieder verkaufen zu dürfen.

f) Jede erledigte Charge blieb 2 Monate vakant, oder im Falle der Besetzung wurde dennoch die Gage für diese beiden Monate dem Wittwenfonde zugewendet; dagegen die Verordnung vom 27. April 1801 wegen der sechsmonatlichen Gage-Carenz aufgehoben.

g) Jeder Mann vom Feldwebel abwärts, der seinen Abschied kaufte, erlegte 5 Gulden zum Wittwenfonde.

h) Auf die von einem Individuum während seiner Dienstzeit geleisteten Abzüge fand nach erfolgtem Abgang kein Anspruch mehr statt; eben so wenig bei demjenigen, der aus dem Militärstande trat. Auch wurde keine Wittwe der Pension fähig, wenn ihr Mann nicht im Militärstande starb, ungeachtet er zuvor in demselben seine Beiträge zum Wittwenfonde geleistet hatte.

i) Zur Verwaltung dieser Beiträge, welche das neue Pensions-System gewissermassen auf Privateigenthum gründen, wurde eine eigene Administration aufgestellt, welche in den vorkommenden Fällen nicht nur zu untersuchen hatte, ob die schuldigen Beiträge von dem Verlebten vollkommen geleistet worden sind, sondern die Pensionsgesuche selbst, dem Regulativ und den angenommenen Grundsätzen gemäss begutachtete; diese wurden in den Militär-Finanz-Sessionen geprüft, und der weiteren höchsten Entschliessung unterbreitet.

k) Die bezüglich der zu stellenden Heirathscautionen und sonst in Betreff der Verheirathungen erlassenen Verordnungen sind zur Beachtung empfohlen worden

Ein grosser Theil dieser Vorschriften bezüglich der Bildung dieses Fonds existirt noch, in so ferne er nicht durch veränderte Organisation in der Armee aufgehoben worden ist.

Ungeachtet dessen, dass sämmtliche Wittwen auf den Fond, der 1804 etwa 50,000 fl. betrug, mit ihren verbesserten Pensionen übernommen worden sind, nahm derselbe durch diese Beiträge und Zuflüsse, dann durch die Interessen der nutzniesslich angelegten Kapitalien allmählig, und vorzüglich durch die in Folge des Conscriptions-Gesetzes vom Jahre 1812, Art. 142 zum 4. Theile demselben zugewendeten Conscriptions-Kassa-Ueberschüsse sehr er-

Digitized by Google

freulich zu, so dass es möglich war, die Pensionen der Militär-Wittwen in ein gleiches Verhältniss mit den Beiträgen zu bringen, wodurch das Pensionsregulativ vom 15. Dezember 1812 hervorging, nach welchem die Offizierswittwen, deren Männer zu dem Wittwenfond mit ihren Beiträgen concurrirten, den 3. Theil des von ihren Gatten bezogenen activen Friedens-Gehaltes empfingen, und für die Soldatenwittwen besonders regulirte, verbesserte, und selbst den 3. Theil des Soldes ihrer Männer weit übersteigende Pensionen festgesetzt wurden.

Bei der immer mehr zugenommenen Kraft des Fondes wurden zur Erleichterung der Militär-Haupt- resp. Staats-Kassa im Jahre 1818

302 Wittwen, deren Männer zu den Fonds nicht concurrirt hatten mit	19,500 fl. 43 kr. 4 hl.
und die Kosten des Administrativ-Personals mit circa	4,000 fl. — kr. — hl.
Summa	23,500 fl. 43 kr. 4 hl.

auf den Wittwenfond übertragen.

Selbst bei diesen beträchtlichen Verbesserungen und übernommenen Lasten hatte dieser Fond, welcher aus eigenen Mitteln neu geschaffen und begründet werden musste, im Jahre 1822 einen Vermögensstand von 1,688,633 fl. 16 kr. 5 hl.; es wurden hievon 1,313 Wittwen mit 153,152 fl. 2 kr. 4 hl. unterhalten, welche durch diesen Fond der Staatskassa erspart worden sind.

Seit dem Jahre 1818 ist der Militär-Wittwen- mit dem Militär-Waisen-Fond zur wechselseitigen Kraftgewinnung, und zur Erleichterung, so wie Vereinfachung der Administration in Verbindung gesetzt worden. Ihr beiderseitiges Vermögen entzifferte sich den letzten September 1821 auf 2,454,377 fl. 46 kr. 4 hl.

Der **Militär-Waisen-Fond**, den 18 Mai 1789 aus verschiedenen Zuschüssen und alten Stiftungen gegründet, hatte durch weise Verwaltung ebenfalls eine solche Kraft erlangt, welche sich durch den im Art. 142 des Conscriptionsgesetzes ihm zugewiesenen 4. Theil der Conscriptionskassa-Ueberschüsse noch steigerte, dass er unterm 1. Dezember 1818 sämmtliche Soldatenwaisen überwiesen erhielt.

Die Knaben bezogen die Unterstützung bis zum vollendeten 13., die Mädchen bis zum vollendeten 15. Lebensjahre. Bei erwiesener besonderer Fähigkeit sollten die Knaben, welche sich den Studien widmeten, in gleichem Verhältnisse mit den Lehrlingen eines Gewerbes, noch 3 Jahre lang einen monatlichen Unterstützungsbeitrag von 3 Gulden, und nach Verlauf dieser Zeit die gewöhnliche Abfertigung von 30 Gulden erhalten.

Digitized by Google

Auf die nemliche Art sollten arme, gebrechliche und ganz erwerbsunfähige Waisen beiderlei Geschlechts bedacht werden.

Sämmtliche Offiziers-Waisen, welchen früher gar keine, oder nur äusserst wenigen eine allergnädigste Unterstützung zu Theil wurde, und deren Unterstützungen auch erst unterm 3. September 1803 regulirt, und den 15. Dezember 1812 verbessert worden sind, übernahm dieser Fond im Jahre 1818 im Betrage von 28,428 fl. 51 kr. 3 hl. für 406 Waisen von der Militär-Haupt-Kassa.

Dessenungeachtet hat sich dieser Fond, welcher im Jahre 1799 ein Vermögen von 129,149 fl, 29 kr. 3 hl. besass, worauf nur 94 Waisen angewiesen waren, so vermehrt, dass er den letzten September 1821 einen Stand von 765,744 fl. 29 kr. 7 hl. erreichte, wovon 440 Offizierswaisen mit 33,385 fl. 24 kr. 3 hl, und 346 Soldatenwaisen mit 12,979 fl. unterstützt wurden.

Eine weitere ausserordentliche Fürsorge bethätigte König Max durch die Verordnung vom 6. Mai 1809. Ihr Eingang lautet: „Durch die ausgezeichnete Tapferkeit, mit welcher Unsere braven Truppen nicht aufhören die Feinde ihres Vaterlandes zu bekämpfen, haben sich dieselben seit dem Anfange des gegenwärtigen Krieges neuerdings die lautesten Ansprüche auf die National-Dankbarkeit erworben.

Wir sprechen den allgemeinen Willen des geretteten Vaterlandes aus, wenn wir bestimmen, dass von allen Seiten dazu mitgewirkt werden soll, damit diesen Tapfern, — nicht zur Aufmunterung, denn dieser bedürfen sie nicht, — nicht zur Belohnung, denn die schönste finden sie in dem reinen Bewusstsein treu erfüllter Pflicht; — für sich selbst, und ihre Angehörigen eine beruhigende Aussicht für die Zukunft eröffnet werde.

Indem Wir Uns vorbehalten, für die durch ehrenvolle Wunden zu fernern Kriegsdiensten untauglich gewordenen Vaterlandsvertheidiger ein der Würde des Standes und der Dankbarkeit des Vaterlandes entsprechendes Institut zu gründen, wollen wir für dermal folgende Bestimmungen treffen:

I. Der dritte Theil aller Damenstifts-Präbenden des Königreiches soll den Töchtern Unserer Offiziere bestimmt sein.

II. Es soll von nun an keine Präbende an Andere verliehen werden, bis diese Zahl erfüllt sein wird.

III. Den ersten Anspruch hierauf haben die Töchter der vor dem Feinde gebliebenen Offiziere; diesen folgen die Töchter derjenigen, welche durch ehrenvolle Wunden, oder besondere Beweise der Tapferkeit sich ausgezeichnet haben."

Weiters folgen die Bestimmungen bezüglich der Anstellung von Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten bei geeigneten Civil-Stellen.

Digitized by Google

Ein weiterer, schon länger bestandener, der **Militär-Milderstiftungs-Fond**, hatte Ende 1799 ein Vermögen von 23,084 fl. 20 kr.; dieser wuchs durch milde Gaben besonders wohlthätiger Personen, durch die Interessen nutzniesslich angelegter Kapitalien der Art, dass er Ende September 1821 einen Vermögensstand von 75,850 fl. 39 kr. 2 hl. erreicht hatte.

Aus demselben erhielten nur jene alte Militär-Wittwen und Offiziers-Waisen Unterstützung, welche sich zu keinem der obigen Institute eigneten, oder solche, welche wegen besonderer Unglücksfälle, langwieriger Krankheit, Gebrechlichkeit, u. a. m. neben den aus den andern Fonds schon bezogenen Pensionen, noch einer ausserordentlichen Unterstützung bedurften, wofür jährlich etwa 2500 fl. bezahlt wurden.

Schliesslich ist noch der jüngste, der **Militär-Invaliden-Fond**, hier aufzuführen. Zur Gründung wurde ihm die Hälfte der Ueberschüsse der Conscriptions-Kassa zugewendet, milde Schankungen vermehrten das Kapital, und der König genehmigte dessen Errichtung den 4. März 1813, wonach vorzüglich die in den letzten Kriegen verstümmelten Vaterlands-Vertheidiger, nach dem Maasse ihrer Hülfsbedürftigkeit, anfänglich neben den schon geniessenden Normalpensionen besondere Unterstützungen erhalten sollten.

Obschon zur Begründung dieses wohlthätigen Institutes, und zur Vollziehung der längst ausgesprochenen Willensmeinung des wohlwollenden Monarchen die dringendsten und zweckmässigsten Einleitungen von Seite des Staatsministeriums der Armee bei jeder Gelegenheit geschahen, so stellten sich der Erreichung dieses erhabenen Endzweckes dennoch immer wesentliche Hindernisse entgegen.

Erst durch die Conscriptions-Kassa-Ueberschüsse und durch mehrere Schankungen, dann durch die Interessen der verzinslich angelegten Kapitalien, so wie durch die Heimfälle an Einstandsgeldern, und durch die nicht reclamirten, in den Feldzügen gutgemachten Löhnungen der Vermissten war man endlich, in Folge des vom Feldmarschall Fürst **Wrede** bewirkten Ankaufs der Kloster-Realitäten von **Fürstenfeld** zu dessen Verwirklichung in den Stand gesetzt.

Dieselben wurden auf des, für die Creirung dieser sämmtlichen Fonds so verdienstvollen, Staatsrathes Freiherrn von **Krauss** Antrag um die, aus dem Invalidenfond geflossene, Summe von 40,000 Gulden erworben und zu diesem Endzwecke eingerichtet.

Am 28. Mai 1818, zur Feier des glorreichen Geburtsfestes des allgeliebten Königs **Max**, wurde hierauf dieses wohlthätige Institut in Allerhöchstseiner Gegenwart und im Beisein der Königin **Caroline**, des Prinzen **Carl**, des Feldmarschalls Fürsten

Digitized by Google

Wrede, des Staatsministers der Armee von **Triva**, und vieler hoher Würdenträger, als Militär-Invalidenhaus feierlichst eröffnet.

Ende September 1821 fanden 91 Unteroffiziere und Soldaten hier ihre sorgfältigste Aufnahme, während 52 andere, welche die Aufnahme nicht wünschten, sich ausser ihrer Pension, einer Zulage von 2 bis zu 6 Gulden erfreuten.

Obwohl 1818 zur Erleichterung der Staatskasse die Administration mit jährlichen 2,400 Gulden auf diesen Fond übernommen worden ist, so bestand dessen Vermögen Ende September dennoch in 854,880 fl. 43 kr. 2 hl.

Alle diese Fonds bestehen, durch eine gute Verwaltung vermehrt, noch. —

Ein grosser Hebel zu schönen Waffenthaten, und Aufopferung in seinem Berufe besteht unzweifelhaft in ehrenvoller **Auszeichnung** besonders, wenn diese mit einer verbesserten Existenz verbunden ist.

Niederere Grade dieser Auszeichnung sind Belobungen in den Armeebefehlen, für Unteroffiziere und Soldaten auch Geldgeschenke, deren Veranlassung zugleich mit dem Namen des zu Ehrenden ebenfalls in den Armeebefehlen bekannt gemacht werden; höhere sind Medaillen und Orden.

Der König erhob den 1. März 1806 das Militär-Ehrenzeichen zu einem Orden, dotirte denselben, und nannte ihn **Militär-Max-Joseph-Orden**. Dessen Statuten, sowie die Namen der mit ihm decorirten Mitglieder der bayerischen Armee sind in Beilage 7 enthalten.

Am 14. Juni 1808 beschloss der König, die Verdienste einiger zwar im Militärfach Dienste leistender, jedoch zum Militär-Verdienst-Orden nicht geeigneter Individuen durch Verleihung des Civil-Verdienst-Ordens zu belohnen; die Ernennung derselben geschah aber unbeschadet der auf 100 festgesetzten Zahl der Ritter, und ohne den allerhöchsten Beschluss, dass die weitere Nomination bis zum nächsten Capitel aufgeschoben bliebe, zu ändern.

Der Nachtrag vom 23. Dezember 1812 zu dem Edicte über den Adel enthält die Bestimmung, dass die durch den Max-Joseph- und die durch den Civil-Verdienst-Orden ertheilten Grade bis zum Ritter einschlüssig für solche Auszeichnungen höchster Art zu erkennen sind, welche jene, welche nicht schon einer Adelsklasse einverleibt waren, nicht allein zur Führung eines adeligen Prädikats und Wappens für ihre Person berechtigt, sondern auch dessen Uebertragung auf den ältesten Sohn, ja sogar auf einen Adoptivsohn gestattet. Die Transmission wurde aber durch das Edict über den Adel vom 25. Mai 1818 wieder aufgehoben.

Für die Aerzte stiftete König Max das **Militär-Sanitäts-Eh-**

Digitized by

renzeichen den 8. November 1812; dessen Statuten enthält Beilage Nro. 8.

Die 1794 gestiftete **Militär-Verdienst-Medaille**, gewöhnlich Tapferkeits-Medaille genannt, erfuhr in ihren Statuten einige Aenderungen.

Die **Bestrafungen** fanden unter der Regierung eines so gütigen Monarchen manche Milderung; am wohlthätigsten aber wirkte die den 16. August 1813 erfolgte Aufhebung der hochnothpeinlichen Halsgerichtsordnung Kaiser Karl V. Es erfolgte die Herausgabe neuer Kriegsartikel, in welchen sämmtliche Malefizstrafen verpönt waren. Das Spiessruthenlaufen schaffte das Rescript vom 14. Mai 1821 gänzlich ab. Der König befahl wiederholt eine auf den Grundsätzen der Humanität beruhende Behandlung des Soldaten.

In den älteren Armeebefehlen sind öfter herbe Strafen über Offiziere und Unteroffiziere verhängt worden, welche ungeachtet dieser oft ausgedrückten Allerhöchsten Willensmeinung sich beigehen liessen, ihre untergebene Mannschaft zu misshandeln.

Die 1823 herausgegebenen **Dienstvorschriften** enthalten in edelster Sprache musterhafte Grundsätze, und sind das Produkt langjähriger Erfahrung in Kriegs- und Friedenszeiten.

Das **Militär-Budget** erlitt während einer so sturmbewegten Regierungszeit natürlicher Weise grosse Veränderungen.

Es war im Jahre 1804, als die Armee eine neue Verfassung, mit derselben einen Hauptabschnitt in seiner Comptabilität zugleich aber auch eine bestimmte Exigenz für seine Bedürfnisse von dem Finanz-Ministerium angewiesen erhielt.

Die Armee war damals 30,426 Mann und 2,642 Pferde stark.

Für den Unterhalt derselben nach dem Friedensfuss wurde der Militär-Haupt-Kassa durch höchstes Rescript vom 4. November 1804 eine jährliche Dotation von 4½ Millionen Gulden aus der Central-Staats-Kassa und deren Nebenkassen angewiesen, welche vom 1. Oktober 1804, als dem Anfange des neuen Etatsjahres 1804/5 in 12 monatlichen Raten an die Militär-Hauptkassa hinüber bezahlt werden sollte.

Noch vor Schluss dieses Etatsjahres trat aber der Kriegszustand ein; ein Armeecorps von 25,000 Mann und über 3,600 Pferden vereinigte sich im September 1805 in Franken mit dem französischen Heere und rückte mit demselben ins Feld. Mit der Vermehrung der Armee wurde noch in dem nemlichen Monate der Anfang gemacht, bedeutende Kosten auf die Mobilmachung jenes

Digitized by

in's Feld gerückten Armeecorps, und auf Anschaffung materieller Armeebedürfnisse aller Art verwendet.

Am Schlusse des Monats September 1805 hatte die Armee schon die Stärke von 33,246 Mann und 4,369 Pferden erreicht, die bis zu dem im Januar 1806 erfolgten Frieden monatlich zunahm.

Das in's Feld gerückte Armeecorps kam nun zwar nach Bayern zurück, musste aber auf dem Kriegsfuss stehen bleiben, bis zu dem im Oktober 1806 erfolgten neuen Ausmarsch. Es war auf 30,000 Mann verstärkt worden, und die ganze Armee hatte am 1. Oktober 1806 eine Stärke von 38,229 Mann und 6,429 Pferden

Die Ausgaben in diesem Etatsjahre betrugen 5,935,370 fl.

Erst im Monate Dezember 1807 und Januar 1808 kam das ausgezogene Armeecorps nach Bayern zurück.

In dem vom September 1805 bis Ende Januar 1808 ununterbrochen fortdauernden Kriegszustande vermehrte sich auch die Stärke der Armee nach dem Verhältnisse der nothwendigen Ergänzung des im Felde gestandenen beträchtlichen Armeecorps. Die Aushebung, Kleidung und Equipirung der Ergänzungsmannschaften, sowie die Remontirung verursachten der Militär-Kasse sehr bedeutende Kosten. Bei Aufhören dieses Kriegszustandes im Jahre 1808 war die ganze Armee 37,987 Mann und 5,867 Pferde stark.

Die Ausgaben im Etatsjahr 1806/7 hatten 8,839,808 fl., die
1807/8 — 6,558,841 „ betragen.

Die frühere Exigenz erschien als unzureichend.

Das Finanzministerium deckte das grössere Geldbedürfniss durch ausserordentliche Mittel, ohne sich jedoch bei dem wechselnden Zustande der politischen Verhältnisse über das Maximum der ordinären Zuschüsse oder über eine Vermehrung der Militär-Exigenz ausgesprochen zu haben.

Dieser wichtige Gegenstand kam erst nach dem Frieden zur Sprache. Von dem Grundsatze ausgehend, die Armee so zu organisiren, und zu erhalten, dass bei einem ausbrechenden Kriege ein Armeecorps von 30,000 Mann mit allem Nöthigen ausgerüstet, in's Feld gestellt, und überdiess noch eine angemessene Reserve zur Ergänzung des ausrückenden Heeres und zur Vertheidigung des Königreiches übrig behalten werden könnten, entwarf das Militär eine neue Berechnung seiner Exigenz auf den Friedensstand der Armee, worin die Nothwendigkeit einer jährlichen Dotations-Summe der Militärkasse von 7,175,000 Gulden nachgewiesen war. Nach mehrseitigen Erörterungen des Finanz-Ministeriums ist dieselbe durch allerhöchstes Rescript vom 8. Mai 1808 auf 6 Millionen jährlich für den Friedensfuss festgesetzt worden.

Digitized by Google

Doch schon im August mussten 3 Armee-Divisionen mobil gemacht, und diese 30,000 Mann in den Lagern von Plattling, Augsburg und Nürnberg bis Anfangs Oktober gehalten werden.

Im Monate März 1809 wurde ein Armeecorps von 31,000 Mann mit 7,900 Pferden mobil gemacht, welches im April ins Feld rückte. Die ganze Armee wurde vermehrt; sie hatte im Laufe des Jahres 1808/9 eine Stärke von 53,119 Mann und 9,014 Pferden erreicht Dieser Zustand dauerte fast bis zum Ende des Etatsjahres 1809/10 wegen der Tyroler Insurrektion fort, und erhöhte das Geldbedürfniss der Militärkassa um so mehr, weil das auf dem Feldfuss beibehaltene Armeecorps in Tyrol aus Staatsmitteln eine sehr kostspielige Verpflegung erhielt, deren Betrag die Central-Staatskassa der Militärkassa aufrechnete.

Die Ausgaben für das Militär betrugen 1808/9 — 6,396,834 fl.
1809/10 — 9,411,039 „

Noch vor Ausgang des Etatsjahres 1809/10 war der Friedens-Etat der Armee wieder hergestellt.

Den 11. April 1811 marschirte das 13. Infanterie-Regiment nebst einem Artillerie- und Armeefuhrwesens-Detachement von Baireuth nach Danzig ab. Der Feldetat desselben veranlasste neuerdings eine von der Friedens-Exigenz abweichende Mehrausgabe von 10,000 Gulden monatlich.

Eine von der Militär-Administration neuerdings aufgestellte Berechnung der ordinären jährlichen Exigenz von 7,140,000 Gulden hatte die Entscheidung durch Finanz-Ministerial-Rescript vom 4. Oktober 1811 zur Folge, wonach es bei dem 1808 festgesetzten Etat sein Verbleiben habe.

Die Ausgaben des Rechnungsjahres 1810/11 waren 7,131,371 Gulden.

In der ersten Hälfte des Etatsjahres 1811/12 wurde die Armee wieder mobil gemacht, und im April 1812 erfolgte der grosse Kriegszug nach Russland, wohin ein bayerisches Armeecorps von mehr als 30,000 Mann marschirte.

Obgleich dieses Corps, gleich der demselben nachgeschickten Ergänzungen im Jahre 1812 und Anfangs 1813 fast ganz aufgerieben wurde, mit der verlorenen Mannschaft und Pferden auch Equipirungen, Waffen und Rüstungen aller Art verloren waren, so stand die Armee in der Hälfte des Jahres 1813 doch wieder organisirt, mit allen Bedürfnissen neu versehen, zum Ausmarsch in's Feld bereit. Am 8 Juni bezogen mehr als 30,000 Mann ein Lager bei München; am 15. August marschirte dieses Armeecorps an den Inn, wo dasselbe bis zu seinem im Oktober erfolgten Abmarsch gegen Frankreich auf Feld-Etat stehen blieb, und also in einem Zeitraume von 5 Monaten grosse Verpflegungskosten im Innern des Reiches nöthig machte.

Der Zweck der schleunigen Organisation mobiler Legionen — aus denen damals grösstentheils jenes Armee-Corps vollständig formirt ward — wäre, ohne Kleidung und Waffen, für den activen Dienst der Armee vereitelt gewesen. Die Armee-Administration hatte aber schon früher, ungeachtet der so beschränkten Zahlungs-Mittel, durch zweckmässige Verfügungen grosse Material-Vorräthe aller Art beigeschafft, die es in jener für den Staat und für die Armee so wichtigen Epoche möglich machten, 33 Bataillone dieser mobilen Legionen innerhalb sechs Wochen zu kleiden und zu bewaffnen.

Die darauf eingetretenen Kriegsjahre 1813, 1814 und 1815 hatten eine ausserordentliche Vermehrung der Militärmacht im Innern und ausserhalb des Reiches, und mithin auch die Verwendung grosser Summen zur Anschaffung der materiellen Bedürfnisse der Armee zur Folge.

Das im Oktober 1813 gegen Frankreich ins Feld ziehende Armeecorps war bei seinem Ausmarsche 30,524 Mann und 6,554 Pferde stark. Die ganze Armee hatte im Juli schon wieder eine Stärke von 57,419 Mann und 8,429 Pferden, und am Schlusse des Etatsjahres 1813/14 einen Stand von 73,343 Mann und 11,248 Pferden erreicht.

Das im Anfange des Jahres 1814 aus Frankreich nach Bayern zurückgekehrte, auf dem Feld-Etat stehen gebliebene Heer veranlasste sehr beträchtliche Verpflegungskosten; doch war diese politische Nothwendigkeit ebenso wie schon 1806 und 1809 dringend geboten.

Gleich nach der ersten Hälfte des Etatsjahres 1814/15 erfolgte der 2. grosse Heereszug der Coalition gegen Frankreich. Eine Armee von 66,055 Mann mit 16,572 Pferden mit allem Nöthigen ausgerüstet, zog in's Feld.

Die im Lande vorgenommenen Aushebungen brachten die Gesammtsumme der Armee bis letzten September 1815 auf 75,802 Mann und 18,380 Pferde.

Die Ausgaben für die Armee waren

1811/12	—	6,694,170	fl.
1812 13	—	7,952,026	„
1813 14	—	11,085,737	„
1814 15	—	14,255,606	„

Diese Summen, seit 1804, sind jedoch nicht ganz aus der Staatskassa geflossen, sondern es sind theils aus Redimirungs-, Straf- und Dimissions-Geldern 50,301 fl.; aus fiscalischen Heimfällen 40,323 fl.; aus dem Verkauf und Pacht von, dem Militär gehörigen, Realitäten 48,524 fl.; aus dem Verkauf verschiedener Regiegegenstände und sonstigen Einnahmen, 353,629 fl.; aus dem Kriegszustand, nemlich aus französischen Armeekassen während der Allianz 1,284,516 fl.; aus Beschlagnahme öffentlicher Kassen

Digitized by Google

in Feindesland, Contributionsgeldern u. a. m. 3,201,483 fl. — im Ganzen während dieser 11 Jahre 6,154,960 Gulden von Seite des Militärs hiezu beigetragen worden.

Ausser diesen hat die Armee selbst noch errungen:

a. die Einnahmen der Feldkriegskassa nach dem Schlusse des Etatsjahrs 1814/15 bis Ende Dezember 1815 aus Frankreich und dem Ueberrhein durch den Kriegszustand des Jahres 1814/15 erworben	3,493,199 fl.
b. Kriegscontribution von Frankreich .	11,841,853 fl.
c Subsidien von England, beiläufig .	6,000,000 fl
Summa ca.	21,000,000 fl.

Nebstdem erhielt das in Frankreich stehende Truppencorps von 10,000 Mann dort durch mehrere Jahre Sold, Equipirung und Verpflegung aus französischen Kassen.

Ueberdiess sind in den Militärausgaben enthalten:

circa 1½ Millionen für die im Jahre 1812 wieder aufgelöste Reserve-Armee im Innern des Landes;

fast eine gleiche Summe für neue Kasernen und Stallungen, dann Festungs- und Militärbaulichkeiten überhaupt, wodurch der Immobiliar-Vermögensstand des Militärs gewann;

ferner 160,687 fl., welche an die aus Russland zurückgekommenen Offiziere als Ersatz verlorener Bagage und Pferde ausbezahlt wurden;

die Pensionen des bis daher aller Dotation entbehrenden Militär-Max-Joseph-Ordens in einer Summe von mehr als 300,000 Gulden;

die Anschaffungskosten der Militär-Verdienst-Medaillen mit 10.000 Gulden;

die Löhnungszahlungen der Medaillenträger, welche bis zum Jahre 1815 auf eine jährliche Ausgabe von 31,697 Gulden gestiegen waren;

die mit dem Ehrenzeichen des Sanitätspersonals verbundenen Zulagen in einer Summe von 4,692 Gulden für 1814/15;

die Ausgaben auf das Cadetencorps, in einer Summe von einer halben Million Gulden;

die Ausgaben für Militärpensionen, welche seit dem Jahre 1804 bis zum Jahre 1815 von 192,000 auf 400,000 Gulden jährlich gestiegen waren; veranlasst durch die neuacquirirten Länder, und der damit verbundenen vertragsmässigen Uebernahme einer grossen Menge von Militärpensionisten mit beträchtlichen Pensionsbezügen. Der Krieg hatte wenig zu dieser Summe beigetragen, da alle seit dem Jahre 1803 zu Wittwen gewordenen Offiziersfrauen und Soldatenweiber aus der damals gegründeten Militärwittwenkassa ihre Pensionen

bezogen, welche in diesen 11 Rechnungsjahren nahezu eine halbe Million betragen haben.

Das Mobiliar- und Immobiliar-Vermögen des Militärs hatte im Jahre 1804 einen Werth von 4,049,700 fl., im Jahre 1815 aber in Realitäten, Natural- und Material-Vorräthen, in Kleidung, Bewaffnung und Equipirung, in Pferden u. s. w. den Werth von 12,391,777 fl. erreicht

In den Jahren nach dem eingetretenen Frieden waren die Ausgaben für die Armee nach einem täglichen Durchschnittstande der 3jährigen Periode von 1818 bis 1821 an präsenten Offizieren 2,166, Unteroffizieren 4,113, Mannschaft 18,240, Arrestanten ausser der Kopfzahl 197, Schanzsträflingen 276 Köpfen, dann an Offiziers- und Dienst-Pferden 7,718⁷/₁₀, für das Rechnungsjahr

1818/19 — 10,034,889 fl.,
1819/20 — 8,129,587 fl,
1820/21 — 7,768,451 fl.

Der Personalstand aller administrativen Stellen der Armee belief sich damals auf 209 Individuen, welche die Summe von 482,387 Gulden benöthigten. Referent **Köster** in der Kammer der Abgeordneten äusserte sich über das damalige Rechnungswesen (Augsburger Allgemeine Zeitung 1822): „Der weitläufige Schematismus in den Militärrechnungen habe ihn auf's Neue überzeugt, wie weit es der menschliche Erfindungsgeist in Vielschreiberei, Ziffern- und Tabellenwesen, Controlen und Supercontrolen gebracht hat; wie dadurch eine Menge Menschen beschäftigt werden müssen, die den Zweck des Streitbaren weder erfüllen, noch in solcher Menge für diesen Zweck je nothwendig sind, und wieviel durch Vereinfachung und dadurch erspart werden könnte, wenn man den mittlern und untern Stellen mehr Bewegung und einen grössern Wirkungskreis einräumen würde. — Es ist auch hier dieselbe Krankheit, wie bei den andern Verwaltungen; man sucht den Geschäftsgang immer mehr zu compliciren, und die Schreiberei zu vervielfältigen, um mehr Hände auf Kosten des Staates zu beschäftigen, und sich das Geschäft zu erleichtern. Es entsteht daraus Correspondenz von einem Zimmer in das andere, besondere Registraturen, Sekretariate, Kanzleien, Regiekosten und Dienerschaften".

Die Hauptsumme des Budgets von 1825 betrug 7,300,461 fl.

Das Institut der **Landfahnen** hatte sich vollständig überlebt.

Die vorige Regierung hatte es gänzlich vernachlässigt, konnte auch bei ihrer Missliebigkeit den für derartige Milizen nöthigen Aufschwung nicht hervorrufen.

Kurz nach dem Regierungsantritt des so sehnlichst erwarteten Churfürsten Max, welcher alle Hände voll zu thun hatte, langjährigen, in allen Branchen aufgehäuften Unrath zu entfernen, überschwemmten die Franzosen das Land, und so konnte an einen Aufruf dieser „unbewehrten Volkswehr" nicht gedacht werden.

Digitized by Google

Die darauf folgende Friedenszeit, in welcher viele dunkle, unheimliche Geister niederzukämpfen waren, eignete sich eben so wenig zur Belebung dieser trägen Masse.

Der erste Versuch war 1800 die Errichtung einer Landesdefensions-Legion. Das Rescript vom 29. Mai motivirt dieselbe: „Da die gegenwärtige Kriegslage zur Sicherheit der Personen und des Eigenthums Unserer lieben und getreuen Unterthanen eine diesen Umständen angemessene kräftige Landesvertheidigung erfordert und die durch Unser letztes Mandat festgesetzte Auswahl der Landkapitulanten dazu nicht hinreicht, so haben Wir nach den Uns aufliegenden Pflichten, aus landesväterlicher Fürsorge gnädigst beschlossen, statt der Ausschüsse, die Wir in solchen Fällen aufbieten könnten, welche aber theils zur heutigen Militär-Einrichtung nicht vollkommen mehr passen, theils für Unsere Unterthanen zu lästig wären,

a. sämmtliche verabschiedete, und sich noch nicht ansässig gemachte ehemalige Soldaten in Unsern obern Landen conscribiren und daraus eine eigene Landes-Defensions-Legion bilden zu lassen;
b. zur Completirung der im Lande noch bestehenden 11 Bataillone Unserer regulären Truppen, nebst den bereits schon dermalen gezogenen Landkapitulanten noch ferner aus einer Klasse von 40 Familien 1 Mann auszuheben."

Diese Landesdefensionslegion sammelte sich in München und sollte blos zur Vertheidigung der Gränze verwendet, und sobald die Gefahr für das Vaterland vorüber, wieder entlassen werden. Es kamen auch wirklich 4 Compagnien zusammen.

Die Landkapitulanten dieser Auswahl sollten alljährlich, wenn die landwirthschaftlichen Arbeiten vorüber, auf sechs Wochen zum Regimente einrücken. Man sah weder auf das Alter, noch auf das Körpermaass, so dass Bursche von 30 bis 40 Jahren, wenn sie 5 Schuh hatten, angenommen wurden.

Das oberste Commando über dieses Landesvertheidigungscorps hatte der Churfürst sich selbst vorbehalten; unter ihm führte es Herzog Wilhelm in Bayern.

Nach abgeschlossenem Frieden lösten sich diese Anstalten auf.

Es bestanden also nur noch in einigen Städten und Märkten „Stadtfahnen", deren mehrere schon über ein Jahrhundert alt waren, die aber jetzt den Namen „Bürgermilitär" führten. Diese Einrichtung hatte sich sehr nützlich bewährt, was auch die Verordnung vom 3. April 1807, welche dieselbe über das ganze Land ausdehnt, anerkennt. Es heisst nemlich darin: „Die bekannten Verdienste, womit sich während der bisherigen Kriegsjahre das Bürgermilitär, da wo es statt der in das Feld gezogenen Vaterlandsvertheidiger zum Schutze der Einwohner, des Eigen-

Digitized by Google

thums und der Gesetze den Waffendienst versah, und in diesem ehrenvollen Dienste mit Hintansetzung aller Privatrücksichten und Bequemlichkeiten, oft sogar mit persönlicher Gefahr, sich auszeichnete, beweisen den hohen Grad der Nützlichkeit, welchen eine solche Anstalt, wenn sie allgemein eingeführt ist, der innerlichen Ruhe und Sicherheit zu leisten vermag."

Der König gab desshalb bestimmte Normen über deren Formation, Uniform und Dienstleistungen.

In allen bürgerlichen Gemeinden, Städten, Flecken und Märkten sollte Bürgermilitär errichtet werden.

Konnte ein Ort 20 Mann aufstellen, so war 1 Unterlieutenant, 2 Corporäle und 1 Tambour bewilligt; eine Compagnie musste wenigstens aus 60 Mann mit Feuergewehren bestehen; 4 Compagnien bildeten ein Bataillon, dessen rechte Flügelcompagnie Grenadiere waren.

Eine bürgerliche Gemeinde, welche kein Bataillon aufbringen konnte, hatte keine Grenadiercompagnie.

Das Bataillon commandirte ein Stabsoffizier und es durfte auch Hautboisten haben.

Fanden sich in einem Orte so viel Individuen, als zu einer Schützencompagnie gehörten, so durfte eine solche formirt werden; doch musste die Bürgermiliz so stark sein, dass neben derselben noch 2 Füsiliercompagnien bestanden.

Konnte eine Stadt 60 wohlberittene Gemeine stellen, so durfte sie 1 Escadron errichten.

Wo sich Kanonen befanden, durfte Artillerie aufgestellt werden; in keinem Falle aber mehr als 1 Compagnie.

Jeder Bürger musste sich einschreiben lassen, und bis zum 60. Lebensjahre Dienste leisten; dann wurde er auf Ansuchen unentgeldlich befreit.

Desshalb ist eine förmliche Musterung anbefohlen worden, und sollte in Zukunft jeder angehende Bürger sich dem Magistrat bei seiner Aufnahme in der National-Uniform vorstellen.

Jeder durch Gebrechen an wirklicher Dienstleistung verhinderte Bürger hatte zur Erleichterung der allgemeinen Last einen verhältnissmässigen Beitrag an Geld zu leisten, damit aus diesem Fond Unvermögliche in Anschaffung der Montur unterstützt, und Armatur und Lederwerk immer in brauchbarem Stande erhalten werden konnte.

Alle, welche vermöge ihres Standes Pferde zu halten benöthigt waren, wurden zum Cavaleriedienste gezogen.

Die Unteroffiziere wählte jedes Corps aus seiner Mitte.

Die Offizierschargen sollten mit Magistratspersonen, Patriziern, dem Handelsstand oder sonstigen Honoratioren besetzt — auch sich besonders auszeichnende Bürger zu denselben vorgeschlagen werden. Jedes betreffende Corps trug seine Wahlen dem Magistrate vor, der dieselben, wenn er sie angemessen fand, bestätigte.

Digitized by

Die Stabsoffiziersstellen besetzte, nach gutachtlichen Berichten der Magistrate, der König.

Die Bestimmung des Bürgermilitärs blieb ausschliessend der Schutz der rechtlichen Einwohner, und Unterstützung des Gesetzes gegen polizeiliche Vergehungen und das Verbrechen.

„Nie kehrt der Bürger seine Waffen gegen den äussern Feind."

In einer Garnisonsstadt übernahm das Bürgermilitär den Dienst, sobald die Regimenter ausmarschirt waren; in Städten, wo keine Besatzung lag, besorgte es diesen Dienst immer, und hielt durch Sicherheitspatrouillen die Gegend rein von gefährlichem Gesindel.

In Städten, wo Commandantschaften waren, stand das Bürgermilitär in dienstlichen Verrichtungen unter dieser; wo keine bestand, unter dem Stadtcommissär.

Jede Stadt sendete am 1. April und 1. Oktober eine Standtabelle an die General-Landes-Direktion ein.

Füsiliere und Grenadiere waren dunkelblau uniformirt, mit hellblauem Kragen, Aufschlägen und Passepoils; hohe schwarze Kamaschen; 1 Reihe Knöpfe; weisses Lederwerk; die Füsiliere dreieckig aufgestülpten Hut, Grenadiere Bärenmützen, mit der National-Cocarde.

Die Schützen grüne Röcke mit hellblauer Auszeichnung; auf dem Hute einen grünen Federbusch.

Die Cavalerie dunkelblau, wie die Infanterie, mit Stiefeln bis unter das Knie; auf dem Hute blau und weissen Federbusch; weisse Achselschnüre; weisses Lederwerk.

Die Artillerie hechtgrau, mit rother Auszeichnung; auf dem Hute einen rothen Federbusch; schwarzes Riemenzeug.

Die Knöpfe durchgehend weiss.

Stöcke durften weder Offiziere noch Unteroffiziere führen.

Die Offiziere waren uniformirt, wie die Mannschaft, und trugen das heute noch bei der Landwehr eingeführte silberne Portepee Als Gradauszeichnung silberne Epauletts; das auf der rechten Schulter, ohne Bouillons, zeigte durch die Anzahl der über dasselbe laufenden goldenen Striche den Grad des Trägers; das auf der linken Schulter war mit Bouillons eingefasst (Contre-Epaulette). Die Stabsoffiziere hatten nach ihrem Range anstatt der Striche goldene Rosetten. Im Dienst und bei Feierlichkeiten trugen alle Offiziere ganz silberne Schärpen um den Leib, nur der Schaft der Quaste zeigte die weiss und blauen Rauten.

Die ganze Uniform durfte nur im Dienste getragen werden; wollte aber einer sich derselben ausser Dienst bedienen, so war es ihm unbenommen, doch durfte er sie nur ohne die miltärischen Auszeichnungen, als Degen oder Säbel, Epauletts, Federbusch und Schärpe, anziehen.

Die Zuschüsse zu den Bürgermilitärkassen bestanden:

a) aus dem Erlöse der unbrauchbaren bürgerlichen Zeughausvorräthe;

Digitized by

b) aus den vierteljährlichen Beiträgen der wegen körperlicher Gebrechen undienstbaren Bürger;
c) aus den Geldstrafen, wenn ein Bürger den Dienst versäumte, oder sich ein Vergehen zu Schulden kommen liess, das mit Geld gebüsst wurde;
d) aus einer Quote, welche von jeder Lohnwache — je mit 6 Kreuzern — an diese Kassa entrichtet wurde.

Das gesammte Bürgermilitär einer Stadt durfte nur 1 Kassa haben, selbst wenn dasselbe aus mehreren Waffengattungen zusammengesetzt war; eine eigene Oekonomie-Commission verwaltete dieselbe.

Wollte jedoch ein Offiziercorps eine Specialkasse für Verschönerung seiner Truppe, Anschaffung von Instrumenten für die Hautboisten, u. a. m. bilden, so war dieses — unbeschadet der in obige Kasse reglementsmässig zu leistenden Beiträge — freigestellt.

Zeugwarte bestanden in allen Orten, wo wenigstens zwei Füsiliercompagnien formirt waren.

Nach §. 5. des Artikels VI der Constitution vom Jahre 1808 wurde die Bürgermiliz bestätigt, und in Aussicht gestellt, dass zur Erhaltung der Ruhe in Kriegszeiten eine Nationalgarde, und zur Handhabung der Polizei eine Gendarmerie errichtet werde.

Den 6. April 1809 erschien die erste allgemeine Verordnung, die Errichtung einer Nationalgarde betreffend, dadurch motivirt, weil die ganze active Armee auf wenigen Punkten concentrirt stand, und der grösste Theil des platten Landes einer gehörig organisirten Sicherheitsanstalt bedurfte

Diese Nationalgarde sollte aus 6 Bataillonen, jedes zu 4 Compagnien bestehen, hinsichtlich ihrer Formation, Bewaffnung, Kleidung, Löhnung und disciplinarischen Haltung ganz dem übrigen Militär gleichstehen, und dessen dienstliche Verrichtungen in ihrem ganzen Umfange erfüllen. Sie bildete und ergänzte sich, wie die active Armee, auf dem Wege der Conscription, und jeder, der das 18. Jahr überschritten und das 25. noch nicht vollendet hatte, war zum Eintritt in diese Bataillons, wenn ihn das Loos traf, verpflichtet.

Das Einstellen eines anderen diensttauglichen Mannes von 25 bis 36 Jahren war gestattet und ebenso die durch die Constitution bedingten Ausnahmen.

Ausgediente und entlassene, unverheirathete, fähige Soldaten, noch nicht über 36 Jahre alt, welche sich freiwillig meldeten, sollten vorzugsweise als Unteroffiziere dabei angestellt werden. Jene, welche vor ihrer Entlassung bereits als Unteroffiziere gedient hatten, traten als solche, nach Thunlichkeit mit Beförderung, selbst nach Umständen als Offiziere ein.

Gegründete Ansprüche auf Offiziersstellen bei den Reservebataillonen hatten unverehelichte Förster und Jäger, Söhne von

Digitized by Google

Civil- und Militärbeamten, und überhaupt von angesehenen Eltern, welche eine sorgfältige Erziehung genossen hatten, und sowohl in physischer, als intellektueller Hinsicht die zur Bekleidung einer Offiziersstelle nöthige Qualification besassen, und zwischen 18 und 36 Jahre alt waren.

Jene Offiziere der Reservebataillone, welche sich durch pflichtmässigen Diensteifer auszeichneten, hatten die feierliche Königliche Zusage, nach Beendigung ihrer militärischen Laufbahn bei Verleihung von Civilstellen, wozu sie die erforderliche Qualification nachweisen konnten, ganz vorzüglich berücksichtigt zu werden; hatten sie aber Lust und Fähigkeit zum Militärstande, so fanden sie die verdiente Beförderung in der activen Armee.

Die Dienstzeit für die Mannschaft war unbestimmt; doch ist die bestimmte Versicherung ertheilt worden, dass sie nicht die neuestens festgesetzte Capitulation von 6 Jahren übersteigen solle.

Diese 6 Reservebataillons errichtete man aus Leuten, welche wirklich in ihrem 19. Lebensjahre standen; zu den höhern Altersclassen durfte man nur greifen, wenn jene nicht ausreichten.

Den 6. Juli 1809 erliess König Max die organische Verordnung über die Errichtung einer Nationalgarde, nachdem er eine energische Proklamation an das bayerische Volk erlassen hatte, worin er an die Zustände unter Max Emanuel und Carl VII. so wie an die alte Treue und Beweise von Muth erinnerte.

Dieser Verordnung gemäss theilte sich die Nationalgarde, nach den Graden der Ansprüche, welche an ihre Verbindlichkeit zur Landesvertheidigung gemacht wurden, in 3 Classen:

1) die Classe derjenigen, welche alle Pflichten und Verhältnisse der activen Armee theilten, und allenthalben dem Rufe zur Vertheidigung des Vaterlandes folgten;
2) die Classe derjenigen, welche nur in Zeiten wirklicher Gefahr aufgeboten wurden, innerhalb der Grenzen des Reiches die Sicherheit und Ordnung gegen innere und äussere Feinde handzuhaben;
3) die Classe derjenigen, welche lediglich zur Erhaltung der Ruhe und Sicherheit innerhalb der Grenzen ihres Landgerichtsbezirks verpflichtet waren, und in der Regel gegen den äussern Feind nicht dienten.

Die 1. Classe bildeten die Reserve-Bataillone, welche der activen Armee dergestalt zugetheilt waren, dass jedem Feldregimente 1 Reservebataillon beigegeben war.

— Diese Reservebataillons hatte die Regierung den 25. Juni 1809 auf 12 vermehrt, und sie den Feldbataillons gleichgestellt; der Armeebefehl vom 8. Juli 1810 brachte die Verordnung, sie als 3. Bataillons zu behandeln.

Die 2. Classe bildeten die mobilen Legionen, deren 1 in jedem Kreise errichtet und nach ihm benannt wurde.

Die mobilen Legionen wurden formirt:

Digitized by Google

a) aus allen ausgedienten, unverheiratheten nicht ansässigen, dienstfähigen Landcapitulanten, welche noch nicht über 40 Jahre alt waren;
b) aus allen nicht eingereihten, militärpflichtigen und dienstfähigen Jünglingen zwischen 18 und 25 Jahren;
c) aus allen ledigen nicht ansässigen Männern zwischen 26 und 40 Jahren;
d) aus den in Kriegszeiten formirten besondern Corps- z. B. freiwilligen Jägern etc.;
e) aus dem gesammten unverheiratheten Forst- und Jagdpersonale, in Königlichen oder Privatdiensten;
f) aus der zur Landessicherheit aufgestellten Cordon-Mannschaft;
g) aus jenen Freiwilligen, welche, ohne in eine der vorgenannten Categorien zu gehören, aus eigener Wahl sich einer mobilen Legion einreihen liessen.

Jede Legion bestand, nach der Zahl der hiezu geeigneten Mannschaft, aus 4 bis 8 Bataillons; das Bataillon hatte 4 Compagnien, jede 150 Mann ohne, 176 mit Chargen.

Jede Compagnie war in 4 Züge und 1 Schützenabtheilung formirt. Zur Letztern wählte man 30 besonders brave Männer von leichtem gewandtem Körper, im Schiessen geübt, mit eigenen guten Stutzen oder Büchsen, auch gezogenen Flinten bewaffnet. Vorzüglich suchte man zu dieser Elite Jäger und schon gediente Soldaten zu gewinnen, es war eine besondere Auszeichnung, unter diesen zu dienen, wesshalb Leute von zweifelhafter Aufführung ausgeschlossen blieben.

Bei der mobilen Legion bildete sich weder Cavalerie noch Artillerie: doch war Sorge getroffen, so viele berittene Freiwillige aufzustellen, als man zu Erhaltung der Communicationen und des Ordonanzkurses nothwendig brauchte.

Für den Fall einer Mobilmachung war die Bestimmung getroffen, dass der König verfügen werde, welchem Commando die Legionen unterstehen sollen; im Frieden und innerhalb ihres Kreises waren sie dem Generalcommissär untergeordnet, welchem ein erfahrener Stabsoffizier zur Seite stand.

Jedes Bataillon hatte einen Major zum Commandanten; war hiezu kein Offizier aus der Armee bestimmt, so wählte ihn das Bataillon selbst. Die Wahl der Offiziere und Unteroffiziere geschah nach den bei dem Bürgermilitär eingeführten Normen.

„Wir versprechen uns, dass die Nationalgarden diese ihrer freien Wahl überlassenen Dienstesgrade nur den Rechtschaffenen und Fähigen zuwenden, und dadurch Führer erhalten werden, welche ihre Achtung und ihr Zutrauen verdienen."

Der Stand einer Compagnie war:

1 Capitän, 1 Oberlieutenant, 2 Unterlieutenants, 1 Feldwebel, 1 Furier, 2 Sergenten, 8 Corporale, 1 Hornist, 3 Tamboure, 10 Ge-

Digitized by Google

freite, wovon 4 bei den Schützen, 26 Schützen, 120 Milizen; Summa 176 Köpfe.

Jedes Bataillon hatte 1 Adjutanten, 1 Auditor, 1 Quartiermeister, 1 Chirurgen, 1 Junker.

Die Fahnen waren an einfacher, mit einer Lanzenspitze versehener Stange, und bestanden aus 7 parallel laufenden, hellblau und weissseidenen, abwechselnd zusammengesetzten Seidenstreifen, im Flug 5 Schuh hoch und 5 Schuh breit.

Die Gerichtsbarkeit in Dienstsachen war wie beim Bürgermilitär; nach erfolgter Ordre zum Ausmarsche aus ihren Wohnplätzen trat die Anwendung der Kriegsgesetze ein

Der Rang mit der Armee war in der Art bestimmt, dass bei gemischten Commando's der im Range höher stehende, bei gleichen Chargen jener der Armee Angehörige den Befehl führte

Als Uniform trug die Mannschaft der Legion den in der Armee eingeführten grauen Mantel (Chemise) mit hellblauem stehenden Kragen; Pantalons von weisser Leinwand und ebensolche Kamaschen; ein schwarzes Halstuch; einen Brodsack an weissem Riemen quer über die Schulter; einen Czako von schwarzem Filz mit Bataillenbändern, und auf dem mit einer Schlinge umgebenen weissen Knopfe die Legionsnummer, oberhalb die Cocarde.

In der Legion zählten die Bataillone ebenfalls nach Nummern und erkannten sich dieselben,

das 1. } an der obern linken Seite des Czako an einer { rothen, weissen, blauen, gelben } Rose.
„ 2.
„ 3.
„ 4.

Zählte die Legion mehrere Bataillons, so waren die correspondirenden durch einen schwarzen Kreis innerhalb der Rose kenntlich, z. B. das 5. rothe Rose mit schwarzem Kreise.

Die Compagnien nummerirten im Bataillon ohne Abzeichen.

Die Schützen trugen ober der Cocarde eine grüne Huppe.'

Unter Chemise und Pantalon zog der Legionist von seiner bürgerlichen Kleidung an, was ihm gut dünkte.

Wer sich besser uniformiren wollte, trug den Rock des Bürgermilitärs.

Unteroffiziere und Offiziere hatten dieselbe Uniform, letztere mit derselben Auszeichnung auf den Epauletten, jedoch keine Schärpen. Ueberdiess waren auf dem Czako weisswollene — beziehungsweise silberne — Unterscheidungsborten angebracht; Knöpfe weiss.

Stöcke durften nicht geführt werden.

Die Legionisten wurden in ihren Wohnorten zuerst durch ausgediente Landcapitulanten oder tüchtige Unteroffiziere des Bürgermilitärs in den Anfangsgründen der Waffenübungen unterrichtet. Für Vertheilung fähiger Offiziere und Unteroffiziere

Digitized by Google

der Garnisonscompagnien, oder aus dem Pensionsstande, in die Hauptorte der Bezirke trug man später Sorge. Diese behielten die Armeeuniform und ihren Gehalt.

Sobald die Legionisten aus ihren Wohnorten gezogen waren, entweder zu militärischen Uebungen oder zum Dienste, sind sie kasernirt, oder einquartiert worden, und erhielten Löhnung, Menagebeitrag und Verpflegung gleich der Infanterie; ebenso die Offiziere die ihrem Grade entsprechenden Gagen.

Den hiezu verwendeten Beamten blieb der Fortbezug des Gehalts mit der Verbindlichkeit, nach Ermessen ihrer Vorgesetzten auf die Dauer der Abwesenheit für Versehung ihrer gewöhnlichen Dienste auf eigene Kosten Sorge zu tragen.

Bei einer Mobilisirung sollte, damit dem Ackerbau und den Gewerben nicht auf einmal zu viele Hände entzogen würden, ausser den dringendsten Nothfällen niemals ein ganzes Bataillon zugleich aufgeboten werden, sondern Abtheilungen, die sich von Zeit zu Zeit ablösten.

Aus diesen gewichtigen Gründen war die Formation folgende:

In den 1. Zug kamen Freiwillige, ausgediente Landkapitulanten, und zu Hause leicht entbehrliche junge Leute;
„ 2. Zug die entbehrlichen Conscriptionsjünglinge von 18 bis 25 Jahren;
„ 3. und 4. Zug die älteren wenig entbehrlichen Legionisten.

Auch nahm man Rücksicht bezüglich der Eintheilung der nöthigsten Gewerbe, als Müller, Bäcker u. s. w., ebenso der Bauern, der Forst-, Maut-, Berg-, Salinen-, Post-, Cordons-Dienste u. s. w., damit die unentbehrlichsten Individuen zurückblieben.

So wurde z. B. bei einer Mobilmachung zuerst der 4. Theil der Schützen, dann die 1. Züge der Compagnien marschfertig gemacht, auf den Sammelplätzen die Compagnien formirt, und in Bataillone zusammengestellt.

Bei der wirklichen Einreihung ist der Legionist auf dem Landgerichte verpflichtet worden; er schwur den gewöhnlichen Eid zur Fahne bei der ersten Zusammenstellung des Bataillons.

Krankenverpflegung, Pensionsansprüche, Belohnung für tapfere Thaten erhielt der Legionist gleich den Angehörigen der Armee.

Die Waffen erhielt er vom Staate.

Nach seiner Verheirathung trat er in die 3. Classe der Nationalgarde.

In diese gehörten alle männlichen Staatsangehörigen ohne Ausnahme bis zu ihrem 60. Lebensjahre. Staatsdienern, Aerzten und Geistlichen war erlaubt, ihre Dienste gegen eine vom Generalcommissär zu bestimmende Vergütung durch andere eingereihte Nationalgardisten versehen zu lassen. Da in diese Classe auch das Bürgermilitär gehörte, so war dessen Uniform für den

Digitized by

neuen Zugang bewilligt; doch sollte anf dem platten Lande nicht auf deren Einführung gedrungen werden.

Die in den Städten Wohnenden schafften sich die Waffen selbst an.

Für allenfallsige Dienstleistung ausserhalb ihrer Wohnorte sorgte man durch Gemeinde-Umlagen, dass den Gardisten Verpflegung gereicht werden konnte.

Die National Garde 3. Classe stand unter den Civil-Autoritäten, und nur dann unter dem Militär-Commando, wenn sie mit der Linie oder den Legionen zur Dienstleistung verwendet wurde.

Ebenfalls unter dem 6 Juli 1809 ist die Verordnung Carl Albrechts vom 20. Mai 1740 wieder erneuert worden, wonach jeder neu angehende Bürger gehalten war, drei Jahre lang die Schiessstätte zu besuchen, um sich im Scharfschiessen zu üben.

In diese Categorie gehörte auch die Errichtung der freiwilligen Jäger, und die der Gebirgsschützen-Corps; erstere sind beim Generalstab abgehandelt; das Organisationstatut für letztere vom 7. Oktober 1805 lautet:

§. 1.

„Da die Gebirge durch die gewöhnlichen Linientruppen nicht so gut vertheidigt werden können, als es die Bewohner als gleichsam geborene Schützen, selbst zu thun im Stande sind, so wird aus den Landgerichten Fischbach, Aibling. Miesbach, Tölz, Weilheim, Schongau und Werdenfels ein eigenes Corps Gebirgsschützen zur Vertheidigung der Grenzen und Pässe, besonders gegen den bereits in Bewegung gesetzten Tiroler Landsturm aufgestellt.

§. 2.

Dieses Corps Gebirgsschützen besteht zur Zeit aus 2 Abtheilungen, nach den 2 Forstinspektionen Miesbach und Werdenfels.

Jede Abtheilung besteht aus 1000 Mann zu Fuss und 25 zu Pferd.

Diese 2050 Mann sind im beständigen Dienste, können aber, nach Umständen, wochenweise von andern abgelöst werden.

Jede Abtheilung von 1,025 Mann hat eine Reserve von 2,050 Mann, so, dass gegenwärtig das ganze Corps aus 6000 Mann zu Fuss und 150 zu Pferd besteht.

Nach Umständen kann jede Abtheilung noch vermehrt werden.

Die Reserven werden noch nicht zusammengezogen, sondern bleiben in ihren Wohnungen bis sie aufgeboten werden, erhalten auch bis dahin keine Löhnung.

§. 3.

Die Bewaffnung, welche jeder selbst mit sich bringt, besteht aus 1 Stutzen und 1 Säbel.

Digitized by Google

Wenn sich die Gebirgsschützen nicht selbst freiwillig auf Uniformirung verstehen, so behält jeder seine gewöhnliche Kleidung und zeichnet sich nur durch eine weiss und blaue Hutmasche aus.

Für die Beischaffung und Fütterung der Pferde hat jeder selbst zu sorgen.

Der gemeine Schütze erhält täglich	— fl.	12 kr.
„ Unter-Rottmeister	— fl.	18 kr.
„ Ober- „	— fl.	24 kr.
„ Schütze zu Pferd	— fl.	45 kr.
„ Unter-Rottmeister z. Pf. . . .	1 fl.	— kr.
„ Ober- „ „ „	1 fl.	12 kr.

Die Oberoffiziere empfangen ihren Verdiensten und Kosten angemessene Gratificationen.

Die Bezahlungen leisten einstweilen von 5 zu 5 Tagen die einschlägigen churfürstlichen Rentämter vorschussweise.

§. 4.

Zu diesem Corps werden Freiwillige angenommen, die übrigen von den betreffenden Landgerichten durch das Loos ausgewählt.

§. 5.

Jede Abtheilung wird in Rotten eingetheilt.

1 Rotte besteht aus 50 Schützen, 1 Ober- und 1 Unter-Rottmeister, welch Letztere des Lesens und Schreibens kundig sein müssen

4 Rotten gehören zu 1 Hauptmannschaft der 1 churfürstl. Oberförster vorsteht, und die ganze Abtheilung commandirt der Forstinspektor, dem 1 erfahrner Offizier beigegeben wird.

§. 6.

Bei allenfalls vorfallenden Excessen ist Arrest die gewöhnliche Strafe und nach Umständen wird der Excedent auch an das Landgericht zur weiteren Bestrafung abgeliefert.

Diejenigen hingegen, die sich durch besondere Tapferkeit, Geschicklichkeit und gute Conduite hervorthun, haben sich angemessene Belohnungen und ehrenvolle Auszeichnung zu versprechen.

Der Familie, deren Hausvater in diesem Dienste für das Vaterland fallen sollte, wird besondere Unterstützung zugesichert.

§. 7.

Ueber alle Vorfälle werden die Rapporte von dem Oberrottmeister an den Hauptmann und von diesem an den die Abtheilung commandirenden Forstinspector gemacht, welcher sodann den Rapport an das churfürstl. Armee-Commando in das Hauptquartier des General-Lieutenants v. **Deroy**, oder an denjenigen Brigade-General macht, an welchen angewiesen wird.

Die berittenen Schützen sind zur Verbringung der Rapports und Ordres zu gebrauchen."

Vier Jahre später waren der Inn-, Eisack- und ein Theil des Illerkreises in vollem Aufruhr gegen die Regierung; die Bewohner dieser Provinzen aber begnügten sich nicht damit, die Beamten zu verjagen, die Kassen zu plündern und Schurkereien aller Art gegen die Organe des wohlwollendsten Herrschers zu verüben, sondern sie fielen auch wilden Räuberhorden gleich in die angränzenden Kreise, misshandelten und beraubten die treuen Unterthanen und verübten die scheusslichsten Excesse.

König Max rief desshalb zum Schutze der Gränze — dem laut gewordenen Wunsche der altbayerischen Gebirgsbewohner entsprechend — das Gebirgsschützencorps wieder ins Leben und organisirte es durch Verordnung vom 7. Mai 1809 in drei Abtheilungen.

Die 1. unter Leitung der Forstinspektion Traunstein bestand aus Unterthanen der Gerichte Reichenhall, Traunstein und Trostberg;

die 2. unter jener der Forstinspektion Rosenheim, aus Bewohnern der Gerichte Rosenheim, Miesbach, Tölz und Wolfratshausen;

die 3. der Inspektion Garmisch anvertraut, sammelte die Schützen von Werdenfels, Weilheim und Schongau.

Die 1. Abtheilung stellte 500, die 2. und 3. je 1,000 Schützen zum beständigen Dienste, und das Doppelte als Reserve zur Ablösung oder Verstärkung der im Dienste stehenden Mannschaft, wonach das ganze Corps 7500 Mann zählte.

Alle 3 Corps, so wie die ebenfalls zum Schutze der Gränze aufgerufenen freiwilligen Jäger standen unter dem Militärcommandanten, welcher die gegen Tyrol operirenden Truppen befehligte.

Die innere Organisation, Sold, Bewaffnung, Uniform, wie 1805.

Den 8. Mai ist auch das freiwillige Jägercorps, gleich dem von 1805 aus Jägern und Forstleuten von allen Kreisen gebildet, auf Kriegsdauer organisirt worden.

Schon den 10. Juni konnten die Gebirgsschützen ihres strengen Dienstes grossentheils enthoben werden. Die Truppen waren in Bewältigung des Aufstandes so weit vorgeschritten, dass die grossartigen Raubhordenanfälle nicht mehr möglich waren, wesshalb die Regierung die bisher zu grosser Zufriedenheit von den Forstinspektionen geführte Leitung den Landrichtern übertrug.

Kurze Zeit dauerte die Ruhe, dann ging das Jahr 1812 in's Land, und mit ihm kam der Feldzug nach Russland, wo der Kern der Armee sein Grab fand.

Nun wurde zur Verstärkung und Ergänzung der mobilen Armeecorps eine successive Mobilmachung der noch im Lande befindlichen Reserven nothwendig, und der König rief die Nationalgarde II. Classe zur Handhabung der innern Ruhe und Sicherheit mit der ausdrücklichen und feierlichen Versicherung auf, dass dieselbe niemals und in keinem Falle ausserhalb den Gränzen des Königreichs verwendet werden solle.

Einiges änderte sich in der Organisation der mobilen Legionen.

Der Verordnung vom 28. Februar 1813 gemäss ergänzte sich die Legion aus:

a) allen militärpflichtigen und dienstfähigen Jünglingen vom zurückgelegten 20. bis 23. Jahre, soferne sie nicht schon bei der Armee oder Reserve eingereiht waren;
b) allen dienstfähigen nicht ansässigen Soldaten unter 40 Jahren;
c) allen übrigen unverheiratheten, nicht ansässigen Männern von 24 bis 40 Jahren;
d) und aus Freiwilligen anderer Cathegorien.

Von der Dienstpflicht waren befreit:

a) alle verheiratheten und ansässigen Staatsbürger;
b) alle im Hof- und Staatsdienste Angestellten;
c) die Geistlichen jeder Confession;
d) die nach dem Conscriptionsgesetz wirklich Befreiten, oder an's Ende der Reserve Gestellten.

Zu jenen Offiziers- und Unteroffiziers Stellen, welche nicht aus der Armee besetzt werden könnten, sollten gute, brauchbare Männer, womöglich solche, die früher im Heere gedient haben, oder sonst Befähigung und patriotischen Eifer besassen, verwendet werden.

Die begutachteten Offiziere erhielten — nach vorgängigem Benehmen mit dem Ministerium des Innern — ihre Anstellungsdecrete durch das geheime Ministerium des Kriegswesens.

Das Bataillon hatte 4 Compagnien, jede zu:

4 Offizieren, 1 Feldwebel, 2 Sergenten, 6 Corporälen, 2 Tambours, 10 Gefreiten, 140 Nationalgardisten; in Summa 165 Köpfe.

Hierunter befanden sich 30 Schützen, incl. 4 Gefreiten.

Die Schützen standen in der Compagnie in 1 Zug formirt. auf deren rechtem Flügel; war aber das Bataillon concentrirt, so waren sie in 1 Compagnie zusammengezogen, und hatten ihren Platz ebenfalls auf dessen rechtem Flügel.

An der Uniform änderte sich, dass die Legionisten auf dem Mantel einen ponceaurothen stehenden Kragen hatten. Bei längerm Garnisonsdienste erhielten sie überdiess einen Rock von der Farbe und dem Schnitte der Infanterie mit Aufschlägen, Kragen und Vorstoss von ponceaurothem Tuche, vorne mit 1 Reihe von 9 weissen Knöpfen geschlossen; lange blaue Beinkleider, und schwarze Kamaschen.

Die Legionisten trugen statt des Säbels das Bajonet, ihre Unteroffiziere aber hatten den bei der Armee eingeführten Korb-Säbel.

Die Bataillons wurden classenweisse, wie 1809 befohlen, zu den Waffenübungen wirklich concentrirt; und hatte jeder Legionist vor Abfluss der 2 monatlichen Uebungszeit 12 blinde und zuletzt 3 scharfe Patronen auf die Scheibe zu verfeuern.

Dauerte der wirklich zu leistende Militärdienst länger als 6 Monate, so wurde nach Verfluss dieser Zeit die ausgerückte Mannschaft zum 4. Theile abgelöst.

Den 26. März genehmigte der König die Errichtung einer Cavalerie-Abtheilung. Diese Verordnung lautet in ihrem Beginne:

„Wir hatten im Artikel 8 Unserer Verordnung vom 28. vorigen Monats, das Aufgebot und die Mobilisirung der National-Garde II. Classe betreffend, Uns vorbehalten, über die Errichtung einer damit in Verbindung zu setzenden Cavalerie-Abtheilung zu statuiren, wenn sich eine angemessene Zahl von Freiwilligen zum Dienste dieser Waffengattung darstellen würde.

Da sich nun bereits viele wackere und brauchbare Männer hiezu gemeldet haben, so finden Wir Uns, durch den Uns hierüber erstatteten Vortrag, bewogen, nunmehr die Errichtung eines **Regiments Nationalgarde zu Pferd**[1]), unter gleichen Bedingungen, wie die mobilen Legionen, zu verordnen, und wollen diesem freiwilligen Corps, dem der Name der **bayer'schen Chevaulegers**, unter welchem sich Unsere Cavalerie immer Unsere Zufriedenheit erworben hat, so wie alle Vorrechte und Auszeichnungen derselben gemein sein sollen, dadurch noch ein Zeichen besonderer Gnade gewähren, dass Wir demselben Unsern zweitgebornen Sohn, des Prinzen **Carl** Hoheit und Liebden, als Regimentsinhaber vorsetzen, und dessen Namen zu führen gestatten."

Das Regiment bildete sich aus diensttauglichen Freiwilligen vom 20. bis 40. Lebensjahre, welche sich über bisher gepflogene gute Aufführung legitimiren konnten.

Sie formirten sich nach denselben Grundsätzen wie die Legionen, je zu 2 Escadrons; jede derselben hatte einen Sollstand von:

1 Rittmeister, 1 Oberlieutenant, 2 Unterlieutenants, 1 Wachtmeister, 1 Furier, 2 Sergenten, 6 Corporälen, 2 Trompetern, 1 Schmied, 1 Sattler, 10 Gefreiten, 110 Chevaulegers; in Summa 138 Köpfe mit 134 Dienstpferden.

Jede Escadron hatte nebst den 4 Zügen zu 12 Rotten noch einen Plänklerzug von 2 Corporälen, 4 Gefreiten und 20 der geübtesten und am besten berittenen Chevaulegers zu bilden.

Die Offiziere, aus den besten und brauchbarsten Freiwilligen gewählt, ernannte der König.

Die Chevaulegers waren ähnlich den andern Regimentern uniformirt, trugen aber Collets mit einer Reihe weisser Knöpfe;

---

[1]) Das Weitere unter Cavalerie.

Ein National-Chevauleger, Gefangene escortirend, ist unter den Arkaden, auf dem Gemälde der Schlacht von Arcis sur Aube, abgebildet.

Digitized by Google

weisse Schuppen-Epauletten, Czako's mit gelbem Messingbeschläge, weissen Fangschnüren und Rosshaarbusch; die Plänkler statt dessen einen grünen Federbusch, weisses Lederwerk, Säbel und 2 Pistolen; Pferdsequipage wie die übrigen Chevaulegers-Regimenter. Sie erhielten Dienstpferde, Kleidung und Bewaffnung vom Staate.

Sammelplatz des Regiments war Freising.

Die Aufstellung des Plänklerzugs verdient hier besonders erwähnt zu werden. Exercirte die Escadron ohne denselben, so waren die Plänkler auf den rechten Flügeln der Züge vertheilt; waren dieselben aber vereinigt, so stellte sich der Zug beim Manöveriren 15 Schritte hinter die Linie, genau auf das rechts der Escadron befindliche, ebenso breite Intervall.

Bei Paraden rückte der Zug in die Linie ein, und setzte sich beim Defiliren an die Tete der Escadron. Er bildete, wo es nöthig war, die Vor- und Nachhut, gab die Seitenpatrouillen, diente zugleich als Reserve, und hatte die Bestimmung, beim Angriff einer feindlichen Linie durch das Intervall vorzuprellen, dem Feind in die Flanke zu fallen, und die Fliehenden, wenn sie nicht unterstützt waren, in zerstreuter Ordnung zu verfolgen.

Ueberhaupt begünstigte seine Stellung hinter der Front das Vorziehen und Einrufen der Plänkler.

Die allgemeine Gefahr des theuern Vaterlandes fachte in den treuen Herzen der Bayern den alten Muth und die Liebe zu ihrem angebeteten Monarchen zur auflodernden Flamme an. Den 7. August erklärte das 3. Bataillon der mobilen Legion des Oberdonaukreises in Lindau seinem Chef, dass es den König bitte, in den Reihen der Linientruppen, auch über den Gränzen Bayerns, den Feind bekämpfen zu dürfen; diesem erhabenen Beispiele folgte zunächst das National-Chevaulegers Regiment den 12. August.

Zur Belohnung erhielten sie, so wie die folgenden, welche nach der Reihe ihrer Beitritts-Erklärung aufgeführt werden, die Infanterie die Fahne eines 1. Bataillons der Feld-Regimenter, sämmtliche die Gratifikation für 2jährige Capitulation, und folgende Benennung:

Das 3. Bat. der mobil. Leg. des Ob. Donaukreises: 1 National-Feld-Bataillon Augsburg.

Das National-Chevaulegers-Rgmnt. Prinz Carl: 7. Chevleg.-Rgmnt. Prinz Carl.

Das	3.	Bat	der mobil. Leg	des Retzat - Kreises	2.	National-Feld-Bataillon	Ansbach;
„	2.	„	„	„ Regen „	3.	„	Amberg;
„	2.	„	„	„ Salzach „	4.	„	Salzburg;
„	1.	„	„	„ Isar „	5	„	München;
„	2.	„	„	„ Iller „	6.	„	Lindau;
„	2.	„	„	„ Isar „	7.	„	Landshut;
„	3.	„	„	„ „ „	8.	„	München;
„	1.	„	„	„ Regen „	9.	„	Regensburg;
„	1.	„	„	„ Ob. Donau „	10.	„	Augsburg;

Das	2.	Bat.	der mobil. Legion	des Ob. Donaukreises	11.	National-Feld-Bataillon	Ingolstadt;
„	4.	„	„	„ Regen	„ 12.		Amberg:
„	1.	„	„	„ Inn	„ 13.		Innsbruck;
„	1.	„	„	„ Retzat	„ 14.		Ansbach;
„	1.	„	„	„ Main	„ 15.		Baireuth;
„	1.	„	„	„ Iller	„ 16.		Kempten;
„	4.	„	„	„ Rezat	„ 17.		Nürnberg.
„	4.	„	„	„ Isar	„ 18.		Landshut;
„	4.	„	„	„ Unt. Donau	„ 19.		Passau;
„	3.	„	„	„ Regen	„ 20.		Regensburg.

Die Nationalgarde III. Classe ist durch die Verordnung vom 27. Oktober 1813 in der Weise ausgedehnt worden, dass sämmtliche Familienväter des ganzen Landes, welche das 60. Jahr ihres Alters noch nicht erreicht hatten, in die Listen eingeschrieben wurden.

Hof- und Staatsdiener, Geistliche, Aerzte und Advokaten waren wohl vom persönlichen Dienste frei, mussten ihn aber in Geld reluiren

In den Dorfgemeinden konnten nur die wirklichen Gemeindeglieder beigezogen werden; auf dem Lande fand eine Uniformirung nicht statt; die im wirklichen Dienste befindlichen zeichneten sich durch eine blau und weisse Armbinde aus.

In Gegenden, wo die Landleute schon durch ältere Gewohnheit mit dem Gebrauche des Schiessgewehrs vertraut waren, sollten sich Schützencompagnien bilden; diese bewaffneten sich aus eigenen Mitteln. Die Errichtung von Schiessstätten an geeigneten Orten ist genehmigt worden.

Die Reserven der Nationalgarde II. Classe rief der König, nachdem die Bataillone der mobilen Legionen grösstentheils freiwillig alle Verpflichtungen der activen Armee übernommen, und die Gränzen überschritten hatten, gleichfalls zu den Waffen.

Um aber Freiwilligen dieser beiden Cathegorien Gelegenheit zu geben, ihren patriotischen Eifer zu zeigen, errichtete man auf Kriegsdauer freiwillige Jäger, nach dem Muster der früher bestandenen (siehe Generalstab); und aus jenen, welche sich selbst beritten machen konnten, freiwillige Landhusaren (siehe Cavalerie).

Der Jäger, grün gekleidet, mit gelber Egalisirung, trug den Czako der Legionsbataillone, und war bewaffnet wie der Infanterist; nur der Geübtere führte den Stutzen. In Sold und Verpflegung war er dem Infanteristen gleich gestellt; als Montur-Entschädigung erhielt er bei seinem Zugang 30 Gulden.

Der Landhusar trug bei der Errichtung des Corps den Dollmann und lange Beinkleider von hellblauem Tuche, mit weissen Schnüren und Knöpfen; weissen Pelz mit schwarzem Besatz; schwarzen Filzczako mit weissen Schnüren, blau und weissem

Federbusch; Pferdsequipage wie die Chevaulegers, doch die Chabraken von hellblauem Tuche; einen Cavalerie-Säbel ohne Korb, 1 Paar Pistolen.

Als Beitrag zur Anschaffung dieser Equipirungsstücke und des Pferdes erhielt jeder Landhusar beim Zugang eine Gratifikation von 100 Gulden; ging das Pferd im Dienst zu Grunde, so wurden dem Reiter 150 Gulden zur Anschaffung eines neuen ausbezahlt.

Auch diese Abtheilungen hatten alle Ansprüche auf Belohnungen, Pensionen u. a. wie die aktive Armee.

Die Verordnung vom 31. Oktober erneute die schon oben angeführten Vorschriften für die Uniformirung der Nationalgarde III. Classe, nun Königliches Bürgermilitär betitelt. Die Fahnen, 5 Schuh im Gevierte haltend, hatten für die 1. Bataillons das innere Viereck von weissem Tafft, auf welchem mit goldenen Buchstaben die Inschrift: „Maximilian Joseph König in Bayern" zu lesen war; dieses Viereck umgab eine doppelte Einfassung von weiss und blauen Rauten. An der obern, flatternden Spitze dieser Einfassung, und an der ihr diagonal entgegengesetzten an der Stange war das Wappen und der Name der Stadt, welcher die Fahne gehörte, angebracht. Keine Bürgermilitär-Fahne war mit gestickten Bändern, Tressen oder Crepinen geschmückt. Zählte in einer Stadt das Bürgermilitär 2 und 3 Bataillone, so gebührten ihm ebensoviele Fahnen; bei diesen aber war das innere Viereck von hellblauem Taffet, mit der nemlichen Inschrift.

Auf der Fahnenstange befand sich ein aufgerichteter gekrönter Löwe von gelbem Metalle, mit Schild, Schwert und Scepter.

Den 23. Januar 1814 gab der König, dem mehrseitigen Wunsche entsprechend, dass für die Ausdehnung der Nationalgarde III. Classe eine bestimmte Uniform gegeben, dabei jedoch auf möglichste Einfachheit und nähere Uebereinstimmung mit der bürgerlichen Kleidung und Tracht des Landmannes Rücksicht genommen werden möchte, folgende Vorschrift, welche die Grundlage der Uniformirung der heutigen Landwehr ist.

Der Nationalgardist III. Classe erhielt demnach einen hellblauen Rock und gleichfarbige lange Beinkleider; den Rock mit einer Reihe von 12 weissmetallenen Knöpfen geschlossen; die Schösse reichten bis an die Kniescheibe. Der ganze Rock hatte einen weissen Vorstoss; die langen und weiten Beinkleider weisse Seitenstreifen. Hiezu kam ein runder Hut (jetzt Cylinder) mit hohem Kopf und schmaler Krempe, auf der linken Seite die Nationalcocarde: ober dieser für den Füsilier eine blau und weisse, für den Schützen eine grüne Huppe, für den Reiter ein weiss und blauer Federbusch. Das Lederwerk war schwarz; Offiziere und Unteroffiziere trugen die Gradauszeichnungen auf dem Kragen; weisses Portepee. Die Cavalerie schwarze Stulphandschuhe.

Im Dienste trugen alle, Offiziere und Gardisten, die weiss und blaue Armschleife.

Die Verordnung vom 21. Oktober setzte fest, dass die Streitkräfte des Königreiches sich theilen:

a) in die active Armee, als die 1. Classe der bewaffneten Macht;

b) in die mobilen Legionen, oder Nationalgarde II. Classe, welche künftig in Landregimenter eingetheilt werden wird;

c) in die Nationalgarde III. Classe (Landwehr).

Die active Armee, deren Stärke des Staates äussere und innere Verhältnisse bestimmen, ist im Frieden, wie im Kriege, beständig gerüstet und streitfertig.

Die Nationalgarde II. Classe wird, so oft es des Staates Sicherheit und Vertheidigung erfordert, mobilisirt. Sie ist zur Unterstützung des stehenden Heeres bestimmt, und theilt im Falle des Aufgebots die Verpflichtungen desselben, welchem sie auch in allen Ehren und Vorzügen vollkommen gleich stehen soll. —

Im Frieden sollte die in die Landregimenter eingereihte Mannschaft in den Waffen geübt werden, den übrigen Theil des Jahres blieb sie in der Heimath.

Die Nationalgarde III. Classe blieb in ihrer bisherigen Formation und Dienstverpflichtung. Um jedoch die Kräfte dieser, auf 400,000 Mann steigenden Masse zweckmässig benützen zu können, gliederte man dieselbe in 2 Abtheilungen, deren erste die verheiratheten Männer bis zum zurückgelegten 40., die zweite die ältern Familienväter und die aus der Nationalgarde II. Classe ausgetretenen Ledigen begriff. Die 1. Classe trat innerhalb der Gränzen des Reichs, die 2. innerhalb der Gränzen ihrer Bezirke — aber erst auf besondern Befehl des Königs — in Wirksamkeit.

Durch die Verordnung vom 17. April 1816 wurde festgesetzt, dass jeder Landwehrmann bei seiner Verheirathung oder Gutsübernahme, oder wo er sonst ohnehin eine neue Kleidung sich anzuschaffen nöthig hat, die ihm keine grössere Ausgabe verursachende Uniform beilegt; den 27. Januar 1819 aber nochmal eingeschärft, dass von der Durchführung dieser Massregel auf dem flachen Lande Umgang genommen, und hier nur die weiss und blaue Armbinde getragen werden soll.

Von der Eintheilung der mobilen Legionen in Landregimenter ist ganz Umgang genommen worden; man theilte sie dafür als 4. und 5. Bataillone bei den Regimentern ein.

Diess geschah durch Armeebefehl vom 27. November 1815 in folgender Weise:

Das	1. u. 3.	Bat.	der mobil. Legion	des Main - Kreises	kamen an das	13.	Infanterie-Regiment.
„	2. „ 4.	„		„ „ „		9.	
„	1. „ 3.	„		„ Retzat „		7.	
„	2. „ 4.	„		„ „ „		5.	
„	1. „ 3.	„		„ Regen „		4.	
„	2. „ 4.	„		„ „ „		10.	
„	1. „ 3	„		„ Ob Donau „		3.	
„	2. „ 4.	„		„ „ „		16.	
sämmtliche		„		„ Unt. Donau „		8.	
„		„		„ Iller „		11.	
„		„		„ Salzach „		2.	
„		„		von Würzburg „		12	
die		„		„ Aschaffenburg		14.	

Jene mobilen Legionen, welche mit ihren sämmtlichen Bataillons an ein Infanterie-Regiment gewiesen waren, bildeten 2 Bataillons, jedes zu 6 Compagnien.

Die gesammte Mannschaft der im Felde gestandenen mobilen Legionen wurde gleich nach dem Eintreffen in die Garnisonen beurlaubt, die Leute aus den Jahren 1793, 94 und 95, weil noch dienstpflichtig, zu Erfüllung ihrer 6jährigen Dienstzeit den Infanterie-Regimentern zugewiesen.

Die auf Kriegsdauer errichteten freiwilligen Jägerbataillone entliessen die vor 1793 Gebornen, und beurlaubten die übrige Mannschaft nach Verhältniss.

Aus den Jägerbataillonen des Regen-, Unterdonau-, Iller-, Isar- und Salzach-Kreises errichtete der König das 1.,

aus denen des Main-, Retzat-, Oberdonau-Kreises sammt dem Jäger-Bataillon von Würzburg das **2. Jäger-Bataillon**.

Das 1. kam in Garnison nach Burghausen, und zur 1. Infanteriebrigade des General-Commando's München; das 2. nach Würzburg, der 3. Infanterie-Brigade des dortigen General-Commando's zugetheilt.

Den Jägeroffizieren war freigestellt, in ihre vorher bekleideten Civilstellen und Verhältnisse zurückzutreten.

Abdankungen fanden in dieser Regierungsepoche keine mehr statt, dagegen häufige **Reductionen, Abgabe** an andere, **Uebernahme** von fremden Staaten; da jedoch durch die weise Milde des Königs der Lebensunterhalt des wackern Offiziers für alle Falle gesichert war, so hatten diese Vorkommnisse keine traurigen Folgen für den Einzelnen oder die Familie. Ruhig konnte der Offizier der Zukunft in's Auge blicken — sie brachte keine brodlose Zeit mehr für ihn, dagegen konnte aber auch der König ruhig sich auf seine Armee verlassen, sie verliess ihn nicht, selbst in grösster Noth und höchstem Elend.

Digitized by Google

Ludwig I.

König 1825, legt die Krone nieder 1848.

Das Staats-Ministerium der Armee nannte sich gemäss Rescripts vom 26. März 1826 von nun an **Kriegs-Ministerium**, und erhielt folgende Neubildung:

Die bisherigen 3 Sectionen des Dienstes, der Administration und der Justiz wurden aufgelöst; deren Vorstände traten in die Zahl der Referenten.

Dagegen wurden dem Kriegsminister für die verschiedenen Dienstzweige seines Ministeriums Referenten, in der Regel aus Stabsoffizieren, oder in gleichem Range stehenden Individuen des Heeres gewählt, zugetheilt, und zwar:

a) für das Dienstliche und Personelle, worunter auch die Kriegsbildungs- und Unterrichtsanstalten des Heeres, die Topographie, das Marsch- und Pensionswesen etc. gehörten, 2 Referenten;
b) für die Artillerie, Kriegswerkstätten, das Technische der Bewaffnung, Ausrüstung und Bekleidung, 1;
c) für Festungs- und Militär-Hochbauten, 2;
d) für Cavalerie-Gegenstände, Remontirung und Fohlenhöfe, 1;
e) für Administration, 3;
f) für das Rechtliche, 1 Referent;
für das Sanitäts- und Veterinärwesen blieben die Oberstabsärzte, wie bisher, zugetheilt.

Ferner 1 General-Sekretär, 1 Oberregistrator (Archivar), 3 Registratoren, 1 Registraturgehülfe.

Dann für den Dienst der geheimen Sekretäre, expedirenden und Bureau-Sekretäre aus dem bisherigen Personal des Ministeriums 6; 2 Kanzlisten, 1 Bureaudiener und die bisherigen Ordonanzen.

Den Referenten aus dem Offiziersstande ward für die Dauer ihrer Verwendung eine Zulage, welche jährlich 400 fl. nicht überschritt, bewilligt.

Bei Geschäftsüberhäufung konnten den Referenten Gehülfen aus dem Offiziersstande mit einer jährlichen Zulage bis zu 250 fl. zugetheilt werden.

Der Wirkungskreis des Kriegsministeriums war in der Verordnung vom 9. Dezember 1825 normirt, der Geschäftsgang ein einfacher. Die Referenten vereinigte der Kriegsminister entweder zu besondern Conferenzen, oder im Falle mehrere Dienstzweige in einem Gegenstand betheiligt waren, bearbeiteten die Referenten denselben commissionell und protokollarisch, oft unter dem Vorsitze des Kriegsministers, welcher nach seiner Entscheidung die Ausarbeitung durch jene Referenten besorgen liess.

Geschäftsvereinfachung mit grösster Zeit- und Schreiberei-

Ersparniss war, unbeschadet der gründlichen Erschöpfung des Gegenstandes, anempfohlen.

Auch sollten, um den Kriegsminister nicht mit kleinlichen Dienstgegenständen zu überladen, unter Aufsicht des Armee-Commando's, den Divisions-Commandanten grössere Entscheidungsbefugnisse in dienstlicher und administrativer Beziehung eingeräumt werden.

Den 12. Dezember 1828 setzte der König unter Leitung des Generals der Infanterie und Chefs des Generalstabs von **Raglovich** eine Berathungs-Commission zusammen, welche aus geprüften Geschäftsmännern bestand, und die nöthigen Vorschriften für den Dienst der verschiedenen Branchen zu entwerfen hatte.

Um die Waffenfähigkeit des Heeres auf den grösstmöglichen Grad von Vollkommenheit zu bringen, und die dafür im Ganzen bestimmten Mittel durch eine zweckmässige Verwaltung und durch Ersparnisse an den minder wichtigen Gegenständen im Militär-Haushalte für den Zweck der Ersteren zu erhöhen, befahl der König durch Rescript vom 31. Januar 1829 eine neue Formation des Kriegs-Ministeriums und der äussern Commandostellen in Bezug auf deren Wirkungskreis und Geschäftsgang.

Demnach bestand das Kriegs-Ministerium aus 6 Sectionen:

Für den Kriegs-Minister, den Vorstand dieser Sectionen, waren ausschliesslich bestimmt: 1 Adjutant und 1 geheimer Sekretär.

Die 1. Section hatte als Geschäftszweig und Personal:

Das General-Sekretariat, mithin das Sekretariat, Gesetze und Archive, Protokollirung, Expedition, innere Ausgaben des Ministeriums; den General-Sekretär;
1 Stabs- oder Oberoffizier;
1 Sekretär für die Protokollführung;
1 „ „ „ Expedition.
Kanzleipersonal: 6 Aktuare;
Registratur: 1 Oberregistrator, 2 Registratoren, 1 Gehülfen.

Die 2. Section hatte das Personelle und Materielle der Leibgarde der Hatschiere, des Generalstabs, des General-Quartiermeister-Stabs mit der Armeebibliothek, dem Conservatorium der militärischen Memoires und Karten, dem topographischen Bureau; der Infanterie, Cavalerie, Invaliden, Veteranen, Pensionisten; die Decorationen und Belohnungen, die Pensionirungen; das Cadetencorps nebst allem, auf den Unterricht der

Armee bezüglichen, das Armee-, Remontirungs- und Gestütwesen, das Montur-Depot.

Chef war der Chef des Generalquartiermeisterstabs;

die nöthige Anzahl Stabs- und Oberoffiziere, 1 Oberpferdarzt, 1 geheimer Sekretär, 1 Sekretär.

Die 3. Section das Personelle und Materielle der Artillerie, des Fuhrwesens, der Ouvriercompagnie; die Modell- und Plankammer, die Zeughäuser und alles dazu Ressortirende, die technischen Anstalten und die Gewehrfabrik.

Chef: der Artillerie-Corps-Commandant;

die nöthigen Stabs- und Oberoffiziere der Artillerie, 1 Sekretär.

Die 4. Section das Personelle und Materielle des Geniecorps, der technischen Compagnien; die Plan- und Modellkammer; die Hochbauten und Befestigungen.

Chef: der Commandant des Geniecorps;

die nöthigen Stabs- und Oberoffiziere dieses Corps, 1 Sekretär.

Die 5. Section das Personelle und Materielle der Gendarmerie im Benehmen mit der 2. Section; die Correspondenz und den Notenwechsel im Allgemeinen und in polizeilicher und politischer Beziehung mit den andern Ministerien und auswärtigen Behörden; die Militär-Rechtspflege und Polizei.

Das Sanitätswesen, die Krankenhäuser, das Veterinärwesen, die charakterisirten Offiziere, die Rekrutirung, Einreihung und Entlassungen (in so ferne sie sich auf das Rechtliche und Bürgerliche bezogen und nicht in das Ressort der 2. Section einschlugen); die Landwehr, den Invaliden-, Militärunterstützungs-, Wittwen- und Waisen-Fond.

Chef: der Commandant der Gendarmerie;

die nöthigen Generale, Stabs- und Oberoffiziere, 1 Oberkriegscommissär, 2 Oberauditore, 2 Oberstabsärzte, als Referenten; 1 geheimer Sekretär, 1 Sekretär.

Die 6. Section hatte das Budget, das allgemeine Rechnungswesen, die Militär-Verwaltungs-Etats, die Pensionen und Ordenspensionen, die Fonds für den laufenden Sold der Armee, die Hauptkriegskassa, das Kriegscommissariat, die Revuen.

Das Personelle in Bezug auf die Individuen der Administration.

Digitized by Google

Chef: 1 Generalmajor als General-Verwaltungs-Direktor.
3 Oberkriegscommissäre 1. Classe als Referenten, 1 Kriegscommissär für die Buchführung, 1 Sekretär, 2 Aktuare.

Bei dieser Section bestand für die Revision der Rechnungen der weder zu einer Armeedivision, noch zu dem Artillerie-Corps-Commando gehörigen Militärstellen und Branchen eine Unterabtheilung aus:

1 Stabsoffizier als Chef, 1 Oberkriegskommissär 2. Classe, 3 Kriegscommissären, 1 Ingenieuroffizier als Revisor in Bausachen, 1 Militärapotheker als Revisor in Medikamenten-Rechnungen, 2 Aktuaren.

Die nöthige Anzahl Boten und Ordonanzen.

Der Minister verfügte über sämmtliches Personal zur Geschäfts-Erledigung, und bestimmte die commandirten Offiziere nach Qualification zu Referenten.

Das Ministerium hatte sich mit der obersten Aufsicht und Leitung der zu seinem Ressort gehörigen Geschäftszweige zu befassen, das Detail aber den ihm untergeordneten Commandostellen nach Maasgabe der allerhöchsten Verordnungen und Instruktionen zu überlassen.

Dem Kriegsminister war zur besondern Pflicht gemacht, unter Mitwirkung der Sectionen, und des zu bildenden Kriegsrathes den Keim zur höchsten Kampffähigkeit zu legen, und zur Reife zu bringen, ohne dass die ausgeworfene Etatssumme überschritten werden durfte Derselbe sollte wachen, dass namentlich die Verwaltung nach den bereits genehmigten Grundzügen und Beschlüssen der Berathungscommission ihrem wahren Zwecke zugeführt, und die grösstmöglichste Sparsamkeit unter Beobachtung der vorgezeichneten klaren und einfachen Verfahrungsweise herbeigeführt werde.

Bezüglich des Geschäftsganges war als Grundsatz ausgesprochen: „Das Dienstliche muss vorherrschend, das Verwaltende untergeordnet sein."

Der Kriegsrath sollte in der Regel bestehen:

aus dem Kriegsminister
„ „ General-Quartiermeister,
„ „ Chef der Artillerie,
„ „ Chef des Ingenieur-Corps,
1 Generalmajor der Infanterie,
1 „ „ Cavalerie,
aus dem Chef der Gendarmerie,
„ „ General-Verwaltungs-Direktor,

aus dem Präsidenten des General-Auditoriats oder einem Referenten im Justizwesen,
1 Stabsoffizier zur Protokollführung.

Erheischten es die Umstände, so konnte zu dem Kriegsrath noch berufen werden:

der Commandant des Cadeten Corps,
„ Stabsoffizier für die Pensionen und Invaliden,
„ Vorstand der Armee-Remontirung,
„ „ des Montur-Depots,
1 General der Landwehr,
der General- oder Oberstabs-Arzt.

Präsidirte der Kriegsminister nicht selbst, so funktionirte für ihn der älteste General unter den Mitgliedern und legte das Resultat der Berathungen mit seinen Ansichten begleitet dem Minister vor.

Die Militär-Haupt-Kassa nahm die Benennung **Haupt-Kriegs-Kassa** an, und war ihr an Personal bestimmt:

1 Hauptkassier, 1 Controleur, 1 Buchhalter (zugleich Zahlmeister), 1 Offiziant (Sekretär), 1 Aktuar, 1 Kassadiener.

Die **Fonds-Commission** erhielt, ausser ihrem bisherigen Vorstande und den Mitgliedern von der Garnison (zu Berathungen) an Personal:

1 Oberkriegskommissär 2. Cl, 1 Fiskal, wozu einer der Justizreferenten des Kriegsministeriums zu verwenden, 1 Fiskaladjunct, 1 Kassier, 1 Controleur, 1 Offiziant (Sekretär), 1 Aktuar, 1 Kassadiener.

Die bereits entworfenen instruktiven Bestimmungen mit den wesentlichen Momenten des neuen Administrations-Systems — theilweise noch gültig —

a) für die 6. Section und Revisions-Unterabtheilung,
b) „ „ Hauptkriegskassa,
c) „ „ Divisionen und das Artillerie-Corps-Commando,
d) „ „ Regimenter und Bataillons,
e) „ „ Compagnien und Escadrons, mussten sämmtlichen Heeresabtheilungen zur genauesten Befolgung hinausgeschlossen werden.

Zur Bearbeitung eines, die gesammte Administration umfassenden, Militär-Oekonomie-Reglements wurde befohlen, eine Commission zusammenzusetzen.

Die für die Revision bestandene Militär-Hauptbuchhaltung ward aufgelöst, und jene nach der neuen Instruktion den Divisionen und der 6. Section übertragen.

Das **General-Auditoriat** blieb in seinem bisherigen Wirkungskreise und seiner Stellung.

Um das Rechnungs- und Verwaltungswesen über die innern Ausgaben des Kriegsministeriums zweckmässig zu ordnen, und mit

Digitized by Google

den allgemeinen Rechnungs- so andern Vorschriften in analoge Uebereinstimmung zu bringen, bestimmte das Rescript vom 24. Juli 1829 die Zusammensetzung einer Oekonomie-Commission und regelte deren Thätigkeit.

Den 27. Februar 1843 ist anstatt des bisherigen Chefs der 6. Section ein eigener General-Verwaltungs-Direktor aufgestellt worden.

Das **Armee-Monturdepot** verlegte man gemäss allerhöchsten Rescripts vom 24. Januar 1828 wieder nach München, wo es die alte Isarkaserne bezog.

Nach Bedürfniss der fortschreitenden Ausbildung der Gewerbe sind auch die Instruktionen für Gürtler und Sattler 1838 neu verfasst worden, eine neue Geschäftsinstruktion für die Monturdepot-Commission kam den 29. März 1839 heraus. In derselben war das Personal festgesetzt auf:

1 Stabsoffizier als Vorstand,
1 1. Administrativbeamter, Verwalter,
1 2. „ „ Controleur,

ihm waren beigegeben:

1 Aktuar für die Werkstätten und Magazinsdienste,
1 Werkführer für die Gürtlerei,
1 „ „ „ Sattlerei,
1 „ „ „ Sattelbockschnitzerei,
1 bis 2 Magazinsdiener.
Zuschneidgesellen und Taglöhner je nach Bedürfniss der Arbeit.

Die Commission war direkt dem Kriegsministerium unterstellt.

Im Jahre 1840 trat ein erhöhter Betrieb in Folge politischer Ereignisse ein, wesshalb eine provisorische Vermehrung des Personals im Oktober die Genehmigung erhielt.

Der König löste durch Rescript vom 31. Januar 1829 das Armee-Commando auf, um dem Kriegsministerium, den Divisions- und Corps-Commandos, sowie dem Militär-Verwaltungswesen eine Geschäft vereinfachende und Kosten mindernde Einrichtung zu geben.

Fürst **Wrede** behielt die General-Inspektion, und sollte des Jahrs wenigstens einmal in sämmtlichen Garnisonen und festen Plätzen eine General-Inspektion der Truppen, Festungen dann der Fohlenhöfe vornehmen. Hiebei hatten ihn jedesmal die Divisionäre im Bereiche ihrer Commandos zu begleiten.

Das erforderliche Personal wies ihm auf Verlangen das Kriegsministerium zu.

Das Rescript vom 24. Februar 1826 bestimmte den Dienstgang bei den **Armee-Divisionen** und deren Personal, so wie die Anzahl der für die Bureaus anzusprechenden Lokalitäten.

Digitized by Google

Der Stab einer Armee-Division sollte bestehen aus:

a) 1 General-Lieutenant mit 2 Adjutanten,
b) 2 Brigade (Inspektions) Generalen der Infanterie } jeder mit
c) 1 „ „ General der Reiterei } 1 Adjutanten
d) 1 Stabsoffizier als Chef
   1 Hauptmann
   2 Offiziere des topographischen Bureaus } des G. Q. M. Stabes,
e) 1 Stabsoffizier
   1 Hauptmann } des Ingenieurcorps,
f) 1 Stabsarzt,
g) 1 Administrations-Commissär,
h) 1 Stabsauditor,
i) Kanzlei, 2 Aktuare und 1 Schreiber.

Hiedurch wurden die Brigade-Commando-Kanzleien aufgehoben.

Dagegen hatten die Brigadiers am Sitze des Divisions-Commandos zu wohnen, und täglich sich zu festgesetzter Stunde bei dem Divisionär einzufinden, wo sie alle ihre Brigade betreffenden Meldungen und Befehle mitgetheilt erhielten.

Die Registratur und die Kanzleien jeden Divisions-Commando's sollten zur Erleichterung des Dienstes in einem Hause untergebracht sein, und bestehen aus:

1 Rapportzimmer des General-Lieutenants,
1 Dienst-
1 Divisions-Quartiermeisterstabs-
1 Ingenieur-
1 Administrations- } Kanzlei.

Bis zu erfolgter Instruktion arbeiteten der Stabsarzt, sowie der Stabs-Auditor im Lokale des Divisions-Quartiermeister-Stabs, dieser auf der Dienst-Kanzlei.

Der Divisionsgeneral inspicirte seine unterhabenden Truppen jährlich 1 mal, die Brigadiers 2 mal.

In Folge des Rescripts vom 31. Januar 1829 erhielten die Divisionen zum Vortheil des Waffendienstes und zur Steigerung der Heereskräfte einen erweiterten Wirkungskreis. Sie mussten mit den auf die Etats gegründeten Summen auskommen, ohne an dem festgesetzten Stande eine Veränderung vornehmen zu können, oder die administrativen Vorschriften zu verletzen

Ein Brigadegeneral hatte das Dienstliche, der 2. das Administrative zu besorgen; der 3. war in der Regel im Kriegsministerium verwendet.

An Administrations- und Revisionspersonal erhielt jede Division: 1 Oberkriegskommissär 2. Classe, 1 Kriegscommissär,

1 Revisor (Bataillons oder Regimentsquartiermeister), 1 Sekretär, 2 Aktuare, 1 Ordonanz.

Der Geschäftsgang gestaltete sich analog dem des Kriegsministeriums.

Von nun an änderte sich die Formation dieser Stellen nur in der Weise, dass durch Rescript vom 9. Oktober 1837 die Divisionsquartiermeister zu ihrem Corps einberufen wurden.

Bei der im Jahre 1841 nöthig gewordenen Vorbereitung der Armee zur Mobilisirung sollte die Bildung und Eintheilung des Hauptquartiers für die projectirte Bundeshülfe — das 7. deutsche Armeecorps — durchgeführt werden, wie folgt:

1 Corps-Commandant,
1 General-Quartiermeister,
1 General oder höherer Stabsoffizier des Generalquartiermeisterstabs als Militär-Abgeordneter des Armeecorps beim Bundesfeldherrn,
4 Adjutanten, } des Commandirenden,
1 geheimer Sekretär }
1 Adjutant des Generalquartiermeisters.

Die sechs Kanzleien hatten folgendes Personale:

1) Die Expeditions-Kanzlei:
Vorstand: der Adjutant des Generalquartiermeisters; 1 Sekretär, 1 Feldpostbeamter, 2 Aktuare und das nöthige Personal für die Feldlithographie.

2) Leitung der Operationen:
Vorstand: der Unterchef des Generalquartiermeisterstabes; 3 Stabsoffiziere desselben, 3 Oberlieutenants und 3 Junker des topographischen Bureaus, 1 Sekretär und 1 Aktuar.

In Beziehung auf Operationen unterstehen hier: die Pionier-Compagnie, die Sapeur- und die Mineur-Abtheilungen.

3) Leitung des innern Dienstes:
Vorstand: 1 Adjutant des Commandirenden; 1 Commandant des Hauptquartiers (Major), 1 Commandant der Gendarmerie, 1 Oberwagenmeister (Fuhrwesensoffizier), 3 Stabsauditore und 1 Regiments- oder Bataillonsauditor, 5 katholische und 5 protestantische Feldkapläne, 10 Küster, 1 Sekretär und 5 Aktuare (für den Dienst und die Auditoriatsgeschäfte).

4) Leitung der Artillerie:
Artillerie-Commandant: 1 General oder Oberst der Artillerie; 1 Adjutant, 1 Stabsoffizier der Artillerie (zugleich Commandant der Artillerie-Reserve), 1 Stabsoffizier des Fuhrwesens, 1 Adjutant desselben, 1 Aktuar.

Unter dem Artillerie-Commando stehen ferner: die Hauptreserve, die Munitionsdepots, der Belagerungspark, die Pontonier-Compagnie (in Beziehung auf das Material, die Disciplin und die Verwaltung).

5) Leitung des Geniewesens:
Genie-Direktor: 1 Stabsoffizier des Geniewesens, 1 Hauptmann, 2 Ober- oder Unterlieutenants, worunter 1 Adjutant, 1 Aktuar.

Die Sapeur- und Mineur-Abtheilungen stehen unter dieser Direktion in Beziehung auf das Material, die Disciplin und die Verwaltung.

6) Heeresverwaltung:
1 Chef der Heerverwaltung, 2 Kriegscommissäre, 2 Verpflegscommissäre (davon 1 für den speziellen Dienst des Hauptquartiers), 1 Kriegskassier, 1 Kassa-Controleur, 1 Hauptspital-Verwalter, 1 Oberstabsarzt, 1 Regimentsarzt (für den Dienst im Hauptquartier), 1 Bataillonsarzt und 1 Unterarzt als Gehülfen des Obertabsarztes, 1 Oberveterinärarzt, 1 Unterveterinärarzt, 1 veterinärärztlicher Praktikant, 7 Aktuare (nemlich 2 für den Chef der Verwaltung, und je 1 für die beiden Kriegs- und Verpflegungscommissäre, den Kriegskassier, den Hauptspitalverwalter und den Oberstabsarzt), 1 Kassadiener, 1 Schmied.

Unter dem Verwaltungschef stehen:
das Lebensmittelfuhrwesen,
die Feldbäckerei.

Unter dem Oberstabsarzt stehen in technischer Beziehung:
die Feldspitäler,
die übrigen Sanitätsanstalten des Armee-Corps.

Summa der Streitbaren 30, der nicht Streitbaren 63; im Ganzen 93 Mann; ferner die nöthige Zahl von Offiziersdienern.

Die Gendarmerie-Escadron war normirt auf: 1 Rittmeister, 1 Oberlieutenant, 3 Unterlieutenants, 1 ersten und 2 zweite Wachtmeister, 6 Brigadiers, 12 Stationscommandanten, 74 berittene Gendarmen; Summa 100 Mann

Die Feldbäckerei unterlag noch näherer Feststellung; der Entwurf war: 1 Hauptmann, 1 Verpflegungscommissär, 1 Oberbäckermeister, Oberbäcker, Bäcker, 1 Maurermeister, Maurer, 1 Fassbinder, 1 Wagner, 1 Schmied, Fuhrwesens-Unteroffiziere, Fuhrwesens-Soldaten, 1 Arzt.

Die Feldbäckerei sollte zur Sicherung der Verpflegung des

Armeecorps mit Brod und Zwieback in der Stärke eingerichtet werden, dass in 24 Stunden die erforderlichen Brod- und Zwiebackportionen für den 4. Theil der Mannschaft gebacken werden konnten. Demgemäss sollte die Mannschaft der Feldbäckerei so berechnet werden, dass auf jedes 1000 Mann des Armeecorps 4 Bäcker mit Einschluss der Oberbäcker kommen.

Das Lebensmittel-Fuhrwesen sollte so stark werden, dass durch dasselbe die Nachführung eines 4tägigen Bedarfs der Naturalverpflegung für die Mannschaft ermöglicht worden wäre.

Die Stärke des Gepäck-Fuhrwesens war von besonderen Regulativen abhängig, welche das Maximum von Fuhrwerken, welche die Chargen, die Abtheilungen, die Divisionsstäbe und der Corpsgeneralstab im Felde erhalten, bestimmen würden.

Der Stand des Stabes einer Division war, wie folgt, befohlen:

einer Infanterie-	der leicht. Cav.-Div:	
1 Divisionär mit	1	
2 Adjutanten	2,	darunter 1 Rttmstr.
2 Brigadiere mit	2	
2 Adjutanten	2	
1 Stabsoffizier (des Generalquartiermeisterstabs)	3	
2 Hauptleute (des Generalquartiermeisterstabs)		
1 Junker des topogr. Bureaus .	1	
1 Artillerie-Stabsoffizier mit . .	—	
1 Adjutanten und	—	
1 Fuhrwesens-Offizier	—	
2 Ingenieur-Offiziere	—	
1 katholischer Feldgeistlicher	1	
1 protestantischer Feldgeistlicher	1	
2 Küster	2	
1 Stabsarzt	1	
1 Unterarzt, ...	1	
1 Kriegscommissär	1	
2 Verpflegungscommissäre . . .	2	
2 Aktuare	2	
1 Stabsauditor	1	Auditor.
1 Auditoriats-Aktuar	1	
" "	1	Veterinär.

Der Stab der schweren Cavalerie-Brigade bestand aus: 1 Brigadier, 1 Adjutant, 1 Stabsoffizier oder Hauptmann des G. Q. M. Stabs, 1 katholischen und 1 protestantischen Feldgeistlichen, 1 Küster, 1 Arzt, 1 Veterinär, 1 Verpflegungscommissär, 1 Aktuar.

Die tactische Eintheilung der Bundeshülfe zu 45,600 Mann war in

4 Infanterie-Divisionen,
1 leichte Cavalerie-Division,
1 schwere Cavalerie-Brigade.

Die 4. Infanterie-Division hielt Landau und Germersheim besetzt.

Diese Divisionen waren 2 Brigaden, jede 5 Bataillone,
1 Zwölfpfünder } Batterie stark.
1 Sechspfünder }

Das Bataillon zählte 5 Compagnien zu 170 Gefreiten und Gemeinen.

Die leichte Cavalerie-Division bestand aus:
2 Brigaden und
2 Sechspfünder Batterien.

Jede Brigade hatte 3 Chevaulegers-Regimenter zu 4 Eskadrons, diese mit 150 Pferden.

Die schwere Cavalerie-Brigade enthielt die 2 Kürassier-Regimenter in obiger Stärke; und 1 Sechspfünder Batterie.

Ausser diesen Brigaden und Divisionen zählten zur Bundeshülfe:
1 Pontonier-Compagnie,
das Fuhrwesen des Brückenzugs,
2 Sapeur-Compagnien mit dem nöthigen Fuhrwesen,
1 combinirte Gendarmerie-Eskadron,
1 Chevaulegers-Eskadron im Hauptquartier,
Belagerungspark 2 Compagnien Artillerie mit Fuhrwesen.

Zur Besatzung von Landau
- 1 Eskadron,
- 4 Artillerie-Compagnien nebst Fuhrwesen.
- 1 Mineur- und Sapeurcompagnie.

Das Gepäck- und Lebensmittel-Fuhrwesen, die Feldbäckerei u. a. sollten nach den Bestimmungen der Bundes-Kriegsverfassung über den streitbaren Stand gegeben werden.

Die Aufstellung war nicht nöthig geworden.

Durch Rescript vom 16. April 1841 befahl der König, dass die bisher üblich gewesene Benennung des militärischen Grades eines Generals der Infanterie künftig ausser Gebrauch — dagegen die Benennung Feld-Zeug-Meister in Anwendung kommen solle.

Die Uniform der Generale erlitt zugleich mit jener der Armee durch das Rescript vom 21. Dezember 1825 eine bedeutende Veränderung. Die bordirten Hüte hörten durchaus auf, nur der Feldmarschall trug denselben; die übrigen Generale hatten den einfachen Hut mit Federbusch, wie er jetzt noch, nur in kleinerer Form, üblich, fortzutragen.

Die Generale legten die Klappen ab, und behielten bloss die Stickerei auf den Kragen, Aufschlägen und zwischen den beiden Taille-Knöpfen. Die Stickerei unter dem Kragen gegen Achsel und Rücken behielt nur der Feldmarschall. Die Generale der Infanterie, Cavalerie und Artillerie trugen die für die Generallieutenants bestimmte Stickerei auf dem Kragen doppelt.

Die Schärpe blieb der Generalität als Dienstzeichen, auch hatte dieselbe von nun an weisse Schuppen-Epaulettes zu tragen.

Die General- und Flügel-Adjutanten legten ebenfalls die Klap-

Digitized by Google

pen ab, behielten aber die Achselschnüre in Gold, und die Schärpen. Die General-Adjutanten trugen zur Auszeichnung vor den Flügel-Adjutanten, die 2 Knöpfe auf den Aermelaufschlägen mit goldenen Litzen.

Die Offiziere dieser sämmtlichen Cathegorien behielten für die Gala weisstuchene Hosen in hohen Stiefeln; im gewöhnlichen Dienste trugen sie lange tuchene Beinkleider über den kurzen Stiefeln.

Der grösste Theil dieser Bestimmungen ist heute noch in Kraft.

Der **General-Quartiermeister-Stab** erhielt den 8. März 1826 eine neue Formation, wonach sein Normalstand wie folgt festgesetzt wurde: 1 Generalquartiermeister, nebst 1 Hauptmann als Adjutanten; 1 Generalmajor, 2 Obersten, 2 Oberstlieutenants, 6 Majors, 6 Hauptleute; 24 Ober- und Unterlieutenants der Linienregimenter und Corps als commandirt im topographischen Bureau.

Mit der Auflösung des Armee-Commandos wurde der Generalstab den 31. Januar 1829 in allen dienstlichen Beziehungen dem Kriegsministerium unmittelbar untergestellt.

Die allerhöchste Verordnung vom 16. August 1833 befahl dem Generalstab die Ausführung umfassender Militär-Recognoscirungen, welche sich allmählig über ganz Bayern und die angrenzenden Theile von Südwest-Deutschland erstrecken, und eine vollständige militärische Landesbeschreibung liefern sollten.

Gemäss allerhöchstem Erlass vom 9. October 1837 rückten die bei den Armee-Divisionen commandirten Generalstabsoffiziere, Divisionsquartiermeister genannt, wieder bei ihrem Corps ein.

Durch die Formationsbestimmung vom 30. Mai 1838 blieben die höhern Chargen unverändert, nur kamen 2 Oberlieutenants in den Generalstab.

Der 25. August 1840 brachte eine neue Feststellung des militärischen Personalstandes des topographischen Bureau's, wonach vom Generalstab die erforderliche Zahl von Stabs- und Oberoffizieren demselben zugetheilt wurde, um die Geschäfte der 4 Sectionen desselben zu leiten.

Direktor dieser Anstalt sollte ein Oberstlieutenant des Generalstabs sein; ferner

1 Hauptmann 1. Classe als Conservator, 6 Oberlieutenants, worunter ein 2. Conservator, 10 Junker, 17 Unteroffiziere der Armee.

Das Kupferstecher-Personal sollte zählen:

1 Inspektor, 1 Revisor, 10 Kupferstecher, 6 Eleven.

Nebst der Fortsetzung der Aufnahmen und des Atlasstiches gab das topographische Bureau folgende allerhöchst sanctionirte Vorschriften heraus.

1842, 20 Blätter Mustervorschriften für Schreibübungen und Kartenschrift.

1843, Elementar-Unterricht in Terainzeichnungen, 12 Tafeln mit Text.

Digitized by Google

1845, Vorschriften für topographische Zeichnungen, 42 Tafeln mit Text.
1849, Vorschriften für tactische Zeichnungen. 10 Tafeln mit Text.

Die Uniform des Generalstabs erhielt durch das Rescript vom 21. Dezember 1825 eine Abänderuug. Es fielen die bordirten Hüte, so wie die Klappen weg, und sind statt deren einfache Hüte mit Stern-Agraffe und Federbusch, so wie Uniformsröcke mit einer Reihe Knöpfe zu tragen befohlen worden. Dagegen behielt man die Achselschnüre in Silber, die silbernen Litzen auf den Aermelaufschlägen — mit Weglassung der Quästchen —, die Schärpe, dann für die Gala die weissen Hosen in den hohen Stiefeln bei.

Den Offizieren und Junkern des topographischen Bureau bestimmte das Rescript vom 25. August 1840 eine dem Generalstab ähnliche Uniform, mit Federhut, weissen Schuppen-Epaulettes, Haussecol und ohne Litzen auf den Aermelaufschlägen.

Das **Hauptconservatorium der Armee**, schon den 23. Juni 1804 als geheimes Kriegs-Archiv, mit dem geheimen Kriegsbureau verbunden, gegründet, umfasste damals alle Pläne, Karten, Manuscripte, militärische Werke und andere hiezu sich eignende Documente, welche theils von dem ehemaligen Hofkriegsrath übrig geblieben waren, theils sich in den Händen verschiedener Militär-Abtheilungen und Individuen befanden.

Den 31. Januar 1829 ist dasselbe dem Generalstab unterstellt worden.

Das **Ingenieur-Corps** erhielt durch Rescript vom 16. Januar 1826 die Mineur- und beide Sapeur-Compagnien zugewiesen, deren Organisation weiter unten folgt.

Hiedurch theilte sich dasselbe in das spezielle Ingenieur-Corps, welches nur die Offiziere und Condukteure in sich fasste, und
in die technischen Compagnien.

Der Geniedienst theilte sich gemäss der noch in diesem Jahre erfolgten Instruktion, welche mit dem 1. Oktober in Wirksamkeit trat, in

a) den Festungsbau, und
b) den Hochbau.

Der Stand dieses Corps ward normirt auf

1 General, als Chef des ganzen Corps; 2 Obersten, 2 Oberstlieutenants, 4 Majore, 9 Hauptleute 1. Cl., 16 Oberlieutenants, 7 Unterlieutenants, 8 Condukteure.

Zugleich erfolgte die Bestimmung, dass die zu Unterlieutenants beförderten Condukteure zu den technischen Compagnien versetzt, und nach wohlbestandener Prüfung als Oberlieutenants wieder in das Ingenieurcorps herüber, und bei Beförderung zu Haupt-

leuten abermals bei den technischen Compagnien eingereiht ewrden sollen

Auch war den Ingenieuroffizieren der Uebertritt in die andern Waffen gestattet.

Der König gründete zur Leitung und zum Vollzuge der Erbauung von Ingolstadt den 1. Mai 1827 eine Festungs-Bau-Direktion daselbst, und stellte sie unmittelbar unter das Kriegsministerium.

Den 14. November 1833 ist zur Herstellung der Befestigung von Germersheim dort eine Festungs-Bau-Direktion etablirt, und dem Kriegsministerium unmittelbar unterstellt worden.

Dem nun eintretenden Mangel an Genieoffizieren half man durch Zutheilung fähiger Infanterie-Offiziere ab; bald darauf erschienen Normen bezüglich der Bestimmung und Obliegenheiten, dann des diesen Anforderungen entsprechenden Grades der theoretischen und praktischen Ausbildung der Ingenieuroffiziere im Allgemeinen.

Im Jahre 1841 vermehrte der König den Sollstand des Corps um 9 Unterlieutenants, und befahl, dass die Condukteure von nun an Junker genannt werden.

Da diese erhöhte Anzahl noch nicht genügte, so wurden 1844 noch 8 Lieutenants extra statum angestellt.

Die **technischen Compagnien** waren den 16. Januar 1826 in der Art dem Ingenieur-Corps untergestellt, dass dieses über die Mineure und Sapeure in rein technischer und militärischer Beziehung zu verfügen, auch die Anschaffungen und Bedürfnisse für deren technischen Dienst zu besorgen hatte.

Was Oekonomie, Justiz und Sanität betraf, waren sie dem Artillerie-Corps-Commando zugewiesen, welchem auch die Pontonniers vollkommen untergeben blieben.

Den 28. April ging eine Anzahl Offiziere und Unteroffiziere der Mineure und Sapeure nach Hamburg und Bruck an der Leitha, wo sie einen vollständigen theoretischen und praktischen Lehrkurs bei dem österreichischen Mineur- und Sapeurcorps durchmachten, wovon sie den 15. Januar 1827 wieder in München eintrafen.

Den 31. Januar 1827 ist das Commando über die Mineur- und beide Sapeur-Compagnien dem ältesten Hauptmann übertragen, und dessen Stellung dem Ingenieur-Corps-Commando gegenüber analog der eines Bataillons- zum Regiments-Commandanten festgestellt worden.

Im Mai marschirten diese Compagnien nach Ingolstadt, um dort Verwendung beim Festungsbau zu finden.

Hier erfolgten nun den 29. April 1828 genaue Bestimmungen über Formation, Dienst und Unterricht der Mineur- und Sapeur-Compagien.

Digitized by Google

Der Sollstand einer solchen Compagnie war demnach:

1 Hauptmann 2 Cl., 3 Unterlieutenants, 1 Unterarzt, 1 Obermineur- oder Sapeurmeister, 1 Furier, 2 Untermineur- oder Sapeurmeister, 6 Mineur- oder Sapeurführer, 12 Gefreite, 24 Mineure oder Sapeure 1. Cl., 48 Mineure oder Sapeure 2 Cl., 2 Hornisten; in Summa 101 Mann.

Die Mannschaft sollte bestehen:

bei einer Mineur-	bei einer Sapeur-Compagnie aus:
12 Zimmerleuten	20 Zimmerleuten
1 Wagner	2 Wagnern
1 Korbflechter	4 Korbflechtern
4 Steinmetzen	20 Maurern
1 Nagelschmied	6 Bergleuten
2 Schlossern	2 Nagelschmieden
1 Seiler	2 Schlossern
1 Schneider	1 Schuhmacher
4 Schreinern	10 Schreinern
1 Büttner	2 Büttnern
16 Maurern	8 Schiffern
2 Zeugschmieden	4 Steinmetzen
2 Hufschmieden	2 Hufschmieden
40 Bergleuten	2 Zeugschmieden
1 Schuhmacher	2 Seilern
4 Mann ohne Profession.	1 Schneider
	5 Mann ohne Profession.

Den 1. Juni erhielten diese Compagnien ein eigenes, in gleichem Range mit einem Jägerbataillon stehendes Commando, nebst 1 Adjutanten und 1 Unterarzt.

Die Justizgeschäfte versah die Commandantschaft. Nun war das Verhältniss zum Ingenieur-Corps-Commando, wie das eines Jägerbataillons zum Divisionscommando festgestellt.

Der Stand der 1841 mobil zu machenden Pontonier-Compagnie sollte sein:

Pontoniere:	Fuhrwesen:
1 Hauptmann	1 Offizier
1 Oberlieutenant	1 Wachtmeister
2 Unterlieutenants	4 Corporale
1 Oberbrückenmeister	1 Trompeter
2 Brückenmeister	139 Gemeine
8 Brückenführer	9 Reserveleute
2 Trompeter	1 Sattler
133 Pontoniers 1., 2. und 3. Cl.	1 Schmied
150 Mann	157 Mann.
1 Arzt	1 Veterinär
1 Aktuar.	

Digitized by Google

14 Reit- } Pferde.
278 Zug- }

Der Brückenzug sollte bestehen aus:

30 Pontons
10 Reserve-Pontons
3 Nachen
1 Feldschmiede
1 Kohlenwagen
3 Requisitenwagen

48 Fahrzeugen.

Ueber den Stand und die Ausrüstung der dem Armee-Corps beizugebenden technischen Abtheilung unter Commando eines Stabsoffiziers, bestehend in:

220 Offizieren, Unteroffizieren und Sapeuren,
1 Arzt und
1 Aktuar, sollte noch nähere Bestimmung erfolgen.

Die Pontonier-Compagnie stand bis 1844 unter dem Artillerie-Corps-Commando. Sie war im Juli 1828 von Augsburg nach Ingolstadt verlegt worden, um dort beim Festungsbau Dienste zu leisten. Sie erhielt nach allerhöchstem Befehl vom 15. August 1830 eine neue Brückenequipage von 40 Pontons mit Wagen, Geräthen und Werkzeugen nach österreichischem Muster. Die Compagnie stellte sämmtliche Pontons selbst her, und die Ouvriercompagnie richtete die vorhandenen 27 Wagen, und fertigte die noch nöthigen 13 Wagen neu.

Im Jahre 1840 aber ist der bayerische Brückentrain auf 30 Pontons älterer Art, und eine Birago'sche Brückenequipage für eine Länge von 28 Klaftern festgesetzt worden.

Die allerhöchste Entschliessung vom 11. Januar 1844 brachte die Formation der technischen Truppen in 1 Genie-Bataillon zu 5 Compagnien mit der Gesammtstärke von 609 Streitbaren; hiezu verwendete man die Mineur- und Sapeurcompagnien, sowie die bisher dem Artillerie-Corps-Commando unterstandene Pontoniercompagnie.

Diese wurden hier in der Art zu einem Ganzen vereint, dass jede der 5 Compagnien gleichmässig aus 2 Zügen bestand, wovon

der 1. die Mineure und Sapeure,
„ 2. die Pontoniers und Pioniere enthielt,

jede Branche für sich in 1 Section, in der Stärke von 2 Führern und 28 Gefreiten und Gemeinen, vereinigt.

Der Stand des Bataillons war normirt auf

den Stab: 1 Oberstlieutenant, Bataillonscommandant, 2 Majore, 1 für den Dienst und die Oekonomie, 1 für die Instruktion, 1 Adjutant, 1 Bataillonsarzt, 1 Unterarzt, 1 Unterquartiermeister, 1 Unterauditor, 1 Regimentsaktuar, 1 Auditoriatsaktuar, 1 Rechnungspraktikant,

aus dem Stande des Bataillons, 1 Profos, 1 Profosengehülfe;

jede der 5 Compagnien: 1 Hauptmann 1. oder 2. Classe, 1 Oberlieutenant, 2 Unterlieutenants, 1 Obermeister, 2 Untermeister, 8 Führer, 2 Hornisten, 16 Gefreite, 24 Gemeine 1. Cl., 64 Gemeine 2. Cl.; in Summa 121 Köpfe.

Während der auf 122 Tage ausgedehnten Instruktionszeit vereinigte man die einzelnen Sectionen der 5 Compagnien nach der Gattung ihres Dienstzweiges in 4 grösseren Abtheilungen, wo sie unter Leitung einer bemessenen Anzahl von Offizieren ihren Unterricht genossen.

Noch im November, nachdem Oberstlieutenant Ludwig von **Lüder** das Commando des Bataillons angetreten hatte, setzte er eine Berathungs-Commission zusammen, um die, die technischen Obliegenheiten, die Ausrüstungen, und den Unterricht betreffenden Gegenstände gründlichen Berathungen zu unterziehen, und die Erfahrungen der ältern Offiziere benützen zu können. Die Commission bildete sich aus den Stabsoffizieren, Hauptleuten, und Oberlieutenants des Bataillons; für besondere Referate konnten auch andere Offiziere, Beamte, sachkundige Unteroffiziere und Soldaten beigezogen werden. Die 1846 ausgearbeitete Instruktion erhielt 1847 die allerhöchste Genehmigung.

Unter'm 25. Januar 1845 wurde verfügt, dass die Kriegsbrückenausrüstung nach Birago'schem System forthin in der Armee bestehen solle, worauf im nächsten Jahre 3 vollständige Brückenequipagen hergestellt, und probeweise 1 Balkenwagen, 1 Bockwagen, 1 Requisitenwagen und 1 Feldschmiede gebaut wurden. Nachdem dieselben sich auf einem 14 tägigen Probemarsche unter den Augen der Berathungscommission bewährt hatten, führte man sie definitiv ein.

Das allerhöchste Signat vom 9. März 1848 ordnete an, dass die in Landau und Germersheim stehenden Detachements selbstständige Compagnien bilden, und sich schleunigst auf den Sollstand setzen sollen. Hiemit war der Uebergang zur Formation in ein Regiment eingeleitet.

Die technischen Compagnien erhielten 1830 ihre erste Vorschrift, wonach sie sich in ihren Arbeiten zu richten hatten. Es war diess der „Mineurcours für die Unteroffiziere und Soldaten der Mineurcompagnie". Weitere Reglements erschienen in dieser Periode nicht.

Die Uniformirung erlitt hier, wie bei allen Abtheilungen der Armee den 21. Dezember 1825 eine Vereinfachung, indem die Klappen wegfielen, die Ingenieuroffiziere und jene der technischen Compagnien statt der hohen Stiefel mit engen Hosen nun lange Beinkleider über den kurzen Stiefeln erhielten; die Mannschaft war dunkelblau, mit schwarzen Kragen und Aufschlägen,

dann rothem Vorstoss, gleichmässig gekleidet; nur unterschieden sich die Compagnien durch verschiedene Prägung der weissen Knöpfe, welche Embleme sich auch, in Tuch ausgeschlagen, auf den Rockschössen befanden, wie folgt:

bei den Mineurs 2 gekreuzte Berghacken,
" " Sapeurs 1 Schanzkorb,
" " Pontoniers 1 Anker.

Im Jahre 1830 wurden die Offiziere, anstatt wie bisher mit dem Degen, mit dem Säbel der leichten Cavalerie an schwarzlakirter Kuppel bewaffnet; jene der Pontoniers legten auch das Haussecol ab, und erhielten dafür die Cartouche.

Die Bewaffnung der Ouvrier-, Pontoniers- und technischen Compagnien mit dem Artillerie-Säbel anstatt des nun einzuliefernden Infanterie-Säbels fand durch Rescript vom 15. Dezember 1840 statt.

Das bei der Armee eingeführte Zündhütchengewehr fand 1842 bei den technischen Compagnien Eingang.

Als Festungen wurden aufgegeben 1826 Königshofen, 1837 Rothenberg, 1838 Vorchheim. —

Die politischen Ereignisse des Jahres 1831, und jene, welche 9 Jahre später eintraten, machten erneute Vorschriften für die ärztliche Feldausrüstung — neben den schon bestehenden ältern — nöthig.

Gemäss Rescript vom 6. September 1831 wurden 3 Filial-Feld-Apotheken angefertigt, wozu 1843 noch 4 Haupt-Feld-Apotheken kamen, welche man in München, Ansbach, Germersheim und Ingolstadt — in letztern 3 Orten als Garnisons-Apotheken — aufstellte, und in Thätigkeit setzte, jedoch in der Weise, dass sie jeden Augenblick in Kisten gepackt und als Feldapotheken benützt werden konnten.

Die Einrichtung der Haupt- und Filial-Feldapotheken, so wie das Verzeichniss der hiefür normirten Arzneikörper und die Verpackungsweise des Ganzen ist durch das Rescript vom 6. September 1831 auf das Genaueste bestimmt worden.

Die Anzahl und Art der Transportwägen wurde 1832 normirt für

eine Haupt-Feld-Apotheke:
1 vierspänniger Haupt-Feld-Apothekenwagen,
1 " Utensilienwagen,
12 Medikamentenkisten.
2 Utensilienkisten.

eine Filial-Feld-Apotheke:
1 zweispänniger Filial-Feld-Apothekenwagen,
6 Medikamentenkisten,
1 Utensilienkiste.

Sämmtliche, zur Aufnahme der Medikamenten- und Utensilien-Kisten bestimmte Wagen sind Deckelwagen, für die Hauptapo-

Digitized by Google

theken bedeutend grösser und 4 spännig, für die Filialapotheken 2 spännig; sie haben vorne gepolsterte, mit Leder überzogene Sitze.

Die ärztliche Feldausrüstung ist 1841 den 9. Juli normirt, und auch der nöthige Vorrath hiezu in Friedenszeiten festgesetzt worden. Zugleich trug man Sorge, den Bedarf an chirurgischen Instrumenten, sowohl für die Truppen, als auch für die Militärkrankenhäuser hinreichend zu dotiren. Um dem ersten Bedarf zu genügen, sind den bei den Abtheilungen befindlichen Aerzten Bandagen-Tornister, deren Inhalt genau bestimmt war, mitgegeben worden.

Ausser diesen ärarialischen Gegenständen muss jeder Militär-Arzt sich gemäss der Verordnung vom 10. Dezember 1835 ein Taschen-Verbandzeug aus eigenen Mitteln anschaffen.

Nicht zufrieden, die Armee auf diese Weise hinlänglich mit den genügenden Mitteln ausgestattet zu haben, beantragte das Kriegs-Ministerium, auch höhere Anforderungen an die Militär-Aerzte zu stellen, was König Ludwig durch allerhöchste Entschliessung vom 31. Januar 1845 genehmigte, dafür auch die bisherige Institution der ärztlichen Praktikanten aufhob, und an deren Stelle Unterärzte 2. Classe treten liess, als welche von nun an nur Mediciner, welche die Schlussprüfung nach Verordnung vom 30. Mai 1843 bestanden hatten, angestellt wurden.

Die Bedingungen, welche man zur Aufnahme als Militär-Apotheker durch Rescript vom 10. Februar 1830 zu erfüllen hatte, bestanden nächstdem, dass der Aspirant Landeskind, ledig, diensttauglich und von untadelhaftem Betragen sei, darin, dass derselbe die Studien der Pharmazie absolvirt, die Probe-Relation bei einer im Staate aufgestellten Medicinal-Behörde abgelegt, und bestanden habe.

Auf die Fortbildung der Aerzte, theils durch häufige dienstliche Anwesenheit bei den Ordinationen, bei chirurgischen Operationen, Sectionen, theils als Assistenten der Stabsärzte, und als Mitglieder der Sanitäts-Commissionen ist durch verschiedene Rescripte Bedacht genommen worden.

Das 1842 herausgegebene Felddienstreglement enthält die Hauptpunkte des Dienstganges und der Obliegenheiten der einzelnen Chargen der ärztlichen Branche.

Für den Dienst in den Militärkrankenhäusern, so wie für die Behandlung der ausgebrochenen Epidemien sind ärztliche Vorschriften in verschiedenen Epochen erfolgt.

Das Veterinärwesen, sowohl das Personal, als das Material und der Dienstgang erfreute sich nicht minder der allerhöchsten Aufmerksamkeit, und es hob sich dadurch unstreitig die Thierarzneikunde zu einem hohen Grade der Vollkommenheit. Gesundheitspflege und Beschläg der Pferde sind musterhaft.

Digitized by Google

Das **Armeegestüt** hob der König, um dasselbe so viel möglich auf seine ursprüngliche Bestimmung zurückzuführen, die Verwaltung dessen zu vereinfachen, die Kosten zu vermindern, und das Landgestüt zu beleben, durch Rescript vom 10. Februar 1826 auf. Es reducirte sich auf die Haltung der blos zur Bemeierung seiner Güter nothwendigen 250 Oekonomiepferde und bildete sich in der Art als **Militärfohlenhöfe** aus, dass diese theils durch eigene Benützung ihrer Oekonomiepferde zur Nachzucht, theils durch Ankauf junger Pferde und Fohlen, auf dem Lande, eine solche Zahl Pferde von 1 bis 5 Jahren unterhalten, um wenigstens in der Folge jährlich 300 gute Cavaleriepferde an die Armee abgeben zu können.

Von den vorhandenen Pferden behielten die Fohlenhöfe 13 Hengste und oben berührte 250 Zuchtstuten bei, und verkauften 24 Hengste und 268 Zuchtstuten.

Für den Ankauf der Fohlen auf dem Lande hat die Militär-Fohlenhofs-Commission von nun an strenge Nachsicht zu üben, damit nur Thiere edler Abkunft gekauft, und diese Ankäufe auf alle Kreise des Königreiches ausgedehnt werden.

Vom Jahre 1826/27 an hatte die Fohlenhofs-Anstalt nur Cavalerie-Pferde, damals um den aus der Militär-Exigenz zu beziehenden Normalpreis von 220 Gulden — ohne Unterschied, ob sie für schwere oder leichte Cavalerie brauchbar waren — abzuliefern.

In den Jahren 1825/26 und 1826/27 musste die Remontirung ausschliesslich im Königreiche bewerkstelligt werden.

Da nach der neuen Armee-Formation

die schwere Cavalerie in 1380 }
„ leichte „ „ 4140 } Reit-
„ Artillerie „ 114 }
und „ 400 Zug-Pferden

bestand, so berechnete man eine 10jährige Dauerzeit eines Pferdes für den Dienst im Durchschnitt angenommen, mit Einrechnung des Abganges durch Tod u. s. w., das Maximum des jährlichen Remonte-Bedarfs bei der schweren Cavalerie auf 138

„ „ leichten „ incl. der Reitpferde der Artillerie auf 426

„ den Zugpferden auf . . . . 40 Stück.

Die Anschaffung der Zugpferde blieb den Behörden durch Ankauf auf dem Lande überlassen, wobei jedoch die Uebergabe untauglicher, zum Dienst des Fuhrwesens aber noch brauchbarer Cavaleriepferde, besonders von den Kürassieren nicht ausgeschlossen war.

An den 564 Cavalerie-Remonten hatten die Fohlenhöfe etwa 300 Stücke zu liefern: den Rest kauften die Regimenter selbst im Lande auf, nach der im Jahre 1824 für den Ankauf der Kürassierpferde mit gutem Erfolge stattgehabten Anordnung.

Die Abgabe des 2. Bezirks Hindelang fand 1827 an das

Staatsministerium der Finanzen zum Besten des Staatsschuldentilgungs-Fonds statt.

Um dem allerhöchsten Befehle, die Militär-Fohlenhofs-Anstalt aus eigenen Mitteln zu erhalten, und jährlich 300 Remonten an die Armee abzugeben, nachzukommen, war es unbedingt nothwendig, solche Einrichtungen zu treffen, damit die Geldausgaben gemindert und die Erträgnisse der Anstalt möglichst erhöht wurden. Daher gab man, nachdem in Folge Kriegs-Ministerial-Rescriptes vom 26. März 1833 die eigene Pferdezucht gänzlich aufgehoben war, die gepachteten Weiden, als entbehrlich, beinahe durchgehends zurück, und verwendete eigene Weidenschaften zum Theil zum Fruchtbau; nebstdem wurde den übrigen landwirthschaftlichen Zweigen die grösste Aufmerksamkeit zugewendet, insbesondere die Hornviehzucht, deren Stand Ende März 1840 1056 Köpfe zählte, nicht allein in numerischer, sondern auch in qualitativer Hinsicht auf eine vorzügliche Höhe gebracht.

Bei allen diesen zweckmässigen Einrichtungen gab die Militär-Fohlenhofs-Anstalt vom Etats-Jahre 1825/26 bis 1840, sohin in 15 Jahren, 6045 Pferde an die Armee ab, wonach im Durchschnitte 403 Remonten auf das Jahr treffen.

Im Jahre 1840 befahl der König die Errichtung eines **Stammgestütes**; eine Commission kaufte in den besten österreichischen Militärgestüten 2 Hengste, 55 Mutterstuten, 4 Hengst- und 6 Stutfohlen, welche, um die Summe von 39,408 Gulden erhandelt, den Grund zu dem in Schwaiganger seither mit gutem Erfolge wirkenden Stammgestüte legten.

Den 24. November 1840 wurde der General-Lieutenant Friedrich Freiherr von **Hertling** zum Vorstand des Gestüts- und Remontirungswesens des Heeres ernannt, und ihm zugleich die obere Leitung über das Stammgestüt, so wie das Correferat im Kriegsministerium über das dienstliche und technische dieser Gegenstände und jener der Reiterei übertragen.

Gemäss allerhöchsten Signats vom 17. September 1843 verfügte der König die Trennung des allgemeinen Landgestüts vom Oberst-Stallmeisterstab, gab ihm eine militärische Leitung und Einrichtung, und stellte dasselbe sammt dem mit ihm zu verbindenden Stammgestüte unter die Leitung des k. Staatsministeriums des Innern; dem Kriegsministerium blieb die Wahl, Verwendung, Disciplinar- und sonstige Verhältnisse, so wie allenfalls vorzunehmende Veränderungen des dabei zu verwendenden, aus dem Stand des Heeres zu nehmenden Personals.

Zum Vorstand dieser „**Königliche Landgestüts-Verwaltung**“ benannten Stelle wurde der General-Lieutenant Friedrich Freiherr von **Hertling** ernannt, und der Personalstand festgesetzt auf:

4 Offiziere der Reiterei vom Rittmeister abwärts,
12 Unteroffiziere „ „ 1. Wachtmeister „
50 Gefreite und Gemeine.

Digitized by Google

König Ludwig normirte durch die Verordnungen und Rescripte vom 31. Mai 1840, und 17. Februar 1845 den Rang der Militärbeamten unter sich und deren Gleichachtung mit den Offizierschargen.

Obersten-Auszeichnung und Gleichachtung haben:

Die Oberstabsärzte, die Oberkriegscommissäre 1. Cl., der Hauptkriegskassa-Controleur und die Oberauditore.

Oberstlieutenants-Auszeichnung und Gleichachtung haben:

Der Ober-Registrator des Kriegsministeriums, der Hauptkriegs-Kassa-Controleur und die Oberkriegscommissäre 2. Cl.

Majors-Gleichachtung und Auszeichung haben:

Die geheimen Sekretäre und geheimen Registratoren des Kriegsministeriums, die Stabsärzte, der Hauptkriegskassa-Buchhalter und der Kassier der Militär-Fonds-Commission, wenn sie Kriegscommissäre sind, die Kriegscommissäre; die Stabsauditore und der Oberveterinärarzt.

Hauptmanns-Auszeichnung tragen und Gleichachtung haben:

mit der 1. Classe die Kriegs-Rechnungscommissäre, und der Präsidial-Sekretär des General-Auditoriats;

mit der 2. Classe die wirklichen Sekretäre und der geheime Registraturgehülfe des Kriegsministeriums, die Regimentsärzte, Regimentsquartiermeister 1. und 2. Cl, der Gendarmerie-Corps-Quartiermeister und der Controleur der Militär-Fonds-Commission, wenn sie Regimentsquartiermeister sind, die Regimentsauditore 1. und 2. Cl., der 2. Sekretär des General-Auditoriats, die Oberapotheker 1. und 2. Cl., und die Regiments-Veterinärärzte.

Oberlieutenants-Auszeichnung und Gleichachtung haben:

Die Bataillonsärzte, die Bataillonsquartiermeister und die Bataillonsauditore, der Registrator der Rechnungs- und Buchhaltungs-Registratur im Kriegsministerium, die Divisions-Commando-Sekretäre, die Unterapotheker 1. Cl., und die Divisions-Veterinärärzte.

Unterlieutenants-Auszeichnung und Gleichachtung haben:

Die Unterärzte 1. und 2. Cl., die Unterquartiermeister 1. und 2. Cl., die Unterauditore, die Unterapotheker 2. und 3. Cl., die Unterveterinärärzte 1. und 2. Cl.

Junkers-Auszeichnung und Gleichachtung haben:

die aus früherer Zeit stammenden ärztlichen Praktikanten, die Regiments- (Rechnungs- und Kanzlei-) Aktuare und die veterinärärztlichen Praktikanten.

Das Rescript vom 31. Mai 1840 verordnete folgende Rangbestimmung bei Aufstellung künftiger Ranglisten:

1) In den Ranglisten der Commandantschaften und Truppenabtheilungen kommen unmittelbar nach den Offizieren und Junkern:

Digitized by Google

a) das ärztliche Personal,
b) das Administrativpersonal, einschlüssig der Kanzleiaktuare,
c) die Auditore,
d) die Apotheker,
e) die Veterinäre.

2) In den Ranglisten der Divisions- und Corpsstäbe werden die Sekretäre und Aktuare nach dem Stabsauditor vorgetragen.

Die **Leibgarde der Hatschiere** ist durch allerhöchstes Rescript vom 7. Juli 1828 auf die Stärke von 100 Mann festgesetzt, und deren Stand den 7 August normirt worden auf

1 General-Capitän, 1 Premier-Lieutenant, 1 Second-Lieutenant (Oberst), 1 Cornet (Oberstlieutenant), 2 Exempten (Majore), 1 Adjutant, 4 Premier-Brigadiers, 4 Sous-Brigadiers, 100 Hatschiere.

Bezüglich des Körpermaasses der in die Hatschiergarde aufzunehmenden Competenten, welches 1776 auf 6 Schuh 3 Zoll festgesetzt war, ging man 1839 auf 6 Schuh herunter.

Die Garde erhielt den 8. Oktober 1826 die Genehmigung, anstatt der Kleeblätter Contre-Epaulettes, und anstatt der Westen, welche die Hatschiere zur Galla- und Campagne-Uniform trugen, alle 2 Jahre eine lange blautüchene Pantalon zu fassen.

Im Januar 1845 befahl der König bei Neuanschaffung der Cassaquen einen volleren Schnitt und reicheren Besatz derselben.

Die **Infanterie** erhielt kurz nach des Königs Regierungsantritt eine veränderte Formation.

Das Rescript vom 20. November 1825 motivirt dieselbe wie folgt: „Nach den unter Unserm allerhöchsten Vorsitze bisher stattgehabten commissionellen Berathungen über die Ausführung der von Uns als dringend nöthig erkannten Ersparungen im Staatshaushalte überhaupt, und jener in dem Militär-Etat insbesondere, haben Wir eine veränderte Aufstellung Unserer Infanterie und Cavalerie im Frieden, und einige Garnisons-Veränderungen derselben allergnädigst beschlossen."

Der Stand der Infanterie sollte künftig
16 Linien-Infanterie-Regimenter und
4 Jäger-Bataillone betragen.

Das Infanterie-Regiment zählte:

Stab	Feld-Etat	im Frieden vakant	Rest für den Frieden
Oberst	1	—	1
Oberstlieutenant	1	—	1
Majore	2	—	2
Adjutanten	2	2[1])	—
Junker	2	—	2
Regimentsquartiermeister	1	—	1
Uebertrag	9	2	7

[1]) im Frieden aus dem Offiziersstande der Compagnien.

Stab	Feld-Etat	im Frieden vakant	Rest für den Frieden
Uebertrag	9	2	7
Regimentsauditor . . .	1	—	1
„ Arzt	1	—	1
Bataillonsärzte	2	—	2
chirurgische Praktikanten	2	—	2
Rgmnts.-Oec.-Commissions-Aktuare	2	2[1])	—
Auditoriatsaktuare . . .	1	1[2])	—
Musikmeister	1	—	1
Regiments-Tambour . .	1	—	1
Bataillons „ . . .	1	—	1
Hautboisten 1. Cl. . . .	6	—	6
„ 2. „ . . .	12	—	12
Profos	1	—	1
„ Gehülf	1	—	1
Büchsenmacher	1	—	1
Furier-Praktikanten . .	2	2[3])	—
12 Compagnien			
Hauptleute 1. Cl. . . .	6	—	6
„ 2. „ . . .	6	—	6
Oberlieutenants	12	—	12
Unterlieutenants	24	2[1])	22
Feldwebel	12	—	12
Furiere	12	—	12
Sergenten	24	—	24
Corporale	72	—	72
Vice-Corporale	48	48[4])	—
Tamboure 1. Cl. . . .	10	—	10
„ 2. „	20	10	10
Hornisten 1. Cl. . . .	2	—	2
„ 2. „	4	2	2
Uebertrag	296	69	227

[1]) statt ihrer Furiere aus den Compagnien.
[2]) Diese Vakanthaltung tritt später ein.
[3]) Diese Vakanthaltung tritt mit der Einführung des vereinfachten Rechnungswesens in's Leben; von nun an sind hier keine Civilpraktikanten mehr anzunehmen, sondern Unteroffiziere und Gemeine aus dem Gewehrstande hiezu verwendet.
[4]) vakant bis seiner Zeit wegen veränderter dienstlicher und pecuniärer Stellung der Rgmnts.-Quartiermeister und Auditore Bestimmung erfolgt.
[5]) bei Vakaturen in Corporalstellen haben fähige Gemeine eine Zeit lang zur Prüfung als Vice-Corporale zu dienen.

12 Compagnien	Feld-Etat	im Frieden vakant	Rest für den Frieden	
Uebertrag	296	69	227	
Pioniere	24	—	24	1,320 Köpfe
Gefreite	96	—	96	
Gemeine	1944	744[1])	1200	
Summa	2360	813	1547	

An Mannschaft waren 32 p. Comp., oder 384 p. Rgmnt. im Durchschnitt, incl. der Kranken, Arrestanten und Commandirten in der Regel, ausser der Exercierzeit, mit 3 monatlichem Wechsel unter den Beurlaubten, immer präsent zu halten. Für die übrigen 936 im Wechsel Beurlaubten war im Durchschnitt noch eine jährliche Präsenz von 1¼ Monat angenommen, innerhalb welcher sowohl die Rekruten ihre erste Ausbildung erhalten, als auch alle Beurlaubten ohne Unterschied wenigstens zu einer 4 wöchentlichen jährl. Exerzierzeit einberufen und präsent gehalten werden konnten.

Das Jäger-Bataillon zählte:

Stab:			
Oberstlieutenant	1	—	1
Major	1	—	1
Adjutant	1	1[2])	—
Junker	1	1	—
Bataillons-Quartiermeister	1	—	1
„ Auditor . . .	1	—	1
„ Arzt	1	—	1
chirurgische Praktikanten	2	—	2
Oec.-Commissions-Aktuar	1	1[2])	—
Auditoriats „	1	1[2])	—
Stabshornist	1	—	1
Profos	1	—	1
„ Gehülfe	1	—	1
Büchsenmacher	1	—	1
Furierspraktikant . . .	1	—	1
6 Compagnien			
Hauptleute 1. Cl. . . .	3	—	3
„ 2. „ . . .	3	—	3
Oberlieutenants	6	—	6
Unterlieutenants	12	—	12
Uebertrag	40	5	36

[1]) Diese 744 Assentirten sind vorderhand als solche Mannschaft zu betrachten, welche unbestimmten Urlaub geniesst, keine Montur besitzt, keine Gebühr dafür bezieht, deren Einberufung lediglich von allerhöchsten Beschlüssen abhängt.

[2]) wie bei der Infant.

Digitized by Google

	Uebertrag	40	5	35
Oberjäger		6	—	6
Furiere		6	—	6
Secondjäger		12	—	12
Corporale		36	—	36
Vice-Corporale		24	24*	—
Hornisten 1. Cl.		6	—	6
„ 2. „		12	6	6
Pioniere		12	—	12 } 660 Köpfe*
Gefreite		48	—	48 }
Gemeine		972	372*	600 }
	Summa	1174	407	767

Alle diese * Bemerkungen gleich denen für die Infanterie.

Gemäss Rescript vom 30. November nahm das dermalige Grenadier-Garde-Regiment die Benennung „**Linien-Infanterie-Leib-Regiment**“ an, und trat in ganz gleiche Formatoins-, Gage-, Sold-, Verpflegs-, Bekleidungs-, Bewaffnungs- u. a. Verhältnisse mit den andern Infanterie-Regimentern.

Das bisherige 16. Infanterie-Regiment hörte als solches auf, fortzubestehen, und es bildeten sich aus demselben das 3. und 4. **Jäger-Bataillon.**

Das Rescript vom 13. Januar 1826 brachte die nöthigen Verfügungen, um die Zahl der ständig beurlaubten Soldaten in einem solchen Verhältnisse zu bilden, dass der 5. bis 6. Theil jährlich abgehe, und in die Reserve-Bataillons übertrete.

Da wegen Abgang vor Ende der 6jährigen Dienstzeit, dann wegen Vorrückungen in die Chargen der Unteroffiziere, Primaplanisten etc. in der Regel ⅛ des Normalstandes der gemeinen Mannschaft jährlich als Einreihungsbedarf sich darstellte, so nahm man den jährlich durch Conscription zu ergänzenden Abgang einer in 172 Pionieren, Gefreiten und Gemeinen bestehenden Compagnie in der Regel zu 34 Mann an, wovon beiläufig 10 bis 12 Mann in die Classe der Assentirt-Unmontirten, 22 bis 24 Mann aber zum wirklichen Dienste einzureihen waren.

Den 31. Januar 1829, bei Gelegenheit der Einführung eines neuen Oeconomie-Reglements, wurden die Furiere vom 1. Juli an aufgehoben, und hatten bei den verminderten Geschäften die Rechnungsführung die dazu bestimmten Unteroffiziere unter Aufsicht und Leitung der Compagnie-Commandanten und Offiziere zu führen.

Die hiezu tauglichen Furiere reihte man in der Linie ein, verwendete sie als Gehülfen bei der Rechnungsführung der Gendarmerie, als Aktuare bei den Commandantschaften und Verpflegscommissionen, oder als Praktikanten bei den Regimentern; die untauglichen erhielten ihre Entlassung.

Den 14. Dezember 1840 hob der König das Institut der ständigen Beurlaubung auf, wesshalb von da an für alle bereits eingereihten und noch einzureihenden militärpflichtigen Jünglinge die gleiche Verpflichtung zur wirklichen Dienstleistung bestand.

Nach dem Standesausweis für die Bundeshülfe von 45,000 Mann zählte das

Infanterie-Regiment:

1	Oberst
3	Majore
2	Adjutanten
2	Junker
1	Musikmeister
1	Regimentstambour
1	Bataillonstambour
24	Hautboisten
10	Hauptleute
10	Oberlieutenants
20	Unterlieutenants
10	Feldwebel
30	Sergenten
80	Corporale
40	Vice-Corporale
24	Tamboure
6	Hornisten
20	Pioniere
1706	Gefreite und Gemeine
1991	Mann

hiezu:

1	Regimentsarzt
2	Bataillonsärzte
3	Unterärzte
2	Administrations-Aktuare
2	Rechnungspraktikanten
1	Regiments-Auditor
1	Auditoriats-Aktuar
1	Büchsenmacher
1	Profos
1	Profosengehülfe
15	Mann.
Totale 2006	Mann

Jäger-Bataillon:

1	Commandant
1	Major
1	Adjutant
1	Junker
1	Stabshornist
5	Hauptleute
5	Oberlieutenants
10	Unterlieutenants
5	Oberjäger
15	Unterjäger
40	Corporale
20	Vice-Corporale
15	Hornisten
10	Pioniere
853	Gefreite und Gemeine
983	Mann.

hiezu:

1	Bataillonsarzt
2	Unterärzte
1	Aktuar
1	Rechnungspraktikant
1	Auditor
1	Auditoriatsaktuar
1	Büchsenmacher
1	Profos
1	Profosengehülfe
10	Mann.
Totale 993	Mann.

Die Compagnie:

1 Hauptmann, 1 Oberlieutenant, 2 Unterlieutenants, 1 Feldwebel, 3 Sergenten, 8 Corporale, 4 Vice, 3 Spielleute, 2 Pioniere, 170 Gefreite und Gemeine; in Summa 195 Mann.

Von den in Ansatz gebrachten Aerzten blieb von den Abtheilungen, 1 bei der Reserve zurück.

Die nöthige Anzahl von Bandagenträgern wurde aus dem Stande der Compagnien genommen.

Zugleich mit der Feldaufstellung des Armee-Corps sollten bei den ausmarschirenden Infanterie-Regimentern die Cadres der 3. Bataillone vervollständigt, und die Depotcompagnien gebildet werden, zu welch' letzteren die felddienstuntaugliche Mannschaft zu versetzen war.

Ein 3. Bataillon bestand aus 5 Feldcompagnien.

Eine solche Feld- und 1 Depotcompagnie sollte stark sein:

1 Hauptmann, 1 Oberlieutenant, 1 Unterlieutenant, 1 Feldwebel, 2 Sergenten, 6 Corporale, 4 Vice, 3 Tambours, 2 Pioniere, und 140 bis 200 Gefreite und Gemeine.

Die 3. Bataillons und die Depotcompagnien standen unter dem Befehl des Oberstlieutenants; die Depotcompagnien waren jedoch unabhängig vom 3. Bataillon.

Bei dieser Reserve blieb 1 Arzt und 1 Quartiermeister zurück.

Die 5. Jäger-Compagnien, sowie die 5. und 10. Füsilier-Compagnien bildeten sich zu Depot-Compagnien.

Diese Reserven hatten die zur Vollzähligmachung des Armeecorps bestimmte Ersatzmannschaft auszubilden, und dem Heere nachzusenden.

Die 3. Bataillons sollten stets disponibel und zum Ausmarsche bereit sein.

Die Bildung der Reserve war zu bewerkstelligen:

aus dem Stande der zurückbleibenden Compagnien; dann

a) Offiziere,
aus den jüngsten im Range der neu ernannt werdenden;

b) Mannschaft,
1) aus den im Alter schon etwas vorgerückten, zum Unterricht der Rekruten besonders brauchbaren Unteroffizieren;
2) aus den ständig Beurlaubten, aus den durch die Aushebung der Abtheilungen zurepartirten Rekruten, und endlich aus den Conscriptionspflichtigen der letzten 2 Jahre.

Da das Armee-Corps nicht aufgestellt wurde, so unterblieb die Bildung dieser Reserven.

Durch das Rescript vom 5. Juni 1841 genehmigte der König, dass länger gedienten Soldaten bis zur Vollendung ihrer aufhabenden Dienstzeit ein freierer und mehr bestimmter Urlaub zu Theil werde. Zu diesem Behufe theilte man die gesammte Mannschaft an Gefreiten und Gemeinen in zwei Klassen ab, und zwar:

1) in solche, welche bisher abwechselnd präsent, und mit Monturraten beurlaubt waren, dann

Digitized by Google

2) in solche, welche einen entweder persönlich oder durch die einschlägigen Gerichte nachzusuchenden Urlaub ohne Raten erhielten.

Diese Letzteren sollten nur mehr in besonderen Fällen, worunter namentlich die Abdienung der nicht berichtigten Monturschuld, oder auf höhere Anordnung, nochmals zum Dienstmachen einberufen werden.

Von dem formationsmässigen Stande der Gefreiten und Gemeinen setzte man die eine Hälfte in die Classe der abwechslungsweise Präsenten und Beurlaubten mit Raten, die andere trat in die Classe der Beurlaubten ohne Raten.

Es kamen vor Allen die Leute im 4., 5. und 6. Dienstjahre in den Urlaub ohne Raten; diese Beurlaubung begann alljährlich den 1. März.

Den 17. Februar 1843 verfügte das Kriegsministerium gemäss allerhöchster Entschliessung vom 16. ds., dass da für den Fall einer Mobilmachung des Heeres die Bataillone nur zu 5 Compagnien in entsprechender Stärke ausmarschiren sollen, von nun an dieselben sich bei Ausrückungen nur zu 5 Compagnien formiren, sohin die 6. in die übrigen eintheilen sollen.

Die Einübungsperiode der Rekruten war bisher auf 4 Wochen normirt gewesen; den 10. März 1842 wurde dieselbe auf 3 Monate in der Art ausgedehnt, dass sie unmittelbar den jährlichen Herbstwaffenübungen vorauszugehen habe. Den 25. März folgten die Bestimmungen über den Gang des Rekrutenunterrichts während dieser 3monatlichen Einübungsperiode.

Das alte Reglement, welches unter dem Feldmarschall Fürst Wrede 1823 mit prachtvoller Ausstattung in 5200 Exemplaren um die Summa von 23,431 fl. 30 kr hergestellt worden war, hatte seitdem vielfache Abänderungen erfahren.

Die erste Zusammenstellung dieser Abänderungen kam den 11. August 1839 durch das Kriegsministerium unter dem Titel „Berichtigungen und Abänderungen für den Unterricht in den Waffenübungen der k. bayer. Infanterie“ heraus; schon den 30. November folgten „Ergänzungen“.

Weitere durchgreifende Aenderungen machte die Einführung der Zündhütchengewehre nothwendig, wesshalb gemäss Rescriptes vom 7 Juni 1840 die nöthige Anzahl von Exemplaren „Aenderungen, welche in den Vorschriften für den Unterricht in den Waffenübungen der k. b. Infanterie mit der Einführung der Zündhütchengewehre Platz zu greifen haben“, an die Abtheilungen hinausgegeben wurden.

Auch diese erhielten den 23. Juni 1842 „weitere Berichtigungen“ etc.

Den 1. August 1847 erschienen Grundlinien für die tactische Ausbildung der königlichen Truppen, Bestimmungen über den

Digitized by Google

Felddienst, Feldmanövers, Reisemärsche, Besatzungsdienst, Gymnastic und die Feldbefestigung enthaltend.'

Das in diesem Jahre von Hauptmann **Mallet** herausgegebene Taschenbuch des Waffenunterrichts ist zwar ohne höhere Sanction erschienen, fand aber die freudigste Aufnahme, weil dasselbe in sehr handlichem Formate alle, das ganze Exerziren umfassenden Vorschriften brachte.

Zur Ausbildung und Einübung grösserer Truppenkörper war bereits den 15. März 1840 ein Exerzier-Reglement für die Brigade erschienen, welches im Laufe der Zeit einige Abänderungen erlitt; durch Rescript vom 3. Juni wurden auch Vorschriften für die Aufstellung und Bewegung einer Armee-Division hinausgegeben.

Die in den Jahren 1839 bis 1845 nach und nach vorgenommene Einführung der Zündhütchengewehre zog auch verschiedene Aenderungen in der Ausrüstung nach sich. Den 26. April 1840 schaffte man die Pulverhörner und Pulverhornschnüre, dann die eisernen Ladmaasse bei sämmtlichen Schützen-, Carabinier- und Jäger-Compagnien ab; dagegen erhielten die Schützen- und Carabinier-Compagnien ein Schnurgeflecht von grüner Wolle — sogenannte Schützenschnüre — welches mit der zugeknöpften Schleife am Knopfe der rechten Dragonerschleife eingehängt wird, während die in zwei Schnüren auslaufenden Enden, an welchen sich 2 runde Quästchen befinden, zur Befestigung des Patrouillen-Pfeifchens dienen, und am obern Rockknopfe eingemacht werden. Die Offiziere tragen dasselbe von Seide.

Den 11. Mai wurde verfügt, dass für die Zündhütchen-Muskete für den Frieden, wie für den Krieg nur einerlei Ladung, nemlich ½ Loth Pulver bayr. Gewichts bestehen; und dass die kalibermässige Bleikugel zu 18 Stück Nürnberger Gewichts gegossen werden solle. Zugleich sind den Abtheilungen verschiedene Punkte, worauf sie beim Scheibenschiessen besonders Obacht zu geben, und darüber zu berichten hatten, zur Pflicht gemacht worden.

Bis zur Einführung dieser Gewehre waren bei den Jäger-Bataillonen das 3. Glied, so wie sämmtliche Unteroffiziere — letztere seit dem 22. Juni 1829 — mit Stutzen bewaffnet. Der Lauf des Jägergewehres war um 2 Zoll kürzer, als jener der Muskete, am Kolben war ein Backen angebracht, das Bajonet verhältnissmässig verlängert, und 3schneidig. Das Schloss des Jägergewehrs, so wie des Stutzens — beide ohne Stecher — war etwas besser gearbeitet, besonders ging es leichter ab. In oben erwähntem Rescripte ist auch auf die Einführung einer andern Gattung Säbel hingewiesen, und diese den 5. März 1830 als „Jägersäbel" bei denselben, den 5. und 8. September 1836 aber unter der Benennung „Infanterie-Säbel neuer Art" bei der ganzen Infanterie eingeführt worden.

Digitized by Google

Unterm 5 April 1833 hatte der König genehmigt, dass die Jägeroffiziere anstatt des Degens einen etwas gekrümmten Säbel in lederner Scheide — die berittenen an der Schwingkuppel — führen sollten. Hiezu ist durch Rescript vom 13. März 1835 eine blankpolirte Säbelscheide von Stahlblech mit Beschläg von gelbem Metalle, von sämmtlichen Jägeroffizieren an schwarzlederner Schwingkuppel zu tragen eingeführt, und diese Bewaffnung den 24. August 1836 für die Generale und Regimentsinhaber der Infanterie — für diese an der Kuppel von Silberborten — und für die Stabs- und Oberoffiziere derselben an der Schwing-Kuppel von schwarz- lakirtem Leder mit vergoldetem Beschläge befohlen worden.

Durch die Einführung der Zündhütchengewehre war auch eine Aenderung in der Stutzen-Anzahl nöthig, und diese durch Rescript vom 5. Dezember 1840 für die Jägercompagnien, wie schon früher für jene der Schützen bestimmt war, auf den Friedensstand 17, auf den Kriegsstand 21 per Compagnie festgestellt worden.

Sämmtliche Feldwebel der Infanterie wurden mit Stutzen bewaffnet.

Den 21. Februar 1841 führte König Ludwig die jetzt noch üblichen Fahnen, deren Blatt 8mal weiss und blau geständert ist, ein, und somit verschwanden die uralten weiss und blauen Wecken aus den bayerischen Feldzeichen.

Die Uniform erhielt durch Rescript vom 21. Dezember 1825 jene Vereinfachung, welche in Ablegung der Klappen, dann Abschaffung der hohen Stiefel und weissen Hosen bestand, und der Armee jenen Typus gab, welcher fast unverändert bis zum Jahre 1848 sich erhielt.

Zugleich führte der König zur Auszeichnung der Regimenter die verschiedenfarbigen Kragen, Aufschläge und Knöpfe ein, welche dieselben jetzt noch tragen.

Den 1. Januar 1826 gestattete König Ludwig allen Offizieren ohne Ausnahme der Waffengattung, sowie allen zum Heere gehörigen Individuen, welchen es bisher verboten war, Schnurr- und Knebelbärte zu tragen.

Den 2. Januar sind für die Mannschaft vom Unteroffizier abwärts statt der bisher getragenen Holzkappen, Schirmmützen eingeführt worden.

Den 30 Januar 1826 setzte man für die Musiken der Regimenter eine einfache Uniform fest, verbot die Neuanschaffung der bisher üblich gewesenen reichen Gala-Uniformen, setzte die Zahl des Musikpersonals eines Infanterie-Regiments auf

1 Musikmeister,
18 Hautboisten,
6 Zugetheilte und 1 Musiktambour

Digitized by Google

fest, schaffte den Halbmond ab und befahl den Ankauf neuer Instrumente.

Gemäss Rescripts vom 22. Februar mussten sämmtliche Unteroffiziere die Stöcke ablegen.

Den 18. August kam eine neue Vorschrift, für geschmackvollere Form und Verzierung des Kaskets der Offiziere heraus.

Der König befahl den 22. Juni 1829, dass für die Jäger-Bataillone statt der bisherigen Kaskete künftighin Czako's eingeführt werden sollen. Um deren Vorzüge und Nachtheile zu erproben, gab man sie zuerst den Carabinier-Compagnien, und versah, als sie entsprachen, nach und nach auch die übrigen Compagnien damit. Diese Czako's waren sehr einfach, von schwarzem Filze, vorne mit einer Knopfschlinge und der Cocarde verziert, und hatten auch die der Offiziere keine weitere Auszeichnung, als dass sie feiner gearbeitet waren.

Durch allerhöchstes Signat vom 2. Februar 1845 befahl König Ludwig die Einführung von Helmen bei den Jägerbataillonen in der jetzt noch üblichen Form; das Vollzugs-Rescript vom 21. August brachte zugleich die Weisung, dass von nun an die Kaskets der übrigen Truppentheile Helm genannt werden sollen.

Den 25. August wurden auch die Compagniezeichen abgeschafft und tragen seitdem die Schützen der 2. Bataillone ebenfalls die ganz grüne Huppe.

Die Einführung des Waffenrockes und der Schlitzhose bei der Infanterie für alle jene, welche den Helm tragen, dann das Tragen des Mantels der Offiziere, je nach Temperatur und Witterung als Mantelrock, grosser Radkragen, oder ganzer Mantel, und endlich eine Abänderung, resp. Verkürzung der Schulterblätter der Offiziere, ist durch Rescript vom 15. Januar 1848 genehmigt worden.

Den 19. Februar wurde bestimmt, dass die Offiziere der Infanterie zu dem Waffenrocke Säbelkuppeln von rothem Saffian, mit Silberborten besetzt, tragen sollen.

Die den 30. April 1826 eingeführten Abänderungen im Montur-Raten-System erlitten in Beilage 8. zu dem Rescripte vom 15. Januar 1848 einige Veränderung.

Die Cavalerie erhielt gemäss allerhöchster Verfügung vom 20. November 1825 ebenfalls eine veränderte Aufstellung und besteht seither aus:

2 Kürassier- und
6 Chevaulegers-Regimentern.

In Folge dieser Verfügung vereinigten sich 2 Eskadrons des bisherigen 1 Kürassier-Regiments mit dem 2., die andern 2 Eskadrons stiessen zu dem Garde du Corps-Regimente, welches seitdem als:

1. Kürassier-Regiment Prinz Carl

fortbesteht.

Die Garde du Corps traten in gleiche Formations-, Gage-, Sold- und Dienstverhältnisse, wie die Kürassiere.

Der König bestimmte die Formation eines Cavalerie-Regimentes, wie folgt:

Stab:	Feld-Etat;		im Frieden vakant;		Rest für den Frieden.	
Oberst	1 M.	— Pfd.	— M.	— Pfd.	1 M.	— Pfd.
Oberstlieutenant	1 „	— „	— „	— „	1 „	— „
Majore	2 „	— „	— „	— „	2 „	— „
Adjutant	1 „	— „	1[1]) „	— „	— „	— „
Junker	2 „	2 „	— „	2 „	2 „	— „
Rgmnts. Quartierm.	1 „	— „	— „	— „	1 „	— „
„ Auditor	1 „	— „	— „	— „	1 „	— „
„ Arzt	1 „	— „	— „	— „	1 „	— „
„ Pferdarzt	1 „	— „	— „	— „	1 „	— „
Bataillonsärzte	2 „	— „	— „	— „	2 „	— „
chirurg. Praktikant	1 „	1 „	— „	1 „	1 „	— „
pferdärztl. „	2 „	2 „	— „	2 „	2 „	— „
Rgmnts.-Oec.-Com.-Aktuar	1 „	1 „	1[2]) „	1 „	— „	— „
Auditoriats-Aktuar	1 „	1 „	1[3]) „	1 „	— „	— „
Stabstrompeter	1 „	1 „	— „	— „	1 „	1 „
Büchsenmacher	1 „	1 „	— „	1 „	1 „	— „
Furier-Praktikanten	2 „	2 „	2[4]) „	2 „	— „	— „
Profos	1 „	1 „	— „	1 „	1 „	— „
„ Gehülfe	1 „	1 „	1 „	1 „	1 „	— „
6 Eskadrons:						
Rittmeister	6 „	— „	— „	— „	6 „	— „
Oberlieutenants	6 „	— „	— „	— „	6 „	— „
Unterlieutenants	12 „	— „	— „	— „	12 „	— „
1. Wachtmeister	6 „	6 „	— „	— „	6 „	6 „
Furiere	6 „	6 „	— „	6 „	6 „	— „
2. Wachtmeister	12 „	12 „	— „	— „	12 „	12 „
Corporale	48 „	48 „	— „	— „	48 „	48 „
Vice-Corporale	24 „	24 „	12 „	12 „	12 „	12 „
Trompeter 1. Cl.	6 „	6 „	— „	— „	6 „	6 „
„ 2. „	12 „	12 „	6 „	6 „	6 „	6 „
Schmiede	6 „	6 „	— „	— „	6 „	6 „
Sattler	6 „	6 „	— „	6 „	6 „	— „
Gefreite	48 „	48 „	— „	— „	48[a]) „	48 „
Gemeine	972 „	972 „	120[b]) „	427 „	852[a]) „	545 „
Summa	1194 „	1159 „	143 „	469 „	1051 „	690 „

[1]) aus der Zahl der Eskadronsoffiziere.
[2]) ein Furier aus dem Stande der Eskadrons.
[3]) noch vorbehalten.
[4]) weitere Entschliessung folgt.

Digitized by Google

a. Von den 900 Gefreiten und Gemeinen waren durchschnittlich 600—618 Mann, per Eskadron 100—103 Mann immer präsent, damit nach Abzug der Kranken für jedes Pferd 1 Mann das ganze Jahr durch vorhanden war, um theils die Pferdewartung, besonders die Dressur der Remonten wohl besorgt zu sehen, theils jeden Mann innerhalb einer 6jährigen Dienstzeit, während welcher er im Durchschnitte 4 Jahre präsent blieb, zu einem tüchtigen Reiter ausbilden zu können. Die übrigen 300 oder 282 beurlaubten Gefreiten und Gemeinen per Regiment, oder 50 bis 47 per Eskadron, wechselten das ganze Jahr hindurch mit den Präsenten, und für die bei der jährlichen Armee-Ergänzung auf ein Jahr treffende Rekrutenzahl von circa 200 Köpfen war zur ersten Ausbildung noch eine besondere Präsenz von 1¼ Monat angenommen.

b. Diese Zahl war als solche Mannschaft zu behandeln, welche unbestimmten Urlaub genoss, keine Montur besass, keine Monturraten bezog, und deren Einberufung lediglich von allerhöchster Entschliessung abhing.

1829 wurden die Furiere abgeschafft; die Einführung der Assentirt-Unmontirten geschah gleichzeitig mit der Infanterie und ebenso 1841 die der Beurlaubten ohne Raten, jedoch hier erst mit dem letzten Dienstjahre, so dass der 6. Theil der Mannschaft in diese Categorie gehörte.

Bei der 1840 vorgenommenen Aufstellung der Bundeshülfe von 45,600 Mann war die Reiterei tactisch eingetheilt in:

die leichte Cavalerie-Division, bestehend aus 2 Brigaden, jede zu 3 Regimentern, jedes zu 4 Eskadrons; hiezu 2 Sechspfünder Batterien; und

die schwere Cavalerie-Brigade zu 2 Regimentern, jedes zu 4 Eskadrons; hiezu 1 Sechspfünder Batterie.

Der ausmarschirende Stand jeden Cavalerie-Regiments war folgender:

1 Oberst, 2 Majore, 1 Adjutant, 2 Junker, 1 Stabstrompeter, 4 Rittmeister, 4 Oberlieutenants, 8 Unterlieutenants, 4 erste und 8 zweite Wachtmeister, 32 Corporale, 16 Vicecorporale, 12 Trompeter, 512 Gefreite und Gemeine; Summa 607 Mann; hiezu:

1 Regimentsarzt, 2 Bataillonsärzte, 2 Unterärzte, 1 Regiments- oder Divisions-Veterinär, 1 Unterveterinär, 1 veterinärärztl. Praktikant, 2 Aktuare, 2 Rechnungspraktikanten, 1 Regimentsauditor, 1 Auditoriats-Aktuar, 1 Büchsenmacher, 4 Sattler, 4 Schmiede, 1 Profos, 1 Profosengehülfe; Summa 25 Mann. Totalsumme 632 Mann, 604 Pferde.

Der Stand einer ausmarschirten Eskadron sollte sein:
1 Rittmeister, 1 Oberlieutenant, 2 Unterlieutenants, 1 erster

Digitized by Google

und 2 zweite Wachtmeister, 8 Corporale, 4 Vicecorporale, 3 Trompeter, 128 Gefreite und Gemeine; im Ganzen 150 Mann.

Bei denjenigen Cavalerie-Regimentern, welche nur 4 Eskadrons in's Feld stellten, sollte — unter dem Befehle des Oberstlieutenants — 1 Division, bei den übrigen 1 Eskadron auf den feldmässigen Stand an Mannschaft und Pferden gebracht werden.

Die Bildung dieser Reserve geschah analog der Infanterie.

Diese projectirte Aufstellung unterblieb, indem die politischen Verhältnisse sich günstig gestalteten.

Im Uebrigen blieb die Formation der Cavalerie während dieser ganzen Regierungsperiode unverändert.

Im Jahre 1828 erschienen die Vorschriften für den Unterricht der Waffenübungen der Cavalerie in prachtvoller Ausstattung. Die hier ausgesprochenen tactischen Grundsätze, gestützt auf langjährige Kriegserfahrung, sind auch in der neuesten Umarbeitung als Norm festgehalten worden. Erläuterungen hiezu gab man 1831 heraus.

Für den Unterricht im Fechten und Voltigiren sind 1830 Vorschriften an die Abtheilungen vertheilt worden.

Die Bewaffnung erlitt einige Abänderungen. Die gelben Kürasse und Helme des Garde du Corps-Regiments wurden gegen eiserne umgetauscht, und zugleich die Carabiner — bis auf 50 Stück — an das Zeughaus abgeliefert. Diese sollten zum Wachtdienste und zur Abrichtung der Rekruten dienen, sind aber gemäss Rescript vom 7. Januar 1827 ebenfalls dorthin eingeliefert worden; wie auch die bisher von den Kürassieren geführten sächsischen Pistolen, deren Ladstock im Charnier lief. Statt ihrer fassten sie die bei den Chevaulegers bisher im Gebrauche gestandenen, deren Construction von den heut noch üblichen wesentlich nicht verschieden war.

Die Chevaulegers-Regimenter hatten auch noch viele halbgeschiftete österreichische Carabiner im Gebrauche, welche man allmählig gegen solche aus der Amberger Fabrik austauschte.

Die durch Rescript vom 10. October 1839 befohlene Einführung der Zündhütchengewehre erstreckte sich auf die Cavalerie, doch dauerte es fast bis zum Jahre 1847, bis diese Bewaffnung vollständig durchgeführt war.

König Ludwig befahl den 30. März 1842, dass die Mannschaft der Kürassier-Regimenter mit einem leichtern und in der Form gefälligeren Helm versehen werden solle; das gleiche, etwas reicher gearbeitete Modell erhielten den 16. Mai 1843 auch die Offiziere und stehen diese Helme noch im Gebrauch.

In dem 1828 erschienenen Reglement war eine genaue Beschreibung der Sattelequipagen der Cavalerie enthalten. Das Vollzugs-Rescript erschien hiezu den 27. Juni 1829. Demgemäss legten die Kürassiere die schwarzen Sattelpelze und rothen Chabraken nebst Mantelsäcken ab, wogegen sie weisse Pelze mit blauen

Chabraken und Mantelsäcken in der jetzt noch vorgeschriebenen Form erhielten.

Bei den Chevaulegers sind die anstatt der rothen, elegant geschnittenen Tuchchabraken damals eingeführten weissen Pelze und grünen Mantelsäcke ebenfalls noch Vorschrift.

Die Pferdequipagen der Chevaulegers-Offiziere — für welche bei ihrer Abänderung 1823 keine genauen Ausmaase gegeben waren — sind durch Zeichnung und Beschreibung im Rescript vom 10. Dezember 1840 genau festgestellt worden.

Auch die Uniform erlitt Veränderungen. Durch das Rescript vom 25. Januar 1826 verloren die Kürassiere die Ravers an ihrem Gallakollet, welches nun durch eine einfache Reihe von 10 Knöpfen geschlossen wurde. Den 27. Juni 1829 fielen auch die weissen Beinkleider mit hohen Stiefeln und die Stulphandschuhe weg, wofür mit Leder besetzte Reithosen und zur Parade lange blaue Beinkleider ohne Besatz eingeführt worden sind. Den 23. Februar 1833 ist jedoch genehmigt worden, an diesen Pantalons auf jeder Seite einen 2 Zoll breiten Streifen zu tragen.

Den 1. März 1848 führte man auch bei den Kürassieren den Waffenrock ein; verbunden mit den übrigen seit dem 15. Januar bei der Infanterie genehmigten Uniformsänderungen.

Die Chevaulegers haben durch Rescript vom 21. Dezember 1825 wieder verschiedenfarbige, die Regimenter unterscheidende, Kragen, Ravers und Aufschläge erhalten; die für das 3. und 6. Chevaulegers-Regiment bestimmt gewesene schwarze Farbe änderte der König den 26. Januar 1826 in rosa und später in pfirsichroth ab. Ihre geschmackvolle Uniform erlitt ausserdem keine Abänderungen. —

Dem **Artillerie-Corps-Commando** wurde gemss allerhöchsten Signats vom 17. Januar 1830 auch die Gewehrfabrik-Direktion unterstellt.

Durch Entschliessung vom 4. Februar ist ein Zeugdiener zu den Kanzleigeschäften genehmigt worden.

Das formationsmässige Personal war:

1 General, Corps-Commandant; 1 Stabsoffizier als Referent, 1 Adjutant, 1 Auditor, 1 Kriegscommissär, 1 Revisor, 1 Sekretär, 1 Aktuar.

Im Jahre 1833 ward ein 3. Administrativ-Beamter bewilligt.

Durch Armeebefehl vom 29. August 1837 wurde ein Brigadier des Artillerie-Corps ernannt.

Den 31. Dezember 1840 bewilligte der König den Antrag auf einen 2. Adjutanten für den Artillerie-Corps-Commandanten.

Der König gab kurz nach seinem Regierungsantritte durch Rescript vom 21. Dezember 1825 **der Artillerie** eine andere Gestaltung, indem er das Fuhrwesensbataillon auflöste, dasselbe mit beiden Artillerie-Regimentern vereinigte, in Erwägung der

eine vorzügliche Ausbildung in Anspruch nehmenden besondern Dienstverhältnisse der Artillerie-Mannschaft deren Sold erhöhte, und diese Gnade auch auf die Unteroffiziere ausdehnte; für letztere mit der besondern Bedingung, dass jene in diese erhöhten Löhnungen einrücken, welche bei der bestandenen Prüfung in der Artillerieschule dargethan haben, dass sie die ihren Chargen zukommenden theoretischen Kenntnisse besitzen und sich nach zurückgelegten 6 Dienstjahren bei der Artillerie wirklich in der 2. 6jährigen Capitulation befinden.

Die Formation der beiden Artillerie-Regimenter in Vereinigung mit dem Artilleriefuhrwesen stellte jedes Regiment auf 2 Bataillons, jedes zu 1 leichten- und 5 Linien-Compagnien.

Bei dieser Formation war — ohne Einrechnung der nicht montirten, immer beurlaubten Assentirten, die Bildung von

4 leichten Batterien } zu 6 6pfünder Kanonen und 2 Haubitzen.
14 Linien- „ }
6 schweren „ „ 6 12- „ „ „ 2 „

und deren Bedienung zu 10 Bombardieren und Kanonieren per 12pfünder, und zu dem übrigen Geschütz 8 Mann per Stück vollständig möglich gemacht.

Der Stand des Fuhrwesens gab, ohne Einrechnung der nicht montirten Assentirten, die erforderlichen Offiziere, Unteroffiziere und Primaplanisten, dann die Bespannungen für 2 leichte und 2 Fussbatterien, und die Mannschaft für 4 leichte und 4 Fussbatterien.

Jede der 4 leichten Compagnien erhielt im Frieden die Hälfte der zur ganzen Batterie erforderlichen Reitpferde und Bespannungen, und zwar letztere für

4 Geschütze } zu 6 Pferden,
4 Wurstwagen }
1 Feldschmiede }
1 Kohlenwagen } zu 4 Pferden.
1 Requisitenwagen }

Ein jedes der 4 Bataillone erhielt im Frieden die Hälfte der zu 1 Linien-(Fuss-)Batterie erforderlichen Reitpferde und Bespannungen, und zwar letztere für

4 Geschütze }
4 Munitionswagen } zu 4 Pferden.
1 Feldschmiede }
1 Kohlenwagen }

Der Stand beider Regimenter in Vereinigung mit dem Fuhrwesen war normirt:

Art.	Fuhrw.		Stab:
2		—	Obersten
4		—	Oberstlieutenants
6		—	Summa.

Digitized by Google

Art.	Fuhrw.	
6	—	Uebertrag.
4	1	Majore. Der Fuhrwesensmajor stand in den Listen des 1. Artillerie-Regiments, er war dem Artillerie-Corps-Commando zu den Inspizirungsgeschäften, und als Referent in dienstlichen und administrativen Gegenständen des Fuhrwesens zugetheilt; war auch permanenter Vorstand der Lokal-Verpflegungs- und Kasernirungs-Commission in München.
—	—	4 Adjutanten aus dem Stande der Compagnien.
4	—	Junker
2	—	Regimentsärzte
2	—	Regimentsquartiermeister
2	—	Regimentsauditore
4	—	Bataillonsärzte
—	1	Pferdearzt, in den Listen des 1. Artillerie-Regiments; besorgte hier die Ordination in dem Marodestall, war übrigens dem Major beim Artillerie-Corps-Commando zugetheilt, um zu Inspizirungen, Pferdeausmusterungen, und Remonteübernahmsgeschäften verwendet zu werden.
4	—	chirurgische Praktikanten; hiefür 4 Reitpferde.
—	2	pferdeärztliche Praktikanten, wovon der geschickteste und gebildetste die Ordination im Marodestall des 2. Artillerie-Regiments hatte; hiefür 2 Reitpferde.
—	—	Regiments-Oekonomie-Aktuare, aus dem Stande der Furiere bei den Compagnien,
3	—	Auditoriats-Aktuare, worüber noch bestimmt werden wird.
—	1	Stabstrompeter, in den Listen des 1. Artillerie-Regiments mit dem Unterrichte und der Nachbildung der Trompeter der Batterien und der Fuhrwesensabtheilungen betraut.
2	—	Bataillons-Tamboure.
2	—	Profosen
2	—	Profosengehülfen
—	—	Furierpraktikanten; hierüber nach den in Vollzug gebrachten Vereinfachungen im Rechnungswesen zu bestimmen; jedenfalls hiezu keine Civilpraktikanten mehr, sondern Unteroffiziere und Gemeine aus dem Gewehrstande der Compagnien zu verwenden.
34	5	mit 6 Dienstreitpferden.
		Compagnien:
4	—	Capitäns 1. Cl. der leichten Batterien.
38	5	Summa.

Digitized by Google

Art.	Fuhrw.	
38	5	Uebertrag.
8	—	Capitäns 1. Cl. der Linien- Batterien ; hiefür 4
12	—	„ 2. „ „ „ „ Reitpferde
—	2	Rittmeister, hievon 1 im Stabe des 1., 1 in dem des 2. Artillerie-Regiments; sie waren Mitglieder der Oekonomie-Commission für die administrativen Gegenstände des Fuhrwesens, und ausserdem dem Regimentscommando zugetheilt, um als Organ desselben die dienstliche Aufsicht auf das Fuhrwesen, die Leitung des Unterrichts u. s. w. zu führen.
4	—	Oberlieutenants der leichten Batterien
20	—	„ „ Linien- „ ; hiefür 4 Reitpferde.
8	—	Unterlieutenants der leichten Batterien
40	—	„ „ Linien „ ; hiefür 8 Reitpferde.
—	8	Unterlieutenants; davon jeder der 4 leichten Batterien 1, und die übrigen 4 zu 2 per Regiment dem Rittmeister als Commandanten der Bespannungen für 4 halbe oder 2 ganze Fussbatterien untergeordnet.
4	—	Oberfeuerwerker der leichten Batterien; hiefür 4 Reitpferde.
20	—	Oberfeuerwerker der Linien-Batterien;
—	2	1. Wachtmeister bei jedem Artillerie-Regiment dem Rittmeister zugetheilt; hiefür 2 Reitpferde.
4	—	Furiere der leichten Batterien.
20	—	„ „ Linien- „
—	2	„ ; davon 1 bei jedem Artillerie-Regiment welcher die Listen etc. über die zu den 4 halben Fussbatterien gehörende Mannschaft und Pferde zu führen, und zugleich bei der Oekonomie-Commission für alle administrativen uud Rechnungsgegenstände des Fuhrwesens Dienste zu leisten hatte. Die Listen über das den leichten Batterien zugetheilte Fuhrwesen wurden dort abgesondert von den Furieren derselben geführt.
8	—	Unterfeuerwerker der leichten Batterien; hiefür 8 Dienstpferde.
40	—	Unterfeuerwerker der Linien-Batterien.
—	8	2. Wachtmeister, zu jedem Unterlieutenant 1, hiefür 8 Dienstpferde.
226	27	Summa.

Digitized by Google

Art.	Fuhrw.		
226	27	Uebertrag.	
24	—	Corporäle der leichten Batterien; hiefür 24 Reitpferde.	
120	—	Corporäle der Linien-Batterien.	
—	24	Corporäle, zu jedem Unterlieutenant 3, hiefür 24	Reitpferde.
4	—	Trompeter 1. Cl. der leichten Batterien „ 4	
—	4	„ „ „ „ „ „ „ 4	
4	—	„ 2. „ „ „ „ „ 4	
—	4	„ „ „ „ „ „ „ 4	
20	—	Tamboure 1. Cl.,	
20	—	„ 2. „	
—	6	Schmiede, zu jeder leichten Batterie 1, und per Regiment 1 zum Dienst der Bespannung für 4 halbe Fussbatterien; hiefür 6 Reitpferde.	
—	6	Sattler, ebenso vertheilt;	
336	—	Bombard. wovon 84 in 3-	monatl. Dienstwechsel
624	—	Oberkanon. „ 312 „ 6-	mit den Präsenten stets
648	—	Unterkanon. „ 348 „ 5-u.6-	beurlaubt sein sollen.
		Unter den hiernach mit Einschluss der jährlichen grösseren Uebungs- und Lagerzeit im Durchschnitt präsenten 36 Bombardieren und Kanonieren per Compagnie waren die Kranken und Arrestanten, Commandirten und Rekruten mitbegriffen.	
—	400	Gemeine, 60 per leichte Batterie, hievon 27 in halbjährigem Wechsel beurlaubt; 80 per Fuss-Batterie, hievon 36 in halbjährigem Wechsel beurlaubt; im Ganzen 220 Präsente und 180 Beurlaubte; hiezu 400 Zugpferde;	
1128	624	Assentirte; ohne Montur und ohne Raten in den unbestimmten Urlaub; deren Einberufung hing lediglich von besondern allerhöchsten Beschlüssen ab.	
3154	1095	mit 114 Dienst- Reit- und 400 Zugpferden.	
4249 Mann.		514 Pferd.	

Der Unterricht im 1. Artillerie-Regimente ist 1826 dadurch vereinfacht worden, dass der König das Institut der Artillerie-Eleven auflöste; die in demselben befindlichen 12 Zöglinge traten als Unterkanoniere ein, oder wurden von den Eltern zurückgenommen.

Den 19. November ist die Anschaffung von 8 Reitequipagen per Regiment zum Gebrauch der Offiziere der Linienbatterien beim Reitunterricht und Exercieren befohlen worden, ebenso die allmählige Nachschaffung solcher Equipagen für die Unteroffiziere der Artillerie und des Fuhrwesens.

Digitized by Google

Durch Rescript vom 22. August 1828, in Folge Festsetzung des Etats für die Finanzperiode, ist Sorge getragen worden, dass die Nachschaffung einer zweifachen Heeresausrüstung, und für die Artillerie die Ausrüstung von 16 Batterien betrieben, so wie die Schuss- und Wurfzahl der verschiedenen Kaliber für die Feld-, Festungs- und Belagerungs-Geschütze bestimmt worden.

König Ludwig hatte schon 1827, in Erwägung der damals in den Niederlanden, England und Frankreich gemachten vielen interessanten und wichtigen Fortschritte im Artillerie-Wesen, mehrere Offiziere der Artillerie dorthin geschickt, um alle in der Technik und dem Dienste dieser Waffe sich ergebenden Neuerungen und Verbesserungen zu erforschen. Ein anderer Offizier nebst einem Stückgiesser bereiste die preussischen Eisengiessereien am Rheine.

Ferner brachte das Rescript vom 28. Februar 1829 die Umwandlung der bisherigen technischen Ausschüsse bei den Artillerie-Regimentern in höhere Artillerie-Commissionen, in welchen der Oberst und Regiments-Commandant Vorstand, sämmtliche Stabsoffiziere und eine Auswahl von Hauptleuten Mitglieder waren. Die Aufgabe dieser Commissionen war, das Vorschreiten der Artillerie, überhaupt deren wissenschaftliche Bildung zu befördern, auf Alles, was im Gebiete ihres Faches entweder als Theorie oder Erfahrung erscheint, eine besondere Aufmerksamkeit zu richten, die Litteratur, so wie die auf das Artilleriewesen Bezug habenden Verordnungen fremder Staaten im Auge zu behalten, und sowohl über das Resultat dieser Forschungen, als über ihre eigenen Erfahrungen und Ansichten eine geordnete Sammlung von Aufsätzen niederzulegen.

In Folge der obenerwähnten Reise eines Offiziers nach Rheinpreussen, und jener eines andern nach Schweden, wurden in Ober-Eichstädt Versuche mit dem Gusse eiserner Geschütze gemacht, auch die Einrichtung der Giess- und Bohranstalt in Augsburg untersucht, und Verbesserungen vorgeschlagen.

Durch Rescript vom 23. September ist das rheinische Mass, der Schuh zu 12 Zoll, der Zoll zu 10 Linien für alle Abmessungen des Artillerie-Materials, der Handfeuerwaffen, der Portées, u. s. m.; ferner für Gewichtsangaben aller Artilleriegegenstände das bayerische — nur für die Benennung der Kaliber das Nürnberger — Gewicht bestimmt worden.

Eine Spezial-Commission aus Offizieren der Artillerie unter Generalmajor Freiherr von **Zoller**, durch Rescript vom 2. Oktober zusammengesetzt, beschäftigte sich mit Ausarbeitung der Entwürfe neuer Artillerie-Construktionen, und mit allen Versuchen zur Prüfung solcher Construktionen alter und neuer Art.

Ein neues Muster von Zuggeschirren ist eingeführt worden.

Digitized by Google

Bei den Fussbatterien sind durch Rescript vom 21. Januar 1831 anstatt der Tambours Trompeter eingeführt worden, jedoch sollten diese nicht beritten sein; ferner sorgte man für die bessere Instandhaltung der Ausrüstung der Batterien dadurch, dass jede Compagnie 1 Wagner und 2 Schmiede aussuchte, um sie in den Artillerie-Werkstätten so ausbilden zu lassen, dass dieselben im Stande wären, bei einem Ausmarsche Reparations-Arbeiten gut und construktionsgemäss ausführen zu können.

Gemäss Artillerie-Corps-Commando-Ordres vom 25. und 26. Februar 1832 gingen vom 2. Artillerie-Regiment 2 leichte Batterien in den Rheinkreis, jede mit folgender Ausrüstung:

4 Sechspfünder Kanons
2 Siebenpfünder Haubitzen
6 Wurstwagen;

ferner für jede Batterie:

6 sechspfünder Kanons- } Reserve-Munitionswagen.
3 siebenpfünder Haubitz }
1 Feldschmiede
1 Kohlen- } Wagen.
1 Requisiten- }

Das 1. Artillerie-Regiment entsendete in Folge Rescripts vom 25. Oktober 1 Linienbatterie mit dem bayerischen Hülfscorps nach Griechenland. Um deren Ausrüstung dem Terrain des zu occupirenden Landes anzupassen, gab man ihr:

4 Siebenpfünder Haubitzen
2 Sechspfünder } Kanonen
2 Dreipfünder }
10 Munitionswagen, ferner den Park für die gesammte Hülfsbrigade, bestehend in:
1 Feldschmiede sammt Beiwagen
2 Infanterie- } Munitionswagen
1 Cavalerie- }
1 Ambulance- } Rüstwagen.
1 Requisiten- }

Die Batterie zählte an Personal:

1 Hauptmann, Friedrich Schnizlein,
1 Oberlieutenant
2 Unterlieutenants
1 Unterarzt
2 Junker
1 Oberfeuerwerker
5 Feuerwerker, davon 1 für das Rechnungswesen
10 Corporale
2 Trompeter

24 Bombardiere
46 Ober- } Kanoniere
77 Unter- }
3 zugetheilte Ouvriers.

Summa vom 1. Unteroffizier abwärts 168 Köpfe.

Eine Abtheilung Ouvriers von 1 Corporal und 12 Mann.

Diese Batterie sollte durch Vorspannspferde — die Offiziere durch requirirte Reitpferde — fortgeschafft werden. Nachdem jedoch die Unthunlichkeit dieser Maasregel zu evident sich zum Nachtheil der Batterie herausstellte, sendete man eine Abtheilung von 6 Reit- und 28 Zugpferden mit 2 Unteroffizieren, 1 Sattler, 1 Schmied und 14 Mann vom Fuhrwesen derselben nach, wodurch wenigstens die 1. Linie eine nothdürftige Bespannung erhielt.

Die in Folge der 1827 bis 29 unternommenen Reise, und der dabei gesammelten Erfahrungen, im letzten Jahre unter General von **Raglovich** zusammengesetzte Commission hatte sich 1834 für die Annahme der englischen Blocklaffete oder des damals in der französischen Artillerie eingeführten modifizirten englischen Systems ausgesprochen. General **Zoller** aber versagte seine Zustimmung, und erbot sich, das alte **Manson**'sche System in der Art abzuändern, dass es in jeder Hinsicht den Vorzug über das Blocklaffetensystem erhalten solle.

Die im Oktober **1834** beginnenden **Versuche** mit einer nach **Zollerschem System** construirten Batterie fielen so günstig aus, dass gemäss Rescripts vom **28. Mai 1836** dieses modifizirte bayerische Feld-Artillerie-System **angenommen** und dessen Einführung befohlen wurde.

Zugleich erfolgte die Bestimmung:

1) Jede 6 Pfünder Batterie besteht aus 4 Sechspfünder Kanonen und 2 Siebenpfünder Haubitzen.
2) Die für das Bundescontingent im 1. Aufgebot zu stellende Feldartillerie hat aus 8 Sechspfünder und 4 Zwölfpfünder Batterien zu bestehen.
3) Die 6 Pfünder Batterien führen in 2. Linie Wurst-Munitionswagen, die 12 Pfünder Batterien gewöhnliche Munitionswagen neuen Systems.
4) Jeder Wagen, der einem Geschütze folgt, ist mit 1 Reserve-Rad zu versehen.
5) Alle beantragten, und zur Zeit noch nicht ausgeführten Verbesserungen sind an der, theils durch Neufertigungen, theils durch Abänderungen erstellten 6 Pfünder Batterie unverweilt vorzunehmen, weitere Versuche aber zu unterlassen.
6) Nach dieser Batterie, und unter Einrechnung der bereits gefertigten Laffeten, Protzen und Wägen aller Art dieses neuen Systems, sind 8 Sechspfünder und 4 Zwölfpfünder Batterien in 1. und 2. Linie mit Einschluss der hiefür nöthigen Bat-

teriewägen durch Neubau zu ergänzen, die Feldschmieden aber durch Abänderung herzustellen.

7) Da die Laffeten für die 7pfündigen kurzen Haubitzen für das neue System nicht anpassend gefunden wurden, dieses Geschütz auch eine mit demselben übereinstimmende Construktion der Laffete nicht zulässig macht, so sind die Resultate der mit der 7pfündigen langen Haubitze ausgeführten Versuche alsbald vorzulegen, und ist sich über die Einführung dieser oder einer andern langen Haubitze des gleichen Kalibers bei der Feldartillerie auszusprechen, und eine dem neuen System mehr zusagende Laffete hiefür zu entwerfen, damit auch die benöthigte Anzahl derselben für die obigen Batterien in der gleichen Zeit angefertigt werden können.

8) Auf die Einführung einer reitenden Artillerie kann nicht eingegangen werden.

9) Die Geschirre in 1. und 2. Linie sind 6spännig anzunehmen.

Das Rescript vom 19. September 1837 änderte obige Bestimmungen dahin ab, dass

1) Jede Feldbatterie von nun an aus 6 Kanonen und 2 Haubitzen zu bestehen habe,

2) die für das Bundescontingent im 1. Aufgebot zu stellende Feldartillerie 6 Sechspfünder und 3 Zwölfpfünder Batterien zu bilden habe, und dass

3) nur diese Anzahl Batterien in 1. und 2. Linie mit Einschluss der dazu gehörigen Batteriewagen zu fertigen sei; die Feldschmieden werden abgeändert.

Den 6. Januar 1838 verfügte das Artillerie-Corps-Commando eine neue Zusammensetzung der höhern Artillerie-Berathungs-Commission aus:

1) dem Generalmajor und Referenten im Kriegsministerium von **Bauer**,
2) dem Vorstand der Zeughaus-Haupt-Direktion,
3) dem Obersten, und dem 1. Oberstlieutenant des 1. Artillerie-Regiments,
4) dem Referenten für Artillerie im Kriegsministerium als Referent,
5) einem Major der Zeughaus-Haupt-Direktion,
6) einem Kriegscommissär und Ministerial-Referenten.

Im Jahre 1839 genehmigte König Ludwig auch die Einführung verschiedener Geschützgattungen, als

den 25. Januar den eisernen Cöhorn-Mörser, für 12pfünder Granaten-Kaliber, in den Festungen.

Den 23. April die leichte, 830 Pfund wiegende, lange 7pfünder Haubitze für die 6 Pfünder Batterien, die schwere, 1402 Pfund wiegende für die 12 Pfünder Batterien; die erste erhielt die unveränderte 6 pfünder, letzte die unveränderte 12 pfünder Laffete, beide aber mit den diesen Geschützen eigenthümlichen Protzen.

Die kurzen 7 und 10pfünder Haubitzen alter Construktion blieben nebst ihren zugehörigen Laffeten und Protzen für den Gebirgskrieg, den Festungsdienst und den Belagerungspark bestimmt.

Den 11. August den eisernen Steinmörser mit hölzerner Laffete.

Den 14. August die beantragte Construktion für die 10, 25 und 60pfündigen metallenen Bombenmörser, die eiserne Laffete für die 25 und 60pfündigen, und die mit Achsen und kleinen Blockrädern versehene eiserne Laffete für die 10pfündigen Mörser; sämmtliche sollten nicht blos in Festungen, sondern auch bei dem Belagerungspark verwendet werden.

Die durch Rescript vom 19. Oktober befohlene Einführung der Zündhütchengewehre für die Armee fand auch für die Artillerie — doch erst viel später — ihre Anwendung.

Dagegen brachte das Rescript vom 19. September eine durchgreifende Veränderung in der Formation. Die Benennung „leichte" und „Linien-Compagnie" hörte auf; alle Compagnien nannten sich blos nach den Nummern von 1 bis 12, und bildeten 2 Bataillone, jedes zu 6 Compagnien. Die Unteroffiziere und Trompeter sämmtlicher Batterien erhielten gleiche Bewaffnung. Die Offiziere beider Regimenter, vom Hauptmann abwärts, wurden verbindlich gemacht, sich gleich denen der bisherigen leichten Batterien, 1 Reitpferd zu halten. Diese Formation war ein wesentlicher taktischer Fortschritt, indem er sämmtliche Batterien bezüglich der Anforderungen an ihre Beweglichkeit und Manövrirfähigkeit gleich stellte.

Der Sollstand der Pferde bei beiden Artillerie-Regimentern ist durch Rescript vom 9. November 1840

bei dem 1. auf 139 Reit- 1220 Zug-
„ „ 2. „ 101 „ 760 „ Pferde gesetzt worden, welche Anzahl sich auf die Summe von beinahe 3000 Pferden steigerte.

Nach dem Standesausweis für die Bundeshülfe von 45,000 Mann sollte die Stärke sein:

	einer 6pfünder Batterie:		einer 12pfünder Batterie:	
	Art.	Fuhr.	Art.	Fuhr.
Hauptmann	1	—	1	—
Oberlieutenant	1	—	1	—
Unterlieutenants	2	1	2	1
Oberfeuerwerker	1	—	1	—
Wachtmeister	—	1	—	1
Feuerwerker	3	—	3	—
Corporale	8	4	8	4
Trompeter	3	1	3	1
Uebertrag	19	7	19	7

Digitized by Google

	Art.	Fuhr.		Art.	Fuhr.
Uebertrag	19	7		19	7
Bombardiere und Kanoniere	80	—		80	—
Gemeine	—	96		—	106
Reserveleute	16	10		16	10
Ouvriers:					
Schmiede	2	—		2	—
Wagner	1	—		1	—
Schmied	—	1		—	1
Sattler	—	1		—	1
Summa	118	115		118	125
Aktuar	1		Aktuar	1	
Pferde Reit-	24		Pferde Reit-	24	
Pferde Zug-	192		Pferde Zug-	212	
Summa	216		Summa	236	

Stab einer Artillerie-Division:
1 Stabsoffizier
1 Adjutant
1 Fuhrwesens-Offizier.

Stand

des Reserve-Parkes:	Art.	Fuhr.	des Belagerungs-Parkes:	Art.	Fuhr.
Stabsoffizier	1	—		1	—
Adjutant	1	—		1	—
Hauptleute	—	—		2	—
Oberlieutenants	—	—		2	1
Unterlieutenants	2	1		6	—
Oberfeuerwerker	—	—		2	—
Wachtmeister	—	1		—	1
Feuerwerker	2	—		6	—
Corporale	2	4		16	2
Trompeter	—	2		6	1
Bombardiere und Kanoniere	67	—		230	—
Gemeine	—	40		—	48
Schmiede	—	2		4	1
Sattler	—	2		—	1
Wagner	—	—		2	—
	75	52		272	55
Arzt	1	—		1	—
Veterinär	—	1		—	1
Aktuar	—	—		1	—

Pferde	Reit-	9	Pferde	Reit-	36
	Zug-	80		Zug-	96
		89			132

Den 9 Batterien sollten folgen:

3 Aerzte, 3 Veterinärs } für die Batterien der Infanterie-Divisionen.
1 Arzt, 1 Veterinär } „ „ „ „ leicht. Caval.-Division.
1 Arzt, 1 Veterinär } „ „ Batterie der schwer. Caval.-Brigade.

Der zum Belagerungspark zu stellende Antheil an Geschützen betrug:

2 zwölfpfünder, 5 achtzehnpfünder, 3 vierundzwanzigpfünder } Belagerungskanonen,
3 zehnpfünder Haubitzen
2 zehnpfünder, 2 dreissigpfünder, 2 sechszigpfünder } Bombenmörser,
1 sechszigpfünder Steinmörser.

---

20 Stück.

Um die in der Linie abgehenden oder beschädigten Geschütze schnell ersetzen zu können, hatte das 2. Artillerie-Regiment 1 Sechspfünder Batterie zu bespannen und auszurüsten, das 1. hingegen 1 Zwölf- und 1 Sechspfünder Batterie kriegsmässig auszurüsten.

Unter diesen Verhältnissen war die Zahl der Fuhrwesensoffiziere und die Eintheilung dieses Corps nicht mehr genügend. Es wurde desshalb die Zahl der Fuhrwesens-Abtheilungen verdoppelt, und 12 tüchtige Unteroffiziere der Cavalerie dem 1., und eine gleiche Anzahl dem 2. Artillerie-Regiment zur Dienstleistung beim Fuhrwesen als Offiziere zugetheilt. Es war ihnen die Aussicht gegeben, im Falle eines Krieges als Offiziere bei dieser Truppe angestellt zu werden, doch verschwand diese Hoffnung bald durch den sich immer mehr befestigenden Frieden, welcher den Verkauf des grössten Theiles der Pferde zu Folge hatte. Das Rescript vom 24. Mai 1841 befahl den allmähligen Verkauf der überzähligen Thiere und setzte den Normal-Friedensstand fest für

das Artillerie-Regiment Prinz Luitpold	auf	400	Zug-	84 Reitpferde
„ „ „ Zoller	„	200	„	42 „
den Dienst in der Festung Landau	„	48	„	4 „
„ „ „ „ „ Germersheim		24	„	4 „
Summa		672	„	134 „

Das durch Rescript vom 15. Juni eingeführte Institut der Beurlaubten ohne Raten fand bei der Artillerie in der

Digitized by Google

Weise statt, dass alle im 5. und 6. Dienstjahre stehenden Leute in diese Classe versetzt wurden. Einsteher, Widerspänstige, Straf-diener, wieder eingereihte Deserteurs dieser Jahrgänge ersetzte man durch Ausgewählte im 4. Dienstjahre, so dass $^1/_3$ des wirklichen Standes ohne Raten beurlaubt war.

Die bisher dem Artillerie-Corps-Commando unterstehende Pontoniers-Compagnie ist durch Rescript vom 14. Januar 1844 dem neu gebildeten Genie-Bataillon zugewiesen worden.

Das Rescript vom 16. November setzte die Zahl der Cadeten auf 18 per Regiment fest.

Die vom Hauptmann Liel construirten, neuen bayerischen Festungslaffeten sind den 25. Mai 1845 in Germersheim vor einer Commission von Offizieren des deutschen Bundes hinsichtlich ihrer Manövrirfähigkeit und Verwendbarkeit unter allen Verhältnissen geprüft, und angenommen worden.

Zur Anfertigung des Materials für die Bundesfestungen Ulm und Rastadt errichtete man gemäss Rescripts vom 1. Juni 1847 eine 2. Ouvrier-Compagnie

Die den 16. März 1848 anbefohlene Errichtung eines Regiments reitender Artillerie trat erst in der nächsten Periode in's Leben.

Welche Fortschritte die Artillerie gemacht, ist aus den bereits angeführten Formationsbestimmungen ersichtlich; hier seien nun auch die Vorschriften erwähnt, welche die Artillerie auf die Stufe ihrer Vollkommenheit brachten.

Vorerst sei hier der Schulen gedacht, welche unter der Leitung tüchtiger Männer die Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaft in den ihren Chargen nöthigen Kenntnissen, durch alljährliche Curse, unterrichteten, deren Früchte theils nützliche Erfindungen, theils Construktionszeichnungen waren, welche auch im Auslande ungetheilten Beifalls und der Nachahmung sich erfreuten.

1826 erschienen Vorschriften für das Exerzieren an den Geschützgattungen stehenden Fusses und in bespannter Batterie, welche einer praktischen Prüfung unterworfen wurden, so wie 1828 der 2. Theil derselben; im letzten Jahre führte man auch die Manövers de force zum erstenmale nach bestimmten, dem französischen Reglement nachgearbeiteten Vorschriften aus: der dreischenkliche Hebzeug — Modell 1825 — ist im Jahre 1829 eingeführt, und ein Unterricht hiefür entworfen worden.

Die 1829 für die Armee entworfenen Verwaltungsvorschriften hatten auch für die Artillerie Geltung.

Der Unterricht im Fechten und Voltigiren, wie er bei der Cavalerie 1830 eingeführt worden, dann ein besserer Reit- und Fahr-Unterricht, wofür 1831 Vorschriften herauskamen, brachten auch das Fuhrwesen auf jenen Grad der Beweglichkeit, dass es später mit Leichtigkeit den an die Zoller'schen Batterien gemachten Anforderungen der Manövrirfähigkeit entsprechen konnte.

Digitized by Google

Als Folge der Einführung des Zoller'schen Systems sind 1836 Abänderungen in den Exerziervorschriften nöthig geworden.

Im Jahre 1844 erschienen Vorschriften für den Dienst 1) der Zeughausverwaltungen, 2) in den Pulver- und Munitions-Magazinen, 3) in den Arbeitshütten der Pulver- und Munitionsmagazine. Zugleich kam der 3. Theil für den Unterricht der Artillerie, die Uebung mit dem Feldgeschütze, heraus.

Die Uniform erhielt durch das Rescript vom 21. Dezember 1825 eine bedeutende Vereinfachung; die Klappen, so wie das rothe Unterfutter der Rockschösse, ferner die engen Hosen und hohen Stiefel fielen weg; die Artillerie hatte schwarze, das Fuhrwesen blaue Kragen und Aufschläge. Die Offiziere der leichten Batterien trugen wieder Kollets, jene der Linienbatterien lange Röcke; die Offiziere des Fuhrwesens trugen das eine oder das andere Uniformsstück, je nachdem sie bei einer leichten oder Linienbatterie standen.

Die Mannschaft trug Kollets; sie verlor 1826 die Holzkappen und erhielt dafür die Schirmmützen nach dem Muster der 1823 für die Offiziere eingeführten.

Den 8. Januar 1826 gestattete der König den Offizieren, Schnurr- und Knebelbärte zu tragen, was ihnen bis daher verboten war.

Durch Rescript vom 19. September 1839 hatten sich sämmtliche Offiziere der Artillerie gleich jenen der leichten Batterien, mit Kollets anstatt der langen Röcke zu bekleiden.

Den 1. März 1848 ist auch für die Artillerie die Einführung des Waffenrocks und der Schlitzhosen — mit Beibehaltung der bestehenden Bestimmungen über Grundfarbe des Rockes, des Kragens und der Aermelaufschläge, sowie der Knöpfe und ihrer Prägungen — befohlen worden.

Die Mäntel und Epaulette der Offiziere sind analog mit jenen der Infanterie abgeändert worden.

Die Pferdsequipagen der Offiziere der leichten Batterien und des Fuhrwesens mussten gemäss Rescript vom 9. Mai 1827 nach dem Muster jener, 1823 für die Chevaulegers-Offiziere hinausgegebenen, Modelle angeschafft werden, und ist 1839 dieser Befehl auf sämmtliche Offiziere der Artillerie ausgedehnt worden. Das Tuch zu den Chabraken, Sattelpelzen und Mantelsäcken war hier dunkelblau.

Seit dem 9. März 1831 kaufte man anstatt schwarzer, weisse Sattelpelze für die Reitsequipagen der Unteroffiziere.

In der Absicht, die Stabs- und Oberoffiziere der Artillerie dem Felddienste entsprechend zu bewaffnen, erfolgte das Rescript vom 30. Juli 1831, wonach dieselben, anstatt Degen und Haussecol, den Säbel und Cartouche der Offiziere der leichten Batterien tragen.

Digitized by Google

In Folge der Einführung des Zoller'schen Systems bewaffnete man 1839 die Unteroffiziere und Trompeter der Linien-Batterien gleich jenen der leichten, und gab den Fuhrwesensoldaten anstatt des bisher geführten Infanterie-Säbels alter Art, das Faschinenmesser.

Die **Zeughaus-Haupt-Direktion** erhielt gemäss allerhöchsten Signats vom 24. Januar 1826 eine theilweise veränderte Organisation.

Die Direktion bestand demnach aus:

1 Oberst als Vorstand, 1 Oberstlieutenant, 1 Major und 1 Hauptmann 1. Cl.; ferner sollten

3 Oberzeugwartstellen, nemlich zu München, Augsburg und Würzburg mit Hauptleuten 1. Cl.,

2 Oberzeugwartstellen, zu Landau und Ingolstadt mit Hauptleuten 2. Cl.,

6 Zeugwartstellen, zu Forchheim, Oberhaus, Rothenberg, Nürnberg, Rosenberg und Wülzburg durch Lieutenants besetzt und

5 Unterzeugwarte, wo es das Bedürfniss erfordert,

angestellt werden.

Die Verwaltung sollte bestehen, in Ansehung des von der Ersparungscommission gemachten Antrags, die Verwaltungs- und Rechnungsstellen künftig mit Offizieren zu besetzen, aus:

1 Verwaltungs-Commissär (Oberstlieutenant), 1 Verwalter (Oberlieutenant), 1 Controleur (Lieutenant), 2 Rechnern und 2 Schreibern.

Den 27. Februar 1827 erging an das Armee-Commando, da die Pulverfabrikation noch lange nicht den gewünschten Grad von Vollkommenheit erreicht habe, und da dieser wichtige Theil der Militär-Administration nicht mit jener Aufmerksamkeit und mit jenem Eifer betrieben werde, welche der Wichtigkeit dieses Gegenstandes in militärisch-dienstlicher sowohl, als ökonomischer Hinsicht entspricht, so hat die Zeughaus-Haupt-Direktion die specielle Aufsicht über die Pulvermühlen, die Salpeter-Raffinerie und das Laboratorium dem jüngsten Stabsoffizier als Mitglied derselben zu übertragen. Zugleich wurde aus den Vorständen dieser Anstalten unter Vorsitz des erwähnten Stabsoffiziers ein Ausschuss für die Direktion der Pulverfabrikation gebildet, für den eine kurze Instruktion im Rescripte selbst enthalten war.

Den 22. Mai 1829 sind in die Zeichnungskanzlei 2 Artillerie-Unteroffiziere commandirt worden, wodurch wenigstens die Arbeiten des laufenden Dienstes einigermassen gedeckt waren.

Den 24. Januar 1830 erschien eine neue Personal-Formation für die Zeughaus-Haupt-Direktion und die ihr untergeordneten Zweige, welche festsetzte:

a) Zeughaus-Haupt-Direktion mit dem Verwaltungspersonale:

Digitized by Google

1 Oberst als Vorstand;
diesem besonders zugetheilt 1 Offizier für das Maschinenwesen,
3 Stabsoffiziere, wovon
1 für die Zeughäuser und das Material,
1 für die Salpeter-Raffinerie und die Pulverfabrikation-
1 für das Giess- und Bohrhaus und die übrigen Werk, stätten;
1 Hauptmann 1. Cl. für das Conservatorium,
1 Kriegscommissär 2. Cl. statt des bisherigen Oberstlieutenants-Verwaltungs-Commissärs,
2 Bataillonsquartiermeister,
2 Aktuare für die Verwaltung und Rechnung,
2 Aktuare für die Kanzleigeschäfte,
5 Werkmeister,
1 Kassadiener,
1 Schäffler,
36 Zeugdiener für die Verwendung in sämmtlichen Zeughäusern.
Für die Zeichnungsgeschäfte in periodischem Wechsel
2 Junker aus den Artillerie-Regimentern.

b) Pulvermühlen:
1 Lieutenant.

c) Salpeter-Raffinerie:
1 Lieutenant,
1 Unteroffizier; commandirt aus einem Artillerie-Regiment.

d) Laboratorium:
1 Hauptmann 1. Cl., Oberfeuerwerksmeister;
1 Lieutenant, Unterfeuerwerksmeister.

e) Giess- und Bohrhaus;
1 Giessmeister,
1 Bohrmeister.

f) Zeughausverwaltungen:
München:
1 Hauptmann 1. Cl., Oberzeugwart;
1 Unterzeugwart.
Augsburg, Ingolstadt, Würzburg, Landau:
4 Hauptleute,
4 Unterzeugwarte,
4 Zeugschreiber.
Oberhaus, Wülzburg, Rothenberg, Nürnberg, Forchheim.
Rosenberg:
6 Zeugwarte, Lieutenants.

Den 5. April 1831 erschienen instructive Bestimmungen für den Geschäftsgang bei der Zeughaushauptdirektion und den ihr untergeordneten Zweigen in dienstlicher und verwaltender Beziehung. Ausser den im Rescripte vom 24. Januar 1830 er-

Digitized by Google

wähnten Branchen, stand auch die Ouvrierscompagnie unter der Zeughaushauptdirection, und sind auch deren Obliegenheiten in der Instruktion enthalten.

Durch das Rescript vom 1. April 1838 sind instruktive Vorschriften für die Inspicirung der Zeughausverwaltungen und der übrigen der Zeughaushauptdirektion untergeordneten Anstalten durch den Vorstand dieser Direktion hinausgegeben worden.

Diesem folgten den 17. April 1843 die Vorschriften für die Uebergabe und Uebernahme der Zeughäuser und der unter der Zeughaushauptdirektion stehenden Artillerie-Anstalten.

Durch Rescript vom 24. Februar 1841 wurde die Bildung einer Zeughausverwaltung 1. Cl. in Germersheim mit 1 Oberzeugwart, 1 Unterzeugwart, 1 Zeugschreiber und 2 Zeugdienern genehmigt.

Die Zeughaushauptdirektion übernahm gegen Ende des Jahres 1829 die seit 1820 dem Staatsministerium der Armee unterstellte **Gewehrfabrik** zu Amberg.

Die Direktion bestand aus:

1 Artillerie-Hauptmann als Vorstand, Hauptmann **Pöllath**;
1 „ Oberlieutenant als Inspektor,
1 „ Unterlieutenant als funktionirender Inspektor,
1 Material-Verwalter,
1 Kassier,
1 Rechnungsführer,
1 Unterkontroleur,

dann in Haselmühle

1 Aufseher,
1 Unteraufseher

und 122 Arbeiter.

Eine eigene Commission bestand zur Prüfung der Läufe.

Die Anstalt hatte folgende Einrichtung und Arbeitseintheilung:

In der Haselmühle wurde ausschliesslich die Rohrfabrikation betrieben; dieselbe hatte:

a) 3 Rohrfeuer, hiezu 3 Rohrschmiede, 3 Zuschläger;
b) 4 Rohrbänke, „ 1 Meister, 3 Gesellen;
c) 1 Abdrehmaschine, hiezu 1 Dreher, 1 Einfeiler;
d) 1 Schleifstein. „ 1 Meister, 1 Gesellen;
e) die Platinhammer, 1 Meister, 1 Gesellen. 1 Aufschläger.

Die Laufproben wurden unter Aufsicht des Hauptmanns **Bauer** vorgenommen.

In Amberg geschah die Vollendung der Rohre, die Fabrikation der Schlösser, Garnituren und Schäfte; die Werkstätten bestanden aus:

a) Der Laufausfertigungswerkstatt mit 1 Meister, 12 Gesellen.
b) „ Schloss- und Garniturtheil-Schmiede mit 3 Feuern

Digitized by Google

und 2 Pressstöcken, hiezu 3 Meister und 6 Aufschläger.

c) Der Bajonnet- und Ladstockschmiede, hiezu 1 Meister, 8 Gesellen.

d) „ Schrauben-, Dreh-, und Schneidwerkstätte, 1 Meister, 1 Geselle.

e) „ Schlossmacher- und Garnitur-Werkstätte, hiezu 1 Meister, 15 Arbeiter und 1 Junge.

f) „ Schaftwerkstätte, hiezu 10 Accordarbeiter.

g) „ Garniturwerkstätte, hiezu 1 Meister, 4 Gesellen, 1 Junge.

h) „ Laufläuterung und Bajonnet- Kappen- und Feilen-Schleifmaschine, hiezu 1 Meister, 2 Gesellen.

i) „ Abzug Fertigung, hiezu 1 Meister, 2 Gesellen.

k) „ Polirwerkstätte der Gewehre und Garniturtheile, hiezu 1 Meister, 1 Geselle, 1 Junge.

l) „ Feilenhauerwerkstätte, hiezu 1 Meister, 2 Gesellen, 2 Aufschläger, 1 Junge,

m) „ Schmiedwerkstätte zur Herstellung des Werkzeugs und der Maschinentheile, hiezu 1 Meister, 1 Vorarbeiter, 3 Aufschläger.

Die Arbeiten waren so musterhaft gleichmässig ausgeführt, dass die Uebernahms-Commission aus verschiedenen Schlössern Theile herausnehmen liess, und ein neues Schloss zusammensetzte, welches vollständig seine Funktionen versah.

Es mangelte noch eine Bibliothek, welche wissenschaftliche, auf die Gewehrfabrikation Bezug habende Werke fasste, und in welcher auch von Offizieren gefertigte und gut befundene Zeichnungen, Pläne und Denkschriften niedergelegt werden sollten, so wie eine Sammlung von Waffen aller Art, wie sie bei den fremden Mächten in Gebrauch standen. Für beide wurde die Genehmigung ertheilt.

Den 29. Oktober 1829 ward die Verlegung der bisher bei der Zeughaushauptdirektion bestandenen Büchsenmacherwerkstätte, für Reparatur und Zusammensetzung kleinerer Feuerwaffen aus noch brauchbaren Theilen alter Musketen, zur Gewehrfabrik befohlen.

Die für die Armee erforderlichen Infanteriesäbel sollten ebenfalls dort erzeugt werden.

Den 4. Oktober 1830 ist die Erzeugung ganz brauchbarer und möglichst gleichförmiger Handfeuerwaffen für die Armee anbefohlen worden, dagegen sollten sämmtliche Waffen Suhler und Oesterreichischen Modells eingeliefert, und die Amberger Modells ausgegeben werden.

1836 erschien eine Instruktion für die verschiedenen Dienstzweige der Fabrik.

Die Anfertigung von Zeichnungen aller in der Gewehrfabrik erzeugten Waffen ist den 25. Oktober 1843 befohlen worden.

Digitized by Google

Im Jahre 1847 übernahm die Fabrik auch die Erzeugung der Cavaleriesäbel und Kürasse.

Seit dem Jahre 1830 waren 2 Offiziere der Artillerie in zweijährigem Wechsel nach Amberg commandirt, um dort unter der speziellen Leitung des Direktors einen theoretisch-praktischen Curs über Erzeugung neuer und Reparation schadhaft gewordener kleiner Feuerwaffen durchzumachen.

Im Jahre 1845 bestand die Zahl der Arbeiter einschliesslich des Unterpersonals aus 189, 1847 aus 196 Köpfen.

Die **Stückbohr- und Giess-Anstalt** zu Augsburg war schon seit einer Reihe von Jahren nicht mehr in Betrieb gestanden. Die auf König Ludwigs Geheiss angeordnete Untersuchung ergab ein wenig zufriedenstellendes Resultat. So lag z. B. der Boden des Bohrsaales zum grossen Schaden der Stärke und Bequemlichkeit — indem hier die Pferde für den Betrieb der Maschine gingen — um 6 Schuh höher, als die Strasse; die Bohrbrücke war nur von Holz, und überdiess stand sie auf schwacher Grundlage, wodurch, sobald die Bohr- und Drehwerkzeuge gebraucht wurden, allmählig eine schwankende, dem Bohren der Stücke höchst schädliche Bewegung entstand; der im Bohrsaale vorhandene Hebzeug war nur für die Bewegung von 6 und 12pfünder Feldkanonen geeignet, ebenso die Bohrmaschine selbst nur für das Bohren der 6 und 12pfünder Feldgeschütze, sowie der 7pfünder Haubitze eingerichtet, wie nicht weniger die Bohrwerkzeuge in schadhaftem Stande. Das Giesshaus hatte ein seinem Zwecke sehr entsprechendes Lokal; jedoch weder einen genügend grossen Ofen für den Guss von Batteriegeschützen, noch waren die übrigen vorhandenen Einrichtungen in gutem Stande. Der Formentrockenheerd, der Kranich, die Modelle zu Geschützen, waren mangelhaft, und andere sehr reparationsbedürftig. Ueberdiess fehlte eine Sammlung technischer, chemischer und physikalischer Werke und ein chemisches Laboratorium, so wie das nöthige Kanzleilokal gänzlich.

Der Artillerie-Oberlieutenant Friedrich **Speck**, welcher früher von seinem Oheime, dem Direktor von **Reichenbach** bei der Einrichtung der in Oesterreich hergestellten Geschützbohranstalt verwendet worden war, und später auf Kosten König Ludwigs nach Frankreich, England, etc. für Vervollkommnung in der Technik und Maschinenkunde Reisen machte, war auserwählt, sowohl die jetzigen Mängel an's Licht zu ziehen, als auch dieselben zu verbessern, und die Anstalt in erneuten Betrieb zu bringen.

Es war diess um so mehr eine dringende Nothwendigkeit geworden, als man für die neu zu erbauende Festung Ingolstadt 600 Stücke Geschütz brauchte, und überdiess von den vorhandenen Feldgeschützen 201 Stück, als unbrauchbar, zum Umguss bestimmt worden waren.

Der auf 10,239 fl. berechnete Voranschlag für Herrichtung der Bohrmaschine, den Bau einer massiven steinernen Bohrbrücke,

Digitized by Google

Beischaffung der Bohrwerkzeuge, dann für den Bau eines neuen Gussofens für 100 bis 112 Centner Metall, für die Herrichtung des Formtrockenheerdes, des Kranichs, der Werkzeuge u. a. im Giesshause ist 1830 genehmigt, und sogleich die Herstellung in Angriff genommen worden.

Im April 1831 waren bereits 22 Stück 6 Pfünder Rohre und 1 zwölfpfünder Haubitze gegossen, die Anstalt also wieder im Betriebe. Es fehlte jedoch an Personal, dann die zur Herstellung schwerer Geschütze nöthigen Zeichnungen und Modelle, und überdiess misslang der Guss einiger 12 Pfünder Rohre gänzlich. Bis zum März 1832 waren aber schon 18 Stück 12 Pfünder Feldgeschütze, meist tadelfrei, aus der Giesserei hervorgegangen, die Mehrzahl gedreht und gebohrt, 4 Probemörser fertig, 16 Probemörser-Kugeln gegossen und einstweilen abgeschrotet, 22 Stück Rollcylinder, dann ein vollkommen entsprechender Support mit Transporteur für die Geschützabdrehung angefertigt, und im Mai ausser andern Geschützen noch 2 25 Pfünder Mörser, im Juni schon 2 60 Pfünder, 2 10 Pfünder metallene Bombenmörser und 2 Cöhorn-Handmörser ohne weitere Unglücksfälle gegossen. Nebenbei ging der Guss kleiner Ausrüstungsgegenstände, als Säbelkörbe und Griffe u. a. m. unbehindert von Statten.

Im August 1832 ist auch der Versuch gemacht worden, 12 Pfünder Batteriegeschütze aus in Obereichstädt gewonnenem Eisen zu giessen. Die Güsse Nr. 1 und 3 misslangen, das auf den 2. Guss unter günstigen Umständen erzeugte Gechütz entsprach den Anforderungen.

Der im Oktober 1833 unternommene Guss von 2 eisernen 6 Pfünder Batteriekanonen gelang vollständig.

Das chemische Laboratorium ist im Jahre 1834 wirklich hergestellt und eingerichtet worden. Den 29 September erhielt die Direktion die Erlaubniss, die Formflaschen aus Gusseisen, und die Modelle aus Metall für alle in der Sandformerei erzeugten Geschütze anzufertigen, das schon in Arbeit befindliche gusseiserne Modell der 7 Pfünder Haubitze aber zu vollenden. Für die 6 und 12 Pfünder Feldkanonen, so wie die 7 Pfünder Haubitze waren die Construktionen bereits genehmigt, für die übrigen Geschützgattungen waren sie in Arbeit.

Die Anschaffung einer Cohäsionswage fand im April 1835 statt. Im November goss man zuerst messingene Zündlichtersetzer und derlei Brandrohrsetzer. In der Schreiner- und Schlosserwerkstatt verwendete man auf Herstellung von Modellen geeignete Aufmerksamkeit; auch ist die Anschaffung technischer Werke genehmigt worden.

Durch die kräftige Unterstützung der hohen Stellen, und das einsichtsvolle Wirken des Personals war die Anstalt zu einer solchen Höhe gebracht, dass im Juni 1836 König Ludwig sowohl

die Bohranstalt, als auch das Giesshaus besuchte, und höchst befriedigt von Allem, was er dort gesehen, schied.

Den 16. September 1837 erzeugte man die erste 6 Pfünder metallene Batteriekanone mittels Sandformung, und war deren Guss vollständig gelungen, wesshalb man diese Art der Erzeugung auch bei den 12 Pfünder und später auch bei den schweren Batterie-Geschützen in Anwendung brachte.

Im September 1839 wurde in Gegenwart des Königs Ludwig und des Kaisers Nicolaus eine 12 Pfünder Batteriekanone gegossen. Dieser Monarch war so sehr von den Einrichtungen und dem Betriebe befriedigt, dass auf seinen Wunsch die Beschreibungen und Pläne der innern Einrichtungen nach Russland gesendet wurden.

Den 5. August 1841 wurde, damit die zur Bundeshülfe zu gebenden Batterien sowohl durchgängig mit neuen Geschützen versehen werden konnten, als auch ein Ersatz für dieselben in den Depots vorhanden sei, ferner um den Betrieb der Giess- und Bohranstalt nicht einzustellen, angeordnet, dass 96 Feldgeschütze durch Neuguss erzeugt werden, und diese aus

48 Sechspfünder } Feldkanonen,
24 Zwölfpfünder }

16 Siebenpfünder langen leichten } Feldhaubitzen
8 „ „ schweren }

bestehen sollen.

In dem Betriebsplan für das Jahr 1841/42 war auch der Guss von 32 kurzen 24 Pfünder Batteriekanonen aufgenommen.

Vom Jahre 1831 bis zum 19. Januar 1844 waren in Augsburg erzeugt worden:

4 24 Pfünder lange } Batteriekanonen
25 „ kurze }

33 18 Pfünder }
60 12 „ } Batteriekanonen
52 6 „ }

69 12 Pfünder } Feldkanonen
124 6 „ }

2 25 Pfünder lange }
2 „ kurze }
1 10 „ lange }
4 „ kurze } Haubitzen
58 7 „ lange schwere }
52 „ „ leichte }
29 „ kurze }

28 60 Pfünder }
37 25 „ } Bombenmörser
33 10 „ }

3 Cöhorn Mörser (12 Pfünder)

by Google

ferner

4 60 Pfünder eiserne Steinmörser
2 12 Pfünder „ Cöhornmörser

Summa 622 Geschütze.

Nebstdem waren 18 Pulverprobemörser, Laffetentheile, und kleinere Ausrüstungs-Gegenstände in grosser Menge gegossen worden.

Von den Sechspfünder Feldgeschützen erhielt die Stadt Amberg 2, und die Sachsen-Meiningische Regierung 2 Stücke.

Die Anstalt hatte sich nun eines solchen Rufes zu erfreuen, dass 1843 die grossherzogliche hessische Waffendirektion die Erzeugung mehrerer Feldgeschützrohre wünschte, und 1846 die Ausrüstung von Ulm uud Rastatt mit bronzenen Feld- und Batteriegeschützen von den dortigen Artillerie-Direktionen ihr übertragen wurde.

Der Personalstand ist im September 1830 erhöht worden auf:

1 Artillerie-Stabsoffizier als Vorstand, 1 technischer Inspektor, Artillerie-Offizier, 2 Artillerie-Oberoffiziere, zum praktischen Dienst in 2 jährigem Kurse, 1 Verwalter oder Rechnungsführer, 1 Giessmeister, 1 Bohrmeister, 1 Zeugdiener, eine Anzahl Former und Handlanger, Ouvriers für die Reparaturen an Maschinen, Werkzeugen, Modellen u. s. w., einige Fuhrwesensoldaten für die Pferde der Anstalt.

Uniform trugen nur die den Abtheilungen Angehörigen. Das Rescript vom 19. September 1839 verordnete, dass auch der Giessmeister und der Bohrmeister militärische Kleidung zu tragen haben. Diese bestand in dem Fracke, wie ihn die Offiziere der Liniencompagnien hatten, jedoch ohne Granaten auf den Schössen; mit gelben Knöpfen, auf denen 2 gekreuzte Kanonenrohre; auf dem Kragen ein goldgestickter Zweig; keine Achselblätter. Hiezu wurde ein Hut mit goldener Schleife ohne Federbusch, und ein Degen mit Stahlgriff getragen.

Der Giessmeister, so wie der Bohrmeister haben Unterlieutenantsrang und Gehalt, so wie eine jährliche Functionszulage von 200 Gulden, so lange die Anstalt in Betrieb steht.

Die **Gendarmerie** unterlag verschiedenen Veränderungen. Die erste war eine bedeutende Erhöhung des Standes derselben durch Verordnung vom 12. Dezember 1826, wonach, zur Versicherung des Vollzuges der provisorischen Bestimmungen über die Zölle, die Aufstellung und Dislocirung von 37 Brigadiers zu Pferd und 229 Gendarmen zu Fuss angeordnet, deren Stand als Zollschutzwache den 19. Juli 1828 auf 31 Brigadiers zu Pferd, 35 zu Fuss und 640 Gendarmen zu Fuss festgesetzt, im folgenden Jahre abermals, besonders durch die Aufstellung einer Zollschutzwache im Rheinkreis bedeutend vermehrt wurde.

Digitized by Google

Diese bisher als gesonderte Abtheilung des Gendarmerie-Corps bestandene militärische Zollschutzwache, welche einen integrirenden Theil dieses Corps gebildet hatte, und hinsichtlich der Dienstverrichtungen den Zollbehörden zur Disposition gestellt, in militärischer und ökonomischer Beziehung aber dem Gendarmerie-Corps-Commando untergeordnet war, verwandelte die Verordnung vom 7. Januar 1837 in ein Civilinstitut. In Folge dessen erhielten die nicht mehr Dienstpflichtigen, oder nicht wegen gemeiner oder militärischer Verbrechen in Untersuchung befindlichen Gendarmen ihren Abschied und wurden diesem Institut e zugewiesen.

Das Rescript vom 12. März 1828 regelt die von den Abtheilungen einzureichenden Vorschläge zur Ergänzung der Gendarmerie in der Art, dass jedes Infanterie-Regiment 2, jedes Jäger-Bataillon, Cavalerie- oder Artillerie-Regiment 1 Unteroffizier oder Soldaten monatlich zur Versetzung zu beantragen habe.

Die Distrikts-Commando's sind den 10. Dezember 1829 aufgehoben, die Offiziere an den Sitz des Compagnie-Commandos verlegt und dem Hauptmann als Geschäftsgehülfen zugetheilt worden.

Gemäss der neuen Eintheilung des Königreichs in 8 Kreise nach Regierungsblatt vom 29 November 1837 nahmen die Compagnien vom 1. Januar 1838 folgende, noch übliche, Bezeichnung an:

Die 1.	Compagnie	Gendarmerie-Compagnie von	**Oberbayern,**
„ 2.			**Niederbayern,**
„ 8.			**der Pfalz,**
„ 3.			**Oberpfalz und Regensburg,**
„ 6.			**Oberfranken,**
„ 5.			**Mittelfranken,**
„ 7.			**Unterfranken u. Aschaffenburg,**
„ 4.			**Schwaben und Neuburg.**

Die Uniform erhielt den 28. Januar 1826 eine bedeutende Vereinfachung. Es fielen die rothen Klappen an den Röcken, so wie das rothe Futter der Schösse, die Achselschnüre der Offiziere und der berittenen Mannschaft, die engen Hosen und hohen Stiefel der Offiziere, die Borten am obern Rande des Czako, so wie die Fangschnüre, die Federbüsche, und bei der Mannschaft zu Fuss, die Epaulettes, hinweg.

Offiziere und Mannschaft trugen den stahlgrünen Rock mit scharlachrothem Kragen, Aufschlägen und Passepoil, grüne Beinkleider über kurzen Stiefeln, und schwarzen Filzczako. Auf den Rockschössen waren gelbe Löwen und Kronen von Metall; auf dem Czako eine Messingverzierung; Offiziere und berittene Gendarmerie trugen gelbe Schuppen-Epaulettes; erst den 18. Juli 1830 sind für die Berittenen weisse Rosshaarbüsche genehmigt worden. Der Interims-Czako kam durch Rescript vom 5. Juni 1835 in Gebrauch.

Digitized by Google

An den Pferdsequipagen sind den 15. August 1836 die Reitstangen und Steigbügel und den 25. September 1838 die Kopfgestelle der leichten Cavalerie für die berittenen Gendarmen beliebt worden.

Die Gendarmerie zu Fuss erhielt durch Rescript vom 12. September 1841 das Zündhütchengewehr, jedoch von bedeutend leichteren Dimensionen, wie die Infanterie, und alle Eisentheile rostfarb angelaufen. Eigene Vorschriften für die Behandlung dieses Gewehres erschienen 1845.

Das **Cadetencorps** hat durch das Reglement vom 20. October 1837 eine umfassende Reorganisation, sowohl hinsichtlich der innern Eintheilung, als auch des Erziehungs- und Studienplanes erhalten. Das wesentlichste daran war die vollkommene Scheidung der jüngeren und der älteren Zöglinge in 2 Hälften, welche auch in den Studien-, Speise- und Schlafsälen gänzlich von einander getrennt waren, so dass die Anstalt sich dadurch eigentlich in ein Eleven- und ein Cadetencorps theilte. Beide hatten nur die Offiziere und die Lehrer gemeinschoftlich.

Die **Verpflegungs-** und **Pensions-Normen** blieben im Allgemeinen dieselben.

Theuerungszulagen und Menageaufbesserungen wurden periodenweise bewilligt.

Für die Generalität normirte der König durch Rescript vom 19. October 1839 folgende Pensionen:

dem Generalmajor. . .	jährlich	3,150 fl.
„ General-Lieutenant	„	4,500 „
„ General der Infant., Caval. und Artill.	„	5,850 „

Bezüglich der **Strafgesetze** traten bedeutende Milderungen ein. Besonders ist die willkührliche Verhängung der Stockstreiche, welche zwar schon den 14. Dezember 1817 bloss mehr dem Regiments-Commandanten belassen wurde, unter König Ludwig durch wiederholte Befehle nur in solchen Fällen angewendet worden, in welchen von dieser Strafart durch wiederholte Rückfälle bei unverbesserlichen Subjekten Gebrauch gemacht werden musste.

Zur **Belohnung** jener im Staatsdienste stehenden Offiziere und Beamten, welche während 50 Jahren ihren Posten treu und ehrenhaft ausgefüllt haben, stiftete der König den 25. August 1827 den **Ludwigsorden**. Derselbe ist ein Ehrenzeichen ohne weitere Bezüge oder Rechte auf erhöhte Pensionen, und besteht für Mitglieder höheren Ranges aus einem Ordenszeichen, für jene vom Rathsrange abwärts aus einer goldenen Ehrenmünze.

Um den Offizieren einen neuen Beweis der Fürsorge für sie und ihre Kinder zu geben, gründete König Ludwig durch Urkunde vom 27. Februar 1835 (Beil. 13) Unterstützungen für 8 Kinder von Mitgliedern des Militär-Max-Joseph-

Digitized by Google

Ordens. Diese Zahl vermehrte sich bis zum 25. August 1847 auf 35.

Den 24. Februar 1826 erliess König Ludwig folgendes Rescript: „Nachdem Wir Uns vielfältig überzeugt haben, wie auch der wirthschaftlichste Militär durch unverschuldete Fälle in Unglück und Bedrang gerathen kann, wo oft eine kleine Unterstützung und Hülfe denselben erretten und wenigstens dem Wucherer entziehen kann, so haben Wir beschlossen, einen eigenen Fond zu diesem einzigen Zwecke und der Benennung

Militär-Unterstützungsfond

zu gründen, und zwar nach folgenden Bestimmungen."

Nach Titel 1 gründet sich dieser Fonds aus:

1) Den Militär-Patent- und Anstellungs-Taxen;
2) Den Urlaubs-Gage-Abzügen der Offiziere und Militär-Beamten;
3) Der in der Armee-Exigenz als Ministerial-Dispositionsfond ausgeschiedenen Summe von 7000 Gulden jährlich.
4) Den Gage-Unterschieden im Betrage von 2 Monaten bei Beförderungen der unverheiratheten Offiziere und Militär-Beamten in höhere Gagen.
5) „Empfehlen Wir diesen Fond dem besondern Wohlwollen allen unverehelichten, keine bedürftigen Erben habenden Militärs."
6) Jeder Offizier und Militär-Beamte zahlt von 1 Gulden Gage oder Quartiergeld ½ Kreuzer Beitrag.

Dieser Fond wird durch eine eigene Commission von Militärs verwaltet, doch muss für jede Unterstützung die allerhöchste Genehmigung erholt werden.

Anspruch auf Unterstützung haben alle jene Militärs, welche durch unverschuldetes Unglück, als wegen Krankheit ihrer selbst, oder ihrer Frauen und Kinder, nicht im Stande sind, die Kurkosten, so wie die zur Herstellung der Gesundheit oft nöthigen Badekurkosten aus ihren eigenen Einnahmen zu bestreiten; desgleichen solche, deren Einnahme für die Erziehung und den Unterhalt ihrer Kinder nicht genügt, ferner durch Verlust an Pferden, Beraubung, Brand und sonstige Zufälle Beschädigte, worunter auch die erste Anstellung der zu Offizieren beförderten Junker, welche Söhne unbemittelter Offiziere sind, gerechnet werden.

Nebst diesen Unterstützungsgeldern wird ein Theil der jährlich verwendbaren Summe als Darleihungsgelder an Militärs verwendet, welche dem Bedürfenden zwar ohne alle Interessen gegeben werden, doch so, dass deren Rückersatz durch monatliche Abzüge von den Gehalten innerhalb 2 Jahren zurückgeht.

Auf diese Darlehensgelder haben jene Anspruch, welche sich ausweisen, dass sie diese Darlehen zur Anschaffung von Kleidungsstücken, Ankauf benöthigter Dienstpferde, und Ankauf von zum Militärgebrauche oder zu der militärischen Ausbildung erfor-

Digitized by Google

derlichen Instrumente und Bücher verwenden wollen; auch jene Militärs, welche nicht ganz ohne ihre Schuld in Unglücksfälle gerathen sind, sollen durch solche Darlehen Unterstützung finden.

Die Verwendung und Verrechnung der Darlehensgelder ist den Divisionscommando's auf eigene Verantwortung überlassen.

Von den dem Unterstützungsfond zugewiesenen Geldern soll jährl. der 4 Theil als Unterstützungs-, der 4. als Darlehensgelder verwendet, die Hälfte aber und die zurückbezahlt werdenden Darlehen als Grundcapital und Vermehrung verzinslich angelegt werden.

Die jährlichen Ersparnisse an Brennholz und Lichtern von der Casernirungs-Gebühr wendete König Ludwig ebenfalls dem Unterstützungsfond zu, und zwar 1/3 dem für die Offiziere, und 2/3 dem für die Unteroffiziere und Soldaten. Für Letztere legte man alljährlich die Hälfte als Grundcapital an, die andere Hälfte sowie die Zinsen des Grundcapitals dienten zu Unterstützungen, welche den Divisionscommandos zur Disposition und Verrechnung gestellt werden.

Die Unterstützungsbedürftigen melden sich auf dem Dienstwege, eine Commission entscheidet über das wahre Bedürfniss der Gesuchsteller in monatlichen Sitzungen.

Die Pensionisten, ebenso die Gendarmerie, welche ihren eigenen Unterstützungsfond hat, sind, sowohl von den Beiträgen als von der Theilnahme dieser Fonds ausgeschlossen.

Den letzten September 1830 bestand der

Offiziers-Unterstützungsfond in . 183,363 fl.
Unterstützungsfond für Unteroffiziere und Soldaten . . . . . 25,670 „

Den 19. September 1837 stiftete König Ludwig 1 ganzen Freiplatz in Dietramszell und 3 halbe in Nymphenburg für Offizierstöchter auf Rechnung des Offiziers-Unterstützungsfonds.

Den 30. Juni 1840 bestimmte der König, dass in Rücksicht der zur Leistung seiner Schuldigkeit erforderlichen bessern Begründung des Militär-Wittwen- und Waisenfonds, die bisher zu dem Offiziers-Unterstützungsfond geflossenen Patent- und Anstellungs- resp Beförderungs-Taxen, dann die Urlaubs-Gagen-Abzüge der Offiziere und Militär-Beamten, ingleichen die bei Beförderungen zu leistenden Gage-Differenzen der Ledigen vom Verwaltungsjahre 1839/40 an, dem Wittwen- und Waisenfond zugewiesen werden sollen, und dass, um die Vertheilungsmittel aus dem Offiziers-Unterstützungsfond nicht wesentlich zu alteriren, von nun an

1/3 der Einnahmen zu Unterstützungen ohne Rückersatz,
1/3 derselben zu solchen gegen Rückersatz, und
1/3 zur Capitalisirung verwendet werden solle.

Durch Rescript vom 2. September 1844 sind die sämmtlichen Ersparnisse an Holz nnd Licht, sowohl in Kasernen als Wachtlokalitäten, zur Aufbesserung der Menage bestimmt worden,

Digitized by Google

nachdem schon am 1. August eine Bestimmung hierüber erschienen war.

Die dem Unteroffiziers-Unterstützungsfond hiedurch abgängigen Einnahmen vergütete der Offiziers-Unterstützungsfond.

Im Jahre 1844/45 berechnete sich das Vermögen des
Offiziers-Unterstützungsfonds auf . 672,437 fl.
Unterstützungsfonds für Unteroffiziere und Soldaten auf . . . 103,349 „

Das **Militär-Budget** war in der Finanzperiode 1831/37 mit Beibehaltung der Formation in ihren wesentlichen Theilen normirt:

	Gulden:
A. Max-Josephs-Orden und Medaillenzulagen	40,000.
B. Nicht mobiler Theil der Armee, Hatschiere, Commandantschaften, Garnisons-Compagnien, Pensionisten, Quiescenten . . .	400,000.
C. Oberste Leitung der Armee.	300,000.
D. Infanterie	2,000,000.
Cavalerie	1,800,000.
Artillerie	350,000.
technische Compagnien	70,000.
E. Bauten, Armatur, Munition	300,000.
F. Cadeten-Corps	40,000.
G. Reservefond	200,000.
	5,500,000.
Das Durchschnittsresultat der Rechnungen für 1826/29 war	5,811,694.
Das Budget 1843/49 war nach Voranschlag	6,500,000.
Die Budgetmässigen Beiträge waren. . .	7,319,976.
Die wirklichen Ausgaben 1843/44 . . .	9,161.974.
1844/45 . . .	9,003,055.

Der Ueberschuss der wirklichen Ausgaben von fast 2 Millionen jährlich gegen die budgetmässigen Beiträge kommt hier von den auf den Festungsbau von Ingolstadt und Germersheim verwendeten — bekanntlich von Contributionsgeldern bestrittenen — Summen her, welche in der Verrechnung dieser Ausgaben ihren Platz finden mussten. Folgende Zusammenstellung giebt hierüber geigneten Aufschluss:

	Budgetmässiger Beitrag: fl.	Wirkliche Ausgaben: 1843/44: fl.	1844/45: fl.
1) Active Armee	6,000,000	6,333,431	6,467,369
2) Gendarmerie.	638,976	640,249	648,732
3) Topographisches Bureau	50,000	49,997	47,640
4) Invaliden- und Waisenfond	92,000	92,000	92,000
Uebertrag	6,780,976	7,115,677	7,255,741

	Budgetmässiger Beitrag: fl.	Wirkliche Ausgaben: 1843 44: fl.	1844/45: fl.
Uebertrag	6,780,976	7,115,677	7,255,741
5) Pensionen- und Medaillenzulagen	500,000	463,765	489,932
6) Bundesverhältnisse:			
a) Unterhalt der Festung Landau . . .	25,000	19,299	24,007
b) Militär - Commission in Frankfurt . . .	14,000	12,527	13,263
7) Festung Ingolstadt . .	—	1,346,770	1,008,988
8) „ Germersheim .	—	503,945	319,123
Summa	7,319,976	9,461,983	9,111,054

Wie sehr König Ludwig bedacht war, das Personal der Verwaltung zu vermindern, so wie den durch Vielschreiberei erschwerten Geschäftsgang zu erleichtern, zeigen die im Jahre 1829 erlassenen Verfügungen.

Das **Conscriptionsgesetz** vom Jahre 1812 ist durch das vom 15. August 1828 ersetzt worden

Dieses Gesetz ist noch in Kraft, aber durch viele Zusätze und Abänderungen an manchen Theilen alterirt.

Die Grundzüge desselben sind:

Die Armee ergänzt sich im Krieg und im Frieden aus dem freiwilligen Zugang und durch die allgemeine Militär-Conscription.

Jeder Bayer, wenn er die zum Kriegsdienste erforderlichen Eigenschaften und einen guten Leumund besitzt, das 18. Lebensjahr zurückgelegt und das 30. noch nicht überschritten hat, kann in die Armee eintreten. Minderjährige müssen die Einwilligung ihrer Eltern oder Vormünder beibringen.

Die Vergehen durch Betrug, Unterschlagung, Fälschung oder Diebstahl, sowie Verbrechen schliessen von der Ehre, die Waffen zu tragen, aus.

Der allgemeinen Militärconscription ist jeder Bayer unterworfen, und zwar in jenem Jahre, in welchem er sein 21. Lebensjahr zurücklegt. Mit dem 1. Januar des folgenden Jahres tritt er in die Militärpflichtigkeit.

Jeder ist in den ersten 2 Jahren seiner Militärpflichtigkeit verbunden, in die stehende Armee zu treten, wenn er hiezu berufen wird. Von dieser Verbindlichkeit sind befreit:

a) jeder einzig übrig gebliebene Sohn jener Eltern, welche bereits 2 Söhne vor dem Feind, oder in Verrichtung sonstiger dienstlicher Obliegenheiten verloren haben;

b) jeder Sohn jener Eltern, welche auf solche Art 3 Söhne unter den Fahnen verloren haben.

Digitized by Google

Gewöhnlich geschieht die Berufung zu der Armee durch das Loos, da in Friedenszeiten nur der 6. Theil des formationsmässigen Standes ergänzt, und aus der Classe jener genommen wird, welche im 1. Jahre der Militärpflichtigkeit stehen.

In Kriegszeiten hingegen kann die Staatsregierung nach Gutbefinden das bestimmte Maass überschreiten; alsdann wird das Contingent auf die 1. und 2. Altersklasse gleichmässig ausgeschlagen; auch können diese beiden Classen ohne vorgängiges Loosen in Masse einberufen werden.

Die Dienstpflicht in der Armee dauert 6 Jahre und wird von dem Tage an gerechnet, an welchem der Rekrutirungsrath den Conscribirten der Militärbehörde überweist.

Verehelichung und definitive Anstellung in einem öffentlichen Amte kann vor abgeleisteter Armeepflichtigkeit nur gegen Stellung eines Ersatzmannes geschehen

Die Standesherrn und ihre Familien, so wie der geistliche Stand sind befreit von obigen Bestimmungen.

Der freiwillig Zugehende darf sich die Waffengattung wählen, in welcher er zu dienen wünscht, wenn er auch die vorgeschriebenen Eigenschaften dazu besitzt. Er muss ebenfalls auf 6jährige Dienstzeit capituliren, und kann nach Verlauf derselben — wie auch jeder andere — sich auf eine beliebige Anzahl Jahre — wobei als Mindestes 2 Jahre festgesetzt sind — sich reangagiren lassen.

Nach Verlauf der Dienstzeit, während welcher der Freiwillige alle Pflichten und Obliegenheiten, wie ein Conscribirter zu erfüllen hat, erhält er im Frieden auf Verlangen die Entlassung mittels förmlichen Abschiedes.

Die Conscriptionsbehörden verkünden 4 Wochen vor dem Termine, an welchem die Herstellung der Conscriptionsliste beginnen soll, allen Gemeinden ihres Bezirks — nebst Bekanntmachung der Strafen und anderer gesetzlichen Folgen — den Zeitpunkt, an welchem die Conscriptionspflichtigen sich zu melden haben.

Die in fremden Bezirken sich aufhaltenden Pflichtigen melden sich bei diesen Behörden, welche alsdann jenen ihrer Geburtsortes hierüber Mittheilung machen, und zugleich dem Betreffenden bescheinigen, dass er sich wirklich gemeldet habe.

Jeder Polizeibezirk stellt seine besondern, auf Geburtslisten und Spezialregister der Gemeindevorsteher gegründete Conscriptionslisten im November her.

Die Conscriptionspflichtigen, welche nicht in ihrer gesetzlichen Heimath sich befinden, müssen sich hier durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

Die Listen sind 8 Tage lang bei der Conscriptionsbehörde zur Einsichtnahme aller Conscriptionspflichtigen aufgelegt, wo dann allenfallsige Reclamationen einzubringen sind; das Recht derselben

Digitized by Google

steht allen Militärpflichtigen, so wie auch deren Eltern und Vormündern zu. Am 9. Tage werden diese Reclamationsverhandlungen vorgenommen, und unmittelbar darauf die Loosung. Nach deren Vollendung beginnt das Messen, wobei die Conscribirten sich erklären, ob sie sich für dienstfähig halten, oder Ansprüche auf Zurückstellung machen. Auf Dienstunfähigkeitserklärungen folgt ärztliche Untersuchung der Betreffenden, und vorläufige Entscheidung der Conscriptionsbehörde sowohl hierüber, als über die Ansprüche auf Zurückstellung.

Den Ausspruch in letzter Instanz giebt aber der am Regierungssitze befindliche oberste Rekrutirungsrath, aus den königlichen Verwaltungsstellen bestehend, welcher am 15. Januar seine Sitzungen beginnt.

Die Aushebung der Contingente geschieht jährlich im Laufe des Monats März, in welchem die Gerichte vom 1. anfangend an bestimmten Terminen ihre Conscribirten dem Rekrutirungsrathe, aus Offizieren und Beamten bestehend, zusenden. Hier geschieht die ärztliche Untersuchung, Messung und Zutheilung zu den Abtheilungen, von welchem Tage an auch die Dienstzeit des Rekruten zählt.

Das geringste Körpermass ist 5 Schuh 4 Zoll.

Conscriptionspflichtige, welche die Ehre, die Waffen zu tragen, verwirkt haben, müssen bei nachgewiesenem Vermögen Ersatzmänner stellen — andere sich während der 6 Jahre in den Festungen und andern Vertheidigungsanstalten bei den hiezu erforderlichen Arbeiten gebrauchen lassen, wenn sie hiezu berufen werden, ohne jedoch die Uniform oder Waffen zu tragen; übrigens erhalten sie Löhnung und Verpflegung gleich dem Soldaten.

Zurückgestellt werden jene, welche das vorgeschriebene Maass nicht haben, auf 1 Jahr; die Clerical-Seminaristen, Noviciaten der Klöster, protestantische Candidaten der Theologie, so lange sie ihrem Berufe treu bleiben; jeder einzige Sohn einer Familie; Schüler der höhern Unterrichtsanstalten, wenn sie Preisträger, oder an den Gymnasien immer die Ersten waren.

Söhne von Adelichen, Collegialräthen oder höhern Beamten treten als Cadeten in die Armee.

Tauschen der Loosnummer ist bis zum Augenblicke der wirklichen Einreihung unter den dienstfähigen Conscribirten derselben Altersklasse gestattet, sofern der Tauschmann die Eigenschaften zu der Waffengattung besitzt, für welche der Andere bestimmt ist. Brüder dürfen ohne diese Rücksichten tauschen.

Unmittelbar nach Beendigung der Armeepflichtigkeit müssen die Conscribirten entlassen werden, und zwar

jene, welche in der Armee dienten, mittels Abschied von den Militärbehörden;

Digitized by Google

die übrigen erhalten gegen 6 fl. Stempelgebühr einfache Entlassungsscheine von dem Rekrutirungsrathe des betreffenden Bezirks.

Die Dienstpflicht zur Reserve und zur Landwehr ist damit nicht aufgehoben.

Während der Kriegsdauer finden Entlassungen nur dann statt, wenn die Staatsbehörde dieselben für zulässig erachtet. 6 Wochen nach geschlossenem Frieden müssen die Ausgedienten beabschiedet werden.

Strafbar sind alle jene Conscribirten, welche sich nicht zur Conscription melden, nicht beim Messen und der Visitation erscheinen und sich nicht mit dem Contingente stellen. Ebenso die Widerspänstigen, unter welche auch jene zählen, welche falsche Zeugnisse bringen, Krankheiten simuliren, Wunden oder Geschwüre herbeiführen, sich selbst verstümmeln.

Als Deserteure werden alle jene behandelt, welche nach Bekanntmachung der Militärstrafgesetze auf dieselben vereidet wurden und dann entweichen — seien sie in eine Heeresabtheilung bereits eingereiht oder nicht; auch jene, welche zur Desertion behülflich waren, unterliegen einer Strafe.

Ebenso unterliegen Pflichtverletzungen aller der bei dem Conscriptions-Geschäft betheiligten Beamten und andere Angestellte gerechter Ahndung durch die Gesetze.

Die Conscriptions- und Aushebungs-Kosten bestreitet die Staatskassa.

Nur die Entlassungsscheine, Einstandsverträge und Strafsachen unterliegen Taxen und andern Gerichtskosten.

Die jährliche Conscriptionsquote betrug 1826 bis 1830 zwischen 8,900 und 9,641 Mann, und wurde durch Rescript vom 15. März 1831 auf den sechsten Theil des formationsmässigen Heeresstandes von 9,812 Mann normirt, in welcher Stärke sie mit unbedeutenden Abweichungen bis zum Jahre 1848 blieb. Hievon trafen auf die Artillerie und Ouvriers 576, die technischen Compagnien 64, die Infanterie 6,883, die Cavalerie 1,688, das Fuhrwesen 196 Conscribirte.

Die Zahl der Conscriptionspflichtigen schwankte von 1829 an bis 1848 zwischen 34,797 und 44,994 Mann.

Die Gesammtbevölkerung betrug im Dezember 1837 4'315,469 Seelen; hierunter waren Männer und Jünglinge über 14 Jahren vom Civilstande 1'435,940 Mann und vom Militärstande 61,430.

Unterm **7. März 1826** erliess König Ludwig die **Landwehr-Ordnung**, welche in den Hauptpunkten noch in voller Gültigkeit besteht, mit folgendem Eingang:

„Wir haben in der Absicht, einerseits die verschiedenen Haupt-Vorschriften über die Einrichtung der Landwehr zu einem den

Digitized by Google

verfassungsmässigen Grundlagen entsprechenden Ganzen zu vereinigen, zugleich aber auch anderer Seits Unsern getreuen Unterthanen mit wohlgefälliger Anerkennung der von denselben geleisteten Dienste und für die Vertheidigungs-Anstalten des Reichs dargebrachten vielfältigen Opfer jede unter den gegenwärtigen Umständen mögliche Erleichterung zu gewähren, nach Vernehmung Unseres Staatsraths beschlossen, und verordnen etc. etc."

Die Hauptbestimmungen sind:

Die Landwehr kann zur Zeit des Krieges in militärische Thätigkeit treten, und wirkt in Friedenszeiten zur Erhaltung der innern Sicherheit mit; alles dieses nach Maasgabe der verfassungsmässigen Bestimmungen hierüber.

Die Landwehr-Pflichtigkeit erstreckt sich auf alle, nicht ohnehin schon zum Dienste der Armee oder der Reserve-Bataillons[1]) pflichtigen Bayern, mit Ausnahme des geistlichen Standes, dann der Standesherrn und ihrer Familien. Sie beginnt mit dem Eintritt in das Alter der Militär-Conscription und hört mit dem vollendeten 60. Lebensjahre auf.

Jeder Landwehr-Pflichtige ist verbunden, in der Landwehr persönlichen Dienst zu leisten, oder statt dessen zur Aufrechthaltung der Landwehr durch Reluition beizutragen.

Vom persönlichen Dienste bleiben befreit, die wegen erwiesener Gebrechen Untauglichen, die Hof- und Staatsdiener; die Magistratsvorstände und Räthe; das bei den Magistraten angestellte Unterpersonal; die Gemeinde-Vorsteher und Schullehrer; die Aerzte und Wundärzte; die Advokaten und Notare Diese Personen können sich dem persönlichen Dienste, nach vorausgegangener allerhöchster Erlaubniss, freiwillig unterziehen, und sind übrigens die Aerzte, Wundärzte, Advokaten, Notare und Schullehrer verbunden, sich nach Beschaffenheit ihres Berufs als Aerzte, Auditore und Furiere gebrauchen zu lassen.

Vom Dienste suspendirt werden jene Mitglieder der Landwehr, über welche wegen Verbrechens oder wegen eines durch Diebstahl, Unterschlagung, Fälschung oder Betrug begangenen Vergehens die Spezial- oder Haupt-Untersuchung verhängt ist.

Rechtlichen Anspruch auf Entlassung haben jene Mitglieder, welche die Jahre der Pflichtigkeit zurückgelegt, oder die Erlaubniss zur Auswanderung erhalten haben.

Entlassungsgesuche aus andern Voraussetzungen, so wie die Niederlegung einer bekleideten Offiziersstelle werden von den Kreis-Regierungen und Kreis-Commando's strenge geprüft und beschieden.

Offiziere können aus dienstlichen Erwägungen entlassen wer-

---

[1]) Diese Bestimmung fiel durch Aufhebung dieser Bataillons weg.

den; bei Entlassungen von Stabsoffizieren muss dieser Antrag der allerhöchsten Stelle unterbreitet werden.

Vom Dienste ausgeschlossen sind jene, welche wegen Verbrechens oder obberührten Vergehens verurtheilt, oder bloss von der Instanz entlassen worden sind.

Zur Reluition sind alle Landwehrpflichtigen während der Dauer ihrer Pflichtigkeit verbunden, wenn sie keinen persönlichen Dienst machen, und nicht ganz vermögenslos sind. Diese Beiträge sollen nach den wirklichen Bedürfnissen der Landwehr-Anstalt unter Rücksicht auf die Verhältnisse der Zahlungspflichtigen mit der schonendsten Sparsamkeit bemessen, von einer gemischten Civil- und Landwehr-Commission vorbehaltlich der Berufung an die obersten Dienst und Administrativ-Stellen in den Kreisen ausgemittelt und repartirt werden.

Zur zweckmässigen Benützung der zum Dienste verwendbaren Masse der Landwehr wird dieselbe in 2 Abtheilungen ausgeschieden, deren 2. die zur Mobilisirung weniger geeigneten Individuen begreift, und in keinem Falle ausser ihrem Bezirke verwendet werden soll.

Demnach besteht die 1. Abtheilung aus den Landwehrpflichtigen bis zum 41., die 2. aus jenen bis zum 61. Lebensjahre.

Beide Abtheilungen bilden in Form und Einrichtung Einen Körper; erfordern es die Umstände, so wird durch des Königs Befehl die 1. Abtheilung von der 2. zum Zwecke selbstständiger Thätigkeit gesondert, überdiess die nicht ansässige Landwehr-Mannschaft von der ansässigen getrennt, und daraus eine eigene Unterabtheilung zusammengesetzt.

Als aktive Landwehr wurden erklärt, ausser den Kreis-Commando's, und mit Vorbehalt besonderer Verfügung über die Bildung von Scharfschützen-Compagnien, folgende Theile derselben, und zwar ausschliesslich für den Lokal- und Bezirksdienst:

1) Die Landwehr in den mit Magistraten bestellten Städten und Märkten, so weit sie aus wirklichen Gemeindegliedern besteht, welche dem Magistrate auch in ihren persönlichen Verhältnissen untergeben und nicht ausser Stand sind, sich die Uniform und Bewaffnung selbst anzuschaffen; unbeschadet des freiwilligen Beitritts anderer zu den wirklichen Gemeindegliedern nicht gehörigen, aber doch ansässigen Einwohnern, wenn sie die Bedingung der Uniformirung und Bewaffnung auf eigene Kosten erfüllen;

2) die Bataillonscommandanten der Bezirke auf dem Lande mit den erforderlichen Adjutanten;

3) in eben diesen Bezirken die schon vorhandenen vorschriftsmässig uniformirten und bewaffneten Corps der berittenen Ordonanzen der Cavalerie und der Schützen, in so weit die Mannschaft aus wirklichen Gemeindegliedern zusammengesetzt ist, welche in hinlänglicher Anzahl aus freiem Antrieb erklären, den aktiven

Digitized by Google

Dienst mit bleibender Verbindlichkeit fortsetzen, und den Aufwand aus ihren Mitteln bestreiten zu wollen;

4) unter gleichen Voraussetzungen die schon gebildeten Füsilier-Compagnien in solchen Städten und Märkten, welche keine magistratische Verfassung haben.

Die Landwehrpflichtigen, welche auf diese Weise in den Stand ruhender Aktivität eintreten, werden dadurch ihrer Landwehrpflichtigkeit nicht enthoben, und die Verbindlichkeit zum Dienst erhält ihre volle Wirksamkeit wieder, sobald der König die Reaktivirung gebietet.

Wenn Ober- oder Unteroffiziere der Landwehr ihren Wohnsitz verändern, so treten sie an dem Orte, wo sie sich niederlassen, in dem nemlichen Dienstgrade ein, gehen aber den schon vorhandenen Individuen gleichen Grades nach.

Die aktive Landwehr soll, ausser dem Falle, wo sie nach erfolgtem Aufgebot zum wirklichen Kriegsdienste commandirt wird, anders nicht ausrücken, als entweder auf Requisition der Civilstellen, oder aus den in der Dienstvorschrift vorgesehenen Veranlassungen.

Zur Requisition der Landwehr sind nicht nur die Kreisregierungen, sondern auch die untern Polizeibehörden in solchen Umständen berechtigt, wo die gewöhnlichen Mittel nicht hinreichen, die bedrohte oder gestörte öffentliche Sicherheit zu handhaben, nach Anweisung der Verfassungs-Urkunde Titel IX, §. 5.

Der Requisition muss Folge geleistet werden, und die ausgerückte Landwehr ist alsdann zur Verfügung der requirirenden Behörde gestellt.

Bei gemeinschaftlichem Dienste mit Linientruppen hat der im höhern Range stehende Offizier das Commando; bei gleichem Grade gebührt dasselbe dem Linienoffizier; die Platzcommandantschaft hat jederzeit der Linienoffizier, ohne Rücksicht auf seinen Dienstgrad.

Der aktiven Landwehr sind als Auszeichnungen bewilligt:

1) Bei wirklicher Dienstleistung die militärischen Ehrenbezeugungen unter sich, und von Seite der Linie;
2) die Führung königlicher Fahnen und Standarten;
3) die Führung königlicher Siegel bei den Kreis-, Regiments- und Bataillons-Commandos;
4) die Theilnahme des Offizierscorps an den Aufwartungen der Behörden und Körperschaften bei besondern Feierlichkeiten des Hofes;
5) die Feierlichkeiten des militärischen Begräbnisses.

Die Stabsoffiziere und Adjutanten, so wie sämmtliche Cavaleristen geniessen die Befreiung von der Concurrenz zur Vorspann für 1 Pferd.

Den Schützen-Compagnien verbleiben die herkömmlichen Schützenvortheile.

Digitized by Google

Die aktive Landwehr übt über ihre Dienstangehörigen in allen den Dienst betreffenden Angelegenheiten, und in allen zwischen Mitgliedern der Landwehr in Beziehung auf den Dienst sich ergebenden Vorfällen die Disciplinar-Gewalt, theils durch die commandirenden Offiziere, theils durch eigene aus der Mitte der Corps gebildete Disciplinar-Räthe nach besondern Vorschriften aus.

Die Strafbefugnisse des Offiziers beschränken sich auf Arrest von 24 Stunden, jene des Disciplinarrathes bis zu 8 Tagen, welcher für Unteroffiziere und Gemeine durch Schmälerung der Kost verschärft werden kann. Nach Umständen kann gegen Offiziere Entlassung, gegen Unteroffiziere Degradirung erkannt werden. Geldstrafen finden nicht statt.

Gegen Erkentnisse, welche schwerere Strafen, als 2 mal 24 Stunden Arrest verhängen, steht dem Verurtheilten Berufung an die Kreis-Regierung frei, welche er unmittelbar nach dem Erkenntnisse anzumelden hat.

Erkenntnisse gegen Landwehroffiziere auf Entlassung bedürfen zum Vollzuge der allerhöchsten Bestätigung.

In allen bürgerlichen Sachen, dann in gemeinen, so wie in Dienst-Vergehen oder Verbrechen bleiben die Landwehrmänner den ordentlichen Obrigkeiten und Strafgerichten untergeben.

Sobald die Landwehr zum Kriegsdienste aufgeboten ist, werden die Kriegsgesetze verkündet, welche zugleich mit der Militär-Jurisdiktion in's Leben treten, sobald die Landwehr gegen den Feind ausmarschirt, oder ihm gegenübersteht; überdiess können die Kreis-Regierungen und Kreiscommandanten unter ausserordentlichen Umständen die Vollziehung der Kriegsgesetze anordnen.

Jedes Landwehr-Bataillon, Regiment oder Corps hat eine Cassa, welche sich aus freiwilligen Beiträgen, aus dem Erlöse unbrauchbar gewordener Requisiten, und aus den Reluitionsleistungen bildet. Hievon dürfen nur jene Ausgaben bestritten werden, welche für die Regie oder für das Bedürfniss des Dienstes nothwendig sind.

Zur Erhebung, Verwaltung, Verwendung und Verrechnung dieser Gelder, zur Besorgung aller übrigen ökonomischen Gegenstände, so wie zur Aufsicht über die Vorräthe an Waffen und andern Erfordernissen werden eigene Oekonomie-Commissionen aufgestellt.

Diese Rechnungen werden jährlich durch einen Ausschuss der betheiligten Corps unter dem Vorsitze der Commandanten, eines Polizeibeamten und eines Magistratsraths geprüft, und der Kreis-Regierung zur Superrevision eingesendet.

Besondere Dienstvorschriften umfassen die Einzelnheiten des Landwehrdienstes.

Digitized by Google

Maximilian II.

König 1848.

Das **Kriegsministerium** erhielt den 10. Januar 1857 eine veränderte Organisation; die Eintheilung in Sectionen wurde aufgehoben; dem Kriegsminister sind nunmehr nebst dem General-Verwaltungs-Direktor und dem General-Sekretär auch die für die verschiedenen Dienstzweige bestimmten Referenten — mit Ausnahme jener für die Administration — unmittelbar unterstellt; für letztere bleibt die Unterordnung unter den General-Verwaltungs-Direktor aufrecht.

Der Kriegsrath nach der Formation vom 31. Januar 1829 ist ausser Wirksamkeit gesetzt, und die Bildung desselben für vorkommende Fälle vorbehalten.

Den 30. Juni 1861 ist auch die seit 1855 der Rechnungskammer unterstellt gewesene Buchführung, aus 1 Kriegscommissär mit 3 Unterquartiermeistern bestehend, als unmittelbare Unterabtheilung dem Kriegsministerium wieder, wie früher, einverleibt worden.

Zufolge allerhöchsten Erlasses vom 18. November 1848 wurde Feldmarschall **Prinz Carl von Bayern** zum General-Inspektor des Heeres ernannt, mit der Befugniss, die einzelnen Abtheilungen und grössern Heerkörper zu jeder Zeit zu inspiciren.

Den 20. November erschien das Rescript über die Eintheilung des Heeres in 2 Armeecorps; und den 27. die Bestimmungen über den Vollzug dieses Rescriptes.

Demgemäss waren jedem Armee-Corps-Commandanten 2 Adjutanten bestimmt, welche je aus beiden Waffengattungen der Infanterie und der Cavalerie gewählt wurden, und die im Range eines Hauptmanns oder Rittmeisters sein konnten.

Das bisher bei den Divisionscommando's bestehende Personal der Geniedirektionen trat unter die Armee-Corps-Commando's.

Für den Sanitätsdienst kamen vorläufig zu jedem Armee-Corps-Commando 2 Stabsärzte.

Für die Administration bestimmte man

2 Oberkriegscommissäre II. Cl.
2 Kriegscommissäre, oder 2 Rechnungscommissäre,
2 Revisoren,
2 Unterquartiermeister II. Cl., oder Verwaltungs-Aktuare.

Für die Justizgeschäfte: 1 Stabsauditor.

An Sekretariats- resp. Kanzleipersonal erhielt jedes Armee-Corps-Commando einstweilen

1 Sekretär.
1 Kanzlei-Aktuar.

Digitized by Google

Die nöthigen Bureau-Ordonanzen.

Jeder Divisions-Commandant hatte 2 Adjutanten, deren 1 Hauptmann oder Rittmeister, der andere Lieutenant sein konnte, überdiess 1 Kanzlei-Aktuar.

Die Brigade-Commandanten hatten Adjutanten ihrer betreffenden Waffengattungen aus dem Stande der Lieutenants.

Zugleich waren Bestimmungen über den Dienstgang erlassen worden.

Jedes der beiden Armeecorps zählte:

2 Infanterie- } Divisionen.
1 Cavalerie- }

Jede Division 2 Brigaden.

Jede Brigade 2 Regimenter.

Die 1. und 5. Infanterie-Brigade, jede überdiess 1 Jägerbataillon

Sämmtliche Divisionen und Brigaden hatten, je für ihre Waffengattung, durchlaufende Nummern.

Artillerie und technische Truppen wurden bei eintretender Mobilmachung der Armee-Corps in erforderlicher Zahl zugetheilt.

Durch Rescript vom 11. Juni 1849 wurde bekannt gegeben, dass 3 Truppencorps formirt waren, nemlich

Das Westfränkische, das sich bereits auf dem Marsche nach der Rheinpfalz befand, unter General-Lieutenant Fürst **Taxis**, bestehend aus:

2 Infanterie-Brigaden, deren die eine 1 Jäger- und 3 Infanterie-, die andere 1 Jäger- und 4 Infanterie-Bataillone zählte;
1 Cavalerie-Brigade, 9 Eskadrons stark;
1 Sechs-, 1 Zwölfpfünder- und 1 reitende Batterie;
1 Geniecompagnie;

Das Observationscorps an der Donau, Hauptquartier Donauwörth, unter General-Lieutenant Baron **Gumppenberg**, bestehend aus:

2 Infanterie-Brigaden, jede 4 Infanterie-, die 1. überdiess noch 1 Jägerbataillon;
1 Chevaulegers-Regiment, 6 Eskadrons;
½ Geniecompagnie;

Das Observationscorps in Franken, Hauptquartier Nürnberg, unter Generalmajor **Dambör**, bestand aus:

1 Infanterie-Brigade zu 7 Bataillons.
1 Cavalerie-Brigade zu 4 Eskadrons,
1 Sechspfünder- und 1 reitenden Batterie.

Die betreffenden Hauptquartiere waren nach der Stärke ihrer Corps auch mit grösserm oder geringerm Personalstand versehen.

Den 23. Juni 1850 wurde das Armee-Corps-Commando in der Pfalz (früher das westfränkische), und das Observations-

Digitized by Google

Corps in Franken aufgelöst, die in der Pfalz stehenden Abtheilungen in einem Truppencorps vereinigt, welches die Benennung „Truppencorps in der Pfalz“ erhielt.

Dieser Auflösung waren schon Verminderungen vorhergegangen, so am 14. September 1849 die Auflösung des Armee-Corps in Schwaben (früher Observationscorps an der Donau) bis auf 3 Bataillons und 1 Batterie, welche in und um Günzburg stehen blieben; den 4. November die Verminderung des Präsentstandes des Observationscorps in Franken, dessen Abtheilungen zugleich in verschiedene Garnisonen zurückgingen; wie dann auch gemäss Rescripts vom 8. November mehrere Truppen aus der Pfalz nach Bayern abrückten.

Den 12. November kam eine neue Armee-Corps-Eintheilung heraus, welche im Allgemeinen der vorjährigen glich, jedoch eine Aenderung in der Art erfuhr, dass nun jede ungerade Infanterie-Brigade 1 Jäger-Bataillon hatte, dass ferner die gesammte Artillerie als Artillerie-Corps, und das ganze Geniewesen als Ingenieur-Corps mit aufgeführt war.

Den 22. Dezember ist auch das Truppencorps an der Donau aufgelöst und sind die Abtheilungen in ihre Garnisonen instradirt worden.

Die Verhältnisse erheischten eine abermalige Mobilmachung. Durch Rescript vom 20. November 1850 wurde der ganzen Armee diesseits und jenseits des Rheins ihre Vertheilung bekannt gemacht.

Demgemäss nahm das bisherige Armee-Corps-Commando am Main die Benennung 2. Armee-Corps-Commando der mobilen Armee an, und verblieb in seiner bisherigen Stellung zur ausschliesslichen Verfügung des Bundestags in Beziehung auf alle die Bundesexekution betreffenden Angelegenheiten; es berichtete jedoch an das Armeecommando.

Die Vertheilung der Armee fand auf folgende Weise statt:

1. Mobile Armee im Norden des Reiches:
   Höchstcommandirender, **Carl, Prinz von Bayern**, Feldmarschall.

Adjutantur.
   Die Adjutanten und Ordonanzoffiziere des Höchstcommandirenden.

Generalstab.
   1 Generalquartiermeister, 1 Adjutant,
   1 Oberstlieutenant, Souschef;
   2 Majore, 3 Hauptleute, 3 Oberlieutenants,
   1 Sekretär, 3 Aktuare,
   eine Anzahl Guiden, aus den Unteroffizieren des topographischen Bureaus gewählt;
   die Lithographen und Gehülfen.

Digitized by

Commandantschaft des Hauptquartiers:
1 Stabsoffizier der Gendarmerie, 1 Adjutant,
1 Compagnie Infanterie,
1 Eskadron Feldgendarmerie, detachirt zu den Armeecorps, Divisionen und Brigaden.

Feld-Artillerie-Direktion:
1 Generalmajor als Feld-Artillerie-Direktor, 1 Adjutant,
1 Oberst als Unter-Direktor, 1 Adjutant,
1 Stabsoffizier für das Fuhrwesen, 1 Adjutant.

Feld-Genie-Direktion:
1 Generalmajor, Feld-Genie-Direktor, 1 Adjutant,
1 Unter-Direktor, 1 Adjutant,
eine Anzahl Genie-Subalternoffiziere.

Feld-Sanitäts-Direktion:
1 General-Stabsarzt,
1 Regiments- oder Bataillonsarzt } aus dem Stande der
1 Unterarzt } Truppen,

Armee-Verwaltung:
1 Chef,
1 Kriegscommissär,
1 Verpflegscommissär, Regimentsquartiermeister,
1 Unterquartiermeister,
1 Feld-Kriegskassier.

Armee-Justiz:
1 Stabsauditor,
1 Auditor.

Feld-Veterinär-Direktion:
1 Ober-Veterinärarzt,
1 Regiments- oder Divisions- } Veterinär aus dem Stande
1 Unter- } der Truppen.

Feldpost:
1 Feldpostmeister u. s. w.

Die 2 Armee-Corps-Commando's hatten eine analoge Eintheilung ihrer Hauptquartiere.

Jedes Armee-Corps zählte 2 Divisionen.

Der Stab einer solchen bestand aus:

Dem Divisionär nebst seinen Adjutanten,
1 Stabs- und 1 Oberoffizier des Generalstabs,
2 Ingenieur-Offizieren,
1 Stabsarzt,
1 Verpflegs-Commissär nebst Aktuar.

Die Division zählte 2 Infanterie- und 1 Cavalerie-Brigade.

Jede Brigade hatte ihren Auditor.

Die Infanterie-Brigade zählte 4 bis 5 Bataillone, die der Cavalerie 8 Eskadrons.

Digitized by Google

Jedes Armee-Corps hatte seine Artillerie, bestehend aus:

1 reitenden,
2 Sechspfünder fahrenden, } Batterien,
2 Zwölfpfünder
2 Munitionsreserven; 1 für die Division, jede ¼ Artillerie-Compagnie mit Fuhrwesens-Abtheilung,
1 Armee-Corps-Munitionsreserve, ebenfalls ¼ Artillerie-Compagnie etc

ferner 1 Sanitäts-Compagnie,
Feldpost, 1 Offizial u. s. w.

Die Cavalerie-Reserve-Division hatte ihren Stab analog der andern Divisionen eingetheilt, und bestand aus:

2 Brigaden, jede zu 8 Eskadrons,
2 reitenden Batterien.
1 Munitionsreserve.

Die grosse Artillerie-Reserve stand unter
1 Commandanten nebst Adjutanten,
1 Rittmeister vom Fuhrwesen, nebst Adjutanten und zählte:

4 Sechspfünder fahrende,
4 Zwölfpfünder Batterien.

Die Haupt-Munitions-Reserve stand unter
1 Commandanten nebst Adjutanten und bestand aus:

¼ Artillerie-Compagnie nebst Fuhrwesen,
1 Feld-Laboratorium,
1 Abtheilung Handwerker.

Der Genie-Park hatte:

1 Stabsoffizier als Commandanten, 1 Adjutanten; und bebestand aus 2 Divisionen, deren jede von 1 Stabsoffizier befehligt wurde, der 1 Junker zur Dienstleistung hatte.

Jede Division zählte 2 Compagnien des Genie-Regiments, jede mit 1 Brücken-Equipage.

2. Ausser der mobilen Armee waren 16 Städte und feste Plätze des Königreichs von den übrigen Truppen und deren Depots besetzt.

Nach dem Einrücken in die Garnisonen fand die Eintheilung in 2 Armeecorps statt, bis am 1. September 1855 die Wiederherstellung der 4 Armee-Divisions-Commando's beliebt wurde, denen man den 22. April 1859 die Benennung **General-Commando** München, Augsburg, Nürnberg und Würzburg beilegte.

Bezüglich der Benennung der Generale verfügte eine allerhöchste Entschliessung vom 12. August 1850 die Wiedereinführung der Bezeichnung: „Generale der Infanterie und der Cavalerie", und für die Generale der Artillerie „Feldzeugmeister."

Den 23 April 1855 kam eine neue Eintheilung der **Commandantschaften** heraus, deren mehrere errichtet wurden, im Laufe der Zeit aber wieder eingiengen.

Für den **Generalstab** erschien den 15. Januar 1849 eine Instruktion über die Dienstobliegenheiten der bei den Armee-Corps verwendeten Offiziere dieser Branche, und den 21. August eine Formation für Krieg und Frieden, wie folgt:

1 General-Lieutenant als Chef, 1 Generalmajor, 2 Obersten, 2 Oberst-Lieutenants, 6 Majore, 15 Hauptleute; in Summa 27 Generalstabsoffiziere,

denen überdiess aus der Anzahl der im topographischen Bureau commandirten Offiziere 3 Oberlieutenants zur Dienstleistung zugetheilt waren.

Das Kanzleipersonal wurde um 1 Aktuar vermehrt.

Nach eingetretener Waffenruhe kam eine neue jetzt noch gültige Formation heraus, datirt vom 18. September 1851, welche den Friedensstand auf obige Weise für den Stab beliess, jedoch nur 8 Hauptleute mit Einschluss des Adjutanten des Generalquartiermeisters und 1 Divisionscommando-Sekretär beibehielt.

Ein neuer Zweig des Generalstabsdienstes, die Feldtelegraphie, ist 1859 in Aufnahme gekommen. Hauptmann Freiherr von **Massenbach** hatte die Construktion eines Apparats des elektrischen Telegraphen auf eine Strecke von 2 Meilen, in einem gewöhnlichen Batteriewagen untergebracht, vollendet und auch wirklich ausgeführt. Die Resultate waren sehr befriedigend, und es war die Einrichtung von 4 solchen Telegraphen-Equipagen im Werke, als mit dem Friedensschlusse zu Villafranka deren Aufstellung cessirte.

Seit dem 10. August 1862 ist nun statt dieser die optische Militär-Telegraphie — System von James Swaine — eingeführt und Unterrichtsgegenstand im Cadeten-Corps, der Kriegsschule und der 2. Classe der Regimentsschulen.

Das **topographische Bureau** und das **Hauptconservatorium der Armee** erlitten keine wesentlichen Veränderungen.

Der Waffenrock ist für die Offiziere des topographischen Bureau's den 2. April 1848 eingeführt worden; der Generalstab erhielt denselben am 27. Dezember 1850, hatte aber, wie die Generalität noch den Uniformsfrack mit weissen Beinkleidern und hohen Stiefeln bis zum 19. April 1859 zu tragen, an welchem Tage der Uniformsfrack und der Degen zugleich — auch für Hoffeste — abgeschafft worden sind.

Die Generale tragen als gewöhnlichen Anzug hellblaue Ueberröcke mit 2 Reihen Knöpfen, welche nur am Kragen die Gradauszeichnung gestickt haben, während an dem Waffenrock dieselbe auch an den Aermelaufschlägen angebracht ist.

Die General- und Flügel-Adjutanten tragen nur den Waffenrock.

Digitized by Google

Im Uebrigen blieb die Uniform unverändert; die Generale der Artillerie und des Ingenieurcorps legten zugleich die bisher getragene dunkelblaue Uniform mit dem Abzeichen ihrer Waffe ab, und kleideten sich hellblau, so dass die ganze Generalität gleichmässig uniformirt war.

Den 3. Juli 1848 ist bestimmt worden, dass die Reiteequipagen der Generalstabsoffiziere gleich jenen der Offiziere der schweren Cavalerie sein sollten.

Dem Geniecorps wurde durch allerhöchste Verfügung vom 13. Mai 1848 die Wohlthat zu Theil, dass die 2. Classe der Hauptleute aufgehoben wurde, die Oberlieutenants bei ihrer Beförderung mithin gleich in die 1. Classe einrückten.

Mit der Formation des Heeres in 2 Armee-Corps sind die 5 Genie-Direktionen den 1. Dezember auf die 3 in München, Würzburg und Landau reducirt worden, wozu mit Beginn des Jahres 1850 die Festungsbau-Direktionen zu Germersheim und Ingolstadt als Lokal-Genie-Direktionen kamen.

Die im Jahre 1851 herausgegebene Heeresformation bestimmte für den Stand des Ingenieurcorps folgende Stärke:

2 Obersten,
2 Oberst-Lieutenants,
4 Majore,
15 Hauptleute, darunter der Adjutant des Ingenieur-Corps-Commandanten,
16 Oberlieutenants,
21 Unterlieutenants,
4 Junker.

Den 16. April 1853 ist eine Berathungscommission aus 1 Stabsoffizier und 2 Hauptleuten zusammengesetzt worden, welche die Geniedienst-Instruktion vom 31. August 1826 umarbeiten sollte. Den 31. Mai 1855 erhielt diese als „Ingenieur-Berathungs-Commission" — in unmittelbarer Unterordnung unter das Ingenieur-Corps-Commando — die dienstliche Stellung und die Befugniss einer Genie-Direktion, wobei man ihren Wirkungskreis auf die Berathung aller wichtigern, in das Ingenieurwesen und dessen Dienst einschlägigen Gegenstände erweiterte.

Den 1. September 1855, dem Zeitpunkte der Auflösung der beiden Armee-Corps-Commando's, sind wieder 5 Geniedirektionen errichtet, und den 1. Oktober die Festungsbau-Direktionen Ingolstadt und Germersheim aufgelöst worden.

Den 17. November 1856 erschien eine neue Armee-Formation; nach derselben ist das Genie-Corps vom 1. Januar 1857 an eingetheilt in:

A. das Genie-Corps-Commando;
1 General-Lieutenant oder Generalmajor als Corps-Comandant,

1 Hauptmann 1.
1 Lieutenant 2. } Adjutant,
1 Divisionskommando-Sekretär,
1 Regimentsquartiermeister;

B. Der Geniestab:

(Genie-Berathungs-Commission und Genie-Direktionen.)

2 Obersten, 3 Oberstlieutenants, 5 Majore, 16 Hauptleute (den 13. März 1858 auf 18 erhöht), 16 Oberlieutenants 12 Unterlieutenants;

C. Das Genie-Regiment;

(siehe unten)

Den 18. Mai 1859 wurde der Kriegsformationsstand des Geniestabs auf:

12 Stabsoffiziere, 24 Hauptleute, 24 Oberlieutenants und 20 Unterlieutenants

festgesetzt.

Das Genie-Bataillon wurde den 30. März 1848 als Regiment formirt und dessen Stärke an Streitbaren festgesetzt:

Stab:

1 Oberst-Commandant, 2 Oberstlieutenants, 2 Majore, 2 Adjutanten, 2 Junker, 1 Stabshornist; in Summa 10 Mann;

8 Compagnien, deren jede:

1 Hauptmann, 2 Oberlieutenants, 2 Unterlieutenants, 1 Obermeister, 3 Untermeister, 12 Führer, 3 Hornisten, 16 Gefreite, 24 Gemeine 1. Cl., 64 Gemeine 2. Cl.; in Summa 128 Mann.

Die 8 Compagnien zählten 1024, mit dem Stab also 1034 Streitbare, wozu noch die nöthigen Branchen in Mittel- und Unterstab in der Zahl von 13 Mann kamen, und ward überdiess den 29. April jeder Compagnie 1 Listenführer in der Charge eines Untermeisters oder Führers genehmigt.

Zu gleicher Zeit erhöhte man den Ausrüstungsstand auf 3 vollständige Kriegsbrückenequipagen.

Das Rescript vom 6. März 1856 hob die 1844 befohlene Gliederung einer Genie-Compagnie in Mineure, Sapeure, Pontoniere und Pioniere — unter Beibehaltung der tactischen Eintheilung in Züge und Sectionen — auf; dagegen werden die 1., 2., 3. und 4. Compagnie zum Pontonier-, die übrigen 4. zum Mineur- und Sapeur-, sämmtliche aber zum Pionier-Dienste ausgebildet.

Der gewöhnliche Präsentstand sollte 30, der während der Uebungszeit 72 Gefreite und Gemeine per Compagnie betragen.

Die Dauer der Rekrutenübungen, während welcher der Mann über den Präsentstand gehalten ward, betrug 4 Wochen, jene der Genieübungen 4 Monate.

Digitized by Google

Das Regiment erhielt den 13. März 1858 eine neue Formation Im Stab änderte sich nichts, die Compagnien aber reducirte man auf 6, und theilte sie in Feld-Genie-Compagnien: 1., 2. und 3., für den Pionier- und Pontonier-Dienst, und in Festungs-Genie-Compagnien: 4., 5. und 6 für den Pionier-, Mineur- und Sapeur-Dienst.

Deren Stand ist:

1 Hauptmann, 2 Oberlieutenants, 2 Unterlieutenants, 1 Obermeister, 2 Untermeister, 1 Listenführer, 15 Führer (im Frieden 5 vakant), 3 Trompeter, 24 Gefreite, 36 Gemeine 1. Cl., 90 Gemeine 2. Cl ; Summa 177 Mann und 10 Reitpferde für die Lieutenants, Ober- und Untermeister und die Trompeter, welche im Frieden nicht gehalten werden.

Die Zeitdauer der Uebungen blieb sich gleich.

In Landau und Ingolstadt hielten die Compagnien 45, in Germersheim 60, während der Uebungen aber 90 Mann präsent.

Den 31. März 1859 ist das Regiment um 1 Feld- und 1 Festungscompagnie — im Formationsstand gleich den bestehenden — vermehrt worden.

Das Rescript vom 24. Juni 1863 normirte die Zahl, den Kostenpreis und die Dauer der, für die bisher vom Offizierscorps bestrittene Musik des Genie-Regiments, anzuschaffenden Instrumente; es dürfen 20 Instrumente auf ärarialische Kosten verrechnet werden.

Der Waffenrock ist den 2. April 1848 bei dem Genie-Regiment, sowie bei den Offizieren des Ingenieurcorps eingeführt worden. Am nemlichen Tage erhielt das Genie-Regiment den Jägerhelm, jedoch mit dem dem Regimente zukommenden Beschläge mit Spangen und der Sonne mit dem königlichen Namenszuge. Den 10. Mai erhielten die Offiziere die silbergewürfelte Säbelkuppel mit dunkelblauem Streife, und den 5. Dezember 1856 auch die Offiziere des Geniestabs die gleichen Helme mit rothen Huppen, wie jene des Genie-Regiments.

Dem Genie-Regiment sind, den 3. Mai 1859, 18 Reitpferde für die Offiziere des Genie-Stabs der mobilen Armee, und den 29. August eine Fuhrwesens-Abtheilung in der Stärke von 43 Fuhrwesenssoldaten unter 1 Offizier mit den nöthigen Chargen, dann 26 Reit- (worunter obige 18) und 60 Zug-Pferden untergestellt worden, und blieb dieselbe, nachdem sie den 6. Mai 1862 auf 12 Reit- und 40 Zugpferde abgemindert, noch bis 3. Februar 1863 bestehen.

Die Ausrüstung des Genie-Regiments für den Geniedienst besteht nach den gegebenen Vorschriften aus:

Digitized by Google

8 Mineurequipagen
8 Sapeurequipagen
8 Brückenequipagen
12 Pionierequipagen
} vollständig mit Wagen;

sodann:

2 Mineur-
2 Sapeur-
2 Brücken-
4 Pionier-
} Equipagen, vorläufig ohne Wagen;

endlich:

den bemessenen Vorräthen an fertigen Eisentheilen und Rohmaterialien für eine augenblickliche Erzeugung der Wagen für je 2 Brücken- und Pionierequipagen.

Die Mineurequipage (1855) besteht aus den Minenwerkzeugen, Minengeräthen und Vorräthen für die Ausführung der Minenarbeiten auf einer Capitale, und 2 Mineurrüstwagen für diese Werkzeuge, Geräthe und Vorräthe, und wiegt:

Mineurwerkzeuge und Minengeräthe	1309	Pfd.	8	Lth.
Vorräthe	223	„	18	„
Mineurrüstwagen	3728	„	9	„
Summa	5261	„	3	„

Die Sapeurequipage (1858) ist die für eine selbstständige Verwendung zusammengestellte und festbestimmte Menge von den verschiedenen Gegenständen der Sapeurausrüstung, und besteht aus den Sapwerkzeugen und Sapgeräthen für die Ausführung der Saparbeiten auf einer Capitale, und 1 Sapeurrüstwagen für diese Werkzeuge und Geräthe.

In der Regel hat jede Festungscompagnie nebst der Pionierausrüstung 1 Sapeurequipage mit sich zu führen.

Die Sapeurequipage wiegt 3105 Pfund 2½ Loth.

Die Brückenequipage (1860), als Einheit für das Kriegsbrückenmaterial, besteht aus dem Brückengeräthe für

8 stehende
7 schwimmende
} Brückenunterlagen und
1 Brückendecke von 28 Klafter Länge;

aus den Werkzeugen für

4 Holzarbeiter (Schiffbauer),
3 Eisenarbeiter (Schmiede und Schlosser);

aus einer bemessenen und festbestimmten Menge Vorräthe an fertigen Eisentheilen und Rohmaterialien;

und endlich aus 15 Brückenwägen, nemlich:

8 Balkenwägen, vorzugsweise für die Brückendecke;
4 Bockwägen, vorzugsweise für die Brückenunterlagen;
2 Requisitenwägen und
1 Feldschmiede.

Digitized

Da die Vertheilung der Brückengeräthe auf die Balken- und Bockwagen gleichmässig ist, gestattete sie desshalb die Eintheilung der Brückenequipage, in Halb- und Viertel-Equipagen.

Die Ladung des Brückenwagens enthält das Material zur Herstellung einer kleinen Brücke ohne Zwischenunterlage, und bildet in dieser Hinsicht eine Achtelsequipage.

Das Gewicht einer Brückenequipage ist:

Brückengeräthe	28,269	Pfd.	16 Lth.
Werkzeuge	600	„	26 „
Vorräthe	1,015	„	19 „
Brückenwägen mit Zubehör	18,816	„	12 „
Summa	48,702	„	9 „

Eine Brückenpartie wird bedient von:

1 Offizier,
1 Untermeister,
5 Führern,
1 Trompeter,
60 Geniesoldaten.

Hiezu an Fuhrwesen:

1 Offizier,
1 2. Wachtmeister,
5 Corporale,
1 Trompeter,
1 Schmied,
1 Sattler,
50 Fuhrwesenssoldaten,
9 Reit-
96 Zugpferden.

Die Pionierequipage (1855) besteht aus:

den Werkzeugen und Geräthen für

200 Schanzarbeiter,
20 Mineure und Steinarbeiter (Maurer und Steinhauer),
30 Holzarbeiter (Zimmerleute, Schreiner und Wagner),
3 Eisenarbeiter (Schmiede und Schlosser);

den Vorräthen an fertigen Eisentheilen, Seilwerk, Rohmaterialien, und sonstigen Gegenständen in einer bemessenen Menge;

endlich:

5 Pionierrüstwagen, worunter eine Feldschmiede.

Die gleiche Vertheilung der Werkzeuge, Geräthe und Vorräthe auf den Rüstwagen erlaubt auch hier die Eintheilung in Halb- und Viertelsequipagen:

Eine Pionierequipage wiegt:

Werkzeuge und Geräthe . .	3,786	Pfd.	19 Lth.
Vorräthe	1,756	„	28 „
Pionierrüstwagen mit Zubehör	7,308	„	25½ „
Summa	12,852	„	8½ „

Das **ärztliche Personal** erfuhr eine bedeutende Vermehrung, hervorgerufen durch den erhöhten Stand der Armee, und die grössere Aufmerksamkeit, welche man diesem wichtigen Dienstzweige zuwendete.

Digitized by Google

Im Jahre 1852 war der gesammte Friedensstand:

2 Oberstabsärzte, 2 Stabsärzte, 37 Regimentsärzte, 56 Bataillonsärzte, 51 Unterärzte 1. Cl., 13 Unterärzte 2. Cl., in Summa 161 Köpfe.

Im Kriege vermehrte sich dieser Stand um 26 Unterärzte.

Die allerhöchste Entschliessung vom 6. Juli 1859 setzte den Kriegsformationsstand des ärztlichen Personals des Heeres fest auf:

2 Oberstabsärzte, 11 Stabsärzte, 59 Regimentsärzte, 92 Bataillonsärzte und 130 Unterärzte; in Summa 294 Köpfe.

Der Friedensformationsstand dagegen ist gemäss allerhöchster Entschliessung vom 7. März 1860:

2 Oberstabsärzte 1. Cl. mit der Gleichachtung, Gradauszeichnung und den Bezügen der bisherigen Oberstabsärzte, 2 Oberstabsärzte 2. Cl mit der Gleichachtung, entsprechender Gradauszeichnung und den Bezügen der Oberkriegs-Commissäre 2. Cl., 6 Stabsärzte, 45 Regimentsärzte, 70 Bataillonsärzte, 70 Unterärzte; in Summa 195 Köpfe.

Für die Feldausrüstung sowohl des einzelnen Arztes, als auch der Truppen, geschahen mannichfache Verbesserungen.

Das Rescript vom 29. April 1860 bethätigte die Errichtung eines **Operationscurses** am Militärkrankenhause zu München zum Zwecke der Fortbildung und Uebung der Militärärzte im Operiren. Diese Curse finden jährlich zweimal, immer in der Dauer von 2 Monaten statt, und wohnen dem Unterrichte 15 Hörer, im Wechsel aus den Heeresabtheilungen hiezu commandirte Bataillons- und Unterärzte, an. In München garnisonirenden Aerzten ist gestattet, wenn sie nicht schon unter die Zahl der Commandirten begriffen sind, unbeschadet ihrer Dienstverrichtungen, diesen Vorlesungen beizuwohnen.

Die Unterrichtsfächer sind Operationslehre, chirurgische Klinik, und Operationsübungen.

Die militärische Leitung der Anstalt ist einem Generale, die technische einem Oberstabsarzte, welch' letzterem 1 Regiments- (Bataillons-) Arzt als Docent und 1 Bataillons- oder Unter-Arzt als Assistent nebst dem nöthigen Personal aus der Sanitätscompagnie beigegeben ist, unterstellt.

Gemäss allerhöchster Entschliessung vom 30. Oktober 1850 sind **2 Sanitätscompagnien**, für jedes mobile Armeecorps eine, errichtet worden.

Die Bestimmung dieser Compagnien ist, während der Gefechte Verwundete aufzusuchen, sie mit aller Beschleunigung den Verbandplätzen zuzuführen, in schweren Fällen, wo Gefahr auf Verzug steht, selbst thätige Hülfe durch Verbandanlagen u a m. zu leisten, die Verwundeten mit Wasser, Wein oder Essig zu laben, und denselben am Verbandplatze warme Suppe zu reichen;

Digitized by Google

den Aerzten als chirurgische Gehülfen, und in den Spitälern als Krankenwärter zu dienen, und endlich für die Beerdigung der Gebliebenen zu sorgen.

Der Unterricht der Mannschaft erstreckt sich auch auf alle nöthigen Hülfeleistungen bei allen Arten von Unglücksfällen, bestehen diese nun in Quetschungen, Verwundungen, Verlust von Gliedmassen, oder in andern Zufällen, als Sonnenstich, Erstickungsfälle, dann bei Ertrunkenen, Erfrorenen u. s. w.

Der Stand einer Sanitäts-Compagnie war festgesetzt, wie folgt:

1 Hauptmann 1. Cl	Commandant	1	Reitpferd
2 Oberlieutenants	Zugscommandanten	2	„
2 Unterlieutenants		2	„
1 Bataillonsarzt		1	Dienst-Reitpferd
1 Unterquartiermeister		—	„
1 Feldwebel		1	„
3 Sergenten		—	„
12 Corporale		—	„
3 Hornisten, davon 1 beritten		1	„
16 Gefreite			
44 Gemeine 1. Cl.			
116 „ 2 Cl.			
Summa 202 Köpfe mit 5 Offiziers- und		3	Dienstreitpferden.

Zugetheilt:

5 Unterärzte		5	Dienstpferde
1 Corporal	von der Cavalerie	1	Reit- – Zugpferde.
5 Chevaulegers		5	— „
1 Wachtmeister	vom Fuhrwesen	1	— „
1 Trompeter		1	— „
2 Corporale		2	— „
25 Gemeine		—	46 „
Summa 40		15	46 „

Die zugetheilten Chevaulegers haben die Verwundeten auf entferntern Gefechtsstellen und in entlegenern Gebäuden aufzusuchen, und hierüber schleunigste Meldung zu erstatten, Meldungen und Anfragen zu befördern, endlich die nöthigen Landesfuhren zum Transport der Verwundeten, und sonstige Bedürfnisse zu requiriren.

Diese Chevaulegers tragen zur allseitigen Erkennung für die Dauer ihrer Verwendung anstatt des weissen Haarbusches die rothe Huppe der Sanitätssoldaten.

Nach der Formation vom 18. September 1851 hatte jede Sanitätscompagnie gewöhnlich ¼, d. h. 58; für die Uebungen ½ des Formationsstandes, nemlich 88 Gefreite und Gemeine präsent

Digitized by Google

zu halten. Die Uebungszeit für den Rekruten dauerte 3 Monate, für die Herbstübungen war 1 Monat festgesetzt.

Gemäss Rescripts vom 28. Oktober 1852 werden zu den Stellen als Ober- und Unterkrankenwärter nur geeignete Individuen der beiden Sanitätscompagnien verwendet.

Für die Heranbildung von Krankenwärtern sorgte das Rescript vom 12. Dezember 1860 in der Weise, dass bei jeder Infanterie-Compagnie im gewöhnlichen Präsentstande 2 Gemeine für diesen Dienst — ohne Einrechnung jener, welche bei den Regimentern in Hülfeleistungen bei Verwundeten unterrichtet werden — abgerichtet sein sollen.

Ebenso werden den Sanitätscompagnien jährlich während der letzten 2 Monate des Rekrutenunterrichts 16 Ober- oder Unterlieutenants der Infanterie zugetheilt, um diese zu dem Dienste in den Feldspitälern überhaupt, und insbesondere zum Adjutanten-Dienste in denselben heranzubilden.

Den 16. Mai 1859 ist die **3. Sanitäts-Compagnie** errichtet, und den 1. Juli befohlen worden, dass für sämmtliche 3 Compagnien 1 gemeinschaftliches Depot gebildet werde.

Dieses bestand aus:

1 Oberlieutenant der 1. Comp. als Commandanten,
2 Lieutenants der übrigen Compagnien,
den Rechnungsbeamten der 3. Compagnie,
3 Sergenten
6 Corporalen } von jeder Compagnie gleichheitlich,
6 Gefreiten
1 Hornisten,
90 Gemeinen, aus der Classe der nichtmontirten Assentirten von der 1. und 2. Compagnie.

Mit Auflösung des mobilen Armee-Corps ist auch dieses Depot eingegangen.

Als Transportmittel führt jede Sanitätscompagnie 16 Kranken-Transport-Wagen, und 5 gedeckte Requisitenwagen. Diese Fahrzeuge waren zweispännig; da sich aber die Last für 1 Zugpferd viel zu hoch berechnete, so ist 1859 befohlen worden, jeden Sanitätswagen mit 4 Fuhrwesenspferden zu bespannen, wodurch sich die 1851 normirte Zahl der vom Fuhrwesen zugetheilten Mannschaft und Zugpferde verdoppelte.

Die Uniform der Aerzte erhielt im Jahre 1848 gleich jener sämmtlicher Militärbeamten die Aenderung, dass Frack und Ueberrock wegfiel, dagegen nur mehr der Waffenrock mit scharlachrothem Kragen, Aufschlägen und Passepoils, der Auszeichnung von gewirkten Silberborten, und 1 Reihe weisser Knöpfe getragen wird. Achselblätter von weissem Metall, und Säbel in Stahlscheide an einer Schwingkuppel von gewürfelten Silberborten vollenden den militärischen Anzug.

Digitized by

Die Sanitätscompagnien sind hellblau uniformirt, die Egalisirung scharlachroth, die Knöpfe weiss mit aufgeprägten Aeskulapstab. Sie tragen den Jägerhelm mit rother Huppe, und sind mit dem Gendarmerie-Gewehr ausgerüstet; alles übrige seit dem 5. Oktober 1863 gleich der Infanterie, jedoch mit Beibehaltung der Achselklappen neben den Achselwulsten.

Ueberdiess führt jeder Sanitätssoldat eine Tasche aus braunem, rauhem Kalbsfell, welche einige Binden, Compressen, Charpie u. a. m. enthält.

Die Offiziere sind analog der Mannschaft gekleidet, führen den Säbel der Infanterieoffiziere und haben die Pferderüstung wie diese, nur mit Chabraken von blauem Tuche.

Das Personal für die Feld-Spitäler ist durch Rescript vom 14. Mai 1859 normirt worden. Demnach sind bei einem

Aufnahms-Spital:	Haupt-Spital:
Commandant:	
1 Hauptmann	1 Stabsoffizier, ferner 1 Hauptmann ad latus
Adjutant:	
1 Unterlieutenant	1 Unterlieutenant
Schreiber:	
1 Unteroffizier.	1 Unteroffizier.
Aerztliches Personale:	
Dirigirender Arzt: (zugleich ordinirend)	
1 Regimentsarzt	1 Stabs- oder Regimentsarzt.
Ordinirend:	
3 Regiments- oder Bataillonsärzte	7 Regiments- oder Bataillonsärzte
Assistenten:	
4 Unterärzte	8 Unterärzte
Hülfspersonal:	
2 Oberkrankenwärter	5 Oberkrankenwärter
20 Krankenwärter	50 Krankenwärter.
Pharmazeutisches Personale:	
1 Ober- / 1 Unter- } Apotheker	1 Ober- / 2 Unter- } Apotheker
2 Laboranten.	4 Laboranten.
Verwaltungs-Personale:	
Spitalverwalter:	
1 Regiments- oder Bataillonsquartiermeister	1 Regimentsquartiermeister
Controleur:	
1 Unterquartiermeister	1 Bataillons- oder Unterquartiermeister.

Digitized by Google

Aufnahms-Spital:	Haupt-Spital:
1 Regimentsaktuar	2 Regimentsaktuare
1 Koch oder Köchin	1 Oberkoch oder Köchin
	1 2. Koch oder Köchin.

Geistliches Personal:

Der Seelsorgedienst wird von den Divisionen bei den Aufnahmsspitälern versehen. In dem Hauptspital befindet sich 1 katholischer und 1 protestantischer Feldkaplan.

Zugetheilt vom Fuhrwesen:

2 Corporale	1 Wachtmeister
20 Gemeine	2 Corporale
	44 Gemeine.

Sämmtliche Stabs- und Oberoffiziere der Feldspitäler tragen die für die Offiziere der Sanitätscompagnie vorgeschriebene Uniform und Bewaffnung.

Die **Militär-Apotheker** hatten 1853 einen Personalstand von

6	Ober-Apothekern	(1 der 1., 5 der 2. Cl.)
2	Unter „	1. Cl.
1	„ „	2. „
7	„ „	3. „

Summa 16 Köpfen.

Die Besoldungsclasse der Unterapotheker 3. Cl. ging, ähnlich der ihr in den übrigen Beamten-Branchen gleichstehenden, z. B. der Unterärzte 2. Cl., der Unter-Veterinärärzte 2. Cl., u. a., durch Rescript vom 29. November 1856 ein.

Gemäss allerhöchster Entschliessung vom 6. Juli 1859 ist der Kriegsformationsstand des Apotheker-Personals des Heeres festgesetzt auf

11	Ober-	Apotheker
19	Unter-	

Summa 30 Köpfe.

Der Stand vom 17. März 1862 weist aus:

5	Ober-Apotheker	(2 der 1., 3 der 2. Cl)
4	Unter-Apotheker	1. Cl.
20	„ „	2. „

Summa 29 Köpfe.

Die Einrichtung der Militär-Apotheken hat, den Fortschritten der Wissenschaft folgend, von Zeit zu Zeit Verbesserungen erfahren. Hauptzweck ist, die Feldapotheken von allem Unnützen zu befreien, und dieselben hiedurch ihrer Verwendung entsprechender zu machen.

Das Personal trägt seit 1848 den Waffenrock, Achselblätter und Schleppsäbel. Die grüne Auszeichnung mit Silber blieb.

Die **veterinärärztliche Branche** erfreute sich gleichfalls bedeutender Vermehrung.

Im Jahre 1852 war ihr Stand:

1 Oberveterinär, 6 Regiments-, 5 Divisions-, 15 Unter-Veterinärärzte, 10 Praktikanten; in Summa 37 Köpfe.

Die allerhöchste Entschliessung vom 21. Mai 1859 setzte den Kriegsformationsstand des veterinärärztlichen Personals im Heere fest auf:

1 Oberveterinär, 13 Regiments-, 13 Divisions-, 37 Unter-Veterinärärzte; in Summa 64 Köpfe.

Der Stand vom 17. März 1862 entziffert:

1 Oberveterinär, 14 Regiments-, 11 Divisions-, 27 Unter-Veterinärärzte; in Summa 53 Köpfe.

Die Uniform hatte dieselbe Aenderung, wie bei den andern Branchen, durch Rescript vom 15. Mai 1848 erfahren, die Auszeichnung blieb der hellblaue Kragen mit silbernen Distinctionsborten.

Das **Justiz-Personal** zählte den 27. August 1851:

1 Generalauditor, 9 Oberauditore, 4 Stabsauditore, 31 Regimentsauditore (11 der 1., 20 der 2. Cl.), 11 Bataillonsauditore, 12 Unterauditore; in Summa 68 Köpfe.

Die Einführung eines neuen Justiz-Verfahrens hatte eine Vermehrung dieses Personals zur Folge, demgemäss sich der Stand bis zum 17. März 1862 erhöhte auf:

1 Generalauditor, 10 Oberauditore, 5 Stabsauditore, 32 Regimentsauditore, 11 Bataillonsauditore, 15 Unterauditore; in Summa 74 Köpfe.

An der Uniform fanden die Abänderungen, wie bei den andern Branchen statt; die Auszeichnung blieb carmoisinroth mit Gold.

Das Rescript vom 13 Oktober 1848 setzte zu Folge allerhöchsten Handbillets vom 11. d M. die Strafe der körperlichen Züchtigung von nun an im Heere ausser Anwendung, und das Rescript vom 6 November dehnte diese Gnade auch auf beurlaubte Soldaten aus, nachdem bereits durch allerhöchste Verfügung vom 23. Oktober bei Polizeiübertretungen die körperliche Züchtigung abgeschafft worden war.

Den 5. März 1849 ist das früher üblich gewesene geschärfte Anschliessen an die Bettlade bei der Disciplinarstrafe des geschärften Zimmerarrestes verboten worden.

Den 16. April 1856 erschien das Rescript, welches die Vorschriften zum Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 14. April, das militärische Strafverfahren betreffend, enthält. Der Zweck dieses neuen Strafverfahrens ist, dem Heere eine rasche und entsprechende Rechtspflege zu geben.

Den 9. März 1858 kamen Aenderungen der Dienstvorschriften heraus, welche die Bestrafung einzelner Vergehen, gegen welche

Digitized by Google

man früher Untersuchung einleitete, der disciplinären Abwandelung anheimstellten.

Aus Veranlassung der neuen Strafgesetzgebung, und bei deren Einfluss auf das militärgerichtliche Strafverfahren waren Abänderungen bezüglich des Verfahrens in gemeinen Verbrechens- Vergehens- und nach den Grundsätzen des Strafgesetzbuches zu beurtheilenden Uebertretungs-Sachen nothwendig geworden, welche durch die allerhöchste Verordnung vom 7. Juli 1862 sanktionirt, und durch die Vorschriften von 6. September eingeführt worden sind.

In der Absicht, die militärischen Strafbestimmungen mit den neuen Strafgesetzen in Einklang zu bringen, sind die Bestrafungen für militärische Vergehen und Verbrechen einer zeitgemässen Aenderung und Ergänzung unterzogen, und dieselben nach allerhöchster Sanktion vom 31. März, den 13. April 1863 eingeführt worden.

Das Personal der **Administration** betrug am 14. Mai 1849:

1 Generalverwaltungs-Direktor,
12 Oberkriegscommissäre (3 der 1., 9 der 2. Cl.)
9 Kriegscommissäre,
9 Kriegsrechnungscommissäre,
44 Regimentsquartiermeister (10 der 1., 34 der 2. Cl.)
21 Bataillons „
91 Unter „ (26 der 1., 65 der 2. Cl.),
2 Aktuare älterer Ernennung,
63 Regimentsaktuare.

Summa 252 Mann.

Die allerhöchste Entschliessung vom 8. Juli 1859 setzte den Kriegsformationsstand dieses Personals fest auf:

1 Generalverwaltungsdirektor,
4 Oberkriegscommissäre 1. Cl.
5 „ „ 2. „
20 Kriegscommissäre,
80 Regimentsquartiermeister,
40 Bataillons „
60 Unter „
120 Regimentsaktuare.

Summa 330 Mann.

Durch das Rescript vom 2. August 1855 wurde die Revisionsabtheilung der 6. Section des Kriegsministeriums, so wie die Revisionsbehörden bei den 2 Armeecorps und dem Artillerie-Corps-Commando aufgehoben, dagegen die **Militär-Rechnungs-Kammer** für die Revision der Rechnungen sämmtlicher Abthei-

Digitized by Google

lungen des Heeres, unmittelbar unter dem Kriegsministerium stehend, den 1. Oktober gebildet.

Dieselbe bestand formationsmässig aus:

1 Generalmajor, Vorstand,
1 Oberkriegscommissär 1. Cl., Direktor,
2 Oberkriegscommissären 2. Cl.
2 Kriegscommissären,
7 Regimentsquartiermeistern 1. Cl. } Revisoren,
9 „ „ 2. „ }
1 Oberapotheker 2. Cl. } Revisoren in Medicinalsachen,
1 Unter „ 2. „ }
1 Rechnungsregistrator,
4 Regimentsaktuare,
1 Bureauordonanz.

Der Rechnungskammer sind beigegeben:

1 Hauptmann } des Genie-Corps, technische Revisoren
1 Lieutenant } in Bausachen.

Da im Jahre 1861 die Buchführung wieder direkt dem Kriegsministerium unterstellt worden ist, minderte sich der Personalstand um 4 Mann.

Den 5. Dezember 1855 erschien die Instruktion für die Militärrechnungskammer, den 2. Juli 1856 jene für die inspizirenden Commissäre.

Als grosser Fortschritt wurde die Abschaffung der Hellerbruchtheile in den Rechnungen freudig begrüsst.

Die Uniform erlitt dieselben Aenderungen, wie bei den andern Branchen; die Auszeichnung in Scharlach und Gold blieb.

Das Jahr 1848 hatte bedeutende Neuanschaffungen im Gefolge, wesshalb der Personalstand der **Armee-Monturdepot-Commission** einige Vermehrung erfuhr.

Im November verlegte man die Magazine in das Gebäude am Anger, wo sie sich noch befinden.

Der Personalstand war den 17 März 1862:

1 Generalmajor, Vorstand,
2 Stabsoffiziere, Mitglieder,
1 Kriegscommissär, Verwalter,
1 Regimentsquartiermeister, Controleur,
1 Unter „
1 Aktuar,
1 Werkmeister.

Gemäss allerhöchster Entschliessung vom 28. Februar 1853 wurden durch Rescript vom 3. August 1855 in den Festungen Landau und Germersheim ständige Garnisons-Montur-Commissionen errichtet Diese haben für alle die in diesen Festungen und in der Pfalz detachirten Truppenabtheilungen — mit Ausnahme der von den Regimentsstäben zu übersendenden

Digitized by Google

farbigen Auszeichnungstüchern — nöthigen Monturmaterialien, und Stücke in und ausser dem Ratensysteme, insoferne sie nicht von dem Armee-Montur-Depot empfangen werden, auf Rechnung der Commandantschaft anzuschaffen.

Jede dieser Garnisons-Montur-Commissionen hat als Personal:

1 Platzstabsoffizier als Vorstand,
1 Administrations-Beamten der Commandantschaft als ständiges Mitglied,
2 Hauptleute
2 Oberlieutenants } als unständige Mitglieder.
2 Unterlieutenants

Diese sind aus den Filial-Oekonomie-Commissionen aller dort garnisonirenden Truppen-Abtheilungen in 1jährigem Wechsel zu beordern.

Zur Führung der Schreibgeschäfte wird 1 Aktuar beigegeben.

Durch Rescript vom 11. Mai 1859 ist die Einrichtung des Haupt-Montur- und Rüstungs-Depots mit dem Sitze in Nürnberg bethätigt worden.

Hiefür ist folgender Personalstand festgesetzt:

1 Oberst als Vorstand,
1 Stabsoffizier,
1 Hauptmann oder Rittmeister,
1 Ober- oder Unterlieutenant,
1 Regimentsquartiermeister,
2 Unterbeamte,
das erforderliche Aufseher- und Dienerpersonal aus Unteroffizieren und Soldaten der Garnisonscompagnien.

Dieses Depot berichtet unmittelbar an das Kriegsministerium, hat die Monturlieferungen für die Armee, und empfängt die nöthigen Geldmittel von der Hauptkriegskasse.

Für die **Militär-Seelsorge** ist durch allerhöchste Entschliessung vom 5. August 1863 vom Kriegsministerium die jährliche Summe von 17,250 fl. an das Ministerium des Innern überlassen worden; dagegen wohnen die Abtheilungen an jedem Sonn- und Feiertage, sowie an den allerhöchsten Geburts- und Namensfesten in ihren Garnisonen den für die dortigen Gemeinden abgehalten werdenden Gottesdiensten bei; die Mannschaft empfängt die Sakramente von der Pfarrgeistlichkeit; in den Militärspitälern, wo geeignete Lokalitäten zur Abhaltung von Gottesdiensten sich befinden, wird für die Kranken an Sonn- und Feiertagen Gottesdienst abgehalten; zu regelmässigem Krankenbesuche und Ertheilung der Sterbsakramente, zu Begräbnissen der Unteroffiziere und Mannschaft, so wie deren legalen Familienglieder, ferner zur seelsorglichen Pflege der Arrestanten — alle diese Funktionen im Einvernehmen mit der betreffenden Commandantschaft — sind die Pfarrgeistlichen verpflichtet.

Digitized by Google

Das Militär-Aerar vergütet nur mehr die in der Michaels-Hofkirche zu München für die Abhaltung der Gottesdienste zu Ehren der allerhöchsten Geburts- und Namensfeste erlaufenden Kosten; die Kosten der Personal- und Real-Exigenz für die gottesdienstlichen Functionen und die Seelsorge auf den Bergfestungen Marienberg, Oberhaus, Rosenberg und Wülzburg; die Leistungen aus militärischen Kirchenstiftungen; dann die Funeralgebühren in Orten, welche nicht als Garnisonen erklärt sind, für verstorbene Unteroffiziere und Soldaten nach ortsüblicher Stoltaxe.

Ansprüche auf Herstellung und Unterhalt von Gebäuden für kirchliche Zwecke können an das Militär-Aerar nicht gemacht werden, jedoch soll hiedurch ein einmaliger Beitrag zu Bauten oder sonstigen Einrichtungen an einzelne besonders bedürftige Kirchengemeinden nicht ausgeschlossen sein; ähnliche Bitten, so wie entstehende Differenzen werden im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern erledigt.

Die **Leibgarde** hatte keine Veränderung in ihrer Organisation erlitten. Die Uniform derselben aber verlor ihren ehrwürdigen alterthümlichen Schnitt, die spanischen Cassaquen wurden abgeschafft, und 1852 der reichverbrämte Waffenrock mit Helm eingeführt. Der weisse Mantelrock ersetzte den blauen Reitermantel.

Die Bewaffnung blieb unverändert.

Die **Infanterie** hat gleich bei Beginn der Regierung des Königs Max eine beträchtliche Vermehrung erfahren. Den 21. März 1848 ist der Ersatz der nach der Heeresformation vom November 1825 im Frieden vakant zu haltenden Offiziers- und Unteroffiziersstellen genehmigt, und den 6. April befohlen worden, dass die ausmarschirenden Abtheilungen in die zurückbleibenden Compagnien die Felddienstuntauglichen, dann die jüngsten Offiziere der betreffenden Grade versetzen sollen, dass bezüglich der Unteroffiziere eine solche Ausscheidung nach dem Dienstrange aber nicht stattfinden kann, sondern vielmehr Rücksicht zu nehmen ist, dass die zurückbleibenden Compagnien hinlänglich mit solchen zu versehen seien, welche sich vorzüglich zur Rekruten-Ausbildung eignen.

Durch Rescript vom 24. April wurde die Errichtung eines 3. Bataillons bei jedem Infanterie-Regimente, und einer 4. Division bei jedem Jägerbataillone befohlen.

Demgemäss sollte jedes Bataillon eines Infanterie-Regiments aus 1 Schützen und 5 Füsiliercompagnien bestehen, und leztere von 1 bis 15 nummeriren; jedes Jägerbataillon aus 1 Carabinier- und 7 Jägercompagnien, wovon die 6. und 7. die 4. Division bilden.

Die bisherigen Depotcompagnien rückten nach ihren seitherigen Nummern bei ihren Bataillonen ein.

Digitized by Google

Der Stab eines Infanterie-Regiments bestand aus:

1 Oberst,
1 Oberstlieutenant,
2 Majoren,
1 majorisirenden Hauptmann.
3 Adjutanten,
1 Regiments-Arzt,
3 Bataillons- } Aerzten.
2 Unter- }
1 Quartiermeister,
1 Auditor,
2 Junkern,
3 (vorläufig 2) Regiments-Aktuaren,
1 Regiments- } Tambours,
2 Bataillons- }
1 Musikmeister,
19 Hautboisten,
1 Auditoriats-Aktuar,
1 Profos,
1 Profosengehülfen,
1 Büchsenmacher.

48 Mann.

eines Jäger-Bataillons aus:

1 Oberst-Lieutenant,
1 Major,
1 Adjutanten,
2 Bataillons- } Aerzten,
2 Unter- }
1 Quartiermeister,
1 Auditor,
1 Junker,
1 Regimentsaktuar,
1 Stabshornist,
1 Auditoriats-Aktuar,
1 Profos,
1 Profosengehülfen,
1 Büchsenmacher.

16 Mann.

Jede Compagnie der ersten 2 Bataillone eines jeden Infanterie-Regiments und der ersten 3 Divisionen eines Jägerbataillons hatte zu bestehen aus:

1 Hauptmann,
1 Oberlieutenant,
2 Unterlieutenants,
1 Feldwebel,
2 Sergenten,
6 Corporalen,
4 Vice-Corporalen,
3 Tambouren oder Hornisten,
8 Gefreiten } einschlüssig der Zimmerleute.
142 Gemeinen }

= 170 Mann.

Das 3. Bataillon jeden Regiments commandirte der Oberstlieutenant und war ihm der majorisirende Hauptmann als Vorstand der Oekonomie-Commission beigegeben.

Von jedem 3. Bataillon wurden 3 Compagnien durch Hauptleute, die übrigen durch Oberlieutenants — die 4. Division eines Jäger-Bataillons durch einen Hauptmann, welcher bei der 6. Jä-

Digitized by Google

gercompagnie in Listen zu führen war, die Compagnien der 4. Division durch Oberlieutenants commandirt.

Jede Compagnie erhielt vorläufig 2 Unterlieutenants.

Die Chargen und die Zahl der Unteroffiziere, der Spielleute, Gefreiten und Gemeinen waren gleich jenen der ersten beiden Bataillone etc.

Die Aufstellung der Rahmen fand in folgender Weise statt.

Von den Compagnien der ersten beiden Bataillone theilte man die ältesten 6 Oberlieutenants als Compagnie-Commandanten, und die jüngsten 6 Unterlieutenants dem 3. Bataillon, und analog der 4. Jäger-Division zu.

Die abgängigen Stellen wurden baldigst besetzt.

Die Besetzung der Feldwebel- und Sergentenstellen im 3. Bataillon geschah durch Beförderung, und ebenso deren Ersatz in den bestehenden Bataillons.

Von den Corporalen und Vice-Corporalen versetzte man die tüchtigsten Rekrutenabrichter zum 3. Bataillon, resp 4. Jägerdivision.

Von keiner Compagnie sollten mehr als 4 Unteroffiziere abgegeben werden. Fanden sich zu deren Ersatz keine tauglichen Subjecte, so wurden die Stellen offengehalten, bis sich Leute dazu fanden.

Jede bestehende Compagnie gab ihren 3. Tambour oder Hornisten an das 3. Bataillon ab, und ersetzte ihren Sollstand durch Freiwillige. Bei den Jägern kamen die Reservehornisten zur 4. Division.

Die in der Rheinpfalz ausserhalb der Festungen, sowie die unter dem Corps des General **Baligand** gestandenen Truppen behielten auf ihrem Stand 3 Offiziere, 9 Unteroffiziere und 2 Spielleute im Dienst, gaben also an die neu gebildeten Abtheilungen wenig ab.

Die noch in den Friedensgarnisonen stehenden Regimenter gaben ihre überzählige Mannschaft, darunter 2 bis 3 Gefreite per Compagnie, und hauptsächlich die bisher als überzählig beurlaubt gewesenen, und, soweit erforderlich, die im 6. Jahre dienenden Leute an die 3. Bataillons etc. ab.

Die Listen- und Rechnungsführung hatte nach den bisher bestehenden Verordnungen auch bei den neuen Abtheilungen statt.

Die 3. Bataillone und 4. Divisionen wurden grösstentheils in den Friedensstandorten ihrer Regiments- etc. Stäbe errichtet.

Das Rescript vom 5. November 1850 enthält die Bestimmungen über die Bildung der Depots. Sobald bei einem Infanterie-Regimente alle Bataillons, bei einem Jäger-Bataillone 7 Compagnien zum Ausmarsch aus ihren Friedensgarnisonen Befehl erhielten, hatten sie ohne weitere Anfrage sogleich ihre Depots am Standorte des Regiments-Stabes zu bilden, wie folgt:

Digitized by Google

a) Bei jedem Infanterie-Regiment
unter den Befehlen des functionirenden Richtungsmajors aus,
2 Compagnien des 3. Bataillons,
1 Bataillonsarzte,
1 Rechnungsbeamten,
den bei dem Ausmarsche nicht nöthigen Individuen des übrigen Administrationspersonals,
1 Auditor,
der neu zugehenden Mannschaft
b) Bei jedem Jägerbataillon
unter dem Befehle eines Hauptmanns aus:
1 Compagnie der 4. Division,
1 Bataillonsarzt,
1 Unterarzt,
dem 1. Rechnungsbeamten und dem nicht zum Ausmarsch nöthigen Administrationspersonal,
1 Auditor,
der neu zugehenden Mannschaft.

Den Depots wurden überdiess alle zurückgebliebene Mannschaft der ausmarschirten Compagnien, sowie alle Neuzugehenden zugewiesen und in Zugang genommen.

Für die Ausübung der Strafrechtspflege sollten eigene Bestimmungen folgen.

Jedes Depot berichtete unter der Bezeichnung „Depot des N. N. Regiments" unmittelbar an das betreffende Corpscommando, von wo es ebenso seine Befehle erhielt.

Aufgabe der Depots war, die von den ausmarschirten Abtheilungen zurückgebliebene Mannschaft zu vereinigen, dann für die vollständige Aus- und Nachbildung der ihnen zugewiesenen Rekruten, für die nothwendige Nachschaffung und Anfertigung von Armatur, Montur, Rüstungsgegenständen und Material aller Art für das Regiment oder Bataillon thätigste Sorge zu tragen um allezeit im Stande zu sein, jeder der ausmarschirenden Abtheilungen etwa benöthigten Ersatz sogleich nachsenden zu können.

Der König befahl durch Rescript vom 26. Dezember 1850 dass aus den bestehenden 4 Jägerbataillonen zu 8 Compagnien 6 solche zu 5 Compagnien gebildet werden, dass die Carabinier-Compagnien diese Benennung verlieren, dagegen aber sämmtliche Jäger die Auszeichnungen (Huppen, Hörner auf den Patrontaschen, Schnurgeflechte) der Schützen der Infanterie tragen sollen.

Das 5. Jägerbataillon bildete sich aus dem 1. und 3.,
das 6. Jägerbataillon aus dem 2. und 4. Jägerbataillon,
welche die 1., 5. und $^2/_3$ der 7. Compagnie dahin abgaben.

Die Bildung geschah vom **1. Januar 1851.**

Der Stand eines Jägerbataillons war:

Digitized by Google

Stab:	1 Compagnie:
1 Stabsoffizier Commandant;	1 Hauptmann,
1 Adjutant,	1 Oberlieutenant,
1 Bataillonsarzt,	2 Unterlieutenants,
2 Unterärzte,	1 Oberjäger,
1 Quartiermeister,	3 Secondjäger,
1 Auditor,	6 Corporäle,
1 Junker,	4 Vice-Corporäle,
1 Regimentsaktuar,	1 Hornist 1. Cl.,
1 Stabshornist,	2 „ 2. Cl.,
1 Auditoriatsaktuar,	8 Gefreite } Gewöhnl. Friedens-
1 Profos,	152 Gemeine } Präsenz 28 M.
1 Profosengehülfe,	181 Mann.
1 Büchsenmacher,	
14 Mann.	

Das Bataillon erhielt demnach mit dem Stab eine Stärke von 919, die 6 Bataillone von 5514 Mann.

Durch Rescript vom 18. September 1851 wurde eine neue Armee-Formation hinausgegeben, welche vom 1. Oktober an in's Leben trat.

Demgemäss zählte das Infanterie-Regiment in 3 Bataillonen noch 3 Schützen- und 12 Füsilier-, das Jägerbataillon 5 Jäger-Compagnien.

Auf dem Kriegsfuss war das Infanterie-Regiment mit Einschluss des Stabes 3060, auf dem Friedensfuss 2999 — die Compagnie 201 — beziehungsweise 197 Mann stark.

Das 1. Bataillon commandirte der jüngere, das 2. der ältere Major, das 3. der Oberstlieutenant. Der majorisirende Hauptmann im Stabe war eingegangen.

Die 5., 10. und 15. Füsilier-Compagnie wurden in die formationsmässigen Compagnien ihrer Bataillone eingetheilt.

Die Chargen der einzelnen Compagnien blieben unverändert bis auf die Zahl der Sergenten, deren es nun 3 gab, darunter 1 Listenführer; ferner kamen 2 Pioniere hinzu, welche vor den 8 Gefreiten aufgeführt sind, und 170 Gemeine.

Die Differenz zwischen dem Kriegs- und Friedensstand kam von der Vakanthaltung der 4 Vice-Corporale her.

Der Stab eines Jägerbataillons blieb sich gegen die letzte Formation gleich.

Präsent durften gehalten werden:

in Landau und Germersheim $^1/_4$ des Formationsstandes, mithin bei der Infanterie 60, bei den Jägern 53 Gefreite und Gemeine per Compagnie;

in den übrigen Garnisonen $^1/_6$ mithin je 30, resp. 27 Mann;

bei den grösseren Herbstwaffenübungen $^1/_2$, mithin je 90, resp. 80 Mann.

Digitized by

Durch Rescript vom 17. November 1856 sollte jedes Infanterie-Regiment aus dem Stab und 14 Compagnien bestehen, welche in die 3 Bataillone folgendermassen vertheilt waren:

1. Bataillon 1. Schützen, 1., 2., 3., 4, Compagnie;
2. „ 2. „ 5., 6.. 7., 8., „
3. „ — — 9., 10., 11., 12. „

Die Jägerbataillone behielten nebst dem Stab 5 Compagnien.

Die Formation eines jeden der 16 Infanterie-Regimenter und eines jeden der 6 Jägerbataillone war, vom 1 Januar 1857 beginnend, folgende:

Stab

eines Infanterie-Regiments:

	Kriegs-	Friedensfuss:
Oberst	1	1
Oberstlieutenant	1	1
Majore	3	2
Regiments Adjutant (Oberlieut.)	1	1
Bataillons Adjutanten (Unterlieut.)	2	2
Regimentsarzt	1	1
Bataillonsärzte	2	2
Unterärzte	2	1
Regimentsquartiermeister	1	1
Unterquartiermeister	1	1
Regimentsauditor	1	1
Junker	3	2
Regimentsaktuare	2	1
Auditoriatsaktuare	1	1
Regimentstambour	1	1
Bataillonstamboure	2	2
Musikmeister	1	1
Hautboisten 1. Cl.	6	6
„ 2. „	12	12
Profos	1	1
Profosengehülfe	1	1
Büchsenmacher	1	1
Summa	47	43

eines Jägerbataillons:

	Kriegsfuss:
Oberstlieuten. oder Major	1
Hauptmann 1. Cl.	1
Bat.-Adjut. (Ob. od. Unt. Lieut.)	1
Bataillonsarzt	1
Unterärzte	2
Bat. Quartiermstr.	1
Bataillonsauditor	1
Junker	1
Regimentsaktuar	1
Auditoriatsaktuar	1
Stabshornist	1
Profos	1
Profosengehülfe	1
Büchsenmacher	1
Summa	15

Im Frieden wird 1 Unterarzt vakant gehalten, mithin 14 Mann.

Jede Compagnie des 1., und 2., (3.) Bataillons:

Hauptmann	1	1
Oberlieutenant	1	1
Unterlieutenants	2	2
Uebertrag	4	4

Jede Compagnie:

Hauptmann	1
Oberlieutenant	1
Unterlieutenants	2
Uebertrag	4

Digitized by Google

Uebertrag	4	4	Uebertrag	4		
Feldwebel	1	1	Oberjäger	1		
Sergenten	3	3	Secondjäger	3		
Corporäle	8(6)	6	Corporale	9		
Vice-Corporäle	4	2(—)	Vice-Corporale	4	(im Frieden 3.)	
Spielleute 1. Cl.	1	1	Hornisten 1. Cl.	1		
„ 2. „	2	2	„ 2. „	2		
Pioniere	2	2	Pioniere	2		
Gefreite	8	8	Gefreite	8		
Gemeine	170(135)	170(135)	Gemeine	140		
Summa	203(166)	199(162)	Summa	171	169	
Summa der Compag.	2694	2638	Summa der Compag.	855	845	
Unmont. Assentirte	800	800	Unmont. Assentirte	110	110	
Hiezu der Stab	47	43	Hiezu der Stab	15	14	
Totale	3541	3481	Totale	980	969	

Das Rescript vom 5. Juni 1841 wurde in der Art wieder in Wirksamkeit gesetzt, dass bei der Infanterie nun $^7/_8$ des formationsmässigen Standes an Gefreiten und Gemeinen in die Classe I. der abwechslungsweise Präsenten und Beurlaubten mit Raten gesetzt worden sind.

Der Präsentstand war normirt:

für die Compagnien der 1. und 2. Bataillons gewöhnlich 42, des 3., 34 und der Jäger 35 Mann; während der Herbstwaffenübungen aber hatten die ersteren 108, die zweiten 86, und die Jäger 90 Mann einzuberufen.

Als Zeitdauer der Uebungen war festgesetzt: a) für die Rekrutenübungen, während welcher der Neuzugegangene über den Präsentstand gehalten wurde, 5, b) für die grösseren Herbstwaffenübungen, unmittelbar an jene sich anschliessend, 1 Monat.

Diese Formation bestand bis zum 24. April 1859, wo befohlen ward, die 3. Bataillons auf 6 Compagnien zu formiren; unmittelbar darauf, den 25., befahl der Kriegsminister, dass der Sollstand der neu zu errichtenden Compagnien jener einer Compagnie des 1. oder 2. Bataillons gleich sein solle, dass bei jedem 3. Bataillon eine Schützencompagnie, bei jedem Infanterie-Regiment überhaupt 4 neue Compagnien errichtet werden, und die Füsilier-Compagnien die durchlaufenden Nummern von 1 bis 15 erhalten.

Zur Ergänzung dieses erhöhten Standes wurde die erforderliche Anzahl der Assentirt-Unmontirten unverzüglich einberufen.

Jedes Jäger-Bataillon errichtete seine 6. Compagnie.

Die Bestimmungen wegen der Bildung der Depots erschienen den 30. Mai.

Jedes Depot bildet sich am Standorte des Regiments- oder Bataillonsstabes.

Sobald alle Bataillone eines Infanterie-Regiments zum Ausmarsch aus dem Standorte des Regiments befehligt sind, so formirt sich dessen Depot unter dem Befehle des Oberstlieutenants aus:

1 Hauptmann oder Oberlieutenant
3 Unterlieutenants
1 Feldwebel
3 Sergenten,
8 Corporalen,
4 Vice-Corporalen,
3 Tambouren
} den 18 Compagnien entommen;

den Unmontirt-Assentirten und sonstigen Neuzugehenden;

den Halb-Invaliden 1. Abtheilung.

Nach Massgabe der Anzahl dieser Letztern beruft das Depot mit dem Ausmarsche des Regiments aus seinem Standorte so viele Assentirte ohne Verzug zu deren Ausbildung ein, dass es 180 Gefreite und Gemeine präsent hat.

Ferner kommen zum Depot:

der 1. Rechnungsbeamte mit den Rechnungspraktikanten,
der Auditor,
der Auditoriatsaktuar

Die zum Depot bestimmten Unteroffiziere und Spielleute werden bei ihren Compagnien ersetzt.

Bei den Jägerbataillons bildet sich das Depot analog unter dem Commando des Hauptmanns 1. Cl. vom Stabe aus der 5. Compagnie.

Den 20. Mai erschien ein Rescript, welches den Stand der Fahrzeuge für ein Infanterie-Regiment der mobilen Armee zu 2 Bataillons auf 7 festsetzte,, nemlich:

1 zweispänniger Stabsgepäckwagen.
2 vierspännige Vorrathswagen,
2 vierspännige Offiziersgepäckwagen,
2 zweispännige Arznei- und Verbandwagen.

Nach der am 24. Juli erfolgten Auflösung des mobilen Armeecorps ist der Präsentstand für 1 Compagnie Jäger auf 50, für eine der Infanterie auf 60 Mann in den gewöhnlichen Garnisonen festgesetzt worden.

Von den Assentirt-Unmontirten hatte jedes Infanterie-Regiment gemäss Rescriptes vom 14. Dezember 1860 400, jedes Jägerbataillon 200 Mann zur Ausbildung aus Urlaub einzuberufen.

Eine Infanterie-Berathungs-Commission bildete sich durch allerhöchstes Rescript vom 19. August 1861 in nachstehender Weise:

1) Mitglieder der Commission sind der bei der General-Inspektion der Armee eingetheilte Feldzeugmeister **Prinz Luitpold** als Vorstand und 3 Brigadiers der Infanterie;

Digitized by Google

2) dieselbe wird unmittelbar der General-Inspektion der Armee unterstellt, und soll
3) über alle auf dem Dienstwege ihr zugewiesen werdenden insbesondere den Dienst, die Uebungen, den theoretischen und praktischen Unterricht, dann die Ausrüstung der Infanterie betreffenden Gegenstände und hierauf bezüglichen Vorschriften berathen, Gutachten abgeben und darauf gegründete Anträge stellen.

Durch Rescript vom 2. April 1848 erhielt die Infanterie den Jägerhelm, jedoch mit strahlenförmigem Schilde, in dessen Mitte der Königliche Namenszug mit der Krone sich befindet; zugleich erhielten auch die Hautboisten den Helm und den Waffenrock.

Den 27. Dezember fanden die Dornstuzen mit Spitzgeschossen Eingang bei der Infanterie, und zwar in der Weise, dass jede Schützen- und Jäger-Compagnie 24 Stück, wovon 24 als Reserve erhielt; die Stuzen alter Art blieben den Feldwebeln, Oberjägern und als Dotationen in den Festungen. Zugleich kamen besondere Vorschriften für das Laden derselben, deren Behandlung u. a. heraus.

Den 2. Februar 1851 bewaffnete man auch die Feldwebel und Oberjäger mit dem Dornstuzen.

Der König genehmigte durch allerhöchste Entschliessung vom 3. Dezember 1852, dass nachdem es den Regimentern zur Ehre zu rechnen ist, alte Fahnen zu besitzen, die Fahnen derselben erst dann als unbrauchbar zu erkennen, und zum Austausche gegen neue Fahnen zu beantragen seien, wenn die Fahne an und für sich sehr schadhaft geworden ist; oder wenn die auf dem Fahnenblatte befindlichen Königlichen Embleme, insonderheit das den Haupttheil des Blattes bildende königliche Wappen in der Art beschädigt, dass diese Embleme nicht mehr zu erkennen, oder nicht mehr vorhanden sind. Jede, das Ansehen der Fahne nicht beinträchtigende Reparation ist zulässig.

Durch allerhöchste Entschliessung vom 22. Januar 1854 ist die Einführung der Dornbüchsen als Bewaffnung der Jägerbataillone genehmigt, und den 3. März 1855 der Sollstand auf 905 Dornbüchsen 12 Zündhütchenpistolen, 37 Infanteriesäbel, 915 Yatagans, und 12 Pionieräxte per Bataillon festgestellt worden.

Eine Folge der Einführung dieser Dornbüchsen war, dass gemäss Rescripts vom 9. Mai an den Waffenröcken der Jäger Achselwulsten (Wings) angebracht wurden.

Die Schützencompagnien erhielten den 30. März für jene Mannschaften, welche nicht mit dem Dornstuzen bewaffnet waren, das Zündhütchengewehr, Muster 1842.

Für die Offiziere ist durch Rescript vom 25. März die Einführung der jetzt im Gebrauche stehenden Säbel beliebt worden.

Die 3. Bataillone hatten bei ihrer Errichtung schwarzes Lederwerk erhalten; um nun der Armee mehr Gleichförmigkeit zu verleihen, gab man ihnen durch Rescript vom 24. Juni den Befehl, sich nach der Reihenfolge der Regimenter, je nach der Abnützung des schwarzen Lederwerks, mit weissem zu versehen.

Die Pioniere der Infanterie und Jäger haben gemäss allerhöchster Entschliessung vom 7. November eine andere Ausrüstung erhalten, sie behielten nemlich als Bewaffnung nur den Infanterie-Säbel: die Pistole, die Patrontasche und das Schurzfell fielen weg, dagegen richtete sich die neue Ausrüstung nach den wirklichen Bedürfnissen und den Ansprüchen, welche man im Felde an den Dienst des Pioniers macht.

Die bisherigen Schützenhörner sind durch Rescript vom 20. März 1856 abgeschafft, und dafür die Signalhörner eingeführt worden.

Auch ist den 15. Mai 1857 eine neue Norm erschienen, welche Instrumente für die Musik eines Infanterie-Regiments angeschafft werden sollen, und den 24. Juni 1863 genehmigte der König auch für die Jägerbataillone, deren Musikinstrumente bisher von den Offizieren auf eigene Kosten angeschafft werden mussten, deren Ankauf in der Zahl von 20 Stück auf Rechnung des Aerars.

Durch allerhöchste Entschliessung vom 8. Februar 1859 wurde befohlen, die ganze Infanterie mit dem gezogenen Gewehre der — von dem Major (jetzt Oberst) Philipp Freiherrn von **Podewils**, Direktor der Gewehrfabrik zu Amberg angegebenen — neuen Construktion nach 3 Modellen zu bewaffnen. Diese Modelle sind:

1) das Infanteriegewehr, Modell Nr. 1, für die Füsiliercompagnien;
2) das Schützengewehr, Modell Nr. 2, von Nr. 1 nur in der Einrichtung der Visire unterschieden, für die Schützencompagnien.
3) die Büchse, Modell Nr. 3, für die besten Schützen, und zwar:
   in jeder Füsilier-Compagnie 2 Unteroffiziere, dann 8 Gefreite und Gemeine,
   in jeder Schützencompagnie sämmtliche Unteroffiziere, dann 24 Gefreite oder Gemeine.

Da diese Bewaffnung nicht so rasch eingeführt werden konnte versah man die noch mit glatten Gewehren bewaffneten Abtheilungen mit Nessler-Geschoss-Patronen.

Seit dem 13. März 1863 gehören Explosionsgeschosse zur Munitionsausrüstung für die Unteroffiziere der Infanterie und Jäger.

Die gesammte Infanterie erhielt gemäss allerhöchster Entschliessung vom 30. März 1859 statt des weissen — schwarzes sämisches Rüstungs-Lederwerk, welches den 22. Juni 1860 in die jetzt übliche Form, als Muster 1860 bezeichnet, als

Digitized by Google

Gürtel-Rüstung eine Abänderung erfuhr, wobei zugleich die Achselwülste auch bei der Infanterie Eingang fanden.

Den 27. Januar war bereits ein weiterer, bequemer Schnitt für die Waffenröcke, Hosen und Mäntel anbefohlen.

Die Generale, Stabsoffiziere, Offiziere und Beamten der Truppen zu Fuss des mobilisirten Armeecorps legten gemäss allerhöchster Entschliessung vom 8. Juli 1859 die Schulterblätter ab, und hatten im Gefechte den Ringkragen in einem Tuchfutterale von der Farbe des Rockes zu tragen.

Diese Truppen liessen für die Dauer des Ausmarsches auch die Helme in der Garnison zurück.

Den 7. Januar 1860 sind kleinere Trommeln, deren Sarg einen Durchmesser von 14",0, und eine Höhe von 8",7 rhein. hat, eingeführt worden

Für den theoretischen Unterricht im Schiessen führte das Rescript vom 17. Juli Zielmaschinen ein.

Die Jäger-Bataillone erhielten gemäss allerhöchster Entschliessung vom 27. Oktober 1862 ebenfalls Gewehre vom Muster 1858, und zwar die Unteroffiziere Büchsen (Modell 3), die Gefreiten und Gemeinen in gleicher Anzahl Schützengewehre (Modell 2) und Büchsen (Modell 3), und zwar bilden die Büchsenschützen das 1. Glied.

Das Rescript vom 3. November setzt den Sollstand an Gewehren des Musters 1858 für jedes Infanterie-Bataillon auf:

953 Infanterie-Gewehre (Modell 1),
162 Schützen-Gewehre (Modell 2),
99 Büchsen (Modell 3);

für jedes Jäger-Bataillon auf:

385 Schützen-Gewehre, und
463 Büchsen

fest.

Für besonders gute Leistungen der Mannschaft vom Feldwebel abwärts im Scheibenschiessen und Distanceschätzen sind durch allerhöchste Entschliessung vom 14. Mai jedem Infanterie-Regiment 216, jedem Jäger-Bataillon 90 Gulden zu Preisen genehmigt worden. Von diesen Geldbeiträgen ist etwa der 6. Theil zu Preisen für das Distanceschätzen, der Rest für Schützenpreise zu verwenden; das Schiessen selbst mit militärischer Feierlichkeit abzuhalten und hiezu nur diejenigen, welche während der 30tägigen Zeit der Herbstwaffenübungen, oder bei den Uebungen, welche im Jahre hindurch vorgenommen wurden, gute Resultate erzielt haben, zuzulassen.

Die Regiments- oder Bataillons-Commandanten bestimmen die Mannschaften, welche an dem Preis-Scheibenschiessen Theil nehmen dürfen; über die Preiswürdigkeit entscheidet die Anzahl der geschossenen Kreise. Die Preise selbst sollen wo möglich in Anwesenheit des General-Commandanten bei der Herbstinspicirung

Digitized by Google

am Schlusse des Preis-Schiessens und Distanceschätzens vertheilt werden.

Die erste Abänderung der bisherigen Vorschriften für die Waffenübungen war im Frühjahr 1849 herausgekommen; hieran reihten sich verschiedene, die gymnastische Ausbildung des einzelnen Mannes bezweckende Vorschriften, welche seit 1860, in welchem Jahre das neue Exercier-Reglement erschien, sämmtlich umgearbeitet worden sind.

Die Felddienstübungen der Infanterie werden seit 1861 nach Waldersee's Methode betrieben. Die Militär-Telegraphie, nach dem System des M. J. Swaim, hat 1862 die Zahl der Reglements vermehrt.

Ein sehr umfassender Unterricht im Turnen, so wie ein abgeändertes Fechtreglement, erschien 1863.

Zum Zwecke eines gründlichen und gleichmässigen Unterrichts im Bajonetfechten und Turnen begann den 16. September 1863 auf unbestimmte Zeit, jedoch nur vorübergehend, eine Infanterie-Central-Fecht- und Turnschule.

Die Leitung des Unterrichts jeden Zweiges ist einem Stabsoffiziere übertragen, der Unterricht selbst von Offizieren und Unteroffizieren ertheilt, welche als vorzügliche Fechter oder Turner bekannt sind. Jedes Infanterie- und Jägerbataillon commandirte 1 Ober- oder Unterlieutenant, und 1 Unteroffizier in diese Schule.

Die **Cavalerie** musste in Folge der Zeitverhältnisse auf einen erhöhten Stand gebracht werden, wesshalb durch Rescript vom 26. Mai 1848 die Errichtung einer 7. (Reserve) Eskadron bei jedem Regimente verfügt wurde. Dieselbe hatte die Anzahl Chargen, wie eine Feld-Eskadron, mit einer unbestimmten Zahl von Mannschaft und Dienstpferden.

An Offizieren kamen zur Reserve der älteste Rittmeister, der jüngste Ober- und die 2 jüngsten Unterlieutenants; die nöthigen Unteroffiziere gaben die Feld-Eskadrons ab; 4 Vicecorporale hatte sich die Eskadron selbst heranzuziehen, so wie 2 Gefreite, da sie auch nur 6 Mann dieser Charge erhielt.

An Mannschaft kamen hiezu die Felddienstuntauglichen, die beim Landgestüt Commandirten, die überzähligen Leute der Feld-Eskadrons und der neue Zugang, welcher gemäss Rescripts vom 12. April zur nachträglichen Ergänzung ausgehoben wurde, wobei das Regiment 150 Mann trafen.

An Dienstpferden kamen die nur zum Garnisonsdienst tauglichen, dann im Falle des Ausmarsches die zurückbleibenden kranken zur 7. Eskadron, welche überdiess noch mit 120 vollkommen dienstbrauchbaren Pferden versehen werden sollte.

Den 7. Eskadrons war der Standort des Regimentsstabes in der Friedensgarnison — mit wenigen Ausnahmen — zugewiesen.

Digitized by Google

Den 23. Oktober 1850 ist die Stärke des Pferdestandes bei sämmtlichen Cavalerie-Regimentern für gewöhnlich auf 110 Pferde per Eskadron, sohin auf 770 Pferde per Regiment, nach der bestehenden Formation, festgesetzt worden.

Die Armee-Formation vom 18. September 1851 brachte auch der Reiterei eine neue Formation, welche für die Kürassier- und Chevaulegers-Regimenter einen gleichen Stand festsetzte, mit dem unbedeutenden Unterschiede, dass jedes schwere Cavalerie-Regiment 1 Junker mehr hatte.

Jedes Regiment bestand aus dem Stabe und 7 Eskadrons.

Der Stab zählte

	auf dem Kriegs-		auf dem Friedensfuss	
	M.	Pfd.	M.	Pfd.
Oberst . . .	1	—	1	—
Oberstlieutenant	1	—	1	—
Majore . . .	2	—	2	—
Rgmnts.-Adjutant	1	—	1	—
Rgmnts.-Arzt .	1	—	1	—
Bat.-Arzt . .	1	—	1	—
Unter-Aerzte .	2	—	2	—
Rgmnts.-Quartiermeister .	1	—	1	—
Unter-Quartiermeister II. Cl. oder Rgmnts.-aktuare . .	2	2	2	—
Rgmnts.-Auditor	1	—	1	—
Rgmnts.- oder Divisions-Veterinär-Arzt . .	1	—	1	—
Unterveterinärarzt	1	—	1	—
Junker . . .	2	2	2	—
Veter. Praktikant	1	1	1	—
Audit. Aktuar .	1	1	1	—
Stabstrompeter	1	1	1	1
Büchsenmacher	1	1	1	—
Profos . . .	1	1	1	—
Profosengehülfe	1	1	1	—
Summa	23	10	23	1
Jede Eskadron:				
Rittmeister . .	1	—	1	—
Oberlieutenant .	1	—	1	—
Unterlieutenants	2	—	2	—
Uebertrag:	4	—	4	—

Uebertrag:	4	—	4	—
1. Wachtmeister	1	1	1	1
2. „	3	3	3	2
Corporale . .	8	8	8	8
Vicecorporale .	4	4	2	2
Trompeter 1. Cl.	1	1	1	1
„ 2. „	2	2	1	1
Schmied . . .	1	1	1	1
Sattler . . .	1	1	1	—
Gefreite . . .	8	8	8	8
Gemeine . . .	142	121	142	71
Summa	175	150	172	95
Sa. des Regiments:	1248	1060	1227	665

Der 5. April 1852 brachte wieder eine Formation, welche den Stab unverändert beliess, jede Eskadron auf 127 Gemeine setzte, und die 7. Eskadron ihrer Bestimmung als Depot zurückgab, wesshalb sie nur die im 6. Dienstjahre stehenden Gefreiten und Gemeinen zählte, zu welchem Zwecke sie sich mit den andern Eskadrons ausglich, welche die im 1. mit 5. Dienstjahre stehende Mannschaft auf ihrem Stande führten.

Der Rittmeister der 7. Eskadron trat als ständiges Mitglied zur Regiments-Oeconomie-Commission, majorisirte beim Abgang eines Stabsoffiziers und führte dabei sein Eskadronscommando fort. Die Offiziere und Chargen waren zur Dienstleistung den andern Eskadrons zugetheilt; der Listenführer hatte nebst seinen gewöhnlichen Dienstleistungen die Aufsicht über den Eskadronsverschlag und führte sowohl die Verschlags- wie auch die Monturliste.

Jede Eskadron hatte 2 Trompeter 2. Cl.

Da die gesammte Mannschaft der 7 Eskadron beurlaubt war, so hatte diese auch keine Dienstpferde, dagegen jede der Feld-Eskadrons 111.

Der Gesammtstand des Regiments war auf dem Kriegsfuss 1143 Mann mit 1060 Pferden, auf dem Friedensfuss 1129 Mann mit 666 Pferden.

Die Armee-Formation vom 17. November 1856 setzte die Cavalerie-Regimenter wieder auf 6 Eskadrons, der Stab blieb unverändert; dessen Pferdestand vermehrte sich im Frieden um 2, bei den Kürassieren um 3 Junkerspferde.

Bei den Eskadrons blieb der Stand der Chargen unverändert, jener der Gemeinen stellte sich im Kriege auf 132 Mann und 122 Pferde, im Frieden auf 132 Mann und 87 Pferde, was mit den Chargen eine Summe von 165 Mann und 151 Pferden, respect. 163 Mann mit 112 Pferden ausmachte.

Digitized by

Zugleich war nach Rescript vom 5. Juni 1841 wieder 1 Sechstheil des Präsentstandes in die II. Classe der Beurlaubten ohne Raten zu setzen.

Jedem Regiment waren 125 Unmontirt-Assentirte zugewiesen.

Damit stellte sich der ganze Stand eines Regiments im Kriege auf 1138 Mann und 916 Pferde, im Frieden auf 1126 Mann und 675 Pferde.

Der Präsentstand richtete sich nach dem Pferdestand.

Den 24. April 1859 wurde die Errichtung der 7. Eskadrons bei den Regimentern, jedoch vorerst in Rahmen und in der Mannschaft befohlen, und den 25. bestimmt, dass diese Eskadrons denselben Stand, wie die übrigen 6 erhalten sollen; es wurden dorthin versetzt die Diener der Generale, die Unmontirt-Assentirten, die bei dem Landgestüt und den Militärfohlenhöfen Verwendeten, die im Cadetencorps Commandirten nebst den dort stehenden Pferden, und die überzähligen Leute.

Der 30. Mai brachte auch hierin eine Aenderung, indem man die Depots bei den Regimentern errichtete. Das eines Cavalerie-Regiments sollte unter den Befehlen des Commandanten der 7. Eskadron bestehen aus:

der 7. Eskadron,
den unmontirt-assentirten Mannschaften des Regiments und allen sonst neu Zugehenden,
den noch nicht zum Ausmarsch befähigten Rekruten und Remonten,
den bei den Eskadrons über den Pferdestand verbleibenden Mannschaften,
den von den ersten 6 Eskadrons etwa zurückgelassenen Pferden;

ferner 1 Arzte,
dem 1. Rechnungsbeamten mit den Praktikanten,
dem Auditor, und dessen Aktuar,
1 Veterinär.

Durch Rescript vom 8. Juli ward den Subalternoffizieren genehmigt, den ihnen gebührenden Pferdewärter mit einem Dienstpferde aus der betreffenden Eskadron beritten zu machen. —

Bei der Marschbereitschaft des 7. Bundes-Armee-Corps formirte man ein Cavalerie-Reserve-Corps aus 1 schweren und 1 leichten Cavalerie-Division, jede zu 2 Brigaden. Da überdiess jede der 3 Infanterie-Divisionen ihre Cavalerie bei sich hatte, so war die bisherige Formation dieser Art der Aufstellung der Armee nicht anpassend, wesshalb man, wie 1851, zu dem Auskunftsmittel der combinirten Regimenter griff. Diese bildeten sich aus den 5. und 6. Eskadrons der betreffenden Regimenter und zwar:

Digitized by Google

Das 3. combinirte Kürassier-Regiment, aus denen des 1. und 2.,
„ 7. „ Chevaulegers „ „ „ „ 3. „ 6.,
„ 8. „ „ „ „ „ 4. „ 5.

Nach dem im Herbste abgehaltenen Uebungslager bei Augsburg lösten sich diese combinirten Cavalerie-Regimenter auf.

Eine Cavalerie-Berathungs-Commission bildete sich durch allerhöchstes Rescript vom 19. August 1861 in ähnlicher Weise, wie bei der Infanterie, und ist hier auch der Brigadier der Artillerie beigezogen.

Den 22. Mai 1848 wurde für die Feldausrüstung der Kürassier-Offiziere bestimmt, dass dieselben schwarze Sattelpelze mit hellblauem Tuchbesatze, dazu die Obergurt mit Umlaufriemen von braunem Leder und einen kleinen blauen Mantelsack mit Silbereinfassung um die Kanten führen, dagegen die Ordonanz-Chabrake und den Ueberwurf von Bärenpelz über die Pistolenhulftern für den gewöhnlichen Gebrauch im Felde weglassen sollen.

Bei den Chevaulegers-Regimentern ist gemäss Rescripts vom 2. April der Jägerhelm — mit Belassung der Seitenspangen, der mit Messing eingefassten Vorderschirme und der Haarbüsche — eingeführt worden.

Die Feld-Kochgeschirre nach preussischem Muster, deren jedes 2 Pfund 16 Loth bayerisch wiegt, sind durch allerhöchste Entschliessung vom 7. März 1850 bei der ganzen Cavalerie eingeführt.

Gemäss Rescripts vom 3. Juni 1852 erhielt jedes Chevaulegers-Regiment eine Maschine zum Aufpassen der Sattelböcke.

Den 20. März 1854 ist auch bei den Chevaulegers der Waffenrock beliebt, und den 22. April deren Packordnung verändert worden.

Durch Rescript vom 8 Mai 1859 haben die Chevaulegers statt der Reithose mit ganzem Lederbesatz jene mit Lederbesatz bis über die Knie bekommen.

Den 2. April 1860 sind — einstweilen bei 2 Chevaulegers-Regimentern — Sattelböcke neuer Construktion, welche nur eine vierblätterige Unterlagdecke bedürfen, genehmigt, und den 7. April 1861 diese Anschaffung auf die übrigen Regimenter ausgedehnt worden.

Die Chevaulegers-Regimenter legten, gemäss allerhöchster Entschliessung vom 8. Juli 1863, den Karabiner ab, lieferten diese, sowie die Karabinerhacken, grossen Bandouliere, Schwungriemen und Karabinerschuhe nebst Riemen ein, und sind seither nur mit 1 Pistole bewaffnet.

Sämmtliche Cavalerie-Regimenter, deren Musikalien und Instrumente bisher von ihren Offizierscorps bestritten worden sind,

Digitized by Google

erhalten seit dem 24. Juni 1863 die Instrumente, per Regiment auf 20 normirt, auf Kosten des Aerars.

Seit dem Jahre 1858 erschienen abgeänderte Vorschriften für alle Zweige des Cavaleriedienstes.

Das Artillerie-Corps-Commando erhielt bei der eingetretenen Vermehrung der Artillerie, und den erhöhten Anforderungen an die Artillerie-Etablissements gemäss allerhöchster Entschliessung vom 4. Mai 1848 einen erhöhten Personalstand für die Verwaltung, bestehend in

1 Oberkriegscommissär 2. Cl.
1 Kriegscommissär,
1 Quartiermeister,
1 Sekretär,
1 Verwaltungs- } Aktuar.
1 Canzlei- }

Die Armeeformation vom 18. September 1851 liess das Artillerie-Corps-Commando unverändert

Die Referentenstelle dortselbst hob das allerhöchste Signat vom 30. Januar 1853 auf.

Die den 10 Februar gebildete Artillerie-Berathungs-Commission ist dem Corps-Commando unterstellt worden.

Seit dem 1. September 1855 ist gemäss Rescripts vom 2. August der Stab des Artillerie-Corps-Commando's normirt auf:

1 General-Lieutenant, Artillerie-Corps-Commandant;
1 Hauptmann 1. } Adjutant des Artillerie-
1 Ober- oder Unterlieutenant 2. } Corps-Commandanten,
1 „ „ „ , Adjutant des Brigadiers,
1 Stabsarzt,
1 Kriegscommissär,
1 Stabsauditor,
1 Divisions-Commando-Sekretär,
1 Unterauditor,
1 Canzleiaktuar,
1 Regimentsaktuar.

Das Rescript vom 6. Mai 1848 bethätigte die beschlossene Errichtung eines Regimentes reitender Artillerie, mit Stab und 4 Batterien unter der Benennung **3. Artillerie-Regiment (reitende Artillerie).**

Der Stab zählte auf dem Kriegs- und Friedensfusse:

1 Oberst, 1 Oberstlieutenant, 2 Majore, 1 Adjutanten, 2 Junker, 1 Regimentsarzt, 1 Bataillonsarzt, 2 Unterärzte, 1 Quartiermeister, 2 Aktuare, 1 Rechnungspraktikanten, 1 Auditor, 1 Auditoriatsaktuar, 1 Regiments-Veterinärarzt, 1 Unter-Veterinärarzt, 1 veterinärärztlichen Praktikanten, 1 Stabstrompeter, 1 Profosen, 1 Profosengehülfen.

Digitized by Google

Die Batterie hatte:

		auf dem Kriegsfusse:		auf dem Friedensfusse präsent:		
		Mann	Pferd	Mann	Pferd	
von der Artillerie	Hauptmann	1	—	1	—	
	Oberlieutenant	1	—	1	—	
	Unterlieutenants	2	—	2	—	
	Oberfeuerwerker	1	1	1	1	
	Feuerwerker	3	3	2	2	
	Corporäle	8	8	6	6	
	Trompeter	3	3	3	3	
	Bombardiere	14	—	11	11	
	Oberkanoniere	26	100	13	13	
	Unterkanoniere (hierunter 3 Ouvriers: 1 Wagner, 2 Schmiede)	77	—	40	40	
vom Fuhrwesen	Lieutenant	1	—	1	—	
	2. Wachtmeister	1	—	1	1	
	Corporäle	6	6	4	4	
	Trompeter	1	1	1	1	
	Schmied	1	1	1	1	
	Sattler	1	1	1	—	
	Fuhrwesensoldaten	72	—	33	54	
	Summa	219	125	122	83 Reit- 54 Zug-	Pferde
	Totale	899	500	511	332 Reit- 216 Zug-	Pferde.

An Geschützen führte jede Batterie 6 Sechspfünder Kanonen, und 2 Siebenpfünder lange leichte Haubitzen; auf jedes Geschütz rechnete man 1 Unteroffizier und 10 Mann, worunter 2 Pferdehalter.

Da auf dem Friedensfuss nicht sämmtliche Mannschaft beritten war, so mussten 2 Mann per Geschütz auf der Protze sitzen.

Das Regiment formirte sich der Art in München, dass von den bestehenden 26 Compagnien der beiden Regimenter 4 eingiengen, und 72 der für den Dienst der reitenden Artillerie tauglichsten Unteroffiziere und Trompeter nebst den Reitpferden, sowie von den Cavalerie-Regimentern 240 Gemeine und eben so viele Reitpferde; ferner 228 Mann aus dem Stande der 4 aufgelösten Compagnien, hieher versetzt wurden.

Die Fuhrwesensabtheilungen beider Regimenter gaben:

4 2. Wachtmeister,
24 Corporäle,
4 Trompeter,
4 Schmiede,
4 Sattler,
288 Fuhrwesenssoldaten mit 216 Zugpferden ab.

Die Formation der 4 Batterien begann den 2. Juni unter sehr ungünstigen, durch die damaligen Zustände veranlassten, Verhältnissen; doch überwand der Eifer sämmtlicher Angehörigen des Regiments alle diese Hindernisse und den 2. Oktober marschirte eine vollständig abexercirte Batterie mit

8 Geschützen,
8 Wurstmunitionswägen
1 Reservelaffete
1 Feldschmiede und
2 Batteriewagen,
mit 117 Reit- und
126 Zugpferden,

zum Truppencorps in Schwaben ab.

Durch Rescript vom 11. Mai sind bei dem reitenden Artillerie-Regiment anstatt der bei den zwei ältern Artillerieregimentern bestehenden Fuhrwesenssoldaten -- Fahrkanoniere eingeführt, und statt der Fuhrwesensoffiziere für die Batterie 1 Ober- oder Unterlieutenant gegeben. Den 19. November 1849 sind die Fahrbombardiere — 9 per Batterie — mit erhöhtem Löhnungsbezug eingeführt worden, wodurch sich der Stand um ebensoviele Fahrkanoniere verminderte.

Die der Artillerie durch Rescript vom 12. April 1848 zugetheilten 1,600 Mann repartirte das Rescript vom 15. Mai in der Art, dass 400 zum Fuhrwesen, die übrigen 1,200 zur Artillerie kamen. Hieraus bildete man 6 Compagnien, deren je 3 sich jedem der beiden ältern Regimenter als 3. Bataillon anschlossen.

Diese Vermehrung hatte die des Stabs eines jeden dieser Regimenter um

1 Major,
1 Adjutanten,
1 Junker,
1 Aktuar

zur Folge.

Jede dieser, mit Nr. 13, 14 und 15 bezeichneten Compagnien hatte zu bestehen aus:

1 Hauptmann [1]),
1 Oberlieutenant,
2 Unterlieutenants,
1 Oberfeuerwerker,

Uebertrag: 5 Mann.

[1]) Seit dem 13. Mai 1848 hat die Artillerie nur mehr Hauptleute 1. Classe.

Digitized by Google

Uebertrag: 5 Mann
3 Feuerwerkern (vorläufig 2),
8 Corporalen („ 6),
3 Trompetern („ 2),
20 Bombardieren,
42 Ober- } Kanonieren.
126 Unter- }

Summa 207 Mann.

Die Chargen gaben theils die alten Compagnien, theils mussten sie herangebildet werden.

Die Zeit der Ausbildung in den Uebungen mit dem Gewehre, dem Feld- und Batteriegeschütze war auf 3 Monate festgesetzt.

Die Formirung der Compagnien begann mit dem Eintreffen der Rekruten.

Zu Ende des Jahres 1848 hatte die Artillerie folgende Eintheilung:

reitende Artillerie zum 1. u. 2. Contingent		4	Compagnien
fahrende „ „ „ „		8	„
Belagerungspark		2	„
Haupt-Reserve		1	„
Festungen	Ingolstadt	6	„
	Landau	4	„
	Germersheim	4	„
	Ulm	2	„
	Marienberg	2	„
	Oberhaus, Wülzburg, Rosenberg	1	„
	Summa	34	Compagnien.

Die Feldbatterien bedienten 96 Geschütze, und hatten mit Einschluss der Reserve 593 Fahrzeuge.

Die Artillerie zählte:
154 Offiziere,
510 Unteroffiziere,
4332 Mann;

Das Fuhrwesen hatte:
20 Offiziere,
145 Unteroffiziere,
30 Sattler und Schmiede,
2272 Mann.

Die ganze Artillerie besass:
180 Offiziers- } Pferde.
745 Reit- }
2220 Zug- }

Durch allerhöchste Entschliessung vom 19. Juni 1849 ist die Errichtung einer Artillerie-Direktion für die Festung Ingolstadt genehmigt worden.

Digitized by Google

Das Rescript vom 5. November 1850 brachte die Vorschriften über die Bildung der Depots, welche bei sämmtlichen Regimentern sich unter 1 Oberstlieutenant formirten.

Bei dem 1. und 2. Artillerie Regimente bestand dasselbe aus:

1 Artillerie-Compagnie in ihrer formationsmässigen Stärke,

1 Fuhrwesensabtheilung unter 1 Oberlieutenant,

den höthigen Beamten.

Bei dem 3. Regimente, dessen Batterien nur mit 6 Geschützen in's Feld rückten,

aus den zurückgelassenen 4 Zügen, welche sich in 2 Halbbatterien formirten;

den nöthigen Beamten.

Bei der Mobilmachung im Herbste 1850 hatte sich das Bedürfniss hergestellt, 20 Feldbatterien, nemlich 14 Sechspfünder und 6 Zwölfpfünder Batterien aufzustellen.

Die damalige Formation der Artillerie war aber hiezu ungenügend.

Man sah sich desshalb zur Errichtung von 6 weitern Artillerie-Compagnien genöthigt, welche an Chargen den Stand der andern, an Mannschaft aber nur den von 100 Bombardieren und Kanonieren erhielten. Da die ausmarschirten Batterien keine stärkere Bedienung verlangten, als 100 Mann, so ergänzte man aus ihnen die neuerrichteten Compagnien, deren Bedarf sie fast vollständig deckten.

Von diesen Compagnien wurden 5 dem ersten, 1 dem zweiten Regimente einverleibt.

Die veränderte Armeeformation vom 18. September 1851 hatte auch auf die Artillerie Einfluss.

Das Artillerie-Corps bestand demnach aus:

1) dem Artillerie-Corps-Commando; dieses blieb unverändert,
2) dem 1. und 2. Artillerie-Regiment,
3) dem 3. reitenden Artillerie-Regiment,
4) der Zeughaus-Haupt-Direktion mit ihren Anstalten und Verwaltungen,
5) der Gewehrfabrik-Direktion.

Das 1. und 2. Artillerie-Regiment zählten demnach, jedes, im Stab und 15 Compagnien auf dem Kriegsfusse 2246, im Frieden 2213 Mann.

Das Fuhrwesen eines jeden dieser Regimenter zählte im Frieden 1057 Mann mit 67 Reit- und 336 Zug- in Summa 403 Pferden; für den Krieg sollten die Chargen für das Artillerie- und das Armee-Fuhrwesen besonders formirt werden.

Eine Compagnie des 1. und 2. Bataillons hatte im Kriege 133, im Frieden 131 Mann, eine solche des 3. Bataillons 207 — respektive 204 Mann.

Digitized by Google

Das 3. Regiment zählte im Stab und 4 Batterien im Kriege 898, im Frieden 882 Mann; der letztere Stand an Pferden war 332 Reit-, 216 Zug-Pferde.

Jede Batterie zählte auf dem Kriegsfusse 219, auf dem Friedensfusse 215 Mann.

Der Präsentstand war für die Compagnien des 1. und 2. Bataillons beider Regimenter gewöhnlich 38, für jene des 3. Bataillons 62 Bombardiere und Kanoniere, mithin ½ des Formationsstandes; während der 2 Monate dauernden grössern Herbstwaffenübungen erhöhte sich die Präsenz auf ⅔ des Standes. Die Rekruten blieben während ihrer 4 monatlichen Uebungszeit über dem Präsentstande.

Das Fuhrwesen hielt auf 2 Pferde 1 Präsenten, und hiezu noch auf 10 Pferde 1 Reservemann, hatte 3 Monate Uebungszeit für die Rekruten, jedoch mussten während der letzten 2 Monate so viele exercirte Fuhrwesensoldaten beurlaubt werden, als die Hälfte der Rekruten betrug; die Zeit für die grössern Herbstwaffenübungen war auf 2 Monate normirt

Die reitende Artillerie hielt Bombardiere und Kanoniere nach ihrem Stande an Reitpferden, Fahrbombardiere und Kanoniere analog dem Fuhrwesen präsent. Die Rekrutenübungen dauerten 1 Monat, die übrigen das ganze Jahr hindurch.

Das Rescript vom 10. Februar 1853 vereinigte alle bisher bestandenen, als Spezial-, Reglements-, Kriegsraketen-Commissionen in einer einzigen unter dem Titel „**Artillerie-Berathungs-Commission.**“ Der Formationsstand derselben ist:

Der jeweilige Generalmajor und Brigadier der Artillerie als Vorstand,
1 Oberstlieutenant
1 Major
4 Hauptleute
} der Artillerie im zeitweisen Wechsel als Mitglieder.

Der Geschäftskreis umfasst alle jene Arbeiten, welche den bisher bestandenen Commissionen zugewiesen waren; die Artillerie-Berathungs-Commission hat demnach zu berathen, Versuche vorzunehmen, Gutachten abzugeben, und Anträge zu stellen über alle ihr auf dem Dienstwege zugewiesenen Gegenstände, namentlich über den Dienst, die Uebungen, den theoretischen und praktischen Unterricht der Artillerietruppen und die hierauf bezüglichen Vorschriften, das Artillerie-Material in seinem ganzen Umfange, und die hierauf bezüglichen Vorschriften, die Entdeckungen und Erfindungen, welche in Beziehung zur Artillerie und zur Bewaffnung des Heeres stehen u. s. w.

Zugleich mit der Bildung dieser Commission ging die bisher bei dem Artillerie-Corps-Commando dotirt gewesene Stelle eines Referenten ein.

Das Jahr 1855 brachte für die innere Organisation

Digitized by Google

der Artillerie wesentliche Aenderungen. Jedes der Artillerie-Regimenter Nr. 1 und 2 formirte:

3 Sechspfünder } Feldbatterien,
2 Zwölfpfünder }
2 Parkcompagnien für die Munitionsreserven,
8 Festungscompagnien für den Festungs- und Besatzungsdienst.

Die Regimenter formirten aus ihren bestehenden Compagnien diese Batterien und Compagnien ohne irgend eine Veränderung ihrer gegenwärtigen Nummern, und ihrer Besatzungsorte, ohne Rücksicht des Dienstalters ihrer Hauptleute, und ohne Versetzung der bei jeder Compagnie stehenden Offiziere.

Die Feldbatterien erhielten die Fuhrwesensgemeinen zum Dienst und zur Verpflegung zugetheilt.

Ferner formirte jedes dieser Regimenter eine Fuhrwesensdivision unter Commando eines Rittmeisters zur Bespannung für die Sanitätscompagnien, Artillerie-, Genie-, Feldlazareth- und Feldbäckerei-Parke, so wie zu allem übrigen nicht zu den Feldbatterien zählenden Heeresfuhrwesen.

Das 3. Artillerie-Regiment setzte 3 Batterien zu 8 Geschützen in Bereitschaft, und gab die Ueberzähligen zu der 4. Batterie.

Jede Feldbatterie hatte folgenden Stand:

		Dienstreitpferde
1	Hauptmann	1
1	Oberlieutenant	1
2	Unterlieutenants	2
1	Oberfeuerwerker	1
3	Feuerwerker	3
6	Corporale	6
4	Vice-Corporale	4
3	Trompeter	3
1	Schmied	1
1	Sattler	1
14	Bombardiere	
26	Oberkanoniere	
die 6 pfünder Batterie 44 / die 12 „ „ 64	Unterkanoniere	
72	Fuhrwesensoldaten —	132 Zugpferde.

Summa

der 6 pfünder Batterie 179 / der 12 „ „ 199	Mann	23, 132 „

Jede Park- und Festungs-Compagnie hatte an Chargen:

1 Hauptmann, 1 Oberlieutenant, 2 Unterlieutenants,

Digitized by Google

1 Oberfeuerwerker, 3 Feuerwerker, 6 Corporale, 3 Trompeter.

Diese waren bei den Parkcompagnien beritten.

An Mannschaft zählte

	die Parkcompagnie:	die Festungscompagnie in Germersheim und Landau	die übrigen
Bombardiere .	14	16	16
Oberkanoniere .	26	32	32
Unterkanoniere	74	83	127
Summa	131	148	192 Mann.

Jede reitende Batterie zählte:

1	Hauptmann		
2	Oberlieutenants		
2	Unterlieutenants		
1	Oberfeuerwerker	1	Djenstreitpferd
4	Feuerwerker	4	„
14	Corporale	14	„
4	Trompeter	4	„
1	Schmied	1	„
1	Sattler	1	„
14	Bombardiere		
26	Oberkanoniere	90	„
60	Unterkanoniere		
9	Fahrbombardiere		
51	Fahrkanoniere	. . . .	108 Zugpferde.
Summa 190	Mann	115 Dienstreit-	108 Zugpferde.

Das Rescript vom 14. März brachte die Organisation der Batterien, anstatt der seither bei dem 1. und 2. Artillerie-Regimente bestandenen Compagnien, und zwar in folgender Weise:

Die Feldbatterien dienen für die Bedienung der Feldgeschütze im freien Felde.

Die Fussbatterien für den Dienst in und vor Festungen, in den dem Heere folgenden Munitionsparken, Munitionsreserven, Laboratorien u. s. w.

Diese Batterien werden in Divisionen zu 2, 3 oder 4 Batterien eingetheilt, und jede Division unter 1 Stabsoffizier gestellt.

Bei den Feldbatterien wurden die bisherigen Fuhrwesensoldaten: Fahrbombardiere und Fahrkanoniere (mit der Auszeichnung der Bombardiere und Oberkanoniere) unter alleiniger Führung der Batterie-Reit- und Zugpferde durch die Artillerie.

Das übrige Heeresfuhrwesen bildete sich bei jedem Regimente unter 1 Stabsoffizier in 1 Division zu 2 Eskadrons; diese wurden seiner Zeit auf 1 Eskadron reducirt.

Digitized by

Das 1. und 2. Artillerie-Regiment erhielt demnach folgende Formation:

1. Artillerie.

3 Sechspfünder } Batterien
2 Zwölfpfünder }
10 Fuss- }

	mit	Mann	Reit- und	Zugpferden
auf dem Kriegsfuss	„	3259	236	660
„ „ Friedensfuss	„	3164	60	234

2. Fuhrwesen.

2 Eskadrons,

auf dem Kriegsfuss	„	1947	111	2500
„ „ Friedensfuss	„	1829	17	unbestimmt

Mithin das Regiment

auf dem Kriegsfuss	mit	5206	347	3160
„ „ Friedensfuss	„	4993	77	unbestimmt

Der Kriegsstand einer Feldbatterie war demnach festgesetzt:

1	Hauptmann	mit 1	Reitpferd[1])
2	Oberlieutenants	2	„
2	Unterlieutenants	2	„
1	Oberfeuerwerker	1	„
4	Feuerwerker	4	„
12	Corporale . .	12	„
4	Trompeter .	4	„
1	Schmied . .	1	„
1	Sattler . . .	1	„
14	Bombardiere		
26	Oberkanoniere		
44	Unterkanoniere (bei der 6pfünder)		
64	„ „ („ „ 12 „)		
9	Fahrbombardiere }		132 Zugpferde
63	Fahrkanoniere }		

Summa 184 Mann bei der 6pfünder } Batt. 28 Reit- 132 Zugpferde.
204 „ „ „ 12 „ }

Der Stand der Fahrer ist den 9. November anf 11 Fahrbombardiere und 77 Fahrkanoniere per Feld-Batterie erhöht worden.

Der Kriegsstand der Fussbatterie war:

1 Hauptmann, 1 Oberlieutenant, 2 Unterlieutenants, 1 Oberfeuerwerker, 4 Feuerwerker, 12 Corporale, 3 Trompeter, 16 Bombardiere, 32 Oberkanoniere, 100 Unterkanoniere; in Summa 172 Mann.

---

[1]) Die diesen Offizieren über das zu haltende Reitpferd bewilligten Chargenpferde.

Digitized by Google

Die Chargen der bei dem Artillerie-Haupt- und bei dem Belagerungspark verwendeten Fussbatterien waren beritten.

Die Feldbatterien numerirten von 1 bis 5, die Fussbatterien von 1 bis 10.

Die Fuhrwesen-Eskadron hatte als Kriegstand:

4	Rittmeister		
1	Oberlieutenants		
3	Unterlieutenants		
1	1. Wachtmeister	1	Reitpferd
9	2.	9	„
20	Corporale	20	„
10	Vice-Corporale	10	„
8	Trompeter	8	„
6	Schmiede	6	„
6	Sattler		
750	Soldaten		1250 Zugpferde.
153	Nichtmontirte Assentirte		
Summa 971 Mann		54 Reit-	1250 Zugpferde.

Die Armeeformation vom 17. November 1856 berührte die Artillerie nur in so ferne, dass bei dem 3. reitenden Artillerie-Regiment Königin im Frieden 1 Stabsoffizier vakant zu halten war.

Der hohe Stand an Mannschaft und Pferden, in einem Regimente vereint, dessen dienstliche, justizielle und insbesondere administrative Verhältnisse, sehr grossen Schwierigkeiten unterworfen sind, führte zur Ueberzeugung, dass eine Verminderung der Zahl der Batterien Bedürfniss wäre.

Dieser Fall war bei dem 1. und 2. Artillerie-Regimente gegeben, deren jedes schon 15 Batterien zählte, während anderseits eine Vermehrung um 6 Batterien nothwendig geworden war.

Diesem Uebelstande half die allerhöchste Entschliessung vom 30. März 1859 ab, welche die Bildung eines **4. Artillerie-Regiments** befahl. Demnach formirten sich die Artillerie-Regimenter, wie folgt:

Das 1. und 2. Artillerie-Regiment auf den Stab, 3 Sechs-, 2 Zwölf-Pfünder-, und 7 Fussbatterien, in Divisionen zu je 2, 3 oder 4 Batterien, jede unter 1 Oberstlieutenant oder Major; dann 2 Fuhrwesens-Eskadronen in 1 Division.

Das 4. Artillerie-Regiment auf: den Stab, 2 Sechs-, 2 Zwölf-Pfünder- und 8 Fussbatterien, in Divisionen von 2 bis 4 Batterien.

Der Stab eines jeden dieser 3 Regimenter ist im Kriege 28, im Frieden 27 Mann stark.

Digitized by

Die 12 Batterien des 1. und 2. Artillerie-Regiments zählen 2244 — beziehungsweise 2170 Mann, was nebst dem unveränderten Stande an Unmontirt-Assentirten von 450 Mann im Kriegsstande 2722, im Friedensstande 2647 Mann Artillerie für das Regiment mit Einschluss des Stabes giebt.

Hiezu im Kriege für die Feldbatterien 140 Reit- und 660 Zugpferde, im Frieden 44 Reit- und 224 Zugpferde.

Für das 4. Artillerie-Regiment, welches im Stabe und den Unmontirt-Assentirten die gleiche Anzahl Köpfe zählt, stellt sich die Hauptsumme für den Krieg auf 2694, für den Frieden auf 2617 Mann; dann auf 112 Reit- und 528 Zug-, beziehungsweise 34 Reit- und 168 Zugpferde heraus.

Die Fuhrwesens-Divisionen des 1. und 2. Artillerie-Regiments zählen jede im Stabe 5 Mann, in den Eskadrons im Kriege 1641 Mann mit 111 Reit- und 2500 Zugpferden, im Frieden 1523 Mann mit 17 Reit- und 92 Zugpferden.

Der Stand der Feldbatterien blieb sich, die Zahl der Fahrer ausgenommen, welche nun 11 Fahrbombardiere und 77 Fahrkanoniere beträgt, gegen die Formation von 1855 gleich, so dass die

6 pfünder Feldbatterie
im Kriege 200 Mann mit 28 Reit- und 132 Zugpferden,
„ Frieden 195 „ „ 10 „ „ 56 „

12 pfünder Feldbatterie
im Kriege 220 Mann mit 28 Reit- und 132 Zugpferden,
„ Frieden 215 „ „ 7 „ „ 28 „ hat.

Der Stand der Fussbatterie blieb auf 172 Mann im Kriege und 165 im Frieden.

Eine Parkbatterie hatte im Kriege 24 Reitpferde; sonst wie die Fussbatterie.

Das 3. reitende Artillerie-Regiment blieb auf dem Stande von 4 Batterien, und diese wieder mit Ausnahme der Anzahl Unterkanoniere, welche nun 77, und der Fahrkanoniere, welche 63 beträgt, an der alten Formation; die Batterie zählt nun auf dem Kriegsfuss 219 Mann mit 115 Reit- und 108 Zugpferden, auf dem Friedensfuss 215 Mann mit 75 Reit- und 42 Zugpferden.

Dieses Regiment hat im Stabe 22, beziehungsweise 21 Mann, dann 250 Unmontirt-Assentirte und mithin:

eine Kriegsstärke von 1148 Mann, 460 Reit- und 432 Zugpferden,
„ Friedens- „ „ 1131 „ 300 „ „ 168 „ „

Das Artillerie-Commando { Ingolstadt verbleibt dem 1., Landau „ „ 2., Germersheim, Neuulm } erhält das 4. Artillerie-Regiment.

Digitized by Google

Es stellten ferner ab:

Das 1.	Artillerie-Regiment	3	Fussbatterien	nach	Ingolstadt,
„ 2.	„	„	4	„	Landau u. Germersheim,
„ 4.	„	„	4	„	„ „ „ „ „
			1	„	Neuulm.

Diese Abstellung erfuhr verschiedene Aenderungen. —

Die Instrumente für die Musiken der Artillerie-Regimenter, seither ganz von den Offizierscorps unterhalten, werden seit dem 24. Juni 1863, zu 20 Stück per Regiment, von dem Aerar angeschafft.

Das Rescript vom 8. April 1861 verfügte die Einführung leichter Feldzwölfpfünder mit excentrischen Granaten als Hauptgeschoss, welche die bestehenden 8 fahrenden Sechspfünder Batterien ersetzen sollen.

Unterm 8. Juni sind die bestehenden 6 Feldbatterien langer glatter Zwölfpfünder aufgehoben, als Ersatz derselben ebensoviele Feldbatterien gezogener Gussstahl-Sechspfünder gebildet, und diese in der Zahl von je 2 Batterien den Artillerie-Regimentern Nr. 1, 2 und 4 zugewiesen worden.

Jede Batterie besteht aus 8 Sechspfündern und hat 13 Fahrzeuge des Systems 1836.

Der lange Feldzwölfpfünder und die lange schwere Siebenpfünder Haubitze Modell 1839 treten mit Einführung obiger Geschütze ausser Gebrauch.

Jede dieser gezogenen Sechspfünder Feldbatterien hat an Chargen den Kriegsstand einer Feldbatterie nach der Formation 1855, dann 46 Unterkanoniere, 11 Fahrbombardiere, 77 Fahrkanoniere, in Summa 203 Mann, 29 Reit- und 132 Zugpferde; an Ouvriers zugetheilt 3 Mann. Im Frieden zählt die Batterie 198 Mann, 7 Reit- und 28 Zugpferde. Diese Organisation änderte sich in der Art, dass im Kriege 28 Reit-, im Frieden aber 10 Reit- und 56 Zugpferde auf dem Stand gehalten werden.

Den 8. August 1862 wurde die Einführung des leichten Zwölfpfünders auch in der reitenden Artillerie bei gleicher Zusammensetzung der Batterien zu 8 Kanonen dieses Calibers, ferner die Ausscheidung der langen leichten Siebenpfünder Haubitze aus dem System verfügt.

Ein neuer Munitionswagen anstatt des nach dem System 1836 construirten ist durch allerhöchste Bestimmung vom 21. Januar 1862 genehmigt.

Die reitende Artillerie erhielt die Uniform gleich den übrigen Regimentern, jedoch den rothen hängenden Rosshaarbusch auf dem Helme, dann an den Beinkleidern 2 Zoll breite rothe Streifen.

Die Pferderüstung blieb jener der andern Artillerie-Regimenter gleich; jedoch anstatt der weissen Sattelpelze dunkel blaue Chabraken, mit rothen Streifen eingefasst.

Digitized by Google

Zur Bewaffnung erhielt das ganze Regiment den Husarensäbel.

Durch Rescript vom 27. März 1848 erhielt die ganze Artillerie den Jägerhelm mit angemessenem Beschläge.

Die allerhöchste Entschliessung vom 9. Mai gestattete den Offizieren der Artillerie und des Fuhrwesens das Tragen von Säbelkuppeln aus gewürfelten Goldborten mit eingewirkten dunkelblauen Streifen, auf rothem Saffian aufgenäht. In gleicher Weise veränderte sich der bisherige schwarze Cartouche-Riemen und das Kästchen erhielt einen Deckel von vergoldetem geschlagenen Messingblech mit dem bayerischen Wappen.

Mit der Einführung der Fahrkanoniere wurde auch deren Uniformirung jener der Artillerie gleichgestellt, indem sie die schwarzen Kragen und Aufschläge erhielten, auch die Knöpfe mit den betreffenden Regimentsnummern.

Den 1. Juli 1855 haben sämmtliche Unteroffiziere und Fahrer die bisher bloss bei der reitenden Artillerie eingeführte Reithose mit Lederbesatz bis über das Knie, und die ganze Artillerie den bisherigen Husarensäbel, welcher nun die Benennung „Artillerie-Schleppsäbel“ führt, erhalten.

In der Formation der **Zeughaushauptdirektion** änderte sich Wesentliches.

Die Zeughaushauptdirektion besorgt die Erzeugung oder den Ankauf, die Uebernahme, die Vertheilung, Erhaltung und Aufbewahrung aller zur Bewaffnung des Heeres und der festen Plätze gehörigen Gegenstände, dann auch jener Rüstungsstücke, welche nicht von der Armeemonturdepot-Commission abgegeben werden.

Der Zeughaushauptdirektion sind untergeben:

die Ouvriercompagnie,
sämmtliche Werkstätten,
die Verwaltung des Giess- und Bohrhauses,
das Salpeterwesen,
die Salpeterraffinerie,
die Pulvermühlen,
das Laboratorium,
die Zeughausverwaltungen.

Die Direktion selbst steht in dienstlicher, administrativer und strafrechtlicher Beziehung unter dem Artillerie-Corps-Commando

Der Personalstand der Zeughaushauptdirektion bestand den 17. März 1862 aus:

1 Generalmajor als Vorstand,
4 Stabsoffizieren als Mitgliedern,
1 Hauptmann als Conservator, diesem
1 Unterlieutenant zugetheilt;
1 Oberlieutenant für das Maschinenwesen,
4 Werkmeistern,
1 Kriegscommissär,

Digitized by Google

3 Quartiermeistern,
1 Canzlei-Sekretär,
3 Regiments-Aktuaren.

Das Conservatorium, unter Oberaufsicht des Direktors, Mitaufsicht eines Stabsoffiziers und der unmittelbaren Leitung des Conservators vereinigt in sich:

a) die Plan- und Modellkammer,
b) das Zeichnungsbureau,
c) die Bibliothek,
d) die Sammlung geschichtlicher Alterthümer,
e) die Sammlung von Musterwaffen.

Die Plan- und Modellkammer enthält alle genehmigten und mit dem Kriegsministerial-Siegel versehenen Musterplane, Beschreibungen, Ausmaass- und Gewichtstabellen; alle sonst gefertigten oder wie immer erworbenen hier einschlägigen Zeichnungen und Beschreibungen, alle Modelle, die Normalmaasse und Gewichte, die mit dem Kriegsministerial-Siegel bezeichneten Muster von Feuergewehren, blanken Waffen und hieher gehörigen Gegenständen.

Das Zeichnungsbureau dient zur Ausführung der anbefohlenen Zeichnungen, theils nach Angaben, theils nach vorliegenden Mustern, und zur Herstellung der Beschreibungen, Ausmaass- und Gewichtstabellen.

Mit der Bibliothek sind die vorhandenen Denkschriften, Geschichtsbeiträge und sonstigen Manuscripte, dann die Karten, die verschiedenen Instrumente und Apparate verbunden.

Die Sammlung von Alterthümern enthält verschiedene Arten aller Waffen oder deren Modelle, welche wirklich geschichtlichen Werth besitzen.

In der Sammlung der Musterwaffen werden alle einheimischen, fremden oder projektirten kleinen Feuer-, blanke und Schutzwaffen aufgenommen.

Zeughaus-Verwaltungen bestehen in Augsburg, Germersheim, Ingolstadt, Landau, München, Nürnberg, Oberhaus bei Passau, Rosenberg, Wülzburg, Marienberg bei Würzburg.

Die Ouvriercompagnien hatten jede, nach der Formation vom 18. September 1851, folgenden Stand:

1 Hauptmann, 1 Oberlieutenant, 2 Unterlieutenants, 1 Regimentsaktuar, 1 Feldwebel, 6 Sergenten, 6 Corporale, 2 Tamboure, 32 Ouvriers 1. Cl., 100 Ouvriers 2 Cl.; Summa 152 Mann.

Das Rescript vom 17. November 1856 aber verminderte ihre Zahl wieder auf 1, welche folgenden Stand hat:

1 Hauptmann, 2 Oberlieutenants, 2 Unterlieutenants, 1 Regimentsaktuar, 1 Feldwebel, 7 Sergenten (1 Listenführer), 8 Corporale, 3 Tamboure, 60 Ouvriers 1. Cl., 200 Ouvriers 2. Cl.; Summa 285 Mann.

Digitized by Google

Unifomirung und Bewaffnung blieben sich gleich.

Die **Gewehrfabrik zu Amberg** erfreute sich unter der Direktion des Majors Baron **Podewils** eines grossen Aufschwungs. Derselbe gründete dort eine mechanische Anstalt zur Erzeugung der nöthigen Hülfs- und Arbeitsmaschinen, der Instrumente und mechanischen Mittel aller Art, in Gang gesetzt, durch die vorhandene Wasserkraft in Amberg mit Triebwerk und Transmission.

Alsdann verbesserte er die mechanische Mühleinrichtung zu Haselmühle, so wie die dortige Laufbohrmaschine, ersetzte das Kastengebläse durch ein Ventilatorgebläse, liess einen Kupolofen damit in Verbindung herstellen, wodurch Eisengusstheile bis zu 1 Zentner Gewicht erzeugt werden können, und traf die Einrichtung einer Gelb- und Metallgiesserei, wodurch die Anstalt in zwei Richtungen unabhängig von auswärtigen Lieferungen gemacht wurde.

Gemäss der durch Rescript vom 8. April 1852 genehmigten instruktiven Bestimmungen für den Geschäftsgang der Gewehrfabrik besorgt die Direktion die Erzeugung der Handfeuer- und blanken Waffen, den Ankauf der hiezu nöthigen Materialien und deren Aufbewahrung.

Die Gewehrfabrikdirektion war in dienstlicher, administrativer und strafrechtlicher Beziehung umittelbar dem Artillerie-Corps-Commando untergeordnet, bis sie das Rescript vom 15. März 1860 dem Kriegsministerium unmittelbar unterstellte.

Das Personal der Direktion der Gewehrfabrik theilt sich in das

a) der Direktion, aus:

1 Direktor,
1 technischen Inspektor,
1 Aufsichtsoffizier zu Haselmühle,
2 Inspektionsoffizieren,
1 Kassa- und 1
1 Materialverwalter und 2 } Rechnungsbeamten.
2 Regimentsaktuaren — 1 als Direktions- } Aktuar,
1 als Rechnungs- }

und b) dem Unterpersonale, aus:

4 Beschaumeistern,
5 Werkstattmeistern,
1 Magazinsaufseher,
1 Hausmeister

bestehend.

Die Zahl der Arbeiter richtet sich nach den von der Fabrik auszuführenden Aufträgen.

Seit dem 31. Oktober 1851 werden im jährlichen Wechsel 11 Offiziere der Infanterieregimenter und Jägerbataillons aus der Klasse der Ober- und Unterlieutenants für einen einjährigen praktischen Cours in die Gewehrfabrik nach Amberg commandirt. Diese Offiziere, vertraut

Digitized by Google

mit der Erzeugung der Waffen bis in die kleinsten Details, leisten bei ihren Regimentern als Waffenaufsichts-Offiziere die besten Dienste.

Das unter Aufsicht des Direktors stehende Conservatorium nimmt auf:

a) Alle von der allerhöchsten Stelle genehmigten und mit dem Siegel des Kriegsministeriums versehenen Muster-pläne, Beschreibungen, Ausmaasse und Gewichtstabellen alle sonst gefertigten oder wie immer erworbenen, hieher einschlägigen Zeichnungen und Beschreibungen; alle in verjüngtem Maassstabe oder in natürlicher Grösse gefertigten Modelle; alle, mit dem Kriegsministerialsiegel bezeichneten Muster von Feuergewehren, blanken Waffen, und sämmtlichen hier einschlägigen Gegenständen;
b) die Bibliothek;
c) die Sammlung einheimischer und auswärtiger Muster-waffen.

Neben dieser Anstalt besteht, in Präcision ihrer Erzeugnisse wetteifernd, das **Giess- und Bohrhaus** zu Augsburg. Dasselbe lieferte einen Theil der bronzenen Geschützausrüstung für die Bundesfestung Mainz, versah Rastatt grossentheils und Ulm ganz damit, goss für die Badische und die Hessen-Darmstädtische Zeughausdirektion eine Anzahl Geschütze verschiedener Gattung, erzeugte Zündkernschneidmaschinen für die Artillerie-Direktionen von Mainz, Ulm und Rastatt, für erstere auch eine Geschütz-verschraubmaschine, und befestigte durch alle diese Lieferungen seinen Ruf im Auslande.

Der königlichen Geschützgiesserei in Madrid wurde eine durch Oberstlieutenant **Speck** verbesserte Cohäsionsmaschine, wie sie in der Augsburger Anstalt im Gebrauche steht, im Jahre 1853 überlassen.

Der durch die Franzosen wieder eingeführte Gebrauch der gezogenen Kanonen brachte in dem Giess- und Bohrhaus bedeutende Veränderungen mit sich. Man stellte zuerst im Jahre 1861 eine Kanonen-Ziehbank auf, ersetzte das von Pferden getriebene Göpelwerk durch eine Dampfmaschine, und gab durch Rescript vom 25. April 1862 die Genehmigung zur Errichtung einer Egalisir-Support-Drehbank, einer Vertikal-Bohr-Maschine, einer kleinen Hobelmaschine und einer Alesirmaschine, wodurch die Anstalt in den Stand gesetzt ist, selbstständig die Bearbeitung der gezogenen Kanonenrohre bethätigen zu können. Ein neuer Laufkrahnen erleichtert das Verbringen der Rohre von einer Maschine zur andern.

Die Erzeugnisse des Giess- und Bohrhauses fanden in den Industrie-Austellungen zu Augsburg und München solchen Beifall, dass die Anstalt mit Medaillen und Diplomen beehrt wurde.

Digitized by

Der Personalstand hatte sich schon seit Oktober 1842 um den technischen Inspektor vermindert, und war diese Stelle nur des erhöhten Betriebes halber in den Jahren 1849 bis 51 besetzt.

Die Uniform der Giess- und Bohrmeister änderte sich, gleich den andern Branchen, in den Waffenrock, zu welchem jetzt Epaulettes getragen werden. Den Degen ersetzte der Säbel der Infanterieoffiziere.

Die **Gendarmerie** erlitt keine Formations-Veränderung, sondern nur, nach Bedarf des Dienstes, Verstärkung.

Vorübergehend fand zweimal die Bildung einer Feldgendarmerie-Eskadron statt.

Das erstemal durch Rescript vom 28. November 1850, als man zur Ausübung der Heerespolizei bei der mobilen Armee dieselbe formirte wie folgt:

1 Hauptmann, Commandant, 1 Oberlieutenant, 2 Unterlieutenants, 1 Aktuar als Listenführer, 1 Wachtmeister, 3 Oberbrigadiers, 12 Brigadiers, 84 Gendarmen zu Pferd; Summa 107 Mann, 101 Pferd.

1 Oberstlieutenant der Gendarmerie war Commandant des Hauptquartiers, und hatte 1 Lieutenant dieser Truppe als Adjutanten.

Nach Auflösung des Armeecorps blieb noch ein Detachement bei der in Churhessen zurückgebliebenen Infanteriebrigade; die Eskadron selbst aber ist aufgelöst worden.

Die zweite Gelegenheit zu Errichtung einer Feldgendarmerie-Eskadron boten die Ereignisse des Jahres 1859. Die Eskadron, den 28. April errichtet, zählte

1 Rittmeister, Commandant, 1 Oberlieutenant, 2 Unterlieutenants, 1 Listenführer, 1 Wachtmeister, 4 Oberbrigadiers, 16 Brigadiers, 104 Gendarmen; Summa 130 Mann, 126 Pferde.

Auch diese Eskadron wurde, nachdem die Kriegsgefahr beseitigt war, aufgelöst.

Eine neue Rangbestimmung der Gendarmerie-Mannschaften erfolgte gemäss allerhöchster Entschliessung vom 17. Februar 1863, unter Aufrechthaltung der bestehenden Bestimmungen für den Rücktritt derselben in die Linie; demgemäss erhält der in Corporalsachtung stehende Gemeine die Gradauszeichnung als Corporal und bleibt die Benennung Gendarme;

Der Stationscommandant zur Corporalsauszeichnung die Bortencinfassung auf den Aermelaufschlägen:

Die Brigadiers, bisher in Sergentenachtung, bilden 2 Rangklassen, wovon die höhere aus dem 1. Drittheile der Gesammtzahl der Brigadiers besteht;

die 2. Classe hat Sergentenachtung und Auszeichnung;
die 1. Classe Feldwebelsachtung und Auszeichnung;

Digitized by Google

der Corps-Profos erhält Feldwebelsachtung und Auszeichnung;

Die für die Feldgendarmerie-Eskadron bestimmte Charge des Oberbrigadiers mit Feldwebelsachtung wird aufgehoben, und dieser Dienst durch Brigadiers 1. Classe mit der Benennung Wachtmeister versehen.

Der Feldwebel, sowie der 1. Wachtmeister der Feldgendarmerie-Eskadron erhalten anstatt diesen Benennungen die Chargenbezeichnung Oberbrigadier und tragen das ihrer Junkersachtung entsprechende Portepee, die Kleidung und Ausrüstung des Gendarmerie-Offiziers ohne Dienstzeichen, und die Stickerei auf der Schirmmütze von Seide.

Demgemäss besteht die Mannschaft bei jeder Gendarmerie-Compagnie aus 1 Oberbrigadier, einer Anzahl Brigadiers 1. und 2. Classe, Stationscommandanten und Gendarmen.

Dann bei einer Feldgendarmerie-Eskadron aus 1 Oberbrigadier, Wachtmeistern, Brigadieren 2. Classe, und Gendarmen.

Durch allerhöchste Entschliessung vom 1. Mai 1863 wurde genehmigt, dass die Ergänzung der Offiziere des Gendarmerie-Corps in der Regel aus Ober- und Unterlieutenants der Linie zu geschehen habe und der Formationssollstand an Ober- und Unterlieutenants der Gendarmerie für künftig auf 22 wie bisher, jedoch ohne Rücksicht auf eine bestimmte Anzahl jeder dieser Chargen festgesetzt werde; dass dem Gendarmerie-Corps-Commandanten gestattet ist, künftig auch solche Ober- und Unterlieutenants der Linie zur Versetzung in die Gendarmerie zu beantragen, welche sich zwar nicht um diese Versetzung gemeldet haben, jedoch nachweisbar Neigung und Vorliebe zu diesem Dienste besitzen, und dass der definitiven Versetzung von Offizieren aus der Linie in die Gendarmerie nach Umständen eine 6monatliche probeweise Dienstleistung bei einer Gendarmerie-Compagnie vorangestellt werden könne.

Der Sollstand der 9 Compagnien ist:

3	Stabsoffiziere,
31	Offiziere,
25	Unteroffiziere zu Pferd
282	„ „ Fuss
35	Gendarmen zu Pferd
2109	„ Fuss

Summa 2485 Mann 60 Pferde.

Der effektive Stand war den 1. Juni 1862 — 2405 Mann und 60 Pferde.

Ausserdem zählt der Mittel- und Unterstab 15 Mann.

Die Uniform erfuhr dieselbe Umgestaltung, wie bei der Armee, durch Einführung des Waffenrocks, den 30. April 1848. Die Stadtcompagnie München erhielt zur Auszeichnung durch Re-

Digitized by Google

script vom 29. Februar 1852 rothe Achselklappen auf den Waffenröcken und Mänteln.

Die Gendarmen zu Pferd tragen seit dem 21. März 1851 anstatt der Mäntel mit grossen Radkrägen solche nach dem Schnitte der Mannschaft der leichten Cavalerie.

Die Ausrüstung und Bewaffnung erlitt einige Veränderungen. Den 9. August 1848 genehmigte der König, dass die Gendarmerie-Offiziere die Säbelkuppel und den Cartouche tragen, wie die Offiziere der Artillerie, jedoch mit grünen, anstatt mit dunkelblauen Seidenstreifen durchwirkt.

Den 16. Juli 1852 erhielt die Gendarmerie-Mannschaft zu Fuss die Armatur-Lederwerks-Ausrüstung mit Leibgürtel.

Die Gendarmerie zu Pferd ist durch Rescript vom 3. Mai 1853 statt mit dem Steinfeuerkarabiner mit dem Gendarmerie-Zündhütchen-Gewehre und Bajonet ausgerüstet worden, wobei sie 1 Pistole behielt.

Den 7. Juni 1856 erhielt die ganze Gendarmerie Pickelhauben, die Offiziere und die berittene Mannschaft mit hängendem schwarzem Rossschweif. Der Interimsczako blieb für Unteroffiziere und Mannschaft im Gebrauch.

In der Formation der **Garnisonscompagnien** änderte sich Nichts. Das Rescript vom 12. September 1856 erläutert die Dienstverrichtungen derselben dahin, dass die Mannschaft theils zum Wachdienste in erleichterter Weise in kleinern Festungen, und bei der Besserungsanstalt für jugendliche Sträflinge zu Wasserburg, theils zur Bewachung von Holz- und andern Magazinen, so wie zur Beschäftigung in denselben, zur Beaufsichtigung von königlichen Schlössern und Gärten, ferner bei verschiedenen Militärstellen als ständige Ordonanzen, Hausmeister, Portiere, Aufseher u. s. w. verwendet werden.

Am nämlichen Tage erschien die Bestimmung, dass auch bei den Garnisonscompagnien, anstatt der bisherigen langen Ueberröcke, gleichfalls Waffenröcke nach dem Schnitte jener der Infanterie eingeführt werden. Die Grundfarbe blieb dunkelblau, Kragen, Aufschläge und Passepoils hellblau, Knöpfe gelb. Den 12. März 1858 ist auch bei den Garnisonscompagnien der Spenser abgeschafft, und dafür in 6 jähriger Dienstzeit ein 3. Waffenrock eingeführt worden.

Durch Rescript vom 29. September 1855 verfügte man die Ausrüstung dieser Compagnien mit dem von den 3. Bataillons eingelieferten schwarzen Riemenwerke.

Gemäss allerhöchster Entschliessung vom 18. Januar 1857 wurde genehmigt, dass die Offiziere der Garnisonscompagnien anstatt des bisher vorgeschriebenen Hutes den Helm der Infanterieoffiziere tragen.

Digitized by Google

Das **Invalidenhaus zu Fürstenfeld** und die **Veteranenanstalt zu Donauwörth** bestehen unverändert in ihrer innern Organisation.

Das **Cadetencorps** erlitt durch Rescript vom 27. August 1851 eine Aenderung in der Organisation, welche den Uebergang zu der jetzigen vermittelte.

Man hob nemlich die 2 untersten Classen auf, dehnte dagegen den Unterricht auf 2 weitere Classen aus, in welchen die Junker noch weitere Vorlesungen in den Militärwissenschaften erhielten. In den ersten Jahren waren diese Junker bei den Regimentern eingereiht, welche sie commandirt führten; die folgenden Classen aber blieben unter der Bezeichnung „Corps-Junker" als Zöglinge in der Anstalt, deren Uniform sie trugen.

Die allerhöchste Entschliessung vom 1. Dezember 1856 brachte die jetzt noch gültigen **organisatorischen Bestimmungen** für das Cadetencorps in Verbindung mit der Artillerie- und Genie-Schule, welche den 1. Januar 1857 in Wirksamkeit traten.

Das **Cadetencorps** hat als Erziehungs- und Unterrichts-Anstalt zum Zweck, jungen Leuten die nöthige Vor- und Ausbildung für den militärischen Beruf zu geben, und hiedurch als Pflanzschule von Offizieren aller Waffen der Armee zu dienen.

Obgleich Erziehung und Unterricht in der Anstalt hauptsächlich auf Erfüllung dieses Zweckes gerichtet sind, so ist doch den Zöglingen bis zu dem Beginne der eigentlichen Berufsstudien die Möglichkeit nicht benommen, bei ihrem Austritte in die ihrem Alter entsprechende Classe einer Studienanstalt einzutreten.

Das Cadetencorps ist in 6 Classen eingetheilt, wovon die

1.	mit dem	3.	Classe der lateinischen
2.	Unterrichte	4.	Schulen
3.	in der	1.	Classe der
4.		2.	Gymnasien

möglichst gleich zu gehen haben.

Die Zahl der Zöglinge ist auf 170 festgesetzt, und theilt sich in:

30	ganze Freistellen		
30	dreiviertel „ mit	102	fl. Kostgeld
30	halbe „ „	204	„ „
30	einviertel „ „	306	„ „
50	das ganze Kostgeld zahlende Stellen mit	408	fl.: sämmtliche mit vollkommen gleichen Rechten und Ansprüchen.

Ein Rückersatz für Erziehungskosten findet bei freiwilligem Austritte eines Zöglings nur dann statt, wenn derselbe in ausländische Dienste tritt.

Nebst dem Kostgeld muss jeder Neueintretende für die Aus-

Digitized by Google

stattung 62 Gulden 55 Kreuzer, und das Taschengeld in vierteljährigem Betrage zu 6 Gulden entrichten.

Durch vorzugsweise Aufnahme ihrer Söhne in Freistellen werden belohnt:

1) Die Verdienste vor dem Feinde rühmlich gebliebener oder an den im Dienste erhaltenen Wunden und Beschädigungen verstorbener oder untauglich gewordener Militärs;
2) die Verdienste von Staatsbürgern jeder Classe, welche sich dieselben durch besondere Einzelnhandlungen um den König und das Vaterland erworben haben.

Nach Maasgabe ihrer Hülfsbedürftigkeit sind zu Freistellen berechtigt:

1) Die einfachen und Doppelwaisen;
2) die Söhne unbemittelter Offiziere und Militärbeamten, vorausgesetzt, dass deren Dienstleistungen solche Berücksichtigung verdienen;
3) die Söhne unbemittelter und durch vorzügliche Dienste ausgezeichneter Staatsdiener.

Zur Aufnahme in die das ganze Kostgeld zahlenden Stellen sind die legitimen Söhne von Staatsbürgern aller Classen berechtigt.

Die Aufnahme in das Cadetencorps findet nur nach vorhergegangener Prüfung statt, worin der Aspirant die seinem Alter entsprechenden Vorkenntnisse nachzuweisen hat.

Die Zulassung zur Prüfung bedingt, dass der Aspirant Inländer, und geimpft sei, mit dem 1. Oktober das 12. Lebensjahr zurückgelegt, das 15. noch nicht angetreten habe, und dass dessen körperliche Tüchtigkeit, insbesondere scharfes Gehör und Gesicht seinem künftigen Berufe angemessen sei.

Es muss demnach der 13jährige Knabe die Reife für die 3., der 14jährige die für die 4. Classe der lateinischen Schulen, mit Ausdehnung des Mathematikunterrichts bis zur niedern Algebra, und entsprechende Fertigkeit im Schönschreiben besitzen.

Das Personal des Cadetencorps besteht aus:

Direktion: 1 Oberst oder Generalmajor, Commandant,
1 Staboffizier als Dienst- und Studien-Inspektor;
für den Dienst: 1 Hauptmann, Vorstand der Oekonomie-Commission,
1 Ober- oder Unterlieutenant als Adjutant,
10 Ober- oder Unterlieutenants als Aufsichts-Offiziere.

Das Lehrpersonal besteht aus so vielen Professoren, Lehrern, und Repetitoren, als es das Bedürfniss erheischt.

Das Personal für die Administration und die Sanität, so wie für den Hausdienst richtet sich nach dem jeweiligen Bedarfe.

Digitized by

Eine Studiencommission regelt den Lehrplan für jedes Schuljahr. Sie bildet sich aus dem Commandanten, dem Stabsoffizier und einer Anzahl Offiziere und Professoren.

Der Unterricht in den ersten 4 Classen hält sich in möglichst gleichem Gange mit den correspondirenden Classen der Landesschulen, nur werden in der Mathematik, der französischen Sprache und dem Planzeichnen grössere Anforderungen gestellt.

In der 5. und 6. Classe lehrt man die Militär-Wissenschaften, Aufnehmen, deutsche französische und englische Sprache, die Anfangsgründe der höhern Mathematik, die Hauptlehren aus der Physik und Chemie.

Sämmtliche Classen lernen Religion, Zeichnen, Turnen, Schwimmen, Fechten, Tanzen, und jene Zöglinge, welche Neigung und Anlage zeigen, Musik; die 5 u. 6. Classe hat Reitunterricht.

Das Vorrücken in den Classen findet auf Grund der Fortgangsnote statt. Die Wiederholung eines Lehrkurses findet nur einmal statt; entspricht der Zögling wieder nicht, so wird er entlassen. Ueble Aufführung und beharrlicher Unfleiss haben dieselbe Strafe zur Folge.

Die Ausmusterung findet am Schlusse des Curses der 6. Classe statt, an welchem Zeitpunkte die Schüler derselben vor einer besondern Examinations-Commission die Ausmusterungs-Prüfung — das Offiziers-Examen — ablegen. Dieselbe entscheidet zugleich über die Befähigung zum Uebertritt in die Artillerie- und Genie-Schule.

Jene Zöglinge, welche die Prüfung bestehen, werden nach ihrem dabei erhaltenen Range in die Armee als Junker eingereiht: besteht aber ein Cadet nicht, so kann er die 6. Classe repetiren, wenn er früher nicht schon einmal sitzen geblieben ist; genügt er in dem nächsten Examen wieder nicht, so tritt er als Gemeiner in die Armee, oder erhält die gewünschte Entlassung, vorbehaltlich seiner Conscriptionspflicht.

Zöglinge, welche bei ihrem Austritte eine Körpergrösse von 5 Schuh 7 Zoll noch nicht erreicht haben, können in den Kanzlei- oder Administrationsdienst übertreten, und bleibt ihnen nach Erreichung dieses Maasses der Eintritt in den Waffendienst vorbehalten.

Die **Artillerie- und Genie-Schule** bildet eine vom Cadeten-Corps getrennte, nach besondern Vorschriften geleitete Anstalt, welche die spezielle Ausbildung zu Artillerie- und Genie-Offizieren zum Zweck hat, und sich der 6. Classe des Cadetencorps mit einem 2jährigen Curse anschliesst.

Die Zahl der Schüler bestimmt sich für jeden der beiden Lehrcurse nach dem bei den Spezialwaffen erforderlichen Zugangsbedarfe.

Die Schüler wohnen kostenfrei in einem hiezu bestimmten Gebäude.

Digitized by Google

Das Personal hat diese Schule bezüglich des Commandanten, so wie des Stabsoffiziers, der Professoren und Lehrer, der Administration, Sanität und des Hausdienstes mit dem Cadetencorps gemein. Für die spezielle Leitung derselben sind 3 Hauptleute der Artillerie und des Geniecorps bestimmt, welche zugleich Vorträge in den Haupt-Lehrgegenständen für diese Waffen halten. Ein Artillerie-Oberlieutenant ist Aufsichtsoffizier.

Den Bildungsgang leitet die aus dem Commandanten, dem Stabsoffizier und den 3 Hauptleuten bestehende Studiencommission.

Der Unterricht begreift während des 2jährigen Curses die Artillerie-Wissenschaft; Befestigung, Festungskrieg und Genie-Truppenlehre; Baukunde; höhere Mathematik einschliesslich der Statik und Mechanik, Maschinenlehre, descriptive Geometrie mit ihren Anwendungen; Physik und Chemie; Zeichnen und Aufnehmen; französische Sprache vorzüglich auf das Verständniss der französischen Militär-Literatur; Reiten; Waffen- und praktische Uebungen sowohl bei den Artillerie-Regimentern in München, als auch bei dem Genie-Regiment in Ingolstadt.

Aus der 6 Classe des Cadetencorps treten die geschicktesten Zöglinge als Junker in die Artillerie- und Genie-Schule, werden nach dem 1. Jahrescurse zu Unterlieutenants befördert, und treten als solche nach dem 2. Jahrescurse zum Dienst bei ihren Regimentern ein.

Die Uniform der Zöglinge des Cadetencorps wurde 1849 durch Einführung des Waffenrockes der der Infanterie gleichgemacht, indem auch die grauen Beinkleider den blauen Platz machen mussten; nur die Sommerbeinkleider aus blaugestreiftem Zwilch blieben im Gebrauch. Die Krägen und Aufschläge vom schwarzem Manchester, die rothen Passepoils, die weissen Knöpfe, sowie die die 2 weissen Litzen auf den Aermelaufschlägen, als Auszeichnung fur die Cadeten (3. mit 6. Classe), behielt man bei. Den 23. Juli 1860 wurden die Zöglinge mit der für die Infanterie eingeführten Gürtelkuppel und der dazu gehörigen Patrontasche ausgerüstet, so wie auch die rothen Achselwulste — anstatt der Achselklappen — auf den Waffenröcken angebracht.

Die Schüler der Artillerie- und Genie-Schule tragen die Uniform ihrer Waffe.

Der 30. Juli 1858 brachte eine bedeutende Aenderung im Unterrichtswesen der Armee.

Die Schulen bei den Heeresabtheilungen haben demnach ausschliesslich die Heranbildung zu Unteroffizieren und die weitere Ausbildung als solche zum Zwecke.

Zur Ergänzung der Offiziersstellen im Frieden aus den Unteroffizieren, Cadeten, und Soldaten gelten nun folgende Vorschriften:

Digitized by Google

a) Jeder in das Heer Eingetretene, und auch schon länger Dienende haben vor zurückgelegtem 22. Lebensjahre in einer Prüfung den vorgeschriebenen wissenschaftlichen Anforderungen zu entsprechen.

b) Nach bestandener Prüfung und mindestens 1jährigem Waffendienste werden die Offiziersaspiranten in die **Kriegsschule** berufen.

c) Die nach zurückgelegtem Curse in einer Schlussprüfung bewiesene wissenschaftliche, dann die dienstliche und sittliche Befähigung gewähren zunächst die Aussicht auf Beförderung zum Junker oder Offizier.

Die Anforderungen an die auf Beförderung Eintretenden sind in Kürze:

Mathematik mit Einschluss der ebenen Trigonometrie.

Schriftlicher und mündlicher, ausgebildeter Vortrag in der deutschen Sprache.

Im Lateinischen Uebersetzen und historische Erklärung von C. Julii Caesaris Commentarii de bello gallico

Im Französischen geläufiges Uebersetzen ins Deutsche und umgekehrt.

Kenntnisse in der allgemeinen, der deutschen und insbesondere der bayerischen Geschichte.

Geographie im Allgemeinen, sowohl mathematische als auch Orographie und Hydrographie; insbesondere Kenntniss von Europa auch in seinen politischen Verhältnissen, wozu für Deutschland und insbesondere Bayern auch die statischen Verhältnisse in Anbetracht kommen.

Die Kriegsschule sollte 2 Lehrcurse umfassen, deren 1. ein, der 2. ein halbes Jahr Dauer hatte; sie sind jetzt der örtlichen Verhältnisse halber auf 1 Jahr zurückgeführt.

Diese Anstalt steht direkt unter dem Kriegsministerium, hat 1 Stabsoffizier als Commandanten, für den Unterricht eine Anzahl Offiziere, ebenso zur Aufsicht 3 Ober- und Unterlieutenants. Die Verwaltung besorgt ein Unterquartiermeister. Hauspersonal nach Bedarf.

Normirte Unterrichtsgegenstände sind: Waffenlehre, Taktik, Terrainlehre, Befestigung: passagere und permanente, Dienstlehre, Militärzeichnen, Gymnastik, und seit 1862 Militär-Telegraphie

Eine Wiederholung des Curses nach schlechtbestandener Prüfung wird nur gestattet, wenn nachgewiesen ist, dass unverschuldete Fälle, z. B. Krankheit u. a. m. dem ungenügenden Fortgang zu Grunde liegen.

Nächst den Kriegsschülern werden die im topographischen Bureau verwendeten Unteroffiziere bei Beförderungen zu Junkern berücksichtigt.

Digitized by Google

Die **Besoldung** ist durch die immer steigenden Preise der Lebensmittel nicht mehr zureichend gewesen und erfuhr theilweise Aufbesserung.

Für die Mannschaft sind in den verschiedenen Garnisonen nach Maassgabe der Fleischpreise Menage-Zulagen gereicht worden.

Den 13. März 1857 folgte für auch die gering Besoldeten eine kleine Aufbesserung, nemlich eine Zulage von 8 fl. 20 kr. monatlich für die Hauptleute 2. Classe, Ober- und Unterlieutenants, und die in diese Rangklasse zählenden Militärbeamten, und von 6 fl. monatlich für die Junker und in diese Cathegorie gehörigen Angestellten. Anfänglich war diese Vermehrung nur auf die Dauer von 8 Monaten bewilligt, doch da ein Fallen der Preise der Lebensmittel nicht denkbar war, sondern dieselben im Gegentheile immer stiegen, so verlängerte man den Termin von Zeit zu Zeit, bis die allerhöchste Verordnung vom 25. Februar 1862 die obbezeichneten Zulagen definitiv in Gage-Erhöhung umwandelte.

Zugleich ward den zur Haltung von Pferden verpflichteten Offizieren eine auf jährlich 20 Gulden erhöhte Gebühr von Stallgeld, und auf 100 fl. für Pferdgratifikation bewilligt.

Sämmtliche in Stabsoffiziersrang stehenden Militärbeamten erhielten das zu der Gage ihrer Rangklasse normirte Quartiergeld.

Für die Oberauditore des General-Auditoriats wurden durch allerhöchste Entschliessung vom 19. April die Gesammtgehalte ohne Ausscheidung eines Quartiergeldes nach folgenden Classen festgestellt:

für 3 mit 2400 Gulden,
„ 3 „ 2200 „
„ 2 „ 2000 „

Die Löhnungsgebühren für die Mannschaften, welche den 22. Oktober 1822 zuletzt normirt worden waren, erhielten durch allerhöchste Verordnung vom 22. November 1861 eine Aufbesserung. Man legte hiebei für die eigene Verpflegung des Mannes die Gebühr von ½ Pfund Ochsenfleisch im Anschlage zu 12 Kreuzer per Pfund zu Grunde, und bestimmte zur Sicherstellung dieser Verpflegsgrundlage, dass jeder Mann vom 1. Unteroffizier abwärts, für jeden halben Kreuzer, welchen das Pfund Fleisch nach der festgesetzten Taxe der zuständigen Polizeibehörde über 12 Kreuzer kostet, eine tägliche Menagezulage von 2 Hellern erhalten und diese neben der festgesetzten Einlage aus der Löhnung zur Aufbesserung der Menage verwendet werden soll.

Für die Unteroffiziere, Hornisten, Trompeter, Sattler und Schmiede, dann für die Unterstabs-Individuen wurde eine besondere Dienstalterzulage bewilligt, und zwar mit dem Bezuge von täglich

Digitized by

3 Kreuzern nach 6
5 „ „ 12
7 „ „ 18
} Dienstjahren in einer und der nämlichen Charge.

Diese Zulagen werden nur für die dienstpräsenten Tage bezahlt; cessiren desshalb im Untersuchungs- und Strafarreste, so wie mit der Aufnahme in die Veteranenanstalt oder das Invalidenhaus.

Die Vice-Corporäle, Tamboure, Zimmerleute, Gefreiten und Gemeinen, sowie der Profosengehülfe beziehen nach vollendeter 6jähriger Dienstzeit eine Reengagirungszulage von 1, für die folgenden weitern Dienstjahre von 2 Kreuzern täglich.

Das Propretätsgeld beträgt 1 fl. 30 kr. per Mann.

Die tägliche Löhnung beträgt:

	bei der Infant. kr.	Cav. kr.	Art. kr.	Fuhrw. kr.	Gen. kr.
Unterstab:					
Auditoriats-Aktuar	33	33	33	—	33
Regiments-Tambour	36	—	—	—	—
Stabstrompeter	—	38	38	—	38
Bataillonstambour	24	—	—	—	—
Musikmeister oder Stabshornist	36	—	—	—	—
Hautboist 1. Cl.	24	—	—	—	—
„ 2 Cl.	20	—	—	—	—
Profos	30	32	32	—	32
Büchsenmacher	30	30	—	—	30
Profosengehülfe	11	13	12[1])	—	12

Compagnien, Escadrons, Batterien.

						Ouvr. kr.	San. kr.
Feldwebel, Oberjäger, 1. Wachtmeister, Oberfeuerwerker, Obermeister	36	38	40	40	40	40	40
Sergent, Secondjäger, 2. Wachtmeister, Feuerwerker, Untermeister	24	26	30	30	30	30	30
Corporal, Führer	21	23	25	25	25	25	25
Vice-Corporal	18	20	—	20	—	—	—
Hornist, Trompeter 1 Cl.	24	26	26	26	26	—	24
„ „ 2. „	18	20	20	20	20	—	18
Sattler und Schmied	—	30	30	30	—	—	—
Bombardier und Fahrbombardier	—	—	17	—	—	—	—
Tambour 1. Cl	13	—	—	—	—	13	—
„ 2. „	11	—	—	—	—	12	—
Oberkanonier	—	—	15	—	—	—	—

[1]) bei der reitenden Artillerie 14 Kreuzer.

Digitized by Google

	Infant. kr.	Cav. kr.	Art. kr.	Fuhrw. kr.	Gen. kr.	Ouv. kr.	San kr.
Pionier	12	—	—	—	—	—	—
Gefreiter	13	15	—	—	17	—	17
Fahrkanonier	—	—	16	—	—	—	—
Unterkanonier	—	—	12[1])	—	—	—	—
Gemeiner	11	13	—	16	—	—	—
Gemeiner, Ouvrier 1. Classe	—	—	—	—	15	17	15
Gemeiner, Ouvrier 2. „	—	—	—	—	12	15	12

Der Minimalbeitrag der aus der Löhnung zu machenden Einlage in die Menage ist für den Mann, vom 1. Unteroffizier abwärts, auf 7 Kreuzer täglich festgetzt.

Auf Märschen werden, wenn Naturalverpflegung stattfindet, diese 7 Kreuzer pro Aerario zurückbehalten.

Für Arrestanten ausser der Kopfzahl der Regimenter wird ein täglicher Verpflegsbeitrag von 9, für die Schanzsträflinge und Gefängnissarrestanten auf Festungen 7 Kreuzer täglich, so wie die normirte Menagezulage verrechnet werden.

Die Vorschriften für die Verpflegung im Kriege erhielt die Armee durch Ministerial-Rescript vom 2. Juli 1859.

Der König erliess den 4. Juli 1862 eine allergnädigste Entschliessung in Betreff der Urlaubsverhältnisse der Unteroffiziere und Mannschaft, wonach bei persönlicher Würdigkeit und in soweit es die dienstlichen Verhältnisse gestatten, ein bestimmter Urlaub mit Fortbezug der Löhnung, des Brodgeldes, der Dienstalterzulage und der vollen Monturraten — bei Verheiratheten mit Fortbezug der Brodzulage für Frau und Kinder — durch alle selbstständigen Commandanten ertheilt werden kann.

Unteroffiziere können in einem Jahre während der 1. Capitulationszeit auf 28, während jeder folgenden auf 42, Gefreite und Gemeine auf 14 Tage Urlaub erhalten.

Diese Bezüge werden für die 1. Hälfte des Urlaubs bei dessen Antritt voraus, für die 2. Hälfte beim Einrücken nachbezahlt. Letztere Hälfte geht jedoch verloren mit dem Genusse eines genehmigten, oben angeführte Termine übersteigenden Urlaubs, oder durch verschuldete Urlaubsüberschreitung.

Verschiedene nach jeder Uniformsänderung herausgegebene Tarife machten zwar einige Aenderungen in den Bezügen nöthig, das Raten-System aber blieb.

Gegenwärtig gebühren an Monturstücken auf die Dauer von 6 Jahren dem Infanteristen:

3 Waffenröcke,
1 Schirmmütze,
1 Hosenträger,
1 Paar blaue Handschuhe,

[1]) bei der reitenden Artillerie 14 Kreuzer.

Digitized by Google

2 Halsbinden,
3 tuchene Hosen,
1 leinene Hose,
12 Unterhosen,
11 Hemden,
6 Handtücher,
6 Sacktücher,
9 Paar Bundschuhe,
15 Paar Sohlen mit Fleck

Das Aerar giebt ihm auf Tragzeit:

1 Helm,
1 Tornister,
1 Mantelüberzug,
1 Mantel.

Für die Gebühr auf 6 Jahre an Uniform und Wasche sind die Raten für einen präsenten, commandirten oder Arresttag

des Gemeinen . . . . 2 kr. 5 hl.
des Unteroffiziers . . 3 „ 2 „
für jeden beurlaubten Tag — „ 5 „

Die Kosten der einzelnen Monturstücke berechnen sich, wie folgt:

Es kostet:	Infant.: fl. kr. hl.	Kürass.: fl. kr. hl.	Chevleg.: fl. kr. hl.	Artill.: fl. kr. hl.
der Waffenrock	6 33 4	7 1 4	8 30 4	7 25 4
die Schirmmütze	1 — —	1 — —	1 — —	1 — —
die tuchene Hose	3 27 —	4 41 1	4 38 7	4 10 —
die leinene Hose	1 24 —			
ein Paar Bundschuhe	3 — —			
eine Reithose	— — —	9 46 4	10 10 4	10 20 1

Die Gendarmerie, welche feineres Tuch trägt, berechnet bedeutend höhere Preise, z. B. für den Waffenrock 14 fl. 9 kr. 4 hl. für die Tuchhose 6 fl. 56 kr. und für den Mantel eines unberittenen 13 fl. 35 kr. 7⅓ hl. Hier ist nemlich der Mantel Eigenthum des Mannes, der ihn auf eigene Kosten anschafft.

Der Mantel eines Unberittenen in der Armee kommt auf 10 fl. 31 bis 10 fl. 33 kr. zu stehen.

Einzelne Waffengattungen wie Cavalerie, Artillerie und das Genie haben in ihrem Ratensystem, noch den Spenser, leinene Arbeitskittel oder andere Sorten von Monturstücken.

So berechnen sich z. B. im Genie-Regiment die Monturkosten auf die Dauer von 6 Jahren für einen

	Soldaten: fl. kr. hl.	beritt. Unteroff.: fl. kr. hl.	unber. Unteroff.:
2 Waffenröcke	à 7 13 7	2	5
3 Spenser	à 3 58 6	3 à 5 1 5[1])	—

[1]) Die nicht besonders angeführten Preise der Monturstücke sind jenen für die Soldaten angesetzten gleich.

Digitized by Google

	Soldaten:	fl.	kr.	hl.	beritt. Unteroff.:	fl.	kr.	hl.	unber. Unteroff.:
2	Schirmmützen	à 1	—	5	2				2
1	Hosenträger	à —	15	—	1				1
2	Paar Handschuhe	à —	26	—	2	à 1	24	—	2
3	Halsbinden	à —	9	2	3				3
4	tuchene Hosen	à 3	58	4	4	à 4	17	4	4
—	Reithosen	—	—	—	2	à 10	15	2	—
6	Arbeitsspenser	à 1	21	1	—				—
—	Arbeitsröcke	—	—	—	2	à 2	42	—	6
6	Arbeitshosen	à 1	34	5	6	à 1	38	7	6
12	Unterhosen	à —	42	5	12				12
12	Hemden	à 1	14	2	12				12
6	Handtücher	à —	16	6	6				6
6	Sacktücher	à —	20	—	6				6
3	Paar Halbstiefel	à 3	55	—	3				3
3	„ Bundschuhe	à 3	—	—	3				3
3	„ Vorschuhe	à 2	20	—	3				3
12	„ Sohlen ohne Flecke	à —	30	—	12				12
Tägliche Monturraten		—	3	4		—	4	4	die Raten wie
für den Beurlaubten		—	—	3		—	—	3	ber. Unteroff.

Die bedeutendsten Aufbesserungen in jeder Beziehung erhielt die Gendarmerie.

Nachträglich vom 1. Oktober 1861 bekommt gemäss allerhöchsten Rescripts vom 11. Januar 1862 die Gendarmerie täglich folgende Löhnung und Monturgeld:

	zu Fuss fl.	kr.	zu Pferd fl.	kr.
Feldwebel	1	14	—	—,
Profos	1	2	—	—,
Brigadier	—	58	1	13,
Gendarm	—	51	1	6.

Jeder Berittene erhält täglich eine Fourage-Ration und jährlich 72 Gulden Pferdeunterhaltsbeitrag; die Fourage wird vom Aerar mit 206 fl. 50 kr. jährlich bezahlt.

Stations-Commandanten haben eine tägliche Zulage von 3 Kreuzern.

Das Aerar vergütet jährlich für die zu bestreitenden Kasernirungskosten und Stallbedürfnisse einen Oekonomiebeitrag von 12 fl 30 kr. vom Feldwebel abwärts für den Mann.

Auch die Gendarmerie hat die Urlaubsverhältnisse gleich der Armee erhalten.

Die **Pensionsbezüge** der Offiziere blieben unverändert.

Andere Normen bezüglich der Reaktivirung der durch Pension aus der Dienstes-Aktivität getretenen Offiziere und

Digitized by Google

Militärbeamten wurden gemäss allerhöchster Entschliessung vom 21. März 1849 festgestellt.

Demgemäss wird die in der Pension verlebte Zeit in die Dienstzeit nicht eingerechnet, und kann sohin kein Anspruch auf Vorrücken im Range nach dem Dienstalter in der für die aktive Armee aufgestellten Rangliste, im Falle einer Reaktivirung gefolgert werden; die vor dem Feinde verwundeten und desshalb pensionirt werdenden Stabs- oder Oberoffiziere behalten die ihnen im Artikel V der Verordnung vom 12 Oktober 1822 zugesicherten Rechte der Beförderung bis zu einem gewissen Grade.

Der freiwillig aus dem aktiven Militärverbande ausgetretene Offizier und Militärbeamte verzichtet durch seinen gänzlichen Austritt auf alle militärischen Standesverhältnisse und insbesondere auf Charge, Rang und Gehalt.

Sollte ihm ausnahmsweise sein Wiedereintritt in die Armee bewilligt werden, so ist diess als neue Anstellung zu betrachten, und er tritt in der Regel — ohne Rücksicht auf allenfallsige Charakterisirung — als der jüngste in der ihm wieder verliehenen Charge ein.

Der wegen physischer Gebrechlichkeit, oder in Folge einer administrativen oder dienstlichen Erwägung oder organischer Verfügung in die Quiescenz oder Pension versetzte Offizier oder Militärbeamte rangirt bei seiner Reaktivirung in der Armee, in seiner Charge nicht nach dem Patentsdatum, sondern nach jener Rangnummer, die er in der für die Armee aufgestellten Rangliste seiner Charge bei seinem Austritt aus der Aktivität eingenommen hat.

In jenen Fällen, in welchen ein Offizier etc. ausser dem wirklichen Kriegszustande durch eine in einem dienstlichen Verhältnisse unverschuldet erlittene Beschädigung oder Verwundung dienstunfähig werden sollte, bleibt eine besondere allerhöchste Bestimmung vorbehalten.

Jeder dienstfähige Quiescent oder Pensionist kann auch in eine seiner vormaligen Charge angemessene Dienstesaktivität wieder berufen werden, welche ihm definitiv oder provisorisch übertragen werden kann. In beiden Fällen erhält der zum Dienst Berufene den vollen Aktivitätsgehalt seiner vorigen Charge.

Die Uniform der pensionirten Offiziere wurde durch Rescript vom 16. Juli 1848 in der Art abgeändert, dass dieselben von nun an die Uniform jener Regimenter — die Dienstzeichen ausgenommen — tragen, aus denen sie in den Pensionsstand übergetreten sind. Als Unterscheidungszeichen tragen sie auf den Aermelaufschlägen 2 in der Richtung gegen die Hand laufende Litzen, von Gold oder Silber, nach der Farbe der Knöpfe.

Die Uniform der Generale bleibt im Pensionsstande unverändert.

Digitized by Google

Die Beiträge der Mannschaft zur Militär-Wittwen-Cassa sind durch das allerhöchste Rescript vom 14. September 1862 in der Art erhöht worden, dass jeder von je 1 Gulden Löhnung monatlich ½ Kreuzer Beitrag leistet; dafür beziehen auch die Hinterlassenen aller derjenigen, welche vom 1. Oktober an die neu normirten Beiträge leisten, die erhöhte Pension.

Diese Beiträge und Pensionen betragen:

Charge:	monatlich kr. hl.	1. Beitrag fl. kr.	monatl. Pension der Wittwe fl. kr.
Feldwebel, u. s. w. Musikmeister, u. s. w.	9 —	54 —	6 —
Auditoriats-Aktuar	8 2	49 30	5 30
Sergent, u. s. w.	6 —	36 —	4 30
Corporal, u. s. w.	5 2	31 30	4 —
Pionier, Gefreiter, Gemeiner, a. a. m.	2 6	16 30	3 30

Der 1. Beitrag besteht in einer einmaligen Einzahlung im Betrage der dreimonatlichen Löhnung.

Zugleich genehmigte der König, dass bei künftigen Pensionirungen der Profos die Pension des Feldwebels, der Bataillonstambour, jene des Sergenten, der Hornist 2. Classe, der Büchsenmacher, Sattler und Schmied die des Corporals angewiesen erhalten.

Das Rescript vom 17. September regelte auf's Neue die Gageabzüge, welche die über 6 Wochen beurlaubten Offiziere an den Militär-Wittwen- und Waisen-Fond zu leisten haben; sie betragen die Hälfte der reinen Gage.

Das Rescript vom 17. Februar 1863 dehnte die Erhöhung der Beiträge zur Wittwenkasse auch auf die Gendarmerie aus. Hier entziffern sich die Beiträge, wie folgt:

Charge:	monatlich: kr. hl.	1. Beitrag: fl. kr.	Wittwenpension: fl. kr.
Feldwebel . .	15 —	90 —	10 —
Profos . . .	9 54	54 —	6 —
Brigadier . .	6 —	36 —	4 30
Gendarm . . .	6 2	31 30	4 —

Eine weitere Sicherstellung ihrer Existenz erfuhr die Gendarmerie durch die allerhöchste Verordnung vom 31. Januar 1863; indem dieselbe die Pensionen der Mannschaft bedeutend erhöhte.

In Folge dieser Verordnung geschieht die Verleihung von Pensionen an Unteroffiziere und Mannschaften der Gendarmerie nur an solche, welche im vorschriftsmässigen Wege als Realinvaliden oder als Halbinvaliden 2. Abtheilung zur fernern Dienstleistung als untauglich erklärt sind, gute Leumundszeugnisse ihrer Com-

mandostellen besitzen, und eine 2jährige Dienstzeit in der Gendarmerie zurückgelegt haben. Im Dienste erlittene Verwundungen u. s. w. befreien von der letzten Bedingung.

Die Pension wird nach 3 Classen und nach Verschiedenheit der Charge, wie folgt, bemessen:

	Feldwebel	Profos	Brigadier	Gendarm
1. Classe.				
Für Realinvaliden, welche mindestens 20 Dienstjahre zurückgelegt haben, oder deren Untauglichkeit erwiesene unmittelbare Folge einer im Dienste erlittenen Verwundung oder sonstigen Beschädigung — ohne Rücksicht auf die Zahl der Dienstjahre — ist . .	22 fl.	18 fl.	16 fl.	14 fl.
2. Classe				
Für Realinvaliden mit weniger als 20 Dienstjahren, für Halbinvaliden 2. Abtheilung, welche mindestens 15 Dienstjahre zurückgelegt haben, oder im Dienste untauglich geworden sind, auch hier ohne Rücksicht auf die Zahl der Dienstjahre	18 „	16 „	14 „	12 „
3. Classe.				
Für Halbinvaliden 2. Abtheilung mit weniger als 15 Dienstjahren	14 „	10 „	9 „	7 „

Halbinvalidität 1. Abtheilung, ebenso vorgerücktes Alter gewährt keinen Anspruch auf Pensionirung, sondern bedingt nur entsprechende Erleichterung im Dienste.

In die Zahl der Dienstjahre rechnen jene bei der Linie zugebrachten mit ; Feldzugsjahre zählen doppelt.

Die Pension wird je nach Befund auf Lebensdauer, oder blos auf bestimmte Zeit ertheilt.

Des Anspruchs auf Pension ist jener verlustig, der seinen Zugang in die Gendarmerie mit Verheimlichung von Gebrechen erschlichen hat.

Wird ein nach seinem Invaliditätsgrade zum Pensionsanspruch berechtigter Mann in Folge richterlichen oder Disciplinar-Erkenntnisses aus dem Corps entlassen, oder erfolgt die Entlassung auf gestellten Antrag des Corps-Commando's aus allgemeinen dienstlichen und disciplinären Gründen, so kann derselbe nur mit einer Unterstützung bedacht werden.

Diese beträgt monatlich

für den Feldwebel	6 fl.	— kr.
Profosen	5 „	— „
Brigadier	4 „	30 „
Gendarm	4 „	— „

Digitized by Google

Versetzungen von der Gendarmerie zu Garnisonscompagnien finden nicht statt. Eine Aufnahme in das Invalidenhaus oder die Veteranen-Anstalt geschieht nur ausnahmsweise und gegen Vergütung der Verpflegung aus dem Gendarmerie-Pensions-Etat.

Bei besonders ausgezeichneten Verdiensten, oder wenn eine derartige Verstümmelung im Dienste stattgefunden hat, dass fremde Wart und Pflege nöthig ist, kann die Pension monatlich durch eine Zulage bis auf ½ ihres Betrages erhöht werden.

Der Bezug der Pension im Auslande ist von der allerhöchsten Bewilligung abhängig.

Weder die pensionirte Mannschaft der Linie, noch jene der Gendarmerie tragt Uniform.

Für Kinder der Mitglieder des Max-Joseph-Ordens gründete König Max den 12 Dezember 1851 5 neue Präbenden welche er den 14 März 1854 durch 10 neue vermehrte, so dass im Ganzen jetzt 50 solcher Präbenden bestehen.

Eine weitere Wohlthat ist die im August 1861 befohlene jährliche Dotation von 6,000 Gulden aus dem Offiziers-Unterstützungsfond behufs der Bezahlung von Freistellen im Cadeten-Corps ausschliessend für hilfsbedürftige Söhne von Offizieren und Militärbeamten. Dieser Fond wird in der Art verwaltet, dass jährlich die eine Hälfte zur Verleihung solcher Freistellen dient, die andere Hälfte aber admassirt und verzinslich angelegt wird.

Der Herzog Maximilian von **Leuchtenberg** hat zu gleichem Zwecke im Jahre 1851 ein Capital von 24,480 Gulden gestiftet.

Weitere Stiftungen zu milden Zwecken geschahen:

1848 durch den in Bamberg verstorbenen Domdechant Friedrich von **Brenner** ein Capital von 100 fl. zur Anlage eines Invalidenfonds für arme im Kriege verunglückte Militärs aus der Stadt Bamberg.

1856 durch den, 1857 verstorbenen, pensionirten Unterlieutenant Constantin **Kobler** ein Capital von 500 Gulden dem Infanterie-Regimente Kronprinz zu Unterstützungen für die ärmsten und würdigsten Unteroffiziers- und Soldatenkinder des Regiments aus den Zinsen.

1862 durch die verstorbene Oberlieutenantswittwe Katharina Rosina von **Viatis** ein Capital von 3,000 Gulden, deren Zinsen alljährlich an ihrem Todestag an 6 arme Soldatenwittwen von Nürnberg vertheilt werden sollen.

Ausser den hier angeführten bestehen noch einige andere Stiftungen und Legate, z. B. Lazarethstiftungen, oder solche, wo die Vermögensverhältnisse der Stifter noch mit den übrigen Leibeserben auseinander gesetzt werden, deren Summa daher nicht angegeben werden kann.

Theilweise sind auch die beiden Stiftungen, jede mit einem Gründungscapital von 10,000 Gulden, hieher gehörig, welche der

Feldmarschall und General-Inspektor der Armee, Prinz Carl seinen beiden Regimentern zum ewigen Gedächtniss an das 50jährige Dienstjubiläum als Inhaber zum Geschenk gemacht hat.

Auch einzelne andere Regimenter besitzen Legate oder Stiftungen.

Gemäss allerhöchsten Rescripts vom 30. Juni 1848 verlieh der König jenen Veteranen des bayerischen Heeres, welche im streitbaren Stande desselben die Feldzüge der 90er Jahre bis inclusive 1812 mitgemacht haben, ein Denkzeichen, welches in der Form des Ludwigsordens aus Erz gegossen, den Namen **„Veteranen-Denkzeichen"** trägt. Das seidene Band, an welchem es getragen wird, ist himmelblau mit carmoisinrother Einfassung.

Den 10. Juni 1851 stiftete der König eine Gedächtnissmedaille für die von den Heeresabtheilungen in der Pfalz während des dortigen Aufstandes bewährte Pflichttreue.

Dieses **Denkzeichen für das Jahr 1849** ist aus Erz gegossen und wird an einem rothen Bande mit grüner Einfassung getragen.

Im Jahre 1848 wurden bei der Infanterie Offiziere in widerruflicher Eigenschaft angestellt. Hinsichtlich deren Verhältnisse brachte das Rescript vom 31. August 1848 foldende Bestimmungen:

„Die bei den 3. Bataillons der Infanterie-Regimenter und der 4. Jägerdivisionen zu Unterlieutenants ernannten Individuen aus dem Civilstande erhalten Anstellungsdekrete von dem Kriegsministerium: ihre Anstellung ist eine widerrufliche und beschränkt sich, soferne nicht durch spätere Verfügung ihre Verschmelzung mit den übrigen Offizieren der Armee beabsichtigt werden sollte, nur auf die Dauer der gegenwärtigen bedrohlichen Verhältnisse, daher ihr Austreten nach Ermessen der Umstände zu jeder Zeit verfügt werden kann, ohne dass ihnen ein Anspruch auf Pension zukömmt; doch wird sich die Verleihung einer, den Dienstleistungen angemessenen, den Betrag der betreffenden Jahresgage in keinem Falle übersteigenden Gratification für die in Folge allenfallsiger Reduktion Entlassenen, vorbehaltn.

Dieselben leisten bei ihren Anstellungen für die ausgefertigten Dekrete lediglich das Stempelgeld, jedoch keine Patenttaxen, keine Beiträge zum Wittwen- und Waisenfond, sowie zum Offiziers-Unterstützungsfond, und haben auch keine Ansprüche hierauf. In allen übrigen Beziehungen sind sie den definitiv angestellten Offizieren gleich, beziehen die ihrem Grade entsprechende Gage und haben auch die normalmässige Pension anzusprechen, wenn sie vor dem Feinde Wunden erhalten, welche die Untauglichkeit zu fernerer Dienstleistung zur unmittelbaren Folge haben, oder wenn sie bei einer militärischen Dienstverrichtung so beschädigt werden, dass sie in unmittelbarer Folge dieser Beschädigung zur Fortsetzung ihres Dienstes absolut untauglich erklärt werden.

Digitized by Google

Jene, welche sich durch Tapferkeit vor dem Feinde besonders auszeichnen, haben auf militärische Belohnungen gleichen Anspruch mit den übrigen Offizieren des Heeres; solchen, die sich besondere Verdienste erworben haben, kann auf gestellte Bitte die allerhöchste Gnade der definitiven Anstellung in ihrer Charge ausnahmsweise gewährt werden.

Beförderungen finden nach Verdienst und nach dem Rangverhältnisse, jedoch mit Beibehaltung der widerruflichen Ernennungs-Eigenschaft, statt.

Auf jene Austretenden, welche vor ihrem Zugange in die Armee auf den Vorbereitungsstufen zum Eintritt in den wirklichen Staatsdienst standen und als Accessisten, Forstamtsaktuare und Gehülfen, dann als Gränz-Aufseher und in ähnlicher Weise zum Theil mit Funktionsbezügen verwendet waren, wird bezüglich ihres Wiedereintrittes in ihre vorigen Dienstverhältnisse in thunlichster Weise besondere Rücksicht genommen."

Durch Rescript vom 2. Juli 1849 wurde ausgesprochen, dass es in der Competenz der Regiments- oder Bataillons-Commandanten liege, über die Versetzungen der in widerruflicher Eigenschaft ernannten Offiziere von einem Bataillone zum andern, oder von einer Compagnie zur andern zu verfügen.

Gemäss allerhöchster Entschliessung vom 21. November 1850 wurden diese Offiziere definitiv angestellt.

Eine andere Einführung war das Institut der majorisirenden Hauptleute „Richtungs-Majore" benannt; sie standen bei den 3. Bataillons, und erhielten gemäss Rescripts vom 21. August 1848 eine widerrufliche Zulage von jährlich 300 Gulden und 1 leichte Fourage-Ration nebst den übrigen Gebühren für 1 Reitpferd.

Den 9. April 1850 bewilligte der König jenen Offizieren und Militärbeamten, welche sich während ihrer Activität mit allerhöchster Bewilligung gegen Verzichtleistung auf Wittwenpension und Waisenunterstützung verheiratheten, so wie den bereits vorhandenen Wittwen und Waisen derselben die Berechtigung zum Bezuge der normalmässigen Wittwenpension und Waisenunterstützung gegen nachträgliche Einzahlung der treffenden ausserordentlichen Wittwenkassa-Beiträge vom 1. Mai an.

Diese ausserordentlichen Wittwenkassabeiträge, nemlich 3 volle Monatsgagen mit Quartiergeld, nach der gegenwärtigen Charge — oder bei den Verstorbenen nach dem letzten Activitätsbezug durften auch in 12 bis 24 monatlichen Raten bei der Militär-Fonds-Commission erlegt werden.

Die allerhöchste Verordnung vom 16. April 1853 verbot die Vorlage von Verehelichungsgesuchen, welche nicht mit allen normgemässen Erfordernissen versehen sind, und normirte Folgendes:

Digitized by Google

Die definitiv pensionirten Offiziere und Militärbeamten haben bei Verehelichung — vorbehaltlich der einzuholenden Allerhöchsten Entschliessung wegen Fortbezuges der Pension für ihre Person — aus dem Militär-Verbande zu treten, und dann ihre Verehelichungsgesuche an die einschlägigen Civilbehörden zu richten, welche hierüber nach bürgerlichen Normen entscheiden werden. Ausnahmsweise kann nachträglich die allerhöchste Genehmigung erholt werden, die Uniform der Offiziere à la suite zu tragen.

Jenen definitiv pensionirten Offizieren und Militärbeamten, welche wegen schwerer Verwundung vor dem Feinde, oder wegen Gebrechlichkeit als unmittelbare Folgen der ausgestandenen Kriegsstrapazen in den Ruhestand versetzt wurden und eine besondere Pflege nothwendig haben, ist in dringenden Fällen ausnahmsweise gestattet, die Verehelichungserlaubniss im Militärverbande nachzusuchen, sie haben jedoch die volle Heirathscaution ihres Dienstgrades zu stellen und den vollen Jahresbetrag ihrer Pension als ausserordentlichen Wittwenkassabeitrag zum Militär-Wittwen- und Waisenfond zu erlegen.

Den im Heere nicht definitiv angestellten, sowie den nur temporär pensionirten Offizieren und Militärbeamten ist die Verehelichung während des Provisoriums oder der temporären Pensionirung nicht gestattet.

Den Junkern, sowie den im Range gleichstehenden Militärbeamten wird keine Bewilligung zum Heirathen ertheilt.

Kein Offizier darf die Verehelichungsbewilligung vor zurückgelegtem 30. Lebensjahre nachsuchen.

Die Heirathscaution wird für einen Unter- und Oberlieutenant auf 15,000, für die Hauptleute 2. Classe bis einschlüssig der Generale auf 10,000 Gulden festgesetzt, welche einen gesicherten, mindestens 4procentigen Rentenbezug jährlich abwerfen müssen.

Die damals für Militärbeamten aller Grade auf 10,000 Gulden festgesetzte Heirathscaution ist später auch nach obiger Scala normirt worden.

Die früheren Bestimmungen bezüglich dieser Cautionen blieben aufrecht.

Das Militärbudget für die Jahre 1851/55 sollte bei einer jährlichen Staatseinnahme im Gesammtbetrag von 84,751,815 fl. gemäss dem Regierungsansatze betragen:

1)	Aktive Armee	8,500,000 fl.
2)	Gendarmerie	800,000 „
5)	Topogr. Bureau	50,000 „
4)	Zuschuss an den Militärinvaliden und Waisenfond	92,000 „
3)	Militärpensionen und Medaillenzulagen	600,000 „
	Summa	10,042,000 „

Digitized by

Der 2. Ausschuss minderte jedoch dieses Postulat auf 9,792,000 Gulden jährlich, und strich 250,000 Gulden an der aktiven Armee ab.

Das Budget stieg mit der nöthigen Bereitschafthaltung einer mehr oder minder starken Anzahl Truppen und beträgt seit dem Jahre 1859 jährlich in runder Summe 12 Millionen.

Das **Conscriptionsgesetz** erlitt keine wesentlichen Modifikationen.

Die Anzahl der Concriptionspflichtigen wechselte zwischen 38,145 und 41,702 Mann jährlich; die Aushebung betrug, besondere Fälle ausgenommen, in welchen erhöhte Contingente aufgerufen werden mussten, im Jahre 1848 - 9,812, mit einer Nachstellung von zweimal 7,200 Mann; vom Jahre 1849 bis 1855 regelmässig 13,000 Mann; hier war eine Nachstellung von zweimal 8,145 Mann nöthig geworden, und das alljährliche Contingent blieb bis 1859 auf 14,000 Mann stehen. In diesem Jahre mussten, wegen abermals gesteigerten Forderungen des Bundes 18,000, nebst einer Nachstellung von 1,296 Mann über das gewöhnliche Contingent ausgehoben werden, und seit jener Zeit ist das jährliche Contigent, nachdem es 1860 17,389 Mann betragen hatte, auf 15,268 Conscribirte normirt.

Die **Landwehr** blieb in ihrer Organisation im Wesentlichen unverändert.

Im Jahre 1848 hatten sich neben ihr verschiedene Freicorps gebildet, welche sich grossentheils freiwillig wieder auflösten. Die noch zu Anfang des Jahres 1851 bestehenden löste die den 22. Januar erschienene allerhöchste Verordnung auf, und erlaubte nur den Fortbestand der in Oberbayern formirten Gebirgsschützen-Compagnien und des Freicorps zu Berchtesgaden.

Der 9. Mai 1854 brachte eine allerhöchste Verordnung, welche die Landwehrordnung vom Jahre 1826 abänderte.

Demnach hört die Landwehrpflichtigkeit mit dem vollendeten 55. Lebensjahre auf.

Die ärztlichen Visitationen von Landwehrpflichtigen, welche um Dispensation vom persönlichen Landwehrdienste nachsuchen, sollen womöglich von 3 Aerzten vorgenommnn werden.

Die hiezu nöthigen Zeugen vernimmt der Landwehrauditor auf Handgelübde.

In Anbetracht der geringen Anforderungen an den Landwehrdienst ist Dispensation höchstens auf 1 Jahr zu ertheilen, und so immer nur auf ein Jahr zu verlängern.

Jene Landwehrpflichtigen, welche durch Reluition sich vom persönlichen Dienste freimachen, zahlen einen jährlichen Beitrag

Digitized by Google

in Städten 1. Classe von 30 fl.
„ „ 2. „ „ 20 „
„ „ 3. „ „ 10 „
in den Landgemeinden „ 5 „

Von der Reluition sind jene befreit, welche im Militär- oder Landwehrdienste untauglich geworden, so wie die Vermögenslosen.

Befreiung wegen Armuth wird nur auf 1 Jahr ertheilt, dann muss der Betreffende wieder nachsuchen.

Jeder commandirende Landwehroffizier kann einem Untergebenen im Dienste wegen geringer Fehler gegen die Dienstordnung Rügen und Verweise ertheilen.

Zur augenblicklichen Aufrechthaltung des Dienstansehens kann von dem Landwehr-Regiments- oder Bataillons-Commando Arrest — jedoch nicht über 48 Stunden — ertheilt werden; andere selbstständig commandirende Landwehroffiziere haben eine Strafbefugniss auf 24 Stunden. Der Bestrafte kann nach überstandener Strafe gegen die Statthaftigkeit der Verfügung Beschwerde führen.

Die Polizeibehörde ist zur Disposition eines Arrestlokales zu requiriren.

Der Landwehr-Disciplinar-Rath hat bei Uebertretungen der Dienstordnung folgende Strafbefugnisse:

Rügen und Verweise,
Auferlegung von Strafwachen und Strafdiensten,
Hausarrest bis zu 14 Tagen,
Arrest bis zu 14 Tagen mit Schmälerung der Kost gegen Unteroffiziere und Gemeine,
gegen Offiziere kann nach Umständen auf Entlassung angetragen, und
gegen Unteroffiziere Degradirung erkannt werden.

Die allerhöchste Verordnung vom 26. Mai 1857 bestimmt, dass die Wahlcommissionen, denen der gutachtliche Vorschlag zur Besetzung der Subalternoffizierstellen zukommt, stets aus 7 Mitgliedern zu bestehen habe, und womöglich für jede Waffe eine solche Commission zu bilden ist

Den 3 Juli wurden, in Anbetracht, dass die Reluition der persönlichen Erfüllung der Landwehrpflicht ein vollständiges Aequivalent nicht nur für die Lasten der persönlichen Leistung des Landwehrdienstes, sondern auch für die mit dem Eintritte in diesen Dienst für Uniformirung und Bewaffnung verbundenen Ausgaben bilden soll, nachfolgende allerhöchste Bestimmungen erlassen:

Jeder Landwehrpflichtige, welcher von der persönlichen Dienstleistung befreit, oder vor erfolgter Uniformirung ausgeschlossen wird, hat — ausser dem jährlichen Reluitionsbeitrag ein für allemal ein Rüstgeld zu bezahlen.

Digitized by

Dieses Rüstgeld beträgt:

in Städten	1. Classe	70	fl.
„ „	2. „	50	„
„ „	3. „ und Märkten	30	„
„ den	Landgemeinden	25	„

Dasselbe wird dem Betheiligten — doch ohne Zinsen — wiedererstattet, wenn er sich später dem persönlichen Landwehrdienste unterzieht

Vermögenslose, so wie im Militär- oder Landwehrdienst Untauglich gewordene sind von der Erlegung des Rüstgeldes befreit.

Gemäss allerhöchster Verordnung vom 14. März 1860 ist dieser Reluitionsbeitrag des Rüstgeldes je nach den Vermögens- und Erwerbsverhältnissen der betreffenden Landwehrpflichtigen in folgenden Abstufungen festgesetzt worden:

in Städten	1. Classe	75, 55 und 40	fl.
„ „	2. „	50, 40 „ 30	„
„ „	3. „ Märkten und Landgemeinden	35, 30 „ 25	„

Wird ein Landwehrpflichtiger, welcher mit dem Beginne seiner Pflichtigkeit in den persönlichen Landwehrdienst eingetreten ist, während der ersten 8 Jahre seiner wirklichen Dienstleitung in die Classe der Reluenten versetzt, so hat er

im	1. Jahre	den vollen Betrag	
„	2. „	⅔	„
„	3. „	½	des entsprechenden Rüstgeldes zu entrichten.

Nach Ablauf des 3. Jahres findet keine solche Nachzahlung mehr statt.

Hatte ein Landwehrpflichtiger reluirt, und tritt er erst während der letzten 6 Jahre seiner Pflichtigkeit in den persöniichen Landwehrdienst ein, so wird ihm, wenn dieser Eintritt vor den letzten 3 Jahren vor Ablauf seiner Landwehrdienstzeit erfolgt, das Rüstgeld zur Hälfte, geschieht der Eintritt aber während der letzten 3 Jahre, nichts mehr verabfolgt.

Der wirkliche Stand der aktiven Landwehr ist in den 7 Kreisen diesseits des Rheins:

48,748	M.	Infanterie
1,729	„	Cavalerie
816	„	Artillerie
Summa 51,293	Mann.	

An der Uniform änderte sich manches. Den 20. Juli 1848 erhielten die Offiziere anstatt der Federbüsche, und die Mannschaft anstatt der Huppen auf den Czako's, Pompons, ferner die gesammte Infanterie und Artillerie weiss metallene Bataillebänder mit Schuppen. Die Offiziere bewaffneten sich mit einem Säbel an schwarzlederner Schwingkuppel. Den 10. September wurde die

Digitized by Google

Genehmigung ertheilt, dass alle Scharfschützencompagnien der Landwehr anstatt der Säbel sich Haubajonete anschaffen, und den 26. desselben Monats, dass den Landwehrabtheilungen gestattet ist, als Kopfbedeckung Pickelhauben zu tragen. Den 14 November wurde bewilligt, dass die Offiziere Schwingkuppeln mit Silberborten besetzt tragen.

Die Landwehr-Cavalerie hat im Jahre 1850 die Helme anstatt der Czako's erhalten.

Seit dem 16. Dezember 1855 tragen die Offiziere der Landwehr-Artillerie-Division München, so wie jene der dortigen Landwehr-Cavalerie Kuppeln und Cartouchebänder mit gewürfelten Silberborten.

Die Pioniere sämmtlicher Landwehrabtheilungen legten im Juli 1860 die Schurzfelle ab.

Der weisse Rosshaarbusch an den Pickelhauben der Füsiliere ist 1863 gegen einen schwarzen vertauscht worden.

Während ein Theil der kleinern Städtegemeinden dahin strebte, des Landwehrzwanges durch Eingaben an die Ständekammer ledig zu werden, haben andere in ihrem eigenen wohlverstandenen Interesse auf die verbesserte Bewaffnung, besonders ihrer Schützencompagnien, bedeutende Kosten verwendet, und veranstalten zur Feier der allerhöchsten Namens- oder Geburtsfeste Scheibenschiessen.

Digitized by Google

Beilagen.

Nr. 1. A. Die bayerischen Feldmarschälle
B. Der churpfälzische Feldmarschall.
„ 2. Die Hofkriegsrath-Präsidenten und Kriegs-Minister.
„ 3. Die bayerischen Regiments-Inhaber von 1682 bis 1862, und die pfälzischen Regiments-Inhaber von 1672 bis 1778.
„ 4. Die Grundsätze des Rumford'schen Systems.
„ 5. Statuten und Erfordernisse, nach welchen bei den im Felde stehenden churfürstl. Pfalzbayerischen Truppen die Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts der in goldenen oder silbernen Denkmünzen bestehenden Ehrenzeichen mit anklebenden Zulagen theilhaftig werden können.
„ 6. Statuten und Erfordernisse, nach welchen die im Felde stehenden Oberoffiziere von der Churpfalzbayerischen Armee des Ehrenzeichens theilhaftig werden können.
Mitglieder desselben.
„ 7. Statuten und Erfordernisse, nach welchen die im Felde stehenden Generale und Oberoffiziere von der königlich bayerischen Armee in den militärischen Max-Joseph-Orden aufgenommen werden.
Mitglieder desselben
„ 8. Stiftungs-Dekret des Ehrenzeichens des Militär-Sanitäts-Personals.
Mitglieder desselben.
, 9. Auszug aus den summarischen Standes- und Diensttabellen von 1804—1815.
„ 10. Summarische Anzeige über den effektiven Stand der Armee an Gefreiten und Gemeinen im Vergleich mit der formationsmässigen Stärke den 30. September 1814.
„ 11. Effectiv-Stand der mobilen Legionen für den Monat September 1814.
„ 12. Effektiver Stand der noch im Innern des Reichs ausser dem mobilen Armeecorps befindlichen Bataillone, Divisionen, und Depots den 1 Oktober 1814.
„ 13 Stiftungs-Urkunde für Unterstützungen an 8 Kinder von Mitgliedern des Militär-Max-Joseph-Ordens, gegründet von König Ludwig, den 27. Februar 1835
„ 14. Uebersicht der vom Monate März 1848 bis Ende September 1851 aufgestellt gewesenen k. bayerischen mobilen Truppencorps für ausserordentliche Zwecke.
„ 15. Armee-Standtabelle vom 1. Juni 1862.
„ 16. Uebersicht der Veränderungen im Länderbesitze Bayerns von 1596 bis 1840.

Digitized by Google

Digitized by Google

Die
bayerischen Feldmarschälle.

Tilly, Johann, Tserclass, Graf, — 1610 in bayerische Dienste als General-Lieutenant, war der Alter ego des Churfürsten Max, und führte 1631 den Titel Generalissimus, indem er bayerische, ligistische und kaiserliche Truppen commandirte — Den 30. April 1632 in Ingolstadt an den Folgen der bei Rain erhaltenen Wunde gestorben.

Götz, Johann, Graf, — 1636 Feldmarschall — Dezember 1638 wegen des Verlustes von Breisach in Ungnade und Untersuchung; wird freigesprochen, und geht in kaiserliche Dienste.

Wahl, Johann Christoph, Graf von der, — den 29. Mai 1640 Feldmarschall. — Den 4. Februar 1643 Statthalter zu Ingolstadt.

Merey, Franz, Freiherr von, — den 31. Mai 1643 Feldmarschall. — Den 3 August 1645 bei Allerheim auf dem Felde der Ehre geblieben.

Geleen, Gottfried, Graf von, — 1645 Feldmarschall. — Den 26. März 1647 gebetene Entlassung.

Gronsfeld, Jost, Maximilian, Graf von, — den 17. Juli 1647 Feldmarschall. — Den 3. Juni 1648 wegen übereilten Rückzugs arretirt, im Februar 1649 freigesprochen, dankt ab.

Rauschenberg, Johann, Freiherr von, — den 30. Januar 1648 Feldmarschall — Den 29. Februar 1648 geht er in kaiserliche Dienste, und wird ihm desshalb diese Stelle abgeschrieben.

Enkefort, Adrian, Freiherr von, — den 2. August 1648 Feldmarschall. — Den 15. Oktober 1649 dankt er ab.

Ligneville, Philipp, Graf von, — den 15. Mai 1661 für einen Feldmarschall dergestalt angeschafft, dass er solche Charge auf jeden begebenden Fall wirklich bedienen solle; interim aber, so lang er Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht von Hause aus gewärtig ist, jährliche Bestallung 2500 fl. — kommt 1663 nicht mehr vor.

Sulzbach, Philipp, Herzog von, — den 28. März 1675 Feldmarschall. — Den 16. September 1675 in kaiserliche Dienste.

Arko, Johann Baptist, Graf, — den 4. Juni 1694 das Generalcommando über alle Churbayerischen Truppen 1702 Feldmarschall — 1715 gestorben.

Törring, zu Jettenbach **Joseph Ignaz**, Graf — den 6. August 1741 Feldmarschall. — Den 17. August 1763 gestorben.

Törring, zu Seefeld **Max Cajetan**, Graf, — den 4. November 1743 Feldmarschall. — Den 25. Juni 1752 gestorben

Grimberg, Prinz von, — Den 4. November 1743 Feldmarschall, hat nie als solcher gedient, sondern war Botschafter am königlich französischen Hoflager. — Unbekannt.

Piosasque, de **Non Joseph**, Graf, den 19. Dezember 1771 Feldmarschall. — 1775 gestorben,

---

Wrede, **Carl Philipp**, Graf, den 7. März 1814 Feldmarschall. — Den 12. Dezember 1838 in Ellingen gestorben.

Carl, **Prinz von Bayern**, Königl. Hoheit, — den 16 Juni 1841 Feldmarschall.

Beil. 1. B.

Der churpfälzische Feldmarschall.

Friedrich, **Michael von Zweibrücken**, Prinz (Stammvater des jetzt regierenden Hauses), — Juli 1753 General-Feldmarschall; (den 8. Juli 1754 Feldmarschall des Oberrheinischen Kreises; den 22. Januar 1758, kaiserlicher General-Feldmarschall; den 17. März 1760 katholischer Reichs-General-Feldmarschall.) — Den 15. August 1767 in Schwetzingen gestorben.

Beil. Nr. 2.

Die Hofkriegsraths-Präsidenten und Kriegs-Minister.

Albert (VI), Herzog in Bayern, — 1628. — Wahrscheinlich bis zur Auflösung des Hofkriegsraths, 9. Mai 1650.

Arch, (**Arko**), **Prosper** Graf von; General-, Feld- und Oberst-Landzeugmeister; Statthalter zu Ingolstadt und Leibgarde-Hatschier-

Digitized by Google

Hauptmann, — den 30 Januar 1670. — Tritt auf Wunsch des Churfürsten ab, den 28. März 1675.

Sulzbach, Philipp, Herzog von; General-Feldmarschall und General-Landzeugmeister, — den 28. März 1675. — Dankt den 16. September 1675 ab, und geht in kaiserliche Dienste.

Degenfeld, Hannibal, Freiherr von; General-Feldmarschall-Lieutenant und Commandant der Stadt München, — den 31. Juni 1682. — Nimmt seine Entlassung im November 1683 und geht in venetianische Dienste.

Sereni, Johann Karl, Graf von; wirkl. geh. Rath, Generalfeldzeugmeister und Commandant der Stadt München, — den 25. Dezember 1683, — Stirbt den 5. Januar 1691.

Steinau, Adam Heinrich von; Kämmerer, General-Feldzeugmeister, und bestellter Oberst über ein Regiment zu Fuss, — den 3. September 1693. — Geht 1690 in die Dienste der Republik Venedig.

Arko, Johann Baptist, Graf von; General-Feldmarschall und bestellter Oberst über ein Regiment zu Pferd, — den 14. Januar 1698. — 1715 gestorben.

Rechberg, Gaudenz, Freiherr von; General-Feldmarschall-Lieutenant, — 1717. — Unbekannt.

Törring-Jettenbach, Joseph Ignaz, Graf von; geheimer und Conferenz-Rath, General-Feldmarschall-Lieutenant, Obrist-Landzeugmeister und Oberst über ein Regiment Kürassiere, — den 23. September 1735. — Tritt ab 1745.

Clement, Herzog in Bayern, — den 9. Juni 1745. — Tritt zurück 1753.

Seinsheim, Joseph Franz, Graf von; geheimer Rath, Conferenz-Minister und Oberststallmeister, — den 17. August 1753*) — Unbekannt

La Rosee, Johann Kaspar, Graf von; Hofkriegsrath, General-Feldmarschall-Lieutenant und Inhaber eines Dragoner-Regiments, — 1771. — Dispensirt mit allen Ehren den 22. April 1784.

Daun, Karl Wilhelm, Graf von; General-Lieutenant der Infanterie und Inhaber eines Infanterie-Regiments, — den 28. Juli 1788. — Unbekannt.

Ysenburg, Friedrich Wilhelm, Fürst von; General-Lieutenant der Cavalerie und Inhaber eines Kürassier-Regiments. — den 21. Februar 1792. — In Pension den 29. Oktober 1799.

Dallwigk, Friedrich, Freiherr von; General-Lieutenant und Inhaber eines Infanterie-Regiments, — den 30. Oktober 1799. — Den 23. Februar 1800 Provinzial-Commandant in den Herzogthümern Jülich und Berg.

Triva, Johann Nepomuk, von; Generalmajor, — den 18. März 1804**) — den 30. September 1822 in Anbetracht seiner 50 Dienstjahre in Ruhestand.

Maillot, de la Treille, Nicolaus, von; Generalmajor, — den 30. September 1822. — Den 31. Januar 1829 quiescirt.

---

*) als Kriegsminister.

**) Chef des geheimen Kriegsbureau's.

Digitized by Google

Weinrich, Georg, von; Generalmajor, — den 30. Januar 1829. — Den 12. Dezember 1836 gestorben.

Hertling, Franz Freiherr von; General-Lieutenant, Inhaber des Infanterie-Regiments Nro. 15, — den 12 Dezember 1836. — Den 31. Oktober 1838 in Ruhestand.

Besserer-Thalfingen, Albrecht, Freiherr von; Generalmajor und Flügeladjutant, — den 1 November 1838*). — Den 1. Februar 1839 gestorben.

Gumppenberg, Anton, Freiherr von; Generalmajor, Inhaber des Infanterie-Regiments Nro. 4, — den 9. Juni 1839. — Den 28. Februar 1847 seiner Stelle enthoben, und zum Commandanten der 4. Armeedivision ernannt.

Hohenhausen, Leonhard, Freiherr von, Generalmajor, — den 1. März 1847**). — Den 30. Januar 1848 dieser Stelle enthoben.

von der **Mark**, Heinrich; Generalmajor, — den 30. Januar 1848 — Den 5. April 1848 enthoben.

Weisshaupt, Carl; Generalmajor, — den 5. April 1848. — Den 22. November 1848 enthoben und zum Brigadier der Artillerie ernannt.

Lesuire, Wilhelm, von; General-Lieutenant; — den 11. November 1848. Den 29. Mai 1849 dieser Stelle enthoben.

Lüder, Ludwig, von; Generalmajor, — den 29. Mai 1849. — Den 25. März 1855 dieser Stelle enthoben und in Disponibilität.

Manz, Wilhelm, von; Generalmajor, — den 25. März 1855. — Den 13. April 1859 dieser Stelle enthoben.

Lüder, Ludwig, von; General-Lieutenant und Inhaber des Artillerieregiments Nr. 2, — den 13. April 1859. — Den 12. Juni 1861 auf Ansuchen enthoben.

Spies, Moritz Ritter von; Generalmajor, — den 12. Juni 1861. — Den 11. Oktober 1862 gestorben.

ad interim:

Bosch. Hugo, von; General-Lieutenant, Präsident des General-Auditoriats, — den 13. September 1861. — Den 20. Januar 1862 in seine vorige Stellung.

ad interim:

Hess, Bernhard, von; char. General-Lieutenant, Vicepräsident des General-Auditoriats, — den 20. Januar 1862 bis 16. Juli 1862. — — — den 11. Oktober 1862. — Den 30. März 1863 in seine vorige Stellung.

Liel, Carl, von; Gen.-Maj im G. Q. M Stab und Bevollmächtigter bei der Militär-Commission der deutschen Bundesversammlung. den 1. März 1863, den 30. März angetreten. — Den 7. August 1863 gestorben.

ad interim:

Bosch, Hugo, von; General-Lieutenant, — den 11. Juli 1863. — Den 26. Juli 1863 in seine vorige Stellung.

Hess, Bernhard, von; char. General-Lieutenant etc., — den 23. Juli 1863. — Den 15. August 1863 in seine vorige Stellung.

---

*) Verweser.
**) Verweser.

Digitized by Google

Lutz, Eduard, Oberst und Commandant des 2. Inf.-Rgmnts Kronprinz, seit 29. Sept. 1863 G.-M. — den 12. August 1863, den 15. August angetreten.

Beil. Nr. 3.

Die bayerischen Regiments-Inhaber

von 1682–1862.

Die pfälzischen Regiments-Inhaber

von 1672—1778. a)

A.

Adalbert, Königl. Prinz von Bayern; Oberst (2. Kür.) — das 2. Kür.-Rgmnt. **Prinz Johann von Sachsen**, 19 Juli 1846. —

Arko, Johann Baptist, Graf von, Oberst (1. Chev.) — das (b.) Regiment zu Pferd **Haraucourt** 14. Juli 1683 — an **Törring-Jettenbach.**

Arko, Philipp Graf von; Oberst, (reduc.) — das (b.) (blaue) Drag.-Rgmnt. **Herzog August von Sachsen-Eisenach** 1685 — an **Fels.**

B.

Baaden, Reinhard, Fréiherr von, (aufgelöst) — das (pf.) Inf.-Rgmnt. **Coppons** 24. Oktober 1752 — an **Campana.**

Baaden, Heinrich, Freiherr von, (einverleibt) — das aus den Grenadier-Compagnien mehrerer Regimenter errichtete 4. Grenad.-Rgmnt. 19. November 1789. — Den 15. März 1799 dem 1. Grenad.-(jetzt 1. Inf.) Regiment einverleibt.

Bärtl, Johann, Oberst, (reduc.) — ein neu errieht (b.) Rgmnt z. Pfd. 29. Juni 1682, — an **Münster.**

a) Die bayerischen Regimenter sind mit (b), die pfälzischen mit (pf) bezeichnet; dieser Unterschied hört mit der Verbindung beider Armeen in die „churpfalzbayerische" 1777 auf.

Da die pfälzischen Kriegsakten noch nicht aufgefunden sind, so konnten nur jene Regimenter angeführt werden, welche durch das Manuscript des Registrators **Winkler** bekannt geworden sind.

Die Regiments-Inhaber sind in der Charge aufgeführt, welche sie bekleideten, als ihnen das Regiment anvertraut wurde.

Digitized by Google

Bavière, Comte de, Generalmajor (4. Inf.) — ein neu erricht. (b.) Rgmnt. z. F. 1706, — an **Lerchenfeld, Joseph.**

Beauvau, Louis Marquis de; General-Wachtmeister (2. Chev.) — ein neu erricht. (b.) Rgmnt. z. Pfd. 29. Juni 1682 — an **Salaburg.**

Belderbusch, Johann Ernst, Freiherr von; General-Lieutenant (1. Inf.) — das **Leib-** (jetzt 1. Inf.) Rgmnt. als Proprietäre-Lieutenant 20. Juni 1778.

„ (im 9. Inf.) — das (pf.) Inf.-Rgmnt. **Weichs** 28. Juli 1788, Seit 1. Januar 1790 12. Füs.-Rgmnt. — an **Ysenburg**, Georg. (siehe Rodenhausen).

Berlo, Johann, Graf, General der Infanterie, (1. u. 10. Inf.); — ein neu erricht. (b.) Rgmnt. z. F. 29. Juni 1862, — an **Mercy.**

Bettendorf. Johann Philipp, Freiherr von; (im 3. Inf.), — das (pf.) Inf.-Rgmnt. **Bourscheidt** 1. Mai 1706. (1700?) — an **Evertz.**

Bielke, Nikolaus, Freiherr von; General-Feldmarschall-Lieutenant, (aufgelöst), — ein in Norddeutschland geworbenes Regiment zu Pferd Dez. 1684. — Aufgelöst durch Dekret vom 10. Januar 1688.

Derselbe — sollte gemäss seiner Capitulation auch ein Regiment Dragoner werben. — Kam nicht zu Stande.

Bourscheidt, Carl Kaspar, Freiherr von; (im 3. Inf.) — das (pf.) Inf.-Rgmnt. **Elteren** 1693 — an **Bettendorf.**

Bourscheidt, Philipp, Freiherr von; (im 3. Inf.) — das (pf.) Inf.-Rgmnt. **Franz Iselbach** 27. August 1734. — 1741 vakant, dann **Harskamp.**

Bretzenheim, Carl, Fürst von; Generalmajor der Cavalerie (3 Chev.) — das (b.) Drag.-Rgmnt. **La Rosee** 16. April 1795. — 1799 vakant, dann einverleibt.

Bubenhofen, Johann Wilhelm, Freiherr von; Generalmajor (6. Chev.) — aus dem 1. Drag.-Leib.-Rgmnt. und fränkischen Reiterabtheilungen erricht. Chevaulegers-Regiment 31. März 1803. 1814 vakant, später Herzog von **Leuchtenberg.**

Buchwitz, Johann Georg, Freiherr von; (eingegangen) — das (pf.) Inf.-Rgmnt. Graf **Iselbach** 1. Januar 1714. — an **Mark.**

C.

Campana, Jakob, Graf von; General-Lieutenant der Infanterie, (aufgelöst) — das (pf.) Inf.-Rgmnt. **Baaden** 29. Juni 1778 — an **Nyss.**

„ (2. Inf.) Proprietär-Lieutenant des (b.) Inf.-Rgmnts. **Churprinz** 29 Oktober 1775 — an **Pappenheim**, Friedrich.

Cano, Wilhelm Benedikt Marquis de; General-Wachtmeister (5. Inf.) — ein aus dem Leibregiment und Maffei errichtet (b.) Infanterie-Regiment 1. Juli 1722 — an **Morawitzky**, Theodor Heinr.

Carl Albrecht, Churprinz (2. Inf.) — das (b.) Inf.-Rgmnt. **Churprinz** 5. September 1699 — an **Max-Joseph.**

Derselbe als Churfürst (1. u. 10. Inf.) — das (b.) **Leib-Rgmnt.** 26. Febr. 1726 — an **Max-Joseph III.**

Digitized by Google

Carl August, Pfalzgraf von Zweybrücken, seit 1775 Herzog Carl II, (6. Inf.) — das (pf.) Inf.-Rgmnt. **Pfalzgraf Friedrich** von Zweybrücken 8. Mai 1751 — an **Wilhelm** Pfalzgrafen von Birkenfeld.

Carl August, Pfalzgraf von Zweybrücken (4. Chev.) — das (pf.) Kür.-Rgmnt. **Elliot** 3. Oktober 1748 — an **Friedrich**, Pfalzgraf.

Carl August Friedrich, Pfalzgraf von Zweybrücken (4. Chev.) — das (pf.) Kür.-Rgmnt **Pfalzgraf Max** von Zweybrücken 19. Februar 1781 — an **Winkelhausen.**

Carl Theodor, Pfalzgraf von Sulzbach; (1. und 3. Inf.) — das (pf.) Garde-Grenadier-Rgmnt. 6. August 1733 — an **Zastrow**.

Derselbe, als Churfürst von Pfalzbayern (1. Inf.) — das (pf.) Garde-Grenadier-Rgmnt. Pfalzgraf **Friedrich** von Zweybrücken 17. Oktob. 1767. — Gibt zur Bildung des churpfalzbayerischen Leibregiments das 1. Bataillon ab; die andern formiren ein Füsilier-, **jetzt 3. Inf.-Rgmnt. Prinz Carl.**

„ das aus dem 1. Bataillon des pfälzischen und dem 2. Bataillon des bayerischen neu formirte **Leib**-Regiment 1. Juli 1778 — an **Max Joseph IV.**

Carl Theodor, Herzog von Bayern, (aufgelöst) — das 7. Füsil.-Rgmnt. **Wahl** 6. Februar 1799 — an **Zedtwitz**.

Derselbe, seit 1806 Königlicher Prinz von Bayern, (3. Inf.) — das 2. Füsil.-Rgmnt. **Pfalzgraf Max** von Zweybrücken 21. Februar 1799.

Derselbe, als Königlicher Prinz von Bayern, (einverleibt] — das National-Chevaulegers-Regiment 26. März 1813. — In das 1. Kürassier-Rgmnt. umgeschaffen 23. März 1815.

Derselbe, (1. Kür.) — das 1. Kürassier-Regiment, aus Garde du Corps und 1. Kürassier-Regiment errichtet, Formation vom 1. Dezember 1825.

Cataneo, Peter Heinrich de; (aufgelöst) — das (pf.) Inf.-Rgmnt. Franz **Effern** 19. Dezember 1743 — an **Coppons.**

Christian, Pfalzgraf von Sulzbach; (aufgelöst) — das (pf.) Inf.-Rgmnt. **Joseph** Erbprinz von Sulzbach 2. Sept. 1717 — an **Kuhla.**

Clement, Herzog in Bayern (7. Inf) — das (b.) Inf.-Rgmnt. Herzog **Max** 23. Mai 1735 — an **Holnstein**, Ludwig.

Coppons, de Manrerana, Salvator, Marquis de; (eingegangen) — das (pf.) Inf.-Rgmnt. Prinz von **Sachsen-Meiningen** 26. Januar 1741 — an **Sachsen-Magdeburg**, Ernst.

Derselbe. (aufgelöst) — das (pf.) Inf.-Rgmnt. **Cataneo** 9. Mai 1744 — an **Baaden.**

Costa, Bartolomäus, Graf; Oberst (aufgelöst) — das (b.) Kür.-Rgmnt. Graf **Verita**, 1703 — an **Frohberg**.

D.

Dallwigk, Friedrich, Freiherr von; General-Lieutenant und Hofkriegsraths-Vicepräsident (abgegeben) — das (pf.) 4. Füs.-Rgmnt. **Lamotte** 4. Nov. 1798 — an **Kinkel.**

Daun, Carl, Graf von; Oberst, (5. Inf.) — das (b.) Inf.-Rgmnt. **Morawitzky** 17. März 1770 — an **Weichs**, Clemens.

Digitized by Google

Derselbe, als General-Lieutenant der Infanterie (1. Inf.) — das **Leib**-Rgmnt. als Proprietär-Lieut. 28. Juli 1788 — an **Ysenburg**.

Degenfeld, Hannibal, Freiherr von; General-Feldmarschall-Lieutenant (2. Inf.) ein neu errichtet. (b.) Regiment zu Fuss, 29. Juni 1682 — an **La Rosee**, Franz Emanuel.

Derselbe, (aufgelöst) — das neu errichtet. (b.) Dragoner-Regiment April 1683 — an **Sachsen-Eisenach**, Friedrich August.

Düring, Otto von; Oberst; (reducirt, im 15. Inf) — ein neu errichtet. (b.) Inf.-Rgmnt. 2. August 1746 — an **Hegnenberg**.

E.

Effern, Franz, Graf von; (aufgelöst) — das (pf.) Inf.-Rgmnt. **Zobel** 7. Sept. 1739 — an **Cataneo**.

Effern, Joseph, Graf von; (im 3. Inf.) — das (pf.) Inf.-Rgmnt. **Harskamp** 23. Mai 1755 — an **Hohenhausen**, Joseph.

Derselbe, (abgegeben) — das (pf.) Inf.-Rgmnt. **Horst** 17. August 1769 — an **Lodron**.

Elisabeth, Augusta, Churfürstin von der Pfalz; (5. u. 6. Chev.) — das aus der Leib-Reiter, Hatzfeld, Elliot, und Blankenheim Dragoner-Eskadron errichtet. (pf.) **Leib-Dragoner** Regiment 1. Sept. 1744. — Den 17. August 1794 vakant, später an **Maria Leopoldine**.

Elliot, Graf von Morhange (4 Chev.) — ein aus Elliot und Taxis Carabiniere, dann der oberrheinischen Kreis-Eskadron formirtes (pf.) Kür.-Rgmnt. 1. Sept 1744 — an **Carl August**, Pfalzgraf.

Elteren, Graf von (im 3. Inf.) — ein neu errichtet. (pf) Inf.-Rgmnt. 1690 — an **Bourscheidt**.

Envie, Graf von; General-Wachtmeister, (aufgelöst) — das (b.) Inf-Rgmnt. **Monleon** 21. August 1746 — an **Nyss**, Ludwig.

Evertz, Freiherr von; (im 3. Inf.) — das (pf.) Inf.-Rgmnt. **Bettendorf** 1712 — an **Norprat**.

F.

Fels, Carl Corona, Graf von; Oberst, (aufgelöst) — das (b.) Drag.-Rgmnt. **Arko**, 1. Mai 1699. — 1704 aufgelöst.

Ferdinand, Herzog in Bayern; (abgegeben) — das (b.) Drag.-Rgmnt. **Tauffkirch** 10. Mai 1717, — in österreichische Dienste 1719.

Florimont, Heinrich von; General-Feldmarschall-Lieutenant (2. Inf.) — das (b.) **Churprinz**-Rgmnt. als Proprietär-Lieutenant 1721 — an **Gattermann**.

Forster, Ludwig von; Generalmajor (2 Garnis.-Comp.) — das aus dem Invaliden-Bataillon errichtete Garnisons-Regiment 1772 — an **Tauffkirch**, Karl.

Frangipani, Marquis, Oberst. — das (b.) Husaren-Rgmnt. **Laschanski** 14. April 1744. — Nach dem Kriege abgedankt.

Freudenberg, Hermann, von; — das (pf.) Inf.-Rgmnt. **Lübeck** 1. Januar 1714 — an **Vöhlen**.

Friedrich, Michael, Pfalzgraf, von Zweybrücken, — das (pf.) Inf.-Rgmnt. **Oberntraut** 13. Mai 1746 — an **Carl August**, Pfalzgraf.

„ „ churpfälzischer General-Feldmarschall und commandirender Generalissimus (4. Chev.) — das (pf.) Kür.-Rgmnt. **Pfalzgraf**

Digitized by Google

Carl August von Zweybrücken 8. Mai 1751 — an **Max**, Pfalzgraf.

Derselbe, (3. Inf,), — das (pf.) Garde-Grenadier-Rgmnt **Zastrow** 8. Mai 1751 — an **Carl Theodor**, Churfürst.

Frohberg, Philipp, Graf von; Generalwachtmeister, (aufgelöst), — das (b.) Kür.-Rgmnt. **Costa** — Um 1756 aufgelöst.

Fürstenberg, Graf von; General-Feldmarschall-Lieutenant, (—), — ein (b.) neu zu errichtendes Inf.-Rgmnt. 28 Dezember 1741. — die Errichtung dieses Regiments kam nicht zu Stande.

Fürstenberg, Wilhelm, Freiherr von; (im 9 Inf.), — das (pf.) Inf.-Rgmnt **Nassau-Weilburg** 15. Februar 1759 — an **Hohenhausen**, Leopold.

Fugger, Joseph, Graf von; Generalmajor der Cavalerie, (3. Chev.) — das Chev.-Rgmnt **Wahl**, 21. November 1791 — an **Ludwig**, Churprinz.

Fugger, Max, Graf von; Oberststallmeister und General-Feldmarschall-Lieutenant, — das (b.) Drag.-Rgmnt. **Oetting** 6. August 1744. — Unbekannt.

G.

Gabrieli, Paul Amadeus, von; General-Feld-Wachtmeister, — das (b.) Drag.-Rgmnt. **Piosasque** 1. April 1742 — an **Preysing** Sigmund.

Gallenfels, Georg Sigmund, Freiherr von; Oberst (2. Inf.), — das (b.) Rgmnt. zu Fuss **La Rosee** August 1685 — an **Schwanenfeldt**.

Gattermann, Franz Richard, von; Oberst (2. Inf.). — das (b.) **Churprinz** Rgmnt. als Proprietär-Lieutenant 10. Januar 1752. — an **Seyboldsdorf** Ferdinand.

Gumppenberg, Anton. Freiherr von; Generalmajor, (4. Inf.), — das 4. Inf.-Rgmnt. vak. **Theobald** 29. November 1838. — Den 5. April 1855, das Rgmnt. vakant.

H.

Haraucourt und Falkenberg Karl, Graf von; General der Cavalerie (1. Chev.), ein neu errichtetes Rgmnt. zu Pferd 29. Juni 1682 — an **Arko**, Johann.

„ „ (aufgelöst), — ein neu errichtetes Rgmnt. zu Pferd 19. April 1683 — an **Latour**, Lamoral.

Harscamp, Jacob, Graf; (im 3. Inf.) — das (pf.) Inf.-Rgmnt. **Bourscheidt** 22. Juli 1744 — an **Effern**, Joseph.

Hauzenberg, Christoph, Freiherr von; (im 6. Chev.); das 1. **Drag.-Leib**-Rgmnt. als Proprietär-Lieutenant 17. September 1784.

Haxthausen, Johann Raab, von; (aufgelöst), — das Bataillon zu Fuss, Graf **Riviera** auf die Weise, wie ein Rgmnt. 15. September 1695. — Das Bataillon 1696 zu einem Rgmnt. erhoben; 1704 aufgelöst.

Hegnenberg-Dux, Georg Ignatz Peter, Freiherr von; Oberst (reducirt im 15. Inf.) — das (b.) Inf.-Rgmnt. **Düring** 1748. —

Digitized by Google

Das Rgmnt war bei dem an die Generalstaaten abgegebenen Subsidiencorps und wurde durch Befehl vom 24. März 1749 in Köln gänzlich reducirt, die Mannschaft in das Inf.-Rgmnt. **Preysing** (jetzt Nr. 15.) eingetheilt.

Hegnenberg-Dux, Peter Ignatz, Freiherr von; Generalmajor der Infanterie (3. und 4. Jäg.), — das (b.) Inf.-Rgmnt **Holnstein**, 24. August 1770 — an **Lamotte**, Joseph.

Herold, Christian, Freiherr von; Oberst (8. Inf.), — das (b.) Inf.-Rgmnt. **Meinders** 26. Januar 1761 — an Pfalzgraf **Max** von Zweybrücken.

Derselbe als Generalmajor; (eingegangen), — das Füsil.-Rgmnt Pfalzgraf **Johann** von Birkenfeld 5. Februar 1780 — an **Weichs**, Clemens.

Hertling, Franz, Freiherr von; Generalmajor, (15. Inf.). — das seit 1815 aus dem 1. und 2. leichten Inf.-Bat. errichtete 15. Infanterie-Regiment 28. Oktober 1835. — Den 13. September 1844 vakant; später Prinz **Johann** von **Sachsen**.

Hertling, Friedrich, Freiherr von; Generalmajor, (11. Inf.) — das 11. Inf.-Rgmnt. **Lamotte** 30. Dezember 1836 — an **Lamotte** Peter.

Derselbe, (13. Inf.) — das 13. Inf.-Rgmnt. **Seyssel** 13. Januar 1837. — Den 4. August 1850 vakant; später **Franz Joseph** Kaiser von **Oesterreich**.

Hessen, Ludwig, Erbgrossherzog von; (5. Inf.-Rgmnt.,) seit 1848 Grossherzog; — das 5. Inf.-Rgmnt., vakant **Preysing** 25. August 1833.

Hildburghausen, Ludwig, Herzog zu Sachsen-; General-Feldmarschall-Lieutenant *), (reducirt im 15 Inf.) — das (b.) Inf.-Rgmnt. **Holnstein** 1. August 1743. — Das Regiment war bei dem an die Generalstaaten abgegebenen Subsidiencorps, und wurde durch Befehl vom 24. März 1749 in Köln gänzlich reducirt, die Mannschaft in das Inf.-Rgmnt, **Preysing** (jetzt Nr. 15.) eingetheilt.

Hillesheim, Johann Caspar, Freiherr von; (abgegeben). — das (pf.) Inf.-Rgmnt Pfalzgraf **Johann** von Birkenfeld 21. September 1741 — an **Moitrei**.

Hohenhausen, Joseph, Freiherr von; Generalmajor, (im 3. Inf.) — das (pf.) Inf.-Regmnt **Effern** 17. August 1769. — Das Regiment als 10. Füsil.-Rgmnt. seit 1799 mit Herzog **Carl**, (jetzt Nr 3.) vereinigt.

Hohenhausen, Leonhard, Freiherr von; General-Lieutenant, (7. Inf.) das 7. Inf.-Rgmnt. Carl **Pappenheim** 29. November 1852.

Hohenhausen, Leopold, Freiherr von; (im 9. Inf.), — das (pf.) Inf.-Rgmnt **Fürstenberg** 12. Dezember 1766 — an **Weichs**, Clemens.

Hohenzollern, Joseph, Fürst von; Generalwachtmeister, (3. Chev.) — das (b.) Drag.-Rgmnt. **Minucci** 7. Januar 1730 — an **Livizzani**.

Holnstein, Ludwig, Graf von; Oberst, (reducirt im 15. Inf.) — ein (b.) Inf.-Rgmnt — An **Hildburghausen**.

*) Ist unter diesem Namen aufgeführt, weil in den Akten immer so benannt.

Digitized by Google

Derselbe, (2. Chev.), — das (b. Kür.-Rgmnt. **Reymond** 1. August 1743. — an **Taxis**, Friedrich.

Derselbe als Statthalter zu Amberg und Generalwachtmeister (3. und 4. Jäg.), — ein (b.) aus Churprinz und Morawitzky errichtetes Inf.-Rgmnt 15. Oktober 1753 — an **Hegnenberg**, Peter

Derselbe als General-Lieutenant der Infanterie (7. Inf.) — das (b.) Inf.-Reg. Herzog **Clement** 12. August 1770 — an **Rambaldi**.

Horst, Carl, Freiherr von; (abgegeben), — das (pf.) Inf.-Rgmnt. Friedr. **Iselbach** 25. Februar 1763 — an **Effern**, Johann.

J.

Johann, Pfalzgraf von Birkenfeld; (abgegeben), — das (pf.) Inf.-Rgmnt. **Vöhlen** 3. Februar 1723 — an **Hillesheim.**

Johann, Pfalzgraf von Birkenfeld; (eingegangen) — das (pf.) Inf.-Rgmnt. **Sachsen-Magdeburg** 15. April 1745 — an **Osten**, Christian.

Derselbe; (eingegangen) — das (pf.) Inf.-Rgmnt. **Mark**, 12. Juli 1753 — an **Herold**.

Joseph, Erbprinz von Sulzbach, (aufgelöst), — das (pf-) aus den reducirten Regimentern Leib-, d'Appé, la Mark, Bentheim, Schönberg, Effern und Holthausen errichtete Inf.-Rgmnt. **Sulzbach** 1. Januar 1714 — an **Christian** von Sulzbach

Derselbe (1. und 3. Inf) — das (pf.) Garde-Grenadier-Rgmnt. 3. Sept. 1717 — an **Kuhla.**

Joseph-Ferdinand, Churprinz (2. Inf.), — das (b) Rgmnt. z. F. **Schwanenfeldt** 10. Januar 1694. — Den 6. Februar 1699 vakant, später an **Carl Albrecht.**

Joseph Ludwig, Herzog in Bayern (7. Inf.), — ein aus Mannschaften der übrigen Regimenter errichtetes b. Inf.-Rgmnt. 1. Juli 1732 — Den 2. Dezember 1733 vakant; später an **Max.**

Iselbach, Franz, Freiherr von; (im 3. Inf.), — das (pf) Inf.-Rgmnt. **Norprat** 24. April 1727 — an **Bourscheidt** Philipp.

Iselbach, Franz Ferdinand Graf von; (eingegangen), — das (pf.) Inf.-Rgmnt **Wurtbi** 1. Nov. 1701 — an **Buchwitz.**

Iselbach, Friedrich, Freiherr von; (abgegeben), — das (pf.) Inf.-Rgmnt **Moitrei** 9. Dezember 1750 — an **Horst.**

Junker, Carl Anton, Freiherr von; Generalmajor (10. Inf.), — das 11. Füsil.-Rgmnt. **Weichs** 16, April 1792. — Den 5. Januar 1821 vakant als 10. Inf.-Rgmnt.; später **Raglovich.**

K.

Kinkel, Georg August, Freiherr von; Generalmajor, (aufgelöst), — das 14. Füsil.-Rgmnt. **Kling** 19. Mai 1792. — Das Regiment 1800 aufgelöst.

Derselbe; (abgegeben), — das 4. Füsil.-Rgmnt **Dallwigk**. — das Rgmnt. seit 1804, 22. März, 11. Inf.-Rgmnt.; grösstentheils an den Grossherzog von Berg abgegeben, A. B. 2. Dezember 1806.

Derselbe als General-Lieutenant; (aufgelöst), — aus dem Rest des früheren 11. Inf.-Rgmnts. und mobilen Depotcompagnien anderer Regimenter das errichtete 11. Inf.-Rgmnt., formirt den 13. Juni 1807. — Das Regiment in Tyrol 1809 gefangen und 29. April 1811 aufgelöst.

Digitized by Google

Derselbe; (11. Inf.), — das den 1. Oktober 1805 aus Abtheilungen aller 12 Inf.-Rgmntr. neu errichtete 13. Inf.-Rgmnt. 29. April 1811; das Regiment von nun an Nr. 11. — 1827 vakant, später **Lamotte**, Peter.

Kling, Joseph Peter, Generalmajor der Infanterie (aufgelöst), — das 14. Füs.-Rgmnt Nyss, 19. November 1789 — an **Kinkel.**

Königsfeld, Theodor, Graf von; Generalmajor der Infanterie; (abgegeben), — das (pf.) Inf.-Rgmnt. **Lodron** 7. Juni 1784 — an **Lamotte**, Joseph.

Derselbe (3. u. 4. Jäg.) — das (b) Inf.-Rgmnt. **Lamotte** 28. Juli 1788 — an **Ysenburg**, Friedrich Wilhelm

Derselbe (2 Garnis.-Comp.) — das aus den Invaliden-Compagnien formirte Garnisons-Rgmnt. 19. Nov. 1789. — 1808 vakant, der Regimentsverband 1811 aufgelöst, und auf 6 Compagnien reducirt, wovon 2 noch bestehen.

Kuhla, Friedrich, Freiherr von; Generalmajor (1. u. 3. Inf.) — das (pf.) Garde-Grenadier-Rgmnt. 21. Juli 1729 — an **Carl Theodor**, Pfalzgraf.

Derselbe; (aufgelöst) — das (pf.) Inf.-Rgmnt. Pfalzgraf **Christian** von Sulzbach 6. Aug. 1733 — an **Zobel.**

L.

Lamotte, Joseph Alex.; Generalmajor (3. u. 4. Jäg.) — das Inf.-Rgmnt. **Hegnenberg** 10. März 1787 — an **Königsfeld.**

Derselbe; (abgegeben) — das 4. Füs.-Rgmnt. **Königsfeld** 28. Juli 1788 — an **Dallwigk.**

Lamotte, Peter, Freiherr von; General-Lieutenant (11. Inf.) — das 11. Inf.-Rgmnt. vakant 28. Oktober 1835 — an **Hertling**, Friedrich.

Derselbe, (11. Inf.) — das 11. Inf.-Rgmnt. Friedrich **Hertling**, 13 Januar 1837. — Den 21. November 1837 vakant; später **Ysenburg**, Wilhelm.

La Rosee, Franz, Graf; General-Lieutenant (10. Inf.) — das aus dem 1. u. 3. Bataillon des bayerischen Leibregiments gebildete Füsilier-Rgmnt. 1. Juli 1778 — an **Preysing**, Sigmund.

La Rosee, Franz Emanuel, Graf von; Oberst (2. Inf.) — das (b.) Rgmnt. zu Fuss **Degenfeld** im Nov. 1683 — an **Gallenfels.**

La Rosee, Franz Joseph, Freiherr von; Oberst (4. Inf.) — das (b.) Inf.-Rgmnt. **Minucci** 15. Jan. 1759 — an **Lerchenfeld**, Max.

La Rosee, Kaspar, Hofkriegsraths-Direktor, Generalfeldwachtmeister, Commandant der Haupt- und Residenzstadt München (3. Chev.) — das (b) Drag.-Rgmnt. **Preysing** 8. Jan. 1758 — an **Bretzenheim.**

Laschanski, Oberst; (abgedankt) — ein selbstgeworbenes Husaren-Regiment 1742 — an **Frangipani.**

Latour, Lamoral, Graf; (auch Thurn und Tassis) Oberst; (aufgelöst) — das (b.) Kür.-Rgmnt. **Haraucourt** 1685 — an **Verita.**

Leiningen, Carl Emich, Fürst; (5. Chev.) — das Drag.-Rgmnt. **Leiningen** 2. Juli 1785 — an **Max**, Königl. Prinz.

Leiningen-Hardenburg, Carl Friedrich, Fürst von; (5. Chev.) — das 1776 aus Leibdragoner und Pfalzgraf Max von Zweybrücken Reiter errichtete Dragoner-Regiment; Patent vom 30. Dez. 1775 — an **Leiningen**, Carl Emich.

Leiningen-Hardenburg, Carl Friedrich, Fürst von; ch. Generalmajor (5. Chev.) — das 5. Chev.-leg.-Rgmnt. **Kronprinz** 9. Sept. 1835. — Den 13. Nov. 1856 vakant.

Lerchenfeld, Carl, Freiherr von; Oberst (—) — das 1734 geworbene Kreis-Rgmnt zu Fuss 7. Jan. 1737 — unbekannt.

Lerchenfeld, Joseph, Freiherr von; Oberst (4. Inf.) — das aus Frankreich zurückgekommene Regiment **Comte de Bavière** 19. Mai 1716 — an **Maffei**.

Lerchenfeld, Max, Freiherr von, Oberst (4. Inf.) — das (b.) Inf.-Rgmnt **La Rosee** 30. Juli 1764 — an **Wahl**, Max.

Leuchtenberg, August, Herzog von; (6. Chev.) — das 6. Chev.-leg.-Rgmnt **vakant Herzog von Leuchtenberg** 12. März 1824 — Den 28. März 1835 vakant; dann **Leuchtenberg**, Max

Leuchtenberg, Eugen, Herzog von (6. Chev.) — das 6. Chev.-leg.-Rgmnt. (früher Bubenhofen) 15. Nov. 1817. — Den 20. Februar 1824 vakant, dann **Leuchtenberg**, August.

Leuchtenberg, Max, Herzog von; Oberst (6. Chev.) — das 6. Chev. leg.-Rgmnt **vakant Herzog von Leuchtenberg** 9. Aug. 1837 — Den 1. Novemb. 1852 vakant.

Liedl von Borbula, Johann Baptist, Freiherr von; Oberst; (abgedankt) — ein neugeworbenes ungarisches Husaren-Rgmnt; Patent 3. Januar 1688 — Nach dem Feldzuge abgedankt.

Livizzani, Kaspar, Graf, Generalmajor, wirklicher Hofkriegsrath, Inspektor der Cavalerie (3. Chev.) — das (b.) Drag.-Rgmnt **Hohenzollern** 17. Dez. 1769 — an **Wahl**, Franz.

Lodron, Joseph, Graf von; General-Lieutenant der Cavalerie; (abgegeben) — das Inf.-Rgmnt **Effern** 25. Juli 1781 — an **Königsfeld**.

Löbl, (Lepel) Mathias; Oberst; (reducirt); — ein neu errichtetes Regiment zu Pferd, 14. Sept. 1683. — Im Juli 1685 reducirt; die stehen gebliebene Frei-Compagnie 2. Sept. 1687 aufgelöst

Löwenstein-Wertheim, Dominik, Constantin, Fürst von; General-Lieutenant; (existirt nicht mehr) — das aus würzburgischen Diensten übernommene Infanterie-Regiment Nr. 12, 1803. Durch Armeebefehl vom 31. Mai 1806 das Regiment wegen Desertion aufgelöst; Nr. 12 existirt nicht mehr in der bayerischen Armee.

Derselbe (7. Inf.) — das 7. Inf.-Rgmnt. **Morawitzky** 31. Mai 1806. — Vakant 1814; später an **Pappenheim**, Carl.

Ludwig, Carl, August, Pfalzgraf zu Zweybrücken (4. Chev.) — das 2. Kür.-Rgmnt. **Winkelhausen** 14. Juni 1792 — an **Minucci**, Ferdinand.

Derselbe als Churprinz, seit 1 Januar 1806 als Kronprinz (2. Inf.) — das 2. Grenadier-Rgmnt. **Churprinz** 21. Februar 1799 — an **Maximilian**, Kronprinz.

Digitized by Google

Derselbe (1. Chev.) — das 1. Kür.-Rgmnt. **Minucci** 22. Februar 1795 — an **Minucci**, Ferdinand

Derselbe als Erbprinz **Louis**, (4. Chev.) — das 4. Chev.-leg.-Rgmnt. aus dem 2. Kür.-Rgmnt. und den Zweybrücken Garde-Chevaulegers gebildet 6. Februar 1799 — an **Max Joseph IV**, Churfürst.

Derselbe (3. Chev) — das 1. Chev.-leg.-Rgmnt **Fugger** 16. Juli 1804 — Den 23. November 1825 vakant; später Herzog **Max.**

Derselbe als König **Ludwig I.** (Leib) — das Grenadier-Garde, seit 1. Dez. 1825 Leib-Rgmnt, 13. Oktober 1825 — an **Maximilian II.**

Derselbe (1. Inf.) — das 1. Inf.-Rgmnt **König** 13. Oktober 1825. —

Derselbe (4. Chev.) — das 4 Chev.-leg.-Rgmnt **König** 13. Oktober 1825 — an **Maximilian II.**

Ludwig, Otto; Kronprinz (2. Inf) — das 2. Inf.-Rgmnt **Kronprinz** 20. März 1848.

Lübeck, Freiherr von, (abgegeben) — ein (pf.) 1672 neu errichtetes Rgmnt z. Fuss 1693 — an **Freudenberg.**

Lüder, Ludwig von; Generalmajor (2. Art) — das 2. Artill.-Rgmnt. vakant **Zoller** 24. Nov. 1852. — 6. März 1862 vakant.

Luitpold, Königlicher Prinz von Bayern; Generalmajor (1. Art.) — das 1. Art.-Rgmnt (früher Manson) 1. Nov. 1839.

M.

Maffei, Alexander, Marquis de; Oberst; (aufgelöst) — das (b.) Rgmnt. z. Fuss **Zacco** 22. Juni 1696 — das Regiment 1704/5 aufgelöst.

Derselbe, Generalfeldmarschall-Lieutenant (4. Inf.) — das (b) Rgmnt. z. Fuss **Lerchenfeld** 24. März 1718 — an **Minucci**, Ossalko.

Manson, Jakob, von; General-Lieutenant (1. Art) — das Art.-Rgmnt. 1800. — Seit 5. Jan. 1809 Art.-Rgmnt., seit 1. Okt. 1824 1. Art.-Rgmnt., später Prinz **Luitpold.**

Marie, Königin (3. Art.) — das 1848 errichtete 3. reitende Art.Rgmnt 8. Sept. 1849 —

Marie Amalie, Kaiserin; (aufgelöst) — das von ihr errichtete Grenadier à cheval Rgmnt. 1742. — Aufgelöst 1752/53.

Marie Leopoldine, Churfürstin; (im 5. u. 6. Chev.) — das 1. **Leib-Dragoner** Rgmnt. 25. Juli 1795 — Aufgelöst 1803; in das 3. u. 4. **Chev.-leg.** eingereiht.

Mark, Graf von der, (1. Art.) — die (b.) Art.-Brigade von **Törring-Seefeld** 16. Juni 1742. — 1753 vakant.

Mark, Julius August, Graf von; (eingegangen) — das (pf.) Inf.-Rgmnt. **Buchwitz** 28. März 1740 — an **Johann**, Pfalzgraf.

Max, Herzog in Bayern (7. Inf.) — das (b.) Inf.Rgmnt. **Herzog Joseph Ludwig** im Dez. 1733 — an **Clement**, Herzog.

Max Emanuel, Churfürst (1. und 10. Inf.) — das (b) Rgmnt. z Fuss **Mercy** und erhebt es zum Leibregiment April 1684 — an **Carl Albrecht.**

Derselbe — das (b.) neu errichtete Leib-Rgmnt. z. Pferd 4. Jan. 1689. — Der Krone Spanien überlassen 24. Juni 1690.

Maximilian, Pfalzgraf von Zweybrücken (4. Chev.) — das (pf.) Kür.-

Digitized by Google

Rgmnt. **Pfalzgraf Friedrich** von Zweybrücken 17. Oktober 1767 — an **Carl August Friedrich**, Pfalzgraf.

Maximilian, Königlicher Prinz von Bayern, seit 23 November 1825 Kronprinz (5. Chev.) — das 5. Chev.-leg-Rgmnt. **Leiningen** 17. April 1816 — an **Leiningen**-Hardenburg, Friedrich.

Derselbe (1. Chev.) — das 1. Chev.-leg.-Rgmnt. (früher Kaiser Franz von **Oesterreich**) 9. September 1835 — an **Sachsen-Altenburg**, Eduard.

Derselbe (2 Inf.) — das 2. Inf.-Rgmnt **Kronprinz** 13. Oktober 1825 — an **Ludwig Otto**, Kronprinz.

Derselbe als **Maximilian II.** König (Leib-) — das Inf.-Leib-Rgmnt. 20. März 1848.

Derselbe (4. Chev.) — das 4. Chev.-leg.-Rgmnt. **König** 20. März 1848.

Maximilian, Herzog in Bayern (9. Inf) — das 9. Inf.-Rgmnt. 12. März 1824. — Später an **Wrede**.

Derselbe (3. Chev.) — das 3. Chev.-leg.-Rgmnt (vakant) 23. November 1825.

Max Joseph, Churprinz (2 Inf.) — das (b.) Inf.-Rgmnt Churprinz 28. März 1727. — Nach seiner Thronbesteigung behielt das Regiment den Namen bei, bis es 21. Februar 1799 den Churprinzen **Ludwig** Carl August, jetzt König Ludwig I., als Inhaber erhielt.

Derselbe als **Max Joseph III.**, Churfürst (1. u. 10. Inf.) — das (b.) Leib-Rgmnt. z. Fuss 20. Januar 1745. — Das 2 Bataillon 1778 zu dem neu errichteten churpfalzbayerischen Leibregiment, (**jetzt 1. Inf.**); das 1. u. 3 Bataillon bildeten ein Füsilier-Regiment, (**jetzt 10. Inf.**)

Max Joseph, Pfalzgraf von Zweybrücken (8. Inf) — das Inf.-Rgmnt. **Herold** 5. Februar 1780 — an **Wilhelm**, Pfalzgraf.

Derselbe seit 1795 Herzog von Zweybrücken (3. Inf.) — das 2. Füs.-Rgmnt. **Pfalzgraf Wilhelm** von Birkenfeld 19. Juli 1790 — an **Carl Theodor**, Herzog

Derselbe als **Max Joseph IV.**, Churfürst, seit 1. Januar 1806 Max Joseph I. König (1. Inf.) — das Inf.-**Leib**-Rgmnt (seit 1811 1. Linien-Inf.-Rgmnt. König) 16. Februar 1799 — an **Ludwig**, König.

Derselbe (Leib-) — das aus den Grenadier-Compagnien sämmtlicher Infanterie-Regimenter errichtete Grenadier-Garde-Regiment 16. Juli 1814 — an **Ludwig**, König.

Derselbe (4. Chev.) — das 4. Chev.-leg.-Rgmnt. **Erbprinz Louis**, welches nun Nr. 1. erhält 21. Febr. 1799 — an **Ludwig**, König.

Derselbe (1. Kür.) — das aus den grössten Leuten der Cavalerie-Regimenter errichtete Garde du Corps Rgmnt. 16. Juli 1814 — als 1. Kür. Rgmnt. umgebildet an **Prinz Carl**.

Meinders, Friedrich, Freiherr von, Generalmajor (8. Inf.) — das (b.) Inf.-Rgmnt. **Pechmann** 28 März 1759 — an **Herold**.

Digitized by Google

Mercy, Freiherr von; Oberst (1. u. 10. Inf) — das (b.) **Inf.-Rgmnt. Berlo** 14. Juli 1683 — an **Max Emanuel.**

Minucci, Carl, Graf von; Generalmajor der Cavalerie (1 Chev.) — das (b.) Kür.-Rgmnt. **Törring-Jettenbach** 23. August 1763 — an **Ysenburg**, Friedrich Wilhelm.

Minucci, Ferdinand, Graf von; Generalmajor der Cavalerie (1. Chev.) — das 1. Kür.-Rgmnt. **Ysenburg** 28. September 1789 — an **Ludwig**, Pfalzgraf

Derselbe (4. Chev.) — das 2. Kür.-Rgmnt. **Pfalzgraf Ludwig** von **Zweybrücken** 22. Februar 1795 — in das 4. Chev.-leg.-Rgmnt umgebildet, und an **Erbprinz Louis.**

Derselbe als General-Lieutenant (1. Chev.) — das 1. Kür.-Rgmnt **Pfalzgraf Ludwig** von Zweybrücken 6. Februar 1799. — **Vakant** 1807, mit der Benennung 1. Drag.-Rgmnt; später als **1. Chev.-leg.**-Rgmnt an **Kaiser Franz von Oesterreich.**

Minucci, Ossalko, Graf von; Generalwachtmeister (3. Chev.), — das aus Garde Grenadier- und Garde-Carabiniers a cheval errichtete (b.) Dragoner-Rgmnt. 15. Mai 1722. — An **Hohenzollern.**

Derselbe (4. Inf.), — das (b.) Inf.-Rgmnt **Maffei** 7. Januar 1730. — An **La Rosee**, Franz Joseph.

Moitrei, Friedrich Theodor, Freiherr von; (abgegeben), — das (pf.) Inf.-Rgmnt. **Hillesheim**, 15. November 1744. — An **Iselbach**, Friedrich

Monleon, Johann Baptist, Graf von; General-Feldmarschall-Lieutenant; (aufgelöst), — das (b.) Inf.-Rgmnt. **Truchsess** 12. Dezember 1745. — An **Envie.**

Montfort, Anton, Graf von; Generalwachtmeister, (abgedankt), — ein (b.) neu errichtetes Rgmnt. zu Fuss 29. Juni 1682. — Im August 1688 bis auf die Stammcompagnie abgedankt.

Montigni, Friedrich, Freiherr von; Generalmajor, (aufgelöst), das 7. Füs.-Rgmnt. **Zedtwitz** 21. Februar 1799. — Sollte als ehemals herzoglich Zweybrückisches Garde Regiment zu Fuss als ein besonderes Regiment verbleiben, ist aber 1800 eingegangen.

Morawitzky, Heinrich Theodor, Graf von; Generalwachtmeister (5. Inf.), — das (b.) Inf.-Rgmnt. **Cano** 5. November 1734 — an **Daun.**

Morawitzky, Max, Graf von; Generalmajor der Infanterie, Hofkriegsrathsdirektor und Commandant der Haupt- und Residenzstadt München (7. Inf.), — das 8. Füs.-Rgmnt. **Rambaldi** 13. März 1792 — an **Löwenstein.**

Münster, Lorenz Ludwig, Oberst; (reducirt), — das (b.) Regiment zu Pferd **Bärtl** 14. Juli 1683 — an **Walser.**

N.

Nassau-Weilburg, Carl Christian, Fürst von; (im 9. Inf.) — ein (pf.) aus Pfalzgraf Zweybrücken, Osten und Harscamp errichtetes Inf.-Rgmnt. 7. Mai 1755. — An **Fürstenberg**, Wilhelm.

Nassau-Weilburg, Johann Ernst, Graf von; (1. und 3. Inf.), — ein (pf.) aus sämmtlichen Grenadiercompagnien der Rgmntr Lübeck,

Sachsen-Meiningen, Bourscheidt und Wurtbi errichtetes Garde-Grenadier-Regiment 1. Februar 1698. — An **Joseph**, Erbprinz.

Norprat, Franz, Freiherr von; (im 3. Inf), — das (pf) Inf.-Rgmnt. **Evertz**, 1 Mai 1713. — an **Iselbach**, Franz.

Nyss, Ludwig, Graf, Generalwachtmeister, (aufgelöst), — das (b.) Infant.-Rgmnt. **Envie**, 5. Januar 1748. — Wahrsch. aufg. 1749/50.

Nyss, Maurus, Graf, General-Lieutenant der Cavalerie; (aufgelöst), — das 14. Füs.-Rgmnt **Campana** 22. Juni 1789 — an **Kling**.

Derselbe (4. Chev), — das neu errichtete 4. Chevleg.-Rgmnt 18 Oktober 1789. — Die Errichtung kam erst 1799 zu Stande aus dem 2. Kür.-Rgmnt und den Zweybrücker Garde-Chevaulegers, als **Erbprinz Louis**.

O.

Oberntraut, Franz Albrecht, von; Oberst (6. Inf.), — das (pf) neu errichtete Landbataillon 1725. — Dieses mit dem von Zweybrücken übernommenen Bataillon vereinigt, und als 1. Hausregiment mit dem Rang vor allen Regimentern und nach dem Garde-Grenadier-Regiment erklärt, 13. Mai 1746 und an **Pfalzgraf Friedrich**.

Oetting, Reichsgraf von; Brigadier, (—), —ein (b.) neu geworbenes wallonisches Drag.-Rgmnt. 1741/42 — an **Fugger**, Max.

Oesterreich, Franz I., Kaiser (1. Chev.), — das 1. Chevleg.-Regiment 3. November 1814. — Vakant 2. März 1835, später **Maximilian**, Kronprinz.

Oesterreich, Franz Joseph I., Kaiser (13. Inf.), — das 13. Inf.-Rgmnt. **vakant Friedrich Hertling**, 15. Mai 1851.

Osten, Carl Joseph, Freiherr von; (eingegangen), — das (pf.) Inf.-Rgmnt. **Osten**, 28. Mai 1767. — An **Ysenburg**, Christian.

Osten, Christian Georg, Freiherr von; (eingegangen), — das (pf.) Inf.-Rgmnt **Pfalzgraf Johann** von Birkenfeld, 12. Juli 1753 — an **Osten**, Carl.

Otto, Königlicher Prinz von Bayern, seit 1832 König von Griechenland (12. Inf.), — das seit dem 16. Juli 1814 aus wieder übernommenen würzburgischen Truppen und dem 3. leichten Infanterie-Bataillon neu errichtete 12 Inf.Rgmnt 1. Juni 1823.

P.

Pappenheim, Albert, Graf zu; General-Lieutenant (10. Inf.), — das 10. Inf.-Rgmnt. vakant **Raglovich** 29. August 1837 — Vakant 1. Juli 1860.

Pappenheim, Carl, Graf zu, General-Lieutenant (7. Inf.), — das 7. Inf.-Rgmnt. (früher **Löwenstein**) 28. Oktober 1835 — an **Hohenhausen**, Leonhard.

Derselbe als Feldzeugmeister (1. Chev.), — das 1. Chevleg.-Rgmnt vakant **Prinz Eduard von Sachsen-Altenburg** 29. Novbr. 1852. — Vakant 26. August 1853, später **Kaiser Alexander von Russland**.

Pappenheim, Friedrich, Graf von; General der Cavalerie (2. Inf.) — das Inf.-Rgmnt. **Churprinz** als Proprietär-Lieutnant 29. Juni 1778 — an **Zedtwitz**, Julius.

Digitized by Google

Pechmann, Heinrich Joseph, Freiherr von; Generalwachtmeister (8. Inf.), — ein (b.) aus mehreren Compagnien des Leib-Regiments errichtetes Inf-Rgmnt. 17. September 1753 — an **Meinders.**

Perouse, Ludwig, Chevalier de la; Oberst; (aufgelöst), — ein (b.) neu geworbenes Regiment zu Fuss 29. Juni 1682 — an **Rummel.**

Piosasque, Joseph, Graf von; Generalwachtmeister (3. Chev.), — ein (b.- neu errichtetes Drag.-Rgmnt. 12. Oktober 1735 — an **Gabrieli.**

Piosasque, Joseph, Graf von; Generalmajor der Cavalerie; (einverleibt) — die von ihm errichtete churbayerische Legion, aus Infanterie und Husaren bestehend 12 Nov. 1758. — Aufgelöst 1771, und den Regimentern einverleibt.

Derselbe als Geneneralfeldmarschall-Lieutenant, und General-Adjutant der Cavalerie (15. Inf.) — das Inf-Rgmnt. **Preysing** 7. Februar 1777 — an **Schwiegeld.**

Pius, Pfalzgraf von Birkenfeld, seit 1799 Herzog in Bayern (8. Inf) — das 6. Füs.-Rgmnt. **Pfalzgraf Wilhelm** von Birkenfeld 23. April 1795. — Vakant 3. Aug. 1837; später **Seckendorff**, Georg.

Poth, Johann Christoph von; Brigadier (2. Chev.) — das (b.) Rgmnt zu Pferd **Weickel** 1715 — an **Rechberg.**

Preussen, Friedrich Wilhelm IV., König von (6. Inf.) — das 6. Inf.-Rgmnt. **vakant Herzog Wilhelm** 2. August 1853. — Vakant 2. Jan. 1861, dann an **Preussen, Wilhelm.**

Preussen, Wilhelm I., König von (6. Inf) — das 6. Inf.-Rgmnt. **vakant König von Preussen** 16. Jan. 1861.

Preysing, Jakob, Graf von; Oberst; (aufgelöst) — ein (b.) neu errichtetes Rgmnt. z. Fuss 23. Juni 1682 — an **Seyboldstorff**, Alexander Ludwig.

Preysing, Joseph Carl, Graf von; Generalmajor (15. Inf.) — das (b.) Inf. Rgmnt. **Valaise** 27. August 1738 — an **Preysing**, Sigmund.

Preysing, Joseph Philipp, Freiherr von; (im 9. Inf.) = das (pf) aus den Regimentern Birkenfeld, Iselbach, und Baaden errichtete Inf-Rgmnt. 11. Mai 1755 — an **Rodenhausen.**

Preysing, Sigmund, Graf von; Generalmajor (10. Inf.) — das (b.) Inf-Rgmnt. **La Rosee** 3. Dezember 1781 — an **Weichs.**

Derselbe als General-Lieutenant der Infanterie und Statthalter zu Ingolstadt (5. Inf.) — das 9. Füs.-Rgmnt. **Weichs** 25. Juni 1790. — Vakant 24. Juli 1811; später **Ludwig, Erbgrossherzog von Hessen.**

Preysing, Sigmund, Graf von; Oberst (15. Inf.) — das (b) Inf.Rgmnt. **Preysing** 27. Mai 1768 — an **Piosasque**, Joseph.

Preysing, Sigmund Friedrich, Freiherr von; Generalfeldwachtmeister (3. Chev.) — das (b.) Drag.-Rgmnt. **Gabrieli** 6. Januar 1743 — an **La Rosee**, Kaspar.

Digitized by Google

Puech, Ferdinand, Freiherr von; Generalwachtmeister; (aufgelöst) — ein (b.) neu errichtetes Rgmnt z. Fuss 29. Juni 1682 — an **Schwanenfeldt.**

R.

Raglovich, Clemens von; General der Infanterie (10. Inf.) — das 10. Inf.-Rgmnt. 28. Okt. 1835. — Vakant 3. Jan. 1836.

Rambaldi, Gerhard, Graf von; Generalmajor der Infanterie (7. Inf.) — das Inf.-Rgmnt. **Holnstein** 25. Juli 1781 — an **Morawitzky**, Max.

Rechberg, Gaudenz, Freiherr von; General der Cavalerie (2. Chev.) — das (b.) Kür.-Rgmnt. **Poth** 27. März 1722 — an **Reymond.**

Reymond, Rodrigo, Graf von; Generalwachtmeister (2. Chev.) — das (b.) Kür.-Rgmnt. **Rechberg** 1. Oktober 1735 — an **Holnstein.**

Rivera, Johann Baptist, Graf von; Oberst; (aufgelöst) — das (b.) Rgmnt. zu Fuss **Seyboldstorff** 25 November 1693 — an **Tattenbach.**

Derselbe, (aufgelöst) — errichtete ein Bataillon zu Fuss 18. März 1695 — an **Haxthausen.**

Rodenhausen, Carl, Freiherr von; Generalmajor (im 9. Inf.) — das (pf.) Inf.-Rgmnt **Preysing** 11. März 1762 —. Bei der Formation vom 1. Januar 1790 als 3. Füs.-Rgmnt und 1. Juni 1799 nebst dem 12. Füs.-Rgmnt. zum **Bataillon Siebein**, dann 1801 rheinpfälzisches Inf.-Rgmnt. **Ysenburg**; den 21. März 1803 zum 9. Inf.-Rgmnt.

Rummel, Johann Friedrich von; Generalwachtmeister; (aufgelöst) — das (b.) Rgmnt. zu Fuss **Perouse** 1683 — an **Veldenz.**

Russland, Alexander II., Kaiser (1. Chev.) — das 1. Chev.-Rgmnt. vakant **Carl Pappenheim** 20. Juli 1857.

S.

Sachsen, Johann Nepomuk, Königlicher Prinz von (2. Kür.) — das aus dem 7. Chev.-leg.-Rgmnt. **Prinz Carl** 1815 errichtete 2. Kür.-Rgmnt. 8. Mai 1823 — an **Adalbert.**

Derselbe, seit 9 August 1854 König (15. Inf.) — das 15. Inf.-Rgmnt vakant **Franz Hertling** 18. Juli 1846.

Sachsen-Altenburg, Eduard, Prinz von; General-Lieutenant (1. Chev.) — das 1. Chev.-leg.-Rgmnt. **Kronprinz** 31. März 1848. — Vakant 16. Mai 1852, später **Pappenheim**, Carl.

Sachsen-Eisenach, Friedrich August, Herzog von; Oberst, (aufgelöst) — das (b.) Drag.-Rgmnt. **Degenfeld** im Nov. 1683. — Das Regiment war in 2 halbe Drag.-Rgmnter eingetheilt. Einige Zeit nach des Herzogs Tode erhielten das blaue Graf Philipp **Arko**, das rothe **Soyer.**

Sachsen-Hildburghausen, Friedrich, Herzog von, seit 1827 Sachsen-Altenburg, General-Lieutenant (4. Inf.) — das 4. Inf.-Rgmnt. (früher **Salern**) 8. Januar 1811. — Vakant 19. Sept. 1834; später **Theobald.**

Sachsen-Magdeburg, Ernst Friedrich, Herzog; (eingegangen) — das (pf.) Inf.-Rgmnt. **Coppons** 18. April 1743 — an **Johann,** Pfalzgrafen von Birkenfeld

Sachsen-Meiningen, Anton Ulrich, Prinz von, (eingegangen) — das (pf.) Inf.-Rgmnt. **Herzog Ernst von Sachsen-Meiningen** 1706 — an **Sachsen-Meiningen,** Joseph Bernhard.

Sachsen-Meiningen, Carl Friedrich, Prinz von, (eingegangen) — das (pf.) Inf.-Rgmnt. **Prinz Joseph von Sachsen-Meiningen** 27. April 1724 — an **Coppons.**

Sachsen-Meiningen, Ernst*), Herzog von (eingegangen) — ein (pf.) neu errichtetes Inf.-Rgmnt. 1688 — an **Sachsen-Meiningen,** Anton Ulrich.

Sachsen-Meiningen, Joseph Bernhard, Prinz von (eingegangen) — das (pf. Inf.-Rgmnt. **Prinz Anton von Sachsen-Meiningen** — an **Sachsen-Meiningen,** Carl Friedrich

Salaburg, Franz Ferdinand, Graf von; Oberst (2. Chev.) — das (b.) Rgmnt. zu Pferd **Beauvau** Januar 1685 — an **Weickel.**

Salern, Joseph, Graf von; General-Lieutenant — das aus dem bayerischen und dem pfälzischen Art.-Bataillon formirte Artillerie-Regiment 18. Sept. 1789 — an **Thompson.**

Derselbe (3. u. 4. Jäg.) — das 2. Feldjäger-Rgmnt. **Friedrich Fürst von Ysenburg** 21. Februar 1792 — den 27. März 1804 in das 4. u. 5. leichte Inf.-Bataillon aufgelöst; diese den 10. Aug. 1815 in das 16. Lin.-Inf.-Rgmnt. zusammengezogen, und den 1. Dez. 1825 3. und 4. Jäger-Bataillon.

Derselbe als General-Feldzeugmeister (4- Inf-), — das 4. Infant.-Rgmnt **Weichs** 27. März 1804. — Vakant 1805, später **Sachsen-Hildburghausen.**

Santini, Johann Baptist, Graf von; Oberst, (aufgelöst), — das (b.) Dragoner-Rgmnt. Soyer Mai 1701. — Aufgelöst 1704/5.

Schüz von Schüzenhofen, Johann Christoph, Oberst, (aufgelöst), — ein (b.) neu errichtetes Regiment zu Pferd 29. Juni 1682. — Aufgelöst 1685.

Schwanenfeldt, Johann Veit Sartori, Freiherr von; Oberst, (aufgelöst), — das (b.) Regiment zu Fuss **Puech** 9 Dezember 1685. — Abgedankt August 1688.

Derselbe (2. Inf.), — das (b.) Rgmnt. zu Fuss **Gallenfels** am 13. April 1689. Kurz nachdem der Inhaber resignirt, 1693 erhielt das Regiment den Namen **Churprinz.**

Schwiegeld, Johann Ernst, Graf von; Oberst (15. Inf.), — das Inf.-Rgmnt. **Piosasque** 6. Juni 1784 — Hieraus den 1. April 1800 das 1. und 2. leichte Inf.-Bataillon, dann den 10. August 1815 aus beiden das 15. Inf.-Rgmnt

Seckendorff, Friedrich Heinrich, Freiherr von, Feldmarschall, (im 15. Inf.), — ein (b.) Inf.-Rgmnt. — An **Seckendorff** Johann.

*) nach andern Akten Clement, Herzog.

Digitized by Google

Seckendorff, Georg, Freiherr von; Generalmajor, (8. Inf.), — das 8. Inf.-Rgmnt. vakant **Herzog Pius** 29. November 1838. — Vakant 20. Mai 1855.

Seckendorff, Johann Wilhelm Gottfried, Freiherr von; Generalfeldmarschall-Lieutenant, (im 15. Inf.), das (b.) Infant.-Rgmnt. **Seckendorff** 15 Februar 1745 — an **Seckendorff**, Sigmund.

Seckendorff, Sigmund, Freiherr von; Oberst (im 15 Inf.), — das (b.) Inf.-Rgmnt. **Seckendorff** 2. September 1747. — Das Regiment war bei dem an die Generalstaaten abgegebenen Subsidiencorps, und wurde durch Befehl vom 24. März 1749 in Köln gänzlich reducirt, die Mannschaft in das Infant.-Regmnt. **Preysing** (jetzt Nro. 15) eingetheilt.

Seyboldstorff, Alexander Ludwig, Freiherr von; Oberst, (aufgelöst), — das (b.) Regiment zu Fuss **Preysing** 1685 — an **Rivera**.

Seyboldstorff, Ferdinand, Freiherr von; General-Lieutenant der Infanterie, (2. Inf.), — das (b.) Inf.-Rgmnt **Churprinz** als. Proprietär-Lieutenant 28. März 1759 — an **Campana**.

Seyboldstorff, Franz, Graf von; Generalfeldmarschall-Lieutenant (15. Inf.) ein (b.) aus den 3. Bataillonen von Churprinz und Maffei errichtetes Inf.-Rgmnt. 1. Juli 1722 — an **Valais**.

Seyssel d'Aix, Max, Graf von; General-Lieutenant (15. Inf.), — das 1806 aus Mannschaften verschiedener aufgelöster fränkischer Truppentheile als 14. Infant.-Rgmnt. errichtete, seit 1811 13. Inf.-Regiment 28. Oktober 1835 — an **Hertling**, Friedrch.

Soyer, von der Windmühl, Servaz Ignatz, Freiherr von; Oberst, (aufgelöst) das (b.) rothe Drag.-Rgmnt. Herzog August von Sachsen-Eisenach 1685 — an **Santini**.

Steinau, Hanns Adam von; Oberst, (—), — ein (b.) neu errichtetes Regiment zu Fuss 29. Juni 1682. — Bestand 1696 noch, das übrige unbekannt.

T.

Tattenbach, Georg Ignatz, Graf von; Oberst, (aufgelöst), — das (b.) Inf.-Rgmnt. **Rivera** 18. März 1695. — Aufgelöst 1704/5.

Tauffkirch, Karl, Graf von; Generalmajor der Infanterie, (2 Garnisonscompagnien), — das (b.) Garnisons-Rgmnt. **Forster** 1773. Aufgelöst 1778 in einzelne Invalidencompagnien; neu formirt 1789 und an **Königsfeld**.

Tauffkirch, Ferdinand, Graf von; Generalwachtmeister (abgegeben), — das (b.) Küras.-Rgmnt. **Wolframsdorf** nach 1705. — das Regiment 17. Juni 1705 in ein Drag.-Rgmnt. reducirt, an **Ferdinand**, Herzog in Bayern.

Taxis, Carl Anselm, Fürst von; Oberst, (2. Chevleg.) — das (b.) Küras.-Rgmnt. **Taxis** 29. September 1755. an **Taxis, Max**.

Taxis, Carl Theodor, Fürst von; Oberst, (2. Chev.) das 2. Drag.-Rgmnt. **Taxis** 3. Juni 1798.

Taxis, Cristian Egon, Fürst von; (aufgelöst), ein auf seine Kosten errichtetes (b.) Drag.-Rgmnt. 14. Mai 1742 — an **Taxis**, Friedrich August.

Digitized by Google

Taxis, Friedrich August, Fürst von, Oberst, (aufgelöst), — das (b.) Drag.-Rgmnt. **Taxis** 1. Juli 1746. — Im Januar 1747 wegen starker Desertion aufgelöst.

Derselbe, (2. Chev.), — das (b.) Kür.-Rgmnt. **Holnstein** 21. Januar 1747 — an **Taxis**, Carl Anselm.

Taxis, Max, Fürst von; Oberst, (2. Chev.) — das (b.) Kür.-Rgmnt. **Taxis** 29. April 1772 — an **Taxis**, Carl Theodor.

Theobald, Carl, von; General-Lieutenant (4. Inf.), — das 4. Infant.-Rgmnt. vakant **Herzog von Sachsen-Altenburg** 28. Oktober 1835. — Vakant 10. Oktober 1837, später **Gumppenberg**.

Thompson, Benjamin, Ritter von, General-Lieutenant der Artillerie, Chef des Generalstabs, mit Beibehaltung seiner Funktion als General-Leib-Adjutant, seit 9. Mai 1792 Reichsgraf von **Rumford**, (1. Art.), — das Art.-Rgmnt **Salern**, 21. Februar 1792. — Seit 5. April 1799 Art.-Rgmnt.; später an **Manson**.

Törring-Jettenbach, Ignaz, Graf von; Oberst (1. Chev.), — das (b.) Kür.-Rgmnt. **Arko** 15. April 1715 — an **Minucci**, Carl.

Törring-Seefeld, Max Cajetan, Graf von, General-Feldzeugmeister, (1. Art.), — die (b.) Artillerie-Brigade, 7. Januar 1730 — an **Mark**.

Truchsess, Friedrich, Graf; Brigadier der Infanterie; (aufgelöst), das (b.) Inf.-Rgmnt. **Wildenstein**, wahrscheinlich 1744 — an **Monleon**.

V.

Valais, Scipio, Freiherr von; Generalwachtmeister, (15. Inf.), — das (b.) Inf.-Rgmnt. **Seyboldstorff**, 12. Oktober 1725 — an **Preysing**, Joseph.

Veldenz, August Leopold, Fürst von; Oberst, (aufgelöst), — das (b.) Rgmnt. zu Fuss **Rummel** 1686 — an **Zacco**.

Verita, Gabriel Ferdinand, Graf von; Generalwachtmeister, — das (b.) Kür.-Rgmnt **Latour** 1702 — an **Costa**.

Vöhlen, Carl, Graf von; (abgegeben), — das (pf.) Inf.-Rgmnt. **Freudenberg** 1 Juli 1714 — an **Johann**, Pfalzgrafen von Birkenfeld.

W.

Wahl, Franz, Graf von; General-Lieutenant der Cavalerie, (3. Chev.) — das (b.) Drag.-Rgmnt. **Livizzani** 20. Dezember 1774 — an **Fugger**, Joseph.

Wahl, Max Emanuel, Graf von; Generalmajor der Infanterie und General-Adjutant (4. Inf.), — das (b.) Inf-Rgmnt. **Lerchenfeld**, 19. August 1775. — Als 5. Füs.-Rgmnt. an **Zedtwitz**.

Derselbe, als General-Lieutenant, (eingeg.), — das 7. Füs.-Rgmnt. **Zedtwitz** 1. Juni 1791 — an **Carl Theodor**, Herzog von Bayern.

Walser von Syrenburg, Johann Baptist, Oberst; (reducirt), — das (b.) Rgmnt. zu Pferd **Münster** 1. November 1684. — Re-

Digitized by Google

ducirt 1685 bis auf die Stammcompagnie, dann 1688 zum Kreisrgmnt. zu P.erd, dieses später aufgelöst.

Weichs, Clemens, Freiherr von: Generalmajor, (eingegangen), — das Inf.-Rgmnt. **Herold** 25. Juli 1781 — an **Zedtwitz.**

Derselbe, (im 9. Inf.), — das Inf.-Rgmt. **Hohenhausen** 7. Juni 1784 — an **Belderbusch.**

Derselbe (5. Inf.), — das Inf.-Rgmnt **Daun** 28. Juli 1788 — an **Preysing, Sigmund.**

Derselbe (10. Inf.), — das 11. Füs.-Rgmnt. **Preysing** 25. Juni 1790 — an **Junker.**

Derselbe als General-Lieutenant (4. Inf.), — das 5. Füs.-Rgmnt. **Zedtwitz** 16. April 1792 — als 4. Inf.-Rgmnt. — an **Salern.**

Weickhel, Carl Lothar, von; Oberst (2. Chev.), — das (b.) Regiment zu Pferd **Salaburg** 1691 — an **Poth.**

Weinrich. Georg, von, General-Lieutenant (14 Inf.), — das 14. Inf.-Rgmnt. errichtet 1814 aus dem 6. leichten Infant.Bataillon — dieses 1803 aus schwäbischen Contingenten, — und dem grossherzogl. frankfurtischen — ehemals churmainzischen — Inf.-Rgmnt. Zweyer, 28 Oktober 1835. — Vakant 12 Dezember 1836. Später **Zandt.**

Wildenstein, von, Generalwachtmeister; (aufgelöst), — ein neu errichtetes Inf-Rgmnt., wahrscheinlich 1742. — Dieses Regiment sollte nach Uebereinkommen mit Churköln als Hoch- und Deutschmeister zu allen Zeiten; Namen und Rang von einem Deutschmeister-Rgmnt. führen; — an **Truchsess.**

Wilhelm, Pfalzgraf von Birkenfeld, (3. Inf.) — das ehemalige (pf.) Leib-Rgmnt. z. Fuss, 2. Füs.-Rgmnt. seit 1790, 29. Juni 1778 — an **Max-Joseph**, Pfalzgraf von Zweybrücken.

Derselbe (8. Inf.) — das 6. Füs-Rgmnt. **Max-Joseph**, Pfalzgraf von Zweybrücken 19. Juli 1790 — an **Pius**, Pfalzgraf von Birkenfeld.

Derselbe seit 2. Juni 1799 Herzog in Bayern (6. Inf.) — das 1. Füs.-Rgmnt. **Herzog Carl**, von Zweybrücken 23. April 1795 — Vakant 8. Januar 1837, später **Preussen, Friedrich Wilhelm** von.

Winkelhausen, Friedrich, Freiherr von Loë, genannt, General-Lieutenant (im 5 u. 6. Chev.) — das (pf.) Drag.-Leib-Rgmnt. **Churfürstin** als Proprietär-Lieutenant 1774 — an **Hauzenberg.**

Derselbe (4. Chev.) — das (pf.) Reiter-Rgmnt. **Carl August Friedrich**, Pfalzgraf von Zweybrücken 17. Sept. 1784 — an **Ludwig**, Carl August, Pfalzgraf von Zweybrücken als 2. Kür.-Rgmnt.

Wolframsdorff, Veit, Heinrich, Moriz von; Oberst, (abgegeben) — ein (b.) neu errichtetes Kür.-Rgmnt. im Mai 1702 — an **Tauffkirch**, Ferdinand.

Wrede, Carl Philipp, Fürst von; Feldmarschall (9. Inf.) — das 9. Inf-Rgmnt. (früher Herzog **Maximilian** in Bayern) 29 April 1831 — Das Regiment führt diesen Namen zum dankbaren Andenken der ausgezeichneten Verdienste des Feldmarschalls **Fürsten von Wrede** für immer.

Digitized by Google

Wurtbi, Graf von; (eingegangen) — ein (pf.) neu errichtetes Inf.-Rgmnt. 1693 — an **Iselbach**, Franz.

Y.

Ysenburg, Christian, Moriz, Fürst von; Generalmajor der Infanterie; (eingegangen) — das Inf.-Rgmnt. **Osten** 5. Juli 1788 — als 13. Füs.-Rgmnt. 1800 eingegangen.

Ysenburg, Friedrich Wilhelm, Fürst von; General-Lieutenant (1. Chev.) — das Kür.-Rgmnt. **Minucci** 1. Juli 1778 — an **Minucci**, Ferdinand.

Derselbe (3. u. 4. Jäg.) — das Inf.-Rgmnt. **Königsfeld** als 2. Feldjäger-Rgmnt. 28. Sept. 1789 — an **Salern.**

Derselbe (1. Inf) — das 1. Grenadier-**Leib**-Rgmnt. als Proprietär-Lieutenant 21. Febr. 1792 — 1. Inf-Rgmnt. seit 1803.

Ysenburg, Georg, Graf von; Generalmajor (im 2. Inf.) — das aus Grenad.-Compagnien verschiedener Regimenter formirte 3. Grenad.-Rgmnt. 18. September 1789. — Dem 2. Inf-Rgmnt. einverleibt 31. März 1799.

Derselbe, (im 9. Inf.) — das 12. Füs.-Rgmnt. **Belderbusch** 31. März 1799 — bildet nebst dem 3. Füs.-Rgmnt. **Rodenhausen** das Bataillon **Siebein**, 1. Juni 1799.

Derselbe (im 9 Inf.) — das rheinpfälzische Inf.-Rgmnt., gebildet aus dem Bataillon **Lamotte** (vorher **Siebein**) und 2 Comp. der ehemaligen Zweybrücker Garde, 16 Juni 1801 — im 9. Inf.-Rgmnt. einverleibt 21. März 1803.

Derselbe (9. Inf.) — das 9. Inf-Rgmnt. gebildet aus dem rheinpfälzischen Rgmnt. **Ysenburg** und dem ehemals fürstbischöflich bambergischen Inf.-Bataillon 21. März 1803. — Vakant 21. Nov. 1822, später **Maximilian**, Herzog in Bayern.

Ysenburg, Wilhelm, Graf von; Generalmajor (11. Inf.) — das Inf-Rgmnt. **vakant Lamotte** 30. März 1838. — Vakant 29. Febr. 1860.

Z.

Zacco, Anton, Graf von; Oberst, (aufgelöst) — das (b) Rgmnt. z Fuss **Veldenz** 11. Sept. 1689 — an **Maffei.**

Zandt, Max, Freiherr von; General-Lieutenant (14. Inf) — das 14. Inf-Rgmnt **vakant Weinrich** 29. Aug. 1837.

Zastrow, Casimir, Freiherr von; (1. und 3. Inf.) — das (pf.) Garde-Grenadier-Rgmnt **Carl Theodor, Pfalzgraf von Sulzbach** 1. Jan. 1743 — an **Friedrich**, Michael Pfalzgraf von Zweybrücken.

Zedtwitz, Julius, Freiherr von; Generalmajor, (eingegangen) — das Inf.-Rgmnt **Weichs** 7. Juni 1784 — als 7. Füs-Rgmnt. an **Wahl**, Max.

Derselbe (4. Inf) — das 5. Füs.-Rgmnt **Wahl** 1. Juni 1791 — an **Weichs.**

Derselbe (2. Inf.) — das 2. Grenad-Rgmnt. **Churprinz** als Proprietär-Lieutenant 16. April 1792. —

Digitized by Google

Derselbe *) (eingegangen) — das 7 Füs.-Rgmnt **Carl Theodor**, Herzog in Bayern 21. Februar 1799 — an **Montigni.**

Zobel, Freiherr von; (aufgelöst) — das (pf.) Inf.-Rgmnt. **Kuhla** 25 Mai 1735 — an **Effern**, Franz

Zoller, Carl, Freiherr von; General-Lieutenant (2 Art.) — das seit 1824 aus dem 1 formirte 2. Art.-Rgmnt 1. Nov 1839. — Vakant 26. August 1849, später **Lüder.**

Beil. Nr. 4.

Die Grundsätze des Rumford'schen Systems.

In seinem Berichte vom 7. Februar 1788 stellt der Ritter von Thompson als leitende Grundsätze auf:

Bei jedem Geschäfte von grossem Belange kommt es beinahe eben so viel auf die Anordnung, als auf die Mittel selbst an, und nirgends kann wohl mehr an der Ordnung gelegen sein, als in Militärsachen.

Die Oekonomie ist die Kunst, Geld zweckmässig zu verwenden. — Man bedient sich dieses Wortes aber oft sehr unschicklich. Oekonomisir'en und sparen sind nichts weniger als gleichbedeutende Ausdrücke; man kann sparen, ohne zu ökonomisiren, und umgekehrt ökonomisiren, ohne zu sparen.

Wer auf einer Seite spart, um auf einer andern desto mehr ausgeben zu können, verändert nur den Gegenstand seiner Auslagen, und es ist sehr wohl möglich, dass die Oekonomie dabei gar nichts zu thun habe.

Die wirklichen, wesentlichen Vortheile, die man durch seine Ausgaben erhält, entscheiden das Verdienst solcher ökonomischer Anordnungen.

Alles, was man zu irgend einem Zwecke ausgibt, den man aus Mangel guter Anordnungen nicht erreicht, ist so viel weggeworfenes verlorenes Geld.

Der grosse Zweck der militärischen Oekonomie ist, eine gute Armee mit geringen Kosten zu halten; aber vor allen Dingen muss die Armee gut sein, und sie kann es nie sein, wenn nicht die Individuen, aus welchen sie besteht, auf einen gewissen Punkt wohl stehen (genug zu leben haben).

Eine Armee von Elenden, die nicht Brod genug zu essen, und keine Kleider auf dem Leibe haben, ist im Grunde nichts anderes, als eine Rotte von Bettlern und Halunken; und sie werden Halunken bleiben trotz

*) hier nur aufgeführt, weil das Patent ausgefertigt, und Zedtwitz vorgetragen worden ist; er scheint nicht angenommen zu haben, denn er quittirte und trat in kaiserliche Dienste.

Digitized by Google

aller Mühe, die man sich geben mag, Ordnung und Mannszucht unter ihnen einzuführen. Man wird nie gute Truppen aus ihnen bilden können.

Nur von Leuten, denen es wohl geht, die gut genährt und gepflegt sind, und die einen Gegenstand vor Augen haben, der ihren Ehrgeiz anzufachen fähig ist, kann man sich wesentliche und glänzende Dienste im Kriege versprechen

Man gewinnt nichts durch Ersparung an den Stücken, welche zum Wohlsein des Soldaten wesentlich nöthig sind.

Ich habe gesagt, dass der Zweck der militärischen Oekonomie die Erhaltung einer guten Armee mit geringen Kosten sei; es ist aber keineswegs nöthig, dass eine solche Armee immer auf den Beinen sei. Es ist genug, wenn sie nur so lange beisammen bleibt, als die nöthigen Waffenübungen erfordern und wenn sie immer bereit ist, sich im Falle der Noth schnell zu versammeln.

Es ist ein beträchtlicher Unterschied zwischen der wirklichen Erhaltung einer grossen Armee, die beständig auf den Beinen ist, und der Möglichkeit, solche auf das erste Zeichen zu versammeln. Erstere ist die ärgste Geissel eines Landes, die sich nur immer erdenken lässt, letztere hingegen gründet zugleich die Sicherheit, den Wohlstand und den Ruhm einer Nation.

Wenn eine Armee gut sein soll, so muss sie nicht allein wohl unterhalten, sondern auch ihre Verfassung, ihre Verbindung und Zusammensetzung muss gut sein.

Die Ersparungen, welche aus der Schwäche einer Armee fliessen, müssen in einer ökonomischen Berechnung nie in Anschlag gebracht werden; im Gegentheil sind alle Auslagen für eine Truppe, welche aus Mangel einer schicklichen Verfassung, aus Mangel an Aufmunterung, oder aus Mangel an Menschen nicht die erforderliche Stärke eines militärischen Corps hat, reiner Verlust.

Der Staat gibt Geld zur Errichtung einer guten Armee. Wenn er nun Soldaten braucht, und es wären keine da, so würde es gewiss eine sehr schlechte Entschuldigung sein, wenn man die gemachten Ersparnisse der auf sie zu verwendenden Kosten vorlegen wollte.

Eine Armee ist ein Corps von Truppen, welches aus einem schicklichen Verhältnisse wohlgeübter Infanterie, Cavalerie und Artillerie besteht, von geschickten und erfahrenen Offizieren commandirt, und mit allen Erfordernissen zur Führung des Krieges versehen ist. Fehlt eine dieser Bedingungen, so hört das Militär auf, brauchbar zu sein, aber unglücklicher Weise können die meisten derselben fehlen, ohne dass es aufhört, für den Staat kostbar zu sein, ja vielmehr ist gewöhnlich das Militär, welches am elendesten organisirt und in jeder Rücksicht das schlechteste ist, dasjenige, welches am meisten kostet.

Es ist gewiss, dass die grosse Anzahl Truppen, welche man zu Friedenszeiten wirklich unterhält, vielmehr dazu bestimmt ist, den Krieg zu verhindern, als zu führen. Daraus folgt aber nicht, dass diese Truppen nicht beständig zu agiren bereit sein sollen.

Dadurch, dass man seinen Nachbarn mit seiner Macht imponirt, erhält man sie in Respekt; allein in unserm aufgeklärten Zeitalter imponirt

Digitized by Google

man nicht mehr durch Anschein; es muss Wirklichkeit da sein, wenn der gewünschte Effekt hervorgebracht werden soll.

Wenn man durch Verwendung grosser Summen auf das Militär die Welt über den wahren Zustand seiner Macht täuschen könnte, so würde man noch etwas dabei gewinnen. Doch dieses kann man unmöglich thun.

Heut zu Tage ist alles ergründet, alles nach seinem wahren Werthe geschätzt; der politische Zustand eines jeden Landes ist vollkommen bekannt, und jede Nation wird nur nach ihren wahren Kräften und Mitteln respektirt.

Die Macht ist das einzige Maass des Ansehens der Staaten; aber ohne Ordnung kann keine wirkliche Macht bestehen.

Ein wesentlicher Punkt in Anordnung eines ökonomischen Systems ist, dass man das Geld durch so wenig Hände wie möglich gehen lasse. Wenn das Geld grosse Umwege macht, ehe es an den Ort seiner Bestimmung kommt, so läuft es immer Gefahr, sich auf dem Wege zu verlieren.

Ein anderer Punkt, und ein Punkt von der äussersten Wichtigkeit in allen und besonders in Militärgeschäften ist, dass man demjenigen, welchen man gebraucht, alle Mittel benehme, in der Erfüllung seiner Dienstespflichten durch Nebenwege Profit zu machen. Gewinnsucht ist die Quelle beinahe aller Laster; sie ist eine unersättliche und unbezähmbare Leidenschaft, die man nicht genug in Schranken halten kann.

Man muss wohl alle diejenigen bezahlen, die man im Militärdienste gebraucht; aber sie dürfen für ihren Dienst keine andere Belohnung als ihre Gage erhalten Erlaubt man ihnen nur einmal in der Anordnung der Details ihres Dienstes einen Heller zu gewinnen, so werden sie bald Mittel finden, zehne daraus zu machen; und, wenn sie einmal auf ihren Gewinnst bedacht sind, so werden sie sich in der Folge nie mit etwas anderem beschäftigen. Die Ansteckung wird sich bald nach allen Seiten verbreiten, und, indem sie vom Haupte bis in die untersten Glieder des militärischen Körpers heruntersteigt, muss die Seele des Dienstes verderben. Statt Ordnung und Oekonomie wird man nur Verwirrung und Missbräuche in der Armee, und statt einer Truppe, welche mit ihren Pflichten beschäftigt, von Diensteifer und Anhänglichkeit an ihr Vaterland beseelt, und von der Begierde sich auf der Laufbahn des Ruhms auszuzeichnen, angefeuert ist — einen Haufen eigennütziger Menschen haben, die mit der Feder statt dem Degen, einer gegen den andern, und alle gegen ihren Herrn und gegen ihre Subordination, die sie beschützen und pflegen sollten, bewaffnet, und auf nichts anders als auf Mittel sich Geld zu machen bedacht sind, ohne die geringste Anhänglichkeit an ihren Fürsten und Vaterland, ohne Ehrgeiz und Wetteifer, ohne Kenntnisse und ohne Mannszucht.

Was lässt sich von Truppen, die auf diese Art zusammengesetzt sind, erwarten? —

Es ist eine sehr gründlich bestätigte Wahrheit, dass man nur durch ehrliche Leute gut bedient wird; und hieraus erhellet, wie sorgfältig man alles vermeiden sollte, wodurch diejenigen, die man gebraucht, verdorben werden könnten.

Digitized by Google

Es gibt nur ein einziges Mittel, sich der Ehrlichkeit der Menschen zu versichern; diess ist: ihnen alle Versuchung aus dem Wege zu räumen. Nichts ist leichter zu thun, und nichts ist nothwendiger im Militär.

Nie sollte ein Offizier zu ökonomischen Unternehmungen gebraucht werden, noch minder sollte man ihm gestatten, diejenigen, welche unter ihm stehen, mit irgend etwas kaufmännisch zu versehen.

Eine gute Armee muss wohl geübt sein.

Sonst brauchte man eine unendliche Zeit, einen Rekruten abzurichten, und man glaubte, dass man den Soldaten das ganze Jahr hindurch exerziren müsste; allein man ist von diesem Vorurtheile zurückgekommen. Gegenwärtig wird in Preussen ein Rekrut in zwei Monaten vollkommen abgerichtet, und man kann den Beurlaubten, der das ganze Jahr hindurch nur 4 bis 6 Wochen lang in den Waffen geübt wird, in Reih' und Glied nicht von dem Soldaten unterscheiden, welcher das ganze Jahr beim Regimente bleibt.

Die Güte einer Armee hängt keineswegs von der grössern oder geringern Anzahl der Soldaten, welche beständig beim Regiment bleiben, sondern von der Genauigkeit und Fertigkeit ab, mit welcher das ganze Corps seine Uebungen zu machen im Stande ist, wenn es vereinigt ist.

Der erste Grundsatz der Oekonomie ist, nicht mehr Leute zu gebrauchen, als das Werk erfordert, und sie nur für die geleisteten Dienste zu bezahlen.

Der Militärdienst erfordert zur Zeit des Friedens nicht viele Menschen. Freilich hält man immer viele, doch ist solches ein Missbrauch.

Einen Haufen Müssiggänger zu erhalten, streitet gegen alle gesunden Begriffe von guter Haushaltung und guter Polizei. Diess heisst nicht allein Geld zwecklos verschleudern, sondern zugleich die Sitten verderben, und das Laster begünstigen, den gemeinen Mann als Soldaten und als Bürger verderben und zu Grunde richten Und daher kommt es gemeiniglich, dass das Militär dem Staate schädlich wird.

Es ist gewiss, dass das Militär jedem Lande die grössten Vortheile bringen könnte, statt eine wahre Geissel desselben zu sein, und dass die Armee die Schule der Industrie und der guten Aufführung sein könnte, und sollte, statt dass man sie sonst nur mit zu gutem Grunde als die Zuflucht der Taugenichtse und die Freistätte des Müssigganges und der Ausschweifungen betrachtete.

Wenn der Soldat nicht verdorben werden soll, so muss er nothwendigerweise beschäftigt werden. Um ihn beschäftigen zu können, ist es indessen keineswegs nöthig, dass man unnütze neue Posten ausstelle. Viel eher sollte man weniger Leute bei den Regimentern gebrauchen, und mehrere auf Urlaub gehen lassen.

Von 4 Tagen sollte der Soldat nie mehr als 3 frei haben, und an diesen 3 Tagen sollte er aufgemuntert werden, sich selbst durch seine Arbeit etwas zu verdienen. Trägheit sollte nie geduldet werden; sie ist die Mutter aller Laster.

Es ist wohl kein Zweifel, dass sich der Charakter des Soldaten bilden lässt; es kömmt nur darauf an, solche Mittel anzuwenden, welche den erwünschten Effekt am sichersten hervorbringen; aber die Trägheit ist ein Gift, welches alle Kräfte des Menschen zerstört, und ihn zu allem, was gut und löblich ist, untauglich macht.

Der grosse Hauptzweck der militärischen Oekonomie ist nicht, viele Soldaten zur Zeit des Friedens unter Waffen zu erhalten, sondern im Stande zu sein, im Falle der Noth eine ansehnliche Armee auf den ersten Wink im Lande zu versammeln. Nun kann man aber für jeden Veteran-Soldaten, der das ganze Jahr hindurch Dienste macht, wenigstens 4 Beurlaubte halten, die, wenn sie nur 4 oder 6 Wochen im Jahre exerzirt werden, vollkommen eben so gute Soldaten machen, als der Veteran, und die zu Friedenszeit dem Vaterlande weit nützlicher sind

Ein gutes Militärsystem muss auf eine solche Art zusammengesetzt sein, dass seine Theile aufs innigste miteinander verbunden sind, und zusammen ein vollständiges Ganze ausmachen, welches solid, und doch leicht zu dirigiren ist

Die wesentlichsten Theile der Bildung einer guten Armee sind:

1) dass der Soldat wohl unterhalten, dass ist
   wohl genährt und
   wohl gekleidet,
2) dass er wohl bewaffnet sei;
3) dass er wohl in den Waffen geübt,
4) gut disciplinirt, und
5) gut angeführt sei.

Hiezu gehört noch, dass alles dieses mit der grössten Oekonomie verbunden, und mit dem möglichst geringsten Nachtheil für die Bevölkerung und den Ackerbau des Landes ausgeführt werde.

Wenn von der Einrichtung des Militärwesens in einem Lande die Rede ist, so muss man über 3 Punkte entscheiden, nemlich:

1) über die Löhnung, die man dem dienenden Soldaten geben will;
2) über die Formation, welche die Compagnien und Regimenter haben sollen;
3) über die Formation der Armee.

Die Löhnung, die man denjenigen bewilligen soll, welche im Militär dienen, bestimmt sich nach Lokalumständen des Landes, nach dem Preise der Lebensmittel, und nach den Löhnungen, welche die benachbarten Mächte ihren Soldaten geben.

Die Formation der Compagnien und Regimenter beruht auf den Regeln der Kriegskunst.

Die Formation der ganzen Armee aber sowohl auf den Regeln der Kunst, als auf der Summe, die zur Unterhaltung des Militärs bestimmt ist.

Um alle diese Gegenstände methodisch zu behandeln, will ich zuerst von der Löhnung sprechen, und da der gemeine Mann die Grundsäule einer jeden Armee ist, so ist billig, dass man mit ihm den Anfang mache.

Der gemeine Soldat erhält bei uns 5 Kreuzer des Tags in Geld, und 1½ Pfund Brod, welches 3 Kreuzer kostet, und er wird unentgeltlich nicht nur mit der ganzen Kleidung (grosse und kleine Montur), sondern auch mit allen übrigen Artikeln versehen, welche zur Reinlichkeit, zur Erhaltung und zur Ausbesserung seiner Kleidungsstücke nöthig sind. Er ist wenigstens ebenso gut bezahlt, als seine Nachbarn in den Diensten

Digitized by Google

der andern Mächte des Reiches; und dabei ist kein Dienst in der Welt, wo sich der gemeine Mann durch arbeiten so viel Geld erwerben kann.

Von Unteroffizieren. Ein gutes Corps Unteroffiziere zu erhalten, muss man weder Kosten noch Mühe sparen; sie sind die Grundstütze eines Regiments. Wenn die Unteroffiziere gut sind, so geht alles gut, und man kann ohne die geringste Schwierigkeit alles, was man will, ausrichten.

Ohne gute Unteroffiziere hingegen ist es beinahe nicht möglich, die einfachste Sache in Gang zu setzen.

Um gute Unteroffiziere zu haben, muss man sie unterstützen, sie aufmuntern, und zufriedenstellen; man muss sie gut bezahlen und gut halten; man muss sie distinguiren, damit sie ihren eigenen Stand ehren lernen, und der gemeine Mann Respekt für sie habe.

Die bayerischen Unteroffiziere sind auf verschiedene Art, durch die Einführung des neuen Militärsystems, distinguirt und aufgemuntert worden, besonders dadurch, dass man ihnen den vollständigen Anzug (grosse und kleine Montur) unentgeltlich verschaffte (anstatt, dass sie, wie ehemals von ihrem eigenem Gelde dazu beitragen mussten), und dass man ihnen Röcke und alle Kleidungsstücke von einer feinern Qualität als jene des gemeinen Soldaten gab.

Die tägliche Löhnung, das Brod mit eingerechnet, beträgt jetzt für den

Corporal	12
Sergent	13
Furier	15
Feldwebel	18 Kreuzer.

Es erhellet aus verschiedenen Vergleichen, dass unsere Unteroffiziere wenigstens ebenso gut bezahlt sind, als die in den Diensten der benachbarten Mächte. Nichtsdestoweniger, da so ausserordentlich viel daran liegt, gute Unteroffiziere zu haben, da sie täglich Dienste machen müssen, und keine Gelegenheit haben, sich durch Arbeit Geld zu verdienen, wollte ich vorschlagen, die Löhnung der Corporale und Sergenten täglich um 1 Kreuzer und der Gefreiten um ½ Kreuzer zu vermehren. Der Gefreite erhielte dann täglich 9 Kreuzer etc. mit Inbegriff des Brodes.

Von den Offizieren. Die Lage des Offiziers in den Diensten Sr. Churfürstl. Durchlaucht, besonders des Hauptmanns, bedurfte einer grossen Verbesserung; es war kein Dienst, in welchem er so schlecht bezahlt war, als in dem unsrigen, und doch sollte gerade der Capitän gut bezahlt werden, nicht so fast wegen einer ausserordentlichen Arbeit, die er zu verrichten hat, als um die Hoffnung und den Eifer der Subalternoffiziere anzufachen

Es ist nicht möglich, jeden Offizier, den man gebraucht, nach dem Verhältnisse seines Dienstes oder seiner Verrichtungen zu bezahlen. Wenn man dieses thun wollte, müsste man dem Adjutanten eines Regiments mehr geben als seinem Obristen, und dem Lieutenant mehr als seinem Capitän

Man hat zweierlei Mittel, einen Offizier für seinen Dienst zu belohnen, und das eine ist ebenso wesentlich und zuverlässig als das andere, weil

Digitized by Google

beide gleichviel zu seinem Glücke und zu seiner Zufriedenheit beitragen, und seinen Eifer und seinen Muth in der Ausführung seines Dienstes aufrecht halten.

Das eine ist das Geld, welches man ihm bezahlt, und das andere die Hoffnung, die man ihm vorhält, in der Folge in eine vortheilhaftere Lage zu kommen.

Wenn man einen Gegenstand von dieser Art ergründen will, so muss man ihn in allen seinen physischen und moralischen Verhältnissen betrachten; und es ist unumgänglich nöthig, dass man auf den Grund der Sache komme, wenn man sichere Massregeln treffen will. Es gibt ein sehr grosses Geheimniss — von den Leidenschaften der Menschen Gebrauch machen zu können. Diess ist ein Studium von der äussersten Wichtigkeit für alle Regenten, und alle diejenigen, denen die Verwaltung grosser öffentlicher Geschäfte anvertraut ist.

Wenn man den Eifer eines Menschen durch Hoffnung anspornen will, so muss der Gegenstand des Ehrgeizes, den man ihm vorhält, gross und nicht sehr weit entfernt sein; wenn er nicht gross ist, so wirkt er nicht genug auf die Einbildungskraft, und ist er zu weit entfernt, so verliert der Mensch den Muth.

Man hat zwischen der Grösse der Gegenstände des Ehrgeizes und ihrer Anzahl ein gewisses Verhältniss zu beobachten, um die möglichst grösste Wirkung hervorzubringen, und die grössten Vortheile von den Menschen zu ziehen. — Dieses Verhältniss versteht man in Preussen vortrefflich.

Im preussischen Dienste sind gerade nur 2 Rangstufen, welche bezahlt sind: Die Hauptleute der Compagnien, und die Eigenthümer der Regimenter. Alle übrigen Offiziere dienen aus Ehrgeiz, und gewiss ist kein Fürst so gut bedient, als der König von Preussen*).

In andern Diensten ist die stufenweise Erhöhung der Belohnungen zu unmerklich. Es steht sich zwar keiner eigentlich schlecht, dagegen steht aber auch keiner sehr gut, und aus Mangel grosser Gegenstände, die die Einbildungskraft beschäftigen, und den Geist in Thätigkeit erhalten könnten, schläft alles ein,

Nur die Hoffnung allein ist fähig, uns lange zu interessiren und nichts trägt zum Glücke unseres Lebens so viel bei. Wir werden gar zu bald mit einer Sache vertraut, die wir besitzen, und sie hört auf uns Vergnügen zu machen, in dem Masse als wir uns mit ihrem Gebrauche familiarisiren; allein so lange sie nur der Gegenstand unserer Hoffnungen ist, erscheint sie uns beständig mit allen ihren Reizen geschmückt.

So sind die Menschen beschaffen, und es liegt uns daran, sie zu kennen, wenn wir mit ihnen zu thun haben. Man muss die Kunst verstehen, Vortheile aus ihnen zu ziehen, selbst aus ihren Vorurtheilen, und ich sehe hierin keine Ungerechtigkeit, wenn man es thut, ohne ihnen zu schaden Man bezahle ihre Dienste mit Geld oder mit Hoffnungen, wenn man sie zufrieden und glücklich macht; das ist wie mich däucht alles, was sie brauchen. Dass ihre Hoffnungen gegründet sein müssen, versteht sich, weil man widrigenfalls sich eines Betruges und einer doppelten Ungerechtigkeit schuldig machen würde.

*) Hat sich 18 Jahre später nicht erwiesen.

Digitized by Google

Ich schlug Seiner Churfürstl Durchlaucht vor, die Gage eines jeden Offiziers um etwas zu erhöhen, weil sie nach der alten Einrichtung alle zu wenig hatten, um zu leben; aber ich rieth, die Gage des Hauptmanns am meisten zu vermehren, um den Ehrgeiz und den Diensteifer der Subaltern-Offiziere anzufeuern, wie ich schon bemerkt habe. Auf bessere Bedienung von Seite des Capitäns machte ich hiebei keine Rechnung; ich wusste, dass sobald diese ihre erhöhte Gage ein halbes Jahr bezogen haben, sie gänzlich vergessen würden, dass sie je weniger hatten; aber ich war auch überzeugt, dass die Subaltern-Offiziere das Glück, welches sie hofften, besser schätzen würden.

Ehemals hatte der Hauptmann im Dienste Sr. Churf. Durchl. monatlich 47 fl. Gage und 3 fl. für Holz, Quartier und dergl., folglich im Ganzen 50 fl. und überdiess 2 Furierschützen.

Seit Einführung des neuen Militär-Systems erhält er einstweilen monatlich 60 fl., und 1 Furierschütz ward ihm gelassen; ich würde aber vorschlagen, ihm monatlich 75 fl. mit Inbegriff des Quartiergeldes zu geben, wogegen die Furierschützen gänzlich aufhören müssten. Unter allen Missbräuchen, die sich von jeher beim Militär eingeschlichen haben, ist gewiss keiner auffallender, als dieser, dass man den Bedienten eines Offiziers, welcher meistens nur ein Junge ist, zur Stärke eines Regiments zählt, und in die Listen als Soldat einträgt. Furierschützen dieser Art existiren weder in der preussischen, noch sächsischen oder hannover'schen Armee, und, wie ich glaube, in keinem Dienste von Europa, den pfalzbayer'schen und österreichischen ausgenommen. Die wenigsten Offiziere bei uns halten sich ordentliche Furierschützen, sondern sie empfangen die Löhnung, Brod- und Monturraten in Geld, und halten sich eigene Bediente; und doch werden diese Bedienten, welche nie exerziern gelernt haben, nie in Reih' und Glied gestellt werden, und überhaupt nie einen militärischen Dienst verrichten, in die Listen eingetragen und zur Stärke des Regiments gezählt. Der Vortheil, welchen der Capitän auf diese Art von seinem bewilligten Furierschützen zieht, beträgt monatlich 4 fl. 50 kr.; nemlich 2 fl. 30 kr. Löhnung, 1 fl. 30 kr. Brodgeld und 50 kr. Monturraten.

Wenn der Capitän nunmehr die neuvorgeschlagene Gage*) zu 75 fl. monatlich erhält, wird er diesen kleinen Nebenvortheil eines Furierschützen wohl entbehren können.

Diese Vermehrung seiner Gage wird gleich beträchtlich, und kann nicht fehlen, eine grosse Sensation unter den Truppen zu machen. Diess ist auch nothwendig, um sie aufzuwecken und ihren Eifer anzufeuern.

Der Hauptmann in Oesterreich hat monatlich 86 fl, in Ungarn 79 fl., in Sachsen und Preussen steht er sich auf etwa 3000 fl. jährlich.

Der Stabscapitän hatte vormals in dem Dienste Sr. Churf Durchl. nur 32 fl. monatlich, welches 384 fl. des Jahres beträgt. Jetzt ist seine monatliche Gage 35 fl.; folglich hat er jährlich 420 fl, und ich würde für diesen Rang keine weitere Vermehrung vorschlagen.

Ehedem hatte ein Oberlieutenant in pfalzbayerischen Diensten monatlich 26 fl. mit Inbegriff des Quartiergeldes; nach dem neuen Systeme aber erhält er 28 fl. und mit diesem kann er wohl zufrieden sein,

*) Wurde nicht genehmigt.

Digitized by Google

besonders wenn er das Verhältniss der Gage des Lieutenants zu der des Capitäns in andern Diensten vergleicht.

In Preussen monatlich 33, in Sachsen 26½, in Oesterreich, 32, in Ungarn 30 fl.

In churpfälzischen Diensten hatte der Unterlieutenant ehedem 24, gegenwärtig aber erhält er monatlich 26 fl. und ich würde ihm keine weitere Vermehrung vorschlagen. Die Subaltern-Offiziere sind überall schlecht bezahlt, sie dienen aber in der Hoffnung mit der Zeit eine Compagnie zu erhalten.

Die sehr beträchtliche Erhöhung der Capitänsgage in dem Dienste Sr. Churf. Durchlaucht kann daher nicht fehlen, den Eifer der Lieutenants und Unterlieutenants eben so viel, oder noch mehr anzufeuern, als wenn man ihnen selbst eine kleine Zulage gäbe. Ueberdiess ist es nicht undienlich, wenn die jungen Leute bei ihrem Eintritt in den Militärdienst frühzeitig an Sparsamkeit und gute Wirthschaft gewöhnt werden

Von den Stabsoffizieren. Weil die 4 Oberstabsoffiziere bei den Infanterie- und Artillerie-Regimentern zugleich Compagnie-Inhaber sind, so wird ihr Gehalt durch die Vermehrung der Capitänsgage um ein merkliches erhöht; sie würden aber demohngeachtet immer viel schlechter, als die Stabsoffiziere in allen andern Diensten stehen, wenn man ihnen nicht auch zu ihrer Gage als Stabsoffiziere etwas zulegte. Nach dem oben erwähnten Vorschlag wird der Capitän jährlich 900 fl. erhalten; wenn man nun dem Major 300 fl, dem Oberstlieutenant 600, dem Oberst 900 und dem Regimentseigenthümer 1200 fl. zulegt, so wird diess gewiss nicht zuviel sein. Nach diesem Vorschlage*) wird

der Major	1200 fl.	jährlich	oder	100 fl.	monatlich,	
„ Oberstlieutenant	1500 „	„	„	125 „	„	
„ Oberst	1800 „	„	„	150 „	„	
„ Regiments-Inhaber	2100 „	„	„	175 „	„	

erhalten.

Nebst dieser Gage werde ich für jeden Stabsoffizier der Infanterie und Artillerie 2 Fourage-Rationen vorschlagen, weil nach dem neuen Dienst-Reglement die Stabs-Offiziere zu Pferde dienen müssen.

Hingegen könnten die Stabsoffiziere der Cavalerie, vom Regiments-Inhaber anfangend, nur 4 Fourage-Rationen beziehen; auch könnte, um allen Missbrauch zu verhüten, festgesetzt werden, dass kein Offizier seine Fourage-Rationen erhalten sollte, wenn er nicht die bestimmte Anzahl von guten brauchbaren Dienstpferden wirklich hält

Allgemeine Bemerkungen über die Gage und Löhnung der Offiziere und Unteroffiziere bei den verschiedenen Corps der Armee

In Betreff der Gage für die Offiziere der Artillerie und Cavalerie würde ich vorschlagen, sie alle, wie es jetzt wirklich eingeführt ist, auf gleichen Fuss mit den Offizieren der Infanterie von demselben Range zu setzen und dieselbe Gleichheit auch bei den Stabsoffizieren der ganzen Armee beizubehalten. Nur sollte der Rittmeister in

*) Wurde nicht genehmigt.

Digitized by Google

Betreff seiner Gage nicht als Stabs-Capitän, sondern als wirklicher Capitän gehalten werden.

Diese Gleichheit der Gagen der Offiziere von dem nemlichen Range, die bei den verschiedenen Corps dienen, ist sehr vortheilhaft, nicht nur, weil dadurch alle Unzufriedenheit, Hass und Schelsucht, welche irgend eine vorzügliche Begünstigung dieser Art nothwendig verursachen muss, gänzlich vermieden wird, sondern auch die Versetzungen von einem Corps zum andern, nach der Verschiedenheit der Talente der Offiziere, oder sonstigen Umständen ungemein erleichtert werden.

Was die Löhnungen der Unteroffiziere betrifft, können diese bei der Infanterie und Cavalerie ganz gleich bleiben, wie wirklich eingeführt ist; weil aber der Unteroffizier der Artillerie in allen Diensten von Europa nicht nur höher bezahlt wird, als ein Unteroffizier der Infanterie, sondern auch weit mehr von ihm gefordert wird, so könnte jedem Grade der Unteroffiziere bei der Artillerie, vom Gefreiten angefangen, täglich 1 Kreuzer zugelegt werden. Diejenigen unter ihnen, welche wirklich mehr beziehen, könnten den Ueberschuss bis zu ihrem Abgang oder weitern Avancement als ein Extraordinarium beibehalten.

In Betreff der Gage der sämmtlichen Offiziere bei der churpfalzbayerischen Armee kommt zu bemerken, dass sie alle durch Einführung des neuen Kleidungssystems eine sehr beträchtliche Ersparung an ihrer Kleidung machen, welche so gut als eine Vermehrung ihrer Gage, in Rücksicht auf die Verbesserung ihrer Lage, anzusehen ist.

Von den Sapeurs, Mineurs und Pontoniers.

Bei grossen Armeen machen die Sapeurs und Mineurs zuweilen besondere Corps aus, aber bei kleinern Armeen sind sie immer bei der Artillerie eingetheilt.

Wenn man bei jeder der 8 Compagnien, welche das Regiment der bayerischen Artillerie ausmachen sollen, 6 Pontoniers anstellte, so hätte man 48 Pontoniers, welches für die Armee seiner Churf. Durchl. eine hinreichende Anzahl wäre.

Beim Artillerie-Regiment zu Mannheim, und in den Niederlanden könnte man bei jeder Compagnie 3 Sapeurs und 3 Mineurs anstellen, so dass man zusammen 24 Mineurs und eben so viele Sapeurs hätte

Die Ursache, warum ich die Pioniers in Bayern, die Mineurs und Sapeurs aber in der Pfalz und den Niederlanden einzutheilen vorschlage, liegt zu sehr am Tage, als dass ich mich hierüber weiter erklären sollte.

Zum Unterricht der Pontoniers, und um sie zu commandiren, falls man ihrer im Kriege bedarf, könnte man 2 Offiziere (1 Ober- und 1 Unterlieutenant) und 3 Unteroffiziere (1 Sergenten und 2 Corporäle), alle aus dem Artillerie-Regimente ernennen. Doch müssten alle, sowohl die Offiziere und Unteroffiziere, als die gemeinen Pontoniers bis zu dem Zeitpunkt, da sie wirklich im Pontonsdienste gebraucht würden, die gewöhnlichen Dienste der Artillerie fortmachen; auch sollten sie mit den übrigen Chargen des Regiments gleich rangiren, und auf keine Art inden Listen distinquirt werden.

Ebenso könnte man einen Offizier und 2 Unteroffiziere ernennen, um die Mineurs und Sapeurs zu unterrichten und zu commandiren, und will man auch diesen Leuten eine kleine Belohnung geben, um sie zur Erlernung ihres neuen Gewerbes mehr aufzumuntern, so kann man die Löhnung

Digitized by Google

der Unteroffiziere und der gemeinen Pontoniers, Mineurs und Sapeurs täglich um 1 Kreuzer vermehren, welches im Ganzen eine sehr geringe Ausgabe verursachen, und dennoch gewiss eine gute Wirkung hervorbringen würde.

Von den Ingenieurs.

Man sollte niemals mehr Arbeiter halten, als das Werk erfordert, und nie sollte man einen Menschen besonders für einen Dienst bezahlen, den ein anderer, der schon bezahlt ist, verrichten könnte.

Diess sind allgemeine Grundsätze der Haushaltungskunst.

Man bedient sich der Ingenieurs beim Angriff und der Vertheidigung der Festungen, und auch zur Errichtung und Ausbesserung der Festungswerke. Man kann sie ebenfalls zur Errichtung und Ausbesserung bürgerlicher Gebäude, z. B. Kasernen, Zeughäuser und dgl. gebrauchen, doch sollte ihre Anzahl immer mit dem Werke im Verhältniss stehen.

Es ist keineswegs wahrscheinlich dass die Armee Sr. Churf. Durchl. jemals ganz allein Belagerungen unternehmen werde. — Und was die Vertheidigung betrifft, so sind Mannheim und Jülich vielleicht die einzigen Plätze, die einer förmlichen Vertheidigung fähig sind. Auch ist es selbst in dem Falle, dass diese Festungen angegriffen würden, mehr als wahrscheinlich, dass Seine Churf. Durchl. durch die Armee einer freundlichen Macht in der Vertheidigung derselben unterstützt würden. Und wenn ein fremder General sich in eine Festung wirft um solche zu vertheidigen, trägt er auch immer Sorge, Ingenieurs mit sich zu bringen, die er kennt, und in welche er Vertrauen setzt.

Von Errichtung neuer Festungen in den Landen Sr. Churf Durchl. ist gar nicht die Rede, und was die Reparatur derjenigen betrifft, welche schon existiren, so zeigt die jährlich verwendete Summe, wie wenig beträchtlich sie sei. — Aus allem diesem folgt, dass in dem pfalzbayerischen Dienste nicht Beschäftigung genug für viele Ingenieurs ist.

Man hat ein sehr einfaches Mittel, die Kosten zu berechnen, welche diejenigen verursachen, die die Aufsicht über öffentliche Werke führen; es besteht darin, dass man auf das ganze Capital, welches auf diese Werke verwendet wird, ein gewisses Procent legt. — Gesetzt nun, unsere Ingenieurs hätten statt ihrer Gagen das Recht auf alle Ausagen, für die Errichtung und Ausbesserung der Gebäude, die ihnen anvertraut sind, einen Profit von 5 Procent zu schlagen? — ich glaube, jeder unbefangene Werkverständige wird gestehen, dass dieses eine hinlängliche Belohnung für ihre Arbeiten sein würde.

Im Durchschnitt belaufen sich die gesammten Kosten für die Militärbaulichkeiten in allen Ländern Seiner Churfürstlichen Durchlaucht nicht höher als 32,189 fl. 34 kr. des Jahres. 5 Procent von dieser Summe macht 1609 fl. 28 kr.; allein statt dieser kostet das Ingenieurcorps jährlich 18,385 fl. 36 kr.

Man könnte hier einwenden, dass die Ingenieurs ausser den Militärbaulichkeiten, auch die Reparatur der Kasernen und anderer öffentlicher Gebäude zu besorgen haben, welche aus der Militärkasse bezahlt werden. Hierauf würde ich antworten, dass alle diese Gebäude nicht nur von jedem andern Baumeister eben so gut bestellt werden könnten, als durch einen Ingenieur, sondern dass auch, wenn man die Nothwendigkeit an-

Digitized by Google

nehmen will, Ingenieurs hiezu anzuwenden, man doch mehr Geld auf diesen Gegenstand verwende, als die Arbeit erfordern sollte.

Fügt man zur obigen Summe für Festungen noch alles dasjenige hinzu, was für Kasern-Reparaturen, und ähnliche andere Werke, wobei Ingenieurs als Aufseher gebraucht werden, jährlich ausgegeben wird, und was sich im Durchschnitt auf 25,764 fl. 10 kr. belauft, so beträgt alles dieses zusammen nur 57,954 fl. 14 kr. und 5 Procent von dieser Summe wäre nur 2,897 fl. 42 kr, welches viel weniger ist, als was das Ingenieur-Corps jährlich kostet.

Mein Vorschlag wäre, Ingenieurs zu haben, und selbst mehrere, als man gegenwärtig hat, und sie zu denselben Diensten zu gebrauchen, aber sie mit viel geringern Kosten und auf solche Art zu halten, dass sie mehr Nutzen schaffen, als sie jetzt thun.

Jedermann weiss, dass es unmöglich ist, ein guter Ingenieur zu sein, ohne den Artilleriedienst von Grund zu verstehen — und es ist leicht zu beweisen, wie nöthig es einem Artillerie-Offizier sei, dass er zugleich Ingenieur ist. Beide werden im Kriege damit beschäftigt, Batterien, Linien, Epaulements, u. a. ähnliche Werke zu errichten. — Beide müssen die Regeln der Fortifikationen, der Attake, und der Vertheidigung einer Festung, der Posten und der Linien verstehen, und beide müssen folglich die Wirkung der Kanonen und aller Gattungen Artillerie- und Feuergewehre in allen möglichen Lagen kennen.

Da übrigens jeder Mensch durch Unthätigkeit verdorben wird, so wird es auch aus diesem Grunde gut sein, die Artillerieoffiziere, welche sonst zur Zeit des Friedens sehr wenig zu thun haben, anzuhalten, sich Kenntnisse zu sammeln, die Aufsicht über öffentliche Werke und Gebäude zu führen, und den Dienst der Ingenieurs zu verrichten. Durch diese Einrichtung, welche einen wesentlichen Theil des neuen Systems ausmacht, und welche bereits durch das Rescript Er. Ch. Durchl: vom 7. Februar 1793 ausdrücklich und öffentlich angekündigt worden ist, wird man die gesammten Unkosten eines Ingenieurs-Corps ersparen.

Von Formirung
der Compagnien, Bataillons und Regimenter.

Nachdem die Bezahlung derjenigen, die man im Militärdienste gebraucht, bestimmt ist, muss zunächst über die Formirung der Compagnien, der Bataillons und der Regimenter entschieden werden.

Die Grundsätze die man bei Formiruug militärischer Corps überhaupt zu beobachten hat, sind folgende:

1) Jede besondere permanente Abtheilung der Truppen muss für sich ein vollständiges Corps ausmachen, unter den unmittelbaren Befehlen eines einzigen Commandanten stehen, und seine eigenen Offiziere haben. Wenn sich mehrere in das Commando eines Corps mischen kann weder Ordnung noch Subordination, weder Mannszucht noch Responsabilität statt finden und wenn die Offiziere nicht beständig bei demselben Corps bleiben, so ist es nicht möglich dass sie alle ihre Untergebenen kennen, noch von ihnen gekannt werden, folglich kann kein esprit de corps unter ihnen bestehen.

Die permanenten Abtheilungen der europäischen Armeen sind heut

Digitized by Google

zu Tage: Compagnien, Eskadrons — Bataillons — Regimenter — Brigaden, Divisionen der Armee, u. s. w.

2) die erste permanente Abtheilung einer Truppe (die Compagnie oder Eskadron), welche immer als die vorzüglichste und Grund-Abtheilung der ganzen Armee zu betrachten ist, sollte nicht aus mehr Individuen, Offizieren, Unteroffizieren und gemeinen Soldaten bestehen, als ein einziger Mann vollständig zu übersehen und zu regieren, nach dem Namen sowohl als den verschiedenen Charaktern und Verbindungen genau zu kennen, und, wie ein Vater über so viele Kinder, Sorge zu tragen, im Stande ist.

Die Stärke der Compagnien und Eskadrons ist verschieden in verschiedenen Diensten, und oft selbst in demselben Dienste verschieden zur Zeit des Friedens und in Kriegszeiten.

Im Dienste Sr. Ch. Durchl. besteht eine Compagnie oder Eskadron aus 150 Köpfen, doch könnte sie im Falle der Noth wohl auf 200 verstärkt werden, wenn man einen zweiten Unterlieutenant hinzufügte.

3) Jede permanente oder stabile Abtheilung (Comp. od Esk.) muss mit einer gehörigen verhältnissmässigen Anzahl von Subalternoffizieren und Unteroffizieren versehen sein.

Sind die Subalternoffiziere zu wenig, so leidet der Dienst — eine zu grosse Anzahl derselben hingegen verursacht nicht nur unnütze Kosten, sondern auch öfters Verwirrung, und weun sie nicht genug beschäftigt sind, Verderbniss ihrer Sitten und ihrer Aufführung.

Das Verhältniss der Offiziere und Unteroffiziere bei den Compagnien in den Diensten verschiedener deutscher Mächte ist folgendes:

Eine Compagnie	enthält Köpfe	Hat Offiziere, den Hauptmann mitgerechnet	Unter-Offiziere	Gefreite
Oesterreich	180—240	3 oder 4	5 oder 6	6 oder 7
Preussen	180—220	4	12	—
Sachsen	140—150	4	12	—
Pfalzbayern	150	3	8	8
nach dem neu vorgeschlagenen Fuss	200	4	8	8

Aus dieser Vergleichung erhellt offenbar, dass die Armee Sr. Ch. Durchl. mit Offizieren und Unteroffizieren wenigstens ebenso gut versehen ist und immer versehen sein wird, als die Truppen der benachbarten deutschen Mächte.

4) Die stabilen Abtheilungen der 2. Ordnung „Bataillons" welche aus den Abtheilungen der ersten Ordnung „Compagnien" zusammengesetzt sind, müssen aus einer schicklichen Anzahl dieser letzten bestehen.

Da die Bewegungen eines Bataillons sich nach dem Commando seines obersten Befehlhabers richten müssen, so muss seine Grösse oder Aus-

dehnung nach der Entfernung bestimmt werden, in welcher die Stimme eines Menschen deutlich gehört werden kann.

Die Formirung eines Bataillons muss auch nach den Manövers, und zwar so geschehen, dass diese so sehr als möglich erleichtert werden, und dass die Offiziere der Compagnien bei ihren Leuten bleiben können.

Bataillons im Dienste Sr. Ch. Durchl. bestehen jedes aus 4 Compagnien; die Regimenter jedes aus 2 Bataillons; die Brigade jede aus 2 Regimentern; und das Exerzier-Reglement ist auf diese Eintheilung gegründet.

Die Cavalerie-Regimenter bestehen, jedes aus 4 Eskadrons, und, da alle Compagnien und Eskadrons nicht allein von gleicher Stärke sind, sondern auch dieselbe Anzahl von Offizieren von gleichem Rang, und von Unteroffizieren von einerlei Grad haben, so macht dieses die Rapporte der Regimenter, und vorzüglich den General-Rapport und den der detachirten Corps sehr einfach.

Die österreichischen, preussischen und sächsischen Bataillons, so wie die der meisten übrigen europäischen Staaten bestehen aus 4 Compagnien.

Von der Formirung einer Armee.

Wenn eine Armee ansehnlich sein, oder selbst nur den Namen verdienen soll, so muss sie aus einem schicklichen Verhältnisse von Infanterie, Artillerie und Cavalerie zusammengesetzt sein.

Zur Infanterie gehören Grenadiere, leichte Infanterie oder Chasseurs, Linientruppen oder Füsiliere und Garnisons-Infanterie.

Zur Artillerie gehört Feld- und Garnisons-Artillerie, und das Verhältniss zwischen beiden bestimmt sich aus der Anzahl der Festungen, die man in einem Lande zu vertheidigen hat, und die Stärke der Infanterie, welche man in's Feld stellen kann.

Die Stärke der Feldartillerie hängt nicht allein von der Stärke der Infanterie, sondern auch von der Beschaffenheit des Landes ab, welches zu vertheidigen ist, von der stärkern oder schwächern Cavalerie, womit die Infanterie unterstützt werden kann, und von dem Verhältniss der Artillerie in den Armeen der benachbarten Mächte. Wenn die Infanterie von einer zahlreichen Cavalerie unterstützt ist, und der Krieg in einem Lande geführt wird, wo die Cavalerie mit Leichtigkeit und Nachdruck agiren kann, kann man eher eine zahlreiche Artillerie entbehren; aber in dem Masse, als es an Cavalerie fehlt, muss die Artillerie verstärkt werden. Und in einem Defensivkrieg, besonders in einem Lande wie Bayern, welches von vielen Flüssen durchschnitten ist, wird ein starkes Verhältniss von Artillerie unumgänglich erfordert

Es giebt Länder, wo man eine zahlreiche Cavalerie entbehren kann, aber ich kenne keines, wo man den Krieg mit einigem Vortheil ohne Kanonen führen könnte. Seit 50 Jahren hat die Artillerie schlechterdings alle Schlachten und Treffen entschieden, welche in Europa vorfielen, und, statt sie zu vermindern, vermehrt man die Menge des groben Geschützes, welches die Armeen mit sich führen, ohngeachtet der ungeheuren Kosten und der Beschwerlichkeiten, welche der Transport desselben verursacht.

Unter die Cavalerie zählt man Truppen zu Pferde von verschiedenen Benennungen, als Husaren, Chevaulegers, Chasseurs zu Pferd, Dra-

Digitized by Google

goner, leichte Dragoner, Grenadiere zu Pferd Kürassiere u. dgl. — Vormals war zwischen diesen verschiedenen Gattungen von Cavalerie ein wesentlicher Unterschied sowohl in Rücksicht auf die Grösse der Leute und der Pferde, als auf ihre Waffen, und die Art, wie sie sich schlugen; allein seitdem die Erfahrung gezeigt hat, dass ein Mann von mittlerer Grösse und ein Pferd, welches einen gewissen Grad von Stärke mit grosser Leichtigkeit und Lebhaftigkeit vereint, für den Dienst der Cavalerie am zuträglichsten sind, setzt man keine Riesen und keine Zwerge mehr zu Pferd. Man bedient sich der Pferde von mittlerer Grösse, die aber stark und lebhaft sind, zu allen Arten Cavalerie und die obgenannten verschiedenen Truppen unterscheiden sich gegenwärtig beinahe durch nichts als durch ihre Namen.

Die bayerische Armee*) besteht gegenwärtig aus 9 Regimentern Feldinfanterie, nemlich 2 Regimenter Grenadiere, 1 Feldjäger, 6 Füsiliers, dann 1 Bataillon Garnisons-Infanterie; 1 Bataillon Artillerie; 2 Regimenter Chevaulegers, 1 Dragoner und 1 Kürassiere.

Es wird unumgänglich nothwendig sein, die Artillerie zu vermehren, und statt einem Bataillon, ein ganzes Regiment daraus zu machen, wie schon wirklich befohlen worden ist.

Nach dieser geschehenen Vermehrung wird die Stärke und die Eintheilung der bayerischen Armee folgende sein:

Regimenter	Gattungen von Truppen	Bataillons	Eskadrons	Fuss zur Zeit des Friedens	Fuss zur Zeit des Krieges	Grosser Kriegs-Fuss	Compagnien
				die Compagnie und Eskadron zu 150 Köpfe	die Compagnie und Eskadron zu 180 Köpfe	die Compagnie und Eskadron zu 200 Köpfe	
2	Grenadiere	4	—	2438	2918	3238	16
1	Feldjäger	2	—	1219	1459	1619	8
6	Füsiliere	12	—	7314	8754	9714	48
½	Garnisons-Infant.	1	—	609	729	809	4
1	Artillerie	2	—	1219	1459	1619	8
2	Chevaulegers	—	8	1236	1476	1636	—
1	Dragoner	—	4	618	738	818	—
1	Kürassier	—	4	618	738	818	—
14½	Summa	21	16	15,271	18,271	20,271	84

*) hierunter scheint nur die diesseitige Armee verstanden zu sein.

Digitized by Google

Wenn eine militärische Einrichtung für ein Land gut sein soll, so muss sie so beschaffen sein, dass man die Armee im Nothfalle leicht vermehren kann, ohne neue Regimenter zu errichten (welches immer grosse Kosten verursacht) und ohne die geringste Veränderung in der militärischen Oekonomie, in dem Exerzieren, in den Haupteintheilungen, oder in den Manövers zu machen — Die hier vorgeschlagene Formirung für die bayerische Armee scheint mir allen diesen Forderungen Genüge zu leisten

Wenn einmal die Löhnung festgesetzt ist, welche man denjenigen, die im Militär dienen, geben soll — wenn die Formirung der Compagnien und Eskadrons, der Bataillons und Regimenter bestimmt ist, und man über die verschiedenen Gattungen der Truppen von Infanterie, Artillerie und Cavalerie, aus denen die Armee bestehen soll, übereingekommen ist, dann ist es Zeit die Anzahl der Köpfe zu bestimmen — wie viele Soldaten beständig in den Garnisonen zugegen sein sollen, um den täglichen Dienst zu machen, und wie viele man auf Urlaub gehen lassen will, um sie zu jeder Zeit, im Nothfall zu ihren Fahnen zurückberufen zu können. — Und alles dieses hängt von der Summe Geldes ab, welche man auf das Militär verwenden will.

Allein, ehe man zur Berechnung schreitet, wie viele Köpfe man in den Regimentern mit einer gewissen gegebenen Summe unterhalten kann, müssen von dieser alle jene Ausgaben der Militärkasse abgezogen werden, welche nicht in die Rechnungen eines besondern Corps zu bringen sind.

In diese Rubrik gehören die Unkosten für die allgemeine Verwaltung des Militärwesens, als der Kriegsrath, der Generalstab der Armee, die Generale und die Commandanten der Plätze, die Unkosten für die Unterhaltung der Zeughäuser, der Festungen, der Kasernen, der Militär-Hospitäler, die Pensionen u. dgl., wozu noch die Leibwache des Landesfürsten gerechnet werden kann.

Diese verschiedenen Artikel können im bayerischen Heerwesen nicht geringer als auf 426,010 fl. 6 kr. jährlich geschätzt werden, und von dieser Summe lässt sich unmöglich etwas ersparen.

Da die Offiziere und Unteroffiziere, welche man gleichsam als das Skelet der Regimenter betrachten kann, immer bezahlt werden müssen, die Anzahl der gemeinen Soldaten mag wie immer beschaffen sein, so sind die Kosten für diesen Gegenstand als eine schlechterdings nöthige und unvermeidliche Ausgabe anzusehen, über welche nichts weiter zu berathschlagen ist

Die Offiziere, Unteroffiziere und Gefreiten der 9 Regimenter Feld-Infanterie, des Bataillons Garnisonsinfanterie, eines Artillerie-Regiments und der 4 Cavalerie-Regimenter, welche die bayerische Armee bilden sollen, werden des Jahres 477,947 fl. 42 kr. kosten.

Fügt man diese Summe zu der vorhin erwähnten, so macht das Ganze jährlich 903,957 fl. 48 kr., was man als eine gewisse und unvermeidliche Auslage für das bayerische Militärwesen betrachten muss.

Zu dieser Summe muss man noch diejenigen Ausgaben bei den Regimentern, welche gemeiniglich unter dem Namen „Regimentsunkosten" bekannt sind, hinzufügen, und welche 27,559 fl. 55 kr. jährlich betragen. — Diese Summe zur letzten addirt, macht 931,517 fl. 43 kr.

Um die folgenden Rechnungen, welche nöthig sind, um genau zu bestimmen, wie viel gemeine Soldaten man in den Regimentern mit einer gewissen jährlichen Summe halten könne, noch mehr zu vereinfachen, kann man auch die Summe, welche zur Erhaltung der Cavalerie-Pferde erforderlich ist, als eine gewisse unvermeidliche Auslage ansehen, an welcher sich nichts mehr ökonomisiren lässt.

Ehemals hatten die Cavalerie-Regimenter im Dienste Sr. Churf. Durchl. nicht mehr als 100 Pferde jedes, und selbst diese hundert waren beinahe niemals vollzählig.

Da der Unterhalt der Pferde beständig soviel kostet, besonders wenn das Futter so ausserordentlich theuer ist, als gegenwärtig, und da es der bayerischen Armee noch an vielen andern Dingen fehlt, die womöglich noch wichtiger und nothwendiger sind, als die Pferde, z. B. an Artillerie, an Kanonen, an Magazinen, Feldrequisiten und dergl., welches alles beizuschaffen, viel kosten wird, so würde ich vorschlagen, unterdessen jedem Cavalerie-Regiment in Bayern, 205 Pferde zu geben. Diess würde für die 4 Regimenter 820 Pferde machen, und da der Unterhalt eines Pferdes jährlich 158 fl. kostet, so würden diese 820 Pferde zusammen jährlich 129,560 fl. kosten. Diese Summa zu der obigen hinzugefügt, giebt die sämmtlichen bestimmten und unvermeidlichen jährlichen Ausgaben für die erwähnten verschiedenen Artikel, welche alle wesentlich zum Militär gehören, zu 1,061,077 fl. 43 kr.

Man könnte zwar nunmehr zur Berechnung der Anzahl Köpfe schreiten, wie viele man beständig bei den Regimentern im Dienst halten, und wie viele man beurlauben kann; allein da das Bataillon Garnisons-Infanterie gröstentheils aus Invaliden zusammengesetzt ist, die zu alt und zu gebrechlich um ihren Unterhalt durch Arbeit zu gewinnen, schwerlich auf Urlaub gehen würden, und folglich das ganze Jahr hindurch bezahlt werden müssen, so muss man auch den Kostenbetrag dieses Bataillons als eine bestimmte, gewisse Auslage betrachten, an welcher sich nichts weiter ersparen lässt.

Die Unterhaltung der gemeinen Soldaten dieses Bataillons nach dem Fuss von 150 Köpfen auf die Compagnie kostet jährlich 30,281 fl. 39 kr.

Da die Anzahl der gemeinen Leute, welche beständig bei den 4 in Bayern kantonirenden Cavalerie-Regimentern zugegen sein müssen, in einem grossen Maase von dem Dienste des Cordons abhängt, und da es in den gegenwärtigen kritischen Zeiten mehr als jemals nothwendig ist, über das ganze Land auf das sorgfältigste zu wachen, so müsste man zu diesem Dienste incl. Prima Plana 1600 Mann anwenden, welches 400 Mann für jedes Regiment, oder 100 Mann für jede Eskadron macht, und diese müssten das ganze Jahr hindurch beständig zugegen sein. Der Kostenbetrag hiefür wird . . . . . sein, und die sämmtlichen Summen machen endlich im Ganzen . . . . . als die bestimmte unveränderliche Auslage für das bayerische Militärwesen in jedem Jahre.

Vorausgesetzt, dass man entschlossen ist, zureichende Anstalten zur Landesvertheidigung bei den jetzigen kritischen Umständen zu treffen, und dass man hiezu das einzige und natürliche Mittel wählen will, die Herstellung und Vermehrung der bayerischen Armee, statt sich der unzureichenden, sehr kostspieligen, unzweckmässigen und höchst bedenklichen Armirung des sogenannten Landesausschusses zu bedienen, so

Digitized by Google

muss bei Bestimmung der Stärke der Regimenter hauptsächlich auf diesen Gegenstand Rücksicht genommen werden.

Im Fall nun, dass eine Armee von 20,000 Mann, effektive mit Inbegriff des Reichscontingents für die hiesigen Länder zu obigem Zweck als hinreichend erachtet wäre, — und schwerlich wird man wohl zu einer stärkern Macht das nöthige Geld aufbringen können, besonders da es selbst für diese Anzahl von Truppen an so vielen höchst nöthigen und unentbehrlichen kostspieligen Artikeln, z. B. Geschütz, Feldrequisiten, Pferden, u. dergl. gebricht — so kann man sehen, dass wenn man die Compagnien und Eskadrons der bayerischen Regimenter zu 200 Mann annimmt, diese zusammen etwas über 20,000 Mann ausmachen.

Wenn nun dieser Fuss angenommen, und 62 anwesende Köpfe bei den Compagnien der Infanterie- und Artillerie-Regimenter für den täglichen Dienst in Garnison hinreichend erachtet werden sollten, so wäre der jährliche Kostenbetrag der Armee nach dieser Voraussetzung leicht zu berechnen.

Ein gemeiner Infanterist, der das ganze Jahr beim Regiment ist, kostet jährlich 67 fl. 34 kr., und ein Beurlaubter, welcher nur während der Exerzierzeit, nemlich 6 Wochen jährlich präsent ist, 12 fl. —

Ein Artillerist kostet im ersten Falle 74 fl. 33 kr., im zweiten 13 fl 10 kr.

Ein Cavalerist je 77 fl. 15 kr, und 12 fl. 50 kr.

(Bis hieher geht Nr 1 des Manuscripts Nr. 440 im Hauptconservatorium der Armee: eine weitere Fortsetzung wurde auch in andern Akten bis jetzt nicht aufgefunden.)

Beil. Nr. 5.

Statuten und Erfordernisse,

nach welchen bei den im Felde stehenden Churfstl. Pfalzbayerischen Truppen die Mannschaft vom Feldwebel, und Wachtmeister abwärts der in goldenen oder silbernen Denkmünzen bestehenden **Ehrenzeichen** mit anklebenden Zulagen theilhaftig werden können.

Art. I.

Diese für Unteroffiziere und Gemeine der im Felde stehenden Churfstl. Truppen bestimmte Denkmünze ist nicht als ein Orden zu betrachten, sondern sie ist eine Belohnung einer im Kriege erfolgten tapfern Handlung, und ein öffentliches Ehrenzeichen für diejenigen, welche sich durch eine solche That ausgezeichnet haben.

Art. II.

Des Ehrenzeichens ist fähig, jeder in Churfstl. Diensten stehende Mann vom Feldwebel und Wachtmeister an abwärts, sowohl von der Infanterie und Cavalerie als von der Artillerie; nicht minder die bei den

Digitized by Google

Regimentern angestellten Volontärs, auch die Stuckknechte, wenn sie sich durch eine besondere That auszeichnen.

Art. III.

Die unter den churbayerischen Truppen dienenden Ausländer haben, wie die eingebornen Unterthanen, für dieses Ehrenzeichen die Qualifikation.

Art. IV.

Nur demjenigen kann ein solches Ehrenzeichen zugewendet werden, der persönlich eine tapfere Handlung begangen hat, welche nicht lediglich dumme Vermessenheit oder Raubbegierde zum Grunde hat, sondern wo der Mann in einer Gelegenheit vor dem Feinde zur Beförderung des Dienstes zum guten Ausschlage einer Unternehmung, zur Rettung eines in Gefahr gestandenen Offiziers, oder Kameraden, Siegeszeichen und ärarischen Guts beigetragen hat, und eine solche That mit glaubwürdigen Zeugen bestätigt worden ist.

Art V.

Das Ehrenzeichen kann dahero nicht an ganze Compagnien, Eskadrons, Commandirte und Freiwillige vertheilt werden, die sich unter Anführung eines Offiziers wohl verhalten, sondern es muss eine persönliche Handlung sein, die denjenigen, der sie begeht, des Ehrenzeichens würdig macht.

Art. VI.

Die silbernen Denkmünzen sind für minder tapfere Handlungen, und die goldenen für die allerausgezeichnetsten bestimmt.

Es kann daher ein Unteroffizier eine silberne, und ein Gemeiner eine goldene Denkmünze erhalten. Auch kann derjenige, welcher bereits eine silberne Denkmünze hat, bei einer sich ergebenden neuen Gelegenheit von Wohlverhalten gegen Zurücknahme der silbernen eine goldene erhalten, derjenige aber, der schon eine goldene Denkmünze hat, und eine neue tapfere Handlung begeht, erhält alsdann eine Belohnung in Geld.

Art. VII.

Die Vertheilung einer solchen Denkmünze soll nur nach Verdienst geschehen, und mit der dazu gehörigen Aufmerksamkeit, damit der Werth derselben durch Gemeinmachung nicht abgewürdigt werde Es kann daher blos der das diesseitige Contingent commandirende Generalmajor, bei dem niederländischen Contingents-Bataillon aber auch der dasselbe commandirende Major, so oft ein Fall von der Collation dieses Ehrenzeichens eintritt, über die desshalb vorgebracht werdenden Umstände, und Zeugnisse erkennen, und bestimmen, wer eine silberne, oder goldene Denkmünze bekommen, und, wenn die silberne gegen die goldene ausgewechselt werden soll.

Jedoch muss hierüber zuvor Bericht zum Churfstl. hohen Hofkriegsrath erstattet werden.

Digitized by Google

Art. VIII.

Derjenige, dem dieses Ehrenzeichen auf ermeldete Art zuerkannt wird, hat solches aus den Händen seines vorgesetzten Regiments- oder Bataillons-Commandanten in Beisein der übrigen Mannschaft öffentlich zu erhalten, und mit dem schwarz- weiss- und blauen Bande, welches bei jeder Denkmünze vorhanden ist, an dem Knopfloche seines Röckels oder Ueberrockes zu tragen.

Art. IX.

Derjenige, der eine silberne Denkmünze bekommt, erhält noch aus Sr. Churfstl. Durchl. höchster Gnade die Hälfte seiner Löhnung nach der bekleidenden Charge, jedoch nur nach dem Friedensfuss; derjenige hingegen, so eine goldene Denkmünze empfängt, erlangt den ganzen Betrag seiner der Charge anklebenden Löhnung als eine Zulage, mithin doppelte Löhnung.

Art. X.

Die Zulage der halben, und resp. der ganzen Löhnung wird einem Jeden von dem Tage an, wo er die Denkmünze empfängt, so lange er dient, verliehen, und wird solche Zulage nicht verändert, wenngleich ein Gemeiner bis zum Feldwebel vorrückt, oder ein Mann von der Infanterie zur Cavalerie, und umgekehrt, versetzt wird.

Art. XI.

Ein Mann, der das Ehrenzeichen bekommen hat, und nach der Hand zu einer Offiziers-Charge (worunter auch die Fahnenjunkers-Stelle begriffen ist), gelangt, behält zwar mit dem Offiziers-Charakter die Denkmünze, die Zulage aber fällt dem Aerar wieder heim. Wenn er aber unter eine der beiden Leibgarden kommen sollte, so behält er die halbe oder ganze Löhnung bis er zum Sousbrigadier, oder zum Oberrottmeister vorrückt.

Art. XII.

Kommt ein mit diesem Ehrenzeichen belohnter Mann in das Spital, oder geht er auf Urlaub, so wird ihm die Zulage in beiden Fällen belassen.

Art. XIII.

Wird ein Mann mit dem Ehrenzeichen wegen Alter oder Gebrechlichkeit zum Garnisons-Regiment versetzt, so bekommt derselbe nebst der bestimmten Invaliden-Löhnung die Hälfte, oder den ganzen Betrag von diesem Genuss als Zulage, gleichermassen verhält es sich, wenn ein solcher Mann in die Pension kommt, wo er dann den ganzen, respekt. halben Genuss der Pension als Zulage erhält.

Art. XIV.

Sollte sich ein Mann bei dem Garnisons-Regiment, oder als Pensionist wieder erholen, dergestalt, dass er zu einem Feld-Regiment wieder tauglich werden sollte, so erhält er, wenn er bei einem Feld-Regiment ferner angestellt wird, seine vorige Zulage.

Digitized by Google

Art. XV.

Setzt sich einer von denjenigen, welche das Ehrenzeichen erhalten haben, in den Fall, wegen eines begangenen wichtigen Verbrechens kriegsrechtlich beurtheilt und bestraft zu werden, so ist einem solchen die Denkmünze abzunehmen, und verliert derselbe dabei noch die anklebende Zulage.

Art. XVI.

Wer immer seine Denkmünze verkauft, ,versetzt oder verspielt, wird derselben und der damit verbundenen Vortheile verlustig.

Art. XVII.

Kann einer beweisen, dass die Denkmünze ihm gestohlen worden, oder dass er sie ohne sein Verschulden verloren hat, so bekommt er dafür eine andere.

Art. XVIII.

Wie die Denkmünze bei einem gestorbenen verheiratheten Mann seinem Weibe oder seinen Kindern verbleibt, welche jedoch solches nicht tragen dürfen, so haben die Regiments-, Bataillons- und andere Commandanten bei einem mit Tod abgehenden ledigen Mann, in sofern er keine Intestat-Erben hat, diese Denkmünze zurückzunehmen, und an den Churfstl. Hofkriegsrath einzusenden.

Art. XIX.

Wenn ein Mann (In- oder Ausländer) mit Abschied entlassen wird, so nimmt er seine Denkmünze als ein durch Wohlverhalten erworbenes Eigenthum mit sich, und darf solches forttragen; nur hört mit dem Tage, an welchem die Löhnung cessirt, auch die Zulage auf.

Art. XX.

Wenn ein Mann desertirt, so wird die allenfalls zurückgelassene Denkmünze zum Churfstl. Hofkriegsrath eingeschickt, und derselbe mag als wirklicher Deserteur attrapirt werden, oder sich freiwillig wiederum sistiren, so wird ihm in jedem Falle die noch vorhandene Denkmünze abgenommen, und er auch der Zulage verlustig. Begeht er aber in der Folge wiederum eine der Medaille würdige That, so kann er solche ohne Anstand wiederum erlangen.

München, den 22. November 1794.

Digitized by Google

Beilage Nr. 6.

Statuten und Erfordernisse,

nach welchen die im Felde stehenden Oberoffiziere von der Churpfalzbayerischen Armee des **Ehrenzeichens** theilhaftig werden können.

Art. I.

Dieses von Sr. Churf. Durchl. gnädigst bestimmte Ehrenzeichen, welches in einem emaillirten Kreuze besteht und an der linken Brust getragen wird, ist nicht als ein Orden zu betrachten, sondern es ist eine Belohnung einer im Kriege erfolgten tapfern Handlung, und eine öffentlichen Zierde und Auszeichnung derjenigen, welche sich durch eine solche That hervorgethan haben.

Art. II.

Dieses Ehrenzeichen bekommen alle Oberoffiziere vom höchsten bis zum niedrigsten, von welcher Militär-Branche sie immer seien, wie auch die Fahnen- und Stuckjunker, dann Estandartführer, ohne Rücksicht auf Religion, Geburt, Rang oder andere Umstände.

Art. III.

Da es ohnehin eines jeden Offiziers Pflicht ist, sich vor dem Feinde nach äussersten Kräften, und mit Aussetzung Leib und Lebens tapfer gebrauchen zu lassen, und dasjenige, was dessfalls die Kriegs-Artikel und besondere Kriegs-Ordres vorschreiben, so lieb ihm seine Ehre und Leben ist, standhaft und getreulich zu erfüllen, so folgt von selbst, dass nicht jede tapfere und muthvolle Handlung ihn zu militärischen Ehrenzeichen qualifiziren könne.

Art. IV.

Nicht minder kann solches wegen hoher Geburt, und eben so wenig wegen im Felde erhaltener Wunden erlangt werden, sondern

Art. V.

Es werden hiezu tapfere und herzhafte Thaten erfordert, und zwar solche, die ein Offizier entweder ohne Verantwortung hätte unterlassen können, und zum Nutzen der Armee gereichen, oder welche mit ausserordentlicher Klugheit oder Muth und Entschlossenheit zur besondern Ehre und zum Vortheil der Armee oder der Truppe ausgeführt werden.

Art. VI.

Zu solchen ausgezeichneten Handlungen werden z. B. gerechnet:

a) Wenn der Offizier wegen besitzender vorzüglicher Eigenschaften von der Generalität zu einer besonders wichtigen Expedition gebraucht, und solche pünktlich und exakt von ihm ausgeführt worden.

b) Wenn ein Offizier ganz ausser der Tour sich zu einem Commando freiwillig erboten und der Armee dadurch Vortheile gewonnen hat.

c) Wenn er durch tapfere und vernünftige Anstalten und Bewegungen dem Feinde Abbruch gethan hat.

Digitized by Google

d) Wenn ein Offizier beträchtliche feindliche Commando's aufgehoben, feindliche Generale oder Stabsoffiziere gefangen genommen hat.

e) Wenn er Kassa, Zelten, Wagen, Proviant- und Munitionswagen, Kanonen, Pontons u. dergl dem Feinde abgenommen hat.

f) Wenn ein Offizier durch kluges Benehmen widrige Zufälle abgewendet hat.

g) Wenn er die schon in Feindeshände gerathene Kriegskassa, Zelte, Proviant und Munitionswagen, Kanonen, Pontons u. dergl. gerettet hat, wozu auch wichtige geheime Papiere gerechnet werden

h) Wenn ein Offizier andern Corps nach den Regeln der Kriegskunst hilfreiche Hand geleistet, und selbe unterstützt hat.

i) Wenn er Succurs in eine Festung oder sonst verschanzten Ort durch den Feind geführt, überhaupt einer eingeschlossenen Truppe zu Hülfe gekommen ist.

k) Wenn ein Offizier durch kluge Disposition seinen Commandirenden von der Gefahr der Gefangennehmung befreit, oder ihm das Leben gerettet hat.

l) Wenn er geschickte Pläne und Entwürfe übergeben, weise Rathschlüsse ertheilen, oder solche mit ausführen geholfen hat.

m) Wenn von ihm wichtige und vortheilhafte Entdeckungen gemacht worden sind.

n) Wenn der Offizier durch gute Disposition Rückzüge gedeckt, feindliche grosse Commando's aufgehalten und Ueberfälle abgewendet hat

o) Wenn von ihm eine vortheilhafte Attake, oder Retirade im Falle der feindlichen Ueberlegenheit gemacht worden.

p) Wenn ein Offizier vortheilhafte Ausfälle aus Festungen und Verschanzungen gemacht, oder feindliche erobert hat.

q) Wenn durch Stratagemen dem Feinde Einhalt oder Nachtheil geschehen ist.

r) Wenn ein Offizier der eingerissenen Unordnung gesteuert, und die schon ganz zerstreute muthlose Mannschaft wieder in Ordnung und Thätigkeit gebracht hat, und dergl. Fälle mehr

Art. VII.

Solche ausgezeichnete Thaten müssen aber auch durch hinlängliche authentische Zeugnisse (wenn sie nicht schon ganz offenbar sind,) erwiesen sein, und zwar entweder von demjenigen, unter dessen Commando der Offizier gestanden, oder von 3 Offizieren, welche Augenzeugen bei der That gewesen. Sollten jedoch so viele Offiziere nicht aufgebracht werden können, so ist das Zeugniss zweier Unteroffiziers oder Gemeinen statt eines Offiziers gültig, folglich machen die Zeugnisse eines Offiziers und 4 Unteroffiziers oder Gemeinen einen hinlänglichen Beweiss aus.

Art. VIII.

So oft nun der Fall der Verleihung des militärischen Ehrenzeichens eintritt, hat der commandirende Offizier des diesseitigen Contingents über die desfalls vorgebracht werdenden Umstände und Zeugnisse zu erkennen, und hierüber demnächst gutachtlichen Bericht zum Hofkriegsrath zu erstatten.

Digitized by Google

Art. IX.

Derjenige Offizier, dem dieses Ehrenzeichen zuerkannt wird, empfängt solches im höchsten Namen Sr. Churf. Durchl. von den Contingents-Commandanten öffentlich vor den ausgerückten Truppen; sollte er aber inzwischen aus dem Felde in eine Garnison versetzt worden sein, so erhält er solches von dem höchsten Offizier in derselben auf einer grossen Parade.

Art X.

Der Offizier trägt dieses Ehrenzeichen, wie er es erhält, und es ist ihm daher nicht erlaubt. solches in grösserer oder kleinerer Form zu tragen, oder gar nur ein Band durchzuziehen.

Art. XI.

Der Offizier kann und darf in Fällen, wo ihm das Tragen eines Civilkleides gestattet ist, auch auf solchem das militärische Ehrenzeichen tragen.

Art. XII.

Dieses Ehrenzeichen darf auch der Offizier in seinem Wappen führen, jedoch muss selbes mit einer Masche nur unten am Schild hängen, und es ist also nicht erlaubt, dass der Wappenschild auf dem Kreuze liegt, oder sich das Band um den Schild, oder die Helmdecke schlinge.

Art. XIII.

Nach Absterben des Offiziers muss das Ehrenzeichen von den Erben nach dem Begräbnisse, weil solches auf den Sarg des Verstorbenen gelegt werden darf, zum Churf. Hofkriegsrathe zürückgesendet werden.

Art. XIV.

Der quittirte Offizier behält das Ehrenzeichen, wie er es vor seiner Quittirung empfangen hat, und er darf es auch, wenn er eine Civilbedienstung überkommt auf dem Civilrock tragen. Uebrigens muss, wie oben Art. XIII verordnet ist, solches nach dem Tode des quittirten Offiziers zum Churf. Hofkriegsrath zurückgeschickt werden.

Art. XV.

Sollte sich der Fall ergeben, das ein mit dem Ehrenzeichen belohnter Offizier wegen eines militärischen oder gemeinen Verbrechens seiner Charge verlustig würde. so ergiebt es sich von selbst, dass ihm auch das militärische Ehrenzeichen nicht länger mehr belassen, sondern ihm solches sogleich abgenommen werden muss.

Art. XVI.

Ueber die mit diesem Ehrenzeichen begnadigten Offiziere ist endlich ein ordentliches Verzeichniss mit Eintragen des Namens und des Tages, dann der That zu verfassen, und fortzuführen, sohin bei dem Churf. Hofkriegsrath nebst allen auf dieses Ehrenzeichen Bezug habenden Dokumenten und Papieren in einem eigenen Schrank zu verwahren, auch ist

Digitized by Google

jedem mit dem militärischen Ehrenzeichen begnadigten Offizier eine besondere Ausfertigung hierüber vom Churfürstlichen Hofkriegsrathe zu ertheilen.

München, den 8. Juni 1797.

Carl Theodor, Churfürst.

(L. S.)

Das
Militär-Ehrenzeichen
haben erhalten:

Molitor, Oberstlieut.; 8. (7.) Inf.-Rgmnt. — 19 Februar 1795 Auszeichnung in den Feldzügen 1793 und 94.

Stadler, Oberlieut.: 1. Feldjäg. (15. Inf.) Rgmnt. — 19. Febr. 1795 Auszeichnung in den Feldzügen 1793 und 94.

Reisenegger, Unterlieut.; 6 (8.) Inf-Rgmnt. — 19. Febr. 1795 Auszeichnung in den Feldzügen 1793 und 94.

} vor Errichtung des Max-Josephs-Ordens gestorben.

Triva, Nepomuk von, Oberstlieut ; 6. Füs. (8. Inf.) — 2. März 1795 Auszeichnung in den Feldzügen 1793 und 94. — 1. März 1806 Grosskreuz M.-J.-O.

Zandt, Joseph Franz, Freiherr von, Oberst; — 2. März 1795. — Stirbt als Ehrenritter und badischer Generalmajor in Pension 18 März 1807.

Dorth, Ludwig, Freiherr von, Major; 1. (5.) Chev. — 2. März 1795 Auszeichnung in den Feldzügen 1793 und 94. — Stirbt als Ehrenritter und quittirter bayerischer Oberst zu Kleinbroich, in der preussischen Rheinprovinz 23. Febr. 1824

Vieregg, Anton, Freiherr von, Rittmeister; 2. (3.) Chev. — 2. März 1795. Auszeichnung in den Feldzügen 1793 u. 94. — 1. März 1806 Commandeur M.-J.-O.

Spreti, Max, Graf von, Capitän; comb. Feldjäg.-Rgmnt. (15 Inf. u. 3. Jäg.) — 2. März 1795 Auszeichnung in den Feldzügen 1793 u. 94. — 1. März 1806 Commandeur M.-J.-O.

Elbracht, Franz von, Oberlieut.; 1 (5.) Chev. — 2. März 1795 Auszeichnung in den Feldzügen 1793 u. 94. — 1. März 1806 Ritter M.-J.-O.

Diez, Carl von, Oberlieut.; 1. (5.) Chev. — 2. März 1795 Auszeichnung in den Feldzügen 1793 u. 94. — 1. März 1806 Ritter M.-J.-O.

Aicher, Max von. Capitän; Inf. — 2. März 1795 Auszeichnung in den Feldzügen 1793 u. 94. — 1. März 1806 Ritter M.-J.-O.

Digitized by Google

Morawitzky, Ludwig, Graf von, Capitän; — 2 März 1795 Auszeichnung in den Feldzügen 1793 u. 94. — 1. März 1806 Ritter M.-J.-O.

Turbert, Andreas, Freiherr von, Capitän; 2. Feldjäg (3 Jäg.) — 2 März 1795 Auszeichnung in den Feldzügen 1793 u. 94. — 1 März 1806 Ehrenritter M.-J.-O.

Clausewitz, Heinrich von, Oberlieut.; Prinz Max (8. Inf.) — 2 März 1795 Auszeichnung in den Feldzügen 1793 u 94 — 1. März 1806 Ritter M.-J.-O.

Schintling, Carl von, Oberlieut.; — 2. März 1795 Auszeichnung in den Feldzügen 1793 u 94. — 1. März 1806 Ritter M.-J.-O.

Bauer, Joseph, Oberlieut Lamotte (abgegeben) — 2 März 1795 Auszeichnung in den Feldzügen 1793 u. 94 — 1. März 1806 Ritter M.-J.-O.

Haider, Georg von, Unterl.; — 2 März 1795 Auszeichnung in den Feldzügen 1793 u 94 — 1. März 1806 Ritter M.-J.-O.

Hoppe, Carl, Unterlieutenant; — 2. März 1795 Auszeichnung in den Feldzügen 1793 und 94. — 1. März 1806 Ritter M.-J.-O.

Vincenti, Carl von, Major, 1. Feldjäg. (15. Inf.) — 1[illegible]. Mai 1795 besonders ausgezeichnetes Wohlverhalten im Felde. — 1. März 1806 Commandeur M.-J.-O.

Fleischmann, Carl Friedrich, Oberlieut. und Adjutant; 6 (8.) Inf.-Rgmnt. — 19. Mai 1795 vom Contingentscommando besonders angerühmten Betragen — vor Errichtung des Max-Joseph-Ordens gestorben.

Nogarola, Dinodamus, Graf von, Generalmajor; — 1 Juni 1795 — 1. März 1806 Ehrenritter M.-J.-O.

Aubert, Ludwig von Oberlieut.; 6. (8.) Füs. — 1 Juni 1795 ausgezeichnetes Wohlverhalten im Felde; und 1794 bei Mainz. — 1. März 1806 Ritter M.-J.-O.

Skeberras, Michael, Freiherr von, Hauptmann; 1. (6.) Inf.-Rgmnt. 22. Juni 1795. — 1. März 1806 Ritter M.-J.-O.

Seinsheim, Nepomuck, Graf, Unterlieut.; comb. Feldjäg.-Bat. — den 30 Juli 1795 Auszeichnung in den Feldzügen. — Vor Errichtung des M.-J.-O. gestorben.

Markreiter, Anton, von, Major; 1. (6.) Inf.-Rgmnt — 29. Nov. 1795 Auszeichnung in der Affäre bei Wörth, den 22 Dez. 1793 — Den 2 Sept 1796 in Geisenfeld an den Folgen der in der dortigen Affäre erhaltenen Wunde gestorben

Pfister, Carl von, General-Lieutenant; Ingenieurs-Corps — 20. Januar 1796 unermüdete Thätigkeit bei Herstellung der Mannheimer Festungswerke, dann besonders bezeigtem Diensteifer während des dortigen Bombardements der Fleschen, Rheinschanze und Festung. — 12. Januar 1800 zu München gestorben.

Bartels, Joseph, Freiherr von, Oberst; 1. Feldjäg. (15. Inf.) — 22. Oktober 1796, ausgezeichnete Verdienste bei diessjährigem Feldzug wiederholt erworben, selbst auch des Herrn Erzherzogs Carl K. H. mit Bezeugung höchstihrer besondern Zufriedenheit, und mit vorzüglicher Empfehlung angerühmt. — 1. März 1806 Ehrenritter M.-J.-O.

Digitized by Google

Ysenburg, Georg, Graf von; Generalmajor — 24. Oktober 1796 mit allem Muthe, Eifer, Thätigkeit und klugem Benehmen bis dahin geführten Contingents-Commando. — 1. März 1806 Grosskreuz M.-J.-O.

Gambs, Ernst von; Oberlieut., 1. (5.) Chev.-Rgmnt — 3. November 1796. im Feld geleistete Dienste und besonderes Wohlverhalten. — 1. März 1806 Ritter M.-J.-O.

Pechmann, Heinrich, Freiherr von; Unterlieut., 1. Inf.-Rgmnt. — 12. November 1796, Auszeichnung bei Biberach 2. Oktober. 1796. — 1 März 1806 Ehrenritter M.-J.-O.

Hepp, Kaspar von; Capitän, 6. (8.) Inf.-Rgmnt — 14. November 1796, ausgezeichnetes Wohlverhalten im Felde. — 1. März 1806 Commandeur M.-J.-O.

Viertl, Gottlieb, Oberlieut., Larosée (3. Chev.) Rgmnt. — 14 November 1796, Auszeichnung den 5. September 1794 bei Kleinkarbach unter Blücher. — 1. März 1806 Ritter M.-J.-O.

Magg, Clement, Unterlieut., 5. (4.) Inf.-Rgmnt. — 13. November 1796 — 1. März 1806 Ritter M.-J.-O.

Brack, JohannBaptist, Unterlieut., (1.) Art.-Rgmnt. — 9. Dezember 1796; hatte als Feuerwerker die goldene Medaille erhalten, wegen besonderer Auszeichnung 1. September 1796 bei St. Castel und Langenbrück. — 1. März 1806 Ritter M.-J.-O.

Habermann, Georg, Freiherr von; Oberlieut.; 6. (8.) Inf.-Rgmnt. 4 Januar 1797; vor Mainz 17. Juni 1793, und bei Klein-Nördlingen, 11. August 1796 — 1. März 1806 Ritter M.-J.-O.

Mann, Carl von, Oberlieut, 6. (8.) Inf.-Rgmnt. — 4 Januar 1797; Auszeichnung bei Klein-Nördlingen den 11 August, und bei Würzburg den 3. September 1796 — 1. März 1806 Ritter M.-J.-O.

Metzen, Wilhelm, Freiherr von; Hauptmann; 1. Feldjäg.-Rgmnt. (15. Inf.) — 31. Januar 1798; bei Gelegenheit des feindlichen Angriffs der Franzosen auf die Rheinschanze bei Mannheim bewiesene ausserordentliche Tapferkeit — 1. März 1806 Ritter M.-J.-O.

Klespe, von, Oberstlieutenant, 2. Oktober 1799. 1. März 1806. Ehrenritter M.-J.-O.

Wrede, Carl, Freiherr von; Oberst-Commandant des Bataillons Wrede, (3. Inf.) — 11. Dezember 1799; besonders tapferes Betragen und sehr zweckmässig gemachte Dispositionen gegen den Feind. — 1. März 1806 Grosskreuz M.-J.-O.

Reibeld, Philipp Joseph, Freiherr von, Generalmajor — 4. Januar 1800. — 1. März 1806 Ehrenritter M.-J.-O.

Zintl, Nepomuk, von, Oberlieut. im 2. Feldjäg.. (3. Jäg.-) Bataillon und Adjutant des Brigade-Generals Bartels — 3. Febr. 1800; früheres Wohlverhalten und Bravour im Felde. — 1. März 1806 Ritter M.-J.-O.

Schlossberg, Franz. Freiherr von, Major, Commandant 1. Bat. Dallwigk, (jetzt aufgelöst) — 30. März 1800, Bravour und Wohlverhalten in früheren Feldzügen. — 1. März 1806 Ritter M. J.-O.

Digitized by Google

Zoller, Friedrich, Freiherr von, Major, Commandant des Bat. Wrede, (jetzt im 3. Inf.-Rgmnt.) — 26. Mai 1800, Auszeichnung im Feldzug 1800 — 1. März 1806, Ritter des M.-J.-O.

Dallwigk, Franz Xaver, Freiherr von, Major, Commandant des ehemaligen Bat. Siebein, (jetzt 9. Inf.-Rgmnt.) — 26. März 1800. — 1. März 1806 Ritter M.-J.-O.

Hoppe, Gerhard, Capitän, 1. leichtes Inf-Bat. (15. Inf.) — 10 Juni 1800, besonders angerühmten Diensteifer im Feldzug 1800. — 1. März 1806 Ritter M.-J.-O.

Reuss, Heinrich, Graf, Oberstlieut, Grenad.-Leib- (1. Inf.) Rgmnt. commandirte d. 2 comb. Grenad.-Bat., — 20 August 1800, Auszeichnung im Feldzug 1800 bei Biberach, 9. Mai. — 1. März 1806 Commandeur M.-J.-O.

Siebein, Justus Heinrich, Oberstlieut., 1. (6.) Inf.-Rgmnt, commandirte das 1. comb. Grenad.-Bat., — 20. August 1800, Auszeichnung im Feldzug 1800 bei Biberach, 9. Mai. — 1. März 1806 Commandeur M.-J.-O.

Minucci, Franz, Graf von; Oberstlieut., 2. Inf.-Rgmnt. — 20. August 1800, Auszeichnung im Feldzug 1800 bei Biberach, 9. Mai — 1. März 1806 Commandeur M.-J.-O.

Buseck, Carl, Freiherr von; Oberstlieut., Prinz Max, commandirte ein comb. Bat, (jetzt im 3. Inf.-Rgmnt) — 20. August 1800 Auszeichnung im Feldzng 1800 bei Biberach, 9. Mai. — 1. März 1806 Ritter M.-J.-O.

Pillement, Joseph, von; Capitän, comb. Grenad.-Bat. — 20. August 1800, Auszeichnung im Feldzug 1800. — 1. März 1806 Ritter M.-J.-O.

Schmitt, von Rosan, Carl, Capitän, leichtes Bat. Stengel (3. Jäg.-Bat.), — 20. August 1800, Auszeichnung im Feldzug 1800. — 1. März 1806 Ritter M.-J.-O.

Fick, Carl, Freiherr von; Oberlieut, Bat. Siebein (9. Inf.), — 20. August 1800, Auszeichnung im Feldzug 1800. den 27 Juni bei Neuburg an der Donau. — 1 März 1806 Ritter M.-J.-O.

Flad, Friedrich von; Oberlieut., Bat. Spreti vom 6. Inf.-Rgmnt — 7. September 1800, Auszeichnung im Feldzug 1800. — 1. März 1806 Ritter M.-J.-O.

Kochs, Peter, von, Unterlieut. Bat Schlossberg (aufgelöst) — 7. September 1800, ausgezeichnetes Wohlverhalten vor dem Feinde. — 1. März 1806 Ritter M.-J.-O.

Fortis, Wilhelm, von; Unterlieut., Bat. Schlossberg, (aufgelöst). — 7. September 1800, ausgezeichnetes Wohlverhalten vor dem Feinde — 1. März 1806 Ritter M.-J.-O.

Otten, Johann Baptist, von; Unterlieut., Bat. Schlossberg, (aufgelöst), — 7. September 1800, ausgezeichnetes Wohlverhalten vor dem Feinde. — 1. März 1806 Ritter M.-J.-O.

de l'Eau, Goswin, Unterlieut.; Bat. Schlossberg, (aufgelöst), — 7. September 1800, ausgezeichnetes Wohlverhalten vor dem Feinde. — 1. März 1806 Ritter M.-J.-O.

Redtwitz, Christian, Freiherr von; Rittmeister bei den Bambergischen Dragonern und Commandant der Reichsreiterei in Philippsburg, — 27. November 1800, hat 3 Blokaden und die Belagerung von Philippsburg tapfer ausgehalten. — 1. März 1806 Ehrenritter M.-J.-O.

Zweybrücken, Christian, Freiherr von; General-Lieutenant, — 24. März 1801, wegen mit Auszeichnung geführten Commando's des Subsidiencorps 1800, — 1. März 1806 Grosskreuz M.-J.-O.

Büllinger, Carl, von; Capitän, Leib- (1. Inf.), — 13. Juni 1801, Auszeichnung im Felde. — 1. März 1806 Ritter M.-J.-O.

Bernclau, Friedrich, von, Capitän, 4. Füs. (abgeg.) — 12. September 1801. — 1. März 1806 Ritter M.-J.-O.

Otten, Peter Joseph, von; Oberlieut., 4. Füs. (abgeg.) — 12. Juli 1801. — 1. März 1806 Ehrenritter M.-J.-O.

Vincenti, Franz, von; Major, 1. Feldjäg. (15. Inf.) — 7. August 1801. — 1. März 1806 Ritter M.-J.-O.

Cöppele, Paul, von; Capitän, 6. (8.) Inf. — 27. September 1801. — 1. März 1806 Ritter M.-J.-O.

Clossmann, Joseph, von; Major, 2. Feldjäg (3. Jäg.-Bat. — 2. November 1801. — 1. März 1806 Ehrenritter M.-J.-O.

Sauer, Gottfried, von; Major, Rgmnt. Kinkel, (abgegeben.) — 22. November 1801. — 1. März 1806 Ehrenritter M.-J.-O.

Dubelier, Andreas, von; Capitän, leicht. Bat. Clossmann (15. Inf.-Rgmnt.), — 25 November 1801. — 1. März 1806 Ehrenritter M.-J.-O.

Kessling, Heinrich, Freiherr von; Major des Scharfschützenbat. — 30. November 1801. — 1. März 1806 Ehrenritter M.-J.-O.

Reibeld, Carl, Freiherr von; Unterlieut., 3. (5.) Chev.-Rgmnt. — 30. März 1802. — 1. März 1806 Ehrenritter M.-J.-O.

Gagern, Carl, Freiherr von; Hauptmann im oberrheinischen Kreis, dann im bayr. Rgmnt. Ysenburg — 18. Oktober 1802, Auszeichnung in Mannheim 1795 und in den früheren Feldzügen. — 1. März 1806 Ehrenritter M.-J.-O.

Hugenpoet, Max, Freiherr von; Oberlieut., 1 (4.) Chev — 28 November 1802, — 1. März 1806 Ritter M.-J.-O.

Foos, Nicolaus, pens. Oberstlieut., — 14. Januar 1803. — 1. März 1806 Ehrenritter M.-J.-O.

Schöpf, von; Oberst — 25. März 1803. — 1. März 1806 Ehrenritter M.-J.-O.

La Roche, Freiherr von; Oberst — 27. März 1803. — 1. März 1806 Ehrenritter M.-J.-O.

Behagel, von; Rittmeister — 15. April 1803, — 1 März 1806 Ehrenritter M.-J.-O.

Manson, Jakob von, General-Lieutenant der Artillerie; — 11. Juni 1803 bisher bezeugte Anhänglichkeit an Unsere allerhöchste Person. — 1. März 1806 Ehrenritter M.-J.-O.

Colonge, Franz Alexander Freiherr von, Major; Artillerie — 11. Juni 1803 bisher bezeugte Anhänglichkeit an Unsere allerhöchste Person. — 1. März 1806 Ehrenritter M.-J.-O.

Digitized by Google

Colonge, Benignus, Freiherr von, Major; Artillerie — 11. Juni 1803 bisher bezeugte Anhänglichkeit an Unsere allerhöchste Person. — 1. März 1806 Ehrenritter M.-J.-O.

Deroy, Erasmus von, General-Lieutenant; — 28. September 1804 Auszeichnung in einer langen Reihe von Dienstjahren, vorzüglich aber wegen des Feldzugs 1800 und der frühern Kriege. — 1. März 1806 Grosskreuz M.-J.-O.

Pompei, Vinzens, Graf von, Oberstlieut; 2 Inf. 14. Januar 1805 mit Auszeichnung geleistete Dienste im Feldzuge 1800 — 1. März 1806 Ritter M.-J.-O.

Lamotte, Peter, Freiherr von, Oberstlieut; 12. (9.) Inf.-Rgmnt. — 14 Januar 1805. — 1. März 1806 Ritter M.-J.-O.

Hirschberg, Hermann, Graf von, Unterlieut. 1. Drag. (1. Chev.) — 26 Oktober 1805. bei Vatterstetten bei München 12. Oktober 1805.

Grafenstein, Anton von, Oberlieut; Leib- (1.) Inf. — 20 November 1805, bei Rosenheim 27. Oktober 1805.

Bieringer, Philipp, Oberst; 5. Inf. — 22. November 1805, Erstürmung des Strubpasses 2. November 1805

Ströhl, Alois, Freiherr von, Oberstlieut. 1 Inf.-Rgmnt. — 22. November 1805 Erstürmung des Strubpasses 2. November 1805.

Hainau, Carl, Freiherr von, Major; 1. Bat. Metzen (15. Inf.) — 1. Januar 1806, Erstürmung des Strubpasses 2 November 1805.

Hahn, Engelbert, Oberlieut; 1. Drag. (1. Chev.) — 22. November 1805, Erstürmung des Engpasses bei Bodenbühl 1. November 1805.

Rechberg, Anton, Freiherr von, Major; 2. (4.) Chev. — 27. November 1805, Ueberfall der Stadt Iglau in Mähren 19. November 1805.

Kleudgen, Wilhelm von, Oberlieut.; 2. (4.) Chev. — 18. Dezember 1805, Ueberfall der Stadt Tabor in Böhmen 24 November 1805.

Jordan, Wilhelm, Freiherr von, Oberstlieut.; — 25. Dezember 1805, im Feldzug 1805 bei mehreren Gelegenheiten bezeigten einsichtsvollen Benehmens und tapfern Betragens.

Mezzanelli, Paul, Graf, Generalmajor; — 11. Januar 1806, Auszeichnung

1. März 1806 Ritter M.-J.-O.

Digitized by Google

im Feldzug 1805 durch erzwungene Capitulation der Festung Kufstein **Preysing**, Max Graf, Oberst; (Drag.-Leib, (6. Chev.) — 11. Januar 1806, Auszeichnung im Feldzug 1805, vorzüglich bei Iglau und bei Stecken, den 3. und 5. November, als Brigadier. **Sayn-Wittgenstein**, Gustav, Graf, Major; 1. (3.) Chev. — 11 Januar 1806, Auszeichnung im Feldzug 1805, vorzüglich bei Iglau und bei Stecken, den 3. und 5. November.	1. März 1806 Ritter M.-J.-O.

Beil. Nr. 7.

Statuten und Erfordernisse,

nach welchen die im Feld stehenden Generale und Oberoffiziere von der königlich bayerischen Armee in den **militärischen Max-Joseph-Orden** aufgenommen werden können.

Art. 1.

Die von dem gesammten Militär in dem für das Vaterland nun so ruhmvoll geendeten Kriege bezeigte Anhänglichkeit, Treue und Tapferkeit haben Seine Majestät den König bewogen, ein bleibendes Denkmal Ihrer allerhöchsten Zufriedenheit, und zwar dadurch zu gründen, dass das bisherige Militär-Ehrenzeichen in einen Militär-Verdienstorden umgeschaffen, und demselben ein sicherer Fond zugewiesen werde, damit die vorzüglichen Verdienste der Offiziere nicht nur durch ein öffentliches Ehrenzeichen distinguirt, sondern denselben auch eine Zulage zu ihren Gehalten verschafft werde.

Art. 2.

Dieser Orden wird nach dem Namen des Allerdurchlauchtigsten Stifters Militärischer Max-Joseph-Orden benannt, und in 3 Classen, nämlich Grosskreuze, Commandeurs und Ritter getheilt.

Art. 3

Seine Majestät der König sind in allerhöchsteigener Person Grossmeister desselben.

Digitized by Google

Art. 4.

Jeder Offizier von welchem Grade und von welcher Militär-Branche er auch sein mag, ohne Rücksicht auf Religion, Geburt, Rang oder andere Umstände, kann in denselben aufgenommen werden; doch können nur Generale das Grosskreuz erhalten.

Art 5.

Sechs der Grosskreuze erhalten ein jährliches Einkommen von 1500 fl, acht der Commandeurs jährlich 500 und fünfzig der Ritter jährlich 300 fl. Doch versteht sich von selbst, dass diese festgesetzte Anzahl der Pensionen keineswegs auf die Verleihung des Ordens sich erstrecke, indem so viele Grosskreuze, Commandeurs und Ritter aufgenommen werden, als sich hiezu qualifiziren, wozu sodann die Jüngern, wenn alle Pensionen schon verliehen sind, bei den sich ergebenden Erledigungen nach der genau zu beobachtenden Ordnung ihrer Aufnahme in solche einzurücken, bis dahin aber sich dennoch des Ehrenzeichens ihrer geleisteten Dienste zu erfreuen haben.

Art 6

Die Insignien bestehen für die Ritter in dem bisherigen Ehrenzeichen und Bande, welches forthin auf der linken Brust getragen wird

Die Commandeure tragen dasselbe um etwas grösser, das Band um etwas breiter um den Hals.

Die Grosskreuze noch einmal so gross an einem breiten Bande von der nemlichen Farbe, von der rechten Schulter zur linken Hüfte; nebstdem haben dieselben das Ordenskreuz mit der Aufschrift Virtuti pro Patria auf der linken Brust gestickt.

Art 7.

Da es ohnehin eines jeden Offiziers Pflicht ist, sich vor dem Feinde nach äussersten Kräften und mit Aufopferung seines Leib und Lebens tapfer gebrauchen zu lassen, und dasjenige, was dessfalls die Kriegsartikel und besondere Befehle vorschreiben, so lieb ihm seine Ehre und sein Leben ist, standhaft und getreu zu erfüllen, so folgt von selbst, dass nicht jede tapfere und muthvolle Handlung zur Aufnahme in den Orden würdig mache

Art. 8.

Auch wird zur unverbrüchlich zu beobachtenden Grundregel festgesetzt, dass Niemand, wer er auch immer sei, wegen seiner hohen Geburt, langen Diensten, vor dem Feind erhaltenen Wunden, noch viel weniger aber aus Gnaden und auf das Vorwort anderer den Orden erhalte, sondern

Art. 9.

Es werden hiezu tapfere Thaten erfordert, und zwar solche, die ein Offizier entweder ohne Verantwortung hätte unterlassen können, und zum Nutzen der Armee gereichen, oder welche mit ausserordentlicher Klugheit oder Muth und Entschlossenheit, zur besondern Ehre und Vortheil der Armee oder der Truppe ausgeführt worden sind.

Digitized by Google

Art. 10.

Zu solchen ausgezeichneten Handlungen werden z. B. gerechnet:

a) wenn ein General durch Klugheit und gute Leitung Schlachten und wichtige Affären etc gewinnt,

b) kluge Rückzüge ausführt,

c) Festungen durch wohlgeordnete Belagerungen und Stürme wegnimmt, oder auf das Hartnäckigste vertheidigt und dergleichen mehr;

d) wenn der Offizier wegen besitzender vorzüglicher Eigenschaften von der Generalität zu einer besondern wichtigen Expedition gebraucht und solche pünktlich von ihm ausgeführt worden ist;

e) wenn ein Offizier ganz ausser der Tour sich zu einem Commando freiwillig erboten, und dadurch der Armee Vortheile gewonnen hat;

f) wenn er in Schlachten, Scharmützeln und Belagerungen durch tapfere und vernünftige Anstalten und Bewegungen dem Feinde Abbruch gethan hat;

g) wenn ein Offizier beträchtliche feindliche Commando's aufgehoben, feindliche Generale oder Stabsoffiziere gefangen hat;

h) wenn er Cassa, Zelten, Wagen, Proviant- und Munitionswagen, Kanonen, Pontons und dergleichen mit Gefahr abgenommen hat;

i) wenn er die schon in Feindes Hände gerathene Kriegskassa, Zelte, Proviant- und Munitions-Wagen, Kanonen, Pontons und dergleichen mit Gefahr seines Lebens gerettet hat, wozu auch wichtige geheime Papiere gerechnet werden;

k) wenn ein Offizier andern Corps nach den Regeln der Kriegskunst hilfreiche Hand geleistet und selbe unterstützt hat;

l) wenn er Succurs in eine Festung oder sonst verschanzten Ort durch den Feind geführt, überhaupt einer eingeschlossenen Truppe zu Hülfe gekommen ist;

m) wenn ein Offizier durch kluge Disposition seinen Commandanten vor der Gefahr der Gefangennehmung befreit, oder ihm das Leben gerettet hat;

n) wenn er vor dem Feinde geschickte Plane oder Entwürfe übergeben, weise Rathschläge ertheilt und solche mit auszuführen geholfen hat;

o) wenn von ihm wichtige und vortheilhafte Entdeckungen gemacht, und die Anschläge des Feindes mit Muth und Klugheit vereitelt worden sind;

p) wenn der Offizier durch kluge Disposition Rückzüge gedeckt, feindliche grosse Commando's aufgehalten, und Ueberfälle abgewendet hat;

q) wenn von ihm ein vortheilhafter Angriff oder Rückzug im Falle der feindlichen Ueberlegenheit gemacht worden ist:

r) wenn ein Offizer vortheilhafte Ausfälle aus Festungen und Verschanzungen gemacht, oder feindliche erobert, auch sonst wichtige Ueberfälle ausgeführt hat, und dergleichen nach Kriegskunst, Tapferkeit und Klugheit als besonders ausgezeichnet angesehen werden könnende Thaten mehr.

Digitized by Google

Art. 11.

Um nach vorgehendem in den Orden aufgenommen zu werden, sind 3 wesentliche Stücke erforderlich:

1) die tapfere That, welche das Recht zu dem Orden giebt, hinlänglich zu beschreiben,
2) die Beschreibung mit zureichenden Beweisen zu bestärken, und
3) die unpartheiische Untersuchung, ob nicht nur an dem Beweise nichts mangle, sondern auch, ob die beschriebene That von der Eigenschaft sei, dass sie entweder das Grosskreuz, oder die Aufnahme zum Commandeur oder Ritter verdiene.

Art. 12.

So viel die Beschreibung betrifft, so ist keinem Ofiizier, vom höchsten bis zum niedrigsten, welcher durch eine besondere That zu dem Orden sich würdig gemacht zu haben glaubt, verwehrt, sondern es soll ihm vielmehr aller Vorschub gegeben werden, diessfalls den gehörigen Beweis beizubringen.

Ein solcher Offizier hat sein Vorhaben vordersamst seinem vorgesetzten Offizier zu melden, und sodann bei dem commandirenden General nachzusuchen, dass dieser dem Stabsauditor, oder wenn dieser abwesend oder verhindert wäre, einem Regimentsauditor, oder wenn auch deren keiner vorhanden wäre, einem im Schreiben geübten Hauptmann oder Lieutenant auftrage, von dem angeblich tapfern Betragen des Ordens-Candidaten vollständige und genaue Kundschaft einzuziehen, und solche mit Anführung aller sachdienlichen Umstände zu Papier zu bringen.

Art. 13.

Damit es aber quoad Secundum an dem hinlänglichen Beweise nicht ermangle, dass die erwähnte Beschreibung der Wahrheit gemäss sei, so soll der die Beschreibung aufstellende nicht nur die angeführten Zeugen vernehmen und auf ihre Ehre über die Umstände befragen, sondern auch den verfassten Aufsatz den Zeugen vorlesen, und von diesen, falls sie nichts dabei zu erinnern finden, durch ihre Unterschrift und Petschaft bekräftigen lassen.

Art. 14.

Weil aber die Kriegsthaten meistens unter vieler Augen geschehen, und bei der Zeugenschaft doch ein gewisses Maas zu halten ist, so muss darauf gesehen werden, ob der probführende General oder Oberoffizier zur Zeit seiner bezeugten Tapferkeit und klugen Veranstaltung unter eines Andern Commando gestanden, oder solches selbst geführt habe.

Im ersten Falle ist nicht nur von dem commandirenden Offizier die Zeugschaft abzufodern, sondern auch die Brigade, das Regiment, die Compagnie, oder Commandirten zu vernehmen, die Aussage deren, so die That mit eigenen Augen gesehen, und sowohl von dem commandirenden Offizier als 6 andern Oberoffiziers, oder in Ermanglung derselben von 12 Unteroffiziers und Gemeinen mit ihrer Handunterschrift zu bestätigen.

Im Falle aber der commandirende Offizier sich mit Nichtkenntniss

des Vorganges entschuldigt, oder abwesend und verhindert ist, oder auch der Ordens-Candidat selbst das Commando geführt hat, so soll die Zeugenschaft oder Unterschrift von 7 Oberoffiziers, oder für einen jeden, der an dieser Zahl abgeht, von 2 Unteroffiziers — oder für einen jeden, der an dieser Zahl abgeht, von 2 Gemeinen — die der Aktion mit beigewohnt, beigebracht werden.

Könnte man hingegen die obbemelte Anzahl der Zeugen nicht aufführen, so müssen in der Beschreibung die Umstände um so genauer bemerkt, und alle so die That mit Augen angesehen haben, zur Unterschrift ihrer Aussagen angehalten werden

Ferner soll der Verfasser des schriftlichen Zeugnisses seinen Namen und Petschaft gleichfalls hinzusetzen, und ausdrücklich bemerken, ob und was für Corps und Offiziere er darüber vernommen, und ob sich einiger Widerspruch und Zweifel dabei geäussert habe, auch diesen soviel als thunlich, in das Klare setzen.

Art. 15.

Die ausgefertigte Ritterprobe ist dem commandirenden General zuzusenden, der alsdann entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten ein Ordens-Capitel halten, in demselben die Probe auf das genaueste untersuchen, und in Berathschlagung ziehen soll, ob der Offizier um den Orden sich zu erwerben, nicht mit Aufopferung der Mannschaft sein Unternehmen gewagt habe, und ob die beschriebene That nach dem Grade des Ordens-Candidaten, wegen ihrer Wichtigkeit und als über die Pflichten eines braven Offiziers ausgeführt, die Aufnahme in den Orden als Ritter — Commandeur — oder Grosskreuz verdiene.

Zu der Aufnahme in den Orden ist jedoch nicht eher vorzuschreiten, als bis von dem Grossmeister der definitive Ausspruch erfolgt

Zu einem solchen Capitel sollen die Grosskreuze, Commandeurs und Ritter gezogen werden, welche bei dem commandirenden General anwesend sind, und ohne Versäumung ihres Dienstes oder erhebliche Verhinderung dabei erscheinen können, so dass ein Capitel niemals aus weniger als 7 Grosskreuzen, Commandeurs oder Rittern bestehe. Sollten allenfalls nicht so viele vorhanden sein, so werden ihre Stellen durch eben so viele der ältesten Generale, Obersten, Oberstlieutenants und Majore ersetzt.

Art. 16.

Soll zu einem Kapitel jedesmal der Stabsauditor oder ein Regimentsauditor gezogen, von selbem das Protocoll geführt, und angemerkt werden, wohin eine jede Stimme ausgefallen sei, damit der Kapitelschluss nach der Mehrheit der Stimmen (welche von unten hinauf gesammelt werden) abgefasst werden könne.

Art. 17.

Da sowohl diesseitige Generale und Offiziere sich bei alliirten Armeen befinden können, und es unbillig sein würde, denselben die Gelegenheit zu entziehen, sich dieses Ordens theilhaftig zu machen, so ist Seiner

Digitized by Google

Königlichen Majestät allergnädigster Wille, dass, wenn sie sich bei einer der alliirten Armeen durch eine tapfere und kluge That hervorthun, und eine nach obigen Vorschriften eingereichte Beschreibung dem Grossmeister einschicken, darüber auf die nemliche Art, als wäre die That bei der Königlichen Armee vorgefallen, Ordenskapitel gehalten, das Faktum untersucht und beurtheilt, auch der Ordens-Canditat, wenn dessen Anbringen richtig befunden wird, unverweigerlich dem Orden einverleibt werden solle.

Art. 18.

Sobald dem Grossmeister die Bestätigung des Capitelschlusses einlauft, hat der commandirende General oder dessen Bevollmächtigter ein Capitel von allen anwesenden Grosskreuzen, Commandeurs und Rittern, oder in derselben Abwesenheit von Generalen und Stabsoffizieren zu versammeln und bei der Parole publiziren zu lassen, dass der mit Namen zu nennende Ordenscandidat wegen seines tapfern und klugen Betragens würdig gefunden worden sei, in diesen Militärorden aufgenommen zu werden.

Der Stabs- oder Regimentsauditor soll dann die attestirte Beschreibung der Handlung nebst der Bestätigung des Grossmeisters öffentlich ablesen, der commandirende General aber, oder der so dessen Stelle vertritt, dem Canditaten das Ordenszeichen unter gewöhnlicher Feierlichkeit an ein Knopfloch anhängen, auch den Candidaten unter einem anständigen Glückwunsch umarmen, welches auch nachher alle anwesenden Grosskreuze, Commandeurs und Ritter zu befolgen haben.

Art 19

In so ferne sich aber der Ordens-Candidat nicht bei der Armee, sondern auf Commando oder aus andern erheblichen Ursachen abwesend befände, so ist dennoch auf vorerwähnte Art Kapitel zu halten, die Bekanntmachung seiner Aufnahme in den Orden zu bewerkstelligen, und von dem commandirenden General, dem ältesten General oder Offizier, zu welchem der Candidat am ersten kommen kann, das Ordenszeichen zuzuschicken, damit derselbe die Anhängung desselben nach Vorschrift vollziehe.

Art. 20.

Der Candidat hat sich zwar der Ordens-Prärogative nicht eher, als nach vollzogener Bekanntmachung zu erfreuen, seine Anciennetät hingegen in dem Orden und sein Recht, in die Ordenspension einzurücken soll von dem Tage seiner tapfern That an gerechnet, und daher dieser Tag, auch wenn es sein kann, die Stunde, in der Ordensprobe ausdrücklich angemerkt werden

Art 21.

Der Offizier trägt diesen Orden, wie er ihn erhält, und ist ihm daher nicht erlaubt, denselben in einer grössern oder kleinern Form zu tragen

Digitized by Google

Art. 22.

Auf dem Wappen kann das Kreuz eines Ritters an dem untern Theile des Schildes an einer Schluppe hängen, bei den Commandeurs darf sich das Band um den Schild schlingen, und bei dem Grosskreuz liegt der Schild auf dem Kreuze.

Art. 23.

Nach dem Tode eines Generals oder Offiziers muss der Orden von den Erben nach dem Begräbnisse, weil solcher auf den Sarg des Verstorbenen gelegt werden darf, an den Grossmeister eingesendet werden.

Art 24.

Der quittirte Offizier behält den Orden, wie er ihn vor seiner Quittirung empfangen hatte; auch darf er denselben, wenn er eine Civilbedienung erhält, auf dem Civilrocke tragen, jedoch verliert jeder quittirende Offizier die ihm verliehene Ordenspension; sowie den Orden selbst, wenn er ohne allerhöchste Erlaubniss in fremde Dienste tritt.

Uebrigens muss, wie oben Art 23 befohlen, der Orden nach dem Tode des quittirten Offiziers an den Grossmeister eingeschickt werden.

Art. 25.

Jeder Ritter, Commandeur oder Grosskreuz wird bei seinem erfolgten Tode um einen Grad höher, als jener seiner bekleideten Charge ist, beerdigt.

Art. 26.*

Das Ordensfest soll am ersten Tage eines jeden Jahres gefeiert, und das Seelenamt für die verstorbenen Ritter am darauffolgenden Tage gehalten werden.

Art. 27.

Sollte sich der Fall ergeben, dass ein mit dem Orden belohnter Offizier wegen einem militärischen oder gemeinen Verbrechen seiner Charge entsetzt würde, so ergiebt sich von selbst, dass ihm auch der Orden nicht länger belassen, sondern ihm solcher sogleich abgenommen und an den Grossmeister eingeschickt werden müsse, welcher ihn dann nicht mehr verwenden, sondern sogleich vernichten lassen wird.

Art. 28

Ueber die mit dem Orden belohnten Offiziere wird ein ordentliches Verzeichniss mit Eintragung des Namens und des Tages, dann der That, verfasst und fortgeführt, und dieses nebst allen auf diesen Orden Bezug habenden Dokumenten und Papieren durch einen besonders hiezu ernannten, Ordensarchivar aufbewahrt.

---

*) Die Exequien sind durch Rescript vom 17. August 1818 auf den 13. Oktober verlegt worden.

Digitized by Google

Art. 29.

Dieser Ordensarchivar trägt das Kreuz mit dem Band nach Art jenes der Ritter, jedoch ist der obere Theil desselben, worauf die Krone sitzt, nicht von weissem Email, sondern nur von Gold.

Der Gehalt des Ordensarchivars besteht in jährlichen 500 fl.

Auch wird ein Ordenskanzlist mit jährlichen 300 fl und ein Ordensdiener mit jährlichen 150 fl. angestellt.

Art 30

Jedem mit dem Orden belohnten Offizier wird eine besondere Ausfertigung von dem Grossmeister ertheilt

München den 1. März 1806.

Max Joseph.

v. Triva, G.-L.

Auf
Königlichen allerhöchsten Befehl
Langlois.

Digitized by Google

Grossmeister
des
Max-Joseph-Ordens.

Maximilian Joseph I.
König von Bayern,
Stifter und Grossmeister,
stirbt in der Nacht vom 12. auf den 13. Oktober 1825.

Ludwig I.
König von Bayern,
2. Grossmeister,
den 13. Oktober 1825; dankt ab den 20. März 1848.

Maximilian II.
König von Bayern,
3. Grossmeister,
den 20. März 1848.

Digitized by Google

Digitized by Google

Verzeichniss

derjenigen Generale, Stabs- und Oberoffiziere, welche von Seiner Königlichen Majestät von Bayern, als Stifter und Grossmeister des militärischen **Max-Joseph-Ordens** in denselben nach den bemerkten Graden mit der statutenmässigen Pension aufgenommen worden sind.

München den 1. März 1806.

---

5 Grosskreuze.

Vor- und Zunamen:	In welcher Charge:	Abgang.
Triva, Nepomuck von,	G.-Lt., Chef des Generalstabs; und des geheimen Kriegsbureaus.	Den 8. April 1827 in München als Staatsminister und General der Artillerie.
Ysenburg, Georg August, Graf,	G.-Lt., Commandirender in Franken	Den 21 November 1822 in Nürnberg
Wrede, Carl, Baron,	G.-Lt., Commandirender in Schwaben.	Den 12. Dezember 1838 in Ellingen, als Feldmarschall.
Zweybrücken, Christian, Baron,	G.-Lt.	Den 25 Oktober 1817 in München, als General der Inf.
Deroy, Erasmus, von,	G.-Lt., Commandirender in Bayern.	Den 23. August 1812 in Polozk an Wunden, als General der Inf.

Digitized by Google

8 Commandeurs.

Reuss, Heinrich LI, Graf,	G.-M., General-Adjutant der Infanterie.	Den 23. Febr. 1851 in München, als pens. Feld-Zeug-Meister.
Siebein, Justus Heinrich,	G.-M., Brigadier.	Den 24. Aug 1812 in Polozk an den Folgen der in der Affaire vom 22 erhalt Wunde
Minucci, Franz, Graf,	G.-M., Brigadier.	Den 24. Sept. 1812 in München.
Vieregg, Anton, Baron,	Oberst vom 1. Drag.-Rgmnt. Minucci	Den 5. Mai 1830 in Würzburg, als G.-Lt
Vincenti, Carl, von,	Oberst im 9 L.-I.-Rgmnt. Ysenburg.	Den 22. Dezember 1812 zu Kalvary, als G.-M
Spreti, Max, Graf von,	Oberstlieut. im 6. L.-I.-Rgmnt. Herzog Wilhelm.	Den 29. September 1819 in München, als G.-M.
Elbracht, Franz,	Major im 3. Chev.-leg.-Rgmnt. Leiningen.	Den 19. Febr. 1825 in München, als G.-Lt.
Hepp, Kaspar,	Major im 8. L.I.-Rgmnt. Herzog Pius.	Den 18. März 1806 in Schwaz.

49 Ritter.

Dietz, Carl,	Major im 4. Chev.-leg.-Rgmnt. Bubenhofen.	Den 1. Februar 1814 zum Commandeur vorgerückt.
Aicher, Max von,	Capitän im 8 L.-I.-Rgmnt Herzog Pius.	Den 26. Juli 1831 in München, als pens. G.-M.
Morawitzky, Ludwig, Graf,	Capitän im 7. L.-I.-Rgmnt.	Den 17. Mai 1814 in Neuburg a Donau.
Clausewitz, Heinrich,	Capitän im 8. L.-I.-Rgmnt Herzog Pius.	Den 7. Sept. 1821 in Donauwörth.
Schintling, Carl von,	Capitän im 6. L.-I Rgmnt Herzog Wilhelm	Den 21. Aug. 1854 in Regensburg, als pens. charact. Oberst.
Bauer, Joseph,	Capitän in der Garn.-Rgmnts.-Station Friedberg.	Den 9. Mai 1809 in Regensburg in Pension.
Haider, Georg,	Capitän im 12. L.-I.-Rgmnt. Löwenstein.	Den 5. April 1814 bei Basel an den Folgen seiner bei Arcis sur Aube erhaltenen Wunde als Oberstlieut.

Digitized by Google

Hoppe, Carl,	Oberlieut. im 1. leicht. Inf.-Bat. Metzen.	Den 30. Januar 1822 in Ingolstadt in Pension.
Aubert, Ludwig, von;	Oberstlieut. im Generalstab.	Den 5. September 1811 in Passau als Oberst.
Skeberras, Michael, Baron,	Oberstlieut. in der Leibgarde der Hatschiere.	Den 25. März 1832 in Mailand als Gen.-Maj. und Prem.-Lieut. der Leibgarde der Hatschiere.
Gambs, Ernst,	Rittmeister im 3. Chev.-Rgmnt. Leiningen.	Den 13. August 1833 in Mannheim als pens. Oberst.
Viertl, Gottlieb, von,	Rittmeister im 1. Chev.-Rgmnt. Kronprinz.	Den 30. September 1825 in Deggendorf als pens. Major.
Magg, Clement,	Rittmeister im 1. Chev.-Rgmnt. Kronprinz.	Den 10. Februar 1824 in Seefeld in Pension.
Brack, Johann Baptist,	Oberlieut. im Art.-Rgmnt.	Den 8. September 1835 in München als pens. Hauptmann.
Habermann, Georg, Baron,	Major im 5 leicht. Inf. Bat de la Motte.	Den 17. Februar 1814 zum Commandeur vorgerückt.
Mann, Carl, Baron,	Capitan im 13 L.-I.-Reg.	Den 24. September 1854 in Amberg als pens. charakt. Oberst.
Metzen, Wilhelm, Baron,	Oberstlieut. und Comdt des 1. leichten Inf.-Bat. Metzen.	Den 15 Dezember 1809 in Rattenberg als Oberst
Zintl, Nepomuk, von,	Capitän im 4. l. I.-Bat Stengel.	Den 24. September 1812 in Ingolstadt als Major
Schlossberg, Franz Baron,	Oberstlieut im 13 L.-I.-Rgmnt.	Den 15 April 1819 in Baireuth als Oberst.
Zoller, Friedrich, von,	Oberstlieut. vom Gebirgsschützen-Corps.	Den 25. Februar 1821 in Regensburg als Gen.-Lieut.
Dallwigk, Franz, Baron,	Oberstlieut im 2. L.-I.-Rgmnt. Kronprinz.	Den 28 November 1809 zum Commandeur vorgerückt.
Hoppe, Gerhard,	Capitän vom 1. l I.-Bat. Metzen.	Den 2. Januar 1823 in Landau als Oberst.
Buseck, Carl, Baron,	Oberst im 4. L.-I-Rgmt.	Den 9. Dezember 1828 in Deggendorf als pens. Gen.-Maj.
Schmitt, von Rossan, Carl, von,	Major im 10. L.-I.-Rgmnt. Junker.	Den 14 Mai 1807 bei Kanth auf dem Felde der Ehre geblieben.

Digitized by Google

Pillement, Joseph, von,	Capitän im 9. L.-I.-Rgmnt Ysenburg.	Den 5. August 1835 in Kempten als pens. Oberstlieut.
Fick, Carl, von,	Capitän im 9. L.-I.-Rgmnt. Ysenburg.	Den 7 Februar 1835 in München als Gen.-Maj. und Chef der Revisionsabtheilung.
Flad, Friedrich, von,	Capitän im 13. L.-I.-Rgmnt.	Den 24. August 1846 in München als Gen.-Maj- und Vice-Präsident des General-Auditoriats.
Kochs, Peter,	Oberlieut im 11. L.-I.-Rgmnt. Kinkel	Den 21 Januar 1835 zu Trier als Hauptmann in kön. preuss. Dienste.
Fortis, Wilhelm,	Oberlieut. im 4. leicht. I.-Bat.	Den 13. Mai 1839 in Kempten als pens. char. Oberst.
Otten, Johann Baptist,	Oberlieut. im 4. L.-I.-Rgmnt	Den 18 Juli 1825 in Nürnberg als pens. Hauptmann
del'Eau, Goswin,	Oberlieut. im 2. L.-I.-Rgmnt. Kronprinz.	Den 18. April 1812 in München als Hauptmann.
Büllinger, Carl, von,	Capitän im 1. L.-I.-Leib-Rgmnt.	Den 24. Dezember 1832 in Passau als pens. Gen.-Maj.
Bernclau, Friedrich, von,	Major im 10. L.-I.-Rgmnt. Junker.	Den 20. November 1831 in München als pens. Gen.-Lieut
Otten, Peter Joseph, von,	Oberlieut. im 13. L.-I.-Rgmnt	Den 30. Oktober 1809 in Hall an den Folgen der bei Innsbruck erhaltenen Wunde als Hauptmann.
Cöpelle, Paul, von,	Major in der Garnis.-Rgmnts-Station Rosenberg.	Den 14. Oktober 1816 in Kronach
Hugenpoet, Max, Baron Nesselrode,	Rittmeister im 1 Chev.-Rgmt. Kronprinz	Den 17. August 1851 in Augsburg als Gen.-Maj.
Pompei, Vincent, Graf,	Oberst vom 12. L.-I.-Rgmnt. Löwenstein.	Den 4 Dezember 1849 in Verona als quitt. Gen.-Maj.
Lamotte, Peter, de,	Oberstlieut. und Comdt. des 5. l. I.-Bat. Lamotte.	Den 29. Oktober 1813 zum Commandeur vorgerückt.
Hirschberg, Hermann, Graf,	Unterlieut. im 1. Drag. Rgmnt, Minucci.	Den 31. Januar 1814 in Emdingen als Rittmeister

Grafenstein, Anton, von,	Oberlieut. im 1. L.-I.-Leib-Rgmnt.	Den 4. Oktober 1854 in Regensburg als pens. Oberpostmeister.
Bieringer, Philipp,	Oberst vom 5. L.-I.-Regmnt. Preysing.	Den 30. März 1807 bei Kosel gestorben.
Ströhl, Alois, Baron,	Oberstlieut. im 1. L.-I.-Leib-Rgmnt.	Den 9. Juli 1836 in München als Gen.-Lieut. und Stadt-Comandt.
Hainau, Carl, Baron,	Major im 1. l. I.-Bat. Metzen.	Den 6 November 1808 in churh. Dienste, wo er 1854 als Gen.-Lieut. stirbt.
Hahn, Engelbert,	Oberlieut. im 1. Drag.-Rgmnt. Minucci.	1812 unbestimmt wann und wo in Russland als Major.
Rechberg, Anton, Baron,	Major im 2. Chev.-Rgmnt. König.	Den 5. Januar 1837 in München als General-Lieut. und Gen.-Adj.
Kleudgen, Wilhelm, Baron,	Oberlieut. im 2. Chev.-Rgmnt. König	Den 2. Januar 1807 bei Kosel auf dem Felde der Ehre geblieben.
Jordan, Wilhelm, Baron,	Oberstlieut. und Flügel-Adjutant.	Den 22. April 1841 in München als Gen.-Lieut. à la suite.
Mezzanelli, Paul, Graf,	G.-M. und Brigadier.	Den 25. November 1822 in Bickenried bei Kempten in Pension.
Preysing, Max, Graf,	Oberst vom 4. Chev.-Rgmnt. Bubenhofen.	Den 25. November 1836 in Moos als Gen.-Lieut. und Capitän der Leibgarde der Hatschiere
Wittgenstein, Gustav, Graf Sayn-,	Major im 1. Chev.-Rgmt. Kronprinz.	Den 7. September 1812 bei Borodino auf dem Felde der Ehre geblieben als Oberst

Ordens-Archivar.

Langlois, Ludwig,	wirklicher Rath und geheimer Kriegssekretär.	Den 27. November 1856 in München.

Digitized by Google

Verzeichniss

derjenigen Generale, Stabs- und Oberoffiziere, welche bei Stiftung des Ordens mit dem Militär-Verdienst-Ehrenzeichen geschmückt waren, und als Ehrenritter in den Orden aufgenommen worden sind.

München den 1. März 1806.

Vor- und Zunamen:	In welcher Charge:	Abgang:
Zandt, Johann Franz, Freiherr von,	pens. G.-M.	Den 18. März 1807 in Düsseldorf.
Dorth, Ludwig, Freiherr von,	quitt. Oberst.	Den 23. Febr. 1824 zu Kleinbroich in der preussischen Rheinprovinz.
Turbert, Andreas, Freiherr von,	pens. Hptmnn.	Den 2. August 1816 in Ingolstadt.
Nogarola, Dinodam, Graf,	pens. G.-Lt.	Den 15. Dez. 1827 in Verona.
Bartels, Joseph, Freiherr von,	G.-M	Den 2. Juli 1811 in Burghausen, als pens. G.-M.
Pechmann, Heinrich, Freiherr von,	quitt. Hptmnn.	Den 4. Juli 1861 in München, als quieszirt. Oberbaurath.
Klespe, von,	Oberstlieut.	Unbekannt.
Reibeld, Philipp Joseph- Freiherr von,	G.-M à la suite	. . . . . zu Mannheim.
Redwitz, Christian, Freiherr von,	Rittmeister.	Den 30. Jan. 1824 in Bamberg, als quitt. Rittmstr.
Dubellier, Andreas, von	pens. Hptmnn.	Den 24. Febr. 1808 zu Traunstein.
Kessling, Heinrich, Freiherr von,	quitt. Major.	Den 13. Februar 1808 in Heidelberg als badischer Forstmeister.
Sauer, Gottfried, von,	pens. Major.	Den 7. Mai 1815 in Bamberg.
Reibeld, Carl, Freiherr von,	Rittmeister.	Den 16. August 1809 an der in der Affaire bei Znaim den 10. Juli erhaltenen Wunde daselbst gestorben.
Gagern, Carl, Freiherr von,	quitt. Hptmn.	Den 7. Dez. 1849 in Bockenheim, als G.-M. à la suite.
Foos, Nikolaus,	pens. Major	Den 18. Oktober 1822 in München als pens. Oberstlieut.

Digitized by Google

Manson, Jakob, von,	G.-Lt.	Den 5. Januar 1809 in München, als Chef der Artillerie.
Colonge, Alexander, Freiherr von,	Artill.-Oberstlieut.	den 6. Febr. 1807 in die Matrikel der wirklichen Ritter übertragen.
Colonge, Benignus, Freiherr von,	Artill.-Major.	
Vincenti, Franz, von,	G.-M.	Den 4. Dezember 1830 in Mannheim, als G.-Lt. 1826 in Karlsruhe.
Clossmann, Joseph, von,	G.-Lt.	
Schöpf,	Oberst.	1818 in Mannheim, als pens. G.-M.
Laroche,	Rittmeister,	Unbekannt.
Behagel, von,	Oberlieut.	Den 18. November 1810 aus den Ordenslisten gestrichen, weil er nach einem von S. K. H. dem Grossherzog von Baden bestätigten kriegsrechtlichen Urtheil kassirt wurde

Verzeichniss

derjenigen Generale, Stabs- und Ober-Offiziere der bayerischen Armee, welche nach dem 1. März 1806 in den Max-Joseph-Orden nach den bemerkten Graden mit der statutenmässigen Pension aufgenommen worden sind.

Grosskreuz.

Vor- und Zunamen:	Bei welcher Gelegenheit den Orden erhalten, und wann?	Abgang:
Ludwig, Kronprinz, K. H., G.-M.	Den 16. Mai 1807, Narewübergang bei Pultusk und Gefecht bei Poplawy A. B.*) 1. Juni 1807.	Den 13. Oktober 1825 zum König proklamirt
Ludwig, König, Majestät.	seit 20. März 1848 wieder als Grosskreuz.	

*) A. B. = Armee-Befehl.

Digitized by Google

5 Commandeure.

Dallwigk, Franz Xaver, Freiherr von, Oberst, 13. L.-I.-Rgmnt	Den 15. Mai 1809 bei Schwaz A. B. 28. November 1809.	Den 18. Juni 1833 in Mannheim, als pens. G.-M.
Lamotte, Peter, von G.-M., Brigadier d Inf	Den 29. Oktober 1813 bei Hanau A. B. 31. Dez. 1813.	Den 21. November 1837 in Nürnberg, als G.-Lt. und Command der 4. Armee-Division.
Beckers, Carl, Graf von, G.-Lt.; Command. der 2. Inf.-Division.	Den 30. Oktober 1813 bei Hanau A. B. 31. Dez. 1813.	Den 8. Nov. 1832 in München, als G. d. Inf. und Präsident des General-Auditoriats.
Dietz, Carl, von, Oberst: Command einer Cav.-Brig.	Den 1. Februar 1814 bei Brienne A. B. 24. Juni 1815.	Den 8. Dezemb. 1850 in München, als char. G. d. Cav. und pens. Präs. des Gen.-Auditoriats.
Habermann, Georg, von, G.-M. u. Brigadier d. Inf.	Den 17. Febr. 1814 bei Villeneuve A. B. 24. Juni 1815.	Den 30. Novemb. 1825 in Nürnberg.

95 Ritter.

Stoner, Heinrich, von, Hptmn; 5 Inf.-Rgmnt	Den 13. November 1806 vor Grossglogau A. B. 36. Sept. 1807.	Den 22. April 1853 in Stadt am Hof, als pens. charact. G.-Lt.
Harscher, Johann Nepomuck, von, Major; 3 (5.) Chev.-Rgmnt.	Den 22. Novemb. 1806 Streifzüge gegen Schweidnitz, den 21., und Brieg den 22. Nov. A. B. 18. Aug. 1807.	Den 30. Oktober 1834 in Regensburg, als pens. G.-M.
Zweybrücken, Carl, Freiherr von, Oberlient.; 2 (4.) Chev. Rgmnt.	Den 15. Dezemb. 1806 Namslau, und Grottkau den 10. Januar 1807 A. B. 6. Juni 1807.	Den 5. Oktober 1812 in Mosaisk als Major im 1. Chev.-leg.-Rgmnt an den Folgen der in der Schlacht bei Borodino erhaltenen Wunde.
Seyboltsdorff, Ludwig, Graf von, Hptmn; 1 Inf.-Rgmnt.	Den 23. Dezemb. 1806 Attake auf Breslau A. B. 15. April 1808.	Den 24 Mai 1827 in Frankfurt a/M., als Oberst im Grlstb.
Stiess, Georg, Unterlieut.; 1. (3.) Chev. Rgmnt	Den 26. Dezemb. 1806 bei Tulla, in preuss Polen A. B 15. April 1808.	Den 17. Sept. 1833 in Landsberg, als pens. Major.

Digitized by Google

Gravenreuth, Casimir, Freiherr von, Oberlieut ; leichte Batt Caspers ;	Den 30. Dezemb. 1806 bei Oldatschin. A. B 3. Sept. 1809.	
Kraus, Anton, Rittmstr. ; 2. (4.) Chev.-Rgmnt.	Den 2. Jan. 1807 vor Kosel A. B 6. Juni 1807.	Den 30. Aug. 1820 in Augsburg, als pens. Oberstlieut
Dietrich, Franz, Artill.-Oberlieut.	Den 14. Jan. 1807 vor Brieg A. B. 26 Sept. 1807.	Den 16 Dez 1813 in Ettenheim - Münster, als Hptmn.
Colonge, Franz Alexander, von, Major ; Art.-Rgmnt.	1807 wegen Auszeichnung im Felde 6 Febr. 1807.	Den 8 August 1814 in München, als G.-M.
Colonge, Benignus, von, Oberstlieut. , Art.-Rgmnt.	1807 wegen Auszeichnung im Felde 6. Febr. 1807.	Den 5. Febr. 1837 in München, als G.-Lt. d Artill.
Caspers, Carl, von, Hauptmann; Art.-Rgmnt.	Den 8 Februar 1807 bei Wartha. A. B. 27. Sept. 1808.	Den 28. Okt 1843 in Augsburg, als pens G.-M
Gradinger, Peter, Unterlieut. ; 4. l. I.-Bat. Wreden (3. Jäg)	Den 15. Febr. 1807 bei Königswalde A. B 18. Aug 1807.	Den 27. Okt. 1812 in München, als Oberstlieut im 0. Inf.-Rgmnt.
Ruff, Joseph, Oberlieut.; 1. (3.) Chev.-Rgmnt.	Den 28. Febr. 1807 bei Mücken A. B. 15. April 1808.	Den 23. Juli 1809 in Landshut an den Folgen der in der Schlacht bei Landshut den 21. April erhaltenen Wunde.
Hertling, Friedrich, Freiherr von, Oberlieut.; 2. (4.) Chev.-Rgmnt.	Den 19. März 1807 bei Hannsdorf A. B. 22. Nov. 1808.	Den 30. Nov. 1823 in Triesdorf, als Major im 2. Chev.-Rgmnt.
Zandt, Ferdinand, Freiherr von, Unterlieut, ; 2. (4.) Chev.-Rgmnt.	Den 17. April 1807 bei Kanth A. B. 26. Sept 1807.	Den 26. Sept. 1826, als k. preuss. char. G.-M.
Waldkirch, Johann Baptist, Graf, Oberstlieut. ; 1. Inf.-Rgmnt.	Den 14. Mai 1807 bei Kanth A B. 28. Nov. 1809	Den 8. Febr. 1847 in Augsburg, als pens. char. G.-Lt.
Kieffer. Ludwig, Unterlieut. ; 1. Inf.-Rgmnt.	Den 14. Mai 1807 bei Kanth A. B. 26. Sept. 1807.	Den 28 Mai 1841 in München, als pens char. Oberst.
Griessenbeck, Carl, Freiherr von, Oberlieut ; 1. Inf.-Rgmnt	Den 14. Mai 1807 bei Kanth A. B. 27. Sept. 1807.	Den 3. Jan. 1863 in München, als pens. char. G.-M.
Regnier, Ferdinand, Hptmn. : Art.-Rgmnt	Den 15. Mai 1807 bei Salzbrunn A. B. 26. Sept. 1807.	Den 10 Dez 1854 in München. als pens. char. Oberst
Besserer, Albrecht, von, Unterlieuten. ; 2. (4.) Chev.-Rgmnt.	Dén 16. Mai 1807 bei Wartha A. B. 26. Sept. 1807.	Den 1. Februar 1839 in München, als G.-M. und Flügel-Adjut.

Digitized by Google

Palm, Johann, von, Hptmn.; 3. Inf.-Rgmnt. Adjut. d. General Wrede.	Den 16. Mai 1807 bei Poplawy A. B. 18. Aug. 1807.	Den 29. Aug. **1813** in Augsburg, als **Oberst** und Commandant des **3. Inf.**-Rgmnts.
Horn, Wilhelm, von, Oberlieut. 3. Inf.-Rgmnt. beim Generalstab der 2. Division.	Den 16. Mai 1807 bei Poplawy A. B. 18. Aug. 1807.	Den 11. Jan. **1841** in Kempten, als pens. **Major.**
Comeau, Joseph, Freiherr von, Major vom Generalst.	Den 10. Juni 1807 bei Heilsberg A. B 31. Okt. 1811.	Den 4. Februar **1844** in Frankreich, als **quittirt.**
Raglovich, Clemens von, G.-M. u. Brigadier.	Den 18. Juni 1807 erzwungene Capitulation von Kosel A. B. 26. Sept. 1807.	Den 3. Jan. **1836** in München, als G. d. **Inf.**
Gumppenberg, Anton, Freiherr von, Unterlieut.; 1. Inf.-Rgmnt.	Den 24. Juni 1807 Sturm des Lagers vor Glatz. A. B. 15 April 1808.	Den 5. April 1855 in München. als G. d. **Inf.**
Osterhuber, Dismas, Oberlieut; 1. Inf.-Rgmnt.	Den 24. Juni 1807 Sturm des Lagers vor Glatz A. B. 15 April 1808.	Den 12. Dez. 1819 in München, als Rath bei der Steuer-Cataster-Commission.
Schlägel, Michael, Oberlieut.; 10. Inf.-Rgmnt.	Den 24. Juni 1807 Sturm des Lagers vor Glatz A. B. 15. April 1808	Den 3. Jan. 1836 in Amberg als pens. Major.
Fabris, Anton, Oberlieut.; 5. Inf.-Rgmnt.	Den 16. April 1809 bei Pfettrach A. B. 10. Mai 1810.	Den 13. Juni 1833 in Nürnberg, als Major im 5. Inf.-Rgmnt.
Vieregg, Alois, Freiherr von, Rittmstr; 1. Drag (1. Chev.) Rgmnt.	Den 19. April 1809 bei Abensberg A. B. 22. Okt. 1809.	Den 8. Juli 1819 in Würzburg, als Oberstlieut. 2. Hus.-Rgmnt.
Beckers, Carl, Graf, G.-M., Commandant einer Inf.-Brig.	Den 20. April 1809 bei Abensberg. A. B. 3. Sept. 1809.	Den 30. Oktober 1813 zum Commandeur vorgerückt.
Buttler, Cajetan, Graf, Oberstlieut., Commandant d. 5. l. I.-Bat.	Den 21. April 1809 bei bei Schierling A. B. 28. Nov. 1809.	Den 12. August 1827 in Würzburg als G.-M.
Lamey, Theodor, Oberstlieut. d. Art.	Den 22. April 1809 bei Eggmühl A. B. 22. Oktober 1810.	Den 11. Januar 1813 in Hojerswerda.
Tausch, Carl, Maj. im Art.-Rgmnt.	Den 22 April 1809 bei Eggmühl A B. 28. Nov. 1810.	Den 17. August 1812 in Polozk.
Seydewitz, Kurt, Friedrich August, Graf G.-M. und Brigadier der Cav.	Den 22. April 1809 bei Eggmühl A. B. 28. Nov. 1810.	Den 19. November 1816 in München.

Digitized by Google

Spengel, Joseph, Oberlieut. 4. Chev.-Reg.	Den 22. April 1809 bei Eggmühl A. B. 22. Okt. 1810.	Den 26. Januar 1851 in München als G.-M. und Vorstand der Administrations-Commission der Fohlenhöfe
Berchem, Max, Graf, Hauptmann Art.-Rgmnt.	Den 24. April 1809 bei Neumarkt a d. Rott A. B 3. Sept. 1809.	Den 10. Dezember 1822 in München als Oberstl.
Hazzi, Christian, Hauptmann Ing.-Corps.	Den 29. April 1809 schnelle Wiederherstellung der Salzachbrücke bei Laufen A. B. 22. Oktober 1810	Den 9. Februar 1813 in Gnesen als Major
Berchem, Joseph, Graf, Oberst, Commandant d. 3. Inf.-Rgmnt.	Den 11. Mai 1809 Bestürmung des Strubpasses A. B. 3. Sept. 1809.	Den 2. November 1810 in Augsburg als Oberst-Commandant des 3. Inf.-Rgmnts.
Gutti, Franz, Unterlieut. Art.-Rgmnt.	Den 11. Mai 1809 bei Lofer A. B. 3 Sept. 1809.	Den 26. Februar 1814 bei Bar sur Aube als Oberl. auf dem Felde der Ehre geblieben.
Weigand, Joseph, Unterlieut. 3. Inf.-Rgmnt.	Den 11 Mai 1809 Bestürmung des Strubpasses A. B. 3. Sept. 1809.	Den 16 Dezember 1856 in Hassfurt als pens. Oberstlieut.
Goos, Gottfried, Hauptmann 1. l. Inf.-Bat. Gedoni (15. l.-Reg.)	Den 12. Mai 1809 bei Kufstein A. B. 28. Nov. 1809.	Den 12. Februar 1822 als quitt. Major.
Löwenstein, Constantin, Fürst, Oberlieut. 3. (5.) Chev.-Rgmnt.	Den 13. Mai 1809 bei Wörgel A. B. 28. Nov 1809.	Den 9. Mai 1844 in München als Gen.-Lieut. und Gen.-Adjut.
Ritter, Heinrich, Rittmeister 3. (5.) Chev.-Rgmnt.	Den 13. Mai 1809 bei Wörgel A. B. 3 Sept 1809.	Den 13. Okt. 1812 in Moskau.
Moncrif, Anton, von, Oberlieut. 3. (5.) Chev.-Rgmnt.	Den 13. Mai 1809 bei Wörgel A. B. 20. Dez. 1810.	Den 7. September 1812 bei Borodino als Rittmeister im 5. Chev.-Rgmnt. auf dem Felde der Ehre geblieben.
Lüneschloss, Ludwig, von, Hauptmann, 1. Inf.-Rgmnt.	Den 2. Juni 1809 bei Mittenwald A. B 22. Oktober 1810.	Den 1 Nov. 1812 in Polozk an den Folgen der in der Schlacht daselbst erhaltenen Verwundung.
Zoller, Carl, von, Major, Art.-Rgmnt.	Den 6. Juli 1809 bei Wagram A. B. 28. Nov. 1809.	Den 26. August 1849 in München als pens. char. Feld-Zeugmeister.
Lerchenfeld, August, Rittmeister, 1. Drag. (1. Chev.) Reg.	Den 18. Juli 1809 bei Spazenhausen A. B. 22. Okt. 1810.	Den 9. April 1831 in Wien als pens. Oberst.

Digitized by Google

Widnmann, Carl, Freiherr von, Oberlieut. Art.-Rgmnt.	Den 4 Aug 1809 bei Oberau A. B. 22. Okt 1810.	Den 3. März 1832 in München als Oberstl.
Hornberger, Alois, Unterlieut. Art.-Rgmnt.	Den 5. Aug. 1809 bei Oberau A. B. 22 Okt 1810.	Den 1. Febr. 1845 in Würzburg als Salzbeamter.
Meichsner, Michael, Unterlieut. 10. Inf.-Reg.	Den 8. Aug 1809 bei Prutz A. B. 28. Nov. 1809.	Den 20. Mai 1814 in Bar sur Aube als Hauptmann im 10. Inf.-Rgmnt an den Folgen der dort erhaltenen Wunde.
Ysenburg, Wilhelm Graf, Hauptmann, 10. Inf.-Rgmnt.	Den 8. August 1809 bei Prutz A. B 16. Juli 1814.	Den 29. Februar 1860 in München als General der Infanterie in Disponibilität.
Schmöger, Joseph von, Oberstlieut., 5. Inf.-Rgmnt.	Den 9. August 1809 bei Imst A. B. 28. Nov. 1809.	Den 8. Januar 1825 in Wülzburg als Generalmajor und Festungs-Commandant.
Gumppenberg, Joseph, Freiherr von, Oberlieut. im 2. Inf.-Rgmnt	Den 11. August 1809 am Schönberg. A. B. 22. Okt. 1810.	Den 15. September 1845 in Bayerbach als char. pens. Oberstlieut.
Rudersheim, Nicolaus, Oberlieut., Art.-Rgmnt.	Den 11. August 1809 bei Schönberg A. B. 22. Okt 1810.	Den 26. Dezember 1845 in München als G.-M. der Art
Tauffkirchen, Leopold, Graf, Major, 2. Inf.-Rgmnt.	Den 12. Aug. 1809 bei Rattenberg A. B 28 Dez. 1810.	Den 12. März 1860 auf Schloss Kleeberg als pens. char. G.-M.
Künsberg, Ludwig, Freiherr von, Oberlieut., 9. Inf.-Rgmnt.	Den 13. Aug. 1809 bei Wiltau. A. B. 22. Okt. 1810.	Den 5 März 1830 in München als Hauptmann im 2. Inf.-Rgmnt.
Muck, Simon Jacob, Unterlieut. 14. (13.) Inf.-Rgmnt.	Den 13 Aug. 1809 bei Innsbruck A. B. 10 Mai 1810.	Den 1. Aug. 1837 in Landshut als Major im 2. Kür.-Rgmnt.
Rechberg, Joseph, Freiherr von, G.-M.	Den 17. Okt. 1809 bei Lofer A. B. 28. Nov. 1809.	Den 27. März 1833 in München als pens. General der Inf.
Derr, Alois, Hauptmann, 1. leicht Bat. Gedoni (15. Inf.)	Den 27. Okt 1809 auf dem Mühlauer Berge und den 11. November bei Imst A. B. 22. Okt. 1810.	Den 25. Juni 1822 in Würzburg.
Heiligenstein, Anton, von, Oberlieut. 2. Inf.-Rgmnt.	Den 1. November 1809 am Steinerhof A B. 22 Okt 1810.	Den 22. Juli 1857 in Lindau als pens char. Oberstlieut.

Digitized by Google

Metz, Anton, Oberlieut. 1. leicht. I-Bat. Gedoni (15. Inf)	Den 1. Nov. 1809 auf dem Mühlauer Berge A. B- 22. Okt. 1810.	Den 11. Februar 1858 in Würzburg als pens. char. Major.
Wolf, Jacob, Rittmeister 1. Chev. Rgmnt.	Den 16 Aug. 1812 bei Smolensk. A. B. 19. August 1813.	Den 20 Mai 1825 in Kreuth als pens. Major.
Gotthardt, Joseph, Major Art.-Rgmnt.	Den 17. Aug 1812 bei Polozk A. B. 19. Aug. 1813.	Den 7. Dezember 1836 in München als Oberstl. der Art.
Herrmann, Carl, Rittmeister 5. Chev. Rgmnt.	Den 1. Sept. 1812 bei Ghyat; und den 16. September 1813 bei Jüterbok A. B. 17. Dez. 1816.	Den 7. März 1841 in Oettingen als pens. char. Oberst.
Pflummern, Carl, von, Oberlieut., Rgmts.-Adjut. 5. Inf.-Rgmnt.	Den 19. Okt 1812 bei Bononia A. B. 1 Okt 1822.	Den 31. Mai 1850 in Landau als G.-M. und Festungscommandant.
Fleischmann, Johann, Hauptmann, 3. Inf.-Rgmnt.	Den 10. April 1813 bei Thorn A B. 24. Juni 1815.	Den 27. Dezember 1853 in München als pens. char. G.-M.
Seyssel d'Aix, Max, Graf, Oberst, 4. Chev.-Rgmnt.	Den 4. Juni 1813 bei Luckau A. B 17. Dez. 1816.	Den 10. Sept. 1855 in Regensburg als pens. Gen.-Lieut.
Fahrbeck, Georg, Hauptmann 13. Inf. Rgmnt.	Den 2. Sept 1813 in Langfuhr bei Danzig A B. 24. Juni 1815.	
Deroy, Franz, Graf, G.-M. Commandant einer Inf.-Brig.	Den 29. Okt. 1813 bei Hanau A. B. 31. Dez. 1813.	Den 27. Dez. 1829 in Tüssling als char. Gen.-Lieut.
Fritsch, Jacob, Hauptmann Gren.-Garde (jetzt Leib-) Rgmnt.	Den 30. Okt. 1813 bei Hanau A. B. 24. Juni 1815.	Den 3. August 1852 in München als G.-M.
Pappenheim, Carl, Graf, G.-M, Commandant einer Inf.-Brig.	Den 30. Okt 1813 bei Hanau A. B. 31. Dez. 1813.	Den 26. August 1853 in Pappenheim als F.-Z.-M. und General-Adjutant.
Weber, Christian, Hauptmann Brig.-Adj.	Den 30 Okt 1813 bei Hanau A. B. 1. Okt. 1822.	Den 11 Februar 1862 in München als pens. Gen.-Maj. und Hofmarschall Sr K. H. des Prinzen Carl.
Saporta, Friedrich, Graf, Oberlieut. 1. Inf.-Rgmnt.	Den 31. Okt. 1813 bei Frankfurt am Main A. B 1 Okt. 1822.	Den 4. Mai 1853 in München als G.-M.
Treuberg, Friedrich, von, Oberst, 9. Inf.-Rgmnt	Den 10. Jan. 1814 bei St. Diez A. B. 16 Juli 1814	Den 30. Dez. 1831 in Würzburg als Gen.-Lt. und Divisions-Commandant.

Digitized by Google

Besserer, Sigmund, von, Lieut ; 3. Inf.-Rgmnt.	Den 13. Jan. 1814 bei Percy A. B. 24. Juni 1815.	Den 11. Dez. 1834 in Augsburg als Hptm. II. Cl. im 15. Inf.-Rgmnt.
Mölter, Georg, Major, 4. Chev.-Rgmnt.	Den 1. Febr. 1814 bei Brienne A. B. 24. Juni 1815.	Den 25. Okt 1842 in Landau, als G.-M. und Festungs - Commandant.
Westernach, Anton, Freiherr von, Rittmstr. 4 Chev.-Rgmnt.	Den 1. Febr. 1814 bei Brienne A. B. 24. Juni 1815.	Den 17. Dez. 1851 in Augsburg, als pens. Major.
Madroux, Ludwig, von, Rttmstr. 4. Chev.-Rgmnt.	Den 1. Febr. 1814 bei Brienne A. B. 24. Juni 1815.	
Grimmeisen, Franz, von, Rttmstr. ; 5. Chev.-Rgmnt.	Den 1 Febr. 1814 bei Brienne A. B 24. Juni 1815.	Den 10. Juni 1829 in Speier, als Major.
Münich, Gottfried, von, Oberlieut. ; 5. Chev.-Rgmnt.	Den 1. Febr. 1814 bei Brienne A. B. 24 Juni 1815.	Den 5. Juni 1848 in Dillingen, als Oberst u. Commandant des 3. Chev.-leg.-Rgmnt.
Mark, Heinrich, von der, Rttmstr. : 5. Chev.-Rgmnt	Den 1. Febr. 1814 bei Brienne A. B. 24. Juni 1815.	
Lodron, Clemens, Graf von. Rttmstr. ; 4. Chev.-Rgmnt.	Den 1. Febr. 1814 bei Brienne A. B. 24. Juni 1815.	Den 4. Sept. 1861 in Baden (Oesterr.), als quitt. Oberstlieut.
Carl, Prinz von Bayern, K. H., G.-Lt. und Divisions-Commandant.	Den 1. u. 2. Febr. 1814 bei Brienne A. B. 27. Febr. 1814.	
Pillement, Franz, von, Oberst; 11. Inf.-Rgmnt.	Den 17. Febr. 1814 bei Villeneuve le Comte A. B. 24. Juni 1815.	Den 10. März 1836 in München; als G.-M. u. Brigadier.
Zandt, Leopold, Freiherr von, Major ; 1. Kür. Rgmnt.	Den 17. Febr. 1814 bei Donnemarie A. B. 24. Juni 1815.	Den 6. März 1851 in München, als pens. G.-M. und General - Adjutant.
Haacke, Ignaz, Freiherr von, Hptmn. ; 7. Inf.-Rgmnt.	Den 24. Febr. 1814 bei Montiere à mit A. B. 24. Juni 1815.	Den 29. März 1839 in München, als Oberstlieut. und Vorstand des Armee - Montur - Depots.
Hertling, Franz Joseph, Freiherr von, Oberst ; 1. Inf.- Rgmnt.	Den 27. Febr. 1814 bei Bar sur Aube A. B. 16. Juli 1814.	Den 13. Sept. 1844 in München, als pens. G.-Lt.
Theobald, Carl, von, Oberst ; 10. Inf.-Rgmnt.	Den 27. Febr. 1814 bei Bar sur Aube A. B. 16. Juli 1814.	Den 10. Okt. 1837 in Nürnberg, als pens. G.-Lt.

Digitized by Google

Greis, Friedrich, von, Major; Gren.-Garde (Leib-) Rgmnt.	Den 27. Febr. 1814 bei Bar sur Aube A. B. 24. Juni 1815.	Den 6. Febr. 1847 in Würzburg, als G.-M. u. Brigadier.
Schlägel, Max, von, Hptmn; Gren.-Garde- (Leib-) Rgmnt	Den 27. Febr. 1814 bei Bar sur Aube A. B. 1. Okt. 1822.	Den 6. Nov. 1863 in Kronach, als pens. char. G.-M.
Halder, Anton, von, Hptmn.; Art.-Rgmnt.	Den 20. März 1814 bei Arcis sur Aube A. B. 24. Juni 1815.	Den 7. Nov. 1854 in Augsburg, als pens. char. G.-M.
Baligand, Wilhelm, von, Major; 1. Inf.-Rgmnt.	Den 20. März 1814 bei Arcis sur Aube A. B. 24 Juni 1815.	Den 23. Juni 1852 in München, als G.-Lt. u. Präsident des General-Auditoriats.
Düponteil, Heinrich, Marquis Guiot, Hptmn. Adjut. b. G.-Lt. u. Div. Cmdt. Zoller.	Den 5. April 1814 Sternschanze vor Hüningen A. B. 24 Juni 1815.	Den 2. August 1861 in Lenggries, als pens. G.-M.
Tann, Ludwig, Freiherr von der, Oberstlieut. u. Flügel-Adjutant	Den 7. Juni 1848 bei Hoptrup A. B. 25. Juni 1854.	

Ordens-Archivar.

Gönner, Michael, von, General-Sekretär.	Den 13. Mai 1856.

Beil. Nr. 8. Auszug aus dem

Armeebefehl vom 8. November 1812.

§. 2.

Zur Belohnung der ausgezeicheten Verdienste, welche mehrere Militär-Sanitäts-Individuen der königlichen Armee zur Zeit des Krieges theils in den Feldspitälern, theils auf dem Schlachtfelde selbst, in der mit Lebensgefahr verbundenen Besorgung der verwundeten und kranken Offiziere und

Digitized by Google

Soldaten, durch Wissenschaft, Geschicklichkeit und anhaltenden Diensteifer sich erworben haben, und in der Folge noch erwerben, wird ein eigenes **Ehrenzeichen des Militär-Sanitäts-Personals** gestiftet.

a) Dieses Ehrenzeichen besteht in goldenen und silbernen Medaillen, im Durchmesser von $1^5/_6$ bayerischen Zollen, die goldenen 10 Dukaten im Gewichte, die silbernen in der nemlichen Grösse und Dicke, wie die goldenen; auf der einen Seite der Medaille wird das rechtsschende königliche Brustbild mit der Umschrift: MAXIMILIANUS. JOSEPHUS. REX. BOJOARIAE. auf der andern Seite zwischen einem Lorber- und Eichenzweige die Inschrift: OB. MILITES. INTER. PRAELIA. ET. ARTE. ET. VIRTUTE. SERVATOS. — stehen.

Dieselbe wird an dem Bande des militärischen Ehrenzeichens auf der linken Brust getragen.

b) Die goldenen Ehrenzeichen werden nur an wirkliche Regimentschirurgen und höhere Sanitäts-Individuen verliehen, indem das Funktioniren in diesen Graden zu dieser höhern Belohnung keinen Anspruch giebt, — die silbernen sind für Bataillons-Chirurgen und Praktikanten bestimmt.

c) Das Ehrenzeichen können so viele Sanitäts-Individuen, als sich dieser ehrenvollen Auszeichnung wirklich verdient gemacht haben, erhalten; allein nur mit 4 goldenen ist eine Pension von 300 —, mit 4 andern von 200 Gulden — mit 8 silbernen eine von 150 Gulden verbunden, welche bei den goldenen Ehrenzeichen in 2 halbjährigen, — bei den silbernen in 12 monatlichen Raten in so lange an den Besitzer ausbezahlt wird, als derselbe lebt und im Militärverbande steht.

Nach seinem Tode geht die Medaille als Andenken an seine Intestat- oder testamentarischen Erben über. Wünschen diese den Gold- oder Silberwerth in Geld zu erhalten, so wird die Militär-Hauptkasse die Medaille, welche durch keinen Kauf das Eigenthum eines andern werden kann, einlösen und dem geheimen Ministerium des Kriegswesens einsenden.

d) Die Bataillonschirurgen und Praktikanten, welche mit silbernen Ehrenzeichen belohnt werden, erhalten alle, ohne Unterschied und bestimmte Zahl, in 12 monatlichen Raten eine Pension von 100 Gulden; sie rücken nicht durch die Länge der Dienstzeit zu einer allenfalls erledigten Pension von 150 Gulden vor, sondern sie können sich diese Gradation nur durch neue Verdienste erwerben.

Wirkliche Regiments-Chirurgen und höhere Sanitäts-Individuen erhalten mit der Belohnung durch das goldene Ehrenzeichen eine der 4 Pensionen von 200 fl.; sollte aber eine solche nicht erledigt sein, so treten sie einstweilen in eine der Pensionen von 150 fl.; ist aber auch eine solche nicht erledigt, so erhalten sie 100 fl., bis sie nach und nach in die ihnen zugewiesene Pension, nemlich jene von 200 fl., einrücken können. Auch die Regiments-Chirurgen und Sanitäts-Individuen höherer Grade rücken nicht nach der Reihe in die frei werdenden Pen-

slonen von 300 fl., indem zur Erhaltung dieses Mehrgenusses wieder neue verdienstliche Handlungen erfordert werden.

e) Dieses Ehrenzeichen kann nie für in Friedenszeiten geleistete Dienste, sondern nur solchen Militär-Sanitäts-Individuen verliehen werden, welche im Kriege den Feldzügen wirklich beiwohnen, und auf dem Schlachtfelde oder in den Feldspitälern in der Besorgung der verwundeten und kranken Offiziere und Soldaten entschiedene, die Grenzen der Dienstpflicht überschreitende Verdienste sich erringen.

f) Um die wichtige Belohnung ansprechen zu können, ist es nicht zureichend, dass die Chirurgen unter den fechtenden Truppen in der Schusslinie des Feindes herumschwärmen, und hie und da einen verwundeten Offizier oder Soldaten zurückbringen, indem sie dadurch ihre eigene Bestimmung verfehlen und in den Augenblicken, in welchen ihre Gegenwart so wichtig ist, sich der Gefahr Preis geben, unnöthiger Weise ausser diensthaben Stand gesetzt zu werden, da sie sich doch weit zweckmässiger an dem zum Verbande der Verwundeten bestimmten Platze zu befinden haben, welcher von der Schlachtlinie zwar nicht zu entfernt, jedoch, weil von dem ersten ordentlichen Verbande sehr viel abhängt, möglichst gegen die Kugeln gesichert sein sollte — sondern es kommt hauptsächlich darauf an, dass die Chirurgen ihr wichtiges Dienstgeschäft, ohne sich durch Gefahren abhalten zu lassen, auf dem Schlachtfelde mit Geschicklichkeit, Geistes-Gegenwart und möglichster Schonung der Verwundeten besorgen, in den Feldspitälern mittels einer klugen Anwendung der durch Wissenschaft und Erfahrung als zweckmässig anerkannten Heilmittel, mit einem anhaltenden ungeschwächten Eifer, mit einer unermüdlichen Geduld und Sanftmuth in der Pflege der Verwundeten und Kranken das unglückliche Schicksal so vieler Tapfern zu lindern, und ihr Leben dem Vaterlande und ihren Familien zu erhalten sich bestreben.

Jeder Chirurg, der mit den erforderlichen Kenntnissen ausgerüstet, keine Mühe und Gefahr scheuet, um dieselben, es mag auf dem Schlachtfelde oder in dem Spitale sein, zur Rettung seiner militärischen Mitbürger in eine ausgezeichnete gedeihliche Wirkung zu setzen, hat Anspruch auf dieses Ehrenzeichen und die mit demselben verbundenen Vortheile.

g) Die Gesuche um dieses Ehrenzeichen, oder wenn ein Individuum dasselbe schon besitzt, um die Vorrückung in eine höhere Pensionsklasse, müssen mit einer ausführlichen, aber ungeschminkten Darstellung der erworbenen Verdienste, und mit 7 zureichenden, und als unpartheiisch anerkannten Beweisen der Aechtheit derselben, welche soviel es die Umstände zulassen, von höhern, und nicht von Individuen gleichen Grades, oder gar von Untergeordneten ausgestellt sein müssen, versehen sein.

Die Untersuchung der Belohnungs-Ansprüche wird durch eine Kriegscommission, welche unter dem Vorsitze eines Obersten, aus 2 Oberstlieutenants oder Majors, 2 Capitäns, 2 Ober- oder

Digitized by Google

Unterlieutenants besteht, vorgenommen; es müssen jederzeit 2 chirurgische Individuen höherer Grade, welche so, wie die übrigen Beisitzer, ihre Stimme abzugeben haben, beigezogen werden; und es ist zu berücksichtigen, dass den Darstellungen solcher ausgezeichneter Handlungen, welche auf Verdienste, die auf dem Schlachtfelde erworben wurden, sich beziehen, ausser der Bestätigung der Truppen-Commandanten, dass das chirurgische Individuum in der Besorgung der Verwundeten auf dem Verbandplatze das Ungewöhnliche geleistet, und dadurch gerechte Ansprüche auf eine ausserordentliche Belohnung begründet habe, wenigstens 9 Zeugnisse ärztlicher Vorstände beigefügt sein, welche bewahren, dass der Candidat auch in wissenschaftlicher Hinsicht seinen aufhabenden Pflichten vollkommen zu entsprechen fähig sei, und die auf dem Schlachtfelde von ihm mit Verband versehenen Verwundeten, zweckmässig besorgt, im Feldspitale angekommen seien; sowie in jenen Belohnungs-Gesuchen, welche auf in den Feldspitälern erworbene Verdienste sich gründen, ausser der Bestätigung der ärztlichen Vorstände, wenigstens 2 Zeugnisse von Truppencommandanten beiliegen müssen, dass der Candidat auch sonst auf dem Schlachtfelde vorzüglich gute Dienste geleistet habe.

Die Verhandlungen dieser Kriegs-Commission werden durch den commandirenden General des Armeecorps mittels beigefügtem Gutachten der allerhöchsten Stelle zur endlichen Entscheidung eingesendet.

h) Folgen die Verleihungen.

Max Joseph.

von Triva.

Verzeichniss

der

Inhaber des Militär-Sanitäts-Ehrenzeichens.

Das Goldene

haben erhalten:

		Abgang:
Dr. Köhler, Martin Heinrich, Feldspital-	Den 8. Nov. 1812.	Den 11. Okt. 1812 in Mankowitze, als Ober-

Direktor und Assessor der General-Lazareth-Inspektion.		Stabsarzt.
Dr. Eichheimer, Friedrich, Stabsmedicus.	Den 8. Nov 1812.	Den 13. Okt. 1854 in München, General-Stabsarzt.
Dr. Gerl, Lorenz, Stabsmedicus.	Den 8. Nov. 1812.	Den 27. April 1813 in Altdorf, Stabsarzt.
Haag, Jakob, Regimentschirurg.	Den 8. Nov. 1812.	Den 4. Juni 1846 in Würzburg, Stabsarzt d. 4. Art.-Div.
Dr. Beck, Georg, Regimentschirurg, 11. Inf.	Den 8. Nov. 1812.	Den 6. Mai 1819 in Würzburg, Rgmntsarzt, 2. Inf.
Dr. Dressler, Heinrich, Christian, Ernst, Rgmntschirurg, 2. Inf.-R.	Den 8. Nov. 1812.	Den 23. Sept 1813 in Meinungen, prov. Feldspital-Direktor.
Schosso, Philipp Ludwig, Rgmnts.-chirurg, 5. Chev.	Den 19. Aug. 1813 seit 20 Jahren im Krieg und Frieden geleistete erhebliche Dienste.	Den 18. Nov. 1817 in Augsburg, Stabsarzt der 4. Armeedivision.
Dr. Ahles, Carl Philipp, Rgmntschirurg, 1 Inf.	Den 19. Aug. 1813 seit 20 Jahren in Krieg und Frieden geleistete erhebliche Dienste.	Den 1. März 1846 in München, pens. Stabsarzt.
Dr. Hilpert, Johann Peter, Rgmntsarzt, 3. Chev.	Den 16. Juli 1814 dient 28 Jahre; rettet einen verwundeten Offizier aus dem feindl. Feuer; verbindet in der Schlacht von Mosaisk, selbst durch eine Kanonenkugel bedeutend verletzt, die Verwundeten; hat in 12 Feldzügen vorzügliche Dienste geleistet.	Den 15. Februar 1838 in Speier, pens. Rgmntsarzt.
Dr. Schnur, Peter, Rgmntsarzt, 3. Inf.	Den 16. Juli 1814 dient 29 Jahre; ausgezeichnet in 12 Treffen, wo er keine Gefahr scheuend, besonders aber im letzten Feldzug gegen Russland, nicht einen Augenblick die Truppe verliess.	Den 5. Juli 1831 in Nürnberg, Stabsarzt der 3. Armeedivision.

Digitized by Google

Miller, Johann Nepomuk, Rgmntsarzt, 1. Chev.	Den 16. Juli 1814 dient 24 Jahre; hat 1813 seinen 7. Feldzug gemacht; durch seine fortwährende Sorge für kranke und verwundete Offiziere und Soldaten, so wie, dass er keine Gefahr und Anstrengung in den Spitälern scheute, zog er sich schwere Krankheiten zu.	Den 18. Aug. 1847 in München, pens. Rgmntsarzt.
Schmitt, Gabriel, Rgmntsarzt, 5. Inf.	Den 16. Juli 1814 dient 22 Jahre, hat seit den 90er Jahren alle Feldzüge mitgemacht, immer wesentliche Hülfe geleistet, wo es sich um Rettung verwundeter Offiziere und Soldaten im Gefechte, bei Bombardements, oder in Spitälern handelte; wenn es an Aerzten fehlte, übernahm er freiwillig, trotz den wahrscheinlichsten Gefahren, den Dienst.	Den 2. Jan. 1846 in Nürnberg, pens. char. Stabsarzt.
Dr. Weinz, Philipp Jakob, Rgmntschirurg, 6. Chev.	Den 25. Juli 1815 vorzügliche Dienste in den Feldzügen 1805, 6, 7 und 9, theils in den Spitälern, theils auf dem Schlachtfelde.	Den 26. Aug. 1854 in Augsburg, pens. Stabsarzt.
Dr. Strasser, Jakob, Stabsarzt.	Den 25. Juli 1815 vorzügliches Zeugniss von Wrede, hat in den Feldzügen 1794, 95, 96, 99 und 1800, dann 1805, 6, 7 und 1813 mit 15 ausgezeichnete Dienste geleistet.	Den 2. Sept. 1837 in Würzburg, Oberstabsarzt und Referent im Kriegsministerium.
Van Douwe, Carl, Rgmntsarzt, 8. Inf.	Den 25 Juli 1815 hat seit 1793 alle Feldzüge mitgemacht.	Den 8. Dez. 1840 in Passau, pens. char. Stabsarzt.
Dr. Pettenkofer, Franz Xaver, Ober-Apotheker.	Den 25. Juli 1815 rühmliches Zeugniss von Wrede.	Den 20. Febr. 1823 gebetene Entlassung und Anstellung als Hof- und Leib-Apotheker.

Digitized by Google

Bollwegg, Franz Xaver, Oberapotheker.	Den 26 Juni 1820 durch Wissenschaft, so wie durch die in den Spitälern und auf den Schlachtfeldern bewiesene Geschicklichkeit und durch anhaltenden Diensteifer.	Den 22. Dez. 1823 in Landau, Oberapotheker.
Samiller, Georg, Rgmntsarzt, 9. Inf	Den 26. Juni 1820 (nachträglich) ausgezeichnete Leistungen in den Feldspitälern von 1805 bis 15, besondere Geschicklichkeit und humanes Benehmen.	Den 14. Nov 1819 in Bamberg, Rgmntsarzt. 9. Inf.
Dr. **Weinz**, Jakob, Stabsarzt.	Den 3 Mai 1821; hat sich auf den Schlachtfeldern und in den Feldspitälern durch 12 Feldzüge rühmlichst benommen.	Den 21. Nov. 1809 gebetene Entlassung, und Anstellung als Stadtgerichtsarzt in Straubing.
Dr. **Vogl**, Anton, Rgmntsarzt 7. Inf.	Den 14. Sept. 1849 auf dem Schlachtfelde bei Düppel, den 13. April 1849.	Den 6. Okt 1861 als Ober-Stabsarzt bei'm Generalcommando München.

Das Silberne

haben erworben:

Heindl,*) Joseph, chir Prakt, 10. Inf.	Den 8 Nov. 1812 während des Sturmes auf Breslau bewiesene Bravour, den 23. Dezember 1806.	Den 10. Dezember 1841 in Bamberg, Rgmnts.-arzt 6. Chev.
Hildenbrand, Johann, chir. Prakt., 5. Inf.	Den 8. Nov. 1812.	Den 25. Dezember 1813 in Nürnberg, Bat.-Chirurg, 5. Inf.
Schneider, Mathias chir. Prakt, 1 Inf.	Den 8. Nov. 1812 sehr gute Dienste, vorzüglich vor Breslau in der Nacht vom 22. auf den 23. Dez. 1806, und vor Kanth, den 14. Mai 1807.	Den 14. Aug. 1847 in München, pens. char. Rgmntsarzt.

*) Trug die goldene Militär-Verdienst-Medaille, und bezog die Pension des silbernen Sanitäts-Ehrenzeichens.

Digitized by Google

Dr. **Zinsmeister**, Thomas, chir. Prakt., 10. Inf.	Den 8. Nov. 1812 ausgezeichneter Diensteifer im Feldzug 1809, besonders in den Affairen bei Schierling und Eggmühl.	Den 18. Dez. 1839 in Aschaffenburg, pens. Bat.-Arzt.
Bat.-Chirurg, 7. Inf.	Den 16. Juni 1815 erhöhte Pension wegen neuerdings bewiesener Auszeichnung.	
Dr. **Wendel**, Michael, chir. Prakt., 6. Inf.	Den 8. Nov. 1812 mit grosser Gefahr gewagte Hülfeleistung bei den Blessirten in der Affaire bei Neumarkt den 24. April 1809.	Den 26. April 1837 in Neuburg, Rgmntsarzt. 15. Inf.
Rock, Alois, chir. Prakt., 6. l. Bat.	Den 8. Nov. 1812 besondere Auszeichnung bei Sierock den 9. Mai 1807, und bei Salzburg 1809.	Den 21. Juni 1827 in Neuburg, Bat.-Chirurg, 7. Inf.
Freysinger, Friedrich, Joseph, chir. Prakt, 3. Inf.	Den 8. Nov. 1812 Diensteifer und ausgezeichnete Bravour, besonders in Tirol.	Den 24. Juni 1848 in Augsburg, pens. Bat.-Arzt.
Griendl, Simpert, chir. Prakt., 1. Chev.	Den 8. Nov. 1812.	Seit 1812 vermisst.
Dr. **Heisler**, Joh. Nepomuk, chir. Prakt. 3. Inf.	Den 8. Nov. 1812 ausgezeichnet in 12 Treffen 1809.	Den 20. April 1849 in Amberg, Rgmntsarzt. 10. Inf.
Dr. **Widmann**, Joh. Nepomuk, chir. Prakt., 7. Inf.	Den 8. Nov. 1812 vorzügliches Benehmen im Treffen bei Neumarkt den 24. April 1809.	Den 25. Nov. 1818 in Landau, Bat.-Arzt, 5. Chev. (funkt. Garnisons-Arzt.)
Weckmann, Carl, Bat.-Arzt 6. l. Bat.	Den 8. Nov. 1812 ausgezeichnet in 12 Treffen 1809. Den 16. Juli 1814 erhöhte Pension wegen seiner ausgezeichneten, muthvollen, durch die Wissenschaft unterstützten Leistungen.	Den 31. März 1843 in Ansbach, pens. char. Stabsarzt.
Dr. **Strömbsdörffer**, Johann Albert, chir. Prakt. 13. Inf.	Den 8. November 1812 ausgezeichnet in 12 Treffen 1809.	Den 10. Juni 1847 in Nürnberg pens. Regimentsarzt.

Digitized by Google

Sauer, Michael, Bat.-Chir., 5. Chev.	Den 8. Nov. 1812 als chir. Praktikant im 13. Inf.-Rgmnt. ausgezeichnet in 12 Treffen 1809.	Seit 1812 vermisst.
Lechner, Mathias, Bat.-Chir., 1. Inf.	Den 8. November 1812 in den Gefechten 1809, besonders im Rückzug über den Schönberg, den 11. August, vorzüglich ausgezeichnet.	Den 3. April 1853 in München pens. Bat.-Arzt.
Dr. Fleschuetz, Thomas, Bat.-Arzt, 4. Chev.	Den 8. November 1812 Auszeichnung in der Schlacht bei Polozk.	Den 28. Sept. 1863 in München pens. char Oberstabsarzt 1. Cl.
Rgmntsarzt 1. Hus.	Den 17. Dezember 1816 erhöhte Pension wegen erneuter Auszeichnung.	
Dr. Fleschuetz, Adam Ferdinand, Oberfeld-Spital-Chirurg.	Den 8. November 1812 Auszeichnung in der Schlacht bei Polozk.	Den 15. Aug. 1843 in München, Rgmnts-Arzt 1. Inf.
Nehmann*), Joseph, chir. Prakt., 4 l. Bat	Den 8. Novemher 1812 ausgezeichnet bei Sterzing den 11. Apr. 1809 durch Bravour, dann durch unermüdliche Sorgfalt für die Offiziere und Soldaten in österreichischer Gefangenschaft sowohl im Spital in Linz als auch auf dem Transport nach Ungarn.	Den 27. Aug. 1825 in Bamberg Bat.-Chirurg 3. Chev
Dr. Gerber, Peter, Bat.-Chir., 5. Chev.	Den 16. Juli 1814 ausgezeichnete Kenntnisse und besondere Dienste, vorzüglich bei Lofer.	
Dr. Furtner, Valentin, Bat.-Chir., Gren.-Garde.	Den 25. Juni 1815 angestrengte Verwendung seiner Wissenschaft zum Wohl der leidenden Soldaten im Frieden und Kriege.	Den 17. April 1836 in München Rgmntsarzt, Leibrgmnt.
Rgmnt.s-Chirurg Gren.-Garde.	Den 17. Dezember 1816 erhöhte Pension wegen fortgesetzter Auszeichnung.	

*) Trug die goldene Militär-Verdienst-Medaille, bezog aber nur die Pension des silbernen Sanitäts-Ehrenzeichens.

Digitized by Google

Schöning, Joseph, chir. Prakt. 1. l. Bat.	Den 25. Juni 1815 sprechende Zeugnisse über sein Benehmen in den Feldspitälern und auf dem Schlachtfelde.	Den 18. März 1828 in Ingolstadt chir. Prakt. 10. Inf.
Dr. Fröhlich, Anton, chir Prakt 13. Inf.	Den 25. Juni 1815 Auszeichnung auf den Schlachtfeldern und in den Spitälern.	Den 30. Aug. 1858 in München char. Stabsarzt.
Dr. Baumüller, Franz, Sebastian, Bat-Chir 5. Nat.-Feld-B.	Den 25. Juni 1815 durch Wissenschaft, in den Spitälern und auf dem Schlachtfelde bewiesene Geschicklichkeit und anhaltenden Diensteifer.	Den 17. Mai 1848 in Bayreuth Rgmntsarzt. 1. Chev.
Dr. Rubenbauer, Erhard, chir. Prakt 5. Inf.		
Koppenstätter, Joseph, chir. Prakt 1. l. Bat.		Den 28. August 1836 in München. pens Bat.-Arzt.
Miller, Joseph, Bat.-Chir., Fuhrw.-Bat	Den 25. Juni 1815 wichtige Dienstleistung und besondere Auszeichnung, theils in den Spitälern, theils auf dem Schlachtfelde, namentlich in den Feldzügen gegen Russland und Frankreich.	Den 5. Februar 1860 in München, pens. Bat.-Arzt.
Dr. Offenhäuser, Wilhelm, Bat.-Chir. 10. Inf.		Den 16. Februar 1849 in Dinkelsbühl pens Rgmntsarzt.
Dr. Schreiner, Sebastian, chir Prakt. Gren.-Garde.		Den 18 Juli 1859 in Deggendorf, pens Regimentsarzt
Dr. Hautmann, Max, von, Rgmntschirurg, 1. Chev.	Den 17. Dezember 1816 hat als Bat.-Arzt des 11. Inf.-Rgmnts. in der Affäre bei Polozk, selbst nach erhaltener Verwundung, das Schlachtfeld nicht verlassen, und seine Anstrengungen in Versorgung der Verwundeten fortgesetzt.	Den 11. Dezember 1827 in Landau Rgmntsarzt 6. Inf.
Zauner, Mathias, Bat.-Chir. 6. Inf.	Den 17. Dezember 1816 suchten jede Gelegenheit, alle, selbst mit Gefahr verbundenen Mittel auf, verwundete Soldaten dem Feinde zu entziehen, und durch thätigste Hülfe zu retten. Eben so wissenschaftlich in ihrer Kunst, als unerschrocken auf dem Schlachtfelde, achteten	Den 14 November 1843 in München, pens. Bat.-Arzt.
Strähler, Georg, Bat.-Chir., Garde du Corps.		Den 25. September 1849 in München pens. Regimentsarzt.
Dr. Arnold, Johann Bat.-Chir. Art.		Den 16. April 1839 in Baireuth. Rgmntsarzt, 13. Inf.
Haidenthaler, Kaspar, Bat.-Chir 16 Inf.		

Digitized by Google

Betzel, Wilhelm, Rgmntsarzt, 1. Kür.	sie ihr Leben nicht, und zeichneten sich überall, im Felde und in den Spitälern, durch die gröste Thätigkeit, Anstrengung und unermüdete Sorgfalt aus.	Den 17. Mai 1837 in Freising pens. char. Stabsarzt
Dr. Haller, Johann Ferdinand, Bat.-Chir. 2. l Bat.		Den 21. Oktober 1841 in Fürstenfeldbruck pens. Rgmnts-Arzt.
Augustin, Chrisostomus, Bat.-Chir. 4. Inf.	Den 26. Juni 1820. Obgleich selbst mit den grössten Hindernissen, Beschwerlichkeiten und ausserordentlichem Ungemach, besonders der grösste Theil derselben in Russland kämpfend, leisteten sie die thätigste Hilfe, die Gefahr für die eigene Person nicht achtend, eben so unerschrocken auf den Schlachtfeldern, wie in den Spitälern.	Den 7. März 1817 in Donauwörth Bat.-Chir.
Mayer, Lorenz, Bat.-Chir. 4 Inf		Den 11. Juni 1826 in Regensburg, Bat.-Arzt, 4 Inf.
Mauerer, Max, Bat.-Chir., 4 Inf.		Den 14. Juli 1845 in Würzburg, pens. Bat.-Arzt
Dr. Schmölzl, Xaver, Bat.-Chir. 1. Inf.		Den 11 November 1830 in München, Bat.-Arzt, 1. Kür.
Dr. Kranzfelder, Johann Baptist, Bat.-Chir., 14. Inf.		Den 26. September 1855 in Aschaffenburg ausser Dienst- und Standesverhältnissen, gemäss oberstrichterlichen Erkenntnisses vom 14. Februar 1837.
Keil, Joseph, Bat.-Chir., Gren.-Garde.		Den 5. März 1825 in München, Bat.-Arzt, Gren.-Garde.
Oheim, Andreas, chir. Prakt., Art.	Den 26. Juni 1820. Pflege und Obsorge für die Blessirten und Kranken auf Märschen und in den Affairen, besonders bei Arcis sur Aube den 20. Mai 1814 bewiesene ausserordentliche Thätigkeit.	Den 5. Mai 1830 in Amberg, pens. chir. Praktikant.
Kuisel, Martin, Bat.-Chir, 9. Inf.	Den 3 Mai 1821 durch Wissenschaft in den Spitälern und auf den Schlachtfeldern bewiesene Geschicklichkeit und durch anhaltenden Diensteifer erworbene ausgezeichnete Verdienste	Den 14. Dezember 1834 in München, Bat.-Arzt, 2. Inf.
Dr. Petz, Alois, Bat.-Chir.		Den 4. November 1818 gebetene Entlassung und Anstellung als Landgerichtsarzt zu Waldmünchen.

Digitized by Google

Dr. Dietz, Joseph, Bat.-Chir, 11. Inf.	Den 3 Mai 1821 durch Wissenschaft in den Spitälern und auf den Schlachtfeldern bewiesene Geschicklichkeit und durch anhaltenden Diensteifer erworbene ausgezeichnete Verdienste	Den 22. April 1856 in Kulmbach quiesc. kgl. Gerichtsarzt.
Fellner, Bartholomäus, Bat.-Chir., Art.		Den 17. November 1856 in München, quiesc. kgl. General-Zoll-Administrations-Registrator.
Dr. Hannitz, August. Bat.-Arzt in kgl. griechischen Diensten.	Den 26. Juni 1837 in Rücksicht der in den Jahren 1833 und 1834 um die kgl. bayerischen Militärs in Griechenland sich erworbenen besondern Verdienste. (ohne Pension)	
Diefenbach, Georg, Unterchir 4. (6.) Chev.	Den 22. Juni 1838 Auszeichnung in seinem Dienstberufe, in den Feldspitälern und auf dem Schlachtfelde selbst, namentlich an den Tagen des 21. und 22. April bei Schierling und Eggmühl.	Den 16 Juli 1841 in Baireuth, pens Bat.-Arzt
Dr. Pracher, Alexander, Bat.-Arzt 2. Jäg	Den 14. Dezember 1850 Berufsauszeichnung im Gefecht bei Düppel den 13. April 1849 durch den mit muthvoller Verachtung aller Gefahren den Verwundeten geleisteten Beistand.	Den 28. Juni 1861 in Passau, Rgmntsarzt, 8 Infant.
Dr. Bergbauer, Baptist, Bat.-Arzt, 4. Inf.	Den 28 Mai 1851. Berufsauszeichnung im Gefecht bei Düppel den 13. April 1849 durch den mit Lebensgefahr verbundenen und mit Geschicklichkeit und anhaltendem Diensteifer den Verwundeten geleisteten Beistand.	Den 15. Januar 1858 in Amberg, Rgmntsarzt. 6. Inf

Beil. Nr. 9.

Auszug

aus den summarischen Standes- und Dienst-Tabellen

von 1804 bis 1815.

	Mann	Pferde
September 1804	30,426	2,642
Oktober 1805		
in Garnison	8,601	601
im Felde	24,645	3,768
	33,246	4,369
Oktober 1806		
in Garnison	9,612	835
im Felde	28,617	5,594
	38,229	6,429
September 1807		
in Garnison	12,859	1,967
im Felde	31,348	5,927
	44,207	7,894
Oktober 1808	42,846	5,702
September 1809		
in Garnison	21,697	1,271
im Felde	31,422	7,833
	53,119	9,104
September 1810	48,739	6,786
September 1811	43,287	6,004
September 1812		
in Garnison	16,068	1528
im Felde	13,189	3,855
	29,257	5,383
September 1813		
in Garnison	49,620	7,391
im Felde	10,257	1,612
	59,877	9,003

Digitized by Google

September 1814		
in Garnison	22,764	1,679
im Felde	43,696	8,361
Reserve-Armee	6,883	1,208
	73,343	11,248
September 1815		
in Garnison	15,391	2,392
im Felde	59,291	15 980
Reserve-Armee	1,120	8
	75,802	18,380

Beil. Nr. 10.

Summarische Anzeige

über den effektiven Stand der Armee an Gefreiten und Gemeinen im Vergleich mit der formationsmässigen Stärke den 30. September 1814.

Garde	Grenadier-Garde-Rgmnt.		soll sein 2700,	ist 861	Mann stark.	
	Garde du Corps zu Pferd		„ 910	„ 206	„	
Linien-Infanterie	1. Rgmnt.	König	„	„ 2539	„	
	2. „	Kronprinz	„	„ 2116	„	
	3. „	Prinz Carl	„	„ 1527	„	
	4. „	Sachsen-Hildburghausen	„	„ 1675	„	
	5. „	—	„	„ 1499	„	
	6. „	Herzog Wilhelm	„	„ 913	„	
	7. „	—	„ 2700	„ 1190	„	
	8. „	Herzog Pius	„	„ 1552	„	
	9. „	Ysenburg	„	„ 2812	„	
	10. „	Junker	„	„ 1541	„	
	11. „	Kinkel	„	„ 1280	„	
	12. „	—	„	„ 2919	„	
	13. „	—	„	„ 1072	„	
	14. „	—	„	„ 1760	„	
leichte Inf.	1. Bat.	Fick	„	„ 1318	„	
	2. „	Merz	„	„ 871	„	
	4. „	Kronegg	„ 1200	„ 1091	„	
	5. „	Treuberg	„	„ 1516	„	
			Summa 42,600	„ 29,191	„	

Digitized by Google

Chevaulegers	1. Rgmnt.	—	„	910	„	837	„
	2. „	Taxis	„		„	902	„
	3. „	Kronprinz	„		„	635	„
	4. „	König	„		„	751	„
	5 „	—	„		„	744	„
	6. „	—	„		„	853	„
	7. „	Prinz Carl	„		„	755	„
	1. Uhlanen-Regiment		„		„	319	„
		Summa		7280	„	5796	„
Artillerie soll sein				1680	„	1721	„
Fuhrwesen „				1072	„	1580	„
		Summa Summarum		56 242 M.		39.355 M.	

sohin der reine Abgang 16,887 Gemeine.

Digitized by Google

Beilage Nr. 11.

Effectiv-Stand

der mobilen Legionen für den Monat September 1814.

				Bat.	Comp.	Offiz.	Unteroff	Spiell.	Gemeine	Summa.
Mainkreis.	15.	Feldbataillon	Baireuth	beim Armee-Corps	1	6	27	82	9	989	1107
	2.	Bataillon	einverleibt		—	—	—	—	—	—	—
	3.	„		in Bayreuth	1	4	15	27	5	381	428
	4.	„		in Bamberg	1	4	10	28	8	411	457
Retzatkreis.	14.	Feldbataillon	Ansbach	beim Armee-Corps.	1	6	25	76	19	843	963
	2.	Bataillon	einverleibt		—	—	—	—	—	—	—
	2.	Feldbataillon	Ansbach	beim Armee-Corps	1	6	22	83	11	798	914
	17.	„	Nürnberg	Vorchheim	1	4	10	39	7	371	427
Regenkreis.	9.	Feldbataillon	Regensburg	beim Armee-Corps	1	6	34	94	14	918	1060
	3.	„	Amberg	in Amberg	1	4	8	16	4	189	217
	20.	„	Regensburg	in Regensburg	1	4	14	36	8	535	593
	12.	„	Amberg	in Amberg	1	4	8	28	6	579	621
Oberdonaukr	10.	Feldbataillon	Augsburg	beim Armee-Corps	1	6	22	81	10	706	819
	11.	„	Ingolstadt	„ „ „	1	6	18	52	11	800	881
	1.	„	Augsburg	in Lindau	1	4	12	36	11	435	494
	4.	Bataillon	einverleibt		—	—	—	--	—	—	—
		Depot		in Augsburg	—	—	8	16	1	211	236
				Latus	13	64	232	706	114	8175	9217

Digitized by Google

			Bat	Comp.	Offfz.	Unteroff.	Spiell.	Gemeine	Summa.
		Uebertrag	13	64	232	706	114	8175	9217
Unterdonaukr.	1. komb. Bataillon	beim Armee-Corps	1	6	19	67	10	813	909
	2. Bataillon	einverleibt	—	—	—	—	—	—	—
	3. „	in Passau	1	4	18	35	6	446	505
	19 Feldbataillon Passau	in Straubing	1	6	13	52	7	789	861
	Depot	in Passau	—	—	1	4	—	90	95
Illerkreis.	16. Feldbataillon Kempten	beim Armee-Corps	1	6	17	45	8	682	752
	6. „ Lindau	„ „ „	1	6	23	56	11	750	840
	3. Bataillon	einverleibt	—	—	—	—	—	—	—
	4. „	„	—	—	—	—	—	—	—
	Depot	in Kempten	—	—	7	15	5	194	221
Isarkreis.	5. Feldbat München	beim Armee-Corps	1	6	29	67	16	863	975
	7. „ Landshut	in Landsberg	1	7	26	57	11	851	945
	8 „ München (komb.)	— —	—	—	—	—	—	—	—
	18. „ Landshut	in Fügen und Concurrenz	1	4	12	22	10	399	443
Salzachkr.	1. Bataillon	in Salzburg	1	4	10	23	5	246	284
	4. Feldbataillon Salzburg	beim Armee-Corps	1	6	21	46	13	871	951
	3. Bataillon	in Salzburg	1	4	14	30	8	272	324
	5. „	nicht errichtet	—	—	—	—	—	—	—
	13 Nationalfeldbataillon	beim Armee-Corps	1	6	21	16	2	70	109
		Summa Summarum	25	129	464	1229	236	15502	16431

Beilage Nr 12.

Effektiver Stand

der noch im Innern des Reichs ausser den mobilen Armeecorps befindlichen Bataillone, Divisionen und Depots den 1. Oktober 1814.

	Bat	Comp.	Esk	Untsth.	Offiz.	Unter-Offiz.	Fur.	Spiell.	Sattler, Schmd	Gem.	Summa	Pferde.
Garde-Grenadier-Regiment	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Garde du Corps zu Pferd	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1. Inf.-Rgmnt. König	1	6	—	14	17	44	8	10	—	772	865	—
2. „ „ Kronprinz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3. „ „ Prinz Carl	2	7	—	8	35	62	5	24	—	631	765	—
4. „ „ Sachs Hildburgh.	1	6	—	5	18	47	6	15	—	290	381	—
5. „ „ —	2	12	—	9	45	80	13	28	—	577	752	—
6. „ „ Herzog Wilhelm	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7. „ „ —	1	4	—	8	29	49	10	17	—	503	616	—
8. „ „ Herzog Pius	1	4	—	11	27	48	6	27	—	907	1026	—
9. „ „ Ysenburg	2	12	—	10	46	107	13	36	—	1893	2105	—
10. „ „ Junker	2	7	—	7	33	55	6	30	—	650	781	—
11. „ „ Kinkel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12. „ „ —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13. „ „ —	3	18	—	27	64	99	14	35	—	1072	1311	—
14. „ „ —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Latus	15	76	—	99	314	591	81	222	—	7295	8662	—

1. In diesem Stande sind die vermissten Offiziere. Unteroffiziere und Gemeinen nicht mitbegriffen

2. Die Junker sind in der Zahl der Unteroffiziere enthalten.

3) Die von der Reserve bei den mobilen Armee-Corps, oder sonst auf längere Zeit commandirten Offiziere sind bei den betreffenden Abtheilungen abgerechnet.

Digitized by Google

	Bat.	Comp.	Esk	Unterstb	Offiz.	Unteoff.	Furiere	Spiell	Sattler, Schmd.	Gem.	Summa	Pferde.
Uebertrag	15	76	—	99	314	591	81	222	—	7295	8662	—
1. leicht. Bat. Fick	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2. „ „ Mertz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4. „ „ Kronegg	—	2	—	6	17	14	2	6	—	531	576	—
5. „ „ Treuberg	—	2	—	4	6	17	3	8	—	590	628	—
Summa	15	80	—	109	337	622	86	236	—	8416	9806	—
1. Chev.-Rgmnt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2. „ „ Taxis	—	—	3	4	10	32	5	6	6	466	529	119
3. „ „ Kronprinz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4. „ „ König	—	—	3	3	7	25	3	5	6	315	364	89
5. „ „ —	—	—	3	7	11	27	3	4	6	308	366	113
6. „ „ —	—	—	3	6	21	37	4	6	6	421	501	115
7. „ „ Prinz Carl	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1. Uhlanen-Regiment	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa	—	—	12	20	49	121	15	21	24	1510	1760	436
Artillerie	—	9	—	24	47	110	14	20	—	722	937	
Fuhrwesen	—	3	—	9	7	26	8	1	6	459	516	745
Summa Summarum	15	92	12	162	440	879	123	278	30	11107	13019	1181

1. Die durchpunktirten Abtheilungen sind mit den mobilen Armeecorps vereinigt.

5. Ausser diesem Stande bestehen noch an berittenen Jägern 2 Gemeine u. 2 Pferde.

Digitized by Google

		Bat.	Comp.	Escadr.	Utrstb.	Offiz.	Untroff.	Furier.	Spiell.	Sattler Schmd	Gem.	Summa	Pferde.
Mobile Legionen		13	55	—	45	186	464	—	102	—	6399	7196	—
Freiwillige Corps	Jäger	8	40	—	42	164	420	39	73	—	4223	4961	—
	Husaren	—	—	8	8	41	125	10	15	21	1448	1668	1045
	Artillerie	—	3	—	—	—	17	2	6	—	193	218	—
	Summa	8	43	8	50	205	562	51	94	21	5864	6847	1045
Summa Totalis		36	190	20	257	831	1905	174	474	51	23370	27026	2226

Vom 12. Nat.-Feld-Bat. Amberg standen 2 Comp. zu 1 Offiz., 10 Untoff., 2 Tamb., 292 M., Sa. 305 Köpfe i. d. Festung Oberhaus.
„ 1. „ „ „ Augsburg 2 „ 5 „ 1 „ 89 „ „ 97 „ im Landgericht Weiler.
„ 7. u. 8. „ „ „ Landshut-München 6 „ 13 „ 3 „ 179 „ „ 201 „ in Garmisch.

Effektiv-Stand

der Garnisons-Compagnien den 1. Oktober 1814.

Nymphenburg	1	Comp.,	—	Untstb.,	3	Offiz.,	13	Untoff.,	1	Fur.,	2	Spiell.,	96	Gem.,	115 Sa.
Oberhaus	1	„	—	„	2	„	6	„	1	„	1	„	13	„	23 Sa.
Donauwörth	1	„	—	„	5	„	35	„	2	„	2	„	57	„	101 „
Wülzburg	1	„	—	„	2	„	14	„	3	„	2	„	25	„	46 „
Rottenberg	1	„	3	„	1	„	17	„	1	„	2	„	69	„	93 „
Rosenberg	1	„	1	„	2	„	9	„	2	„	3	„	37	„	54 „
Summa	6	„	4	„	15	„	94	„	10	„	12	„	297	„	432 „
In Donauwörth waren überdiess an Veteranen							10	„	—	„	—	„	68	„	78 „

Digitized by Google

Beil. Nr. 13.

Ludwig, König etc.

Wir finden Uns, nachdem Wir von dem erfreulichen durch zweckmässige Verwaltung begründeten Vermögensstande des Militär-Max-Joseph-Ordens Einsicht genommen haben, allergnädigst veranlasst, zu bestimmen, wie folgt:

1.

Es sollen acht Kindern, deren Väter zu einer der drei Classen des Militär-Max-Joseph-Ordens gehören, oder zu ihren Lebzeiten gehört haben, jedem jährlich eine Unterstützung von dreihundert Gulden von den Renten des Ordens ausbezahlt werden.

2.

Der Vermögenstheil auf dessen Zinsen diese Beiträge gegründet werden, kann zu keiner Zeit eingezogen oder in der Substanz, oder den davon abfallenden Renten zu keinem andern Zweck verwendet, er soll vielmehr mit den Rechten einer wohlthätigen Stiftung versehen und jederzeit als unverletzlich erhalten werden.

3.

Zum Genusse einer solchen Unterstützung können sowohl Söhne, als Töchter von Ordens-Mitgliedern gelangen. Söhne geniessen dieselbe bis zum vollendeten 25. Lebensjahre, wenn sie nicht früher eine Versorgung oder Anstellung im Hof-, Staats-, Kirchen- oder Militär Dienste erlangen. Als volle Versorgung im Militärdienste gilt die Anstellung als Unterlieutenant, mit derselben hört der ganze Genuss, mit der Ernennung zum Junker — dessgleichen mit einer andern nicht mehr eintragenden Stelle — der halbe Genuss auf. Söhne, welche wegen erwiesener physischer Gebrechen zur Erwerbung ihres Lebens-Unterhaltes unfähig sind, behalten diese Unterstützung lebenslänglich.

Töchter geniessen solche bis zur Verehelichung oder sonstigen Versorgung, ausserdem aber lebenslänglich.

4.

Der Genuss eines solchen Beitrags kann bei Berechnung der vom Staate zu verleihenden Pension, ebenso der Genuss der Pension auf den Beitrag keinen Einfluss haben.

5.

Die Verleihung dieser Beiträge geht von Uns als Grossmeister aus, wobei Wir die Anträge Unseres Ordensgrosskanzlers vernehmen werden, ohne jedoch an solche gebunden zu sein.

6.

Die Gesuche sind im Dienstwege einzureichen, und von den Militär-Commando's an den Ordensgrosskanzler einzusenden, welcher Uns sämmtliche mit seinem Gutachten und Anträgen begleitet vorzulegen hat.

Digitized by Google

7.

Bei diesen Anträgen soll nach folgenden Vorschriften verfahren werden:

a) Vermögenslosigkeit, grössere Kinderzahl und kleineres Einkommen sind die Hauptrücksichten, worauf zu sehen ist.

b) Doppelte Waisen sind vor einfachen, diese vor Kindern, deren Eltern noch leben bei übrigens gleichen Umständen zu beantragen.

c) Einzige Kinder eines Vaters, oder einzige unversorgte Kinder nach Versorgung der übrigen.

d) Kinder von Vätern, die mehr als 4000 fl. Gehalt haben, oder sonst eigenes Vermögen besitzen, sollen in der Regel nicht beantragt werden desgleichen

e) wo nicht mehr, als vier unversorgte Kinder sind, kein Kind, wenn bereits eines der übrigen einen Ordensbeitrag oder eine Stifts-Präbende geniesst, oder eine Schankung oder Erbschaft erhalten hat.

f) Stirbt das mit einem Beitrage begnadigte Kind während der Genussfähigkeit, so sind die übrigen Kinder von der Beantragung in so ferne ausgeschlossen, als es die vorstehenden Vorschriften begründen.

8.

Der Genuss hört auf, sobald dem begnadigten Kinde durch Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise eine Rente zufällt, welche den Betrag der Unterstützung erreicht. Unterlassene Anzeige eines solchen Anfalles wird als Verletzung des Ordensvermögens betrachtet, und der Schuldige ist verbunden, das wegen unterlassener Anzeige Bezahlte mit Zinsen zurückzuzahlen.

9.

Wir behalten Uns vor, an diesen Statuten diejenigen Aenderungen, die Wir räthlich finden, machen zu können.

Indem wir den Offizieren Unseres Heeres einen neuen Beweis Unserer Fürsorge für sie und ihre Kinder geben, vertrauen Wir, dieselben werden hierin Unser wohlwollendes Bestreben erkennen, die Tapferkeit Unserer Treuen auszuzeichnen und zu belohnen.

Zu dessen Bestätigung haben Wir gegenwärtige Urkunde eigenhändig unterzeichnet und mit Unserm Königlichen Siegel versehen lassen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 27. Februar 1835.

Ludwig. L.S.

von Weinrich.

Gründung von Unterstützungen für Kinder von Mitgliedern des Militär Max-Joseph-Ordens betreffend.

Digitized by Google

Beil. Nr. 14.

Uebersicht

der vom Monate März 1848 bis Ende September 1851 aufgestellt gewesenen k. bayerischen mobilen Truppencorps für ausserordentliche Zwecke.

1848.

I Kriegsbesatzung in der Bundesfestung Landau und in der Festung Germersheim.

6. Inf.-Rgmnt. vac. Herzog Wilhelm
9. „ Wrede
14. „ Zandt
2. Jäg.-Bat.
1 Eskadron des 5. Chev.-Rgmnts. Leiningen
1 Abtheilung des 3. „ Herzog Maximilian
8 Art.-Comp. } des 2. Art.-Rgmnts. Zoller
2 Fuhrwesens-Abtheilungen }
2 Genie-Comp.
beide Festungscommando's mit ihrem Personale
die Artillerie- und Genie-Direktionen

Die Erhöhung dieser Festungsbesatzungen auf den Kriegsstand durch Rescript vom 9. März 1848 angeordnet; die erste theilweise Beurlaubung trat den 24. Juli ein, die Verminderung und Dislocirung der Cavalerie-Abtheilungen den 18. Oktober 1848.

II. Truppencorps in der Pfalz und gegen die Westgränze.

Commandant: G.-M. Val Hartmann,
dann G.-Lt. Fürst Taxis.

a in der Pfalz
2 Bat. des 10. Inf.-Rgmnts. Albert Pappenheim
2 „ „ 12. „ König Otto von Griechenland
2 „ „ 15. „ Prinz Johann von Sachsen
3. Jäg.-Bat.
5. Eskadron des 5. Chev.-Rgmnts Leiningen
1 6 Pfd. Batt. des 1. Art.-Rgmnts. Prinz Luitpold.

b. Besatzung Mannheims
1 Bat. des 6. Inf.-Rgmnts vac. Herzog Wilhelm
1 „ „ 9. „ Wrede
1 „ „ 12. „ König Otto von Griechenland
1 Eskadron des 5. Chev.-Rgmnts Leiningen
½ Batt des 1. Art.-Rgmnts. Prinz Luitpold.

Marschbefehl nach Rescript vom 27/28. März, und Rückmarsch in die Garnisonen im Monat Juli.

III. Truppencorps in Schwaben und im badischen Seekreise.

Commandant; G.-L. von **Baligand**,
später G.-L. von **Lesuire**.

2 Bat. des 1. Inf.-Rgmnts. König Ludwig
1 „ „ 2. „ Kronprinz
1 „ „ 3. „ Prinz Carl
2 „ „ 5. „ Grossherzog von Hessen
2 „ „ 11. „ Ysenburg
4 Eskadrons des 3. Chev.-Rgmnts. Herzog Maximilian
2 „ „ 4. „ König
1½ Batt. „ 1. Art.-Rgmnts. Prinz Luitpold.

Aufgebot nach Rescript vom 1. April, Rückmarsch im Juli 1848.

Die Truppencorps II und III standen unter dem Oberbefehle Sr. K. H. des **Prinzen Carl von Bayern** als Commandant des 7. und 8. deutschen Armeecorps, und wurden nach Verfügung des Obercommandos vom 3. August 1848 aufgelöst.

IV. Truppencorps in Schwaben an der Iller im Reichsdienste.

Commandant: G.-Lt. Freiherr von **Gumppenberg**.

2 Bat. des Inf.-Leib-Rgmnts.
2 „ „ 1. Inf.-Rgmnts. König Ludwig
2 „ „ 3. „ Prinz Carl
2 „ „ 11. „ Ysenburg
1. Jäg.-Bat.
4 „ „
4 Eskad. des 3. Chev.-Rgmnts Herzog Maximilian
4 „ „ 4. „ „ König
1 12 Pfd. Batt. Reck } des 1. Art.-Rgmnts. Prinz Luitpold
1 6 Pfd. „ Weissenstein }
1 6 Pfd „ Reibeld des 3. Art.-Rgmnts. Königin
1 Genie-Compagnie.

Detachirungen nach Württemberg, Baden und Hohenzollern-Sigmaringen.

Marschbefehl für sämmtliche Truppenabtheilungen den 25. September. Rückmarsch mit Ausnahme der beiden Jägerbataillone und der Artillerie nach Verfügung des Obercommandos vom 27. November 1848 und Auflösung des Truppencorps gemäss solcher vom 16. Januar 1849.

Auch dieses Truppencorps stand unter des **Prinzen Carl** Oberbefehle.

V. Truppencorps im Reichsdienste in und um Frankfurt am Main.

Commandant, k. k. österr. Grl. von **Nobili**,
später grossh. hess. G.-M. v. **Bechtold**.

2. Jäg.-Bat.
3. „ „
1 Eskadron des 5. Chev.-Rgmnts. Leiningen

Digitized by Google

Vorübergehende Ablösungen wegen Abmarsch nach Schleswig-Holstein:

2. Bat. des 6. Inf.-Rgmnts vac. Herzog Wilhelm
1 Esk. des 6. Chev.-Rgmnts. Herzog von Leuchtenberg.

Marschordre den 19. September 1848; im März 1849 gehen das 2. Jäg.-Bat. und die Chev.-leg.-Eskadron nach Schleswig, das 3. Jäg.-Bat Ende Mai zum Truppencorps am Neckar; 1. Jäg.-Bat. gemäss Rescript vom 17. Oktober 1850 zur Besatzung in Frankfurt.

VI. Truppencorps für Schleswig-Holstein.
Commandant.: G.-Lt. von **Lesuire**.

9 Bat. Inf.
4 Esk. Chev.-leg.
2 12 Pfd. Batt.

Die hiezu bestimmten Truppen erhielten Marschbereitschaft den 26. August 1848, marschirten aber nicht aus.

VII. Truppencorps für Sachsen-Meiningen.
Commandant: Oberst von **Grossschedel**.

2. Bat. des 10. Inf.-Rgmnts. Albert Pappenheim
1. und 2. Bat. des 15. Inf.-Rgmnts. Hertling
2 Geschütze vom 2. Art.-Rgmnt. Zoller.

Marschbefehl den 9. Oktober, Rückmarsch den 5. November 1848.

1849.

VIII. Truppencorps in Schleswig-Holstein.
Commandant: G.-Lt. Prinz Eduard von **Sachsen-Altenburg**.
G.-M. von Schmaltz.

2. Bat. des 4. Inf.-Rgmnts. Gumppenberg
1. „ „ 7. „ „ Carl Pappenheim
1. „ „ 8. „ „ Seckendorff
2. „ „ 13. „ „ Hertling
2. Jäg.-Bat.
6 Eskad. des 5. Chev.-Rgmnts Leiningen.
1 6 Pfd. Batt Stieglitz des 1. Art.-Rgmnts Prinz Luitpold.
1 12 „ „ Fahninger „ 2. „ Zoller
Munitionspark (eskortirt durch 1 Abtheilung des 10. Inf.-Rgmnts. Albert Pappenheim).

Formation und Marschbereitschaft sowie Befehl gemäss Rescript vom 12. und 14. März, Rückmarsch im August 1849, und Auflösung.

IX. Truppencorps für Sachsen-Altenburg.
Commandant: G.-M. Graf **du Ponteil**.

2 Bat. Inf.
4 Eskad.
1 6 Pfd. Batt.

Marschbereitschaft den 12., aufgehoben den 22. März 1849.

X. Reichs-Truppencorps am Neckar.
Commandant: k. preuss. G.-L. von **Peucker**.

3. Jäg. Bat.

War im Feldzuge gegen die Insurgenten in Hessen und Baden vom 31. Mai bis 20. Juli 1849 verwendet, dann wieder nach Frankfurt, und von da den 17. Dezember 1850 nach Aschaffenburg.

XI. Westfränkisches Armeecorps; nach dem Einrücken in der Pfalz „Armeecorps in der Pfalz".

Commandant: G.-L. Fürst Taxis.

1. u. 2. Bat des 5. Inf.-Rgmts. Grossherzog von Hessen
1. „ 2. „ „ 10 „ „ Albert Pappenheim
1 „ 2. „ „ 12. „ „ König Otto von Griechenland
1. „ „ 13. „ „ Hertling
1. „ 3 Jäg.-Bat. (letzteres blieb in Frankfurt.)
4 Eskad. des 1. Chev.-leg.-Rgmnts. Prinz Eduard von Sachsen-Altenburg
4 „ „ 2. „ „ Taxis
1 „ „ 6. „ „ Leuchtenberg
1 6 Pfd Batt Schmidt des 2. Art.-Rgmnts Zoller
1 12 „ „ Bomhard „ 2. „ „ „
1 6 „ „ Wepfer „ 3. „ „ Königin
1 Genie-Comp

Dazu kamen später

1. Eskad. des 5. Chev.-Rgmnts Leiningen.
1 „ „ 6. „ „ Leuchtenberg.

Dann die Besatzungen von Landau, Germersheim und der übrigen Garnisonsorte der Pfalz, nemlich

3. Bat des 6. Inf.-Rgmnts vac. Herzog Wilhelm
3 „ „ 9 „ „ Wrede
3 „ „ 14 „ „ Zandt
1 Division des 2 Jäg.-Bat.
8 Art.-Comp
2 Fuhrw.-Abtheilungen } des 2. Art.-Rgmnts. Zoller
2 Genie-Comp

Aufgebot Ausmarsch und Concentrirung in der 2. Hälfte des Monats Mai; Formation gemäss Rescript vom 11. Juni 1849. Eine Verminderung des Präsentstandes, sowie das Zurückziehen der Abtheilungen in die Garnisonsorte mit theilweisem Garnisonswechsel trat den 8. November ein.

Das Truppencorps in der Pfalz bildete sich — mit gleichzeitiger Auflösung des dort bestandenen Armeecorps — durch Rescript vom 23. Juni 1850.

XII a. Observations-Corps an der Donau, später Armee-Corps in Schwaben.

Commandant: G.-L. Freiherr von Gumppenberg.

1. u. 2. Bat des Inf.-Leib-Rgmnts.
1. „ 2. „ „ 2 Inf.-Rgmnts. Kronprinz
2 „ 3. „ „ 8. „ „ Seckendorff
1. „ 2. „ „ 15. „ „ Prinz Johann von Sachsen.
4. Jäg.-Bat.
3. Chev.-Rgmnt Herzog Max mit 6 Eskad.
1 6 Pfd. Batt Reck
1 12 „ „ Weissenstein } des 1. Art.-Rgmnts. Prinz Luitpold.
½ Genie-Comp.

Hiezu kamen später noch

3. Bat. des 15. Inf.-Rgmnts. Prinz Johann von Sachsen
4 Eskadr. des 4. Chev.-Rgmts. König
1 reit. Batt. Abele.

Aufgebot und Marsch in das Lager nach Donauwörth in der 2. Hälfte des Monats Mai, hier Formation des Observationscorps nach Rescript vom 11. Juni; dann des Armee-Corps in Schwaben den 9. Juli 1849; dieses löste sich den 14. September auf und bildete sich

b) Das Observationscorps an der obern Donau.

Commandant: Oberst **Ermath.**

2 Bat. des Leib-Rgmnts.
4. Jäg.-Bat.
6 Pfd. Batt. Reck.

Auch diese gingen nach Befehl vom 16. Dezember 1849 in ihre Garnisonen zurück.

XIII. Observationscorps in Franken.

Commandant: G.-M **Dambör,**
später G.-L. von **Lesuire.**

1. und 3. Bat. des 4. Inf.-Rgmnts. Gumppenberg
3. „ „ 5. „ Grossherzog von Hessen
3. „ „ 10. „ Albert Pappenheim
1., 2., u. 3. „ „ 11. „ Ysenburg
3. „ „ 13. „ Hertling
2 Eskad. des 1. Chev.-Rgmnts. Prinz Eduard von Sachsen-Altenburg.
2 „ „ 2. „ „ Taxis
4 „ „ 6. „ „ Leuchtenberg
1 6 Pfd. Batt. Müller des 2. Art.-Rgmnts Zoller
1 6 „ „ Lutz „ 3. „ „ Königin

Dazu kamen später von dem Armeecorps in Schwaben

1. und 2 Bat des 2. Inf.-Rgmnts. Kronprinz
3. „ „ 3. „ Prinz Carl
2 Eskad. des 4. Chev.-Rgmnts. König
2 Geschütze der 12 Pfd. Batt. Weissenstein des 1. Art.-Rgmnts. Prinz Luitpold.

Aufgebot und Ausmarsch in der 2. Hälfte des Monats Mai, Formation des Observationscorps nach Rescript vom 11 Juni 1849; den 4. November gingen einzelne Abtheilungen in ihre Garnisonen zurück, den 13. wurde theilweiser Garnisonswechsel und den 23. Juni 1850 die Auflösung dieses Corps befohlen.

1850.

Aufstellung einer Brigade am untern Main.

Commandant: G.-M. Graf **du Ponteil.**

1. Bat. des 4. Inf.-Rgmnts. Gumppenberg
2. „ „ 6. „ vac. Herzog Wilhelm
1. und 2. „ „ 11. „ Ysenburg
4 Esk. des 6. Chev.-Rgmnts, Leuchtenberg
½ 6 Pfd. Batt. Halder des 2. Art.-Rgmnts. Zoller
½ 6 Pfd. „ Lutz „ 3. „ Königin.

Digitized by Google

Dazu kamen später noch

2. Bat. des 7. Inf.-Rgmnts. Carl Pappenheim
2. „ „ 15. „ Prinz Johann von Sachsen
4 Eskad. des 2. Chev.-Rgmnts Taxis
½ 6 Pfd. Batt Halder des 2. Art.-Rgmnts. Zoller
½ 6 „ „ Lutz „ 3. „ Königin.

Aufgebot und Marschbefehl durch Rescript vom 27. August, Verstärkung der Brigade den 18 September, dann Auflösung derselben und Bildung des Armeecorps am Main den 17. Oktober 1850.

XV. a. Armee-Corps am Main, später das II mobile Armee-Corps.

Commandant: G. d. C. Fürst Taxis.

Infanterie.

2 Bat. des 1. Inf.-Rgmnts. König Ludwig
1 „ „ 3. „ „ Prinz Carl (das 2.)
2 „ „ 4. „ „ Gumppenberg
2 „ „ 6. „ „ vac. Herzog Wilhelm
1 „ „ 7. „ „ Carl Pappenheim (das 2.)
1 „ „ 9. „ „ Wrede (das 1.)
2 „ „ 10. „ „ Albert Pappenheim
2 „ „ 11. „ „ Ysenburg
1 „ „ 13. „ „ Hertling (das 2.)
1 „ „ 14. „ „ Zandt (das 2.)
2 „ „ 15. Prinz Johann von Sachsen
1. Jäg.-Bat. in Frankfurt
2 Comp des 3. u. 5 Jäg.-Bat.

Cavalerie.

4 Eskad. des 1. Kür.-Rgmnts Prinz Carl
4 „ „ 2. „ „ Adalbert
4 „ „ 2. Chev.-Rgmnts Taxis
4 „ „ 3. „ „ Herzog Max
1 „ „ 5 „ „ Leiningen
4 „ „ 6. „ „ Leuchtenberg,

Artillerie und Fuhrwesen.

1 6 Pfd Batt. Paschwitz
1 12 Pfd. „ Maier
1½ Comp. Artillerie-Munitions-Reserve
} des 1. Art.-Rgmnts. Prinz Luitpold

1 6 Pfd. Batt. Halder
1 12 „ „ Rosenstengel
½ Comp. Art.-Mun.-Reserve
} des 2. Art.-Rgmnts. Zoller

2 6 Pfd. Batt. Lutz und Reibeld des 3. Art.-Rgmnts. Königin.

Dazu kamen später noch:

3. Jäg.-Bat. in Frankfurt
6 Eskad. des 1. Chev.-Rgmnts Prinz Eduard von Sachsen-Altenburg
1 6 Pfd Batt. Dietl des 2. Art.-Rgmnts. Zoller.

Formation des Armeecorps am Main nach Rescript vom 17. Oktober 1850; worin bestimmt ist, dass, wenn 2 Bataillone eines Regiments marschiren, diese immer das 1. und 2. sind.

Digitized by Google

Zu dem Armeecorps gehörte auch das k. k. österreichische 14. Jäger-Bataillon.

Den 20. November erhielt dieses Corps die Benennung II Armeecorps der mobilen Armee.

Die beiden Kürassierregimenter, dann das 3. Chev.-leg.-Rgmnt. und die reitende Batterie Lutz gingen am 29. November aus Churhessen zurück, und trafen den 3. bis 5. Dezember 1850 in den Cantonirungen um Bamberg bei dem 1. mobilen Armeecorps ein.

Das Rescript vom 24 Dezember minderte das 2. Armeecorps um 1 Division, die 4.; den 27. Januar 1851 siud von der 3. Division 5 Bataillone, 5 Eskadrons und 1½ fahrende Batterien in die Garnisonen zurückbeordert, und das Armee-Corps-Commando den 19. Februar aufgelöst worden

b. Brigade der Bundes-Executions-Truppen in Churhessen.

Commandant: G.-M. Graf **du Ponteil.**

1. Bat. des 1. Inf.-Rgmnts König Ludwig
1. und 2. „ „ 4. „ „ Gumppenbvrg
1. „ 2. „ „ 11 „ „ Ysenburg
2 Eskad. des 1. Chev.-Rgmnts. Prinz Eduard von Sachsen-Altenburg
2 „ „ 2. „ „ Taxis
½ 6 Pfd. Batt. Halder
½ 6 „ „ Reibeld.

Bei dieser Brigade traten vom März 1851 allmählige Beurlaubungen d. h. Beabschiedungen ein, dann Zurückbeorderung einzelner Abtheilungen in ihre Garnisonen, bis den 22. Juli der Rückmarsch der ganzen Brigade und den 10 August 1851 die Auflösung des Brigade-Commandos erfolgte.

XVI. I. Armee-Corps der mobilen Armee am obern Main und an der nördlichen Reichsgränze.

Commandant: G.-L. Freiherr von **Gumppenberg.**

Infanterie:

1. und 2. Bat. des Inf.-Leib-Rgmnts.
3. „ „ 1 Inf.-Rgmnts. König Ludwig
1, 2. u. 3. „ „ 2. „ „ Kronprinz
3. „ „ 3. „ „ Prinz Carl
3. „ „ 4. „ „ Gumppenberg
3. „ „ 6. „ „ vac. Herzog Wilhelm
1. „ „ 7. „ „ Carl Pappenheim
1., 2. u. 3. „ „ 8. „ „ Seckendorff
2. und 3. „ „ 9. „ „ Wrede
3. „ „ 10. „ „ Albert Pappenheim
3. „ „ 11. „ „ Ysenburg.
2., 4. u. 6 Jäg.-Bat.

Cavalerie:

2 Eskad des 1. Kür.-Rgmnts. Prinz Carl
2 „ „ 2. „ „ Prinz Adalbert

Digitized by Google

Uebertrag	4244
Corporale . . .	3516
Vice-Corporale .	1054
Spielleute . . .	1293
Sattler u. Schmiede	163
Gefreite u. Gemeine	78,285
Assentirt-Unmontirte	16,154

Totale 104,709 M. mit 7,822 Reit- u. 1956 Zugpferden.
Sollstand 102.258 „ „ 9,326 „ „ 1964 „

Nach Waffengattungen sich ausscheidend, zählte

die Infanterie . .	77,281 M.		
„ Cavalerie . .	10,428 „	7037	Reit-
„ Artillerie . .	13,788 „	785 „	1956 Zugpferde
das Genie . . .	1,878 „	— „	—
die Garnisonscompagnien . . .	1.296 „		
die Stadt- und Festungs-Commandantschaften . .	27 „		
der Generalstab . .	35 „		
Summa	104,709 „	7822 „	1956 „

Der Mittel- und Unterstab zählte:
1284 Mann

Hierunter waren:

Sekretäre . . .	17
Aerzte	182
Technische und Verwaltungsbeamte	130
Auditore . . .	60
Apotheker . . .	26
Veterinärärzte .	46
Junker	99
Verwaltungs- u Kanzlei-Aktuare . . .	95
Veterinärärztliche Praktikanten .	—
Regiments- und Bataillonstambours, Stabstrompeter u. a. m.	67
Musik- und Ober-Musikmeister	17
Hautboisten .	287
Auditoriatsaktuare	53
Profosen und Gehülfen . . .	81
Uebertrag	1160

Digitized by Google

Uebertrag	1160
Hausmeister, Festungsdiener, Werkmeister . . .	72
Büchsenmacher .	32
Arrestanten ausser der Kopfzahl .	20
	1284 M.

Diese Standtabelle enthält die Zahl der zum Kriegs-Ministerium und der Militärrechnungskammer gehörigen Beamten nicht

Beil. Nr. 16.

Uebersicht

der

Veränderungen im Länderbesitze Bayerns.*)

	□Meilen	Seelen
Churfürst Max übernahm 1598 das Land mit	508½	930,000
hinterliess 1651	616½	1,000,000
Ferdinand Maria hinterliess 1679	618	1,169,300
Max Emanuel hinterliess 1726	618 ¼	1,195,000
Carl Albrecht hinterliess 1745	624	1,239,000
Max Joseph III hinterliess 1777	625½	1,296,700
hiezu kamen unter Carl Theodor die churpfälzischen Lande mit	318½	1,002,907
hienach betrug das vereinigte Churpfalzbayern	944	2,299,607
Carl Theodor hinterliess 1799 (Abtretung des Innviertels durch den Frieden von Teschen, am 13. Mai 1779)	904	2,203,270

Unter Max Joseph IV., als König Max I. fanden viele Territorial-

*) Dem Manuscripte Nr. 623 im kgl. Hauptconservatorium der Armee entnommen.

Veränderungen statt; es sollen hier auch nur die Zahlen und sonst nichts gegeben werden.

	□Meilen	Seelen
Gemäss Reichs-Deputations-Hauptschlusses vom 25. Februar 1803 war Bayern gross . . .	1,003	2 422,266
Pressburger Friede vom 26 Dezember 1805	1,560	3,231,570
Wiener Friede vom 14. Oktober 1809	1,656	3,439.456
Verträge mit Oesterreich, Russland, England und Preussen in den Jahren 1814, 15 und 16	1,387	3,560.995
Besitzstand 1819	1,390	3,566 392
Unter König Ludwig Besitzstand 1840	1,394	4,370,977

Digitized by Google

Neue Formation des Heeres.

Die **Infanterie** zählt gemäss der, den 25. November genehmigter, und vom 21. Dezember 1863 ins Leben tretenden Formation:

16 Infanterie-Regimenter, jedes 3 Bataillons, jedes 6 Compagnien,
8 Jäger-Bataillone. jedes 4 Compagnien.

Das **Infanterie-Regiment** hat folgende Eintheilung:

Stab:

1. Bataillon 1 u. 2. Schützen, 1, 2, 3., 4. Compagnie;
2. „ 3. „ 4. „ 5., 6., 7, 8. „
3. „ 5 „ 6. „ 9, 10, 11. 12. „

Die neu formirten **Jäger-Bataillone** bildeten sich aus den 5. Compagnien der bestehenden, und zwar -

das 7. aus denen des 2., 3. und 4.,
das 8. aus denen des 1, 5. und 6. Jäger-Bataillons.

Die 4. Compagnien formirten sich aus den im Effektivstande überzählig werdenden Chargen und Mannschaften der Infanterie.

Das 7. Jäger-Bataillon bildete sich in Landsberg, das 8. in Sulzbach

Nach dieser Formation entziffert sich die Stärke der einzelnen Abtheilungen, wie folgt:

Stab:

eines Infanterie-Regiments:		Kriegs-fuss	Bereitschafts-stand	eines Jäger-Bataillons:		Kriegs-fuss	Bereitschafts-stand
Oberst		1	1	Oberstlieut. od. Major		1	1
Oberstlieut.		1	1	Hauptmann 1. Cl.		1	1
Majore		3	3	Bat.-Adjut. (Ob- oder Unterlieut.)		1	1
Rgmnts.-Adjut. (Oberlieut.)		1	1	Oberlieutenant		1	—
Bat.-Adjut. (Unterlieut)		3	2	Bat.-	Aerzte	1	1
Oberlieutenants		3	—	Unter-		2	1
Rgmnts.	Aerzte	1	1	Bat.-Quart.-mstr.		1	1
Bat.		3	2	Bat.-Auditor		1	1
Unter		3	1	Junker		1	1
Rgmnts-	Quartier-	1	1	Rgmntsaktuar		1	1
Unter-	meister	2	1	Audit.-Aktuar		1	1
	Uebertrag	22	14			12	10

Uebertrag	22	1
Rgmnts-Auditor	1	1
Junker	3	3
Rgmntsaktuar	1	1
Auditoriatsaktuar	1	1
Rgmnts Tambours	1	1
Bat Tambours	2	2
Musikmeister	1	1
Hautboisten 1. Cl	6	6
„ 2. „	12	12
Sergenten	6	3
Profos	1	1
Profosengehülfe	1	1
Büchsenmacher	1	1
Summa	59	48

	1	10
Stabshornist	2	1
Secondjäger	1	1
Profos	2	4
Profosengehülfe	1	1
Büchsenmacher	1	1
Summa	18	15

Jede Compagnie;

Hauptmann	1	1
Ober-Lieutenants	1	1
Unter-Lieutenants	2	2[1]
Feldwebel	1	1
Sergenten	3	3[2]
Corporale	8	6
Vice-Corporale	2	2[3]
Hornist oder Tambour 1. Cl.	1	1
Hornist oder Tambour 2. „	2	2
Pioniere	2	2
Gefreite	10	10
Gemeine	138	138
Summa	171	169
Die 18 Compagnien	3078	3027
Hiezu Rgmntsstab	59	48
Summa	3137	3075
Unmont Assent.	1270	1270
Total	4407	4345

Hauptmann	1	1
Ober-Lieutenants	1	1
Unter-Lieutenants	2	2
Oberjäger	1	1
Secondjäger	3	3[2]
Corporale	8	6
Vice-Corporale	2	2
Hornisten 1. u. 2. Cl	4	4[4]
Pioniere	3	3
Gefreite	10	10
Gemeine	155	155
Summa	190	188
Die 4 Compagnien	760	752
Hiezu Bat.-Stab	18	15
Summa	778	767
Unmont. Assent.	170	170
Total	948	937

Die neu formirten Jäger-Bataillone sind in Uniform, Rüstung und Bewaffnung gleich den übrigen, und tragen die Metallknöpfe mit den Bataillons-Nummern.

In jedem dieser Bataillone bildeten die Compagnien nach der Reihenfolge ihrer bisherigen Bataillonsnummern die 1., 2. und 3. Compagnie, die 4. ward neu formirt durch Abgabe geeigneter Chargen und Mann-

---

1) Eine der Füsilier-Compagnien eines jeden Bataillons hat 1 Unterlieutenantsstelle vakant.

2) Hierunter ein Listenführer.

3) Bei jeder Füsilier-Compagnie 1 Vice-Corporal vakant.

4) Die Hornisten vertheilen sich in der Art in die Classen, dass jedes Bataillon deren 6 erster und 10 zweiter Classe hat.

Digitized by Google

schaften der Füsilier-Compagnien der Infanterie-Regimenter und der überzähligen Unteroffiziere der ältern Jägerbataillons.

Der 3. Pionier der 1. und 3. Compagnie eines Jägerbataillons ist als Schaufelträger, jener der 1 und 4. Compagnie als Pickelträger auszurüsten

Jedes Jägerbataillon hat einen Sollstand von 348 Gewehren des Modells II, und 402 Gewehren des Modells III.

Bei den Infanterie-Regimentern formirten sich die bisherigen 5., 10. und 15. Compagnien als Schützencompagnien.

Sämmtliche 3 Bataillone lieferten die gezogenen Gewehre Muster 1842 ein und bewaffneten sich mit denen vom Muster 1858, so dass der Sollstand eines Infanterie-Regiments an letztern Gewehren auf 1880 des Modells I, 770 des Modells II und 350 des Modells III festgesetzt ist. Nebstdem sind 600 Gewehre Modells I beim Regimentsstabe auf Nachweisung zu behalten.

Die im Stabe aufgeführten Sergenten und Secondjäger des Bereitschaftsstandes sind für Schreibgeschäfte auf den Adjutanten-Kanzleien und für anderweitige Stabsdienste, die übrigen jetzt vakant bleibenden Stellen für Pionierführer bestimmt.

Bei sämmtlichen Abtheilungen haben $^2/_3$ des formationsmässigen Standes an Gefreiten und Gemeinen in der Classe I der abwechselungsweise Präsenten und Beurlaubten mit Raten zu stehen, wonach deren Anzahl bei jeder Infanterie-Compagnie 100, bei jeder Jäger-Compagnie 112 Mann beträgt.

Die Central-Fecht- und Turn-Schule ist den 17. December aufgelöst worden, nachdem deren Mitglieder so weit ausgebildet sind, um bei ihren Abtheilungen als Lehrer zu dienen.

Die Uniform änderte sich im Allgemeinen nicht. Die neuen Schützencompagnien nahmen die für die Schützen vorgeschriebenen Auszeichnungen, in grüner Huppe, Schützenschnüren und dem Schützenhorne auf der Patrontasche bestehend, an.

Seit dem 29. Dezember tragen die in Gefreiten-Achtung stehenden Tamboure 1. Classe als Gradauszeichnung auf Kragen und Aufschlägen unterhalb der 9 Linien breiten Borteneinfassung, auf 1 Linie Abstand gleichlaufend noch eine zweite 3 Linien breite Gefreiten-Auszeichnungs-Borte.

Die **Reiterei** zählt gemäss der neuen Formation

3 Kürassier-
6 Chevaulegers } Regimenter, jedes zu 4 Eskadrons.
3 Uhlanen-

Die neu formirten Regimenter bildeten sich aus den 3. Divisionen der ältern, und zwar:

das 3. Kürassierregiment aus dem 1. und 2.
„ 1. Uhlanen-Regiment aus dem 3. u. 4. } Chevaulegers-
„ 2. „ „ „ „ 1. „ 5. } Regiment.
„ 3. „ „ „ „ 2. „ 6. }

Die Stärke der einzelnen Abtheilungen ist normirt, wie folgt:

Digitized by Google

	Kriegsfuss		Bereitschaftsstand	
Stab:	Mann	Pferde	Mann	Pferde
Oberst oder Oberstlieutenant	1	—	1	—
Oberstlieutenant oder Major	1	—	1	—
Major	1	—	1	—
Rittmeister (ältester)	1	—	1[1]	—
Rgmnts.-Adjut. (Ob.- od Unterlieutenant)	1	—	1	—
Rgmnts.- od Bat.-Arzt	1	—	1	—
Bat.- oder Unter-Aerzte	2	—	2	—
Rgmnts.- od. Bat.-Quartiermeister	1	—	1	—
Unter-Quartiermeister	1	—	1	—
Rgmnts.- oder Bat.-Auditor	1	—	1	—
Rgmnts.- od Divis.-Veterinär-Arzt	1	—	1	—
Div.- od. Unt.-Veterinär-Arzt	1	—	1	—
Junker	2	2	2	—
Auditoriats-Aktuar	1	1	1	—
Stabstrompeter	1	1	1	1
Profos	1	1	1	—
Profosengehülfe	1	1	1	—
Büchsenmacher	1	1	1	—
Summa	20	7	20	1
Jede Eskadron:				
Rittmeister	1	—	1	—
Oberlieutenant	1	—	1	—
Unterlieutenants	2	—	2[2]	—
1. Wachtmeister	1	1	1	1
2. Wachtmeister	3[1]	3	3[1]	2
Corporale	8	8	8	8
Vice-Corporale	4	4	2	2
Trompeter 1. Cl.	1	1	1	1
„ 2. Cl.	2	2	2	2
Schmied	1	1	1	1
Sattler	1	1	1	—
Gefreite	8	8	8	8
Gemeine	136	121	136	115
Summa	169	150	167	140
die 4 Eskadrons	676	600	668	560
hiezu Rgmntsstab	20	7	20	1
Summa	696	607	688	561
Unmont. Assent.	100	—	100	—
Total	796	607	788	561

[1]) Im Kriegsfuss Depot-Commandant, im Bereitschaftsstand bei der Rgmnts-Oekonomie-Commission.

[2]) Bei einer Eskadron jeden Chev.- oder Uhlanen-Rgmnts. 1 Unt. vakant.

[3]) darunter 1 Listenführer.

Digitized by Google

Die bei den ältern Regimentern bestehenden 7. Eskadrons sind somit aufgelöst, und wurden in die verbleibenden eingetheilt

Bei den neuen Regimentern bildete jene Division die 1., welche sich bereits in der Garnison des Regimentsstabs befand, oder dorthin verlegt wurde.

Demnach geschah die Formation in folgenden Garnisonen:

3. Kürassier-Regiment Stab und 1. Division (vom 2. Regiment) in Freising,
2 „ („ 1. „) in Nymphenburg.

1. Uhlanen-Regiment, Stab und 1. Division (vom 3. Chev.) in Dillingen,
„ („ 4. „) in Augsburg,

2. Uhlanen-Regiment, Stab und 1. Division (vom 5. Chev.) in Ansbach,
2. „ („ 1. „) in Neustadt a Aisch und Schwabach.

3. Uhlanen-Regiment, Stab und 1. Division (vom 2. Chev.) in Zweybrücken.
(„ 6. „ in Speyer.

Die neuen Regimenter sind den betreffenden Generalcommando's zur Eintheilung in die Cavalerie-Brigaden zugewiesen.

Zur gleichmässigen Abrichtung in der Handhabung der Lanze nach der gegebenen Instruktion ist bei jedem Uhlanen-Regimente ein 14tägiger Cours, woran von jeder Eskadron 1 Lieutenant und 1 Unteroffizier Theil nehmen, und welcher von einem der Lanzenführung kundigen Offizier abgehalten wird, befohlen Die hier gesammelten Erfahrungen werden zur Erweiterung der provisorischen Instruktion dienen.

Ueber die Uniformirung und Ausrüstung der Uhlanenregimenter sind noch keine Bestimmungen getroffen.

Zur Ausrüstung der Reiterei gehört auch das Schraubstollen Eisen für die Hinterfüsse des Pferdes. Jedes Schraubstollen-Eisen hat eine Kappe und ist die äussere Stange mit einem Schraubstollen versehen, wozu jeder Mann den Schlüssel, dann eine Reserve von 4 spitzen Schraubstollen führt, welche in einem zwilchenen Säckchen in der Packtasche untergebracht werden. Die Reserve-Hufeisen sind nun Schraubstolleneisen.

Die **Artillerie** bleibt in 4 Regimenter formirt.

Die innere Eintheilung der Regimenter ist ungleich und es bestehen:
Das 1. u. 2. Art.-Rgmnt aus 2 gez. Sechspf., 3 Zwölfpf. u. 7 Fuss-Batt.
„ 4. Art.-Rgmnt. „ 2 „ „ 2 „ „ 8 „ „
„ 3. reitende Art. Rgt. „ 4 Batterien,

Das 1. und 2. Art.-Rgmnt. hat überdiess in seiner Formation je 2 Fuhrwesens-Eskadronen in einer Division, im Bereitschaftsstande zu 1 Eskadron formirt. Dasselbe ist Armeefuhrwesen und dient zur Bespannung der nöthigen Munitions-, Rüst- und Ambulance-Wagen, des Reserve- und Belagerungstrains, der Feldspitäler u. a. m.

Die Batterien des 1., 2. und 4. Artillerie-Regiments formiren sich in Divisionen zu 2, 3 oder 4 Batterien, unter einem Oberstlieutenant oder Major.

Digitized by Google

Nach dieser Formation zählt:

Der Stab

	des 1, 2. u. 4. Art.-Rgmnts.		des 3 Art.-Rgmnts.	
	Kriegsfuss:	Bereitschaftsstand:	Kriegsfuss:	Bereitschaftsstand:
Oberst	1	1	1	1
Oberstlieutenant	1	1	1	1
Majore	3	3	2	2
Adjutanten (Ob.- od. Untlieut.)	3	3	1	1
Rgmnts.-Aerzte	1	1	1	1
Bataill.-Aerzte	2	2	2	1
Unter-Aerzte	1	1	2	2
Rgmnts.-Quartiermeister	1	1	1	1
Unter-Quartiermeister	2	2	1	1
Rgmnts.- od. Bat.-Auditor	1	1	1	1
Rgmnts.-Veterinärarzt	1	1	1	1
Unter-Veterinärarzt	1	1	2	2
Junker	4	4	2	2
Rgmnts.-Aktuare	2	1	1	1
Auditoriats-Aktuar	1	1	1	1
Stabstrompeter	1	1	1	1
Profos	1	1	1	1
Profosengehülfe	1	1	1	1
Sa.	28	27	23	22

Die Batterien haben:

	die gez. Sechspfünder Feldbatterie:				die Zwölfpfünder Feldbatterie:			
	Kriegsfuss		Bereitschftsstd.		Kriegsf.		Bereitschftsstd.	
	Mann	Reitpf.	Mann	Reitpf.	Mann	Reitpf.	Mann	Reitpf.
Hauptmann	1	—	1	—	1	—	1	—
Ober-Lieutenants	2	2	1	—	2	2	1	—
Unter-Lieutenants	3	3	3	—	2	2	2	—
Oberfeuerwerker	1	1	1	1	1	1	1	1
Feuerwerker	4[1]	4	4[1]	4	4	4	4[1]	4
Corporale	12	12	11	12	12	12	11	12
Trompeter 1. u. 2. Cl.	4	4	3	4	4	4	3	4
Schmied	1	1	1	1	1	1	1	1
Sattler	1	—	1	—	1	—	1	—
Bombardiere	16		16	—	16	—	16	—
Ober-Bombardiere	24	—	24	—	24	—	24	—
Unter-Bombardiere	46	—	46	—	47	—	47	—
Fahr-Bombardiere	11	—	11	—	11	—	11	—
Fahr-Kanoniere	77	—	77	—	77	—	77	—
Summa	203	27	200	22	203	26	200	22
mit Zugpferden		132		78		132		102

1) Darunter 1 Listenführer.

Digitized by Google

Jede dieser Batterien besteht im Felde aus 8 Geschützen, 9 Munitionswagen, 1 Reserve-Laffete, 1 Feldschmiede, 2 Batterie-Wagen, in Summa 21 Fahrzeugen im unmittelbaren Batterieverbande.

	Die reitende Batterie:				die Fussbatterie:			
	Kriegsfuss		Bereitschftsstd.		Kriegsf.		Bereitschftsstd.	
	Mann	Reitpf.	Mann	Reitpf.	Mann	Reitpf	Mann	Reitpf.
Hauptmann	1	—	1	—	1	1	1	—
Ober-Lieutenants	2	—	2	—	1	1	1	—
Unter-Lieutenants	2	—	2	—	2	2	2[3])	—
Oberfeuerwerker	1	1	1	1	1	1	1	—
Feuerwerker	4[1])	4	4[1])	4	4	4	4[1])	—
Corporale	14	14	14	14	12	12	10	—
Trompeter 1 u. 2. Cl	4	4	4	4	3	3	3	—
Schmied	1	1	1	1	—	—	—	—
Sattler	1	—	1	—	—	—	—	—
Bombardiere	14	81	14	81	16	—	16	—
Ober-Kanoniere	26		26		32	—	32	—
Unter-Kanoniere	77		77		100	—	100	—
Fahr-Bombardiere	9	—	9	—	—	—	—	—
Fahr-Kanoniere	63	—	63	—	—	—	—	—
Summa	219	105	219	105	172	24[2])	170	—
mit Zugpferden		102		58		—		—

Die reitende (Zwölfpfünder) Batterie besteht im Felde aus 6 Geschützen, 6 Munitionswagen, 1 Reserve-Laffete, 1 Feldschmiede, 2 Batteriewagen, in Summa 16 Fahrzeugen im unmittelbaren Batterieverbande.

Das **Fuhrwesen**, welches dem 1. und 2. Artillerie-Regimente unterstellt ist, zählt bei jedem derselben:

	Stab:					
	Kriegsfuss:			Bereitschaftsstand:		
	Mann	Reit-	Zugpferde	Mann	Reit-	Zugpf.
Stabsoffizier (Major oder Oberstlieut.)	1	—	—	1	—	—
Adjutant (Ober- od Unterlieut.)	1	—	—	1	—	—
Unterarzt	1	—	—	1	—	—
Unterquartiermeister	1	—	—	1	—	—
Unterveterinärarzt	1	—	—	1	—	—
Summa	5	—	—	5	—	—

1) Darunter 1 Listenführer.

2) für die Parkbatterien.

3) bei 2 Fussbatterien jeden Regiments 1 Unteroffizier vakant.

Digitized by Google

Zwei Eskadrons:

	Kriegsfuss: Mann	Reit-	Zugpferde	Bereitschaftsstand: Mann	Reit-	Zugpf.
Rittmeister	2	—	—	1	—	—
Ober-Lieutenant	6	—	—	1	—	—
Unter-Lieutenant	8	—	—	2	—	—
1. Wachtmeister	2	—	—	1	—	—
2. Wachtmeister	18[1]	—	—	3[2]	—	—
Corporale	40	—	—	8	—	—
Vice-Corporale	20	111	—	2	17	—
Trompeter 1. Cl.	6	—	—	1	—	—
Trompeter 2. Cl.	10	—	—	2	—	—
Schmiede	12	—	—	1	—	—
Sattler	12	—	—	1	—	—
Fuhrwesens-Soldaten	1500	—	2500	1500	—	92
Summa	1636	111	2500	1523	17	92
Hiezu Stab	5	—	—	—	—	—
Total	1641	111	2500	1523	17	92

Demnach haben die Regimenter folgende Stärke:

1. Artillerie-Regiment	2867[3]	132[4]	660	2835	110	572
2. „ „	2867[3]	132[4]	660	2835	110	572
3. „ „	1199[4]	420	408	1198	420	232
4. „ „	2836[3]	106[4]	528	2805	88	448
Das gesammte Fuhrwesen	3282	222	5000	3046	34	184

Der Stand an Reitpferden für die Hauptleute der Feldbatterien des 1., 2. u. 4. Artillerie-Regiments wurde auf je 2 festgesetzt. Für die andern Offiziere bleiben die früheren Normen.

Die **Ouvriers-Compagnie** erhielt folgenden Bereitschaftsstand:

1 Hauptmann, 2 Ober-, 2 Unter-Lieutenants; 1 Unterquartiermeister; 1 Feldwebel, 7 Sergenten, darunter 1 Listenführer; 8 Corporale, 2 Trompeter, 60 Ouvriers 1., 200 — 2. Cl., Sa. 284 Mann.

Das **Genie-Regiment** ist auf 8 Compagnien formirt, wovon die 1., 2., 3. und 4. als Feld-Genie-Compagnien für den Pionier- und Pontonier-Dienst, die übrigen als Festungs-Geniecompagnien für den Pionier-, Mineur- und Sapeur-Dienst bestimmt sind.

---

1) Darunter 1 Listenführer.

2) „ 2 „

3) Hierunter sind beim 1., 2. u. 4. Art.-Rgmnt. je 620, beim 3. — 300 Unmont'rt-Assentirte.

4) Hier sind 120 Reitpferde für 3 Parkbatterien (auf dem Kriegsfuss) nicht begriffen.

Digitized by Google

Es zählt:

Der Stab:	Kriegsfuss: Mann	Pferde
Oberst	1	—
Oberstlieutenants	2	—
Majore	2	—
Rgmnts.Adjut.	1	—
Bat.-Adjut.	1	—
Zeugwart	1	—
Rgmnts-Bat.-Unter- Aerzte	1	—
	1	1
	2	2
Rgmnts-Unter- Quart-mstr.	1	—
	2	—
Rgmnts.-Auditor	1	—
Junker	2	2
Rgmnts-Aktuar	1	1
Audit.-Aktuar	1	—
Stabstrompeter	1	1
Profos	1	—
Profosengehülfe	1	—
Büchsenmacher	1	—
Summa	24	7

Die Compagnie:	Kriegsfuss: Mann	Pferde
Hauptmann	1	—
Ober-Lieutenant	2	2
Unter-Lieutenant	2	2
Obermeister	1	1
Untermeister	3[1])	2
Führer	15	—
Trompeter 1. Cl.	1	1
„ 2. „	2	2
Gefreite	24	—
Gemeine 1. Cl.	36	—
„ 2 „	140	—
Summa	227	10

Auf dem Bereitschaftsstand ist 1 Unterarzt und 1 Unterquartiermeister vakant, ebenso sämmtliche Pferde des Stabes und bei den Compagnien, welche 1 Oberlieutenant und 5 Führer vakant halten; von den Gemeinen 2. Classe bleiben im Bereitschaftsstande noch 50 unmontirt.

Es entziffert sich sonach der Bereitschaftsstand für den Stab auf 22, für die Compagnie auf 221 Köpfe.

Da dem Regimente noch 400 Unmöntirt Assentirte überwiesen sind, so beträgt dessen ganze Stärke auf dem Kriegsfuss 2240 Mann mit 87 Reitpferden, auf dem Bereitschaftsstande 2190 Mann.

Bei der Artillerie wie beim Fuhrwesen sind seit dem 10. Dezember die Schraubstolleisen eingeführt. Die Reitpferde haben dieselben nur an den hintern Eisen, wie die Cavalerie, das Fuhrwesen jedoch auch an den vordern.

Aus den bisher bestandenen 3 **Sanitäts-Compagnien** bildete sich die 4. in Augsburg. Hiezu gab jede, ausser der nöthigen Mannschaft 4 Sanitätswagen, 1 Requisitenwagen und die Ausrüstungs-Gegenstände für einen Zug.

Jede Sanitäts-Compagnie ist auf 3 Züge formirt und zählt auf dem Kriegsfuss: 1 Hauptmann, 2 Ober-, 2 Unterlieutenants. 1 Regimentsarzt, 1 Unterquartiermeister, 1 Feldwebel, 3 Sergenten. worunter 1 Listenführer, 9 Corporale, 3 Hornisten, 9 Gefreite, 30 Gemeine 1., 111 2. Classe, Summa 173 Mann und 60 Unmontirt-Assentirte, Totale 233 Mann nebst 3 Reitpferden für den Arzt, den Feldwebel und den Hornisten 1. Classe

[1]) Darunter 1 Listenführer.

Digitized by Google

Auf dem Bereitschaftsstande wird 1 Oberlieutenant und die 3 Reitpferde vakant gehalten, wonach die Compagnie 232 Mann stark ist.

Die Classe I der abwechselnd präsenten und mit Raten beurlaubten Gefreiten und Gemeinen ist für jede Compagnie auf 100, der gewöhnliche Präsentstand auf 30 Mann festgesetzt.

In 4 monatlichem Wechsel giebt jede Compagnie an die Militärspitäler 1 bis 3 Unteroffiziere und 21 Mann als Krankenwärter.

Durch diese Formation hat jede Infanterie-Brigade ihr Jäger-Bataillon, jede Armee-Division ihre Sanitäts-Compagnie, jede Cavalerie Brigade ist 3 Regimenter stark, wodurch die Bildung eines Reserve-Cavalerie-Corps ermöglicht ist, und die Formation der Artillerie ist in der Art organisirt, dass jedem mobilen Truppencorps die nöthige Anzahl Feldbatterien augenblicklich zugewiesen werden kann, ohne im kritischen Augenblicke im Innern dieses complicirten Körpers wichtige Aenderungen vornehmen zu müssen. Ein gleiches gilt von den Genie-Compagnien.

Die Gesammtstärke der Truppen-Abtheilungen ist demnach:

	Kriegsfuss			Bereitschaftsstand		
	Mann	Reit-	Zugpferde	Mann	Reit-	Zugpferde
16 Rgtr. Infanterie	70512	—	—	69620	—	—
8 Bat Jäger	7584	—	—	7496	—	—
12 Rgmntr. Cavalerie	9552	7284	—	9456	6732	—
4 „ Artillerie	9769	790	2256	9673	728	1824
4 Eskadr. Fuhrwesen	3282	222	5000	3046	34	184
1 Comp. Ouvriers	—	—	-	284	—	—
1 Rgmnt Genie	2240	87	—	2190	—	—
4 Comp. Sanität	932	12	—	928	—	—
Summa	103872	8395*)	7256	102693	7494	2008

*) hiezu 360 Reitpferde für 15 Parkbatterien.

Durch allerhöchste Verordnung vom 21. Dezember ist — vom 1. Oktober nachträglich — das Löhnungs-Regulativ in folgender Weise festgesetzt worden. Es beziehen von nun an täglich

	Infant., Jäger, Garn.-Comp., Veteranen-Anstalt	Artillerie	Cavalerie und Fuhrwesen	Genie	Ouvriers	Sanität
Unterstab:						
Audit-Aktuar.	38	38	38	38	—	—
Rgmnts.-Tambour	40	—	—	—	—	—
Stabstrompeter	—	42	42	42	—	—
Musikmeister und Stabshornist	40	—	—	—	—	—
Bat.-Tambour	30	—	—	—	—	—
Hautboist I. Cl.	24	—	—	—	—	—
„ II. „	20	—	—	—	—	—
Sergent etc.	30	—	—	—	—	—

Digitized by Google

	Infant., Jäger, Garn.-Comp Veteranen-Anstalt	Artillerie	Cavalerie und Fuhrwesen	Genie	Ouvriers	Sanität
Profos	36	38	38	38	—	—
Büchsenmacher	30	30	—	30	—	—
Profosengehülfe	11	13	12[1])	12	—	—
Compagnien:						
Feldwebel etc.	40	42	44[2])	44	44	44
Sergent etc.	30	32	34[2])	34	34	34
Corporal 1 Cl	24	26	28	28	28	28
„ II „	21	23	25	25	25	25
Vice-Corporal	18	20	20[3])	—	—	—
Hornist u. I. Cl	24	26	26	26	26	24
Trompeter II. Cl.	18	20	20	20	20	18
Tambour I. Cl.	15	—	—	—	—	—
„ II. „	11	—	—	—	—	—
Sattler	—	30	30	—	—	—
Schmied	—	30	30	—	—	—
Bombardier	—	—	17	—	—	—
Fahrbombardier	—	—	17	—	—	—
Pionier	12	—	—	—	—	—
Gefreiter	13	15	—	17	—	17
Oberkanonier	—	—	15	—	—	—
Fahrkanonier	—	—	16	—	—	—
Gemeiner	11	13	—	—	—	—
Gemeiner I Cl.	—	—	—	15	17	15
„ II. „	—	—		12	15	12
Unterkanonier	—	—	12[1])	—	—	—
Fuhrsoldat	—	—	16[3])	—	—	—

Bei den Vice-Corporalen ist der Mehrbetrag der Löhnung nur als Zulage zu betrachten.

Die Menage-Einlage vom 1. Unteroffizier abwärts ist auf täglich mindestens 7 Kreuzer festgesetzt.

Im Falle der Naturalverpflegung, auf Märschen, in Cantonirungen, in den Festungen und Garnisonen etc sei es aus Magazinen, oder in Folge der Einquartierung, werden jedem Manne pro ärario täglich 7 Kreuzer von Löhnung einbehalten.

---

[1]) beim 3. (reit.) Art.-Rgmnt. 14 kr.

[2]) ingleichen die bei den Zeughaus-Verwaltungen als Munitionäre, Magazins-, Remisen-Aufseher und Zeugschreiber angestellten Unteroffiziere.

[3]) nur beim Fuhrwesen.

Digitized by Google

Für Arrestanten ausser der Kopfzahl der Regimenter etc. wird ein täglicher Verpflegungsbeitrag von 9. für die Schanzsträflinge und Gefängniss-Arrestanten von 7 Kreuzern täglich, so wie die normirte Menagezulage verrechnet.

Das Propretätsgeld für die neu zugehende Mannschaft ist auf 2 Gulden per Kopf normirt.

Die 1. Classe der Corporale und Führer besteht aus der dienstältesten 1. Hälfte des betreffenden Regiments etc.

Die Verheiratheten leisten nach Massgabe der erhöhten Löhnung die ausserordentlichen Beiträge zu dem Militär-Wittwen- und Waisen-Fond.

Bei jedem Regiments- oder selbstständigen (auch detachirten) Bataillons- oder Divisions-Stab darf für 1 in der Stabskanzlei beschäftigten Adjutantenschreiber eine tägliche Zulage von 6 Kreuzern für die Dauer der wirklichen Dienstleistung verrechnet werden.

Für die Minderbesoldeten fanden, vom 1. Dezember 1863 beginnend, einige Gageaufbesserungen statt, und zwar beziehen nun jährlich:

	Gage	Quartiergeld		
	fl.	fl.		
I Junker, Rgmntsaktuar Rgmnts-Kanzleiaktuar	402	48		
II Unter-Feuerwerksmeister beim Hauptlaboratorium und der Unt.-Zeugwart	452	48		
Ersterer behält seine Funktionszulage bei.				
III Werkmeister bei der Zeughaus-Hauptdirektion	402	48		
IV Leibgarde, Hatschiere	330	48	72 fl.	Casernirungs-Entschädigung.
Die 60 dienstältesten eine monatliche Zulage von 4 fl. 10 kr.				
Der Leibgarde-Furier	430	48	72 „	„
Der Leibgarde-Profos	330	48	72 „	„

Letztere beide Chargen ohne Dienstalters-Zulage.

Die unter I mit III genannten Chargen erhalten bei mehr als 3 Jahre in derselben fortdauernder entsprechender Dientleistung eine mit dem 37. Dienstmonate beginnende Zulage von monatlich 4 fl. 10 kr. Die Anweisung derselben steht dem Commandanten jener Truppenabtheilung, oder dem Vorstande jener Dienstesstelle zu in deren Listen der Betreffende geführt wird.

Der 37. Monat wird von jenem an gerechnet, in welchem der Betreffende in die Gage seiner Charge eingerückt ist.

Die Beiträge zum Militär-Wittwen und Waisen-, dann Offiziers-Unterstützungs-Fonds werden nach Maassgabe der erhöhten Bezüge — ebenso auch die Pensionen der Wittwen — berechnet.

Vom 1. Januar 1864 beginnt die Nachzahlung der Löhnungen, und tritt dieselbe in der Art allmählig in's Leben, dass mit dem 31. März dieselbe vollständig eingeführt ist. Diess wird durch Abkürzung der 10tägigen Zahlungsperioden um je 1 Tag bewirkt, so dass hier keine grossen Geldvorschüsse nothwendig werden.

Digitized by Google

Namens-Verzeichniss.

A.

Ahles, Carl, 591.
Aicher, Max v., 557, 574.
Aman, 286.
d'Ancillon. 84.
Anhold, Jak. Grf, 2.
Arko, Joh. Bapt. Grf, 40, 43, 59, 509, 511, 513*).
Arko, Philipp Grf, 513.
Arko, rosper Grf., 23, 510.
Arnold, Joh, 596.
Aubert Ludw. v., 558, 575.
Auer, Christoph, 9.
Augustin, Chrisost., 597.

B.

Baaden, (Baden) Reinh. Frhrr., 132, 143, 513.
Baaden, Heinr. Frhrr., 513.
Baligand, Wilhelm v., 452, 587, 610.
Barbo, 128.
Bartels, Jos. Fhrr. v., 173, 558, 578.
Bärtels, (Bärtl) Joh. Frhrr. v., 41, 513.
Bauer, Carl. v., 403.
Bauer, Joh. 52.
„ Jos., 558, 574.
Baumüller, Frz.. 596.
Bavière, Comte de, 43. 514.
Bayern und Pfalz.
Adalbert, Prz., 513.
Albrecht VI., Hzg. 510.
Carl, Hzg., dann Prz., 215 217, 237. 238, 240, 265, 266, 267, 334, 354, 355, 391. 432, 499, 510, 515, 586, 610, 616.
Carl Albrecht, Chrfst., dann Kaiser, 65—79, 514.
Carl August, Pflzgrf., dann Hzg. 431, 515.
Clemens, Hzg.. 70, 177, 511, 515.
Elisabeth Auguste, Chfstin., 516.
Ferdinand, Hzg. 43, 516.
Ferdinand Maria, Chrfst., 21—36,
Friedrich Michael, Pflz.-graf, 133, 510, 516, 517.
Joseph Ferdinand, Churprz., 40, 519.
Joseph Ludwig, Prz.,. 70, 519.
Ludwig August, Pflzgrf,

*) Die Regiments-Inhaber sind nur einmal, in der Reihenfolge des Alphabets angegeben, da von hier aus das öftere Vorkommen ihres Namens sich von selbst ergiebt.

Churprz, Kronprinz, dann König Ludwig I. 259, 360—429, 521, 522, 571, 579, 608.
Ludwig Otto, Kronprinz, 522.
Luitpold, Prz. 457, 522.
Marie, Königin, 522.
Marie Amalie, Kaiserin, 522.
Marie Anna, Hzgin 114.
Marie Leopoldine, Chrfstin, 522.
Max Emanuel, Chrfst. 36—65, 22.
Maximilian, Hzg., dann Chrfst., 1—21.
Maximilian, Pflzgrf., dann Hzg, 133, 144, 522.
Maximilian II, Kronprinz, dann König, 430—505, 523, 571.
Max Joseph III., Churprz., dann Chrfst, 79—115, 523.
Max Joseph IV., Pflzgrf. Hzg., Chrfst., dann König, 190—359, 523, 571.
Max Philipp, Hzg., 32.
Otto, Prz., dann König von Griechenland, 525.
Philipp, Prz. 43.
Beauvau, Louis, Marq., 40, 41, 514.
Beck, Gg., 591.
Beckers, Ant, Heinr., Bar., 133.
Beckers, Carl Grf., 210—214, 217, 218, 580, 582.
Behagel, v, 561, 579.
Belderbusch, Joh. Frhrr., 514.
Beltin, Wilh. v., 25, 34, 35.
Benk, 128.
Bentheim, 128.
Berchem, Franz, Bar., 81.
„ Joseph Grf, 583.
„ Max Grf., 583.
Bergbauer, Bapt, 598.
Berlo, Joh. Grf., 29, 41, 514.
Bernclau, Friedrich v., 215, 218, 219, 561, 576.
Besnard, Frz Jos, 227.
Besserer, Albr v., 512, 581.
„ Sigmund v., 586.
Bettendorf, Joh. Frhrr. 514.
Betzel, Wilh., 597.
Bibou, Sigfried v., 22.
Bieber, Sigm v. 272.
Bielke, Nikol Frhrr., 57, 58, 514.
Bieringer, Phil., 562, 577.

Birkenfeld.

Johann, Pflzgrf., 132, 133, 143, 161, 519.
Pius, Pflzgrf., dann Hzg., 238, 240, 526.
Wilhelm, Pflzgrf., dann Hzg., 161, 162, 236, 238, 240, 312, 531.
Blankenheim, 132.
Blessen, 129.
Bollwegg, Frz, 593.
Bonifaci, Ludw. Grf., 44.
Bosch, Hugo v., 512.
Bourscheidt, Carl Frhrr., 128, 514.
„ Phil Frhr., 514.
Brack, Joh Bapt, 559, 575.
Braun, Sebast. v., 215.
Brenner, Friedr. v., 498.
Bretzenheim, Carl Fürst, 237, 259, 261, 514.
Bubenhofen, Jos. Bar, 262, 263, 514.
Büllinger, Carl v, 561, 576.
Bürhen, Leop. v, 25.
Burkhart, Joh. 50, 52.
Buseck, Carl Frhr., 236—238, 560, 575.
Butler, Cajet. Grf, 215, 217, 219, 582.

C.

Campana, Jak. Grf, 161, 514.
Cano, Wilh. de, 44, 70, 514.
Caspers, Carl v., 581.
Cataneo, Pet. de, 515.
Clausewitz, Heinr. v., 558, 574.
Clossmann, Jos. v., 236, 238, 561, 579.
Cöppele, Paul v., 561, 576.
Colini, Joh., 50.
Colonge, Benign. Frhrr., 216, 281, 561, 579, 581.

Colonge, Franz Frhrr., 562, 579, 581.
Comeau Joh. Frhrr., 281, 532.
Coppons, Sylv. de, 515.
Coquille, l'et, 68.
Costa, Barth. Grf, 44, 72, 515
Crondeur, Phil. de 63
Culer, Joh. Jak., 22, 25.

D.

Dallwigk, Frz. Frhrr, 560, 575, 580.
„ Friedr. Frhrr., 236—238, 511. 515.
Dambör, Joh, 431, 612.
Daun, Carl Grf., 154, 161, 511, 515, 516.
Degenfeld, Hannib. Grf., 41, 51, 516.
Deroy, Erasmus, Reichsgr., 191, 207, 208, 209, 211, 212, 351, 562, 573.
Deroy, Franz v., 214, 217, 218, 585.
Derr, Alois, 584.
Diefenbach, Georg, 598.
Dietrich, Frz, 581.
Dietz, Jos., 598.
Diez, Carl Frhrr., 214, 215, 218, 219, 557, 574, 580.
Dorth, Ludw Frhrr, 237, 557, 578.
Dressler, Heinr., 591.
Dubelier, Andr. v., 561, 578.
Düponteil, Heinr. Marq., 587, 612, 613, 615.
Düring, Otto v, 516,

E.

Eau, Goswin de l', 560, 576.
Eder, 59.
Effern, Frz. Grf., 516.
„ Jos. Grf. 128, 139, 143, 161, 235, 516.
Eichheimer, Friedr, 591.
Eisenberg, Mich. Frhrr., 232, 233.
Elbracht, Frz v, 213, 215, 217, 219, 557, 574
Elliot, Grf, 130, 132, 516.
Elsenheim, Ulr. v., 3.
Elteren, Grf. 516.
Enkefort, Adr. Frhrr, 11, 21, 509.
Envie, Grf, 516.
Ermath, Jak, 613.
Ernst, Ant., 74.
Escher, Frhrr 68.
Eschmann, 230.
Evertz, Frhrr, 516
Eynatten, Frhrr, 131—133, 173.

F.

Fabris, Ant., 582.
Fahrbeck, Georg, 585.
Falkenstein, 128.
Federl, 18.
Feichtmayr, 59.
Fellner, Barth., 598.
Fels, Carl Grf, 516.
Ferrari, Grf, 71.
Fick, Carl Frhrr., 560, 576.
Fischer, Frz Leonh, 59.
„ Joh Bernh., 59.
Flad, Friedr., v., 560, 576
Fleischmann, Joh., 585.
Fleschuetz, Adam, 595.
„ Thom., 595.
Florimont, Heinr. v, 516.
Folleville, 129.
Foos, Nik, 561, 578.
Forster, Ludw. v, 516.
Fortis, Wilh v, 516, 576.
Frangipani, Grf, 71, 516
Frankenberg, 127.
Freudenberg, Herm v, 129, 516
Freysinger, Friedr., 594.
Fritsch, Aug v., 22,
„ Jak., 585.
Frohberg, Phil. Grf., 71, 87, 88, 517
Fröhlich, Ant. 596.
Fugger, Franz Grf., 33.
„ Jos Grf., 174, 237, 261, 263, 517.
„ Max Grf., 71, 517.
Furtner, Valent, 595.
Fürstenberg, Rchsgrf, 2.

Fürstenberg, Grf, 517.
„ Wilh. Frhrr, 133, 517.

G.

Gabrieli, Paul Grf., 517.
Gagern, Carl Frhrr., 561, 578.
Gallenfels, Gg. Frhrr, 517.
Gambs, Ernst v., 559, 575.
Gattermann, Frz. v., 517.
Gaugreben, Mor. Frhrr. v., 235.
Gaza, Jos. v., 151, 175, 207.
Gebsattel, Lothar Frhrr., 215, 238.
Geheimb, 14.
Gelb, Ludw. v., 291.
Geleen, Gottfr. Frhrr., 4, 15, 16, 509.
Gemmel, Wolf Heinr, 59.
Gerber, Pet, 595.
Gerhard, 53.
Gerl, Lor., 591.
Gerolt, Balth., 3.
Gerstorff, Friedr. v, 50.
Gönner, Mich. v., 587.
Götz, Joh., Grf., 509.
Gold, Hanns Ulr., 18.
Goos, Gottfr., 583.
Gotthardt, Jos. 585.
Gradinger, Pet. v., 581.
Grafenstein, Ant. v, 562, 577.
Gravenreuth, Cas. Grf, 581.
Greis, Friedr v., 587.
Griendl, Simpl, 594.
Griessenbeck, Carl Frhrr, 581.
Grimberg, Ludw. Fürst 510.
Grimmeisen, Frz v, 586.
Gronsfeld, Jost Max Grf, 509.
Groote, Alex. v., 19.
Grosschedel, Christ. Frhrr, 611.
Gschray, Joh. Mich. v., 71.
Günter, Gabr. v. 243.
Gumppenberg, Ant. Frhrr., 431, 512, 517, 582, 610, 612, 615.
„ Jos. Frhrr., 584.
Gutti, Frz. 583.

H.

Haag, Jak., 591.
Haacke, Ign. Frhrr., 586.
Habermann, Gg. Frhrr., 212—214. 217, 219, 559, 575, 580.
Hahn, 129.
Hahn, Engelb. 562, 577.
Haidenthaler, Casp, 596.
Haider, Gg. v., 558, 574.
Hainau, Carl Frhrr., 562, 577.
Halder, Ant v., 587.
Hallart, Nikol. 39, 59.
Hallberg, Carl Theod Frhrr, 293.
Haller, Joh., 597.
Halli, 52.
Handel, Sebast. d', 224.
Hannitz, Aug, 598.
Haraucourt, Carl Marq., 22, 25 41, 517.
Haren, Frz. v., 258.
Harscher, Joh. Nep. v., 580.
Harskamp, Jak Grf., 130, 132, 517.
Hartmann, Valent. v., 609.
Hasslang, Alex. v, 2.
Hatzfeld, 129, 130, 132.
Hautmann, Max, 596.
Hauzenberg, Christoph Frhrr., 154, 517.
Haxthausen, Joh. v, 128, 517.
Hazzi, Christ., 583.
Hegnenberg, Gg. Frhrr., 168, 517.
„ Pet. Frhrr., 518.
Heiligenstein, Ant. v., 584.
Heindl, Jos., 593.
Heisler, Joh., 594.
Hepp, Kaspar v, 559, 574.
Herold, Christ. Frhrr., 161, 518.
Herrmann, Carl v., 585.
Hertling, Frz. Frhrr., 512, 518, 586.
„ Friedr. Frhrr., 380, 518, 581.

Hessen.

Ludwig, Erb- dann Grossherzg. 518.
Hess, Bernh. v., 512.

Heydemann, Chrstph., 6.
Hildburghausen, siehe Sachsen.
Hildenbrand, Joh. 593.
Hillesheim, Joh. Frhrr., 130, 518.
Hilpert, Joh., 591.
Hirschberg, Herm. Grf., 562, 576
Hochkirch, 128.
Hoffnas, Ferd., 219.
Hofmiller, Andr, 59.
Hohenhausen, Jos Frhrr., 143, 154, 159, 161.
„ Leonh. Frhrr., 512, 518
„ Leop. Frhrr, 133, 143, 154, 161, 518.
„ Sylvius Frhrr., 171.
Hohenzollern, Jos. Fürst, 71, 87, 518.
Holnstein, Ludw. Grf., 71, 80, 87, 88, 161, 518, 519.
Holz, v, 16.
Hoppe, Carl, 558, 575.
„ Gerhard, 560, 575.
Horn, Wilh. v., 582
Hornberger, Alois, 584
Horst, Carl, Frhrr., 135, 519.
Hugenpoet, Max Frhrr., 561, 576.

J.

Jäcklin, Joh., 25.
Jordan, Wilh. Frhrr., 562, 577.
Jörg Carl v., 164, 173
Iselbach, Frz. Frhrr., 519.
„ Frz. Ferd. Grf., 128, 132, 519
„ Friedr. Grf., 519.
Itre, Albr. Marq., 134.
Junker, Carl Frhrr., 235, 236, 238, 240, 519.

K.

Kandler, 238.
Karg, Theod Frhrr., 208, 216.
Kautt, Hanns, 4.
Keil, Jos. 597.
Kessling, Heinr. Frhrr, 561, 578.
Khreitter, 59.
Kieffer, Ludw v., 581
Kinkel, Georg Frhrr, 127–130, 207, 209, 210, 212, 237, 238, 240, 243, 249, 519.
Kirchmayr, Balth., 3.
Klespe, v, 559, 578.
Kleudgen, Wilh. Frhrr, 562, 577.
Kling, Jos., 520.
Kobler, Const., 498.
Koch, Joh, 51.
Kochs, Pet. v, 560, 576.
Koppenstätter, Jos., 596
Kotlinsky, Gg Adolph Frhrr., 63.
Köhler, Mart. 590
Königsfeld, Theod. Grf., 520.
Köster, 341.
Kranzfelder, Joh. Bapt, 597.
Kranzl, 52.
Kraus, Ant. v., 581.
„ Joh. Heinr. Frhrr., 293, 330 334.
Kreith, Grf, 83
Krohne, Ant v, 235.
Kuhla, Friedr Frhrr, 520
Kuisel, Mart. 597.
Kuttner, Gg. Wilh., 33
Künsberg, Ludw. Frhrr., 584.

L.

Lamey, Theod., 582.
Lamotte, Jos de, 520
„ Pet de, 213, 214, 216, 219, 236–238, 240, 520, 562, 576, 580.
Langlois, Ludw, 577.
La Roche, Frhrr., 561, 579
La Rosée, Frz. Grf., 161, 162, 520
„ Frz. Eman. Grf., 520
„ Frz. Jos. Frhrr., 520.
„ Kaspar Grf., 164, 174, 511, 520
Laschansky, Grf., 520.
Latour, Lamoral Grf., 40, 520.
Lechner, Math., 595.

Leiningen, Carl Emich Fürst, 173, 174, 237, 259, 261—263, 520.
„ Carl Friedr. Fürst, 521.
„ Carl Friedr. Grf., dann Fürst, 144, 164, 521.
Lerchenfeld, Albr. v., 3.
„ Aug. Frhrr, 583.
„ Carl, Frhrr. 70, 520.
„ Franz Jos. Frhrr, 43, 520
„ Max Frhrr., 520.
Lessel, Max v., 238.
Lesuire, Wilh v., 512, 610, 611,
Leuchtenberg, Aug. Hzg., 521.
„ Eug. Hzg., 521.
„ Max Hzg., 493, 521.
Lidl, Frz. 50.
Liedl, Joh. Bapt. Frhrr., 43, 521.
Liel, Carl v., 407, 512
Ligneville. Phil. Grf., 509.
Lindauer, 59.
Lindenau, Carl, Friedr. v., 274.
Lindenfels, 128.
Livizzani, Kasp Grf., 83, 521.
Lodron, Clem. Grf., 586.
„ Jos., Grf., 521.
Londe, Carl de la, 53.
Löbl, (Lepel), Math., 521.
Löwenstein, Const Fürst, 583.
„ Dominik Const. Fürst, 240, 242, 521.
Lutz, Eduard, 513.
Lübeck, Frhrr, 127, 128, 522,
Lüder, Ludw v., 376, 512, 522.
Lüneschloss, Ludw. v., 583.

M.

Madroux, Ludw. v, 586.
Maffei, Alex. Marq., 44, 65, 522.
Magg, Clem. v, 559, 575
Maillot, Nikol, v., 202, 213, 215, 216, 218, 511.
Mandersceid, 130.
Mann, Carl v, 559, 575.
Manson, Jak. v, 255, 274, 275, 278, 280, 281, 291—293, 402, 522, 561, 579.
Manz, Wilh. v., 512.
Mark, Grf. von der, 522.
„ Heinr von der, 512, 586.
„ Joh Aug. Grf. la, 130, 522.
Markreiter, Ant v, 558.
Marsigli, Hipol. Grf., 208, 209.
Massenbach, Frz Frhrr, 435
Mauerer, Max, 597.
Maurice, Sigm. Marq., 43.
Mayer, Hanns, 52.
„ Lorenz, 597.
Meder, Cornel, 9.
Meichsner, Mich. v, 584.
Meinders, Friedr. Frhrr., 523.
Mercy, Franz Frhrr, 5, 509.
„ Frhrr., 43, 524.
Metz, Ant, 585.
Metzen, Wilh. Frhrr, 237, 238, 240, 559, 575
Mezberger, 59.
Mezzanelli, Paul Grf., 208—210, 562, 577.
Miller, Joh. Nep, 592.
„ Jos., 596.
Minucci, Carl Grf., 164, 524.
„ Ferd. Grf. 524
„ Frz. Grf., 208 212, 261 - 263, 561, 574.
„ Nutius Grf., 208, 236.
„ Ossalko Grf, 41, 44, 67, 68, 70, 78, 81, 524.
Mirbach, 129.
Moitrai, Friedr. Frhrr,. 524.
Molitor, Thomas v, 235, 557.
Moncrif, Ant. v., 583.
Monleon, Joh. Bapt Grf., 68, 101, 524
Montaigne, Ernst Grf., 71.
Montaigny, (Mortaigne) Levin v., 2.
Montfort, Ant. Grf, 22, 41, 53, 524.
Montigni, Friedr. Frhrr., 524.
Morano, 177.
Morawitzki, Heinr. Grf, 70, 524.
„ Ludw. Grf., 558, 574
„ Max Grf, 236, 238, 240, 524.
Morell, 9.

Moser, Wilh. v., 251.
Mölter, Georg v., 586.
Muck, Sim. v., 584.
Murua, Ludw., 133.
Münich, Gottfr v, 586.
Münster, Lor., 524.
Mylius, Arnold v., 235.

N.

Nassau-Weilburg, Carl Christ., 132, 524.
„ Joh. Ernst, 524.
Nehmann, Jos., 595.
Neubauer, 59
Neyss, Ludw. v., 72
Nogarola, Dinod. Grf., 558, 578.
Norprat, Frz. Frhrr., 129, 525.
Nyss, Ludw. Grf., 87, 525.
„ Maurus Grf, 525.

O.

Oberntraut, Frz. v, 524

Oesterreich.

Franz, Kaiser, 535.
Franz Joseph, Kaiser, 535.
Oetting, Rchsgrf, 525.
Offenhäuser, Wilh., 596.
Oheim, Andr, 597.
Orff, Ant v., 154, 193.
Osten, Carl Frhrr, 132, 143, 161, 525.
„ Christ. Frhrr, 525.
Osterhuber, Dismas, 582.
Otten, Joh. Bapt. v., 560, 576.
„ Pet. Jos., 561, 576.
Osswald, 16.

P.

Pallustrie, v., 101.
Palm, de la, 177.
„ Jos. v., 582.
Pappenheim, Alb. Grf, 525.
„ Carl Grf., 213, 215, 217, 219, 585.
„ Carl Grf., 525
„ Friedr. Grf., 151, 525.
Paterborn, 128.
Pauer, Lor, 75.
Pechmann, Heinr. Frhrr, 558, 578.
„ Heinr.Jos. Frhrr., 80, 87, 526.
Pelkhofer, Joh. Ernst v, 23.
Perquere, Peter de, 63.
Perusa, Ludw. Chev. de la, 41, 526.
Pettenkofer, Frz Xav., 592.
Petz, Alois 597.
Pfister, Carl v, 558.
Pflummern, Carl v., 585.
Pillement, Frz. v., 586
„ Jos v., 560, 576.
Piosasque, Carl Grf., 71, 510, 526
„ Jos. Grf, 88, 161, 173, 525.
Placidus, 79
Plinganser, Seb, 65
Pocci, Fabr., Grf., 214, 222.
Podewils, Phil., Frhrr., 459.
Pompei, Vinzenz Grf., 236, 562, 576.
Poth, Joh. v., 526.
Pöckh, Rud. 5.
Pöllath, Joseph v., 411.
Pracher, Alex., 5 8.

Preussen.

Friedrich Wilhelm, König, 526.
Wilhelm, König, 526.
Preysing, Jak. Frhrr., 41, 47, 526.
„ Joh. Frhrr, 132, 238, 240, 526.
„ Jos. Grf., 70, 87, 526.
„ Max Grf., 211, 213, 215, 218, 219, 237, 563, 577.
„ Sigmund Grf., 112, 526.
„ Sigm Friedr. Grf., 71, 87, 526.

Prugger, Joh. Jak. 50
Puech, Ferd. Frhrr., 22, 25, 41, 527.

R.

Radenhausen, Frz. Frhrr, 215, 217, 219.
Raglovich, Clem. v., 208, 209. 211, 212
Rambaldi, Gerh Grf., 527
Rauschenberg, Joh, Frhrr., 15, 509.
Raymond, Rodrigo, Grf, 71, 527.
Rechberg, Ant. Frhrr., 562, 577,
„ Gaudenz Frhrr., 44, 511, 527
„ Jos Grf., 209, 211—213, 217, 584
Redwitz, Christ. Frhrr., 561, 578.
Regnauld, Nikol., 171, 172.
Regnier, Wilhelm v, 223.
Regnier, Ferd. v., 581.
Rehbinder, 128
Reibeld, Carl, Frhrr., 561, 578,
„ Phil Frhrr, 559, 578.
Reichenbach, Carl, 172, 274, 281, 291, 292, 294, 413.
„ Chrstph., 170—172.
„ Joh Gg., 172, 291, 292
Reiffenstuel, Hans, 10.
„ Simon, 10.
Reisenegger, 557
Reisser, Ignaz, 292.
Renner, Conrad, 235
Reuss, Heinr. Grf, 236, 258, 560 574.
Ribaupierre, Carl v., 223
Riedl, Adrian v., 223,
Ritter, Heinr. v., 583.
Rivera, Joh. Bapt Grf, 527.
Rock, Alois, 594.
Rodenausen, Carl Frhrr., 143, 161, 527
Rubenbauer, Erhard, 596
Rudersheim, Nikol v., 584.
Ruepp, Sigm. Grf, 85
Ruff, Jos., 581.
Rumford, siehe Thompson.
Rummel, Joh. Friedr. v., 527

Russland.

Alexander, Kaiser, 527.

S.

Sachsen.

Johann, Nep., Prinz, dann König, 527.
Sachsen-Altenburg, Eduard, Prz., 527, 611
Sachsen-Eisenach. Hzg., 527.
Sachsen - Hildburghausnn, Friedrich Hzg., 527.
„ Ludw. Hzg., 70, 80. 87, 518.
Sachsen-Magdeburg, Ernst Hzg., 528.
Sachsen-Meiningen, Ant. Hzg. 128, 129, 528
„ Carl Prz., 130, 528
„ Ernst Hzg, 127, 528.
„ Joh. Prz., 528.
Salaburg, Frz. Ferd Grf., 528.
Salern, Jos. Grf, 100, 237, 238, 281, 528.
Samiller, Gg., 593.
Santini, Joh. Bapt Grf, 528.
Saporta, Friedr. Grf., 585.
Sartori, Carl. 158
Sauer, Gottfr v., 561, 578.
„ Mich, 595.
Scheffer, Hanns Bartlme, 16.
Schellard, 129.
Scherkhl, Gg., 9.
Schintling, Carl v., 558, 574
Schlägel, Max v., 587.
„ Mich. v, 582
Schlossberg, Frz. Frhrr., 211, 236—238, 559, 575.
Schmaltz, Christ. v, 611.
Schmitt, Gabr., 592.
Schmitt von Rosan, Carl, 560, 575.
Schmöger, Jos. v., 584.
Schmölzl, Xav., 597.

Schneider Math, 593.
Schnur, Pet, 591.
Schosso, Phil., 591.
Schönberg, 128.
Schöning, Jos., 596.
Schönlai, 16
Schönn Herm 9
Schöpf. 561, 579.
Schreiner, Sebast. 596.
Schwanenfeldt, Joh. Frhrr., 528.
Schweigel, Wilhelm, 291.
Schweinichen, Gg. Alex. v., 237, 274.
Schwigeld, Joh. Grf., 236, 528.
Schütz, Joh Chstph. v., 4, 528
Sclicbj, 129.
Sebald, 229.
Seckendorff, Friedr. Frhrr, 70, 528.
„ Georg Frhrr, 529.
„ Johann Frhrr, 86 529.
„ Sigmund Frhrr, 87, 529.
Seehofer, Konr., 4
Selzer, Wilh 24
Seinsheim, Jos Frz Grf., 81, 511.
„ Nep. Grf., 558.
Sereni, Joh. Grf., 511.
Seyboldstorff Alex. Frhrr., 529.
„ Ferd. Frhrr., 529.
„ Frz. Grf., 44, 529.
„ Ludw. Grf., 580.
Seydewitz, Curt Grf., 211, 212, 218, 259, 261, 582.
Seyssel d'Aix, Max Grf., 529, 585.
Sicherer, 59.
Siebein, Heinr. v., 191, 208, 210 — 12, 235, 236, 560.
Skeberras, Mich. Frhrr., 558, 575.
Sodeur, Friedr., 9.
Soyer, Servaz Frhrr., 40, 529.
Speck, Friedr., 171, 172, 413, 481.
Spee, 129.
Spengel, Jos v., 583.
Spiess, Moriz v., 512.
Spreti, Frz. Grf., 170.
„ Max Grf, 214, 217, 236, 557, 574.
Sprinzenstein, v, 18.
Stadler, 557.
Starzhausen, (wahrsch. Joh. Adolph v.) 16.
Steinau, Hanns Adam v, 58, 511, 529.
Stengel, Carl, Frhrr., 211, 240.
Stetten, v., 238.
Stiess, Gg, 580.
Stolzenberg. 129
Stonor, Heinr. v, 580.
Strasser, Jakob, 592.
Strähler, Gg., 596.
Strobel, 177.
Strömbsdörffer, Joh., 594.
Ströhl, Alois Frhrr., 562, 577.

Sulzbach.

Carl Theodor, Pflzgrf., dann Chrfst, 132—189, 515, 557.
Christian, Pflzgrf., 515.
Joseph, Prinz, 129, 519.
Philipp, Hzg., 509, 511.

T.

Tann, Ludw Frhrr., 587.
Tattenbach, Gg. Grf, 529.
Tauffkirch, Alois Grf., 207.
„ Carl Grf., 529.
„ Ferd Grf., 43, 529.
„ Leop. Grf., 584.
„ Max Grf., 69.
Tausch, Carl v., 294, 582.
Taxis, 130, 132.
„ Carl Anselm Fürst, 529.
„ Carl Theod Fürst, 261, 529, 609, 612, 614.
„ Christ. Egon. Fürst, 71, 72, 88, 529.
„ Friedr. Aug. Fürst, 88, 530.
„ Max Fürst, 164, 174, 530.

Theobald, Carl v., 530, 586.
Thomas, 59.
Thompson, Benj., Rchsgrf. Rumford, 150, 159, 162, 164, 167, 170, 249, 281. 312, 530
Thurn, Raimund, Grf. zu Valesina 59.
Tilly, Joh. Tserclas Grf., 2, 3, 509.
„ 177.
Törring, Ignaz Grf., 44, 66, 87, 510, 511, 530.
„ Max Grf., 40, 510, 530.
Treuberg, Friedr. v., 214, 217, 219, 249, 585
Triva, Nep. v., 195, 199, 200, 220, 222, 355, 511, 557, 573.
Truchsess, Friedr. Grf., 70, 530.
Truckhmüller, Gg. v., 22.
Turbert, Andr. Frhrr, 558, 578.

V.

Van Douwe, Carl, 592.
Valaise, Scipio Grf., 70, 530.
Veldenz.
August Leop., Fürst, 530.
Venningen, 128, 129
Verita, Gabr. Grf., 530.
Viatis, Cathar. v., 498.
Vieregg, Alois Frhrr, 582.
„ Anton Frhrr, 213, 215, 218, 219, 557.
Viertl, Gottl. v., 559, 575.
Vincenti, Carl v., 210—12, 240, 558, 574.
„ Franz v., 561, 579.
Vogl, Anton, 593.
Volkershoven, 128.
Vöhlen, Carl Grf., 128, 129, 530.
Völderndorf, Eduard Frhrr., 236.

W.

Wachtendonk, Herm. Frhrr., 236. 133.
Wahl, Frz. Grf, 164, 259, 530.
„ Joh. Grf., 509.
Wahl, Max Grf., 158, 530.
Waldkirch, Joh. Bapt. Grf,. 581.
Walser, Joh. Bapt. v., 63, 64, 530.
Weber, Christ. v., 585.
Wekmann, Carl, 594.
Weichs, Clem. Frhrr., 238, 240, 531.
Weickhel, (Vecquel) Lothar Frhrr., 40, 43, 531.
Weigand, Jos. v., 583.
Weinbach, Friedr. Frhrr., 236, 240.
Weinrich, Georg v., 512, 531, 608.
Weinz, Jakob, 593
„ Philipp, 592.
Weiss, Leonh., 50.
„ Sebast, 5.
Weishaupt, Carl, 512.
Wellsberg, Max Frhrr., 34.
Wendel, Mich., 594.
Wenzel, 59.
Westernach, Ant. Frhrr, 586.
Westerwald, 128.
Widmann, Ferd., 9.
„ Joh. Nep., 594.
Widnmann, Carl Frhrr., 584.
Widtmann, Thadäus Frhrr., 235.
Wildenauer, 59.
Wildenstein, v, 531.
Winkelhausen, Friedr. Frhrr., 531.
Winkler, Andreas, 119, 127.
Wishay, Wolf., 4.
Wittgenstein, 128, 129.
„ Gust. Grf., Sayn-, 563, 577,
Wolf, Jakob, 585.
Wolfegg, Wilib. Grf., 22.
Wolframsdorff, Voit Grf., 43, 531.
Wörth, Joh. v., 1, 3. 15.
Wrede, Carl Frhrr., Grf., dann Fürst. 207, 209—14, 218, 232, 233, 236, 251, 264, 265, 295, 334, 335, 365, 510, 531, 559, 573.
Wreden, Dominik. 154.
Wurtbi, Grf., 128, 532.

Y.

Ysenburg, Christ. Fürst, 532.
„ Friedr. Fürst, 174, 533.
„ Georg Grf., 154, 186, 207, 209—11, 237, 238, 240, 559, 573.
„ Wilhelm Grf., 532, 584.

Z.

Zacco, Ant. Grf., 40, 532.
Zandt, Ferd. Frhrr., 581,
„ Friedr. Frhrr., 210, 211
„ Jos. Frhrr., 557, 578.
„ Leop. Frhrr., 586.
„ Max Frhrr., 582.
Zastrow, Casimir Frhrr., 532.
Zauner, Math., 596.
Zedwitz, Grf., 236.
„ Pet. Ant Grf, 272.
„ Jul. Frhrr., 532, 533.
„ Pet. Frhrr. 183.
Zehet, Olivier, 59.
Zinsmeister, Thom, 594.
Zintl, Nepom. v., 559, 575.
Zobel, Frhrr. 533.
Zoller, Carl Frhrr, 280, 293, 402, 533, 583.
„ Friedr. Frhrr., 213, 215 217, 236—38, 285, 575.
Zuccali, 56.
Zweier, Franz, Frhrr., 215, 217.
Zweybrücken, Carl Frhrr., 580.
„ Christ. Frhrr., 561, 573.

Druckfehler.

Seite	42	Zeile	10	v. oben	1682	anstatt	1862.
„	43	„	3	v. unten	2.	„	3.
„	53	„	18	v. „	10	„	80.
„	125	„	8	v. oben	4 fl. 29	„	429.
„	131	„	22	v. oben	ritt	„	tritt.
„	182	„	9	v. unten	1783	„	1789.
„	225	„	21	v. oben	den	„	die.
„	235	„	15	v. unten	Krohne	„	Krohm.
„	256	„	23	v. oben	1799	„	1779.
„	272	„	17	v. unten	weisse, die Kürassiere schwarze.		
„	273	„	22	v. oben	Dezember anstatt Oktober.		
„	305	„	1	v. unten	2	anstatt	4.
„	340	„	18	v. unten	1815	„	1812

Nachtrag zu pag. 510.

Seckendorff, Friedr. Heinr. Grf., Command. d. Rchsfestung Philippsburg.	Den 30. Juni 1742.	Tritt nach Kaiser Carl VII. Tode aus dem bayerischen Dienste.

Digitized by Google